Crim
137 h (1
Tagemann

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36616378670019
<36616378670019
Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

der

gerichtlichen

Unterſuchungskunde.

Von

Dr. Ludwig Hugo Franz von Jagemann,
Großherzoglich Badiſchem Amtmanne zu Heidelberg.

Erſter Band,
die Theorie der Unterſuchungskunde enthaltend.

Frankfurt am Main,
Verlag von G. F. Kettembeil.
1838.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Handbuch

der

gerichtlichen

Unterſuchungskunde.

Von

Dr. Ludwig Hugo Franz von Jagemann,

Großherzogl. Badiſchem Amtmanne in Heidelberg.

Frankfurt am Main,

Verlag von G. F. Kettembeil.

1838.

24. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von A. Oſterrieth
in Frankfurt a. M.

Der hochachtbaren

Juriſtenfacultät zu Heidelberg,

ſeinen

innigſt verehrten Lehrern,

den Herren

Dr. Fr. A. J. Thibaut,

Großherzogl. Badiſchem Geheimerathe, Commandeur des Zähringer Löwenordens u. ſ. w.

Dr. K. S. Zachariä,

Großherzogl. Badiſchem Geheimerathe, Commandeur des Zähringer Löwenordens u. ſ. w.

Dr. K. J. A. Mittermaier,

Großherzogl. Badiſchem Geheimerathe, Commandeur des Zähringer Löwenordens u. ſ. w.

und

Dr. K. F. Roßhirt,

Großherzogl. Badiſchem Geheimen Hofrathe, Ritter des Zähringer Löwenordens u. ſ. w.,

widmet dieſen Verſuch

verehrungsvollſt, dankbarſt

Der Verfaſſer.

Inhaltsüberſicht.

Erſtes Buch.
Grundſätze der Vorunterſuchung.

Erſte Abtheilung.
Beginn der Unterſuchung und Aufnahme des Thatbeſtandes.

Erſter Abſchnitt. Standpunct des Unterſuchungsrichters im Allgemeinen.

§. 1. Einleitung.
2. Benennungen des Unterſuchungsbeamten.
3. Aufgabe des deutſchen Inquirenten.
4. Der Inquirent neben einem Staatsanwalte.
5. Criminalpolizei und Sicherheitspolizei.
6. Benehmen bei der Vereinigung dieſer Gewalten.
7. Benutzung des niedern Polizeiperſonals.

Zweiter Abſchnitt. Einſchreitung bei vorfallenden Verbrechen.

§. 8. Wann iſt von Amtswegen einzuſchreiten?
9. Vermuthungen; Privatmittheilungen; öffentliche Gerüchte; anonyme Anzeigen.
10. Privatverbrechen bleiben oft unberückſichtigt.
11. Privatverbrechen, welche öffentliche Rüge erfordern.
12. Verbrechen, welche die Staatseinrichtungen gefährden, ſind immer zu rügen.

§. 13. Verbrechen gegen die Religion.
14. Verbrechen gegen die Keuſchheit.
15. Dienſtvergehen.
16. Einſchreitung auf Anzeige im Dienſtwege.
17. Selbſtanklagen.
18. Prüfung der Glaubwürdigkeit derſelben.
19. Folgeſätze.

Dritter Abſchnitt. Bedeutung und Wichtigkeit des Thatbeſtandes.

§. 20. Begriff.
21. Unterſcheidung der Verbrechen und Unglücksfälle.
22. Schleunigkeit bei Erhebung des Thatbeſtandes.

Vierter Abſchnitt. Praktiſche Regeln zur Erhebung des Thatbeſtandes.

Erster Abſatz. Richterlicher Augenſchein.

§. 23. Augenſchein im Allgemeinen.
24. Inſpection von Leichen.
25. Vorſichtsmaßregeln bis zur Section.
26. Oberaufſicht bei der Section.
27. Oeffnung der drei Haupthöhlen.
28. Inſpection von Verwundungen.
29. Beſchreibung des Orts der That und der aufgefundenen Inſtrumente.
30. Augenſchein bei Brandſtiftung.
31. Augenſchein bei gefährlichen Diebſtählen.
32. Beiziehung von Urkundsperſonen.

Zweiter Abſatz. Berathung mit Sachverſtändigen.

§. 33. Unterſuchung von Gift, Blutſpuren und leichten Verwundungen durch Sachverſtändige allein.
34. Gutachten der Sachverſtändigen.
35. und 36. Frageſtellung an die Sachverſtändigen.
37. Prüfung von Urkunden; Schriftvergleichung.
38. Verfahren bei Rechnungsgegenſtänden.
39. Schadensabſchätzungen.

Dritter Abſatz. Beweis durch Ausſagen.

§. 40. Durch Zeugen.
41. Durch den Beſchädigten.
42. Beeidigung des Anzeigers oder Damnificaten.
43. Warnung vor Irrthum beim Thatbeſtande.

Zweite Abtheilung.

Fahndung auf Subjecte und Objecte der That.

Erſter Abſchnitt. Proviſoriſche Maßregeln des Ortsvorſtehers.

§. 44. Vorbemerkung.
45. Erſte Maßregeln des Ortsvorſtehers.
46. Verhaftung durch den Ortsvorſteher.
47. Verwahrung der Verhafteten bis zur erfolgenden Entſchließung des Unterſuchungsrichters.
48. Behandlung der Inculpaten von Seiten der Ortsvorſteher.
49. Ausnahmsweiſe Vernehmung eines Sterbenden.

Zweiter Abſchnitt. Verſchiedene Arten, wie man ſich der Perſon des Thäters verſichert.

§. 50. Ueberſichtliche Vorbemerkung.

Erſter Abſatz. Grundſätze über Verhaftung.

§. 51. Im Allgemeinen.
52. Verhaft zur Colluſionsvermeidung.

Zweiter Abſatz. Einlieferung des Inculpaten durch die Ortspolizei.

§. 53. Erſte Unterredung mit dem Eingelieferten.
54. Sofortige Freilaſſung des Inculpaten.

Dritter Abſatz. Genaue Bezeichnung des Inculpaten.

§. 55. Inculpat wird namhaft gemacht, aber nicht eingeliefert.
56. Aufſchub des Verhaftes.
57. Bei geringen Vergehen wird nur ſelten Arreſt erkannt.

Vierter Abſatz.

§. 58. Selbſtanklage des Thäters.

Fünfter Abſatz.

§. 59. Vorladung der Inculpaten.

Sechster Abſatz. Fahndung auf den Thäter.

§. 60. Begriffsbeſtimmung.
61. Arten der Fahndung auf Perſonen.

Erſtes Capitel. Nacheile.

§. 62. Begriff und Leitung derſelben.
63. Nacheile in fremde Bezirke.

Zweites Capitel. Streifung.

§. 64. Allgemeine Streifung.
65. Inſtruction der Streifmannſchaft.
66. Ausſetzen einer Fanggebühr.
67. Transport der Verhafteten.

Drittes Capitel.
§. 68. Hausſuchung.
Viertes Capitel.
§. 69. Requiſitorialien.
Fünftes Capitel. Steckbriefe.
§. 70. Form derſelben.
71. Nutzen der Steckbriefe.
72. Nachtheil der Steckbriefe.
Sechſtes Capitel. Edictalladung.
§. 73. Form derſelben.
74. Zweck derſelben.
Siebentes Capitel. Beſchlagnahme des Vermögens.
§. 75. Form derſelben.
76. Verwaltung des ſequeſtrirten Vermögens.
77. Vorſorge für die Unterſuchungskoſten.
Achtes Capitel. Sicheres Geleite.
§. 78. Begriff.
79. Bedenken gegen Geleitsbriefe.
80. Fälle der Statthaftigkeit des ſichern Geleites.
81. Kundmachung des ſichern Geleits an den Inculpaten.
82. Grenzen des ſichern Geleites.
83. Form der Geleitsbriefe.
Neuntes Capitel.
§. 84. Allgemeines Ausſchreiben.
Dritter Abſchnitt. Fahndung auf Objecte.
Erster Absatz. Arten der Nachſuchung im Allgemeinen.
§. 85. Vorbemerkung.
86. Nachgrabung nach Leichnamen.
87. Bedingungen der Hayſuchung.
88. Hausſuchung findet unbedingt Statt bei Perſonen von ſchlechtem Leumund.
89. Die Anwohnung des Richters iſt nicht abſolut nöthig.
90. Legalität der Form.
91. Weſentliche Regeln der Ausführung.
92. Oeffnung verſchloſſener Räume. Meldung des Erfolgs.
93. Verzeichnung und Verwahrung der eingelieferten Gegenſtände.
Zweiter Absatz. Regeln der Hausſuchung bei einzelnen Verbrechen.
§. 94. Hausſuchung nach geſtohlenen Sachen.
95. Hausſuchung beim Verdachte der Falſchmünzerei.
96. Hausſuchung nach Inſtrumenten.

Dritter Absatz. Entſchädigung für abgenommene Gegenſtände.
§. 97. Entſchädigung der dritten Beſitzer.
98. Maaß der Entſchädigung.
99. Anbieten eines detinirten Objects unter dem Vorbehalte der Strafloſigkeit.

Vierter Absatz. Fahndung auf Urkunden.

Erſtes Capitel. Beſchlagnahme der Papiere.
§. 100. Vorbemerkung.
101. Vorbedingungen.
102. Competenz zur Anordnung dieſer Maßregel.
103. Prüfung der aufgefundenen Papiere.

Zweites Capitel. Brieferbrechung und Aufſicht über Briefverkehr.
§. 104. Vorbedingungen.
105. Fälle der Anwendbarkeit.
106. Brieferbrechung findet auch bei nicht Verhafteten Statt.
107. Uebermachung des Briefwechſels Verhafteter.
108. Beobachtung der Correſpondenz nicht verhafteter Inquiſiten.
109. Benehmen bei Entdeckung verdächtiger Spuren.
110. Wirkliche Eröffnung der Briefe.
111. Mittheilung des Inhaltes an den Adreſſaten.
112. Beſchränkungen der Brieferbrechung.

Drittes Capitel. Beſondere Mittel, in den Beſitz von Urkunden zu kommen.
§. 113. Requiſition der Poſtbehörde.
114. Anſtalt zur Beobachtung der Correſpondenz.
115. Vernehmung des muthmaßlichen Beſitzers von Urkunden als Zeuge.

Dritte Abtheilung.

Voruntersuchung am Orte der That.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Regeln über das Verhalten des Unterſuchungsrichters.
§. 116. Geiſtesgegenwart des Inquirenten.
117. Objective Auffaſſung der praktiſchen Fälle.
118. Nachtheile der Empfindſamkeit.
119. Unverzügliche Einſchreitung, wenn Verbrechen am Gerichtsſitze vorfallen.
120. Verhalten bei Anzeigen von auswärtigen Orten.
121. Behandlung geringfügiger Gegenſtände.

§. 122. Regeln über Vereinfachung ſolcher Proceſſe.
123. Das Kriterium der Wichtigkeit liegt nicht in der Competenzfrage.
124. Warnung vor Oberflächlichkeit.

Zweiter Abſchnitt. Vortheile der Vorunterſuchung am Orte der That.
§. 125. Ueberſicht derſelben.
126. Vorbemerkung.

Erster Abſatz. Befeſtigung des öffentlichen Vertrauens.
§. 127. Stimmung des Publicums.
128. Nützliche Folgen.

Zweiter Abſatz. Schnelle Entdeckung des Thäters und Recognitionen.
§. 129. Auskundſchaftung des Thäters.
130. Vertrauliche Unterredungen am Orte der That.
131. Durchgehung gewiſſer Claſſen und Stände.
132. Vorführung der Aufgezeichneten zur Recognition.
133. Bedenken bei Recognitionen durch Kranke.
134. Recognition aus dem Verſtecke.
135. Offene Recognition.
136. Benehmen bei Proteſtationen der Vorzuſtellenden.

Dritter Abſatz. Entdeckung der Beweisgründe und Zeugen.
§. 137. Aufſuchung von Beweisgründen.
138. Auskundſchaftung der Zeugen.

Vierter Absatz. Summariſches Verhör.
§. 139. Erſte ſummariſche Vernehmung der Betheiligten.
140. Verlegenheiten, welche aus der Abreiſe unverhörter Perſonen entſtehen.
141. Sicherung des amtlichen Anſehens beim Zudrängen vieler Perſonen.
142. Protokollirung ſummariſcher Verhöre.
143. Hinwirkung auf Geſtändniß im erſten Verhöre.
144. Erſchöpfung des dargebotenen Geſtändniſſes.

Fünfter Abſatz. Vermeidung der Namensverwechslungen.
§. 145. Verlegenheiten bei undeutlicher Bezeichnung der abzuhörenden Perſonen.
146. Am Orte der That ſind dieſe Zweifel bald gehoben.

Sechster Absatz. Oertliche Erläuterung.
§. 147. Jeder kann das Erlebte am beſten an Ort und Stelle wieder erzählen.
148. Vorzeigen aller örtlichen Details.

§. 149. Wiederholung des Geſtändniſſes am Orte der That.
150. Surrogat durch einen Situationsplan.

Siebenter Abſatz. Schleunige Nachſuchungen.
§. 151. Zweckmäßige Vorkehrungen gegen alle Verdächtige.
152. Viſitationen am Orte der That.

Achter Abſatz. Augenblickliche Aufklärung der Widerſprüche.
§. 153. Confrontationen.
154. Ausführung ſolcher Confrontationen.
155. Wiederholte Confrontationen.
156. Feierliche Confrontation.
157. Nachtheile einer ſpätern Confrontation nach der Beeidigung.
158. Nutzen der unverweilten Gegenſtellung.
159. Confrontationen mit Vulneraten.
160. Vornahme derſelben beim erſten Beſuche.
161. Gefahr auf dem Verzuge.

Neunter Abſatz. Recognition von Leichnamen und ſonſtigen Gegenſtänden.
§. 162. Vorzeigen der Leichname.
163. Anwohnung dritter Perſonen.
164. Recognition von Sachen.
165. Procedur bei der Recognition von Sachen.

Zehnter Abſatz. Beihülfe der Ortsbehörde zur Unterſuchungsführung.
§. 166. Anweſenheit des Ortsvorſtehers bei den erſten ſummariſchen Verhören.
167. Art der Behandlung der Ortsvorſteher.
168. Auskunft der Ortsvorſteher über Localverhältniſſe.
169. Einmiſchung des Ortsvorſtehers ins Verhör.
170. Inhalt der Anreden des Ortsvorſtehers.
171. Rückblick auf das Vorige.

Zweites Buch.

Behandlung der Unterſuchungs-Gefangenen.

Einleitung.
§. 172. Unterſchied zwiſchen Straf- und Unterſuchungsgefangenen.
173. Aufklärung der Unterſuchungsgefangenen über den höhern Standpunct des Richters.
174. Warnung vor Vernachläſſigung.

Erſte Abtheilung.

Unterſuchungsgefängniß.

Erſter Abſchnitt. Allgemeines.
§. 175. Beſtimmung des Gefängniſſes.
176. Bezeichnung der Gefängnißzellen mit Nummern.
177. Die Qualität des Verbrechens iſt für die Beſtimmung des Unterſuchungsverhaftes nicht entſcheidend.
178. Gleichheit der Stände im Unterſuchungsarreſt.

Zweiter Abſchnitt. Einſame Einſperrung.
§. 179. Alleinſetzen iſt Regel.
180. Hauptgründe einſamer Einſperrung.
181. Alleinſetzen a) wegen Schwere des Verbrechens.
182. Anwendung von Ketten.
183. Pflicht der Ausſcheidung ſchwerer von leichten Verbrechern.
184. 185. b) wegen Bosheit und Verſtocktheit.
186. c) wegen ſittlicher Entartung.
187. Unzucht und Atheismus.
188. d) wegen befürchteter Aufſtiftung der Mitgefangenen.
189. Plane zur Entweichung.
190. Intriguen gegen den Unterſuchungsrichter.
191. e) auf beſonderes Verlangen.
192. f) Trennung der Geſchlechter.
193. Einſperrung von Eheleuten.

Dritter Abſchnitt. Einſperrung zu andern Gefangenen.
§. 194. Verhaft in Geſellſchaft.
195. Gründe für denſelben.
196. a) aus Rückſicht auf Geſtändniß und Reue.
197. Ein ſchlechtes, wenn auch reumüthiges Subject eignet ſich nicht zur Geſellſchaft.
198. b) wegen Unbedeutenheit des Verbrechens.
199. Schmutzige, verwahrloſte Menſchen machen eine Ausnahme.
200. c) wegen Krankheit.
201. Beigebung beſonderer Wärter.
202. Inſtruction für dieſe.
203. Wartung durch Mitgefangene.
204. Einſperrung von Kindern.
205. Kinder bei gefangenen Müttern.
206. Schwangere Perſonen.
207. Verhalten bei der Niederkunft einer Gefangenen.
208. Verhalten beim Tode eines Gefangenen.
209. Letzte Anordnungen bei erfolgendem Tode.

§. 210. d) zum Zwecke der Beobachtung anderer Gefangenen.
211. Regel iſt, ſich aller Spionerie zu enthalten.
212. Anerbieten der Gefangenen zur Beobachtung Anderer.

Vierter Abſchnitt. Beſondere Vergünſtigungen.

§. 213. Bedürfniß der friſchen Luft und Bewegung.
214. Bewegung wie in Strafhäuſern iſt hier nicht möglich.
215. Benutzung der Gänge und Vorplätze.
216. Ausgehen in Begleitung.
217. Reinlichkeit in den Gefängniſſen.
218. Einzelne Erforderniſſe.
219. Beſchäftigung im Arreſte.
220. Art der Beſchäftigung.
221. Mißbrauch dieſer Vergünſtigung.
222. Beſondere Vorſicht bei gefährlichen Subjecten.
223. Controle der Schreibmaterialien und Bücher.
224. Geſtattung eines Lichtes.

Fünfter Abſchnitt. Controlanſtalten.

§. 225. Gefängnißrapporte.
226. Gefängnißviſitation.
227. Nothwendige Fragen bei der Viſitation.
228. Liſt darf hierbei nicht gebraucht werden.
229. Berührung des Gegenſtandes der Unterſuchung.
230. Ein Actuar iſt bei der Viſitation nicht nothwendig.
231. Protokolle über Gefängnißviſitationen ſind in der Regel nicht nöthig.
232. Befeſtigung des Vertrauens durch fleißige Nachſicht in den Gefängniſſen.

Sechster Abſchnitt. Zulaſſung Nichtgefangener.

§. 233. Beſuche von Bekannten oder Verwandten.
234. Unſtatthaftigkeit ſolcher Beſuche bei Inquiſiten, die ſich ſchlecht betragen.
235. Bedingungen der Geſtattung ſolcher Beſuche.
236. Form der deshalb zu erlaſſenden Decrete.
237. Beſuch der Geiſtlichen.
238. Beſuch der Aerzte.
239. Beſuch der Vertheidiger.

Siebenter Abſchnitt. Disciplinarſtrafen gegen Inquiſiten.

§. 240. Vorbemerkung.
241. Gerichtspolizeiliche Strafen.
a) Wegen Verletzung der gerichtlichen Autorität.

§. 242. b) Wegen Verſagung des Gehorſams.
243. c) Wegen Unarten gegen dritte Perſonen.
244. Strafen der Gefängnißpolizei.
a) Wegen Unreinlichkeit und Unſittlichkeit.
245. b) Wegen Verſuchs der Selbſtbefreiung und Colluſion.
246. Die Diſciplinarſtrafen beſtehen
a) in körperlicher Züchtigung,
247. b) in Gefängniß und Arreſtſchärfung.

Zweite Abtheilung.

Anderweite Mittel zur Feſthaltung der Inculpaten.

Erſter Abſchnitt. Haus-, Stadt- und Amtsarreſt.

§. 248. Einleitung.
249. Verhältniß der Arreſtarten.
250. I. Hausarreſt.
a) aus Rückſicht auf die Familie.
251. b) wegen geringen Verdachts der Flucht oder der Colluſion.
252. Anweiſung des Aufenthalts beim Hausarreſt.
253. Art der Bewachung.
254. II. Stadtarreſt.
255. III. Amtsarreſt.
256. Stadt- und Amtsarreſt am Schluſſe der Unterſuchung.

Zweiter Abſchnitt. Gerichtliche Garantien.

§. 257. Inculpaten, von denen am wenigſten Flucht zu erwarten iſt.
258. a) Entlaſſung auf Handgelübde oder Eidesleiſtung.
259. Nachſichtsertheilung.
260. b) Cautionsſtellung.
261. Cautionsſumme.
262. c) Bürgſchaft.
263. Bedenken gegen Bürgſchaften.
264. Cumulation mehrer Garantien.
265. Verwahrung der Depoſiten.

Drittes Buch.

Grundſätze des Criminalverhörs.

Erſte Abtheilung.

Würdigung der Perſönlichkeit des Inculpaten.

Erſter Abſchnitt. Vorbemerkungen.
§. 266. Schwierigkeit des Criminalverhörs.
267. Philoſophiſche Hülfswiſſenſchaften.
268. Criminalpſychologie.
269. Warnung vor Weichheit.
270. Stellung des Inquirenten,
a) nach engliſch=franzöſiſchem Syſtem,
271. b) nach deutſchem Syſtem.
272. Hinwirkung auf Geſtändniß.
273. Weitere Beweiſe neben dem Geſtändniſſe.

Zweiter Abſchnitt. Wichtigkeit des erſten Verhörs.
§. 274. Kennenlernen der Perſon im erſten Verhör.
275. Privatunterredungen.
276. Erſte Anrede.
277. Erſtes Verhör in der Vor= oder Hauptunterſuchung.
278. Eröffnung des Grundes eines Specialverfahrens.
279. Vorläufige Ermahnungen an die Inculpaten.
280. Drohungen.
281. Sparſamkeit mit ſolchen Apoſtrophen.
282. Einrichtung derſelben nach der Bildungsſtufe des Inculpaten.

Dritter Abſchnitt. Eigenthümlichkeiten der Inculpaten.
Erſter Abſatz. Verſchiedenheit des Charakters.
§. 283. Einleitung.
284. I. Rohe Menſchen.
285. Vorſicht in deren Behandlung.
286. II. Boshafte.
287. Warnung vor Heftigkeit.
288. und 289. III. Verſtockte.
290. IV. Verſtellte.
291. Ungeahnte Beobachtung.
292. Simulirte Geiſtesſchwäche.
293. Beiziehung der Aerzte.
294. V. Sittenloſe.

295. Enthaltung von Vorwürfen.
296. VI. Gottloſe.
297. Beiwirkung der Geiſtlichkeit.
298. 299. VII. Beſchränkte.
300. VIII. Kluge.
301. Kunſtgriffe.
302. IX. Verſchmitzte.
303. 304. Feſthalten an gewiſſen Puncten.
305. Verſtrickung des Schlauen in der eigenen Schlinge.
306. X. Superkluge.
307. Zuſammenziehen der Antworten.
308. XI. Geiſteskranke.
309. Zeugenverhör über den Geiſteszuſtand.
310. Zurechnungsfähigkeit.
311. Nachgefolgte Seelenſtörung.
312. Fixe Ideen.
313. Lichte Zwiſchenräume.
314. XII. Weichmüthige und Furchtſame.
315. Weiber und Kinder.
316. Unerſchütterlichkeit des Richters.
317. Anſprüche der Weiber.
318. Aufmunterung der Kinder.
319. XIII. Offenherzige.
320. Aufrichtigkeit im Allgemeinen, jedoch nicht in Beziehung auf die That.
321. Theilweiſe Aufrichtigkeit.
322. Beförderung eines vollkommenen Geſtändniſſes.
323. 324. Geſtändniß auf Beweis.
325. 326. Belobung der Geſtändigen.
327. Geſtändniß aus Schlauheit.
328. Geſtändniß aus Bosheit.
329. XIV. Unerfahrene.
330. Herausfinden des wahren Sinns ihrer Antworten.
331. 332. XV. Vornehme.

Zweiter Abſatz. Beſondere Hinderniſſe der Verſtändigung.

Erſtes Capitel. Sinnenmängel.

§. 333. Einleitung.
334. 335. I. Blinde.
336. 337. II. Taube.
338. 339. III. Stumme.
340. IV. Taubſtumme.
341. Dolmetſcher.

Zweites Capitel. Unkenntniß der Landesſprache.
§. 342. Fremde.
343. Regeln für den Fall, wo der Inquirent die fremde Sprache verſteht.
344. Verhör in zweierlei Sprachen
345. Qualitäten der Dolmetſcher.

Vierter Abſchnitt. Verhältniß des Inquirenten zu dem Inculpaten.

Erster Absatz. Perſönliche Beziehungen.
§. 346. Verwandte, Freunde, Feinde.
347. Warnung vor allzugroßer Scrupuloſität.
348. Ernſtes Benehmen des Richters.

Zweiter Absatz. Empfehlenswerthe Rückſichten.
§. 349. Vorbemerkung.
350. Erlaubniß, im Verhöre zu ſitzen.
351. Abnahme der Ketten im Verhöre.
352. Zwiſchenpauſen im Verhöre.
353. Verhör der Kranken außer der Gerichtsſtube.
354. Unarten im Verhöre.
355. Beobachtung des Anſtandes durch den Richter.
356. Hütung vor logiſchen Blößen.
357. Fragen über beſondere Wünſche.

Zweite Abtheilung.

Innere Anordnung der Verhöre mit Inculpaten.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Regeln.
§. 358. Hauptgrundſatz des Criminalverhörs.
359. Würde des Inquirenten.
360. Vorbereitung zum Verhöre.
361. Memorirübungen.
362. Vorübergehende Aufzeichnung der Fragen.
363. Vorlage der Acten beim Verhöre.
364. Zeitpunct des Verhörs.
365. Beſchränkung des erſten Verhörs.
366. Beſchleunigung der Unterſuchung nach erfolgtem Geſtändniſſe.
367. Längere Verhöre mit Verſtockten.
368. Kürzere Verhöre mit Schwätzern.
369. Jedesmalige Erſchöpfung des zur Sprache gebrachten Stoffs
370. Vorführung ohne Verhör.
371. Freiwilliges Melden zum Verhöre.

Zweiter Abſchnitt. System des Criminalverhörs.

Erster Absatz. Einleitung.

§. 372. Vorbemerkung.
373. Theile des Verhörs in materieller Hinſicht.
374. Ausnahmsfälle.
375. Perſonalverhältniſſe.
376. Verhältniß des Beſchädigers und Beſchädigten.

Zweiter Absatz. Verhandlungen über Thatbeſtand und Anklage.

Erstes Capitel. Erſte Eröffnungen des Unterſuchungsrichters.

§. 377. Prüfung des Thatbeſtandes.
378. Anklage.
379. 380. Vorzeigen des corpus delicti.

Zweites Capitel. Gegenerklärung des Inculpaten.

§. 381. 382. Aeußerung des Inculpaten über den Hergang der That.
383. Verlangen des Beweiſes einer widerſprechenden Thatſache.
384. Angabe der Quellen beim Wiſſen vom Hörenſagen.
385. Alibibeweis.
386. Schlußfrage.

Dritter Absatz. Specialverhör.

§. 387. Vorbemerkung.

Erstes Capitel. Anſchuldigungsbeweis.

§. 388. Zeitpunct des Vorhalts der Anſchuldigunsbeweiſe.
389. Allmähliger Vorhalt der einzelnen Beweismittel.
390. Chronologiſche Methode.
391. Verhandlungen über den Werth der Beweismittel.
392. Gradation der Beweismittel.
393. Abweichungen von dieſer Ordnung.
394. Directer und indirecter Beweis.
395. Chronologiſche Verfolgung der Indicien.
396. Beweis der Anzeigen.
397. Ununterbrochener Vorhalt der Anzeigen.
398. 399. Recapitulation aller Anſchuldigungsbeweiſe.
400. Ankündigung der Confrontation.
401. Enthaltung von allem Urtheile vor Erhebung des Entſchuldigungsbeweiſes.

Zweites Capitel. Entſchuldigungsbeweis.

§. 402. Genauigkeit bei Erhebung des Entſchuldigungsbeweiſes.
403. Erhebung der Entſchuldigungsbeweiſe von Amtswegen.

§. 404. Nichts, was zur Entſchuldigung dient, darf dem Inculpaten geheim bleiben.
405. Art der Eröffnung der Entſchuldigungsbeweiſe.
406. Benehmen des Inquirenten
a) wenn er den Entſchuldigungsbeweis für gelungen hält.
407. b) wenn der Entſchuldigungsbeweis mißglückt iſt.

Drittes Capitel. Beweis des Animus.
§. 408. Vorbemerkung.
409. Rückhalt der Geſtändigen über Animus.
410. Beſeitigung unwahrſcheinlicher Angaben über Animus.
411. Beweis des Animus.
412. Außergerichtliche Aeußerungen in dieſer Beziehung.
413. Beweis des Animus aus Nebenumſtänden.
414. Animus, insbeſondere
a) beim Morde.
415. b) beim Raube oder Diebſtahle.
416. c) beim Meineide.
417. d) bei Injurien.
418. Verhör über den Beweis des Animus.

Viertes Capitel. Letztes Verhör.
§. 419. Vorbereitung zum letzten Verhöre.
420. Innere Anordnung.
421. Letzter Verſuch, ein Geſtändniß zu erhalten.
422. Nochmaliger Vorhalt des Thatbeſtandes.
423. Nochmalige Aufzählung der Beweiſe für und wider.
424. Endreſultat aller Verhöre.
425. Beſeitigung ungehöriger Einſtreuungen.

Fünftes Capitel. Widerruf des Geſtändniſſes.
426. Vorbemerkung.
427. Aeußeres Benehmen beim Widerruf.
428. Beweislaſt beim Widerruf.
429. Muthwilliger Widerruf.
430. Mittel, dem Widerruf vorzubeugen.
431. Schleunige Widerholung der das Geſtändniß unterſtützenden Beweiſe.
432. Rechtsvermuthung gegen den Widerruf.
433. Vorgeſchützte Nöthigung.
434. 435. Verhandlungen darüber.
436. Abhör von Zeugen und Rechtfertigung des Inquirenten.
437. Zurückgehen auf den Seelenzuſtand beim Geſtändniſſe.

Vierter Abſchnitt. Verfahren gegen Mitſchuldige.

Erster Absatz. Erforſchung der Betheiligung.

§. 438. Vorbemerkung.
439. Benutzung der Leidenſchaften Mitſchuldiger zur gegenſeitigen Ueberweiſung.
440. Hauptthei lnehmer.
441. Intellectualurheber.
442. Nebentheilnehmer.
443. Begünſtiger.

Zweiter Absatz. Confrontation Mitſchuldiger.

§. 444. Vorbemerkung.
445. Vorbereitung des Confrontanten.
446. 447. Confrontation mehrer Perſonen.
448. Freiheit der wechſelſeitigen Explication.
449. Verhalten des Richters.

Dritte Abtheilung.

Behandlung und Vernehmung der Zeugen.

Erſter Abſchnitt. Würdigung der Zeugenpflicht.

§. 450. Wichtigkeit des Zeugenverhörs.
451. Zwangspflicht zum Zeugniſſe.
452. Gleichgültigkeit der Staatsbürger gegen öffentliche Intereſſen.
453. Mitleid gegen die Inculpaten.
454. Erleichterung der Zeugenpflicht.
455. Schonende Behandlung ſchüchterner Zeugen.
456. Reifliche Prüfung der Nothwendigkeit einer Vorladung.
457. Vernehmung der Zeugen in ihrer Wohnung,
a) aus perſönlichen Rückſichten.
458. b) wegen Krankheit.
459. c) wegen des Vortheils einer örtlichen Erläuterung.
460. Ungehorſames Ausbleiben.
461. Verweigerung der Antwort.

Zweiter Abſchnitt. Beeidigung der Zeugen.

Erster Absatz. Vorbereitung und Nöthigung zum Eide.

§. 462. Vorladung zum Eidſchwure.
463. Vorbereitung zum Eide.
464. Erläuterungen für Scrupulöſe.
465. Strafen für Eidesverweigerung.
466. Letzte Mittel, den Ungehorſam zu beugen.
467. Nothwendigkeit des Zeugeneides.

Zweiter Abſatz. Zeitpunct der Beeidigung.
§. 468. Vorbemerkung.
469. Beeidigung vor der Abhör iſt in der Regel ungeeignet.
470. Gefahr, Complicen zu beeidigen.
471. Unmöglichkeit der Vorausbeeidigung in ſchleunigen Fällen.
472. Ausnahmsweiſe Vorausbeeidigung und Eidesvorbehalt.

Dritter Abſatz. Förmlichkeiten und Klugheitsregeln bei der Eidesabnahme.

Erſtes Capitel. Anwohnung des Inculpaten.
§. 473. Beeidigung der Zeugen im Beiſein des Inculpaten.
474. Proteſtation des Inculpaten gegen die Beeidigung.

Zweites Capitel. Anſtalten zur Gewiſſensſchärfung.
§. 475. Anrede der Geiſtlichen vor dem Eide.
476. Anrede des Richters vor dem Eide.
477. Aeußerer Anſtand.
478. Eidesabnahme in der Kirche.
479. Eidesceremonien.

Drittes Capitel. Eidesformel.
§. 480. Chriſtliche Eidesformel.
481. Abkürzung des Verhörs.
482. Mennoniteneid.
483. Judeneid.
484. Formel deſſelben.
485. Eid der Sectirer.
486. Unterlaſſung des Eides bei Atheiſten.
487. Verpflichtung durch Handgelübde.

Viertes Capitel. Regeln der Vorſicht gegen Täuſchungen.
§. 488. Wichtigkeit der Eidesceremonien.
489. Ränke der ſchwörenden Zeugen.
490. Innere Vorbehalte.
491. Insbeſondere bei Judeneiden.

Fünftes Capitel. Tageszeit der Beeidigung und weitere Vernehmung.
§. 492. 493. Unzweckmäßigkeit einer Regel hierüber.
494. Vernehmung nach dem Eide.

Dritter Abſchnitt. Grundſätze des Zeugenverhörs.

Erſter Abſatz. Erforſchung der Perſonalverhältniſſe.
§. 495. 496. Generalfragen an die Zeugen.

Zweiter Abſatz. Regeln des Umganges mit Zeugen.

Erſtes Capitel. Rückſicht auf beſondere Eigenſchaften.
§. 497. Charakter des Zeugen.

***

§. 498. 1) Verſtockte.
499. 2) Geſchwätzige.
500. 3) Scrupulöſe.
501. 4) Leidenſchaftliche.
502. 5) Verdächtige.
503. 504. 6) Unmündige.
505. 7) Geiſtesſchwache.
506. 8) Mit Sinnenmangel Behaftete.

Zweites Capitel. Anreizungsmittel zur Entdeckung der Wahrheit.
§. 507. Verſprechen einer Belohnung.
508. Drohungen.

Dritter Abſatz. Prüfung des Grundſatzes ſtrenger Abſonderung der Zeugen beim Verhöre.
§. 509. Theoretiſche Regel des Einzelverhörs.
510. Dem Ermeſſen des Inquirenten iſt es anheim zu ſtellen, ob ein Zeuge neben dem andern verhört werden darf.
511. Nützlichkeit und Vorſichtsregeln.
512. Anwohnung von Freunden.

Vierter Abſatz. Innere Anordnung des Verhörs.
§. 513. Zuſammenhängende Darſtellung des Reſultats bei Zeugenverhören.
514. Articulirtes Zeugenverhör.
515. Verhör über alle Umſtände der That.
516. Insbeſondere bei verdächtigen Zeugen.
517. Fragen nach Raum, Bewegung und Zeit.
518. Alibizeugen.
519. 520. Vernunftſchlüſſe in Zeugenausſagen.
521. Zeugenverhör über Seelenzuſtände.
522. Insbeſondere über Trunkenheit.
523. Schlußfrage. Auflegen des Stillſchweigens.
524. Beobachtung der Zeugen außer dem Verhöre.

Fünfter Abſatz. Confrontation der Zeugen.
§. 525. Grundſatz.
526. In der Regel vor der Beeidigung.
527. Vertrauliche Unterredung der Zeugen.
528. Articulirte Form.

Vierter Abſchnitt. Zeugenverhör durch requirirte Richter.
§. 529. Requiſitionen.
530. In Betreff des Zeugenverhörs.

§. 531. Beiſatz in Beziehung auf moraliſche Bindemittel.
532. Vorladung auswärtiger Zeugen.
533. 534. Regeln für die requirirten Richter.

Viertes Buch.

Form, Ergänzung und Schluß der Acten.

Erſte Abtheilung.

Bildung der Unterſuchungsacten.

Erſter Abſchnitt. Grundſätze des protokollariſchen Vortrags.

Erſter Abſatz. Allgemeines.

§. 535. Grundſatz der Actenmäßigkeit.
536. Aechtheit der Aufzeichnungen.
537. Kunſt des Protokolls.
538. Anleitung dazu in der Praxis.

Zweiter Abſatz. Stiliſtiſche Erforderniſſe.

§. 539. Haupteigenſchaften des Protokolls.
540. I. Deutlichkeit.
541. II. Bündigkeit.
542. III. Einfachheit.
543. 544. IV. Vorzug der kurzen Sätze.
545. V. Auswahl des Stoffes zum Protokolliren.
546. Ergebniſſe aus Unterredungen.
547. Unmöglichkeit, Alles ſogleich zu dictiren.
548. Unanwendbarkeit der Geſchwindſchreibekunſt.
549. VI. Regel des directen Stils.
550. Schwerfälligkeit des indirecten Stils.

Dritter Abſatz. Aeußere Form.

§. 551. Zweckmäßige Einrichtung der Protokolle.
552. Beſonders bei Verhörsprotokollen.

Zweiter Abſchnitt. Beſondere Vorſchriften für einzelne Theile der Procedur.

§. 553. Vorbemerkung.

Erster Absatz. Nachweiſung über die richterliche Thätigkeit.

Erſtes Capitel. Verfügungen.

§. 554. Decrete und Notizen.
555. In Hinſicht auf Gerichtspolizei.

Zweites Capitel. Theorie und Form der Criminalfragen im Verhöre mit Inquiſiten.

§. 556. Vorbemerkung.
557. Frageſtellung.
558. Vorausdictiren der Fragen.
559. Wiſſenſchaftlichkeit der Fragen.
560. Criminalfragen brauchen nicht durchaus interrogatoriſch geſtellt zu ſein.
561. Fragen im engern Sinne und Vorhalte.
562. Verbotene Fragen.
563. Anwendung der Liſt.
564. Captiöſe Fragen.
565. Ungültigkeit derſelben.
566. Correction der captiöſen Fragen.
567. Nutzloſigkeit derſelben.
568. Suggeſtivfragen.
569. Actenmäßige Begründung der Suggeſtion.
570. Erlaubte Suggeſtionen.
571. Vorhalte.
572. Ergebniß aus dem Vorigen.
573. Conformität des mündlichen und ſchriftlichen Verhörs.

Drittes Capitel. Benennung der verhörten Perſonen.

§. 574. Anrede an die Verhörten.
575. Gebrauch des Wortes: Ihr und Sie.
576. Bezeichnung der Verhörten in den Acten.

Zweiter Absatz. Aufzeichnung der Reden und Gebärden des Inculpaten.

Erſtes Capitel. Antworten im Verhöre.

§. 577. Vorbemerkung.
578. Aufzeichnung a) beim Geſtändniſſe.
579. b) Beim Vorbringen leerer Nebendinge.
580. Niederſchreiben der eigenen Worte des Inculpaten.
581. Unterzeichnung des Inculpaten.
582. Unterzeichnung auf jeder Seite.
583. Vorleſen vor der Unterſchrift.

584. Zuſätze und Berichtigungen.
585. Verweigerung der Unterſchrift.

Zweites Capitel. Pſychiſche Denkwürdigkeiten.
§. 586. Gebärdenprotokoll.
587. Verſetzung in die Lage des Strafrichters.
588 Beſondere Beobachtung des Blickes.
589. Beſchreibung der Gemüthsſtimmung.
590. Charakterſchilderung.
591. In Beziehung auf die Frage der Zurechnung.
592. Gebärden der Stummen, Tauben und Taubſtummen.
593. Umfang des Gebärdenprotokolls.

Dritter Abſatz. Protokolle über Zeugenverhöre.
§. 594. Aufzeichnung der Zeugenausſagen.
595. Die erzählende Form als Regel.
596. Aufzeichnung von Fragen im Zeugenverhöre.
597. Beſonders bei verdächtigen Zeugen.
598. Captiöſe Fragen an Zeugen.
599. Suggeſtionen im Zeugenverhöre.
599 a. Fortſetzung.
600. Beſeitigung der Suggeſtionen.
601. Benehmen gegen Zeugen, die gar Nichts angeben zu können verſichern.
602. Wahl der Ausdrücke im Protokolle.
603. Gebärden der Zeugen.
604. Trennung der Zeugenprotokolle.

Dritter Abſchnitt. Verhältniß des Inquirenten zum Criminalactuare.
§. 605. Behandlung des Actuars.
606. Einwendungen des Actuars.
607. Ungehorſam des Actuars.
608. Vermeidung heimlicher Unterredungen.

Vierter Abſchnitt. Gerichtliche Authenticität.
§. 609. Anführung der Gegenwärtigen im Protokoll.
610. Protokolle über Vorgänge, wobei der Actuar oder Richter allein zugegen war.
611. Nur der Richter und Actuar ſind im Eingange des Protokolls zu bemerken.

Fünfter Abſchnitt. Eintheilung der Acten.
§. 612. Trennung verſchiedenartiger Gegenſtände.
613. Chronologiſche Ordnung der Acten.
614. Anlegung mehrerer Actenbände.

Zweite Abtheilung.
Vervollſtändigung und Schluß der Unterſuchung.

Erſter Abſchnitt. Erhebung der nöthigen Belege.

Erster Absatz. Insbeſondere Leumundszeugniſſe.

§. 615. Vorbemerkung.
616. Nachfrage über Leumund.
617. Zeugniſſe von Ortsvorgeſetzten.
618. Sittenzeugniſſe der Pfarrämter.
619. Amtliche Zeugniſſe.
620. Leumundszeugen.
621. Vernehmung der Lehrer, Mitſchüler und Hausgenoſſen.
622. Eröffnung des Ergebniſſes an den Inculpaten.

Zweiter Absatz. Weitere Nachweiſungen.

§. 623. Taufzeugniß.
624. Vermögenszeugniß.
625. Vermögensaufnahme durch den Notar.
626. Geſundheitszeugniß.
627. Signalement.
628. Koſtenverzeichniß.
629. Koſtendecretur.
630. Fortſetzung.
631. Actenregiſter.

Zweiter Abſchnitt. Recapitulation und Berichtigung der Unterſuchung.

§. 632. Vorbemerkung.
633. Hauptmomente.
634. Insbeſondere a) in Beziehung auf den Thatbeſtand.
635. b) In Beziehung auf das Subject der That und den Anſchuldigungsbeweis.
636. Entdeckung neuer Materialien.
637. c) In Beziehung auf den Entſchuldigungsbeweis.
638. d) Berichtigung der Beweiserhebungen.
639. e) Aufklärung von Widerſprüchen.
640. f) Vertilgung der Schreibfehler.

Dritter Abſchnitt. Fortſetzung fremder Unterſuchungen.

§. 641. Studium der Acten.
642. Verwahrung in den Acten.

Vierter Abſchnitt. Reaſſumtion der Unterſuchungen.

§. 643. Vorbemerkung.
644. a) Auf Weiſung oder Antrag.

§. 645. b) Aus eigenem Antriebe des Inquirenten.
646. Den Supplenden iſt vorzubeugen.
647. Berichtigung der Supplenden.
648. Proteſtationen gegen höhere Weiſungen.
649. Remonſtrationen.
650. Supplenda auf Antrag des Vertheidigers.
651. Nachträgliches Verhör des Inculpaten.

Fünfter Abſchnitt. Zulaſſung von Vertheidigern.

§. 652. Grenzen des Actengeheimniſſes.
653. Rechte des Vertheidigers im franzöſiſchen Proceſſe.
654. Rechte des Vertheidigers im deutſchen Proceſſe.
655. Vertheidigungsſchriften.

Sechſter Abſchnitt. Actenſchluß.

§. 656. Vorbemerkung.
657. Einſendung einer Unterſuchung mit mangelhaften Reſultaten.

Erster Absatz. Schlußerkenntniß des Unterſuchungsrichters.

§. 658. Verſchiedene Arten des Actenſchluſſes.

Erſtes Capitel. In Sachen eigener Competenz.

§. 659. Aburtheilung durch den Inquirenten.
660. Zuſatz über Urtheilsformen.

Zweites Capitel. Einſendung der Acten an den Gerichtshof.

§. 661. Bemerkungen über den Stand der Sache.
662. Ueberweiſung an den Gerichtshof.
663. Einſendungsbericht.

Drittes Capitel. Niederſchlagung der Unterſuchung.

§. 664. 665. Behandlung der Fälle, die nicht urtheilsreif ſind.
666. Einſtellen der Unterſuchung
a) wegen Mangels des Thatbeſtandes eines Verbrechens.
667. Uebergang in eine Polizeiunterſuchung.
668. b) Wegen mangelhaften Beweiſes des Thatbeſtandes.
669. Entlaſſung der Verdächtigen ohne Urtheil.
670. c) Wegen Mangels einer Spur des Thäters.
671. d) Wegen großer Unvollkommenheit des Beweiſes gegen einen Inculpaten.

Viertes Capitel. Entſcheidung über die Fortdauer des Unterſuchungsverhaftes.
§. 672. Nochmalige Prüfung der Gründe.
673. Beſchwichtigung der Verhafteten.

Siebenter Abſchnitt. Verhalten des Unterſuchungsrichters in Bezug auf das erfolgende Urtheil.
§. 674. Vorausbeſtimmung der Strafe iſt immer bedenklich.
675. Urtheilsverkündung.
676. Behandlung der Verurtheilten.
677. Urtheilsvollzug.
678. Schlußwort.

Erſtes Buch.

Grundſätze der Vorunterſuchung.

Erſte Abtheilung.

Beginn der Unterſuchung und Aufnahme des Thatbeſtandes.

Erſter Abſchnitt.

Standpunct des Unterſuchungsrichters im Allgemeinen.

§. 1.

Einleitung.

So vielfach die Kräfte und Einſichten der öffentlichen Beamten durch die täglich complicirter werdenden Einrichtungen und Experimente in Anſpruch genommen werden; ſo bedeutend die Verantwortlichkeit iſt, mit der alle Angeſtellten, bei der geſchärften Aufſicht der höchſten Behörden und beſonders ſeit Einführung des conſtitutionellen Syſtems in manchen Staaten, belaſtet ſind: ſo kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der Dienſt eines Unterſuchungs- und Strafrichters, da er die höchſten menſchlichen Intereſſen umfaßt, bei Weitem der wichtigſte und reſponſabelſte iſt. Mag der Civilrichter ein ſchiefes Urtheil geben, ſo trifft es doch nur äußere Güter, Vermögensfragen; verletzt der Adminiſtrator Rechte irgend einer Art, ſo iſt auf anderm Wege eine Abhülfe denkbar: wo aber der Criminalbeamte [1]) ſeine Thätigkeit entwickelt,

[1]) Das Verhältniß des bürgerlichen und peinlichen Rechts erörtert u. A. Schulze in ſeinem Leitfaden der Entwickelung der philoſophiſchen Principien des Rechts (Göttingen, 1813) §. 225—231.

ſteht jedesmal die Ehre, ſehr häufig die Freiheit, und nicht ſelten auch das Leben einzelner oder mehrerer Staatsbürger auf dem Spiele; ſein Beruf iſt es alſo, die einzig unerſetzbaren Güter, die köſtlichen Vorrechte, in denen die Würde und Erhabenheit des Menſchen ſich ausprägen, mit eiſerner Hand anzutaſten. Wer dies bedenkt und beherziget, wird gewiß nach den Grundſätzen [2]) fragen, wie ein ſo ſchweres Amt gerecht und conſequent verwaltet werden könne. Nachſtehendes ſoll ein Verſuch ſein, dieſe Aufgabe zu löſen.

§. 2.

Benennungen des Unterſuchungsbeamten.

Der Sprachgebrauch hat verſchiedene Bezeichnungen für denjenigen Beamten, welcher Criminalunterſuchungen führt. Man nennt ihn den Inquirenten (inquisitor) [1]), Unterſuchungsrichter, Inſtructionsrichter, den Criminalbeamten oder Criminalreſpicienten [2]). Jede dieſer Bezeichnungen hat eigentlich ihre beſondere Bedeutung; der Unterſchied wird aber nicht immer ſtreng beobachtet. Inquirent (von inquirere, aufſuchen, aufſpüren, nachforſchen) deutet, im Allgemeinen und ohne Hinblick auf eine beſondere Procedur, das Geſchäft der Unterſuchungsführung an; Unterſuchungs- und Inſtructionsrichter kommen aber zunächſt bei dem engliſch-franzöſiſchen Proceſſe, bei dem öffentlich-mündlichen Verfahren vor und ihr Geſchäft iſt, jeden Criminalfall zur öffentlichen Verhandlung vorzubereiten, zu inſtruiren; der Criminalbeamte oder Criminalreſpicient endlich iſt bei deut-

---

[2]) Ueber das Weſen der Criminalpraxis, wovon die Inquirirkunde ein Theil iſt, ſ. das neueſte ſehr dankenswerthe Werk von Bauer: Anleitung zur Criminalpraxis (Göttingen, 1837) §. 1.

[1]) Bei Plinius Epist. 9. lib. 3. wird »inquisitor« genannt, »qui inquirendi in reum causa in provinciam mittitur.« Nach Brissonius, de Verb. Signif. (Frankf. 1683. pag. 904.) iſt »inquirere« ſo viel als: investigare, excutere, scrutari.

[2]) Auch die Bezeichnung: Criminalrichter kommt vor. Mittermaier, Strafverfahren 2te Aufl. §. 35. Aber der Sprachgebrauch hat hierin, wie es oft der Fall iſt, den Wortſinn gegen ſich, indem man unter Criminalrichtern eigentlich nur diejenigen verſteht, welche das Urtheil zu fällen haben.

ſchen Untergerichten derjenige, welcher alle Unterſuchungen bis zur Aburtheilung erledigt und dann die Acten an den Gerichtshof einſendet. Uebrigens nennt man die Inquirenten nach deutſchem Proceſſe auch häufig Unterſuchungsrichter, weßhalb dieſer Ausdruck hier ebenfalls gebraucht werden wird. Das Wort Richter iſt aber dann nur auf die vorbereitenden und Zwiſchen-Decrete zu beziehen, welche bei jeder Unterſuchung erlaſſen werden müſſen [3]).

§. 3.

Aufgabe des deutſchen Inquirenten.

Da nun der Inquirent nach deutſchem Proceſſe die Unterſuchung in ihren beiden Hauptbeſtandtheilen führen muß, nämlich die Vor- und Hauptunterſuchung, ſo wird natürlich mehr von ihm verlangt, als von dem Inquirenten nach engliſch-franzöſiſchem Proceſſe, welcher bloß das Vorverfahren zu leiten hat und das Hauptverfahren dem Gerichtshofe, beziehungsweiſe deſſen Präſidenten, überläßt [1]). Er muß die Sache ganz und gar durchdringen, und erſchöpfen; er muß jede Thatfrage ſo ausführlich erörtern, daß die Unmöglichkeit dargethan iſt, etwas Weiteres zu erfahren, während ein Inſtructionsrichter ſich mit einer ſummariſchen Unterſuchung begnügen und die Ergänzung des Fehlenden dem Gerichtshofe, der den ganzen Prozeß recapitulirt, anheimſtellen kann [2]). Wenn daher über das Benehmen und die Pflichten eines deutſchen Inquirenten in dieſem Buche die Regeln auseinandergeſetzt werden, ſo

---

[3]) Oft kann es nicht ſchaden, wenn man ungelehrigen Inquiſiten begreiflich macht, wie weit ſich der Wirkungskreis des Inquirenten erſtreckt. Die Furcht verſchwindet leichter vor einer Perſon, von der man gewiß iſt, daß ſie keine ſtrafrichterliche Befugniß hat.

[1]) Vergl. Mittermaier, Strafverfahren §. 36. 37.

[2]) Im Aufſuchen der Materialien kommt der franzöſiſche Inquirent dem deutſchen gleich; aber es iſt ihm, da vor Geſchwornengerichten keine beſtimmte Beweistheorie gilt, wenig daran gelegen, ob er ein Geſtändniß erhält oder nicht, und die größte Kunſt des deutſchen Verhöres beruht eben darin. Sehr intereſſant iſt hierüber: Mittermaier, die Lehre vom Beweiſe im d. Strafpr. §. 32.

ſind dieſe jedenfalls auch für Inquirenten nach andern Proceduren anwendbar, da das Minus allemal in dem Majus enthalten iſt und Jeder, der weniger thun will, als hier vorgezeichnet wurde, das Ueberflüſſige ausſcheiden kann, während hingegen eine Anleitung zum Inquiriren nach franzöſiſchem Proceſſe dem deutſchen Inquirenten unmöglich genügen könnte.

§. 4.

Der Inquirent neben einem Staatsanwalt.

Die Stellung des Inquirenten iſt übrigens auch in Beziehung auf Verfolgung der Verbrechen eine verſchiedene, je nachdem das franzöſiſche oder deutſche Prinzip herrſcht. Denn erſteres ſtellt dem Inquirenten einen Staatsanwalt (Staatsprocurator, accusator publicus) zur Seite, welchen letzteres nicht kennt. Das Geſchäft deſſelben iſt die Aufſpürung aller etwa vorfallenden Verbrechen und dann gemeinſchaftlich mit dem Unterſuchungsrichter, die Herſtellung des Thatbeſtandes [1]). Wiewohl bei einer ſolchen Verfaſſung dem Inquirenten nicht mehr obliegt, als die ihm aufgetragenen Unterſuchungen zu führen, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß er auch da einſchreiten muß, wo ihm ein flagrant délit [2]) unmittelbar bekennt wird, daß vorauszuſehen iſt, daß der Staatsanwalt, dem erſt berichtet werden muß, doch eine Unterſuchung anhängig machen würde und durch die Abwartung des Auftrags nur ein Aufenthalt zu befürchten wäre. Regel iſt jedoch, daß der Inſtructionsrichter dem Procurator überläßt, die Sache zu betreiben. Der Dienſt deſſelben iſt daher weit einfacher und mit weniger Verantwortung verknüpft, als da, wo er überall ex officio einſchreiten muß.

---

[1]) Nirgends findet man eine beſſere Ueberſicht der Attributionen des Staatsanwalts, als in Mittermaier's Strafverf. §. 41.

[2]) Legraverend, traité de la législation crim. Tom. I. p. 173. erläutert den Begriff des flagrant délit.

§. 5.

Criminalpolizei und Sicherheitspolizei.

Der deutſche Unterſuchungsrichter hat ſich vor Allem zu hüten, daß er keine polizeiliche Attributionen in ſeinen Wirkungskreis hineinzieht. Es iſt nämlich ein ziemlich allgemein verbreitetes Vorurtheil, daß die erſten Schritte des Inquirenten polizeilicher Natur ſeien, und daraus pflegt man dann zu folgern, daß derſelbe ſich auch aller polizeilichen Maaßregeln bedienen dürfe. Wie aber überhaupt im Strafproceſſe die wiſſenſchaftlichen Begriffsbeſtimmungen noch nicht gehörig in's Leben eingedrungen ſind, ſo ging es auch hier. Die Polizei kann nur ſich bemühen, Verbrechen zu verhüten [1]; aber von dem Augenblicke an, wo ein Verbrechen geſchehen iſt, treten die Functionen der Criminaljuſtiz ein. Wenn man etwas Polizeiliches darin finden will, daß der Inquirent, ſobald ihm eine Uebertretung des Strafgeſetzes bekannt wird, alle mögliche Erkundigungen einzieht und Materialien ſammelt, woraus eine feſte Spur der That und des Thäters entnommen werden könnte, ſo möchte dafür wohl der Ausdruck: Criminalpolizei [2]) anwendbar ſein, welchem denn, als nicht in das Gebiet der Juſtiz fallend, die Sicherheitspolizei gegenüber ſtehen würde. Die Unterſcheidung iſt praktiſch wichtig, weil die Verwaltungspolizei zur Zeit noch auf einer ſehr unſichern Baſis beruht und daher leicht zu einer Willkür verleiten kann, welche von dem Criminalproceſſe, im eigenen Intereſſe einer guten Juſtiz, ſtreng ausgeſchloſſen bleiben ſoll.

---

[1]) Vergl. Mohl Syſtem der Präventivjuſtiz. Mittermaier, d. deutſche Strafverfahren §. 42. Dauner, über das Verhältniß der Polizei zur Strafgewalt. Würzburg 1826.

[2]) Bauer Lehrb. des Strafproc. §. 3. möchte wohl keinen genügenden Grund haben, zu behaupten, daß die Criminalpolizei für ſich beſtehe und mit dem Strafprozeſſe, weil ſie ihn bloß „veranlaſſe und befördere", Nichts gemein habe: denn alsdann würde das ganze Inſtructionsverfahren, wo die Criminalpolizei am thätigſten wirkt, von den Regeln des Strafprozeſſes auszuſchließen ſein, und dies träfe namentlich die Hausſuchung und jede Art von Fahndung. S. Müller Lehrb. des Criminalproc. (Braunſchweig 1837) §. 4.

§. 6.

Benehmen bei der Vereinigung dieſer Gewalten.

Zur Verwechſelung und Vermiſchung dieſer Polizeigewalten trägt die in manchen Ländern noch beſtehende Combination der Juſtiz und Verwaltung bei, und eben ſo ferner die Benutzung des zur öffentlichen Sicherheit angeſtellten Unterperſonals von beiden Seiten. Keine Frage iſt es, daß die Vereinigung dieſer Gewalten in Einer Stelle oder Perſon für die Criminaluntersuchungen ſehr förderlich iſt. Denn der Inquirent kann im Intereſſe der Sicherheitspolizei eine Nachforſchung, ja ſogar eine Verhaftung bewirken, welche ſich die Criminalpolizei beim Abmangel beſtimmter Indicien nie hätte erlauben können [1]). Eine rein polizeiliche Verhaftung gefährdet auch die Ehre des Verhafteten noch nicht, während ein vom Criminalbeamten Feſtgenommener ſogleich als Inculpat, als ein des begangenen Verbrechens Verdächtiger, angeſehen wird. So ſehr aber das Geſchäft des Inquirenten durch dieſe Einrichtung erleichtert wird, ſo ſehr wird anderſeits die perſönliche Freiheit dadurch beeinträchtiget. Es iſt daher wünſchenswerth, daß überall, wo die beiden Gewalten noch vereiniget ſind, dieſer Mißſtand bald beſeitiget wird [2]). Wo aber die Vereinigung fortbeſteht, kann ein Inquirent zur Beruhigung ſeiner ſelbſt und des Publicums, nichts Beſſeres thun, als in den Fällen, wo er zu einer Criminaluntersuchung veranlaßt iſt, ſeine Polizeigewalt (ſo weit ſie nämlich Beſtandtheil der Verwaltung iſt) rein zu vergeſſen und als nicht gegeben zu betrachten; denn nur ſo kann er ein den Geſetzen und der Wiſſenſchaft [3]) entſprechendes Gebäude eines Strafproceſſes aufführen.

---

[1]) Die Polizei, als Wiſſenſchaft genommen, iſt daher eine von den unentbehrlichen Kenntniſſen des Inquirenten. Nur Wer ihre Grenzen ſo gut kennt, als die der Criminalgewalt, kann einen ganz ſichern Gang gehen und die Gefahr vermeiden, daß er zu Viel oder zu Wenig thue.

[2]) S. meine Schrift: die Anforderungen der Zeit an den Stand der Civilrichter, Frankfurt a. M. 1831. §. 25—27

[3]) Es iſt freilich ſchlimm, daß in ſo vielen deutſchen Staaten bis

§. 7.

Benutzung des niedern Polizeiperſonals.

Aber auch da, wo die bezeichneten Gewalten nicht vereinigt ſind, muß dem Unterſuchungsrichter zukommen, über das Polizei- oder Sicherheitsperſonale zu disponiren, welches namentlich von der Gensdarmerie zu verſtehen iſt. Ohne ſolche Unterbediente läßt ſich im Strafverfahren Nichts ausrichten. Die Fahndung, die Hausſuchung, die Bewachung, die Verhaftung, ſind lauter Maaßregeln, die von zuverläſſigen Perſonen ausgeführt werden müſſen, wenn man des Erfolgs gewiß ſein will. Eine tüchtigen Gensdarmerie, die mit Schnelligkeit, Klugheit und Mäßigung verfährt, hilft dem Unterſuchungsrichter oft die verſteckteſten Thäter ausfindig machen [1]. Dieſer würde daher wenig ſeinen Vortheil verſtehen, wenn er keinen Gebrauch davon machte. Eben ſo müſſen in ſchleunigen Fällen auch die Polizeidiener dem Inquirenten zur Hand gehen [2]. Am meiſten jedoch können die Ortsvorſteher (Schultheißen, Vögte, Bürgermeiſter) dem Unterſuchungsrichter behülflich ſein. Dieſe ſind immer am Erſten im Stande, den Thäter zu erfahren oder beizufangen, da ſie, beſonders in kleinen Dorfſchaften, alsbald Kenntniß von dem Verbrechen erhalten und nöthigenfalls die ganze Bürgerſchaft zu einem ſchnellen Streifzuge aufbieten können.

---

heute noch kein Criminalproceßgeſetzbuch vorhanden iſt. Die hierher bezüglichen Vorſchriften der P. G. O. kann man kaum wagen, für unſere civiliſirten Zeiten als noch anwendbar auszugeben.

[1]) Eine ſehr nützliche Regel iſt die, daß man die Gensdarmen militairiſch, d. h. ſtreng, ſubordinationsmäßig, aber ehrenhaft behandelt. Man richtet auf dieſe Weiſe viel Mehr aus, als durch weitläufige, familiäre Explicationen.

[2]) Man ſollte wohl glauben, daß jeder honnete Bürger bereit wäre, im Augenblicke der Noth den öffentlichen Beamten beizuſtehen; aber der modern-liberale Geiſt brachte ein Gefühl falſcher Scham mit ſich, ſo daß ſich Jeder zu beſchmutzen glaubt, der mit der Criminal- oder Sicherheitspolizei gemeinſchaftliche Sache macht. Dieß gilt beſonders von größeren Städten. Sehr weiſe ſind die hierüber in dem Entwurf eines Strafgeſetzb. für Baden (1837) S. 120—28 gegebenen Beſtimmungen.

Zweiter Abſchnitt.

Einſchreitung bei vorfallenden Verbrechen.

§. 8.

Wann iſt von Amtswegen einzuſchreiten?

Wie ſich der Inquirent zu benehmen hat, wenn ihm die förmliche Anzeige von einem Verbrechen gemacht wird, dieß wird alsbald an ſeinem Orte abgehandelt werden. Es kommt aber nicht ſelten vor, daß gewiſſe Vergehen und Verbrechen nur als Gerücht, als Privatmittheilung oder als Vermuthung bekannt werden, und die Lage des Inquirenten, dem kein Staatsanwalt zur Seite ſteht, iſt alsdann ziemlich ſchwierig [1]. Allerdings ſind nach dem deutſchen Unterſuchungsproceſſe alle Verbrechen, die zur Kenntniß der Behörde kommen, von Amtswegen zu unterſuchen und man könnte mithin inſofern wohl glauben, daß der aufgeſtellte Unterſuchungsrichter überall ohne Schonung einſchreiten ſoll [2], wo er ein Verbrechen auch nur vermuthen kann. Es iſt aber das Eigenthümliche bei ſolchen Vorfällen, welche die Betheiligten ſelbſt unterdrückt zu ſehen wünſchen, daß man kaum im Stande iſt, einen Thatbeſtand herzuſtellen, geſchweige einen Thäter zu finden, indem jeder Fortſchritt nicht nur nicht erleichtert, ſondern ſogar gehindert und erſchwert wird. Der Inquirent kann daher, wenn er allzueifrig die verſteckten Criminalfälle aufzuſpüren ſtrebt, ſich leicht eine Blöße geben, indem er dann von einer Sache viel Aufſehen machte, ohne im Stande zu ſein, nur

[1] Der Staatsanwalt iſt unbedingt verantwortlich, daß er jede Spur eines Verbrechens verfolgt, und wenn er daher auch im einzelnen Falle zu Viel thun ſollte, ſo wird es auf Rechnung ſeiner Reſponſabilität geſchrieben. Greift aber ein deutſcher Inquirent, dem eine bloß discretionäre Befugniß eingeräumt iſt, zu weit, ſo wird es ihm gleich von allen Seiten verdacht. Vergl. Mittermaier krit. Zeitſchrift VII. Band. S. 252—56.

[2] Jenull öſterr. Crim. Recht (Grätz 1812) §. 215.

den Thatbeſtand außer Zweifel zu ſetzen [3]). Vor Nichts hat ſich aber der Inquirent, dem es um ſeinen moraliſchen Einfluß zu thun iſt, mehr zu hüten, als vor dem Rufe der Aengſtlichkeit und Unſicherheit [4]).

§. 9.

Vermuthungen; Privatmittheilungen; öffentliche Gerüchte; anonyme Anzeigen.

Schleichende Vermuthungen läßt man daher lieber ganz unbeachtet, bis ſie ſich etwa zu ſtärkeren Verdachtsgründen qualificiren. Privatmittheilungen aber, wenn ſie von bekannten, zuverläßigen Perſonen herrühren [1]), ſind eher der Verfolgung werth und am meiſten die verlautenden Stadtgerüchte, wenn ſie nicht nachweislich die Erfindung eines müßigen Kopfes ſind. Es iſt nämlich hier zu berückſichtigen, daß die öffentliche Meinung gar gerne dem Argwohne Raum giebt, daß beſondere perſönliche Gründe, oder vielleicht auch Nachläſſigkeit, das Gericht abhalten, eine ſtadtkundige Unthat zu unterſuchen. So wenig Erfolg daher auch oft bei dergleichen auf ſchwankendem Hörenſagen beruhenden Criminalgeſchichten zu erwarten iſt, ſo thut der Inquirent doch gut, wenigſtens Notiz davon zu nehmen [2]) und einige Verhöre abzuhalten, worauf alsdann mit Feſtig-

---

[3]) Vergl. Kitka Beitr. z. Lehre über die Erhebung des Thatbeſt. der Verbr. Wien 1831. S. 67—72, wo jedoch nur die formellen, nicht die materiellen Gründe, welche die Einſchreitung zu unterlaſſen rathen, angeführt ſind.

[4]) Beſonders hinſichtlich der ſogenannten politiſchen Vergehen muß man ſich einen gewiſſen Tact aneignen. Wollte man wegen jeder leichtſinnig oder abſichtslos hingeworfenen Aeußerung über die Regierung eine Unterſuchung einleiten, ſo würde unſäglich viel Zeit unnöthig zerſplittert.

[1]) Nicht ſelten ereignet es ſich, daß Jemand eine ſolche Mittheilung unter dem Vorbehalte macht, daß der Name verſchwiegen bleibe. Man hüte ſich, dieß zuzuſichern, wenn der Anzeiger zugleich die Qualität eines Zeugen hat, indem ein ſolcher begreiflicherweiſe nie anonym verhört werden kann.

[2]) Das canoniſche Recht, wahrſcheinlich durch hierarchiſche Rückſichten in Bezug auf die Verbrechen der Geiſtlichkeit geleitet, beſtimmte das Gegentheil. J. P. Gibert, corp. jur. can. tom. III pars II. tit. III. sect. 2.

keit erklärt werden kann, daß die gerichtliche Unterſuchung die Befürchtungen des Publicums nicht beſtätiget hat. Anonyme Anzeigen dagegen ſind nie zu beachten [3]. Sie beruhen immer entweder auf Rachſucht und Verläumdung oder ſie rühren von einer feigen Seele her, die ihre Anklagen nicht zu vertreten wagt. Der Richter wird gar zu leicht der Spielball ſolcher Leidenſchaften oder Schwachheiten und er macht ſich alsdann nicht nur lächerlich, ſondern er opfert auch ſein Anſehen auf, wenn man ihm nachſagen kann, daß er als bereitwilliger Diener eines albernen Denuncianten gehandelt hat.

§. 10.

Privatverbrechen bleiben oft unberückſichtigt.

Es iſt überhaupt gut, wenn man bei ſolchen Vergehen, welche nicht officiell angezeigt werden, ſondern bloß als Gerücht dem Inquirenten zu Ohren kommen, je nach dem heimlichen Charakter, den ſie haben, unterſcheidet. Mit Recht bilden manche Criminaliſten eine beſondere Claſſe von „Privatverbrechen“ [1]. Man zählt dazu ſolche Verbrechen, welche zwar, wie jede Uebertretung des Strafgeſetzes, unter den Geſichtspunct des öffentlichen Rechts fallen, dabei aber zunächſt und per eminentiam ein Privatrecht verletzen [2]. Hierzu gehören vorzugsweiſe die Verbrechen gegen die Ehre (Injurien, Verläumdung), gegen die perſönliche Freiheit (Entführung), gegen die Keuſchheit (Unzucht, Ehebruch, Bigamie, Nothzucht)

---

[3]) Kitka a. a. O. S. 72. Kann man übrigens den Urheber errathen, ſo verſäume man nicht, ihn vorzufordern. Ueberhaupt kann es nicht ſchaden, außergerichtlich nachzuſpüren, ob etwas Wahres an der Anzeige iſt.

[1]) Vergl. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts (12. Ausg.) II. Buch 1. Theil, 2. Titel. Heffter, Lehrb. d. Crim. Rechts. Beſ. Theil 2, u. 8s Buch.

[2]) Das Speciellere über dieſe Frage könnte zwar in die Lehre vom Strafrechte oder Strafproceſſe verwieſen werden; der Verf. hat ſich jedoch überzeugt, daß der Praktiker ſich in ſolchen Lehrbüchern meiſt vergebens nach einer kurzen Zuſammenſtellung der hierüber geltenden Grundſätze umſieht.

und endlich gegen das Eigenthum (Entwendung, Fälſchung, Betrug, Grenzverrückung). Bei dieſen Verbrechen kommt es, wenn nur wenigſtens der Thatbeſtand hergeſtellt werden ſoll, immer hauptſächlich darauf an, ob die Beſchädigten oder Betheiligten darüber ausſagen wollen; denn anders kann das Maaß der Beſchädigung kaum ermittelt werden. Einem Beſchimpften, der ſich nicht injuriirt glaubt, kann keine Satisfaction aufgedrungen werden; einem Mädchen, das ſich hinterher mit der Entführung zufrieden erklärt, kann man nicht befehlen, wegen Gewalt eine Anklage zu führen: einer Geſchwängerten, Genothzüchtigten oder einem betrogenen Ehegatten, welche ſchon durch das Gefühl verletzter Ehre ſchwer gebeugt ſind, kann man nicht zumuthen, ihre Schande öffentlich zu Markt zu tragen, um allenfalls eine Strafe zu erzwecken, die ihren Zuſtand doch nicht anders macht; einem Betrogenen oder Beſtohlenen endlich kann die Angabe ſeines Verluſtes, wenn er ihn ſtill tragen will, nicht abgenöthigt werden [3]).

§. 11.

Privatverbrechen, welche öffentliche Rüge erfordern.

Daraus geht hervor, daß es von der Klugheit geboten iſt, überall, wo zunächſt bloß Privatverhältniſſe verletzt ſind, von den nicht angezeigt werdenden Vergehen oder Verbrechen keine amtliche Notiz zu nehmen, und der Hauptgrund iſt, wie geſagt, daß alle Bemühungen bei dem Widerſtreben der Betheiligten erfolglos ſein würden. Sobald aber ein öffentlicher Scandal und allgemeine Unzufriedenheit der geſitteteren Einwohner daraus zu entſtehen droht, ſo hat

---

[3]) Es iſt wohl zu merken, daß Zwangsmittel hier nicht anwendbar ſind, indem das Staatsintereſſe bei ſolchen Verbrechen dem Privatintereſſe untergeordnet iſt. Dem Verf. iſt ein Fall bekannt, wo ein Beſtohlener auf Befragen erklärte, daß er den Dieb zwar kenne und zu überweiſen vermöge, ſolches aber aus Gründen der Humanität nicht thun werde. Der Unterſuchungsrichter, welcher meinte, es liege hier ein ſträflicher Ungehorſam vor, wurde vom Gerichtshofe belehrt, daß die Sache auf ſich zu beruhen habe. Vergl. Carpzov. pract. rer. crim. quaest. 148.

die Nachſicht ein Ende und es muß, um wenigſtens den Schein der Begünſtigung des Unrechts abzuwenden, vom Gerichte Etwas geſchehen. Ohnedieß wird dieß zur Pflicht, wenn die benannten Verbrechen durch beſondere Umſtände mehr, als gewöhnlich, den Charakter der Gemeingefährlichkeit annehmen, wie z. B. wenn ſich zwei Parteien gegenüberſtehen, bloß auf die Gelegenheit zum Ausbruch der Feindſeligkeiten wartend, und ein Individuum beleidigt das andere öffentlich [1]; oder wenn Mädchen, die ihre Lage noch nicht gehörig zu beurtheilen verſtehen, ſich einem bekannten Lüſtling ergeben; oder wenn unzüchtiger, verbrecheriſcher Beiſchlaf mit Wiſſen der ganzen Umgebung getrieben wird und als böſes Beiſpiel wirkt [2]; oder wenn ein Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden begangen wird und einen raffinirten Dieb vorausſetzen läßt, und wenn ein Falſarius ſeine Täuſchung ſo begeht, daß er mit Leichtigkeit auch noch viele Andere hintergehen kann [3].

§. 12.

Verbrechen, welche die Staatseinrichtungen gefährden, ſind immer zu rügen.

Ganz anders verhalten ſich aber die Umſtände, wenn es ſich von Verbrechen handelt, welche den Staat, oder die öffentliche Sicherheit oder die Religion gefährden. Es wäre gewiß im höchſten Grade unvorſichtig, wenn ein Inquirent, dem außeramtlich erzählt wird, es ſei eine Verſchwörung gegen den Regenten oder die Verfaſſung

---

[1]) Dieß kommt beſonders bei politiſchen Parteiungen in Betracht.

[2]) Vergl. Archiv des Criminalr. neue Folge II. Bd. S. 250—56 und die trefflichen: Abhandlungen aus dem Strafrechte von Wächter. Leipzig 1835. Bd. I.

[3]) Wenn in ſolchen Fällen auch der Beſchädigte ſich weigert, die nöthigen Data an Handen zu geben, ſo muß die Unterſuchung nichts deſto weniger fortgeſetzt werden, ſo lange irgend Stoff da iſt. Denn der Zweck iſt dann nicht ſowohl ein vollſtändiger Beweis gegen den Thäter, als zu zeigen, daß die Gerichte wachſam ſind und keine grelle Uebertretung ungeahndet hingehen laſſen.

im Werke, den Zeitpunct abwarten wollte, bis die That zur Ausführung gebracht wird. Der Hochverrath hat ja ohnedieß das Eigenthümliche, daß er in der Regel nur im Verſuche und ſelten als crimen consummatum beſtraft werden kann [1]), denn ſobald der Umſturz des gegenwärtigen Zuſtandes der Dinge erreicht iſt, ſtellen ſich naturgemäß die Rädelsführer an die Spitze der neuen Verwaltung und es kann daher von keiner Unterſuchung mehr die Rede ſein [2]). Nicht minder erheiſcht die Pflicht des Unterſuchungsrichters, daß er Verbrechen, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, als: Tödtung, Verwundung [3]), Raub, Diebſtahl mit Waffen, Brandſtiftung, Vergiftung, auf den leiſeſten Verdacht hin nachdrücklichſt verfolgt. Denn hier kann es auf eine Privatanzeige oder Anklage nicht ankommen. Sobald das Leben oder die Sicherheit des Einen gefährdet iſt, ſo kann jeder andere Staatsangehörige ein Gleiches erwarten, wenn nicht dem verbrecheriſchen Hange ſogleich Einhalt gethan wird. Es entſcheidet dabei Nichts, ob Hoffnung vorhanden iſt, einen vollkommenen Beweis aufzubringen: denn die energiſchen Maaßregeln die genommen wurden, die Thäter aufzufinden, haben immer einen nützlichen Zweck, den der Abſchreckung [4]), wodurch im öffentlichen Intereſſe ſehr viel erreicht iſt [5]).

---

[1]) Am beſten hierüber: Mittermaier zu Feuerbachs Lehrbuch §. 168 a. und Gutachten der Heidelb. Facultät, in: Scholz Crim. Geſch. der Gräfin von Görz-Wrisberg (Lüneburg 1855) S. 209—20.

[2]) Die Lage des Unterſuchungsrichters iſt überhaupt in ſolchen Verhältniſſen ſehr gefährlich, und am ſicherſten geht er, wenn er nur nach den ausdrücklichen Befehlen der jeweils beſtehenden Regierung handelt.

[3]) Man trifft es oft, daß die Betheiligten über einen Verwundungsfall ſich vergleichen wollen; ja daß der Vulnerat der Inſpection ſich widerſetzt. Durch gehörige Belehrung können jedoch ſolche Anſtände beſeitigt werden.

[4]) Auch die Gerechtigkeitstheorie erkennt ſolche Zwecke als concurrirend an. Abegg, die verſch. Strafrechtstheorien. §. 12.

[5]) Gar Vielen iſt eine ſtrenge Unterſuchung, beſonders wenn Haft dazukommt, eben ſo peinigend, als eine Strafe. Auch macht es in der öffentlichen Meinung keinen großen Unterſchied, ob am Ende das Schuldig oder: non liquet ausgeſprochen wird.

§. 13.

Verbrechen gegen die Religion.

Zweifelhafter mag es ſein, ob bei Verletzungen der Staatsreligion oder der Rechte der Kirche unverzüglich eingeſchritten werden ſoll [1]). Allerdings wird dieſe Frage bejaht werden müſſen, wenn das Gerücht z. B. von einer exorbitanten Gotteslästerung ſpricht, wodurch nicht nur öffentliches Aergerniß, ſondern ein ſchlimmes Beiſpiel verurſacht wurde. Leider iſt das Anſehen der Religion bereits ſo tief herabgeſunken, daß Spötteleien auf Kirchengebrauch und Geiſtlichkeit, weil ſie ſelbſt von Hochgeſtellten und Gebildeten nicht unterdrückt werden, zu den Alltäglichkeiten gehören. Aber um ſo mehr müßte eine freche Gotteslästerung, wenn ſie auch Niemand direct zur Anzeige brächte, durch einen Criminalproceß als frevelhaft ſignaliſirt werden, damit alle Lauen und Unchriſtlichen bei Gelegenheit aufmerkſam gemacht werden, daß wohl ein Richter vorhanden iſt, der den angeſtammten Glauben und die heiligen Beziehungen der Menſchheit zu ihrem Gotte ſchützt. Daſſelbe wäre es mit einem Kirchendiebſtahl. Man trifft es oft, daß der Kirchenvorſtand denſelben verheimlichen will, aus Furcht, daß man ihm Nachläſſigkeit vorwerfen, oder gar, wenn bei der Unterſuchung Nichts herauskommt, ihm ſelbſt die That zutrauen möchte. Wegen Kirchendiebſtahl iſt auch deßhalb ſchon eine ernſtliche Inquiſition anzuſtellen, weil er in einem unbewachten Gebäude leicht auszuführen und daher, wenn man ſich gleichgültig zeigt, öfter wiederholt werden könnte. Am wenigſten kann beim Meineide auf entfernte Verdachtsgründe eingeſchritten werden; weil hier der Beweis des doloſen Animus ſo ſelten hergeſtellt werden kann [2]).

---

[1]) Vergl. die Note Mittermaier's zu Feuerbachs Lehrb. 12te Ausg. §. 303.

[2]) In ſehr zahlreichen Fällen war der Verf. moraliſch überzeugt, daß Criminalzeugen die Unwahrheit beſchworen hatten, und fand es doch nicht rathſam, die Unterſuchung einzuleiten, weil der

§. 14.

Verbrechen gegen die Keuſchheit.

In eine ähnliche Kategorie fallen diejenigen Verbrechen gegen die Keuſchheit [1]), wodurch kein Privatrecht [2]), ſondern im Allgemeinen die Moralität [3]) verletzt wird. Dieß ſind insbeſondere: Blutſchande, Sodomie, Pädraſtie und Hurerei als Gewerbe. Ueber dergleichen Vorfälle wird natürlich ſelten eine Anzeige gemacht. Deſto lebhafter ſpricht ſich aber die öffentliche Stimme dagegen aus, weil es Laſter ſind, die nicht bloß den Einzelnen, ſondern das ganze Geſchlecht, dem er angehört, herabwürdigen. Der Beweis iſt aus dem Grunde gewöhnlich ſehr ſchwer zu liefern, weil eine verirrte Geſchlechtsluſt, aus angeborner Scheu vor aller Beobachtung, ſich in die verborgenſten Winkel zurückzuziehen pflegt. Aber eben deßhalb iſt es dem Inquirenten hier erlaubt, Liſt durch Liſt zu fangen und Perſonen, welche ſolcher Verbrechen verdächtig ſind, von der Polizei beobachten zu laſſen. Werden ſie dann auf der That ertappt, ſo mag ohne Schonung gegen ſie verfahren werden; gelingt dieß aber nicht, ſo genügt es, ſie durch eine ſtändige Aufſicht einzuſchüchtern und ſo vielleicht von ihrem ſchlechten Wandel abzubringen. Es herrſcht hierin im Allgemeinen bei weitem zu viel Milde und die großen Städte, welche den Höhepunkt edler Civiliſation bezeichnen ſollten, gehen leider mit dem böſen Beiſpiele voran [4]). Ein tüchtiger, unerſchrockener Inquirent kann aber auf die angegebene Art der untergrabenen Tugend immer allmählich wieder aufhelfen.

Beweis, daß wiſſentlich falſch geſchworen war, unmöglich ſchien. Vergl. Heffters Lehrb. §. 410. Feuerbachs Lehrb. §. 421. Note 2. d. Herausg.

[1]) Abegg Lehrb. d. Strafrechtsw. (1837.) §. 518—53.

[2]) S. oben §. 9.

[3]) Jenull öſterr. Crim.-Recht. Thl. 2. S. 184—185.

[4]) Es wäre eine intereſſante Frage, ob nicht der Unterſuchungsrichter z. B. gegen Inhaber von Bordellen einſchreiten darf, wenn gleich ihr ſchändliches Gewerbe von der Polizei geduldet iſt.

§. 15.

Dienſtvergehen.

Beſtimmte Grenzen ſind gewöhnlich den Inquirenten in Beziehung auf ſogenannte Dienſtvergehen [1]) durch die Landesgeſetzgebungen gezogen. Es hat einerſeits etwas Gutes, daß kein Staatsdiener durch den Andern unverſehens in Anklageſtand verſetzt und in Unterſuchung gezogen werden kann; denn es kann ſehr leicht über ſolche Vergehen ein falſches Vorurtheil beſtehen und der Angeklagte iſt dann, ſobald mit Leichtſinn gegen ihn eingeſchritten wurde, immerhin, ob er freigeſprochen oder condemnirt werde, mit einer levis notae macula behaftet, was auf den Dienſt, wenn er ihn beibehält, ein nachtheiliges Licht wirft und die Stelle auf Unkoſten des Staates im Anſehen ſchwächt. Anderſeits iſt aber ſehr zu wünſchen, daß die höheren Behörden, welche darüber, ob eine Unterſuchung begonnen werden ſolle, den Ausſpruch thun [2]), ſchnellſtens und nachſichtslos entſcheiden möchten. Denn es wird gewöhnlich durch ein gelindes Verfahren gegen Beamte, die der Beſtechung, Erpreſſung, oder Veruntreuung ſchuldig geglaubt werden [3]), die entgegengeſetzte Stimmung von der im Publicum hervorgerufen, die man eigentlich erhalten möchte. Man hat nämlich meiſtens die Abſicht, die Regierung nicht durch die Bloßſtellung ihrer Beamten zu compromittiren und ſucht die Sache in der Stille durch Verweis, Geldſtrafe oder Degradation abzumachen; das Publicum giebt ſich aber alsdann der Meinung hin, die ganze Regierung

---

[1]) Auch Amtsverbrechen benannt; über den Begriff ſ. Abegg, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſchaft. §. 508—510.

[2]) Das öſterr. Strafgeſetz enthält hiervon Nichts; aber ohne Zweifel werden beſondere Verordnungen darüber beſtehen. S. Jenull, öſterr. Crim.-Recht. Thl. 2. S. 332—335.

[3]) Es gab noch unlängſt eine Zeit, wo faſt jeder Rechnungsbeamte in dem öffentlichen Credite eines privilegirten Betrügers ſtand, und demnach kein Gericht es wagte, ſolche unſaubere Gäſte anzutaſten. Es iſt nun zwar beſſer geworden; aber noch haben die obern Finanzbehörden bei Weitem zu viel Nachſicht mit ihren Untergebenen.

ſei von keinem redlichen Geiſte beſeelt und wendet das Sprichwort an: **socius juvat socium.**

§. 16.

Einſchreitung auf Anzeigen im Dienſtwege.

Ein Anderes iſt es, wenn officielle Anzeigen über ein vorgefallenes Verbrechen gemacht werden. Der Inquirent iſt alsdann unbedingt verpflichtet, ſich von dem Stande der Sache unmittelbar zu überzeugen, worauf es denn in ſeinem Ermeſſen ſteht, was weiter anzuordnen iſt. Die glaubhafteſten Anzeigen werden erſtattet: 1) von den Ortsvorſtehern, welche, wenn nicht der Fall gar zu eilig iſt, jedesmal einen kurzen Bericht abzufaſſen haben. Man kann jedoch verlangen, daß immer wenigſtens die vier Fragen darin beantwortet werden, welche That vorgefallen ſei, wer der Beſchädigte, wer der muthmaßliche Thäter ſei, und ob dieſer bereits feſtgenommen und ſummariſch gehört ſei [1]; 2) von Gensdarmen oder verpflichteten Polizeidienern, deren Meldung, auch wenn ſie nicht ſchriftlich eingereicht wird, den Eingang des erſten Protokolls bilden muß; 3) von notoriſch redlichen Privatperſonen, die ſich als Zeugen der That darſtellen und als ſolche gleich ſummariſch vernommen werden können. Zweifelhafte Anzeigen, denen man nur mit Vorſicht Folge geben kann, ſind diejenigen, die 1. von den Verletzten oder Beſchädigten ſelbſt gemacht werden [2], beſonders bei Verbrechen der Gewalt, wo die Möglichkeit einer Nothwehr des Angeklagten ins Auge zu faſſen iſt; 2. welche von dritten Perſonen herrühren, die nicht Zeugen waren, ſondern bloß von Hörenſagen ſprechen, vornämlich, wenn ſie Verwandte des Be-

---

[1]) Allzu dienſteifrige Ortsvorſteher nehmen auch wohl Protokolle über die geſchehenen Vernehmungen auf; welches aber, die dringenden Fälle ausgenommen, wo das Verhör ſpäter vielleicht nicht mehr Statt finden könnte, als unnöthige Verzögerung, zu unterſagen iſt.

[2]) Es kommt hierbei jedoch ſehr auf den Charakter eines Jeden an. Kitka Beitr. z. Lehre v. d. Erheb. des Thatbeſt. §. 37—38.

ſchädigten, oder vielleicht gar Feinde des Angeklagten ſind; 3. die von den Thätern ſelbſt vorgebracht werden, alſo Selbſtanklagen. Ueber dieſen letzten Punkt muß ausführlicher geſprochen werden.

§. 17.

Bedenken bei Selbſtanklagen.

Auf den erſten Blick ſollte man meinen, keine Anklage könne mehr Glauben verdienen, als die des Thäters ſelbſt [1]), weil es evident ſei, daß Niemand ein Strafübel ſelbſt über ſich verhängen werde, wenn ihn nicht eine ununterdrückbare Gewiſſensſtimme dazu antreibe. Aber gerade darin liegt das Bedenken [2]). Die angeborene Unluſt des Menſchen, eine Strafe, alſo etwas Unangenehmes, ein Leiden, ſich zuzuziehen, kann nach gewöhnlicher Berechnung nicht leicht von dem Bedürfniſſe, das durch ein Verbrechen geſtörte Gleichgewicht der Staatsordnung oder des Privatrechts wiederherzuſtellen und ſich ſelbſt gleichſam zur Sühne als Opfer darzubringen, überwogen werden. Das erſtere Gefühl beruht auf ſinnlichen Elementen, Hang zum Glücke, zum Wohlleben, zu einem ſchmerzenloſen Zuſtande, und das zweite iſt rein geiſtiger, intellectueller Natur. Die ſinnlichen Triebe pflegen aber bei allen ſolchen Fragen, die der Menſch in ſeinem Innern und gleichſam im Conflicte mit der Außenwelt, abzumachen hat, den Sieg über die Stimme der kalten Vernunft davonzutragen. Es iſt alſo immer eine Unwahrſcheinlichkeit in ſich, daß ein Menſch, der ſich ſelbſt anklagt, die Wahrheit ſpreche. Noch

---

[1]) Nicht zu billigen iſt, daß Stübel Crim.-Verf. §. 716. die Selbſtanklage als: „Confessio ultronea“ unter dem Capitel vom Geſtändniſſe anführt: denn ein Geſtändniß im juriſtiſchen Sinne ſetzt ein Verhör voraus. Vergl. übrigens auch §. 2877—86.

[2]) Die vielerlei Geſichtspunkte, unter denen eine Selbſtanklage verdächtig erſcheinen kann, hat am beſten zuſammengeſtellt Kitka in: Beitrag zur Lehre von der Erhebung des Thatbeſtandes. §. 39.

weit räthſelhafter wird aber eine ſolche Anklage dadurch, daß ein Verbrecher, der hintennach die Rache für die That aufruft, ein wahrer Janus, von Laſter und Tugend zuſammengeſetzt, ſein müßte; denn man kann mit Recht den Satz aufſtellen: Wer tugendhaft iſt, wird kein Verbrechen begehen, und wer ein Verbrecher iſt, wird nicht zu ſeinem eigenen Nachtheile den Anfang mit der Tugend machen.

§. 18.

Prüfung der Glaubwürdigkeit derſelben.

Wenn ſolche Wahrſcheinlichkeitsſätze auch immer Ausnahmen zulaſſen, ſo iſt doch gewiß, daß jeder Selbſtankläger mit Mißtrauen zu behandeln iſt. Der Richter wird natürlich nie verſäumen, ſich über den Gehalt der Anzeige eine äußere Gewißheit zu verſchaffen; zugleich aber ſollte er Erkundigung über die perſönlichen Verhältniſſe des Anklägers, ſowohl in Beziehung auf Oekonomie, als auf Familie, Umgang, Verwandtſchaft und Beſchäftigung einziehen. Dabei iſt mit den Gerichtsärzten, wenn der geringſte Zweifel über den Seelenzuſtand beſteht, eine ſorgfältige Beobachtung anzuſtellen, [1]) die ein kategoriſches Gutachten begründen kann, ob Geiſteskrankheit vorhanden ſei oder nicht, und je bedeutender das in Frage ſtehende Verbrechen iſt, um ſo umſichtiger muß verfahren werden. Seltſamer Weiſe kommen nämlich gerade bei Capitalverbrechen die Selbſtanklagen am häufigſten vor. Kann die Selbſtanklage im Verlauf der Unterſuchung durch weitere Zeugniſſe oder Zuſammentreffen der Umſtände wahrſcheinlich gemacht werden, ſo wäre es natürlich thöricht, das Mißtrauen gegen den Ankläger ferner beizubehalten. Er iſt im Gegentheil von da an wie jeder andere Inquiſit ſeiner Kategorie zu behandeln; nur ſind die Motive gehörig hervorzuheben, [2]) warum er ſich ſelbſt vor Gericht geſtellt

---

[1]) Mittermaier: das deutſche Strafverf. §. 112.

[2]) Niemand war wohl in der Entdeckung der Triebfedern des Handelns überhaupt und Selbſtanklage ſo glücklich, als Feuerbach

hat, und für ſein Geſtändniß kann man ihm, wenn es aufrichtig und umfaſſend befunden wird, jede erlaubte Milde angedeihen laſſen. Hierüber wird jedoch bald mehr geſagt werden.

§. 19.

Folgeſätze.

Nach dieſen Regeln ungefähr würde ſich ein Inquirent zu benehmen haben, wenn er von einem vorgefallenen Verbrechen unterrichtet wird. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß ihn ein beſonderer Tact, ein practiſcher Blick dabei immer leiten muß. Manchmal erfordern die Umſtände, daß man etwas Mehr, manchmal, daß man etwas Weniger thut. Vor Allem muß ſich der Unterſuchungsrichter vor einer ungleichen Behandlung Derjenigen, die vor ſein Forum gezogen werden, hüten. Er muß oft auf die Gefahr, ſich ſeine Gönner zu Feinden zu machen, den Proceß einleiten. Je unpartheiiſcher er zu Werke geht, um ſo lohnender wird es für ſeine Geſchäfte ſein. Das Vertrauen gegen ihn befeſtigt ſich immer mehr und es erweiſt ihm Jedermann in ſeinem beſchwerlichen Dienſte Achtung. Auch hat der Inquirent, welcher ſich den Ruf der Gewandtheit und Gerechtigkeit zu erwerben weiß, bald die ſchönſten Früchte ſeines Fleißes zu ernten. Dieſelben beſtehen nämlich darin, daß die Vergehungen minder zahlreich werden und an Orten, wo ſie ſehr häufig wiederkehrten, bald zu den Seltenheiten gehören. Es iſt dies zugleich die beſte Application der Präventions- oder Abſchreckungstheorie [1]).

---

in ſeiner: Actenm. Darſtellung merkw. Verbrechen S. 465—637. Am auffallendſten iſt unter den erzählten Fällen die Unterſuchung gegen Johann Pfeifer, welcher ſich als Sträfling der Brandſtiftung fälſchlich anklagte, um in einen andern Strafort verſetzt zu werden.

[1]) Ein tüchtiger Inquirent kann dem Geſetze mehr Achtung verſchaffen, als die Strafgerichte insgeſammt. Die Regierungen, die auf Qualitäten dieſer Beamten wenig Werth legen, ſchaden ſich daher ſelbſt am meiſten.

Dritter Abſchnitt.

Bedeutung und Wichtigkeit des Thatbeſtandes.

---

§. 20.

Begriff.

Wenn eine directe Anzeige von einem Verbrechen gemacht wird und dieſelbe aus verbürgter Quelle kommt, ſo iſt das erſte Geſchäft des Inquirenten, den Thatbeſtand [1]) juriſtiſch zu conſtatiren. Dieſes Geſchäft iſt ſelten ſchwierig, aber allemal ſehr wichtig. Denn der Thatbeſtand macht das Fundament der ganzen Unterſuchung aus und wenn hieran Etwas fehlt, ſo iſt jeder weitere Schritt unſicher und das ganze Reſultat am Ende für den urtheilenden Richter unbrauchbar. Was hilft alles Inquiriren, alles Aufſpüren und Verfolgen von Verdächtigen, alles Verhören und Inſtanziiren, wenn die vollkommene Gewißheit darüber mangelt, daß und wie überhaupt ein Verbrechen begangen wurde? Dieſe Bemerkung drängt ſich bei einigem Nachdenken ſo natürlich auf, daß es unbegreiflich iſt, wie manche Inquirenten ohne einen feſten Thatbeſtand ſich mit Kreuz- und Querfragen [2]) fruchtlos abmühen mögen. Es kommt dies gewöhnlich von der unſeligen ſcholaſtiſchen Eintheilung in ob- und ſubjectiven Thatbeſtand [3]), die

---

[1]) Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen, §. 1. nennt den Thatbeſtand des Verbrechens: „Inbegriff aller derjenigen Thatſachen, auf welche die in einem Criminalgeſetze beſtimmte Strafe erfolgen ſoll, in ſo fern dieſe Thatſachen in der Zurechnungsfähigkeit nicht enthalten ſind.“

[2]) So lange der Thatbeſtand eines Verbrechens nicht hergeſtellt iſt, kann der Inculpat nur wie jede andere Perſon ſummariſch und nicht artikelweiſe vernommen werden. Kitka a. a. O. §. 31.

[3]) Auch Kitka ſagt a. a. O. S. 5.: „Dieſe Eintheilung wirkt auf die richtige Entſcheidung in Criminalfällen oft ſehr nachtheilig;“ und er diſtinguirt weit beſſer zwiſchen: Erhebung des objectiven und ſubjectiven Theiles des Verbrechens (alſo nicht Thatbeſtandes). Am beſten möchte aber ſein die Terminologie: „Beweis des

ihrer großen Bequemlichkeit und des gelehrten Scheines halber in die Praxis ziemlich allgemein eingeſchlichen iſt. Neuere erleuchtete Criminalrechtslehrer haben überzeugend dargethan, daß es nur Einen Thatbeſtand geben könne, nämlich den der verbrecheriſchen That. Dieſe That aber wieder in objective und ſubjective Theile und Theilchen aufzulöſen, heißt ungefähr ſo viel, als in einem Leſebuch das Papier und den Druck abſondern zu wollen; das Papier für ſich iſt kein Leſebuch und der Druck für ſich eben ſo wenig, ſondern Papier und Druck bilden in ihrer unzertrennbaren Einheit deßhalb ein Leſebuch, weil ſie mit einander deſſen Inhalt darſtellen, ohne welchen es ſeinen Namen nicht verdienen würde.

§. 21.

Unterſcheidung der Verbrechen und Unglücksfälle.

Zunächſt braucht ſich alſo der Inquirent nicht ſowohl um das beſtimmte Subject der That (**subjectum in concreto**) [1]) zu kümmern; ſondern es muß erſt erhoben ſein, ob eine verbrecheriſche That, d. h. eine Uebertretung des Strafgeſetzes überhaupt vorliegt, woraus ſich denn von ſelbſt ergiebt, ob das Factum von der Art iſt, daß ein Subject hinzugedacht werden muß [2]), oder ob nicht vielmehr ein Selbſtverſchulden des Beſchädigten oder ein Zufall anzunehmen iſt. Dies Letztere kommt am häufigſten bei Bränden vor. Wollte hier der Inquirent gleich von Anbeginn

---

Thatbeſtandes und Beweis der Thäterſchaft," wodurch die That und der Thäter ſtreng geſchieden werden, ohne daß in den Begriff des Thatbeſtandes etwas Subjectivconcretes hineingetragen wird.

[1]) Ein Subject in **abstracto** muß immer hinzugedacht werden können; ſonſt wäre kein Verbrechen vorhanden. Stübel, Thatbeſt. d. Verbr. §. 5.

[2]) Es iſt allerdings richtig, daß kein Verbrechen ohne Thäter gedacht werden kann; aber nicht Alles, was den Anſchein eines Verbrechens hat, darf ſchlechthin dafür angenommen werden. Es kommt alſo zuallernächſt darauf an, ob der Thatbeſtand eines Verbrechens im geſetzlichen Sinne erweislich iſt, und hierauf erſt beginnt die Verfolgung des Thäters.

der Unterſuchung etwaigen Thätern nachſpüren und ſich mit articulirtem Verhöre aller Hausbewohner und aller Verdächtigen des Orts und der Umgegend befaſſen, ſo würde nur unnöthiger Zeitverluſt das Reſultat der Unterſuchung ſein [3]). Eben Daſſelbe iſt der Fall, wenn ein Leichnam unter Umſtänden angetroffen wird, die auf Selbſtentleibung ſchließen laſſen. Hier eine Unterſuchung gegen Alle, die zuletzt mit dem Entſeelten zuſammen kamen, oder gegen ſeine etwaige Feinde einzuleiten, würde thöricht und zwecklos ſein. Ferner ereignet es ſich auch wohl, daß Betrunkene auf irgend eine Weiſe Schaden nehmen, ſei es durch Verluſt ihrer Baarſchaft oder durch Körperverletzung im Anſtoßen und Fallen. Auf ſolche Anzeige hin kann aber keine Unterſuchung wegen Diebſtahls, Raubs oder Verwundung ohne die Gefahr ſich lächerlich zu machen, unternommen werden. Es muß ſich vielmehr in den erſten Erhebungen zeigen, ob ein Verbrechen oder ein Zufall vorliegt. Dies ſind jedoch nur Beiſpiele und es kann in vielen andern Fällen, die dem Strafgeſetze zu unterliegen ſcheinen, eben ſo gehen.

§. 22.

Schleunigkeit bei Erhebung des Thatbeſtandes.

Wenn jedoch die entfernteſte Wahrſcheinlichkeit einer verbrecheriſchen That vorhanden iſt, ſo wird es zur unerläßlichen Pflicht, den Thatbeſtand ſo ſchleunig, ſo genau und ſo umſtänd-

---

[3]) Die Praktiker, welche zwiſchen objectivem und ſubjectivem Thatbeſtande unterſcheiden, müſſen conſequent überall, wo Unglücksfälle mit einzelnen criminellen Kriterien auftreten, zur Herſtellung eines ſubjectiven Thatbeſtandes Einleitungen treffen und Verhöre abhalten, wenn ſie auch überzeugt ſind, daß ein ſtrafbarer Thäter gar nicht dabei concurrirte; denn unmöglich kann man eine Unterſuchung liegen laſſen, wo man den ſogenannten objectiven Thatbeſtand eines Verbrechens außer Zweifel ſieht. Wer ſich aber daran gewöhnt, zugleich mit der Erhebung des objectiven Theiles auf die Frage Rückſicht zu nehmen, ob ein beſchädigendes Subject überhaupt hinzugedacht werden kann und ſo den ganzen Begriff des Thatbeſtandes von vorn herein erſchöpft, der wird ſeine Kräfte nicht unnöthig zerſplittern, ſondern einen Thäter erſt ſuchen, wo deſſen Exiſtenz wahrſcheinlich iſt.

lich wie möglich aufzunehmen. Die Schleunigkeit iſt meiſtens eines der erſten Erforderniſſe [1]). Wie ſchnell können ſich oft die Spuren eines Verbrechens verlieren, beſonders wenn der Thäter noch nicht eingezogen iſt und die Mittel, der Unterſuchung entgegenzuwirken, in Händen hat. Hierzu gehört z. B. die Vertilgung der Fußſtapfen, der Blutstropfen, die Vergrabung des Leichnams, die Entfernung der instrumenta laesionis, die Wegſchaffung der geraubten oder geſtohlenen Gegenſtände, welches Alles dazu dienen könnte, den Thatbeſtand in ein klares Licht zu ſetzen. Bei Körperverletzungen und Tödtungen iſt es aber vorzugsweiſe nöthig, daß der Thatbeſtand recht bald erhoben werde; denn durch die natürliche Heilkraft oder durch die Einwirkung der atmosphäriſchen Luft oder anderer äußerer Umſtände kann in der kürzeſten Zeit oft die Beſchaffenheit der Wunden ganz verändert werden, ſo daß der Thatbeſtand, wenn er wahrheitgetreu ausfallen ſoll, nicht anders hergeſtellt werden kann, als durch Vernehmung derjenigen Perſonen, die zunächſt um den Verletzten waren, die ihn im erſten Augenblick nach der That und ſpäter wieder ſahen, welches eben ſo unſicher als weitläufig iſt. Der Unterſuchungsrichter thut daher immer wohl daran, wenn er gleich in der Stunde, wo er die Anzeige von einer ſchweren Verwundung, Tödtung oder einem ſonſtigen Verbrechen ernſter Natur erhält, ſich auf den Weg macht, um den Augenſchein vorzunehmen.

[1]) Kitka a. a. O. §. 24—28. — Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis. § 27.

Vierter Abſchnitt.

Praktiſche Regeln zur Erhebung des Thatbeſtandes.

Erster Absatz.

Richterlicher Augenſchein.

§. 23.

Augenſchein im Allgemeinen.

Es giebt viele Verbrechen, wo der Thatbeſtand nur durch Vernehmungen erhoben werden kann, wie beim gemeinen Diebſtahle, bei Fleiſchesverbrechen, [1]) Gotteslăſterung, Meineid, Injurien; bei andern aber muß der Richter einen Augenſchein einnehmen, und zwar je nach Umſtänden mit oder ohne Kunſtverſtändige, nämlich bei Tödtungen jeder Art, bei Verwundungen, bei Brandſtiftungen, bei Diebſtählen mit Einſteigen oder Einbruch, und bei Fälſchungen. Oft iſt auch nothwendig, den Platz einzuſehen, wo ein delictum facti transeuntis begangen wurde, um dem Richter, wenn auch keine Spuren der That hinterlaſſen ſind, doch eine Anſchauung von der Localität zu geben. Erſte Regel iſt, in den Augenſcheinsprotokollen ſo viel als immer möglich ins Einzelne einzugehen und nicht nur Alles genau, ſondern auch umſtändlich zu beſchreiben, ſo daß Jeder, der es liest, ſich ein vollkommen klares Bild von den äuſſern Verhältniſſen, die zum Thatbeſtande gehören, machen kann. Der Inquirent muß ſogar manche Wahrnehmung, die er für unweſentlich hält, niederſchreiben laſſen, indem er ja nie gewiß ſein kann, ob ein Richter, der von andern

---

[1]) Nur in wenigen Fällen kann bei der Nothzucht aus der Inſpection der Geſchlechtstheile der Benöthigten und des Inculpaten ein Beweis des Thatbeſtandes erhoben werden.

Anſichten ausgeht, nicht Gewicht darauf legen wird. Dies führt zu der Bemerkung, daß der Inquirent überhaupt die Acten immer ſo inſtruiren muß, daß die urtheilende Behörde nach freier Selbſtbeſtimmung die Gattung ſowohl als die Form des ſpeciellen Verbrechens herausfinden kann; er muß ſich hüten, bei einem zweifelhaften Falle, der unter verſchiedene Geſetze ſubſumirt werden könnte, von einer feſten Vorausſetzung auszugehen und jede andere mögliche Beziehung außer Acht zu laſſen. Der Thatbeſtand muß immer ſo plan hingeſtellt werden, daß jede einſchlägige Controverſe das nöthige Material findet, um daraus entſchieden werden zu können [2]).

§. 24.

Inſpection von Leichen.

Beim Thatbeſtande der Tödtung ſind gewöhnlich zwei Gerichtsacte [1]) nothwendig. Der erſte iſt der Augenſchein über den Zuſtand der Leiche, die ſogenannte Legalinſpection. Es verſteht ſich, daß hierzu die Gerichtsärzte, nämlich ein Arzt und ein Chirurg [2]), beigezogen werden müſſen. Der Richter legt dabei zuerſt die Beſchreibung des Platzes, wo man die Leiche angetroffen, dann deren Stellung, Kleidung, mit Bemerkung aller Dinge, die ſich in den Händen oder Taſchen vorfinden, ſodann der Inſtrumente, die etwa in den Wunden oder nebenbei zu erkennen ſind, in das Protokoll nieder. Dann dictirt der erſte Gerichtsarzt die Beſchreibung des äußern Habitus der Leiche mit beſonderer Rückſicht auf alle Abnormitäten, namentlich Verletzungen. Am natürlichſten und zweckmäßigſten iſt, dieſe Beſchreibung vom Kopfe anzufangen, und ſo bis in die Extremitäten fortzuſetzen. Der Inquirent kann, um die Verantwortung aller Verſehen oder falſchen Ausdrücke von ſich fern zu

---

[2]) Roßhirt, Entwickelung d. Grundſätze d. Strafrechtes S. 147.

[1]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 753 — 758.

[2]) Mittermaier entwickelt in ſeinem deutſchen Strafverf. S. 47. 48. die Gründe, warum es nicht genügt, bloß Einen Wundarzt beizuziehen, wenn gleich die P. G. O. nicht mehr verlangt.

halten, allemal beim Uebergange, wo das ärztliche Protokoll beginnt, hinzuſetzen, daß daſſelbe von den Gerichtsärzten ſelbſt dictirt worden ſei. Der Richter kann aber auch in die Lage kommen, das Protokoll, welches in den Geſchäftskreis der Aerzte gehört, ebenfalls dictiren zu müſſen. Es werden nämlich die Gerichtsärzte meiſtens angeſtellt, ohne daß ſie ſich in dieſem Fache jemals praktiſch geübt hätten. Das Dictiren eines Protokolls iſt aber bekanntlich Sache der Uebung und Leute, die es nicht von früh an verſuchten, können es oft nicht mehr gehörig erlernen. Wer es mit ſolchen Aerzten zu thun hat, wird ſich in wichtigen Fällen lieber dem mühſamen Geſchäfte unterziehen, den ärztlichen Befund wie ein Dolmetſcher ſelbſt zu dictiren [2]), als ein unzuſammenhängendes, mangelhaftes und ſchlecht ſtyliſirtes Protokoll des Arztes annehmen.

§. 25.

Vorſichtsmaaßregeln bis zur Section.

Wenn nun der Augenſchein des äußeren Befundes aufgenommen iſt, ſo frägt es ſich, ob ſogleich zur Section geſchritten werden kann, oder nicht. Sind keine unverkennbare Zeichen des Todes vorhanden, ſo muß letztere natürlich aufgeſchoben werden [1]). Trifft man aber eine Leiche dermaßen mit Wunden bedeckt, daß ein Wiedererwachen der Lebenskraft ſchlechterdings als unmöglich anzunehmen iſt, ſo kann die Section geſchehen [2]), ohne daß man Spuren der Verweſung abwartet. In denjenigen Fällen, wo die Leichenöffnung aufgeſchoben wird, hat der Unterſuchungsrichter zu ſorgen, daß bis zum Wiedereintreffen der Commiſſion der Körper unverrückt liegen bleibt und von zuver-

---

[2]) In dieſem Falle wird der Gerichtsarzt redend eingeführt, wie ein Zeuge.

[1]) Sehr richtig erinnert auch Mittermaier, Strafverf. S. 44. daß unbekannte Leichen noch vor der Section allen Denen, die etwa Auskunft geben könnten, vorgezeigt werden müſſen. Denn manchmal wird der Leichnam durch die Section ſehr entſtellt.

[2]) Valentin, Corp. juris. medico leg. (Francf. 1722.) p. 294—6.

läßigen Menſchen bewacht wird [3]). Es iſt am beſten, die Anſtalten auf folgende oder ähnliche Weiſe zu treffen. Wenn der Leichnam an einem Orte im Freien liegt, wo er nicht das gehörige Obdach hat, ſo läßt man ihn auf einer Tragbahre oder auf einem ſchrittweiſe gezogenen Wagen in ein naheliegendes Haus verbringen. Es müſſen aber die Gerichtsärzte oder wenigſtens Unterchirurgen dabei ſein, wenn dies geſchieht, damit nicht etwa durch rohes Anfaßen, Stoßen oder Schütteln die vorhandenen Verletzungen noch vergrößert und vermehrt werden [4]). Beſonders, wo Extravaſate und Suggillationen ſind, iſt eine ſolche Behandlung gefährlich. Wenn nun der Transport geſchehen iſt, ſo ſchließt der Ortsvorſteher den Schlüſſel der Stube ab, worin der Leichnam verwahrt wird, und erlaubt Niemanden zeitweiſe hineinzugehen, als dem verpflichteten Leichenbeſchauer. Unter ſolchen Vorausſetzungen kann man gewiß ſein, die Leiche in unverändertem Zuſtande wieder zu finden, wenn die Obduction geſchehen ſoll. Der Inquirent wird aber nicht verſäumen, alle dieſe Anordnungen umſtändlich in den Acten zu bemerken und den Ortsvorſteher dafür ausdrücklich verantwortlich zu machen.

§. 26.

Oberaufſicht bei der Section.

Die kunſtmäßige Obduction iſt ein Geſchäft, wobei die Gerichtsärzte Proben ihrer Kenntniſſe und Gewandtheit ablegen können. Will aber das Unglück, daß man es mit ängſtlichen oder ungeſchickten Leuten zu thun hat, ſo iſt die Lage des Unterſuchungsrichters ſehr mißlich. Der Letztere iſt zwar eigentlich, was die artiſtiſche Ausführung dieſes

---

[3]) Dem Verf. wurde ein Fall mitgetheilt, wo der Unterſuchungsrichter, zu bequem, ſich in eine Waldesſchlucht zu verfügen, wo ein Leichnam lag, denſelben auf einem holprigen Bauernwagen an den Amtsſitz führen ließ, worauf dann die Aerzte nicht mehr angeben konnten, in wie weit die Verletzungen von der Mißhandlung oder von dem Fahren herrührten; und Nichtigkeit des Verfahrens war die Folge davon.

[4]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 757.

Geſchäftes betrifft, nur ein nothwendiger Zuſchauer; aber dennoch darf er nie außer Acht laſſen, daß ein Gerichtsact [1]) vorgeht und daher der Richter in Allem, was die Form betrifft, als Dirigent betrachtet werden muß. Dies kann ſolchen Gerichtsärzten, die ſich in ihrer Stellung gern überſchätzen, nicht genug wiederholt werden. Der Richter iſt zwar nie Mediciner, aber doch Kenner der Gerichtsarzneikunde [2]), mithin ſehr wohl bewandert in den Eſſentialien aller gerichtsärztlichen Functionen. Die Aerzte ſind und bleiben, wenn ſie ihre Functionen noch ſo trefflich vollziehen, bloß Experten, Kunſtverſtändige, die der Richter beizieht, um über Fragen, die in eine andere Wiſſenſchaft übergreifen, in statum judicandi geſetzt zu werden. Der Inquirent hat ſich nun hier, wie überall, in die Lage des urtheilenden Richters zu denken, und darüber zu wachen, daß alle Puncte erſchöpft werden, die weſentlich erſcheinen dürften. Er muß alſo immer ein klares Bild von den geſetzlichen Erforderniſſen des in Frage ſtehenden Thatbeſtandes eines Verbrechens vor Augen haben und die Aerzte anhalten, dieſen Erforderniſſen [3]), ſo weit es an ihnen liegt, zu genügen. Wenn ſie anderer Meinung ſind, oder ſich widerſetzen, ſo können ſie förmlich zu Dem angewieſen werden, was dem Richter nöthig erſcheint, und iſt auch dieſes erfolglos, ſo wird eine Verwahrung in die Acten niedergelegt; nöthigenfalls können aber auch weitere Aerzte aufgerufen werden, um die Zweifel zu heben.

---

[1]) Man ſpricht hier nicht umſonſt von einer gerichtlichen Leichenöffnung, im Gegenſatze der mediciniſchen, welche in der Privatpraxis oft vorkommt.

[2]) Von den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin ſind zum Gebrauche der Juriſten beſonders zu empfehlen jene von Henke, Mende und Metzger auf welche auch in dieſem Buche hingewieſen werden wird.

[3]) Ueber die Nothwendigkeit einer Lungen = Suggillationen = und Harnblaſenprobe beim Kindesmorde, wenn gleich keine untrüglichen Folgerungen daraus gezogen werden können, ſ. Mittermaier, Strafverf. §. 116. Müller, Lehrbuch des Criminalproc. §. 156. Mende, Handb. der gerichtl. Medicin, Thl. III. S. 354—515.

§. 27.

Oeffnung der drei Haupthöhlen.

Das weſentlichſte Erforderniß, welches bei jeder Leichenöffnung [1]) gleichmäßig eintritt, iſt, daß die drei Haupthöhlen [2]) geöffnet werden, gleichviel ob man in der erſten oder zweiten ſchon eine Todesurſache fand. Es kann ſich immer noch in der Bruſt- oder Bauchhöhle eine begleitende Urſache finden, ſei ſie nun ebenfalls durch Gewalt bewirkt, oder ſchon von Natur vorhanden. Jeder zu den Lebensfunctionen weſentliche Beſtandtheil des Kopfes, der Bruſt und des Leibes muß in dem Obductionsprotokoll beſchrieben werden, damit ſich der Vertheidiger und der urtheilende Richter überzeugen können, daß die Oeffnung wirklich genaueſtens vollzogen wurde. Diejenigen Theile, die normal befunden wurden, brauchen jedoch nur kurz erwähnt zu werden: denn man darf auch nicht durch allzugroße Gewiſſenhaftigkeit ein Geſchäft bis zur Ungebühr ausdehnen. Am wichtigſten iſt natürlich, daß jede Verletzung ſo deutlich und umſtändlich beſchrieben wird, daß jeder Richter die Lage und jeder Arzt den Grad der Gefährlichkeit auf die erſte Leſung daraus entnehmen kann. Es darf alſo weder die Angabe des Orts, wo die Wunde liegt, noch der Tiefe, der Länge und Breite derſelben [3]) verſäumt werden. Eben ſo muß am Schluſſe erwähnt werden, ob man das Inſtrument zur Hand hatte, womit die Wunde wahrſcheinlich beigebracht wurde, und im bejahenden Falle muß dieſes Inſtrument mit der Wunde ſorgfältig verglichen und bemerkt werden, ob es dazu paſſe oder nicht [4]).

---

[1]) Am ausführlichſten iſt hierüber Mende Handb. der gerichtl. Medicin, Thl. V. S. 300—385.

[2]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 319. meint zwar, es komme hierbei auf die Landesgeſetzgebung an; aber jeder gute Praktiker wird, auch ohne ein beſtimmtes Geſetz, dieſe, einzig ſichere, Methode befolgen.

[3]) Es wäre mitunter ſehr zweckdienlich, wenn man die Hauptverletzungen in treuer Abbildung zu den Acten brächte.

[4]) Wenn das Inſtrument nicht bekannt iſt, ſo müſſen die Aerzte nach der Beſchaffenheit der Wunde einen Rückſchluß machen, von welcher Beſchaffenheit es geweſen ſein möchte.

§. 28.

Inſpection von Verwundungen.

Bei Verwundungen, die nicht den Tod ſogleich nach ſich ziehen, behält es bei dem erſten Augenſchein ſein Bewenden. Dieſer beſchreibt aber dann nicht ſowohl den äuſſern Habitus des Körpers und die Lage der Wunden, ſondern es müſſen dieſe auch vermittelſt der Sonde innerlich unterſucht werden, wobei ein geſchickter Arzt oft ohne Operation zu ergründen vermag, ob eine Fiſſur oder Splitterung der unterliegenden Knochen vorhanden iſt, ob edle Theile verletzt ſind und überhaupt in welcher Richtung und bis zu welcher Tiefe die Wunde vorgedrungen iſt [1]). Bei gefährlichen Verwundungen, wobei das Gefühl der Theilnahme ohnedies mehr angeregt iſt, und der Vulnerat während der ärztlichen Unterſuchung den größten Schmerz zu äußern pflegt, kann an den nothwendigen Requiſiten einer Legalinſpection gar leicht Etwas verſäumt werden. Der Unterſuchungsrichter hat daher auf den Gang des Geſchäftes ein unverrücktes Augenmerk zu verwenden [2]), und in instanti auf Supplirung des Fehlenden zu dringen. Auch hier muß übrigens das muthmaßliche instrumentum laesionis mit der äußerlichen Geſtalt der Verletzungen verglichen werden und am Schluſſe des Inſpectionsprotokolls kann man die Aerzte auffordern, ihr vorläufiges Gutachten über den Charakter der Verwundung abzugeben, wobei es natürlich genügt, zu ſagen, ob die Wunden leicht oder ſchwer [3]), lebensgefährlich oder heilbar [4]) ſind. Es kommt nämlich hin-

---

[1]) v. Krauſe Skizzen und Bemerkungen über Criminalunterſ. (Osnabrück 1804) S. 38—44.

[2]) Mit Recht empfiehlt jedoch Mittermaier Strafverf. §. 118. die möglichſte Schonung an, indem oft die Gerichtsärzte einen Vulneraten rückſichtslos wie ein fühlloſes Object behandeln.

[3]) Jede Geſetzgebung ſtellt hierüber ihre beſondern Kriterien auf. Im bad. Strafedict von 1803. §. 71. wird die hier angegebene Unterſcheidung gemacht.

[4]) Als definitiv geſchlichtet iſt der lange geführte Streit über die Claſſification der Verletzungen zu betrachten durch die logiſche Dar-

ſichtlich der Behandlung des Inculpaten auf dieſe Umſtände gar viel an, ſo wie überhaupt bei Beurtheilung der Wichtigkeit der Unterſuchung. Wenn der Vulnerat an ſeinen Wunden ſtirbt, ſo muß, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch die Legalſection vorgenommen werden, wobei ſich der Inquirent gerade ſo zu benehmen hat, wie es vorhin angedeutet wurde.

§. 29.

Beſchreibung des Ortes der That und der gefundenen Inſtrumente.

Als ſehr weſentlich iſt beim Thatbeſtande der Tödtung oder Verwundung immer die Beſchreibung des Schauplatzes der That und der beim Streite gebrauchten Waffen oder ſonſtigen Inſtrumente zu betrachten. Die Localaufnahme beſorgt, wenn es nicht mit einem Handriſſe genügt, am beſten, ein verpflichteter Geometer [1]). Beſonders dann, wenn beim Falle des Geſchlagenen gefährliche Umſtände concurrirten, z. B. Holz, Steine oder dergleichen herumlagen, ſind alle dieſe Gegenſtände genaueſtens nach ihrer Größe, Entfernung und Beſchaffenheit zu beſchreiben, ſo wie es auch jedesmal auf die Natur des Bodens ankommt, indem ein ſehr harter Boden eine Kopfverletzung an und für ſich verurſachen oder ſehr verſchlimmern kann. Auch iſt es oft intereſſant, wenn ſämmtliche Haupt- und Seitenwege, die auf jenen Platz führen, angegeben werden. Trug ſich das Verbrechen in einem Orte zu, ſo ſind alle umliegende Häuſer zu bezeichnen, und zwar mit Angabe der Diſtancen. Denn es kommt manchmal hierauf ſehr Viel an, um ermeſſen zu können, ob die zu Zeugen aufgerufenen Nachbarn von dem Vorfalle Etwas ſehen und hören konnten. Die Blutſpuren und die

---

ſtellung Henke's in ſeinem Lehrb. der gerichtl. Medicin. 8te Aufl. §. 318 — 338, wo auch die Beſtimmungen des Preuß. und Bayer. Strafgeſ. zu finden ſind.

[1]) Es verſteht ſich, daß der Geometer die Aufnahme entweder im Beiſein des Richters, Actuars oder eines beeidigten Zeugen machen muß, damit er alle Puncte richtig und unpartheiiſch bezeichnet.

Stelle, wo der Geſchlagene niederfiel, ſind ebenfalls zu bemerken. Bei der Beſchreibung der Inſtrumente iſt nicht minder die größte Sorgfalt zu empfehlen. Die Länge, Breite, Dicke, Schwere und Dichtheit des Körpers müſſen vor Allem genau ausgemittelt werden; alsdann iſt aber auch ein Handriß oder eine kunſtmäßige Abbildung davon zu fertigen, damit die äußere Geſtalt, die Unebenheiten und die Blutflecken [2]) wahrgenommen werden können. In Fällen, wo das Inſtrument an die urtheilende Behörde nicht eingeſchickt wird, kann man auch die Abbildung dem Inculpaten zur Recognition vorlegen.

§. 30.

Augenſchein bei Brandſtiftungen.

Bei Brandſtiftungen hat die Aufnahme des Thatbeſtandes [1]) weniger Schwierigkeiten. Es iſt hier zwar nicht nothwendig, aber doch ebenfalls gut, wenn man Sachverſtändige beizieht, namentlich einen Maurer und einen Zimmermann. Mit dieſen muß man dann die Brandſtätte genau durchgehen und über die auffallenden Erſcheinungen Aufſchlüſſe verlangen. So kann gewöhnlich ein Sachverſtändiger in Brandſtätten, wo das Feuer nicht Alles vollſtändig zerſtörte, den Punct auffinden, von wo die Flamme höchſt wahrſcheinlich zuerſt ausgieng. Eben ſo können wieder andere Sachverſtändige, Chemiker oder Phyſiker, beſtimmen, von welcher Beſchaffenheit und Zündkraft das etwa aufgefundene Brennmaterial iſt. Da wo ein ſehr dringender Verdacht der Brandſtiftung vorliegt, iſt es, um den Thatbeſtand völlig klar vor Augen zu legen, gut, wenn der Inquirent eine Abbildung der Brandſtätte im Grundriſſe und in der Hauptanſicht fertigen läßt, wobei auch die Entfer-

---

[2]) Letztere müſſen überall, wo es darauf ankommt und Zweifel obwaltet, durch verpflichtete Chemiker unterſucht werden.

[1]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 50.

nung von andern Gebäuden ²) anzugeben und das Haus des Thäters ³), wenn er mit im Orte wohnt, in den Plan aufzunehmen iſt, damit man ſeinen Weg verfolgen kann. Was die Abſchätzung des Schadens betrifft, der auch zum Thatbeſtande gehört, ſo beſtehen hierüber wohl in jedem Lande, weil die gezwungenen Brandverſicherungen jetzt ziemlich allgemein ſind, beſondere Vorſchriften, welche dann, ob ein Verbrechen in Frage kommt oder nicht, jedesmal gleichförmig zu beobachten ſind. Das etwa aufgefundene Brennmaterial nimmt der Unterſuchungsrichter, wenigſtens theilweiſe, zu den Acten ⁴).

§. 31.

Augenſchein bei gefährlichen Diebſtählen.

Sehr wichtig iſt der Localaugenſchein ferner auch bei den gefährlichen Diebſtählen ¹), ſeien ſie nun mit Waffen oder Einſteigen oder Einbruch verübt. Da, wo der Dieb bewaffnet war, kommt es hauptſächlich darauf an, ſeinen Ein- und Ausgang zu beſchreiben ²), um den Richter in den Stand zu ſetzen, daß er ermeſſen kann, ob die Möglichkeit, angehalten zu werden, groß oder gering war; denn hiernach normirt ſich auch der Grad der Gefährlichkeit d. h. der Bereitſchaft zum Angriff und Widerſtand. Wenn dagegen der Dieb eingeſtiegen iſt, ſo hat der Inquirent das Haus wieder im Allgemeinen und beſonders in den Theilen, wo die entwendeten Gegenſtände befindlich waren, zu beſchreiben und dann die Höhe zu beſtimmen, welche von dem

²) Müller, Criminalproceß S. 381. bemerkt ganz richtig, daß dies nothwendig ſei, um die Größe der Gefahr zu ermitteln.

³) Sei er auch nur muthmaßlich.

⁴) Mittermaier, Strafverf. §. 119.

¹) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 767.

²) Mancher ſchlaue Verbrecher richtet es übrigens ſo ein, daß die Spuren trüglich ſind und auf ganz andere Vermuthungen führen; er legt z. B dem Hausgeſinde etwas Verdächtiges vor die Thüre oder geht krebsartig rückwärts, damit die Fußſtapfen ihn nicht verrathen.

Boden aufwärts bis zu der Stelle des Einſteigens ſich ergiebt und endlich in der Umgegend nachzuſehen, ob und welche Mittel zum Emporſteigen, nämlich Leitern, Holzſtöße, Steinhaufen oder Vorſprünge an den Wänden des Hauſes, vorhanden ſind. Auch davon muß im Protokoll Erwähnung geſchehen, daß man dergleichen etwa nicht vorfand; denn der Dieb, der ſeine Hülfsmittel mitbrachte, erſcheint um ſo verwegener und ſtrafbarer. Beim Diebſtahle mit Einbruch endlich muß der muthmaßliche Weg, den der Dieb genommen, um an fragliche Stelle zu gelangen, aufgeſucht und bezeichnet werden, und der Ein- oder Aufbruch [3]) ſelbſt iſt genau auszumeſſen. Hierbei iſt von großem Belange, daß unter Zuzug von Sachverſtändigen geprüft wird, welche Inſtrumente [4]) der Dieb muthmaßlich anwendete und, wenn ſie noch da liegen, daß ſie mit den Spuren angewendeter Gewalt verglichen werden. In allen dieſen Fällen muß zur Verſinnlichung ein Plan [5]) oder Handriß aufgenommen werden.

§. 32.

Beiziehung von Urkundsperſonen.

Manche Geſetzgebungen ſchreiben vor, daß zu jedem Augenſchein außer den Sachverſtändigen zwei Urkundsperſonen adhibirt werden. Dem Inquirenten kann es bei ſo wichtigen Geſchäften nur angenehm ſein, wenn Zeugen der Legalität dabei ſind, und wenn es daher auch nicht vorgeſchrieben iſt, dürfte es nie ſchaden, Urkundsperſonen beizuziehen, die Alles mit anſehen, was geſchieht und

[3]) Es könnte ſich dadurch ergeben, daß die entdeckte Oeffnung ſo klein iſt, daß ein Menſch von der Breite des Angeſchuldigten gar nicht durchkommen kann. Im zweifelhaften Falle muß Jemand von ähnlicher Natur veranlaßt werden, die Probe zu machen.

[4]) Bauer, Anl. z. Crim. Praxis. §. 51.

[5]) Ein guter Plan erleichtert allen Denen, welche die Acten durchgehen müſſen, das Geſchäft ausnehmend, und man ſollte daher keine Koſten ſcheuen, wo man ihn erhalten kann.

dann das Protokoll mit unterſchreiben. Man wählt dazu gewöhnlich Mitglieder des Gemeinderaths oder ſonſt angeſehene redliche Bürger [1]). Der Unterſuchungsrichter muß ſich immer in den möglichen Fall denken, daß eine ſeiner Handlungen als nichtig angefochten wird. Wie beruhigt kann er ſein, wenn er nöthigenfalls Zeugen aufzurufen weiß! Ja, man kann in manchen Fällen auch das Protokoll, in welchem Etwas vergeſſen wurde, ergänzen und verbeſſern, wenn die Urkundsperſonen beſtätigen, daß es wirklich geſchehen iſt. Es kann z. B. von der Oeffnung der zweiten oder dritten Höhle bei einer Obduction die Erwähnung verabſäumt worden ſein, weil man nichts Auſſergewöhnliches dabei vorfand. Mit Recht würde aber eine Leichenöffnung, welche ſich nicht über Eine Höhle hinaus erſtreckte, als ungenügend, mithin der Thatbeſtand als unvollſtändig erklärt werden, worauf dann auch keine Verurtheilung erfolgen könnte. Hört man die Urkundsperſonen ab, welche die Oeffnung aller drei Höhlen geſehen haben [2]), ſo kann der Mangel ſupplirt werden. Es verſteht ſich jedoch, daß der Staat ſolchen Urkundsperſonen allemal eine Anwohnungsgebühr bezahlen muß.

---

[1]) Wenn man Bürger beizieht, die kein öffentliches Amt bekleiden, ſo iſt es nöthig, ſie zu dem Acte handgelübich zu verpflichten. Mit Sorgfalt iſt dabei zu vermeiden, daß man keine Betheiligte als Urkundsperſonen beizieht.

[2]) Es genügt daher auch nicht, daß die Urkundsperſonen bloß das Protokoll unterzeichnen, ſondern ſie müſſen jede geöffnete Höhle und jede dabei entdeckte Abnormität oder Verletzung anſchauen. Für Solche, die eine Apprehenſion dagegen haben, ſind ſogleich taugliche Erſatzmänner zu berufen.

Zweiter Abſatz.

Berathung mit Sachverſtändigen.

---

§. 33.

Unterſuchung von Gift, Blutſpuren und leichten Verwundungen durch Sachverſtändige allein.

Zuweilen nehmen auch Sachverſtändige ohne Mitwirkung des Richters einen Augenſchein vor. Dies iſt der Fall bei Gegenſtänden, wo es nicht ſowohl auf ſinnliche Wahrnehmung, als auf wiſſenſchaftliche oder artiſtiſche Anſchauung ankommt. Hierzu gehören beſonders chemiſche Unterſuchungen z. B. von Gift [1]) oder von Blutſpuren. Nicht ſelten findet man in Häuſern, wo Vergiftungen vorkamen, noch Vorräthe von Gift. Dieſe ſowohl als die verdächtigen Subſtanzen, die ſich in dem Körper eines muthmaßlich Vergifteten vorfinden, ſind einer ſtrengen chemiſchen Prüfung zu unterwerfen [2]) und Diejenigen, welche die nöthigen Verſuche anſtellen, ſind dann, falls ſie nicht ſchon in Pflichten ſtehen, beſonders zu beeidigen. Eben ſo iſt es mit Blutſpuren auf den Kleidern oder Inſtrumenten eines Inculpaten, der dieſelben für etwas Anderes ausgeben will. Hier muß eine chemiſche Analyſe die wahre Beſchaffenheit der Flecken in ein deutliches Licht ſtellen. Ferner überläßt der Inquirent billig den Gerichtsärzten allein die Unterſuchung einer Genothzüchtigten oder eines der Nothzucht Angeklagten, oder auch einer Perſon die der heimlichen Schwangerſchaft, der Kindesabtreibung oder gar

---

[1]) v. Krauſe, Skizzen und Bemerkungen über Cr. Unterſ. S. 57—59 zählt die Giftarten ziemlich vollſtändig auf. Am beſten jedoch iſt die Ueberſicht in Henke's Lehrb. der gerichtl. Medicin. 8te Aufl. §. 626—678.

[2]) Die Toxikologie ſollte für den Criminaljuriſten ein Gegenſtand beſondern Studiums ſein, damit er nicht in der Irre herumgeführt werden kann, wie z. B. die Aſſiſen bei dem Proceß gegen M. Jäger und Kath. Reuter in Mainz. Vergl. Peter von Kobbe, über Todesſtrafen, Altona 1836. S. 17—23.

des Kindermordes verdächtig iſt. Denn hier würde die Autopſie des Richters nur einer Neugierde gleichen, indem keine ſo auffallende Veränderungen dabei vorzukommen pflegen, daß ſie ohne anatomiſche und pathologiſche Kenntniſſe wahrgenommen werden können. Weiter kann auch die Inſpection eines Verwundeten durch die Aerzte geſchehen, ohne daß der Richter gegenwärtig iſt, wenn nämlich der Fall nach Inhalt der Anzeige nicht von Bedeutung iſt [3]) und der Richter wichtigerer Geſchäfte halber nicht gerade die Zeit dazu aufwenden kann. Man begnügt ſich dann, die Wunden ſpäter, bei der erſten Vernehmung oder wenn ſie ſchon vernarbt ſind, einzuſehen und mit dem Bericht der Aerzte zu vergleichen [4]).

§. 34.

Gutachten der Sachverſtändigen.

Die Sachverſtändigen müſſen, wenn ſie nicht im Beiſein des Richters den Augenſchein nehmen, alsbald ein ausführliches motivirtes Gutachten [1]) zu den Acten geben, welches dann das Reſultat der ſinnlichen Wahrnehmung und zugleich die artiſtiſche Schlußziehung enthält. Wurde aber der Augenſchein in Gegenwart des Inquirenten vorgenommen und alles äußerlich Erkennbare ſogleich zu Protokoll dictirt, ſo müſſen die Sachverſtändigen ſpäter, wenn die Geſtaltung der Dinge ſo iſt, daß ein definitives Urtheil ausgeſprochen werden kann, die Acten wieder einſehen und ein Schlußgutachten ausarbeiten. Dieſes Letztere iſt überall abſolut nöthig, wo die Gerichtsärzte beigezogen wurden. Sie müſſen nach Regeln der Wiſſen-

---

[3]) Sollte gegen Erwartung ein ſchleuniges Verhör nothwendig ſein, ſo muß der Gerichtsarzt den Richter ſogleich durch einen Expreſſen davon benachrichtigen.

[4]) Man kann dies eine „ergänzende Legalinſpection“ nennen.

[1]) Pfiſter merkw. Crim. Fälle. Bd. V. S. 567, 568.

ſchaft und Kunſt, ſobald ein Verwundeter geſtorben oder wieder hergeſtellt iſt, ſich pflichthaft äußern, wie der krankhafte Zuſtand veranlaßt worden ſein kann, und wie alsdann der Tod oder die Heilung herbeigeführt wurde [2]), wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß eine vollſtändige Krankheitsgeſchichte beigelegt werden muß. Alle Wunden ſind in dieſem Gutachten nach den Regeln der Staatsarzneikunde zu claſſificiren und von jeder einzelnen Wunde muß geſagt werden, welche Wirkung ſie an und für ſich haben konnte. Aus allen dieſen Beobachtungen iſt dann ein Schluß zu ziehen, welchen Erfolg die Verletzungen insgeſammt für den Körper hatten. Der Inquirent darf ja nicht verſäumen, dieſes Gutachten zu leſen, ſobald es einkommt; wenn es an einem der weſentlichen Erforderniſſe gebricht, ſo iſt Erläuterung oder Ergänzung [3]) zu verlangen [4]), und wenn ſolche verweigert wird, wie es die Eitelkeit der Aerzte manchmal mit ſich bringt, ſo iſt in wichtigen Fällen augenblicklich bei der höheren Behörde eine verwahrende Anzeige zu machen [5]).

§. 35.

Frageſtellung an die Sachverſtändigen.

Es muß noch insbeſondere davon die Rede ſein, auf welche Art der Richter ein ſchriftliches Gutachten von Sachverſtändigen begehrt. Es beſtehen nirgends beſtimmte Vorſchriften darüber, weßhalb die Praxis ſelbſt den rich-

[2]) Cap. 18. X. de homic. V. 12. P. G. O. Art. 147. Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. (Gött. 1837.) §. 144.

[3]) Stübel Handb. des Crim. Verf. §. 2559.

[4]) Mittermaier, Strafverf. §. 153. — Martin, Lehrb. d. Crim. Pr. §. 79 will zwar die Prüfung nur dem urtheilenden Crim. Gericht zugeſtehen; aber der Inquirent hat gewiß die Materialien zunächſt zu prüfen.

[5]) Ohne Zweifel kann auch ein anderer Gerichtsarzt, deren ja immer in der Nachbarſchaft mehrere ſind, zur nochmaligen Begutachtung aufgefordert werden; beſonders wenn es auf Autopſie ankommt.

tigen Weg finden muß. Nun trifft man aber einen verſchiedenen Gebrauch: theils werden die Acten [1]) ohne eine weitere Bemerkung, als die Bitte um ein Gutachten [2]) den Experten mitgetheilt; theils wird eine einzige, ganz allgemeine Frage geſtellt, wie z. B. ob der Tod einer gewiſſen Perſon Folge äußerer Gewalt ſei; ob in dem Körper Spuren von Gift vorhanden geweſen; ob Inculpat im Zuſtande freier Ueberlegung gehandelt habe; theils werden aber auch viele ſpecielle Fragen geſtellt, die zugleich den Plan für das Gutachten enthalten. Die erſte Art iſt unbedingt verwerflich, indem ein Richter, der auf das Recht der Frageſtellung verzichtet, zugleich die Direction [3]) des Geſchäftes aus den Händen gibt [4]) und dadurch eine Anomalie herbeiführt, die von nachtheiligen Folgen ſein kann. Ob man aber nur allgemeine, oder ſpecielle Fragen ſtellen ſoll, hängt weniger vom herrſchenden Gebrauche, als von den Kenntniſſen des Inquirenten in der gerichtlichen Medicin ab; wer auf dieſem Boden keinen feſten Fuß hat, enthalte ſich lieber aller detailirten Fragen, damit er ſich nicht einer Beſchämung ausſetze.

§. 36.

Fortſetzung.

Will man bei der Frageſtellung ins Einzelne gehen, ſo wird man am zweckmäßigſten folgende Hauptgeſichtspunkte feſthalten: 1) Beſchaffenheit des unterſuchten Gegenſtan-

---

[1]) Der Gerichtsarzt kann ohne Zweifel die Zuſtellung der geſchloſſenen Unterſuchungsacten zur Ausarbeitung des Gutachtens verlangen, und es wird dieß daher mit Unrecht von Einigen beanſtandet. S. Mende, Handb. der gerichtl. Med. Thl. II. §. 220.

[2]) Stübel, Handb. d. Crim. Verf. §. 2547—48.

[3]) S. oben §. 26.

[4]) In Naſſe's trefflichem Aufſatze „über die richterliche Frage an die Aerzte u. ſ. w." (Leipz. 1826) S. 3. heißt es: „Es iſt außer Zweifel, daß von dem, der den Rath ſucht, die Frageſtellung ausgehen müſſe; der Arzt hat bloß zu antworten."

des[1]) an ſich; 2) Spuren menſchlicher Einwirkung; 3) Mögliche oder gewiſſe Folgen dieſer Einwirkung. Man kann dabei nicht leicht eine weſentliche Rückſicht übergehen: denn bei jedem Verbrechen kommt der natürliche Zuſtand, die Verletzung und deren Erfolg in Betracht [2]); keine dieſer Beziehungen an und für ſich genügt, um den Thatbeſtand und den Grad der Schuld in ein klares Licht zu ſetzen, wiewohl dabei vor der Hand bloß objectiv zu Werke gegangen wird und die ſubjectiven Eigenthümlichkeiten des Falles wieder in eine andere Sphäre der Unterſuchung gehören. Hier iſt dann die Frageſtellung, wenn man Experten zur Ermittelung der Zurechnungsfähigkeit nöthig zu haben glaubt, weit einfacher; es wird nämlich eine motivirte Aeußerung verlangt: ob die Seelenkräfte des Individuums im Augenblicke der That, oder vorher oder nachher getrübt oder geſtört geweſen ſeien, und ferner ob die Störung in die Kategorie des Blödſinns, Wahnſinns oder der Tobſucht [3]) falle. Die nähere Ausführung dieſer und der oben erwähnten Fragen hängt von der Beſonderheit des Falles ab; namentlich darf aber nie vergeſſen werden, auf die bei einer That gebrauchten oder vermutheten Inſtrumente die Aufmerkſamkeit hinzulenken.

§. 37.

Prüfung von Urkunden; Schriftvergleichung.

Der zuverläſſigſte Beweis des Thatbeſtandes iſt immer eine unzweifelhaft vom Angeklagten herrührende Urkunde,

---

[1]) Sei dieß nun ein menſchlicher Körper, eine verdächtige Subſtanz, eine zweifelhafte Urkunde oder was immer der Prüfung von Sachverſtändigen unterworfen werden kann.

[2]) Z. B. bei der Tödtung: Geſundheitsſtand des Körpers an ſich; Vorhandenſein von Verletzungen; Cauſalzuſammenhang dieſer mit dem Tode.

[3]) Daß mit dieſen drei Hauptbegriffen Alles angedeutet ſei was aus phychiatriſcher Beobachtung reſultiren kann, hat unwiderlegbar nachgewieſen Naſſe in der Schrift: über die richterl. Frage an den Arzt. Lpzg. 1826. Beſ. S. 43—62.

die eine verbrecheriſche Aeußerung enthält. Der Unterſuchungsrichter hat auch die wenigſte Mühe damit. Denn er braucht nur die Urkunde zu den Acten zu legen [1]) und alsdann kann ſich der urtheilende Gerichtshof ebenfalls durch Autopſie von dem Inhalte überzeugen, welchen Vortheil kein anderes Beweismittel in dem Grade gewährt. Denn der Werth jeder Zeugenausſage hängt zuletzt doch von der moraliſchen Ueberzeugung ab, welche nicht durch juriſtiſche Förmlichkeiten, ſondern nur unmittelbar durch die gute Meinung des Urtheilenden begründet werden kann. Daſſelbe faſt iſt es mit dem richterlichen Augenſchein. Die deutlichſte Beſchreibung, ſelbſt wenn ſie von einem verpflichteten Beamten herrührt, kann nicht einer Wahrnehmung durch eigene Sinne gleichkommen, wie ſie durch den Anblick von Urkunden gewährt wird. Dieß iſt nun faſt jedesmal der Fall beim Verbrechen der Fälſchung, der ſchriftlichen Injurie und des Pasquills, wiewohl ſich auch hier, wenn die Urkunde abhanden kam, ein mittelbarer Beweis durch Zeugenausſagen denken läßt. Auch das Verbrechen des Hochverraths wird ſelten anders, als durch verbrecheriſche Correſpondenzen [2]), bewieſen. Ein ganz ſonderbares Verfahren, iſt das der Schriftvergleichung bei zweifelhaften Scripturen. Man ſollte wohl glauben, daß Inquirent und Urtheiler, denen eben ſo viel Schreibkenntniß, als jedem Andern, zuzutrauen iſt, fähig wären, ohne Experten über die Frage zu entſcheiden, ob eine Scriptur der andern gleiche oder ob ſie unächt ſei. Aber das löbliche Beſtreben nach vollkommener Gerechtigkeit ließ die Gerichte auf das Hülfsmittel verfallen, auch dritte Perſonen, die die Schreibkunſt zu ihrem

---

[1]) Analog verhält es ſich mit falſchen Münzen, welche, nachdem ſie von Sachverſtändigen unterſucht ſind, den Acten beigelegt werden können, wenigſtens als Proben von jeder einzelnen Sorte; denn eine Zeichnung, wenn ſie vom größten Meiſter herrührte, wäre nicht vermögend, das treue Bild einer falſchen Münze zu geben.

[2]) Vergl. den Prozeß gegen die Gräfin von Görz-Wrisberg, herausgeg. von Scholz. Lüneburg 1835.

beſondern Geſchäfte zu machen, darüber zu hören. Natürlich aber iſt der Richter nie an ihren Ausſpruch gebunden [3]).

§. 38.

Verfahren bei Rechnungsgegenſtänden.

Eine beſondere Art der Thatbeſtandserhebung kommt bei dem Verbrechen der Rechnersuntreue vor [1]). Hier iſt das Eigenthümliche, daß der Inquirent, wenn er nicht zufällig zugleich cameraliſtiſche Kenntniſſe hat, niemals den Thatbeſtand durch eigene Handlungen, ſondern nur durch Hülfe Dritter, nämlich Rechnungsverſtändiger, herſtellen kann. Es gehört zu den ſchwierigſten Geſchäften, einem verſchmitzten Rechner ſeine Malverſationen nachzuweiſen [2]) und dieſe Schwierigkeit ſteigt, je vielfacher die beſtehenden Einnahms- und Ausgabsrubriken ſind, je länger nicht revidirt wurde, und je bedeutender die zu verrechnende Summe iſt. Der Rechner wird immer keine andere Rechnungsmanipulation anerkennen, als die ſeinige, und man muß ihm evident beweiſen können, daß dieſe falſch und trügeriſch iſt. Selbſt Rechnungsverſtändige ſcheitern oft an dieſer Klippe. Sie bringen wohl ein Facit heraus, wonach der Rechner eine gewiſſe Summe unterſchlagen hat; aber ſie vermögen ihn nicht in ſeinen kunſtreichen Einwendungen zu widerlegen. Man bedenke nur, wie häufig die anſcheinend gefährlichſten Rechnungsmonita durch die Antwort eines gewandten Rechners beſeitiget werden und der Umſtand, daß man überall in neuerer Zeit Rechnungsappelhöfe (Oberrechnungskammer, Oberrechnungsrath, Rechnungshof) zu errichten für

---

[3]) Das Trefflichſte hierüber enthält Mittermaier, Strafv. §. 167—169. und Kitka, Thatbeſt. S. 254—286.

[1]) S. oben §. 14. Grolman, Crim. Rechtsw. §. 363.

[2]) Dem Verf. kam in der Praxis ein Fall vor, wo ein verſchmitzter Rechner durch die künſtliche Verwirrung ſeines Rechnungsweſens und tauſendfältige Winkelzüge zwei Liquidationscommiſſäre zur Verrücktheit brachte, und die Schwindſucht eines dritten beförderte; er ſelbſt aber blieb im Genuſſe ſeiner ſchönen Beſoldung bis zum Tode, der eintrat, ehe noch ein Urtheil erfolgt war.

nöthig fand, beweist, daß jeder Rechnungsbeſcheid, wenn er auch von allen Seiten geprüft iſt, noch Zweifeln unterworfen ſein kann. Die meiſten Particulargeſetze fanden daher für gut, den Thatbeſtand der Rechnersuntreue erſt durch eine Rechnungscommiſſion auf dienſtpolizeilichem Wege ausmitteln zu laſſen, welche dann dem Unterſuchungsrichter alle Anſtände und Nachweiſungen in vollkommenſter Deutlichkeit darzulegen hat, damit dieſer ſein Material zur weitern juriſtiſchen Procedur ſichten und überſchauen kann. Fehlt es aber an Klarheit, ſo kann der Inquirent vorerſt weitere Aufſchlüſſe begehren.

§. 39.

Schadensabſchätzungen.

Ein Anderes iſt es mit der Taxation eines Schadens, der zum Thatbeſtande eines Verbrechens gehört, wie z. B. beim Diebſtahle [1]), der Unterſchlagung, dem Raube und der Brandſtiftung [2]). Der Inquirent könnte ſich zwar auch zuweilen die gehörige Kenntniß und Erfahrung zutrauen, einen Gegenſtand abzuſchätzen; aber mit einiger Sicherheit kann es eigentlich nur eine ſolche Perſon, die im täglichen Verkehr damit zu thun hat, wie z. B. Werkmeiſter in Beziehung auf Gegenſtände ihres Gewerbes, Makler, Trödler und Taxatoren, die für Verſteigerungen aufgeſtellt ſind [3]). Wenn die Beſchädigung aus vielen Theilen beſteht, ſo iſt jeder Theil für ſich zu taxiren und dann das Ganze zu ſummiren. Der Inquirent muß die Abſchätzung jedesmal prüfen und da, wo ſie ihm auffallend niedrig oder hoch vorkommt, die Angabe der Gründe verlangen;

---

[1]) Kleinſchrod im alt. Arch. Bd. VI. S. 28. ff. Klien, de pretio rerum furto ablatarum rite constituendo. Viteb. 1798.

[2]) S. oben §. 30.

[3]) Am beſten iſt es, wenn ein für allemal ein gerichtlicher Schätzer verpflichtet wird. Man hat davon den doppelten Vortheil, daß ein ſolcher in dieſem Geſchäfte Routine erlangt und daß er auf Begehren wie ein anderer Bedienſteter ſtets erſcheinen muß.

überzeugen ihn dieſe nicht, ſo kann er eine zweite Abſchätzung durch andere Experten anordnen. Jedesmal müſſen dieſelben aber durch Eid oder Handſchlag verpflichtet ſein. Auch die Abſchätzung eines beſchriebenen und nicht vorliegenden Gegenſtandes kann mitunter nöthig ſein. Sie iſt freilich nie ganz zuverläſſig, aber als Nothbehelf da zuzulaſſen, wo der entwendete oder beſchädigte Gegenſtand nicht mehr vorhanden iſt und nur durch glaubwürdige Ausſagen [4]) beſchrieben werden kann. Selten jedoch iſt Jemand im Stande, eine ſo genaue Beſchreibung zu geben, daß eine Abſchätzung daraufhin vorgenommen werden könnte.

Dritter Absatz.

Beweis durch Ausſagen.

---

§. 40.

Durch Zeugen.

Von dem Thatbeſtande, der nicht durch Augenſchein des Richters oder Sachverſtändiger hergeſtellt werden kann, muß endlich noch die Rede ſein. Bei demſelben iſt das einzige Beweismittel die Vernehmung der Zeugen und Damnificaten. Wo Zeugen eine verbrecheriſche That ſahen oder ſonſt mit den Sinnen wahrnahmen, iſt die Verlegenheit nicht groß; ihre eidliche Depoſition gilt juriſtiſch dem Beweiſe durch Augenſchein gleich, und da wo in dem Zuſammenhang der geſchilderten Umſtände und Thatſachen eine Lücke bleibt, kann der Richter vermöge der künſtlichen Beweistheorie oft eine Ergänzung [1]) machen, die, als höchſtwahrſcheinlich, Glauben verdient. Es

---

[4]) Jenull, das öſterr. Crim. Recht. §. 253.

[1]) Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 177.

bedarf alſo nicht für jede Thatſache eines Beweiſes durch zwei Zeugen, wenn nur die einzeln behaupteten Thatſachen gehörig zuſammenſtimmen und keine bedeutende Widerſprüche in ſich tragen. Ob der Thatbeſtand als erwieſen gelten könne, iſt nämlich nicht ſowohl vom urtheilenden, als vom inſtruirenden Richter zu beurtheilen. Denn dieſer muß ja, wo kein Ankläger vorhanden iſt, der alle Verantwortung auf ſich nimmt, je nach der Beweislage des Thatbeſtandes ſeine Schritte gegen die des Verbrechens Verdächtigen bemeſſen und er hat die Befugniß, einen Criminalproceß, in welchem der Thatbeſtand mangelhaft erſcheint, auf ſich beruhen zu laſſen [2]. Manchmal kommt es dann noch auf ein eindringliches Verhör des Inculpaten an, indem dieſer, wenn er aufrichtig iſt, das Fehlende ſelbſt ſuppliren kann.

§. 41.

Durch den Beſchädigten.

Weit mißlicher iſt es, wenn der Thatbeſtand auf keinem andern Wege, als durch Beeidigung des Beſchädigten [1], feſtgeſtellt werden kann. Der Richter kann in der That hier ſelten ganz gewiß ſein, ob er auf die Ausſage volles Vertrauen ſetzen darf. Es kann bei allen Verbrechen, die nicht gerade Spuren von Gewalt zu hinterlaſſen pflegen, eine Anzeige ſimulirt werden. Die Motive dazu können verſchieden ſein; entweder ein Hang, ſich wichtig zu machen, oder der Wunſch, Mitleiden und Unterſtützung zu finden, oder eine überreizte Einbildungskraft, die aus Kleinem Großes macht, oder das Beſtreben, eigenes Unrecht auf

---

[2]) S. unten §. 664—666. ferner 668.

[1]) Sehr weiſe empfiehlt hier das öſterr. Strafg. Buch Th. I. §. 251 an, dem Vernommenen die Erzählung ganz frei zu überlaſſen und keinen Vorhalt zu machen, als wo offenbare Lücken und Widerſprüche aufzuklären ſind. Dabei macht ferner der ſcharfſinnige Praktiker Kitka v. Thatbeſt. S. 109—15 darauf aufmerkſam, daß es nicht rathſam ſei, dem Beſchädigten lediglich eine ſchriftliche Anzeige zur Beſtätigung vorzuhalten.

Fremde hinüberzuwälzen, um, wenn nicht im Bewußtſein, doch vor dem Publicum rein dazuſtehen, oder die Abſicht endlich, einem Feinde Nachtheil zu bereiten, wobei beſonders die Liſt häufig angewendet wird, wegen eines Vorfalles, wo eher der andere Theil als beleidigt und verletzt anzuſehen iſt, mit der Anklage zuvorzukommen, um das Vorurtheil des Richters für ſich zu gewinnen. Solche falſche Anzeigen ereignen ſich vornämlich wegen Diebſtahls, wegen Raubs, wegen Verſuches der Tödtung, wegen Betrugs, wegen Nothzucht und wegen Ehrenkränkung. Hinſichtlich des letzteren Vergehens iſt die Praxis längſt dahin gekommen, daß der Ankläger nie beeidigt wird, weil des Verletzten Ehrgefühl gewöhnlich ſo ſehr die Sinne trübt, daß kein Theil mehr klar ſieht, weder im Augenblick der Beleidigung, noch der gerichtlichen Verhandlung. Wegen der übrigen Verbrechen bedarf aber der Inquirent eines Leitfadens, indem es wirklich ſehr zweifelhaft ſein kann, ob die Ankläger zu beeidigen ſind, oder nicht.

§. 42.

Beeidigung des Anzeigers oder Damnificaten.

Erſte Regel iſt, keinen Anzeiger gleich, wenn er die Anzeige macht, zu beeidigen, ſondern einen ſpätern günſtigen Zeitpunkt abzuwarten. Oft ergeben ſich dann weitere Beweiſe in Beziehung auf den Thatbeſtand, wodurch entweder die Beeidigung des Damnificaten [1]) als überflüſſig, oder doch als unbedenklich erſcheint, z. B. wenn die Hausleute beſtätigen, daß ein gewiſſer Gegenſtand Abends noch vorhanden und Morgens verſchwunden war, oder wenn die Nachbarſchaft das Geſchrei und den Hülferuf einer im verſchloſſenen Zimmer Genothzüchtigten hörte, oder wenn einige Bewohner des nächſtgelegenen Ortes einen auf der Straße Beraubten, mit verſtörtem Antlitz und verzerrten Kleidern ankommen ſahen. Immer kommt es dann noch auf

[1]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 767.

die Glaubwürdigkeit im Allgemeinen an, indem möglicherweiſe auch ſolche verificirende Umſtände aus Liſt fingirt ſein können. Steht z. B. ein verſchuldeter Bürger auf dem Puncte, gepfändet zu werden, ſo kann ſeiner Angabe, daß ein Gegenſtand von Werth plötzlich von unbekannter Hand weggekommen ſei, wenig Glauben geſchenkt werden; man iſt im Gegentheil eher bereit, anzunehmen, daß dieſer Gegenſtand nur in fraudem creditorum auf die Seite geſchafft wurde, um ſo mehr, da ein Dieb ſich ſelten an der Armuth vergreift. Eben ſo wenig wird man ſich unbedingt auf die Anklage einer öffentlichen Dirne wegen Nothzucht einlaſſen, wenn auch wirklich um die angegebene Zeit ein Hülferuf vernommen worden wäre: denn es kann ſein, daß ſie ihren Zuhälter, weil er ſie ſonſt auf irgend eine Weiſe beleidigte, in Strafe bringen, oder daß ſie ihren guten Ruf wieder zu gewinnen ſuchen will. Wenn nun aber eine Anzeige von weitern Beweiſen gänzlich entblößt iſt, ſo kann der Damnificat nur dann beeidigt werden, wenn über ſeine Rechtlichkeit und Leidenſchaftsloſigkeit nicht der mindeſte Zweifel beſteht [2]). In dieſem Falle darf aber auch die Beeidigung nie verſäumt werden, wenn auch im Augenblicke gar keine Spur des Thäters vorliegt [3]).

§. 43.

Warnung vor Irrthum beim Thatbeſtande.

Auf ſolche und ähnliche Weiſe gelangt der Inquirent zur Herſtellung des Beweiſes vorgefallener Verbrechen. Er kann, wenn er des Strafgeſetzes bei jedem Schritte

---

[2]) Zu weit geht Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Recht. Thl I. S. 288—291. in der, übrigens höchſt verdienſtvollen, Ausführung: „über Fähigkeit eines Angebers zu einem Zeuge in peinl. Fällen“; indem er behauptet, der Damnificat ſei immer als partheiiſch anzuſehen.

[3]) Man muß immer an den Fall denken, daß der Damnificat ſtirbt oder an unbekannten Ort reiſt, worauf dann, wenn die Unterſ. ſpäter reaſſumirt werden ſoll, die Feſtſtellung des Thatbeſtandes faſt unmöglich wird.

eingedenk iſt, ſchwerlich einen ſolchen Fehler machen, daß man ihm Unwiſſenheit oder Gewaltsüberſchreitung vorwerfen dürfte. Dagegen iſt um ſo leichter ein Irrthum möglich. Man kann die Kriterien eines Verbrechens als vorhanden und bewieſen anſehen, während die Thatſachen bei genauer Prüfung unter einen ganz andern Geſichtspunct fallen müſſen [1]). Es kann z. B. ein Menſch, dem aus zuverläſſiger Quelle bekannt war, daß er überfallen und niedergemacht werden ſoll, ſich mit einem Schießgewehr auf die Lauer ſtellen und den Angreifern, die mit tödtlichen Waffen auf ihn eindringen, einen Schuß entgegenſetzen, wodurch Einer ſein Leben einbüßt. Der Inquirent, der hier, in Anbetracht des Auflaurens und der darauf gefolgten Tödtung einen prämeditirten Mord annehmen und den Proceß danach inſtruiren wollte, wäre von einer falſchen Anſicht befangen, indem es ſich hier, vorausgeſetzt, daß alle erwähnten Umſtände bewieſen ſind, nicht von einem Mord, ſondern von einer Tödtung in gerechter Nothwehr handelt, die vollkommen ſtraffrei bleibt. Eben ſo kann nie von einem Thatbeſtande des Meineids geſprochen werden, ſo lange der Beweis fehlt, daß der Angeklagte wiſſentlich falſch geſchworen hat. Sehr oft wird ein Inquirent, der ſeiner Sache nicht ganz gewiß iſt, durch Gerüchte und durch die öffentliche Stimme [2]) und die einſeitige Darſtellung der Verletzten auf ſolche Irrwege gebracht; er hat ſich daher in allen Lagen immer feſt einzuprägen, daß ſeine Pflicht und ſeine Ehre Unabhängigkeit im ſtrengſten Sinne erfordern.

---

[1]) Stübel, über den Thatbeſt. §. 175—194. zeigt, daß eine objective, moraliſche, hiſtoriſche, Civil- und Criminalgewißheit zu unterſcheiden ſei. Abegg, Lehrb. der Strafrechtsw. §. 69.

[2]) Vergl. Mittermaier, Strafverf. §. 107. Martin, Lehrb. des Criminalpr. §. 70.

Zweite Abtheilung.

Fahndung auf Subjecte und Objecte der That.

Erſter Abſchnitt.

Proviſoriſche Maaßregeln des Ortsvorſtehers.

§. 44.

Vorbemerkung.

Es wurde in den vorigen Abſchnitten gezeigt, wie das erſte Augenmerk des Richters immer auf den Thatbeſtand gehen muß, und die dienlichſten Mittel zur Herſtellung desſelben wurden dabei aufgezählt. Es iſt nun in dieſer Abtheilung weiter zu erörtern, wie ſich der Unterſuchungsrichter zu benehmen hat, um den Thäter ausfindig zu machen, und welche Mittel ihm zu Gebote ſtehen, um denſelben zu verfolgen. Vor Allem muß hier bemerkt werden, daß die Ausmittlung des Thatbeſtandes und des Thäters ſehr oft in Eins zuſammen fällt, nämlich bei ſolchen Verbrechen, bei denen es weſentlich auf die Abſicht des Thäters [1]) ankommt, um zu wiſſen, ob die Handlung überhaupt ſtrafbar ſei, z. B. beim Diebſtahle der animus lucri faciendi, bei Ehrenkränkungen der animus injuriandi [2]), beim Meineide die Wiſſenſchaft im Augenblicke des Schwures daß die beſchworne Thatſache falſch ſei, beim Morde der

---

[1]) Beſonders praktiſch iſt dieſe Lehre abgehandelt in Abegg's Lehrb. der Strafrechtsw. (Neuſtadt 1837) §. 78—90.

[2]) Heffter, Lehrb. des Criminalrechts. §. 298—301.

animus occidendi. Wenn bei dieſen Verbrechen der Inquirent ganz ſicher gehen will, ſo kann er nicht eher den Thatbeſtand als ausgemacht anſehen, bis der Inculpat näher bezeichnet und vernommen iſt. Zeigt ſich dann in den erſten Verhören, daß die fragliche Intention im Augenblick der That wirklich vorhanden war, ſei es durch Geſtändniß oder Ueberweiſung [3]: ſo ſind in einem Augenblicke der Beweis des Thatbeſtandes und der Beweis der That in Beziehung auf den Angeklagten als erhoben zu betrachten. Die Richtung des Verhörs muß in ſolchen Fällen natürlich immer erſt auf den Thatbeſtand und in zweiter Linie auf die Verſchuldung des Thäters [4] gehen, damit ſich die Sache logiſch entwickelt.

§. 45.

Erſte Maaßregeln des Ortsvorſtehers.

Sehr viel entſcheidet im Anfange jeder Unterſuchung, wie ſchon erwähnt wurde, das Benehmen des Ortsvorſtehers [1]. Er kann nicht nur die Spuren des Thatbeſtandes durch ſchleunig ausgeſtellte Wachen in ihrer Integrität erhalten, ſondern auch gegen den muthmaßlichen Thäter das Geeignete vorkehren. Jeder Inquirent, dem an dem Gelingen der Unterſuchungen Etwas gelegen iſt, wird in dieſer Beziehung die untergebenen Bürgermeiſter privatim und ſchriftlich belehren, damit er allemal ſicher iſt, daß bis zu ſeinem Eintreffen an Ort und Stelle keine ungeſchickte Maaßregeln genommen werden. Eine Colluſion des Thäters mit den Zeugen oder ſeinen Verwandten, wenn ſie oft nur ein paar Minuten dauert, iſt für den Gang der Unterſuchung von unabſehbaren Folgen [2] und der Orts-

[3]) Kitka a. a. O. §. 14. S. auch die ſehr treffende Bemerkung gegen die praesumtio doli S. 41. 42. daſelbſt.

[4]) S. unten 377—80. und 388—401.

[1]) S. oben §. 16

[2]) So wurde z. B. ein Brudermörder nach dreitägiger Streifung gefänglich eingebracht und der erſte günſtige Augenblick zum Verhöre ward dadurch verdorben, daß der Gefangene durch eine Reihe von Zuſchauern geführt und ihm von ſeinen Verwandten durch Zei-

vorſteher hat daher ſolche, beſonders bei wichtigen Verbrechen, um jeden Preis zu hintertreiben. Eben ſo iſt es Pflicht deſſelben, bei Verwundungen, wenn kein Arzt in der Nähe iſt, wenigſtens einen Chirurg oder Bader beizuziehen, damit der Thäter nicht behaupten kann, die Sache habe ſich wegen verſäumter Hülfeleiſtung verſchlimmert. Weiter iſt darauf zu ſehen, daß ein Vulnerant oder Todtſchläger, der gleich nach der That aufgegriffen wird, nicht ſeine Kleider wechſele und keine Gelegenheit finde, ſein Inſtrument, mag dies nun in einer Waffe oder ſonſtigem Körper z. B. Stein oder Holz, beſtehen, zu verbergen [3]). Endlich iſt ſogleich Vorkehr zu treffen, daß die Freunde oder Verwandten des Verletzten keine Rache an dem Thäter nehmen oder auch, daß er nicht ſich ſelbſt ans Leben gehe.

§. 46.

Verhaftung durch den Ortsvorſteher.

Als zweifelhaft iſt die Frage zu betrachten, ob die Ortspolizei befugt iſt, ein des Verbrechens verdächtiges Individuum ſogleich feſtzunehmen, oder ob nicht vielmehr jedesmal die Befehle des Unterſuchungsrichters abzuwarten ſind. Man muß vor allen Dingen den Fall ausnehmen, wo Jemand auf friſcher That betroffen wird. Hier iſt die Polizei ſchon aus dem Grunde verpflichtet, zur Verhaftung zu ſchreiten, weil ein ſolcher Menſch ſich für die öffentliche Sicherheit als höchſt gefährlich darſtellt und daher, abgeſehen von der Imputation eines Verbrechens, in dieſem Zuſtande unſchädlich gemacht werden muß. Ein Anderes iſt es aber, wenn der Ortsvorſteher oder ſeine Gehülfen den Inculpaten nicht auf friſcher That betrafen, ſondern

---

chen bedeutet wurde, er ſolle läugnen, indem noch Nichts bewieſen ſei. Die innere Erſchütterung konnte dann kein Geſtändniß mehr hervorrufen.

[3]) Ein Mann, der einen Knaben ſchwer verwundet hatte, war ſo frech, das Inſtrument, welches letzterer ſo klug war, mit nach Hauſe zu nehmen, durch gewaltſames Eindringen in dieſes wieder abzuholen. Durch eine vom Verf. ſchleunig vorgenommene Viſitation ward es aber wieder beigebracht.

bloß von Hörenſagen wiſſen, daß man ihn für den Thäter hält. Hier iſt es wohl am zweckmäßigſten zu unterſcheiden, wie folgt. Ein Subject, das ſchon ohnedies anrüchtig iſt und dem man das Schlechteſte zutrauen kann, darf in ſolchem Falle gewiß durch die Ortspolizei verhaftet werden. Denn es genügt, von einem Subjecte, das unter beſonderer polizeilicher Aufſicht ſteht, zu vernehmen, daß daſſelbe auf neue Abwege verfallen ſei, um alle Vorſichtsmaaßregeln gegen weitere Schritte anzuordnen. Wenn aber Jemand beſchuldigt wird, der ſonſt in gutem Anſehen ſteht, ſo hat ſich der Ortsvorſteher jeder Einſchreitung zu enthalten, mit alleiniger Ausnahme der Bewachung, oder Beobachtung damit keine Colluſionen, oder Anſtalten zur Flucht Statt finden können. Iſt das Verbrechen jedoch von ſehr großer Bedeutung, ſo muß dem Ortsvorſteher ſelbſt gegen Perſonen der bezeichneten Art die Maaßregel der Detention verſtattet ſein. Die eigentliche peinliche Verhaftung [1]) kann jedoch immer nur der competente Richter erkennen, weßhalb eine polizeiliche Detention [2]), ſo lange ſie nicht zur Incarcerirung verwandelt wird, nichts Beſchimpfendes enthält.

§. 47.

Verwahrung der Verhafteten bis zur erfolgenden Entſchließung des Unterſuchungsrichters.

Die Hauptſache iſt, daß der Unterſuchungsrichter in möglichſter Schleunigkeit entſcheidet, ob eine ſolche Detention fortgeſetzt oder aufgegeben, oder ob der Arreſtant vielmehr in das Criminalgefängniß abgeliefert werden ſoll. Bei allen Verbrechen, wo der Thatbeſtand an Ort und Stelle aufgenommen werden muß, beſonders bei ſchweren Verwundungen und Tödtungen, iſt es gut, wenn der Inculpat nicht aus dem Orte verbracht wird, bis der

---

[1]) S. unten §. 51. 52.

[2]) Freilich wird es noch lange nicht dahin kommen, daß das gemeine Volk einen Unterſchied zwiſchen Verwahrungs- und Unterſuchungsarreſt erkennt. Müller, Lehrb. d. Criminalproc (Braunſchweig 1837) S. 298.

Inquirent daſelbſt die Unterſuchung eingeleitet hat. Denn er kann es leicht für nöthig finden, den Inculpaten in instanti an den Platz wieder zu führen, wo die That begangen wurde, oder ihm den Leichnam, ſo wie auch den Verwundeten, wo deſſen Zuſtand es erlaubt [1]), vorzuzeigen. In allen ſolchen Fällen iſt die Wirkung vorausſichtlich weit geringer und vielleicht ganz indifferent, wenn der Inculpat erſt ſpäter, nachdem er ſchon in's Criminalgefängniß abgeführt war, wieder an jene Stelle zurückgebracht wird. Die ruhigere Stimmung iſt, wie noch näher ausgeführt werden ſoll [2]), für den Inquirenten weit ungünſtiger, als wenn er den Angeklagten noch im Sturme der Leidenſchaften, in voller Aufwallung des Blutes und Aufregung der Nerven antrifft. Manche Verbrechen giebt es aber, wo es ganz gleichgültig iſt, ob die Unterſuchung am Orte der Begehung oder anderswo geführt wird, wo dann der Verhaftete ſogleich an den Richter geliefert werden kann. Dieſes vermag auch der gemeine Menſchenverſtand zu erkennen und die Ortsvorſteher treffen daher auch in dieſer Beziehung gemeiniglich das Rechte.

§. 48.

Behandlung der Inculpaten von Seiten der Ortsvorſteher.

Endlich ſind auch Verhaltungsmaaßregeln nöthig in Hinſicht auf die Vernehmung der Verdächtigen. Es iſt eben ſo ungeſchickt und von nachtheiligen Folgen, wenn man hierin den Bürgermeiſtern völlige discretionäre Befugniß einräumt, als es unpaſſend iſt, ihnen jede Unterredung mit jenen Perſonen zu unterſagen. Ein Vorſteher der Ortspolizei weiß gar oft den rechten Ton nicht zu treffen, wie man einen Verbrecher, der zwar die ſchrecklichſte

---

[1]) S. unten §. 159—162. Durchaus unſtatthaft iſt jedoch, daß dies vom Ortsvorſteher geſchehe, mag der Fall auch noch ſo dringend ſcheinen.

[2]) S. unten §. 143—144.

That begangen hat, aber für Theilnahme, Moral und Reue noch nicht ganz unzugänglich iſt, behandelt. Denn es iſt hier ſelten an der Zeit, die Macht der Autorität fühlen zu laſſen, mit Scheltworten und Vorwürfen einzudringen oder gar mit der bevorſtehenden Strafe[1]) zu drohen. Dies iſt aber gerade die Art, wie halbgebildete Menſchen einen Verbrecher anzureden pflegen; ſie können dadurch nur eine Entfremdung, aber gewiß nie eine Gemüthsbewegung, ein Geſtändniß, bewirken. Wenn daher dem Ortsvorſteher irgend eine Anrede an den vorgeführten Inculpaten verſtattet ſein ſoll, ſo möchte es damit genügen, ihn zu befragen, ob und was er von der angezeigten That wiſſe, mit Vorbehalt alles Weitern für den Inquirenten. Erfolgt auf dieſe kurze und erlaubte Frage ein Geſtändniß, ſo iſt daſſelbe, wenn gleich als außergerichtlich zu betrachten, doch nützlich, um den Faden des Criminalverhörs anzufangen und fortzuſpinnen. Aber beſſer wird es immer ſein, den Ortsvorgeſetzten, deren Character man nicht die gehörige Mäßigung zutrauen kann, alle und jede Anrede an den Inculpaten zu verbieten.

§. 49.

Ausnahmsweiſe Vernehmung eines Sterbenden.

Sehr nothwendig erſcheint dagegen oft eine Unterredung des Ortsvorſtehers mit dem Vulneraten. Wenn die Wunden bedeutend ſind, ſo kann er alsbald verſcheiden, und es liegt dann, wenn auch keine Depoſition von Hörenſagen zu den Acten gebracht werden kann, gar keine vor; wodurch ſich ein Mangel bildet, der nur ſchwer auf andere Weiſe zu ſuppliren iſt. Die Worte eines Sterbenden ſind ſo wichtig, daß ſie ohne eidliche Erhärtung faſt den nämlichen Glauben finden,

---

[1]) Am Verwerflichſten jedoch iſt das Verſprechen gewiſſer Vortheile für ein Geſtändniß. Suggeſtionen bleiben ohnedies bei dem Verhöre eines Ungelehrten nie aus. Der Verf. las in einem ſolchen Verhörsprotokolle, das mit einem der Wilderei Verdächtigen abgehalten wurde, die Frage: „Habt Ihr ſchon lange nicht gewildert?"

wie die beſchworne Ausſage eines Andern [1]). Iſt daher ein Verwundeter oder ſonſt Verletzter ſichtbar dem Tode bereits nahe, ſo darf der Ortsvorgeſetzte es unter keiner Bedingung unterlaſſen, ihn über die Umſtände der That kurz zu vernehmen, ſei es auch nur mit drei oder vier Fragen, worüber dann ein Protokoll aufzunehmen iſt. Kann der Vulnerat dieſes noch unterſchreiben oder wenigſtens mit einem Handzeichen verſehen, ſo hat es um ſo mehr gerichtlichen Glauben zu erwarten. Da aber hiermit leicht ein Uebermaaß getrieben werden kann, ſo daß der Kranke durch anhaltende Kopfanſtrengung in einen fieberhaften Zuſtand fällt, ſo wird es immer gut ſein, die Ortsvorgeſetzten ein= für allemal aufmerkſam zu machen [2]), auf welche Hauptpuncte es ankommt, damit die Fragen nicht über dieſe hinaus erſtreckt werden. Ein Protokoll der bezeichneten Art kann aber dadurch, daß es ſpäter vor Richter und Actuar, auch etwa vor Urkundsperſonen, nochmals deutlich abgeleſen, und dann der bereits im Todeskampfe liegende Vulnerat befragt wird, ob dies die reine Wahrheit ſei, ob er ſolches mit klaren Sinnen verſichern und auch nöthigenfalls beſchwören könne, einen völlig legalen Charakter erhalten, ſo daß es gerade dieſelbe Kraft und Gültigkeit hat, wie wenn es gleich urſprünglich von dem Gerichte aufgenommen wäre.

---

[1]) P. G. O. Art. 25. Kress, Comment. ad CCC. p. 87. 88.

[2]) Ein Inquirent, der hierin ſicher gehen will, kann den Ortsvorſteher ſeines Bezirks für ſolche und ähnliche Fälle beſondere Inſtruction und namentlich ein Schema von Hauptfragen geben, die das: Wie, Wann, Wo, durch Wen und Warum? enthalten.

Zweiter Abſchnitt.

Verſchiedene Arten, wie man ſich der Perſon des Thäters verſichert.

§. 50.

Ueberſichtliche Vorbemerkung.

Der Anfangspunct des Verfahrens gegen den Thäter kann ſich auf verſchiedene Art [1]) geſtalten: 1. Der Inculpat wird ſogleich mit der erſten Anzeige gefänglich eingeliefert; 2. oder er wird deutlich bezeichnet, ſo daß ihn der Richter abholen laſſen kann; 3. oder er iſt bekannt, wird aber um Aufſehen zu vermeiden, nicht ſogleich zur Haft gezogen; 4. oder er ſtellt ſich ſelber; 5. oder er wird vorerſt in gewöhnlicher Form vorgeladen; 6. oder er iſt flüchtig oder verborgen und muß aufgeſucht werden; 7. oder es beſtehen nur entfernte Verdachtsgründe, ſo daß bloß mit Vorſicht eingeſchritten werden kann; 8. oder er iſt gänzlich unbekannt und muß erſt aufgeſpürt werden. Bei allen dieſen Arten gilt immer im gleichen Maaße der Grundſatz der **Schleunigkeit** als weſentlich. Der Unterſuchungsrichter welcher nicht mit Raſchheit und Conſequenz verfährt, kann jeden etwaigen Erfolg nur als Glückszufall betrachten, nicht aber ſeiner Inquiſitionskunſt zu Gut ſchreiben. Denn oft hängt es von der Benutzung einer Stunde, ja einiger Minuten, ab, um ein Reſultat zu erzielen, das ſpäter gar nicht mehr, oder nur mit der größten Mühe und Weitſchweifigkeit erreichbar iſt. Dies erklärt ſich pſychologiſch ganz einfach. Ein Menſch, der in einer gewiſſen Aufregung ſich befindet und in dieſer ein Verbrechen beging,

---

[1]) Dieſe Stadien treten theils in der General-, theils in der Specialunterſuchung ein. Bayer. Strafgeſ. Art. 97. 98. Zachariä, Grundl. des Criminalproc. §. 153.

kann nicht leicht unmittelbar aus dieſer Stimmung in den Zuſtand der Ruhe und Beſonnenheit überſpringen [2]); es ſchwebt ihm auch ſein Unrecht, wenn er irgend zu deſſen Einſicht gelangen ſollte, viel eher mit Klarheit vor, wenn er den verbrecheriſchen Erfolg noch vor Augen hat, als wenn das erwachende Bewußtſein eines verdienten Strafübels ihn zu peinigen anfängt, und überhaupt Eindrücke der verſchiedenſten Art ihn auf andere Gedanken bringen. Gleich in der erſten Zeit müſſen daher einige umfaſſende Verhöre abgehalten werden [3]), wenn der Richter das Gelingen der Sache nicht auf's Spiel ſetzen will.

Erster Absatz.

Grundſätze über Verhaftung.

§. 51.

Im Allgemeinen.

Wiewohl die Lehre vom Verhafte eigentlich nicht in das Gebiet der Inquirirkunde gehört, ſondern mit der Kenntniß des Criminalproceſſes vorausgeſetzt werden muß, ſo mag es doch nicht überflüſſig ſein, die Grundſätze hier anzudeuten, welche in dieſem Werke darüber befolgt werden. Verhaftung iſt immer als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten, indem die Freiheit der Staatsbürger zu den Urbeſtimmungen des Socialvereins gehört. Sobald man daher auf anderem Wege den gleichen Zweck erreichen kann, findet Verhaftung nicht Statt [1]). Die vier Haupt-

[2]) Man trifft ſogar Verbrecher, bei denen vor Allen das Gefühl der Genugthuung überwiegt, z. B. wenn ein Gegner im Duell hingeſtreckt wurde oder Jemand ſeine untreue Geliebte hinopferte.

[3]) Viele unterlaſſen dies, weil ſie meinen, der Richter müſſe ſtets zurückhalten und den Inculpaten durch langes Sitzen oder ſonſt mürbe zu machen ſuchen. Solche Irrthümer gehören zu den Nachzüglern der Tortur.

[1]) Jenull, öſterr. Criminalrecht Thl. III. S. 201—203.

gründe derſelben ſind: 1. Verhütung der Flucht; 2. Vermeidung der Colluſion; 3. Verhinderung der Fortſetzung des Verbrechens; 4. Sicherſtellung gegen Ungehorſam [2]). Wann Flucht zu beſorgen iſt, wird in den nächſtfolgenden §§. gezeigt werden und der Verhaft als Präventivmaaßregel gegen die Verübung weiterer Verbrechen fällt weniger in das Gebiet des Criminalproceſſes, als der Criminalpolizei, wenn gleich der Inquirent in der einen, wie in der andern Beziehung competent iſt, weil er neben der Beweiserhebung auch verpflichtet iſt, den weitern Folgen entgegenzuwirken, welche eine verbrecheriſche That haben könnte. Zu den Verdachtsgründen dieſer Art ſind zu rechnen: ausgeſtoßene Drohungen und das Vorhandenſein eines verbrecheriſchen Apparates, der, ſo lange er nicht entdeckt iſt, ferner benutzt werden könnte, wie z. B. bei der Münzfälſchung [3]) oder Giftmiſcherei [4]).

§. 52.

Insbeſondere Verhaft zur Colluſionsvermeidung.

Verhaft zur Colluſionsvermeidung kommt am häufigſten vor, wenn man ihn nicht, wie die Meiſten [1]) wollen, auf die Fälle beſchränkt, wo Colluſion unter Mitſchuldigen zu beſorgen iſt. Man würde dem Unterſuchungsrichter eines der unentbehrlichſten Mittel zur Wahrheitserforſchung entziehen [2]), wenn man ihm die Verhaftung zur Vermeidung

---

[2]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 696—702.

[3]) Falſchmünzerei und Wilderei ſind diejenigen Verbrechen, die am leichteſten habituell werden.

[4]) Wie dieſes Verbrechen profeſſionsmäßig betrieben werden kann, lehrt der gräßliche Criminalfall „Giftmord der Wittwe Gottfried“ in Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Heft 21 und 22.

[1]) Grolman Pr. Crim. Rechtsw. §. 485. Tittmann Handb. der Strafr. Wiſſenſch. §. 701. Mittermaier Strafverf. Bd. 1. S. 316. Müller Lehrb. des Crim. Proc S. 300.

[2]) Die deutſche Crim. Praxis hat ſich hierin ſchon längſt eine andere Bahn gebrochen.

der Colluſion mit Zeugen nicht erlauben wollte [3]). Der deutſch-rechtliche Criminalbeweis iſt faſt ausſchließlich auf die Ausſagen der Zeugen gebaut; und doch ſollte es den Inculpaten vergönnt ſein, alle Künſte anzuwenden, um die fraglichen Perſonen mehr oder weniger für ſich zu gewinnen? Es kann keinem erfahrenen Manne unbekannt ſein, wie vielfache Intriguen, Vorſtellungen und Beſtechungsverſuche oft angewendet werden, um die Zeugen unſchädlich zu machen. Die Praxis hat daher mit Recht auch zur Vorkehr gegen dieſen Unfug eine Verhaftung eingeführt, und der Nutzen zeigt ſich beſonders darin, daß Inculpaten, welchen dieſer Grund eröffnet wird, meiſt vorziehen, ein aufrichtiges Geſtändniß abzulegen, indem ſie vorherſehen, daß die unabhängig abgehörten Zeugen doch daſſelbe Reſultat herſtellen und eine Strafe herbeiführen werden, neben welcher der Unterſuchungsarreſt als ein nutzloſes, ſelbſtverſchuldetes Uebel da ſtände [4]).

Zweiter Absatz.

Einlieferung des Inculpaten durch die Ortspolizei.

§. 53.

Erſte Unterredung mit dem Eingelieferten.

Ueber die verſchiedenen Arten der Einleitung des Verfahrens gegen den Thäter ſoll nun noch einzeln geſprochen werden. Wenn derſelbe durch die Ortspolizei ſogleich als

[3]) Der Art. 11. der P. G. O., worauf ſich die Theoretiker beziehen, kann keineswegs als Argument für eine ſolche Beſchränkung dienen; denn er ſpricht nur anhangsweiſe, alſo nicht ausſchließend, davon, daß Mitſchuldige im Arreſte getrennt werden ſollen. cf. Remi Paraphras. ad art. 11 (ed. Abegg. Heidelb. 1837).

[4]) Verf. behält ſich die nähere Ausführung dieſer Sätze für eine beſondere Abhandlung vor.

Gefangener an den Gerichtsſitz transportirt wird, ſo iſt vor Allem ein ſummariſches Verhör nöthig, d. h. ein ſolches welches kurz die Perſonalien enthält, und wo dann der Inculpat aufgefordert wird, Dasjenige was ihm von der That bekannt ſei, zu erzählen [1]. Jede Inſtanz würde bei dieſem Verhöre überflüſſig, ja ſchädlich ſein [2]; denn der Richter kann nur von Dem ausgehen, was er weiß, und nicht von Dem, was er etwa vermuthet oder durch ein Gerücht erfahren hat; handelt er anders, ſo läuft er nicht nur Gefahr, ſich zu compromittiren, ſondern auch, eine Ungeſetzlichkeit zu begehen. Es können Fälle eintreten, wo ein auf ſolche Weiſe eingelieferter Inculpat vor Erhebung des Thatbeſtandes verhört wird [3]. Der Inquirent darf alsdann nicht einmal von einem Verbrechen ſprechen, ſondern bloß von der Anzeige eines Verbrechens. Da der Inculpat darauf antworten kann, er verlange erſt, den Beweis zu hören, daß ein Verbrechen begangen worden ſei, indem ſonſt die Criminalprocedur ein Unding ſei, ſo iſt allerdings der Inquirent in einiger Verlegenheit und erwiedert am beſten, es handle ſich noch nicht von einer peinlichen Anklage, ſondern von einer polizeilichen Einſchreitung, und die Beweiſe des Thatbeſtandes würden ungeſäumt erhoben werden. Doch geht daraus hervor, daß, wenn immer der Thatbeſtand innerhalb der nächſten 24

---

1) Pfiſter, merkw. Cr. Fälle. Bd. I. S. 341. 342. Bd. II. S. 209. Bd. IV. S. 138. 161. 206. Note ** 377. 378. 392. 393. 406. 407.

2) S. meine pſychologiſche Darſtellung des Cr. Pr. gegen Th. Heckmann wegen Tödtung in Demme's Annalen der Cr. Rechtspflege. Bd. I. Abth. I. S. 176. 177.

3) Dem Verf. wurden einſt zwei Perſonen vorgeführt, die nach dem begleitenden Berichte verdächtig waren, einen Färcher bei der Ueberfahrt über Bord geworfen zu haben. Da dieſer aber nach aller Wahrſcheinlichkeit betrunken war, ſo konnte er eben ſo wohl von ſelbſt ins Waſſer gefallen ſein. Zeugen waren Anfangs nicht benannt. Es mußte daher ein Verhör Statt finden, in der Art, wie es Kitka, v. Thatbeſt. S. 95. treffend bezeichnet: „man will nicht ſein (des Inculpaten) Geſtändniß, ſondern ſeine Aufklärung, welche die Lücken in der Erhebung ausfüllt, und hiernach den Verdacht gegen ihn vermindert oder vermehrt“.

Stunden, vom Tage der Einlieferung an, wenigſtens ſummariſch erhoben werden kann, beſſer mit dem erſten Verhöre zugewartet wird, weil auf dieſes doch immer beſonders viel ankommt.

§. 54.

Sofortige Freilaſſung des Inculpaten.

Der Inquirent kann ſich zuweilen veranlaßt ſehen, den Arreſtanten, ſogleich nach der Einlieferung, auf ein kurzes Verhör hin, zu entlaſſen. Die Vorausſetzungen hierzu gehen theils den Gegenſtand, theils das Subject an. Der Gegenſtand berechtiget zur Freilaſſung, wenn das angezeigte Vergehen von ſolcher Geringfügigkeit iſt, daß Unterſuchungsverhaft als eine damit außer Verhältniß ſtehende Maaßregel erſcheint, wie z. B. bei einfacher Unzucht, kleinem gemeinen erſten Diebſtahle, leichter Verwundung und Widerſetzlichkeit ohne gravirende Umſtände [1]). Wer zwar pedantiſch Einen und denſelben Grundſatz auf alle Fälle anwendet, alſo auch das Verfahren bei Capitalverbrechen gleichmäßig bei leichten Vergehen beobachten zu müſſen glaubt, der wird hier zur Vermeidung der Flucht, Colluſion oder weiterer Vergehungen den Unterſuchungsarreſt ohne Rückſicht erkennen. Aber man muß immer bedenken, daß bei Vergehen, die nur mit geringen Strafen belegt ſind, an eine Flucht oder Beſtechung der Zeugen kaum zu denken iſt, daß ferner auch die Zeugen überhaupt weniger ſchonend zu Werke gehen werden, weil ſie, um etwa einen kleinen Nachtheil für ihren Nebenmenſchen abzuwenden, nicht ihr Gewiſſen auf ewig der Unruhe ausſetzen werden. Die Gründe in Anſehung des Subjects dagegen ſind: deſſen Anſäßigkeit, deſſen notoriſch guter Ruf, deſſen aufrichtiges und reumüthiges Geſtändniß, deſſen augenblickliche Beweisführung der Unſchuld. Was den erſten und zweiten Grund betrifft, ſo muß natürlich auf die bevorſtehende Strafe

---

[1]) Anders iſt es freilich bei Ausländern, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt haben. Dem Verhafte iſt aber dann doch Beſchlagnahme der Effecten oder Legitimationsurkunden vorzuziehen.

ebenfalls Rückſicht genommen werden und iſt ſie ſehr groß, ſo kann deſſen ungeachtet die Freilaſſung ſo ſchnell nicht erkannt werden, wohl aber aus den beiden letzten Gründen, wenn zugleich Caution [2]) geſtellt wird.

Dritter Abſatz.

Genaue Bezeichnung des Inculpaten.

---

§. 55.

Inculpat wird namhaft gemacht, aber nicht eingeliefert.

Wenn aber der Inculpat nicht ſogleich eingeliefert, ſondern bloß in der Anzeige zur weitern Verfügung des Richters benannt wird, ſo muß wohl überlegt werden, ob ſogleich zur Captur zu ſchreiten iſt, oder nicht. Als Regel mag dienen, daß Verhaftung allemal und zwar unverzüglich zu verfügen iſt, wo ein Capitalverbrechen in Frage ſteht. Denn hier iſt die Wichtigkeit des Gegenſtandes allen andern Rückſichten vorzuziehen. Steht dagegen ein geringeres Verbrechen in Frage, ſo iſt es ſtets rathſam, den Unterſuchungsarreſt gegen ſolche Individuen anzuordnen, welche nicht in dem Bezirke des Inquirenten domicilirt ſind und gegen Ausländer, d. h. zu einem andern Unterthanenverbande Gehörende, beſonders wenn ſie im Inlande nicht angeſeſſen, zweideutigen Rufes und nur vorübergehend ſich aufzuhalten geſonnen ſind. Denn jeder Inquirent, der ſeinen Inquiſiten erſt von einer auswärtigen Regierung reclamiren ſoll, iſt zu beklagen. Die Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten, denen ein ſolches Geſchäft, wegen der gewöhnlichen Eiferſucht der Staaten auf ihre Rechte [1]) unter-

---

[2]) S. unten §. 260. 261.

[1]) Der Grund iſt gar nicht einzuſehen, warum ein Unterthan, der im Auslande ein Verbrechen beging, dorthin nicht ausgeliefert werden ſoll. Die Philanthropie wirkt hier gerade das Entgegenge-

worfen iſt, führen endloſe Verhandlungen herbei. Doch müſſen alle dieſe Gründe ſehr dringend zuſammenwirken, um eine Captur vor Erhebung des Thatbeſtandes zu rechtfertigen. Mit letzterm iſt vielmehr in der Regel immer die Unterſuchung zu beginnen und alles Weitere dem Ergebniſſe unterzuordnen. Wenn man übrigens zweifelhaft iſt, ob die Verhaftung ſogleich erkannt werden dürfe, gebraucht man am beſten den Ausweg des Stadtarreſtes oder die Bewachung im Hauſe [2]).

§. 56.

Aufſchub des Verhaftes.

Ferner kann die Lage der Dinge auch von der Art ſein, daß die Verhaftung eines Inculpaten, ſelbſt bei Verbrechen ſchwererer Natur, vorläufig unterbleibt, bis der Thatbeſtand ausgemittelt und im Stillen die Einleitung zu allen Maaßregeln getroffen iſt, welche auf Einen Schlag ausgeführt werden müſſen. Dies iſt faſt allemal von der Klugheit geboten, wo mehrere Verdächtige bezeichnet ſind und der Inquirent noch nicht den Aufenthalt eines Jeden genau weiß. Würde man hier gleich Diejenigen, die zunächſt ſind, ergreifen, ſo wäre dies für die Andern eine dringende Warnung, ſich ſchnellſtens davonzumachen, woran es auch bei großen Verbrechen gewiß nie fehlen würde. Nirgends iſt eine ſolche Vorſicht nöthiger, als bei ſogenannten politiſchen Vergehen, wo ſelten ein Inculpat allein ſteht, ſondern immer, ſobald man einen Thäter ausfindig machte, die zweite Frage bleibt, ob ein Complott beſteht [1]) und wo die Complicen ſich aufhalten. Aehnlich iſt es bei Gaunern, Falſchmünzern, Räuberbanden und Wilderern [2]). Der

---

ſetzte, denn manches Verbrechen würde unterbleiben, wenn der Thäter nicht über der Landesgränze ein ſicheres Aſyl wüßte. S. übrigens Abegg. Lehrb. der Strafrechtswiſſenſch. §. 61.

[2]) S. unten §. 250—257.

[1]) Feuerbach, Lehrb. herausg. v. Mittermaier. §. 201. Note 2.

[2]) Dem Verf. wurde einſt eine Unterſuchung wegen Tödtung eines Jagdaufſehers durch Wilderer aufgetragen. Sofort zog man

Inquirent hat die ganze Polizeimacht aufzubieten, um alle Schlupfwinkel der Genoſſenſchaft zu ergründen und ſobald hierüber befriedigende Meldung gemacht wird, iſt die Verhaftung an allen Puncten zugleich und mit der größten Energie auszuführen. Freilich kann ein ſolches Verfahren nur da glücken, wo die Criminalpolizei mit ſehr verſchwiegenen und gewandten Dienern verſehen iſt. Kann ſich der Inquirent auf dieſe nicht verlaſſen, ſo thut er beſſer, die Erſten, die ihm von einem Complotte bekannt werden, ſelbſt auf die Gefahr, daß die Andern entweichen, ſogleich feſtnehmen zu laſſen, damit ihm nicht am Ende Alle entkommen.

§. 57.

Bei geringen Vergehen wird nur ſelten Arreſt erkannt.

Gegen einen Inculpaten, der keines ſchweren Verbrechens angeklagt iſt, wendet der Inquirent nicht ſogleich ſo ſtrenge Mittel an. Er ladet ihn erſt vor, wie man auch Zeugen vorzuladen pflegt, und nach dem erſten Verhör richten ſich dann die weitern Maaßregeln. Hat man es nicht mit einem verſchmitzten Menſchen zu thun, der ſich vorausſichtlich über Alles, was vorgeht, unterrichtet halten und die Zeugen, ſo wie etwaige Mitſchuldige, förmlich inſtruiren wird, ſo entläßt man ihn nach dem erſten Verhöre wieder; insbeſondere aber dann, wenn er nur einigermaßen Aufrichtigkeit bewies. Da im Intereſſe der Gerechtigkeit und öffentlichen Sicherheit nicht ſo beſonders Viel von dem Ausgange derartiger Unterſuchungen [1]) abhängt,

alle wegen Wilderei ſchon beſtraften, oder in Verdacht ſtehenden Individuen ein, nahm die Hausſuchung vor, und man hatte in Zeit von 24 Stunden 5 Inculpaten beiſammen, gegen welche ſich dringende Indicien erhoben. Sie waren aus 3 Amtsbezirken zuſammengeholt.

[1]) Hierher gehören z. B. kleine, nicht qualificirte Diebſtähle, leichte Körperverletzungen, Unzucht, Ehebruch, einfache Widerſetzlichkeit u. dergl. Die Unterſcheidung von Vergehen und Verbrechen kann jedoch hier nicht maaßgebend ſein. Vergl. Entwurf eines Strafgeſetzbuches für Baden. S. 72—74.

auch die Gefängniſſe nirgends Raum genug hätten, wenn man die Inculpaten wegen jeder Geringfügigkeit detiniren wollte, ſo iſt dieſes Verfahren, als das gewöhnliche und regelmäßige anzuſehen. Von guter Wirkung iſt es jedoch allemal, wenn man den Inculpaten bei der Entlaſſung andeutet, daß zur Verhaftung jederzeit geſchritten werden könne, wenn er ſich nicht zurückgezogen und überhaupt des ihm gezeigten Vertrauens würdig benehme. Erhält man alsdann deutliche Beweiſe von Colluſion oder gar Beſtechung ſo kann auch bei einer Unterſuchung, deren Gegenſtand an ſich unbedeutend iſt, zu dem Mittel der Captur gegriffen werden, indem ſonſt das Gericht ſich der Unannehmlichkeit ausſetzt, der Spielball eines Intriguants zu werden.

Vierter Abſatz.

§. 58.

Selbſtanklage des Thäters.

Gegen einen Inculpaten, der ſich ſelbſt als Arreſtant [1]) ſtellt, iſt, wie ſchon oben angeführt wurde, mit Vorſicht zu verfahren. Es wäre daher eben ſo unklug, aus allgemeinem Mißtrauen gegen Selbſtanklagen [2]) den Verhaft gegen ein ſolches Individuum nicht auszuſprechen, als die Regel geltend zu machen, Jeder, der ſich ſelbſt in Arreſt meldet, ſei ohne Weiteres zu incarceriren. Wer ſich eines ſchweren Verbrechens anklagt, muß jedenfalls bis zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes in Detention bleiben. Eben

---

[1]) Das Wort Arreſtant iſt eines von jenen, die man trotz des Widerſtrebens der Etymologie, doch beibehalten muß, weil es durch den Sprachgebrauch ſeine feſte Stelle erhielt. Der Fehler liegt eigentlich darin, daß das Wort eine active Participendung hat, während die Bedeutung leidend iſt. Wollte man aber einmal ändern, ſo müßte man theils Arreſtand, theils Arreſtat ſagen, je nachdem der Inculpat erſt zur Haft gezogen werden ſoll, oder ſchon dazu gezogen iſt.

[2]) S. oben §. 17. 18.

ſo auch jeder Ausländer oder Durchreiſende, wenn das Vergehen auch geringerer Natur iſt. Sobald aber der Thatbeſtand conſtatirt und das Verbrechen von der Art iſt, daß eine Zuchthausſtrafe in Ausſicht ſteht, ſo kann auch der Selbſtankläger nur ausnahmsweiſe und aus beſonderen Beſtimmungsgründen entlaſſen werden. Zu dieſen gehört z. B. ein unbegrenztes perſönliches Vertrauen, das der Unterſuchungsrichter zu dem Inculpaten hat, nämlich darauf, daß er vermöge ſeines ehrenfeſten Charakters ſtets fortfahren wird, auf alle Fragen die Wahrheit offen anzugeben, daß er verſchmähen wird, mit den Zeugen Beſtechungsverſuche anzuſtellen und am wenigſten, ſich flüchtig zu machen. Da ſolche Ausnahmen immer auf die eigene Verantwortung der Inquirenten gehen und eine Täuſchung oft unter den beſten Auſpicien möglich iſt, indem ein Menſch, der einen Fehltritt redlich einbekannte, ganz plötzlich von Angſt und Schrecken überfallen, und ins Weite getrieben werden kann: ſo iſt die größte Behutſamkeit in ſolchen Conceſſionen zu empfehlen, um von Vorwürfen der Oberbehörde frei zu bleiben. Endlich iſt aber darauf aufmerkſam zu machen, daß es räthſelhafte Menſchen giebt, welche das Gefängniß gleichſam wie eine Verſorgungsanſtalt aufſuchen [3]) und deßhalb ſich Verbrechen andichten, die Einſperrung zur Folge haben. Der Inquirent kann dieß bald aus den Umſtänden ſchließen und hat ſich dann zu hüten, daß er nicht in die Schlinge geht.

Fünfter Abſatz.

§. 59.

Vorladung der Inculpaten.

Die Form der Vorladungen richtet ſich nach den Umſtänden. Wenn dem Inquirenten daran gelegen iſt, daß

---

[3]) Dem Verf. begegnete es ſchon dreimal, daß Perſonen, bei denen die Bedingungen des Unterſuchungsarreſtes nicht vorhanden

der Gegenſtand der Unterſuchung nicht zu früh bekannt werde, damit die Citirten alle ganz unvorbereitet vor Gericht kommen, ſo muß es erlaubt [1]) ſein, in dem Vorladungsdecret, welches allemal ſchriftlich den betreffenden Perſonen zu eröffnen iſt, die Veranlaſſung mit Stillſchweigen zu übergehen [2]). Es kann zwar, ſtreng genommen, jeder Staatsbürger fordern, daß der Grund einer Ladung ihm eröffnet werde, damit er nicht gleichſam wie in Feindeslager gerathe und mit Fragen, auf die er ſich nicht gehörig beſinnen kann, überraſcht werde. Aber man muß vor Allem dabei Civil- und Criminalſachen unterſcheiden. In Civilſachen muß Jedem die Rubrik des Geſchäftes geſagt und ein Präjudiz gedroht werden: und er kann alsdann thun, was er ſeinem Vortheil gemäß glaubt. Aber in Criminalſachen [3]) iſt bei jeder Ladung zu unterſtellen, daß ſie zur Information des Gerichtes nothwendig und das Erſcheinen daher unvermeidlich ſei. Iſt ein Betreff nicht angegeben, ſo kann der Geladene wohl auch, ehe er erſcheint, in Beſcheidenheit danach fragen; aber wenn ihm dann geantwortet wird, die Sache ſei vor der Hand geheim und der Betreff könne nicht eher, als auf der Gerichtsſtube eröffnet werden, ſo muß er ſich fügen und den ſchuldigen Gehorſam leiſten. Geſchieht dieß nicht, ſo kann der Richter nochmals mit dem Bedrohen gefänglicher Abholung laden und wenn auch dieß vergeblich iſt, ſo muß ohne Nachſicht die Drohung realiſirt werden, weil das Beiſpiel des Ungehorſams in Criminalſachen ſehr gefährlich iſt.

---

waren, förmlich darum baten, ſie in Verhaft zu nehmen; und zweimal, daß klagfrei geſprochene Inculpaten ihre Schuld nachträglich einbekannten, um in eine „Anſtalt“ zu kommen, wie ſie ſich ausdrückten. Vergl. Feuerbach, Actenm. Darſt. merkw. Verbr. Bd. II S. 521—42.

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 66. ſagt ſogar unbedingt: „Die Urſache, warum Jemand vorgeladen wird, giebt man nicht an.“ Stübel, Crim. Verf. §. 1549.

[2]) Müller, Lehrb. des Crim. Proz. §. 137. ſetzt ganz gut als Regel feſt: „daß man zur nähern Angabe des Grundes oder Zweckes der Vorladung nicht verpflichtet ſei.“

[3]) Martin, Lehrb. d. Cr. Proz. §. 101. Anm. 4.

Sechſter Abſatz.

Fahndung auf den Thäter.

§. 60.

Begriffsbeſtimmung.

Daß es in der Wiſſenſchaft an einem Worte mangelt, welches die Thätigkeit des Unterſuchungsrichters zur Entdeckung und Beibringung verdächtiger Perſonen und Sachen bezeichnet, iſt unbezweifelt, und keinem unſerer Criminalproceßlehrer [1]) iſt es bis jetzt gelungen, einen tauglichen Ausdruck zu finden. Es dürfte daher ein guter Grund vorhanden ſein, das hier gebrauchte Wort: Fahndung zu empfehlen. Daſſelbe gehört zwar zunächſt der oberdeutſchen Mundart an und könnte deßhalb der hochdeutſchen Zunge anſtößig ſcheinen: aber für's Erſte iſt nicht wohl einzuſehen, warum ein bezeichnendes Wort nicht von allen Stämmen adoptirt werden kann, und zum Andern iſt das Wort: Fahndung, ſeiner Etymologie nach, ſo vorzüglich gebildet, daß ſelbſt ein gramaticaliſches Schiedsgericht ihm den Preis zuerkennen müßte. Fahnden kommt von „fahen, faßen" und bedeutet ſo viel als: zu faßen ſuchen [2]), ſich bemühen, etwas Entferntes, Verſtecktes oder Schwankendes zu ergreifen. Dies iſt es aber gerade, was das Streben des Inquirenten, der ein noch fehlendes Subject oder Object bei-

---

[1]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Bd. III. S. 217. umſchreibt: „Von dem Verfahren bei dem Gebrauche der Mittel, ſich jemandes Perſon zu verſichern." Mittermaier, Strafverfahren Bd. I. S. 283. ſpricht „von der peinlichen Unterſuchung überhaupt und den Mitteln des Richters zur Führung derſelben"; ähnlich auch Stübel in ſeinem Criminalverf.; Müller, Criminalproc. S. 294. noch ausführlicher: „von der Art und Weiſe, die zur Unterſuchung nöthigen Perſonen und Sachen zur criminalrichterlichen Diſpoſition zu ſtellen," u. a. m.

[2]) v. Schmid definirt in ſeinem ſchwäbiſchen Wörterbuch (Stuttgart 1831) das Wort Fahnden: „auf eine Sache, auf einen Menſchen ausgehen, um deſſelben habhaft zu werden."

ſchaffen möchte, charakteriſirt; es mag daher um ſo mehr erlaubt ſein, dieſen Ausdruck beizubehalten [3]), als er jedesmal eine weitläufige Definition oder Paraphraſe erſpart.

§. 61.

Arten der Fahndung auf Perſonen.

Wenn der Inculpat flüchtig gegangen oder verborgen iſt, ſo räumen die Geſetze und der Gerichtsgebrauch dem Inquirenten ſehr viele Mittel ein, die er theils einzeln, theils vereinigt anwenden kann. Dieſe Mittel ſind: Nacheile, Streifzüge, Hausſuchungen, Requiſitorialien, Steckbriefe, Edictalladungen, Beſchlagnahmen, ſicheres Geleit und allgemeines Ausſchreiben [1]). Zuerſt iſt auch hier wieder eine Warnung vor unnützen Bemühungen nöthig. Man erhält zuweilen gleich auf die erſte Nachfrage die Auskunft, daß ein Inculpat in ein benachbartes oder auch entferntes Land ſeine Flucht genommen habe, wo er in vollkommenſter Sicherheit iſt, indem die dortige Staatsregierung nach bekannten Erklärungen keinen Verbrecher, oder Verbrecher gewiſſer Art nicht ausliefert [2]). Wenn die deßfallſigen Nachrichten nicht dem Verdachte einer Täuſchung unterliegen, welche verſchmitzte Verbrecher oft künſtlich hervorzubringen ſuchen, damit man von der rechten Spur abgelenkt werde, ſo ſtellt der Inquirent, mit Ausnahme der unumgänglichſten Vorkehrungen, vorläufig jedes Verfahren ein, weil er ſonſt nur eitlen Zeitverderb [3]), vielleicht noch auf die Gefahr,

---

[3]) Die Bayeriſchen, Württembergiſchen, Badiſchen und zum Theil auch Heſſiſchen Beamten bedienen ſich ſchon längſt des Wortes: Fahndung in öffentlichen Ausſchreiben.

[1]) Die wenigſten dieſer Mittel ſind in ihrer heutigen Form durch Geſetze ſanctionirt; aber ein conſtanter Gerichtsgebrauch verlieh ihnen einen legalen Charakter.

[2]) Die ſicherſten Aſyle der Verbrecher ſind: Amerika, England, Frankreich und die Schweiz.

[3]) Ein Univerſalbetrüger aus einer liberalen Clique hatte ſich einſt mit ſeinem Raube nach Nord-Amerika davon gemacht. Nun liefert

ſich lächerlich zu machen, an eine Unterſuchung wenden würde. Eben ſo iſt es, wenn der Thäter ſo ungenügend beſchrieben wird, daß man bei etwaigen Ausſchreiben oder Verfolgungen gar keinen Anhaltspunct hätte, keine Kennzeichen, worauf man das Polizeiperſonale aufmerkſam machen könnte. Solches iſt hauptſächlich der Fall oft bei ſolchen Verbrechen, die bei nächtlicher Weile auf offener Straße verübt werden, wie z. B. Raub, Verwundung, Nothzucht. Iſt mit der That eine Entwendung verbunden, ſo läßt ſich wenigſtens auf dieſes Object fahnden, welches ſchon ein großer Vorſprung iſt. Die Verfolgungsmittel ſollen jedoch nun einzeln durchgegangen werden.

Erſtes Capitel.

Nacheile.

§. 62.

Begriff und Leitung derſelben.

Bei ſehr wichtigen Verbrechen, ſei es objectiv, z. B. bei Tödtung, Raub, großem gefährlichen Diebſtahl, oder ſubjectiv, z. B. bei Jaunerei, politiſcher Aufſtiftung, bewährt ſich immer als eine zweckmäßige Maaßregel die Nacheile im engern Sinne, nämlich die Verfolgung des Verbrechers durch unmittelbares Nachreiſen von höhern oder niedern Staatsdienern [1]) auf dem Wege, den er muthmaß-

zwar dieſer Staat Verbrecher ſo ſchmutziger Art auf Verlangen gemeiniglich aus. Der Verf. fand aber doch gerathener, alle Requiſitorialien zu unterlaſſen, weil im Falle der Habhaftwerdung der zweite Anſtand darin gelegen hätte, daß die requirirende Regierung ein beſonderes Schiff hätte miethen müſſen, um den unſaubern Gaſt auf ganz ſichere Art herüber transportiren zu laſſen und dieſe Koſten ganz unverhältnißmäßig ausgefallen wären; wobei auch eine Entweichung immer noch denkbar blieb.

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 71. meint zwar, die Nacheile

lich eingeſchlagen hat. Am beſten kann ſich der Inquirent natürlich von der Schleunigkeit und Angemeſſenheit aller Schritte überzeugen, wenn er ſelbſt ſich auf den Weg macht und alle Unternehmungen leitet. Da jedoch hierdurch viel Zeit verloren geht, die man oft beſſer zu andern Geſchäften verwenden kann, ſo wird der Inquirent dieſe Direction nur dann übernehmen, wenn auf ein Individuum, deſſen Habhaftwerdung von den höchſten Intereſſen des Staates erfordert iſt, gefahndet wird, oder wenn er ſeinen Subalternen nicht die gehörige Klugheit zutrauen kann. Letzteres iſt überall da kaum zu befürchten, wo das wohlthätige Inſtitut der Gensd'armerie beſteht; denn die Regierungen ſind ſämmtlich zu der Erkenntniß gekommen, daß man zu einem ſo ſchwierigen Dienſte nur die muthigſten und intelligenteſten Leute ausheben kann. Jedenfalls muß die Mannſchaft aus mehreren Perſonen beſtehen, wenn die Nacheile einen Erfolg haben ſoll, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß alle beritten ſein, oder durch Fuhren [2]) von einem Orte zum andern befördert werden müſſen; das Erſtere iſt am zweckmäßigſten, weil dann die Mannſchaft ſich jeden Augenblick vertheilen und dislociren kann.

§. 63.

Nacheile in fremde Bezirke.

Wenn die Nacheile bis in die benachbarten Gerichtsbezirke ausgedehnt werden ſoll, ſo hat ſich der Unterſuchungsrichter wohl davor zu hüten, daß er nicht die Grenze überſchreitet, ohne den Richter des andern Bezirkes davon in Kenntniß zu ſetzen. Denn wenn auch der gerechteſte Grund der Verfolgung vorliegen ſollte, ſo darf in einer wohlein-

---

beſtehe bloß in der Verfolgung durch Gerichtsdiener; aber die Praxis weist doch viele Beiſpiele auf, daß der Richter perſönlich mitwirkt. Vergl. Abegg, Criminalproc. §. 83.

[2]) Hierbei kommen in neuerer Zeit die Eilwagen ſehr zu Statten. Dagegen befördern ſie auch die Flucht der Inculpaten, wenn man nicht zu rechter Zeit die Poſtbehörden aufmerkſam macht.

gerichteten Gerichtsverfaſſung kein Beamter, durch Ausdehnung ſeiner Amtshandlungen in einem fremden Bezirk, ſich einen Uebergriff in die Competenz des Andern erlauben [1]. Wenn daher der Sitz des benachbarten Gerichtes nicht gerade auf dem Wege liegt, den man bei der Nacheile zu verfolgen hat, ſo hat ſich Derjenige, welcher das Geſchäft leitet, mit Zurücklaſſung einer Wache auf dem Wege, ſelbſt wenn er einige Stunden darüber einbüßen ſollte, zum competenten Richter zu begeben und dieſen um Genehmigung, geeigneten Falls auch um Unterſtützung ſeines Vorhabens zu erſuchen [2]. Beſonders dann darf hierin Nichts verſäumt werden, wenn der benachbarte Bezirk zu einem fremden Territorium gehört. Wird der Verfolgte wirklich eingeholt, ſo kann er ebenfalls nur mit Erlaubniß des competenten Gerichtes als Gefangener abgeführt werden.

Zweites Capitel.

Streifung.

---

§. 64.

Allgemeine Streifung.

Eine ſchwierigere, aber oft weit beſſer zum Ziele führende Maaßregel iſt die der Streifung [1]. Bei der Entſtehung des jetzigen Criminalverfahrens war man zunächſt

---

[1]) Manche glauben, daß dies in eilenden Fällen nicht ſo ſtrenge zu nehmen ſei; ſie vergeſſen aber dann, wie man es in der Rechtsausübung ſo häufig antrifft, über der Wichtigkeit der Sache die Wichtigkeit der Form. Ohne Feſthalten an den geſetzlichen Formen kann keine Ordnung im Gerichtsweſen beſtehen, weil dann der Willkür, die immer der größte Feind des Rechtes iſt, eine Bahn geöffnet wird. Wer aber mit kleinen Unregelmäßigkeiten beginnt, kommt auch leicht zu größeren. Vergl. Reichsabſch. v. 1548 §. 20. und v. 1559 §. 22.

[2]) Nur mit dieſer Beſchränkung kann die von Pfiſter, merkw. Criminalfälle Bd. V. S. 626. aufgeſtellte Regel angenommen werden.

[1]) Auch der Ausdruck: Streife oder Streifzug iſt üblich.

auf dieſes naturgemäße Verfolgungsmittel verfallen. Wenn nämlich ein Verbrechen als ſoeben geſchehen angezeigt und dabei der Ort der That genau beſchrieben wird, ſo kann man ſich kaum die Beifangung des Thäters auf eine andere Art ſo ſicher denken, als durch einen allgemeinen Streifzug. Dieſer wird in folgender Weiſe am beſten eingerichtet. Der Beamte geht mit ſämmtlicher Polizeimannſchaft, die verwendbar iſt, ſelbſt ins Freie hinaus und bietet alle männlichen Bewohner [2]) der in der Umgegend des beſchriebenen Platzes liegenden Dörfer und Flecken zum Streifen auf. Dieſelben müſſen ſich mit Waffen oder ſonſtigen Angriffsmitteln verſehen. Die ganze Mannſchaft, welche ſpeciell wieder vom Ortsvorſteher befehligt wird, ſtellt ſich in einem weiten Halbkreiſe auf, ſo etwa, daß Anfangs ein Mann vom andern ungefähr 20 Schritte entfernt ſteht, und alle gehen auf ein gegebenes Zeichen auf einen gemeinſchaftlichen Mittelpunct los. Der Beamte ſorgt, daß dann zu gleicher Zeit eine zweite oder auch dritte Gemeinde von der andern Seite her den Halbkreis ſchließe, ſo daß ein ganzes Terrain, worin der Thäter wahrſcheinlicherweiſe verborgen ſein kann, von einer Kette bewaffneter Männer umſchloſſen wird, welche alle ſich nach und nach im Centrum treffen.

§. 65.

Inſtruction der Streifmannſchaft.

Es hängt natürlich der ganze Erfolg der Streifung davon ab, daß der Beamte die Aufſtellung ſo zweckmäßig als möglich anordnet. Nicht minder wichtig iſt, daß Alles ſehr raſch geſchieht. Denn mit Recht darf man bei jedem Verbrecher Verſchmitztheit und Gewandtheit vorausſetzen. Solche großartige Anſtalten, die noch dazu ganz öffentlich

---

[2]) Sehr richtig nennt Mittermaier Strafverf. §. 71. dieſes Aufbieten „eine Art von Landfolge"; und es würde ſogar eine Ungehorſamsſtrafe gegen Solche zu erkennen ſein, die ſich weigern. Auch militäriſche Hülfe kann zur Streifung requirirt werden. L. 2. Cod. de his, qui latrones etc. (9, 39.)

gemacht werden, können daher ſeinem Augenmerk kaum entgehen. Nur dann, wenn, wie eben erwähnt wurde, von verſchiedenen Seiten zugleich und überall gleich energiſch, operirt wird, kann er ſich nicht mehr durchſchlagen, ſondern muß ſich auf einen Schlupfwinkel zurückziehen. Hierzu wird meiſtens das Dickicht eines Waldes oder ein abgelegener Hof gewählt. Wenn die Streifer nicht ſehr genau zu Werke gehen und jeden Buſch, jede Furche unterſuchen, auch zum Gipfel jeden Baumes aufſehen, ſo kann es leicht geſchehen, daß der Verborgene, an dem viele Verfolger dicht vorbeikommen, allen Augen entgeht und dann nach vollbrachter Streifung um ſo ſicherer davoneilen kann. Bei Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit gefährden, wie Straßenraub, Tödtung oder bewaffnetem Diebſtahle findet man die Landleute gewöhnlich ſehr bereitwillig zu ſolchen Streifzügen und es bedarf nur einer kurzen Inſtruction, um ſie zur Beobachtung der nöthigen Vorſicht zu vermögen [1]). Namentlich muß eingeſchärft werden, von den Waffen nicht, ohne daß Gefahr für das eigene Leben beſteht oder der Verfolgte flüchtig geht, Gebrauch zu machen, weil auch die entgegenkommenden Streifer durch einen leichtſinnigen Schuß erreicht werden könnten.

§. 66.

Ausſetzen einer Fanggebühr.

Oft wird der Muth aller Mitwirkenden beſſer angefacht, wenn man eine Prämie für die Ergreifung oder Einlieferung des Thäters ausſetzt. In jedem Lande wird eine gewiſſe Taxe [1]) als ſogenannte Fanggebühr beſtehen. Der Unterſuchungsrichter hat nun freilich nicht über die herr-

---

[1]) Das Streifen hat gewöhnlich, wenn auch das verfolgte Subject nicht ertappt wird, den Nutzen, daß es alle Verbrecher der Umgegend auf eine Zeit lang in Furcht ſetzt. Bei einem Streifzug, an dem der Verf. Theil nahm, wurde ein gefährlicher Jauner, den man dort gar nicht vermuthete, zufällig aufgegriffen.

[1]) Gewöhnlich ſind 10—100 fl. ausgeſetzt. Der Inquirent muß ermeſſen, welche Summe im Verhältniſſe mit dem Verbrechen und der Gefahr bei der Arretirung ſteht.

ſchaftlichen Caſſen zu disponiren und müßte eigentlich, bevor er einen Preis verſpricht, der aus dieſer dereinſt bezahlt werden ſoll, bei der decretirenden Behörde anfragen. Es iſt aber klar, daß die Zeit, welche mit einer ſolchen Anfrage verloren ginge, weit beſſer auf die Sache ſelbſt verwendet wird, indem die Beifangung wichtiger iſt, als der dafür zu zahlende Lohn. Der Inquirent ſollte daher eine discretionäre Befugniß für ſolche Fälle haben und wo ſie ihm nicht ausdrücklich gegeben iſt, kann er ſie ſich zum Beſten des öffentlichen Wohles ſelbſt beilegen, ſo daß er einen Preis, der ihm für die Wichtigkeit der Unterſuchung angemeſſen erſcheint, bei der Nacheile ſowohl, als bei Streifzügen ohne Weiteres verſpricht. Wird dann der Angeſchuldigte wirklich beigebracht, ſo kann die decretirende Behörde auch die Anweiſung des verſprochenen Betrages nicht wohl verſagen [2]). Jedenfalls iſt es Pflicht des Inquirenten, für die wirkliche Ausbezahlung des verſprochenen Betrages zu ſorgen, indem er auf kräftige Unterſtützung von Seiten der Mitbürger nicht mehr zählen kann, ſobald dieſelben die Erfahrung machten, daß auf ſein Wort nicht gebaut werden kann.

§. 67.

Transport der Verhafteten.

Wenn durch Nacheile oder Streifung ein Verbrecher wirklich aufgegriffen wird, ſo iſt es nöthig, wegen des Transportes die Anordnungen zu treffen, welche Vorſicht und Klugheit rathen. Eben weil hierauf ſo wenig Rückſicht genommen wird, ereignet es ſich ſo häufig, daß Verhaftete unterwegs wieder entwiſchen. Hauptregel iſt, daß ein ſchwerer Verbrecher nie durch Bauern allein transportirt werden ſoll. Iſt ein Gensdarm nicht gerade in der Nähe, wenn der Transport vor ſich gehet, ſo mag ein Bote danach ausgeſchickt und der Arreſtant ſo lange in Verwahrung ge-

[2]) Ueberhaupt kann man ſo ziemlich darauf rechnen, daß ein guter Erfolg alle gebrauchten Mittel, wenn ſie nur nicht ungeſetzlich ſind, mit Beifall krönt.

halten werden. Die Entweichung iſt nämlich nicht das Einzige, was man zu befürchten hat, wenn unerfahrene Männer ein ſo ſchlaues Subject transportiren ſollen, ſondern weit mehr noch die Colluſionen, Winke und Verabredungen, die unterwegs, je nachdem die Begegnung Leute ähnlichen Gelichters herbeiführt, abgemacht werden können. Ein Gensdarm hat ein für allemal Inſtruction, wie er Verbrecher transportiren ſoll; er läßt den Transportaten immer einige Schritte vor ſich her gehen, führt ein geladenes Gewehr bei ſich, mit welchem er Feuer giebt, ſobald jener entfliehen will und auf den erſten Anruf nicht hält; er richtet aber den Schuß ſo ein, daß er nicht lebensgefährlich wird; er unterſagt ferner den Transportaten, ſich mit irgend Jemand durch Zeichen oder Worte in ein Geſpräch einzulaſſen [1]); er geſtattet in keiner lebhaften Gegend eine Raſt und bewacht überhaupt den Verbrecher Schritt für Schritt auf das Strengſte. Wie leicht kann aber hierin der ſchlichte Landmann Etwas verfehlen? Er wird immer zu Viel oder zu Wenig thun.

Drittes Capitel.

§. 68.

Hausſuchung.

Ein Verbrecher iſt, wenn ſich gleich das Gerücht verbreitet, er ſei ins Weite gegangen, oft näher, als man vermuthet. Er kann in ſeiner eigenen, oder in einer fremden Wohnung verborgen ſein und nur aus Liſt die Sage ausgeſprengt haben, daß er die Flucht ergriffen habe. Der Inquirent muß ſich daher vor einer Hintergehung hüten. Nicht bloß in der Wohnung des Angeklagten ſelbſt, ſondern auch bei allen Freunden und Verwandten iſt, wenn

[1]) Hierbei iſt auch darauf zu achten, daß der Gefangene Nichts von ſich wirft, was eine Bedeutung haben könnte. Jenull das öſterr. Criminal-Recht. §. 286.

man einen Verſteck ſolcher Art für möglich halten kann, die genaueſte Hausſuchung [1]) vorzunehmen. Bei derſelben kommt es jedoch, um des Erfolges einigermaßen gewiß zu ſein, zu allernächſt darauf an, daß in den verſchiedenen Wohnungen zugleich die Maaßregel ausgeführt werde. Es gehört dazu natürlich eine zahlreiche Mannſchaft, die man aber lieber in der Stille mit Aufopferung einiger Zeit vorher zuſammenziehen muß, um auf Einen Schlag [2]) operiren zu können. Denn es leuchtet ein, daß der Verbrecher, wenn man ihn nicht gerade in einem der zuerſt durchſuchten Häuſer antrifft, ſchnell aufmerkſam gemacht wird und das Haus, wo er war, verläßt. Alle Ausgänge eines zu dieſem Zwecke viſitirten Hauſes müſſen umſtellt [3]) ſein und beſonders die Abſeits liegenden Fenſter, von wo aus ſich Jemand herunterlaſſen könnte, ſind zu beachten. Die Leute, die dazu verwendet werden, ſollen eigentlich alle bewaffnet ſein, vornämlich diejenigen, welche in das Innere dringen.

Viertes Capitel.

---

§. 69.

Requiſitorialien.

Wenn der Inquirent es nicht für nothwendig oder angemeſſen hält, die Nachforſchungen ſelbſt zu dirigiren, ſo kann er ſtatt der Nacheile, in Fällen, wo der Flüchtling ſich in einen andern Bezirk begab, Requiſitoralien [1]) an die Be=

---

[1]) Man könnte dieſe Art von Hausſuchung, wovon in den meiſten Lehrbüchern des Crim.=Proc. gar keine Rede iſt, zum Unterſchied von der Realviſitation, die auf Objecte ausgeht, die Perſonalhausſuchung nennen und dieſe kann wohl nicht denſelben Bedenken unterworfen ſein, wie jene; weil es die Ehre der übrigen Bewohner nicht gefährdet, wenn ein Inculpat im Hauſe verſteckt geglaubt wird. Vergl. übrigens Mittermaier Strafverf. §. 61. B. 1. a.

[2]) S. meinen Aufſatz: die Vorbedingungen der Hausſuchung im Archiv des Crim.=Rechts. Jahrg. 1837. St. 1. S. 129—130.

[3]) Tittmann Handb. der Strafrechtsw. §. 717.

[1]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 718, 719.

hörden richten, welche auf dem eingeſchlagenen Wege liegen [2]. Dieſe Schreiben, welche überall, wo Eile Noth thut, durch Eſtaffetten zu befördern ſind, müſſen dann, nebſt der Beſchreibung der Perſon, der That und Verdachtsgründe, Andeutungen über den muthmaßlichen Aufenthalt [3]) und über die Relationen, in denen der Verbrecher mit andern Menſchen ſtehen könnte, enthalten, auch die Art und Weiſe bezeichnen, wie er ſeine Reiſe machen zu wollen ſcheint. Eben ſo pflegt man in Beziehung auf die anzuordnenden Maaßregeln ein beſtimmtes Anſuchen zu ſtellen, weil die requirirte Behörde in der Sache ganz fremd iſt und daher nicht ſo ſchnell im Reinen ſein kann, wie der Plan auszuführen wäre. Am Schluſſe des Schreibens muß immer bemerkt ſein, daß man ſich zu Gegendienſten bereit erkläre und für den Erſatz der aufzuwendenden Koſten beſorgt ſein werde. Nicht minder lehrt die Erfahrung, daß es gut iſt, anzugeben, wie man den Verbrecher transportirt zu ſehen wünſcht, ob geſchloſſen, oder nicht, zu Fuße, oder zu Wagen, von einem Amtsſitze zum andern, mit Ablöſung der Transporteurs oder durch Einen zuverläſſigen Mann vom Orte der Ergreifung bis zum Unterſuchungsgerichte [4]).

Fünftes Capitel.

Steckbriefe.

§. 70.

Form derſelben.

Von den Requiſitorialien unterſcheiden ſich die Steckbriefe. Dieſe werden gewöhnlich dann erlaſſen, wenn

[2]) Mittermaier, Strafverf. §. 71. giebt gute Verhaltungsregeln für die requirirten Richter.

[3]) Bauer, Lehrb. d. Strafproz. (Göttingen 1835.) §. 78. Der dort gewählte Ausdruck: „Hülfsſchreiben“ iſt nicht ſo gut, als Erſuchungsſchreiben.

[4]) Letzteres iſt beſonders zu empfehlen, wenn es zugleich auf Recognition eines zweifelhaften Subjectes ankommt.

man keine ſichere Spur über den Weg hat, den der Flüchtling einſchlug. Die Erſuchungsſchreiben bezeichneten Inhalts könnten hier, wegen Mangels aller Data, nicht ausgefertigt werden. Man läßt daher einen Steckbrief in größter Schleunigkeit drucken [1]) oder, wo Schreiber genug ſind, 20 bis 30mal copiren und ſchickt ihn an jede benachbarte Behörde im ganzen Umkreis, ſodann in alle auf den Hauptrouten gelegenen größeren Städte, worin ſich bekanntlich verdächtige Perſonen am liebſten zu verbergen ſuchen, ſodann an alle Befehlshaber der Gensd'armerie oder an das Obercommando derſelben. Ein Steckbrief muß nothwendigerweiſe ein, wenn gleich oft unvollſtändiges, Signalement des Verbrechers, den Inhalt der Anſchuldigung in kurzen Worten, und das allgemeine Erſuchen enthalten, daß Jeder, welcher das bezeichnete Individuum betrete, daſſelbe ergreifen und auf Staatskoſten an die ausſchreibende unterfertigte Behörde liefern möge. Zur Veröffentlichung durch Zeitungen ſind Steckbriefe eigentlich nur dann geeignet, wenn zugleich eine namhafte Prämie ausgeſetzt wird, wodurch man das große Publicum intereſſiren kann. Sonſt aber dient die Veröffentlichung im Gegentheile nur dazu, den Verfolgten vor Unvorſichtigkeit zu warnen, da er die Zeitungen ſo gut leſen kann, als ein Anderer.

§. 71.

Nutzen der Steckbriefe.

Selten haben Steckbriefe einen Erfolg und zwar theils, weil die Data, welche man damit zur Kenntniß bringen kann, zu unbeſtimmt ſind, theils, weil eine Behörde ſich auf die andere zu verlaſſen pflegt, theils, weil der Verfolgte ſich, ſobald er durch die öffentlichen Blätter [1]) aufmerk-

---

[1]) Warum Bauer, Strafproc. §. 79. einen beſondern Nachdruck darauf legt, daß die Steckbriefe geſchrieben ſein müſſen, läßt ſich nicht abſehen.

[1]) In dieſe dürfen die einzelnen Verdachtsgründe nie eingerückt werden, weil dieſelben bis zum erſten Verhöre ein gerichtliches Geheimniß bleiben müſſen.

ſam gemacht wird [2]), wie geſagt, um ſo vorſichtiger benimmt. Deſſenungeachtet ſind aber Steckbriefe immer zweckmäßig, weil ſie, wenn auch der ſpecielle Verbrecher dadurch nicht beigebracht wird, für künftige Fälle als Abſchreckungsmittel wirken. Es liegt nämlich gewiſſermaßen eine Infamirung, eine Brandmarkung darin, wenn Jemand nicht nur als Ausreiſſer, ſondern als eines ſchweren Verbrechens verdächtig [3]), in dem ganzen Lande ſignaliſirt wird. Denn wenn auch nur ein Verdacht beſteht, ſo iſt das Indicium der Flucht [4]) hinreichend, um den Angeſchuldigten in den Augen des Publicums als den gewiſſen Thäter gelten zu laſſen. Dieſe indirecte Wirkung des Steckbriefes kann der Richter nur gern ſehen. Es wird dadurch verhütet werden, daß die Angeklagten öfter entweichen, und zwar beſonders bei geringeren Vergehen, wo die öffentliche Demüthigung mit der zu erwartenden Strafe in gar keinem Verhältniſſe ſteht.

§. 72.

Nachtheil der Steckbriefe.

Steckbriefe können aber auch für Unſchuldige gefährlich werden und ſind daher mit ſorgfältigem Bedachte abzufaſſen. Es iſt nämlich gewöhnlich der Fall, daß man nur dann zu dieſem Mittel ſeine Zuflucht nimmt, wenn alle nähern Spuren mangeln. Deßhalb kann die Beſchreibung der Perſon und der Verhältniſſe meiſtens nur unſicher und vermuthungsweiſe gegeben, auch der eingeſchlagene Weg nur beiläufig bezeichnet werden. Da ſich aber ſehr viele Menſchen immer in gewiſſen Einzelheiten gleichen und in

---

[2]) Pfiſter, merkw. Cr. Fälle. Bd. V. S. 625—626.

[3]) In L. 3. Cod. de requir. reis (9, 40) heißt es: „Criminalis vero programmatis tenor hanc tantam ferat de jure censuram, ut inter reos ad notati non tantum patrimonium debeat transferre, sed et famae existimationem laedere."

[4]) Deßhalb macht Mittermaier, Strafverf. §. 72. mit Recht auf die Frage aufmerkſam: „ob die Abweſenheit des Inculpaten auch als eine wahre Flucht zu betrachten iſt."

jeder Stadt bei plötzlicher Nachforſchung hin und wieder verdächtige Perſonen aufzufinden ſind, die dann, wenn eine vorgefaßte Meinung dabei iſt, um ſo verdächtiger erſcheinen, ſo kann ſich ſehr leicht der Fall ereignen, daß ein unſchuldiger Menſch, der zu der fraglichen That ganz auſſer aller Beziehung ſteht, arretirt und transportirt wird. Aus dieſen Gründen iſt es beſſer, den Steckbrief zu unterlaſſen, wenn nicht wenigſtens mit ſolcher Beſtimmtheit die Beſchreibung der Perſon gegeben werden kann, daß der Beſchriebene von andern Perſonen zu unterſcheiden iſt. Jedesmal iſt die Maaßregel als bedenklich anzuſehen, wenn man nicht den Namen und den Stand oder das Gewerbe des Angeſchuldigten anführen kann. Eine weſentliche Pflicht des Unterſuchungsrichters iſt es endlich, den Steckbrief öffentlich für unwirkſam zu erklären [1]), ſobald der Verfolgte beigefangen oder ein anderer als der rechte Thäter erkannt worden iſt.

Sechstes Capitel.

Edictalladung.

---

§. 73.

Form derſelben.

Etwas Anderes, als Steckbriefe, ſind wieder Edictalladungen [1]). Sie werden nämlich in einem andern Stadium der Unterſuchung erlaſſen. In dem Zeitpuncte, wo Steckbriefe ausgeſchickt zu werden pflegen, würden Edictalladungen eben ſo unangemeſſen und unmotivirt ſein, als umgekehrt Steckbriefe in dem Zeitpuncte, wo Edictalladungen

---

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 72. Martin, Lehrb. d. Crim. Proz. §. 105. Bauer, Lehrb. d. Strafproc. §. 79. Letzterer erklärt ſogar die Gerichte für die Folgen der verſäumten Zurücknahme verantwortlich.

[1]) Vergl. L. 1. §. 2. D. de requir. vel abs. damn. (48, 17.) Nov. 134. cap. 5.

am rechten Platze ſind. Die letztern müſſen nämlich, außer dem beſtimmten Namen des Angeklagten, eine kurze Erwähnung von den Hauptmomenten der Anſchuldigung [2]) enthalten. Es gehört alſo dazu vor Allem, daß der Thatbeſtand vollkommen erhoben iſt, und daß ferner die Beſchuldigungsbeweiſe gehörig geſammelt und gewürdigt ſind, d. h. es muß derjenige Standpunct erreicht ſein, auf welchem Gründe genug vorhanden ſind, die Procedur gegen eine beſtimmte Perſon zu richten oder, mit andern Worten, dieſelbe in Anklageſtand zu verſetzen. Eine ſolche Reife kann man natürlich, um Steckbriefe auszuſchreiben, nicht abwarten; eben ſo wenig läßt ſich aber eine juriſtiſch zu rechtfertigende Edictalladung gleich in dem erſten Augenblicke der That abfaſſen, es müßten denn gerade die ſchlagendſten Beweiſe ſchon in der erſten Tagfahrt erhoben ſein. Ein Steckbrief iſt mehr polizeilicher Natur, indem er auf Verdachtsgründe erlaſſen wird; eine Edictalladung dagegen iſt mehr juriſtiſcher Natur [3]), indem ſie auf Beweisgründe erlaſſen wird; auch iſt zu bemerken, daß hier gewöhnlich eine peremtoriſche Friſt zur Verantwortung geſetzt wird [4]).

§. 74.

Zweck der Edictalladung.

Die Edictalladung [1]) im Criminalproceſſe iſt eigentlich bloß die Vorbereitung zu einem Contumacialur-

---

[2]) And. Mein. iſt Mittermaier Strafv. §. 73. Man hüte ſich jedoch vor zu weitläufigen Ausſchreiben. Es genügt z. B. wenn man ſagt: „Philipp Walter, gegen welchen dringende Beweisgründe vorliegen, daß er einen betrügeriſchen Bankerutt beabſichtigt hat, indem theils verſchleppte und verheimlichte Vermögenstheile wieder beigebracht, theils Zeugen gegen ihn aufgetreten ſind, wird nun aufgefordert u. ſ. w.

[3]) Dieſelbe findet auch nicht bloß gegen Flüchtige Statt, wie Bauer, Lehrb. des Strafproz. §. 80. meint, ſondern überhaupt gegen Abweſende, deren Aufenthalt man nicht kennt. Vergl. Mittermaier Strafv. §. 73.

[4]) Gegen den erfolgten Ausſchluß wird aber Wiederherſtellung nach deutſcher Praxis ſehr leicht gemacht. Bauer, Lehrb. des Strafpr. §. 208.

[1]) Müller, Lehrb. d. Cr. Pr. S. 314.

theil. Der erſte Grundſatz jeder gerechten Procedur, Niemand ungehört zu verdammen, muß vornämlich im Strafrechte [2]) feſtgehalten werden. Würde man einen Angeklagten, ſelbſt bei der überzeugendſten Lage der Anſchuldigungsbeweiſe, ohne Verhör und ſelbſt ohne einen Verſuch, dazu zu gelangen, verurtheilen, ſo wäre dieß ein juriſtiſches Unding. Es muß daher, wenn die Sache von der Art iſt, daß, wo nicht ein ordentliches, doch ein Contumacialerkenntniß wünſchenswerth wäre, welches beſonders bei ſtaatsgefährlichen Verbrechen und bei Hinterlaſſung eines zugriffbaren Vermögens durch den Flüchtling der Fall iſt, allemal eine Edictalladung durch die verbreitetſten Blätter bekannt gemacht werden. Dieſelbe ſtellt dem Angeklagten den Thatbeſtand des Verbrechens und die Beweiſe, welche gegen ſeine Perſon ſprechen, vor Augen, ſo daß er zu ermeſſen im Stande iſt, ob er daraufhin, ſelbſt wenn er eine Vernehmlaſſung abgibt, unterliegen kann. Siſtirt er ſich alsdann nicht, ſo kann man annehmen, daß er der Anſchuldigung nichts Erhebliches entgegenzuſetzen weiß; findet er hingegen die Anklage unhaltbar und alle zuſammengebrachten Beweiſe widerlegbar, ſo kann er ohne Gefahr die perſönliche Vertheidigung übernehmen und ſich deßhalb vor Gericht ſtellen. In dem einen, wie in dem andern Falle wird die urtheilende Behörde in den Stand geſetzt, ein Erkenntniß zu geben, indem der Angeklagte im erſten vermöge einer Fiction, im zweiten aber wirklich gehört worden iſt.

[2]) Im Polizeirechte kommt es wohl öfter vor, daß Angezeigte ungehört oder mit Vorbehalt etwaiger Einwendungen geſtraft werden. Die Natur des eigentlichen Juriſten ſträubt ſich aber ſtets dagegen. Vergl. von Globig, die Straf-Gerechtigkeit in Polizeiſachen, in deſſen Schrift: Vier Zugaben zur Crim. Geſetzgebung.

Siebentes Capitel.

Beſchlagnahme des Vermögens.

§. 75.

Form derſelben.

Da die materiellen Intereſſen oft allen andern überwiegend ſind, ſo bewährt ſich auch der Vermögenszugriff[1]) zuweilen als ein wirkſames Mittel, um flüchtige Verbrecher zur Rückkunft zu veranlaſſen. Das Unterſuchungsgericht iſt nämlich befugt, in dem Augenblicke, wo es von der Entweichung des Angeſchuldigten Kenntniß erhält, auf deſſen ſämmtliches Vermögen Beſchlag zu legen. Dieſes geſchieht in folgender Art: Es wird zunächſt unter Zuzug von Verwandten und Bekannten ein Inventarium durch verpflichtete Perſonen aufgenommen. Leicht kann zwar hierbei Etwas vergeſſen werden, weil der Entflohene in der Regel vorher für Verheimlichung alles Werthvollen geſorgt haben wird; aber es kann doch ein ziemlich vollſtändiges Verzeichniß gefertigt werden, wenn man von allen Orten, wo Inculpat in Verkehr ſtand, die Notizen ſammelt. Das Inventarium iſt dann den hinterlaſſenen Familiengliedern[2]) zur Anerkennung und Unterſchrift vorzulegen, worauf die Obſignation gerade wie bei einer Gantmaſſe vorgenommen wird. Der Richter, welcher das Verzeichniß zu prüfen hat, beſtimmt alsdann für die Familie, vorausgeſetzt, daß der Entwichene deren Haupt war, die Competenzſtücke und die Suſtentationsſumme. Wenn die Betheiligten damit nicht zufrieden ſind, ſo ſteht ihnen ohne Zweifel das Recht der Beſchwerde beim höhern Gerichte zu. Es kann auch, wenn die Betheiligten verſpre-

[1]) Dies iſt jedoch nur Sequeſter und nicht mit Confiscation zu verwechſeln. Vergl. Zachariä, Grundlinien des Crim. Proc. §. 110.

[2]) Mittermaier, Strafverf. §. 73.

chen, Nichts wegzubringen, und der Richter ihnen Zutrauen ſchenken zu dürfen glaubt, von der Verſiegelung Umgang genommen werden [2]).

§. 76.

Verwaltung des ſequeſtrirten Vermögens.

Das Vermögen kann aber ſo bedeutend ſein, daß es nöthig wird, einen beſondern Verwalter aufzuſtellen. Dieß iſt namentlich da, wo viele Güter oder Capitalien zu adminiſtriren ſind, von der Humanität geboten. Denn es würde gewiſſenlos ſein, wohlbeſtellte Güter brach, und ſich ſammelnde Capitalien unverzinslich liegen zu laſſen. Selbſt der ſchwerſte Verbrecher darf vom Unterſuchungsrichter nie mit Rachegeiſt oder Privathaß [1]) verfolgt werden, zumal aber, wenn er abweſend iſt, wird es die heilige Pflicht des Richters, der Maaßregeln über ſeine zeitlichen Güter vorkehrt, ſolches in der Weiſe zu thun, daß das Vermögen eben ſo ſorgfältig [2]), wie von einem guten Hausvater, verwaltet wird. Je mehr ſich ja auch das Vermögen vermehrt, deſto mächtiger wird in dem Entflohenen das Bedürfniß erwachen, den Beſitz davon wieder einzunehmen und der eigentliche Zweck der Beſchlagnahme gewinnt daher ebenfalls durch eine gute Verwaltung. Es verſteht ſich, daß der Verwalter verpflichtet und verantwortlich [3]) gemacht werden muß, wie der Curator einer Gant- oder Erbmaſſe, und alle Jahre hat derſelbe in die Hände des Gerichtes Rechnung abzulegen. Eine verhältnißmäßige Belohnung kann ihm für das Geſchäft zugeſichert

---

[2]) Wenn der Capitalſtock im gerichtlichen Beſchlage liegt und gut dafür geſorgt iſt, daß dem Inculpaten von den Zinſen Nichts zufließt, ſo bedarf es weiterer Beſchränkungen nicht.

[1]) Hierzu wird man gar leicht verleitet, wenn man ſo wirkſame Coercitivmittel in Händen hat, und das Verbrechen an und für ſich Verachtung verdient.

[2]) L. 4. D. de requir. et abs. damn. (48, 17). L. 1. Cod. d. requir. reis (9, 40).

[3]) Die Hauptſorge iſt, daß ein Curator gewählt werde, der hinreichend cavent iſt.

werden. Dieß darf aber nie ausarten. Es iſt ein ziemlich allgemein verbreitetes Urtheil, daß ſequeſtrirte Güter wie herrenloſes Gut zu betrachten ſeien, woraus ſehr viel Mißbrauch entſteht; der Richter hat dieſem Unfug vorzubeugen.

§. 77.

Vorſorge für die Unterſuchungskoſten.

Zweck der Beſchlagnahme iſt aber nicht bloß die Erweckung eines materiellen Grundes zur Rückkehr bei dem Flüchtlinge, ſondern auch die Vorſorge, daß die Unterſuchungskoſten [1]) dereinſt gedeckt werden können [2]). Der Inquirent muß nämlich auch auf den Koſtenpunct gleich von Anfang Bedacht nehmen. Die Laſten der Criminaljurisdiction ſind ſo außerordentlich groß, daß Jeder, dem die Verwaltung dieſes Zweiges der Rechtspflege übertragen wird, verpflichtet iſt, auf möglichſte Erſparung hinzuwirken. Je mehr nun der Inculpat die Procedur erſchwert, um ſo bedeutender wachſen in der Regel die Koſten an. Wenn er ſich aber flüchtig gemacht hat, ſo iſt dieß beſonders der Fall, weil ein Contumazerkenntniß, noch viel umſtändlicher vorbereitet werden muß, als ein ordentliches: denn ſobald man den Inculpaten verhören kann, ſo wird manche weitere Vernehmung unnütz, welche nicht zu umgehen iſt, wo es ſich bloß frägt, ob von irgend einer Seite ein Beitrag zu dem unvollſtändigen Proceſſe gegeben werden kann. Es iſt daher nicht mehr als billig, daß gegen flüchtige Inculpaten augenblicklich die Maaßregel der Beſchlagnahme vorgekehrt wird. Man hat alsdann, wenn die Koſten zur Zahlung kommen, zugriffbare Gegenſtände, welche im Verlauf der Unterſuchung leicht verſchleppt werden könnten. In der Regel wird dann der Entflohene, wenn er auch von der Inſtanz entbunden wird, in die

[1]) Den muthmaßlichen Belauf derſelben kann ein erfahrner Inquirent leicht überſchlagen.

[2]) Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. §. 725. Zachariä, Grundl. des Crim. Proc. §. 227—230. führt die Geſetzesſtellen hierüber am Vollſtändigſten auf.

Koſten verfällt [3]), indem er die weitläufige Procedur jedenfalls durch ſeine Flucht veranlaßt und gerechtfertigt hat.

Achtes Capitel.

Sicheres Geleite.

---

§. 78.

Begriff.

Ein in früherer Zeit häufig angewandtes Mittel, den Flüchtling vor Gericht zu ziehen, beſteht in dem ſicheren Geleite [1]). Der Ausdruck deutet ſchon darauf hin, daß mancher Angeklagte in der Vorzeit, wo dieſe Einrichtung entſtand, nicht bloß zur Sicherheit vor gerichtlicher Verfolgung, ſondern weit mehr noch zum Schutze vor den erbitterten Mitbürgern, welche damals noch regen Antheil an jedem Staatsverbrechen nahmen, eine Wache, eine Begleitung erhielt, die ihn von der Grenze des Landes oder von dem Puncte ſeines geheimen Aufenthalts an bis an den Gerichtsſitz führte. Dies kam am häufigſten vor, wenn ſich ein Geächteter vertheidigen und freiſprechendes Urtheil erwirken wollte, indem ja die Acht ſchon auf ſtarke Indicien hin und beſonders gegen ſolche Verdächtige, die ſich auf die Flucht begaben, ausgeſprochen wurde. In ſpäterer und jetziger Zeit hat das ſichere Geleit nur uneigentlich dieſen Namen. Es beſteht nicht ſowohl mehr in einer Schutzwache, als in dem Verſprechen [2]), daß dem Angeſchuldigten, wenn er ſich vor Gericht ſtellt, nichts Hartes [3]),

---

[3]) Mittermaier, Strafverf. §. 191. ſpricht ſich jedoch gegen dieſe Praxis aus.

[1]) Mittermaier Strafverf. §. 74. Bauer Lehrb. d. Strafpr. §. 82 Martin, Lehrb. d. Crim.=Proc. § 106 — 107.

[2]) Mittermaier a. a. O., erwähnt, daß in manchen Ländern die Ertheilung eines Geleitsbriefs zu den landesherrlichen Privilegien gehöre.

[3]) Vergl. Bamberg. Art. 242, 246, 270, 271. P. G. O. Art. 156.

namentlich keine Verhaftung, keine Transportirung ins Verhör und dergl. widerfahren ſoll.[*]) Einer Bedeckung vor den Anfällen der Mitbürger bedarf es heutzutage gar nicht mehr, weil es dieſen meiſtens gleichgültig iſt, wie ein Criminalproceß geführt und erledigt wird.

§. 79.

Bedenken gegen Geleitsbriefe.

Das ſichere Geleit iſt eigentlich nicht mehr und nicht weniger, als eine Capitulation zwiſchen dem Unterſuchungsgerichte und dem Angeklagten. Denn wenn der letztere keine Luſt hat, zu erſcheinen, ſo bleibt er an dem ſicheren Ort, wo er iſt, und wartet beſſere Bedingungen ab. Die Bedingungen müſſen ihm ſo offerirt werden, daß er, nach freier Erwägung der Gründe und Gegengründe, es für ſich als vortheilhafter [1]) erkennt, dem Gerichte perſönlich Rede zu ſtehen. Da mithin Alles auf den guten Willen des Inculpaten ankommt, und da überhaupt Jeder, der Bedingungen in Vorſchlag bringt, als der ſchwächere Theil erſcheint, ſo iſt nicht zu verkennen, daß die Conceſſion des ſicheren Geleites der Würde des Richters widerſtrebend iſt. Ein Richter ohne Gewalt iſt gewiſſermaßen ſchon ein logiſches Unding; er wird aber zur Lächerlichkeit, wenn er Miene macht, ſeine Gewalt auszuüben und muß ſeine Schwäche bekennen. Dies wird noch mehr dann der Fall, wenn der mit ſicherem Geleit Angekommene in einem Augenblicke, wo er einſieht, daß ſeine Sache ſchief gehen kann, dem Richter erklärt, daß er nicht länger mehr bleiben werde, und dann auch wirklich zum zweitenmal davongeht. Der Inquirent iſt dann der geneckte Theil[2]). Er kann, wenn er ſein gegebenes Wort nicht brechen will, nicht wohl Gewaltmaaßregeln anwenden; er iſt und bleibt in ſeinen

---

*) Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts §. 540 möchte wohl den Begriff zu enge gefaßt haben.

1) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Bd. 3. S. 244 — 245.

2) Leſenswerth iſt hierüber v. Krauſe, Scizzen u. Bemerk. über Crim. Unterſ. S. 215—218.

Functionen gelähmt und muß abwarten, was ſeinem Inquiſiten zu thun beliebt.

§. 80.

Fälle der Statthaftigkeit des ſichern Geleites.

Wenn nun etwa doch, je nach Geſtalt der Landesgeſetzgebung oder dem Ermeſſen des Richters, ein ſicheres Geleit angeboten werden ſoll, ſo iſt dies nur in ſolchen Fällen rathſam, wo ein Verbrechen vorliegt, deſſen große Wichtigkeit eine definitive Erledigung durch Urtheil wünſchenswerth macht, oder dann, wenn die Verhältniſſe ohnedies von der Art ſind, daß man den Angeſchuldigten, ſelbſt wenn er da wäre, nicht in Unterſuchungsverhaft ziehen würde. Letzteres iſt namentlich anwendbar, wenn dem Inculpaten ein aufrichtiger Charakter und ein offenes Benehmen zugetraut werden kann [1]), ſo daß er nicht mit den gewöhnlichen Intriguen umgehen wird, die Zeugen auf ſeine Seite zu bringen, oder auch, wenn die That, nach allen Umſtänden zu ſchließen, von dem Angeſchuldigten allein und ohne irgend einen Zeugen oder Theilnehmer begangen wurde. Wo dieſe Vorausſetzungen nicht zutreffen, würde doch alles Verfahren mit einem Inquiſiten auf freiem Fuße ohne Nutzen und Erfolg ſein. Ein verſchmitzter, demoraliſirter und böswilliger Menſch kann kaum durch irgend einen Plan der Klugheit oder Wiſſenſchaft überwieſen werden, wenn er nicht zur Haft gebracht werden darf, wo er ganz ſich ſelbſt überlaſſen iſt.

§. 81.

Kundmachung des ſichern Geleits an den Inculpaten.

Die Initiative zum ſichern Geleit kann entweder das Gericht [1]), oder der Angeklagte geben. Das Erſte kommt alsdann vor, wenn dem Gerichte bekannt iſt, daß der

---

[1]) Man kann hierüber das Gutachten redlicher Perſonen einholen, die den Inculpaten genau kennen.

[1]) Anderer Meinung iſt Müller, Lehrb. d. Crim.-Proc. S. 322. Note 9.

Inculpat ſich in einem ausländiſchen Orte befindet, von wo er auf Requiſition nicht ausgeliefert würde, entweder, weil gar kein Staatsvertrag hierüber mit der betreffenden Regierung abgeſchloſſen iſt, oder nur ein ſolcher, der die Auslieferung bei Verbrechen, welche unter die Qualität des in Frage ſtehenden fallen, nicht geſtattet. Das Gericht kann hier ein Schreiben an die ausländiſche competente Behörde richten, des Inhaltes, daß der Angeſchuldigte dort vorgerufen und ihm eröffnet werde, es ſolle ihm, wenn er ſich freiwillig zu Verhör und Vertheidigung ſtellen wolle, Nichts zu Leide geſchehen und darüber auch nöthigen Falls ein Geleitsbrief ausgefertiget werden. Auf die Antwort kommt es dann an, was weiter zu beſchließen iſt. Weit öfter hingegen ereignet ſich der zweite Fall, daß ein Verfolgter durch einen Brief oder einen Bevollmächtigten erklärt, er ſei bereit, ſich unter der Bedingung des ſichern Geleits vor dem Unterſuchungsgerichte zu ſiſtiren. Das Gericht hat alsdann nicht gerade die Verbindlichkeit, eine Antwort darauf zu ertheilen; wenn es ſich aber nach Lage der Umſtände dazu bewogen findet, ſo kann es entweder dem Bevollmächtigten [2]), oder dem Inculpaten ſelbſt durch Requiſition der ausländiſchen Behörde eröffnen, unter welchen Bedingungen dem Letzteren die Rückkehr zu dem Unterſuchungsgerichte frei ſteht.

§. 82.

Grenzen des ſichern Geleits.

Der Inquirent, welcher ſicheres Geleit verſpricht, hat ſich vor Allem zu hüten, daß er nicht Mehr verſpricht, als er halten kann. Er kann z. B. nicht die Zuſage ertheilen, daß der Inculpat während der Unterſuchung ſich nach Belieben temporär wieder entfernen dürfe oder daß ihm, das Reſultat möge ausfallen wie es wolle, keine

[2]) Der Bevollmächtigte muß jedenfalls ein Inländer ſein; ſonſt wäre man der Unannehmlichkeit ausgeſetzt, zum Beſtenzehalten zu werden, ohne eine Rüge dafür ertheilen zu können.

Verhaftung [1]) bevorſtehe. Im Gegentheile muß allemal der Beiſatz gemacht werden, daß die perſönliche Freiheit nur ſo lange zugeſichert werden könne, bis das Erkenntniß des urtheilenden Richters [2]) erfolge. Denn wenn alsdann der Inculpat zu einer Gefängnißſtrafe condemnirt wird, ſo kann ſolche durch das ſichere Geleit unmöglich aufgehoben werden, indem dieſes wahrlich einem Hohne auf die Strafjuſtiz gleichen würde. Aber es kann hingegen, je nach Umſtänden und unter voraus ertheilter Beiſtimmung des Obergerichtes, das ſichere Geleit bis auf den Zeitpunct ausgedehnt werden, wo auch über den etwa vom Condemnaten einzulegenden Recurs von der höchſten Inſtanz entſchieden ſein wird. Natürlich kann eine ſolche Zuſage nur durch beſonderes Zutrauen begründet werden. Denn der Verdacht der abermaligen Entweichung wird von dem Zeitpuncte an, wo die bevorſtehende Strafe bekannt geworden iſt, um ſo dringender. Endlich kann auch nur für das vorliegende [3]) Verbrechen und für andere damit connexe, die etwa noch an den Tag kommen möchten, ſicheres Geleit zugeſagt werden.

§. 83.

Form des Geleitsbriefes.

Der Geleitsbrief wird in folgender Form [1]) ausgefertigt. Er benennt zuerſt die Stelle, von welcher er ertheilt iſt, alsdann den Gegenſtand der Unterſuchung ſo wie den Angeklagten (Rubrik); der Context enthält ſofort die Zuſicherung, daß der Inhaber dieſes Decretes, welcher ange-

---

[1]) Bauer, Lehrb. des Straf-Proc. §. 84. meint, man müſſe auch eine Garantie gegen Auslieferung geben; aber dies würde nur zum Ueberfluß geſchehen. Denn nur der zuſtändige Richter, nicht der requirirte, ertheilt ſicheres Geleit, und wie ſollte der zuſtändige Richter zur Auslieferung kommen?

[2]) Preuß. Crim. Ordn. §. 246.

[3]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 730—731. Müller, Lehrb. des Crim.-Proc. §. 144.

[1]) Die ältern Formulare von Barth. Hodeg. forens. Cap. 6. §. 8. und Heil, Index et defensor. Cap. 2. §. 23. paſſen nicht mehr für die jetzige Zeit.

klagt und zur Rechtfertigung an das Unterſuchungsgericht berufen iſt, von dieſem nicht zur Haft gezogen werden ſolle, und daß ihn jedes Gericht, durch deſſen Sprengel er ſeine Reiſe nehmen muß, wegen dieſer ſpeciellen Anklage nicht aufhalten und arretiren möge, indem er ſich freiwillig zu ſtellen verſprochen habe. Der Geleitsbrief muß ſo eingerichtet ſein, daß der Inhaber nöthigenfalls auch ohne weitere Urkunde (Paß oder Heimatſchein) damit reiſen kann. Man ſetzt daher auch ferner die Perſonalbeſchreibung deſſelben hinein. Nöthig iſt dabei jedesmal, eine Friſt zur Siſtirung beizufügen, indem ſonſt nicht nur der eigentliche Zweck des ſichern Geleits wieder vereitelt, ſondern auch von dem Decrete Mißbrauch zur Landſtreicherei gemacht werden könnte. Kommt dann der Angeklagte auf dieſe Weiſe wirklich an, ſo wird ihm der Geleitsbrief abgenommen und dafür eine Aufenthaltserlaubniß ausgefertigt, die jedoch nur auf die Grenzen des Gerichtsbezirkes eingeſchränkt werden ſollte. Stellt er ſich aber nicht [2], ſo wird er von Neuem ausgeſchrieben [3] und zwar mit der Warnung, daß man ſich durch den Geleitsbrief nicht täuſchen laſſen, ſondern auf Betreten die Captur und den Transport verfügen möge.

Neuntes Capitel.

§. 84.

Allgemeines Ausſchreiben.

Eine weitere unter dem Namen Fahndung [1] bekannte Verfolgungsart iſt eigentlich nichts Anderes als Steckbrief [2].

---

[2]) Um allen Abwegen vorzubeugen, iſt es am beſten, auch die Reiſeroute in den Geleitsbrief zu ſetzen, wenn nämlich der Angeklagte keine erhebliche Einwendung dagegen vorbringt.

[3]) Preuß. Crim. Ordn. §. 250.

[1]) Im engeren Sinne.

[2]) Der Unterſchied beſteht bloß darin, daß bei einer Fahndung

Man verſteht nämlich darunter ein Ausſchreiben durch Zeitungen oder durch beſondere Ausfertigung an Nachbarbehörden, mit Bezeichnung des verübten Verbrechens, der deßhalb verdächtigen Perſonen und Bitte um Nachforſchung und Auslieferung derſelben. Die Fahndung wird ferner auch dem Gensd'armeriecorps [3]) mitgetheilt. Zuweilen richtet man die Aufforderung in den Zeitungen auch an das Publicum, welches beſonders dann von Erfolg ſein kann, wenn ein Verbrechen in Frage ſteht, das nach allgemeinen Grundſätzen der Moral empörend und verächtlich iſt, z. B. Mord, Raub oder Brandſtiftung. Es iſt freilich ſchon erwähnt worden, daß ſolche Aufforderungen durch die Zeitung eigentlich nur in dem Maaße die Vorſicht des Verfolgten vermehren [4]), als ſie die Zahl der Verfolger vergrößert; aber es ſtiftet eine ſolche Fahndung, wenn ſie auch nicht gerade die Ergreifung des Verbrechers zur Folge hat, doch den großen Nutzen, daß Jedermann, der Kenntniß davon erhält, ſich vor dem ſignaliſirten Individuum in Acht nimmt, ſo daß daſſelbe nicht leicht weitere Frevelthaten begehen kann. Wenn übrigens der Verfolgte arretirt und eingeliefert iſt, ſo hat der Unterſuchungsrichter die Verbindlichkeit, ſein Fahndungsausſchreiben auf denſelben Wegen, wo er es bekannt macht, zurückzunehmen [5]), damit die auswärtige Polizei nicht unnöthig deßfalls in Thätigkeit erhalten wird.

---

im engern Sinne das Subject immer unbekannt iſt und nur einzelne Merkmahle davon angegeben werden können; beim Steckbriefe, und ſo auch bei der Edictalladung, geht die Verfolgung auf ein beſtimmtes Subject.

[3]) Die badiſche Gensd'armerie hat ein beſonderes Fahndungsblatt, welches ungefähr alle Woche erſcheint und Ausſchreiben der Aemter des Landes enthält. Dieſe Einrichtung bewährt ſich als trefflich. Die Redaction beſorgt das Centralcommando der Gensd'armerie.

[4]) S. oben §. 70.

[5]) In dieſer Beziehung gilt hier daſſelbe, welches von Steckbriefen geſagt wurde. S. oben §. 72.

Dritter Abſchnitt.

Fahndung auf Objecte.

Erſter Abſatz.

Arten der Nachſuchung im Allgemeinen.

§. 85.

Vorbemerkung.

Es gibt auch noch eine andere Art von Fahndung, nämlich die Fahndung auf Objecte. Dieſe ſoll hier ebenfalls abgehandelt werden; um ſo mehr, da ſie mit der Aufſpürung des Thäters im Zuſammenhang ſteht. Sie kann theils durch Requiſition, theils durch Ausſchreiben in den Zeitungen, theils durch Nachſuchung, beſonders in verdächtigen Wohnungen, bewirkt werden. Ueberall wird ſie nothwendig, wo zur Vollſtändigkeit des Thatbeſtandes oder zur gänzlichen Ueberweiſung des Thäters Gegenſtände gehören, deren Exiſtenz als ſicher anzunehmen, deren Verwahrungsort aber unbekannt iſt. Am wichtigſten wird dieſe Art der Fahndung da, wo Spuren des Verbrechens der Tödtung oder der ſchweren Verwundung vorliegen und der Leichnam oder verletzte Körper nicht aufgefunden werden kann. So auch beim Selbſtmorde [1]). Hat man Grund zu vermuthen, daß der Körper im Waſſer ſeinen Tod gefunden, ſo iſt es gut, durch Umlaufſchreiben alle Fiſcher und Schiffer der Umgegend zur Nachforſchung aufzufordern und, der Strömung des Fluſſes oder Sees nach, alle Uferbehörden zu requiriren. Läßt ſich aber mit

[1]) Das Beſte über dieſen Gegenſtand hat geleiſtet: Heyfelder, der Selbſtmord in arznei=gerichtlicher und in mediciniſch=polizeilicher Hinſicht. Berlin, 1828.

Wahrſcheinlichkeit erwarten, daß der Leichnam auf einer beſtimmten Stelle des Flußbettes, etwa durch einen Stein beſchwert, verborgen liege, ſo iſt kundigen Schiffleuten unter dem Verſprechen einer guten Belohnung die Nachſuchung anzuvertrauen und wo ſehr Viel darauf ankommt [2], wird der Beamte wohl thun, ſich ſelbſt auf dem Platze einzufinden. Wie man ſich zu verhalten hat, wenn ein ſolcher Leichnam aufgefunden wird, iſt oben ſchon erörtert [3].

§. 86.

Nachgrabung nach Leichnamen.

Weit ſchwieriger iſt die Nachſuchung, wenn eine Verſcharrung des Leichnams in die Erde vermuthet wird. Man hat zwar, wenn die That erſt vor Kurzem vorfiel, ein ziemlich ſicheres Merkzeichen bei Verfolgung der Spuren friſch aufgeworfener Erde in der verdächtigen Gegend. Aber wenn ſchon mehrere Wochen ſeither verfloſſen ſind, oder häufiger Witterungswechſel eintrat, ſo iſt es kaum möglich, die Stelle zu errathen, wo eine Nachgrabung von Erfolg ſein könnte. Es iſt dann wirklich beſſer, die letztere ganz zu unterlaſſen, damit nicht an ein voraus=ſichtlich nutzloſes Unternehmen viel Zeit, Kräfte und Sum=men verſchwendet werden. Findet ſich aber bei geeigneter Nachgrabung [1] der vermißte Körper irgendwo vor, ſo müſſen die Arbeiter im Voraus inſtruirt ſein [2], daß ſie ihn nicht von der Stelle rücken, bis der Criminal= und Medicinalbeamte

---

[2]) Ueber die nöthigen Vorſichtsmaaßregeln ſ. Henke Lehrb. der gerichtl. Medicin. 8te Ausg. §. 501.

[3]) S. oben §. 21. 24—27.

[1]) Ausführlich handelt davon Devergie in: Médecine légale théorique et pratique. Paris, 1836. Tom. I. p. 311. „des exhumations judiciaires et de leur utilité."

[2]) Der Verf. wohnte einſt der Nachgrabung ſelbſt an, als er die ſichere Spur von einer Kindesleiche zu haben glaubte. Da ein ſo zarter Körper von ſcharfen Inſtrumenten gar leicht verletzt iſt, ſo ſchien eine ſtrenge Aufſicht über die Arbeiter nöthig. Die Nachſu=chung hatte übrigens keinen weitern Erfolg, als daß einige verſteckte Kindeskleider entdeckt wurden.

eingetroffen ſind und das Weitere anordnen. Denn es kommt gar ſehr Viel auf die Lage an, wie man den Körper trifft, ob er ſorgfältig beerdigt oder nur mit Haſt in die Grube geworfen iſt, ob er, ſeiner letzten Bewegung nach, in jenem Augenblicke noch gelebt haben kann, und ob er nicht auch durch unmittelbar daraufgeworfene Steine [3]) und Erdklumpen beim Zuſcharren [4]) eine oder die andere Verletzung erhielt. Die Vertiefung, in welcher er lag, iſt alsdann genau zu vermeſſen und in einem Plane nebſt der Umgebung darzuſtellen, damit der Richter ſich den Platz genau verſinnlichen kann.

§. 87.

Bedingungen der Hausſuchung.

Mit Recht wird von den Vertheidigern einer humanen Criminalproceßtheorie ſtets darauf gedrungen, daß die Hausſuchungen [1]) ſo viel wie möglich beſchränkt werden ſollen. Denn es iſt keine Frage, daß ungeſchickte, leichtſinnige oder böswillige Inquirenten einen großen Mißbrauch mit dieſem Fahndungsmittel treiben können. Es muß daher ein Grundſatz aufgeſtellt werden und der beſte möchte der ſein, daß Hausſuchung nur gegen ſolche Bewohner verfügt werden darf, gegen die Verdachtsgründe bereits actenmäßig conſtatirt ſind [2]). Die Verdachtsgründe

[3]) So fand der Verf. einmal auf dem Leichnam eines Kindes einen Stein von ſolcher Größe, daß er es, wenn es noch gelebt, ſicher erdrückt haben müßte. Solche Momente ſind zur Beurtheilung des Thatbeſtandes äußerſt wichtig.

[4]) Auch darauf iſt zu ſehen, ob nicht etwa Spuren von Menſchen, die hierbei thätig waren, zurückblieben. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis. §. 47.

[1]) S. meinen Aufſatz: die Vorbedingungen der Hausſuchung, im Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1837. St. I. S. 118—147.

[2]) Mittermaier, Strafv. §. 61. II. verlangt „einen ſo hohen Grad von Verdacht, welcher gegen den Inculpaten auch die Anwendung der Verhaftung rechtfertigt“; Bauer, Strafpr. §. 87. aber „dieſelben Erforderniſſe, durch welche das Strafverfahren wider eine beſtimmte Perſon bedingt iſt;“ und Quiſtorp rechtl. Bem.

können beſtehen: 1. in Anzeigungen, die den Bewohner als Thäter, 2. die ihn als Gehülfe, 3. die ihn als Begünſtiger darſtellen; 4. in einem allgemein ſchlechten Leumund; 5. in einer gegen dieſelbe Perſon wegen gleichen oder ähnlichen Verbrechens ſchon früher geführten Unterſuchung [3]). Eine noch engere Begrenzung der Anwendbarkeit dieſer Maaßregel würde zwar einestheils dem Publicum ſehr zu Statten kommen, aber anderntheils die Wahrheitserforſchung in dem Grade hemmen, daß die Inquirenten es in den meiſten Fällen dem guten Glücke anheimſtellen müßten, ob ihre Bemühungen einen Erfolg haben werden [4]). Dieſes Bedenken würde namentlich die Ausſchließung des Motives einer üblen Berüchtigung erzeugen, wie von Manchen gewünſcht wird.

§. 88.

Hausſuchung findet unbedingt Statt bei Perſonen von ſchlechtem Leumund.

Es wird übrigens eine Perſon von ſchlechtem Leumund dadurch, daß beim Vorkommen weiterer Vergehen die Hausſuchung bei ihr angeſtellt wird, nicht verdächtiger, als ſie an ſich iſt [1]). Eine empfindliche Beläſtigung iſt die Hausſuchung allerdings und es darf daher nicht befremden, wenn Jeder, der in den Fall kommt, ſich darüber beſchwert. Abgeſtrafte Verbrecher freilich, die ſich von da an gebeſſert haben und einen notoriſch braven Lebenswandel einſchlugen [2]),

---

Nro. 31. Kleinſchrod, im Archiv des Criminalrechts II. Bd. 3. St. S. 60. meinen ſogar, es müſſe dazu ſchon ein „halber Beweis" vorhanden ſein. Der Praktiker wird allen dieſen geachteten Lehrern erwiedern müſſen, daß man mit ihren engen Theorien nicht auskommen kann. Martin, Lehrbuch des Criminalproc. §. 97. ſetzt hingegen ſehr richtig nur „eine beſtimmtere Wahrſcheinlichkeit" voraus. S. meinen Aufſatz a. a. O. S. 138–144.

[3]) Zum Beweiſe, daß man nicht leichtſinnig zu Werke ging, lege man die Entſcheidungsgründe zu jeder Hausſuchung in die Acten.

[4]) S. meinen Aufſatz über Hausſuchung a. a. O. S. 146—147.

[1]) Vergl. P. G. O. Art. 25. §. 1.

[2]) Hierüber können am beſten die in manchen Ländern geſtifteten

würden unbillig behandelt werden [3]), wenn man ſie wegen jeder neuen Unthat ohne ſpeciellen Beweis verfolgen wollte. Aber wie wenige Menſchen werden durch die Strafen gebeſſert! Die polizeiliche Aufſicht macht hierin die ſchlimmſten Erfahrungen. Wenn es aber nicht einmal geſtattet ſein ſollte, ſolche Verdächtige bei vorfallenden Verbrechen, deren Thäter unbekannt iſt, in die Vorunterſuchung zu ziehen, ſo müßte man faſt jeden Strafproceß von vorne herein aufgeben, ſobald nicht gleich ein beſtimmter Thäter indicirt iſt. Die meiſten Unterſuchungen wegen Diebſtahls beginnen ohne erhebliche Spuren gegen ein Individuum. Ein guter Inquirent wird aber deßhalb die Sache nicht liegen laſſen, ſondern Erkundigung einziehen, welche Menſchen in dem Hauſe ab- und zugehen, Wer beſonders in der letzten Zeit ſich viel blicken ließ, von welchem Rufe die Dienſtboten ſind und welche verdächtige Subjecte überhaupt im Orte wohnen. Fällt nun auf eines der letztern irgend die Vermuthung und dem Inquirenten iſt aus Acten bekannt, daß dieſes Subject ſchon unter ähnlichen Umſtänden vorkam [4]), ſo iſt die Hausſuchung gerechtfertigt und ſie hat ſehr oft auch den erwarteten Erfolg.

§. 89.

Die Anwohnung des Richters iſt nicht abſolut nöthig.

Ueber das Verfahren ſelbſt bei der Hausſuchung möchte es gut ſein, einige leitende Sätze aufzuſtellen. Vor Allem

---

„Vereine für Beſſerung entlaſſener Strafgefangenen" Aufſchluß geben. Es wäre gut, wenn dieſe Einrichtung, deren Verpflanzung auf deutſchen Boden zunächſt dem würdigen Geheimenrathe Mittermaier zu verdanken iſt, noch mehr als bisher verbreitet würde.

[3]) S. meinen Aufſatz über Hausſuchung a. a. O. S. 128—129.

[4]) Sehr weſentlich iſt hierbei noch die Bemerkung, daß, ſo lange der Verdacht gegen eine Perſon nicht beſeitigt iſt, und die bisherigen Nachforſchungen keinen befriedigenden Erfolg hatten, immer wieder aufs Neue, ja wenn es drei-, viermal geſchähe, zur Hausſuchung geſchritten werden kann. Bei der zweiten Hausſuchung iſt ſogar oft mehr Erfolg zu erwarten, als bei der erſten, weil nach dieſer ein Gefühl der Sicherheit einkehrt und das Geſuchte aus dem Verſteck hervorgeholt wird.

frägt es ſich, ob der Unterſuchungsrichter der Hausſuchung in eigener Perſon anwohnen muß. Dieſe Frage wird gewiß von Jedem, der den Strafproceß von der praktiſchen Seite kennt, verneint werden, zwar nicht ohne Ausnahme, aber doch im Allgemeinen. Die Fälle, wo Hausſuchung vorgenommen werden muß, ſind nämlich, wie das Vorſtehende ergiebt, keineswegs ſelten und erfordern zur pünctlichen Vollziehung meiſtens einen ſehr bedeutenden Zeitaufwand. Wie wollte nun der Unterſuchungsrichter für die wichtigeren und dringenderen Geſchäfte Zeit genug auftreiben, wenn er für ſolche mechaniſche oft ganze Tage verwenden muß? Der Grund, welcher von manchen Strafproceßlehrern [1] für perſönliche Mitwirkung des verfügenden Beamten angeführt wird, iſt der, daß die bürgerliche Ehre und Freiheit möglichſt geſchont werde, alſo gewiß ein nicht unverwerflicher. Aber dieſer Grund würde in der weiteſten Ausdehnung die Ausübung der ganzen Polizei dem Beamten ſelbſt zuweiſen; er müßte überall, wo die öffentliche Ordnung geſtört wird, wo Verhaftungen vollzogen, oder Gefangene transportirt werden, perſönlich dabei ſein. Die Behandlung eines Bürgers bei der Verhaftung iſt gewiß ein noch viel delicaterer Punct, als die Durchſuchung ſeines Hauſes; erſterer berührt die Freiheit, letztere nur das Eigenthum. Aus dieſem Grunde kann alſo nicht die behauptete Verpflichtung der Beamten [2], ſondern nur, und dies mit Recht, die Verpflichtung, das vollziehende Perſonale zu einem ſchonungsvollen Benehmen anzuweiſen, abgeleitet werden.

---

¹) Tittmann, Strafrechtswiſſenſchaft. Thl. III. S. 179. 180. Mittermaier, Strafverfahren. §. 61. Kleinſchrod im Archiv a. a. O. S. 58. Stübel, Criminalverf. §. 1879. S. dagegen Bauer, Strafpr. §. 88. Müller, Lehrbuch des Criminalproc. S. 288. Note 15.

²) Anders iſt es natürlich, wo poſitive Geſetze, wie in Preußen und Bayern, die Anwohnung gebieten. Preuß. Criminalordnung. 128. Bayer. Strafg. Art. 254.

§. 90.

Legalität der Form.

Die Hausſuchung iſt ein Gegenſtand der Criminalpolizei und bleibt daher dem dirigirenden Beamten lediglich überlaſſen, welche Taktik er dabei beobachten und Wem er den Vollzug anvertrauen will, d. h. mit andern Worten, die Ausführung muß der Discretion des Unterſuchungsrichters anheim geſtellt [1]) werden. Findet er nöthig oder zweckmäßig, das Geſchäft ſelbſt und perſönlich zu leiten, ſo iſt ihm dies natürlich unverwehrt; hat er aber Gensdarmen oder Polizeiſoldaten, auf deren Gewandtheit er ſich verlaſſen kann, ſo mag er dieſen den Auftrag dazu geben; will er alle mögliche Förmlichkeiten beobachten, ſo kann er einen Actuar oder Urkundsperſonen beigeben, welche nicht nur wachen, daß der Vollzug pünctlich geſchieht, ſondern auch, daß er in den Schranken der Ordnung bleibt. Wenn alsdann die Meldung darüber erſtattet wird, ſo läßt dieſe der Richter protokolliren und von allen Perſonen, die mitgewirkt haben, unterzeichnen. Kommen dabei beſonders erhebliche Puncte zur Sprache, ſo bleibt es dem Inquirenten überlaſſen, dieſe Perſonen ſämmtlich noch zu beeidigen [2]), wodurch das Ergebniß der Hausſuchung eben ſo gut juriſtiſch conſtatirt wird, als wenn es durch Augenſchein beſtätigt wäre [3]). Letzteren kann übrigens der Inquirent auch nachträglich einnehmen, wenn es auf die Beſchaffenheit einer Localität beſonders ankommt, z. B. bei der Auffindung der Werkſtätte eines Falſchmünzers oder eines vergrabenen Mordinſtrumentes. Das Ergebniß dieſes Augenſcheins wird dann ein Anhang zum vorigen Protokoll.

---

[1]) Hierüber iſt am beſten Kitka, Lehre von der Erhebung des Thatbeſt. §. 73. 74. Vergl. Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 651.

[2]) Tittmann, Strafrechtsw. Thl. III. S. 179.

[3]) Mittermaier ſagt in ſeiner: Lehre vom Beweiſe (Darmſtadt 1834) S. 167.: „Man hat aufgehört, dem Augenſchein einen Vorzug vor andern Beweismitteln zuzuſchreiben.“

§. 91.

Weſentliche Regeln der Ausführung.

Die Aufgabe einer Hausſuchung iſt für die Polizeimannſchaft eine der ſchwierigſten. Denn dieſes iſt ein Geſchäft, wobei es nicht mit einigen Handgriffen, mit einer mechaniſchen Wiederholung, gethan iſt, ſondern überall, je nach Beſchaffenheit der Umſtände mit neuer Umſicht verfahren werden muß. Da oft ein Gegenſtand von ſehr geringem Volumen geſucht wird und zu vermuthen iſt, daß derſelbe immer an einem ſolchen Orte verborgen iſt, worauf man am wenigſten verfallen kann [1]): ſo gehört mehr als redliche Pflichterfüllung dazu, um Etwas auszurichten, nämlich praktiſcher Verſtand, ja Verſchmitztheit. Eine Hauptſache iſt, daß unter dem Dachſtuhle und in den Kellern genau viſitirt wird; auch müſſen zuweilen die Stubenböden ganz oder theilweiſe aufgehoben werden und die Wände ſind durch Anklopfen zu ſondiren, ob ſich nicht hohle Stellen darin befinden. Eben ſowohl als im Hauſe muß jedoch auch in der nächſten Umgegend des Hauſes, namentlich in den Höfen und Gärten, Nachſuchung gehalten werden. Sogar die Anhäufungen von Miſt und Unrath ſind hiervon nicht ausgenommen. Wenn ſich ferner in Scheunen Fruchtvorräthe, oder Heu und Stroh [2]) vorfinden, ſo iſt darauf ein beſonderes Augenmerk zu richten. Die Gensdarmen kommen hierbei am beſten zurecht, weil ſie mit ihren Säbeln oder Bajonetten penetrable Maſſen durchſtechen und ſich dadurch überzeugen können, ob fremdartige Körper darin ſtecken. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß alle Schränke, Kiſten und Schubladen [3]) auszuviſitiren ſind, und wo ein Behälter verſchloſſen angetroffen wird,

---

[1]) Der Verf. ordnete bei einem der Falſchmünzerei Verdächtigen die Durchſuchung der Kloake an und es fanden ſich wirklich darin mehrere Kupferplättchen in der Form von Sechskreuzerſtücken.

[2]) Auf Dörfern iſt dies der gewöhnliche Verſteck.

[3]) Jenull, öſterr. Criminalrecht. Thl. III. S. 182. 183.

muß erſt der Schlüſſel verlangt werden; iſt dieſer nicht zu erhalten, ſo kann zur gewaltſamen Oeffnung geſchritten werden.

§. 92.

Oeffnung verſchloſſener Räume. Meldung des Erfolges.

Sobald in der erwähnten Art Gewalt anzuwenden iſt, hat das Viſitationsperſonal vertraute Handwerker zu requiriren, welche mit den Vortheilen bekannt ſind, wie man einzelne Theile löſen kann, ohne gerade eine Zerſtörung anzurichten, alſo Schreiner oder Schloſſer [1]. Alle die Oeffnungen, in welchen man nichts Verdächtiges antraf, ſind durch dieſelben Handwerker ſorgfältig wieder zu verſchließen, ſo daß, wo möglich, keine Spuren davon erkennbar bleiben. Wo hingegen Etwas von dem Geſuchten gefunden wird, da kann die Oeffnung nicht eher zugemacht werden, bis der Unterſuchungsrichter, der etwa Einſicht davon nehmen, oder den Inculpaten dabei conſtituiren will, die Erlaubniß giebt. Wenn die Hausſuchung beendigt iſt, ſo haben die Viſitatoren alle Effecten, welche ihnen verdächtig erſchienen ſind, an das Gericht abzuliefern, nebſt der Beſchreibung des Ortes der Auffindung und der Gegenſtände, welche etwa daneben lagen. Wichtig iſt auch die Mittheilung der Beobachtungen, welche bei der Nachſuchung in Beziehung auf den Inculpaten oder ſeine Angehörigen gemacht wurden. Es können manchmal ſehr ſchlagende Indicien daraus geſchöpft werden. Wenn z. B. der Eigenthümer den Gensdarmen eine Abfindungsſumme anbietet, mithin einen Beſtechungsverſuch macht, oder wenn er einen Platz, wo ſpäter erhebliche Dinge entdeckt werden, den Augen der Polizei zu entziehen ſucht, oder wenn er den Seinigen Heimliches zuflüſtert, ſo kann beinahe als ſicher angenommen

---

[1]) Nicht ein Jeder kann dazu verwendet werden; es iſt am beſten wenn man ein für allemal geſchickte und vertraute Handwerker dazu verpflichtet. Vergl. Jenull, öſterr. Criminalrecht. Thl. III. §. 272. Note h.

werden, daß ſein Gewiſſen nicht ruhig iſt. Ein wahrhaft unbeſcholtener Bürger benimmt ſich bei der Durchſuchung ſeines Hauſes immer ſo ruhig und geduldig, daß er ſchon dadurch faſt alle Verdachtsgründe niederſchlägt.

§. 93.

Verzeichnung und Verwahrung der eingelieferten Gegenſtände.

Das Erſte, was der Unterſuchungsrichter nach erſtatteter Meldung über die Hausſuchung zu thun hat, iſt die Verzeichnung der eingelieferten Gegenſtände, welche man von dem Viſitationsperſonale beurkunden laſſen kann [1]. Ein Duplicat davon ſollte der Ordnung gemäß allemal dem Beſitzer [2] eingehändigt werden. Eine mißliche Sache iſt es um die Verwahrung [3] ſolcher mit Beſchlag belegten Dinge. Es kann nämlich keine Frage ſein, daß der Inquirent, oder, wenn er die angewendete nöthige Sorgfalt beweiſen kann, doch in subsidium die Staatscaſſe die Verantwortung dafür trägt, und zwar aus dem Grunde muß die Haftung gegenüber dem Eigenthümer unbedingt ſein, weil dieſer die Sachen nicht freiwillig deponirte, ſondern dazu gezwungen wurde. Der Richter wird ſich daher veranlaßt ſehen, alle derartige Gegenſtände ſo zu verwahren, daß ſie, nach gewöhnlicher Vorausſicht, weder verderben noch abhanden kommen können, und die Art und Weiſe, wie er dieſe Veranſtaltung trifft [4], wird er am füglichſten in die Acten bemerken. Es muß bei dieſer Gelegenheit

---

[1] Bauer, Strafproc. §. 88. Müller, Criminalproc. S. 290.

[2] Damit derſelbe nie mit einer frechen Behauptung auftreten kann, als ſei ihm noch Mehr als im Protokoll bemerkt wurde, genommen worden; um ſo mehr, da es auch möglich iſt, daß dieſes verſchoben wird.

[3] Die Verſiegelung iſt immer ſehr zu empfehlen, ja zum Theil vorgeſchrieben. Code d'instr. crim. Art. 38. 39. Baier. Strafg. II. Art. 256. Hannöv. Entw. einer Criminalproceßordn. Art. 188.

[4] Wo Depoſitenkiſten beſtehen, wird alles Werthvollere am beſten hierin bewahrt; außerdem iſt es rathſam, daß der Richter Geld und Pretioſen privatim verſchließt und dieß in den Acten bemerkt.

angeführt werden, daß ſolche corpora delicti, nachdem ſie oft Jahrelang, in der Hoffnung, noch eine Spur des Thäters oder die wahren Eigenthümer ausfindig zu machen, liegen blieben, an Niemand mehr ausgeantwortet werden können, weil die Unterſuchung kein ſicheres Reſultat lieferte oder Derjenige, dem die Sachen abgenommen wurden, geſtorben oder verſchollen iſt. In ſolchen Fällen hat ſich der Inquirent von vorgeſetzten Behörden die Erlaubniß auszubitten, die Sachen zu Gunſten der Staatscaſſe, und zwar zunächſt als Aequivalent für die nicht getilgten Unterſuchungskoſten, verwerthen [5]) zu dürfen.

Zweiter Absatz.

Regeln der Hausſuchung bei einzelnen Verbrechen.

---

§. 94.

Hausſuchung nach geſtohlenen Sachen.

Faſt bei jeder Unterſuchung wegen Diebſtahls muß zu allernächſt eine Fahndung auf die geſtohlenen Gegenſtände ins Werk geſetzt werden. Denn die Erfahrung lehrt, daß, wenn man auch den Thäter ausfindig macht und dieſer ſogar des Diebſtahls geſtändig iſt, noch wenig Hoffnung da iſt, das Object zu erhalten: denn das Erſte, wofür der Dieb ſorgt, iſt, daß er ſeine Beute in Sicherheit bringt und wenn er die That auch nicht läugnen kann, ſo gebraucht er gern ſo lange als möglich Ausflüchte, z. B. Verkauf an unbekannte Perſonen, Verſchenken an Leute, die unterdeſſen in die weite Welt gingen, oder Verluſt durch Unvorſichtigkeit oder in der Lotterie. Iſt daher auch bei Diebſtahlsanzeigen alle Wahr-

---

[5]) Dies iſt keine Confiscation, ſondern die Occupation herrenloſen Gutes. Thibaut, Syſtem des Pandektenrechts. §. 593.

ſcheinlichkeit vorhanden, daß der Thäter aufgefunden und überwieſen werden kann, ſo muß der Unterſuchungsrichter nicht verſäumen, dennoch ſogleich in der Behauſung des Inculpaten und aller verdächtigen Kameraden deſſelben Viſitationen vornehmen zu laſſen, wobei den Gerichtsdienern oder Gensdarmen, die dieſes Geſchäft vollziehen, eine genaue Beſchreibung der vermißten Gegenſtände einzuhändigen iſt. Es iſt aber dabei nicht bloß um den in Frage ſtehenden Diebſtahl zu thun, ſondern die Viſitatoren müſſen angewieſen werden, alle ſonſtigen unentdeckte Diebſtähle, die in der Gegend vorfielen, im Auge zu haben und Alles Verdächtige [1]) ohne Ausnahme einzuliefern. Der Richter kann dann prüfen, was in Gerichtshänden bleiben muß und was zurückzugeben iſt.

§. 95.

Hausſuchung beim Verdachte der Falſchmünzerei.

Eine eben ſo ſtrenge Hausſuchung muß da gegen alle Verdächtige vollzogen werden, wo eine Falſchmünzerei zur Kenntniß des Gerichtes kommt. Es iſt hier mit unerwarteter, ſtrenger Viſitation meiſtens mehr auszurichten, als ſonſt irgendwo, und zwar aus dem Grunde, weil zur Falſchmünzerei gar vielerlei Apparate nothwendig ſind, welche in beſchänkter Zeit nicht weggeſchafft werden können. Hierzu gehören beſonders die Prägſtöcke [1]), welche gemeiniglich im Keller anzutreffen ſind. Auch pflegen ſolche Verbrecher ihre Ingredienzien und namentlich die ganz oder halb-fertigen Münzen in die Mauerritzen [2]) oder unter den

---

[1]) Ein ſehr merkwürdiger Fall dieſer Art iſt dem Verf. begegnet. Es wurde in einem Hauſe nach entwendetem Holze geſucht und man fand werthvolle Gegenſtände, die dem Eigenthümer, nach ſeiner Angabe, geſtohlen worden ſein ſollten, die er aber nur verbarg, um einen Feind durch den Verdacht, den er auf ihn zu werfen wußte, unglücklich zu machen. Auf dieſe Art ward die Argliſt entdeckt.

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 119. No. 3.

[2]) Ein Falſchmünzer wurde dem Verf. dadurch verrathen, daß beim Brande in deſſen Haus die Apparate aus allen Fugen herausfielen.

Dachſparren [3]) und Ziegeln zu verſtecken. Eben deßhalb aber, weil der kleinſte Schlupfwinkel für falſche Münzen oder auch für geſtohlenes Geld benutzt werden kann, und mithin die Inculpaten während der Viſitation leicht Etwas herausholen oder noch verbergen können, ſo wird es zu verantworten ſein, daß in ſolchen Fällen ſämmtliche Hausbewohner ohne Ausnahme, nach vorheriger Abgabe der Schlüſſel und Beſchreibung der Localität, aus dem Hauſe herausgewieſen und vor demſelben bewacht werden. Zu ihrer Sicherheit, daß Nichts auf unrechtmäßige Art abhanden kommt, genügt die Anordnung, daß die Viſitatoren nicht aus dem Hauſe gehen dürfen, ohne Alles vorzuzeigen, was ſie in Beſchlag genommen haben. Gegen jeden Gewaltübergriff iſt aber durch die beizugebenden verpflichteten Urkundsperſonen ſchon ohne dies geſorgt.

§. 96.

Hausſuchung nach Inſtrumenten.

Die Hausſuchung iſt ferner anwendbar, wenn Inſtrumente, die zur Vollziehung eines Verbrechens gebraucht wurden, beigebracht werden müſſen, ſei es, um den Thatbeſtand vollkommen aufzuklären, ſei es, um den Thäter zu überweiſen. Solche Inſtrumente kommen faſt bei allen Verbrechen vor, die mit irgend einer Gewalt vollzogen werden, alſo namentlich bei der Tödtung, Körperverletzung, beim Raube, Diebſtahl mit Einſteigen oder mit Einbruch [1]). Auf die Beſchaffenheit des instrumentum laesionis kommt nach mancher Geſetzgebung ſehr Viel an; überall aber wird unterſchieden zwiſchen tödtlichen Inſtrumenten und ſolchen, mit denen eine Tödtung zwar bewirkt werden kann, deren

[3]) Verf. entdeckte einſt unter dem Vorſprunge eines Daches rings herum lauter ganze und halbfertige falſche Münzen.

[1]) S. Jenull, öſterr. Criminalrecht Thl. III. §. 243. 244. wo es unter Anderm heißt: „Bei dieſer Erhebung kann kaum ein Gegenſtand ſo unbedeutend ſein, der nicht die volle Aufmerkſamkeit des Richters verdiente.“

eigentliche Beſtimmung aber nicht darauf geht. Der Animus des Thäters läßt ſich nach ſolchen Umſtänden am beſten beurtheilen. Es darf ſich mithin kein Inquirent damit beruhigen, daß der Inquiſit erklärt, er wiſſe das gebrauchte Inſtrument nicht beizuſchaffen, er habe es verloren oder zerſtört, oder wie ſonſt die gewöhnlichen Ausflüchte lauten; ſondern es muß eine Fahndung danach angeſtellt und fortgeſetzt werden, bis alle Möglichkeiten der Beibringung erſchöpft ſind [2]). Waffen, womit eine That verübt iſt, werden häufig veräußert, damit jede Spur verſchwinde. Der Inquirent wird daher eine Nachfrage bei allen Waffenſchmieden, Gewehrhändlern oder Trödlern bewirken, und geeigneten Falls eine Aufforderung an das Publicum ergehen laſſen, wobei Demjenigen, der das Geſuchte einliefert, Koſtenerſatz zugeſichert wird.

Dritter Abſatz.

Entſchädigung für abgenommene Gegenſtände.

§. 97.

Entſchädigung der dritten Beſitzer.

Was dieſen letztberührten Punkt betrifft, nämlich Koſtenerſatz, ſo wird hier die Bemerkung am rechten Orte ſein, daß alle Staatsregierungen, denen am guten Erfolge der Criminalunterſuchungen oder mit andern Worten an der Begründung tüchtiger Garantien für die öffentliche Sicherheit Etwas gelegen iſt, keine weiſere Maaßregel nehmen könnten, als die förmliche Einführung eines Budgetſatzes „Entſchädi-

[2]) S. meine pſychologiſche Darſtellung des Criminalproc. gegen Th. Heckmann in den fortgeſ. Annalen f. deutſche und ausländ. Criminalrechtspflege v. Demme und Klunge. Bd. 1. Abtheil 1. S. 175. 179. 185.

gungen für eingelieferte corpora delicti [1])." Denn ſo lange für dieſen weſentlichen Punct nicht geſorgt iſt, wird das Inquiriren mit der beſten Mühe und Einſicht ewig nur Stückwerk bleiben. Diebſtähle ſind bekanntlich die am häufigſten vorkommenden Verbrechen und am ſeltenſten führen die Unterſuchungen zu einem Reſultate, weil der Inquirent keine wirkſame Mittel hat, die Beſitzer der entwendeten Sachen zu deren Herausgabe zu vermögen. Es iſt begreiflich und auch nach weltlichen Begriffen nicht übel zu nehmen, daß der Käufer geſtohlenen Gutes, ſei er in dolo oder in redlichem Glauben dabei geweſen, nicht gern dieſen Gegenſtand mit Verluſt ſeines Kaufpreiſes in die Hände des Gerichtes [2]) liefert [3]). Denn wenn er auch die Ausſicht hat, an den Verkäufer ſich regreſſiren zu dürfen, ſo iſt dieſe Zuflucht ſehr unſicher und die Wahrſcheinlichkeit, Nichts zurück zu erhalten, weit größer. Es gleicht mithin geradezu einem Opfer, auf den Altar des Vaterlandes gelegt, wenn der dritte Beſitzer geſtohlenen Gutes ſolches dem Unterſuchungsrichter übergiebt. Wie oft wird man aber im großen Haufen, beſonders in den niedern Claſſen, dieſe fromme Begeiſterung für Recht und Gerechtigkeit antreffen? Ganz Daſſelbe wie mit Diebſtahlsobjecten iſt es denn auch mit verkauften Waffen oder ſonſtigen Inſtrumenten.

---

[1]) Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß der Thäter, wenn er zum Erſatze verurtheilt wird, dieſen alsdann dem Staate, welcher Vorſchuß leiſtete, zahlen muß; aber wie ſelten ſind ſolche Menſchen ſolvent!

[2]) Strenge Civiliſten werden freilich einwenden, es ſtehe dem Eigenthümer die rei vindicatio oder condictio furtiva zu und er möge ſich daher ſelbſt helfen; aber wie würde der Unterſuchungsrichter dabei beſtehen, wenn er auf den Ausgang eines Proceſſes warten müßte, um das corpus delicti in die Hände zu bekommen? Das Gericht muß nothwendig ex officio einſchreiten, mithin auch für die Entſchädigung ſorgen. Nach dem Code civil art. 2279. kann auch der Beſtohlene nach 3 Jahren gar nicht mehr zu ſeinem Eigenthum im Civilwege gelangen.

[3]) Ueber die privatrechtlichen Geſichtspuncte beim Diebſtahl ſ. Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts. (Heidelb. 1821.) S. 371.

§. 98.

Maaß der Entſchädigung.

Der Staat ſollte dem dritten Beſitzer, ſo oft nach einem ſolchen Gegenſtande gefahndet wird, jedesmal ausdrücklich den Kaufpreis und die Koſten, welche Jener erweislich darauf verwendete, garantiren [1]). Der Beweis kann durch Quittung, oder, wenn der Käufer nicht ſelbſt verdächtig erſcheint, durch deſſen Eid erſtellt werden. Am beſten aber beweist das Eingeſtändniß des Inculpaten, wenn ein ſolches bewirkt werden kann, den Betrag des Kaufpreiſes. Da jedoch zuweilen ſo bedeutende Diebſtähle vorfallen, daß die Staatscaſſe beim Aufkauf aller veräußerten Objecte übermäßig in Anſpruch genommen würde, ſo kann ein Ziel geſetzt werden, bis zu welcher Summe der Staat die Auslöſung übernimmt und dem beſtohlenen Eigenthümer bleibt dann anheim geſtellt, das Weitere zuzuſchießen [2]). Dies würde namentlich beim Pretioſendiebſtahl vorkommen. Es müßte dann aber ferner beſtimmt werden, daß der Staat für das von ihm Verwendete keinen Erſatz vom Eigenthümer, ſondern lediglich vom Entwender, forderte, gleichviel, ob dieſer ſolvent ſei oder nicht. Denn der Eigenthümer kann mit Billigkeit nicht angehalten werden, ſein Eigenthum, ohne daß er Etwas dafür erhalten hätte, zum Zweitenmal zu bezahlen. Dieſe Grundſätze bleiben zwar in der Allgemeinheit vor der Hand fromme Wünſche, aber ihre Erwähnung mag hier doch von Nutzen ſein, in ſo weit nämlich ein Inquirent in einzelnen Fällen, wo ſehr großes Gewicht auf die Entdeckung eines Diebſtahls und der vermißten Effecten gelegt wird, bei den vorgeſetzten Behörden um die

---

[1]) Doch wäre rathſam, die Garantie nur mit Abzug von gewiſſen Procenten zu übernehmen; denn es iſt billig, daß ein unvorſichtiger Käufer immer einigen Schaden leide.

[2]) Auf keinen Fall könnte die Entſchädigung eher bezahlt werden, bis es hergeſtellt iſt, daß der Käufer nicht als Hehler betrachtet werden kann, wo er ja ſelbſt ſtrafwürdig wäre. Heffter, Lehrb. d. Criminalrechts. §. 520.

Legitimation einkommen kann, auf ſolche Weiſe dem dritten Beſitzer Entſchädigung zu verheißen. Ohne Anfrage es zu thun, würde, ſelbſt bei der loyalſten Regierung, nicht rathſam ſein.

§. 99.

Anbieten eines detinirten Objects unter dem Vorbehalt der Strafloſigkeit.

Ein weiterer Punct, der bei der Fahndung auf Objecte Beachtung verdient, iſt die von Complicen häufig verlangte Strafloſigkeit für Ablieferung eines in ihrer Verwahrung befindlich geweſenen Gegenſtandes. Käufer, welche im Augenblicke des Kaufs wußten, daß ſie mit einem Diebe zu thun haben, gehören unſtreitig unter die Claſſe der Begünſtiger. Es wäre gut, wenn dieſe Theorie noch weiter, und zwar auf alle Jene ausgedehnt würde, welche von armen Leuten koſtbare Gegenſtände bedeutend unter dem Werthe kaufen. Denn es bedarf keiner großen Ueberlegung, um in ſolchen Verkäufern die Unredlichkeit des Erwerbs zu entdecken. Aber mag dies die Geſetzgebung beſtimmen, wie ſie will, ſo erſcheint es immer mit den Pflichten des Richters und mit dem Grundſatze der Gleichheit unverträglich, daß irgend einem Betheiligten bei Criminalunterſuchungen Strafloſigkeit zugeſichert wird, und am wenigſten kann dies durch das öffentliche Fahndungsausſchreiben geſchehen. Erbietet ſich aber Jemand, Behelfe zur Unterſuchung unter der Bedingung an Handen zu geben, daß ihm ſelbſt nicht der Proceß gemacht wird, ſo kann der Inquirent entweder von einer ſolchen Eröffnung gänzlich abſtrahiren, oder wenn die betreffende Perſon wirklich verdächtig erſcheint, ohne Verzug gegen ſie einſchreiten. Er darf ſich auf keinerlei Capitulation einlaſſen [1]) und wenn ihn der Eifer, ein glänzendes Reſultat zu erzielen, dazu

[1]) Wollte man aber Etwas verſprechen, das man nicht halten kann, ſo wäre dies des Richters höchſt unwürdig.

hinreiſſen möchte, braucht er nur zu bedenken, wie ſehr auf der andern Seite ſein Anſehen durch die Abhängigkeit von Menſchen der zweideutigſten Art gefährdet wird.

Vierter Absatz.

Fahndung auf Urkunden.

Erſtes Capitel.

Beſchlagnahme der Papiere.

---

§. 100.

Vorbemerkung.

Unter die Fahndung auf Objecte gehört ferner auch die Beſchlagnahme von Papieren und die Brieferbrechung. Hierüber müſſen ſehr ſtrenge Regeln[1]) aufgeſtellt werden, weil nächſt der Verhaftung wohl keine Maaßregel der Criminalpolizei empfindlicher in die Privatverhältniſſe eingreift. Von der Beſchlagnahme der Papiere ſoll zuerſt die Rede ſein. Dieſelbe fällt im Weſentlichen unter die Grundſätze der Hausſuchung, nur mit dem Unterſchiede, daß zum Vollzuge noch weit mehr Einſicht und Delicateſſe gehört. Aus dieſem Grunde wird der Inquirent wohl nie dispenſirt werden können, bei dieſem Geſchäfte perſönlich mitzuwirken. Die Aufſuchung der Papiere überläßt er zwar dem Polizeiperſonale und dieſe geſchieht ganz auf die Art und Weiſe, wie die Hausſuchung vorhin beſchrieben wurde; aber das Polizeiperſonal muß angewieſen werden, alle Papiere, die ſich vorfinden, nicht der eigenen Prüfung zu unterwerfen,

---

[1]) S. Kitka, über Erhebung des Thatbeſtandes. S. 283—287. Mittermaier, über Zwang zur Herausgabe von Urkunden im Strafproceſſe im N. Archiv des Criminalrechts. Bd. V. Nro. 13. S. 306 ff.

ſondern dem Inquirenten vorzulegen. Beſſer iſt es hier, den Bewohner des Hauſes bei der Viſitation anweſend zu laſſen [2]), wiewohl unter fortwährender Aufſicht eines ihm beigegebenen Gensdarmen. Der Grund liegt darin, weil das kleinſte Papier oft den größten Werth hat und aus einer Viſitation in Abweſenheit des Eigenthümers die jedenfalls ſehr unangenehme Prätenſion abgeleitet werden kann, daß irgend eine Urkunde von Bedeutung auf die Seite geſchafft oder vernichtet worden ſei. Zu ſolchen gehäſſigen Behauptungen [3]) trägt Jeder vom Gerichte Verfolgte den Willen in ſich.

§. 101.

Vorbedingungen.

Bei der Beſchlagnahme von Papieren muß man, um den juriſtiſchen Standpunct zu erfahren, von dem aus die Maaßregel gerechtfertigt oder erfordert wird, zwei Fälle unterſcheiden. Das Unterſuchungsgericht hat entweder Kenntniß von einer beſtimmten Urkunde, die im Beſitze des Inculpaten ſein ſoll und einen Beweis gegen ihn liefern könnte, oder es liegen nur allgemeine Verdachtsgründe von gefährlichen Anſchlägen vor, mögen dieſe in der Entwerfung revolutionärer Plane oder in der Führung verrätheriſcher Correspondenz beruhen, oder auch in der Fertigung falſcher Urkunden zum Zwecke der Hintergehung Anderer u. d. m. Im erſten Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß der Inquirent zu der Beſchlagnahme ſchreiten darf, um ſo mehr, als nach der richtigeren Anſicht, vom Angeſchuldigten nie die Selbſtherausgabe der gegen ihn beweiſenden Urkunden nachdrücklich [1]) verlangt werden könnte.

---

[2]) Befindet er ſich nicht im Orte, ſo zieht man einen Verwandten oder Freund bei.

[3]) Jenull, öſterr. Criminalrecht. Thl. III. S. 180.

[1]) Es iſt dies wieder ein Punct, wo die Theorie ſich unnöthig in Controverſen abmüht, indem kein Angeklagter gehalten ſein kann, ſelbſt die Materialien zu ſeiner Ueberführung beizuſchaffen. An

In dem zweiten Falle aber, wo die Verdachtsgründe ganz allgemein lauten, dürfte der Inquirent nur dann [2]) zur Beſchlagnahme ſchreiten, wenn erſtere actenmäßig ſchon ſo weit erwieſen ſind, daß nöthigenfalls auch perſönlicher Verhaft [3]) erkannt werden dürfte. Hierzu darf z. B. bei einem Staatsverbrecher gerechnet werden, wenn er vor Zeugen gefährliche Aeußerungen that, oder wenn er geheime Zuſammenkünfte mit Solchen hatte, die bereits des Verbrechens überwieſen ſind, und bei einem Falſarius, wenn er die rechtswidrige Täuſchung ſchon bei gewiſſen Perſonen unternommen hat [4]); bei Einem, wie bei dem Andern aber, wenn Urkunden, die ihre gefährlichen Intentionen evident beweiſen, in Gerichtshände bereits niedergelegt ſind, in Folge derer der Verdacht der fortgeſetzten Verſuche oder Anſchläge dann gewiß ſehr dringend erſcheint.

§. 102.

Competenz zur Anordnung dieſer Maaßregel.

Es ergibt ſich aus dem hier Geſagten, daß die Beſchlagnahme der Papiere, nicht, wie die Hausſuchung nach andern Gegenſtänden, ſchon auf einen im Allgemeinen ſchlechten Leumund hin vorgenommen werden kann, ſondern beſtimmt motivirter Gründe bedarf, die mit dem vorliegenden Verbrechen wenigſtens in Cauſalzuſammenhang ſtehen könnten. Dies erklärt ſich leicht, wenn man fürs Erſte bedenkt, daß die Maaßregel, wie ſchon bemerkt iſt, in die Geheimniſſe des bürgerlichen Lebens eingreift und daß ferner ein ſchlim-

———

dieſem natürlichen Gefühl müſſen auch alle Zwangsmittel ſcheitern. Vergl. Gothofredus, ad L. 4. Cod. de edendo, (2, 1.)

[2]) Ueber die die dabei obwaltenden Bedenken ſ. Mittermaier. Strafverf. §. 62.

[3]) Strenger war das, hierin jedoch nicht mehr anwendbare, Röm. Recht. L. 2. §. 2. D. de jure fisci (49, 14) L. 4. Cod. de ed. (2, 1.) S. auch Clem. 1. §. 1. de usuris (5, 6.)

[4]) Eine gediegene Schrift über dieſen Gegenſtand iſt: Fr. von Preuſchen, Beiträge zur Lehre vom Betrug u. Fälſchung (Gießen 1837.) S. beſ. S. 60. 61.

mer Lebenswandel an und für ſich nicht, wie z. B. bei Verbrechen am Eigenthum und gegen die Keuſchheit, den Verdacht eines Verbrechens erregen kann, deſſen Fäden durch Correſpondenzen oder ſonſtige Scripturen geſponnen werden. Deſſenungeachtet möchte es aber dem Erfolge der Unterſuchungen zu viel ſchaden, wenn man, wie einige Theoretiker meinen [1], zur Beſchlagnahme der Papiere jedesmal die Erlaubniß des vorgeſetzten Gerichtshofes [2] nachſuchen ſollte. Alle Abhängigkeit von höhern Stellen in Geſchäften, die ihrer Weſenheit nach ſchleunig gehen ſollen, führt zur Vereitlung derſelben. Es iſt ganz begreiflich, daß eine, wenn noch ſo kurze, doch immer zu lange Zeit verſtreichen muß, bis die Anfrage und Antwort gewechſelt ſind: dann aber wird das Vorhaben des Inquirenten jedesmal der Gefahr ausgeſetzt, vor der Ausführung bekannt zu werden, und der Inculpat ſchafft ruhig auf die Seite, was ihm ſchaden könnte. Man denke nur, durch wie viel Hände eine Sache gehen muß, die einem Collegium vorgelegt wird! Wie ſelten aber kann man ſich auf die Verſchiedenheit des untergeordneten Perſonals verlaſſen, beſonders wenn Verwandtſchaften oder Bekanntſchaften mit ins Spiel kommen! Wo es daher die Geſetze nicht ausdrücklich vorſchreiben, wird ein Inquirent beſſer thun, die Maaßregel in demſelben Augenblicke, wo er ſie beſchließt, auch auszuführen. Man ſtelle gute Inquirenten an; dann wird man ſich auch auf eine gute Wahl ihrer Mittel verlaſſen können.

---

[1]) Selbſt Mittermaier, Strafverf. §. 62. und Bauer, Strafpr. §. 90. die ſonſt durchaus praktiſch ſind, ſchlagen ſich dieſer Anſicht bei.

[2]) Es würde immer eine Anomalie des Verfahrens ſein, wenn der Strafrichter vor dem Actenſchluſſe und ohne eine Recursbeſchwerde Zwiſchenverfügungen ertheilte.

§. 103.

Prüfung der aufgefundenen Papiere.

Das Eine iſt noch zu erörtern, wie und in welchen Grenzen die Beſchlagnahme der Papiere zu vollziehen iſt. Wenn der Unterſuchungsrichter nicht ſogleich Zeit genug hat, alle vorgefundenen Papiere durchzuſehen, ſo kann er vorderſamſt an alle Behälter, worin ſie ſich befinden, Siegel anlegen und bis zur Fortſetzung des Geſchäftes einen Wächter im Hauſe laſſen, der einen etwaigen Verſuch der Siegelverletzung verhindert. In ſolchem Falle iſt es zweckmäßig, alle jene Behälter in eine Stube zuſammenzutragen, weil ſonſt die Aufſicht für alle Theile läſtig iſt. Sobald es nur immer ſein kann, und zwar am Beſten gleich nach der Beſchlagnahme, muß dann der Unterſuchungsrichter ſämmtliche Papiere Blatt für Blatt durchſehen und jede verdächtige oder zweifelhafte Piece durchleſen [1]), wobei er ſeinen Actuar neben ſich hat und ihm alles Bemerkenswerthe ins Protokoll dictirt. Dabei wird dann zugleich in drei Abtheilungen geſondert, was verdächtig, was zweifelhaft und was unverdächtig erſcheint. Die Papiere der erſten Abtheilung nimmt der Inquirent ohne Verzug zu den Acten und eröffnet dieſes dem Angeſchuldigten, welcher der Ordnung nach [2]) bei dem ganzen Geſchäfte anweſend ſein ſoll. Dann wird im ſummariſchen Wege Aufſchluß über die zweifelhaften Urkunden verlangt, wobei es nicht nöthig iſt, daß man Punct für Punct die Antworten niederſchreibt; ſondern es können ſofort diejenigen Stücke, worüber jeder mögliche Verdacht in continenti beſeitigt wird, zur dritten Abtheilung

---

[1]) Auf unverdächtige Papiere dies Geſchäft auszudehnen, würde eben ſo zeitraubend, als ungeeignet ſein. Kitka, Erhebung des Thatbeſtandes. S. 247. 284.

[2]) Zieht er ſich davon zurück, ſo kann man vorher eine Erklärung von ihm verlangen, daß er in die Legalität des Geſchäftes keinen Zweifel ſetze.

gelegt werden, während aber ſolche, wo das Gegentheil eintritt, zu den Acten kommen. Die unverdächtigen Papiere erhält der Beſitzer ſogleich zurück.

Zweites Capitel.

Brieferbrechung und Aufſicht über Briefverkehr.

---

§. 104.

Vorbedingungen.

Faſt daſſelbe, was über Beſchlagnahme der Papiere geſagt wurde, gilt von der Brieferbrechung. Dieſe fällt im weitern Sinne auch unter den Begriff der Fahndung, nämlich der Aufſpürung unbekannter Thatſachen und Beweiſe, geht übrigens noch weiter als Beſchlagnahme und iſt daher auch nach ſtrengeren Grundſätzen zu exerciren. Man verſteht darunter die Anordnung der Inquiſitionsbehörde, daß alle von einem Inculpaten ausgehende und an denſelben eintreffende Briefe, ſei es durch die Poſt oder durch andere Gelegenheit, in ihre Hände geliefert werden [1]. Nur unter zwei Vorbedingungen kann dieſe Maaßregel eintreten, nämlich 1. daß der Angeſchuldigte möglicherweiſe Verbindungen [2] oder vielleicht gar Complicen, außerhalb des Ortes hat, 2. daß er noch kein Geſtändniß, oder wenigſtens kein befriedigendes abgelegt hat. Es giebt viele Verbrechen, wo eine Complicität nicht leicht vermuthet werden kann, z. B. alle Fleiſchesverbrechen, die Verbrechen gegen die Religion und alle die im Affect begangen ſind. Bei ſolchen wäre Brieferbrechung auf keine Weiſe zu rechtfer-

---

[1]) Müller, Lehrb. d. Criminalproc. §. 140. meint, der Grund hiervon könne bloß Vermeidung der Colluſion ſein: aber auch zum Behufe der Erweiterung des Beweismaterials kann Brieferbrechung geſchehen.

[2]) Hierher iſt namentlich auch der Verdacht der Flucht zu rechnen.

tigen, und würde nur den Inquirenten, durch den Anſchein einer nutzloſen Neugierde, im Anſehen herabſetzen. Aber auch bei den übrigen Verbrechen, wo Genoſſen der That denkbar ſind, kann nicht unbedingt die Brieferbrechung ſtatuirt ſein, ſondern es kommt immer noch zunächſt darauf an, ob der Inhalt der Acten einer ſolchen Schlußfolge nicht geradezu entgegen iſt, wie z. B. bei einem Morde, der erwieſenermaßen aus einer Privatleidenſchaft und ohne irgend einen gemeinſamen Zweck begangen iſt, bei einer Brandſtiftung, die in der Abſicht, die Brandcaſſe zu betrügen, vom Eigenthümer verübt iſt, oder bei einem Diebſtahle, der aus Hungersnoth vollführt wurde.

§. 105.

Fälle der Anwendbarkeit.

Jedesmal iſt hingegen die Maaßregel gerechtfertigt, wo ein politiſches Verbrechen, oder Caſſenveruntreuung, Falſchmünzerei, großer, namentlich Pretioſendiebſtahl, Tödtung aus Parteigeiſt, oder muthwilliger Bankerott in Frage ſteht und der Inquirent würde ſogar leichtſinnig handeln, wollte er hier die Correspondenz nach Außen ruhig fortgehen laſſen. Es beruht nämlich der Grund jener Vermuthung einer Complicität darin, daß bei allen Verbrechen, welche tiefere Ueberlegung und Verſchmitztheit vorausſetzen, die Angeſchuldigten ſo viel wie möglich beſtrebt ſein werden, alle Spuren und Beweiſe ihrer That außer Ortes zu bringen und auch ihre Gehülfen vor oder nach der That nicht in der nächſten Umgebung zu ſuchen. Eben deßhalb aber, weil die auswärtigen Genoſſen ſich jederzeit ſicher dünken werden, kann der bedeutendſte Erfolg oft durch Auffangung ihrer Briefe herbeigeführt werden. Sobald nämlich dadurch ein Gehülfe an den Tag kommt, ſo kann der Inquirent durch ſchleunigſte Requiſition des competenten Gerichtes eine Hausſuchung bei jenem veranſtalten und nicht ſelten finden ſich dann die Beweiſe der That ganz oder theilweiſe vor. Hat hingegen der

Inculpat das Verbrechen in ſeinem ganzen Umfange ſchon eingeſtanden und auch die etwaigen Gehülfen alle aufrichtig benannt, oder, was eben ſo viel iſt, ſind dieſe Umſtände durch glückliche Beweismittel ſammt und ſonders bereits vollkommen aufgeklärt, ſo daß Thatbeſtand und Thäter keiner weitern Conſtatirung mehr bedürfen: ſo kann der Inquirent ebenfalls die Brieferbrechung unterlaſſen [1]), er müßte denn gerade eine Fortſetzung der verbrecheriſchen Intentionen beſorgen.

§. 106.

Brieferbrechung findet auch bei nicht Verhafteten Statt.

Von einigen Proceßlehrern [1]) iſt behauptet worden, daß die Brieferbrechung überhaupt nur dann Statt finde, wenn der Angeſchuldigte verhaftet, und zwar zur Vermeidung der Colluſion verhaftet iſt. Dieſe Behauptung iſt richtig, wenn man ſie auf die gehörige Weiſe beſchränkt, unrichtig aber, wenn ſie als conditio sine quae non gelten ſoll. Denn ſchon wurde gezeigt, daß es, um zur Brieferbrechung zu ſchreiten, auf ganz andere Bedingungen, als die Verhaftung, ankomme. Iſt der Angeſchuldigte zur Colluſionsvermeidung in das Gefängniß gebracht, ſo folgt aber aus jenen Vorausſetzungen, daß auch ſeine Correspondenz nur unter den Augen des Gerichtes geführt werden kann; nicht die Verhaftung alſo, ſondern die Befürchtung des Colludirens, erfordert die Maaßregel der Brieferbrechung [2]). Jede Art von Colluſion, auch die mit den Zeugen, muß hierher gerechnet werden; denn die Zeugen,

---

[1]) Hier iſt dann die bloße „Beobachtung des Ganges der Correspondenz" von welcher Mittermaier Strafv. §. 62. ſpricht, am rechten Platze. S. unten §. 107. 108.

[1]) Mittermaier, N. Archiv des Criminalrechts II. Band S. 452. flg. deſſen Meinung Viele beigetreten ſind.

[2]) Die badiſche Verordnung v. 30. Mai 1822 beſtimmt als gerechten Anlaß zur Brieferbrechung, daß Inculpat wirklich in Criminaluntersuchung ſteht.

die ſich auf Colluſion einlaſſen, gehören ebenfalls in die Kategorie der Genoſſen im weitern Sinne, nämlich als Begünſtiger nach der That. Dieſer Fall tritt nicht ſelten ein. Zeugen, die gewiſſenlos genug ſind, ihre Ausſage ſo einzurichten, daß ſie dem Angeſchuldigten Nichts ſchaden kann, gehen begreiflicherweiſe immer auf Verabredung mit dieſem oder mit Nebenzeugen aus, um eine vollkommene Uebereinſtimmung der Depoſitionen herzuſtellen, und ſich ſelbſt verdachtlos zu machen. Iſt es unmöglich, mit Gefangenen zu ſprechen, ſo wird der Verſuch eines brieflichen Verkehrs unternommen. Auf die Gefangenwärter kommt natürlich hierbei Alles an; denn der Richter kann ſich, ſelbſt bei den wichtigſten Verbrechen, nicht dazu hergeben, die Gefangenen unmittelbar zu beobachten. Es wird darüber noch weiter geſprochen werden [3]).

§. 107.

Ueberwachung des Briefwechſels Verhafteter.

Wenn übrigens der Inculpat verhaftet iſt, ſo bedarf es gar keiner weitern Vorkehrungen, um ſeine Correspondenz zu überwachen. Zu allen Briefen, die er ſelbſt ſchreiben will, muß er vorerſt ſpecielle Erlaubniß des Inquirenten haben, indem ihm ſonſt kein pflichttreuer Gefangenwärter Schreibmaterialien [1]) verabreichen wird. Durch die Anfrage, ob er ſchreiben darf, muß er mithin auch ſchon ſeine Abſicht verrathen und der Inquirent, welcher ihm die Erlaubniß gewährt, kann zu gleicher Zeit die nöthigen Aufträge geben, damit der Brief nicht, ohne von ihm geleſen [2])

---

[3]) S. unten §. 213—223.

[1]) Man hat allerdings Beiſpiele, daß dieſelben durch die Fenſter, mit Strohhalmen oder Fäden, hinaufgezogen wurden.

[2]) Um dem doppelten Mißſtande vorzubeugen, daß die Adreſſaten glauben, ſolche Briefe ſeien dennoch heimlich abgefertigt, mithin eine Colluſion mit dem Gefangenen möglich, und daß die auswärtigen Behörden, in deren Hände etwa ſolche Briefe kommen, die Gefängnißpolizei nachtheilig beurtheilen, hielt es der Verf. immer für

zu ſein, abgehe. Eben ſo einfach iſt das Verfahren mit Briefen, die an den Inculpaten einlaufen. Dieſe müſſen von dem Briefträger dem Gefangenwärter und von dieſem dem Inquirenten übergeben werden, indem der Gefangenwärter ein für allemal angewieſen iſt, jeden Gegenſtand, der in ein Gefängniß kommen ſoll und nicht gerade zu den täglichen Bedürfniſſen gehört, dem Unterſuchungsrichter vorzuzeigen und Verhaltungsbefehle zu erwarten. Letzterem iſt durch die Menſchlichkeit geboten, über eingehende Briefe alsbald zu entſcheiden, da man ſich denken kann, daß in keiner Lage der Menſch begieriger iſt nach Briefen von Freunden und Verwandten, als im Verhafte. Manchmal werden auch dem Unterſuchungsrichter offene Briefe zur Leſung überbracht, mit der Bitte, ſie dem Gefangenen zuſtellen zu laſſen. Solche Briefe möglichſt zu befördern, iſt ebenfalls Pflicht, und wenn es bei der Gewährung ſonſtiger Lectüre einen Unterſchied macht, ob der Verhaftete vermöge ſeiner Bildungsſtufe ein Bedürfniß danach hat, ſo kann es hierauf bei der Unterhaltung eines Briefwechſels gar nicht ankommen.

§. 108.

Beobachtung der Correſpondenz nicht verhafteter Inculpaten.

Der Inquirent hat ſich jedoch auch um die Briefe Solcher, die nicht verhaftet ſind, zu bekümmern. Da die oben erwähnten Bedingungen der Brieferbrechung auch ohne daß der Angeſchuldigte gerade im Gefängniß verweilte, eintreffen können, ſo iſt ſogar der Fall denkbar, daß der Inquirent Briefe an Nichtverhaftete ſowohl in Beſchlag nimmt, als eröffnet. Das Verbrechen iſt oft zu geringfügig, als daß man Unterſuchungsarreſt gegen den, wenn gleich muthmaßlich Genoſſen habenden und der That nicht geſtän-

---

zweckmäßig, am Schluſſe eines ſolchen Briefes, deſſen Abgang Nichts im Wege ſteht die Worte: „geleſen und die Abſendung genehmigt" (mit Datum und Unterſchrift) anzufügen.

digen, Inculpaten zu erkennen für paſſend hielte. Warum ſollte ein Solcher hinſichtlich ſeiner Correſpondenz beſſer daran ſein, als der unter gleichen Bedingungen Verhaftete? Allerdings hat der in Freiheit Befindliche mehr Mittel und Wege, ſeine Correſpondenz geheim zu halten, als der Verhaftete. Eine gute Criminalpolizei [1]) kann aber auch in dieſer Beziehung Viel ausrichten. Dabei iſt es meiſtens der Fall, daß Nichtverhaftete im Gefühl ihrer Sicherheit keine Vorkehrungen treffen, ihre Correſpondenz den Augen des Gerichtes zu entziehen. Sobald ſie übrigens auf Verſuchen, das Gericht zu hintergehen und Contreminen gegen den Plan der Unterſuchung anzulegen, ertappt werden, muß, ſelbſt bei dem geringfügigſten Gegenſtande, der Unterſuchungsverhaft ſogleich angeordnet werden, weil es der Gerichte unwürdig wäre, offene Machinationen gegen ihre Proceduren zu dulden.

§. 109.

Benehmen bei Entdeckung verdächtiger Spuren.

In den meiſten Fällen jedoch, wo die Inculpaten nicht verhaftet ſind, genügt es, die Correſpondenz und überhaupt den perſönlichen Verkehr derſelben zu beobachten. Würde z. B. ein wegen politiſcher Umtriebe in Unterſuchung Befangener zahlreiche Briefe aus einem revolutionären Lande bekommen, ſo würde dies den Verdacht gegen ihn nur beſtärken. Es würde aber vielleicht beſſer ſein, dieſer Correſpondenz eine Zeit lang zuzuſehen, als ſchnelle Maaßregeln dagegen zu ergreifen. Denn in Fällen, wo die Beweiſe noch ſchwach ſind, muß der Inquirent darauf ausgehen, ſie zu vermehren. Sammeln ſich nun Briefe von übelberüchtigten Perſonen an, worin wohl auch An=

---

[1]) Hierunter ſind natürlich keine Spione verſtanden, ſondern es gehört dies Geſchäft zum ordentlichen Dienſt der Polizeidiener und Gensdarmen. Bayer. Strafgeſ. Thl. II. Art. 18—21. Hannöv. Entw. Art. 46. 47. Code d'instr. crim. Art. 8.

deutungen der gemeinſchaftlichen Abſichten enthalten ſind, ſo kann der Unterſuchungsrichter in einem günſtigen Augenblicke ſchnell die Beſchlagnahme der Papiere verfügen und er befindet ſich auf einmal im Beſitze des reichlichſten Materials zur Unterſuchung, wozu er, bei früherer Einſchreitung, ſchwerlich gelangt wäre. Man braucht nicht zu beſorgen, daß ein ſolches Verfahren an die geheime Polizei [1]) hinſtreift, welche einem redlichen Inquirenten gerade eben ſo verhaßt ſein muß, als jedem liberalen Staatsbürger. Es handelt ſich ja bei jener Beobachtung nicht um die Beifangung verdächtigter oder gefürchteter Perſonen, wider die bloß eine Vermuthung oder gar ein politiſches Vorurtheil ſpricht [2]), ſondern um die völlige Ueberweiſung Solcher, die bereits nach Vorſchrift der Geſetze in Anklageſtand verſetzt ſind. Jeden, der auf hinlängliche Gründe bereits angeſchuldigt iſt, kann und muß der deutſche Unterſuchungsrichter mit allen Mitteln, die ihm die Geſetze verſtatten, zu umſtricken ſuchen.

§. 110.

Wirkliche Eröffnung der Briefe.

Einige Vorſchriften ſind nothwendig für das Benehmen des Inquirenten, dem auf eine der vorbeſchriebenen Weiſen uneröffnete Briefe in die Hand kommen. Sind ſie an Verhaftete gerichtet, ſo kann zwar der Fall gedacht werden, daß ſie ohne Verletzung des Siegels demſelben übergeben werden müſſen, z. B. nämlich, wenn der Verhaft nicht aus Verdacht der Flucht oder Colluſion, ſondern wegen Ungehorſams oder als gerichtspolizeiliche Strafe erkannt wurde: aber in den meiſten Fällen muß der Richter die

---

[1]) Eine zu große Aengſtlichkeit in dieſer Beziehung kann dem Gelingen der Unterſuchungen äußerſt hinderlich ſein.

[2]) Die geheime Polizei unterſcheidet ſich von der Criminalpolizei weſentlich dadurch, daß ihr Antrieb eigentlich nur politiſche Neugierde iſt, während letztere nur unter geſetzlichen Vorausſetzungen in Thätigkeit kommen kann.

Eröffnung ſelbſt vornehmen und dies iſt dann die im Strafproceſſe ſogenannte Brieferbrechung. Wenn dieſe geſchieht, ſo iſt Vorſicht zu gebrauchen, daß das Siegel erkennbar bleibt. Alsdann durchliest der Inquirent den ganzen Brief mit dem ſteten Gedanken, daß verſteckte Winke und Andeutungen in ſcheinbar unſchuldigen Worten liegen können. Iſt der Brief in einer dem Inquirenten nicht bekannten Sprache geſchrieben, ſo kann er ſich, je nach Umſtänden, zur Verdollmetſchung verpflichteter Experten [1]) bedienen. Nicht bei jedem Briefe dieſer Art möchte dies nothwendig ſein. Es läßt ſich oft aus der Unterſchrift und dem Wohnorte des Schreibers ſchließen, daß eine gefährliche Abſicht in dem Briefe nicht verborgen ſein kann. Hierüber muß die Klugheit und Erfahrung des Inquirenten entſcheiden. Wenn nun aber die erbrochnen Briefe geleſen ſind, und ihr Inhalt iſt für den Gang der Unterſuchung in jeder Beziehung unwichtig, ſo werden ſie dem Verhafteten entweder durch den Beamten ſelbſt oder durch Vermittlung des Gefangenwärters übergeben, wobei bloß zu berückſichtigen iſt, daß nicht etwa leeres Papier [2]) dabei iſt, welches er zu weiteren heimlichen Communicationen gebrauchen könnte.

§. 111.

Mittheilung des Inhalts an den Adreſſaten.

Briefe ſolcher Art können aber auch eines Inhalts ſein, der ſich in verdächtige und unverdächtige Stellen theilt. Alsdann kann er natürlich dem Verhafteten nicht in die Hände gegeben werden [1]), ſondern es frägt ſich vor Allem,

[1]) Nach Analogie des Verfahrens im Verhöre mit Perſonen, die der Landesſprache unkundig ſind. Mittermaier, Strafverfahren, §. 139. Martin, Criminalproceß. §. 60. b. (33). S. unten §. 343—345. Preuß. Criminalordnung. §. 307. 308.

[2]) S. unten §. 223. und Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung (Hildburghauſen 1825) S. 53. 54.

[1]) Schon deßhalb nicht, weil ſonſt die leeren Theile des Papiers zu weitern, heimlichen Correſpondenzen benutzt werden könnten.

ob die unverdächtigen Stellen immer noch intereſſant genug ſind, daß ſie dem Adreſſaten mitgetheilt zu werden verdienen. In dieſem letzteren Falle läßt der Unterſuchungsrichter den Verhafteten aus dem Arreſte vorführen und lieſt ihm die Stellen des Briefes vor, welche ihm ohne Gefahr eröffnet werden können; und es iſt gar nicht nöthig, daß dabei geſagt wird, der Brief enthalte noch Weiteres, nicht Mittheilbares, ſondern bloß, daß der Brief bei den Acten bleiben müſſe. Ohnedies werden alle Briefe, die der Inquirent zur Aufklärung mancher Puncte der Unterſuchung dienlich hält, zu den Acten geheftet und es muß dabei bemerkt werden, wie ſie dem Gerichte zugekommen ſind [2]). Nicht ganz auf dieſelbe Art verfährt der Inquirent mit aufgefangenen Briefen, die an Nichtverhaftete gerichtet ſind. Er kann ſie zwar, wenn er den Inhalt jedesmal unverdächtig findet, an die Adreſſaten unverzüglich abliefern oder ihnen auch von den unverdächtigen Stellen in eben erwähnter Art Nachricht geben: aber es iſt zu bedenken, daß die Correspondenten dadurch aufmerkſam gemacht werden, daß ſie das Gericht bewacht und daß dann entweder gar nicht mehr, oder eher noch auf eine heimlichere Art geſchrieben wird, wo Niemand mehr im Stande iſt, auf die Spur zu kommen. Iſt dieſes zu befürchten und der Verhaft kann doch im Augenblicke nicht erkannt werden, ſo iſt es meiſt beſſer, alle Briefe zu verwahren und die Correspondenz noch eine Zeit lang zu beobachten, bis entweder der Verhaft eintritt, oder die Unterſuchung geſchloſſen iſt.

§. 112.

Beſchränkungen der Brieferbrechung.

In Beziehung auf Briefe, die für Angeſchuldigte beſtimmt ſind, oder von denſelben ausgehen, mögen dies die

---

[2]) Es dient dies zur Sicherſtellung des Richters gegen den Verdacht, daß er unerlaubte Mittel gebraucht habe.

Grundſätze ſein, bei welchen ſich eben ſowohl eine ſtrenge Theorie beruhigen kann, als es möglich iſt, praktiſch damit auszukommen. Der Inquirent hat aber bei jeder Gelegenheit, wo er Gebrauch davon macht, zu bedenken, daß das Mittel zu den außerordentlichen gehört und daher nur im Nothfalle anzuwenden iſt. Von dieſem Standpuncte aus wird die Frage leicht zu beantworten ſein, ob es erlaubt ſei, auch ſolche Briefe aufzufangen und zu erbrechen, welche nicht an den Inculpaten, ſondern an Dritte, mit ihm in Verbindung ſtehende Perſonen gerichtet ſind. Eine ſolche Ausdehnung des Rechts der Brieferbrechung erſcheint unbedingt verwerflich, wenn die Adreſſaten nur in verwandtlicher oder freundſchaftlicher [1]), nicht aber in verbrecheſcher Verbindung mit dem Inculpaten ſtehen. Im letzerem Falle können ſie aber nicht mehr als Unbetheiligte oder als dritte Perſonen im eigentlichen Sinne des Wortes angeſehen werden, ſondern ſie unterliegen den allgemeinen Beſtimmungen des Criminalproceſſes. Aber ſelbſt dann, wenn der Richter ſattſamen Grund hat, eine Betheiligung anzunehmen, kann er nur unter gleichen Bedingungen, wie beim Hauptinculpaten, alſo bei Verdacht der Colluſion und verweigertem Geſtändniſſe, die Brieferbrechung anwenden, und da auf das Verhalten einer Nebenperſon im Criminalproceß ſelten ſo Viel ankommt, ſo wird die Maaßregel hier immer in ganz ſeltenen Fällen gerechtfertigt ſein. Dagegen darf die Beſchlagnahme der Papiere mit weniger Bedenklichkeit [2]) verfügt werden, wenn Anzeigen von einer, dem Gange des Proceſſes gefährlichen Correspondenz bei einer ſolchen Perſon vorliegen.

---

[1]) Kitka, Erhebung des Thatbeſt. S. 283. 284. Zachariä, Grundl. des Criminalproc. S. 106. Anderer Meinung ſind Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. Thl. III. §. 694. Martin, Lehrb. des Criminalproc. §. 105.

[2]) Die Einmiſchung der Gerichte in eine ſchon geleſene Correspondenz iſt natürlich weit weniger empfindlich, als das Auffangen friſch einlaufender Briefe.

Drittes Capitel.

Beſondere Mittel, in den Beſitz von Urkunden zu kommen.

§. 113.

Requiſition der Poſtbehörde.

Die Art und Weiſe, wie der Inquirent zu den Briefen gelangt, die er als Beweismittel in Anſpruch nehmen kann und will, beſteht ganz einfach in einem Requiſitionsſchreiben an die betreffende Poſtbehörde, worin dieſelbe officiell aufgefordert wird, alle an eine gewiſſe, beſtimmt zu bezeichnende, Perſon eingehende Briefe nicht an dieſe, ſondern an den Unterſuchungsrichter abzuliefern [1]). Dabei iſt anzugeben, in welchen Proceß der Adreſſat verwickelt iſt: denn die Poſt kann, ſo lange hierüber keine Auskunft gegeben wird, die Auslieferung der Briefe verweigern. In neuerer Zeit ſind ohnedies die Poſtämter genau inſtruirt, in welchen Fällen und an Wen ſie dergleichen Briefe abgeben dürfen; ja es ſind in manchen Ländern Strafen darauf geſetzt, wenn die Abgabe an Unbefugte geſchieht. Hat daher die Poſtbehörde bei einer ſolchen Requiſition irgend einen Zweifel, ſo kann ihr dies nicht verdacht werden und noch weniger ſteht dem Inquirenten ein Zwangsrecht zu; wohl aber, kann er verlangen, daß die zweifelnde Stelle bei der Oberbehörde anfrägt und um ſchleunige Verhaltungsregeln [2]) bittet, inzwiſchen aber alle an die bezeichnete Perſon eingehende Briefe zurückhält und weder dem Adreſſaten, noch dem Gerichte ausliefert, damit dann,

[1]) Es kommt natürlich hier wieder auf die Landesgeſetzgebung an. S. oben §. 106.

[2]) Der Unterſuchungsrichter kann in dringenden Fällen einen unmittelbaren Befehl vom Juſtizminiſterium erwirken.

auf Einkunft der höhern Weiſung, dem Inquirenten kein Beweismittel entgangen iſt.

§. 114.

Anſtalt zur Beobachtung der Correſpondenz.

Weit ſchwieriger iſt es, Briefe aufzufangen, welche nicht durch die Landesposten, ſondern durch Gelegenheit oder auf Privatwegen ankommen. Allerdings kann einem ordinären Boten oder Fuhrmann aufgegeben werden, daß er, bei Strafe, gewiſſe Briefe entweder gar nicht annehmen oder nur in die Hände des Inquirenten liefern ſoll; aber wie kann hier eine Controle ausgeführt werden? Die Bereitwilligkeit zur Unterſtützung richterlicher Maaßregeln, beſonders in dem faſt allgemein gehäſſig erſcheinenden Criminalproceſſe, iſt ſo ſelten, daß man wohl am wenigſten in ſolchen Aufträgen darauf rechnen darf. Uebrigens kann das Polizeiperſonal zur Ueberwachung ſolcher Leute angewieſen werden, wodurch eine geheime Briefbeſtellung [1] möglicherweiſe an den Tag kommt. Ganz anders iſt es mit der bloßen Beobachtung einer Correſpondenz, wo der Inquirent auf die Briefe ſelbſt und ihre Erbrechung nicht ausgeht. Es wird die Poſtbehörde hier erſucht, darauf zu achten, welche Briefe von gewiſſen Perſonen aufgegeben werden und welche an ſie einlaufen, wobei die Adreſſen an Auswärtige immer genau zu motiviren ſind. Dieſes kann und darf die Poſt nicht verweigern, ſobald nachgewieſen wird, daß die bezeichnete Perſon in eine Unterſuchung verwickelt iſt, und wenn ſie es dennoch verweigern ſollte, ſo wendet ſich der Inquirent ohne weitern Aufenthalt am beſten gleich an die obern Poſtbehörden mit Beſchwerde und Bitte um geeignete Anweiſung der Unterbehörde.

---

[1] Ein des Mitwiſſens verdächtiger Bote oder Fuhrmann kann auch viſitirt werden, beſonders dann wenn es allgemein verboten iſt, aus der Briefbeſtellung ein Privatgeſchäft zu machen.

§. 115.

Vernehmung des muthmaßlichen Beſitzers von Urkunden als Zeuge.

Ein gutes Auskunftsmittel iſt übrigens dem Inquirenten alsdann gegeben, wenn er weder Beſchlagnahme der Papiere noch Brieferbrechung vornehmen darf, und dennoch gegründete Vermuthung hat, daß eine gewiſſe Perſon im Beſitze von Briefſchaften ſei, die über eine Unterſuchung großes Licht verbreiten könnten. Er ruft nämlich dieſe Perſon vor und fordert ſie zum Zeugniſſe auf. Iſt dieſelbe eidesfähig, ſo verpflichtet er ſie zur Ausſage der Wahrheit und ſtellt die ausdrückliche Frage, ob ſie keine Papiere, namentlich Briefe, beſitze, die hierher einſchlägig ſind. Von gewiſſenhaften Leuten wird man dann die deſiderirten Urkunden ſo gut und mit leichterer Mühe erhalten, als wenn man ſtrenge Maaßregeln gebraucht hätte. Nächſte Verwandte, die zum Zeugniſſe nicht gezwungen [1]) werden können, bleiben natürlich auch von dieſer Zeugenpflicht frei. Deßhalb iſt aber doch eine Anfrage geſtattet [2]). Dergleichen Verwandte werden oft durch ihr rechtliches Gefühl getrieben, die erhaltenen Briefe freiwillig herauszugeben, beſonders, wenn ſie dazu dienen könnten, die Angeſchuldigten in ein beſſeres Licht zu ſtellen. Der Inquirent darf mit Briefen, die er auf ſolche Art empfängt, nicht eben ſo verfahren, wie mit den durch richterliche Gewalt erhaltenen. Es hängt vom Uebergeber ab, ob er ſie behalten darf oder nicht, und im abſchlägigen Falle hat er ſich mit einer beglaubigten Abſchrift zu begnügen. Geſteht aber

---

[1]) Stübel, Criminalverf. §. 2437.

[2]) Die Ehefrau eines flüchtigen Inculpaten lieferte dem Verf. auf Verlangen alle Briefe ein, die ſie von jenem erhielt, ſo daß der Schuldbeweis daraus hervorging. Man wird übrigens ſelten eine ſo gehorſame Bereitwilligkeit finden, wiewohl dieſer Weg, zu fremden Briefen zu gelangen, der ehrenvollſte iſt.

der vernommene Zeuge zu, daß er Briefe verdächtigen Inhalts im Hauſe habe und er will ſie nicht vorzeigen, ſo kann nach den Grundſätzen der Fahndung zu einer Hausſuchung [3]) geſchritten werden.

[3]) Es iſt ja ſogar erlaubt, einen Zeugen zur Ausſage zu zwingen; um ſo mehr zur Herausgabe von Urkunden. Quiſtorp, Grundſätze des peinlichen Rechts §. 702. Roß, gründliche Anleitung für Unterſuchungsrichter. 2te Aufl. (Rudolſt. 1834.) S. 42.

Dritte Abtheilung.

Voruntersuchung am Orte der That.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Regeln über das Verhalten des Unterſuchungsrichters.

§. 116.

Geiſtesgegenwart des Inquirenten.

Wenn es erlaubt iſt, Kleines mit Großem zu vergleichen, ſo kann wohl bei der Einleitung einer Criminalunterſuchung an das neufranzöſiſche Kriegsſyſtem erinnert werden, wo ſelten ein vorbedachter Plan, ſondern die augenblickliche Eingebung in entſcheidenden Momenten den Leitfaden an die Hand giebt. Zu den Amtshandlungen, wo es beſonders gilt, ſchnell und geſchickt [1]) zu operiren, gehört gewiß die Aufſpürung der Verbrecher und Zeugen in erſter, und die Vornahme der Anfangsverhöre mit denſelben in zweiter Linie. Es kommt nicht ſowohl darauf an, daß Viel geſchieht, als daß das Rechte geſchieht. Die Aufgabe iſt oft keine geringe für den Unterſuchungsrichter, mitten in der Beweglichkeit aller Gehülfen, Anfragenden, Deponirenden, Zuhörenden und Rapportirenden mit kalter Ueberlegung Dasjenige zu verfügen, was Zeit und Ort

[1]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis. §. 26.

erfordern [2]), ſich weder zu übereilen, noch Etwas zu verſäumen. Die Zaghaften ſollten ſich eben deßhalb zum Criminalfache nie beſtimmen. Wenn ſie es wiſſenſchaftlich auch noch ſo weit bringen und in ihrem Büreau oder in der Studirſtube das, was Noth thut, richtig auszukundſchaften vermögen, ſo werden ſie ſtets da, wo der Drang der Umſtände einen kurzen Entſchluß, ein energiſches Handeln erheiſcht, in peinlichſter Verlegenheit ſein. Man muß nur nie vergeſſen, daß bei den meiſten Criminalunterſuchungen die zwei großartigen Gedanken, Vertretung der verletzten Menſchenrechte [3]) und Schonung des Unſchuldigen, das Herz und den Geiſt in Aufregung halten, wobei es oft dem Standhafteſten ſchwer wird, ſich von dem Uebergewichte des einen oder des andern nicht aus der Bahn des Rechten reißen zu laſſen.

§. 117.

Objective Auffaſſung der praktiſchen Fälle.

Man kann dem Inquirenten keinen beſſern Rath geben, als daß er ſich gewöhne, ſeine Unterſuchungen, ſowohl im Hinblick auf die Beſchädigten, als auf die Uebelthäter rein objectiv zu betrachten. Es muß ſo weit kommen, daß die Perſonen des Drama's, das er an ſeinen Augen vorüberführt, ihm bloß als Gegenſtände erſcheinen. Die Beſorgniß, daß hieraus Hartherzigkeit, ja Grauſamkeit entſtehen könne, wird bei den Humaniſten, vorausgeſetzt, daß ſie die Stellung des Criminalbeamten richtig verſtehen, ſchwerlich Platz greifen. Die gegebene Lehre iſt ja nicht eine Aufforderung, die Armen, Gefangenen und Nothleidenden zu kränken und zu mißhandeln; vielmehr wird in dem hier-

---

[2]) Es handelt ſich in ſolchen Fällen nicht ſowohl darum, was geſchehen ſoll, als was unterbleiben ſoll, indem die vielen dienſtfertigen Hände durch voreiliges Handeln leicht Etwas verderben können.

[3]) V. Snell, Abhandlungen über verſch. Gegenſtände der Strafrechtsw. (Gießen 1819) charakteriſirt dieſen Standpunct des Inquirenten auf eine ſehr geiſtreiche Weiſe. S. beſ. S. 37. 38.

auf folgenden Abſchnitte gerade im Gegentheil gezeigt werden, wie den Arreſtanten durch alle mögliche Rückſicht und Schonung ihre Lage zu erleichtern iſt. Aber darin beſteht das Objectiviren der Schreck- und Jammerbilder einer Criminalpraxis, daß man ſich ſtets nur an die Idee der Gerechtigkeit, an den Buchſtaben des Geſetzes und an die beſchworenen Pflichten hält. Die Gerechtigkeit, das Geſetz und die Pflicht verlangen gewiß nicht, daß die vom Unglück heimgeſuchten oder zum Fall gekommenen Menſchen mit barbariſcher Strenge behandelt und durch Hohn und Verachtung noch tiefer ins Elend geſchleudert werden. Hingegen erlaubt aber auch die Gerechtigkeit nicht ein allzuweiches Hinneigen zum Verzeihen und Vergeſſen, ein ſchwachmüthiges Hegen der Miſſethäter, ein Austheilen von Gnaden ohne Macht und Befugniß. Das Rechte ohne Rückſicht üben, iſt daher die einzig beruhigende und einzig verantwortbare Maxime des Richters.

§. 118.

Nachtheile der Empfindſamkeit.

Der Zuſtand eines Inquirenten, der ſich jedes traurige Ereigniß, jeden Klagelaut und jede demüthige Bitte ſchwer zu Herzen nimmt, gleicht dem des Arztes, der durch jeden Krankheitsfall erſchüttert wird, und in ſo erhöhterem Grade, wenn er auch den Schmerz der Umſtehenden anſehen muß. Es wird ſich gewiß Niemand einen Arzt wünſchen, der den äußern Eindrücken ſo unterworfen iſt, daß er über ſeine Beſinnungskraft gleich nicht mehr gebieten kann und ſomit die erſte Bedingung reiflicher Ueberlegung verliert. Eben ſo wenig kann ein Richter Vertrauen erwerben, der von den pſychiſchen oder moraliſchen Elementen beherrſcht iſt, welche in die Strafproceſſe eingreifen. Der Unterſuchte ſelbſt, wenn er ſeinen wahren Vortheil verſteht, wünſcht ſich einen ruhigen, zwar milden, aber dabei ſeiner Gefühle mächtigen Inquirenten. Denn auf dieſelbe Weiſe, wie dieſer von dem Mitleiden für den Angeklagten hinge-

riſſen wird, kann er auch den Beſtürmungen der Beſchädigten, der Ankläger und Verfolger Raum geben. Man iſt ſeines Verhaltens nie gewiß; er iſt der Spielball des Augenblicks, ſein weiches Gemüth nimmt jede heftige Anregung mit gleicher Bereitwilligkeit auf. Ein Beamter aber, der ſich, den Unterſuchten gegenüber, ſchwach und haltlos zeigt, ſei dieß auch von der beſten Seite, wird bald ſein unentbehrliches Anſehen verlieren; er wird allen Verſuchen der Beugung und Hintergehung [1]) ausgeſetzt ſein; hat alſo für ſeine Gutherzigkeit noch obendrein einen ſchlechten Lohn zu erwarten.

§. 119.

Unverzügliche Einſchreitung, wenn Verbrechen am Gerichtsſitze vorfallen.

Es ſprechen viele Gründe dafür, die Vorunterſuchung ganz oder theilweiſe an Ort und Stelle vorzunehmen, wo die That vorgefallen iſt. Hierüber muß aber eine praktiſche Anleitung um ſo mehr ſich verbreiten, als keine Geſetzgebung davon handelt, vielmehr überall den Einſichten und dem Arbitrium des Unterſuchungsrichters überlaſſen wird, auf welche Weiſe er eine Unterſuchung beginnen will. Bloß rückſichtlich der Thatbeſtandserhebung ertheilen die Specialgeſetze [1]) Vorſchriften, welche namentlich darauf abzwecken, daß der Inquirent den Augenſchein ſelbſt vornimmt, mithin ſich an Ort und Stelle verfügt. Es kann nun, entweder in Verbindnng hiermit, oder durch eine beſondere Extralocalcommiſſion, die Einleitung in die auf das Subject der That bezügliche Unterſuchung gemacht werden. Geſchieht das Verbrechen an dem Gerichtsſitze ſelbſt, ſo bedarf es keiner weitern Vorbereitun-

---

[1]) Wer den Gefangenen zu viel Vertrauen ſchenkt, wird gewöhnlich durch vielfache Erfahrungen von Undank und Betrug von ſelbſt in der Einſicht gebracht, daß eine gewiſſe Strenge unumgänglich nothwendig iſt. Beſonders ereignet es ſich oft, daß die zu leicht gehaltenen Gefangenen flüchtig gehen.

[1]) Jenull, öſterr. Criminalrecht. §. 232—257. Preuß. Crim. Ordn. §. 133—201.

gen; denn alle Perſonen, alle Localitäten, alle Behelfe ſind hier dem Inquirenten gleich zur Hand, wie er ſie nöthig hat. Es iſt daher auch am wenigſten zu verzeihen, wenn Unterſuchungen über Verbrechen, die ganz in der Nähe des Gerichtes begangen wurden, nicht ſehr bald vollendet ſind. Beim Beginne faſt jeder Criminalproce-dur kommt am meiſten darauf an, daß der Inquirent unmittelbar nach der That einſchreiten [2]), d. h. den Thatbeſtand nach der erſten Lage der Dinge aufnehmen und den Thäter auf friſcher Spur verfolgen kann. Wo letz-terer ſich ſogleich auf die Flucht begiebt, entſcheidet oft eine Stunde früher oder ſpäter den ganzen Erfolg der Unterſuchung.

§. 120.

Verhalten bei Anzeigen von auswärtigen Orten.

Wenn nun aber die That ſich außerhalb des Amts-ſitzes ereignete, ſo iſt jeder Ortsvorſteher ſchuldig, ſchleu-nigſt eine berichtliche Anzeige zu erſtatten, und zwar in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge iſt, z. B. bei Töd-tungen, gefährlichen Verwundungen, Straßenraub, Tu-mult, Brandſtiftung, durch reitende Boten [1]). Was ein ſolcher Bericht enthalten ſoll, iſt oben ſchon angeführt [2]). Der Inquirent muß nach Empfang dieſes Berichtes oder einer ſonſtigen Anzeige mit ſich zu Rathe gehen, ob er in demſelben Augenblicke ſich auf die Reiſe zu begeben oder noch Zeit hat, eine im Verhältniß zu den ſonſtigen Ge-

---

[2]) Das Ortspolizeiperſonale muß bei Strafe angewieſen ſein, dem Unterſuchungsrichter ſchleunigſt von jedem Vorfalle Meldung zu machen, und ſich nicht auf die Mittheilung durch das öffentliche Gerücht zu verlaſſen. Dem Verf. begegnete es ſchon, daß eine Tödtung, welche wenige Straßen von ihm geſchehen war, erſt nach 3 Stunden zu ſeiner Kenntniß kam. Die nachläſſigen Polizeidiener erhielten die gehörige Strafe und wurden dann weit attenter.

[1]) Ohne Zweifel gehört ein ſolcher Dienſt zu den Bürgerpflich-ten und Wer ſich im Fall der Noth weigert, unterliegt einer poli-zeilichen Strafe.

[2]) S. oben §. 45—49.

ſchäften gelegenere Stunde abzuwarten. Bei den ſo eben angeführten Verbrechen kann angenommen werden, daß jeder Aufſchub ſchädlich iſt. Bei allen Berichten aber, die zweifelhaft lauten, iſt es rathſam, die Sache ſich ſo ſchlimm als möglich [3]) zu denken, indem jedesmal zu viel Eifer beſſer iſt, als zu wenig. Ueberhaupt iſt Bequemlichkeit ein Feind des guten Erfolges im Criminalverfahren. Ein Beamter, der in dem Momente, wo ihn die Pflicht ruft, ſich vom Schlafe Nichts abbrechen, oder die gewohnte Eſſensſtunde einhalten, oder eine verabredete Geſellſchaft nicht aufgeben will, iſt zu dieſem Geſchäfte untauglich [4]). Alle Rückſichten, ſelbſt die nächſten Anläſſe des Hauſes und der Familie, müſſen gegen die eine ſchwinden, welche gebietet, ein Verbrechen mit allen den Mitteln zu verfolgen, die dem angeſtellten Beamten anheim gegeben ſind. Auch die Committirung eines Subſtituten kann nur da angehen, wo die Unthat nicht in die Kategorie der ſchwerſten Verbrechen gehört [5]), und wo mithin die Macht der Amtswürde nicht zur Unterſtützung der Maaßregeln nöthig iſt.

§. 121.

Behandlung geringfügiger Gegenſtände.

Es iſt hier der Ort, einige Bemerkungen darüber beizufügen, ob der Unterſuchungsrichter in der Behandlungsweiſe einen Unterſchied zwiſchen wichtigen und minder wichtigen Sachen einführen darf. Jeder Praktiker wird nämlich inne werden, daß unter den vielen Criminalunterſuchungen, die anhängig werden, wenigſtens ein Drittel ganz geringfügiger Natur ſind, in wiſſenſchaftlicher ſowohl, als in materieller und moraliſcher Beziehung. Man pflegt

---

[3]) Hierauf wurde der Verf. durch einen praktiſchen Fall aufmerkſam gemacht, wo er, auf die Anzeige von einer leichten Kopfverletzung, erſt nach 24 Stunden an den Ort der That hinausfuhr und dann den Vulneraten, der in Folge eines Hirnextravaſats geſtorben war, nicht mehr vernehmen konnte.

[4]) Roß, gründliche Anleitung für Unterſuchungsrichter. §. 6.

[5]) v. Krauſe, Skizzen und Bemerkungen §. 18.

ſolche Geſchäfte Bagatellſachen [1]) zu nennen. Dieſen Ausdruck ſollte ſich aber kein ſolider Geſchäftsmann angehen laſſen. Denn auch da, wo die Sache kein beſonderes Intereſſe, weder für den Inquirenten, noch für das Publicum, bietet, iſt die Betrachtung nie aus dem Auge zu verlieren, daß für den Unterſuchten, für den Angeklagten, der unbedeutendſte Proceß eine harte Buße ſein kann, und wenn die Strafe endlich ganz gering zugemeſſen wird, ſo beraubt ſie doch den Condemnaten auf einige Zeit ſeiner Freiheit, oder auch eines Theils ſeines Vermögens. Der Strafpunct iſt dem roheſten, dem gefühlloſeſten Menſchen nicht gleichgültig und wenn er auch die Beredſamkeit oder die Mittel nicht hat, ſeine etwaigen Beſchwerden auszuführen, ſo thut ihm eine ungerechte Strafe doch nicht minder weh, als dem Gebildeten. Gerade da, wo am wenigſten Widerſpruch iſt, wo man das geduldigſte Hingeben trifft, ſollte der Unterſuchungs- und Strafrichter am gewiſſenhafteſten ſein.

§. 122.

Regeln über Vereinfachung ſolcher Proceſſe.

Hieraus folgt, daß zwar allerdings ein objectiver Unterſchied in Beziehung auf die Relevanz der Unterſuchungen zu ſtatuiren iſt, nicht aber ein ſubjectiver [1]). Dies führt dann weiter zu dem Satze, daß Unterſuchungen von geringerer Bedeutung ſummariſch und in weniger ſtrengen Formen geführt werden können, als die wichtigen; aber dabei darf doch nicht verſäumt werden, irgend einen Umſtand, der zum Anſchuldigungs- oder Entſchuldigungsbeweis dienlich ſein kann, zu erheben. Der Unterſchied der

---

[1]) Unbegreiflicherweiſe wurde dieſer Ausdruck in einer neuern, auf den Civilproceß Bezug habenden königl. preußiſchen Verordnung beliebt. Das Wort Bagatelle enthält unſtreitig etwas Geringſchätzendes.

[1]) Die Perſönlichkeit der Inculpaten verdient überall die gleiche Rückſicht.

Behandlung liegt alſo nicht ſowohl in Verminderung des Inhalts, als in der Abkürzung aller Protokolle, ſo daß ſie nur das Weſentlichſte enthalten, und in Vereinfachung der Formalitäten. Jeder Geladene muß vollſtändig angehört werden, aber ſeine Ausſage wird gleichſam nur im Auszuge niedergeſchrieben, ſo jedoch, daß ſie in kürzern Worten Alles enthält, was auf Thatbeſtand oder Thäter Bezug hat. Eben ſo wird mit dem Angeſchuldigten ſelten ein articulirtes Verhör abgehalten, ſondern man hält ihm alle Anklagepuncte ſummariſch vor und läßt hierauf ſeine ganze Depoſition ununterbrochen folgen. Ueber die Confrontation wird in der Regel nicht mehr, als das Ergebniß derſelben, bemerkt. Die Acten müſſen eben ſo inſtruirt ſein, daß ſie, wenn auch kein detailirtes [2]), doch ein vollſtändiges Bild der That, des Beweisſtandes für und wider und der angewendeten Mittel zur Wahrheitserforſchung, wenigſtens in den Grundzügen, darſtellen. Wenn in dieſer Beziehung etwas vermißt werden kann, ſo hat der Inquirent die Grenzen der ihm geſtatteten Vereinfachung überſchritten.

§. 123.

Das Kriterium der Wichtigkeit liegt nicht in der Competenzfrage.

Die meiſten Inquirenten ſuchen das Kriterium der Wichtigkeit einer Sache darin, ob ſie in den Competenzkreis des Ober- und Untergerichts falle [1]), und da die Unterſuchungen der letztern Art meiſtens dem Inquirenten zur ſelbſteigenen Aburtheilung überlaſſen ſind, ſo liegt der Gedanke ſehr nahe, daß der Fleiß und die Pünctlichkeit nicht darauf zu verwenden ſeien, wie auf Unterſuchungen, die der vorgeſetzten Behörde vorzulegen ſind. Das gewöhnliche Räſonnement, was hierbei in der Seele des Inquirenten vorgeht,

[2]) Strenge Theoretiker könnten allerdings behaupten, daß auch die geringfügigſte Unterſuchung in ſolenner Form durchgeführt werden muß; der Praktiker muß aber lediglich erwiedern, daß es hierzu an Zeit gebricht.

[1]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Bd. III. §. 630.

iſt folgendes. Eine Sache, die der Beamte ſelbſt durch Urtheil erledigen darf, braucht er nicht ſowohl in den Acten erſchöpfend darzuſtellen, als er durch mündliche Unterredung oder Sinnenwahrnehmung ſich ein klares Bild davon zu machen hat; er inſtruirt ſie gleichſam nur für ſich und iſt unbekümmert, in wie weit ſich ein Dritter in den Acten zurechtfinden könnte. Die Acten ſind dann nur eine Aufzeichnung der Reſultate, ohne Beſchreibung der angewandten Mittel. Ferner denken ſolche kurzſichtige Leute, es lohne ſich nicht der Mühe, eine Unterſuchung, die nicht zur höhern Competenz reſſortirt, mit derjenigen Umſicht und Ausdauer zu behandeln, wie die Unterſuchungen der andern Gattung, indem ſie ja doch nicht dem Richtercollegium zur Prüfung vor die Augen kommen und von dieſem Lob oder Tadel zu erwarten haben. Es erſcheint mithin als ein nutzloſes Geſchäft, ſolche untergeordnete Dinge mit derſelben Liebe auszuarbeiten, wie die zur Einſendung an den Gerichtshof geeigneten; man würde ſich nur abmühen, um der Regiſtratur [2]) einen Beitrag mehr zu geben.

§. 124.

Warnung vor Oberflächlichkeit.

Dieſes Räſonnement beruht auf lauter Trugſchlüſſen, auf Irrthum und Selbſttäuſchung. Für's Erſte hat jeder Beamte ſich ſeinen Geſchäften, ſeien ſie groß oder klein, wichtig oder unwichtig, Gegenſtand des öffentlichen Geſpräches oder allſeitig unbeachtet, ſtets zu vergegenwärtigen, daß in der unbedeutendſten Sache irgend ein Betheiligter mit einer Beſchwerde, oder wenn geurtheilt iſt, mit einer Appellation auftreten kann, wo denn doch nicht mehr zu umgehen iſt, die Acten vorzulegen. Die Verlegenheit des Inquirenten iſt aber gewiß nicht gering, wenn er ſich

---

[2]) Man wird dabei an das ſarkaſtiſche aber geiſtreiche Wort Feuerbachs erinnert: „Regiſtraturen ſind die Kirchhöfe der Beamten.“

über ſein Verfahren rechtfertigen ſoll und es fehlt an den nöthigen Protokollen und Belegen dazu. Die gerichtlichen Acten gehören zu denjenigen Producten menſchlicher Thätigkeit, woran ſich mit dem beſten Willen nicht leicht etwas Fehlendes hintennach ergänzen oder etwas Mangelhaftes verbeſſern läßt. Einſchaltungen, Correcturen und Zuſätze ſind verboten, ſie müßten denn mit derſelben Beglaubigung verſehen ſein, wie die Hauptacte ſelbſt. Will man daher das Verſäumte nachholen, ſo kann man es nicht bewerkſtelligen, ohne den Fehler noch auffallender zu machen. Hiernach wird wohl jeder Verſtändige einſehen, daß der Inquirent weit beſſer thut, jedes Geſchäft, ſei es auch das allergeringfügigſte [1]), wenigſtens in den Grundzügen, ſo anzulegen, daß an der Weſenheit Nichts vermißt werden kann und der Zuſammenhang ſowohl, als die Rechtsfragen und Beweismittel deutlich daraus zu erkennen ſind. Die Abkürzung des Verfahrens ſoll, wie geſagt, nie zur Hintanſetzung der Bedingungen der Rechtsbeſtändigkeit oder zur Störung der Klarheit führen. Aus dieſen Gründen wird jeder Inquirent nur zu ſeinem eigenen Vortheile handeln, wenn er alle Geſchäfte ohne Ausnahme ſo führt, daß er ſie allezeit den höheren Stellen vorlegen kann, ohne Unehre davon befürchten zu müſſen [2]), und wenn dieſer Fall unter Hunderten nur einmal vorkömmt, ſo verlohnt es ſich der Mühe.

---

[1]) Wenn es dem Verf. vergönnt ſein wird, eine Beiſpielſammlung zu dieſem Werke herauszugeben, ſo wird er zeigen, wie oft der unſcheinbarſte Fall in Beziehung auf Inquirirkunde vom höchſten Intereſſe iſt.

[2]) Es kommt alſo bei der Abkürzung der Geſchäfte nicht darauf an, Wer darüber zu entſcheiden hat, ſondern von welcher Bedeutung und Complication der Gegenſtand an ſich iſt.

Zweiter Abſchnitt.

Vortheile der Vorunterſuchung am Orte der That.

§. 125.

Ueberſicht derſelben.

Die Vortheile des Beginns einer Unterſuchung an Ort und Stelle, d. h. auf dem Platze der That, ſollen, um dieſer Methode mehr Eingang zu verſchaffen, hier aufgezählt und dann näher beleuchtet werden [1]). Sie beſtehen darin, 1) daß die Procedur überhaupt mehr Eindruck macht, wenn ſie ſich unmittelbar an die örtlichen Merkmahle anſchließt; 2) daß die Thäter leichter und ſchneller entdeckt werden können; 3) daß die Zeugen mit weniger Mühe und größerer Sicherheit herauszufinden ſind; 4) daß Sämmtliche, die von irgend einer Seite benannt werden, ſeien ſie mit Wahrſcheinlichkeit oder mit Unwahrſcheinlichkeit angegeben, wenigſtens ſummariſch vernommen werden können; 5) daß etwaige Verwechſelungen des Namens oder der Perſon augenblicklich zu heben ſind; 6) daß Jeder, der Etwas zu deponiren weiß, ſeine Angabe verdeutlichen und verſinnlichen kann durch Beſchreibung des örtlichen Zuſammenhangs; 7) daß gegen jeden Verdächtigen die Hausſuchung ohne Aufenthalt vollzogen werden kann; 8) daß es möglich wird, Widerſprüche unter Zeugen oder Inculpaten ſogleich aufzuklären, da die Perſonen, welche concurriren, alle anweſend ſind; 9) daß die Recognition der Inſtrumente oder Corpora delicti

---

[1]) Es wird erlaubt ſein, hierüber weitläufiger zu werden, weil über dieſen Punct alle Lehrbücher des Strafproceſſes ſchweigen. Sehr denkenswerthe Bemerkungen hat übrigens Kitka von Erheb. des Thatbeſt. §. 4—8, 24—28.

ſogleich ſich bewirken läßt; 10) daß die Unterſuchung im Beiſein der Ortsvorgeſetzten geführt werden kann, welche mitunter viel dabei nützen. Alle dieſe Vortheile[2]) ſind bei der Vorunterſuchung auf der Amtsſtube nur theilweiſe, oder gar nicht zu erreichen. Der eine weſentliche Vortheil der Zeiterſparniß, der Abſchneidung vieler Weitläufigkeiten, iſt dabei gar nicht angeführt, weil er ſich aus den übrigen, ſobald dieſe erwieſen ſind, von ſelbſt ergiebt.

§. 126.

Vorbemerkung.

Vor jeder weitern Erörterung iſt es zweckmäßig, darauf aufmerkſam zu machen, daß der Inquirent alle jene Reſultate nur dann vollkommen herbeiführen kann, wenn er mit der gehörigen Macht ausgerüſtet iſt, d. h. alſo die rechte Mannſchaft hat, um jede Idee wirkſam zu realiſiren. Zu dieſem Dienſte iſt Niemand beſſer zu verwenden, als die Gensdarmerie, im Nothfalle aber auch die Ortspolizeidiener[1]), wo deren eine hinlängliche Anzahl iſt. Klar iſt freilich, daß jede Maaßregel des Unterſuchungsrichters zunächſt ihren Erfolg je nach dem Grade des eigenen Muthes, der eigenen Intelligenz deſſelben zu erwarten hat, und daß alle, ſelbſt die am trefflichſten ausgedachten Vorkehrungen nur von zweifelhafter Wirkung ſind, ſo lange der, welcher ſie leitet, nicht die Ausführung mit der gehörigen Energie überwacht und überall, wo er einen Mißgriff wahrnimmt, die nöthige Correction im Momente eintreten läßt. Die Vorſorge für die gehörige Mannſchaft geſchieht auf die Art, daß der Inquirent, ſobald er entſchloſſen iſt, auf welche Stunde er an dem beſtimmten Orte eintreffen will, eine Ordre an den Chef

---

[2]) Man könnte der Vortheile noch mehr anführen, wie z. B. das Bekanntwerden der Inquirenten mit den Localitäten und Menſchen im Allgemeinen, die Koſtenerſparniß u. dergl., aber es ſollen hier überall nur die Hauptgeſichtspuncte ins Auge gefaßt werden.

[1]) S. oben §. 7.

der Localabtheilung der Gensdarmerie ergehen läßt, worin er ausdrückt, wie viel Gensdarmen er auf jenem Platze nothwendig hat und zu welchem Zeitpuncte ſie anweſend ſein müſſen [2]).

Erster Absatz.

Befeſtigung des öffentlichen Vertrauens.

§. 127.

Stimmung des Publicums.

Die nähere Betrachtung der ſoeben aufgezählten Vortheile der Unterſuchung an Ort und Stelle lehrt Folgendes. Es iſt vor Allem nicht zu verkennen, daß der Eindruck lebhafter und folgenreicher iſt, wenn eine Criminalprocedur unmittelbar auf dem Platze eingeleitet wird, wo das Verbrechen begangen iſt. Hierbei ſind nicht bloß die eigentlich Betheiligten gemeint, ſondern die ganze Maſſe der Einwohner an dem fraglichen Orte und in der Umgegend. Der Gang der Sache iſt zwar, was die geſetzlichen Formen betrifft, überall derſelbe, ob die Unterſuchung nah oder fern geführt wird. Aber die eigene ſinnliche Wahrnehmung übertrifft jede andere Art von Ueberzeugung. Man ſieht oder hört, wie der Beamte die Spuren des Verbrechens mit Nachdruck verfolgt, wie er alles Mögliche aufbietet, um die Wahrheit an den Tag zu bringen; kurz, man erkennt die Wirkſamkeit der Juſtiz, wie ſie ſchützend und heilend ins Leben eingreift. Mancher Richter mag in dem vortheilhafteſten Rufe ſtehen; aber nur Wenige, nur eigentlich die, welche in das

[2]) Natürlich iſt hierbei von der Regel, daß jeder Gensdarm bewaffnet ſein muß, keine Ausnahme zu ſtatuiren, indem nie vorherzuſehen iſt, in welche Bedrängniß oder Gefahr der Criminalbeamte und ſein Hülfsperſonal kommen werden.

Gewebe einer Unterſuchung ſelbſt verflochten wurden, wiſſen dann, wenn letztere allein am Amtsſitze geführt wird, von der Verfahrungsweiſe zu ſprechen; leicht finden daher auch ſchleichende Gerüchte von Mißbrauch, Parteigeiſt und Gewaltsübergriffen, die Böswillige ſtets auszuſtreuen bereit ſind, bei dem Volke Eingang und ſie ſchaden dann nicht bloß der Perſon des Richters, ſondern dem Gerichte, dem Anſehen der Juſtiz [1]).

§. 128.

Nützliche Folgen.

Das Vortheilhafte, welches für die Unterſuchung ſelbſt aus einer günſtigen Stimmung des Publicums folgt, beſteht darin, daß Theilnahme am Schickſale der Beſchädigten und am Siege der Gerechtigkeit, zu gleicher Zeit aber auch, wenn die Sache wichtig genug iſt, ein Eifer erweckt wird, die Ueberführungsbeweiſe gegen Schuldige oder die Entlaſtungsbeweiſe für Unſchuldige beizubringen. Wie Viel dadurch gewonnen werden kann, braucht kaum auseinandergeſetzt zu werden; es thut eher Noth, den Inquirenten ans Herz zu legen, daß ſie einen ſo vortheilhaften Stand der Dinge nicht ungenutzt vorübergehen laſſen ſollen: denn charakteriſtiſch iſt bei ſolchen Intereſſen der größeren Maſſe, daß ſie oft, ehe ein neuer Tag graut, wieder erlöſcht ſind. So wie man alſo ein Zudrängen des Publicums, das edlere Motive, als Neugierde oder Schadenfreude, verräth, zu bemerken glaubt, ſo kann nicht genug empfohlen werden, ſich ſogleich an Ort und Stelle mit einigen Wohlgeſinnten in ein Geſpräch [1]) über den Gegenſtand einzulaſſen, die Anſichten und Winke zu vernehmen, beſonders aber Solche, die etwas Sachdienliches angeben zu

---

[1]) Vergl. die Oeffentlichkeit des Strafverf. vom Verfaſſer, Heidelberg, Mohr 1835; namentlich S. 18—21.

[1]) Pfiſter, merkw. Criminalfälle. Bd. V. S. 573—574.

können verſichern, zum Verhöre vorzumerken [2]). In einer ruhigern Stunde kann man dann dies ergiebige Material ſichten und ordnen.

Zweiter Abſatz.

Schnelle Entdeckung des Thäters und Recognitionen.

§. 129.

Auskundſchaftung des Thäters.

Den Thäter entdeckt der Inquirent gewiß am leichteſten, wenn er ſelbſt nachſpüren hilft. Es wurde ſchon bemerkt, daß es bei allen Verbrechen, wo die Thäter nicht im erſten Augenblicke bekannt ſind, zunächſt am gerathenſten iſt, die Namen aller derjenigen Individuen, denen nach dem Ortsgerüchte und nach ihrem Renommee überhaupt ein derartiges Verbrechen zugetraut werden kann, zu erfahren. Hierzu ſind die Bürgermeiſter, Gemeinderäthe, Ortspolizeidiener und Nachtwächter immer ſehr gerne behülflich, und diejenigen, welche dieſe etwa übergehen möchten [1]), wird gewiß der Beſchädigte oder ſeine Familie zu nennen nicht verſäumen. Wo es an jeder feſten Spur mangelt, muß ſich der Inquirent auch nicht verdrießen laſſen, geſchwätzige Leute anzuhören, welche verſchiedene Geſchichten und Ereigniſſe erzählen, die auf die Verhältniſſe des Beſchädigten oder Angeſchuldigten Bezug haben, indem

[2]) Man traue ſeinem Gedächtniſſe in dieſer Beziehung nicht zu viel zu. Der Inquirent ſollte nie ohne Notizbuch aus der Amtsſtube gehen.

[1]) In einem Dorfe, wo eigentlich Jeder der Nachbar des Andern iſt, beſtehen der Rückſichten gar viele und die Bürgermeiſter unterdrücken häufig eine Anzeige, um nicht rachſüchtigen Beſchädigungen ausgeſetzt zu ſein.

ſich dadurch möglicherweiſe ein Zuſammenhang mit der That und dem Thäter herausſtellen kann. Die niedere Volksclaſſe pflegt oft auf Dinge Werth zu legen, wo es dem Gebildeteren nicht einmal einfallen würde danach zu fragen, z. B. namentlich die Landleute auf einfältige Nachrede, kleinliche Neckereien im Haus- oder Feldgeſchäfte [2]), Gewerbsneid, Anrühmung eigener Produkte und Herabſetzung der fremden. Alle dieſe Eigenheiten muß ein Inquirent, der noch in der Lage iſt, ſich um Beweiſe umzuſehen, berückſichtigen, da ſich oft die Motive einer That daraus erklären laſſen.

§. 130.

Vertrauliche Unterredungen am Orte der That.

Solche Relationen und Winke kann aber der Beamte nirgends erhalten, als wenn er mitten unter die Leute geht, welche an der Sache Antheil nehmen. Er kann weder erwarten, daß ihm von ſo unbedeutenden Nebenumſtänden eine berichtliche Meldung vom Ortsvorſteher, noch eine ausdrückliche Mittheilung von einer Privatperſon, die ſich deßhalb an den Amtsſitz zu verfügen und als freiwilliger Zeuge zu ſtellen hätte, gemacht würde. Die Leute haben nämlich ſehr begreiflich das Unterſcheidungsvermögen nicht, um bei jeder Thatſache alsbald mit ſich einig zu ſein, ob ſie zu dem eingeleiteten Strafverfahren dienlich ſei, oder nicht [1]); die meiſten fühlen ſich auch, ſelbſt mit der

---

[2]) Eine gefährliche Verwundung geſchah einſt bloß aus dem Grunde, weil Vulnerat ſein Holz ein bischen zu weit gegen die Hausthüre des Nachbars herein geſetzt, eine andere, weil Jemand bei einer Verſteigerung des Holzhauerlohns der Wenigſtnehmende blieb. Je niedriger die Stände, in deſto untergeordneteren Kreiſen bewegen ſich die Leidenſchaften.

[1]) Ein Zeuge verſchwieg es Anfangs, daß er eine gefährliche Drohung des Inculpaten vor dem Mordverſuche gehört hatte, weil er meinte: „dies könne ja doch Nichts helfen, weil er nicht habe zuſchlagen ſehen.“

Ueberzeugung, etwas ſehr Wichtiges angeben zu können, nicht berufen, ſich gerade zuzudrängen und dem Richter ihre Auskunft anzubieten, indem ſie fürchten, in Folge davon als von Leidenſchaft oder Privatvortheilen angetrieben betrachtet zu werden. Ganz anders geſtaltet ſich dies Alles bei einer vertraulichen Unterredung, die der Beamte an den Orten, wo er etwas Nützliches zu erfahren hofft, mit den Bewohnern anſtellt. Es theilt hier Jeder gern mit, was er zu ſagen weiß; denn er ſieht, daß der Beamte nur vorläufig auf Information ausgeht und daß nicht jedes Wort, was unvorſichtig oder ohne gehörige Begründung ausgeſprochen iſt, ſogleich von dem ſchreibfertig daſitzenden Actuar zu Protokoll genommen wird [2]), wie dies die hergebrachte Ordnung auf der Amtsſtube iſt. Mancher hinterbringt auch wohl dem Beamten, den er in der Nähe weiß, eine Nachricht mit der Bitte um Verſchweigung ſeines Namens, jedoch dem Beamten überlaſſend, ſich ſogleich durch Augenſchein oder Nachſuchung von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, was denn auch geſchehen kann.

§. 131.

Durchgehung gewiſſer Claſſen und Stände.

Der weſentlichſte Nutzen in dieſer Beziehung möchte jedoch darin beſtehen, daß ein Thäter, von dem die Beſchädigten oder Zeugen nur wiſſen, welchem Stande er zuhört, was er für eine Kleidung trägt oder welche einzelne Kennzeichen er hat [1]), oft auf eine ſchnelle und ſichere

---

[2]) Von zurückhaltenden Zeugen erhielt der Verf. ſchon die beſte Auskunft, ſobald er mit ihnen ins Vorzimmer gegangen war, ſie allein angehört hatte und dann erſt, bei der Rückkehr in die Amtsſtube, das Protokoll mit ihnen aufnahm.

[1]) Martin, Criminalproc. §. 60. c. geht ſo weit, daß er meint, ein Recognitionsact dürfe nicht anders angeordnet werden, „als „wenn zuvor die eigenthümlichen Kennzeichen des richtigen Gegen„ſtandes zuvor genau angegeben ſind." Bei einer verdächtigen Anzeige kann dies wohl nothwendig ſein; ſonſt aber würde dies Beſtehen auf genauer Beſchreibung den Erfolg mancher Unterſuchung

Weiſe entdeckt werden kann. Der Unterſuchungsrichter läßt ſich nämlich von ortskundigen Leuten, am beſten von Bürgermeiſter und Gemeinderath, eine Liſte geben, welche die gewiſſenhafte Aufzeichnung aller Derjenigen enthält, die zu dem benannten Stande gehören oder die erwähnten äußern Merkmale haben. Natürlich kommt ſehr viel darauf an, ja, es hängt oft der Erfolg der ganzen Bemühung davon ab, daß jene Liſte durchaus vollſtändig iſt, und nicht bloß ſolche Subjecte, auf die ein Verdacht mit größerer Beſtimmtheit geworfen werden kann, ſondern alle, welche auch nur eine entfernte Aehnlichkeit mit der gegebenen Beſchreibung haben, aufgenommen werden. Dem Angeber können dann, wenn er glaubt, ſich des Namens vielleicht zu erinnern, die aufgezeichneten vorgeleſen werden, und iſt er im Stande, eine beſtimmte Perſon als den wahren Thäter herauszuheben, ſo iſt dies ein Gewinn für den Inquirenten und für die vielen Unſchuldigen, die, wenigſtens vorübergehend, in die Unterſuchung wären verwickelt worden. Eben aus dieſem Grunde iſt es auch zuweilen gerathen, diejenigen, welchen eine derartige Thaт am meiſten zugetraut werden kann, vor allen Andern zur Recognition vorführen zu laſſen. Man braucht ſich nicht zu ſcheuen, ſolche Individuen vorzugsweiſe zu verdächtigen, wenn der Leumund notoriſch ſchlecht und mithin eine Wahrſcheinlichkeit immer zu unterſtellen iſt.

§. 132.

Vorführung der Aufgezeichneten zur Recognition.

Wenn der Angeber gänzlich ungewiß iſt, er weiß aber doch, in welche Altersclaſſe [1]) der Thäter beiläufig gehört,

---

vernichten. Denn es iſt ein Anderes, eine Perſon deutlich zu ſchildern, und ſie beim Anſichtigwerden wieder zu erkennen. Vergl. übrigens Mittermaier, Strafverf. § 65. I. Bd. S. 311.

[1]) Der Verf. ließ einſt 18 Burſche eines Orts, welche ſo wie der Vulnerat die Thäter beſchrieben hatte, in den Jahren von 17—20 ſtanden, nach einander vorführen und wirklich wurden zwei davon als Inculpaten erkannt.

oder welches Gewerbe [2]) er treibt, oder in welcher Gegend er wohnt, oder welche Art und Farbe von Kleidern er trägt, oder wie ſich ſeine Statur, ſein Geſicht auszeichnet, und von den unter dieſe Wahrzeichen fallenden Individuen iſt keines gerade beſonders verdächtig, ſo muß ſich der Unterſuchungsrichter entſchließen, die ſämmtlichen Perſonen, die nach der aufgeſtellten Liſte in die bezeichnete Kategorie fallen, vorzurufen und Einen nach dem Andern recognosciren zu laſſen. Dieſe Mühe iſt oft nicht klein, und dabei zu berückſichtigen, daß das Geſchäft nur halbe Gewißheit liefert, wenn nicht ſo genau als möglich verfahren wird. Es muß nämlich jeder Einzelne dem Angeber ſo vor Augen geſtellt werden, daß er ihn mit Sicherheit und Muße betrachten kann und der Richter mit ſeinem Actuar darf nie von der Stelle gehen, um eine Erkennungsſcene im Augenblicke documentiren und weiter verfolgen zu können. Da, wo der Angeber ein Zeuge iſt, hat die Operation wenig Schwierigkeit und ſie geht gewöhnlich ſehr ruhig ab; da aber, wo der Angeber der beſchädigte Theil iſt, läßt ſich nicht ſelten bei dieſem eine Unruhe und Aufregung bemerken, die den innern Blick trübt und mithin einer unpartheiſchen Erkenntniß ſchadet. Der Beamte hat hier jede aufſteigende Leidenſchaft zu überwachen und, wenn ſie überhand nimmt, Alles aufzubieten, um ſie zu beruhigen, indem er ſonſt keinem ſichern Erfolge entgegenſehen dürfte.

---

[2]) Iſt man einmal ſo weit, ſo kann man ſich an die Meiſter der Zunft halten, welche gewöhnlich ſehr bereitwillige Auskunft geben. Vergl. Martin, Lehrb. des Crim. Rechts §. 308. Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 135. Gerſtlecher, Handb. der deutſchen Reichsgeſ. Bd. IX. S. 1741.

§. 133.

Bedenken bei Recognitionen durch Kranke.

Oft kann es bedenklich ſein, einen Vulneraten anzuhalten, alle die zur Vorführung Beſtimmten nach einander zu beaugenſcheinigen und bei Jedem eine Ausſage auf Pflicht und Gewiſſen abzugeben; denn es läßt ſich nicht läugnen, daß eine Gemüthsbewegung durch ſolche Scenen ſehr leicht hervorgebracht und mithin der Kranke in die Gefahr einer Verſchlimmerung geſetzt werden kann. Die Maaßregel iſt oft um ſo mehr Zweifeln ausgeſetzt, als gerade bei den gefährlichſten Verwundungen am meiſten Grund vorhanden iſt, ſie anzuwenden. Je näher man nämlich den Verwundeten dem Tode glaubt oder je ſeltener ſeine hellen Augenblicke ſind [1]), deſto dringender ſieht man ſich aufgefordert, ihn noch zu befragen, Wer der Thäter war. Liegen noch gegen Niemand Beweiſe vor, ſo geht auch, nach muthmaaßlicher Berechnung, mit dem etwa bald verſcheidenden Vulneraten, alle Hoffnung zu Grabe, irgend einen Beweis aufzubringen. Dieſe gewichtvollen Gründe können auch den Unterſuchungsrichter beſtimmen, in ſolchen Fällen, den Aerzten gegenüber, welche gewöhnlich im Intereſſe des Kranken und der möglichen Heilung, ſolche Vorgänge vermieden haben wollen, eine feſte Stellung anzunehmen und da, wo er überzeugt iſt, daß die Vorführung einer beſtimmten Reihe von Perſonen einzig und allein [2]) zu einem Ergebniß verhelfen kann, den Act der Recognition, ſelbſt beim Widerſpruch der

---

[1]) In dieſer Beziehung empfiehlt Pfiſter, merkw. Criminalfälle Bd. I. S. 155. und Bd. V. S. 571. mit Recht große Vorſicht, damit das Verhör kein falſches Reſultat liefert.

[2]) Ein fremder Burſche war in Heidelberg durch einen Unbekannten Nachts überfallen und mit Dolchſtichen tödtlich verwundet worden. In den letzten Zügen liegend, konnte er bloß noch andeuten, daß er dieſen für einen Schneidergeſellen gehalten habe. Sämmtliche Schneidergeſellen wurden ihm augenblicklich vorgeführt; er erkannte den Thäter, Karl Fauſt, — und ſtarb beruhigt.

Aerzte [3]), anzuordnen, es müßte denn gerade ſein, daß der Kranke ſich ſelbſt für unfähig erklärt, dieſe auszuhalten und bittet, ihn damit zu verſchonen. Den Aerzten kann jedenfalls nicht benommen werden, ihre Verwahrung in das Protokoll zu legen und der Richter ſetzt dann die Gründe ſeines Verfahrens hinzu.

§. 134.

Recognition aus dem Verſtecke.

Die Art und Weiſe, wie eine ſolche Recognition vorgenommen wird, iſt verſchieden [1]). Man kann ſo recognosciren laſſen, daß der Recognoscirende vom Recognoscirten nicht bemerkt wird, oder offen und Angeſicht gegen Angeſicht. Die erſte Art wird ſo bewirkt, daß der Recognoscent in einem benachbarten Zimmer oder Behälter verſteckt ſteht und durch eine Ritze oder ein Fenſter unbemerkt in die Stube hereinſehen kann, in welche die notirten Subjecte [2]) nach und nach eintreten. Der Inquirent muß alsdann mit jedem Vortretenden einige Worte wechſeln, wozu die Frage ob er nicht wiſſe, wer das Verbrechen verübt habe, meiſtens am geeignetſten iſt, und nachdem es Zeit genug war, ihn genau zu betrachten, entläßt er ihn und ruft einen Andern vor. Dabei muß ein gewiſſes Zeichen verabredet ſein, ſo daß der Recognoscent ſchnell bemerklich machen kann, daß er den wahren Thäter gefunden oder ſonſt etwas Wichtiges zu ſagen habe, in welchem Augenblicke dann einzuhalten und das Weitere zu verabreden iſt. Es verſteht ſich, daß alle Vorſicht anzuwenden iſt, damit die Vorgerufenen nicht bemerken, wie ſie aus dem Verſteck beobachtet werden. Dieſer Verſteck kann für Manchen etwas

---

[3]) Beſonders dann, wenn die Aerzte alle Möglichkeit, das Leben zu erhalten, aufgegeben haben.

[1]) Mittermaier, Beobachtungen über Recognitionen im Criminalproc. N. Archiv. I. Bd. S. 595. flg.

[2]) Dieſelben müſſen in ihrer gewöhnlichen Kleidung erſcheinen, indem ſie ſonſt nicht kennbar ſein möchten. Müller, Lehrb. des Crim. Proc. S. 351. Anm. 15.

Widerſtrebendes haben, indem die Juſtiz ſich ſtreng genommen, nicht mit Anſtalten abgeben ſollte, die einer Intrigue ähnlich ſehen, und es iſt jedenfalls auch zu billigen, wenn dieſe Art der Recognition möglichſt ſelten angewendet wird. Aber es gibt Rückſichten, die ſie doch rechtfertigen, z. B. wenn der Recognoscent zu ſchüchtern iſt, als daß er jedem Vortretenden dreiſt ins Geſicht ſehen könnte oder wenn er ſich nicht Sicherheit genug zutraut, um dem rechten Thäter gleich ſeine Schuld ins Geſicht behaupten zu können [3]), vielmehr eine Zeit zur Beſinnung nöthig zu haben glaubt.

§. 135.

Offene Recognition.

Die gewöhnlichere Art der Recognition wird immer die bleiben, wo die Vorſtellung ganz offen geſchieht. Sie entſpricht unſtreitig der Würde der Juſtiz mehr und gefährdet auch das Vertrauen gegen den Inquirenten nicht. Der Recognoscent nimmt dabei ſeinen Platz in demſelben Zimmer, wo der Inquirent iſt. Er verhält ſich ganz ruhig und ſpricht nicht eher, bis er gefragt wird. Nun tritt Einer nach dem Andern vor, und bei Jedem wird geradezu die Frage geſtellt, ob dieſes der Thäter ſei. Erkennt ihn der Recognoscent als ſolchen, ſo kann er es ihm frei ins Geſicht ſagen oder wenn ihn irgend ein Zweifel davon zurückhält, ſo braucht er nur um die Erlaubniß zu bitten, dem Beamten allein zu antworten, worauf dann dieſer den Vorgeſtellten abtreten läßt und nach Anhörung des Befragten weiter verfügt, was zu geſchehen hat. Gut iſt es immer, wenn der Recognoscent, ſobald er den Thäter erkannt zu haben glaubt, vermocht werden kann, dieſes ihm gegenüber feſt zu behaupten [1]). Denn es erregt Mißmuth

---

[3]) Es macht den übelſten Eindruck, wenn der Beſchädigte vor dem Beſchuldigten eine zweifelhafte, haltloſe Antwort gibt.

[1]) Sehr treffend bemerkt jedoch Bauer, Strafproc. §. 92. daß Recognition „nur als Vorbereitung zur eigentlichen Confrontation“ zu betrachten ſei. Denn Confrontation findet erſt dann Statt, wenn

und Verdacht, wenn ein Angeſchuldigter, der dem Beſchuldiger gegenüber geſtanden hat, dann durch eine dritte Perſon, ſei dies auch der Richter, vernehmen muß, daß er als der Thäter erkannt worden ſei. Bloß dann kann eine wörtliche und nachdrückliche Aeußerung nicht verlangt werden, wenn der Recognoscent ein ſchwer Verwundeter iſt, indem dieſem keine förmliche Unterredung [2]) zugemuthet werden kann.

§. 136.

Benehmen bei Proteſtationen der Vorzuſtellenden.

Bei der Vorforderung gewiſſer Claſſen und Stände zur Recognition in eben beſchriebener Art trägt es ſich nicht ſelten zu, daß Einer oder der Andere für ſeine Perſon remonſtrirt und um Dispenſation bittet. Der Unterſuchungsrichter muß in ſolchen Fällen an dem Grundſatze feſthalten, daß vor dem Geſetze Alle gleich ſind und daher Keiner, ſei er auch der Solideſte, der Gebildetſte, der Unverdächtigſte, eine Ausnahme von einer allgemeinen Maaßregel anſprechen kann. Es gelingt auch wohl meiſtens, einen ſolchen Menſchen zu überzeugen, daß nicht auf ihn oder ſonſt ein Mitglied der bezeichneten Claſſe ein ſpecieller Verdacht geworfen ſei, vielmehr gerade deßwegen, weil man keinen Einzelnen verdächtigen könne, die ganze Claſſe zu durchgehen d. h. zur Recognition zu bringen ſei. Die Crimininalpolizei erlaubt auch unzweifelhaft, mit Gewalt darauf zu beſtehen, daß ein fortwährend Widerſpänſtiger mit den Uebrigen erſcheinen muß. Dann es hängt dies nicht vom guten Willen ab, ſondern es iſt eine Staatsbürgerpflicht, dem Unterſuchungsrichter, der ein Verbrechen

---

der Beſchädigte über die Perſon des Thäters nicht mehr zweifelhaft iſt. S. des Verfaſſers Aufſatz über Confrontation im N. Arch. des Criminalrechts. 1835. I. Stück.

[2]) Ein deutliches Ja oder Nein muß hier als genügend erkannt werden; zuweilen bringt man es auch nur zu einem Nicken oder Kopfſchütteln, welches dann im Protocoll genau beſchrieben werden muß.

ans Tageslicht und den Thäter zur verdienten Strafe bringen will, jede Beihülfe zu gewähren, die er verlangt. Muß doch ein Jeder, der als Zeuge benannt iſt, auf Vorladung erſcheinen; um ſo mehr iſt es Pflicht, ſich zu ſtellen, wenn es ſich um Auffindung des Thäters handelt. Der Schuldige kann ſich über die Maaßregel keinesfalls beſchweren [1]) und der Unſchuldige erhält in dem Augenblicke, wo der Recognoscent erklärt, ihn nicht zu kennen, die vollſtändigſte Satisfaction.

Dritter Absatz.

Entdeckung der Beweisgründe und Zeugen.

§. 137.

Aufſuchung von Beweisgründen.

Da die meiſten Inculpaten ſich auf Läugnen verlegen, ſo iſt es ſehr wichtig, ſich gleich von Anfang nach weitern Beweiſen umzuſehen [1]) und dies kann ebenfalls wieder mit dem beſten Erfolge nur dann geſchehen, wenn man gleich an Ort und Stelle die Einleitung dazu trifft. Wenn nicht Zeugen der That ſelbſt vorhanden ſind, ſo läßt ſich dies immer leichter begreifen, als daß keine Zeugen vor oder nach der That aufzutreiben ſeien. Denn es lehrt die Erfahrung, daß die Thäter ſelten bei der Vorbereitung zur That und ihrem Benehmen nach der That von gleicher Vorſicht geleitet werden, wie während der That. Beſonders prämeditirte Verbrechen, im eigentlichen Sinne des Wortes, werden faſt immer in einem ſorgfältig abgepaßten

[1]) Es läßt ſich eine Analogie von der allgemeinen Hausſuchung, die ſich aus gleichen Gründen ein Jeder gefallen laſſen muß, hierher beziehen. Vergl. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts. II. §. 610.

[1]) Pfiſter, merkwürdige Criminalfälle, Bd. V. S. 574 ſagt: „Das: Suchet, ſo werdet Ihr finden, iſt auch dem die Informativuntersuchung führenden Richter zu empfehlen.“

Augenblicke ausgeführt, wo ringsum kein lebendes Weſen außer dem etwa, welchem es gilt, wahrzunehmen iſt; aber beim Aufſpüren des Opfers, beim Erwerbe der nöthigen Inſtrumente, bei der Ausforſchung der Verhältniſſe gewiſſer Perſonen, entdecket ſich gewöhnlich auch der vorſichtigſte Uebelthäter, und noch mehr ereignet ſich dies nach glücklich vollbrachter That durch Veräußerung entwendeter oder geraubter Gegenſtände, oder der bei der That getragenen Kleider uud angewendeten Inſtrumente, und ferner am häufigſten durch Aeußerung verdächtiger Reden [2]) oder Gebärden.

§. 138.

Auskundſchaftung der Zeugen.

Leider ſtellen ſich die Criminalzeugen, von dem Grundſatze geleitet, daß man dem Nebenmenſchen keinen Nachtheil zufügen dürfe, außer wenn man dazu gezwungen wird, ſelten und in manchen Gegenden, wo Afterliberalismus herrſcht, gar nicht freiwillig vor Gericht. Die Idee der Gerechtigkeit wird nie ſo tief im Volke Wurzel greifen, daß ſie, als oberſte Bedingung des Staatslebens, allen andern Rückſichten und Beziehungen vorangeſtellt wird. Der Richter muß daher förmlich darauf ausgehen [1]) Zeugen zu erhalten, wenn er ſich von näheren Beweiſen verlaſſen ſieht. Er muß, je nach Umſtänden, alle Mitbewohner des Hauſes, oder alle Nachbarn des Platzes, wo die That verübt wurde, ſummariſch befragen, ob ſie Kenntniß von der Sache haben, oder wenn eine Veräußerung resp. ein Ankauf von Gegenſtänden, die zum Corpus delicti gehören, als wahrſcheinlich anzunehmen iſt, bei allen Kaufleuten, Handwerkern oder Krämern ſelbſt Umfrage halten oder Nachfrage an-

---

[2]) Eine tief im menſchlichen Herzen gegründete Wahrnehmung iſt, daß Uebelthäter der verworfenſten Art es oft nicht unterdrücken können, mit ihren Werken zu prahlen; wobei ſie aber gewöhnlich hinzufügen: „Geht nur hin und klagt mich an; ich läugne!"

[1]) Müller, Lehrbuch d. Criminalpr. §. 133. Roß, gründl. Anleitung für Unterſ. Richter. S. 44.

ſtellen laſſen; er muß ferner, wenn Gerüchte erzählt werden, dieſe wo möglich bis auf die erſte Quelle verfolgen [2]), wodurch eben ſo wohl ein Zeuge, als der Thäter ſelbſt aufgefunden werden kann. Die Ortsvorſteher, Gensdarmen oder Polizeidiner können hierbei wieder weſentliche Dienſte leiſten, beſonders die Erſtern, weil ſich dieſen die Ortseinwohner leichter als irgend jemand Anderem zu vertrauen pflegen.

Vierter Absatz.

Summariſches Vorverhör.

§. 139.

Erſte ſummariſche Vernehmung aller Betheiligten.

Zu ſchneller Information trägt ferner der Umſtand ſehr weſentlich bei, daß der Inquirent gleich an Ort und Stelle ein ſummariſches Verhör[1]) mit allen oder doch den meiſten Perſonen vornehmen kann, die in die Unterſuchung auf irgend eine Weiſe verwickelt ſind. Es iſt nämlich ſchon angedeutet worden, daß der Inquirent beim Beginne einer jeden Unterſuchung alle ſeine Mittel und Kräfte darauf hinrichten muß, daß er einen möglichſt vollſtändigen Ueberblick vom Stande der Sache, von dem Thatbeſtande ſowohl, als von dem Aufenthalt und Charakter der muthmaßlichen Thäter, ſo wie von der Beſchaffenheit der Anklagebeweiſe und ihrem Verhältniſſe zu einander, erlangt. Ohne dieſen Ueberblick würde er viel zu lange über die erſten Vorfra-

[2]) Dies Geſchäft iſt oft ſehr widerlich, weil man buchſtäblich die Ortsklatſchereien anhören muß; aber man darf es ſich nicht verdrießen laſſen, wenn man auch erſt an der fünften oder ſechſten Stelle auf die rechte Spur kommt.

[1]) Zachariä, Grundlinien des Crim. Proc. §. 117 und 120. Puchta im N. Arch. des Crim. Rechts. Bd. IV. S. 436—458.

gen im Ungewiſſen ſein, und ſpäter oft die dreifache [2]) Mühe, um daſſelbe zu erlangen, vergebens anwenden. Denn es trifft ſich gar häufig, daß eines oder das andere der implicirten Individuen, ſei es ein Beſchädigter, ein Angeklagter oder ein Zeuge, an dem Orte der That nur einen vorübergehenden Aufenthalt hatte und ſich gleich darauf weiter begiebt. Der Unterſuchungsrichter, der das Verhör nicht ſogleich vornimmt, kann, auch wenn er Kenntniß von dieſer Abſicht der Abreiſe hat, nicht wohl ein Hinderniß in den Weg ſetzen; Er kann nur etwa den Antrag ſtellen, die fragliche Perſon möge noch einige Zeit verweilen und zwar, bei hochwichtigen Fällen, auf Koſten der Staatscaſſe: es möchte aber durch Nichts zu rechtfertigen ſein, gegen eine ſolche Perſon, falls ſie nicht nachgibt, Zwang anzuwenden, auſſer wenn ſie zu den Angeklagten gehört, wo es ſich von ſelbſt verſteht. Denn der Zwang könnte bloß in Hausarreſt, Stadtarreſt oder Einſperrung beſtehen, welche Maaßregeln gegen Nichtinculpirte nicht angewendet werden können.

§. 140.

Verlegenheiten, die aus der Abreiſe unverhörter Perſonen entſtehen.

Wenn nun Leute, in dieſer Lage, nachdem ſie einige Zeit auf den Richter vergebens gewartet haben, wirklich abreiſen, ſo ſteht es zwar dem Inquirenten oder Ortsvorſteher zu, nach dem Ziele ihrer Reiſe zu fragen; aber wie leicht kann der Reiſende ſeinen Plan unterwegs wieder ändern, und ſich, ohne auf den Wunſch der Behörde weitere Rückſicht zu nehmen, in andere Orte begeben, wo dann alle Möglichkeit, ihn nur wieder ausfindig zu machen, verſchwunden iſt. Selbſt dann jedoch, wenn der Aufenthalt nach der Verabredung genommen wird, iſt die Vernehmung durch Requiſition ein ſehr ungenügendes Surrogat.

[2]) Wahrhaft claſſiſch äußert ſich hierüber: Kitka, Von Erhebung des Thatbeſt. §. 4—8 und Verf. kann ſich ſtatt weiterer Ausführung lediglich hierauf beziehen.

Hierüber muß man Erfahrungen [1]) gemacht haben, um urtheilen zu können. Gegen ein jedes Verhör, abgehalten durch eine requirirte Behörde, ſtreitet die Vermuthung, daß ſie weder im richtigen Zuſammenhange mit den übrigen Acten ſtehe, noch vollſtändig ſei. Den Grund braucht man nicht weit zu ſuchen. Der auswärtige Beamte hat, ſelbſt bei der genaueſten Angabe aller Umſtände, worauf es ankommt, niemals das klare Bild von der Sache vor Augen und nie den gleichen Eifer dafür, wie der unterſuchende Beamte. Er kann keine Frage über die Grenzen der ihm gemachten Mittheilung hinaus thun; er kann den Verhörten, wenn er die Unwahrheit ſpricht, nicht augenblicklich widerlegen oder belehren; er kann keine Vergleichung mit den Ausſagen der Uebrigen anſtellen; er kann manchmal über kleine Nebenumſtände, an die Jemand weitere Depoſitionen anknüpfen möchte, keine Auskunft geben; kurz, er kann nicht in dem Geiſte und Syſteme, womit die Hauptunterſuchung betrieben wird, verfahren, und wird daher faſt immer ein mangelhaftes Product liefern.

§. 141.

Sicherung des amtlichen Anſehens beim Zudrängen vieler Perſonen.

Bei der Anſtellung ſolcher ſummariſchen Verhöre iſt einige Erfahrung nothwendig, um ſich einestheils Nichts zu vergeben, anderntheils das Wichtigſte feſtzuhalten. Der Unterſuchungsrichter, ſobald er ſich gleichſam in eine Converſation mit den Vorgerufenen einläßt, hat beſtändig darauf Bedacht zu nehmen, daß die ihm ſchuldige Ehrerbietung nicht aus den Augen geſetzt wird. Es gibt ſehr Viele, beſonders im neuern Zeitgeiſte Geborene, welche mit Freuden jede Gelegenheit ergreifen, die

---

[1]) Dem Verf. wurde z. B. ein in einem Gaſthofe begangener großer Diebſtahl erſt angezeigt, als die Damnificaten, und zwar der eine nach Berlin, der andere nach Genf abgereiſt waren, wodurch ein Aufenthalt von mehreren Monaten entſtand. Solche Verſpätung verdient ohne Zweifel eine Rüge.

Gleichſtellung der Menſchen an ſich [1]) gegen die Autorität geltend zu machen und ſich dadurch ihrem Vorgeſetzten zu coordiniren. Natürlich mag es am leichteſten hierzu kommen, wenn der Beamte discurſive von einer Sache ſpricht, und anders kann es bei ſummariſchen Verhören nicht gehalten werden. Es iſt daher nothwendig, jede unſchickliche Nebenbemerkung ſogleich zu verweiſen, jede unnütze Abſchweifung zu verhindern und die Ermahnung öfter zu wiederholen, daß Nichts angeführt werden dürfe, als was der Aſſerent auf Verlangen feierlich zu beſtätigen vermöge. Auch iſt es gut eine freie Erzählung des Verhörten durch ſachgemäße Fragen zu unterbrechen und auf der richtigen Bahn zu erhalten. Kurz der Inquirent muß immer fühlen laſſen, daß er der Dirigent des Geſchäftes iſt.

§. 142.

Protokollirung ſummariſcher Verhöre.

Nicht weniger Aufmerkſamkeit erfordert die Bildung des Protokolles bei ſolchen Verhören. Es kommt dabei gewöhnlich nur darauf an, zuerſt die Thatſachen und Beweismaterialien zu ſammeln und über das Syſtem, welches der Inculpat annehmen will, ſich zu vergewiſſern. Zu dieſem Ende genügt es, ein Protokoll in Form einer Erklärung, alſo nicht in artikulirte Fragen abgetheilt, niederzuſchreiben und die Erklärung enthält, nach Vorausſchickung der Perſonalien, in Kürze den weſentlichen Inhalt der einzelnen Ausſagen. Die perſönlichen Verhältniſſe dürfen aber ſelbſt bei der größten Eile, deßhalb nicht übergangen werden, weil es ſpäter gar oft nöthig wird, das Alter [1]), den

---

[1]) Beſonders iſt dies der Fall, wenn ein Geſchäft, z. B. ein Augenſchein, eine Nachſuchung, im Freien vorgeht, indem hier die Schranken häuslicher Sitte mehr oder weniger zu fallen pflegen. Es iſt deßwegen auch eine der ſchwierigſten Aufgaben für den Beamten, mitten in einem Straßentumulte mit Würde aufzutreten.

[1]) Unter dem ſiebenten Jahre iſt der Menſch bekanntlich zurechnungslos; von da aufwärts wird aber faſt jede Altersſtufe anders

Stand, die Religion oder Verwandtſchaftsgrade eines Angeſchuldigten oder Zeugen zu wiſſen, um wegen der Zurechnungsfähigkeit, wegen der Entbehrlichkeit im häuslichen Geſchäfte, wegen der Eidesfähigkeit oder der Vorbereitungen zum Eide, je nach den Vorſchriften der Confeſſion, ein Urtheil zu haben. Bei einer Unterſuchung, die ſich ganz einfach geſtaltet, kann, ſobald ſich der Fall und die Beweiſe gleich von Anfang fract darlegen, der erſte Verhörsact, ſtatt ſummariſch, gleich vollſtändig aufgenommen werden, ſo daß die Acten dann geſchloſſen ſind.

§. 143.

Hinwirkung auf Geſtändniß im erſten Verhöre.

Auf eine möglichſt ſchleunige Erledigung muß der Inquirent ſtets bedacht ſein, und je ſchneller ein Prozeß beendiget wird, deſto mehr hilft er den guten Ruf des Inquirenten und das öffentliche Vertrauen zur Juſtiz befeſtigen. Hierzu trägt beſonders die Bereitwilligkeit des Angeſchuldigten zum Geſtändniſſe bei. Auf keinen Fall kann irgend eine Conſtellation der Dinge zur Einſchüchterung eines kaltbeſonnenen Verbrechers ſich günſtiger ereignen [1]), als da, wo er ſich von allen Zeugen, die gegen ihn auftreten wollen, umringt ſieht, wo er den Beſchädigten dicht neben ſich weiß, wo ſelbſt die Nähe des Wahlplatzes ſeiner That ihn ſtets an Wahrheit mahnt, und wo er endlich anfangen muß, zu bedenken, welchem vielleicht unerträglich langen Unterſuchungsverhaft er ſich überliefern könnte, falls er

---

zu beurtheilen ſein. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtsw. §. 89 Zuſatz Nro. 1.

[1]) Einer der verwegenſten und zugleich verſtockteſten Verbrecher, welche dem Verfaſſer jemals vorkamen, ein Menſch, der ſich in vielen Unterſuchungen ſtandhaft durchgelogen hatte, beging eine Brandſtiftung im Gefängniſſe, wodurch das Leben von nahe 30 Mitgefangenen bedroht wurde. Der Thäter, augenblicklich, nach Erſtickung des Feuers und im Kreiſe ſeiner empörten Gefangenen, mit allem Nachdrucke zur Rede geſtellt, geſtand dies Verbrechen ein und die Folge war eine 20jährige Zuchthausſtrafe.

nicht reumüthig ſogleich um die verdiente Strafe bittet. Der Unterſuchungsrichter, der mit einiger pſychologiſchen Kenntniß leicht den Zeitpunct errathen kann, wo das Gemüth des Inculpaten einer Erweichung fähig iſt, muß niemals verſäumen, vor dem erſten ſummariſchen [2]) Verhöre einen Verſuch dazu anzuſtellen. Er hat ſich dabei jedoch, den Zweck eines Generalüberblicks ſtets im Auge, von jeder Weitläuftigkeit fern zu halten, und zu bedenken, daß in dieſer Lage der Dinge mehr Hoffnung auf die objective, als ſubjective Einwirkung zu ſetzen iſt.

§. 144.

Erſchöpfung des dargebotenen Geſtändniſſes.

Bemerkt man aber hierauf an einem Inculpaten eine Regung von Reue, eine Unruhe, welche auf das Bedürfniß der Gewiſſenserleichterung ſchließen läßt, ſo wäre es thöricht, nach einigen Präliminarfragen abzubrechen [1]); es muß vielmehr der erſte Anfang eines Geſtändniſſes, wann und wo es abgelegt werde, mit Eifer erfaßt und mit Unermüdlichkeit verfolgt werden. Wer bürgt dafür, daß eine ſolche Stimmung des Inculpaten wiederkehre? Und doch giebt es kein beſſeres, concludenteres Beweismittel, als das des Geſtändniſſes [2]). Der Unterſuchungsrichter, deſſen Ehrgeiz bei jeder Unterſuchung, wenn ſie gut ausfallen ſoll, mit im Spiele ſein muß, handelt mithin nicht bloß im Intereſſe der allwachenden Juſtiz, ſondern auch im eigenen, wenn er das Geſtändniß augenblicklich nach allen Richtungen hin erſchöpft. Es geht alsdann das ſummariſche Verhör in ein articulirtes über und die geſtellten Fragen berühren nach und nach alle Merkmahle

[2]) Ueber pſychologiſche Behandlung im Hauptverhöre ſ. unten §. 283—332. Die dort gegebenen Winke können übrigens zuweilen auch in der Vorunterſuchung benutzt werden.

[1]) Bauer, Einleitung z. Criminalpraxis. §. 35.

[2]) Vergl. Mittermaier, Lehre vom Beweiſe. (Darmſtadt 1834.) S. 226—228.

des Thatbeſtandes und alle Beziehungen und Umſtände, die den Animus charakteriſiren können, ſo daß in beiden Hinſichten nichts Weſentliches mehr nachzuholen iſt. Geſtändniß allein kann den Animus des Thäters in ein vollkommen klares Licht ſtellen, und es muß daher auf dieſen Punct immer das meiſte Augenmerk gerichtet werden. Auch hierüber jedoch folgt ſpäter [3]) noch eine ausführlichere Anleitung.

Fünfter Absatz.

Vermeidung der Namensverwechslungen.

§. 145.

Verlegenheiten bei undeutlicher Bezeichnung der abzuhörenden Perſonen.

Bei den Criminalunterſuchungen ereignet es ſich nicht ſelten, daß eine betheiligte Perſon entweder nur unvollſtändig oder irrig oder auch mit einem Namen bezeichnet wird, der nicht allgemein bekannt iſt. So oft dieſes vorkommt, iſt der Richter, der ſich nicht augenblicklich überzeugen kann, Wer damit gemeint ſey, in einiger Verlegenheit; er muß nämlich mit dem Verfahren, ſoweit jene Perſon hinein verflochten iſt, einhalten und kann viele vergebliche Ladungen erlaſſen, bis er ſie endlich getroffen hat. Hierher gehören z. B. die Fälle, wo eine Perſon nur ihrer Wohnung nach beſchrieben werden kann und dieſe Wohnung nicht deutlich oder nicht richtig angegeben wurde. Man ruft nun die Bewohner des fraglichen Hauſes, dann alle Nachbarn vor und findet endlich, daß die ganze Lage der Wohnung falſch angegeben war. Oder es befinden ſich auch in einem Hauſe ſo vielerlei Menſchen, daß es unmöglich iſt, den rechten gleich herauszufinden. Ein anderer Fall iſt der, daß man Jemand irrthümlich als einem gewiſſen Stand oder Gewerbe zugehörend betrachtet, während er

---

[3]) S. unten §. 408—418.

in ganz andern Verhältniſſen lebt [1]); oder es wird jemand mit einem Spott- oder Familiennamen benannt [2]), der im Orte nicht allgemein bekannt iſt, ſo daß jede Ladung ihr Ziel verfehlen muß; oder es exiſtiren auch von einem und demſelben Namen mehrere Perſonen in einem Orte, die man nur durch den perſönlichen Anblick von einander unterſcheiden kann, wie dies namentlich oft bei Geſchwiſtern [3]) vorkommt.

§. 146.

Am Orte der That ſind dieſe Zweifel bald gehoben.

Solchen Verwechslungen und Ungewißheiten iſt ſchnell abzuhelfen, wenn man die Angeber anhält, unmittelbar an fraglichem Orte das Haus zu zeigen, worin der Angegebene wohnt, oder die Leute zu benennen, denen es zugehört und die mit ihm umgehen, von welchen denn gleich darauf ſein Aufenthalt erfragt werden kann; oder man ſtellt ihm Mehrere die Einen Namen führen, vor Augen, ſo daß er nach der Phyſiognomie, die immer das beſte Kennzeichen iſt, entſcheiden kann. Unter Geſchwiſtern, die ſich ſehr ähnlich ſehen, iſt jedoch manchmal ſchwer die wahre Perſon mit Sicherheit zu erkennen, wenn nicht auch das Sprachorgan dem Angeber im Gedächtniſſe liegt. Wollen Geſchwiſter oder vertraute Kameraden, von denen der Eine als Thäter angeklagt iſt, aber nicht mit Feſtigkeit herausgehoben werden kann, nicht ſelbſt den Zweifel heben und ſich über den Vorfall ausſprechen, ſo bleibt dem Inquirenten Nichts übrig, als alle Beide oder ſelbſt Mehrere [1]), wenn es mehr als zwei ſind, in Unterſuchung zu ziehen,

---

[1]) Die Bauern nennen oft noch Jahre lang Jemand nach dem Geſchäfte, das er ehedem getrieben hat.

[2]) Auch iſt es unſchicklich, Jemand unter einem Spottnamen vorzuladen. Verf. hatte deßhalb einſt einen ſehr unangenehmen Auftritt, indem der Geladene die Antwort verweigerte, bis man ſeiner Ehre Genugthuung gegeben habe.

[3]) Zuweilen führen 5 bis 6 Perſonen in einem Orte denſelben Namen und man muß ſie nach den Vätern zu unterſcheiden wiſſen.

[1]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiſſ. Bd. III. §. 699.

ja ſogar, wenn der Fall dazu geeigenſchaftet iſt, Alle in Verhaft zu nehmen. Dieſes letztere Mittel wird gewiß in den meiſten Fällen zur Angabe der Wahrheit führen [2]; will aber dennoch Keiner den Andern verrathen, ſo müſſen ſie alle im Gefängniß bleiben, bis ſonſtige Beweiſe gegen Einen unter ihnen mit ſchlagender Unterſcheidung aufgefunden werden, oder die Sache endlich wegen Mangels beſtimmter Indicien gegen ein einzelnes Individuum auf ſich beruhen muß [3].

Sechster Absatz.

Oertliche Erläuterung.

§. 147.

Jeder kann das Erlebte am beſten an Ort und Stelle wieder erzählen.

Wer Etwas geſehen, gehört oder gefunden hat, kann den Platz nicht beſſer beſchreiben, als wenn ihm verſtattet wird, ſich wieder eben dahin zu begeben und Alles in natürlicher Anſchauung zu zeigen. Beſchreibung iſt überhaupt ein Talent. Wäre es dies nicht, ſo würde es in höchſter Potenz, nämlich in wiſſenſchaftlicher oder dichteriſcher [1] Form, nicht ſo ſelten anzutreffen ſein. Es gehört nicht nur ein geregelter Verſtand, ſondern auch Phantaſie dazu, um richtig und deutlich zu beſchreiben. Mit der Angabe alles Wahrgenommenen iſt es nicht gethan; es muß auch die Maſſe der Gegenſtände in ein zuſammenhängendes Bild gebracht werden; die Thatſachen müſſen ſich ſo aus-

[2]) Engverbundene Perſonen können faſt immer, wenn keine Beweiſe, doch Verdachtsgründe, gegen einander angeben.

[3]) Diejenigen, die bei ſolchen Gelegenheiten unſchuldig ſitzen, mögen dieſen Uebelſtand ihrem eigenen Ungehorſame gegen das Gericht zuſchreiben. Ueber das Zwangsrecht gegen Verwandte zum Zeugniſſe ſ. Mittermaier Strafverf. Bd. I. S. 3 u. 4.

[1]) Wie wenig Claſſiſches hat die beſchreibende Poeſie aufzuweiſen und wie ſelten gelingt den Gelehrten eine Definition!

einander entwickeln, daß man ſie mit dem innern Auge auf dem Schauplatze verfolgen kann. Wer möchte ſich nun einfallen laſſen, ein ſolches Talent ſei bei allen Menſchen, wie ſie das gewöhnliche Leben vorführt, anzutreffen? Nur als Ausnahme kann es gelten, und auf dieſe darf ſich kein Umſichtiger Rechnung machen. Der Inquirent aber, der dieſe Lehre nicht befolgt und Alles im Amtsſitze durch Erzählungen componiren will, iſt ſelbſt am übelſten dran. Er ſieht ſich oft außer Stand, eine verworrene und lückenhafte Darſtellung in angemeſſener Form zu Papier [2]) zu bringen. Das erſte Erforderniß, etwas Gehörtes verſtändlich wiederzugeben, iſt, daß man es auch wirklich verſtanden habe, und ſo weit gelangt der Inquirent nie, wenn den Verhörten das Talent der Beſchreibung fehlt. Viele ſuchen ſich zwar zu helfen, wie conjectirende Geſchichtſchreiber; daß ſie nämlich das Fehlende oder Undeutliche mit der Kunſt ihres Scharfſinns nach Wahrſcheinlichkeitsgründen ergänzen. Aber ein ſolches Protokoll verträgt ſich mit einem ſtrengrichterlichen Gewiſſen nicht.

§. 148.

Vorzeigen aller örtlichen Details.

Einfacher und müheloſer geſtaltet ſich dies Alles bei der Unterſuchung an Ort und Stelle. Der Verhörte, ſobald er locale Beziehungen einflicht, die dem Richter nicht unbedingt klar ſind, wird aufgefordert, an die fragliche Stelle hinzugehen und dort ſeinen Vortrag durch körperliche Hinweiſung zu verſinnlichen. Wenn es z. B. auf Feld und Waldwege ankommt, die gar keine, oder keine beſtimmte Namen haben, ſo iſt jeder Anſtand gehoben, ſobald der gemeinte Weg in der Natur vorgezeigt werden kann [1]); oder aber

[2]) Eben aus dieſem Grunde müſſen die aufgerufenen Experten zum Augenſchein beigezogen werden. Tittmann Handb. der Strafrechtsw. §. 750.

[1]) Ein Zeuge hatte eine Perſon, deren Geſtalt mit der eines Mörders übereinſtimmte, kurz vor der That durch den Wald gehen ſehen; der Inquirent verſäumte aber, ſich unter den vielen Wegen

es muß hergeſtellt werden, an welcher Stelle ein Geſchlagener niederfiel, von wo das Angriffsinſtrument hergenommen wurde, wenn ſolches aus den umliegenden Gegenſtänden herrührt [2]); oder ferner bei gefährlichen Diebſtählen iſt es, ſobald Zeugen den Weg, den der Dieb nahm, im Augenblicke der That beobachteten, allemal nothwendig, denſelben ſo genau als möglich, ja durch Eintreten in die Fußſtapfen, zu beſchreiben. Auch den Platz, wo der Zeuge ſelbſt im Augenblick der Wahrnehmung ſtand, muß er zeigen, damit man nicht nur die Möglichkeit eines Sehwinkels, ſondern auch die Entfernung bemeſſen kann, und oft ergeben ſich daraus gegründete Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit. Wenn endlich Jemand einen auf die That bezüglichen Gegenſtand, ſei es ein Corpus delicti, ein Kleidungsſtück oder eine Blutſpur und Fußſtapfen, die unterdeß verwiſcht worden ſind, vorgefunden hat, ſo muß ebenfalls die Stelle bezeichnet werden.

§. 149.

Wiederholung des Geſtändniſſes am Orte der That.

Nicht zu umgehen iſt die Hinführung an den Platz der That bei allen wichtigen Unterſuchungen, wo der Angeſchuldigte zum Geſtändniſſe ſchreitet, beſonders dann, wenn ein gewaltthätiges Verbrechen in Frage ſteht. Die Art und Weiſe, wie zwei Kämpfende aneinander geriethen, wo ſie ſich während des Kampfes herumtrieben und wo endlich die Ueberwältigung Statt fand, kann ein Inquiſit nur dann ganz deutlich machen, wenn er ſich auf dem Platze ſelbſt [1]) darüber expliciren darf. Dieſes gilt ſchon von Geſtändniſſen in der Vorunterſuchung, aber noch vielmehr von Geſtändniſſen, die erſt nach einer geraumen Zeit erfolgen.

---

den rechten vorzeigen zu laſſen, und dieſer Umſtand konnte dann, wegen entſchwundener Erinnerung, nicht mehr nachgeholt werden.

[2]) Sehr häufig werden Planken, Zaunpfähle, Steine, Aeſte erſt am Platze der Ausführung zur Hand genommen.

[1]) Tittmann Handb. der Strafrechtsw. Bd. III. S. 292.

Hier iſt immer zu berückſichtigen, daß ſich der Inquiſit, ſelbſt mit dem beſten Willen, auf die kleinen Umſtände oft nicht mehr genau erinnern kann, beſonders wenn er ſein Gedächtniß durch ein vorausgegangenes Lügenſyſtem irre gemacht hat. Auch trägt der Affect während der That oft dazu bei, daß die Erinnerung nur mangelhaft iſt. Der Grund und Boden dient dann gleichſam zur Folie, auf der alle Bilder des Ereigniſſes wieder in friſchen Farben auftauchen. Dieſe Belebung des Gedächtniſſes wird oft zweckmäßig durch dazugezogene Zeugen unterſtützt.

§. 150.

Surrogat durch einen Situationsplan.

Man trifft viele Unterſuchungsrichter, beſonders in der bequemern oder älteren Claſſe, welche alle dieſe Zwecke mit gleichem Erfolge durch einen guten Plan zu erreichen hoffen, und daher die Recapitulation aller wichtigen Erzählungen am Orte der That überflüſſig finden. Dieſe Methode kann zuweilen ein gutes Surrogat ſein, ſie wird aber in den meiſten Fällen von Relevanz ungenügend erſcheinen. Ein tüchtiger Geometer kann zwar unter Zuziehung glaubhafter Deponenten einen ſo anſchaulichen Plan [1]) fertigen, daß ihn jeder Gebildete ohne Schwierigkeit verſtehen wird; aber gerade darin liegt der Zweifel, ob alle Perſonen, die zu vernehmen ſind, die Gewohnheit und, man könnte ſagen, den mathematiſchen Blick haben, um ſich in ein ſolches Kunſtproduct zu finden, gerade ſo, als wären ſie im Freien auf dem Platze ſelbſt. Der Beſchauer kann ſich ſehr oft den Abriß des Planes nicht verſtändlich machen, weil er ſich zur Orientirung vor Allem nach den vier Weltgegenden umzuſehen pflegt, welches ihm hier nicht möglich iſt, und wenn man dann alle erdenkliche Erläuterungen gibt, ſo fehlt

---

[1]) Ein ſolcher Plan muß ohnedies allen Unterſuchungen, wobei es auf die Localität ankommt, beigefügt werden, damit man ſich in den Protokollen darauf beziehen kann. Preuß. Crim. Ordn. §. 137—139.

es immer an der richtigen Auffaſſung des Standpunctes. Die Verhörten geben oft, um die Beamten nicht ungeduldig zu machen, irgend eine Auskunft, die ganz verkehrt iſt [2]), wodurch mißliche Weiterungen veranlaßt werden.

Siebenter Abſatz.

Schleunige Nachſuchungen.

§. 151.

Zweckmäßige Vorkehrungen gegen alle Verdächtige.

Was ſich im Verlaufe der Unterſuchung ergeben kann, läßt ſich in der Regel auch ſchon im Vorverfahren erkunden, nur daß es hier andeutungsweiſe, dort ausführlich geſchieht. Derjenige, welchen man Anfangs als Zeuge behandeln zu müſſen glaubt, iſt oft ein Theilnehmer des Verbrechens, und wer als Thäter angeſehen wurde, ein Zeuge oder Beſchädigter. Hierüber entſcheiden meiſt die erſten Verhöre. Am wichtigſten bleibt immer, daß man Keinem Zeit läßt, die Spuren der That zu verwiſchen oder darauf bezügliche Gegenſtände zu beſeitigen. Wenn die Thäter gleich von Anfang deſignirt ſind, ſo laſſen ſich zwar auch vom Amtsſitze aus die nöthigen Maaßregeln ſchleunig genug bewirken; aber man kann immer in die Verlegenheit kommen, daß bei ſpäter entſtehendem Verdachte gegen andere Perſonen meiſt ſchon eine zu lange Zeit verfloſſen iſt, um gegen dieſe noch wirkſame Maaßregeln verkehren zu können. Man pflegt an den Amtsſitz zunächſt nur die zu laden, welche ſchon actenmäßig bekannt ſind [1]), und ſo kommen oft die

---

[2]) Man kann es durch fortgeſetzte Beobachtung dahin bringen, daß man dem Deponenten an den Mienen abſieht, ob er mit Sicherheit oder mit Zweifeln Etwas behaupte, und im letztern Falle hüte man ſich, vor näherer Aufklärung nur ein Wort niederzuſchreiben.

[1]) Es wäre nicht einmal zu verantworten, wenn man ganze Schaaren von Menſchen, ohne actenmäßigen Grund, bloß der Unterredung wegen, nöthigen wollte, vor Amt zu erſcheinen.

bedeutungsvollſten Perſonen erſt nach Tagen und Wochen an die Reihe, welche es in der Zwiſchenzeit gewiß nicht fehlen ließen, ſich gehörige Schanzen zu errichten, damit man ihnen nicht beikommen könne. Anders iſt es aber, wenn man die Unterſuchung an Ort und Stelle einleitet. Hier kann man, wo nicht zum Zeugniſſe, doch zur Auskunft, Jeden vorrufen laſſen, von dem man irgend hoffen darf, Etwas zu erfahren und iſt dann ein Verdächtiger dabei, ſo verfügt man ohne Verzug, was die Umſtände gebieten.

§. 152.

Viſitationen am Orte der That.

Es iſt bereits ausführlich von der Hausſuchung geſprochen worden [1]). Dieſe Maaßregel gehört, wie gezeigt iſt, hauptſächlich zu denen, welche mit Schleunigkeit erkannt und vollführt werden müſſen: denn es liegt in der Natur der Sache, daß Derjenige, welcher durch einen Schritt aufmerkſam gemacht wurde, alles Gefährliche ſorgfältig verbirgt oder auf die Seite ſchafft. Dies iſt der Fall, wenn er vorerſt in den Amtsſitz geladen, dann nach Hauſe entlaſſen und etwa einen oder mehrere Tage ſpäter viſitirt wird. Ordnet aber der am Orte ſelbſt befindliche Unterſuchungsrichter während ſeines Aufenthaltes alle Hausſuchungen, die vorzunehmen ſind, zu gleicher Zeit an, ſo läßt ſich kaum denken, daß die geſuchten Gegenſtände noch weggebracht werden können. Denn die Maaßregel wird entweder ganz unerwartet ausgeführt, ſo daß man erſt beim Eintreten des Polizeiperſonals Etwas davon gewahr wird, oder der Verdächtige iſt vorgerufen worden, und darf dann nicht anders ſein Haus wieder betreten, als in Begleitung der Viſitationscommiſſion [2]), welche ſofort mit ihrem Geſchäfte beginnt. Letztere Art bewährt ſich meiſtens

[1]) S. oben §§. 68 und 87—96.

[2]) Verf. ging einmal ſelbſt mit dem Inculpaten einer Verwundung, ſogleich nach Abhaltung des erſten Verhörs, in deſſen Behauſung, und fand denn auch offen daliegend das Inſtrument, bei deſſen Anblick jener die That einzugeſtehen ſich gedrungen fühlte.

als die beſſere, indem man den Verhörten durch die Androhung von Hausſuchung oft zur freiwilligen Herausgabe des Geſuchten veranlaſſen kann. Die Nothwendigkeit ſo plötzlicher und mehrfältigen Hausſuchungen tritt beſonders bei der Falſchmünzerei und bei Diebſtählen ein, weil hier Helfershelfer meiſtens zu vermuthen ſind. Bei Diebſtählen ſind namentlich die verdächtigen Trödler und Krämer nicht zu verſchonen, welche ſo oft durch ihren prompten Abkauf die Entwendungen begünſtigen.

Achter Absatz.

Augenblickliche Aufklärung der Widerſprüche.

---

§. 153.

Confrontationen.

Wer die Unterſuchung am Orte der That beginnt, mag beſonders auch auf die Confrontationen bedacht ſein. Zu keinem Zeitpunkt können Zweifel und Widerſprüche beſſer gehoben werden, als wo man alle Perſonen beiſammen oder wenigſtens gleich in der Nähe hat. Eine förmliche und feierliche Confrontation wird zwar in der Regel nur mit beeidigten [1]) Zeugen vorgenommen; aber auch mit unbeeidigten iſt ſie erlaubt. Sie unterſcheidet ſich von den erſteren nur dadurch, daß ſie ſelten den gleichen moraliſchen Nachdruck hat [2]) und nicht unbedingt Statt finden kann, wenn der Zeuge von zweideutigem Rufe iſt. Bloß dann dürfte in letzterer Beziehung eine Ausnahme ſtatuirt werden, wenn der Angeſchuldigte die Gegenüberſtellung eines

[1]) So hält es wenigſtens die Praxis. Vergl aber meinen Auff. über Zeugenbeeidigung im Archiv d. Criminalrechts, 1835. IV. St. S. 517.

[2]) Es iſt aber dabei zu bedenken, daß die Confrontation nach der Beeidigung zum zweitenmal vorgenommen werden kann. Vergl. §. 155.

Solchen ſelbſt verlangt. So wie jedoch überhaupt die Voruntersuchung ſummariſch iſt, muß auch die Confrontation, welche im Verlauf derſelben vorgenommen wird, als eine ſummariſche behandelt werden. Mit Angeſchuldigten unter ſich [3]) wird man ſie immer beſſer aufſchieben, bis die Sache einige Reife hat, indem auf dieſe Art von Confrontation gar ſehr viel ankommt.

§. 154.

Ausführung ſolcher Confrontationen.

Die ſummariſche Confrontation wirkt oft dadurch mehr als die feierliche, weil ihre ſchleunige Vornahme überraſcht und daher auch biegſamer macht. Ein verſtockter Verbrecher iſt in dem erſten Zeitraum nach der That immer noch aufgeregt und ängſtlich, was ſich von Stunde zu Stunde mehr verliert, bis endlich wieder totale Gefühlloſigkeit eintritt. Es darf daher dem Inquirenten nicht gleichgültig ſein, wenn er eine Gelegenheit benutzen kann, wo das Gemüth zugänglicher ſcheint. Sind die Zeugen, die gegen den Thäter ausſagen, notoriſch tadellos und grade anweſend, ſo wird man aus dieſem Grunde die unverweilte Vornahme der Confrontation ſogar als Regel gelten laſſen. Sie wird dann in der Art ausgeführt, daß Einer, oder mehrere [1]) Zeugen zuſammen, vortreten und einige nur die weſentlichen Puncte berührende Fragen geſtellt werden, z. B. ob ſie das Verbrechen haben begehen ſehen, oder ob ſie über Umſtände, die vorausgingen oder nachfolgten, Etwas angeben können, ob ſie den Thäter erkannt haben, und wie ſich dieſer benahm, wie ſich der Gegner oder Beſchädigte dabei verhielt, und endlich, ob ſie ihre Ausſagen beſchwören könnten. Die Antworten muß man natürlich ſchon aus dem vorhergegangenen Verhör zu beurtheilen wiſſen und vermeiden, daß nicht etwa ein negativer Zeuge, an den

---

[3]) S. unten §. 444—449.

[1]) Pfiſter, merkw. Criminalfälle, Bd. IV. S. 450, 479. Mein Aufſatz über Confrontation a. a. O. S. 58—60.

ſich der Inculpat ſogleich anſchließen würde, unter die Confrontanten kommt. Fallen nun aber die Antworten für den Confrontanten nachtheilig aus, ſo iſt dieſem natürlich verſtattet, die Widerlegung der Zeugenausſagen zu verſuchen, falls er nicht vorziehen ſollte, der Wahrheit ihr Recht widerfahren zu laſſen [2]), und die Schuld einzugeſtehen.

§. 155.

Wiederholte Confrontation.

In keinem Geſetze iſt übrigens vorgeſchrieben, daß es bei einmaliger Gegenſtellung ſein Bewenden haben müßte. Dieſelbe kann vielmehr auch zweimal und mehrmals vorgenommen werden, je nachdem der Inquirent wieder auf neue Widerſprüche ſtößt oder neue Hoffnung hat, die alten zu heben [1]). Sie wird nur deßwegen ſo ſelten repetirt, weil ſich in den meiſten Fällen ein anderes Reſultat, als das erſte war, auch bei der angeſtrengteſten Bemühung, nicht erwarten läßt. Aber am wenigſten fällt die Wiederholung unter dies Bedenken, wenn die erſte Confrontation vor der Beeidigung und die zweite nach derſelben abgehalten wird. Unbeeidigte Zeugen werden mit den Angeſchuldigten nur zum Zwecke der Information [2]) confrontirt und der Richter will ſich dabei lediglich überzeugen in wie weit er die Beweiſe verfolgen und feſtſtellen muß, um den

---

[2]) Der Verf. hatte ſchon die außerordentlichſten Erfolge von ſchleuniger Confrontation am Orte der That. Wenn nicht ein unumwundeneres Geſtändniß zum Vorſchein kam, ſo war es doch meiſt ein qualificirtes, oder die moraliſche Niederlage prägte ſich ſo in jedem Zuge aus, daß das Gebärdenprotokoll von großer Bedeutung wurde.

[1]) Dieſer in der Theorie bisher nicht genug hervorgehobene Satz iſt zum Gelingen der Unterſuchungen äußerſt weſentlich, und es läßt ſich behaupten, daß mancher Anklagebeweis geſcheitert iſt, weil der ängſtliche Inquirent nicht daran dachte, eine wiederholte Confrontation vorzunehmen.

[2]) Grolmann, Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 538. ſagt: „Confrontationen können und müſſen in dieſem Theile der Generalinquiſition Statt finden, wenn die Colliſionen der Beweiſe, welche durch dieſelben entfernt werden ſollen, der Gewißheit im Wege ſtehen, welche dieſes Verfahren dem Richter gewähren ſoll.“

Thäter zu überführen. Es genügt hier ſchon mit einem Ja von der einen und Nein von der andern Seite. Erfolgt kein Geſtändniß, ſo abſtrahirt der Unterſuchungsrichter daraus ſeine Verhaltungsmaaßregeln für das weitere Verfahren; er bemerkt ſich, daß er es mit keinem Reumüthigen, mit keinem Aufrichtigen zu thun habe, ſondern nach den ſtrengen Vorſchriften der Inquirirkunſt zu Werke gehen müſſe. Er gibt ſich daher auch in dieſem Augenblicke noch mit keinen Ermahnungen und Gewiſſensſchärfungen ab; überläßt vielmehr das Hervorbringen einer beſſern Stimmung der Zukunft und der Stärke der zu erhärtenden Beweiſe. Ein langes Verweilen bei einer Confrontation mit unbeeidigten Zeugen kann zu der Verlegenheit führen, daß der Angeſchuldigte rohe Ausfälle gegen dieſe macht, denen man nicht mit Nachdruck begegnen kann, indem es vor der Beeidigung immer als juriſtiſch möglich anzunehmen iſt, daß der Zeuge die Unwahrheit ſpricht.

§. 156.

Feierliche Confrontation.

Bringt man ſchon durch die ſummariſche Confrontation ein Geſtändniß zu Wege, ſo iſt dadurch viel Weitläufigkeit und Koſtenaufwand erſpart; ein Vortheil den der Inquirent nie für gering anſehen darf. Denn je eher die Unterſuchung ſpruchreif gemacht wird, um ſo größer iſt der Dienſt, den man der Gerechtigkeit leiſtet. Wenn ein Geſtändniß abgelegt wird, ſo iſt ſolches, wie bereits erwähnt wurde, ſogar mitten im ſtärkſten Geſchäftsdrange, immer ſo vollſtändig als möglich zu Protokoll zu bringen. Im gegentheiligen Falle wird aber bloß die Notiz zu den Acten [1]) gemacht, daß bei vorgenommener Gegenſtellung

---

[1]) Wer alle ſummariſchen Confrontationen, bei denen Nichts herauskommt, in extenso protokolliren wollte, könnte Tage lang damit zu thun haben, und dennoch würde der Inhalt nicht mehr nützen, als die Bemerkung: „Beide Theile bleiben im Widerſpruch.“

beide Theile lediglich auf ihren widerſprechenden Angaben beharrten. Später alsdann, wenn die Zeugen beeidigt werden können, wird eine zweite und feierliche Confrontation [2]) veranſtaltet. Die Beeidigung geſchieht am paſſendſten im Beiſein des Angeſchuldigten [3]), und unmittelbar darauf folgen dann die ſpeciellen Confrontationsfragen [4]), über die ſich ein Jeder umſtändlich zu äußern hat. Dem Angeſchuldigten iſt dabei leicht begreiflich zu machen, daß jedes Wort, was hier glaubwürdige Zeugen ihm ins Angeſicht ausreden, als ein unverwerflicher Beitrag zum Ueberführungsbeweiſe angenommen wird und daß ſich Derjenige, welcher mit ſolchen Ausſagen im grellen Widerſpruche bleibt, dadurch nur um ſo verdächtiger und ſtrafwürdiger darſtellen kann. Bei ſolcher Anordnung wird eine zweite Confrontation, ſelbſt wenn die erſte ganz ohne Erfolg war, eine Erſchütterung des verſtockten Gemüthes häufig hervorzubringen im Stande ſein, und man unterlaſſe daher die erſte nicht aus Furcht, daß die zweite, feierlichere dann nutzlos ſein möchte.

§. 157.

Nachtheile einer ſpätern Confrontation nach der Beeidigung.

Am wenigſten Anſtand hat die Confrontation der Zeugen unter ſich vor der Beeidigung [1]). Es läßt ſich im Gegentheile mit vielem Grunde behaupten, daß die Gegenſtellung beeidigter Zeugen eine fehlerhafte [2]), ja gefährliche Handlung ſei. Denn ſie kann einen zweifachen Erfolg haben. Entweder bleiben beide Theile auf ihrem Widerſpruche, oder es ſteht Einer von ſeiner Behauptung ab. In dem einem, wie in dem andern Falle liegt, wo nicht der Be-

---

[2]) Dieſer Act gehört nicht mehr in die Vorunterſuchung, ſondern in die Hauptunterſuchung, ſoll aber des materiellen Zuſammenhanges wegen doch hier beſprochen werden. Müller, Criminalpr. §. 152.

[3]) Meinen Aufſatz über Confrontation a. a. O. S. 59.

[4]) S. unten §. 528 u. 557.

[1]) S. unten §. 526.

[2]) Vergl. Kitka Erheb. des Thatbeſt. §. 60.

Beweis, doch eine dringende Vermuthung, vor, daß unter den Confrontirten ein Meineidiger ſei, indem eine und dieſelbe Thatſache nicht wohl in doppelter Geſtalt erſchienen ſein kann, vielmehr anzunehmen iſt, daß Alle die ſie wahrgenommen, die gleichen Umſtände bemerkt haben. Selbſt wenn ein Zeuge geirrt hat und mithin nicht falſch ſchwor, ſondern auf eine verzeihliche Weiſe die Unwahrheit ausſagte, wird er höchſtſelten ſich dazu verſtehen, dieſen Irrthum einzubekennen, ſei es, daß er aus mangelnder Rechtskenntniß dennoch Strafe fürchtet, oder ſich ſeines Leichtſinnes ſchämt [2]). Alſo grade der vorausgegangene Eid hindert die Ermittlung der Wahrheit, wenn ſich Zeugenausſagen entgegenſtehen, und nur formaliſtiſche Theoretiker können ernſtlich darauf beſtehen, daß kein Zeuge dem andern gegenübergeſtellt werden ſolle, außer wenn ſie beide beeidigt ſind.

§. 158.

Nutzen der unverweilten Gegenſtellung.

Das Beſtreben, alle Widerſprüche der Zeugen wo möglich im erſten Gerichtsacte auszugleichen, lohnt ſich von ſelbſt. Je reiner das Bild der Unterſuchung gleich von Anfang erſcheint, deſto ſchöner und befriedigender entwickelt ſie ſich dann allmählich bis zu ihrem Schluſſe. Der Inquirent, der die Sache nicht bloß für ſich, ſondern zu allernächſt auch für die Richter klar machen will, wird immer darauf ausgehen, aus vielfachen Materialien ein compactes logiſches Ganze zu machen, und hierzu iſt Nichts erſprießlicher, als die Beſeitigung der Widerſprüche im Keime. Unbeeidigte Zeugen ſind gewöhnlich ſehr leicht zu vermögen, ihre widerſprechenden Ausſagen einer gewiſſenhafteren Prüfung zu unterwerfen und etwaige Irrthümer oder Entſtellungen zu berichtigen. Nur muß der In-

[2]) Vergl. meinen Auff. über Confrontation im N. Arch. des Criminalrechts, 1835. I. St. S. 39—41. 58—59.

quirent glimpflich dabei zu Werke gehen. Er muß ihnen mit Würde und Nachdruck ihre wichtige Stellung erklären, ſie aufmerkſam machen, welchen Tribut ſie der Gerechtigkeit ſchuldig ſind und wie peinlich ihre Lage ſein würde, wenn ſie in den Fall kämen, eine unwahre Verſicherung beſchwören zu müſſen, da Einer den Andern nur verdächtigen [1] würde, ohne daß es ſo leicht wäre, das begangene Unrecht wieder gut zu machen.

§. 159.

Confrontation mit Vulneraten.

Von der Recognition des Thäters durch den Vulneraten wurde oben ſchon geſprochen [1]. Nun muß auch noch von der Confrontation die Rede ſein. Die Recognition hat nur den Zweck, die Identität der Perſon eines beſchriebenen Verbrechers herzuſtellen, die Confrontation aber den ausgedehnteren, alle Umſtände des Verbrechens contradictoriſch zu erörtern. Dies letztere iſt zwar immer wünſchenswerth, aber nicht ſo abſolut nöthig, wie die Ermittlung des Thäters; denn mit dieſer kann erſt eine Specialinquiſition beginnen, welche dann auch ohne Confrontation fortſetzbar iſt. Hieraus ergibt ſich, daß Confrontation zwiſchen dem Vulneraten und dem Thäter nur unter der Vorausſetzung angeordnet werden darf, daß dieſelbe dem Patienten auf keine Weiſe ſchaden kann, und es ſind mithin jedesmal erſt die Aerzte darüber zu hören. Es verſteht ſich, daß dieſe in ihrem Gutachten nicht allzu ängſtlich ſein dürfen, indem ein in der Unterſuchung befangener Kranker nicht bloß von der Selbſterhaltungspflicht, ſondern zugleich auch von der Staatsbürgerpflicht [2] ausgehen muß, welche gebietet,

---

[1] Dieſer letztere Grund bewegt oft denjenigen, der ſich ſeiner Wahrhaftigkeit vollbewußt iſt, dem Gegentheil eindringlich zuzuſprechen, bis er endlich zugibt, was er hinterhalten wollte.

[1] S. §. 133.

[2] Selten wird es nöthig ſein, hieran zu erinnern; denn das Begehren der Satisfaction, oder gar Rachegefühl, wird faſt jeden Verwundeten beherrſchen.

alle Gerichtshandlungen nach Kräften zu unterſtützen. Wenn die Confrontation weiter Nichts, als eine Unannehmlichkeit iſt, ſo muß ſie der Vulnerat ſich gefallen laſſen und überhaupt, wenn die zu befürchtende Gefahr nicht wiſſenſchaftlich deducirt werden kann, ſo braucht der Inquirent keine Rückſicht darauf zu nehmen. Die Aerzte ſind oft, ja meiſtens, nur einſeitig auf ihre Cur bedacht und betrachten die gerichtliche Procedur als Nebenſache; wogegen der Inquirent, im Intereſſe der Juſtiz, ſtets ankämpfen muß.

§. 160.

Vornahme derſelben bei'm erſten Beſuche.

Die Confrontation mit Vulneraten wird deßhalb am beſten gleich während der Anweſenheit der Beamten an Ort und Stelle vorgenommen, weil man oft lange vergebens wartet bis jener wieder ausgehen und vor Amt erſcheinen kann. Da der Inculpat gewöhnlich ſo lange, als Gefahr bei der Sache zu befürchten iſt, im Unterſuchungsarreſte bleibt, ſo wird der Eine der zu confrontirenden Individuen durch Krankheit im Bette, und der Andere durch Verhaft im Gefängniſſe zurückgehalten und ſie können nicht anders, als daß Einer von ihnen transportirt wird, zuſammen kommen. Einen Verwundeten darf man um dieſer Urſache willen, falls er nicht überhaupt nach der Verſicherung der Aerzte ohne Gefahr wieder ausgehen kann, nicht zu einer Reiſe nöthigen, ſondern es müßte, falls ſich kein anderer Ausweg findet, auf ſeine Geneſung gewartet werden. Einen Gefangenen aber an einen andern Ort zu transportiren, iſt immer eine ſo mißliche Sache [1], daß man ſich nur ungern dazu entſchließen wird. Der Unterſuchungsrichter iſt daher, ſobald er die Confrontation

[1] Es iſt hierbei weniger der Aufwand an Koſten, als an Zeit in Anſchlag zu bringen. Was bei ſofortiger Gegenſtellung in einer Viertelſtunde abzuthun war, erfordert nun wenigſtens einen halben Tag Zeit.

bei dem auswärts eingeleiteten Verfahren verabſäumte, in der unangenehmen Lage, zwei Perſonen, die ſich gegenüber geſtellt werden ſollten, nicht mehr ohne weitläufige und koſtſpielige Anſtalten zuſammenbringen zu können. Schon dieſer Grund würde hinreichen, das fragliche Geſchäft immer in den erſten Stunden vorzunehmen, damit die Unterſuchung nicht ungebührlich verzögert würde.

§. 161.

Gefahr auf dem Verzuge.

Ein anderer Grund iſt aber der, daß die Confrontation mit Vulneraten, wenn ſie nicht ſogleich abgethan wird, ſpäter oft gar nicht mehr Statt finden kann. Bei Kopfwunden ereignet es ſich nicht ſelten, daß im Verlauf der Heilung Delirium oder wenigſtens Störung des Bewußtſeins eintritt, wenn nämlich Hirnerſchütterung concurrirte oder entzündliche Zufälle eintreten. Es wurde bereits bemerkt, daß aus dieſem Grunde ſchwer Verwundete immer ohne Verzug zu vernehmen ſind. Ein Gleiches gilt nun auch von der Confrontation. In den erſten Stunden nach geſchehener Verletzung iſt der Zuſtand der Vulneraten ſelten ſo afficirt [1], wie er durch die eintretenden Folgen zu werden pflegt. Auch greift ſie der Gerichtsact deßhalb nicht ſo ſehr an. Daher mag Alles, was beſonders dringend erſcheint, in den erſten Augenblicken vor ſich gehen. Bei ſchweren Verwundungen muß aber die Vorausſicht noch weiter gehen; man muß ſich mit dem Gedanken befaſſen, daß der Kranke durch irgend eine innere Urſache, die man zur Zeit noch nicht erkennt, plötzlich dem Tode nahe gebracht, oder aufgerieben werden kann. Dann iſt das Verſäumte kaum mehr nachzuholen und die Verantwortung wird um ſo größer. Kopfwunden, wenn ſie auch äußerlich unbedeutend

---

[1]) Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 8te Aufl. §. 368. Ein ſoporöſer Zuſtand ohne äußere Verletzung iſt am bedenklichſten. Vergl. Haller, Vorleſ. Bd. II. Thl. I. S. 408.

ſcheinen, ſollten immer den Inquirenten aufmerkſam erhalten [2]), damit er Alles ſo vorbereitet, daß der ſchlimmſte Ausgang das Gebäude der Unterſuchung nicht mit Einem Schlage zerſtören kann.

Neunter Abſatz.

Recognition von Leichnamen und ſonſtigen Gegenſtänden.

---

§. 162.

Vorzeigen der Leichname.

Hier iſt der Ort, noch einige Bemerkungen beizufügen über das Benehmen des Inquirenten in Fällen, wo der Vulnerat bei ſeiner Ankunft ſchon verſtorben iſt oder doch früher ſtirbt, als ihm der Angeſchuldigte gegenübergeſtellt werden konnte. Es gilt alsdann, ſchnell zu handeln, nnd die kurze Zeit, die noch bis zur Section übrig iſt, gehörig zu benutzen. Zu dieſem Ende muß der Inculpat, ſei er, wo er wolle, beizuſchaffen geſucht und vor die Leiche geführt werden. Der Eindruck einer ſolchen Quaſiconfrontation [1]) iſt oft mächtiger, als unter Lebenden. Auf die Anrede des Richters kommt natürlich Viel dabei an. Es muß dem Vorgeführten nochmals das ganze Schreckniß der That, wie es dem Richter bekannt wurde, vor die Seele geführt

---

[2]) Der Verf. hat ſchon zwei Tödtungen unterſucht, wo die Geſchlagenen, ohne eine andere Spur von Kopfverletzung, als eine leichte Contuſion, plötzlich, in Folge von Knochenſprüngen oder Hirnverletzung ſtarben. Wiewohl Beide nicht mehr verhört werden konnten, gelang es zum Glücke doch, die Thäter auszumitteln.

[1]) Auch einen Theil des Leichnams kann man im Verhöre vorzeigen, wenn die Aufbewahrung keiner Schwierigkeit unterliegt. So zeigte der Verf. in dem Falle, welcher in den N. Annalen der Criminalrechtspfl. von Dr. Demme, Heft 1, S. 181, erzählt iſt, das obere Segment des Hirnſchädels eines Erſchlagenen mit guter Wirkung vor.

werden; es muß die letzte Ausſage des Verſchiedenen, falls er ſich noch äußern konnte, angeführt werden, und endlich weist man auf die ſtummen Zeugen, die Wunden, oder den auf andere Art zerſtörten Körper [2]) hin mit dem Zuſatze, daß gegen ſolche Beweiſe keine eitle Lüge mehr aufkommen könne. Auf ein religiöſes Gemüth kann ferner durch Hinweiſung auf die höheren Pflichten, auf eine Belohnung der Guten und Beſtrafung der unverbeſſerlichen Miſſethäter im jenſeitigen Leben, Viel gewirkt werden. Vor Nichts muß ſich jedoch der Inquirent hier mehr hüten, als vor Suggeſtionen; wenn ſie auch in gewiſſer Beziehung beim gewöhnlichen Verfahren erlaubt ſein mögen [3]), ſo dürfen ſie bei ſo außerordentlichen Anläſſen nicht angewendet werden. Denn die Erſchütterung des Gemüthes iſt oft zu groß, als daß nicht dem momentan geſchwächten Erkenntnißvermögen irgend eine Conceſſion entſchlüpfen könnte, die nicht in Wahrheit gegründet iſt, ſondern nur gleichſam als Sühne für ein unglückliches Opfer dargebracht wird.

§. 163.

Anwohnung dritter Perſonen.

Eine Frage, deren Beantwortung von den Umſtänden abhängt, iſt die, ob während dieſer Scene außer dem Richter und Actuar noch weitere Zeugen anwohnen dürfen. Hat man es mit einem beſonders ſchüchternen oder verſchloſſenen Menſchen zu thun, ſo möchte es gut ſein, Niemand weiter zuzulaſſen. Denn ſolche Leute ſind oft nicht im Stande, das Wort, das ihnen auf der Lippe ſchwebt, auszuſprechen, wenn Jemand anweſend iſt, der nicht nothwendig dazu gehört. Auch das Schamgefühl wirkt dabei

---

[2]) Dagegen iſt ſchlechthin als unerlaubt zu betrachten, daß der Inculpat der Section anzuwohnen genöthigt wird: denn für Jeden, der hieran nicht gewöhnt iſt, liegt etwas Widerliches, Ekelhaftes in dieſem Geſchäfte, und es würde daher einer geiſtigen Folter gleichen, wenn man Zwangsmittel anwenden wollte.

[3]) S. unten §. 570. 571.

mit. Wenige können ſich im Augenblicke, wo ſie ein Geſtändniß ablegen, der Scham erwehren, und wäre es nicht über die That, die ihnen vielleicht eine eigene Genugthuung gewährt, ſo fühlen ſie doch eine Niederlage, indem ſie ein Schuldbekenntniß ablegen, wozu ſie Nichts, als die moraliſche Gewalt zu bringen vermochte. Es iſt aber die zarte Rückſicht in der letztern Beziehung nicht zu weit zu treiben. Wer ein Unrecht begangen, mag auch das Gewicht deſſelben empfinden. Nur Spott und Schadenfreude ſoll ſich Niemand erlauben, wenn der Thäter anfängt ſich reumüthig zu zeigen. Wenn irgend Zeugen zu dem Verhör bei der Leiche zugelaſſen werden können, ſo ſind es die Verwandten des Entſeelten. Ihre ſchmerzliche Stimmung, ihr Ausdruck von tiefer Betrübniß, von troſtloſer Verlaſſenheit und Unwillen gegen die Gewaltthat, erzeugen oft eine unbeſchreibliche Wirkung auf den gegenüberſtehenden Thäter; ihre vielſagenden Mienen ſchon allein [1]) können ihm ein Geſtändniß abpreſſen, das hundert Inquiſitionsfragen nicht hervorgebracht hätten.

§. 164.

Recognition von Sachen.

Was bisher von der Recognition der Perſonen geſagt wurde, iſt nicht minder auf die Recognition der Sachen [1]) anwendbar. Auch hier kann der Inquirent nur dann mit gutem und ſchnellem Erfolg agiren, wenn er unmittelbar

---

[1]) Karl Ludwig Sand gab in ſeinen Verhören öfter an, daß ihn der Anblick eines Kotzebue'ſchen Kindes, das er nach der That im Hauſe begegnete, zur Sühne aufgefordert habe. Vergl. die geiſtreiche Schrift von Jarcke: Karl Ludwig Sand (Berlin 1831.) S. 237, 38. — Der Verf. ließ einen Brudermörder im Beiſein der Ehefrau des Erſchlagenen vor dieſen hintreten, und nachdem Inculpat beide mit den Augen ſtill gemeſſen hatte, erfolgte plötzlich ein Geſtändniß.

[1]) Bauer, Strafproc. §. 93. Mittermaier, Strafverf. §. 65. Müller, Lehrb. d. Criminalpr. S. 351.

auf dem Platze iſt, wo etwas Merkwürdiges gefunden wird. Ein Verbrecher wirft oft nach der That das gebrauchte Inſtrument auf die Seite oder verſteckt es an einen Ort, den er nur ſehr allgemein bezeichnen kann. Die angeſtellte Nachſuchung liefert dann gewöhnlich dem Gerichte vielerlei Gegenſtände in die Hand, welche eines oder mehrere der angegebenen Kennzeichen an ſich tragen. Dies geſchieht beſonders dann, wenn das Inſtrument ein alltägliches, oft vorkommendes, z. B. ein Meſſer, ein Stock, ein Beil, ein Scheit Holz, iſt. Wollte man alle die eingelieferten Gegenſtände an den Amtsſitz bringen und dort recognosciren laſſen, ſo würde dies einen mit der Wichtigkeit der Sache gar nicht im Verhältniſſe ſtehenden Aufſchub verurſachen. Denn der Beamte muß ſich immer an den Erfahrungsſatz halten, daß bei Geſchäften, die nicht unter ſeiner nächſten Leitung ſtehen, Zögerungen und Mißverſtändniſſe nie ganz zu vermeiden ſind. Befinden ſich aber der Thäter, der Beſchädigte und die Zeugen noch im Orte, ſo kann dort einem Jeden, der gerade darüber ausſagen ſoll oder will, ein Gegenſtand [2]) nach dem andern vorgezeigt werden, wobei ſich in wenigen Minuten ergibt, was als der Beachtung unwerth auszuſcheiden, und was als corpus delicti zu behandeln iſt.

§. 165.

Procedur bei der Recognition von Sachen.

Die Vorzeigung von Gegenſtänden, iſt namentlich bei allen Unterſuchungen wegen Diebſtahls oder Raubs nothwendig. Wenn nun das Object der Entwendung aus vielerlei und voluminöſen Stücken beſtehet, ſo würde der Transport an den Amtsſitz eben ſo beſchwerlich, als die Aufbewahrung daſelbſt unangenehm ſein, wegen der immer damit verknüpften Haftung und wegen Verſperrung

---

[2]) Ueber Recognition der Urkunden ſ. N. Archiv d. Criminalr. Bd. XI. S. 691.

des Raumes in öffentlichen Gebäuden. Dennoch genügt es nicht, daß der Damnificat, wenn auch eidlich, verſichert, daß die ihm zurückgelieferten Gegenſtände dieſelben [1]) ſeien, welche er durch Diebſtahl einbüßte; es muß der Richter ſich von der Beſchaffenheit dieſer Gegenſtände ſelbſt überzeugen, es muß ſie ein gerichtlicher Schätzer einſehen und ſie müſſen dem Angeſchuldigten vorgezeigt werden, damit er ſich umſtändlich darüber äußern kann. Bei der Vorzeigung muß der Inquirent, ſelbſt wenn allſeitig die Idendität in Folle zugegeben wird, die Mühe nicht ſcheuen, die Betheiligten über jedes einzelne Stück zu befragen, damit nicht ſpäter behauptet werden kann, dieſes oder jenes ſei nicht dabei geweſen; insbeſondere iſt es rathſam, vom Inculpaten über jedes Stück eine ausdrückliche Erklärung zu verlangen, gleichviel ob er geſtändig ſei, oder nicht, nur damit der Vorhalt des Thatbeſtandes [2]) ganz erſchöpft wird [3]).

---

[1]) Nicht mit Unrecht machen die Criminalproceßlehrer darauf aufmerkſam, daß der Demnificat erſt eine genaue Beſchreibung der fraglichen Stücke machen muß, ehe ſie ihm vorgezeigt und ausgeliefert werden: denn ſonſt wäre gar keine Controle gegen Betrug vorhanden.

[2]) S. unten §. 377—380.

[3]) S. Quiſtorp Grundſ. des peinl. Rechtes, §. 608, wo ſich auch die richtige Bemerkung findet, „daß das Corpus delicti genugſam bewieſen ſei, im Falle der Beſtohlene ſich eidlich darüber geäuſſert und der Dieb mit gutem Grunde Nichts dagegen einwenden konnte, wenn auch gleich die wirkliche Vorzeigung der geſtohlenen Sachen nicht möglich und ſolche nicht mehr vorhanden ſein ſollten.“

Zehnter Absatz.

Beihülfe der Ortsbehörde zur Unterſuchungs-führung.

§. 166.

Anweſenheit des Ortsvorſtehers bei den erſten ſummariſchen Verhören.

Nützlich iſt endlich oft, die erſten ſummariſchen Verhöre und überhaupt die Vorunterſuchung im Beiſein [1]) der Ortsobrigkeit [2]) vornehmen zu können. Es entſteht dadurch eines Theils Vertrauen, andern Theils bietet ſich Gelegenheit dar zur Aufklärung von Zweifeln, und der Inquirent kann ſogar in mancher Hinſicht Unterſtützung in ſeinem Geſchäfte erhalten. Freilich muß die Ortsobrigkeit, um dieſen Erwartungen zu entſprechen, eine würdevolle Stellung behaupten und die Bürgermeiſter dürfen nicht als bloße Handlanger betrachtet werden. In der Ausübung der Polizei und Beihülfe zum Strafproceſſe wird der Uebelſtand am fühlbarſten, wenn die Ortsvorgeſetzten nicht von ſolchen Qualitäten ſind, daß man ſich auf ihre geſunde Einſicht, auf ihren Dienſteifer und ihre Redlichkeit verlaſſen kann. Es wird deßhalb die Bemerkung hier am Platze ſein, daß der Inquirent nicht theilnahmlos zuſehen darf, wenn ſolche Stellen beſetzt werden; er kann mit vollem Recht die Gründe geltend machen, die gegen das eine oder andere Subject ſprechen; er kann auf den Mangel gewiſſer nothwendiger Eigenſchaften hinweiſen und auf

[1]). Sobald jedoch ein Verhörter den Wunſch äußert, mit dem Richter allein zu ſein, müſſen ſolche Zeugen abtreten.

[2]) Hierunter ſind nicht blos Bürgermeiſter, Vögte oder Schultheißen verſtanden, ſondern auch jeder Gemeinderath oder auch Kirchenvorſteher.

den Fall, daß die Beſtätigung doch erfolgen ſollte, ſich gegen alle Verantwortung, die aus einer ungeſchickten Dienſtführung entſtehen möchte, feierlich verwahren. Läßt ſich aber im Anfange Nichts gegen den ernannten Vorſteher einwenden, und es zeigt ſich erſt im Verlaufe der Zeit, daß er böswillig oder unfähig iſt, ſo muß der Inquirent im Intereſſe der guten Sache bei der geeigneten Adminiſtrativbehörde eine mit den bezeichnenden Actenſtücken belegte Anzeige machen und entweder auf Anwendung von Correctionsmitteln oder, bei erwieſener Untüchtigkeit, auf Entfernung vom Dienſte antragen.

§. 167.

Art der Behandlung der Ortsvorſteher.

Nicht minder aber iſt es Pflicht aller Beamten und mithin auch des Unterſuchungsrichters, die Ortsvorgeſetzten, welche ſich tadellos benehmen, gerade ſo zu ehren, wie jeden andern Mann in Amt und Würde, der ſeine Schuldigkeit thut. Man muß immer bedenken, daß es für einen aus der Mitte der Landleute gewählten Vorſteher nichts Geringes iſt, ſich auf einmal mit Staatsgeſchäften zu befaſſen, in ſchwierigen Fällen ſchleunig das Rechte zu treffen, und die Gemeinde im Gehorſam vor den Geſetzen und Autoritäten zu erhalten. Ueberall, wo man ein aufrichtiges Beſtreben hiernach wahrnimmt, muß man mit den Verweiſen, womit oft die Beamten ſo freigebig ſind, zurückhalten, und die Irrthümer oder Mißgriffe durch mündliche freundſchaftliche Belehrung zu heben ſuchen. Es wird damit weit mehr erreicht, als durch ſtrenge Zurechtweiſung. Die Ortsvorſteher bleiben ihrem Chef ergeben, ſie fragen ihn in jeder Verlegenheit um Rath, ſie verbreiten eine gute Meinung von ihm bei den Gemeindeangehörigen, und handeln nie eigenmächtig, ſondern ſo, daß ſie auf den Beifall des Beamten rechnen zu dürfen glauben. Wo das umgekehrte Verhältniß Statt findet, geſchieht und unterbleibt Vieles, wovon der Beamte gar keine Ahnung hat,

was aber ſeine Abſichten untergräbt und vereitelt. Die üble Stimmung in einer Gemeinde, die Präoccupation gegen gewiſſe Maaßregeln iſt oft allein das Werk eines widrigen Einfluſſes des Ortsvorgeſetzten, und Niemand kann ihn zur Verantwortung ziehen, weil keine Beweiſe aufzubringen ſind. Die Schlüſſel zu dem Vertrauen der Gemeinden ſind ihre nächſten Vorgeſetzten [1].

§. 168.

Auskunft der Ortsvorſteher über Localverhältniſſe.

Zur ſchnellen Aufklärung eines zweifelhaften Orts- oder Namensverhältniſſes können die anweſenden Ortsvorſteher oder Gemeinderäthe oft ſehr gute Dienſte leiſten. Keiner kennt natürlich die äußern und innern Zuſtände des Orts beſſer, als die Obrigkeit. Nun ergeben ſich, beſonders im Anfang einer Unterſuchung, leicht Anſtände in Bezug auf gewiſſe Wege und Stege, Diſtricte in Feld und Wald, Lage der Häuſer u. ſ. w. Der Bürgermeiſter, hierüber zu Rathe gezogen, verſtändigt ſich mit dem Verhörten ohne Mühe, und auf dieſe Art wird ein Localverhältniß in wenigen Augenblicken aufgeklärt, während der Inquirent, der ſich auf ſolche Weiſe nicht aſſiſtiren läßt, oft Tage lang im Dunkel ſchweben wird, und zuletzt noch einen zeitraubenden Augenſchein einnehmen muß, der füglich hätte unterbleiben können. Eben ſo geht es mit der richtigen Bezeichnung der angeführten Perſonen nach Stand und Namen. Viele, und beſonders die Landleute, erwähnen mancher Perſonen nur mit ſolchen Namen, die nur dem Ortskundigen verſtändlich ſind, oder ſie wiſſen nur den Vor- oder Zunamen anzugeben, oder ſie können nur ſagen, bei Wem und in welchen Verhältniſſen ſie ſich befinden; alsdann erſpart die augenblickliche Auskunft, die der Ortsvorgeſetzte gibt, ebenfalls große Weitläufigkeiten.

[1]) Gar oft ſchon hatte der Verf. ein Geſtändniß dem Ortsvorſteher zu verdanken, welcher dem Inculpaten einprägte, daß er ſich der Achtung eines gerechten Beamten würdig machen müſſe.

§. 169.

Einmiſchung des Ortsvorſtehers in's Verhör.

Ein beachtenswerthes Mittel zur Erforſchung der Wahrheit beruht ferner darin, daß die anweſenden Bürgermeiſter dem verſtockten Zeugen oder dem läugnenden Inculpaten väterlich zuſprechen [1], ſich offen und aufrichtig zu benehmen. Hiervon darf jedoch nur mit großer Vorſicht Gebrauch gemacht werden. Unerlaubt kann es keinesfalls ſein, daß ein Bürgermeiſter in die erſte Unterredung mit dem Verhörten einige Worte einfließen läßt. Denn fürs Erſte iſt er ja ſo gut wie der Inquirent, ein für öffentliche Ordnung und Sicherheit aufgeſtellter Beamter, wenn er gleich auf niederer Stufe ſteht: dann aber iſt die Voruntersuchung, von der es ſich hier handelt, immer ſummariſch, zuſammentragend, ſichtend und ſondernd, wonach ſich alſo der Inquirent jedes Mittels bedienen darf, das nicht von den Geſetzen, von der Moral oder vom Zartgefühl verboten iſt. In dieſer Beziehung kann mithin ein Bedenken nicht entſtehen, wohl aber in einer andern Beziehung, nämlich in welcher Weiſe das Mittel zur Anwendung kommen darf. Nicht minder, als der Inquirent, muß ſich jeder Andere, der während der gerichtlichen Procedur eine Frage ſtellt, aller Drohung und Verfänglichkeit enthalten. Es iſt aber ſchwer, unwiſſenſchaftliche Männer über die rechten Grenzen, die dabei beobachtet werden müſſen [2],

---

[1]) Verf. machte bei ſolchen Gelegenheiten oft die Bemerkung, daß die Inculpaten weit mehr Vertrauen zum Ortsvorſteher, als zum Inquirenten hatten, ſo daß ſie auf Fragen des Letztern meiſtens die Antworten gegen den Erſtern richteten. Weit entfernt, hierin eine Hintanſetzung zu erblicken, da die Unbekanntſchaft mit der Perſon des Criminalrichters eine natürliche Scheu erzeugen muß, veranlaßte der Verf. dann immer den Ortsvorſteher, das Geſpräch für ſich weiter zu verfolgen und benutzte die Reſultate in den Acten.

[2]) In der Regel bedienen ſich ſolche Leute der Verſprechung, daß die Strafe ganz oder zum Theil erlaſſen würde, wenn Inculpat geſtändig ſei. Es liegt hierbei übrigens ein natürliches Gefühl zu Grunde, welches die Geſetzgebung beſſer beachten ſollte.

zu belehren. Iſt doch mancher Beamte, der Studium und Praxis für ſich hat, aber den richtigen Tact nicht zu erlangen weiß, nicht im Stande [3]), lauter fehlerfreie Fragen zu ſtellen, um wie viel weniger ſollte man dies ſchlichten Bürgern zutrauen.

§. 170.

Inhalt der Anreden des Ortsvorſtehers.

Wenn man glaubt erwarten zu dürfen, daß eine Ermahnung des Ortsvorgeſetzten fruchte, ſo kann man denſelben in die Unterredung hineinziehen und dann einige freundliche Worte ſprechen laſſen, die aber Nichts, als eine Hinweiſung auf die Pflicht, vor dem Richter die Wahrheit ſprechen, und auf den eigenen Vortheil, den ſich ein ſtark indicirter Inculpat durch freiwillige Angabe ſeines Verbrechens hinſichtlich der Dauer der Unterſuchung und Beſchaffenheit ſeines Arreſtes verſchaffen könne, enthalten darf. Eine Ermahnung, die Wahrheit zu ſprechen, kann niemals verwehrt ſein, alſo auch hier nicht. Sobald jedoch der Ortsvorgeſetzte in Fragen übergehen will, die den Character einer Inquiſition an ſich tragen, iſt Einhalt zu gebieten, welches am beſten dadurch geſchieht, daß der Unterſuchungsrichter das Wort an ſich zieht und keine Unterbrechung mehr geſtattet. Die Beiſpiele ſind nicht ſelten, daß eine ſolche Ermahnung ganz beſondere Wirkung hat und den Verhörten, der ſich die ſtrengſte Zurückhaltung vorgenommen hat, zu einem offenen Geſtändniß bringt. Noch mehr als von Inculpaten gilt dies von Zeugen, die entweder aus Furcht vor Rache oder aus Parteiſinn ihre Wahrnehmungen verſchweigen möchten. Der Ortsvorgeſetzte kennt alle die Verbindungen und feinern Beziehungen, in denen die Leute ſtehen, und er kann daher einen hartnäckigen Zeugen, der in ſolcher Colliſion die Pflichten

---

[3]) Beiſpiele von ſolchen Dilettantenverhören wird der Verf. einſt bekannt machen.

nicht zu entſcheiden weiß, durch ein ernſtes wohlgemeintes Wort auf den rechten Weg führen.

§. 171.

Rückblick auf das Vorige.

Aus dem Inhalt dieſes Abſchnittes geht hervor, daß der Inquirent, wenn er ſeinem Amte Ehre machen und jede Unterſuchung gleich mit Energie beginnen will, ſo daß wenigſtens der mögliche Erfolg [1]) allemal geſichert iſt, in der erſten Tagfahrt oft ſehr viele Geſchäfte unmittelbar neben- und nacheinander vernehmen muß. Eine Abwartung der regelmäßigen oder ſogenannten Geſchäfts- oder Kanzleiſtunden verträgt ſich hiermit alſo natürlich nicht. Der Inquirent muß Tag und Nacht bereit ſein; es darf ihn nicht verdrießlich machen, wenn in Einem Tage mehrere Unterſuchungen zugleich [2]) anhängig werden, oder wenn die Spuren, die er verfolgt, zu keinem Reſultate führen, oder wenn er Undank und boshafte Nachreden für ſeinen Fleiß einerntet. Er muß immer nur bedacht ſein, daß Alles, was im Augenblicke nothwendig iſt, geſchieht, daß er ſtets auf dem Platze iſt, wo er am beſten wirken kann, und daß ihm Nichts, was aufgeſchoben wurde, ſpäter entgeht [3]). Die Vorunterſuchung an Ort und Stelle ſollte nie eher abgebrochen werden, bis alle die Puncte, worauf im Vorſtehenden hingedeutet iſt, die gehörige Berückſichtigung erhalten haben. Iſt der Ort nahe gelegen, ſo kann man Abends in den Amtsſitz heimkehren und auf Erfordern den andern Morgen ſich wieder hinbegeben. Augenſchein und

---

[1]) Vergl. Kitka Erheb. des Thatbeſt., §. 4, wo ſehr wichtige Beiſpiele von den aus der Beſchleunigung hervorgegangenen Vortheilen mitgetheilt werden.

[2]) Wenn man wegen dringenderer Geſchäfte an einen Ort nicht ſogleich ſich begeben kann, ſo iſt es nothwendig, eine Wache daſelbſt aufzuſtellen, damit die Merkmahle des Thatbeſtandes nicht verändert oder beſeitigt werden.

[3]) In dieſer Beziehung iſt es äußerſt nützlich, wenn der Inquirent ſtets ein Memorabilienbuch mit ſich führt, worin er Alles, was nicht ſogleich geſchehen kann, aufzeichnet.

Hausſuchungen z. B., können nicht wohl bei Nacht *) Statt finden. Dagegen kommen auch Fälle vor, wo die Unterſuchung die Nacht hindurch, bei Gefahr des Mißlingens, fortgeſetzt werden muß, z. B. wenn die Inculpaten gerade in einer weichen aufrichtigen Stimmung ſind, oder wenn der noch nicht entdeckte Thäter flüchtig gehen könnte, oder wenn die Fortſetzung des angefangenen Verbrechens zu befürchten iſt, z. B. bei Aufruhr und Tumult.

---

*) Dagegen darf ſelbſt das übelſte Wetter nicht als Vorwand einer Unterlaſſung gebraucht werden. Ein Inquirent verſäumte es z. B. die Blutſpuren im Walde, von wo ein Erſchlagener in den Ort hereingebracht wurde, aufzuſuchen. Der eingefallene Regen wurde immer heftiger und hatte bis zum andern Morgen, wo der bequeme Beamte endlich doch die Nothwendigkeit einſah, hinauszugehen, alle Spuren der That weggewaſchen, ſo daß der Platz, wo der Getödtete niederfiel, gar nicht mehr gefunden werden konnte. Durch ein mühſames Zeugenverhör mußte das Fehlende ergänzt werden.

Zweites Buch.

Behandlung der Unterſuchungs-Gefangenen.

Einleitung.

§. 172.

Unterſchied zwiſchen Straf- und Unterſuchungsgefangenen.

Ein Punct, über den faſt alle Lehrbücher ſchweigen und der doch im Inquiſitionsverfahren zu den wichtigſten gehört, iſt die Art und Weiſe, wie man die Arreſtanten [1]) behandeln ſoll. Ueber Anlegung der Gefängniſſe, Sonderung, Beſchäftigung und Correction der Sträflinge findet ſich eine reichliche Literatur [2]) und die Zeit iſt, was dieſen Zweig der Criminalpolitik anbelangt, im erfreulichſten Fortſchritte begriffen. Aber wie weit verſchieden ſind die Strafgefangenen von den Unterſuchungsgefangenen. Faſt keiner der über die Behandlung der Erſten angenommenen Grundſätze paßt zugleich auf Letztere. Derjenige, welcher in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils im Gefängniſſe ſitzt, gehört in eine beſtimmte geſetzliche Kategorie; der Grad ſeiner Schuld iſt durch competente Richter feſtgeſetzt. Es kann mithin auch nicht zweifelhaft ſein, in welchem

---

[1]) Der Ausdruck „Arreſtant" verſtößt zwar wider die Grammatik, indem eigentlich Derjenige, welcher die Verhaftung vollzieht und nicht der Verhaftete dadurch bezeichnet wird. Es iſt aber beſſer, dem Sprachgebrauche zu folgen, als Neuerungen zu affectiren, weßhalb hier weder „Arreſtat" noch „Arreſtand" geſagt werden ſoll. Auf ähnliche Weiſe hat auch die Sprache das Wort „Bedienter" (etwa von Bedienſteter) anſtatt „Bediener" recipirt.

[2]) Man braucht nur die Werke von Julius (Vorleſungen über Gefängnißkunde, Berlin 1828) und Lucas (Théorie des prisons, Paris 1835), ſo wie ferner von Gruner, Howard, Wagnitz, Kaufmann u. A. zu erwähnen.

Maaße er das Strafübel leiden ſoll. Hier dürfen auch Verſuche zur Beſſerung angeſtellt werden; der Sträfling kann, wenigſtens zeitweiſe, in die Geſellſchaft Anderer kommen; es wird ihm Gelegenheit zur Arbeit gegeben, ja, er darf unter Aufſicht ſogar im Freien, im Anblick des Publicums, arbeiten. Ferner kann eine ſtrenge Hauspolizei geübt werden; Jeder, der eine Ungebühr begeht, unterliegt den voraus bekannten Disciplinarſtrafen. Alles dies findet bei Unterſuchungsgefangenen [*]) gar nicht, oder nur mit bedeutenden Modificationen, Statt. Am weſentlichſten aber unterſcheiden ſich Strafgefangene von den im Unterſuchungsarreſt Befindlichen dadurch, daß Letztere unter der Aufſicht des Inquirenten, alſo unter richterlicher, jene aber unter adminiſtrativer Aufſicht, d. h. unter einem Verwalter der Anſtalt, ſtehen.

§. 173.

Aufklärung der Unterſuchungsgefangenen über den höheren Standpunct des Richters.

Der Unterſuchungsrichter ſoll zwar und wird auch in den meiſten Fällen unpartheiiſch zwiſchen den Anklage- und Entſchuldigungsbeweiſen ſtehen; er hat ſich unverwandten Blickes an den Gegenſtand, an die Fragen, ob ein Strafgeſetz übertreten und Wer der Thäter ſei, zu halten, und jede perſönliche Rückſicht ſtreng auf die Seite zu ſetzen: aber der Hang zu Gewaltübergriffen wohnt jedem Menſchen ein [1]), und je näher die Gelegenheit dazu liegt, deſto gewiſſenhafter ſoll man ſich ſelbſt beobachten [2]). Dies

[*]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Bd. III. S. 197 ſagt: „Aus dem Zwecke des Verhaftes ergibt ſich unmittelbar, daß er nie in Strafe ausarten dürfe."

[1]) Nach Suabediſſen, Grundzüge der Lehre von dem Menſchen (Marburg 1829) S. 284 iſt Herrſchſucht „eine leidenſchaftliche Neigung, ſeinen Willen mit Gewalt oder Liſt geltend zu machen."

[2]) Vergl. hierüber die treffliche Schrift von Kant: Von der Macht des Gemüthes, durch den bloßen Vorſatz ſeiner krankhaften Gefühle Meiſter zu ſein. 1797.

mag vorläufig die Warnung für Inquirenten begründen, bei jeder Handlung, die gegen einen Arreſtanten unternommen wird, deſſen unterdrückte Lage und Abſchneidung von allen Hülfsmitteln zu bedenken, und niemals die Würde des Richters zu vergeſſen. Die Gerichts= und Gefängnißpolizei muß immer gehandhabt werden; es darf keine Willkür, kein Ungehorſam ungerügt hingehen: aber dabei hält man ſich ſtets nur an höhere Rückſichten, nämlich Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Schutz der Amtsautorität vor Unbill, Unterdrückung gefährlicher Gegenplane. Jeder Arreſtant wird ſich auch, wenn man ihm ſolche Gründe angibt, von der Nothwendigkeit der Maaßregeln, wo nicht augenblicklich, doch nach und nach überzeugen, beſonders wenn er ſieht, daß ſelbſt das ungebührlichſte Benehmen nicht als perſönliche Beleidigung, ſondern bloß als Störung des gerichtlichen Anſehens gerügt, und ihm mithin auch nicht nachgetragen wird.

§. 174.

Warnung vor Vernachläſſigung.

In gleichem Maaße, wie vor Bedrückung aus Privatursachen, hat ſich der Inquirent vor Vernachläſſigung der Arreſtanten zu hüten. Es kann durch dieſe noch empfindlicher wehe gethan werden, als durch erſtere. Denn ein Unterſuchungsgefangener, dem es an den unentbehrlichen Bedürfniſſen fehlt, der vielleicht vom Aufſeher mit Härte und Willkür behandelt wird, und dem alle Gelegenheit abgeſchnitten iſt, dieſe Beſchwerden vorzubringen, weil ſich Niemand um ihn bekümmert, gleicht einem Gemißhandelten der h. Hermandad [1]) und be=

---

[1]) Sogar die Inquiſitoren hatten einiges Mitleid mit einem Gefangenen, der lange im Arreſte ſchmachten muß. Denn es heißt in der Inſtruction vom J. 1488. Art. 3. „Wir haben beſchloſſen, daß diejenigen, die wegen eines Verbrechens ins Gefängniß geſetzt worden, nicht durch Aufſchub der Zeit in den Gefängniſſen ſollten gequält werden.“ S. Sammlung der Inſtructionen des ſpaniſchen Inquiſ. Gerichtes. (1788) S. 39.

findet ſich wohl in einer bedauerlicheren Lage, als der verurtheilte Sträfling. Die Gefangenen dürfen dem Unterſuchungsrichter nie aus dem Gedanken kommen; er muß ſich jeden Tag Rechenſchaft geben, Wer verhaftet iſt, ob der Grund der Verhaftung noch nicht aufgehört hat [2]), und ob nicht eine gelindere Behandlung eintreten kann. Ueber die Meldungen der Gefangenwärter folgt unten noch das Nähere. Die Pflicht des Inquirenten ſteht aber eigentlich unabhängig hiervon da. Er ſoll ſich nicht auf die Meldungen Dritter verlaſſen, ſondern aus eigenem Antriebe den Zuſtand der Gefängniſſe und der Gefangenen in ſteter Aufſicht halten [3]). Man hat auch Beiſpiele, daß eine Nachläſſigkeit in dieſer Beziehung zu ſchwerer Verantwortung führt; die Gefangenen finden früh oder ſpät einen Weg, bei höherer Behörde Klage zu führen [4]) und ſtellen dann die Sache gewöhnlich in viel grelleren Farben hin, als ſie ſich eigentlich verhielt, der Inquirent aber, der den dermaligen Zuſtand nicht geſehen hat, kann auch nicht darüber urtheilen und iſt daher auf eine peinliche Art bloß geſtellt.

---

[2]) Hierzu gehört natürlich auch periodiſche Vorlage aller Acten, deren Stand und Inhalt dem Inquirenten nicht erinnerlich iſt. Die wichtigeren Unterſuchungen ſollte man nie aus dem Auge verlieren, ſondern in ein eigenes Fach legen, das man täglich revidirt.

[3]) S. unten §. 225—232.

[4]) Beſonders jetzt, bei zunehmender Zahl der Advocaten und Schriftverfaſſer kann man ſicher darauf rechnen, daß jeder Querulant einen Vertreter findet, ſei es auch nur, damit ſich dieſer bei den höhern Behörden bekannt machen kann.

Erſte Abtheilung.

Unterſuchungsgefängniß.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeines.

---

§. 175.

Beſtimmung des Gefängniſſes.

Die Bedingungen der Verhaftung ſind in einem der früheren Abſchnitte angedeutet worden; es bleibt aber, was dieſe Frage betrifft, immer das Meiſte dem Studium des Criminalproceſſes vorbehalten und am beſten ſind die Inquirenten daran, in deren Vaterland geſetzliche [1]) Beſtimmungen hierüber beſtehen [2]). Sobald aber der Entſchluß einer Arreſtation, ſei es nach den Regeln der Doctrin oder auf den Grund eines Geſetzes, gefaßt iſt, ſo muß der nächſte Gedanke auf Beſtimmung des Gefängniſſes

---

[1]) Den erſten Platz nimmt in dieſer Beziehung ein das öſterr. Geſetzb. über Verbr. Hauptſt. V. §. 307 — 333. Vergl. ferner Baier. Strafgeſetzb. Th. II. Art. 51—58. Hannov. Entw. Art. 48—52. Preuß. Crim. Ordn. §. 25—33.

[2]) Mit dem gemeinen Rechte iſt in dieſer Beziehung nicht weit zu kommen, weil die Bedingungen zu allgemein aufgezählt werden, um in einzelnen Fällen als Richtſchnur dienen zu können. S. z. B. Bauer, Strafproc. §. 75. Grolman, Crim. R. Wiſſenſch. §. 484—85. Vom Röm. Recht gehört hierher L. 3. 5. Cod. de custod reor, (9, 4). Nov. 134. c. 9. Dann vom Deutſchen Rechte P. G. O. Art. 11. 12.

gerichtet ſein, in welches der Arreſtant zu verbringen iſt. Viele Unterſuchungsrichter überlaſſen dies dem Gutdünken des Gefangenwärters. Sie begehen aber dadurch einen großen Fehler. Denn ſie geben die Entſcheidung über den Grad des Unterſuchungsarreſtes und über das Maaß der Freiheitsbeſchränkung in die Hände unkundiger, ja oft roher Menſchen, und ſie überlaſſen ferner dem Zufalle, was für den Erfolg der Unterſuchung von dem erheblichſten Einfluſſe ſein kann. Ein Gefangenwärter ſieht gewöhnlich kein Verbrechen für ſchwer an, als was der gemeine Haufe darunter verſteht, nämlich Mord, Mordbrand, Todtſchlag, Raub und Hochverrath, und Alle, die ihm unter dieſer Bezeichnung geliefert werden, wirft er in die finſterſten Gefängniſſe; gefährliche Diebe aber, Jauner, abgefeimte Betrüger, Falſchmünzer, Meineidige, Sodomiten und Pädraſten [3]) erkennt er als leichte Gefangene und gewährt ihnen gern eine Vergünſtigung. Der Maaßſtab der Ungebildeten, oder eigentlich der Nichtjuriſten, geht meiſtens nur auf die bei einem Verbrechen concurrirende Gewalt, auf die Augenſcheinlichkeit der Verletzung und die Gefährdung der körperlichen Sicherheit. Wo ſolche Merkmahle nicht hervortreten, hält man auch keine ſo große Vorſicht für nothwendig.

§. 176.

Bezeichnung der Gefängnißzellen mit Nummern.

Wie kann aber der Inquirent ſo beſchränkten Begriffen eine richtige Auffaſſung des Falles zutrauen [1])? Nicht

---

[3]) Beſonders gegen Fleiſchesverbrechen iſt der gemeine Haufe äußerſt nachſichtig; welches wohl zum Theil von den privilegirten Luſtanſtalten herkommt. Ein niedriger Geiſt muß nothwendig auf die Frage verfallen: Warum ſoll in meinem Hauſe verboten ſein, was in einem mit Staatsgenehmigung beſtehenden Hauſe erlaubt iſt?

[1]) Man meint zwar, dieſe Bemerkung müſſe ſich Jedermann von ſelbſt aufdrängen; aber nur wenige Inquirenten nehmen darauf Rückſicht, weil ſie den Einfluß dieſer Frage auf die Unterſuchung

nur eine fehlerhafte Behandlung der Arreſtanten, ſondern auch der mißliche Umſtand würde daraus folgen, daß der Gefangenwärter nicht einmal darüber zurechtgewieſen werden kann. Ein Unterbedienter pflegt ſich ohnedies gern auf die Verſäumniſſe der Vorgeſetzten zu berufen, um ſich von aller Schuld frei zu machen. So oft daher der Fall einer Verhaftung eintritt, muß der Inquirent, je nach Beſchaffenheit der Anklagepuncte oder Verdachtsgründe, mit beſtimmten Worten ausſprechen, auf welche Art der Verhaftete geſetzt und verwahrt werden ſolle. Wenn er von einem auswärtigen Orte, wo der Inquirent gerade beſchäftigt iſt, in das Gefängniß escortirt wird, ſo wird es nothwendig, einen ſchriftlichen Befehl mitzugeben, der dem Gefangenwärter die erſten Maaßregeln bis auf weitere Rückſprache vorſchreibt. Namentlich darf dabei nicht vergeſſen werden, ob der Arreſtant allein oder in Geſellſchaft zu ſetzen iſt. Es kann aber auch darauf ankommen, gleich den Platz ſpeciell zu bezeichnen, wo er verwahrt werden ſoll. Der Inquirent wird deßhalb am Beſten die Einrichtung treffen, daß alle Gefängnißzellen, die ihm zu Gebote ſtehen, numerirt werden; die Ueberſicht von den Nummern und von den bereits eingeſperrten Gefangenen mit Bezeichnung der Zellen, in denen ſie ſitzen, kann er dann immer mit ſich führen und täglich einer Reviſion unterwerfen, ſo daß er auch aus der Ferne mit Sicherheit zu verfügen weiß.

§. 177.

Die Qualität des Verbrechens iſt hierbei kein Kriterium.

Für die Beſtimmung des Unterſuchungsarreſtes ſind die Rückſichten, welche bei der Wahl der Strafarten geltend

---

ſelbſt nicht erkennen. In den Gerichtsſchranken befindet ſich ein Inculpat den geringſten Theil ſeiner Haftzeit und man muß daher auf ſein Verhalten außer den Verhörſtunden eben ſo viel oder noch mehr Acht haben, weil hier Alles, was man im Verhöre gut gemacht hat, wieder verdorben werden kann.

gemacht werden dürfen, von wenig Belang. So wie ſich überhaupt nach vorſtehender Bemerkung Straf- und Unterſuchungsarreſt in Nichts gleichen, als daß ſie beide mit Beſchränkung der perſönlichen Freiheit verbunden ſind, und in allen andern Puncten, nach Urſache und Zweck, ſich unterſcheiden, ſo kann auch von den Grundſätzen des Strafrechts, welche gewiſſen Ständen gelindere oder weniger infamirende Strafarten zuerkennen [1]), keine Anwendung auf den Unterſuchungsarreſt gemacht werden. Die Rückſichten, die hier herrſchen müſſen, ſind allein die, welche von dem Gebote, das Verbrechen, wie und wo es auftritt, mit allen geſetzlichen Mitteln zu verfolgen, ausgehen. Es darf Niemand muthwilligerweiſe in Anklageſtand geſetzt werden; es darf keine, nach der Lage der Dinge, unnöthig erſcheinende Strenge ausgeübt werden: aber diejenigen Verfolgungsmittel, welche überhaupt bei einem Verbrechen als zweckmäßig anerkannt ſind, müſſen gegen jeden Verdächtigen, ohne Unterſchied des Standes, Alters oder Geſchlechtes, in Vollzug kommen. Es handelt ſich ja nicht um Zufügung eines Uebels, ſondern allein um Entdeckung der Wahrheit; nicht die Perſonen um ihrer ſelbſt willen bilden den Gegenſtand der Nachforſchung, ſondern die Sache, das Verbrechen [2]); nur in ſo weit ſie in den Thatbeſtand des Letztern eingreifen, intereſſiren die Perſonen den Unterſuchungsrichter.

§. 178.

Gleichheit der Stände im Unterſuchungsarreſt.

Da mithin alle Perſonen vor dem Unterſuchungsrichter gleich ſtehen und keine, die aus guten Gründen als leidender Theil in den Proceß gezogen wird, vor Andern einen

---

[1]) Heffter, Lehrb. des Cr. R. §. 158 — 162.

[2]) Der Unterſuchungsrichter hat eigentlich bloß das Geſchäft, einen Rechtsfall praktiſch zu ermitteln und zu erläutern, unbekümmert um die üblen Folgen, die für irgend Jemand daraus entſtehen könnten. S. oben §. 117.

Vorzug anſprechen kann: ſo wird jener bei der Beſtimmung der Arreſtart auf Stand und Rang keinerlei Rückſicht nehmen, und dasjenige verfügen, was durch die Umſtände an und für ſich geboten iſt. Es kann alſo kommen, daß ein hoher Staasbeamter, oder Adeliger gleich in das ſchwerſte Gefängniß gebracht wird [1], wo vor ihm ein Capitalverbrecher geſeſſen hat; es kann ferner kommen, daß ſolchen ausgezeichneten Perſonen alle und jede Beſchäftigung im Gefängniſſe unterſagt wird, ſeien ſie auch noch ſo ſehr daran gewöhnt und ſpreche der blendendſte Schein der Billigkeit dafür. Gleichheit der Geſetze bringt auch Gleichheit des Gehorſams hervor [2]). Das Einzige, was ein Inquirent geſtatten kann, iſt die Abſonderung [3]) der höheren Claſſen oder der Gebildeteren von Auswürflingen des rohen Haufens, und die Vergönnung einer beſſeren Nahrung [4]), weil dieſe überall zur Gewohnheit wird und daher der Geſundheitsſtand [5]) davon abhängig iſt. Aber der Arreſt ſelbſt richtet ſich bloß nach allgemeinen Gründen, von welchen nunmehr ausführlich gehandelt werden ſoll.

---

[1]) Z. B. bei Conſpirationen, wo Befreiungsverſuche von innen und von außen ſo leicht zu befürchten ſind.

[2]) S. unten §. 331. 332.

[3]) Beim Strafarreſte gilt die „einſame Einſperrung“ gerade umgekehrt als ein Schärfungsgrad. S. Bad. Entwurf eines Strafgeſ. Buches §. 51.

[4]) Wenn die Koſt von außen gebracht wird, ſo muß die Aufſicht beſonders ſcharf ſein, damit nicht zugleich verbotene Gegenſtände, z. B. Bücher, Briefe, Inſtrumente u. dergl. eingeſchmuggelt werden. Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. S. 37.

[5]) Loder, phyſiol. Anthropologie und Staatsarzneikunde §. 445.

Zweiter Abſchnitt.

Einſame Einſperrung.

§. 179.

Alleinſetzen iſt Regel.

Als Regel gilt, daß jeder in Unterſuchung Befangene allein [1]) geſetzt wird. Die Gründe davon ſind zahlreich. Sie möchten ſich in folgende Hauptſätze zuſammendrängen laſſen. Die Captur wird immer nur deßhalb erkannt, damit die Inculpaten von aller Geſellſchaft abgeſchnitten und aller Gelegenheit beraubt ſind, zur Verbergung ihrer That, zur Vereitelung der Beweiſe, und des einſtigen Urtheilsvollzugs, Plane und Intriguen auszuführen. Sobald die Vorbedingungen zur Einleitung eines Specialverfahrens in Erfüllung treten, ſo mag auch der Angeſchuldigte, beſonders wenn er ſich böswillig zeigt, die wahre Bedeutung der gerichtlichen Wirkſamkeit, den Ernſt des Geſetzes, fühlen lernen, damit er von der oft verbreiteten Meinung abkomme, als wäre dies Verfahren nur ein kleiner Krieg, eine Neckerei, wobei der Schlaueſte endlich den Sieg davontrage. Es können, wie noch gezeigt werden ſoll, Ausnahmen hiervon zuweilen gerechtfertiget ſein; aber dieſe Ausnahmen zur Regel erheben zu wollen, würde Unkenntniß verrathen. Der Unterſuchungsarreſt wird ſelten anders erkannt, als gegen Solche, die ſich der Nachſicht

---

[1]) Die P. G. O. Art. 11. ſagt: „Und wann auch der gefangen mer dann einer iſt, ſoll man ſie, ſovil gefengklicher behaltnuß halb ſein mag, von einander theilen, damit ſie ſich onewarhaftiger ſage mit einander nit vereinigen, oder wie ſie ire that beſchonen wollen, unterreden mögen.“ Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Th. III. S. 201. Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 251 — 252.

unwürdig zeigen, entweder wegen Verworfenheit der That oder Frechheit des Benehmens. Schon daraus geht alſo hervor, daß die Beobachtung einer gewiſſen Strenge [2]) in der Wahl der Arreſtart als Regel gelten muß.

§. 180.

Hauptgründe einſamer Einſperrung.

Mit allgemeinen Sätzen iſt jedoch in der Praxis nicht gut auszukommen; weßhalb hier der Verſuch angereiht werden möge, die Gefangenen, welche dieſer Behandlungsweiſe unterliegen, nach Hauptclaſſen aufzuzählen. Das Alleinſetzen kann immer als nothwendig [1]) betrachtet werden, wenn 1) der Gefangene eines ſchweren Verbrechens bezichtigt iſt; 2) wenn er einen verſchloſſenen, verſtockten Character zeigt; 3) wenn er als unſittlich bekannt iſt; 4) wenn man die Aufſtiftung der Kameraden zu irgend einer ordnungswidrigen Handlung befürchten kann; 5) wenn er ſelbſt darum bittet, ihm einen abgeſonderten Arreſt zu geben. Es wird hierbei natürlich vorausgeſetzt, daß die Gefängniſſe, über welche ein Inquirent verfügen kann, auch zahlreich genug und ſo abgetheilt ſind, daß eine Abſonderung den bezweckten Erfolg zu erreichen vermag. Findet der Inquirent die Einrichtung in dieſer Hinſicht mangelhaft, ſo darf er nicht verſäumen, den Mißſtand, ſo grell als er iſt, den höhern Behörden vorzuſtellen und ſeine Berichte, falls der erſte ohne Wirkung iſt, öfter zu wiederholen, bis endlich eine Abhülfe gegeben wird: aber in der Zwiſchenzeit muß er mit der möglichſten

---

[2]) Dem Gefangenwärter iſt aber beſonders einzuſchärfen, daß er bei Alleinſitzenden häufiger nachſehe, als bei Andern, weil der Zuſtand gar hülflos iſt. Roß, gründliche Anleitung für Unterſuchungsrichter. S. 19.

[1]) In vielen andern Fällen iſt es räthlich, aber nicht unerläßlich, wie z. B. wenn der Inculpat zwar geſtändig iſt, aber durch Andere leicht zum Widerruf beſtimmt werden könnte, oder wenn er ſein begangenes Unrecht nicht einſehen will, um ihn zur Selbſtprüfung zu veranlaſſen.

Ueberlegung zu Werke gehen, damit die Austheilung der Gefangenen wenigſtens nach vorliegenden Umſtänden am vortheilhafteſten ausfällt; er hat ſich Rechenſchaft zu geben, welche Inculpaten dem Grade der Anklage, oder ihrer Individualität nach, die meiſte Vorſicht in Anſpruch nehmen und dann dieſe, ſelbſt wenn die übrigen dadurch in bedeutender Ueberzahl in Ein Gefängniß gebannt wären, unbedingt auszuſcheiden, und allein zu ſetzen. Wo das Gelingen mehrerer Unterſuchungen auf dem Spiele ſteht, muß man für die wichtigſten [2]) zuerſt Sicherheit ſuchen.

§. 181.

Alleinſetzen a) wegen Schwere des Verbrechens.

Solche, die eines Capitalverbrechens oder ſonſt eines ſchweren Verbrechens angeklagt ſind, müſſen unläugbar von den übrigen Gefangenen am ſtrengſten abgeſondert werden. Es ſpricht dafür zunächſt der Grund, daß ſich für einen Menſchen, der als gefährlich ſignaliſirt iſt, ein ſchwerer Arreſt geziemt. Wer bereits bewieſen hat, daß er fremdes Leben oder Eigenthum nicht achtet, muß ſo verwahrt werden, daß er wenigſtens, während der Dauer des Unterſuchungsverhaftes, kein Unheil mehr anrichten kann. Hierunter iſt eben ſo wohl die Gefährdung ſeiner Mitgefangenen in phyſiſcher und pſychiſcher Hinſicht verſtanden [1]), als die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Publicums, falls es ihm gelingen möchte, die Freiheit durch Ausbruch oder

---

[2]) Sieben Inquiſiten, die des Meuchelmordes angeklagt waren, wurden einſt dem Verf. aus beſonderem Auftrage des Obergerichts aus einem andern Amte zur Fortſetzung der Unterſuchung plötzlich überliefert. Da um keinen Preis zwei davon zuſammengeſperrt werden durften, ſo mußten 7 Einzelzellen geräumt und alle übrigen Unterſuchungsgefangenen in größere Abtheilungen zuſammengeſperrt werden.

[1]) In einem, der dem Verf. untergebenen, Gefängniſſe geſchah es, daß ein gewaltthätiger Menſch einen Mitgefangenen im Wortwechſel ſchwer verwundete.

ſonſtige Entweichung wieder zu erlangen [*]). Die Bezirksgefängniſſe ſind meiſtentheils ſo leicht und unzweckmäßig gebaut, daß es jedem Gewalthätigen oder Verſchmitzten unſchwer wird, zu entkommen. Aber es iſt gewöhnlich doch Eine Gefängnißzelle vorhanden, welche beſonders feſt verriegelt, vergittert und vermauert iſt. Die Unterſuchungen wegen Capitalverbrechen, gehören zum Glücke noch zu den Seltenheiten, und es werden in einem Unterſuchungsbezirke kaum mehr als zwei bis drei jemals zugleich anhängig ſein. Die Inculpaten kommen dann in die feſteſten Gefängniſſe und wenn nicht mehr als eines von dieſer Beſchaffenheit iſt, ſo bleibt Nichts übrig, als die ſchweren Gefangenen zuſammenzuſperren.

§. 182.

Anwendung von Ketten.

In letzterem Falle iſt jedoch die Ankettung an den Boden oder an die Wand [1]) faſt nicht zu umgehen. Dieſe Maaßregel gehört zu den härteſten im Strafproceſſe und dennoch iſt ſie manchmal eine Nothwendigkeit. Der Grad des Verbrechens oder der Anſchuldigungsbeweiſe gibt die Norm nicht dazu ab, ſondern lediglich die Gefährlichkeit des Inquiſiten. Gefährlich erſcheint derſelbe durch eine ihm zur Laſt gelegte ſchwere Gewaltthat [2]), oder durch Drohungen ernſter Art, oder durch die ihm zuzutrauende Abſicht, ſich zu befreien. Dem Gefangenwärter könnte nicht zugemuthet werden, einen ſolchen Menſchen zu bedienen, und dem Inquirenten nicht, ihn im Gefängniſſe zu beſu-

---

[*]) Dieſe Vorſicht iſt oft der einzige Grund der Verhaftung. Mittermaier Strafverf. B. I. S. 317

[1]) Wie ſolide Feſſeln conſtruirt ſein müſſen, lehrt der erfahrene Klappenbach in ſeiner Schrift: Ueber Gefangene und deren Aufbewahrung, S. 37 — 42. Namentlich warnt er vor franzöſiſchen Schlöſſern.

[2]) Hierher gehören alle Arten von Mord, Hochverrath und Straßenraub, auch Verſuch der Tödtung kann dazu gezählt werden, wenn er mit beſonderer Bosheit und Raffinerie angelegt iſt.

chen, wenn er nicht dort unſchädlich gemacht iſt. Dem Gefangenwärter kann aber auch ferner keine Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, wenn dem Arreſtanten die zu befürchtende Entweichung nicht unmöglich gemacht wird. Nur dadurch läßt ſich ſolchen Uebeln vorbeugen, daß die gefährlichen Inquiſiten in Feſſeln gelegt werden. Es gibt deren in verſchiedenartiger Form, mit querer Verbindung einer Hand und eines Fußes, mit kreuzweiſer Schließung der beiden Hände und Füße, mit Verkettung der Hände oder der Füße unter ſich. Die letzte Art wird zur Grauſamkeit, wenn die Hände oder Füße ſo dicht neben einander geſchloſſen werden, daß die Bewegung des einzelnen Theiles nicht mehr ohne den andern geſchehen kann [3]). Das Anketten an den Boden oder die Wand, wovon ſo eben geſprochen wurde, kann nur als ein Mittel vorkommen, den Gefangenen von einer gewiſſen Stelle, an die er nicht gelangen ſoll, z. B. von dem Fenſter, dem Ofen oder der Thüre [4]), wegen Gefahr des Ausbrechens, oder von Mitgefangenen, wegen wechſelſeitiger Beihülfe, abzuhalten. Die Kette darf dann aber nie kürzer, als auf einige Fuß, geſpannt werden, ſo daß der Gefangene immer noch einige Schritte machen kann.

§. 183.

Pflicht der Ausſcheidung ſchwerer von leichten Verbrechern.

Die Abſonderung der ſchweren Verbrecher geſchieht aber nicht bloß um ihrer ſelbſt willen, ſondern auch aus billiger Rückſicht für die leichteren Mitgefangenen [1]). Wer kann einem Inculpaten, der einen geringen Fehltritt that, oder

---

[3]) Auch dieſes Mittel iſt bei den Verwegenſten dieſer Claſſe nicht hinreichend, indem es dem Verf. allein zweimal vorkam, daß Arreſtanten ihre Ketten loszubringen wußten.

[4]) Dennoch gelang es einem ſo angeketteten Arreſtanten, durch Hinwerfen eines in Brand gebrachten Strohbüſchels an die Thüre, dieſe anzuſtecken, und beinahe auch zu entweichen.

[1]) Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde (Berlin 1828) S. 114 — 116. 118.

der ein in der Uebereilung begangenes Verbrechen ſchmerzlich bereut und ſich nach der Gelegenheit zur Buße ſehnt, zumuthen, daß er den Unterſuchungsarreſt gemeinſchaftlich mit einem laſterhaften, verworfenen Menſchen, mit einem Mörder oder Räuber, hinbringt [2])? Ein Inculpat, bei dem das beſſere Element noch vorherrſcht und der ſich noch bewußt iſt, daß die That, die er beging, nicht mit den Verbrechen kaltherziger, ruchloſer Barbaren zuſammengeworfen werden kann, würde wirklich ein viel härteres Leiden voraus zu erſtehen haben, als die nachfolgende Strafe es ihm je auferlegen kann; er würde nicht allein mit bitterer Betrübniß die Schonungsloſigkeit der Unterſuchungsbehörde empfinden, ſondern auch eine unaufhörliche Seelenmarter über die unmoraliſchen, ſchmutzigen, pöbelhaften Redensarten und Gebärden erdulden, die er von ſolchen Kameraden fortwährend hinnehmen muß. Für Gebildete oder doch nicht ganz Verwilderte iſt der gezwungene Umgang mit gemeinen, entarteten Menſchen, immer eine der größten Unannehmlichkeiten. Man halte ſich daher an den vorn aufgeſtellten Grundſatz, daß die Unterſuchungsgefangenen nach dem Grade des Verbrechens, deſſen ſie angeklagt ſind, geſondert werden müſſen.

§. 184.

b) wegen Bosheit und Verſtocktheit.

Beſonders zweckmäßig iſt das Alleinſetzen für böswillige und verſtockte Inculpaten. Es ſteht Jedem frei, ſeine Vertheidigung ſo gut zu führen, als er immer kann und vielleicht Thatſachen in Zweifel zu ſtellen, die er nicht als erwieſen anſieht. Selbſt Denjenigen, die ſich im Innern ſchuldig fühlen, kann es nicht verdacht werden, wenn ſie ſo lange als möglich den Anklagepuncten, die ja nur auf

---

[2]) Die übeln Folgen eines ſolchen Verfahrens ſind ſehr treffend geſchildert in: Julius über die amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme (Leipzig 1837) S. 23 — 27.

ein Strafübel abzwecken, widerſprechen. Aber etwas ganz Anderes iſt es mit Inculpaten, die dem evidenteſten Beweiſe gegenüber auf hartnäckigem Widerſpruche beſtehen, die ſich ſogar erlauben, tadelloſe Zeugen zu beſchimpfen, oder dem richterlichen Anſehen zu nahe zu treten, und mit ſolchen die dem Inquirenten entweder gar keine, oder nur ſehr ungenügende Antworten geben, die in jedem Verhöre ein anderes Lügengeſpinnſt vorbringen, oder gar damit umgehen, den Richter und ſeine Procedur lächerlich zu machen [1]. Beiſpiele der letzteren Art ereignen ſich beſonders dann, wenn ein abgefeimter Böſewicht einem unerfahrnen, oder allzu milden Inquirenten gegenüberſteht. Würde man einen ſo tückiſchen Menſchen noch obendrein mit Nachſicht behandeln, und ihm einen leichten Arreſt in Geſellſchaft anweiſen, ſo wäre alle Hoffnung auf einen Erfolg verloren.

§. 185.

Nutzen des Alleinſetzens bei Verſtockten.

Durch das Alleinſetzen werden ſelbſt Leute von der verſchloſſenſten Gemüthsart oft plötzlich umgeſtimmt; ja, der Drang, die Wahrheit zu geſtehen, wird ſo mächtig, daß ſie ſich freiwillig ins Verhör melden und Alles angeben, was ihnen bekannt iſt. Das Geheimniß dieſer Sinnesänderung liegt darin, daß der Menſch, je roher er iſt, je finſterer es in ſeinem Innern ausſieht, ſich um ſo mehr vor der Selbſtprüfung [1] ſcheut. Dieſe kann er vermeiden, wenn er Zerſtreuung hat, wenn er ſich bei Andern befindet, die ihn anhören und auf neue Gedanken bringen: ſitzt er aber allein, ſo hat er keinen äußern Gegenſtand

---

[1]) Es können deshalb zum Theil auch Disciplinarſtrafen erkannt werden, nur nicht zum Zwecke eines Geſtändniſſes. S. unten §. 240 — 247.

[1]) Das Beſchränktſein auf ſich war einem Capital-Verbrecher, den der Verf. zu inquiriren hatte, ſo peinlich, daß er einen Fetzen von einer alten Zeitung, den er im Vorplatze fand, eine geraume Zeit verwahrte und las und wieder las, bis er endlich damit ertappt wurde.

der Unterhaltung, als ſeine vier Wände, an welche ſich natürlich nur immer wieder der Gedanke an die entzogene Freiheit und von dieſer an das verſchuldete Unrecht knüpft. Einſamkeit iſt ohnedies ein Zuſtand, der zu trüben Reflexionen führt; aber die Einſamkeit eines Gefangenen iſt die unerträglichſte: denn er findet weder im Innern, noch im Aeußern einen Haltpunct; er ſieht ſich ausgeſtoßen aus der heiteren, lebensfriſchen Welt; kein Menſch iſt da, der ihm Mitleiden oder Troſt gewähren könnte; alle Fragen, die er thut, muß er ſich in ſtillem Hinbrüten ſelbſt beantworten. Wenn er irgend einer Gewiſſensrührung fähig iſt, ſo muß er in ſolcher Lage dazu gebracht werden; er muß ſelbſt wünſchen, die drückende Schuld, die auf ihm laſtet, durch ein freies Bekenntniß, durch Reue und Buße, von ſich abzuwälzen [2].

§. 186.

c) wegen ſittlicher Entartung.

Nicht bloß erlaubt, ſondern durch die Moralität geboten iſt die Abſonderung ſittlich verdorbener Menſchen von den übrigen Gefangenen. Da es der Inquirent mehrentheils faſt nur mit dem Auswurfe der Menſchheit [1]) zu thun hat, ſo wird er bald im Stande ſein, die Schlechtigkeiten der Neuankömmlinge zu durchſchauen, oder doch zu ahnden. Wird ein verdächtiger Menſch aufgegriffen, über deſſen Wandel und Character nicht alsbald Auskunft erhoben werden kann, ſo räth die Vorſicht, ihn nicht in die

---

[2]) Julius, über die amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme S. 44.

[1]) Leider kann man nur in ſeltenen Fällen der Hoffnung Raum geben, daß ſo Demoraliſirte durch wohlthätige Einflüſſe während des Unterſuchungsverhaftes gebeſſert werden. Das Schlimmſte iſt, daß man ſich nicht einmal auf einzelne Proben beſſerer Geſinnung verlaſſen kann. Suabediſſen ſagt in den Grundzügen der Lehre von dem Menſchen (Marburg 1829) §. 164: „Das Wollen und Handeln des Menſchen, in dem die Willkür herrſcht, kann keinen feſten Gang und keinen feſten Stand haben. Es bricht immer nur in vereinzelten Erweiſungen vor. Unſtätigkeit und Unzuverläſſigkeit iſt ſein Charakter.“

Geſellſchaft anderer Gefangenen zu laſſen. Klären ſich dann die Zweifel zu ſeinem Vortheile auf, ſo kann man, falls keine andere Gründe dagegen ſprechen, vom Alleinſitzen wieder dispenſiren. Die meiſten Inculpaten ſind aber Amtsangehörige und über dieſe kann der Inquirent in kürzeſter Friſt Nachricht haben, oder aber ihr Leumund iſt bereits notoriſch. Läßt es ſich wegen Beſchränkung des Raumes nicht durchführen, daß alle Inculpaten von dieſer Qualität allein geſetzt werden, ſo ſperrt man ſie lieber unter ſich zuſammen, als daß man ſie zu den Beſſern ſetzt; ſie können dann zwar immer noch Unheil genug ſtiften, aber doch keinen böſen Samen auf guten Boden ſtreuen.

§. 187.

Unzucht und Atheismus.

Die Unſittlichkeit kann von zweierlei Art ſein, entweder auf Unzucht, oder auf Atheismus abzielen. Beide Arten ſind im nächſten Umgange für gefährlich zu betrachten. Unkeuſche, dem Despotismus der Sinne ergebene Menſchen, oder herabgekommene Wollüſtlinge ergreifen immer gern die Gelegenheit, mit Leuten, die in ihre Nähe gebannt ſind, widernatürliche Unzucht zu treiben, und ihre Künſte, Unverdorbene zum Verbrechen anzureizen [1], ja es ihnen zur Gewohnheit zu machen, ſind bekannt genug. Es wäre daher eine wahre Sünde, eine ſchwere Verantwortung vor dem Tribunal der Moralität, wenn man ſolche Verführer mitten unter die Gefangenen, die noch reinen Herzens ſind, bringen ließe. Selbſt wenn dieſe keine Beſchwerde darüber führten, ja die Geſellſchaft verlangten, dürfte es nicht geſchehen. Eben ſo findet die Herabſetzung des Chriſtenthums und des Glaubens an ein höheres Weſen, das

---

[1] Der Verf. mußte einſt mit Entrüſtung erfahren, daß ein 50jähriger ſchwächlicher Mann einen 18jährigen Jungen im Gefängniſſe mißbrauchte. Dies Verbrechen erregte aber unter den andern Mitgefangenen, die es bemerkten, ſo viel Unwillen, daß ſie den Elenden durch Denunciation bloßſtellten.

ſich den Lohn und die Strafe für unſer Handeln auf Erden vorbehalten, bei ſchwachen Menſchen gar leicht Eingang. Unter den Verbrechern trifft man zum Glücke Viele an, die noch einen Funken von Religion in ſich tragen [2]). Kann dieſer bei einem guten Anlaſſe zur helleren Flamme veredelt werden [3]), ſo läßt ſich in einigen Augenblicken Mehr ausrichten, als ſonſt in Wochen und Monaten. Der Unterſuchungsrichter muß daher dieſen Ueberreſt des beſſern Ichs, wo er ihn erkannte, zu würdigen wiſſen und verhüten, daß er nicht durch bösartigen Einfluß endlich ganz erlöſcht. Nicht bloß die Humanität, ſondern auch die jedem Chriſten inwohnende Pflicht erfordert dieſes.

§. 188.

d) wegen befürchteter Aufſtiftung der Mitgefangenen.

Sehr nothwendig iſt ferner auch, diejenigen Subjecte getrennt zu halten, denen man die gemeinſchaftliche Abſicht, den Gefangenwärter oder Unterſuchungsrichter zu hintergehen, zutrauen kann. Müßige Leute verfallen gar leicht auf Gedanken, die einem thätigen, beſchäftigten Manne gar nicht in den Sinn kommen. Unterſuchungsgefangene ſind dem Müßiggang faſt unbedingt hingegeben. Es iſt ein Uebelſtand. Aber doch darf die Verſtattung einer Arbeit nur als ſeltene Ausnahme gelten. Zu jeder Arbeit bedarf man gewiſſer Apparate, Inſtrumente und Geräthſchaften, die leicht mißbraucht werden können [1]), um die Unterſuchung zu vereiteln. Was ſoll man nun von Menſchen, die zum Müßiggang genöthigt, und doch unruhigen Geiſtes ſind, erwarten? Sie werden alle Gelegenheiten

---

[2]) Roß, gründl. Anl. für Unterſuchungsrichter. S. 15. Oft wird zwar nur aus Langeweile oder zum Zwecke der Täuſchung, von Arreſtanten ein Gebetbuch verlangt; weßhalb es gut iſt, in ſolchen Fällen von Zeit zu Zeit ein Examen anzuſtellen, was in dem Gebetbuche ſtehe.

[3]) Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde. S. 138.

[1]) Hiervon mehr unten §. 221. 222.

erſpähen, ſich aus der Haft zu befreien, ſie werden ſich Rath und Beiſtand geben, um ſtraflos für den gegenwärtig verhandelten und für künftige Fälle durchzukommen. Wie könnte dies aber dem Inquirenten gleichgültig ſein? Er darf zwar keine gewaltſame Mittel zur Erlangung des Geſtändniſſes anwenden; ſollte er deßwegen aber dulden müſſen, daß ſchlechte Geſellen einen in den ſchlauen Künſten noch wenig Unterrichteten auf alle Wendungen aufmerkſam machen, durch die er die vorgehaltenen Thatſachen entſtellen, die Beweiſe verdächtigen und die Anwandlungen von Weichheit oder Reue unterdrücken kann? Gewiß iſt es der Mühe werth, ſolchen Machinationen entgegenzuwirken [2].

§. 189.

Plane zur Entweichung.

Am gefährlichſten ſind in dieſer Beziehung ſtets ſolche Inquiſiten, die bereits in Unterſuchung waren oder die Criminalſtrafen erſtanden haben. Der Rückfällige erregt ſchon an und für ſich mehr Verdacht, weil er zeigt, daß die Drohung des Geſetzes, ſelbſt nachdem ſie realiſirt war, ſeinem verbrecheriſchen Hange nicht das Gegengewicht halten konnte. Gefangene aber, die ſchon in Strafanſtalten waren, wiſſen vollkommen Beſcheid über die Mittel und Wege, wie man ſich aus dem Gefängniſſe befreien und die Anklagebeweiſe beſeitigen kann. Die Zucht- und Correctionshäuſer, in welchen noch nicht das wohlthätige Beſſerungsſyſtem eingeführt iſt, arten förmlich in Schulen des Verbrechens aus, und wenn ein corrigibler Sträfling dorthin kommt, ſo kehrt er meiſtentheils incorrigibel zurück [1], beſonders dann, wenn er längere Zeit darin

---

[2]) Der Fehler iſt, daß gar viele Inquirenten die Fineſſen gar nicht kennen, die hierbei angewendet werden; weßhalb beſonders Unterredungen mit Aufſehern von Strafhäuſern und mit aufrichtigen Subjecten, die bereits in dieſer Schule waren, zu empfehlen ſind.

[1]) Verf. hat hierüber die traurigſten Erfahrungen gemacht; ja

verweilen mußte. Denn es finden ſich nach und nach die verworfenſten Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft in ſolchen Anſtalten ein, und da ſie viele Stunden des Tages über in Sälen beiſammen ſitzen, ſo haben ſie Zeit und Gelegenheit, ſich wechſelſeitig ihre Schurkenſtreiche, Täuſchungen der Obrigkeit und liſtigen Entweichungen zu erzählen[2]), ſo daß Einer von Andern lernt. Solchen Menſchen wird das Verbrechen, die Begehung des Unrechts, zur zweiten Natur und ſie kommen daher ſehr bald wieder in die Hände der Unterſuchungsrichter. Da ihnen das wilde, unregelmäßige Leben wahres Bedürfniß iſt, ſo ſinnen ſie zunächſt immer auf Mittel zur Flucht[3]). Mit Kameraden läßt ſich dieſe natürlich leichter bewerkſtelligen, als allein, weil entweder das Aufſichtsperſonale überwältigt oder ein künſtlicher Ausgang[4]) geſchaffen werden muß. Der Gedanke der Freiheit iſt aber ein lockendes Panier zur Werbung, weßhalb ein ſolcher Plan oft in überraſchender Schnelle reift.

§. 190.

Intriguen gegen den Unterſuchungsrichter.

Aller Fleiß und alle Geſchicklichkeit des Unterſuchungsrichters können um ihre Früchte gebracht werden, wenn die Inculpaten, welche auf dem Wege des Laſters noch unerfahren und ernſten, wohlgemeinten Anreden zugänglich

---

es begegnete ihm, daß ein junger Verbrecher, aus dem Zuchthauſe zurückgekehrt, ſelbſt ſagte: „Was ich noch nicht wußte, habe ich dort gelernt.“

[2]) Leider iſt in Deutſchland noch wenig Hoffnung zur Einführung des auburn'ſchen Gebotes der Schweigſamkeit, wiewohl auch dieſes nur als Uebergang zum Beſſern zu betrachten iſt, indem da, wo nicht geſprochen wird, noch geflüſtert werden kann. Das penſylvaniſche Iſolirungsſyſtem kann allein als vollkommen gut gelten.

[3]) Von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen §. 173 — 175.

[4]) Wie man ſich vor dem Ausbrechen der Gefangenen bewahren kann, lehrt Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. S. 26 — 33.

ſind, in ſo ſchlechte Hände gerathen. Die abgefeimten Verbrecher machen ſich ein angenehmes Geſchäft daraus, die Juſtiz um ihre Genugthuung zu bringen; ſie drängen ſich mit ihrem Rathe auf, um Schwache, Reumüthige und Offenherzige von ihrem Selbſtverrathe abzuhalten; ſie ſtellen ihnen vor, daß kein Angeklagter ſchuldig ſei, die Beweiſe gegen ſich ſelbſt beizubringen [1]), ein Satz, der ſich gar leicht plauſibel machen läßt; ſie beſtärken den Uebelthäter in dem Glauben, daß er nur im Nothſtande oder aus Mangel klaren Bewußtſeins gehandelt, mithin auch keine Strafe verwirkt habe; ſie machen endlich die Perſon des Unterſuchungsrichters lächerlich oder verächtlich [2]), ſo daß alle vertrauende Hingebung aufhört. Es bedarf ſelten einer großen Ueberredung, um in dem Menſchen, der im Begriffe ſteht, ein Uebel für ſich herbeizuführen, den Selbſterhaltungstrieb zu wecken; zumal, wenn die Stimme der Tugend ſchon kraftlos und am Verhallen iſt. Die ſchlimmen Lehrmeiſter bereiten die Mitgefangenen zu jedem Verhöre vor, fragen ſie dann, welche Beweiſe vorgehalten wurden und geben gleich weitere Verhaltungsregeln für die nächſten Verhöre, ſo daß das Gewiſſen eines Schülers dreifach verpanzert iſt, wenn er vor den Richter tritt. Pflicht des Letztern iſt es, ſolchem Unfuge nach Kräften vorzubeugen, und ſo gefährliche Geſellſchafter gänzlich abzuſondern.

§. 191.

c) Auf beſonderes Verlangen.

Mit beſonderer Ueberlegung muß der Inquirent zu Werke gehen, wenn ein Gefangener ihn ausdrücklich um

---

[1]) Verf. mußte einſt die unangenehme Erfahrung machen, daß eine reuemüthige Inquiſitin, zu der, aus Mangel an Raum, nur einige Tage eine abgefeimte Diebin geſetzt werden mußte, von dieſem Zeitpuncte an Nichts mehr eingeſtand.

[2]) Wie ſchnell ſchlaue Verbrecher den Charakter ihres Inquiſitors ſtudirt haben, iſt kaum begreiflich. Sie gehen namentlich darauf aus, die Puncte zu treffen, wo er für Schmeicheleien empfänglich, oder auf Abſchweifungen zu bringen iſt.

einen abgeſchloſſenen, einſamen Arreſt **bittet**. Die Motive können höchſt lobenswerth, aber auch verwerflich [1]), ja gefährlich ſein. Ein Menſch, der ſich gegen das Geſetz verfehlte, ſeinen Fehltritt aber bitterlich bereut und nach einer Gelegenheit verlangt, in ſich ſelbſt zu gehen, ſein Gewiſſen zu erforſchen, ſeine Schwächen aufzufinden, kann unmöglich wünſchen, unter den gemiſchten Haufen von Leichtſinnigen und Verdorbenen zu gerathen, wo das ſtille Gefühl der Demuth zerſtört und jeder beſſere Vorſatz erſtickt wird. Solchen Gefangenen die Abſonderung zu verſagen, wäre eine unnöthige Härte, durch die nicht bloß die guten Abſichten vereitelt, ſondern auch Unwille und Mißtrauen erregt werden können, unter deren Herrſchaft der Inquirent nimmermehr ein Geſtändniß abzuzwingen im Stande iſt. **Gefährlich** erſcheint dagegen die Bitte des Inculpaten, ihn allein zu ſetzen, wenn er einen tückiſchen und dabei unternehmenden Charakter hat. Denn es läßt ſich dann vermuthen, daß er auf Entweichung ausgeht, ſei es durch gewaltſamen Ausbruch [2]), den er ganz unbeobachtet vorbereiten will, oder durch Ueberredung und Beſtechung des Gefangenwärters, mit dem er deßhalb gern ohne Zeugen ſprechen möchte. Manchmal kann aber auch die Bitte eine **Maske** ſein, um den Inquirenten von dem Gedanken des Alleinſetzens abzubringen. Alles dieſes wird ein gewandter Mann durch Erfahrung und aufmerkſame Prüfung unterſcheiden lernen.

---

[1]) Ein Purſche, deſſen Ausſehen unverkennbar auf das Laſter der Onanie ſchließen ließ, verlangte vom Verf. allein geſetzt zu werden, welches aber nicht gewährt wurde. Die Folge war die größte Erbitterung. Kein Laſter ſucht ſo wie dieſes Einſamkeit. Man kann es theils hieran, theils an einer bleichen, melancholiſchen Phyſiognomie erkennen. Vergl. **Eſchenmayer**, Syſtem der Moralphiloſophie §. 171.

[2]) So ſtellte ſich ein Inquiſit krank an und bat um Abſonderung, damit er die ihm ſo nöthige **Ruhe** habe; in der zweiten Nacht hatte er aber ſchon ein Gitter durchſägt und wäre beinahe entkommen.

§. 192.

f) Trennung der Geſchlechter.

Es ſollte ſich wohl von ſelbſt verſtehen, daß in den Unterſuchungsgefängniſſen, ſo gut wie in den Strafanſtalten, die beiden Geſchlechter abſolut getrennt[1]) ſein müſſen. Dennoch giebt es Inquirenten, die ſo nachläſſig ſind, daß ſie in dieſer Beziehung den größten Unfug geſchehen laſſen. Sobald die männlichen und weiblichen Gefangenen Gelegenheit haben, in Geſchlechtsberührung zu kommen, ſo artet dies in die roheſte Sinnlichkeit aus. Denn es ſind der Anläſſe hier weit mehr, als im freien, offenen Leben. Die Langeweile ruft Laſter jeder Art hervor; dann tritt die tägliche Gewohnheit hinzu und die Sicherheit vor äußerer Störung. Wer kann es unter ſolchen Umſtänden den im Puncte der Moral ohnehin nicht feſten Menſchen verdenken, wenn ſie ſich ihren Lüſten hingeben und ſo das einförmige Leben zu verſüßen ſtreben? Wie groß aber der Scandal iſt, wo ſolche Saturnalien begangen werden, kann Jeder leicht ermeſſen. Ein zum Dienſte der Juſtiz beſtimmtes Gebäude geſtaltet ſich zum Luſthauſe, zur Pflanzſchule der groben Sinnlichkeit und Verführung; ſtatt daß es Jedem ein abſchreckender Gedanke ſein ſoll, in Detentionsverhaft zu kommen, werden es gemeine Wollüſtlinge darauf anlegen, in dieſe bequeme Anſtalt zu kommen. Dies iſt aber das Schlimmſte noch nicht. Mit dem vertrauten Verkehre werden natürlich auch die ſchlechten Grundſätze ausgetauſcht, die der menſchlichen Geſellſchaft zum Schaden und Verderben gereichen können.

§. 193.

Einſperrung von Eheleuten.

Nicht aus demſelben Geſichtspuncte darf die Frage beantwortet werden, ob Mann und Frau, nämlich legitime

---

[1]) Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde S. 120. 121. beſonders Anmerk. 1.

Eheleute, zuſammengeſperrt werden dürfen[1]). Für ſittenwidrig kann es wenigſtens nicht gelten. Denn eine Geſchlechtsgemeinſchaft, die außer dem Gefängniſſe erlaubt iſt, ja ſogar als Pflicht verlangt werden kann, erhält durch die dazwiſchen getretene Verhaftung beider Theile keinen andern Charakter. Zweifelhaft mag es aber Manchen bedünken, ob einem Gefangenen, der abſichtlich den Lebensgenüſſen entzogen wurde, nicht auch die ſtillen ehelichen Freuden zu verſagen wären; worauf jedoch zu erwiedern ſteht, daß die Abſchneidung von den Weltfreuden nicht der Zweck, ſondern nur die Folge des Unterſuchungsarreſtes iſt, indem dieſer nie mit Strafübeln in Eine Linie geſtellt werden darf[2]). Solche Freuden alſo, die unbeſchadet des Zweckes der Detention beſtehen können, unterliegen keiner Beſchränkung. Wenn Eheleute z. B. wegen Verdachts der Flucht oder der Colluſion mit Dritten verhaftet ſind, ſo iſt kein Grund einzuſehen, warum ſie nicht in ein gemeinſchaftliches Gefängniß gebracht werden ſollen. Will man aber ihre Colluſion unter ſich verhindern oder iſt nicht Raum genug vorhanden, ihnen ein von den übrigen Gefangenen abgeſchloſſenes Gemach anzuweiſen, ſo kann die Rückſicht der Humanität keine Anwendung mehr finden. Auch wenn der eine oder andere Theil ſich durch verſtocktes Benehmen der milden Behandlung unwürdig macht, dürfte die Trennung zu verfügen ſein.

---

1) Die, von Roß, gründliche Anleitung für Unterſuchungsrichter S. 16 §. 6. aufgeſtellte Regel bedarf daher einer Berichtigung.

2) Mittermaier, Strafverf. I. S. 325. charakteriſirt den Unterſuchungsarreſt „als ein Sicherungsmittel, und zwar als das ſchwerſte.“ S. oben §. 172.

Dritter Abſchnitt.

Einſperrung zu andern Gefangenen.

§. 194.

Verhaft in Geſellſchaft.

Der umgekehrte Fall, daß ſich ein Unterſuchungsgefangener nicht zur Abſonderung eignet, vielmehr in Geſellſchaft[1]) zu ſetzen iſt, kommt jedoch ebenfalls häufig vor. Die Gründe, welche dazu beſtimmen können, ſollen ebenfalls unterſucht werden. Billig iſt auch, daß ihnen die Inquirenten dieſelbe Beachtung widmen, wie den Gründen einer ſtrengeren Behandlung. Denn ſie gereichen den Inculpaten, für deren Beſtes der Inquirent überall, wo keine andern Pflichten entgegenſtehen, zu ſorgen hat, zum Vortheil, und außerdem weiſt oft das Gebot der Nothwendigkeit darauf hin, indem für die zu ſeparirenden Gefangenen nicht Raum genug aufzutreiben wäre, wenn die Austheilung nicht mit Verſtand gemacht wird. Die Gefangenwärter helfen ſich allerdings, bei mangelnder Vorſchrift, ſo gut ſie es nach ihrer Einſicht[2]) können; aber es wurde ſchon erwähnt, daß der Inquirent, welcher die Unterbringung der Gefangenen nicht ſelbſt leitet, einen der wichtigſten und erfolgreichſten Theile ſeiner Dienſtgewalt aus den Händen gibt. Der Beamte, welcher ſich in ſtändiger Kenntniß über die Beſetzung der Gefängniſſe hält, kann diejenigen Anordnungen, die nach der veränderten Lage der Dinge

[1]) Das neue Arreſthaus in Köln, welches wohl die meiſten Fortſchritte der Gefängnißkunde glücklich benutzt hat, enthält nur wenige Einzelzellen für die Verworfenſten; alle andern Stuben ſind auf 4—6 Perſonen berechnet. Dieſe Ausdehnung möchte faſt zu groß ſein.

[2]) Die gewöhnliche Art iſt, daß ſie eine Abſonderung nach dem Stande vornehmen, welche Rückſicht aber nur untergeordnet gelten kann. S. oben §. 178.

erforderlich ſcheinen, immer ohne Verzug in Ausführung bringen. Sind mehrere disharmonirende Gefangene zuſammengeſperrt und es bietet ſich Gelegenheit dar, ſie in Abtheilungen zu trennen, ſo ſondert man ſie je nach der Verſchiedenheit ihres Standes und Charakters ab.

§. 195.

Gründe für denſelben.

Die Gründe, welche für einen Verhaft in Geſellſchaft ſprechen, beſtehen nämlich darin, daß ein Gefangener 1) geſtändig und reumüthig, überhaupt von anerkannt guter Gemüthsart iſt; 2) daß er wegen eines unbedeutenden Vergehens in Unterſuchung und nicht von frühern Anläſſen her im Rufe eines gefährlichen Subjectes ſteht; 3) daß er kränklich und hülfsbedürftig iſt; 4) daß er des Vertrauens ſich in ſo weit würdig zeigt, daß er die Mitgefangenen von ſchlimmen Abſichten abhalten oder auch zum Zwecke der Privatmittheilung beobachten kann. Es können ſich wohl auch andere Gründe ergeben; aber dies möchten die wichtigſten ſein, und alle weiteren werden ſich ſubſumiren laſſen. So oft der Unterſuchungsrichter übrigens glaubt, daß die Art der Gefangenhaltung von Einfluß auf den Gang der Sache ſein oder vielleicht im Wege der Beſchwerde von der einen oder andern Seite zur Sprache kommen könnte, ſo ſollte er nicht verſäumen, die Gründe[1]) der Arreſtbeſtimmung in den Acten zu bemerken. Es trifft ſich z. B., daß ein ſtrenger behandelter Unterſuchungsgefangener auf den andern eiferſüchtig [2]) wird, und den Inquirenten dann bei erſter Gelegenheit der Partheilichkeit und Willkür anklagt, in welchem Falle es gewiß vortheilhaft iſt, die Rechtfertigung ſchon zu der Zeit, wo die

---

[1]) Eben ſo iſt dies bei der einſamen Einſperrung rathſam.

[2]) Beſonders bei weiblichen Gefangenen bemerkt man dieſe Schwäche, indem ſie ſich für möglich denken, daß der Inquirent im vertrauten Verhältniſſe mit der Einen oder Andern ſtehe.

Sache vorging, und die Gründe lebendig vor der Seele ſtanden, in die Acten niedergelegt zu haben.

§. 196.

a) Aus Rückſicht auf Geſtändniß und Reue.

Für die meiſten Menſchen iſt Geſellſchaft eine Wohlthat, eine Erleichterung gramvoller Zuſtände. So iſt auch anzunehmen, daß das Gemüth eines Gefangenen nach Mittheilung lechzt, und es als eine große Begünſtigung anſieht, inmitten anderer Leidensgenoſſen die traurigen Tage hinzubringen. Warum ſollte man den geſtändigen und reumüthigen Inculpaten dieſen Wunſch nicht gewähren? Es verſchwindet ja von dem Augenblicke an, wo der Verbrecher ſeinen Fehler offen einbekennt, aller Verdacht der Colluſion, und jede Befürchtung einer Anſteckung von gefährlichen Grundſätzen im Umgange mit Andern. Auch der Verdacht der Flucht kann als beſeitigt gelten, indem wohl kein Vernünftiger erſt ſeine Schuld zugeſtehen und dann entweichen wird. Wer ſich des beſchwerlichen und bedenklichen Mittels der Flucht bedienen will, ſieht ſich gewiß vor, daß er nicht erſt noch dem Strafrichter die ſchlagendſten Beweiſe gegen ſich in die Hand gibt. Ein Inculpat, der mit dem Gedanken der Flucht umgeht, wird entweder von der Gewiſſensangſt oder von Furcht vor dem Strafübel getrieben ſein. Beides iſt nicht vereinbar mit einem abgelegten Geſtändniſſe. Das Gewiſſen wird durch die Selbſtanklage von der ſtechenden Pein befreit, man fühlt ſich in dem Bewußtſein, der Gerechtigkeit eine Sühne dargebracht zu haben, beruhigt; iſt aber die Furcht vor dem Strafübel vorherrſchend, ſo drückt ſie auch jede Regung von Aufrichtigkeit nieder und der Geſtändige hat das darin liegende Gefühl von Unluſt, um der Erhaltung ſeines beſſern Theils willen, ſchon überwunden. Geſtändigen alſo kann in der Regel [1]) die Abſicht der Entweichung nicht

[1]) Ausnahmen kommen allerdings vor, zum Theil, daß ein Geſtändniß nur deßwegen abgelegt wird, um Gelegenheit zur Entwei-

mehr zugetraut werden, und man darf ſie getroſt zu Andern ſetzen [2]).

§. 197.

Ein ſchlechtes, wenn auch reumüthiges Subject eignet ſich nicht zur Geſellſchaft.

Auch bei ſchweren Verbrechen kann dieſe Nachſicht eintreten. Der Reumüthige kann hier eine mildere Behandlung eben ſowohl erwarten, als wäre ſeine That von geringerer Bedeutung. Das Motiv iſt auch für den Unterſuchungsrichter gleich. Aber es iſt zu bedenken, daß auf die Intereſſen auch Derjenigen geachtet werden muß, welche die Geſellſchaft eines Dritten **erhalten** ſollen. Schwere Verbrecher, die ein Geſtändniß ablegten, zeigen dadurch allerdings, daß ſie die einzelne That ſelbſt für ein Unrecht erkennen und ſie ungeſchehen machen möchten; ſie können deßhalb aber doch ſo mancher andern Verbrechen direct oder indirect bezichtigt ſein, daß ſie immer noch in die Kategorie der Schlechteren und Verdächtigen gehören. Es entſcheidet daher nicht das Benehmen im vorliegenden Falle allein, ſondern der **Charakter** des Inculpaten **überhaupt**. Mit verdorbenen, ſchlecht berüchtigten Menſchen dürfen nun ein für allemal die Beſſeren nicht zuſammengeworfen werden. Man ſtimmt dadurch entweder ihr Ehrgefühl herab, man benimmt ihnen den Glauben an moraliſchen Vorzug, oder man reizt ſie auf, man erregt Erbitterung gegen die Juſtizverwaltung. Schwere und reumüthige Verbrecher, die in Geſellſchaft Anderer geſetzt werden, können daher nur ſolche ſein, welche nicht aus böſem Vorbedacht, nicht mit kalter Ueberlegung, ſondern aus Uebereilung, als Sclaven

---

chung zu finden, oder daß die ſchrecklichen Folgen deſſelben erſt ſpäter lebhaft vor die Augen treten und zur Flucht beſtimmen.

[2]) Niemand wird wohl auf die Anſicht verfallen, daß hierin eine **Belohnung** liege, die als Antrieb zu weitern Bekenntniſſen gebraucht werden könne. **Weſtphal**, Crim. Recht. Anm. 148. **Mittermaier**, Lehre vom Beweiſe. S. 282.

einer blinden Leidenſchaft, gefehlt haben und mithin eher Mitleid, als Verachtung verdienen, z. B. Todtſchläger, Nothzüchter, Verwunder. Ein Inquirent, der dennoch zweifelhaft iſt, ob ſich die Andern durch ſolche Geſellſchaft nicht gekränkt fühlen werden, kann durch den Gefangenwärter die Anſichten [1]) darüber einholen laſſen.

§. 198.

b) Wegen Unbedeutenheit des Verbrechens.

In Fällen, wo die Anſchuldigung nur ein leichtes Vergehen betrifft, ſind auch keine ſo ſtrengen Maaßregeln nothwendig, als in Fällen ernſterer Art. Wenn die Gefängniſſe ſo zahlreich ſind, daß man auch für leichtere Vergehen Raum genug hat, die Angeſchuldigten, ſo lange ſie mit den Beweiſen im Widerſpruch bleiben, allein zu ſetzen, ſo iſt es allerdings am beſten, auch hier von der vorhandenen Gelegenheit Gebrauch zu machen. Denn die bewegende Urſache iſt immer dieſelbe [1]), nämlich die Abſicht dem Inculpaten den Ernſt des peinlichen Verfahrens zu zeigen, damit er nicht glaubt, er könne mit dem Unterſuchungsrichter ſpielen. Aber in den meiſten Gerichtsbezirken iſt eine ſo bedeutende Anzahl von Gefängnißzellen nicht anzutreffen und der Inquirent hat dann nothgedrungen eine Abſtufung je nach dem Thatbeſtande der unterſuchten Verbrechen einzuhalten. Der wichtigere Fall erfordert natürlich mehr Aufmerkſamkeit, als der minder wichtige, und die leichteren Gefangenen können daher, um Raum zur Vereinzelung der Schweren zu erhalten, zuſammengeſperrt werden. Bei leichten Gefangenen iſt auch kein Verſuch der Flucht zu beſorgen, welches ſie von ſelbſt zu den weniger feſt verwahrten, mithin auch bequemeren Gefängniſſen qualificirt. Bemerkt man, daß ſie in irgend einer

---

[1]) Der Verf. vernimmt in ſolchen Fällen zuweilen die Gefangenen perſönlich, ob ſie keine Einwendungen haben.

[1]) S. oben §. 177.

Weiſe, ſei es durch das Betragen gegen den Unterſuchungsrichter [2]) oder die Mitgefangenen [3]), Mißbrauch von dieſer Vergünſtigung machen, ſo kann täglich eine Translocation oder Abſperrung Statt finden.

§. 199.

Schmutzige, verwahrloste Menſchen machen hiervon eine Ausnahme.

Unter die leichten Verbrechen rechnet man bekanntlich auch kleinen gemeinen Diebſtahl oder Betrug, Vagabundität und dergl. Aber es kann ein Individuum, wenn ihm auch nicht mehr, als Dieſes, zur Laſt fällt, doch ſo gemeiner Natur oder mit ſo ſchmutzigen Gewohnheiten behaftet ſein, daß man es wie ein räutiges Schaaf von beſſerer Geſellſchaft ausſcheiden muß. Namentlich Vagabunden kommen oft in einem ſo ekelhaften, verwahrloſten Zuſtande in das Gefängniß, daß ſie einer **Reinigung** an Leib und Seele bedürfen. Die Zumuthung wäre für Gefangene jeder Art, leichte und ſchwere, zu arg, wenn ſie mit ſolchen Gäſten auf demſelben Boden ſchlafen, auf demſelben Tiſche eſſen, aus demſelben Kruge trinken ſollten. Der Inquirent wird daher ſolche Arreſtanten von allen übrigen, ohne Rückſicht auf ihre Anſchuldigung, geſondert halten, bis ſie geſäubert ſind und ohne Ekelerregung wieder unter reinliche Menſchen treten können. Eben ſo bringen dergleichen Menſchen oft niedrige [1]), gottloſe Geſinnungen mit, wo-

---

[2]) z. B. Verweigerung der Antworten, Verletzung des Respectes.

[3]) Hierunter iſt namentlich Unzucht und Unverträglichkeit verſtanden. Doch kann nicht wegen geringfügiger Vorgänge gleich eine Aenderung veranſtaltet werden, ſondern es genügt oft mit einer Zurechtweiſung.

[1]) Bösartig ſind übrigens die kleinen Diebe und Landſtreicher, wenn ſie nicht gerade einer Gaunerbande angehören, ſelten. Leichtſinn iſt ihr vorherrſchender Charakter. Gauner kann man ſchon bei ihrem erſten Auftreten nicht leicht verkennen. **Klappenbach**, über Gefangene und deren Aufbewahrung S. 1—23 gibt eine gute Charakteriſtik derſelben.

durch ſie bei den Andern Aergerniß erregen würden, und in ſolchem Falle müſſen ſie ebenfalls abgeſondert gehalten werden.

§. 200.

c) Wegen Krankheit.

Mit beſonderer Umſicht muß der Inquirent verfahren, wenn einer von ſeinen Gefangenen krank [1]) wird oder ſchon kränklich iſt, in dem Augenblicke, wo er ankommt. Wenn alle eben erwähnten Gründe dafür ſprechen ſollten, einen ſolchen Gefangenen allein zu ſetzen, ja wenn das Mißlingen der Unterſuchung von einer gelinderen Behandlung zu erwarten wäre, ſo kämen auf der andern Seite doch die Pflichten der Menſchlichkeit in Betracht, und es muß geſchehen, was die Lage der Dinge gebietet. Das Erſte iſt natürlich, daß ein Gefangener, der ſich krank meldet, von dem Gerichtsarzte unterſucht [2]) und von dieſem ein Gutachten über ſeinen Zuſtand zu den Acten gegeben wird. Die Verſtellungskünſte ſpielen oft eine große Rolle dabei, und dieſe kann Niemand als ein Sachverſtändiger mit Sicherheit aufdecken, ſollte auch eine längere Beobachtung dabei nothwendig ſein. Dem Gerichtsarzte iſt immer die Frage zu ſtellen, ob der angeblich Kranke ohne Gefahr für ſeine Heilung allein gelaſſen werden kann. Fällt die Antwort bejahend aus, ſo braucht ſich der Inquirent keine weitere Gewiſſensſcrupel [3]) zu machen. Sein Verfahren iſt durch die Acten gerechtfertigt. Dringt aber der Arzt, wie nur zu leicht geſchieht, auf die Verbringung des Kran-

---

[1]) Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde S. 94—106.

[2]) Eigentlich ſollte jeder zum Unterſuchungsverhaft Gezogene vom Gerichtsarzte viſitirt werden, damit man über deſſen Geſundheitszuſtand gehörig unterrichtet iſt. Im Großherzogthum Baden beſteht hierüber eine beſondere Vorſchrift.

[3]) Gleichwohl kann man Vorſichtsmaaßregeln anordnen, wenn man ſich durch das Gutachten des Arztes nicht überzeugt hält, wie z. B. wenn man die Anlage zu einer Geiſteskrankheit zu bemerken glaubt.

ken in ein Gefängniß, wo er die Hülfe Anderer anrufen kann, ſo hängt die Entſcheidung zunächſt von der Beſchaffenheit der Anklage ab, die gegen den Gefangenen vorliegt.

§. 201.

Beigebung beſonderer Wärter.

Iſt der Kranke eines Capitalverbrechens beſchuldigt und die Unterſuchung hat noch nicht das Stadium erreicht, daß er durch äußere Beweiſe oder eigenes Geſtändniß für überwieſen gelten kann, ſo muß ein Ausweg geſucht werden, wodurch ihm Beiſtand und Pflege zwar geſichert, aber doch immer die Gelegenheit zu Colluſionen mit Zeugen und zu Verabredungen mit erfahrnen Mitgefangenen benommen iſt. Dieſer Ausweg beſteht entweder darin, daß in das Gefängniß ſelbſt verläſſige Wärter berufen werden, die ſich für einen angemeſſenen Lohn der Incarcerirung freiwillig unterziehen; oder darin, daß der Kranke in eine nahe gelegene Heilanſtalt verbracht und dort unter die ſpecielle Aufſicht verpflichteter Wärter geſtellt wird. Wenn die Krankheit ſehr bedeutend iſt, ſo kann nur die letztere Art dem Zwecke gehörig entſprechen, indem die Wärter, um jeden Augenblick den Arzt rufen, die nöthigen Requiſite beiſchaffen und auch nach Bedürfniß friſche Luft ſchöpfen zu können, nicht unter dem Verſchluſſe des Gefangenwärters ſtehen dürfen. Es muß aber die Ausführung der beiden Arten von Krankenpflege beſondern Regeln unterworfen werden; denn es leidet keinen Zweifel, daß die Unterſuchung ſelbſt immer dadurch gefährdet iſt, und der Inquirent darf Nichts verabſäumen, was dieſen Hauptzweck möglicherweiſe retten kann.

§. 202.

Inſtruction für die Wärter.

Wenn einem Kranken ein Wärter ins Gefängniß gegeben werden ſoll, ſo geht dies wohl immer an,

wo der Beſchließer nahe genug iſt, daß er auf ein Zeichen [1]) ſogleich öffnen kann, wo ferner das Gebäude, in welchem ſich das Gefängniß befindet, geſund iſt, und wo endlich der Arzt täglich nachſieht. Bei leichten vorübergehenden Krankheiten wären dieſe Beſorgniſſe natürlich ungegründet; aber bei ſchweren oder zweifelhaften darf der Inquirent nicht darüber hinweg gehen. Iſt der Mißſtand nicht zu beſeitigen, ſo bleibt alsdann Nichts übrig, als Verbringung des Leidenden in ein Kranken= oder Verſorgungshaus [2]). Denn der Unterſuchungsarreſt darf, wie ſchon mehrfach erwähnt wurde, nie auch die unvermeidlichen Folgen des Strafarreſtes einſchließen. Ein Wärter, der ins Gefängniß beigegeben wird, muß natürlich auf eine gewiſſe Inſtruction verpflichtet werden, welche nicht ſowohl die pünctliche Fürſorge für den Kranken, als auch die Achtſamkeit auf ſeine ſtrenge Abſchließung von der äußern Welt und Umgebung umfaßt. Nicht minder müſſen aber die Wärter verpflichtet werden, welche einen Unterſuchungsgefangenen in einer Heilanſtalt beſorgen; letzteren iſt beſonders einzuſchärfen, daß ſie keine Aufträge von andern als amtlichen Perſonen ausrichten und eben ſo wenig Aufträge des Arreſtanten beſorgen, namentlich keine Briefe. Sind in einer ſolchen Anſtalt mehrere Wärter angeſtellt, ſo dürfen nur höchſtens zwei zur Bedienung des Kranken zugelaſſen werden, und auch der Verwalter oder Aufſeher muß hierwegen verantwortlich gemacht werden [3]).

---

[1]) In jedem Gefängniſſe ſollte eine Schelle angebracht ſein, die in die Wohnung des Gefangenwärters führt; nur darf zum Zuge kein Draht, ſondern bloß eine ſtarke Schnur genommen werden.

[2]) Sei dies nun ein Hoſpital, ein Krankenhaus, ein Armenhaus oder eine Klinik. Für große Arreſthäuſer pflegen beſondere Krankengebäude errichtet zu werden. Julius, Vorleſungen über Gef. Kunde. S. 105.

[3]) Zwar ſuchen dieſe Verwalter immer die Reſponſabilität abzulehnen; aber es iſt die Frage, ob ſie ihnen nicht im Staatsintereſſe förmlich zugetheilt werden kann.

§. 203.

Wartung durch Mitgefangene.

Zur Ehre der Menſchheit kann man ſagen, daß unter den Mitgefangenen gewöhnlich einige ſind, die einen Patienten zu bedienen und zu verpflegen ſich erbieten. Wirken nicht alle, ſo eben aufgeführten, Bedenklichkeiten zuſammen, daß der Kranke in keinem Fall im Gefängniſſe bleiben kann, ſo iſt dieſe Verpflegungsart gewiß jeder andern vorzuziehen. Mitſchuldige dürfen freilich nicht dabei ſein; aber allen übrigen Gefangenen, die ſich zur vereinten Haft eignen, kann die Beſorgung des Kranken anvertraut werden. Sie werden es immer mit beſſerem Willen thun, als Krankenwärter, die für den geringen Lohn ihre Freiheit mit zum Opfer bringen müſſen und die überhaupt ſo ſelten Mitgefühl haben. Jeder Gefangene, der einen leidenden Genoſſen ſieht, kann ſich die traurige Lage recht lebhaft vorſtellen. Es iſt eben ſo möglich, daß er ſelbſt von einem Uebel heimgeſucht wird, wo er dann auch auf die Hülfe Anderer rechnen muß. Es lehrt daher die Erfahrung, daß erkrankte Gefangene [1]) von den Mitgefangenen am ſorgfältigſten beſorgt werden. Von ſelbſt verſteht ſich, daß Solche, die an einer anſteckenden [2]) oder beſonders ekelhaften Krankheit leiden, nicht auf dieſe Art zu verpflegen, vielmehr unverweilt in ein ganz entfernt liegendes Gemach zu verbringen ſind, wo ihnen der Gefangenwärter das Nöthige reichen kann, oder, wenn dieſer ſich ſcheut, ein gut bezahlter Krankenwärter. Reinlichkeit thut in ſolchen Fällen am meiſten Noth, und dies iſt ein Punct, auf den der Inquirent durch Viſitationen am beſten wirken kann.

---

[1]) Auch Vulneraten kommen zuweilen in Unterſuchungsarreſt, auf deren Verpflegung beſonderer Fleiß zu verwenden iſt.

[2]) z. B. Ruhr, Nervenfieber, natürliche Blattern können in ſolchen Anſtalten leicht um ſich greifen. Ueber das ſogenannte Kerkerfieber S. *Howard*, State of the prisons S. 3.

§. 204.

Einſperrung von Kindern.

In die Claſſe der Hülfsbedürftigen, wenn auch nicht immer der Kränklichen, fallen ferner die unmündigen Kinder, wenn ſie zuweilen in Unterſuchungsverhaft kommen. Kinder ſind manchmal als Gehülfen eines Verbrechens indicirt, welches ſich beſonders bei Diebſtählen ereignet. Da ſie aber während des Alters der Unmündigkeit [1]) unzurechnungsfähig bleiben, ſo wird auch ſelten Grund zur Verhaftung vorhanden ſein. Nur dann, wenn das Kind einen tückiſchen Charakter zeigt, ſo daß es den Plan der Unterſuchung durch Verbergung der corpora delicti oder Communication mit Helfershelfern und Zeugen vernichten könnte, hört die Nachſicht auf und es iſt in ein Gefängniß zu bringen. Begreiflich kann hierzu nur das leichteſte und geſundeſte gewählt werden und nie dürfte ein Kind allein geſetzt werden. Man muß nicht vergeſſen, daß die Einſperrung auf ein Kind einen viel mächtigeren moraliſchen Eindruck macht, als auf Erwachſene. Es iſt Nichts leichter, als von einem Kinde, das auf ſo ſtrenge Weiſe behandelt wird, ein Geſtändniß, das weit über Wiſſenſchaft und Verſchuldung geht, zu erhalten. Ein mit Pönitenz belegtes Kind pflegt jede Frage die ihm von einer gefürchteten Perſon vorgelegt wird, zu bejahen, um nur ſo ſchnell als möglich aus der drückenden Lage befreit zu werden. Mithin darf ein Kind, falls je ausnahmsweiſe zu ſeiner Verhaftung geſchritten wird, nur in Geſellſchaft der Erwachſenen, und zwar am beſten von Frauen, geſetzt werden, denen eine ſchonende Behandlung ausdrücklich anzuempfehlen iſt. Auch gibt man einem ſolchen Kinde eine unſchädliche Beſchäftigung, und was es ſonſt Billiges verlangen ſollte, ſo daß es möglichſt von dem irrigen Gedanken einer Beſtrafung abgehalten wird.

---

[1]) Vergl. Grolman, Cr. R. Wiſſenſch. §. 54. Heffter, Cr. R. §. 51. Entwurf eines Strafgeſetzbuches. für Baden §. 72.

§. 205.

Kinder bei den gefangenen Müttern.

Nicht ſo ſelten trifft es ſich, daß eine Mutter mit ihren Kindern in's Gefängniß kommt. Ein Säugling ſollte in der Regel nicht gegen den Willen der Mutter von dieſer getrennt werden [1]). Aber auch in ſpäterer Zeit wäre die Trennung eine Grauſamkeit, ſo lange das Kind noch nicht allein gehen und eſſen kann, es müßte denn irgend eine Verwandte oder Bekannte die Erziehung freiwillig übernehmen. — Ueber den Geſundheitszuſtand haben ſich die Gerichtsärzte regelmäßig, und zwar insbeſondere am erſten Tage, wo die Mutter ins Gefängniß aufgenommen werden ſoll, zu äußern. Erklären ſie für nothwendig, daß das Kind von Zeit zu Zeit in der freien Luft herumgetragen wird, ſo frägt es ſich, ob Jemand da iſt, der dies Geſchäft beſorgen will, z. B. Ehefrau, Töchter oder Magd des Gefangenwärters; kann aber auf dieſe Art nicht geholfen werden, ſo muß das Kind auswärts in Verpflegung gegeben werden, und zwar auf Staatskoſten, wenn die Inculpatin vermögenslos iſt. Man kann alsdann der Mutter den Wunſch nicht verſagen, daß ihr das Kind zuweilen auf Beſuch gebracht wird. Auf die Kinder jedoch, welche die Mütter im Gefängniß bei ſich behalten, hat der Gefangenwärter eine unermüdliche Sorgfalt [2]) zu verwenden; er muß nicht nur die geſundeſte Nahrung ſtets herbeizuſchaffen ſuchen, ſondern ſich überzeugen, daß die Kleidung reinlich und warm genug iſt und hauptſächlich den Gerichtsarzt von allen bedenklichen Zufällen ſchleunigſt benach-

[1]) So oft es eine Inculpatin verlangt, ihr noch-nicht über 2 Jahr altes Kind bei ſich zu haben, pflegt der Verf. die Erlaubniß dazu zu geben, und er ließ ſchon durch expreſſe Fuhren die Kinder aus ihrer entlegenen Heimat abholen.

[2]) Es iſt nothwendig, hierauf ein ſehr ſtrenges Augenmerk zu richten, indem die Gefangenwärter ſelten aus Menſchlichkeit Etwas thun mögen, wozu ſie nicht gerade in der Inſtruction angewieſen ſind.

richtigen, da ja bekanntlich bei Kindern oft eine Verſpätung von wenigen Minuten die ſonſt untrüglichen Mittel ihrer Wirkung beraubt.

§. 206.

Schwangere Perſonen.

Auch ſchwangere Frauensperſonen ſind in der Beſtimmung des Arreſtes den Kranken gleich zu achten. Sie dürfen nur dann allein geſetzt werden, wenn die Niederkunft nicht ſo bald zu erwarten iſt und die Arreſtantin überhaupt von einer Conſtitution iſt, die keine Beſorgniß einflößt. Immerhin darf aber nur, wo die dringendſte Nothwendigkeit vorliegt, zu dieſer Maaßregel gegriffen werden. Regel bleibt, daß eine ſchwangere Arreſtantin in Geſellſchaft anderer Frauen oder Mädchen unterzubringen iſt. Leidet ſie an Zufällen, die ſchneller Hülfe bedürfen [1]); ſo iſt im Gefängniſſe ſelbſt alles Dasjenige bereit zu ſtellen, was der Arzt ordinirt hat, damit ohne Beirufung des Gefangenwärters das Nöthige geſchehen kann. Verſtellungskünſte [2]) werden hier freilich oft angewandt. Der Inquirent wird ſich dadurch um ſo weniger irre machen laſſen, als er keiner Schilderung des Zuſtandes Glauben beimißt, die nicht unmittelbar von dem verpflichteten Arzte herkommt. Zwar kann auch ein Sachverſtändiger, wenn Leiden ſimulirt oder Schmerzen affectirt werden, in ſolchen Fällen zweifelhaft ſein und oft nur nach längerer Beobachtung ein ſicheres Gutachten abgeben. Aber man wartet lieber dieſen Zeit-

---

[1]) Schon die Eine Rückſicht, daß die Arreſtantin möglicherweiſe ihr neugebornes Kind, wenn ſie allein ſitzt, unter falſchen Vorſpiegelungen, z. B. daß es ihrem Schooße unbewußt entſtürzt oder in den Nachtſtuhl gefallen ſei, tödten möchte, kann es gebieten, ein anderes weibliches Weſen beizugeben. Vergl. Henke, Lehrb. der gerichtl. Medicin. Achte Aufl. §. 597.

[2]) Die Taktik der Perſonen, die ſich für ſchwanger ausgeben, geht gewöhnlich dahin: a) daß ſie ſich außer dem Gefängniſſe Bewegung machen dürfen, b) daß ſie in Geſellſchaft kommen, c) daß ſie beſſere Koſt als Andere erhalten, d) daß ſie im Verhör ſehr ſchonend behandelt werden.

punct ab, als daß man ſich einer lächerlichen Täuſchung ausſetzt, deren Folgen [3]) hintennach nicht mehr gut zu machen ſind. Bei Kranken oder Leidenden geht der Richter Hand in Hand mit dem Arzte.

§. 207.

Verhalten bei der Niederkunft einer Gefangenen.

Eine nicht kleine Verlegenheit iſt es übrigens für den Inquirenten, wenn eine Arreſtantin plötzlich in die Wochen kommt. Läßt ſich der Termin beiläufig voraus beſtimmen, ſo iſt es am klügſten, alle Unterſuchungshandlungen noch rechtzeitig zu dem Puncte zu führen, wo der Verhaft nicht mehr nothwendig iſt, d. h. die Widerſprüche entweder ausgeglichen oder doch ſo weit verfolgt ſind, daß eine Ausgleichung nicht mehr denkbar iſt. Mit regem Eifer und paſſender Zeiteintheilung kann bei ſo dringenden Fällen oft in wenigen Tagen ſo Viel geſchehen [1]), als nach dem gewöhnlichen Verfahren in Wochen noch nicht geſchehen wäre. Es ſind nämlich alsdann die Grundſätze der Vorunterſuchung anzuwenden, welche oben ausführlich entwickelt wurden. Iſt nun die Unterſuchung zu einem Reſultate gebracht, worauf es weiter nicht erforderlich iſt, die Verhafteten noch im Arreſt zu behalten, ſo wird zu allernächſt eine im Zuſtande der Schwangerſchaft befindliche Inculpatin nach Hauſe entlaſſen, oder, wenn ſie nicht in der Nähe angeſeſſen iſt, in eine Entbindungs- oder Krankenanſtalt verbracht, wo dann der Inquirent alles Uebrige den Aerzten überlaſſen kann. Wird aber derſelbe durch die Anzeige der noch nicht erwarteten Niederkunft förmlich überraſcht, ſo kann, im Falle ſich dieſe ganz natürlich und ohne Gefahr verläuft,

---

[3]) Wenn man einem verſchmitzten Inculpaten allerlei Freiheiten erlaubt, ſo kann der Plan der Unterſuchung gar leicht zerſtört werden.

[1]) Wenn die Zeugen nicht über eine halbe Tagereiſe entfernt wohnen, ſo kann man die größte Unterſuchung mit Tag- und Nachtarbeit in 24 bis 36 Stunden beendigen; vorausgeſetzt, daß alle Kundſchaftszeugniſſe (ſ. unten §. 615 — 625) rechtzeitig eingeliefert werden.

die Inculpatin, unter Beirufung des Arztes und etwa einer Wärterin, im Gefängniſſe belaſſen werden. Treten aber gefährliche Symptome hinzu, dann iſt ſie, wo nicht in eine Anſtalt, doch in ein benachbartes Privathaus [2]) zu transportiren, und die zu ernennenden Wärterinnen werden beſonders verpflichtet.

§. 208.

Verhalten beim Todesfalle eines Gefangenen.

Zuweilen ereignet es ſich auch, daß ein Inquiſit im Gefängniſſe ſtirbt. Der Gefangenwärter hat, ſobald er dieſen Moment herannahen ſieht, oder der Gerichtsarzt erklärt, daß der Tod demnächſt zu erwarten ſtehe, augenblicklich dem Inquirenten die Meldung zu erſtatten, damit dieſer, je nach Lage der Umſtände, noch ein Verhör anordnen, oder ſonſtige Verfügung treffen kann. Da, wo der Sterbende der einzige Angeſchuldigte und wohl auch überwieſen iſt, braucht man kein Verhör mehr vorzunehmen. Wo aber noch unentdeckte Complicen [1]) zu vermuthen ſtehen, oder der Inculpat weder geſtändig, noch überführt iſt, möchte ein Verhör kaum zu umgehen ſein. Iſt jedoch der Stand der Krankheit ſo, daß möglicherweiſe auch Wiedergeneſung erfolgen kann, ein Gerichtsact aber die Todesgefahr nur vermehren würde, ſo muß es unterbleiben. Ueberhaupt richtet ſich dieſe Procedur ganz nach den Regeln, die über das Verhör mit tödtlich Verwundeten oben [2]) aufgeſtellt wurden. Bloß wenige und ſehr präciſe Fragen können geſtellt werden.

---

[2]) Roß, gründliche Anleitung für Unterſuchungsrichter S. 15. §. 3.

[1]) Wer z. B. dem mit dem Tode ringenden Karl Ludw. Sand, oder Fieschi, hätte ein augenblickliches Verhör erſparen wollen, würde keinen Act der Menſchlichkeit, ſondern eine unverzeihliche Thorheit begangen haben. Annalen der deutſchen und ausländiſchen Crim.-Rechtspflege von Hitzig, Heft XIII. S. 61.

[2]) S. §§. 28 und 49.

§. 209.

Letzte Anordnungen bei erfolgendem Tode.

Die nächſten Anverwandten müſſen von dem herannahenden Tode eines Gefangenen ebenfalls in Kenntniß geſetzt werden, und wenn ſie Zutritt begehren, ſo kann ihnen dieſer in ſolcher Lage wohl unter keiner Bedingung verweigert werden. Auch möchte es am Platze ſein, den Kranken zu fragen, ob er ein Teſtament machen wolle, und auf bejahende Antwort die nöthigen Anſtalten ſofort zu treffen. Alles dies fällt natürlich weg bei Selbſtmördern. Doch iſt hier die Anzeige bei dem Beamten und beſonders beim Arzte, welcher in geeigneten Fällen Wiederbelebungsverſuche anſtellen muß, ebenfalls ſchleunigſt zu machen. Ueber den Tod eines jeden Inquiſiten nimmt der Inquirent ein Protokoll zu den Acten, welches die Aeußerung des Aufſehers oder Wärters über die letzten Stunden und das Reſultat der Inſpection des Leichnams enthält. Liegt ein Selbſtmord vor, ſo ſind die angewandten Gewaltmittel zu beſchreiben [1]). Die Beerdigung geſchieht bei Vermögensloſen auf Koſten der Heimathsgemeinde oder, in Subſidium, des Staates; hinterläßt aber der Verſtorbene einiges Vermögen, ſo werden die Koſten hieraus beſtritten. Von dem Zeitpuncte der Beſtattung ſind die Verwandten wieder zu benachrichtigen, um nach Belieben dabei anwohnen zu können. Eine Grabrede kann in ſolchen Fällen nicht Statt finden, der Inhalt müßte denn vorher vom Richter gebilligt ſein.

---

[1]) Es iſt hier um ſo nothwendiger, den Thatbeſtand genaueſtens aufzunehmen, als gar leicht von dem mißtrauiſchen Publicum boshafte Gerüchte von Mißhandlung, Peinigung oder heimlicher Hinrichtung verbreitet werden. Man kann in ſolchem Falle zur Leichenſchau ſtatt 2, auch 4 — 6 geachtete Bürger als Urkundsperſonen beiziehen, welche dann zur Verbreitung der wahren Thatſachen das Ihrige beitragen werden. S. oben §. 32.

§. 210.

d) Zum Zwecke der Beobachtung anderer Gefangenen.

Aller Orten giebt es gewiſſe Perſonen, die in ſehr zweideutigem Rufe ſtehen, und ſchon in manche Unterſuchungen verwickelt waren, dabei aber doch eher unter die Leichtſinnigen, als Verworfenen zu zählen ſind. Solche Subjecte werden mit den Inquirenten des ganzen Umkreiſes nach und nach bekannt; ſie ſchließen ſich, wenn ſie gut behandelt wurden, vertrauungsvoll an und ergreifen gerne die Gelegenheit, einen Dienſt zu erweiſen. Der Grund kann Dankbarkeit ſein, entſteht aber viel öfters aus dem Drange, ſich wichtig zu machen, eine öffentliche Rolle zu ſpielen, und gewiſſermaßen der Adjutant des Unterſuchungsbeamten zu ſein. Keine Andern ſind es, die in großen Städten zur Spionerie, zu der mit Recht verſchrieenen geheimen Polizei [1]) gebraucht werden, und es iſt begreiflich, daß ſo erfahrene Gäſte in alle Schlupfwinkel Eingang finden, ja das Verborgenſte aufdecken können. Wem es aber um Erhaltung der perſönlichen Würde zu thun iſt, der wird ſich vor dem Schmutze eines ſolchen Umganges bewahren; er wird lieber auf manche Reſultate verzichten [2]), als ſie auf entehrende Weiſe erzielen. Es iſt nämlich Leuten jenes Gelichters eigenthümlich, daß ſie aus der geringſten Annäherung gleich in Zudringlichkeit und Gemeinheit übergehen. Sie erkennen in dem Bande eines gemeinſchaftlichen Verhältniſſes ein Recht, ſich in alle intimen, auch außeramtlichen Verhältniſſe des Inquirenten einzumiſchen und ihm ſogar, wenn die Frechheit aufs Höchſte ſteigt, Ehrerbietung und Gehorſam aufzuſagen.

---

[1]) Man denke nur an Vidocq!

[2]) Gegen den Verf. erbot ſich ein zweideutiger Menſch, er wolle in Einem Tage das Geheimniß einer unterſuchten Mordthat herausbringen, wenn man ihm erlaube, zu dem Inculpaten ins Gefängniß zu ſitzen; aber der Verf. wies den Antrag mit Verachtung zurück, nicht nur, weil er auf eine gemeine Intrigue abzielte, ſondern weil es auch an jeder Garantie fehlte, daß der Helfershelfer nicht am Ende mit dem Inculpaten colludiren wollte.

§. 211.

Regel iſt, ſich aller Spionerie zu enthalten.

Die größte Vorſicht thut daher Noth, wenn man von einem verdächtigen Subjecte Notizen zur Unterſuchung empfängt. Damit iſt aber nicht gemeint, daß man ſolche Anzeigen gänzlich unbeachtet laſſen ſoll. Man kann vielmehr ohne Mitwirkung des Anzeigers, auf andern und ehrenhafteren Wegen, ſich verläſſigen, ob die erzählten Thatſachen richtig oder wahrſcheinlich ſind, und wenn ſich daraus wirklich ein Leitweg zur Aufklärung des Verbrechens ergiebt, ſo wäre es thöricht, keinen Gebrauch davon zu machen. Nur das Eine muß immer ſorgfältig vermieden werden, daß der übelberüchtigte Hinterbringer nicht die Fäden zur Entwickelung des Planes in der Hand behält, weil er ſonſt, wie geſagt, übermüthig werden und das Richteramt compromittiren kann, und weil er ferner, vermöge ſeiner unmoraliſchen Grundſätze, eben ſo wohl die Rollen wechſeln und gegen die Zwecke der Gerechtigkeit agiren kann. Ein Menſch, der ſich in ſchlechter Geſellſchaft herumtreibt, wird nie den vorherrſchenden Hang zu dieſer ganz aufgeben. Kein Verräther kann als zuverläſſige Stütze betrachtet werden. Wenn man daher auf dergleichen Anzeigen eingehen will, ſo geſchieht es nur mit Ausſchließung des Anzeigers von allen zu ergreifenden Maaßregeln, und läßt ſich die Sache auf dieſe Art nicht ausführen, ſo iſt es beſſer, von der Anzeige gänzlich zu abſtrahiren [1]).

§. 212.

Anerbieten der Gefangenen zur Beobachtung Anderer.

Eine förmliche Verabredung mit den bereitwilligen Helfershelfern ſcheint daher auch in Gefängniſſen unbedingt

---

[1]) Polizeidiener und Gensdarmen können ſich eher mit ſolchen Subjecten befaſſen, und es iſt wohl am beſten, ſie an jene zu weiſen, wenn ſie von verbrecheriſchen Spuren Kunde haben wollen. Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 238.

verwerflich, weil das Anſehen des Richteramtes weit mehr darunter leiden würde, als die Juſtiz durch den Erfolg gewinnt. Dagegen möchte es Engherzigkeit genannt zu werden verdienen, wenn man eine Erkenntnißquelle dieſer Art ſchlechthin ablehnen und den reichſten Stoff, den ſie darbietet, unbeachtet laſſen wollte. Es muß im Gegentheile als erlaubt gelten, ſolche Gefangene, die aufrichtig gegen ihren Richter ſind, und denen man einige Schlauheit zutraut, zu verſtockten Inquiſiten zu ſetzen, ihnen gänzlich anheim ſtellend, ob und wie ſie dieſe Lage zur Entdeckung der Wahrheit benutzen wollen [1]), und daher ſich jeden Rathes, jeder Inſtruction, jeden Verſprechens ſtreng enthaltend. Auch Solche, die ſich freiwillig zur Unterredung mit einem Inquiſiten erbieten, können, in der Vorausſetzung, daß ſie nicht gerade umgekehrt auf Schmiedung eines gemeinſchaftlichen Planes ausgehen, zu dieſem geſetzt werden. Hinterbringen ſie dann Aeußerungen desſelben in Hinſicht auf das angeſchuldigte Verbrechen, ſo hat der Inquirent vorderſamſt gar kein Gewicht darauf zu legen, und zwar am wenigſten im Beiſein des Anzeigers; aber er wird, je nachdem dritte Perſonen dadurch hineingezogen werden, dieſe beobachten, oder wenn der Verſteck eines corpus delicti verrathen wird, dieſen aufſuchen laſſen. Beſtätigen ſich dieſe äußeren Umſtände, ſo kann auch auf den weitern Inhalt der Mittheilung eingegangen werden, was außerdem nicht rathſam [2]) iſt. Von der Confrontation der Anzeiger mit den Angezeigten wird weiter unten die Rede ſein.

---

[1]) Ein Gefangener bat einſt freiwillig, ihn in Ketten zu einem Andern, den er ausholen wollte, zu ſetzen, damit dieſer ihn um ſo eher für einen Kameraden anſehe. Er brachte denſelben auch wirklich zum Geſtändniſſe. Wiewohl der Erfolg lohnend war, konnte das Mittel doch nicht gutgeheißen werden.

[2]) Gar leicht kann man von ſo zweideutigen Menſchen zum Beſten gehalten werden, wovor der Richter ſehr auf ſeiner Hut ſein muß.

Vierter Abſchnitt.

Beſondere Vergünſtigungen.

§. 213.

Bedürfniß der friſchen Luft und Bewegung.

Es iſt leicht zu begreifen, daß die Gefangenen ſich faſt eben ſo ſehr, als nach der Nahrung, nach friſcher Luft ſehnen. In einem Gefängniſſe wird gar bald die Luft widerlich und beängſtigend [1]), weil der Raum eng iſt und gar ſelten Thüre und Fenſter geöffnet werden. Dazu kommt noch, daß Leibſtühle darin befindlich ſind [2]). Die Vorkehrungen mögen dabei noch ſo gut ſein, ſo iſt ein übler Geruch nie ganz zu verbannen [3]). Außerdem aber ſehnt ſich der Gefangene ins Freie, um abwechslungsweiſe einen größern Platz zum Auf- und Abgehen zu haben und andere Gegenſtände, als die einförmigen Wände ſeiner Zelle, vor Augen zu bekommen. Dies gilt zwar von allen Ständen und Claſſen; aber ganz beſonders von ſolchen Leuten, die einen mit freier Bewegung verbundenen Beruf haben, oder an ein unſtetes umherſchweifendes Leben gewöhnt ſind. Einem fleißigen Bauer, einem Jäger, einem Schäfer wird daher der Arreſt oft viel ſchwerer, als Män-

[1]) Für größere Arreſthäuſer iſt die von Häberl Abhandl. über öffentliche Armen- und Krankenpflege (München 1813. 1814.) S. 192 ff. 375 ff. u. 526 ff. beſchriebene Lufterneuerungsmethode anwendbar.

[2]) Dieſem Mangel iſt ſchwer abzuhelfen, indem der Gefangenwärter unmöglich jeden Arreſtanten, ſo oft es die Nothdurft verlangt, herausführen kann. Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung S. 59.

[3]) *Legraverend* traité de la législation crim. (ed. Brux. 1832) T. I. pag. 321. warnt: „que l'autorité veille donc à ce que le mauvais état des prisons et l'air funeste, qu'on y respire ne deviennent pas un véritable et continuel supplice pour le malheureux, innocent ou coupable.“

nern von den feinſten Sitten. Man kann in manchen Gefängniſſen, wo dergleichen Individuen lange verhaftet waren, die Spuren von dem faſt unausgeſetzten Hin- und Hergehen manchmal an der ausgetretenen Bahn auf dem Fußboden erkennen. Sogar wenn ſie mit Ketten belaſtet ſind, machen ſie oft ihre Spaziergänge in dem kleinen Umkreiſe.

§. 214.

Bewegung wie in Strafhäuſern iſt hier nicht möglich.

Ein nicht zu beſeitigendes Mißverhältniß iſt, daß Unterſuchungsgefangene gerade in dieſer Beziehung ſchlimmer daran ſind, als Strafgefangene. Letztere können nämlich ohne Anſtand in größeren Abtheilungen in die Höfe und Gärten gelaſſen werden und es iſt ſchon in der Anlage der Anſtalten für die gehörigen Räume zu freier Bewegung geſorgt; ja ſelbſt die Kranken, die nicht aus dem Hauſe dürfen, haben Gelegenheit, in den großen Sälen ſich zu ergehen. Aber wie könnte ein Unterſuchungsrichter zugeben, daß ſeine Gefangenen auf dieſe Weiſe zu beſtimmten Stunden ins Freie kämen? Alle die Grundſätze, welche oben von der Abſonderung und Bewachung verſchiedenartiger Gefangenen entwickelt wurden, fielen damit wieder zuſammen. Wenn man auch abwechſelnd die Gefangenen, wie ſie gerade einzeln oder vereinigt ſitzen, hinauslaſſen wollte, ſo würde die gute Abſicht an dem Mangel eines zahlreichen Aufſichtsperſonals, wie es in Strafhäuſern anzutreffen iſt, und geſchloſſener Räume, woraus keine Entweichung zu befürchten iſt, ſcheitern. Wer dem Gefangenwärter einen äußern Dienſt aufbürdet, der ihn den größern Theil des Tages in Anſpruch nimmt, kann dann auch keine Pünctlichkeit beim innern Dienſte mehr verlangen. Man muß bedenken, daß die Aufſicht über umhergehende Gefangene weit mehr Anſtrengung erfordert, als über incarcerirte. Die Erſteren können oft mit leichter Mühe einen Moment zur Colluſion mit andern

Arreſtanten [1]), oder mit außen harrenden Betheiligten erfaſſen und zur Flucht können wenigſtens Vorbereitungen getroffen werden.

§. 215.

Benutzung der Gänge und Vorplätze.

Die Gefangenen müſſen bei ſo beſchränkter Gelegenheit alle Tage wenigſtens einmal [1]) in die Vorplätze, Gänge oder Höfe geführt werden, die ſich in dem Gebäude befinden. Der Gefangenwärter kann dies ſo einrichten, daß er Einzelne Morgens, Andere Mittags und noch Andere Abends an die Reihe kommen läßt. Er darf nämlich nie die Vorſchriften außer Acht laſſen, die ihm der Inquirent hinſichtlich der Trennung der Gefangenen gegeben hat. Wenn alſo mehrere Ausgänge auf denſelben Vorplatz gehen, oder doch in Verbindung ſtehen, ſo dürfen die abgeſperrten Gefangenen nicht zugleich heraustreten, ſondern Jeder zu einer andern Zeit und nur ſolche zuſammen, die weder bekannt, noch Complicen ſind. Die Dauer kann ſich nicht länger erſtrecken, als bis der Gefangenwärter oder ſeine Leute in dem geöffneten Gefängniſſe das Nöthige beſorgt haben, welches nämlich in Auskehren, Lüften, Herrichten des Lagers oder Beiſchaffung der Lebensmittel [2]) beſteht. Zum Spaziergange im Hof oder im Garten, wo ein ſolcher iſt, muß beſondere Erlaubniß des Beamten nachgeſucht werden; denn dies ſetzt immer ein höheres Vertrauen voraus. Wie überall Ausnahmen Statt

---

[1]) Ein Arreſtant, der die Erlaubniß hatte, auf dem Vorplatze ſpazieren zu gehen, machte den Verſuch, die Thüre eines einſam geſetzten Kameraden aus den Angeln zu reißen, damit dieſer entweichen könne.

[1]) Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde S. 103 ſchlägt vor, daß der Gefangene im Sommer täglich eine Stunde, im Winter eine halbe Stunde in den Hof heraus dürfe. Dieſe Friſt wäre aber für Unterſuchungsgefangene jedenfalls zu lang.

[2]) Vergl. hierüber Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung (Hildburghauſen 1825) S. 26 — 59.

finden können, ſo iſt es unter Umſtänden einem Gefangenen wohl auch zu geſtatten, den größern Theil des Tages in den äußern Räumen des Hauſes ſich aufzuhalten. Hierzu gehören z. B. ſolche, die ein ſehr rühriges Leben gewöhnt ſind und nicht gerade im Verdacht der Flucht ſtehen, oder Leute aus den höhern Ständen, die ſich in weitläufigen Wohnungen herumbewegt haben, und ſich nun zu ſehr beengt fühlen.

§. 216.

Ausgehen in Begleitung.

Der Gerichtsarzt erklärt es zuweilen für nothwendig, daß ein Gefangener ſpazieren geführt werde, und zwar nicht bloß im Hofraume, ſondern außerhalb des Ortes. Alsdann kann es der Unterſuchungsrichter nicht wohl abſchlagen; es müßte gerade erweislich eine Gefahr der Colluſion mit nahe wohnenden Verwandten oder Complicen zu beſorgen ſein, welche oft die beſte Aufſicht nicht verhindern kann, indem ſie, bei dem Verbote einer Unterredung, durch Zeichen vollführt wird. Ein ſolcher Gefangener iſt dann einem Gensdarm oder Polizeidiener [1]) unter ſpecieller Verantwortung zu übergeben. Der Beſuch auswärtiger Häuſer, namentlich der Wirthshäuſer, iſt ſtreng zu verbieten und zwar um ſo mehr, als die Erfahrung lehrt, daß ſich das Aufſichtsperſonale in dieſer Beziehung gar leicht zur Nachgiebigkeit beſtimmen läßt, namentlich wenn der Arreſtant wohlhabend iſt und den Begleiter einladet [2]). Dasſelbe gilt auch von Hausarreſtanten [3]), die hierin keinen Vorzug anſprechen können. Vermögensloſe ſind natürlich ohne Bezahlung von den öffentlichen Dienern auszuführen.

---

[1]) Der Begleiter muß jedenfalls Waffen bei ſich haben.

[2]) Der Verf. mußte bei ſolcher Gelegenheit einſt erfahren, daß der Gefangene und Gefangenwärter betrunken mit einander nach Hauſe taumelten; es blieb dann Nichts übrig, als dem Gefangenen bei künftigen Ausgängen alles Geld abzunehmen. Es gehört ohnedies zu den Vergünſtigungen, Geld im Arreſte beſitzen zu dürfen. Vergl. unten §. 222. Anmerk. 1.

[3]) S. unten §. 250 — 253.

Aber es kann auch nicht mehr als vielleicht 2 bis 3 mal in der Woche verlangt werden, indem ſonſt die andern Geſchäfte zu ſehr darunter leiden würden. Dagegen iſt es billig, daß ſolche Extradienſte von Vermöglichen jedesmal gleich bezahlt werden, und zwar nach einer Taxe, die der Beamte feſtſetzt. Eine Mehrforderung wäre dann ernſtlich zu beſtrafen.

§. 217.

Reinlichkeit in den Gefängniſſen.

Reinlichkeit iſt in Gefängniſſen, wie in allen Häuſern, wo viele Menſchen nebeneinander wohnen, faſt das unentbehrlichſte Requiſit, um den Aufenthalt erträglich zu machen. Man ſetze den Fall, daß ein ordnungsliebender, reinlicher Menſch plötzlich in eine Geſellſchaft geworfen wird, wo der Schmutz recht eingeniſtet iſt, wo die Säuberung des Körpers ſowohl, als der Kleider und der Gemächer, gänzlich unterlaſſen oder nur nachläſſig beſorgt wird: ein ſolcher Unterſuchungsarreſt würde wahrlich härter ſein, als ein weit längerer Strafarreſt; er könnte in eine Tortur ausarten, indem der Gepeinigte lieber ein Wort zu viel ſagen würde, als die Qual Monate hindurch erdulden. Unreinlichkeit iſt bequemer als Reinlichkeit, und die Mehrzahl der Menſchen wird daher der erſteren ſich hingeben; beſonders wo ein ſchlechtes Beiſpiel vor Augen iſt. Sobald aber der Schmutz und das Ungeziefer in einem Hauſe Wurzel gefaßt haben [1]), ſo koſtet es große Mühe, die Sauberkeit wieder herzuſtellen. Die Geſundheitsbeamten müſſen bei ihren Beſuchen auf dieſen Punct Rückſicht nehmen, und den Gefangenwärter, falls er ihre Befehle nicht beſorgt, beim Unterſuchungsrichter anzeigen. Es verſteht ſich, daß dieſer dazu behülflich ſein muß, daß die nöthigen Re-

[1]) Jeder neu Eintretende muß vom Kopf bis zu Fuß unterſucht werden, damit er kein Ungeziefer in die Arreſtſtuben bringt, und zugleich auch Behufs der Entdeckung etwa mitgeführter Inſtrumente.

quiſite angeſchafft werden [2]), um die Gefängniſſe und Gefangenen in gutem Stande zu erhalten. Hierzu gehören zunächſt Bettzeug, Weißzeug und Kleidungsſtücke für Arme; dann ſind die Eß- und Trinkgeſchirre von Zeit zu Zeit einzuſehen, damit der Gefangene die wenige Nahrung nicht mit Ekel zu ſich nehmen muß.

§. 218.

Einzelne Erforderniſſe.

Was das Lager der Gefangenen [1]) anbelangt, ſo darf nicht geſtattet werden, Spreu ſtatt Stroh zu verwenden, wie die Gefangenwärter wegen der Wohlfeilheit gern thun. Stroh iſt viel reinlicher und geſünder. Jeder Gefangene muß eine wollene Decke [2]) haben, die er in der Kälte um ſich wickeln kann. Sind der Decken nicht genug vorhanden, ſo ſind weitere anzuſchaffen und man darf dies nicht zum Vorwande nehmen, um zwei Gefangene nur mit Einer Decke zu verſehen. Die Stuben müſſen wenigſtens alle Woche einmal feucht aufgezogen werden, und die Fenſter ſind dabei blank zu machen. Ferner iſt es gut, wenn öfter geräuchert wird, und zwar bei Kranken nach Vorſchrift des Arztes. Zur körperlichen Reinlichkeit iſt allen Gefangenen Morgens das nöthige Waſſer zu ſtellen und ihr Leibweißzeug muß eben ſo wie das Bettweißzeug alle vier Wochen gewaſchen und gewechſelt werden. Die Männer müſſen ſich von Zeit zu Zeit den Bart abnehmen laſſen. Da viele Menſchen, beſonders aus niederm Stande, einen Hang zur Unreinlichkeit haben, ſo müſſen ſolche be-

---

[2]) Man laſſe ſich nicht dadurch abſchrecken, daß die decretirenden Behörden ſo ungern dergleichen Requiſite zahlreich anſchaffen.

[1]) Klappenbach a. a. O. — S. 57. ſagt ſehr richtig: es ſei Pflicht, „die einzigen ungetrübten Stunden des Gefangenen auf dem Nachtlager“ nicht zu verkümmern.

[2]) Julius, a. a. O. — S. 101. meint ſogar, der Gefangene müſſe im Winter zwei wollene Decken haben. Im Allgemeinen zieht er aber den Betten die in den engliſchen Gefängniſſen eingeführten Hangematten vor.

ſonders zur Ordnung angehalten werden und wenn ſie nicht darauf hören, ſo kann ſie der Unterſuchungsrichter mit Disciplinarſtrafen belegen, welches auch in Zuchthäuſern das letzte Mittel iſt, um verwahrloſte Menſchen zu corrigiren.

§. 219.

Beſchäftigung im Arreſte.

Nicht leicht iſt die Frage zu beantworten, ob man den Gefangenen Mittel und Erlaubniß zu einer Beſchäftigung geben ſoll. Die Gewerbtreibenden, die nicht gerade beſonderer Apparate bedürfen, können im Gefängniſſe recht gut arbeiten; die Studirenden, Gelehrten oder Geſchäftsmänner können ſich mit Büchern oder mit Schreiben unterhalten. Landleute dagegen und Taglöhner können nur im Freien Beſchäftigung finden, wozu allerdings auch in geſchloſſenen Höfen durch Holzſpalten oder Sägen, und in Gärten durch Erdarbeit, Gelegenheit ſich ergibt. Es iſt aber als erſter Grundſatz feſtzuſtellen, daß **keinem** Unterſuchungsgefangenen die Arbeit **angeboten**, ſondern ſein eigenes Erbieten[1]) abgewartet wird. Ohnedies darf der Staat aus ſolcher Arbeit keinen Nutzen ziehen; er darf nicht auf Beſtellung und Bezahlung Dritter arbeiten laſſen, oder die Fabricate zum Beſten einer öffentlichen Caſſe verkaufen. Selbſt die Rückſicht auf die bedeutenden Koſten der Erhaltung unvermöglicher Inculpaten kann dies nicht rechtfertigen, wie es in Strafanſtalten der Fall iſt. Letztere beruhen auf dem Zwecke, den Gefangenen durch Unterwerfung unter die Hauszucht und Nöthigung zu Geſchäften, die ihm unangenehm ſein mögen, einen Abſcheu vor ſeinem Aufenthalte und mithin auch vor dem Verbrechen, das ihn dahin führte, beizubringen. Die Unterſuchungsgefangenen dagegen ſind der Stafgewalt nicht verfallen, die Beſchränkung ihrer

---

[1]) **Mittermaier**, Strafverf. Bd. I. S. 254. **Gruner**, über Sicherungsinſtitute (Frankf. 1802) S. 18.

Freiheit iſt nur Mittel zum Zwecke, mithin nicht über deſſen Erforderniſſe auszudehnen; es darf ihnen alſo keine Zwangsarbeit [2]) oder ſonſtige mit dem Plane der Unterſuchung außer Beziehung ſtehende Beläſtigung auferlegt werden.

§. 220.

Art der Beſchäftigung.

Auch nicht jeder Gefangene, der darum bittet, kann Beſchäftigung erhalten. Es kommt zunächſt drauf an, ob er zu ſeinem eigenen Vortheile oder zur Unterſtützung der Mitgefangenen Etwas leiſten kann. Zum Beſten des Gefangenwärters [1]) oder der Staatscaſſe darf der Arreſtant auch dann nicht arbeiten, wenn er freiwillig den Antrag ſtellt. Es könnte von einem unſchädlichen Falle gar leicht, und zwar beſonders durch die Gefangenwärter, zum Mißbrauche übergegangen werden. Eben deßwegen muß es ſtreng verpönt ſein, daß die Arreſtanten für den Gefangenwärter Holz machen oder Gartenarbeit verrichten, den einzigen Fall ausgenommen, daß es der Gerichtsarzt als zur Geſundheit erforderlich erklärt, und ſelbſt dann nur unter den vorhin erwähnten Vorausſetzungen, die eine Freilaſſung dieſer Art bedingen. Gewerbskundige Gefangene ſind daher in dieſem Betracht beſſer daran, als Ackerbau Treibende [2]). Namentlich kann für Kleider- und Schuhmacher leicht Arbeit aufgetrieben werden, da von den Gefängnißrequiſiten ſtets

---

[2]) In dieſer Hinſicht zeichnet ſich die Preuß. Crim. Ordn. vor allen andern Geſetzen aus, da ſie es §. 30 als eine Verbindlichkeit aller Criminalgefangenen erklärt, „nach ſeinen Kräften und Fähigkeiten" zu arbeiten.

[1]) In dieſer Beziehung könnte die einzige Ausnahme ſtatuirt werden, daß der Gefangenwärter, mit Erlaubniß, einer Arreſtantin von ſeinem Hanf oder Flachs zu ſpinnen gibt.

[2]) Ein Verzeichniß der in den britiſchen Strafhäuſern üblichen Arbeiten findet ſich in Julius Vorleſungen über Gefängnißkunde. S. 328. 329.

Manches der Reparatur bedarf, oder die Gefangenen ihre Kleider nach und nach verderben. Für Solche, die ſchreiben[3]) oder leſen wollen, iſt allerwärts Stoff zur Unterhaltung. Wer nicht Selbſtgedachtes ſchreiben will, kann amtliche Abſchriften zu fertigen bekommen, und Bücher leihen oft die Freunde gern her, wenn der Arreſtant nicht vorzieht, ſie aus eigenen Mitteln beizuſchaffen. Eine Art Cenſur muß freilich hierbei beſtehen, indem keine unſittliche Bücher in die Gefängniſſe kommen dürfen.

§. 221.

Mißbrauch dieſer Vergünſtigung.

Die größte Bedenklichkeit beſteht darin, daß der Gefangene, dem man Arbeit verſtattet, die ihm anvertrauten Geräthſchaften *mißbrauchen* kann. Dies gilt eben ſowohl von dem Handwerkszeuge im engern Sinne, als von Schreibmaterialien. Wer mit böſen Dingen umgeht, kann jedes metallene Inſtrnment [1]) zum Selbſtmorde oder zum Angriff auf Dritte verwenden. Oft läßt ſich aber auch ein Ausbruch aus dem Gefängniſſe damit bewirken. Die vollkommenſte Kenntniß des Charakters eines Arreſtanten iſt alſo Vorbedingung zur Entſcheidung über dieſen Punct. Schwermüthigen, Lebensſatten und Verzweifelnden wird Niemand wagen, tödtliche Waffen in die Hand zu geben, und noch dazu in einer Lage, wo ſie meiſtens allein und ſich ſelbſt überlaſſen ſind. Nicht minder vorſichtig wird man bei tückiſchen, gewaltſamen und entſchloſſenen Menſchen ſein. Dieſe ſcheuen ſich nicht, einen Mitgefangenen oder ihren Aufſeher ums Leben zu bringen, wenn Hoffnung vorhanden iſt, dadurch irgend einen bleibenden Vor-

---

[3]) Ueber die hierbei nöthigen Vorſichtsmaaßregeln. Vergl. §. 223.

[1]) Dies gilt alſo von Nadeln, Scheeren, Federmeſſern und von allen Geräthſchaften, woran ſich Metall befindet, namentlich auch von Spinnrädern. Es iſt rein unerklärbar, wie die *Preuß. Crim. Ordn.* (§. 30), ein ſonſt ſo weiſes Geſetz, gerade: „*Stricken, Nähen* und *Spinnen*" ausdrücklich vorſchreiben konnte.

theil zu erringen, oder aber machen ſie Verſuche, die Thüren zu öffnen, die Mauern zu durchbrechen und ſich außen unter dem Schutze ihrer Inſtrumente durchzuſchlagen. Wie raffinirt oft der menſchliche Geiſt iſt, um hierzu Mittel und Wege zu finden, lehren zahlreiche Erzählungen aus den Annalen der Criminalpolizei.

§. 222.

Beſondere Vorſicht bei gefährlichen Subjecten.

Es wird zwar oft eingewendet, daß es einem verſchmizten Verbrecher auch da, wo ihm alle gefährliche Inſtrumente entzogen bleiben [1]), möglich iſt, entweder ſich ſelbſt das Leben zu nehmen, oder ſeine Hüter zu täuſchen, zu überwältigen und flüchtig zu gehen. Die Erfahrung zeigt auch, daß es gewandten Menſchen manchmal mit einem Nagel aus dem Boden oder ihrem Lager genügt, um eine Thüre aus den Angeln zu heben, ein Gitter zu durchſchneiden oder ein Mauerloch zu machen. Dies kann aber nur Urſache ſein, die Aufmerkſamkeit auf gefährliche Subjecte zu verdoppeln, und nicht, ihnen durch Ueberlaſſung von allerlei Werkzeug Dasjenige zu erleichtern, was ſie ohnedies vielleicht mit größerer Mühe ausführen würden [2]). Selbſt mit den Geräthſchaften, die zum Eſſen dargereicht werden, muß bei ſolchen Menſchen vorſichtig umgegangen werden. Wenn ſie auch nicht gerade während der kurzen

---

[1]) Eine Vorſchrift, die ſich von ſelbſt verſteht und wohl auch überall eingeführt iſt, macht es dem Gefangenwärter zur Pflicht, jeden neu ankommenden Arreſtanten ſtrengſtens zu viſitiren und ihm alle Geräthſchaften, die ihm nicht der Inquirent ausdrücklich concedirt, alſo auch ſein Geld, abzunehmen und an ſicherem Orte zu hinterlegen. Iſt die Baarſchaft, welche Inculpat im Augenblicke der Arretirung bei ſich hat, bedeutend, ſo muß ein Protokoll darüber aufgenommen und von ihm unterzeichnet werden, damit er nicht bei der Entlaſſung etwa Mehr fordert, als hinterlegt ward.

[2]) Der Inquiſit Karl Neuber wußte es möglich zu machen, ſein Gefängniß in Brand zu ſtecken, ohne daß ihm etwas Anderes, als die Ofenwärme zu Gebote ſtand.

Eſſenszeit Etwas damit unternehmen können, ſo wiſſen ſie oft unter irgend einem Vorwande ein Meſſer, eine Gabel oder einen Löffel auf die Seite zu ſchaffen, und gebrauchen dann dieſes Stück zu ihren hinterliſtigen Zwecken. Es kann daher nothwendig werden, einem Gefangenen Nichts dergleichen von Metall [3]), ſondern bloß von Holz oder Horn zu geben. Denn nur ſo geht man ganz ſicher.

§. 223.

Controle der Schreibmaterialien und Bücher.

Mit Solchen, die einmal die Erlaubniß erhielten, auf ihren Gefängniſſen zu leſen und zu ſchreiben, pflegen die Gefangenwärter leicht zu viel Nachſicht zu haben. Sie ſtellen ihnen, nachdem die ſtrengere Controle einige Zeit gedauert hat, Alles, was Freunde oder Verwandte bringen, undurchſucht zu, und bilden ſich ein, Leute von ſo hoher Bildung ſeien gemeiner Hinterliſt nicht fähig. Dies iſt wohl theilweiſe richtig; aber der Gefangenwärter darf keinem Gefangenen unbedingtes Vertrauen ſchenken. Der Freiheitstrieb wohnt Jedermann inne, und der Vornehme wird bei guter Gelegenheit eben ſo große Neigung zum Entweichen fühlen, als Menſchen niedriger Art. Daher iſt den Gefangenwärtern einzuſchärfen, daß ſie kein Buch auf das Gefängniß befördern, welches ſie nicht vorher Blatt für Blatt durchſahen [1]). Findet ſich etwas Verdächtiges eingezeichnet, oder ſonſt darin verborgen, ſo iſt dem Unterſuchungsrichter zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Eben ſo muß das Schreibpapier, welches einem Gefangenen übergeben wird, vorerſt gezählt [2]) und darauf gewacht werden, daß kein Theilchen davon ohne Wiſſen des Aufſehers wieder hinauskommt [3]). Es könnte

---

[3]) Ein ſchwermüthiger Arreſtant verſuchte es, ſich mit einem blechernen Löffel den Hals abzuſchneiden, und kam ziemlich weit damit.

[1]) Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 254.

[2]) Pfiſter, merkwürdige Cr. Fälle II. S. 223 IV. Note **.

[3]) Bei ſolchen, die nur Erlaubniß erhalten, einige Briefe zu

ſonſt etwas Geſchriebenes aus dem Fenſter hinabgelaſſen und dadurch ein gefährlicher Verkehr unterhalten werden.

§. 224.

Geſtattung eines Lichtes.

Eine beſondere Vergünſtigung iſt auch die Geſtattung eines Lichtes. Nur in äußerſt ſeltenen Fällen, ſollte ſich der Inquirent bewegen laſſen, hierauf einzugehen. Denn es liegt eine für die andern Gefangenen ſchmerzliche, ja oft erbitternde, Ausnahme darin, und ferner iſt jedesmal Gefahr für das Haus damit verknüpft. So ſehr ſchon im Allgemeinen die Vorſicht mit dem Feuer in guten Haushaltungen eingeführt iſt, um ſo dringender iſt ſie in einem Gebäude nothwendig, wo vielerlei Menſchen verwahrt ſind, die um keinen Preis Gelegenheit zur Entweichung finden ſollen. Denn ſobald ein Brand entſteht, kann man keinen Gefangenen mehr eingeſperrt laſſen. Nur ein Inculpat von höherem Bildungsgrade kann in den Abendſtunden zur Fortſetzung ſeiner Studien oder zerſtreuenden Beſchäftigung [1]) Licht erhalten. In der Stunde aber, wo der Gefangenwärter vor dem Schlafengehen den letzten Umgang hält, muß er das Licht aus dem Gefängniſſe mitnehmen und räthlich iſt es, zugleich auch alle bedenklichen Inſtrumente, die man den Tag über auf einem Gefängniſſe ließ, zu entfernen. Denn bei der Nacht kann immer das leichter geſchehen, wovor man bei Tag geringere Beſorgniß hat.

ſchreiben, iſt am ſicherſten, zu veranſtalten, daß dieſelben alle auf der Wohnſtube des Gefangenwärters geſchrieben werden.

[1]) Nach denſelben Grundſätzen richtet ſich auch die Erlaubniß zum Tabakrauchen, welches von manchen Gefangenen, beſonders in Deutſchland mit Dringlichkeit begehrt wird. Verf. hatte ſogar ſchon den Erfolg, daß ein Inculpat von dem Tage an, wo ihm ſein liebes Pfeifchen geſtattet wurde, anfing offenherzig zu bekennen.

Fünfter Abſchnitt.

Controlanſtalten.

§. 225.

Gefängnißrapporte.

Der Unterſuchungsrichter muß natürlich über den Stand der Gefangenen und Gefängniſſe ſtets aufs Genaueſte unterrichtet ſein. Denn es wäre ſonſt nicht möglich, bei einem großen Geſchäftskreiſe, den Ab- und Zugang, die Wünſche und Bedürfniſſe eines Jeden, die Beſchaffenheit der Requiſite u. d. m. im Gedächtniſſe zu behalten. Auch kann es dem eifrigſten Inquirenten begegnen, daß er einen Gefangenen, deſſen Unterſuchungsacten ihm aus dem Geſichte kommen, vergißt, wenn nicht zeitweiſe alle wieder aufgezählt werden. Zu dieſem Zwecke ſind zwei Mittel am dienlichſten; ſie beſtehen in regelmäßigen Rapporten des Gefangenwärters und in periodiſchen Viſitationen der Gefängniſſe durch den Beamten. Die Rapporte der Gefangenwärter müſſen nach einem beſtimmten Formular eingerichtet werden, welches am füglichſten gedruckt wird. Daſſelbe enthält als weſentlich die Rubriken: Namen der Gefangenen; Grund der Verhaftung; Zeitpunct der Verhaftung; Nummer des Gefängniſſes; allein oder in Geſellſchaft ſitzend; Geſundheitszuſtand; Tag der Entlaſſung. In kleineren Amtsbezirken kann täglich ein ſolcher Rapport erſtattet werden: in größern aber würde dies zu zeitraubend für den Gefangenwärter ſein, und er kann Wochenrapporte [1]) erſtatten; dann muß er hingegen über den Ab- und Zugang tägliche Meldung machen.

[1]) Nach Röm. Recht l. 5. Cod. de cust. reor. (9, 4.) mußte alle Monate eine Liſte eingereicht werden, welches aber nur ſtatiſtiſches Intereſſe haben konnte, indem die Controle, bei dem häufigen Wechſel der Gefangenen während eines Monats, meiſt zu ſpät kam.

§. 226.

Gefängnißviſitation.

Den eingelieferten Rapport ſollte der Unterſuchungsrichter allemal im Beiſein des Gefangenwärters durchgehen, weil er ſo am beſten und ſchnellſten Aufſchluß erhalten kann über etwaige Zweifel und Anſtände. Keine Controle jedoch geht über die Autopſie. Alle Woche oder mindeſtens alle zwei Wochen [1]) muß ſich der Beamte einmal ſelbſt in die Gefängniſſe verfügen, und dort jede Zelle aufſchließen laſſen. Es verſteht ſich, daß ſolche Viſitationen immer unvermuthet [2]) kommen müſſen, damit ein Gefangenwärter, der pflichtwidrig handelt, nicht momentan alle Mängel herſtellen und den Richter täuſchen kann. Die Gefängnißviſitation dient theils dazu, jeden Gefangenen zu fragen, ob er einen Wunſch oder eine Beſchwerde habe, theils um ſich zu überzeugen, ob die Gefängniſſe reinlich gehalten, und alle Gefangene in den ihnen angewieſenen Plätzen ſind [3]). Auch zur Nachtzeit muß manchmal viſitirt werden, damit ſich kein Gefangenwärter beigehen laſſe, Arreſtanten, die bei Tag ordnungsmäßig ſitzen, in unbewachten Stunden herauszulaſſen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ſolche Willkür zuweilen vorkommt und es iſt wohl klar, daß es gleich gilt, einen Unterſuchungsgefangenen ſtundenweiſe freizulaſſen oder ganz loszugeben. Noch häufiger jedoch trägt ſich dies bei Strafgefangenen zu, die leichten Arreſt zu erſtehen haben [4]).

---

[1]) Nach *Code* d'instr. crim. art. 611 muß der Inſtructionsrichter alle Monate und der Präfect alle Jahre Einmal die Gefängniſſe beſuchen. *Legraverend,* Traité de législ. crim. T. I. p. 322. Wie viel Unrecht kann dabei im Verborgenen bleiben.

[2]) Roß, gründliche Anleitung für Unterſ. Richter S. 17 §. 8. Müller, Lehrb. d. Crim. Proc. §. 140, Anm. 8.

[3]) L. 9 *Cod.* de episcop. audient. (1, 4).

[4]) Ein beſtechlicher Gefangenwärter in einer größern Stadt wurde ſpottweiſe „die letzte Gnadeninſtanz“ geheißen, weil er die zahlbaren Arreſtanten entweder gar nicht oder nur bei Tag einſperrte, natürlich aber ſtets ihre Präſenz meldete.

§. 227.

Nothwendige Fragen bei der Viſitation.

Die Klugheit räth, daß der Unterſuchungsrichter bei der Viſitation nicht nur kein Gefängniß übergeht, ſondern auch jeden Gefangenen anredet. Es gibt Inquiſiten, die ſo finſter und abſtoßend ſind, daß eine wahre Ueberwindung dazu gehört, ihnen nahe zu kommen, beſonders wenn der Inquirent weiß, daß ſie ihm perſönlich gram ſind. Aber gerade dieſe darf man am wenigſten vernachläſſigen; denn ſie wittern gleich Leidenſchaft und Partheilichkeit, und wo dieſe Ueberzeugung Raum gewinnt, iſt mit einem Inquiſiten kaum mehr Etwas anzufangen. Auch führen die Gefangenen oft aus freiem Antriebe keine Beſchwerde, ſondern laſſen es auf ſpecielle Fragen ankommen. Man ſtellt daher Jedem kurze Fragen, namentlich wie es mit der Geſundheit ſtehe, ob die Koſt und Bedienung des Gefangenwärters in Ordnung ſei [1]. Fragen, die Beziehung auf die Unterſuchung haben, ſind möglichſt zu vermeiden. In welcher Form ſie geſtellt werden können, muß beſonders beſprochen werden. Es iſt übrigens immer gut, wenn der Beamte eine Sicherheitswache auf dem Fuße folgen läßt. Dieſelbe braucht nicht gerade mit in die Gefängniſſe zu treten; aber ſie hat ſich unmittelbar vor den Thüren aufzuhalten. Denn Angriffe auf die Perſon des Inquirenten geſchehen nicht ſelten von verwegenen Arreſtanten [2], beſonders von ſolchen, die eine bedeutende Strafe zu erwarten haben, und ſich mithin aus einer kleinen Zubuße Nichts machen. Wenn der Gefangenwärter nicht mitgenommen wird, ſo kann ein Polizeidiener oder Soldat den Richter begleiten.

---

[1] Hierbei darf natürlich der Gefangenwärter nicht anweſend ſein.

[2] Dem Verf. ſelbſt iſt es ſchon begegnet, daß ein Inquiſit den Verſuch machte, ihm das Hängſchloß ſeiner Kette an die Schläfe hinzuſchlagen.

§. 228.

Liſt darf hierbei nicht gebraucht werden.

Unbedingt verwerflich ſind die von manchen Inquirenten gebrauchten Künſte, womit ſie dem Inculpaten im Gefängniſſe Geſtändniſſe abzulocken ſuchen und entweder einen Actuar oder Zeugen in Bereitſchaft ſtellen, die dann das harmlos geſprochene Wort zu einer unumſtößlichen gerichtlichen Wahrheit erheben. Dieſe Verfahrungsart erhielt durch die Autorität gewichtvoller Männer [1]) und die oft erlangten glänzenden Erfolge eine gewiſſe Sanction, ſo daß eine Schule von Praktikern beſteht, die nichts Verbotenes darin ſehen, und in allen Fällen wichtigerer Art ſolche Verſuche anſtellen. Sie halten ihr Gewiſſen für beruhigt, wenn ſie nur in der Unterredung keine captiöſe Fragen ſtellten, ſondern ein freiwilliges, nach ſonſtigen Regeln der Inquirirkunſt, gültiges Geſtändniß erhielten. Aber darin liegt der große Irrthum, daß der Zweck alle Mittel heiligen könne. Unredliche Mittel verunehren Jedermann. Wer aber ein treuherziges Geſpräch [2]) unerwartet in ein gerichtliches Verhör einkleidet, und dann als Beweismittel gegen den Hintergangenen gebraucht, macht ſich gewiß der Unredlichkeit ſchuldig. Wem kann dieſe aber weniger anſtehen, als einem Richter? Er, der Offenheit und Vertrauen

---

[1]) Man denke nur an die Manövers des Hrn. von Sandt gegen den Küfer Hamacher im Fonk'ſchen Proceſſe und die Pfiſter'ſchen Experimente mit den odenwälder Räubern. Im erſten Falle hat ſich aber der Mißgriff von ſelbſt gerächt, als Hamacher die ganze Geſchichte, wie er zu ſeinem Geſtändniſſe kam, erzählte.

[2]) Eben ſo taugt auch eine hinterliſtige Unterredung des Gefangenwärters mit Arreſtanten Nichts; denn Alles, was er auf ſolche Art entdeckt und verräth, ſchadet dem guten Rufe des Arreſthauſes. Zu weit gehen aber Viele, u. A. Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 51. Anmerk. 5. wenn er jede Unterredung des Gefangenwärters über den Gegenſtand der Unterſuchung für unerlaubt anſieht: denn es läßt ſich kein Grund erkennen, warum nicht ein Gefangenwärter freiwillig dargebotene Geſtändniſſe oder ſonſtige Eröffnungen anhören und dem Richter hinterbringen ſollte. Roß, gründliche Anleit. für Unterſuchungsrichter S. 22. Ziff. 19.

von allen Untergebenen verlangt, ſollte ſich die Anwendung ſchlauer Kunſtgriffe erlauben dürfen? Jeder, dem die Würde der Juſtiz höher als ihre Erfolge ſteht, wird dies verneinen.

§. 229.

Berührung des Gegenſtandes der Unterſuchung.

Die Unterredung über die Sache ſelbſt, um derentwillen ein Inculpat verhaftet iſt, kann eigentlich nur dann am Platze ſein, wenn dieſer nicht unter mehreren Andern ſitzt und ein Menſch iſt, der nie die Achtung gegen den Beamten verletzt hat. Andere nämlich, die dieſem nichts Gutes zutrauen, halten jede Frage nur für eine Falle [1]), in die ſie durch trügeriſche Freundlichkeit gelockt werden ſollen. Ueberhaupt iſt es am beſten mit dergleichen Fragen nicht unaufgefordert, ſondern erſt auf Veranlaſſung der Bemerkungen des Gefangenen zu beginnen. Faſt jeder Gefangene nämlich benutzt die Gelegenheit, wo er den Inquirenten bei ſich im Arreſte ſieht, dieſen zu bitten, er möge ihn entlaſſen oder wenigſtens ſagen, wie lange der Zuſtand noch dauern ſolle. Nun knüpft ſich ganz natürlich die Ermahnung des Richters daran, Inculpat möge aufrichtig zu Werke gehen [2]), er möge das Gewicht der Beweiſe bedenken, gegen die er ſchwerlich aufkommen werde, und von da aus kann man in jede Erörterung eingehen, die man paſſend findet. Dem Arreſtanten iſt dabei auseinanderzuſetzen, daß ſolche Geſpräche ganz unverfänglich ſeien [3]), da ſie nicht vor Gericht, ſondern gleichſam pri-

---

[1]) Ein roher und ſehr mißtrauiſcher Arreſtant gab dem Verf. auf die einfache Frage: ob er Nichts vorzubringen habe? die ſpitze Antwort: „das wird ſich im nächſten Verhöre zeigen.“

[2]) Eine Erleichterung im Gefängniſſe als Lohn für Aufrichtigkeit zu verſprechen, iſt immer unſtatthaft, wenn gleich dies die Folge eines Geſtändniſſes ſein kann.

[3]) Sitzen noch Andere in der Geſellſchaft eines Arreſtanten, den man in günſtiger Stimmung antrifft, ſo iſt dieſer während des Geſprächs zu entfernen.

vatim gehalten werden, ohne daß üble Folgen für den daraus entſtehen könnten, der ſein Herz und ſeine Geſinnungen offen darlegt.

§. 230.

Ein Actuar iſt bei der Viſitation nicht erforderlich.

Zur Gefängnißviſitation braucht man keinen Actuar [1]) mitzunehmen. Denn einestheils kann der Actuar, der dem Beamten Schritt für Schritt folgt, leicht das Vertrauen ſtören [2]), mit dem ſonſt die Gefangenen Letzterem entgegenkommen würden; anderntheils iſt keine ſo ſchleunige Protokollirung der etwaigen Deſiderien, die aufzunehmen ſind, nothwendig, und wäre der Fall wirklich dringend, ſo iſt ein Actuar bald herbeigeholt. In der Regel läßt man diejenigen Gefangenen, die bei der Viſitation Etwas vorbringen, das in die Acten gelegt werden muß, einige Zeit darauf vor Gericht führen, und dort können ſie ihren Vortrag wiederholen. Iſt aber die Sache nicht von dem Belang, daß es einer förmlichen Vernehmlaſſung bedürfte, ſo kann der Richter eine Notiz in die Acten ſchreiben. Solche, die beim Beſuche neue Eröffnungen machen, oder erklären, daß ſie vor Gericht geſtehen wollten, muß man natürlich alsbald vorführen laſſen, damit die günſtige Stimmung nicht unbenützt vorüber geht. Haben ſie aber, bis es zum Verhöre kommt, ihren Entſchluß ſchon wieder aufgegeben, ſo iſt keine Nöthigung anzuwenden [3]), vielmehr die augenblickliche Zurückführung ins Gefängniß zu verfügen.

---

[1]) Nach Tittmann Handb. der Strafrechtsw. Bd. III. §. 659. gehört dies Geſchäft nicht zu denen, welche vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen müſſen.

[2]) Jeder Gefangene iſt ſo klug, daß er vor beſetztem Gerichte ſeine Worte genauer abwägt.

[3]) Deſſenungeachtet kann der Vorgang im Gefängniſſe von Amtswegen zu den Acten bemerkt werden.

§. 231.

Protokolle über Gefängnißviſitationen ſind in der Regel nicht nöthig.

Hieraus ergibt ſich auch, daß die Aufnahme eines allgemeinen Protokolles [1]) nach jeder Viſitation überflüſſig iſt. In demſelben ſollte nämlich, nach der Meinung Vieler, der Name jedes Gefangenen, den man antraf, und die Bemerkung enthalten ſein, ob er eine Beſchwerde, eine Bitte vorbrachte, oder nicht, und als Anhang das Ergebniß der von der Localität und den Inquiſiten genommenen Einſicht. Solche Protokolle dienen aber nur, den Actenballaſt zu vermehren und können nie einen eigentlichen Nutzen [2]) gewähren. Dasjenige, was ein Gefangener Erhebliches vorbringt [3]) wird in ein Specialprotokoll aufgenommen und kommt zu den bezüglichen Acten. Von den Gefangenen aber, die Nichts deſideriren, iſt es auch nicht nothwendig, eine Aufzeichnung zu machen. Was endlich den Gefangenwärter betrifft, ſo iſt es allerdings Pflicht des Inquirenten, die Mängel und Ordnungswidrigkeiten, die er gewahr wird, augenblicklich und ſtrenge zu rügen. Es iſt aber deßwegen auch nicht allemal ein Protokoll nöthig; ſondern man thut dergleichen beſſer mündlich ab, ſo lange kein förmliches Dienſtvergehen concurrirt. Um zu wiſſen, ob die Koſt genießbar und reichlich genug iſt, muß der Inquirent zuweilen auch die Eſſensſtunde zur Viſitation wählen, wo er dann die Speiſen ſelbſt verſucht und die Gefangenen frägt, wie ſie damit zufrieden ſind.

---

[1]) S. Bauer, Strafproc. §. 50. Nro. 3.

[2]) Eher verdient die badiſche Verordnung Lob, wonach alle Quartale wenigſtens Einmal Richter und Gerichtsarzt zuſammen eine Generalviſitation vornehmen und das Reſultat an den Gerichtshof einſenden müſſen.

[3]) Dies iſt ein ſeltener Ausnahmsfall. Dagegen wiederholen die Arreſtanten gewöhnlich die ganze Jeremiade von ihrer Unſchuld, den falſchen Zeugen und der ſchweren Bürde des Einſperrens.

§. 232.

Befeſtigung des Vertrauens durch fleißige Nachſicht in den Gefängniſſen.

Durch ein ſolches Benehmen kann der Unterſuchungsrichter im wahren Sinne des Wortes die Liebe der Inquiſiten erlangen. Dieſe ſchlagen ihm Nichts ſo hoch an, als wenn er ſie menſchlich behandelt und ſtets gleiche Aufmerkſamkeit für ihre täglichen Bedürfniſſe zeigt. Man muß ſich daher entſchließen können, alles Schlechte oder Verdächtige, was man von einem Gefangenen weiß, im Augenblicke des Beſuches zu vergeſſen, und ihn lediglich als einen Hülfsbedürftigen anſehen, für den geſorgt werden muß, weil er nicht ſelbſt ſorgen kann. Hierdurch ſowohl, als durch das Benehmen in Verhören bildet ſich ein Renommee des Unterſuchungsrichters [1]), das ſo ziemlich die Reſultate ſeiner Bemühungen bedingt. Ein Beamter, der als inhuman, rückſichtslos oder gar boshaft verſchrieen iſt, kann darauf gefaßt ſein, daß ihm jeder Inculpat entweder ſo ängſtlich oder ſo feindſelig gegenübertritt, daß eine offene Erörterung der Sache gar nicht möglich iſt. Ein Inquirent, der als freundlich und väterlich bekannt iſt, hat dagegen ſchon dadurch immer den halben Erfolg beim Beginne jeder Unterſuchung voraus. Die öffentliche Stimme zu beachten, räth zwar ſchon die Klugheit [2]); aber ein Beamter, deſſen Wirkſamkeit ſich gerade in den öffentlichen Verhältniſſen bewegt, muß den größten Werth auf einen guten Ruf legen.

---

[1]) In frühern Zeiten war es genug, Beamter zu ſein, um geachtet oder wenigſtens gefürchtet zu werden. Heutzutage aber, wo die Volksvorurtheile allmählich verſchwinden und Jedermann den Werth der Menſchen und Dinge zu prüfen ſucht, wird es nicht leicht gelingen, als Beamter ſich in Reſpect zu ſetzen, wenn nicht das Betragen muſterhaft iſt.

[2]) S. oben §. 127. 128.

Sechſter Abſchnitt.

Zulaſſung Nichtgefangener.

§. 233.

Beſuche von Bekannten oder Verwandten.

Oft wird auch der Unterſuchungsrichter um die Geſtattung eines Beſuchs Dritter bei den Arreſtanten angegangen. Dieſes Geſuch unterliegt ſtets vielen Bedenklichkeiten. Wenn man nicht Grund hätte, den Inculpaten von der äußern Welt abzuſchließen, ſo würde der Verhaft nicht erkannt ſein. Durch den Beſuch Dritter aber wird ein Verkehr mit der Außenwelt wieder angeknüpft. Es muß daher als Regel gelten, daß Niemand [1]) zu einem Inculpaten ins Gefängniß Zutritt erhält. Von dieſer Regel können jedoch Ausnahmen Statt finden. Es kommt nämlich darauf an, Wer die Perſonen ſind, die Zutritt begehren, und auf welche Art ſich der Inculpat in der Unterſuchung benommen hat. Am häufigſten melden ſich die Verwandten mit jener Bitte. Geht es aus den Acten bereits als zweifellos hervor, daß dieſe Verwandten nicht ſelbſt betheiligt ſind, ſei es als Complicen oder Zeugen, und ſtehen ſie überhaupt in keinem üblen Rufe, wonach ein verbrecheriſcher Antheil wenigſtens zu vermuthen wäre: ſo läßt es ſich rechtfertigen, wenn ihnen der Einlaß ins Gefängniß geſtattet wird. Welche Vorſicht dabei anzuwenden iſt, ſoll noch beſonders erwähnt werden. Unverdächtige [2]) Verwandte haben meiſtens nur die Abſicht, den

[1]) Pfiſter, merkw. Cr. Fälle Bd. I. S. 165—67. 173. II. 287.

[2]) Die Unterſuchung muß es ergeben, ob Inculpat allein, oder mit Wiſſen und Hülfe der Seinigen das Verbrechen begangen haben mag. Selbſt aber, wo Complicen zu vermuthen ſind, kann ein

Gefangenen zu tröſten und mit beſſerer Nahrung oder Kleidung zu verſehen. Eigentlich können aber nur Eltern, Kinder, Geſchwiſter, Eheleute und Vormünder die Vergünſtigung anſprechen. Weitläufigere Verwandte, Verſchwägerte oder nur Befreundete müſſen ein dringendes Intereſſe nachweiſen, wenn ſie ein Gleiches verlangen.

§. 234.

Unſtatthaftigkeit ſolcher Beſuche bei Inquiſiten, die ſich ſchlecht betragen.

Da ein ſolcher Beſuch immer als ein Beweis richterlicher Nachſicht und Milde zu betrachten iſt, ſo muß ſich der Gefangene dieſer erſt würdig gezeigt haben. Verſtockte, lügneriſche, mißtrauiſche oder verſchlagene Inquiſiten dürfen von Niemanden beſucht werden. Wenn ſie auch noch ſo ſehr danach verlangen ſollten, ſo hat der Richter keine bewegende Gründe, von der verbietenden Regel abzugehen. Auch muß man bedenken, daß bei Menſchen, welche kein Vertrauen verdienen, ein Mißbrauch gar leicht möglich iſt. Sie ſuchen jede Gelegenheit zu erſpähen, den Richter zu hintergehen und ihre lügneriſchen Plane zu befeſtigen; wozu denn namentlich Verwandte, die gar Vieles, was ihnen in anderer Lage das Gewiſſen verbieten möchte, aus Mitleid thun, veranlaßt werden können. Ein Wort, ein Wink genügt unter Engvertrauten und die ſtrengſte Aufſicht kann auf dieſe Art getäuſcht werden [1]). Der ganze Fleiß des Unterſuchungsrichters iſt aber dann oft mit Einem Schlage zu Nichte gemacht. In ſolchen Fällen erfordert jedoch die

---

Verwandter ſo tadelloſen Rufes ſein, daß man ihn von allem Verdachte frei ſprechen und zum Beſuche des Gefangenen zulaſſen kann.

[1]) Der Vater eines Inquiſiten ſteckte dieſem, bei einem Beſuche der ihm, trotz der Gegenvorſtellungen des Verf., vom Gerichtshofe geſtattet war, durch einen Händedruck, im Beiſein des committirten Actuars, ein kleines Taſchenmeſſer zu; der Verf. ließ aber, Schlimmes ahnend, eine Stunde darauf, das ganze Gefängniß durchſuchen und erhielt auf dieſe Art das Inſtrument.

Billigkeit und Menſchlichkeit, daß Diejenigen, welche ſich zum Beſuche melden, über ihre Wünſche angehört und etwaige Aufträge, ſo weit es angeht, ausgerichtet werden. Der Arreſtant mag ſich dann ſelbſt abſtrahiren, daß man ſein Betragen nicht empfehlend genug findet, um Zuſammenkünfte mit den ſich anmeldenden Freunden zu geſtatten.

§. 235.

Bedingungen der Geſtattung ſolcher Beſuche.

Zwei Vorſichtsmaaßregeln ſind unerläßlich, um einen ſolchen Beſuch zuzulaſſen: es muß fürs Erſte Jeder, der ſich dazu meldet, befragt werden, was er mit dem Arreſtanten zu ſprechen habe, und weigert er ſich, dies anzugeben, ſo iſt er abzuweiſen; dann muß der Gefangenwärter, bei der wirklichen Zuſammenkunft, nothwendig, und zwar unausgeſetzt anweſend [1]) ſein. Es iſt wohl keine Frage, daß ein Unterſuchungsgefangener mancherlei Geheimniſſe mit Dritten haben kann, die den Inquirenten Nichts angehen und wonach er auch kein Recht hat zu fragen; wozu namentlich Familienangelegenheiten gehören. Da aber dieſe Firma, wenn man daraufhin unbewachte Zuſammenkünfte geſtatten wollte, oft nur vorgeſchützt würde, um den Richter zu hintergehen, ſo darf er dem Gefühl der Humanität darin nicht nachgeben, und muß eine Unterredung, deren Inhalt ihm nicht freiwillig voraus angekündigt wird, ohne Ausnahme abſchlagen. Wenn nun Jemand vorzieht, den Beamten von einem Privatgeheimniſſe, das er den Gefangenen mittheilen will, in Kenntniß zu ſetzen, ſo unterliegt die Unterredung in dieſer Hinſicht

---

[1]) In neuern Arreſthäuſern z. B. in Köln, befindet ſich ein beſonderes Anſprachs- oder Beſuchzimmer, wo der Arreſtant und ſein Freund durch zwei parallel durch die Mitte laufende Gitter, zwiſchen welchen der Gefangenwärter ſteht, ſo zweckmäßig getrennt ſind, daß ſie weder heimlich reden und winken, noch ſich Etwas zuſtecken können.

keinem Anſtande mehr. Der Inquirent hat aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, das Geheimniß gleich einem eigenen zu bewahren und die Discretion wird wohl auch erheiſchen, daß er ſelbſt mit in das Gefängniß geht, ſtatt den Gefangenwärter dazu anzuweiſen [2]), welcher keine ſo ſtrenge Verſchwiegenheit beobachten möchte.

§. 236.

Form der desfalls zu erlaſſenden Decrete.

So oft ein Dritter die Erlaubniß hat, einen Gefangenen zu beſuchen, muß ihm eine ſchriftliche Weiſung an den Gefangenwärter zugeſtellt werden, falls dieſer nicht gerade mündlich inſtruirt werden kann. In der Weiſung iſt der Name des Petenten und des Gefangenen enthalten; ferner wird der Gegenſtand bemerkt, worüber die Beiden ſich beſprechen dürfen und jedesmal muß ausdrücklich dabei ſtehen, daß der Gefangenwärter ſich nicht entfernen dürfe. Es läßt ſich übrigens der Fall denken, daß ein Inculpat ſich ſo beſonderer Nachſicht würdig zeigt, daß er mit ſeinen Freunden ohne alle Zeugen eine Unterredung pflegen darf [1]). Dies könnte aber nur geſchehen, wenn Inculpat ein umfaſſendes Geſtändniß abgelegt hat und mit keinem Zeugen in Widerſpruch ſteht. Außerdem iſt der anweſende Gefangenwärter verpflichtet, jede verdächtige Wahrnehmung, die er bei einer ſolchen Zuſammenkunft macht, augenblicklich dem Unterſuchungsrichter zu melden und dieſer kann ſich dann veranlaßt ſehen, den Arreſtanten einer plötzlichen Viſitation [2]) zu unterwerfen, um gewiß zu ſein, daß ihm keine Mittel zur Befreiung in die Hände

---

[2]) Klappenbach, über Gefangene u. ſ. w. S. 78—80.

[1]) Alle Umſtände müſſen wohl überlegt ſein, ehe man eine ſolche Ausnahme ſtatuirt, nicht nur wegen Gefahr der Täuſchung, ſondern hauptſächlich wegen zu beſorgender Aufreizung und Erbitterung aller übrigen Gefangenen, die ſtrenger behandelt werden.

[2]) S. oben §. 234. Anm. 1.

kamen. Allemal iſt aber bei ſolchem Argwohne die ſchleunige Verſetzung in ein anderes Gefängniß zu empfehlen, wodurch der Gebrauch etwa verſteckter Inſtrumente unmöglich gemacht wird.

§. 237.

Beſuch der Geiſtlichen.

Unbedingt muß es dem Arreſtanten geſtattet ſein, den Beſuch eines Geiſtlichen [1]) ſeines Glaubens zu empfangen. Es iſt immer als eine erfreuliche Wendung im Charakter eines Verbrechers anzuſehen, wenn er nach den Tröſtungen der Religion Verlangen zeigt: denn damit geht zugleich der Leitſtern auf, der ihn auf einen beſſern Weg führen kann. Der Unterſuchungsrichter wird daher nicht nur keine Schwierigkeiten gegen den geiſtlichen Zuſpruch machen, ſondern ſogar den Inquiſiten, und zwar eben ſo den verſtockten, als den reumüthigen, darauf hinweiſen [2]). Der Geiſtliche wird zu ſolchen Beſuchen durch den Unterſuchungsrichter [3]) ſchriftlich oder mündlich eingeladen und muß es, wenn er dann öfter zum Gefangenen gehen will, anzeigen, weil auch Gründe [4]) eintreten können, die es räthlich machen, ſolche Vergünſtigungen wieder einzuſtellen. Vorſicht iſt immer nothwendig, damit nicht unter dieſem Vorwande Intriguen [5]) gegen die Procedur eingeleitet werden; doch möchte im Allgemeinen die Beobachtung durch eine beigegebene Gerichtsperſon [6]) nicht für angemeſſen zu

---

[1]) Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 255.

[2]) Die Urſache, warum dies ſo ſelten geſchieht, iſt darin zu ſuchen, daß unſere Juriſten leider zum großen Theile die ſprüchwörtliche Bezeichnung „ſchlechter Chriſten" verdienen.

[3]) Der Gefangenwärter für ſich darf es ſich nicht herausnehmen.

[4]) Dieſe können theils darin beſtehen, daß man am Gefangenen einen verkehrten Erfolg bemerkt, theils daß man ihn nach neuern Erfahrungen für unwürdig hält.

[5]) Schon die P. G. O. Art. 103. verordnet: „Die Beichtvätter ſollen ſie nit weiſen, was ſie bekennt haben, wider zu leugnen."

[6]) Preuß. Crim.=Ordn. §. 32.

halten ſein, weil dadurch jede vertrauliche Unterredung gehemmt und mithin der eigentliche Zweck größtentheils vereitelt wird.

§. 238.

Beſuch der Aerzte.

Die Gerichtsärzte ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, zu jeder Stunde, ſie mögen gerufen ſein oder freiwillig kommen, zuzulaſſen: denn noch dringender als das Bedürfniß des Seelentroſtes wird ein Gefangener jene des leiblichen Wohlſeins empfinden. Auf ärztliche Behandlung hat der kranke Arreſtant ein ſo heiliges Recht, daß es wohl das einzige[1]) ſein mag, welches nicht im mindeſten verkümmert werden darf. Dies gilt aber auch nur von den Gerichtsärzten, d. h. denjenigen, welche vermöge ihrer Staatsanſtellung zur Beſorgung der unter gerichtlichen Händen ſtehenden Patienten berufen ſind. Fremde oder Privat-Aerzte können nur dann bei einem Gefangenen Zutritt erhalten, wenn er ausdrücklich darum anſteht und hinreichende Gründe [2]) anzuführen weiß. In Hinſicht auf die Unterſuchung muß der Arzt eines Arreſtanten ſich ganz und gar neutral verhalten. Er braucht es nicht gerade abzulehnen, wenn ihm dieſer Etwas vertrauen will, ſtellt ihm aber nur dann Gewiſſensfragen, wenn er vermuthet, daß das Bewußtſein der That oder der Gemüthszuſtand überhaupt [3]) die Leiden ſeines Körpers bedingt [4]). Nur mit Bewilligung des Kranken darf der Arzt eine ihm auf ſolche Art gemachte Eröffnung dem Richter officiell mittheilen.

---

[1]) Sogar das Recht auf Speiſung und Wartung ſteht dieſem nicht gleich, weil es durch die Buße der ſchmalen, oder Hunger-Koſt beſchränkt werden kann.

[2]) Dieſe werden ſelten andere ſein, als, daß der Patient zu einem Arzte beſonderes Vertrauen hat oder früher ſchon von ihm behandelt wurde. Es iſt aber ſehr zu beachten, daß die Abſicht einer Colluſion darunter verſteckt ſein kann.

[3]) S. unten §. 308 — 313.

[4]) Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde S. 105. 106.

§. 239.

Beſuche der Vertheidiger.

Eine andere Frage iſt, ob einem *Advocaten* der Zutritt zum Inculpaten ins Gefängniß geſtattet werden kann. Eine humane Criminalpraxis wird gewiß gern als Regel anerkennen, daß der Angeklagte ſich mit einem Rechtsfreunde beſprechen darf, und zwar um ſo eher, ſo bedrängter ſeine Lage iſt. Aber es kann die Nachſicht unmöglich ſo weit gehen, daß man auch auf die Gefahr, den Plan der Unterſuchung vereitelt zu ſehen, Beſuche zugibt [1]. Dieſe Befürchtung würde überall eintreten, wo ein Inculpat zur Vermeidung von Colluſionen feſtgeſetzt iſt. Das, was er ſelbſt nicht zu hintertreiben vermag, könnte der Advocat thun, der von ihm Inſtruction empfinge. Auch zur Flucht kann ein Advocat behülflich ſein. In ſolchen Fällen geht man lieber den ſichern Weg und giebt keine Erlaubniß [2] zum Beſuche, oder der Beamte behält ſich vor, ſelbſt dabei *anweſend* zu ſein [3]. Sobald übrigens die Unterſuchungen ganz *geſchloſſen* ſind [4], verſteht ſich von ſelbſt, daß Advocaten, ſowie alle andere Freunde, unter gehöriger Aufſicht [5], den Arreſtanten beſuchen, und mit ihm Schritte zur Erleichterung ſeiner Lage berathen dürfen.

---

[1] Das *engliſche* Recht geht in dieſer Beziehung gewiß zu weit, wenn es dem Vertheidiger das Recht der Unterredung unbeſchränkt geſtattet. *Russel*, on crimes and misdemeanors Bd. II. p. 610.

[2] A. M. iſt *Mittermaier*, Strafverf. Bd. II. S. 177.

[3] *Preuß*. Crim. Ord. §. 446. 447.

[4] Auch in dieſem Stadium können noch Intriguen Statt finden. Zwei Fälle ſind dem Verf. vorgekommen wo die Inculpaten nach dem Schluſſe der Unterſuchung durch Anwälte zum *Widerrufe* ihrer Geſtändniſſe gebracht wurden.

[5] Wenn der Gefangenwärter auch nicht zuhört, was geſprochen wird, ſo muß er doch ſtets in der Nähe bleiben, um zu wiſſen, daß Nichts weiter geſchehe.

Siebenter Abſchnitt.

Disciplinarſtrafen gegen Inquiſiten.

§. 240.

Vorbemerkung.

Hier iſt der Ort, wo auch die während einer Unterſuchung vorkommenden Disciplinarſtrafen nach Grund und Zweck gewürdiget werden müſſen. Es würde der guten Sache ſelbſt ſchaden, wenn man den Inquirenten [1]) die Befugniß nicht einräumen wollte, gerichtspolizeiliche Strafen gegen alle Inquiſiten und namentlich auch gegen die Verhafteten zu erkennen. Die Furcht vor Mißbrauch bewog manche Geſetzgeber, dem Inquirenten in ſolchen Fällen nicht das Strafrecht, ſondern nur einen Antrag bei der Oberbehörde [2]) zu geſtatten. Folgen aber dergleichen Strafen nicht gleich auf dem Fuße, ſo verfehlen ſie ihre Wirkung und können lieber ganz unterbleiben. Auch iſt es wohl kaum zweifelhaft, daß diejenige Richterſtelle, bei welcher eine ſolche Handlung begangen wurde, auch die geeignete Strafe erkennen muß. Gerichtspolizei iſt Analogie der Hauspolizei; ſie muß alſo vom Vorſteher des betreffenden Gerichtes ſelbſt gehandhabt werden. Die Gerichtspolizei eines Inquirenten begreift ferner auch die Gefängnißpolizei unter ſich. In beiden Beziehungen können folgende Vergehungen vorkommen, nämlich: Verletzung der ſchuldigen Achtung vor der Obrigkeit, Verſagung des Gehorſams auf geſetzliches Begehren, Beleidigung eines mitanwohnenden Inculpaten oder Zeugen [3]); dann Verunreini-

[1]) Bauer, Strafproc. §. 49.

[2]) So mußten früher die badiſchen Unterſuchungsrichter immer anfragen, ehe ſie die geſetzliche Strafe der körperlichen Züchtigung für gerichtliche Lüge anwenden durften.

[3]) Im *Code d'instr. crim.* art. 614 heißt es hierüber: „Si quelque prisonnier use de menaces injures ou violences, soit à l'égard du

gung des Gefängniſſes, Unfriede oder Unzucht mit andern Gefangenen, Verſuch der Selbſtbefreiung.

§. 241.

Gerichtspolizeiliche Strafen.

a) Wegen Verletzung der gerichtlichen Autorität.

Man muß oft die traurige Erfahrung machen, daß Inculpaten von dem Vorurtheile ausgehen, der Unterſuchungsrichter ſei ihr perſönlicher Feind und habe den Proceß nur eingeleitet, um ſie zu bedrücken und ſeine Privatrache an ihnen auszulaſſen. Dergleichen Subjecte ſowohl, als Anmaaßende und Uebermüthige, ſind jeden Augenblick bereit, dem Beamten ihren Unmuth oder ihre Geringſchätzung an den Tag zu legen. Ein gutes Bewußtſein und die Feſthaltung höherer Geſichtspuncte, von welchen aus jede Einmiſchung von Perſönlichkeiten verboten iſt, können allerdings den Inquirenten wappnen, daß er ſich in ſolcher Lage nicht allzuvoreilig Satisfaction nimmt, und es iſt auch unſtreitig beſſer, manchen kleinen Ausfall [1]) zu überſehen. Aber unverantwortlich wäre es, Unbilden jeder Art ungeſtraft hingehen zu laſſen, indem der Inquirent nicht bloß ſeine Privatehre, ſondern auch die Würde ſeines *Amtes*, die Autorität des *Geſetzes* zu wahren hat. Wenn ſich daher ein Verhörter directe Beleidigungen gegen den Inquirenten oder gegen andere öffentliche Beamte erlaubt, oder wenn er einen gebieteriſchen Ton der Rede annimmt, der die Schicklichkeit grob verletzt, ſo iſt ihm eine angemeſſene Rüge zu ertheilen.

---

gardien ou des préposés, soit à l'égard des autres prisonniers, il sera, sur les ordres, de qui il appartiendra, reserré *plus étroitement* enfermé *seul* etc.

[1]) Verf. ließ ſich oft ſchon ruhig ins Geſicht ſagen, er ſei partheiiſch, habe das Geſetz verletzt und dergl., wenn es dem Unverſtande eines Polterers zuzuſchreiben war. Der Erfolg eines ſolchen Verhaltens iſt — *Beſchämung*, welche oft härter ſtraft, als Verweiſe und Rügen.

§. 242.

b) Wegen Verſagung des Gehorſams.

Jeder Inquirent wird zuweilen die Erfahrung machen, daß eine zum Verhöre vorgerufene Perſon entweder gar keine oder nur ungenügende Antworten gibt. In letzterem Falle muß die Inquirirkunſt das Fehlende zu ergänzen ſuchen, im erſten aber ſteht es dem Richter zu, Correctionsmittel anzuwenden, welche bei einem Nichtverhafteten in Einſperrung und bei einem Verhafteten in Verſchärfung des Arreſtes beſtehen. In einigen Ländern iſt es ſogar erlaubt, Denjenigen, welcher der gerichtlichen Lüge überwieſen wird, mit Strafe, ja mit körperlicher Züchtigung [1]) zu belegen. In der That läßt ſich aber kaum ein Inquiſit auffinden, der von der erſten bis zur letzten Frage ſtets der Wahrheit getreu blieb, und conſequent müßte dann faſt in allen Unterſuchungen [2]), ſobald eine Lüge nachgewieſen iſt, der Inquiſit dafür beſtraft werden. Denn es läßt ſich eine Grenze nicht wohl aufſtellen, wie weit die Lüge gehen darf [3]), um ſtraflos zu bleiben.

§. 243.

c) Wegen Unarten gegen dritte Perſonen.

Am leichteſten vergehen ſich die Inculpaten oder Zeugen beim Acte der Recognition oder Confrontation. Wenn der Gegenübergeſtellte eine Anſchuldigung dem Leugnenden

---

[1]) Preuß. Crim. Ordn. §. 292 — 297. Luzerner Strafgeſetzb. (vom 20. Febr. 1827) Thl. II. §. 25. Die gleiche Beſtimmung des badiſchen Strafedicts (v. 1803) §. 11. wurde durch das Geſetz über Abſchaffung der körperlichen Züchtigung vom 25. Nov. 1831 derogirt. Vergl. unten §. 246.

[2]) Es bleibt auch immer die Abſicht, zu lügen, mehr oder weniger zweifelhaft.

[3]) Sehr geiſtreich bemerkt Mittermaier a. a. O. — S. 349: „Strafen wegen Lügen ſind unerlaubt, weil ohnehin der Unterſchied von Leugnen und Lügen auf keinem feſten Grunde beruht."

ins Angeſicht behauptet, ſo iſt es begreiflich, daß dieſer, ſelbſt wo er keine niedrige Motive vorausſetzt, in Erbitterung geräth über das Erſcheinen dieſes Verräthers. Es concurrirt dabei auch das Gefühl der Scham, als Lügner dazuſtehen und vor dem Richter ſich Blößen gegeben zu haben. Die Erbitterung geht in Groll, ſogar in Jähzorn über, wenn der Confrontant ein Mitſchuldiger iſt. Dieſem verzeiht es ein Inculpat am wenigſten, daß er ein treuloſes Zeugniß ablegt. Beinahe unvermeidlich iſt, daß die Confrontirten in ſolcher Stimmung ſich ungehörige Dinge vorrücken, in Anſpielungen, Vorwürfe, Beſchimpfungen oder gar Thätlichkeiten [1]), ausarten. Unmöglich kann dies der Richter zugeben. Man läßt zwar gern, um den Strom der Rede nicht zu unterbrechen, die Explicationen, ſelbſt wenn ſich Heftigkeit darein miſcht, ſo lange fortgehen, bis eine Beſchwerde von einer oder der andern Seite laut wird: aber das Beſtreben, die Wahrheit zu entdecken, darf nicht auf Unkoſten des Anſtandes vorwalten [2]) und ſobald rohe Ausbrüche von Leidenſchaft verlauten, muß eine Zurechtweiſung erfolgen. Hilft dieſe Nichts, ſo bleibt die letzte Zuflucht eine Strafandrohung oder wirkliche Beſtrafung, die jedoch nie ſehr hart ausfallen darf.

§. 244.

Strafen der Gefängnißpolizei.

a) Wegen Unreinlichkeit und Unſittlichkeit.

Die Gefängnißpolizei muß beſonders ſtrenge ſein, weil es ſonſt nicht möglich iſt, unter den vielen Arreſtanten, worunter zum Theil auch ſehr gewaltthätige ſind, Zucht und Ordnung zu erhalten. Das Erſte aber, worauf geſehen werden muß, iſt Reinlichkeit. Der Gefangene darf

---

[1]) Ein Inculpat wurde im Beiſein des Verf. ſo zornig, daß er dem Confrontanten unverſehens ſeine Mütze in's Geſicht ſchlug; wofür ihm zwei Tage Dunkelarreſt dictirt wurden.

[2]) Meine Abhandlung über Confrontation im N. Archiv. des Criminalr. 1835. B. I. S. 64 — 68.

weder den Fußboden, noch ſein Lager, noch die Wände muthwillig beſchmutzen; er ſoll ferner ſeine Wäſche wechſeln, ſo oft der Gefangenwärter ihm friſches Weißzeug bringt und ſeinen Körper muß er täglich ſäubern. Die Männer endlich müſſen ſich von Zeit zu Zeit den Bart abnehmen laſſen [1]). Jede Unfolgſamkeit in dieſer Beziehung wird mit Schärfung des Arreſtes oder mit ſchmaler Koſt beſtraft. Es iſt ferner ſchon erwähnt worden, daß unzüchtige Menſchen allein geſetzt werden müſſen. Stellt ſich aber ein Beweis von wirklich begangener Unzucht mit Frauensperſonen oder von Männern unter ſich heraus, ſo iſt dafür die geeignete Strafe auszuſprechen, nicht nur dem Thäter zur Warnung, ſondern den andern Gefangenen zum abſchreckenden Beiſpiele. Verirrungen ſolcher Art pflegen nämlich gar leicht Anklang zu finden [2]) und in Gefängniſſen, wo es unvermeidlich iſt, daß immer Mehrere Tag und Nacht beiſammen ſind, zeigt ſich die Lockung der Sinnlichkeit ſtärker, als irgendwo anders. Streitigkeiten der Gefangenen unter ſich ſind ebenfalls als Gegenſtand der Hauspolizei zu betrachten und zu erledigen. Solche, die ſich durchaus nicht vertragen können, müſſen getrennt werden.

§. 245.

b) Wegen Verſuchs der Selbſtbefreiung oder Colluſion.

Verſuche der Selbſtbefreiung oder auch der Colluſion können gleichfalls eine Strafe nach ſich ziehen. Doch muß der Richter hier mit Schonung zu Werke gehen und zwar aus derſelben Urſache, wie bei gerichtlichen Lügen. Jeder, dem die Freiheit entzogen iſt, ſtrebt, die engen Grenzen zu erweitern und der Unſchuldige ſowohl als der Schuldige

---

[1]) Ausnehmende Vorſicht iſt bei der Zulaſſung der Barbiere zu beobachten, da dieſe die Papageien unter den Menſchen und mithin beſonders gut zu Colluſionen zu gebrauchen ſind. Einen wichtigen Arreſtanten darf der Gefangenwärter nicht raſiren laſſen, ohne vom Anfang bis zu Ende dabei zu ſein.

[2]) S. oben §. 186. 187.

wird ſchwer einer Gelegenheit zur Entweichung widerſtehen, insbeſondere wenn es ihm leicht iſt, weiter fortzukommen. Eine Contravention gegen richterliches Gebot liegt allerdings immer darin [1]), aber unter ſehr mildernden Umſtänden [2]). Eben ſo iſt ein liſtiger Anſchlag zur Inſtruirung von Coinculpaten oder Zeugen zu beurtheilen, mag dieſer nun durch heimliche Correspondenz oder durch Ausrichtung Dritter vollführt werden. Man ſtraft in ſolchen Fällen am beſten durch Verſetzung in ein ſchweres und abgelegenes Gefängniß. Natürlich muß auch auf eine ſolche Entdeckung die Aufſicht verſchärft werden, und Inculpaten, die auf Colluſion ausgehen, ſind ſtreng geſchieden zu halten von andern Gefangenen, die aus derſelben Gegend ſind und muthmaßlich nicht lange in Haft bleiben. Denn Solchen können Aufträge jeder Art gegeben werden, ſo daß oft die Auswärtigen beim Verhöre auf die überraſchendſte Weiſe mit den Abgeſperrten übereinſtimmen. So einfach dieſe Colluſion durch vermittelnde Perſonen iſt, ſo verſäumen doch die meiſten Unterſuchungsrichter, ihr in den Gefängniſſen vorzubauen.

§. 246.

Die Disciplinarſtrafen beſtehen a. in körperlicher Züchtigung.

Die Disciplinarſtrafen ſollten in den bezeichneten Fällen nur in Gefängniß oder Arreſtſchärfung beſtehen. Von der körperlichen Züchtigung [1]) dürfte in unſerm Zeitalter kaum noch die Rede ſein. Denn ſie

---

[1]) Am beſten hierüber Mittermaier, in der Note des Herausg. zu §. 197 der 12ten Ausg. des Feuerbach'ſchen Lehrbuches. Vergl. jedoch Heffter, Cr. R. §. 227.

[2]) Weit ſtrenger als die heutigen, waren die frühern Geſetze gegen entfliehende Gefangene. Es wurde unter gewiſſen Umſtänden ſogar die Todesſtrafe erkannt, und zwar, wie *Bochmer*, Medit. ad CCC. art. 80. §. V. ſagt: „quia vim fecerant, turbaverantque securitatem publicam."

[1]) S. oben §. 242 von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen. S. 130—147.

iſt einer humanen Juſtizverwaltung unwürdig; ja, man kann ſie mit Recht ein Ueberbleibſel von dem monſtröſen Folterſyſtem [2]) nennen. Wenn ein Inquiſit wegen gerichtlicher Lüge mit einer Tracht Prügel verſehen wird, ſo iſt dies wahrlich nicht viel verſchieden von der Torquirung eines Läugnenden. Beide ſollen durch Gewaltmittel beſtimmt werden, dem Gerichte die Wahrheit zu ſagen. Selbſt da alſo, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung noch geſtattet iſt, wird ein Inquirent, dem beſſeres Gefühl einwohnt und der die Fortſchritte der Civiliſation begreift, ſich davon zu enthalten wiſſen. Die darüber beſtehenden Geſetze und Verordnungen ſind alle facultativ. Wer alſo keinen Gebrauch von dem dargebotenen Mittel macht, kann ſich keine Verantwortung, keinen Verweis zuziehen, und ſelbſt wenn eine Oberbehörde ſo bannale Grundſätze hätte, daß ſie einen Inquirenten wegen Umgehung der körperlichen Züchtigung ihre Unzufriedenheit zu erkennen gäbe, ſo möchte fürwahr das innere Bewußtſein ein weit überwiegender Lohn ſein. Schlechte, veraltete, dem Zeitgeiſte widerſtrebende Inſtitutionen müſſen endlich, wenn die Geſetzgebung keine Hand daran legen will, durch eine vernünftige Praxis abolirt werden.

§. 247.

b) In Gefängniß und Arreſtſchärfung.

Ein nicht verhafteter Inculpat wird mit Gefängniß von 6 Stunden bis zu 3 Tagen beſtraft, der Verhaftete aber mit Arreſtſchärfung. Dieſe läßt ſich auf mancherlei Art ausführen. Der Arreſtant, der in Geſellſchaft ſaß, kann allein geſetzt werden; er kann aus einem leichten in ein ſchweres Gefängniß verbracht werden; oder man nimmt

---

[2]) Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 347 ſagt: „Im gemeinen Proceſſe kann kein Richter zur Anwendung ſolcher Ungehorſamsſtrafen berechtigt ſein, weil ſie, in ihrem tiefern Grunde, doch als Zwangsmittel zum Geſtändniſſe erſcheinen und alle Nachtheile der Folter erzeugen können.“

die Erlaubniß, ſich im Freien bewegen oder arbeiten zu dürfen, zurück; oder der Gefangene wird auf ſchmale Koſt beſchränkt; oder man verweist ihn, wo dieſe Einrichtung beſteht, in den dunkeln Arreſt [1]). Es wurde überall ſchon am rechten Orte erwähnt, wie dieſe Strafarten angewendet werden. Uebrigens iſt dem Ermeſſen des Richters hierin das Meiſte überlaſſen. Milde muß immer dabei vorherrſchen. Denn der Gefangene iſt ja während der Unterſuchung faſt ganz der Discretion des Inquirenten anheim gegeben. Mag man ſich alſo hüten, von dieſer Ueberlegenheit einen unedlen Gebrauch zu machen. Man ſtrafe lieber gar nicht, als zu hoch. Wenn übrigens ſchmale Koſt dictirt wird, ſo iſt nothwendig, daß der Arreſtant während dieſer Zeit ganz allein ſitzt, indem ſonſt die Strafe nur illuſoriſch wäre, weil Mitgefangene gewiß ihr Eſſen mit einem Kameraden, der Nichts bekommt, zu theilen bereit ſein werden. In jedem Lande beſtehen Verordnungen, wie lange die Hungerkoſt und der Dunkelarreſt andauern dürfen. Zwei Tage iſt gewöhnlich der längſte Termin [2]). Hieran muß man ſich ſtreng halten und ſelbſt bei den Geſundeſten keine Ausnahmen machen.

[1]) Auch zur Kettenanlegung kann es im äußerſten Falle kommen. Vergl. Entw. des Badiſchen Strafgeſ. §. 51.

[2]) Die Militärgerichte wenden dieſe Strafe oft auf eine grauſame Art an. Verf. ſollte einſt, gegen einen Soldaten in Urlaub, eine ſechstägige Dunkelarreſtſtrafe vollziehen, weigerte ſich aber deſſen, und ſiehe da! die Strafe ward in eine 4tägige, mit Unterbrechung durch 2 Tage im Hellen, verwandelt.

Zweite Abtheilung.

Anderweite Mittel zur Feſthaltung der Inculpaten.

Erſter Abſchnitt.

Haus=, Stadt= und Amtsarreſt.

§. 248.

Einleitung.

Inculpaten, die der Flucht, Colluſion oder Fortſetzung des Verbrechens verdächtig ſind, können auch auf andere Art, als im Gefängniſſe verwahrt werden. Man kann ihnen Hausarreſt, Stadtarreſt oder den Befehl geben, ſich nicht außerhalb der Amtsgrenzen [1]) zu entfernen. Die Bindemittel, wodurch man ſich einer ſolchen Maaßregel verſichert, ſollen hier angeführt werden; eben ſo die Bedingungen, unter welchen die ausnahmsweiſen Arreſtarten erkannt werden können. Man muß ſich nicht der Meinung hingeben, als ſeien dieſelben allemal ein Privilegium [2]). Was unter dieſen Begriff fällt, dünkt

---

[1]) Vergl. Baier. Strafgeſetzb. II. Art. 122. 123. Preuß. Crim. Ordn. §. 223. Hannov. Entw. Art. 60.

[2]) Tittmann, Bd. III. S. 203 bemerkt: „Die Statthaftigkeit dieſes Arreſtes hängt in der Regel von dem Stand des Angeſchuldigten nicht ab.“

der neuern Zeit immer im Voraus verwerflich. Es iſt daher auch das Beſtreben der Feinde aller obrigkeitlichen Gewalt, die Rechtsinſtitute darunter zu ſubſumiren, damit der Arm der Gerechtigkeit gelähmt und jeder Willkür unter dem Titel: „Freiheit und Gleichheit“ Thür und Thor geöffnet werden. Sie verlangen, daß allen Inculpaten, ſobald nur Einer mit dem Gefängniſſe verſchont wird, eine gleiche Behandlung widerfahre, daß ſie alle entweder Haus- und Stadtarreſt oder gar keine Freiheitsbeſchränkung erleiden ſollen. Dergleichen Redensarten brachten es auch wirklich ſo weit, daß ſich die Mehrzahl der Inquirenten ſcheut, von einem durch Geſetze oder längjährige Obſervanz ſanctionirten Mittel Gebrauch zu machen, und der Erfolg davon iſt, daß entweder die Gefängniſſe unnöthig überfüllt werden, oder in Fällen, wo durchaus nur gelinde Einſchreitung gerechtfertigt ſein kann, lieber gar Nichts geſchieht.

§. 249.

Verhältniß der Arreſtarten.

Der Unterſuchungsrichter ſoll gerade im Gegentheile darauf bedacht ſein, die Detention im Gefängniſſe ſo ſelten als möglich eintreten zu laſſen und jede Gelegenheit, wo eine mindere Freiheitsbeſchränkung genügt, mit Vergnügen ergreifen. Der Grundſatz der Detention iſt nur dann richtig, wenn man als Regel aufſtellt, die Inculpaten gänzlich auf freiem Fuße zu laſſen, als nächſte Ausnahme, die Erkennung von Haus-, Stadt- oder Amtsarreſt, und als letztes Mittel [1]), die Einſperrung im Staatsgefängniſſe. Man kann daraus den Schluß ableiten, daß nicht Derjenige, gegen welchen man das letzte Mittel ergreift, ſich beſchweren kann, daß Andere bevorzugt ſeien, ſondern daß vielmehr der Andere, bei dem gelindere Mittel ausreichen würden, den Richter, der ihn

---

[1]) Müller, Lehrb. des Crim. Proc. S. 306. 307.

ins Gefängniß wirft, der Härte anklagen kann. Nicht der Unterſchied des Standes oder Ranges entſcheidet bei der Abſtufung dieſer Maaßregeln; ſondern die Lage der Umſtände, und der perſönliche Charakter des Inculpaten bilden das Gewicht in der Wagſchale. Auch das Vermögen kann einen Ausſchlag geben. Alsdann iſt aber die Abſicht nicht, den Reichen vor dem Armen zu begünſtigen, ſondern es entwickeln ſich die Gründe des Verfahrens aus der Natur der Sache, und der Inquirent greift nicht weiter, als er nöthig [2]) hat. Dies mag dazu dienen, eine jetzt häufig herrſchende Furchtſamkeit in der Wahl gelinderer Arreſtarten zu beſeitigen, damit nicht das Princip des Verfahrens unter dem Einfluſſe des modernen Meinungsterrorismus leide.

§. 250.

I. Hausarreſt.

a. aus Rückſicht auf die Familie.

Hausarreſt [1]) kann an die Stelle der Verhaftung im Gefängniſſe treten, ſobald das angeſchuldigte Verbrechen nicht unter die ſchweren gehört, oder der Verdacht der Flucht und Colluſion nicht ſo dringend iſt, daß die ſtrengſten Maaßregeln geboten wären, oder endlich, wenn der Inculpat zur Fortführung eines Geſchäftes im Hauſe unentbehrlich iſt, wenn man nicht die Exiſtenz der Familie [2]) aufs Spiel ſetzen will. Allerdings kann der letztere Grund, der nur aus der Humanität hergenommen iſt, keine ſtarke Gegengründe, wie z. B. Colluſion mit Hausgenoſſen oder gar Fortſetzung des Verbrechens, niederſchlagen; aber Beachtung verdient er gewiß. Mancher Gewerbsmann

---

[2]) Die entgegenſtehende Anſicht beruht abermals auf dem Irrthume, daß Straf- und Unterſuchungsarreſt nach ähnlichen Grundſätzen zu behandeln ſeien. S. oben §. 172.

[1]) Puchta, d. Dienſt der deutſchen Juſtizämter. Bd. II. §. 280. S. 414. 415.

[2]) Dieſe Rückſicht hebt beſonders hervor: Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 320 Nr. III.

ernährt eine große Anzahl von Kindern, die zum eigenen Erwerbe noch nicht fähig ſind, durch ſeine tägliche Arbeit, ſo daß das ganze Hausweſen mit ihm ſteht oder fällt. Ohne gewichtige Veranlaſſung wird man einen ſolchen Hausvater, der zur Captur geeignet iſt, nicht ins Gefängniß ſchleppen laſſen, man wird ihm vielmehr, wenn es immer angeht, Hausarreſt dictiren, wofür er freilich einen Theil der Bewachungskoſten, wo nicht den ganzen Betrag [3]), auf ſich nehmen muß.

§. 251.

b) Wegen geringen Verdachts der Flucht oder der Colluſion.

Unter den beiden andern Vorausſetzungen, die vorhin benannt wurden, nämlich wo der Charakter des Verbrechers [1]) leicht oder der Verdacht der Flucht und Colluſion gering [2]) iſt, kann Hausarreſt nur dann ſtatuirt werden, wenn der Arreſtant im Stande iſt, die Koſten der Bewachung ſelbſt zu bezahlen, und zwar in der Art, daß er täglich oder wochenweiſe die nöthige Summe vorſchießt. Denn es würde ſonſt auf Geſtattung des Hausarreſtes, der jedenfalls bequemer und geſünder iſt, von allen Seiten Anſpruch gemacht, und die Staatsgefängniſſe ſtänden leer, während das Perſonal zur Bewachung in Privathäuſern nicht aufzutreiben wäre. Die aufzuſtellenden Wächter müſſen übrigens in der Regel Polizeidiener und Gensdarmen

---

[3]) Es kommt hier auf die Landesverordnungen an, indem manche Behörden für ſolche Dienſtverrichtungen der Polizei am Wohnorte keine Gebühr auf die Staatscaſſe decretiren.

[1]) *Boehmer*, Medit. ad CCC. Art. 11 §. VIII.

[2]) Die nähere Beſtimmung dieſes Satzes gehört in die Lehre vom Verhafte. Uebrigens iſt das Meiſte hierin dem Ermeſſen des Richters anheim geſtellt. Man kann ſich leicht Fälle denken, wo nicht gerade Verzweigungen von der Art vorhanden ſind, daß feine Intriguen oder gar Gewaltthätigkeiten zu erwarten wären, wo aber doch die freie Gelegenheit zum Verkehr und zu Unterredungen mit der Außenwelt Gedanken zur Flucht oder auch Colluſion zur Folge haben könnte. Tittmann, Handb. d. peinl. Rechts §. 705.

ſein. Sind ſolche nicht disponibel, ſo vertreten andere ehrenhafte Männer ihre Stelle, die auf eine beſtimmte Inſtruction verpflichtet werden. Alle ſind verantwortlich für etwaige Flucht [3]) oder ſonſtige Contraventionen des Inculpaten und es ſollte daher nie ein Wächter ohne Waffen zugelaſſen werden. Nicht gerade rathſam iſt es, daß die Wächter ihre Schlafſtelle in derſelben Stube und ihre Koſt an demſelben Tiſche haben, wie der Arreſtant. Denn obwohl ſie einerſeits, durch die beſtändige Nähe, ihrer Sache ſicherer ſind, ſo können ſie andererſeits dadurch leicht vertrauter werden, als es nöthig iſt, und, in Folge davon, manches Verbotswidrige nachſehen.

§. 252.

Anweiſung des Aufenthaltes beim Hausarreſt.

Die Ausführung des Hausarreſtes hat wieder ihre Modificationen. Dem Gutdünken des Inquirenten iſt es überlaſſen, hierüber das Nöthige zu beſtimmen. Es kann genügen, wenn dem Arreſtanten auferlegt wird, ſich überhaupt nicht aus dem Hauſe zu begeben oder ein gewiſſes Zimmer zu meiden; es kann aber auch durch die Umſtände geboten ſein, ihn auf einige oder nur Ein Zimmer zu bannen, ſo daß er von allen übrigen Haustheilen förmlich ausgeſchloſſen iſt. Wenn man einen Verſuch der Flucht nicht ganz unmöglich hält, ſo kommt auf die Wahl des angewieſenen Zimmers viel an. Es iſt dann nämlich beſſer, daß die Fenſter auf eine belebte Straße, als in einen Hof oder Garten gehen, und es kann angeordnet werden, daß dieſelben verſchloſſen und nicht anders als durch den Wächter zu öffnen ſind. In einem Gebäude, wo mehrere Familien wohnen, iſt Hausarreſt kaum ausführbar. Eine Täuſchung läßt ſich hier gar leicht bewirken. Aus demſelben

---

[3]) *Leyser*, ad Pand, spec. 563 med. 11. meint, die Flucht ſei hier um ſo leichter zu bewerkſtelligen, weil Jeder in ſeinem Hauſe alle Schlupfwinkel genau kennt.

Grunde ſollte auch der Hausarreſtant keinen Beſuch von Auswärtigen annehmen dürfen, außer wenn eine dringende Urſache nachgewieſen wird. Iſt ſtrenger Arreſt dictirt, ſo hat der Wächter einer jeden Unterredung anzuwohnen, damit er dem Inquirenten auf Verlangen darüber Auskunft geben kann. Jeder, der ſich beim Beſuche verdächtig oder ordnungswidrig benimmt, kann für die Zukunft abgewieſen werden [1]), und wäre es der nächſte Verwandte. Eine nothwendige Communication dürfte dann nur durch controlirte Briefe fortgeſetzt werden.

§. 253.

Art der Bewachung.

Eine fernere Modification beruht in der Art der Bewachung. Man kann den Wächter auf das Arreſtzimmer ſelbſt beigeben, oder in das benachbarte Zimmer ſetzen, oder in ein Zimmer zunächſt dem Hauseingange, oder es kann endlich von der Bewachung gänzlich abſtrahirt werden. Bei den drei erſten Arten entſcheidet der Grad der Gefährlichkeit des Inculpaten, je nachdem nämlich eine unmittelbare oder nur beiläufige Aufſicht nöthig erſcheint. Von der dritten Art iſt der Fall, wenn nicht gerade Flucht, aber ein Zudrang unnützer Gäſte zu beſorgen iſt, zu deſſen Abwehrung es genügt, zu ſehen, Wer aus- und eingeht. Selten wird der Arreſtant ſo viel Vertrauen verdienen, daß man ihn unter gar keine äußere Wache, ſondern nur unter ſeine Ehrlichkeit ſtellt. Aber der Fall kann vorkommen [1]); alsdann nämlich, wenn es nur darum zu thun

---

[1]) Wenn Ein Wächter nicht genügt, um ſolche Befehle zu vollführen, ſo muß die Wache verſtärkt werden, und wenn auch dies Nichts hilft, muß der Arreſtant in das gemeine Detentionsgefängniß übergehen.

[1]) Bei Studenten, Officieren und Cavalieren begnügt man ſich, je nach Umſtänden, wohl auch mit einem feierlichen Ehrenworte. Iſt man aber Einmal getäuſcht worden, wie dies dem Verf. von einem ſcheinbar ſehr honneten Menſchen geſchah, ſo wird man ſich nicht leicht zum Zweitenmal darauf einlaſſen.

iſt, daß der Inculpat nicht durch ſein Erſcheinen auf der Straße oder an öffentlichen Plätzen eine Aufregung unter dem Publicum hervorbringt, oder gar ſein Verbrechen fortſetzt. Dies findet beſonders bei politiſchen Gefangenen und bei Verbrechen gegen die Religion Anwendung. Da es in der Macht des Unterſuchungsrichters ſteht, den Arreſt zu ſchärfen, ja den Ungehorſamen plötzlich in das Gefängniß verbringen zu laſſen, ſo hat man in der Natur der Sache die beſten Correctionsmittel, um die gegebenen Anordnungen aufrecht zu halten und Uebertretungen zu beſtrafen. Mit Erkennung des Hausarreſtes wird daher allemal füglich dieſe Drohung verbunden.

§. 254.

II. Stadtarreſt.

Stadtarreſt [1]) möchte, was die Rückſichten auf die Unterſuchung ſelbſt und das Gelingen der angelegten Pläne betrifft, immer dann hinreichend ſein, wenn nicht gerade Colluſion mit Zeugen und Mitſchuldigen, oder bösliche Entweichung zu beſorgen, wohl aber zu erwarten iſt, daß der Inculpat, wenn man ihn nicht verbindlich gemacht, zu bleiben, leicht auf Reiſen gehen oder auswärtige Zuſammenkünfte mit Verdächtigen halten möchte. Derjenige, welcher mit Stadtarreſt belegt iſt, muß natürlich von der Polizei beobachtet [2]) werden und jede Ueberſchreitung des Weichbildes wird mit der gedrohten Strafe gerügt. Verſchärfung des Arreſtes in Hausarreſt oder Gefängniß iſt auch hier die wirkſamſte Drohung. Es bedarf aber keines ſtrengen Beweiſes des Ungehorſams; ſchon ein Verdacht

---

[1]) Derſelbe iſt eigentlich nur in Städten, wo der Amtsſitz iſt, ausführbar, weßhalb man meiſtens von „Stadtarreſt" und ſeltener von „Ortsarreſt" ſpricht. Uebrigens nimmt die Theorie von dieſer Arreſtart kaum Notiz.

[2]) Dieſe Maaßregel, welche ſich von polizeilicher Aufſicht dadurch unterſcheidet, daß ſie weniger in einer Verfolgung, als Erkundigung beſteht, nennt man auch Obſervation. Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. S. 91.

kann den Inquirenten beſtimmen, ſtrengere Maaßregeln zu nehmen. Man darf auch dem Stadtarreſtanten den Beſuch gewiſſer Häuſer verbieten, wo entweder Verabredungen gepflogen oder mit etwaigen Gegnern neue Reibungen veranlaßt werden könnten. Ueberhaupt ſcheint der Anſtand zu fordern, daß ein ſolcher Arreſtant die Wirthshäuſer und ſonſtige Orte des öffentlichen Vergnügens meide. Auch muß man nicht zu ſtrenge ſein, wenn zu einer beſondern, nicht an ſich unwahrſcheinlichen Veranlaſſung gebeten wird, das Weichbild auf einige Stunden übertreten [3]) zu dürfen. Es iſt dann nur auf die pünctliche Rückkehr zu achten.

§. 255.

III. Amtsarreſt.

Noch weniger wird die perſönliche Freiheit beſchränkt durch eine Weiſung, welche bloß die Ueberſchreitung der Amtsgrenzen des Unterſuchungsgerichtes [1]) verbietet. Man könnte ſie auch Amts= oder Gebietsarreſt nennen, um die Abſtufung von den ſtrengeren Arreſtarten im Begriffe feſtzuhalten. Dieſer Arreſt kann ſeiner Beſchaffenheit nach keinen andern Zweck haben, als ſich der Perſon eines Inculpaten in ſo weit zu verſichern, daß er jeden Augenblick, wenn man ihn verlangt, ausfindig zu machen iſt. Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß kein ſolcher, der durch Unterredung mit andern Perſonen der Wahrheitserforſchung entgegenwirken, oder aber ſein Verbrechen in voriger Weiſe fortſetzen könnte, wie z. B. bei politiſchen Umtrieben, betrügeriſchem Handel, Falſchmünzerei, zu dieſer nachſichtsvollen Behandlung qualificirt iſt. Dagegen kann

---

[3]) Natürlich geht dieſe Erlaubniß lediglich auf Riſico des Unterſuchungsrichters, und inſofern iſt Vorſicht zu empfehlen.

[1]) Dieſer Verhaft iſt analog mit der Strafe der Verſtrickung oder Confinatio. Grolman, Grundſ. d. Crim. Rechtsw. §. 73. Heffter, Lehrb. des Criminalrechts §. 118. bb. *Boehmer*, Medit. ad CCC. art. 161.

allen Inculpaten, die ein Verbrechen der Uebereilung begingen, wenn es nur nicht gerade zu den ſchweren gehört, wie z. B. Verwundung, oder Widerſetzlichkeit, dieſe Conceſſion gemacht werden [2]), und zwar von dem Augenblicke an, wo ſie geſtändig ſind oder für überwieſen gelten. Stadt- oder Ortsarreſt iſt zwar, was die Bequemlichkeit des Inquirenten anbelangt, der jede zu verhörende Perſon gleich in der Nähe haben will, beſſer; es giebt aber gewiſſe Gewerbe, die nicht ohne auswärtige Gänge und Nachfragen beſorgt werden können, wie z. B. Hauſirhandel, Viehhandel, Fruchthandel u. a. und bei dieſen würde die Wohlthat des Stadtarreſtes nicht hoch anzuſchlagen ſein, weil ihnen die Entfernung außer Orts unterſagt wäre.

§. 256.

Stadt- und Amtsarreſt am Schluſſe der Unterſuchung.

Am füglichſten finden Stadt- und Amtsarreſt Anwendung von dem Zeitpuncte an, wo die Unterſuchung geſchloſſen iſt und die Acten an den Gerichtshof zur Entſcheidung eingeſchickt werden. Man könnte als Regel aufſtellen, daß alle Inculpaten, die nicht mindeſtens ein Jahr Zuchthaus zu erwarten haben, mithin ſolche, die entweder eines leichten Vergehens ſich ſchuldig machten, oder denen, obwohl ſie ein ſchweres Verbrechen begingen, ſehr erhebliche Milderungsgründe zur Seite ſtehen, z. B. Nothwehr, und geſchwächte Zurechnungsfähigkeit, zu dieſer Zeit auf freien Fuß zu ſetzen ſind. Man muß dabei natürlich auch die Familien- und Vermögensverhältniſſe berückſichtigen. Wer für leibliche Kinder oder Verwandte zu ſorgen hat, wird nicht ſo leicht davon gehen und ſo heilige Pflichten aufgeben; eben ſo wenig wird Je-

---

[2]) Am unbedenklichſten kann dies geſchehen bei Handwerksgeſellen, deren Legitimationspapiere man ſo lange als ſie im Bezirke, bleiben müſſen, in Beſchlag hält. Auch die Päſſe vornehmer Reiſender, die auf dem Puncte ſtehen, in eine Unterſuchung verwickelt zu werden, kann man ſich zur Sicherheit ausbitten.

mand, der mit ſchuldenfreien Gütern angeſeſſen iſt, ſich der Beſchlagnahme derſelben ausſetzen, um einer nicht bedeutenden, vielleicht nicht einmal entehrenden Strafe zu entgehen. Zu allen dieſen Gründen tritt dann immer auch der hinzu, daß ein Inculpat ſich im Laufe der Unterſuchung vernünftig, würdevoll und mit ruhiger Haltung benahm. Ueberhaupt wird der Inquirent immer am ſicherſten gehen, wenn er den wahren Charakter des Angeſchuldigten erkannt zu haben glaubt [1]. Aber es ſind Garantien nothwendig, damit ein dermaßen erweiterter Arreſt nicht zur Ungebühr ausarte, und dieſe ſollen nun ebenfalls näher erörtert werden.

Zweiter Abſchnitt.

Gerichtliche Garantien.

---

§. 257.

Inculpaten, von denen am wenigſten Flucht zu erwarten iſt.

Es giebt drei Hauptmittel, wodurch man einen Inculpaten, der aus dem Arreſte entlaſſen iſt, verbindlich machen kann, daß er ſich nicht aus den vorgezeichneten Grenzen entferne. Dieſe ſind: ein feierliches Verſprechen, oder Caution, oder Bürgſchaft. Der Unterſuchungsrichter muß ohne Noth keinen Gebrauch davon machen. Man prüft zu dieſem Ende die Lage der Dinge genau, ehe man Garantien verlangt. Iſt der Angeſchuldigte ein fleißiger Gewerbsmann, der ſein Geſchäft weder aufgeben, noch in der Stille verlegen kann, oder

---

[1] Wer ſeiner Sache nicht gewiß iſt, thut am beſten, bei dem Gerichtshofe zugleich mit der Einſendung der Acten anzufragen, wobei aber nicht verſäumt werden darf, eine motivirte Anſicht vorzutragen.

das Haupt einer ſtarken Familie, worunter namentlich unmündige Kinder, ſo wäre es ein wahrer Ueberfluß, noch weitere, künſtliche Bindemittel aufzuſuchen. Keinerlei Bande können beſſer an die Heimath feſſeln, als die Bande des Bluts [1]) und Vaterlandsliebe. Wo dieſe nicht ſind, bleiben ohnedies alle andern, die man erfinden mag, precair. Eben ſo wenig wird ein Menſch entweichen, der arm iſt, und in ſeiner Heimath auf einen, wenigſtens nothdürftigen Unterhalt rechnen kann, wenn er nicht ſchon an und für ſich zu den Vagabunden gehört. Man könnte mithin den, allerdings vielen Ausnahmen unterworfenen, Satz aufſtellen, daß die reichſten und die ärmſten Inländer Diejenigen ſind, von welchen man am wenigſten eine Entweichung, die mit Aufgebung des Vaterlandes verbunden wäre, zu erwarten hat. Von Ausländern hingegen dürfte dies in keinem Falle, auch wenn ſie den zuverläſſigſten Charakter zeigen, behauptet werden: denn hier fehlt jenes natürliche Bindemittel.

§. 258.

a. Entlaſſung auf Handgelübde oder Eidesleiſtung.

Ein feierliches Verſprechen pflegt man ſolchen Inculpaten abzunehmen, die ehrenhaft genug dazu ſind und kein reines Vermögen beſitzen, welches ſie als Caution einſetzen könnten. Es beſteht dasſelbe entweder in einem ſchlichten Ehrenwort [1]), oder in Handgelübde und Eidesleiſtung. Bei Perſonen von höchſter Bildungsſtufe kann man es mit der Verſicherung auf Ehre [2]) bewenden laſſen.

---

[1]) Der Verf. entließ nach geſchloſſener Unterſuchung ſogar einen Inculpaten der mehrjährige Zuchthausſtrafe zu erwarten hatte, weil er Beweiſe von ungewöhnlicher, man könnte ſagen leidenſchaftlicher Anhänglichkeit an ſeine Familie gegeben hatte. Auf das erſte Gebot erſchien er dann auch wieder und ſeine Strafe waren 6 Jahre Zuchthaus wegen Nothzucht.

[1]) Vergl. oben §. 253, Anm. 1.

[2]) Es iſt übrigens zu bedenken, daß für Bruch des Ehrenwortes keine andere, als etwa eine polizeiliche Ungehorſamsſtrafe erkannt werden dürfte.

Es läßt ſich hiermit oft mehr, als mit Verpfändung des ganzen Vermögens, ausrichten. Der Verſichernde hat immer zu bedenken, daß er durch die Verletzung ſeines Wortes nicht ſowohl in den Augen der Welt, als eines Biedermannes, der ihm ein dankenswerthes Vertrauen ſchenkte, herabgeſetzt, ja verächtlich erſcheinen würde. Wo man jedoch keine ſo feine Begriffe von Ehre annehmen kann, iſt vom Inculpaten entweder ein Handgelübde oder ein förmlicher Eid zu leiſten. Hierbei ſind die auf den Gelübdsbruch und Eidesbruch geſetzten Strafen mit allem Nachdrucke zu erklären, ſo daß ſie ein Gegengewicht gegen leichtſinnige Uebertretung des Verbotes bewirken. Zwei Rückſichten können den ſo Verpflichteten von willkürlichem Handeln abhalten; einmal die Furcht, das höchſte Weſen zu beleidigen und dann die weltlichen Strafen. So lange ſich noch von der einen oder andern Seite ein Eindruck erwarten läßt, kann auch die Freilaſſung unter feierlicher Verſicherung ſtatuirt werden. Ein Handgelübde ſollte als Regel gelten, damit nicht auch durch dieſe Einrichtung zur Profanirung des ohnedies ſchon ſo herabgekommenen Eides beigetragen wird. Bloß bei Menſchen, die als fromm [3]) bekannt ſind, ſollte dieſer Anwendung finden.

§. 259.

Nachſichtsertheilung.

Es iſt dem Unterſuchungsrichter verſtattet, den Inculpaten, welche ſich durch Handgelübde oder Eid [1]) verpflichtet haben, aus triftigen Gründen eine vorübergehende Erlaubniß zur Ueberſchreitung der gezogenen Grenzen zu ertheilen. Nur kann dieſe Erlaubniß nicht allgemein lauten und in die Discretion des Unterſuchten geſtellt werden, indem dies einer gänzlichen Entbindung von dem

[3]) Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 328.

[1]) Die Formel kann nach Ermeſſen eingerichtet werden; der weſentliche Inhalt iſt: „daß Inculpat verſpreche, nicht ohne Erlaubniß ein gewiſſes Gebiet zu verlaſſen.“

geleiſteten Verſprechen gleichen würde. So oft der mit Stadt- oder Amts-Arreſt Belegte über die Grenze hinausgehen will, hat er ſein Geſuch beim Unterſuchungsrichter vorzutragen und von dieſem eine Entſchließung [2]) abzuwarten. Niemals kann aber die Nachſicht bis über die Landesgrenzen ausgedehnt werden. Denn die Fahndung wäre im Falle der Wortbrüchigkeit zu vielen Weitläufigkeiten ausgeſetzt. Auch im Inlande möchte die Erlaubniß höchſtens auf eine Tagreiſe zu erſtrecken ſein, und das Polizeiperſonale iſt jedesmal zu inſtruiren, daß nach Umlauf der vergönnten Friſt Nachfrage angeſtellt wird, ob der Verreiste zurückgekehrt iſt, und im verneinenden Falle muß dann ſchleunige Meldung Behufs der einzuleitenden Fahndung gemacht werden. Scrupulöſe Menſchen könnten wohl den Zweifel aufwerfen, ob es keine ſündhafte Licenz ſei, Jemand von einem unter Anrufung Gottes abgelegten Verſprechen zeitweiſe zu dispenſiren und ob nicht vielmehr, ſo lange der Grund des Eides beſteht, beide Theile, der, welcher ihn ſchwor, und der, welcher ihn abnahm, daran feſthalten müſſen. Aber dabei wäre überſehen, daß die Erlaubniß über die Grenzen des Unterſuchungsarreſtes hinauszugehen, keine Entbindung vom Eide iſt, ſondern nur eine Erweiterung der räumlichen Sphäre unter gleichmäßiger Fortwirkung der Eidesverbindlichkeit, ſich über dieſe Sphäre hinaus nicht zu entfernen.

§. 260.

b. Cautionsſtellung.

Die Stellung einer Caution [1]) möchte bei vermöglichen Inculpaten allen andern Garantien vorzuziehen

---

[2]) Die Erlaubniß kann auch für gewiſſe Geſchäfte ein- für allemal ertheilt werden, z. B. bei einem Schiffer, einem Hauſirer oder Viehhändler, die alle ihren Wohnort von Zeit zu Zeit verlaſſen müſſen, um ihrem Erwerbe nachzugehen. Sie haben aber alle Orte zu bezeichnen, welche ſie zu beſuchen pflegen.

[1]) Man heißt zwar auch die Eidesleiſtung eine Caution (cautio juratoria); aber mit Unrecht, indem darin nur ein Verſprechen und keine Sicherheitsleiſtung liegt.

ſein [2]), vorausgeſetzt, daß ſie nicht einen Reichthum beſitzen, der eine kleine Einbuße leicht verſchmerzen ließe. Landleute, die Caution ſtellen, können gewiß für hinreichend gebunden gelten: denn ihr Grund und Boden iſt ihnen ſo werth, daß ſie lieber einer Strafzeit entgegen ſehen wollen, als dieſen zum Opfer bringen. Ueberhaupt läßt ſich noch mit Grund behaupten, daß derjenige mit der wärmſten Vorliebe am Vaterlande hängt, welcher einen unbeweglichen Beſitz hat, beſonders wenn dieſer in Häuſern und Liegenſchaften beſteht, wo er geboren und erzogen wurde [3]). Weniger verläſſig ſind die Capitaliſten, welche ihr Vermögen auf Unterpfänder ausgeliehen haben. Denn, wiewohl mit Pfandbriefen kein ſo leichter Verkehr und Umſatz möglich iſt, wie mit andern Papieren, wegen der damit verknüpften gerichtlichen Förmlichkeiten, ſo ſind doch Mittel und Wege denkbar, ein ſolches Vermögen in ein bequemes, beweglicheres Beſitzthum zu verwandeln [4]). Am wenigſten aber kann man einem Capitaliſten trauen, der ſein Vermögen in Staatspapieren angelegt hat, weil dieſe ohne Umſtände außer Landes gebracht werden können, und überall ihren Werth behalten.

§. 261.

Cautionsſumme.

Dieſe Erwägungsgründe müſſen den Inquirenten bei der Frage, ob dem freizulaſſenden Inculpaten Caution abgenommen werden ſolle, leiten. Eine weitere Frage iſt

---

[2]) *Carpzov.* Pract. rer. crim. quaest. III. Nro. 6. Die Caution kann zweierlei Beziehung haben: a. daß Inculpat auf jedesmalige Ladung ſich pünctlich ſtellen werde, (cautio de judicis sisti); b. daß er dem Urtheil Gehorſam leiſten wolle (cautio judicatum solvi). L. 1. 3. 4. D. de custod. reor. (48, 3) L. 70, §. 5. D. de fidejussor. (46. 1). L. 26. Cod. de custod. reor. (8, 41). P. G.-O. Art. 153. 176.

[3]) Dies iſt ja eigentlich das „Vaterland“ im ſtrengſten Sinne.

[4]) Wem iſt nicht bekannt, wie die flüchtigen Polen nach und nach ihr Vermögen aus dem Lande zu ſchaffen wußten!

dann aber, wie hoch ſich die Cautionsſumme belaufen ſoll. Die Entſcheidung wird immer dem Ermeſſen [1]) im einzelnen Falle anheim zu ſtellen ſein. Doch ſind zwei Hauptrückſichten dabei zu beobachten, die eine in Beziehung auf den Grad des Verbrechens, die andere in Beziehung auf das Vermögen des Angeſchuldigten. Cautionen dieſer Art ſollen ein Gegengewicht bilden gegen die Neigung, einem drohenden Strafübel zu entgehen. Sie müſſen alſo eine verhältnißmäßige Höhe erreichen, um repreſſiv zu wirken. Bei Unterſuchungen, die Verbrechen zum Gegenſtande haben, worauf Zuchthausſtrafe geſetzt iſt, könnte eine Caution von einigen hundert Gulden nicht genügen. Man wird dieſelbe vielmehr in ſolchen Fällen bis zu 10,000 Fl. [2]) anſteigen laſſen können. Hat der Inculpat aber nur ein geringes Vermögen, ſo iſt entweder auf Cautionsleiſtung gar nicht einzugehen, oder es müßte denn die Ueberzeugung vorherrſchen, daß auch der Einſatz einer kleinen Summe nach beſonderen Verhältniſſen des Caventen hinreichende Garantie darbietet. Unter 100 Fl. möchte eine Caution nie anzunehmen ſein. Sie kann übrigens theils in einer Güterverpfändung, worüber öffentliche Urkunde auszufertigen iſt, theils in Deponirung anderer Capitalbriefe, z. B. Privat- oder Staatsobligationen, oder auch guter Handſchriften, beſtehen.

§. 262.

c. Bürgſchaft.

Die Bürgſchaft für einen Freigelaſſenen [1]) ſcheint auf den erſten Anblick zu wenig Sicherheit [2]) darzubieten, als

---

[1]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Bd. III. §. 708.

[2]) Tittmann a. a. O. — S. 208. nimmt die Summe nur zu 25 bis 2000 Thaler an; die Grenzen ſind aber damit viel zu eng gezogen. Wie können 25 Thlr. bei einem auch Unbemittelten und 2000 Thlr. bei einem reichen Manne ein genügendes Gegengewicht gegen die Erwartung einer mehrjährigen Zuchthausſtrafe abgeben!

[1]) Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 328—29. L. 1. et 3. D. de custod. reor. (48, 3) C. 6 §. 3 und l. 12. L. de appell. (7, 62.)

[2]) Tittmann, a. a. O. §. 710. Anm. M. meint, dieſe Bürg-

daß der Richter darauf eingehen könnte, und zwar aus dem Grunde, weil das reelle Intereſſe eines Dritten, und nicht des Angeklagten ſelbſt, ins Spiel gezogen wird. Aber es muß auf zwei bedeutende Momente bei der Würdigung dieſer Garantie geachtet werden. Eben der Umſtand, daß ein Dritter, der jedenfalls den Inculpaten näher kennen wird, als der Unterſuchungsrichter, für denſelben einen Theil ſeines Vermögens einſetzt, beweiſt, daß er Vertrauen verdienen muß. Denn ſchwerlich würde ſonſt Jemand ein derartiges Riſico übernehmen. Es iſt aber ferner auch zu berückſichtigen, daß nur ein ganz ſchlechter Menſch den Freund, der ſich verbürgte, durch die wirkliche Entweichung gröblich täuſchen und in bittern Schaden verſetzen könnte. Dieſe beiden Momente ſind ſogar geeignet, den Inquirenten, wenn er die Wahl hat zwiſchen feierlicher Verpflichtung des Arreſtanten und Bürgſchaft des Freundes, für die letztere zu beſtimmen. Die Größe der Summe und die Form der Verbürgung richtet ſich nach denſelben Regeln, die über Caution aufgeſtellt worden ſind. Wo gute Gelegenheit iſt, Geld unterzubringen, kann auch baare Hinterlegung angenommen werden. Von einem Intercedenten, der ſehr reich, oder doch notoriſch wohlhabend iſt, möchte wohl ohne weitere Förmlichkeiten ſchon die actenmäßige Verſicherung hinreichen, daß er, im Falle der Entweichung des Inculpaten, eine gewiſſe Summe bezahlen wolle.

§. 263.

Bedenken gegen Bürgſchaften.

Vor einer Falle hat ſich der Inquirent bei ſolchen Bürgſchaften zu hüten; dieſelbe beſteht darin, daß die

---

ſchaft beruhe mit jener im Civilproceſſe auf einerlei Gründen. Es läßt ſich aber dieſe Parallele nicht durchführen, da die verfallenen Criminalbürgſchaften ohne weitere Verhandlung eingezogen werden, während es im Civilwege erſt zur Klage kommen kann. Preuß. Crim. Ordn. §. 227—229.

vorgeſtreckte Summe gleichſam nur als ein **Loskaufgeld** betrachtet wird, das einer oder mehrere Freunde zuſammenlegten, um dem Unterſuchten freien Paß zu gewähren. Dies kann nirgends ſo leicht vorkommen, als bei politiſchen Vergehen [1]), und überhaupt da, wo die Criminalprocedur zu einer Parteiſache wird. Auch darf für keinen Arreſtanten Bürgſchaft angenommen werden, deſſen Erbieten zur Cautionsſtellung aus dem Grunde zurückgewieſen wurde, daß man ihm zutraut, er möchte die Summe im Stiche laſſen und dennoch die Flucht ergreifen: denn alsdann iſt mit derſelben Wahrſcheinlichkeit zu vermuthen, daß er ſich entfernen und dem Freunde das verloren gehende Capital im Voraus erſetzen, oder gar nur zum Schein durch die Hand des Bürgen gehen laſſen wird. Auch die Verbürgung naher Verwandten für einen leichtfertigen Menſchen kann nicht [2]) Statt haben, indem dieſer kein Bedenken tragen wird, bei guter Gelegenheit auf Unkoſten dieſer Leute eine Reiſe ins Ausland zu machen, beſonders dann, wenn er der präſumtive Erbe der Intercedenten iſt. Die Pflicht gegen einen aufopfernden Freund iſt weit ſtärker, und bindender, als gegen nahe Verwandte, von denen man für jeden Fehltritt Verzeihung erwarten darf. Alle dieſe feinern Beziehungen des Inculpaten zu den Bürgen muß der Inquirent erforſchen, ehe er über den Antrag entſcheidet.

§. 264.

Cumulation mehrerer Garantien.

Dies ſind die durch Praxis eingeführten und zum Theil durch Particulargeſetze beſtätigten Garantien gegen

---

[1]) In Frankreich beſtehen wahre Aſſecuranzen für ſolche Fälle, und man muß die Regierung bedauern, welche einen ſo offenen Hohn nicht unterdrücken kann. Man dürfte z. B. nur alle die bereitwilligen Subſcribenten durch Geſetz als **Begünſtiger** des Verbrechens erklären; worauf gewiß die Sache anders werden möchte.

[2]) Die entgegengeſetzte Meinung vertheidigen **Tittmann**, Handbuch der Strafrechtsw. B. II. S. 206 und **Müller**, Lehrb. des Crim. Proc. S. 304. Anm. 21, ohne jedoch die hier vorgetragenen Gründe zu widerlegen.

Entweichung freigelaſſener Inculpaten. Einem richtigen Blicke des erkennenden Richters [1]) iſt es überlaſſen, welches von dieſen Mitteln er im einzelnen Falle anwenden will. Es läßt ſich kaum eine feſte Norm dafür aufſtellen, weßhalb auch die meiſten Criminalproceßordnungen hierüber ſchweigen. Wiewohl es Regel iſt, mit Einer Garantie ſich zu begnügen, ſo kann doch die Cumulation von mehreren nicht als unerlaubt angeſehen werden. Wo nämlich der Inquirent zweifelhaft iſt, ob das gewählte Bindemittel den Inculpaten von der Flucht wirklich zurückhalten werde, kann er noch eine zweite Garantie verlangen, alſo z. B. Bürgſchaft neben dem Handgelübde, oder Bürgſchaft neben der Caution, Caution neben dem Handgelübde, oder alle drei Garantien neben einander [2]). Die Freilaſſung iſt ja immer als ein Act richterlicher Nachſicht und Milde zu betrachten. Will man ſich dafür auch vollkommen ſicher geſtellt ſehen, daß keine ſchlimme Verantwortung daraus erwächſt, ſo kann dies Niemand verargen. Kennt man daher den Angeklagten nicht ſo genau, daß ſich voraus ſagen ließe, welche Repreſſion am beſten auf ihn wirkt, ſo räth die Klugheit, alle vorhandenen Möglichkeiten der Einwirkung zu erſchöpfen. Natürlich wird man hierauf nicht ſowohl bei leichten, als bei ſchweren oder doch ihrer Conſequenz wegen bedeutenden, Verbrechen verfallen, indem ſonſt allzugroße Vorſicht in Chikane ausarten könnte.

§. 265.

Verwahrung der Depoſiten.

Die Aufbewahrung der hinterlegten Cautions- oder Bürgſchaftsurkunden kann in den Depoſitenkiſten geſchehen,

[1]) Dies ſollte immer der Unterſuchungsrichter ſein. Aber ſelten hat dieſe Beamtenclaſſe Selbſtſtändigkeit und Feſtigkeit genug, um über ſolche Fragen ſelbſt zu entſcheiden. Wer ſchwankend iſt, leſe nach: Pfiſter, merkw. Cr. Fälle II. S. 14 Note ** und V. S. 510.

[2]) Der Inculpat kann ſich darüber nie beſchweren, weil ihm ſtets die Wahl bleibt, den Arreſt anzutreten, wodurch alle dieſe Weiterungen abgeſchnitten werden.

wo ſolche vorhanden ſind. Doch möchte eben ſo zweckmäßig ſein, dieſelben bei den Unterſuchungsacten zu behalten. Denn es iſt wünſchenswerth, aus den Acten immer Alles erſehen zu können, was zur Sache gehört. Deßwegen werden ja auch die corpora delicti, die nicht beigelegt werden können, in den Acten beſchrieben oder abgebildet. Freilich muß die Regiſtratur, in welcher Acten mit eingehefteten Obligationen beruhen, in einem gehörig abgeſchloſſenen Zimmer ſein, damit nicht Unberufene die Papiere zu durchſuchen, oder gar zu entwenden [1]) vermögen. Aus dieſem Grunde ſollten auch Obligationen, die auf keinen beſtimmten Namen, ſondern au porteur lauten, nicht anders, als in Ermanglung von ſpeciellen Pfandbriefen angenommen werden. Es möchte wohl auch angehen, baares Geld, zu deſſen ſicherer Verwahrung nicht gerade bei Gericht die nöthigen Einrichtungen anzutreffen ſind, bei einer öffentlichen Caſſe anzulegen. Hierzu eignen ſich am beſten die jetzt faſt allerwärts beſtehenden Sparcaſſen, vorausgeſetzt, daß die Statuten die Annahme ſolcher Gelder erlauben. Im äußerſten Falle können auch Staatspapiere dafür angekauft werden, nur dann nicht, wenn der Curs ſehr ſchwankend ſteht und ein Herabſinken zu befürchten iſt. Kleine Einbußen am Capitale werden dann jedenfalls durch den eingehenden Zins gedeckt, der bei nutzloſer Hinterlegung verloren gegangen wäre.

---

[1]) Es iſt eine noch unentſchiedene Frage, ob der Staat oder der Beamte für die ſolchergeſtallt deponirten Urkunden und Gelder hafte. Die richtigſte Löſung möchte wohl darin beſtehen, daß der Beamte die Sorgfalt eines guten Hausvaters präſtiren muß. Thibaut, Pandektenſyſtem §. 892.

Drittes Buch.

Grundſätze des Criminalverhörs.

Erſte Abtheilung.

Würdigung der Perſönlichkeit der Inculpaten.

Erſter Abſchnitt.

Vorbemerkungen.

§. 266.

Schwierigkeit des Criminalverhörs.

Der wichtigſte Abſchnitt in der Lehre von der Unterſuchungskunde iſt unſtreitig der, welcher von den Verhören handelt, und unter den Verhören erfordern wieder eine vorzugsweiſe Aufmerkſamkeit diejenigen, welche mit den Angeſchuldigten abgehalten werden. Hier muß ſich eigentlich die Inquirirkunſt im engeren Sinne entfalten; denn es iſt nicht mehr ſowohl um Aufſpürung von Thatſachen zu thun, ſondern um Entdeckung der Schuld eines Angeklagten und der Triebfedern der That. Der Unterſuchungsrichter, der ſich bis daher mehr in den Sphären der Criminalpolizei herumtrieb und einem fleißigen Sammler glich, ſteht nun auf dem Puncte, wo er das gegebene Material verarbeiten, logiſch ordnen und ſichten muß, wo ihm die Aufgabe geſtellt wird, einen Beweis der Schuld, d. i. entweder eine äußere Ueberführung oder Bewegung des

Innern zu Stande zu bringen; ſeine Thätigkeit, die Anfangs bloß vom praktiſchen Verſtande geleitet war und auf einen Ueberblick der in Frage kommenden Verhältniſſe ausging, wird von nun an in philoſophiſche[1]) Elemente, namentlich ins Bereich der Logik und Pſychologie [2]), verwieſen, ſo daß nun umgekehrt, wie früher der Stoff von außen kam, die Quelle der Erkenntniß aus dem Geiſte ſelbſt hervorkommen muß. Auf Erforſchung des Gewiſſens eines Inculpaten iſt es nun abgeſehen, und dies iſt die eigentliche[3]) Inquiſition, welche als Wiſſenſchaft erhaben daſteht und nie vollkommen zu ergründen ſein wird.

§. 267.

Philoſophiſche Hülfswiſſenſchaften.

Es iſt demnach klar, daß ein Inquirent in den Verhören, mit Inculpaten ſowohl als mit Zeugen, kaum zurecht kommen kann, wenn er ſich nicht durch das Studium der Logik, Dialektik, Pſychologie und Anthropologie [1])

---

[1]) S. oben §. 5.

[2]) Vor Allem ſollte ſich jeder weiter ſtrebende Juriſt zur Pflicht machen, die wenigen aber inhaltsſchweren, höchſt geiſtvollen Abſchnitte: „Das Unrecht; der Vorſatz und die Schuld; die Abſicht und das Wohl; das Gute und das Gewiſſen“ in Hegel's Philoſophie des Rechts (herausgegeben von Gans, Berlin 1833) §. 82 bis 141 zu ſtudiren.

[3]) Mit Recht gilt noch heute die ſpaniſche Inquiſition als ein Schreckbild; aber traurig iſt es, daß Viele dem Vorurtheile anhängen, als müſſe jeder Unterſuchungsrichter mehr oder weniger nach den Grundſätzen derſelben verfahren. Deßhalb ſchon wird es zur Pflicht, alle unredlichen Mittel zu vermeiden, damit das Volk allmählich den richtigen Begriff auffaſſe.

[1]) Abegg, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 19 Zuſ. 3 ſagt: „Die allgemeinen Principien des Strafrechtes, vornehmlich hinſichtlich des Hauptpunctes des Weſens der Schuld und des Unrechts und der Zurechnung, ſo wie der ſubjectiven Tendenzen und Motive, erfordern Kenntniß der Philoſophie, ſowohl geſchichtliche, als auch die neuere Geſtaltung derſelben, ſo daß Pſychologie, Logik, Anthropologie, Moral und Rechtsphiloſophie keineswegs die Sache erſchöpfen.“ Uebrigens iſt ein Inquirent, mit dieſen Kenntniſſen ausgeſtattet, gewiß hinreichend unterrichtet.

eine feſte Grundlage verſchafft hat. Man darf ſich zwar nicht verſchweigen, daß die große Mehrzahl der Inquirenten ohne ſolche Vorarbeiten verfährt. Aber wie ſelten erblickt man auch eine Unterſuchung, die in jeder Hinſicht den Anforderungen der Wiſſenſchaft und der Geſetze genügt; wie ſelten iſt ein Inquirent im Stande, ſeine Procedur Schritt für Schritt zu rechtfertigen und zu jeder Amtshandlung einen guten Grund anzugeben; wie ſelten läßt ſich aus dem Gang der Sache ein Plan, ein Syſtem entnehmen, woran eine wiſſenſchaftliche Beurtheilung anzuknüpfen wäre [2]). Die meiſten Inquirenten häufen Material auf Material, ohne Wahl und Ordnung; dann heben ſie nach Gutdünken, nach der Eingebung des Augenblicks, einzelne Puncte heraus, worüber der Beſchuldigte ſich erklären ſoll, und für geſchloſſen halten ſie die Acten, wenn ihnen gerade Nichts mehr einfällt. Unter ſolchen Umſtänden iſt aber jedes Reſultat der Unterſuchung, als eine Zufälligkeit, als eine Selbſtentwickelung der Sache durch die darin befangenen Perſonen [3]), und nicht als ein Verdienſt des Inquirenten anzuſehen, welcher vielmehr oft durch einen nicht beabſichtigten Erfolg ſelbſt überraſcht wird.

§. 268.

Criminalpſychologie.

Das Bedürfniß einer philoſophiſchen Grundlage iſt nie ſo gefühlt worden, als in neuerer Zeit, wo man anfing die gerichtliche Pſychologie [1]) als eine beſondere Disciplin

---

[2]) Man ſollte wirklich öfter ſolche Pfuſcher öffentlich bloßſtellen; nur um der guten Sache willen, damit die Furcht vor Entehrung die Aufmerkſamkeit ein wenig ſpanne.

[3]) Dies iſt das Glück der meiſten talentloſen Inquirenten, daß ihnen oft der natürliche Verſtand eines Anklägers oder Zeugen einen guten Rath gibt.

[1]) Dieſe Wiſſenſchaft iſt eigentlich erſt durch Friedreichs ſyſtematiſches Handb. der gerichtl. Pſychologie (Leipzig 1835) dauerhaft

auszubilden. Kein angehender Juriſt ſollte verſäumen, ſich mit den Fortſchritten derſelben bekannt zu machen. Es läßt ſich aber annehmen, daß es faſt eben ſo nothwendig iſt, die Menſchen und ihre verſchiedenen Schwächen und Naturelle aus eigener Lebenserfahrung zu kennen. Denn Büchergelehrſamkeit hilft bei allen Wiſſenſchaften, die in das allgemeine Welttreiben einſchlagen, nur dazu, daß man die rechten Geſichtspuncte und die leitenden Gedanken auffindet: aber die unmittelbare Anſchauung ergänzt ſo Manches erſt, was kein Buch ſagen, kein Wort ausdrücken kann; es ſind die Ahndungen der verborgenen Seelenregungen, die Erkennungszeichen, die im Schweigen, in Gebärden liegen. Der Inquirent muß es ſich daher angelegen ſein laſſen, überall, wo er Menſchen trifft, ihr Thun und Reden zu beobachten, die Motive ihrer Handlungen zu erkunden, und beſonders in verwickelten Lagen ihre Entſchlüſſe zu verfolgen. Es iſt dies mit andern Worten die Erwerbung von Menſchenkenntniß, die eines jeden denkenden Mannes Sache, aber hier beim Inquirenten von einer beſondern Seite aufzufaſſen iſt. Man glaube auch nicht, daß die langjährige Praxis im Criminalfache die genügende Erfahrung abgebe: denn hier lernt man die Menſchen meiſt nur in ihrer Verworfenheit [2]) kennen, und

---

begründet worden, — ein Werk, welches keinem Inquirenten fehlen ſollte, wenngleich deſſen allzugroße Hinneigung zur Exculpation der Verbrecher keine Nachahmung verdient. Uebrigens ſind ſehr dankenswerth die Vorarbeiten von a) Hoffbauer, die Pſychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, 2te Aufl. Halle 1823, b) A. Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Pſychologie (Halle 1820), c) Vogel, Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, 2te Aufl. (Stendal 1825), d) Mende, ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin, Theil VI. (Leipzig 1832).

[2]) Herrliche Gedanken äußert hierüber Scheidler, Propädeutik und Grundriß der Pſychologie (2te Ausgabe, Darmſtadt 1833) S. 203—221; beſonders S. 218, wo es heißt: „Das Studium der Pſychologie iſt ganz vorzüglich für den Rechtsgelehrten von Wichtigkeit, da ihn ſeine praktiſche Berufsthätigkeit, wenn ihr nicht durch eine richtige Anſicht von der Würde der Menſchheit entgegengewirkt wird, nothwendig zum Unglauben an menſchliche Tugend und Religion, zu einem beſtändigen Mißtrauen und zu einer Men=

wird dadurch, wenn man nicht auch die guten wieder aufſucht, leicht einſeitig im Urtheile.

§. 269.

Warnung vor Weichheit.

Zum Inquiſitionsfache muß ein beſonderer Beruf vorhanden ſein, ſonſt würde es unrecht ſein, ſich darauf zu verlegen. Der Beruf beſteht in der Gabe, die Menſchen zu durchſchauen, und in dem Intereſſe an Criminalfällen und dem lebendigen Triebe, der Gerechtigkeit [1]) ihre Sühne zu verſchaffen, auf daß ſie ihren wohlthätigen Einfluß nicht verliere und die Menſchen endlich beſſer mache. Eine Weichheit des Gemüthes, die vor Schmerz über die Gemißhandelten, Beleidigten oder Gequälten keine klare Anſchauung der Thatſachen und Beweiſe aufkommen läßt, oder die auch anderſeits jede harte Maaßregel gegen Angeklagte unterdrückt, taugt nicht zu dieſem Geſchäfte. Humanität darf eben ſo wenig fehlen, als Sentimentalität ihre Stimme erheben darf. Nicht minder ſtörend wirkt eine pietiſtiſche Sittenſtrenge, eine unerbittliche Verachtung [2]), mit der Manche den Inquiſiten entgegentreten zu müſſen glauben. Es führt dieſes bald ſo weit, daß man ſich durch jede nähere Erörterung, in die man ſich mit dieſen einläßt, moraliſch zu

ſchenverachtung führen muß, die dem Volke immer das Häßlichſte und Schlechteſte zutraut und in ihm gleichſam nur eine durch Polizei und Prieſterſegen gefeſſelte Räuberbande erblickt."

[1]) Vergl. Abegg, die verſchiedenen Strafr. Theorien, (Neuſtadt a. d. O. 1835) S. 34. 35. Anm. 28. wo es u. a. heißt: „Ich nehme für die Strafe keinen andern Grund an, als den der Gerechtigkeit — keinen außerhalb ihrer liegenden Zweck ſondern nur den Zweck (finis), der auch ihr Grund und Anfang iſt (principium) — eben die Gerechtigkeit." Vergl. auch Feuerbach, Lehrb. des peinlichen Rechts, 12te Ausg. herausgeg. von Mittermaier §. 7 a. Heffter, Lehrb. des Criminalrechts. S. 11. Hegel, Grundlinien der Philoſophie des Rechts, herausgeg. von Gans (Berlin 1833) S. 137. 138.

[2]) Mitleiden wird eher den rechten Weg zeigen, indem darin nicht nur Humanität, ſondern auch chriſtliche Duldung ihre Wurzel haben.

beſchmutzen glaubt, und man ſtößt endlich das Vertrauen ſolcher Menſchen durch eine empfindliche Kränkung zurück, womit der ganze Erfolg einer Unterſuchung verloren gehen muß. Der Inquirent darf dem Inquiſiten gegenüber von keinem Grundſatze beſeelt ſein, als von dem der Gerechtigkeit, und mithin von der Pflicht, die Schuld ſowohl als Unſchuld ans Tageslicht zu bringen; und dieſer Grundſatz iſt rein objectiv.

§. 270.

Stellung des Inquirenten.

a) nach engliſch-franzöſiſchem Syſtem.

So wie es überall gut iſt, leitende Grundſätze vorauszuſchicken, ſo wird es auch hier am Platze ſein, zunächſt zu unterſuchen, welches Ziel dem Inquirenten bei den Verhören mit Angeſchuldigten vorſchweben muß. Um Verwechslungen zu begegnen, hat man dabei nöthig, den Grund und Boden zu unterſcheiden, auf dem man ſteht. Wo das Verfahren engliſch-franzöſiſch [1]) iſt, da gelten andere Normen für das Benehmen des Unterſuchungsrichters, als in Ländern mit deutſcher Gerichtsverfaſſung. Der franzöſiſche Criminalproceß iſt weſentlich contradictoriſch [2]), während der deutſche alle Pflichten in der Perſon des Richters vereinigt. Man könnte ſagen, daß dort die Verhandlungsmaxime, und hier die Unterſuchungsmaxime zu Grunde liegt. Es bilden ſich daraus von ſelbſt die Anknüpfungspuncte, um ein Syſtem der Inquiſition herauszufinden. In Frankreich iſt der Inquirent im Weſentlichen [3])

---

[1]) Mittermaier, Strafr. §. 17. 18. 36. 37.

[2]) S. oben §. 4.

[3]) Ein Inſtructionsrichter kann zwar, wo er Gefahr auf dem Verzuge zu erkennen glaubt, auch einſeitig ſeine Maaßregeln nehmen; doch bleibt dies immer Ausnahmsfall. Die Art. 59—61 machen ihn faſt ganz zum Vollzieher der Anſichten und Pläne des Staatsanwaltes. Namentlich iſt dort vorgeſchrieben: „Hors les cas de flagrant délit, le juge d'instruction ne fera aucun acte d'in-

nur ein Beamter, der ein gegebenes Thema ausarbeitet, dem alle Verdachtgründe, Beweiſe und Gegenbeweiſe vom Ankläger und Angeklagten ſuppeditirt werden, und der zwar allerdings mit Fleiß und Talent die verlangte Aufklärung beibringen kann, aber doch ſtets in Abhängigkeit von Dem bleibt, was die entgegenſtehenden Parteien vorbringen mögen. Seine Aufgabe iſt daher bloß, die Andeutungen, die von beiden Seiten gemacht werden, ſo weit als möglich, zu verfolgen und zu erſchöpfen, weniger aber, nach eigener Conjectur die Sache auf eine andere Bahn zu bringen, wo er mehr Erfolg glaubt hoffen zu können.

§. 271.

b) Nach deutſchem Syſtem.

Ganz anders iſt die Stellung des deutſchen Inquirenten [1]. Er hat nicht die Anklage eines Staatsanwalts abzuwarten; er iſt nicht auf die Beweismittel beſchränkt, die ihm dieſer angibt, oder die der Angeklagte für ſich geltend macht; er hat nicht den Vorwurf zu befürchten, daß er auf der einen Seite mit zu viel Eifer auf Ueberführung des Inculpaten ausgehe, oder daß er auf der andern Seite deſſen Vertheidigung zu ſehr beachte; er ſteht nicht in der Mitte zwiſchen einem Ankläger und Angeklagten, ſondern handelt lediglich nach eigenen Einſichten, unbekümmert um die Meinungen Dritter; mit Einem Worte: ſeine Tendenz iſt die Erforſchung der Wahrheit im Intereſſe der Gerechtigkeit. In dem deutſchen Proceſſe trifft man daher jenes Element von Parteiſinn, der Allem den Urſprung und die Bedeutung gibt, nicht an; ſondern die ganze Unterſuchung hält ſich rein objectiv und der Inquirent, von dem Alles ausgeht,

---

struction et de poursuite, qu'il n'ait donné communication de la procédure au procureur du Roi."

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 34. 35. 57.

kennt keine Motive, als die der Wahrhaftigkeit, gleichviel ob Schuld oder Unſchuld eines Individuums das Ergebniß davon ſein wird [2]). Ohne allen Zweifel iſt alſo ſein Beruf weit erhabener und vielſagender, als der eines franzöſiſchen Unterſuchungsrichters. Ihm iſt das heilige Amt allein anvertaut, dem verletzten Geſetze eine Sühne zu erwirken und das Verbrechen in ſeiner wahren Geſtalt zu ermitteln.

§. 272.

Hinwirken auf Geſtändniß.

Hieraus folgt nun, daß der deutſche Inquirent darauf bedacht ſein muß, vom Inculpaten ein Geſtändniß [1]) zu erhalten. Denn von allen Beweismitteln iſt das Geſtändniß immer das vorzüglichſte und unzweideutigſte, und der deutſche Inquirent ſoll ja nach Kräften alle Beweiſe für und wider ſammeln. Dem franzöſiſchen Unterſuchungsrichter mag es freilich gleichgültig ſein, ob ein Geſtändniß erfolgt oder nicht; ſobald er nach beiderſeitigen Anträgen Alles erhoben hat, was gewünſcht wurde, ſo iſt ſein Werk beendiget. Jedoch gerade in der Obliegenheit, auf Geſtändniſſe hinzuarbeiten, beruht eine Hauptſchwierigkeit [2]) für den Inquirenten. Es iſt dies nämlich der Punct, wo die Pflichten für den Staat und für den Angeſchuldigten am engſten zuſammenſtoßen. Bemüht man ſich zu wenig, das Gewiſſen des Inquiſiten zu erweichen, ſo genügt man den Erwartungen der Regierung nicht, welche die Aufſpürung der Schuldigen nachdrücklich

---

[2]) Die P. G. O. beruht zwar noch hauptſächlich auf dem Grundſatze des Anklageproceſſes (Art. 11 — 16); aber der Inquiſitionsproceß wird nebenbei oft erwähnt (Art. 6 — 10. 214. 219). Ueber die Ausbildung des Letztern ſiehe *Carpzov*. Pract. rer. crim. Qu. CIII. CIV. CVI. — CVIII. CXIII. Müller, Lehrb. des Criminalproceſſes §. 74. 75.

[1]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe, §. 32. Zachariä, Grundlinien des gemeinen deutſchen Criminalproceſſes. §. 126.

[2]) Mittermaier, Strafverf. §. 138.

verlangt, und bringt man ſo ſehr in den Inquiſiten, daß er die freie Willensbeſtimmung verliert und ſich einen Nachtheil bereitet, den er bei klarer Ueberlegung nie hätte aufkommen laſſen, ſo zieht man ſich eine noch grö- ßere Verantwortung zu. Die Mittelſtraße iſt ſehr ſchwer zu finden. Rathſam möchte jedoch ſein, bei der Bemü- hung um ein Geſtändniß lieber dem Vorwurfe der Re- gierung [3]), als der Inculpaten ſich auszuſetzen, indem dieſe der ſchwächere Theil ſind, und daher die meiſte Schonung verdienen.

§. 273.

Weitere Beweiſe neben dem Geſtändniſſe.

Am beſten iſt immer der Inquirent daran, der den Anſchuldigungsbeweis in der Regel ſo herzuſtellen weiß, daß ein Geſtändniß nur zur möglichſten Vollſtändigkeit wünſchenswerth, nicht aber abſolut erforderlich ſein kann. Es iſt zwar eine bekannte Sache, daß directe Beweiſe nur in ſeltenen Fällen aufzubringen ſind; um ſo beloh- nender iſt aber die Sammlung der indirecten Beweiſe und namentlich der Anzeigungen [1]). Hat man einen ſehr drin- genden Beweis in Händen, ſo können auch nachdrückliche Inſtanzen gemacht werden, und dieſe führen weit eher zu einem Geſtändniſſe, als die reichlichſten Ermahnungen. Auch iſt es eine alte Erfahrung, daß Inculpaten nicht ſo leicht vor dem Richter, der mit Begierde und Unge- duld darauf ausgeht, ein Geſtändniß ablegen, als vor

---

[3]) Es kommen mitunter Fälle vor, wo die höchſten Behörden auf den Ausgang der Unterſuchung geſpannt ſind und ein gewiſſes Re- ſultat wünſchen. Hieraus bildet ſich leicht eine Klippe der Unpar- theilichkeit des Richters. Der Verf. ließ es in einem ſolchen Falle bis zum Verweiſe kommen, vollführte aber eine ihm vorgezeich- nete Maaßregel nicht, weil ſie ihm ungerecht ſchien; endlich mußte die Sache doch beruhen, und die obere Behörde ſchien ihren Irr- thum einzuſehen.

[1]) Von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit, Regensb. 1806. Theil II. Abſchn. 4. v. Zu Rhein, Beiträge zur Geſetzgebung Bd. II. S. 44. Siegen, juriſt. Abhandl. Göttingen 1834. Abh. 3.

Demjenigen, der ihnen ſtets in gleicher Ruhe die Anſchuldigungsbeweiſe vorhält und dem es gleichgültig ſcheint, ob ſie ihr Gewiſſen von der laſtenden Schuld befreien wollen oder nicht. Vor Jenem haben ſie oft eine Scheu, welche darin beſteht, daß ſie glauben, er habe Privatzwecke im Auge; und dieſes iſt auch wirklich oft begründet, indem Inquirenten, die den Läugnenden gegenüber heftig werden, wohl beſorgt ſein mögen, daß ihnen der Ruhm entgeht, ein glänzendes Reſultat herauszuſtellen.

Zweiter Abſchnitt.

Wichtigkeit des erſten Verhörs.

---

§. 274.

Kennenlernen der Perſon im erſten Verhöre.

Am erwartungsvollſten treten Inquirent und Inquiſit einander im erſten Verhöre [1]) entgegen, nicht gerade, weil man dieſes entſcheidend für den Ausgang der Sache hält, ſondern weil es den Unterſuchungsrichter allemal intereſſirt, den Angeſchuldigten von Angeſicht zu ſehen und weil der Inculpat begierig iſt, zu erfahren, welche Perſon den Proceß gegen ihn dirigiren wird. In der That ſollte man auch auf das erſte Verhör keinen andern Werth legen, als den der perſönlichen Bekanntſchaft. Denn in der Sache ſelbſt kann man ſo frühzeitig noch nicht auf Fortſchritte rechnen. Es gibt zwar Beiſpiele, daß Incul-

---

[1]) Kleinſchrod im alten Archiv des Crim.-Rechts Bd. I. St. 1. S. 3. erkennt in dem erſten Verhöre große Gefahr für die Unſchuld. Er hatte aber wohl nur ſchlechte Unterſuchungsrichter vor Augen, in deren Händen jedes Erforſchungsmittel bedenklich wird. Siehe auch (Pfiſter) über die zweckmäßigſte Benutzung des Augenblicks des erſten Erſcheinens der Verbrecher vor Gericht im alten Archiv des Crim.-Rechts. Bd. V. St. 1. S. 72. Puchta, im neuen Archiv d. Crim.-Rechts. Bd. IV. S. 436—458.

paten gleich bei der erſten Vorführung dem Richter ihre Schuld in tiefſter Zerknirſchung bekennen und es wäre thöricht, eine ſolche Stimmung unbenutzt vorübergehen zu laſſen [2]: aber der Richter darf ſich dieſen ungewöhnlichen Fall nicht erwarten; er muß vielmehr auf hartnäckigen Widerſpruch gefaßt ſein, weil dieſer dem menſchlichen Naturell viel entſprechender iſt. Die Beobachtung des perſönlichen Charakters und der Gemüthsart des Inculpaten iſt daher im erſten Verhöre mehr im Auge zu behalten, als jeder andere Zweck, und ein gewandter [3]) Unterſuchungsrichter kann aus einem kurzen Geſpräche ſehr Viel entnehmen, wenn dieſes nur auf bedeutungsvolle Gegenſtände geführt wird.

§. 275.

Privatunterredungen.

Man erlangt zwar ziemlich ſchnell einen praktiſchen Blick in der Beurtheilung der Charaktere neu erſcheinender Menſchen; aber es kommen immer wieder Fälle vor, wo man eine Zeitlang zweifelhaft iſt. Verſchloſſenheit und Verſtellung, oder auch Haltloſigkeit der Grundſätze ſind dann die Urſachen. Da das Inquiriren ohne Charakterkenntniß ein ſehr unſicheres Geſchäft wäre, ſo wird man wohl thun, in ſolchen Fällen ſich erſt außeramtlich in tiefere Unterhaltung einzulaſſen, und durch allgemeine Fragen dem innern Weſen auf den Grund zu gehen. Beſuche im Gefängniſſe [1]) bieten hierzu oft Gelegenheit dar, oder man kann auch zur Einleitung eines Verhörs eine Unterredung über Nebendinge anknüpfen. Gewöhnlich erhält man hier nicht ſo ausweichende, dunkle Antworten, wie

---

[2]) Pfiſter, merkwürdige Crim.-Fälle, Bd. V. S. 641.

[3]) Eine ſehr angeſtrengte Beobachtung und langjährige Erfahrung wird erfordert, um zu dieſer Gewandtheit zu gelangen. Suabediſſen, Grundzüge der Lehre von dem Menſchen (Marburg 1829) ſagt S. 6: „Nicht leicht iſt es dem Menſchen zur Erkenntniß des Menſchen zu gelangen.“

[1]) S. oben §. 226 — 232.

bei den eigentlichen Unterſuchungsfragen. Wenn es gelingt, den Inquiſiten auf ein Thema zu bringen, wovon er mit Wärme ſpricht, ſo muß man dieſes weiter zu entwickeln ſuchen und in ſolchen Augenblicken ſelbſt einigen Zeitverluſt nicht anſchlagen. Wenn alle andern Redeſtoffe ohne Anklang bleiben, ſo greift man zu dem Mittel, eine Lebensbeſchreibung zu verlangen, welche bei wichtigern Unterſuchungen auch in das Protokoll [2]) aufzunehmen iſt. Selten aber wird Jemand ſein Leben ſchildern, ohne ſtellenweiſe ein höheres Intereſſe zu verrathen, welches dann leicht geſteigert werden kann.

§. 276.

Erſte Anrede

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Beamte, wenn ein Inculpat zum Erſtenmal vor ihn tritt, das erſte Wort an ihn richten muß. Dazu gehört aber eben ſo viel Klugheit, als Mäßigung. Die Anrede des Unterſuchungsrichters theilt ſich in zwei Haupttheile, wovon der erſte weſentlich, der zweite außerweſentlich iſt. Dieſe Theile ſind Eröffnung des Grundes der Verhaftung und Ermahnung zur Aufrichtigkeit. Unerläßliche Pflicht des Richters iſt es, dem Angeſchuldigten und beſonders dem Verhafteten, die Gründe [1]) anzugeben, warum er in Unterſuchung gezogen ward. Denn jedem Staatsbürger iſt man

---

[2]) Die ältern Juriſten hielten ganz beſonders Viel auf ein vollſtändiges Curriculum vitae. So ſagt *Carpzov*, Pract. rer. crim. Qu. CXV. Nr. 17: „Inter indicia *primum* obtinet locum qualitas personae delinquentis, *vita anteacta* et fama.“ Aber nicht in jeder Unterſuchung ſind ſo weitläufige Darſtellungen nothwendig, namentlich nicht bei Verbrechen der Uebereilung und culpoſen Handlungen.

[1]) Müller hebt dieſen Punct in ſeinem, ſonſt ſehr ſchätzbaren Lehrb. des Criminalproc. §. 151. zu wenig hervor. Denn es iſt nicht genug, „dem Angeſchuldigten Gelegenheit zu geben, durch zuſammenhängende Erzählung des fraglichen Vorfalls, und aller nähern Umſtände den auf ihm ruhenden Verdacht zu beſeitigen oder zu beſtätigen.“

wegen eines Eingriffs in ſeine perſönliche Freiheit oder Ehre Rechenſchaft ſchuldig und ſelbſt wenn er ſie nicht verlangt, muß man ſie ihm geben. Es muß daher den vielen Verkehrtheiten, die in der Criminalpraxis beſtehen, beigezählt werden, daß manche Inquirenten eine gewiſſe Schlauheit hineinſetzen, dem Inculpaten von jenen Gründen Nichts zu verrathen, vielmehr ihn zu nöthigen, ſeine eigene Vermuthung darüber auszuſprechen [2]), womit er ſich etwa eine Blöße geben könnte. Die Einleitungsfrage: Wißt Ihr, warum Ihr arretirt ſeid [3])? oder: Kennt Ihr den Grund der gegen Euch verhängten Unterſuchung [4])? iſt in manchen Gegenden beinahe ſtereotyp geworden.

§. 277.

Erſtes Verhör in der Vor- oder Hauptunterſuchung.

Allerdings iſt ein Rückhalt zuweilen durch die Umſtände geboten, nämlich in ſo weit die Beweiſe noch nicht vollſtändig vorbereitet ſind. Wenn man einen Inculpaten, der nicht zur Haft gezogen wurde, zum Erſtenmale verhört, ſo kommt es auf die Landesgeſetzgebung an, ob dieſe eine Trennung der General- und Specialinquiſition noch anerkennt [1]), oder nicht [2]). In jenem Falle kann vorerſt Keiner als Angeſchuldigter im peinlichen Sinne gelten; denn die Generalunterſuchung geht vorderſamſt nur darauf aus, Materialien zu ſammeln, aus denen dann Anklagen gegen beſtimmte Individuen gebildet werden können, und jeder Vernommene muß ſich hier damit tröſten, daß er vorderhand nur eine Auskunft zu geben hatte, ſelbſt

---

[2]) Archiv des Criminalrechts Bd. V. S. 77. 79. Pfiſter, merkw. Criminalfälle. II. S 535. Note **. S. 554. Note *. IV. S 667. Note **. V. S. 14.

[3]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis S. 66. Nro. 3.

[4]) Wer ſo frägt, kann ſich nicht über eine unartige Antwort beklagen, z. B. „Rechtfertigen Sie vorerſt Ihr Verfahren gegen mich!" oder: „Ich bin begierig, dies von Ihnen zu hören."

[1]) Z. B. in Sachſen, Baiern, Oldenburg.

[2]) Z. B. in Oeſterreich, Baden, Württemberg.

wenn ihn die Vorladung vor dem Publicum in ein verdächtiges Licht ſtellen ſollte. Dieſe Art von Verhören iſt oben [3]) ſchon abgehandelt und gehört nicht hierher. Auch da, wo die erwähnte Trennung der Unterſuchung in zwei Haupttheile nicht vorkommt, ſind ſolche Verhöre oft abzuhalten und ſie fallen alsdann in jenes Stadium, das man die ſummariſche Voruntersuchung [4]) nennt. Es kann Niemand die Gründe verlangen, warum er zur Auskunftsertheilung [5]) vorgeladen wurde. Denn ſo lange keine ſpecielle Beſchuldigung vorgehalten wird, muß Jeder aus allgemeiner Bürgerpflicht und ohne Widerrede Antwort geben.

§. 278.

Eröffnung des Grundes eines Specialverfahrens.

Alſo erſt wenn das zweite Stadium, die Specialunterſuchung, oder die Hauptunterſuchung, ihren Anfang nimmt und ein Individuum, als der That verdächtig, förmlich incriminirt wird, kann dasſelbe vom Gerichte die Angabe der bewegenden Urſachen begehren und darf dieſe auch nicht verweigert werden. Wo der Urſachen mehrere concurriren, kann der Inquirent diejenigen angeben, die den dringendſten Verdacht begründen und die übrigen, deren Erhärtung er noch zu bewirken hofft, vorderhand verſchweigen. Was dann im erſten Specialverhör nicht angekündigt wurde, kann in einem der folgenden, je nach Ermeſſen, nachgetragen werden, wenn es nur nicht übergangen wird. Es kann z. B. einem Angeſchuldigten jedes directe Beweismittel, als Zeugenausſagen, Urkunden, Ergebniß des Augenſcheins, im erſten Verhöre, wo

---

[3]) S. oben §. 139 — 144.

[4]) Danz, ſummar. Proceß §. 205. *Carpzov*, pract. rer. crim. Qu. 108. Nro 65. *Meister*, princ. jur. crim. §. 378. Abegg im N. Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1835. S. 11.

[5]) Stübel, Criminalverfahren Bd. IV. §. 1913. Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft, Bd. III. §. 773.

er erfährt, daß er im Anklageſtand ſei, vorgehalten werden, während man indirecte Beweiſe, nämlich Anzeigungen, erſt dann in Erwähnung bringt, wenn man das Hauptverhör abhält, wo alle mögliche Beweisgründe zuſammengeſtellt und durch ihre Congruenz zu einer überraſchenden logiſchen Ueberführung benutzt werden. Es hängt alſo ganz vom Ermeſſen des Inquirenten ab, welchen von mehreren Gründen er angeben will [1]), wenn nur der eine angegebene nach dem Geſetze die Anklage oder Specialunterſuchung rechtfertigt [2]).

§. 279.

Vorläufige Ermahnungen an die Inculpaten.

Eine Pflicht kann es zwar nicht genannt werden, den Inculpaten beim erſten Verhöre auch Belehrung und Ermahnung über das vortheilhafteſte Benehmen in ſeiner Lage zu ertheilen; aber die Humanität möchte es einestheils erfordern und anderntheils kann der Gang der Unterſuchung nur dabei gewinnen. Dieſe Ermahnungen können ſich nämlich über verſchiedene Puncte verbreiten. Am wirkſamſten iſt es, darauf aufmerkſam zu machen, daß ein aufrichtiger Inculpat, der gleich von Anfang an die Wahrheit [1]) ſpricht, die Unterſuchung bedeutend abkürzt und mithin auch die Koſten vermindert; daß ſein Gewiſſen darin Beruhigung finden würde und daß er, ſelbſt wenn eine Strafe erfolgt, nach deren Abbüßung mit einem beſſeren Bewußtſein in die menſchliche Geſellſchaft zurücktreten könne, als wenn er mit einem unabwendbaren

---

[1]) Es iſt am beſten, mit ſolchen Vorhalten anzufangen, die Inculpat ſchon von ſelbſt errathen kann, und ſolche aufzuſparen, die eine Ueberraſchung bewirken können.

[2]) Man darf ſogar mit dem ſchwächſten der Gründe anheben, wenn er auch dem Angeſchuldigten ganz irrelevant ſcheinen mag. Müller, Lehrb. des Criminalproc. S. 358.

[1]) Dagegen muß man ſich hüten, geradezu ein Geſtändniß zu verlangen, indem dies zu einer Zeit, wo alle Beweiſe noch nicht erhärtet ſind, eine pflichtwidrige Zumuthung wäre.

Verdachte beladen, herumſchliche; daß er endlich in den Augen der Gerichte und der Welt einen höheren moraliſchen Standpunct [2]) einnehmen würde, wenn er ſich aufrichtig und reumüthig zeige, als wenn er, zudem, daß er als ein Verbrecher gilt, auch noch des Laſters der Lüge bezüchtigt werde. In Ländern, wo das ehrliche Geſtändniß als ein Strafminderungsgrund erklärt iſt [3]), kann man mit allem Fuge auch hierauf hinweiſen. Ueberall läßt ſich aber behaupten, daß die Richter gegen einen Reumüthigen mehr zur Nachſicht geſtimmt ſind, als gegen einen boshaften Lügner.

§. 280.

Drohungen.

Der Unterſuchungsrichter hat ſich hierbei wohl in Acht zu nehmen, daß er nicht in grelle Redensarten übergeht, die einer geiſtigen Tortur gleichen könnten, und eben ſo, daß er nicht Dinge verſpricht, die er nie zu halten vermöchte, oder deren Erfüllung wenigſtens nicht in ſeiner Macht ſteht. Es iſt namentlich unerlaubt, dem Inculpaten anzukündigen, daß man ihn, wenn er läugnet, härter behandeln, ja mit Strafen belegen werde. Dagegen iſt wohl ſtatthaft, ihm zu ſagen, daß der Unterſuchungsrichter discretionäre Befugniß habe, in welches Gefängniß er einen Inculpaten ſetzen, ob er ihm freie Bewegung und Arbeit [1]) vergönnen wolle, und daß ſich hierzu ein Jeder durch ſein Benehmen erſt würdig zeigen müſſe, indem zur Ausdehnung der Freiheitsgränzen vor Allem Vertrauen gehöre, welches nicht dadurch begründet werden

---

[2]) Gute Materialien finden ſich hierüber in: Eſchenmayer, Moralphiloſophie §. 180. 181. u. §. 290 — 294.

[3]) Es würde die Unterſuchungsführung ſehr erleichtern und ſcheint auch gegen den Grundſatz der Gerechtigkeit nicht anzuſtoßen, wenn für Geſtändniß eine Strafminderung allgemein verſprochen würde.

[1]) S. oben §. 213 — 223. Es darf übrigens nie mehr Freiheit in Ausſicht geſtellt werden, als man nach den Umſtänden gewähren kann.

könne, daß ſich Jemand ungehorſam, finſter, verſchloſſen oder lügneriſch benehme. Auf die Einkleidung ſolcher Inſinuationen kommt das Meiſte an. Man kann ſich ſo ausdrücken, daß eine Nöthigung darin liegt; aber auch ſo, daß der Inculpat Nichts, als die gute Meinung, die väterliche Theilnahme [2]) des Richters darin erkennt. Der Ton der Rede darf alſo nicht heftig, die Gebärde nicht furchterregend ſein, ſondern diejenige Ruhe muß vorherrſchen, die dem Richter in allen Functionen ſo wohl anſteht.

§. 281.

Sparſamkeit mit ſolchen Apoſtrophen.

Man wiederholt nicht gern öfter dergleichen Ermahnungen, ſondern begnügt ſich, ſie *einmal* zu Anfang auszuſprechen, indem ſonſt die richterliche Würde darunter leiden könnte. Denn ſo nützlich es iſt, dem Inculpaten zu erklären, wie er ſein Schickſal *ſelbſt* in der Hand hat und ſich Wohl und Weh bereiten kann, ſo unpaſſend iſt es, ſich den Anſchein zu geben, als wolle man ihm aus *perſönlichen* Rückſichten ein Geſtändniß ablocken. Im Gegentheile ſollte der Inquirent immer zu verſtehen geben, daß es ihm gleichgültig ſei, in welchem Lichte der Inquiſit am Ende daſtehen würde, und daß er ſein Amt erfüllt habe, wenn alle Mittel zur Ueberführung erſchöpft ſeien, gleichviel, ob ein Geſtändniß erfolge oder nicht [1]).

---

[2]) Verf. hat ſich angewöhnt, bei jeder Gelegenheit, wo es zweifelhaft ſein möchte, ob ein Geſtändniß erzwungen werden wolle, beizuſetzen: „es ſtehe dem Inculpaten vollkommen *frei*, welche Antworten er geben wolle, ſein eigenes *Gewiſſen* müſſe ihn leiten.“

[1]) Die Inquirenten, welche Alles mit Liſt und Schlauheit ausrichten wollen, würden ein ſolches Verfahren höchſt ungeſchickt finden; es gehört aber ein mehr als oberflächlicher Blick in das menſchliche Herz dazu, um ſich zu überzeugen, daß immer Dasjenige, worauf man, wenigſtens äußerlich, den geringſten Werth legt, mithin auch ein verſchmähtes Geſtändniß oft am *leichteſten zu erhalten* iſt. So wurden dem Verf. zu verſchiedenen Malen die umfaſſendſten Geſtändniſſe von Solchen abgelegt, die vorerſt gewiſſe *Bedingungen* machen wollten und damit kategoriſch zurückgewieſen wurden.

Auf gleiche Weiſe muß dem oft verbreiteten Wahne, als geſchehe dem Staate durch die Verſtocktheit des Inquiſiten und das Mißlingen einiger Unterſuchungen Eintrag, bei jeder Gelegenheit entgegengearbeitet werden. Man muß Irrgläubigen verſtändlich machen, daß das Strafgericht kein Löwe iſt, der hülfloſen Geſchöpfen auflauert, um ſeinen Heißhunger zu befriedigen, ſondern daß die ganze Tendenz deſſelben dahin gehe, die Schuldigen von den Unſchuldigen auszuſcheiden und lieber ein zweideutiges Glied der Geſellſchaft zu verſchonen, als möglicherweiſe am unrechten Orte zu ſtrafen. Dem Inquiſiten muß der Stolz, den er etwa hat, daß die Regierung den Ausgang ſeines Proceſſes als eine Exiſtenzfrage anſehe, durchaus benommen werden.

§. 282.

Einrichtung derſelben nach der Bildungsſtufe der Inculpaten.

Die Anreden und Ermahnungen, die der Inquirent zu halten für gut findet, müſſen natürlich nach dem Bildungsgrade und Stande des Inquiſiten modificirt werden. Die beſte Abſicht kann Erbitterung zur Folge haben, wenn ein Individuum, das an ſanfte Behandlung gewöhnt iſt, mit Strenge empfangen, und auf ſchreckliche Folgen hingewieſen wird. Namentlich muß ein weſentlicher Unterſchied in der Behandlung der Frauen [1]) und Männer Statt finden. Erſtere pflegen ihr Höchſtes in Familie und Haushaltung zu ſetzen, Letztere aber in Ehre und öffentlichen Ruf. Dieſe Intereſſen muß man ſtets wahrnehmen, um auf die Gemüther wirken zu können. Einem Inquiſiten von feinem Tacte und von wiſſenſchaftlicher Bildung braucht man auch nicht viel Predigten zu halten. Es genügt hier ſchon mit wenigen Andeutungen; ja, wenn der Mann ſelbſt ein vollkommener Kenner der

---

[1]) S. darüber mehr unten §. 315 — 317.

gerichtlichen Procedur [2]) iſt; ſo unterläßt man lieber ganz das Zuſprechen, damit man ſich nicht durch leere Worte, die von der gewappneten Bruſt ſtumpf abprallen, lächerlich mache. Hochgebildeten Männern kann man nicht durch allgemeine Phraſen, ſondern nur durch Verſtandesgründe imponiren. Es gehört daher allerdings mehr Vorbereitung [3]) zu ſolchen Unterſuchungen, als in gewöhnlichen Fällen.

---

[2]) Der Verf. hatte zuweilen ſchon Verhöre mit rechtskundigen Inculpaten zu leiten und hielt es dabei für das Beſte, dieſelben auf die dem Richter zu Gebote ſtehenden Mittel zur Erlangung des Gehorſams und der Aufrichtigkeit hinzuweiſen; woraus ſie ſich dann ſelbſt die Folgen eines Widerſtrebens leicht ableiten konnten.

[3]) Ein ſehr gewandter, vielerfahrener Inquirent, der einen professor juris criminalis in Unterſuchung nehmen mußte, ließ es ſich nicht verdrießen, vor jedem Verhöre die Hauptfrage auf die es ankam, zu notiren. Mochte dann der gewandte Inculpat noch ſo viel ausbeugen, ſo wußte der Inquirent an ſeinem Schema feſtzuhalten.

Dritter Abſchnitt.

Eigenthümlichkeiten der Inculpaten.

Erſter Abſatz.

Verſchiedenheit des Charakters.

§. 283.

Einleitung.

Nur der Inquirent, welcher in den Verhören pſychologiſch zu Werke geht, darf ſich des Erfolges rühmen; bei allen Andern iſt dieſer als zufällig zu betrachten, ſo ſelten er auch eintreten mag. Es wäre eine Thorheit, zu glauben, daß alle Inquiſiten nach einerlei Grundſätzen zu behandeln ſeien, und daß es überhaupt feſte Regeln gäbe, nach denen man ſich einem gewiſſen Naturell gegenüber zu benehmen hätte. Hierin muß ſich vielmehr das Talent, der Beruf ausſprechen und alle Regeln, die ſich aufſtellen laſſen, gehen nothwendig ins Einzelne. Will man durchaus eine oberſte Maxime haben, ſo würde ſie lauten: Jeder Inquiſit muß redlich und ohne Leidenſchaft behandelt werden. Dieſer Satz trifft aber das Innere des Inquiſitors, und nicht des Inquiſiten. Es bleibt daher Nichts übrig, als die Hauptarten menſchlicher Charaktere, mit nächſter Beziehung auf den Standpunct vor dem Unterſuchungsrichter [1]), durchzugehen und

[1]) Gar verſchieden entfaltet ſich ein und derſelbe Charakter im gemeinen Leben und vor dem Inquirenten. Der Menſch iſt überhaupt ein anderer, je nachdem er ſich in ſeinem Hausweſen oder unter Fremden befindet; um wie viel mehr muß ſein Benehmen gezwungen ſein, wenn er vor einem Richter ſteht, den er theils zu achten, theils zu fürchten hat!

die nöthigen praktiſchen Winke beizufügen. Es ſoll nun zuerſt von der Behandlung der Rohen, Boshaften, Verſtockten, Verſtellten, Verworfenen, Gottloſen, Dummen, Klugen, Verſchmitzten, Superklugen, Geiſteskranken, Weichmüthigen, Offenherzigen, Unerfahrnen und Vornehmen die Rede ſein.

§. 284.

I. Rohe Menſchen.

Die Verbrechen, welche mit Gewaltanwendung [1]) verbunden ſind, fallen nächſt Diebſtählen am häufigſten vor, und da ſich zu einer ſolchen That in der Regel nur rohe Menſchen hinreißen laſſen, ſo iſt dieſe Claſſe von Inquiſiten ſehr zahlreich. Ein roher Menſch kündigt ſich bei ſeinem erſten Auftreten gleich als ſolcher an. Rohheit iſt eine von den Eigenſchaften, die nicht maskirt werden können. Denn Wer im Stande iſt, auch nur vorübergehend ein feineres Weſen anzunehmen, der kann nicht mehr roh genannt werden, ſondern nur von vernachläſſigten Sitten. Der Unterſuchungsrichter darf einem rohen Menſchen Ausbrüche von Gemeinheit und eine pöbelhafte Redeweiſe nicht übel nehmen [2]); er muß immer denken, daß ein gänzlich Ungebildeter ſich höchſtens zuſammennehmen und Beleidigungen, Grobheiten vermeiden, nicht aber je nach Verlangen die rauhe Außenſeite ganz abſtreifen kann. Es gibt rohe Menſchen verſchiedener Art. Sie ſind theilweiſe von Herzen beſſer, als manche Ueberfeinerte; bei der Mehrzahl aber findet ſich das Innere gleich dem Aeußern.

---

[1]) Scheidler, in Propädeutik und Grundriß der Pſychologie (2te Ausg. Darmſtadt 1833) S. 481—482, zählt die „rohe Gewaltthätigkeit“ unter den „Ausartungen der niedern Sinnlichkeit oder des thieriſchen ſinnlichen Grundtriebes“ auf.

[2]) Wer könnte ſich zutrauen, ein verwildertes Gemüth im Laufe einer Criminalunterſuchung geſchmeidig zu machen? Man ſoll zwar keine Gemeinheit ungerügt hingehen laſſen; aber nicht im ſtrafenden, ſondern im ermahnenden Tone.

Auf Letztere wirken nur die imponirendſten Scenen, z. B. Hinführung zum Leichnam oder zum Verwundeten, Gegenſtellung von vielen Zeugen zuſammen, Vorzeigung aufgefundener Inſtrumente von verdächtiger Beſchaffenheit. Erſtere dagegen verfallen oft ganz unvermuthet in eine weiche, aufrichtige Stimmung.

§. 285.

Vorſicht in deren Behandlung.

Schwierigkeiten eigener Art ſind bei rohen Inquiſiten mit der Frageſtellung verknüpft. Wer nicht im Stande iſt, in den Ideenkreis, ja in die Formen des Ausdrucks der niedrigen Volksclaſſe herabzuſteigen, der wird ſich vergeblich mit dergleichen Menſchen abmühen; ſie werden ihm aus Gehorſam Antworten geben, aber ſtets unpaſſende, undeutliche: denn, ſelbſt wenn ſie ihn verſtehen, fühlen ſie eine ſo weite Bildungskluft zwiſchen ſich und ihm, daß ſie es gar nicht wagen, frei von der Bruſt zu reden, befürchtend, daß ſie entweder mißverſtanden werden, oder daß ihnen der Ton der Rede als Reſpectwidrigkeit [1]) angerechnet werde. Wem es nicht gegeben iſt, eine Unterredung in ſolcher Weiſe zu führen, der mag wenigſtens dem Inquiſiten andeuten, daß er in gewohnten Ausdrücken ſprechen dürfe, ohne die Beſorgniß, damit anzuſtoßen. Man hat übrigens viel Mühe, rohe Menſchen in Zucht und Ordnung zu halten, beſonders, wenn ſie Andern gegenübergeſtellt werden. Auch kann der Beamte ſelbſt in Gefahr kommen, von denſelben während des Verhörs angegriffen oder beſchimpft zu werden, weßhalb die Vorſicht räth, in ſolchen Augenblicken alle ſchneidende oder ſtechende Inſtrumente auf die Seite [2]) zu legen. Man muß beden-

---

[1]) So hat auch ſchon mancher Zeuge eine Thatſache unterdrückt, weil er dachte, es wäre unſchicklich, dieſelbe vor Gericht zu erzählen.

[2]) Ein Inquiſit, dem der Verf. einen Dolch als corpus delicti vorzeigte, bemächtigte ſich deſſelben mit der Schnelle eines Tigers und gab ihn nur auf den gemeſſenſten Befehl wieder her.

ken, daß ein Verbrecher, der Nichts mehr zu verlieren hat, zu einer ſolchen That, ſich unſchwer entſchließt, ſobald er ſeinem Haß oder Nachegeiſt Genüge thun will.

§. 286.

II. Boshafte.

Am wenigſten Nachſicht braucht man mit boshaften [1]) Menſchen zu haben. Dieſe äußern ihr Naturell dadurch, daß ſie entweder auf jede Frage eine ſpitzfindige, verdrehende oder höhniſche Antwort geben, daß ſie alle Namen, die ihnen genannt, oder alle Perſonen, die ihnen entgegengeſtellt werden, mit dem Geifer ihres Unmuths beſpritzen, oder daß ſie den Unterſuchungsrichter abſichtlich und ohne einen Nutzen für ſich in der Irre herumführen, bei erfolgender Aufklärung aber ihre Schadenfreude äußern. Es iſt keine Kleinigkeit, ſolchen Menſchen ſtets mit der gehörigen Würde zu begegnen, und dabei ſich ſicher zu ſtellen, daß man nicht der Spielball ihrer Ränke wird. Die zweckmäßigſte Waffe, die man gegen ſie gebrauchen kann, iſt die öfter wiederholte und bethätigte Verſicherung, daß man ihnen nichts Gutes zutraue, daß man hinter jedem Worte den Schalk lauern ſehe und nirgends Wahrheit, ſondern überall nur Trug und Liſt vorausſetzen könne, ſich aber die Mühe nicht verdrießen laſſen werde, ihre feinen Geſpinnſte im hellen Lichte aufzudecken [2]). Dabei kann man, ohne dem Intriguanten einen Triumph einzuräumen, ſeine Ausſagen ſtets unverändert niederſchreiben laſſen, und er beſinnt ſich nicht ſelten anders, wenn er endlich einſieht, daß er als entlarvter Böſewicht eine höchſt

---

[1]) Nach Kieſewetter Erfahrungsſeelenlehre (2te Ausg. Berlin 1814) S. 265 iſt Bosheit: „die Begierde, Andern übel zu thun, ohne daß ſie uns beleidigt haben." Wenn man unter „Uebelthun" auch Kränken, in Verlegenheit ſetzen, Lächerlichmachen verſteht, ſo kann die Definition als richtig gelten.

[2]) Selten erſcheint es rathſam, mit Sarkasmen oder Ironie gegen ſolche Subjecte zu Felde zu ziehen, weil ſie ſich dann nur um ſo mehr zu ihren ſchlauen Manövers berechtigt ſehen.

betrübte Rolle ſpielt. Sobald er aber auch zum Beſſern umkehrt, darf ihn der Richter ſein früheres Benehmen nicht mehr fühlen laſſen.

§. 287.

Warnung vor Heftigkeit.

Gerade die Boshaften ſind es aber, welche einen reizbaren [1]) Beamten am leichteſten in Harniſch bringen und ihm durch Aerger zuſetzen können. Sobald ſie dies über ihn gewonnen haben, ſo vermag er in der Hauptſache Nichts mehr auszurichten. Denn nur die ruhigſte Beſonnenheit kann aus dem Kampfe mit der Tücke ſiegreich hervorgehen. Aerger deutet eine gekränkte Perſönlichkeit an, und dies verräth im öffentlichen Dienſte immer eine Schwäche [2]). Der Boshafte wird gewiß nicht verſäumen, ſolche Blößen zu benutzen und ſeine Manövers wo möglich ſo weit zu treiben, daß das geiſtige Gleichgewicht ſeines Inquirenten zerfällt, und er am Ende, das urſprüngliche Verhältniß umkehrend, an intellectueller Kraft über demſelben ſteht. Leicht irritable Beamte ſollten ſich ohnedies nicht auf die Criminalpraxis verlegen; wo ſie aber darin functioniren, können ſie nicht genug auf ſich Acht geben, um jede bittere Stimmung zu unterdrücken [3]). Wer es dagegen vermag, mit aller Kälte und Ueberlegung dem maliciöſen Inquiſiten ſeine Sarkasmen auf eine Weiſe zurückzugeben, daß er das Empfindliche ſeines Ausdruckes ſelbſt fühlt und ſeine

---

[1]) Nach Fiſcher, Naturlehre der Seele (Baſel 1835) S. 493. „fließt vermöge der Reizbarkeit in alle Gefühle etwas Unruhiges und Geſtörtes ein.“ Dies iſt es aber gerade, worauf es tückiſche Inquiſiten anlegen.

[2]) Fr. Aug. Carus, Pſychologie, Bd. I. S. 478. 479. gibt folgende Gradationen des Zornes an: Erboſen, Ungehaltenſein, Aufgebrachtſein, Schmollen, Unmuth, Erbitterung, Unwille, Indignation, Entrüſtung. Mag nun eine oder die andere dieſer Gemüthsbewegungen an den Tag kommen, ſo wird immer dem kalten Verbrecher ein Vorzug eingeräumt.

[3]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis S. 69 Nr. 5.

Witzpfeile kraftlos abprallen ſieht, der hat das beſte Correctionsmittel in Händen.

§. 288.

III. Verſtockte.

Von Niemand wird aber die Geduld ſo ſehr auf die Probe geſtellt, als von einem verſtockten Inquiſiten. Es können verſchiedene Gründe ein ſolches Benehmen veranlaſſen. Entweder iſt der Inquiſit zu mißtrauiſch gegen den Richter[1]) oder er traut ſich ſelbſt zu wenig Verſtand zu, um die Vertheidigung gehörig zu führen, oder es beherrſcht ihn auch ein finſterer Starrſinn, der keine zuſammenhängende Rede über die Lippen kommen läßt. Verſtocktheit aus dem erſten Grunde kann durch ein freundliches und nachſichtiges Benehmen des Inquirenten überwunden werden, und wenn die Zunge einmal gelöſt iſt, ſo tritt nicht leicht der alte Fehler wieder ein. Die beiden andern Gründe ſind aber gewöhnlich zu ſtark, als daß der Inquirent Etwas dagegen vermöchte. Es ſteht dann wohl immer noch das Mittel der gerichtspolizeilichen Arreſtſtrafen zu Gebote, inſofern nämlich Ungehorſam oder Reſpectwidrigkeit dabei concurrirt: aber jeder Praktiker weiß, wie wenig mit ſolchen Strafen gut zu machen iſt. Starrſinn wird dadurch eher geſteigert, als aufgehoben, und es kommt am Ende auch Bosheit hinzu. Mangel an Vertrauen gegen ſich oder Andere iſt aber durch kein Zuchtmittel [2]) zu beſeitigen. Ferner muß man bedenken, daß der Inquiſit auf keine Weiſe ſich beſſer vertheidigen kann,

---

[1]) In einem Menſchen, der fürchtet, von einem andern als Mittel zu ſeinen Zwecken gebraucht zu werden; erſtickt der Mittheilungstrieb; er wird verſchloſſen. So erklärt die Sache Kieſewetter in ſeiner Erfahrungsſeelenlehre §. 368.

[2]) Dem Verf. gelang es, einen Inquiſiten, der da glaubte, mit beſonderer Ungunſt behandelt zu ſein, durch Ignoriren aller derartigen Ausfälle und ruhiges Feſthalten an der Sache, endlich ganz weich und geſprächig zu machen, ſo daß der Inquiſit geſtand, an dem Beamten ſich geirrt zu haben.

als durch Wortkargheit und Umgehung jeder umſtändlichen Auskunft. Denn je weniger er von ſich gibt, deſto ſicherer iſt er vor allen Verwickelungen und Mißdeutungen [3]). Darf man aber darüber mit Jemand grollen, daß er Unannehmlichkeiten von ſich abzuwenden ſucht?

§. 289.

Fortſetzung.

Freilich iſt die Lage des Unterſuchungsrichters, welcher mit dergleichen Menſchen Verhöre abhalten ſoll, bedauernswürdig. Denn er muß pflichtmäßig alle Fragen nach der Reihe ſtellen, die einem Angeklagten in Bezug auf das fragliche Verbrechen vorzuhalten ſind, und auf jede Frage erhält er die Antwort: Ich weiß von Nichts, oder: Ich bin unſchuldig; die ganze Sache iſt mir unbekannt; man ſoll mir es beweiſen, wenn ich Etwas gethan zu haben beſchuldigt bin; die Zeugen nehme ich nicht an, ſie ſind mir feind, ſie ſind beſtochen. Verlangt man dann die Begründung einer ſolchen Antwort, ſo wird ſie auf dieſelbe Weiſe abgelehnt und man iſt um kein Haarbreit weiter. Wer es mit einem ſolchen Inquiſiten zu thun hat, muß alle Hoffnung, ein Geſtändniß, oder nur eine ausführliche Antwort von ihm zu erhalten, im Voraus aufgeben, und die Verhöre bloß als eine unerläßliche Formalität [1]) betrachten, dagegen aber ſein Augenmerk auf

---

[3]) Es iſt nur gut, daß die meiſten Menſchen zu ſtolz ſind, als daß ſie ſich maſchinengleich hinſtellen und auf jede Frage dieſelbe Antwort geben möchten; ſonſt würde dieſes bequeme Vertheidigungsſyſtem mehr überhand nehmen.

[1]) Wenn dies auch unter ſolchen Umſtänden als Regel anzunehmen iſt, ſo darf der Inquirent doch nie den Eifer erkalten laſſen, ſondern er muß bei jeder Frage die Möglichkeit im Auge haben, daß der Starrſinn durch eine unerwartete Wendung gebrochen wird. Denn ſo wunderbar und Achtung gebietend der Gleichmuth des Richters auf die Inquiſition wirkt, ſo ſchlimm ſind die Folgen der Gleichgültigkeit, indem dann jede Spannung und Beſorgniß entſchwindet. Suabediſſen, Grundzüge der Lehre von dem Menſchen. §. 334.

äußere Beweiſe verdoppeln. Endlich fordert die Pflicht der Selbſterhaltung, daß man ſich ſo widerwärtige Scenen nicht zu Herzen gehen läßt, ſondern das perſönliche Intereſſe, welches man etwa in einen befriedigenden Ausgang ſetzte, gänzlich fallen läßt, ſich beſtändig vorſagend, daß der Staat nicht mehr verlangen kann, als unverdroſſene Verfolgung aller Spuren eines Verbrechens, nicht aber Aufopferung der Ruhe und Geſundheit.

§. 290.

IV. Verſtellte.

Welcher Scharfblick reicht aber aus, Verſtellte [1]) zu durchſchauen? Hier iſt der menſchlichen Liſt ein gar weites Feld eröffnet. Ein ſchlauer, unternehmender Kopf kann die Maske eines beliebigen Charakters vornehmen und ſeine Rolle ſo durchführen, daß Niemand den leiſeſten Zweifel an der Aechtheit der Erſcheinung hat. Das ganze Reſultat der Unterſuchung, ſo weit es die Ausſagen des Inculpaten betrifft, iſt aber dann eine Lüge und das Gericht urtheilt auf die unzuverläſſigſten Materialien. Dieſes zu vermeiden, muß natürlich das Beſtreben des Unterſuchungsrichters ſein. Wo keine mündliche Recapitulation des Proceſſes vor dem Gerichtshofe Statt findet, ſind die Urtheile ganz allein auf die actenmäßige Darſtellung hingewieſen. Dieſer Grund fordert daher um ſo dringender auf, einen Inculpaten gleich beim erſten Erſcheinen zu erkennen. Bei jeder auffallenden Gebärde [2]) muß man

---

[1]) Hoffbauer, die Pſychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege S. 14. 214. 224. 152. 94. 95. 144. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (achte Aufl.) §. 207 — 225. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin. Bd. VI. S. 5—96. A. Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Pſychologie. Heft 1. S. 146—151.

[2]) Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß alle Gebärden, aus denen ſich Etwas ſchließen läßt, im Protokoll beſchrieben werden müſſen. S. unten §. 586—593.

ſich mit dem Gedanken der Verſtellung beſchäftigen, und ſobald man einmal ſicher zu ſein glaubt, daß dieſe obwalte, mit allen Kräften darauf hinarbeiten, daß der Täuſcher entlarvt werde. Zweck der Verſtellung iſt entweder, Mitleid zu erregen, oder ſich ſo zu geben, daß die Zurechnung einer gewiſſen That unmöglich ſcheine. Man trifft daher hauptſächlich Solche, die ſich krank, ſchmerzlich gebeugt, taub, ſtumm, taubſtumm, oder aber geiſtesverwirrt, dumm uncultivirt anſtellen. Am leichteſten ſind ſimulirte Körpergebrechen zu entdecken, am ſchwerſten ſimulirte Geiſtesgebrechen.

§. 291.

Ungeahnte Beobachtung.

Diejenigen, welche ein Körpergebrechen vorgeben, kann man im Gefängniſſe von Mitgefangenen oder vom Aufſeher beobachten [1]) laſſen und nicht ſelten vergeſſen ſie ſich, wo ſie keine Gefahr befürchten, ſo auffallend, daß die Verſtellung ſofort am Tage liegt, z. B. ein Kranker verſchlingt mit Appetit die derbſten Speiſen, ein Lahmer ſpringt ans Fenſter, ein Tauber miſcht ſich in ein Geſpräch, das ihn Nichts angeht, ein Stummer [2]) beginnt plötzlich zu reden, ein Unglücklicher läßt ſich in muthwillige Scherze ein. Will man dieſe Proben nicht im Gefängniſſe anſtellen, ſo kann man es auch auf der Gerichtsſtube, ſo daß man irgend eine Ueberraſchung bereitet, die den Verſtellten aus ſeinem Plane wirft, z. B. daß ein Zeuge oder Mitſchuldiger unvorbereitet eintritt, und dem Richter den Beweis der Anklage wiederholt, oder dem Verſtellten ſelbſt einen Vorwurf macht, den er nicht leicht

---

[1]) A. Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Pſychologie. Heft I. S. 149.

[2]) S. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 218. Uebrigens kann der hier gegebene Rath, einem verſtellten Stummen die Zunge mit der Zange hervorzuziehen, von einem humanen Unterſuchungsrichter nicht gebilligt werden.

auf ſich nehmen wird. Stumme erhalten hier oft ihre Sprache, Taube ihr Gehör, und Kranke treten mit feſter Stimme auf [3]). Confrontation iſt überhaupt eines der beſten Reizmittel menſchlicher Gemüther. Es iſt nur das Eine hierbei zu bemerken, daß es der Stellung des Richters nicht ganz würdig erſcheint, ſolche Scenen, die leicht in Komödie ausarten können, auf der Amtsſtube aufzuführen. Liſt muß zwar gegen Liſt gebraucht werden; aber beſſer iſt, dies durch Andere und ohne directe Mitwirkung des Richters bewerkſtelligen zu laſſen.

§. 292.

Simulirte Geiſtesſchwäche.

Simulirte Geiſtesſchwäche oder Geiſtesverwirrung kann man ſehr leicht erkennen, wenn die Rolle mittelmäßig geſpielt wird. Es gehört ungewöhnliche Schlauheit dazu, ein ſolches Unternehmen durchzuführen. Denn jedes Wort, jede Gebärde muß ſtudirt ſein, ein Moment von Unachtſamkeit kann die ganze Liſt verrathen [1]). Dieſe Täuſchungen ſind aber für den Richterſpruch die erfolgreichſten und man ſoll daher doppelt ſo ſehr, wie bei den andern, auf der Hut ſein, daß man nicht davon befangen wird. Die Abſicht ſolcher Verſtellung iſt nämlich in der Regel, die Zurechnungsfähigkeit in den Augen der Richter zu ſchwächen, oder gar aufzuheben. Dummheit wird auch zuweilen

[3]) Verf. war Zeuge, wie eine angeblich ganz entkräftete, gleichſam ſoporös daliegende Weibsperſon durch Auflegen eines brennenden Wollklümpchens auf die bloße Haut plötzlich munter wurde, und nach dem zweiten derartigen Verſuche, ſich ſelbſt für geſund erklärte; wobei ſie ausdrücklich verſicherte, daß die „kleinen Feuerchen,“ die ſie für ein ächtes Kunſtmittel zu halten ſchien, ihr geholfen hätten! Mundus vult decipi!

[1]) Wo keine auffallende Spuren von Verſtellung ſind, ſoll man ſich hüten, jede Erſcheinung von Seelenſtörung mit Vorurtheil für ſimulirt anzuſehen, weil dies oft zu ſehr ſchiefen, ja grauſamen Maaßregeln führt. Mit Recht werden in dieſer Beziehung beſonders die Aerzte gewarnt von Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin. Bd. VI. S. 7.

vorgegeben, um von umfaſſenden deutlichen Antworten dispenſirt zu werden. Ein bornirter Menſch darf ja auf ſchwierige Fragen erwiedern: er verſtehe es nicht; er habe dergleichen noch nie gehört; oder er kann verkehrt antworten und ſich durch wiederholte Explicationen nicht aufklären laſſen. Es iſt jedoch bemerkenswerth, daß Inquiſiten, welche dieſe Maske annehmen, gewöhnlich zu weit gehen, und ſich ſo dumm anſtellen, daß ſie nicht mehr einen Baum von einem Haus, den Tag von der Nacht, eine Frau von einem Mann wollen unterſcheiden können; ja, daß ſie auf eindringlichere Fragen endlich ſelbſt erklären: Ich bin zu dumm, dies zu begreifen [*]). Eine ſolche Bornirtheit würde dem Blödſinn gleichen und die Verſtellung liegt daher am Tage, wenn nicht aus dem ganzen übrigen Habitus wirklich Blödſinn zu ſchließen iſt.

§. 293.

Beiziehung der Aerzte.

Der beſte Leitſtern in der Beurtheilung [1]) ſolcher Menſchen iſt überhaupt ihre äußere Phyſiognomie. Man glaube nur ja nicht, daß ein Menſch mit hellem feurigem Blicke, freigewölbter Stirn und leichtbeweglicher Zunge blödſinnig ſei. Man nehme nicht ſo leicht an, daß Jemand, der ein Bild der Geſundheit darſtellt, heitern Sinnes iſt und richtig auffaßt, geiſtesverwirrt ſei. Sobald übrigens der Inquirent gerechten Zweifel hat, muß er den Gerichtsarzt beiziehen und um ein Gutachten [2]) bitten. Einem gewandten Phychiater kann es nie entgehen [3]),

---

*) Mit einem ſolchen hatte es der Verf. einſt zu thun, brachte ihn aber zum Reden, als er ihm vorhielt: daß er nur dann dumm wäre, wenn er ſo viel Anklagebeweiſe unwiderlegt gegen ſich aufkommen laſſen wolle.

1) Eine von den praktiſchen Aerzten viel zu wenig beachtete Anleitung hierzu gibt Mende a. a. O. — §. XXI.

2) Friedreich, ſyſtem. Handb. der gerichtl. Pſychologie 195—198.

3) Heinroth, Syſtem der pſychiſch-gerichtl. Medicin S. 336 bis 47. Friedreich a. a. O. S. 153—81.

welche Geiſteskrankheit ächt und welche erkünſtelt iſt. Denn es haben bewährte Männer bereits den Ausſpruch gethan, daß eine conſequente und längere Zeit andauernde Verſtellung dieſer Art unmöglich ſei. Da ſich übrigens ſelbſt wahrhaft Irre davor ſcheuen, in eine Irrenanſtalt verbracht zu werden, ſo läßt ſich annehmen, daß Verſtellte es noch um ſo weniger darauf ankommen laſſen. Der Inquirent kann daher bei dieſen verſuchsweiſe die Verbringung in eine ſolche Anſtalt andeuten, und es wird ſich dann in vielen Fällen das Räthſel ſchnell löſen, beſonders wenn der Inquiſit kein ſolcher iſt, der überall nur auf Staatskoſten zu leben [4]) gewohnt iſt. Uebrigens kann man auch durch fein angelegte Fragen oft der Wahrheit auf die Spur kommen, namentlich durch ſolche, die darauf ausgehen, die Willensbeſtimmung in andern nicht zur Unterſuchung gehörenden Handlungen auszumitteln, und wo ſich daher der Inquiſit leicht eine Blöße [5]) geben kann.

§. 294.

V. Sittenloſe.

Gegen verworfene, ſittlich entartete [1]) Menſchen muß der Unterſuchungsrichter ein ganz anderes Benehmen einhalten, als gegen Inquiſiten, die den erſten Fehltritt begingen, die mehr durch Leichtſinn oder Leidenſchaft, als durch ſchlechte Grundſätze, dazu verleitet wurden. Es thut

---

[4]) Einem ganz herabgekommenen Taugenichts und Faullenzer wird es am Ende auch gleichgültig ſein, ob er ins Narren- oder Zuchthaus komme, wenn nur der Staat für ihn ſorgt.

[5]) Ueber Lebensverhältniſſe, die nicht auf die That Bezug haben, wird ſich Jeder unbeſorgter äußern. Man muß es nur dabei an kurzen Zwiſchenfragen nicht fehlen laſſen, wobei die Schnelligkeit der Auffaſſung beurtheilt werden kann.

[1]) Hierher werden bloß die aus Grundſatz ſchlechten Menſchen gerechnet und nicht jene Irrenden, die, nach Hegel, Grundlinien der Rechtsphiloſophie S. 191. bloß einem verkehrten Probabilismus anhängen, der zum Princip macht, daß eine Handlung für die das Bewußtſein irgend einen guten Grund aufzutreiben weiß, erlaubt ſei.

hier eigentlich vor Allem Noth, daß man den Angeſchuldigten von der Troſtloſigkeit und Verächtlichkeit ſeines Zuſtandes überzeugt, daß man ihn aufmuntert, beſſere Vorſätze zu faſſen [2]) und den erſten Beweis aufrichtiger Reue durch ein offenherziges Geſtändniß abzulegen, ſo daß er einſt, nach erſtandener Strafe, geläutert wieder unter ſeine Mitbürger treten und ein ehrliches Gewerbe anfangen könne. Charakteriſtiſch iſt übrigens, daß bei ſolchen Menſchen am wenigſten mit rauher Behandlung auszurichten iſt. Wenn ein angehender Verbrecher, ein junger Sünder für ernſte Zurechtweiſungen empfänglich iſt, ſo wird ein ſittenloſer, verworfener Menſch dadurch nur um ſo hartnäckiger. Eine Erſchütterung ſeines Gemüthes iſt ſchon an und für ſich kaum möglich, weil es ſtumpf und verwildert iſt. Aber es kommt noch hinzu, daß ein Menſch ſolchen Gelichters, der gewöhnlich ſchon eine Praxis vor Gericht erlangt hat, ſich nichts Anderes erwartet, als eine barſche Anrede und ſchonungsloſe Behandlung; er nimmt ſich daher vor, dem Richter mit Trotz [3]) entgegenzutreten und mit gleichem Maaße auszumeſſen.

§. 295.

Enthaltung von Vorwürfen.

Man macht daher jene Vorſtellungen in aller Ruhe und namentlich ohne Beimiſchung von Spott oder bittern Vorwürfen. Glaube man doch ja nicht, daß man einen Verbrecher dadurch beſſern kann, daß man ihn an das Vergangene, an die ſchon erlittenen Calamitäten und Strafen erinnert; bilde man ſich nicht ein, daß ein Geſtändniß durch die Verweiſung auf frühere Unterſuchungen

---

[2]) Beſonders jugendliche Verbrecher, die man väterlich zu einem beſſern Gebrauch ihrer Gaben und Kräfte ermahnt, nehmen dies oft mit Rührung auf.

[3]) Durch ein trotziges Weſen muß man ſich nicht irre machen laſſen, in das eigentliche Weſen der Menſchen allmählich einzudringen.

und die darauf erfolgten Verdammungsurtheile [1]), zu erhalten iſt. Im Gegentheile muß das bereits Abgebüßte mit dem Schleier der Vergeſſenheit zugedeckt bleiben; ſonſt regt man nur den Groll auf, der überall, wo Schadenfreude oder Gehäſſigkeit vermuthet wird, zu entſtehen pflegt. Iſt ein verworfener Menſch zugleich roh, ſo muß man ihn nach den hierüber aufgeſtellten Vorſchriften behandeln. Iſt er aber weniger roh, als entſittlicht, ſo wirkt, wie geſagt, eine ſchonende Behandlung am beſten. Man hat Beiſpiele, daß dergleichen Inquiſiten ganz plötzlich und unaufgefordert mit Geſtändniſſen herausrücken, die nicht nur die in die Frage ſtehende That, ſondern auch alle frühern Verbrechen, die noch nicht beſtraft ſind, umfaſſen. So ſonderbar es auch klingen mag, iſt das Motiv hierzu oft ein Gefühl von Dankbarkeit und Ergebung, welche der Inquiſit dadurch beweiſen will, daß er ſeinem Unterſuchungsrichter Mühe und Verdruß erſpart [2]). Denn ohnedies liegt Verbrechern, die ſchon in Strafanſtalten, wie in der Heimath, bekannt ſind, nicht viel daran, ob ſie dahin ſpedirt werden oder nicht.

§. 296.

VI. Gottloſe.

Der ſchlimmſte Umgang iſt immer der mit Gottloſen. Wie ſollte man einem Menſchen, der keine Andacht, keine Gottesfurcht kennt, durch menſchliche Autorität imponiren

---

[1]) Ein Zeuge, der früher bereits eine Zuchthausſtrafe erſtanden hatte, nahm es ſo ſehr übel, daß ihm in einer ſpätern Unterſuchung ein Confrontat dieſe Strafe vorwarf, daß er, ſchäumend vor Wuth, Satisfaction verlangte und, da ihm dieſe der Verf. unmöglich geben konnte, eine Injurienklage anſtellte. Die Fichte'ſche Abbüßungstheorie iſt unter dieſen Leuten die herrſchendſte und beliebteſte.

[2]) Ein höchſt merkwürdiges Beiſpiel dieſer Art erlebte der Verf. an einem demoraliſirten Inquiſiten, der bei fortgeſetzter freundlicher Behandlung eines Tags ſich ins Verhör meldete und dann eine Reihe von Geſtändniſſen mit den Worten begann: „ich will alle weitere Schreibereien erſparen und die Wahrheit ſagen."

können [1])? Die irdiſche Strafgewalt ſchreckt ihn nicht; er hält ſie nur für einen Feind, den man durch Liſt und Trotz bekämpfen müſſe, und unterliegt er einmal den Anklagebeweiſen, ſo zieht er ſich keine andere Lehre daraus, als daß er bei ſeinen ſpätern Frevelthaten mehr Vorſicht anwenden müſſe. Die innere Ruhe verliert er aber nie dabei, weil er an eine ewige Gerechtigkeit, welche die Mängel der diesſeitigen ausgleicht, nicht glaubt. Die Gottloſigkeit verräth ſich gewöhnlich ſehr ſchnell. Es gibt in jeder Unterſuchung Gelegenheiten, wo man auf die Religion hinweiſen muß, z. B. wenn ein Inquiſit darüber befragt wird, in wie weit er die religiöſen Gebräuche ſeiner Confeſſion mitgemacht hat, wenn man ihm den Inhalt des pfarramtlichen Sittenzeugniſſes bekannt macht, wenn der Zeugeneid zur Sprache kommt, und überhaupt, wenn man den Inquiſiten erinnert, die Stimme ſeines Gewiſſens zu befragen. Hierauf erwiedern nun Ungläubige [2]) entweder mit großer Gleichgültigkeit oder ſie drücken offen ihre Verachtung der Kirchengebräuche aus, welches entweder durch Läſterung der heiligen Symbole oder durch Verdächtigung des frommen Glaubens der ganzen Gemeinſchaft geſchieht. Eine der gewöhnlichſten Redensarten iſt z. B., daß heutzutage Jedermann für ein paar Batzen einen falſchen Eid ſchwöre. Eben dahin gehört auch das Erbieten, ſeine Unſchuld hundertmal oder tauſendmal zu beſchwören, und die Gelobungen: „Der Himmel ſoll ein Zeichen an mir thun; meine Glieder ſollen in tauſend

---

[1]) Dieſer troſtloſe Zuſtand war in Frankreich während der erſten Revolution allgemein herrſchend, und auch heute krankt dies Land noch daran. Wenn ein Bürger im Jahre 1791. die von der Nationalverſammlung publicirte „Erklärung der Menſchenrechte" las, ſo konnte er unmöglich anders, als ſich erhaben dünken über alle himmliſche und weltliche Macht. Der Art. 10. erklärte die Religion für vogelfrei und Art. 12. u. 14. ſtellte die öffentlichen Behörden gleichſam unter die Controle der Staatsbürger.

[2]) Dazu gehören nicht nur Atheiſten, ſondern auch Deiſten und Pantheiſten, ſo wie überhaupt ſuperkluge Gelehrte. Vergl. Eſchenmayer, Syſtem der Moralphiloſophie §. 377 — 384.

Stücke zerfallen, Gott ſoll meine unſchuldigen Kinder ſtrafen!" welches mindeſtens eine Geringſchätzung der Religion beweiſt.

§. 297.

Beiwirkung der Geiſtlichkeit.

Gottloſe müſſen durchaus ſtreng behandelt werden, und der Inquirent braucht ſich nicht zu ſcheuen, in dieſer Beziehung ihnen ſeine Verachtung zu erkennen zu geben. Es darf ohnedies keine obrigkeitliche Behörde die Herabſetzung allgemein gültiger Glaubensſätze ungerügt hingehen laſſen. Uebrigens braucht der Inquirent ſich nicht mit Bekehrungsverſuchen zu befaſſen; er würde dadurch ſeine juriſtiſche Function in das Bereich der Theologie hinüberziehen, welche die eine oder die andere Bemühung zu Nichte machen müßte. Denn die richterliche Strenge läßt ſich in ſolchen Fällen nicht mit der geiſtlichen Salbung und Milde [1]) vereinigen. Man beſchränkt ſich daher auf Zurechtweiſungen für einzelne religionswidrige Aeußerungen und überläßt das Weitere der Geiſtlichkeit. Hofft man, daß dieſe während der Zeit des Verhaftes eines Inquiſiten Gutes ſtiften könne, ſo iſt eine Requiſition an das betreffende Pfarramt zu erlaſſen, damit ein Seelſorger von Zeit zu Zeit hingehe [2]), welcher dann auch von der Beſchaffenheit der Anklagebeweiſe zu unterrichten iſt. Theilt dieſer irgend eine Wahrnehmung freiwillig mit, ſo weiſt ihn natürlich der Inquirent nicht ab; beobachtet er aber Stillſchweigen, ſo muß man es ehren und ſich keinerlei Zudringlichkeit erlauben. Denn es hat kein Ge-

---

[1]) Ein Unterſuchungsbeamter aus der ältern Zeit, den der Verf. Gelegenheit hatte, kennen zu lernen, ließ ſich zuweilen beigehen chriſtkatholiſche Apoſtrophen an die armen Sünder zu richten, wobei er ſo ſehr ins heilige Feuer kam, daß er den Teufel beſchwor und von den hölliſchen Strafen fabelte. Er machte ſich dadurch ſo lächerlich, daß ſeine Verhöre von Manchen Kapuzinerpredigten genannt wurden.

[2]) S. oben §. 237.

richt danach zu fragen [3]), was ein ſündiger Menſch ſeinem Kirchenvorgeſetzten anvertraut.

§. 298.

VII. Beſchränkte.

Das Verhör mit beſchränkten oder gar dummen [1]) Leuten iſt, je nach Umſtänden, leicht und ſchwer. Begreiflicherweiſe gibt ſich ein Dummer oft wider Willen Blößen, indem es ihm an jener logiſchen Schärfe fehlt, die bei jedem Ausſpruche, bei jeder Behauptung ermißt, welche Folgen daraus abgeleitet werden können; er macht Conceſſionen, weil er nicht im Stande iſt, oder ſich wenigſtens nicht zutraut, den aufgeſtellten Satz zu bekämpfen; er vergißt bald, was er früher äußerte, weil ſeine Rede größtentheils unüberlegt iſt, und ſchwebt dadurch in beſtändiger Gefahr, ſich zu widerſprechen, ſich lächerlich zu machen. Sobald aber der Dumme merkt, daß er die Schwäche ſeines Geiſtes durch praktiſche Beiſpiele verrathen hat, pflegt er conſternirt zu ſein und alle Beſinnungskraft verläßt ihn. In dieſem Zuſtande [2]) hört alsdann jede Möglichkeit einer guten Vertheidigung auf. Der Inquirent darf nun freilich dieſe Conſternation nicht herbeizuführen ſuchen, ſondern muß ſie im Gegentheile vermeiden und darauf bedacht ſein, daß der Verhörte ſtets mit klaren Sinnen ſeine Antworten gebe: aber die Einſchüchterung

---

[3]) Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 305. 306.

[1]) Suabediſſen, Grundzüge der Lehre von dem Menſchen S. 330. ſtellt folgende Antitheſen auf: „Guter Kopf — ſchlechter Kopf (Dummkopf); Offener — verſchloſſener Kopf; Umfaſſender — beſchränkter Kopf; Heller — trüber Kopf; Tiefer — flacher Kopf.“ Auf dieſe und ähnliche Abſtufungen muß der Unterſuchungsrichter Rückſicht nehmen und z. B. den Verſchloſſenen (Unausgebildeten, nicht zum Bewußtſein Gelangten) keineswegs wie den Dummen behandeln; ſondern ſich bemühen, ſeine Ideen zur Entwickelung und Reife zu bringen.

[2]) Es bedarf hier wieder einer beſonderen Warnung, daß der Inquirent nicht einen in dieſer Weiſe Niedergedrückten für ſtumpfſinnig hält. Vergl. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin, Bd. VI. §. 166.

eines beſchränkten Kopfes iſt faſt eine unausbleibliche Folge der Vorforderung vor die Schranken des Gerichtes. Die Furcht allein ſchon, der ſchwierigen Lage nicht gewachſen zu ſein und ſich entweder lächerlich oder unglücklich zu machen, erzeugt dieſe Gemüthsſtimmung und der Inquirent, wenn er auch Muth einſpricht, kann derſelben nie ganz vorbauen.

§. 299.

Fortſetzung.

Dies iſt aber nur der Fall, wenn der Dumme ſo ſehr mit Blindheit geſchlagen iſt, daß er ſich ſchuldig zu ſein glaubt, ſeine Vertheidigung wenigſtens zu verſuchen. Es liegt darin eigentlich der Fluch der Dummheit, daß ſie ſich nicht einmal zu einer Selbſterkenntniß zu erheben vermag, und das Gefühl der Schwäche vielmehr durch geiſtige Anſtrengungen betäuben will. Daher kommt es auch, daß die meiſten Dummen zugleich Schwätzer [1]) ſind. Je mehr ſich dieſe aber bei ernſten Anläſſen, wie in einem Unterſuchungsverhöre, in die Tiefen einer Sache einzulaſſen ſtreben, deſto größer wird der Kreis der Oberfläche, in dem ſie, unter vergeblichen Suchen des Punctes der Weisheit, ſich ausbreiten, und endlich auf das Klarſte die Abſichten und Handlungen verrathen, die ſie in dunklen Gründen verbergen wollten. Beſchränkte Menſchen dagegen, die wenigſtens ſo viel von der Natur zur Mitgift bekamen, daß ſie einſehen, ſie ſeien immer am ſicherſten durch Schweigen [2]), machen dem Inquirenten die Sache viel ſchwerer. Sie geben auf jede Frage eine ganz platte, ein-

---

[1]) Genauer genommen iſt dies die Kategorie der Seichtigkeit, die Kieſewetters Erfahrungsſeelenlehre §. 389. als „Schwäche der Vernunft, inſofern bei ihr von Erkenntniß aus Gründen die Rede iſt," bezeichnet.

[2]) Dies iſt das Gefühl der Verſtandesſchwäche, welches auch dem Unmündigen oft inwohnt. Carus, Pſychologie Bd. II. S. 308.

ſylbige Antwort, die weder bejahend noch verneinend iſt *); ſie laſſen Alles in Zweifel geſtellt und erklären ſich für unfähig, irgend einen Aufſchluß, eine Erläuterung zu geben. Wenn man nicht vermag, ſolchen Inquiſiten ein regeres Intereſſe für eine oder die andere Frage abzugewinnen **), ſo bleiben die Verhöre mit ihnen eben ſo erfolglos, als mit Verſtockten.

§. 300.

VIII. Kluge.

Auf jeden Fall hat der Inquirent beſſeres Spiel, mit Klugen [1]) umzugehen, als mit Dummen. Jeder Menſch, der einen geſunden Verſtand und Gewandtheit der Rede beſitzt, bleibt nicht gern eine Antwort ſchuldig. Er hält es für unwürdig, daß ein vernünftiges Weſen wie ein Stein oder Thier an ſich hin ſprechen laſſe. Dazu kommt auch die Eitelkeit, vermöge deren ein Kluger ſich nie den Schein zuziehen will, als ob er um eine Antwort in Verlegenheit ſei, oder als könne er ſich über ein gegebenes Verhältniß nicht deutlich expliciren. Gerade in Lagen, wo es am meiſten gilt, ſeinen Verſtand zu zeigen und ſich geſchickt zu benehmen, mithin vornämlich in Unterſuchungsſachen, ſetzt der Kluge ſeinen Stolz hinein, den Platz zu behaupten und ſich weder einſchüchtern noch überführen zu

*) Z. B.: „Ich kann weiter Nichts ſagen; gegen das Alles weiß ich Nichts einzuwenden; die Zeugen ſind mir alle recht — aber mein Gewiſſen iſt rein" und dergl.

**) Mit Recht erinnert jedoch Kant, Anthropologie §. 36.: „Ein Kopf von langſamer Begreifung iſt darum noch nicht ein ſchwacher Kopf."

[1]) Dies iſt wieder nur als allgemeiner Begriff zu nehmen, unter welchen als Unterarten fallen: Witz, Scharfſinn, Tiefſinn. Es verlohnt ſich der Mühe, hierüber die trefflichen Deductionen von Carus, in deſſen Pſychologie, Bd. I. S. 248—260. nachzuleſen. Einen Verſuch, ſolche Anlagen ſomatiſch zu erklären, hat neuerdings gemacht: Hartmann, der Geiſt des Menſchen in ſeinen Verhältniſſen zum phyſiſchen Leben (Wien 1832) S. 295 — 296.

laſſen. Wo dieſe Stimmung nicht vorherrſcht, kann ſie der Inquirent leicht erwecken, indem er den Angeſchuldigten aufmerkſam macht, daß die gegebenen Erklärungen unzuſammenhängend, in ſich und den Thatſachen widerſprechend, ja vielleicht ſogar widerſinnig ſeien. Dieſes läßt ſich kein verſtändiger Menſch gern gefallen und er wird in der Regel lieber zuletzt etwas Nachtheiliges einräumen, als ſich zeihen laſſen, daß er Dinge behaupte, die einfältig ſind und jedes logiſchen Stützpunctes entbehren.

§. 301.

Kunſtgriffe.

Einem klugen Inquiſiten muß man Fragen ſtellen, wo er Spielraum hat, ſich ausführlich zu verbreiten und ſeinen durchdringenden Verſtand zu beweiſen [1]). Nicht jeder aber wird ſich hierzu verlocken laſſen; denn es gibt auch zurückhaltende Kluge. Dieſe nehmen vielmehr die umgekehrte Stellung ein und warten mit kalter Berechnung die Momente ab, wo ſie Terrain gewinnen können, um feſte Stützpuncte zur Vertheidigung darauf zu bauen. Es muß ſich daher auch der Unterſuchungsrichter hüten, daß er nicht zu viel Worte macht, keine unnöthige Dinge explicirt und ſeine Fragen ſo ſtrict wie möglich ſtellt. Wenn es irgendwo nothwendig iſt, ſich zum Verhöre vorzubereiten, ſo möchte es hier der Fall ſein. Denn ſo ſehr der Fragende im Vortheile iſt, ſo kann ein gewandter Gegner der Sache ſo unerwartete feine Wendungen geben, daß man dieſelben in allen ihren Nüancen ſtudirt haben muß, um nicht aus der Faſſung gebracht zu werden. Der Richter darf aber nie in die Lage kommen, daß es auch nur den Anſchein hat, er ſei in Verlegenheit, das Verhör fortzu-

---

[1]) Faſt Jeder, der ſich beſonderer Anlagen bewußt iſt, verſchmäht nicht leicht eine Gelegenheit, ſich in ſeinem Glanze zu zeigen und ſo wie die Eitelkeit mitzuwirken beginnt, iſt auch Hoffnung vorhanden, daß ein unberechnetes verrathendes Wort entſchlüpft.

ſetzen [2]). Widerfährt ihm dies nur Einmal, ſo faßt der kluge Inquiſit feſtern Fuß, nimmt eine entſchiedenere Haltung an und iſt gar nicht mehr dahin zu bringen, daß er aus Achtung vor dem Inquirenten Etwas ſagt, was er verſchweigen möchte. Klugen Inquiſiten kann man nur durch ebenmäßige Klugheit [3]) imponiren.

§. 302.

IX. Verſchmitzte.

Die verſchmitzten Inquiſiten, ſind zum Glück die ſeltenſten. Denn es gehört Gewohnheit, Unerſchrockenheit dazu, um vor Gericht ſich mit Ränken abgeben zu können; mithin zeigen auch bloß abgefeimte Verbrecher oder Routiniers im Criminalproceſſe ſchelmiſche Abſichten. Ein Menſch, der zum erſtenmal vor Gericht ſteht, hat niemals, ſei er noch ſo frech und verwegen, die gehörige Seelenruhe [1]), um mit der Anlegung ſeiner Intriguen zurecht zu kommen. Es iſt nichts Geringes, eines Verbrechens angeklagt zu ſein und eine Strafe in Ausſicht zu haben, die unvermeidlich iſt, wenn man nicht die vorgehaltenen Beweiſe gründlich widerlegt. Dieſer Gedanke beſchäftigt alle Neulinge ſo ſehr, daß ſie ihre Vertheidigungswaffen nur direct gegen den Angriff richten und alle Nebendinge bei Seite laſſen. Verſchmitztheit ſetzt immer gewiſſermaaßen Humor [2]) voraus und dieſer ſtellt ſich

---

[2]) Dies kann ſogar dem Geſchickteſten begegnen, wenn er nicht gehörig vorbereitet iſt und durch eine Thatſache oder Entſchuldigung überraſcht wird. Sobald man ſeiner Sache nicht mehr ſicher iſt, thut man am beſten, noch einige allgemeine Fragen zu ſtellen und dann abzubrechen.

[3]) Dies ſetzt allerdings wieder voraus, daß keine mittelmäßige Köpfe zum Inquirentenfache berufen werden.

[1]) Ein Ausnahmsbeiſpiel iſt in Hitzigs Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege Heft 1. S. 227. erzählt. Die Verſchmitztheit des dort geſchilderten jungen Franzoſen beſtand darin, daß er zugab, viele Verbrechen begangen zu haben, aber kein einziges ſpeciell erzählte.

[2]) Verf. hatte einſt mit einem Dieb von Profeſſion zu thun, der, ſo oft ihm ein neues Indicium entgegengehalten wurde, ſtatt

nicht ein, wenn man die Sache recht ernſthaft nimmt. Ein Verbrecher von Profeſſion aber, der, wenn nicht ſchon öfter in Proceſſe verwickelt, doch verfolgt und geängſtigt wird, erlangt endlich ſo viel Feſtigkeit und Geiſtesgegenwart, daß ihn die Gefahren der Strafprocedur wenig oder gar nicht mehr anfechten, ja, der Uebermuth geht ſo weit, daß es ihn angenehm beſchäftigt, den Unterſuchungsrichter hinzuhalten, zu täuſchen und zu necken. Man trifft Inquiſiten, die mit ſichtbar fröhlicher Laune jedem Verhöre entgegengehen.

§. 303.

Feſthalten an gewiſſen Puncten.

Das Mittel, die Intriguen eines Verſchmitzten zu vernichten und ſeiner labyrinthiſchen Irreleitung zu entgehen, beſteht einfach darin, daß man ſich immer ſtreng an die Sache hält, keinen Augenblick den Thatbeſtand des vorliegenden Verbrechens und die Frage der Subjectivität bei der That aus dem Auge verliert, überhaupt den Gang der Verhandlung zu dirigiren nie aufgibt. Ein Inquirent, der ſich durch eine übelverſtandene Gewiſſenhaftigkeit bewegen läßt, in alle Winkelzüge und Seitenwege des verſchmitzten Inculpaten einzugehen, muß am Schluſſe des Verhörs zuverläſſig einſehen, daß die Hauptſache unerörtert blieb, während vielerlei Allotria breitgedroſchen ſind, daß die Unterſuchung, ſtatt ſie dem Ziele der Wahrheit näher zu führen, nur an Dunkelheiten und Zweifeln reicher geworden iſt, ja, daß der Richter aus ſeiner Autorität fiel [1]) und ſich zum Verhörten wie der leidende Theil verhielt. Man muß ſich, wenn man ſich nicht ganz

---

frappirt zu ſein, vielmehr lächelte, wie wenn er im Innern über ſo viel vergebliche Mühe triumphirte.

[1]) Kant definirt in ſeiner Anthropologie S. 137. die Verſchmitztheit ganz richtig als „eine Geſchicklichkeit Andere zu betrügen.“ Der betrogene Theil zu ſein, iſt aber gewiß immer eine Lage, in der man ſich keine Achtung erwerben kann.

ſicher dünkt, lieber ein Schema von Fragen [a]) entwerfen, die ganz unausweichbar gefaßt und ohne Dispenſation zu beantworten ſind.

§. 304.

Fortſetzung.

Die gewöhnliche Art Verſchmitzter iſt, daß ſie ſich überall, wo es auf eine präciſe Antwort ankommt, zweideutig oder unklar ausdrücken. Der Unterſuchungsrichter darf dies durchaus nicht hingehen laſſen, ſondern muß jeden Gegenſtand von Wichtigkeit ſo lange feſthalten und die dunkeln Antworten [1]) immer wieder durch neue Fragen zergliedern, bis er ſich endlich ſagen kann, daß er Alles gethan habe, was in ſeinen Kräften ſteht, um der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Bei vielen verſchmitzten Inquiſiten wird der gewünſchte Erfolg eines ſolchen Verfahrens nicht ausbleiben; die völlig ausgelernten und raffinirten aber laſſen ſich durch keine Maaßregel aus ihrem Vertheidigungsplane werfen. Denn es muß einem ſchlauen Kopfe möglich ſein, ſich vor dem compacteſten Beweiſe in ein Aſyl der Skepſis zu flüchten. Es iſt jedoch noch zu bemerken, daß der Inquirent, nachdem er auf Beantwortung aller Fragen, die er für relevant hielt, beſtanden hat, dem Inculpaten geſtatten muß, Dasjenige vorzubringen, was er ſeinerſeits für wichtig erkennt. Es muß allerdings auch hierbei ein gewiſſes Maaß beobachtet werden, damit die Acten nicht mit unnöthigen Dingen ange-

---

[a]) Vergl. Pfiſter, merkw. Cr. Fälle V. S. 629—34. S. unten §. 557.

[1]) Um zu ermeſſen, welche Antwort noch der Aufklärung bedürfe, iſt abermals nothwendig, ſich in die Seele des Strafrichters zu verſetzen, der Manches ungenügend erörtert findet, was im Augenblicke der lebendigen Wechſelrede einer Mißdeutung gar nicht fähig oder keinem Zweifel unterworfen ſchien. Die Urſache liegt hauptſächlich in dem Mangel der phyſiognomiſchen Erläuterung, den die Urtheiler auf ſchriftliche Relation ſo oft empfinden. S. meine Oeffentlichkeit des Strafverf. S. 45. 51.

füllt werden. In gleicher Weiſe hängt es auch vom Richter ab, die Ordnung zu beſtimmen, in welcher ſolche unverlangte Vorträge gemacht werden ſollen.

§. 305.

Verſtrickung des Schlauen in der eigenen Schlinge.

Unter gewiſſen Umſtänden kann man ſich aber auch veranlaßt ſehen, einen ſchlauen, erfinderiſchen Menſchen ſo lange fortſprechen [1]) zu laſſen, bis er von ſelbſt ein Ende findet. Dies hat nämlich den Zweck, ihn Liſt auf Liſt, Lüge auf Lüge häufen zu laſſen, damit er ſich zuletzt in den ſelbſt geſponnenen Netzen verſtricke. In Unterſuchungen, die vorausſichtlich bald abgethan ſein werden, kann dies keinen Nutzen haben, indem der grellſte Lügner ſich in kurzen Zeiträumen noch zu erinnern weiß, was er in den frühern Verhören ſprach und erfand, und mithin nicht leicht auf widerſprechende Behauptungen verfallen wird. Aber in wichtigeren Fällen, die viele Vernehmungen Dritter und viele Verhöre der Inculpaten nothwendig machen, kann man darauf rechnen, daß einem weitläufigen Lügner die kleineren Umſtände alle, die er von vorne herein angab, ſpäter nicht mehr ſo gegenwärtig ſind, daß er ſie vertheidigen und beſtätigen könnte. Das Beſte iſt alsdann, ihn zu nöthigen [2]), daß er ſeine Erzählung dem ganzen Inhalte nach wiederhole [3]). Was ihm entfallen iſt, kann kaum etwas Erlebtes ſein; ſonſt würden die Sinne der Phantaſie zu Hülfe kommen; was er aber gar durch weitere, damit unvereinbare Angaben

---

[1]) Pfiſter, merkw. Cr. Fälle B. III. S. 309.

[2]) Viele, die Einſicht genug haben, den darin liegenden Plan zu durchſchauen, verweigern die wiederholte Erzählung derſelben Thatſache; aber es gibt Mittel genug, ſie dennoch dazu zu bringen, z. B. durch die Bemerkung, daß die erſtere Erzählung nicht deutlich und vollſtändig genug befunden werde, oder daß das Gewicht, welches dem Vortrage beizulegen ſei, lediglich von einer ſtandhaften Beſtätigung abhänge, welches ja auch in der That richtig iſt.

[3]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis S. 72.

über den Haufen ſtößt, führt unzweifelhaft auf den Beweis der Lüge. Dieſe iſt ihm dann mit allem Nachdrucke vorzuhalten, ſo daß er ſich vielleicht bequemen mag, ſein bloßgeſtelltes Syſtem im Gefühle der Beſchämung aufzugeben.

§. 306.

X. Superkluge.

Sehr hinderlich kann es dem Inquirenten auch gehen mit ſuperklugen Perſonen, die eitel auf ihren Verſtand und ihre Rede ſind, mithin überall zu glänzen ſuchen. Dieſelben haben das Eigene an ſich, daß ſie einen Satz, der mit ein paar Worten deutlich zu machen wäre, in viele Abtheilungen zerlegen, beinahe jeden Begriff, ſei er auch noch ſo alltäglich, mit einer Definition begleiten, Alles beſſer wiſſen [1]) wollen, als andere Leute, und ſogar den Unterſuchungsrichter zu corrigiren ſich erlauben. Es kommt zu dieſer Eigenſchaft häufig eine noch läſtigere, nämlich die Zweifelſucht [2]), hinzu, vermöge deren Jemand am Ende gar nicht mehr im Stande iſt, eine directe Behauptung auszuſprechen, ſtets befürchtend, daß er dem erhabenen Ziele der Wahrheit, dem er gleichwohl näher zu ſtehen glaubt, als die ganze übrige Welt, zuwider handeln möchte. Ein Menſch ſolcher Art iſt ein wahres Chamäleon, und es wird eben ſo ſchwer, den eigentlichen Kern ſeiner Gedanken herausfinden [3]), als einen fliehenden Wolkenſchat-

---

[1]) Dies iſt theils Eigendünkel, wo man nach Kieſewetter Erfahrungsſeelenlehre §. 362 „die vermeinten eigenen Vorzüge zu hoch anſchlägt," oder Rechthaberei," wo man ohne Grund die Gründe anderer gegen die ſeinigen verachtet."

[2]) S. meinen Aufſatz im N. Arch. d. Cr. R. 1835 St. I. S. 56—58.

[3]) So wäre es wohl unmöglich geweſen, manche bombaſtiſche Declamationen des Karl Ludwig Sand im Stile des ſogenannten „Todesſtoßes" ihm zu Danke in Protokollform zu dictiren, wenn er nicht vorgezogen hätte, dergleichen ſelbſt zu dictiren. Vergl. Hitzig's Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege. Heft VII. S. 343—345.

ten abzumalen. Denn wenn man den Gang ſeiner Rede genau verfolgt hat und endlich den Inhalt, ſo wie man ihn auffaßte, als Extract zu Protokoll bringen will, ſo kommen wieder neue Scrupel zum Vorſchein, und beſteht man darauf, daß die Ausſage in einer gewiſſen Form niedergeſchrieben wird, ſo hat man zu erwarten, daß der Verhörte das Protokoll nicht anerkennt.

§. 307.

Zuſammenziehen der Antworten.

Ein Auskunftsmittel läßt ſich wohl darin finden, daß man den Inquiſiten veranlaßt, ſeine Ausſage ſelbſt ins Protokoll zu dictiren: Aber wenn er ſich nicht kürzer faßt, als vorher im Geſpräche und alle die Zweifel und Bedenken aufs Neue einmiſcht, ſo iſt hiermit kaum Etwas gewonnen. Denn es kommt ja nicht darauf an, nur irgend eine Erklärung in den Acten zu haben, ſondern darauf vielmehr, daß die Thatſachen möglichſt verdeutlicht und das ganze Bild der Unterſuchung anſchaulich gemacht werde. Dem Strafrichter iſt wenig damit gedient [1]), wenn er weitläufige Antworten lieſt, die den Hauptgegenſtand entweder ganz bei Seite laſſen oder nur beiläufig abfertigen, und dabei einen Schwall von Nebendingen hereintragen, der nur verwirren, aber Nichts zur Beurtheilung beitragen kann. Um in dieſer Beziehung ſicher zu gehen, muß man daher dem Inquiſiten ſo lange discurſive Frage auf Frage ſtellen, bis er endlich eine Antwort gibt, die der urſprünglichen Inquiſitionsfrage entſpricht und dann dieſe, mit Uebergehung aller Erläuterungsworte, in die Acten dictiren [2]). Hat man einmal eine präciſe Antwort errungen, ſo kann ja der Inculpat

[1]) Der Unterſuchungsrichter muß auch immer bedenken, daß die Schuld des Mangels an Präciſion zuletzt doch ihm zugemeſſen wird, indem der Gerichtshof daraus zu erkennen glaubt, daß es ihm an der gehörigen Umſicht fehle.

[2]) Mehr darüber unten §. 545—547.

noch die Clauſeln hinzufügen, die er für abſolut nothwendig hält. Wer ſich aber hartnäckig weigert, eine directe Frage zu beantworten, kann durch Strenge dazu angehalten werden.

§. 308.

XI. Geiſteskranke.

Geiſteskrankheiten [1]) ſind zum Theil ſehr leicht, zum Theil ſehr ſchwer zu erkennen. Geſchwätzige Narrheit und allgemeine Störung der Geiſtesfunctionen kündigen ſich im erſten Auftreten an, nicht ſo aber Tiefſinn und fixe Idee oder partieller Wahnſinn. Sobald der Inquirent eine Spur von Seelenſtörung zu entdecken glaubt, kann er nicht mehr allein handeln, ſondern muß den Gerichtsarzt [2]) zu Hülfe rufen. Es iſt jedoch immer eine Vorfrage, ob der für den fraglichen Bezirk angeſtellte Gerichtsarzt die Kenntniſſe und Erfahrung zur Diagnoſe einer ſolchen Krankheit beſitzt. Verneint er dies ſelbſt, oder traut ihm der Inquirent nicht die nöthigen Eigenſchaften zu, welches er am beſten danach bemeſſen kann, ob er durch das Gutachten zur Fortſetzung des Verfahrens hinlänglich aufgeklärt iſt: ſo iſt es Pflicht des Unterſuchungsrichters, entweder im Einverſtändniß mit dem Bezirksarzte noch einen weitern Sachverſtändigen beizuziehen [3]), oder die höhere Behörde darum anzugehen, daß ein ſolcher ernannt werde. Der aufgeſtellte Arzt muß den für geiſteskrank gehaltenen Inquiſiten öfter beſuchen, und um

---

[1]) Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 235 — 274. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin Bd. VI. S. 125 — 229. Carus, Pſychologie Bd. II. S. 302—342. *Cabanis*, Rapport du physique et du moral de l'homme T. II. p. 440—456.

[2]) Heinroth, Syſtem der pſychiſch-gerichtl. Medicin. S 108.

[3]) Einſichtsvolle Aerzte, denen es nur um die Erkenntniß des Wahren zu thun iſt, nehmen dies nicht übel. Ueber geringfügige Krankheiten werden oft, wenn es gehörig bezahlt wird, große Concilien abgehalten; um wie viel mehr Grund muß dazu vorhanden ſein, wo es darauf ankommt, daß kein Unzurechnungsfähiger unter das Schwert der Gerechtigkeit fällt.

deſſen Erkenntnißvermögen in nächſter Beziehung auf die angeſchuldigte That richtig beurtheilen zu können, erſcheint es ſehr zweckmäßig, daß der Arzt auch einem oder mehreren Verhören anwohnt, und zwar unbemerkt, wenn man beſorgt, daß der Inquiſit dadurch außer Faſſung gebracht werden möchte.

§. 309.

Zeugenverhör über den Geiſteszuſtand.

Wird von den Aerzten ein Gutachten wirklich dahin erſtellt, daß Seelenſtörung auf eine oder die andere Weiſe vorhanden ſei, ſo iſt des Richters erſtes Geſchäft, auf die Zeit der That zurückzugehen, und diejenigen Perſonen, welche damals hauptſächlich mit dem Inculpaten Umgang hatten [1], über ihre Beobachtungen zu vernehmen. Ein ſolches Zeugenverhör iſt allerdings ſehr kritiſch: denn man kann nicht immer Leute [2] auftreiben, deren geiſtige Anſchauung verfeinert genug iſt, um die oft nicht eben ſehr bemerkbare Abweichung vom Normalen zu erkennen oder richtig aufzufaſſen. Es wird daher nothwendig, ganz ſpecielle Fragen zu ſtellen, z. B. ob die betreffende Perſon nicht zuweilen theilnahmlos und in ſich verſunken den Unterhaltungen Anderer anwohnte, ob ſie nicht verkehrte Antworten gab, ob ſie nicht von Dingen und Verhältniſſen ſprach, die gar nicht exiſtiren: dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß Zeugen, die auf die That bezügliche Aeußerun-

[1]) Gut iſt es, wenn man ſolche Zeugen auftreiben kann, die nicht gerade verwandt, oder befreundet ſind, da dieſe gar gerne den Zuſtand des Inculpaten bedenklicher ſchildern, als er iſt. Dennoch darf nicht verſäumt werden, bei Verheiratheten immer den andern Ehetheil ausführlich zu vernehmen: denn Niemand kann ſo in das innere Leben blicken, als dieſer.

[2]) Mit Recht macht Heinroth a. a. O. §. 108 Anm. 3 und §. 148 Anm. 3. darauf aufmerkſam, daß es bei ſolchen Zeugen auf folgende drei Eigenſchaften weſentlich ankomme, um auf ihre Ausſage bauen zu können, nämlich: Aufrichtigkeit, Einſicht und Kunde.

gen gehört haben, am umſtändlichſten vernommen werden müſſen. Das Reſultat dieſer Unterſuchung iſt zwar nicht immer befriedigend [3]), aber man kann mit Fleiß und Genauigkeit doch immer der Wahrheit ſehr nahe kommen.

§. 310.

Zurechnungsfähigkeit.

Je nach Geſtaltung dieſer Kundſchaften entſcheidet ſich die Frage über die Zurechnungsfähigkeit [1]) des Inculpaten. Stellt ſich der Beweis heraus, daß ein Irrer ſchon vor der That und im Augenblicke der That dieſelben untrüglichen Symptome [2]) zeigte, wie jetzt, oder daß er damals geiſteskrank war, wenn ſich auch die Krankheit inzwiſchen verlor: ſo muß allerdings die Unterſuchung zu Ende geführt werden; aber die Hoffnung, die Willensbeſtimmung des Thäters zu eruiren, was bei vielen Verbrechen das Wichtigſte iſt, kann man ſchon aufgeben. Denn entweder gibt der Inculpat hierüber Etwas an, das wegen der erwieſenen Seelenſtörung keinen Glauben verdient und keine ſtrafrichterliche Conſequenz zuläßt: oder er iſt außer Stande, irgend eine Aufklärung zu geben, und die Fragen, mit denen man ihn bedrängt, mögen dann noch ſo fein und vielfältig ſein, ſo iſt es unmöglich, ein ſicheres Reſultat zu erzielen. Die Antworten, die ein Geiſteskranker in Beziehung auf die That und ihre Motive gibt, können mithin wohl intereſſant erſcheinen; aber niemals liefern ſie einen andern Haltpunct zur Beurtheilung der Sache, als den der Unzurechnungsfähigkeit. War dieſe

---

[3]) Beſonders bei den niedern Claſſen macht man die Bemerkung, daß ſie nur für Thaten und nicht für Reden ein Gedächtniß haben.

[1]) A. Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Pſychologie Heft I. S. 7—52. Scheidler, Propädeutik und Grundriß der Pſychologie S. 474—479. Mende, a. a. O. Bd. VI. S. 174—199.

[2]) Mittermaier's Ausg. des Feuerbach'ſchen Lehrb. §. 90a faßt das Weſentliche hierüber am beſten nach dem jetzigen Standpuncte der Wiſſenſchaft zuſammen.

aber ſchon im Voraus bewieſen [3]), ſo iſt es wirklich eine Mühe ohne Lohn, ein Zeitverluſt ohne Noth, wenn ſich der Inquirent wochenlang mit dem Inculpaten herumdisputirt, um ihn vielleicht dahin zu bringen, daß er Etwas ſagt, das er gegen ſich ſelbſt nicht verantworten kann.

§. 311.

Nachgefolgte Seelenſtörung.

Anders iſt die Lage, wenn der Inculpat zur Zeit der That erweislich bei guter Ueberlegung und geſunden Sinnen war, inzwiſchen aber verrückt wurde, ſo daß er dem Unterſuchungsgerichte nicht mehr Rede ſtehen kann. Dieſer Fall ereignet ſich faſt eben ſo häufig, als der umgekehrte, indem der Zorn [1]) die Schreckniſſe der That, die Reue, Gewiſſensangſt und Furcht vor der Strafe oft ſo gewaltig zuſammenwirken, daß die Seelenkräfte dadurch aus dem Gleichgewichte gebracht werden. Läßt ſich eine ſolche Veränderung bis auf ihre erſten Anfänge verfolgen, ſo trägt ſie nicht wenig bei, den Beweis der Schuld zu erhärten, wiewohl auch hier mit Vorſicht zu unterſcheiden iſt, ob nicht gerade das Gefühl der Unſchuld und der fälſchlichen Anklage einen Schwermüthigen geiſteskrank machte. Es iſt allerdings nicht minder ſchwierig, einen Geiſteskranken zu verhören, der es ſeit Kurzem erſt ward, als einen Andern, der längſt an dieſem Uebel leidet: aber dem Inquirenten muß es weit mehr angelegen ſein, eine That aufzuklären, die bei voller Beſinnungskraft verübt wurde, indem hier die ſpäter eingetretene Seelenſtörung an der Zurechnung Nichts ändert. Es darf daher auch

---

[3]) Der Verf. hatte einen Menſchen, der bereits in das Irrenhaus beſtimmt war, wegen ſchwerer Körperverletzung in Unterſuchung, ließ es aber bei einem Hauptverhöre, das ſeinen Blödſinn deutlich charakteriſirte, bewenden.

[1]) *Iracundia morbosa* oder, nach Platner, *excandescentia furibunda* (krankhafte Zornmüthigkeit). Vergl. Henke's Zeitſchrift für Staatsarzneikunde 1821. St. 1. S. 127. flg.

Nichts unverſucht bleiben, einen ſolchen Inculpaten zu einer Erklärung über die verſchiedenen Anſchuldigungspuncte zu veranlaſſen, nicht ſowohl, um ihn verdammen zu können, als damit etwaige unbekannte Entſchuldigungsbeweiſe nicht unberückſichtigt bleiben [2]).

§. 312.

Fixe Ideen.

Was nun die Behandlung der Geiſteskranken im Verhör anbelangt, ſo iſt natürlich weit leichter mit Solchen umzugehen, die nur an fixen Ideen [1]) leiden und nicht in allgemeinen Wahnſinn verfallen ſind. Sobald man eine fixe Idee erkannt hat, kann man die Unterredung ſo lenken, daß ſie den Gedankenkreis derſelben möglichſt unberührt läßt und wenn der Kranke dennoch darauf zurückkommt, ſpringt man auf extreme Gegenſtände über, die ihn wieder zerſtreuen. Die fixe Idee kann aber ſo vorherrſchend ſein, daß Niemand im Stande iſt, ſie auf eine Zeit lang niederzukämpfen. Alsdann bleibt nichts Anderes übrig, als darauf einzugehen und unter Acceptirung einer falſchen Vorausſetzung, nach und nach die übrigen Puncte, gleichſam, als ſtünden ſie damit in Zuſammenhang, zu beſprechen. Der Irre wird manchmal dadurch beruhigt, daß er Theilnahme und Verſtändniß ſeiner erhabenen Ideen gefunden zu haben glaubt, und ſobald dieſe Beruhigung eingetreten iſt, beſteht er auch nicht mehr ſo hartnäckig

---

[2]) Dennoch wird man ſich hier meiſtens mit äußern Beweiſen begnügen müſſen. Denn ſelbſt eine ſcheinbar verſtändige Aeußerung des Inculpaten bleibt unter ſolchen Umſtänden verdächtig.

[1]) Suabediſſen, Grundzüge der Lehre von dem Menſchen S. 360, rechnet wohl mit Unrecht die fixen Ideen unter die Melancholie, oder den Tiefſinn: denn es kann auch eine heitere fixe Idee, z. B. ſtets mit Gold beregnet oder von Engeln umſchwebt zu ſein, gedacht werden. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 266 claſſificirt ſie daher als partiellen Wahnſinn, oder auch nach *Platner* quaest. med. forens Pars I. II. XXV. *amentia occulta.*

darauf; er läßt den Irrwahn, daß es ſein Beruf ſei, die ein gebildeten Dinge zu vertheidigen, für Augenblicke ſchwinden. Dieſes iſt dann der Zeitpunct, wo man mit einigen ſcharf abgemeſſenen Fragen den eigentlichen Gegenſtand des Verhörs zu erſchöpfen ſuchen muß. Zeigt der Inquiſit keinen Willen, ſich darauf einzulaſſen oder ſich gehörig zu ſammeln, ſo ſind ein paar ſtrenge Worte am Platze, wodurch er auf die Pflicht des Gehorſams verwieſen wird.

§. 313.

Lichte Zwiſchenräume.

Wahnſinnige, die lichte Zwiſchenräume [1]) haben, eignen ſich noch am beſten zum Unterſuchungsverhöre. Sind die hellen Augenblicke ſelten, ſo muß man dem Gefangen- oder Krankenwärter oder überhaupt den vertrauten Perſonen, die den Irren umgeben, Auftrag geben, ſchleunige Meldung darüber zu machen oder ihn vorzuführen, damit der Inquirent ein Verhör abhalten kann. Findet man dies aber nicht paſſend [2]), ſo darf man ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen, den Kranken ſo oft ins Verhör zu beſtellen, bis man aus den erſten Unterredungen ſchließen zu können glaubt, daß er fähig ſei, vernünftige Antworten zu geben. Der Richter muß dann zwar immer einen gewiſſen Ernſt merken laſſen, der nicht erſchreckt aber doch imponirt. In dem Momente, wo der Wahnſinn wieder eintritt, iſt das Verhör abzubrechen, welches dann im Protokoll bemerkt wird. Ueberhaupt iſt es nirgends ſo abſolut erforderlich, wie hier, daß nach jedem einzelnen Verhöre umſtändliche Notizen über Mienen, Gebärden und Benehmen des Inquiſiten zu den Acten kommen. Da, wo

---

[1]) Friedreich, gerichtl. Pſychologie. S. 601—14 entwickelt dieſen Zuſtand mit tiefſter Gelehrſamkeit.

[2]) Man kann natürlich den Gefangenwärtern ſelten die gehörige Einſicht zu ſolcher Beobachtung zutrauen.

der Gerichtsarzt [3]) gerade anweſend iſt, läßt man die pſychiſchen Beobachtungen durch dieſen dictiren, indem ſie dann eine wiſſenſchaftliche Form erhalten, die auch dem Superarbitrium von andern Aerzten oder Medicinalcollegien als Baſis dienen kann. Der Inquirent muß aber den Inhalt ſtets durch ſeine Unterſchrift beſtätigen.

§. 314.

XII. Weichmüthige und Furchtſame.

So empfehlenswerth im Allgemeinen ein gewiſſer Ernſt iſt, um die richterliche Autorität vor frechen Angriffen oder Geringſchätzung zu hüten, ſo übel wäre derſelbe angewendet bei Weichmüthigen, Aengſtlichen und Verzagten [1]). Man muß ſich, um dies zu begreifen, die Lage ſolcher Perſonen recht klar vergegenwärtigen. Der wahre Reſpect, der aus Achtung der Obrigkeit als ſolcher entſpringt, indem ſie den Willen des Fürſten kund geben und vollziehen ſoll, iſt zwar in neuerer Zeit beinahe ganz erloſchen, und es blieb eigentlich Nichts zurück, als Furcht vor der Staatsgewalt, je nach Umſtänden gepaart mit einer Scheu vor der Perſon des ſtrengen Vollziehers. Aber gerade dieſe Elemente bewegen die Bruſt eines bangen Inquiſiten mehr, denn der entſchiedenſte Reſpect. Derſelbe glaubt ſich, in dem ganz richtigen Gefühl eines außerordentlichen Mißverhältniſſes zwiſchen der Macht eines Richters und Angeklagten, in die Hände der Willkür geliefert, die nur zu

---

[3]) S. oben §. 308. — Ueberhaupt verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei ſolchen Zuſtänden ſo viel als möglich immer mit dem Arzte gemeinſchaftlich gewirkt werden muß. Auch ſind demſelben über zweifelhafte Seelenzuſtände vor Einſendung der Acten allemal beſtimmte Fragen zu ſtellen, um ein wiſſenſchaftliches Gutachten für den höhern Richter, der den Inculpaten nicht ſieht, beilegen zu können.

[1]) Kieſewetter, Erfahrungsſeelenlehre §. 359. 402 und Suabediſſen, Grundzüge der Lehre von dem Menſchen S. 276—278. Carus, Pſychologie. Bd. I. S. 460—466. charakteriſiren dieſe Gemüthsarten ſo treffend, daß es ſtatt aller weitern Ausführung genügen mag, darauf zu verweiſen.

winken brauche, um ihn unglücklich zu machen oder zu vernichten; er bebt vor jeder neuen Maaßregel, vor jedem Worte, das dem Munde des Inquirenten zu entgleiten droht, und da es ihm an Muth fehlt, ſich aufzuſchwingen und zu vertheidigen, ſo verfällt er in eine paſſive Hingebung, die am Ende leicht mit Schuldbewußtſein verwechſelt wird. Es iſt eine heilige Pflicht des Inquirenten, ſo gebeugte, zerknirſchte Stimmungen nicht zur Entlockung eines Geſtändniſſes ſyſtematiſch [2]) zu benutzen, ſondern vielmehr das geängſtigte Gemüth **aufzurichten**.

§. 315.

Weiber und Kinder.

Man kann zu dieſer Menſchenclaſſe faſt alle Weiber und Kinder zählen; ſie würde alſo die größte ausmachen, wenn nicht anderſeits gerade Weiber und Kinder die ſeltenſten Inquiſiten wären. Weiber kommen gewöhnlich nur als Intellectualurheberinnen, als Theilnehmerinnen oder Begünſtigerinnen vor; ſelbſtſtändig führen ſie dagegen oft Diebſtähle, Betrügereien, Kindsmord, und das ſchwärzeſte Verbrechen, Giftmord [1]), aus. Kinder begehen zwar auch Diebſtähle und werden zuweilen von ihren Eltern zur Beihülfe bei andern Verbrechen mißbraucht: aber im Ganzen erſcheinen ſie noch weniger, als die Weiber, vor Gericht. Gerade deßwegen, weil die Fälle nicht häufig vorkommen,

---

[2]) Hierunter iſt ein heftiges Zuſetzen durch oftmaliges Wiederholen derſelben Fragen und Vorführen von Schreckbildern verſtanden. Ein ſo erlangtes Reſultat würde am Ende doch Nichts gelten. L. 1. §. 23. 25. D. de quaest. (48, 18).

[1]) Die ſchrecklichſten Beiſpiele der Neuzeit ſind die Wittwe Gottfried in Bremen (Hitzig, Annalen für deutſche und ausländiſche Criminalrechtspflege Heft XXI.) und die im vorigen Jahre vor den Aſſiſen in Mainz geſtandenen Marg. Jäger und Kath. Reuter. Wenn man ſolche Criminalproceſſe lieſt, iſt man verleitet, zu glauben, daß das Weib durch ſolche hinterliſtige Mittel an der Natur die Verſagung der Kräfte zum offenen Weltkampfe rächen wolle; denn ſonſt würde die Mordluſt nicht gewöhnlich auf mehrere Opfer ausgedehnt.

ſind viele Inquirenten darin unerfahren und benehmen ſich gegen Weiber oder Kinder nicht in gehöriger Weiſe. Die Praxis iſt hier, wie in vielen Stücken, die beſte Lehrmeiſterin. Weiber und Kinder ſind nicht ſo leicht zu durchſchauen, wie Männer, weil ſie bei der geringſten Anwandlung von Furcht alle Falten ihres Herzens verſchließen, und lieber im Stillen dulden, als ſich durch Widerſtand noch größeren Leiden ausſetzen. Wenn ſie daher Rückhalt zeigen, ſo iſt dies nicht allemal Verſtocktheit oder Mißtrauen [2]), ſondern bloß Beſorgniß, gegen irgend eine Vorſchrift des Geſetzes oder einen Wunſch des Richters anzuſtoßen, welche ſie beide nicht beleidigen möchten.

§. 316.

Unerſchütterlichkeit des Richters.

Wenn es jedoch eine Humanitätspflicht iſt, der Schwachen und Weichmüthigen zu ſchonen, ſo darf man ſich nicht zu weit davon hinreißen laſſen [1]). Milde und Sanftmuth führen gar leicht zum Mitleid, welches der Gerechtigkeit Eintrag thun kann. Der Richter iſt befugt und angewieſen, auf alle Milderungsgründe [2]) billige Rückſicht zu nehmen; dieſe dürfen aber nicht aus ſeinem Gemüthe entſtammen, ſondern müſſen die Folge actenmäßig conſtatirter Thatſachen ſein: Mitleid miſcht das perſönliche Gefühl in die Sache, während die Objectivität rein erhalten werden ſoll. Es iſt alſo, wenn ihm gleich im Reiche der Moral mit der erſte Rang gebührt, in der Strafrechtspflege ſchlechthin verwerflich. Wenn es irgendwo ſeine

---

[2]) Weiber findet man, wenn es ſich um ihre eigene Schuld handelt, meiſtens aufrichtig, wogegen ſie hartnäckig zu läugnen pflegen, wenn die Exiſtenz eines andern theuern Weſens auf dem Spiele ſteht. Vergl. Schulze, Leitfaden der Entwickelung der philoſ. Principien des Rechts. S. 201.

[1]) S. oben §. 269.

[2]) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 101.

Stimme erheben darf, ſo iſt es im Cabinet des Fürſten [3]), dem das Begnadigungsrecht [4]) zuſteht. Es wäre ungerecht und anmaaßend, wenn irgend jemand Anders ſich einen Eingriff in dieſes erlauben wollte. Der Unterſuchungsrichter kann ſich demnach wohl zu einer ſehr zarten, nachſichtsvollen Behandlung beſtimmen laſſen; aber er hüte ſich, daß er nicht ſelbſt ſchwach wird. Wollte man irgend eine nach den Umſtänden gebotene Maaßregel deßhalb nur unterlaſſen, weil ſie ein empfindbares Weſen zu heftig erſchüttern möchte, ſo iſt dieß eine Gnade zur Unzeit. Alle Schritte, die zur Ermittelung der Wahrheit unumgänglich ſind, müſſen ausgeführt werden, ob der Eindruck ſchwer oder gelind ſei, und der einzige Unterſchied, der gelten kann, liegt in einer **glimpflicheren Art der Ausführung.**

§. 317.

Anſprüche der Weiber.

Frauen und namentlich ſolche, die in höhern Kreiſen aufgewachſen ſind, können ſich oft gar nicht hinein finden, wie es möglich ſei, den Gerichtszwang auf ſie anzuwenden. Sie ſind gewohnt, als das ſchwache Geſchlecht überall mit Rückſichten behandelt zu werden [1]) und machen daher den gleichen Anſpruch an die Behörden. Es thut Noth, jeder Frau, die in Unterſuchung verwickelt wird, auseinanderzuſetzen, daß ſie vor dem Geſetze **den Männern gleich** ſtehe und keinerlei Vorzüge erwarten dürfe. Was den Unterſuchungsarreſt betrifft, ſo ſprechen die Gründe bei Colluſionsverdacht noch lauter, als bei Männern, indem

---

[3]) Eſchenmayer, Moralphiloſophie §. 212. Schulze, Entw. der philoſ. Prinz. des Rechts. §. 295. 296.

[4]) Der Verf. iſt gewohnt, die Inculpaten darauf zu verweiſen, wenn ſie von ihm Etwas verlangen, daß er nach den Umſtänden nicht gewähren kann.

[1]) Trefflich entwickelt dies aus natürlichen Gründen Kant, Anthropologie S. 304 — 315.

Weiber, vermöge ihrer Schlauheit und Gewandtheit noch leichter Mittel und Wege zum heimlichen Verkehre finden [2]). Dagegen iſt der Verdacht der Flucht hier ſtets geringer. Alles das pflegt man einer verhafteten Frau zu erläutern. Solche Eröffnungen und der Vorhalt der Anſchuldigungsbeweiſe preſſen den Inquiſitinnen gewöhnlich Thränen ab, und ſobald dieſe Kriſe eintritt, muß der Inquirent ſeine moraliſche Kraft doppelt zuſammennehmen, um nicht aus Barmherzigkeit einen Schritt zurück zu thun; dagegen muß er mit dem Verhöre einhalten, bis die Niedergebeugte wieder gefaßter iſt und wo er ſieht, daß übermäßige Furcht vor dem Strafurtheile [3]) den Kummer verurſacht, möchte es wohl am Platze ſein, die Irrthümer aufzuklären, auf das Geſetz hinweiſend, welches hier zur Anwendung kommen wird. Tröſtung kann überhaupt nie getadelt werden, aber jede Conceſſion aus Mitleid.

§. 318.

Aufmunterung der Kinder.

Noch ſchlimmer geht es mit Kindern [1]). Dieſen verſagt die Rede, ſobald ſie von Angſt beklommen ſind, und es iſt alsdann keine Antwort von ihnen zu erhalten. Man bleibe ja von der Anſicht fern, daß dies Eigenſinn oder Ungehorſam ſei, ſondern erkläre es ganz einfach aus der Natur des Kindes, das ohnedies noch unerfahren und den ernſten Richtungen des Lebens fremd iſt [2]), mithin

---

[2]) Je ſchlimmer es den Weibern geht, deſto erfinderiſcher werden ſie. Carus, Pſychologie Bd. II. S. 25. ſagt: „Die Mißhandlung der Männer muß Verſchloſſenheit und Liſt im Weibe herbeiführen.“ Der Dichter der Sappho ſagt: „Gebeugt erſt zeigt der Bogen ſeine Kraft.“

[3]) Hiervon haben faſt alle Weiber übertriebene Vorſtellungen, weil ſie ſich um die Geſetze wenig bekümmern.

[1]) Ueber die pſychiſche Entwickelung des Kindes ſ. Carus Pſychologie Bd. II. S. 41 — 61.

[2]) Kleinſchrod, Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechtes, Thl. I. §. 80. bemerkt ſehr richtig: „Die Begriffe von

durch eine kleine Beengung ſchon vollkommen eingeſchüchtert werden kann. Es iſt ſehr ſchwer, ein Kind, deſſen Stimme die Angſt einmal zurückdrängte, wieder geſprächig zu machen. Nicht anders läßt es ſich bewerkſtelligen, als durch Wiedererweckung des Vertrauens, wozu bloß eine milde väterliche Behandlung führt. Dieſe beſteht namentlich darin, daß man dem Kinde begreiflich macht, wie es ſich das Herz erleichtern könne, wenn es Wahrheit ſpreche, und iſt es nicht im zurechnungsfähigen Alter, ſo wird es wohl auch erlaubt ſein, ihm Strafloſigkeit zu verheißen. Wenn dann das Kind ſeine Erzählung beginnt, ſo muß man den Fluß der Rede nicht unterbrechen, und erſt am Ende die nöthigen Fragen hinzuſetzen. Denn die leiſeſte Störung im Gedankengange eines noch ſo unentwickelten Geſchöpfes kann ihm Muth und Faſſung benehmen. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß am beſten mit Kindern von 6 — 10 Jahren und am übelſten mit denen auszukommen iſt, welche in der Pubertätsentwickelungsperiode [3]) ſtehen.

§. 319.

XIII. Offenherzige.

Den gerechteſten Anſpruch auf Nachſicht und Schonung haben ohne Zweifel die Offenherzigen. Schon ein natürliches Gefühl ſagt dem Menſchen, daß er Niemand zurückſtößt, der ſich ihm mit redlichem Vertrauen nähert. Nirgends aber kann dies Gefühl ſo gerechtfertigt ſein, als beim Inquirenten gegenüber von einem aufrichtigen Inquiſiten. Aufrichtigkeit jeder Art verdient Lob [1]), am meiſten aber die eines Sünders, der durch ſein Bekenntniß

Recht und Unrecht ſind beim Kinde vorübergehend, wenn ſie auch hier und da entſtehen ſollten. Das Kind kann wohl einſehen, daß etwas unerlaubt iſt, aber es hat davon keine beſtimmte Kenntniß." Vergl. auch Feder, über den menſchlichen Willen, Th. II. §. 177. 178.

[3]) Friederich, gerichtl. Pſychologie S. 388. — 393.

[1]) Dies Lob darf der Unterſuchungsrichter auch ausſprechen; aber er hüte ſich ein beſonderes Intereſſe dabei merken zu laſſen.

Strafe und andere Nachtheile über ſich verhängt. Die Selbſtüberwindung iſt hier am größten und Menſchen vom edelſten Charakter ſind oft nicht fähig, aus dem hier eintretenden Kampfe ſiegreich hervorzugehen. Es gibt jedoch Offenherzige verſchiedener Art. Manche ſagen Alles, was man von ihnen verlangt, nur nicht, ob ſie der That ſchuldig ſind; andere geſtehen ihr Verbrechen theilweiſe ein, und verheimlichen fortwährend gewiſſe Umſtände; noch andere bleiben zurückhaltend, bis ſie ſich überwieſen ſehen und fügen dann ihr Geſtändniß hinzu, weil ſie dadurch einen Strafnachlaß zu bezwecken hoffen [2]); die aufrichtigſten endlich ſind die, welche gleich vom Anfange Alles mit Bereitwilligkeit angeben, was zum Beweiſe gegen ſie erfragt wird. Jeder von dieſen iſt wieder anders zu behandeln.

§. 320.

Aufrichtigkeit im Allgemeinen, jedoch nicht in Beziehung auf die That.

Die erſte Art von Offenherzigkeit iſt entweder nur Maske, oder ſie iſt nicht ſo tiefliegend, daß ſie gegen den Egoismus aufkommen könnte. Man muß jedoch die Geduld nicht zu ſchnell dabei verlieren. Wo nur ein Anfang von einem Geſtändniß iſt, da hört die Hoffnung zu weitern Eröffnungen nie auf. Man ſtellt oft mit gutem Erfolge den Halbaufrichtigen vor, daß ſie vermöge des Zuges von Redlichkeit [1]), den man bei ihnen entdeckte, ein Zu-

---

[2]) Kleinſchrod a. a. O. — §. 152. bemerkt hierüber: „Aus einem freiwilligen Geſtändniß läßt ſich nicht nothwendig ſchließen, daß es den Verbrecher reue und er kein abgehärteter Verbrecher ſei. Auch der ärgſte Miſſethäter kann geſtehen, weil er ſieht, daß ihm ſein Läugnen gar Nichts hilft.“

[1]) In dem trefflichen Buche: Snell, Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände der Rechtswiſſenſchaft Heft 1. Abth. 1. (Gießen 1819) findet ſich S. 46. folgende hierher gehörige Stelle: „Jeder Menſch trägt von Natur ein Wahrheitsgefühl und einen Wahrheitstrieb, die in ihrer Wurzel mit dem Gewiſſen zuſammenhängen, in der Bruſt, und wird dadurch inſtinctmäßig

trauen gerechtfertigt hätten, das ſie entweder beſtätigen oder Lügen ſtrafen könnten, je nachdem ſie ſich dazu verſtehen, die Wahrheit auch in Beziehung auf die angeſchuldigte That anzugeben; und ferner, daß ſie ihr eigenes Gewiſſen bedenken möchten, das ſchwerlich ſich wieder beruhigen würde, wenn ſie ſich immer vorſagen müßten, daß ſie ihre rechtmäßige Obrigkeit hintergangen haben; und endlich, daß zu den innern Vorwürfen auch Beſchämung hinzu kommen könnte, wenn früh oder ſpät das Verbrechen durch äußere Beweiſe conſtatirt wird. Solche Vernunftgründe [2]) wirken theils auf das moraliſche Pflichtgefühl, theils auf den Ehrgeiz, und beſonders der letztere trägt oft weſentlich zur Ablegung eines Geſtändniſſes bei, wenn es nämlich dem Inquiſiten mehr darum zu thun iſt, als reumüthiger und zum Beſſern zurückgekehrter Sünder dazuſtehen, denn als Verdächtiger zeitlebens herumzuſchleichen, dem kein Menſch mehr über den Weg traut.

§. 321.

Theilweiſe Aufrichtigkeit.

Der größte Theil der geſtändigen Inculpaten begnügt ſich mit Halbheiten [1]) und zweideutigen Ausdrücken. Dies ſind nämlich ſolche, die zwar dem Gewiſſensdrang nicht widerſtehen, aber auch ihr zeitliches Wohlſein nie ganz vergeſſen können. Unrecht wäre es, denſelben zu

---

zur Ausſage der Wahrheit getrieben. Die Lüge liegt nie in der menſchlichen Natur, ſondern beruht auf einer Verkehrtheit, die dem Menſchen entweder angebildet wird, oder die Folge einer andern vorhergegangenen Verkehrtheit iſt."

[2]) Wenn der Sermon noch ſo lange wird, ſo iſt er hier am rechten Platze. Verf. ließ es ſich in einzelnen Fällen nicht verdrießen, viertelſtundenlange einem Inculpaten ins Gewiſſen zu reden, bis endlich das Bekenntniß über die Lippen glitt.

[1]) Hierzu gehören Geſtändniſſe der That, mit Beifügung von Umſtänden, welche dieſelben mehr als Verſehen, Nothwehr oder Unglücksfall darſtellen, oder auch ſolche, worin nur eine entfernte Theilnahme, nicht aber die angeſchuldigte Urheberſchaft zugegeben wird.

zürnen; man muß im Gegentheil anerkennen, daß ſie in der Bekämpfung des ſinnlichen Princips weiter gekommen, als tauſend Andere, und wie ſelten ſind die Menſchen, welche in Einem Sprunge zur Vollkommenheit gelangen. Der Inquirent wird daher, wenn er nicht ein Optimiſt iſt, die theilweiſen Geſtändniſſe unverdroſſen hinnehmen und nur ſeinen Eifer verdoppeln [2]), die ganze Wahrheit vollends ans Tageslicht zu fördern. Die Beweggründe der Verheimlichung einzelner Thatſachen ſind oft nicht ſo verwerflich, als man glauben möchte. Sie beſtehen theils darin, daß der Inquiſit ſeine Theilnehmer nicht verrathen, oder ſeine Familie nicht mit ins Unglück reißen will; theils darin, daß er den Beſchädigten zwar eine Genugthuung oder einen Erſatz verſchaffen, dabei aber nicht ſeine Ehre einbüßen will, welches Letztere beſonders bei Dieben vorkommt, die das Object zurückerſtatten, ſich aber nur als Beſitzer im guten Glauben darſtellen; und endlich darin, daß er die Urſachen der That nicht angeben will, um nicht durch Aufdeckung geheimer Geſchichten dritte Perſonen bloßzuſtellen, wie dies nicht ſelten bei Verbrechen aus Eiferſucht und Liebe der Fall iſt.

§. 322.

Beförderung eines vollkommenen Geſtändniſſes.

Es iſt ein intereſſantes Geſchäft, die verborgenen Gedanken eines Geſtändigen zu erforſchen [1]). In der That

---

[2]) Gar viele Inculpaten werfen ein unvollſtändiges Bekenntniß nur hin, um aus der Bedrängniß zu kommen; ſehen ſie aber dann, daß der Richter auf dieſem Puncte nicht ſtehen zu bleiben geſonnen iſt, ſo entſchließen ſie ſich auch zu etwas Weiterem.

[1]) Eine Erforſchung muß es ſein und nicht eine Beweisauflage, wie Roß in ſeiner Anleitung für Unterſuchungsrichter S. 62. meint. Was hülfe es, wenn man einem Halbaufrichtigen ankündigte „daß ihm nun (wie es dort heißt) der Beweis der beigefügten Beſchränkung obliege." Beweisauflage ohne Präjudiz iſt ein juriſtiſches Unding und gewiß kann man nicht ſagen, daß hier etwa das Gegentheil von dem Nichtbewieſenen, mithin ein volles Geſtändniß, als vorhanden angenommen werden dürfte.

läßt ſich hier auch mehr ausrichten, als bei Inquiſiten anderer Art. Die Conſequenz iſt ganz natürlich, wenn man bei einem Aufrichtigen, der bereits mehrfache Zugeſtändniſſe machte, eine günſtige Stimmung zu weitern Geſtändniſſen vorausſetzt. Sind die widerſtrebenden Gefühle noch ſo mächtig, ſo hat der Inquirent einen feſten Haltpunct, von welchem aus er die überführenden Beweiſe ſo ſchlagend zuſammenſtellen kann, daß die Vernunft am Ende keinen Ausweg [2]) mehr findet und ſich lieber gefangen gibt, als dem Vorwurfe der Widerſinnigkeit anheim fällt. Wenn dieſer Standpunct erreicht iſt, ſo kann dem Geſtändigen auch begreiflich gemacht werden, daß er ſich die verlorene Achtung nicht wiedererwerben könne, wenn er nur ein Gemiſch von Lüge und Wahrheit darbiete und ſich unentſchloſſen zeige, ob er ſeine That bereuen wolle oder nicht. Beſonders wirkſam wird dieſer Zuſpruch, wenn eine richtige Combination den Inquirenten auf die Motive der Schweigſamkeit in fraglichen Puncten führt: er ſucht dann den Inculpaten zu überzeugen, daß er nicht nöthig habe, für Andere zu leiden [3]) und daß die Pflicht der Aufrichtigkeit über alle Rückſichten gehe, ja ſogar über Freundſchaft und Liebe, indem nicht der Einzelne, ſondern nur die Gerichte entſcheiden können, was als verboten, oder als erlaubt und entſchuldbar anzuſehen ſei.

§. 323.

Geſtändniß auf Beweis.

Den Inquiſiten, die erſt geſtehen, wenn ſie ſich ſo umgarnt ſehen, daß kein Entkommen mehr denkbar iſt, gebührt nicht das Lob der Wahrhaftigkeit, ſondern der

[2]) Snell a. a. O. — erklärt ein ſolches Geſtändniß mehr als Wirkung einer Naturkraft, als eines überlegten Entſchluſſes.

[3]) Durch dieſen moraliſchen Hebel gelang es dem Verf. einmal bei einer Kindsmörderin das Geſtändniß von der Bruſt zu wälzen, indem er ihr nämlich vorhielt, daß ihr, als Intellectualurheber verdächtiger, Liebhaber keine Schonung verdiene, da er die ganze Bekanntſchaft als unwahr erkläre.

Klugheit. Sie laſſen den Unterſuchungsrichter die Beweiſe mühſam zuſammenſuchen [1]) und verſchanzen ſich, ſo lange und ſo gut ſie können, gegen das ſie beſtreichende Belagerungsgeſchütz, in der ſteten Hoffnung, der Feind werde entweder müde werden oder endlich ſeine Angriffsmittel verbraucht haben. Nimmt aber die Sache eine andere Wendung, ſo daß ſie ihre peinliche Lage bei längerem Widerſtand nur zu verſchlimmern fürchten, dann wird, gleichſam zur Capitulation, ein Geſtändniß angeboten, welches der Richter aber nicht als einen Beweis reumüthiger Einſicht, ſondern als eine dankenswerthe Conceſſion anſehen ſolle. Dieſer Irrthum muß dem Inquiſiten vor Allem benommen werden: denn der Ueberwinder kann ſich vom Beſiegten keinen Hochmuth gefallen laſſen. Es iſt ihm daher anzukündigen, daß die Gerichte zwar auf Wahrheit ausgehen, aber das Benehmen der Verhörten dem Gutdünken eines Jeden überlaſſen, indem die Richter ihre Pflicht erfüllt haben, ſobald alle geſetzliche Mittel der Erforſchung erſchöpft ſind, und gleichgültig zuſehen können, welches Gehör ein Inquiſit ſeiner Gewiſſensſtimme geben mag. Dieſe Bemerkung kann überhaupt in jeder Lage der Unterſuchung angebracht werden, um die Inquiſiten über die wahre Abſicht der Gerichte aufzuklären.

§. 324.

Fortſetzung.

Uebrigens darf man ſich durch die Meinung, daß ein nachträgliches Geſtändniß zu einem vollkommenen äußern Beweis als unnütze Zugabe erſcheine und eigentlich nur am Schluſſe der Unterſuchung einen mißlichen Aufenthalt mache, nicht abhalten laſſen, es umſtändlich aufzunehmen. Man muß im Gegentheil den Grundſatz feſthalten, daß jede äußere Ueberführung, erſcheine ſie auch unwiderleg-

---

[1]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 36. S. übrigens das Nähere hierüber in der folgenden Abth. §. 387 — 401.

bar, trüglich iſt und bloß durch eine Beſtätigung aus dem Innern des Thäters ſelbſt die Kraft einer vollen Wahrheit [1]) erhalte. Denn die zahlreichſten Zeugen können von Leidenſchaft oder Eigennutz beſtochen, die täuſchendſten Urkunden können nachgemacht ſein, und keine Macht der Welt kann das Selbſtbewußtſein umſtimmen oder das Gefühl der Schuld zur Unſchuld und die Unſchuld zur Schuld ſtempeln [2]). Ferner iſt zu bedenken, daß ein nachträgliches Geſtändniß viele Verhältniſſe zur Sprache bringen kann, die allen Uebrigen unbekannt waren und daher vom Strafrichter gar nicht in Erwägung gezogen worden wären. Es gehören dazu vornämlich die Beweggründe der That, über welche Alles Vermuthung bleibt, was der Thäter nicht ſelbſt angibt. Der Entſchuldigungsbeweis kann dadurch ſogar eine ganz neue Wendung nehmen. Mag die Unterſuchung auch in die Länge gezogen werden, ſo muß doch das Geſtändniß in ſeinen kleinſten Theilen aufgeklärt werden.

§. 325.

Belobung des Geſtändigen.

Niemand wird jedoch das Mitgefühl einem Inquiſiten verſagen, der, von ſeinem erſten Verhöre an, immer gleich redlich und offenherzig iſt. Mag er auch das ſchwärzeſte Verbrechen begangen haben, mag er im Rufe des verworfenſten Menſchen ſtehen, ſo wird ſein moraliſcher Werth [1]) von dem Augenblicke des erfolgten Geſtändniſſes

---

[1]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 31. Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 98.

[2]) Wie aber auch hier Täuſchungen vorkommen können, iſt ſchon oben §. 17. 18. berührt worden, und dem Satze der ältern Rechtslehrer: confessio regina probationum kann daher nur unter gewiſſen Bedingungen beigepflichtet werden.

[1]) Eſchenmayer, Moralphiloſophie §. 291. ſagt von der Aufrichtigkeit: „ſie hängt (nebſt einigen andern Eigenſchaften) mit der perſönlichen Würde, nämlich der Ehre des Menſchen (honestum), zuſammen, indem ſie zugleich in den ſittlichen Grundſatz aufgenommen wird."

an erhört. Im Himmel iſt den reumüthigen Sündern Gnade verheißen; warum ſollten die Menſchen unverſöhnlich ſein? Ein Inquiſit, der vom Anfang an jede Frage aufrichtig beantwortet und ſein Schuldbekenntniß offen ablegt, beweist dadurch nicht nur, daß er die böſe Sinnesart, welche ihn zur That beſtimmte, aufgegeben, ſondern, daß er fühlt, daß er dem Gerichte Wahrheit ſchuldig iſt und eine Buße leiden muß, um der Gerechtigkeit Genüge zu thun. Von einem gänzlich entarteten Gemüthe läßt ſich dieſes aber nicht erwarten. Es gehört eine energiſche Aufrichtung der Seele, eine Selbſtbezwingung, ein Begreifen der höhern Beſtimmung des Menſchen dazu, um eine ſtrafbare That vor ſolchen Perſonen einzugeſtehen, welche die richterliche Gewalt in Händen haben. Man begeht daher kein moraliſches Unrecht, wenn man dem offenherzigen Verbrecher ſeine Achtung [2]) zu erkennen gibt, und ihn verſichert, daß er in den Augen der Richter und der Welt nach erſtandener Strafe als ein geläuterter Menſch gelten werde.

§. 326.

Fortſetzung.

Eine ſo achtungsvolle Behandlung macht auf den geſtändigen Inculpaten einen ungemein wohlthätigen Eindruck. Er bietet von nun an Alles auf, die Zufriedenheit des Inquirenten zu erhalten [1]); er befolgt ſeine Gebote

---

[2]) Hat man es mit einem ganz verworfenen Menſchen zu thun, ſo kann man freilich nicht mehr ſagen, als daß er nun Einen Schritt zur Beſſerung gethan habe und auf dieſem Wege fortfahren ſolle.

[1]) Ganz aus dem Leben gegriffen ſind die Worte Snell's in der Abhandlung aus der Strafrechtswiſſenſchaft S. 60. „Es thut dem Inquiſiten wohl, wenn er bei dem Beſtreben, nicht verkannt zu werden, auf ein Herz trifft, das zur ſchonenden Beurtheilung menſchlicher Gebrechen geneigt iſt, wenn er ſeinen Richter willig findet, mit den ihm zur Unterſuchung Uebergebenen menſchlich zu fühlen, während er als Vertreter des Staats ihre Verbrechen aufzeichnet. Er fühlt ſich ſympathetiſch zu einem ſolchen Richter

aufs Pünctlichſte; er gibt mit Bereitwilligkeit jede Auskunft, und ſelbſt dann, wenn er dadurch weitere Vergehen aufdecken müßte; er ſucht Mitgefangene, die ihm beigeſellt werden [2]), zu gleicher Aufrichtigkeit zu beſtimmen, indem er ihnen die Erleichterung ſeines Gewiſſens und den Vortheil einer zuvorkommenden Behandlung im Verhöre ſchildert; ja er geht mit Freudigkeit ſeiner Strafe entgegen, um bald mit neuem Muthe und neuen Anſprüchen ans Leben in die Welt zurücktreten zu können. Man kann ſogar behaupten, daß dieſe Verfahrungsweiſe des Inquirenten weit glänzendere Erfolge, als alle mögliche nach Beſſerungs- und Pönitentiarprincipien errichteten Strafhäuſer, hervorbringt. Dies Geheimniß möchte darin beruhen, daß der Menſch in dem angeregten Stolze eine mächtigere Schwungkraft erhält, als durch das Erinnern an die Pflichten der Moral [3]); denn der Stolz zieht zugleich alle äußern Verhältniſſe in Betrachtung und die Tugend iſt ein ſtilles inneres Bewußtſein, das an Werth verliert, ſobald es äußere Geltung in ſeine Zwecke aufnimmt.

§. 327.

Geſtändniß aus Schlauheit.

Einem Geſtändniſſe können jedoch auch Motive [1]) zu Grunde liegen, die keineswegs Lob verdienen, und man muß daher wohl unterſcheiden, was den Inculpaten zur Offenherzigkeit antreiben mag. Manche geſtehen ein kleines Verbrechen ein, um die Aufmerkſamkeit von einem großen

---

hingezogen und durch ein Band an ihn geknüpft, das um ſo ſtärker und inniger iſt, je verlaßner er ſich ſieht und je tiefer er das Bedürfniß der Theilnahme empfindet.

[2]) S. oben §. 196.

[3]) Mit andern Worten: „Die Ehrliebe iſt größer, als die Tugendliebe.“ S. Suabediſſen, Grundzüge der Lehre von dem Menſchen §. 301.

[1]) Auf die Prüfung der Motive macht mit Recht auch aufmerkſam Müller, Lehrb. des Criminalproc. S. 216.

abzulenken. Läßt ſich der Inquirent verleiten, einen Schlaukopf dieſer Art für ehrlich und reumüthig zu halten, ſo iſt bald der falſche Schluß gemacht, daß ihm nicht mehr Schlimmes, als das Geſtändniß enthält, zuzutrauen ſei, und die Diverſion iſt gelungen. Weit ſicherer iſt, einem Inculpaten, wenn er unter mehreren Anſchuldigungen eine zugibt, dennoch auch der übrigen Puncte ſo lange verdächtig zu halten, bis er den Entſchuldigungsbeweis vollkommen geführt hat. Verbrecher, denen es zur zweiten Natur, zum wahren Bedürfniſſe ward, auf Schelmenſtreiche auszugehen, fühlen ſich oft in der Unthätigkeit und Einförmigkeit des Unterſuchungsarreſtes [2]) ſo unglücklich, daß ſie lieber ein Geſtändniß ablegen, um wenigſtens bis zur Strafzeit hin in Freiheit geſetzt zu werden, wo ſie dann ihren Liebhabereien mit friſchem Eifer nachhängen können. Es iſt meiſtens nicht ſchwer, ein ſo unedles Motiv zu erkennen. Wenn aber das verdächtige Subject beim Geſtändniſſe keine innere Bewegung verräth und überhaupt einen ſo verdorbenen Charakter hat, daß eine ſchnelle Umkehr zum Beſſern als unmöglich erſcheint, ſo darf der Unterſuchungsarreſt der öffentlichen Sicherheit wegen nicht vor dem Eintreffen eines freiſprechenden Urtheils [3]) aufgehoben werden.

§. 328.

Geſtändniß aus Bosheit.

Hauptſächlich werden auch Geſtändniſſe abgelegt, um Mitſchuldige in die Unterſuchung hineinzuziehen. Selten wird ein Verbrechen, außer denen, die durch Privatleidenſchaft oder Geſchlechtstrieb veranlaßt werden, von Einem Thäter allein begangen, ſondern er hat entweder Theilneh-

---

[2]) Das von den Alten ſogenannte taedium carceris enthält einen mächtigen Antrieb zum Geſtändniſſe und es wird wohl erlaubt ſein, deßhalb bei verſtockten Lügnern die Unterſuchung weniger zu beſchleunigen, als bei Aufrichtigen.

[3]) S. unten §. 672. 673.

mer [1]) vor, bei oder nach der That. Dieſer Nexus begründet aber immer gewiſſe Verbindlichkeiten, die entweder gar nicht oder nur ſehr mangelhaft erfüllt werden. Dadurch entſteht Unzufriedenheit, die ſo lange dumpf und verſchloſſen bleibt, bis der Eine oder der Andere in Unterſuchung gezogen wird und die Ausſicht auf Strafe hat. Nun hört der Egoismus auf, ein Gegengewicht gegen den Verrath der Andern [2]) zu bilden. Denn die eigene Exiſtenz iſt doch einmal gefährdet, und den Mitſchuldigen ſoll der Triumph nicht gegönnt ſein, ihre Freiheit unterdeſſen in Ruhe zu genießen, beſonders wenn ſie durch ihr Benehmen ſich verächtlich zeigten. In ſolcher Lage der Dinge kann man oft unvermuthet Geſtändniſſe erhalten. Die geheimen Triebfedern ſchauen aber gleich hervor, wenn mit Denunciationen gegen Dritte begonnen wird, und der Inquirent würde einen großen Fehler begehen, wenn er einen ſolchen aus reiner Bosheit handelnden Menſchen noch beloben wollte. Dagegen muß die Stimmung benutzt werden, um ſo viel als möglich zu erfahren, was zur Aufklärung der Sache dienen kann.

§. 329.

XIV. Unerfahrene.

Allenthalben gibt es Menſchen, die vor Nichts eine größere Scheu haben, als vor dem Gerichtsweſen, und ſich daher von allen Proceſſen, vom Zeugnißgeben und Geſuchen jeder Art zurückziehen, ſo daß es ihnen am Ende vorkommt, vor Gericht ſtehen, heiße ſo viel, als

---

[1]) Insbeſondere gilt dies von den Verbrechen der Gewaltthätigkeit oder am Eigenthum.

[2]) Nicht Zuneigung gegen die Mitſchuldigen, ſondern lediglich der Selbſterhaltungstrieb iſt die Urſache, daß die Verbrecher, welche ſo oft bei ihren Unternehmungen uneins werden, nicht öfter einander verrathen. Bei Confrontationen zeigt es ſich gewöhnlich, wie ſehr ſie ſich moraliſch geringſchätzen.

die Feuerprobe [1]) aushalten müſſen. Will nun der Zufall, daß ein ſolches Individuum in eine Unterſuchung verwickelt wird, ſo iſt es wahrhaft peinlich, dieſelbe zu führen. Die Unerfahrenheit dehnt ſich aber oft noch weiter aus; wenn nämlich ein blöder oder melancholiſcher Menſch lange Zeit allen Umgang mit Andern vermied [2]) und ſich in eine Welt von ſelbſtgeſchaffenen Leiden und Freuden hineinträumt, die Niemand außer ihm zu begreifen vermag. Wer möchte ſich die geiſtige Gewalt zutrauen, dergleichen Verirrungen, beſonders wenn ſie in einem gewiſſen Alter ſchon tief gewurzelt ſind, zu bekämpfen, zu widerlegen? Wenn es irgend möglich iſt, ſo gehört ein langjähriges Beiſammenſein, eine unermüdliche Wiederholung derſelben Wahrheiten dazu, und dem Unterſuchungsrichter iſt ſolche Muße nicht verliehen, ſo wie es auch außer ſeinem Berufe liegt, die Charaktere der Menſchen umzumodeln [3]). Um ſo ſchwieriger iſt es aber für ihn, mit ſo Unerfahrnen, Verirrten eine Criminalprocedur vorzunehmen. Denn ſie verſtehen ihn entweder gar nicht, oder falſch; er muß die einfachſten Sachen vielmals erklären und ſtets die Beruhigung beizubringen ſuchen, daß keine Bosheit oder Neugierde, ſondern nur das Geſetz, ſeine Schritte leite.

---

[1]) Dieſe Vorausſetzung wird leider auch bei manchen Inquirenten, die ſich durch Barſchheit und Anwendung unredlicher Mittel auszeichnen, zur Wahrheit.

[2]) Dem Menſchen iſt zwar der Geſelligkeitstrieb angeboren; aber Egoismus und ſchwere Schickſale ziehen ihn gar leicht von der Welt ab, ſo daß nur Wenige das Leben gehörig begreifen. S. Kieſewetter, Erfahrungsſeelenlehre. §. 335.

[3]) Nur dann, wenn eine Unterſuchung wegen beſonderer Verwickelungen Jahrelang dauert, kann möglicherweiſe die moraliſche Seite eines Inquiſiten ausgebildet und ein anderer Menſch aus ihm gemacht werden. Dazu muß aber auch die Geiſtlichkeit mitwirken. S. oben §. 237.

§. 330.

Herausfinden des wahren Sinnes ihrer Antworten.

Sehr viele Frauenzimmer, und zwar vornämlich aus den höhern Ständen, fallen in dieſe Kategorie [1]) von Inquiſiten. Sie ſind oft mit dem wirklichen Leben ſo wenig vertraut, daß ſie nicht einmal wiſſen, welche Behörden beſtehen, welches die Aufgabe der Juſtiz ſei, und daß man auch von Amtswegen, ohne Klage der Betheiligten, eine Unterſuchung einleiten könne. So läſtig es ſein mag, dergleichen ordinäre Dinge zu expliciren, ſo darf der Inquirent es doch nicht verweigern, wenn er ausdrücklich darum gefragt wird. Beim Verhöre ſelbſt iſt aber die Hauptaufgabe, ſich in ſolcher Weiſe auszudrücken, daß der Inquiſit mit ſeinen beſchränkten oder überſpannten Begriffen nachfolgen, und eine Antwort geben kann, die wenigſtens annäherungsweiſe die Sache verdeutlicht. Es wäre unredlich, wenn man die Unerfahrenheit dazu benutzen wollte, gewiſſe Zugeſtändniſſe zu erhalten, die nur aus den Worten gefolgert [2]) werden können, aber nicht im Sinne des Redenden lagen; im Gegentheile iſt es Pflicht, in ſolchem Falle den Inquiſiten auf die wahre Bedeutung ſeiner Worte aufmerkſam zu machen, damit er ſich mit mehr Beſtimmtheit erkläre. Wo aber mit ſolchen Menſchen durchaus nicht weiter zu kommen iſt, da muß es erlaubt ſein, Perſonen beizuziehen, die nicht mit ihnen complicirt, aber doch vertraut ſind, und dieſe müſſen dann die Fragen des Richters gleichſam dolmetſchen, d. h. ihren geſunden Sinn und ihre Unverfänglichkeit begreiflich machen,

---

[1]) Auch politiſche Schwärmer und Bauern, die in der Schule zu viel lernten, um ſich ſchlicht auszudrücken, und zu wenig, um eine höhere Gedankenreihe conſequent zu verfolgen.

[2]) Man muß, ſolchen Inculpaten gegenüber, die Logik faſt ganz vergeſſen; der einzige anwendbare Schluß iſt oft nur das argumentum a contrario.

damit man wenigſtens eine **paſſende** Antwort erhält, ſei ſie auch nicht erſchöpfend.

§. 331.

XV. Vornehme.

Vornehme Inculpaten erwarten ſich oft, daß ſie ganz anders behandelt werden, als gewöhnliche Leute und zeigen ſich ſogar ungehalten, wenn der Reſpect ihnen nicht erwieſen wird, den ſie in der großen Welt genießen. Dies iſt jedenfalls Anmaſſung. Denn Keiner kann vom Gericht mehr verlangen, als die Geſetze gebieten oder verbieten, und überdies gilt nirgends die Gleichheit der Rechte und Pflichten ſo unbedingt, wie vor dem **Strafgeſetze**. Aber ein verſtändiger Beamter wird doch gewiſſe Unterſchiede ſtatuiren, die, wenn gleich nicht vom Geſetze vorgeſchrieben, doch vor demſelben zu verantworten ſind. Es wäre z. B. Thorheit, einem hohen Staatsbeamten, der in Unterſuchungsverhaft iſt, ſeine Kleider abzunehmen, und ihn dagegen die Kleider gewöhnlicher Gefangenen anziehen zu laſſen, oder ihn zu nöthigen, daß er ſein Gefängniß, wo dies ſonſt gebräuchlich iſt, ſelbſt reinigen müſſe, oder ihn für irgend ein freimüthiges Wort zurechtzuweiſen, wie einen vorlauten Handwerksgeſellen. Die Gleichheit der Stände läßt ſich durch ſolche Gewaltmittel doch nicht herſtellen [1]; der Vornehme wird ſich, wenn ihm alle äußere Wahrzeichen eines Verbrechers aufgenöthigt werden, doch immer in Miene, Haltung, Gang und Rede vor ſeinen Genoſſen niedern Gelichters auszeichnen; er wird niemals ſeine Würde vergeſſen, aber auch eben ſo wenig den An-

[1]) So viele Mühe ſich ſeit beinahe 50 Jahren die Demokraten in Frankreich und England gaben, den Adel gänzlich auszurotten, ſo gelang es ihnen doch nicht, und **Napoleon**, das Schooßkind der Revolution, wußte ſeine Macht nicht beſſer, als durch Creirung eines **neuen Erbadels**, zu befeſtigen. Solche Wahrnehmungen im Großen, muß der Unterſuchungsrichter auch für **ſeine** Sphäre benutzen.

ſtand gegen Dritte verletzen; er wird ſeinen Verſtand, ſeine Bildung mit Feinheit merken laſſen, und alle rohe Ausfälle eben ſo ſelbſt verſchmähen, als von Andern zurückweiſen.

§. 332.

Fortſetzung.

Wie unter allen Ständen, ſo gibt es auch unter den Inquirenten Anhänger des modernen Liberalismus, und dieſelben nehmen ſich denn recht eigentlich vor, die Angeklagten aus der Ariſtokratenkaſte die ganze Schwere des Gerichtszwanges fühlen zu laſſen, damit ihnen der Gedanke einer Superiorität vergehe. Dies ſcheint aber eine verfehlte Anwendung des liberalen Princips zu ſein, welches vielmehr darauf ausgeht, Jedem ſeine Meinungen [1]) und ſeine angeſtammten Grundſätze zu laſſen; Standesvorurtheile [2]) gehören zu denjenigen, die am allerwenigſten mit Gewalt auszurotten ſind. Die ſtrenge und rauhe Behandlung, die man gegen einen Räuber oder Vagabunden oder ſonſtigen verwahrloſten Menſchen ausübt, iſt gewiß nicht an ihrem Platze gegen einen Mann, der mitten aus den höhern Cirkeln in ein Gefängniß geworfen wird. Dieſer fühlt eben ſo tief den Ernſt des Richters, als ein roher Menſch ſeine Strenge fühlt. Eine Abſtufung muß alſo wahrgenommen werden, die gegen Jeden die paſſenden Maaßregeln an die Hand gibt, und dadurch erſt wird die eigentliche Gleichſtellung bewirkt. Das Strafgeſetz ſtatuirt ja eben ſowohl für Verbrecher höhern

[1]) Freiheit der Meinungen iſt gewiß eines der erſten Urrechte, und gerade dieſes wollen die Ultraliberalen nicht gelten laſſen. Unduldſamkeit iſt der Grundfehler aller Gleichheitsmänner.

[2]) Carus, Pſychologie, Bd. II. S. 160 bemerkt über den Adel: „Durch ſeine Abſonderung von den niedern Ständen iſt er zur Annahme gewiſſer Charakterzüge gedrungen, und ſo bildet ſich in ihm eine beſtimmte Abgemeſſenheit des Betragens und Tons, die Etiquette in Rangverhältniſſen.

Standes Modificationen der Strafe [3]), die zwar objectiv betrachtet gelinder ſind, als die gegen die übrigen Verhängten, aber ſubjectiv in gleichem Maaße [4]) als ein Uebel erſcheinen, wie bei dieſen die härteren. Dieſe Analogie verdient gewiß Beherzigung.

Zweiter Abſatz.

Beſondere Hinderniſſe der Verſtändigung.

Erſtes Capitel.

Sinnenmängel.

§. 333.

Einleitung.

Nächſt den Geiſteskranken nimmt keine Menſchenclaſſe die Milde und Nachſicht des Unterſuchungsrichters ſo ſehr in Anſpruch, als jene der mit Sinnenmängeln Behafteten. Es kommt hier nicht bloß die, nach Geſtalt der Umſtände ſehr verminderte, Zurechnungsfähigkeit in Frage, ſondern der bedauerliche Zuſtand [1]) an und für ſich gebietet die möglichſte Schonung. Die Unglücklichen, welche an

---

[3]) z. B. Feſtungsſtrafe oder Erlaſſung der Zwangsarbeiten im Zuchthauſe. Officiere, Staatsdiener und Adelige haben ſich allenthalben, wo nicht durch Urtheil, doch durch Gnade des Regenten ſolcher Rückſichten zu erfreuen.

[4]) Der, beſonders von Kleinſchrod, Entwickelung der Grundbegriffe, Bd. II. S. 110 vertheidigte Satz, daß „keine Rückſicht auf den Stand des Verbrechers genommen werde," wird wohl in ſo weit einer gemilderten Anwendung unterliegen.

[1]) Beſonders gilt dies von dem Verluſte der höheren Sinne, nämlich des Geſichtes und Gehörs. Scheidler, Propädeutik und Grundriß der Pſychologie S. 400 und 402.

den organiſchen Sinnen leiden, fühlen ihr Zurückſtehen gegen vollkommen Geſunde weit härter als Geiſteskranke. Wenn ſie daher in die Lage einer gerichtlichen Anſchuldigung kommen, ſo laſtet ein doppelter Druck auf ihnen, wodurch ſie gewöhnlich ſo verzagt werden, daß es zum Beginne eines Criminalverhörs beſonderer Troſtworte [2]) bedarf, um das Gemüth für einen ſo wichtigen, erfolgreichen Act gehörig aufzurichten. Auch Inculpaten, die ſonſtige Körpergebrechen an ſich tragen, müſſen ſanfter, als andere behandelt werden, weil ſie, durch den Unmuth über ihr ſchweres Schickſal, mit einer widerlichen Auszeichnung durchs Leben gehen zu müſſen, meiſtens ſehr reizbar ſind.

§. 334.

I. Blinde.

Am beſten noch kann man ſich mit Blinden [1]) behelfen. Der Sinn des Geſichts iſt in Unterſuchungen nothwendig, um die Protokolle leſen und unterſchreiben zu können, um Perſonen und Gegenſtände zu recognosciren und überhaupt, um ſich zu überzeugen, mit Wem man es zu thun hat. Das Selbſtleſen muß nun durch das Vertrauen erſetzt werden, daß das Geſchriebene richtig vorgeleſen wird; das Unterſchreiben fällt entweder ganz weg, wenn der Blinde dieſe Fertigkeit nie erlernt hat, oder er kann ſtatt deſſen ein Handzeichen machen, welches dann vom Actuar beglaubigt wird. Da aber ein Blinder eigentlich immer nur auf guten Glauben unterſchreibt, ſo kann man ihn nicht dazu nöthigen, wenn er den mindeſten Anſtand nimmt; man bemerkt dann vielmehr ins Protokoll, daß es vor-

---

[2]) Die Preuß. Crim. Ordn. hat im §. 270 ſolche Zuſtände im Auge, indem ſie ſagt: „— wenn der Beſchuldigte furchtſam oder niedergeſchlagen iſt, muß ihm der Richter die Muthloſigkeit zu benehmen ſuchen.“

[1]) Ueber die Vernehmung der Blinden als Zeugen, äußert ſich Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts II. S. 256.

geleſen, genehmigt, aber wegen Mangels am Geſichte nicht unterſchrieben worden ſei. Das Recognosciren von Gegenſtänden kann durch detailirte Beſchreibung oder durch den bei Blinden gewöhnlich ſehr ausgebildeten Taſtſinn [2]) bewirkt werden. Läßt ſich eine Gewißheit auf dieſe Art nicht erreichen, ſo muß man ſich eben mit einer zweifelhaften Ausſage begnügen, und dabei bemerken, daß zur Verdeutlichung Alles angewendet worden ſei.

§. 335.

Fortſetzung.

Beim Vorſtellen von Perſonen zur Recognition kann ein Blinder ſich gleichfalls oft durch den Taſtſinn [1]) ein Urtheil verſchaffen, wenn es Leute ſind, mit denen er genau bekannt iſt; aber noch weit mehr unterſtützt daſſelbe die Erinnerung des Sprachorgans. War der Blinde früher ſehend, ſo kann er eine Beſchreibung des Aeußern hinzufügen, deren Uebereinſtimmung mit der Perſon dann ihre Idendität um ſo wahrſcheinlicher macht. Am ſchwerſten wird es dem Blinden, ſich mit der Perſönlichkeit des Richters ſelbſt vertraut zu machen, falls er dieſen nicht ſchon kannte, und es kommt hierauf nicht wenig an, weil nur eine Angewöhnung an das äußere Weſen [2]) der

---

[2]) Der Sinn des Getaſtes, ſagt Mende im Handbuch der gerichtlichen Medicin Thl. VI. S. 273. 274. — liegt gewiſſermaſſen allen übrigen, nur in jedem auf beſondere Weiſe, zum Grunde, er iſt das Vermittelnde zwiſchen allen, Stellvertreter und Berichtiger der höheren, vorzüglich des Geſichts, und ſteht zwiſchen beiden daher gleichſam in der Mitte.".

[1]) Verf. kannte einen Blinden, der jeden neuen Bekannten zu betaſten ſich erlaubte und dann nach den hierbei gefundenen Merkmahlen ſpäter nie mehr irre ging.

[2]) Sehr ſchön iſt die Bemerkung von Suabediſſen, Grundzüge der Lehre von dem Menſchen, S. 90: „Hinſichtlich ſeiner Bedeutung für das geiſtige Leben kann man den Geſichtsſinn den Weltſinn nennen; denn die Außenwelt wird durch ihn nach ihrer größten Weite und Mannichfaltigkeit der Menſchenſeele erſchloſſen."

Aufrichtigkeit einen Weg zu bahnen pflegt. Der Inquirent muß daher mit einem Blinden eben ſo oft außeramtliche Unterredungen halten, als Verhöre [3]: er muß ihm durch loyale Behandlung jede Scheu zu benehmen ſuchen und mit der größten Bereitwilligkeit Alles erklären, zu deſſen Auffaſſung man der Augen bedarf. Die Erfahrung lehrt, daß Blinde meiſtentheils gut von Gemüth ſind, aber auch empfindlich, leicht verletzbar [4]. Es iſt daher um ſo mehr Delicateſſe im Umgang zu empfehlen, als ein Menſch, der mit einem Hauptgebrechen behaftet iſt, ſchon an und für ſich Nachſicht verdient. Am ſorgfältigſten iſt jede Anſpielung zu vermeiden, die den Verdacht einer Schadenfreude erregen könnte.

§. 336.

II. Taube.

Der Umgang mit Tauben [1]) iſt anerkannt ſehr unangenehm, weil man ſich ſo ausnehmend anſtrengen muß, ſich verſtändlich zu machen, und dann auch, weil Taube in der Regel mißtrauiſch gegen Jedermann ſind. Solche Unannehmlichkeiten empfindet aber der Unterſuchungsrichter immer in verdoppeltem Maaße. Denn er muß darauf ſehen, daß der Taube Alles, was zu beantworten iſt, genau verſtehe, und hat ſich daher um ſo präciſer auszudrücken und um ſo lauter zu ſprechen. Das Schlimmſte dabei iſt, daß

---

[3]) Das Störendſte, was beim Studium des Menſchen begegnen kann, iſt der Mangel des Augenſterns auf dem ſich die Seele ausprägt; man muß daher alle mögliche Mühe anwenden, um dieſen Mangel zu ergänzen. S. Scheidler, Propädeutik der Pſychologie, S. 402.

[4]) S. Mende a. a. O. — §. 334, wo ſogar ein vorherrſchender Trieb zum Jähzorn, zur Ungeduld und Argwohn behauptet wird.

[1]) Mende a. a. O. — §. 337. meint, die Taubheit allein, ohne weitern Sinnenmangel, ſei für das Recht nicht intereſſant, indem „ein Hauptentwickelungsmittel der Vernunft dabei nicht fehle“: aber dies widerlegt die Erfahrung eines Unterſuchungsrichters.

Halbtaube ſich im Verhöre gewöhnlich ganz taub anſtellen, und daß Taubheit überhaupt zu den Gebrechen gehört, welche ſich am leichteſten fingiren [2]) laſſen. Es ſind darüber ſchon [3]) bei Gelegenheit der Verſtellungskünſte Andeutungen gegeben worden; aber alle Liſt ſcheitert hier an ausgelernter Schlauheit und ſelbſt ein Unvorſichtiger, der ſich verrieth, kann zur Bemäntelung vorgeben, daß er periodiſch beſſer höre. Die ärztliche Unterſuchung liefert ebenfalls nie ein ſicheres Reſultat. Es wird daher auch rathſam, daß alle Inquirenten, die ſich durch übermäßiges Schreien an der Geſundheit zu ſchaden fürchten, einen Dolmetſcher [4]) mit heller Stimme und guter Bruſt beiziehen, der dann die vorgeſprochenen Worte vernehmlich nachſpricht. Freilich muß dieſer denſelben Satz unverändert wiedergeben, den der Inquirent äußert, und man drückt ſich deßhalb gern ſo kurz als möglich aus.

§. 337.

Mittheilung des Protokolls.

Das angeborne Mißtrauen eines Tauben kann man nie ganz beſeitigen, aber wohl vermindern. Es beſteht darin, daß der Unglückliche beſtändig eine Verabredung zu ſeinem Nachtheile oder gar Spott und ſchadenfrohe Bemerkungen wahrzunehmen glaubt. Man muß es ſich daher zur Regel dienen laſſen, in Gegenwart eines Tauben weder mit dem Actuar, noch mit ſonſt Jemand, leiſe zu ſprechen [1]) oder auf andere Gegenſtände überzugehen, die an ſich unverfänglich ſind, bei dem Mißtrauiſchen aber den Verdacht erregen könnten, als ſollte er in Dinge verwickelt werden, die ihn gar nicht berühren. Alles Lachen und

---

[2]) Loder, phyſiologiſche Anthropologie §. 407. 2).

[3]) S. oben §. 290. 291.

[4]) Mittermaier, Strafverf. §. 139. S. übrigens darüber mehr unten §. 341.

[1]) S. unten §. 608.

Spaßen muß ohnedies von der Amtsſtube verbannt bleiben, vornämlich aber unter ſolchen Umſtänden. Wenn der Actuar das Protokoll nicht verſtändlich genug vorleſen und der Taube es auch nicht ſelbſt leſen [2]) kann, ſo muß es ebenfalls ein Dritter ableſen, der mit einer deutlichen Stimme begabt iſt. Natürlich darf dies nur eine zuverläſſige Perſon ſein und man kann dieſelbe auf ſtrenge Verſchwiegenheit verpflichten. Zeigt der Taube ein nicht zu beſiegendes Mißtrauen, ſo ſteht das Mittel zu Gebot, ihn eine vertraute, aber nicht implicirte Perſon wählen zu laſſen, welche jedem Verhörsacte beiwohnen darf und etwaige Zweifel im Augenblicke beſeitigen kann. Selbſt auf die Gefahr hin, daß Manches aus dem Verhöre verrathen wird, iſt dieſes beſſer, als das zweck- und erfolgloſe Ausfragen eines argwöhniſchen Menſchen.

§. 338.

III. Stumme.

Mit Stummen [1]), wenn ſie nicht zugleich übelhörig ſind, kann man auf verſchiedene Art Verhöre abhalten. Entweder ſchreiben ſie ihre Antworten ſelbſt nieder, oder ſie drücken ſich durch Zeichen aus, oder ſie wiſſen durch halbe Worte und einzelne Laute ihre Meinung kund zu geben. Wenn der Stumme ſeine Ausſagen niederſchreiben [2]) kann und will, ſo wäre dies in der Art auszuführen, daß der Actuar immer die Frage und der Inquiſit gleich darunter die Antwort ſchreibt [3]). Es iſt auf jeden Fall das beſte Auskunftsmittel. Denn keine Vermittlung

---

[2]) Wenn Jemand auch wirklich dieſe Fertigkeit hat, ſo kann er doch in der Regel nicht die gezogene Handſchrift eines Gerichtsactuars leſen. Will er ſich aber Zeit dazu nehmen und das Protokoll langſam ſtudiren, ſo ſei ihm dies unverwehrt, wenn er auch mehrere Stunden dazu brauchte.

[1]) Martin, Lehrbuch des Criminalproc. §. 60. b. Anm. 32.

[2]) Müller, Lehrbuch des Criminalproc. §. 102. Anm. 12.

[3]) Martin, a. a. O. — §. 74. Anm. 7.

durch Zeichen vermag den Willen ſo treu wieder zu geben, als das ſelbſtverfaßte Wort. Die Zeichenſprache eines Stummen [4]) iſt jedoch gewöhnlich nicht ſchwer zu verſtehen. Der Nothſtand lehrt die einfachſten und deutlichſten Gebärden aufſuchen. Was die Hände nicht zu bezeichnen vermögen, erläutert das lebhafte Mienenſpiel und wo auch dieſes nicht hinreicht, kommt die Bewegung des ganzen Körpers zu Hülfe. Wer freilich mit Stummen noch nicht viel umgegangen iſt, findet ſich auf das Erſtemal nicht in ihre Redeweiſe. Ein Inquirent, dem es um reichliche Erfahrung zu thun iſt, wird die Tauben, Stummen und Taubſtummen nicht nach gemeiner Sitte fliehen, ſondern mit Fleiß aufſuchen, um ihr Naturell, ihre Eigenheiten und Formen zu ſtudiren [5]). Bringt er es ſo weit, daß er nie einen Dolmetſcher braucht, ſo hat er einen großen Vorſprung in ſeinem Geſchäfte erlangt.

§. 339.

Schriftliche Abfaſſung ſolcher Ausſagen.

Faſt jeder Stumme verſucht zuweilen und beſonders in Momenten, wo er in Eifer geräth, mit der lebendigen Stimme nachzuhelfen, und bringt er es zu einer auch nur kleinen Bewegung der Zunge, ſo iſt man oft im Stande, ſeine Worte zu unterſcheiden. Dieſe mangelhafte Sprachweiſe geht ſtufenweiſe fort bis zum Stottern [1]) oder Stam-

---

[4]) Als ein gutes Auskunftsmittel empfiehlt Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 782. „den Stummen an den Ort der begangenen That zu führen, weil er hier mehr Gegenſtände hat, an welchen er Zeichen geben kann.“ Vergl. auch *Boehmer* zu *Carpzov*. qu. 113. obs. 11.

[5]) Wer nicht gerade Gelegenheit hat, die für ſolche Unglückliche beſtehenden Inſtitute zu beſuchen, der kann ſich durch die Beobachtung kleiner Kinder üben, die ſich noch durch Zeichen und undeutliche Töne verſtändlich zu machen ſuchen. *Carpzov* pract. rer. crim. P. III. qu. 147. Nro. 4. will ſogar einen Taubſtummen dem Kinde gleichſtellen.

[1]) Verf. hatte einen wichtigen Zeugen zu verhören, der kaum ein Wort zuſammenhängend von ſich geben konnte. Er ſtudirte aber

meln. Kann man auf dieſe Art eine Antwort erhalten, ſo iſt ſie, ſo unbeholfen ſie auch ausgeſtoßen werden möge, immer der Zeichenſprache vorzuziehen, welche, ſelbſt bei der vollkommenſten Ausbildung, ein unſicheres Surrogat bleibt. Was die Abfaſſung des Protokolls anbelangt, ſo iſt die größte Bündigkeit zu empfehlen, damit nicht mehr hineingelegt werde, als Inquiſit ſagen wollte. Bei allen wichtigen Stellen müſſen die Zeichen beſchrieben werden, aus denen die Worte abgeleitet wurden. Zweifelhafte Antworten ſind auch zweifelhaft niederzuſchreiben. Wo der Zweifel aber zu viele vorkommen, muß man ſich lieber nach einem kundigen Vermittler umſehen, der am paſſendſten aus den nächſten Angehörigen gewählt wird. Uebrigens gibt es in Deutſchland ſelten einen ſo verwahrloſten Menſchen, daß er nicht einmal zu leſen vermöchte, und verſteht ſich der Stumme hierauf, ſo kann man ihm den Sinn zweifelhafter Reden ſo lange auf Extrablättern hinſchreiben, bis er endlich ſein Einverſtändniß erklärt und alsdann erſt trägt man die Antwort ins Protokoll über.

§. 340.

IV. Taubſtumme.

Die mangelhafteſte Explication iſt die mit Taubſtummen [1]). Die Wohlthat eines künſtlichen Unterrichts der Taubſtummen iſt noch zu wenig verbreitet, als daß man häufigen Beiſpielen davon begegnen könnte. Gerade die Taubſtummen, welche vor dem Criminalgerichte erſcheinen, werden am ſeltenſten unterrichtet ſein, weil Inquiſiten meiſtens den niedern Ständen angehören, die entweder nicht

---

dieſe ſeltſame Sprachweiſe in mehreren Unterredungen ſo gut ein, daß er dann, mit Umgehung aller Gebärden, im Stande war, ſeine Gedanken zu begreifen. Hauptregel iſt dabei, jeden Satz, den man begriffen zu haben glaubt, noch einigemal fragend vorzulegen, worauf ein Kopf-nicken oder -ſchütteln erfolgt.

[1]) Mittermaier, Strafverf. Bd. II. S. 152. und beſonders auch Hoffbauer, die Pſychologie in ihrer Anwendung auf Rechtspflege (2. Ausg. Halle 1823.) S. 230 — 267.

die Gelegenheit oder nicht die Mittel haben, in Lehr=Inſtitute [2]) zu kommen. Mit einem Taubſtummen, der gut leſen und ſchreiben kann, läßt ſich ein Verhör ohne Mühe durch ſchriftliche Mittheilungen abhalten, und in gleicher Weiſe müſſen auch bei Gegenſtellungen die Antworten des Confrontanten oder Confrontaten erſt ins Protokoll niedergelegt, dann dem Taubſtummen vor Augen gehalten werden. Es iſt nur der einzige Unterſchied, daß ein ſolches ſtreng=ſchriftliches Verhör viel weitläufiger [3]) ausfällt, als ein mündliches, und zwar aus dem Grunde, weil gar viele Fragen, die zur Erläuterung von einzelnen Ausdrücken oder Nebenumſtänden, zwiſchen hinein nöthig ſind, hier nicht in Kürze abgethan werden können, ſondern auf die ſchleppendſte Weiſe in den Gang des Haupt=Verhörs eingeſchoben werden müſſen. Ganz irrelevante Puncte läßt man daher lieber auf Extrablättern erläutern und faßt das Reſultat dann ſummariſch im Protokoll zuſammen.

§. 341.

Dolmetſcher.

Zum Verhöre mit Taubſtummen [1]), die im Schreiben und Leſen unerfahren ſind, muß Inquirent durchaus einen oder mehrere Dolmetſcher [2]) beiziehen, wozu ſich nach be=

---

[2]) Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin, Thl. VI. §. 347. behauptet übrigens, daß auch die vollkommen unterrichteten Taubſtummen nie die Erkenntnißkräfte anderer Menſchen haben, mithin auch nie ganz zurechnungsfähig ſeien.

[3]) Man leſe nur in Hoffbauer a. a. O. — S. 240. 241. die Beiſpiele von Aufſätzen einiger Taubſtummen nach, die es im Schreiben ziemlich weit brachten, und man wird ſich überzeugen, daß die Unbeholfenheit immer ſehr groß bleibt. Vergl. auch Henke, Lehrb. der gerichtlichen Medicin §. 289 — 291.

[1]) S. einige Beiſpiele in Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege Heft I. S. 229 — 235. Heft II. S. 387 — 392. Heft IV. S. 353 — 356. Heft VI. S. 332. Heft VIII. 366 — 369.

[2]) Preuß. Cr.=Ordn. §. 266 — 268. Baier, Strafgeſ. Art. 197. *Code* d'instr. crim. art. 333.

reits geſchehener Erwähnung am beſten die Leute eignen, welche mit dem Inquiſiten viel Umgang haben, z. B. Eltern, Geſchwiſter, Werkmeiſter, Lehrer. Da der Richter nicht im Stande iſt, die Bedeutung und Auslegung eines jeden Zeichens zu controliren, ſo darf er nicht verſäumen, die Dolmetſcher zu beeidigen [3]). Die Fragen werden ſo kurz und deutlich geſtellt, daß ihre pantomimiſche Wiederholung leicht geſchehen kann. Man muß auch Rückſicht darauf nehmen, daß der Inhalt mehr gegenſtändlich, plaſtiſch, als ideell behandelt wird. Die größte Schwierigkeit bleibt immer, dem Taubſtummen begreiflich zu machen, von welchen Perſonen die Rede iſt, beſonders wenn der Name [4]) nicht zufällig etwas bildlich Darſtellbares enthält. Läßt ſich eine Explication durch Zeichen gar nicht bewirken, ſo muß der Taubſtumme an den Ort geführt werden, wo die fraglichen Perſonen wohnen oder wo die That vorfiel. Die örtlichen Kennzeichen [5]) helfen ſehr viel zur Verſtändniß. Solche Antworten, aus denen wichtige Folgen abzuleiten ſind, muß man den Inquiſiten zwei und mehrere Male wiederholen laſſen, bis man ſich von ſeiner Meinung gänzlich vergewiſſert hat. Das Protokoll muß, ſo oft es abgeſchloſſen wird, der beigezogene Dolmetſcher mitunterzeichnen.

---

[3]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft Bd. III. S. 375.

[4]) Ein taubſtummer Zeuge machte den Namen eines Thäters dem Verf. dadurch begreiflich, daß er auf die Weltgegend ſeines Ortes hinwies, die Bewegung eines Mühlrades nachmachte und den Anfangsbuchſtaben mit ſeiner Hand ausdrückte. Es zeigte ſich dann, daß der Thäter der Müller N. jenes Ortes war.

[5]) Hat man es mit einem Taubſtummen zu thun, der auch blind iſt, ſo bleibt der ſchwache Nothbehelf des Taſtſinnes übrig. Mende, a. a. O. — S. 286. 287. hält übrigens ſolche Menſchen für gänzlich unzurechnungsfähig.

Zweites Capitel.

Unkenntniß der Landesſprache.

§. 342.

Fremde.

In ähnlichem Falle iſt der Inquirent mit Inquiſiten, die eine ihm ganz unbekannte Sprache reden. Kein Fremder kann gezwungen werden, ſich in der allgemeinen Landesſprache auszudrücken, wenn er dieſelbe auch nachweislich verſtehen ſollte [1]. Denn es vermag in der Regel Niemand, in einer ihm nicht angebornen Sprache ſeine Gedanken eben ſo ſicher auszuſprechen, als in ſeiner Mutterſprache. Deßwegen wird ſich auch ſelten ein Engländer, Franzoſe oder Italiener zur Vertheidigung in deutſcher Sprache herbeilaſſen, wenn er im Converſationston derſelben auch mächtig ſcheint. Zieht er ſie gleichwohl vor und verzichtet freiwillig auf ſeine Mutterſprache, ſo iſt dem Inquirenten anzuempfehlen, alle Antworten genau ſo, wie ſie gegeben wurden [2], und ſelbſt mit Solöcismen, niederzuſchreiben, damit der Strafrichter keine größere Fertigkeit vorausſetzt, als ſie wirklich vorhanden iſt, und mithin die Worte in ihrer oberflächlichen Bedeutung auffaßt, ohne nach einem verſteckten tiefern Sinne zu grübeln. Ausdrücke, die der Inquiſit in der Landesſprache nicht zu finden weiß, oder wofür er kein vollkommen gleichbedeutendes Wort kennt, darf er mitten hinein durch Worte der Mutterſprache erſetzen und der Unterſuchungsrichter

---

[1]) Dieſer, gewiß wohlbegründete Satz wird in den Lehrbüchern des Criminalproceſſes gemeiniglich übergangen, und die Meiſten glauben, daß nur dann ein Verhör in fremder Sprache Statt finde, wenn der Inculpat die Gerichtsſprache nicht verſtehe; aber auf das Verſtehen kommt es nicht ſowohl an, als auf das gründliche Verſtehen und geläufige Sprechen.

[2]) Das Nähere hierüber ſ. unten §. 539 — 546.

überträgt oder paraphraſirt ſie am Rande, ſo wie er ſie nach der gegebenen Erläuterung verſtand.

§. 343.

Regeln für den Fall, wo der Inquirent die fremde Sprache verſteht.

Eine Frage iſt, ob der Inquirent ſich erlauben darf, die Antworten, die in einer ausländiſchen, ihm aber geläufigen Sprache gegeben wurden, in die Landesſprache übertragen zu Protokoll zu nehmen. Wo es die Geſetze nicht verbieten, mag es wohl angehen [1]), ſo lange der Inquiſit, dem die Sache zu erklären iſt, keine Einwendungen dagegen macht. Dieſer wird nämlich gar bald daraus, wie der Inquirent [2]) ſich im Geſpräche der Sprache mächtig zeigt, entnehmen, ob ihm die Uebertragung in die Landesſprache zuzutrauen iſt. Dieſelbe muß in der Weiſe geſchehen, daß bei allen Stellen von Wichtigkeit die urſprünglichen ausländiſchen Worte neben beigeſetzt werden. Die Strafrichter können dann ermeſſen, ob die Ueberſetzung richtig ſei. Man darf ſich dabei nicht verhehlen, daß die übernommene Verantwortlichkeit ſehr groß iſt und das Vertrauen des Inquiſiten leicht getäuſcht werden kann. Wer daher in der fremden Sprache nicht ganz ſo gut bewandert iſt, wie in der eigenen, mag lieber einen Dolmetſcher [3]) requiriren. Das Schlimmſte iſt nämlich am Ende noch, daß der Verhörte ein Protokoll un-

[1]) A. M. iſt Mittermaier, Strafverf. II. S. 151. Aber bei der ſtets zunehmenden Annäherung der Nationen und verbreiteten Kunde, namentlich der franzöſiſchen und engliſchen Sprache, ſcheint eine ſo große Aengſtlichkeit weder zweckfördernd noch nöthig.

[2]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft Thl. III. S. 373 — 374. hält dafür, daß im Nothfall auch der Gerichtsſchreiber (Actuar) den Dolmetſcher und Ueberſetzer abgeben könne. Dies ſcheint aber noch bedenklicher, als die Uebertragung des Geſchäftes an den Inquirenten, weil dieſer in ein untergeordnetes Verhältniß gegen ſeinen Schreiber kommen würde.

[3]) Bauer, Lehrb. des Strafr. §. 123. *Sam. Stryck*, de negotiis per interpretem gestis. Vit. 1691. cap. II. n. 36 u. folg.

terſchreiben ſoll, das nicht alſo aus ſeinem Munde kam und deſſen Inhalt er gar nicht zu beurtheilen weiß. Erfolgt dann Verurtheilung, ſo könnte ein kränkender Argwohn entſtehen, der zu vermeiden war.

§. 344.

Verhör in zweierlei Sprachen.

Wenn Inquiſit eine Sprache redet, die zwar ausländiſch, aber doch im Inlande faſt allgemein bekannt iſt, wie z. B. die franzöſiſche in faſt allen Staaten Europa's, die engliſche in Norddeutſchland, die italieniſche in Oeſterreich und zum Theil in Baiern, die ruſſiſche und polniſche in Oſtpreußen, die däniſche in Mecklenburg, Hamburg und Holſtein, ſo möchte jeder andern Verfahrungsweiſe vorzuziehen ſein, daß der Unterſuchungsrichter die Fragen in der Landesſprache und der Inquiſit die Antworten in ſeiner Mutterſprache zu Protokoll gibt. Man iſt dann wenigſtens ſicher, daß die Meinung und Abſicht beider Theile unverfälſcht[1] in die Acten niedergelegt wird. Es gehört dazu aber, daß der Inquirent die Sprache des Inquiſiten genau und ſo gut kennt, daß er ſeine Fragen mündlich überſetzen, die Antworten aber deutlich verſtehen kann. Strenge Formaliſten mögen zwar hiergegen einwenden, daß die äußere Einheit dabei verloren gehe, indem kein Gerichtsact anders als in der Landesſprache abgefaßt ſein dürfe. Aber die Weſenheit der Sache wird ſolchen Rückſichten wohl vorgehen, und es iſt daher beſſer, daß die Strafrichter die Erklärungen des Inquiſiten in ihrer wahren Form, als ein Verhörprotokoll mit gleichförmigem Styl und zweideutigem Inhalte vor Augen be-

---

[1]) Man denke ſich in den Fall, ſeine Antworten durch einen Dolmetſcher, der, wenn auch vielleicht ſprachgewandt, doch nie vom Intereſſe der Sache und des Angeklagten durchdrungen iſt, umgeſtalten laſſen zu müſſen; gewiß wird Niemand dabei wohl zu Muthe ſein, indem das geringſte Verſehen oft ein ſchiefes Strafurtheil zur Folge haben kann.

kommen [2]). Wenn einzelne Mitglieder des Collegiums die fremde Sprache nicht genugſam verſtehen, ſo kann der Präſident oder Referent die Antworten verdeutſchen.

§. 345.

Qualitäten der Dollmetſcher.

Sobald der Inquirent nicht ſo genaue Kenntniß von der fremden Sprache des Inquiſiten hat, daß er das Verhör mit aller Zuverſicht leiten kann, ſo muß er ſich, wie geſagt, Gehülfen [1]) verſchaffen, die dem Verhöre anwohnen. Man wählt zu dieſem Zwecke in der Regel Sprachlehrer, weil dieſe die meiſte Uebung haben und im Uebertragen am gewandteſten ſind. Wo ſich aber keine Lehrer der fraglichen Sprache aufhalten, findet man auch wohl Kaufleute oder fremde Particuliers [2]) am Amtsſitze, die der Sprache mächtig genug ſind, um als Dolmetſcher zu dienen. Fehlt es auch an dieſen, ſo muß ein Lehrer aus einer benachbarten Stadt, wo er auch anzutreffen ſei, herbeicitirt werden. In beſonders wichtigen Fällen zieht man auch wohl zwei Dolmetſcher zum Verhöre. Sie

---

[2]) Da ein ſolches Procedere immerhin als Ausnahme von der Regel betrachtet werden muß, ſo dürfte es angemeſſen ſein, in jedem einzelnen Falle bei dem Gerichtshofe anzufragen, wie die Protokolle aufgenommen werden ſollen. Es läßt ſich übrigens ein in ausländiſcher Sprache geſchriebenes Protokoll, wenn es der Gerichtshof nicht annehmen will, oft nachträglich in eine andere Form bringen, wenn man nämlich im Beiſein des Deponenten einem beeidigten Dolmetſcher die Acten vorlieſt und dieſen zur Ueberſetzung veranlaßt.

[1]) Mittermaier, Strafverfahren Bd. II. §. 139. Kleinſchrod im (alten) Archiv des Criminalrechtes, Bd. I. St. 2. S. 95 — 97. Stübel, Criminalverfahren Bd. IV. §. 2126 — 2147 und 2584 — 2587.

[2]) Nach einem Ausſpruche des franz Caſſationshofes dürfen im Nothfalle auch Frauenzimmer hierzu verwendet werden. *Bourguignon, jurisprudence.* Vol. II. p. 69. Vergl. auch Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 781. Anm. u.

müſſen ſämmtlich den Experteneid [3]) leiſten [4]); und zwar dahin, daß ſie die vernommenen Worte nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, ohne Zuſatz und Weglaſſung, übertragen wollen. Hat der Dolmetſcher einen Zweifel, ſo muß er die Antwort in der fremden Sprache zu Protokoll dictiren und der Inquirent läßt ſie durch einen Dritten verdeutſchen, und müßten die Acten auch in weite Entfernung geſchickt werden. Wenn der Inquiſit kein Vertrauen zum Dolmetſcher hat, ſo mag es zweckmäßig ſein, dieſem Gelegenheit zu außergerichtlichen Unterredungen zu geben, damit er ſich befreunde. Wenn übrigens der beeidigte Dolmetſcher die Protokolle durch Unterſchrift beſtätigt, ſo iſt die Mitunterſchrift des Inquiſiten nicht abſolut nöthig.

Vierter Abſchnitt.

Verhältniß des Inquirenten zu den Inculpaten.

Erster Absatz.

Perſönliche Beziehungen.

---

§. 346.

Verwandte, Freunde und Feinde.

Noch iſt zu erwähnen, wie ſich der Inquirent gegen Perſonen zu benehmen hat, mit denen er nicht in gleich=

---

[3]) Tittmann a. a. O. — Anm. f. ſchlägt folgende Formel vor: „daß der Dolmetſcher die Fragen, wie ſie der Richter thut, und die Antworten darauf wörtlich und genau überſetzen und Nichts weglaſſen oder zuſetzen, ſondern Alles ſo wiedergeben wolle, wie er es vom Richter und der befragten Perſon gehört habe."

[4]) In minder wichtigen Fällen, wo auch die Zeugen nur auf Handgelübde vernommen werden, mag es auch hier damit genügen. S. unten §. 487.

gültigem Verhältniſſe ſteht, ſondern verwandt, befreundet oder befeindet iſt. Vorerſt möchte zu entſcheiden ſein, ob ſich der Richter in ſolchem Falle zurückziehen, alſo gleichſam ſelbſt perhorresciren darf. Es läßt ſich hiergegen mit ziemlich ſcheinbaren Gründen einwenden, daß der Inquirent abwarten ſoll, ob ihn eine oder die andere Parthei [1], Ankläger oder Angeklagter, recuſiren [2] wird, indem nur dieſe einen Vortheil oder Nachtheil durch die Rechtsbeugung erhalten könnten, der Inquirent ſelbſt aber für ſich kein Intereſſe am Ausgange der Proceſſe hat. Wenn dem Inculpaten durchgeholfen wird, ſo iſt das Gemeinweſen, der Staat gefährdet; wenn der Unſchuldige in Strafe gebracht wird, ſo iſt zunächſt bloß dieſer beſchwert [3]. Der Inquirent ſteht unantaſtbar in der Mitte. Ein Beamter jedoch, dem die Gerechtigkeit kein Trugſpiel und die Amtsehre kein leerer Schatten iſt, wird auf das wichtige Bedenken fallen, daß er ſich entweder nicht vorurtheilsfrei genug fühle, um die Unterſuchung völlig unpartheiiſch zu führen, oder daß er ſeinen Dienſtcharakter in ein verdächtiges Licht ſtellen würde, wenn er gegen einen in perſönlicher Beziehung ſtehenden Inquiſiten die Procedur leiten wollte. Dieſe Gründe müſſen, ſobald ſie einem Gerichtshofe gehörig [4] vorgetragen werden, Anerkennung finden und derſelbe kann einen andern Inquirenten committiren, welches ſelten einer Schwierigkeit unterliegt, da die meiſten Stellen mit zwei Beamten beſetzt ſind.

---

[1]) Die Lehre vom Perhorrescenzrechte gehört nicht hierher, ſondern zum Criminalproceſſe im weitern Sinne. S. Stübel, Criminalverfahren, Bd. I. §. 263 — 268.

[2]) Der von der Praxis angenommene Satz, daß jeder Grund, der einen Zeugen verdächtig mache, auch gegen den Unterſuchungsrichter gelte, mag alle Zweifel am beſten ſchlichten. *Lauterbach*, colleg. theor. pract. V. 1 §. 39. 40. Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 47. Anm. 7.

[3]) Hepp, über die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorien des Auslandes (Heidelb. 1834) §. 125.

[4]) Man muß nur eine offene Sprache reden; dann wird auch Niemand etwas Verſtecktes, wie z. B. Bequemlichkeit, Unbeholfenheit oder Abſicht der Verzögerung, was ſonſt die Gerichtshöfe gern thun, dahinter ſuchen.

§. 347.

Warnung vor allzugroßer Scrupuloſität.

Dies Alles kann jedoch nur von einer Freundſchaft oder Feindſchaft im vollen Sinne des Wortes gelten. Berührung und Abſtoßung, ſo wie ſie in den alltäglichen Verhältniſſen vorkommen, werden nicht leicht auf die Verfahrungsweiſe eines Mannes in Amt und Würde Einfluß üben. Beſonders in kleinen Orten, kennen ſich die Bewohner faſt alle wechſelſeitig und vermöge eines natürlichen Inſtincts bildet ſich ſchon auf den Anblick, auf einen oberflächlichen Umgang hin, über Jeden eine günſtige oder ungünſtige Meinung. Der Richter bleibt immer Menſch, und iſt alſo auch davor nicht ſicher. Die anfängliche Gleichgültigkeit wird bald in Wohlgefallen oder Mißfallen übergehen. Man wird ſich an Dinge erinnern, die man früher vom Inquiſiten zu Ohren bekam; man wird da und dort, auf Veranlaſſung der Unterſuchung, außergerichtliche Notizen über ſein Thun und Treiben, über ſeinen moraliſchen Wandel erhalten und daraus eine Anſicht bilden, die, wenn ſie noch ſo ſorgfältig verborgen wird, doch im Innern eine gewiſſe Herrſchaft ausübt. Der Inquirent muß ſich durch ein ſolches Gefühl nicht verſtimmen [1]) laſſen und in dem Bewußtſein, daß es rein menſchlich iſt, nur recht rüſtig dagegen ankämpfen, daß es die Vernunft nicht beſtrickt. Richter, die ſich über jede Regung von Mitleid oder Verachtung Vorwürfe machen, gerathen zuletzt in einen Skepticismus, in ein Labyrinth von Zweifeln, aus dem ſie keinen Ausgang mehr finden.

---

[1]) Am Ende kann man ſich mit dem Wahlſpruche tröſten: ***homo sum, et nihil humani a me alienum puto,*** und es wird Keiner die Vorurtheile gänzlich verbannen können, wenn er nicht alles Gefühl in einem ſolchen Grade abtödtet, daß er kalt und ſtumpf wird.

§. 348.

Ernſtes Benehmen des Richters.

Wenn der Inquirent nicht umhin kann, die Unterſuchung gegen einen Freund oder Verwandten zu führen, ſo iſt er ſich und dem Inquiſiten vor Allem eine Explication ſchuldig, worin er Letzterm klar macht, in welchem Verhältniſſe ſie einander jetzt gegenüberſtehen. Die Bande der Freundſchaft müſſen nämlich ſo lange als gelöſt gelten, bis das Urtheil gegeben und vollzogen iſt. Der Inquiſit darf ſich nicht beigehen laſſen, irgend eine Begünſtigung unter Berufung auf die früheren Verhältniſſe zu verlangen, oder den Reſpect zu verweigern, weil er den Richter für Seinesgleichen hält. Die Anrede mit Du iſt während der Unterſuchung, als völlig unvereinbar mit der richterlichen Würde, einzuſtellen, und kein Theil darf, ſo lange das Verhör dauert, aus dem ernſten Ton in einen vertraulichen fallen. Umgekehrt muß man ſich aber auch vor jedem leidenſchaftlichen Ausbruche, vor einſeitiger Auffaſſung und inhumaner Behandlung hüten, wenn der Inquiſit ein Menſch iſt, mit dem man ſchon in perſönliche Zerwürfniß oder feindſelige Spannung gerieth. Man erweiſe ihm lieber eine Gefälligkeit [1]), wo es ſich irgend thun läßt; man muntere ihn auf, ſich vertrauensvoll zu nähern und ſich überzeugt zu halten, daß er nur nach Recht und Geſetz behandelt werde. Vergißt er ſich aber und redet ein Wort über die Gebühr, ſo ſehe man es ihm nach [2]), wenn nur die Hauptſache in ihrem Fortgange nicht geſtört wird. Denn eine der erſten Regeln des

[1]) Dies ſind ſogar die ſchönſten Augenblicke zur Verſöhnung. S. Eſchenmayer, Moralphiloſophie §. 282. 283., wo es unter Andern heißt: „In der moraliſchen Welt gibt es nichts Schöneres, als die Verſöhnung zweier Feinde."

[2]) Iſt der Inquiſit ein nicht ganz unzugänglicher Menſch, ſo kann man auch den Verſuch machen, ihn von ſeinem Irrwahne, als ſei er ein mit Leidenſchaft Verfolgter, zurückzubringen, und ein Wort der Güte findet, nach der Erfahrung des Verf., hier oft unerwartet Eingang.

Edelmuthes iſt es, des Feindes zu ſchonen, über den man volle Gewalt hat.

Zweiter Abſatz.

Empfehlenswerthe Rückſichten.

---

§. 349.

Vorbemerkung.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß bei einem Verhöre alle äußern Ceremonien, welche die verfeinerte Welt in ihrer Leerheit erfand, wegfallen. Es würde ſich z. B. ſchlecht ausnehmen, wenn der Inquirent den Inquiſiten mit Complimenten empfangen, und eben ſo wieder bis vor die Thüre begleiten wollte; wenn er ihn, überzeugt, daß er wohl ſei, nach ſeinem Befinden fragte; ſich nicht ſetzte, ſo lange dieſer ſteht, oder gar ein flaues Geſpräch über Wetter, Staatspapiere und Familie einginge [1]). Das Haranguiren iſt nicht Sitte bei Gericht. Man beſchränkt ſich nur auf die gewöhnlichen Begrüßungen, geht in Allem, was der Anſtand erfordert, mit gutem Beiſpiele voran, läßt im Uebrigen aber keine Beſorgniſſe aufkommen, daß der Verhörte über Mangel an Höflichkeit klagen möchte, indem es nothwendig iſt, daß ſich ein Jeder in die untergeordnete Lage vor Gericht finde und gleichmäßig jede Anwandlung von Rohheit, wie von Anmaſſung unterdrücke. Sobald die Gerichtsverhandlung ein Ende hat, kann ſich Jeder, den die Ambition dazu treibt, mit ſeinem

---

[1]) Es würde dies nicht erwähnt werden, wenn nicht dem Verf. lebendige Beiſpiele vor Augen ſtänden. Die Inquiſiten lohnen ſolche Höflichkeiten obendrein mit Undank, indem es der menſchlichen Natur eigen iſt, die kleinſte Conceſſion ſogleich auszudehnen, ja auf Oberherrſchaft auszugehen; beſonders in den höhern Ständen fließt dieſer Trieb von der Ehrliebe ab. Suabediſſen, Grundzüge der Lehre vom Menſchen. §. 303.

Richter in Eine Linie ſtellen ²). In der Geſellſchaft richtet ſich die Abſtufung der Menſchen nach Claſſen und Ständen, nach den moraliſchen und intellectuellen Vorzügen; aber die Juſtiz beſteht bloß durch die äußere Reverenz und es dürfen ſich daher ihre Beamte, wo ſie in ihrer Function auftreten, nie eine Herabziehung in den Staub der Alltäglichkeit gefallen laſſen.

§. 350.

Erlaubniß, im Verhöre zu ſitzen.

Eine unerläßliche Pflicht, und zwar nicht der Höflichkeit, ſondern der Menſchlichkeit, iſt, daß man dem Inquiſiten im Verhöre einen Platz zum Sitzen ¹) anweiſt. Selbſt wenn der Inquirent für ſeine Perſon vorzieht, zu ſtehen, ſollte er dem Inquiſiten das Sitzen erlauben. Es wird dies zuweilen aus dem Grunde für umpaſſend gehalten, weil Inquiſit ſchon dem Sprachgebrauche nach vor Gericht ſtehen müſſe. Gewiß iſt aber dieſe Einwendung unerheblich, weil die Sprache der Humanität keine Geſetze geben kann. Auch das Bedenken, daß Inquiſit, wenn er ſitzt, ſich gewiſſermaſſen als Geſellſchafter, als Gaſt des Beamten anſehen werde, iſt ohne Belang. Denn die Form des Umgangs muß hierüber entſcheiden. Man mag ſich vielmehr die Lage eines Inquiſiten denken, der ein mehrſtündiges Verhör zu beſtehen hat, dabei immer müder wird, wohl auch von Gewiſſensangſt oder Furcht ²) vor dem Richter gepeinigt iſt, und keinen Sitz hat, worauf er ausruhen könnte! Es kann dies zur Marter ausarten, und man muß am Ende doch gewähren, was ein übelan-

---

²) Verf. hat dieſes ſchon manchem Inquiſiten, der Hochmuth verrieth, ganz offen exponirt.

¹) A. M. iſt Martin, Lehrb. des Crim. Proc. §. 60 b.

²) Daß der Angeſchuldigte wegen Krankheit oder Altersſchwäche die Erlaubniß erhält, ſich niederzuſetzen, verſteht ſich von ſelbſt. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Th. III. S. 352. Anm. r.

gebrachter Stolz zu verſagen ſich vornahm. Dagegen gewinnt der Inquirent ungemein viel an Zuneigung und Vertrauen, wenn er dieſe geringe Gunſt gewährt. Der Inquiſit fühlt recht wohl, daß die Abſicht, ihn zu ſchonen und zu beruhigen, der Beweggrund iſt und daß ihm eine Erleichterung gegönnt wird, auf die er keinen Anſpruch machen könnte. Bei kurzen Verhören jedoch iſt das Sitzen unnöthig, wenn nicht der körperliche Zuſtand des Inquiſiten eine Ausnahme gebietet.

§. 351.

Abnahme der Ketten im Verhöre.

Nicht bloß durch die Menſchlichkeit, ſondern auch durch die Criminalpolitik iſt es geboten, einem Gefangenen im Verhör die Ketten abzunehmen [1]). Denn der Inculpat muß, wenn man ihn auch ſtrengſtens zu verwahren genöthigt iſt, im Augenblicke, wo es gilt, ſich zu vertheidigen, ſo frei ſein, wie ein Anderer; ſonſt könnte ihn der Argwohn beſchleichen, daß er ſchon im Voraus verdammt ſei, oder ſein Geiſt iſt wenigſtens des freien Aufſchwunges unfähig, der in ſo kritiſcher Lage Noth thut. Dagegen muß der Inquirent auch auf ſeine eigene Sicherheit bedacht ſein. Einem determinirten Verbrecher iſt Alles zuzutrauen; er kann auch auf den Gedanken kommen, den Unterſuchungsrichter, ſeinen Peiniger und Dränger, anzugreifen und zu verletzen. Beſonders Capitalverbrecher, die bereits eine der ſchwerſten Strafen in Ausſicht haben, zaudern nicht lange, wenn ſie Rache nehmen wollen. Sie wiſſen wohl, daß ſich ihre Lage nicht mehr verſchlimmern kann. Die Klugheit räth, im Beiſein ſolcher Subjecte alle gefährlichen Inſtrumente, deren in Verhörſtuben oft mancherlei

---

[1]) Stübel, Crim. Verf. §. 1963. Nicht unbedingt ſtimmt bei Tittmann, a. a. O. — S. 352. Auch die Preuß. Crim. Ordn. §. 271 ſagt nur: „der Beſchuldigte muß in der Regel beim Verhör von Ketten und Banden entledigt ſein.“ Ein humaner Richter wird jedoch von dieſer Regel keine Ausnahme ſtatuiren.

herumliegen, zu beſeitigen. Hierzu ſind auch Meſſer und Scheeren [2]) zu rechnen, da Beiſpiele von Angriffen mit denſelben vorliegen. Man pflegt übrigens zum Verhöre mit ſo entſchloſſenen Böſewichten den Gefangenwärter [3]) als Wächter hereintreten zu laſſen.

§. 352.

Zwiſchenpauſen im Verhöre.

Wenn ein Verhör lange dauert, ſo werden ängſtliche und ſchwächliche Naturen ſo ſehr dadurch erſchöpft [1]), daß ſie nach Erholung lechzen, und dieſe iſt ihnen auch zu gönnen. Die Verſtellung iſt aber in dieſem Puncte beſonders mächtig. Frauenzimmer wiſſen ſich bekanntlich durch willkürliche Herabſtimmung der Nerven und Erregung der Thränenfiſteln, oft ein ſo jammernswerthes Anſehen zu geben, daß es kaum möglich iſt, die Wahrheit herauszufinden. Treten ſolche Zufälle ein, gerade wenn man an einem Puncte angelangt iſt, wo die ſiegreichſten Anſchuldigungsgründe kaum mehr zu widerlegen ſind, ſo läßt ſich beinahe mit Beſtimmtheit annehmen, daß Verſtellung mitwirkt, um nämlich zur Beſinnung, zum Erfinden neuer Lügen [2]) Zeit zu gewinnen. Der Inquirent würde den beſten Erfolg aus der Hand geben, wenn er in dieſem Augenblicke abbrechen wollte. Man kann wohl eine kleine Pauſe machen; aber alsdann iſt Inquiſit ohne

---

[2]) Ein frecher Inquiſit hatte bereits die Papierſcheere ergriffen und wollte dem Inquirenten damit wider den Kopf fahren, als dieſer zur rechten Zeit noch die Schelle ergriff.

[3]) Dieſer iſt wenigſtens hierzu brauchbarer, als jeder Andere, weil die Inculpaten ſelten eine Scheu vor ihm haben.

[1]) Vergl. Pfiſter, merkm. Cr. Fälle III. S. 383 Note * 386. Note ** und flg. 414. Note ** 415. Note * und **.

[2]) Einer der Verſchmitzteſten, die der Verf. kennen lernte, ſtellte ſich in einem Verhöre, wo er aus Vergeſſenheit des früher Geſagten anfing, ſich in Widerſprüche zu verwickeln, plötzlich ſchwindelig an und bat, das Verhör zu verſchieben; — welches aber nicht gewährt wurde, und der Erfolg war Ueberführung.

Nachſicht zur Beantwortung der weitern Fragen anzuhalten. Man drängt dieſelben jedoch ganz kurz zuſammen, damit das Verhör ausgeſetzt werden kann. Wo kein Verdacht der Verſtellung [3]) iſt, darf den Inquiſiten nicht wohl verwehrt werden, in Begleitung des Gefangenwärters auf einige Zeit abzutreten, um ſich im Freien zu bewegen und friſche Luft zu ſchöpfen. Kehrt er wieder zurück, ſo kann das Verhör mit erneuten Kräften fortgeſetzt und geſchloſſen werden.

§. 353.

Verhör der Kranken außer der Gerichtsſtube.

Kranke Inquiſiten die nach Verſicherung des Arztes nicht ausgehen können, ſind in ihrer Wohnung oder im Gefängniſſe [1]) zu verhören, und dies wird auch im Eingange des Protokolles bemerkt, damit Niemand, der die Acten lieſt, auf den Gedanken verfalle, man habe den Kranken vor Gericht zu erſcheinen genöthigt und dadurch ſo geſchwächt, daß er ſich nicht gehörig vertheidigen konnte. Wenn der Kranke ſehr wechſelnde Zuſtände hat, ſo iſt es zweckmäßig, den Arzt zu erſuchen, daß er dem Verhöre anwohne [2]) und ſich offen erkläre, wenn er die Fortſetzung für bedenklich halte. Ueberhaupt müſſen Kranke ſehr ſanft angeredet werden und man darf auf keine heftige Gemüthserſchütterung ausgehen. Einem Kranken, der rettungslos verloren iſt, möchte jedoch anzudeuten ſein, daß er, wie auch ſein Schickſal falle, darauf bedacht ſein ſolle, vor dem zeitlichen wie vor dem ewigen Richterſtuhle als wahrhaftig und reumüthig zu erſcheinen. Wenn die bal-

---

[3]) S. oben §. 290—292.

[1]) Wenn im Gefängniſſe kein Raum iſt, ſo kann der Patient in eine freie Stube des Gefangenwärters gebracht werden.

[2]) Wenn man auf dieſe Art collegialiſch mit dem Phyſicus verfährt, ſo wird dadurch gar manches Geſchäft erleichtert und befördert. S. oben §. 293.

dige Wiedergeneſung zu erwarten iſt, ſo thut man beſſer, das Verhör aufzuſchieben, weil mit ſo beſchränkten Mitteln wenig auszurichten iſt [3]). Wenn übrigens der Fall höchſt dringend iſt, ſo muß unter allen Umſtänden eingeſchritten werden, ſogar wenn Confrontation [4]) vorzunehmen iſt.

§. 354.

Unarten im Verhöre.

Zu den Schwierigkeiten, welche nur die Praxis gehörig löſen kann, iſt die Frage zu zählen, in welchem Maaße die Gerichtspolizei gegen einen Inquiſiten gehandhabt werden ſoll. Es wurde hierüber ſchon Einiges [1]) bei Gelegenheit des Verfahrens gegen Gefangene bemerkt. Begreiflicherweiſe macht man aber an nicht verhafteten Inculpaten noch weit häufiger die Erfahrung von Frechheit und Reſpectwidrigkeit. Bei dieſen muß die Nachſicht des Inquirenten früher ihr Ziel erreichen, weil man nicht wie bei den Gefangenen, zu bedenken hat, daß dieſelben der richterlichen Gewalt bereits gänzlich unterworfen ſind, und jede Erſchwerung des Arreſtes als ein Verſtoß gegen Edelſinn und Loyalität angeſehen werden könnte. Ein nicht verhafteter Inculpat kann daher mit aller Strenge zur Beobachtung der Formen des Anſtandes angehalten werden, und zwar um ſo gebieteriſcher, je gebildeter und vornehmer er iſt. Humanität gegen Inquiſiten wurde ſchon zu wiederholten Malen anempfohlen; aber doch darf ſie nie ſo weit gehen, daß dieſe vergeſſen, vor dem Richter zu ſtehen, in einen familiären Ton ausarten, Späße [2]),

---

[3]) Ein Verhör in der Krankenſtube gleicht einem mit lauter Sordinen ausgeführten Concerte. Auf den Acten und Noten kann die Sache ſehr gut ausſehen; wo es aber der Ausführung an allem Nachdrucke fehlt, kann auch die Wirkung nicht groß ſein.

[4]) S. oben §. 153–161 und §. 344–349.

[1]) S. oben §. 240–243.

[2]) Eine hingeworfene Bemerkung, die nicht gerade die Abſicht ei-

Witze und ungezogene Bemerkungen machen, oder die Perſon des Richters oder andere öffentliche Behörden beleidigen. Der leiſeſte Anfang zu ſolchen Unarten muß durch einen gemeſſenen Verweis gerügt werden, worauf dann ſelten ein zweiter Verſuch folgt.

§. 355.

Beobachtung des Anſtandes durch den Richter.

Freilich darf auch der Inquirent zu ſolchen Verletzungen der Achtung ſeinerſeits keinen Anlaß geben, welches dann der Fall wäre, wenn er ſich einſeitig oder leidenſchaftlich zeigte, und wenn er ungeſchickte Fragen ſtellte. Es kann zwar kaum Jemand ſo viel Aergerliches begegnen, als einem Unterſuchungsrichter, weil er faſt lauter Menſchen um ſich hat, die ſich gegen das Geſetz der Wahrheit auflehnen, Alles abſichtlich mißverſtehen, ihre Nebenmenſchen zu verkleinern ſuchen und die Welt als ein moraliſches Hoſpital erſcheinen laſſen. Gewiß iſt es alſo nicht zu verübeln, wenn ein edler, gerechter Geiſt darüber mißvergnügt wird, ja ſich entrüſtet. Aber die goldene Regel beſteht darin, die innere Aufregung zu bekämpfen, daß ſie nicht gegen Außen ſich kund gibt. Eine Amtsperſon bedarf, um ſich in der Hochachtung zu befeſtigen, zu allernächſt eines würdevollen Betragens [1], und dieſem iſt Nichts ſo widerſtrebend, als Leidenſchaft. Denn ſie verräth Mangel an Selbſtbeherrſchung, mithin Schwäche, und Schwäche iſt mit Würde nicht zu vereinbaren. Wenn man daher auch einen gerechten Tadel gegen Inquiſiten auszuſprechen genöthigt iſt, ſo ſei man darauf bedacht,

---

ner Herabwürdigung des richterlichen Anſehens verräth, kann wohl zuweilen ungerügt bleiben, zumal wenn der Humor im Charakter des Inculpaten liegt: aber lautes Lachen darf dabei nie geduldet werden, zumal auch nicht von den Actuarien, die oft gern die Monotonie unterbrochen ſehen.

[1] S. oben §. 173.

augenblicklich die vorige Ruhe [2]) wieder zu erlangen, damit es nie den Anſchein gewinnt, als ob man ſich perſönlich gekränkt fühle und über den Unmuth nicht wieder Herr werden könne [3]). Auf ſolche Weiſe wirken auch wenige Worte mehr, als ein ganzer Schwall von Phraſen.

§. 356.

Hütung vor logiſchen Blößen.

Den größten Stoß erleidet die Autorität immer dadurch, daß man ſich **lächerlich** macht. Dem Inquirenten kann dies leicht widerfahren, wenn er nicht Alles genau überlegt, eh' er ſpricht. Behauptet man z. B. etwas Actenwidriges, was der Inquiſit im Augenblicke widerlegen kann, oder macht man ihm einen Vorwurf über die That eines Andern, oder legt man einem der ſchwächſten Anſchuldigungsgründe eine große Wichtigkeit [1]) bei, ſo kann nur eine Geringſchätzung des Unterſuchungstalentes die Folge ſein. Dies führt zugleich auf die Warnung zurück, keine Specialunterſuchung [2]) gegen ein Individuum zu beginnen, wenn nicht wenigſtens Ein Verdachtgrund gehörig beſcheinigt [3]) iſt. Denn der Richter, der einem Angeklagten über ſeine Schritte Rede ſtehen ſoll und nicht

---

[2]) Dies iſt jedoch eine zum Theil ſehr ſchwierige Aufgabe, weil Selbſtbekämpfung nicht Jedermann in dem Grade möglich iſt. Ein gutes Mittel, dazu zu gelangen, beſteht darin, daß man von dem Augenblicke an, wo man das Ueberhandnehmen der Heftigkeit fühlt, einige Augenblicke ganz ſprachlos auf- und abgeht und dann mit gedämpfter Stimme wieder anhebt.

[3]) Sehr beherzigenswerth iſt die Vorſchrift der Preuß. Crim. Ordn. §. 270, wo es heißt: „Der Richter muß den Beſchuldigten jederzeit ernſthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, und wenn derſelbe furchtſam oder niedergeſchlagen iſt, ihm die Muthloſigkeit zu benehmen ſuchen."

[1]) Inſofern iſt die von Pfiſter merkw. Cr. Fälle V. S. 640. Nr. 10 aufgeſtellte Regel ſehr bedenklich.

[2]) Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 179. (S. 439.) hält einen „dringenden" Verdacht für ein hinreichendes Motiv dazu. S. oben §. 278.

[3]) Baier. Strafg. II. Art. 93—96.

im Stande iſt, etwas Namhaftes anzugeben, ſondern in allgemeinen Redensarten verweilen muß, ſpielt eine faſt eben ſo bedauerliche Rolle, als der in Lügen verwickelte Inculpat. Selbſt den derbſten Entgegnungen vermag er nicht mit Nachdruck zu erwiedern und es bleibt am Ende Nichts übrig, als das gemachte Verſehen einzuräumen und eine Ehrenerklärung zu geben. Es iſt auch charakteriſtiſch, wie die meiſten Inquiſiten, wenn ſie im Gefühl der Schuld ſich mit bloßem Widerſpruch begnügen, auf den Vorhalt einer einzigen grundloſen Beſchuldigung in laute Entrüſtung ausbrechen, und ſich nicht eher zufrieden ſtellen, bis man das voreilige Wort zurückgenommen oder beruhigend ausgelegt hat. Wenn der Richter je in dieſe Lage kommt, ſo hat er ſchon viel von ſeinem Uebergewicht eingebüßt, und er mag ſich daher wohl in Acht nehmen.

§. 357.

Fragen über beſondere Wünſche.

Jeden Arreſtanten muß man vor oder nach dem Verhöre fragen, ob der Gefangenwärter ihn ordnungsmäßig bediene und behandle [1]), und ob er keine beſondere Wünſche habe [2]). Bringt er irgend Etwas in Bezug auf ſeine Haus- und Familienverhältniſſe vor, was ohne Nachtheil für die Unterſuchung berückſichtigt werden kann, ſo trifft man die nöthigen Anordnungen, z. B. wenn ein Werkmeiſter über die Verwaltung ſeines Geſchäftes Auskunft haben oder einen Auftrag geben möchte, oder wenn er Nachricht von dem Verhalten ſeiner Frau, Kinder und Verwandten wünſcht. Man kann ihm ſogar geſtatten, in Begleitung einer Gerichtsperſon auf einige Augenblicke in ſeine Wohnung zu gehen, wenn Colluſion mit den dort

---

[1]) Oft iſt es nothwendig, dabei hinzuzuſetzen, daß ſich Inculpat vor der Rache des Gefangenwärters nicht zu fürchten brauche. Denn Schwachmüthige fürchten gar ſehr die Hauszucht. Vergl. übrigens Klappenbach, über Gefangene. S. 80—87.

[2]) S. oben §. 226. 227.

anweſenden Perſonen nicht zu befürchten iſt. Trägt er jedoch unerfüllbare Wünſche vor, ſo muß man ihn nicht hinhalten oder vertröſten [3]), ſondern dieſelben offen abſchlagen. Ein freundliches Benehmen in ſolchen, ſcheinbar untergeordneten Dingen bahnt dem Inquirenten vielmehr als der amtliche Ernſt, den Weg zum Vertrauen der Inquiſiten, und mithin zur Aufrichtigkeit, zum Gelingen der Unterſuchungen.

---

[3]) Es erbittert oft ſehr, wenn ein Inculpat ſich von demjenigen Beamten, den er als ſeine einzige Stütze in der Noth betrachtet, getäuſcht ſieht. Ein Mitleid, das mit der Wahrheit zurückhält, wird im Laufe der Zeit immer zur Grauſamkeit umgeſtaltet, und gehört daher zu den mißverſtandenen Tugenden.

Zweite Abtheilung.

Innere Anordnung der Verhöre mit Inculpaten.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Regeln.

§. 358.

Hauptgrundſatz des Criminalverhörs.

Keine Aufgabe der praktiſchen Jurisprudenz kommt derjenigen gleich, welche in einem wiſſenſchaftlich geordneten und kunſtgerecht ausgeführten Criminalverhöre liegt. Sie beſteht eigentlich in Einem Worte darin, von einem widerſtrebenden Individuum, ohne Anwendung irgend eines Gewaltmittels, die Wahrheit zu erforſchen. Ohnedies gehört die Wahrhaftigkeit zu den Eigenſchaften, die man an gewöhnlichen Menſchen nur ausnahmsweiſe [1]) antrifft: nun denke man ſich aber noch die Situation vor Gericht hinzu, wo jede ausgeſprochene Sylbe einen Beitrag zu dem Kettenſchluſſe gibt, deſſen Endpunct ein Strafurtheil iſt. Und dennoch hat jeder

---

[1]) Kant ſagt: „Die Bibel datirt das erſte Verbrechen, wodurch die Sünde in die Welt gekommen iſt, nicht vom Brudermorde Cains, gegen den ſich doch die Natur empört, ſondern — von der erſten Lüge."

Privatmann, der Etwas erfragen will, einen weitern Spielraum, als der Inquirent; er braucht die Qualität ſeiner Fragen, ihre Vorausſetzungen und Motive keiner ängſtlichen Prüfung zu unterwerfen, er braucht ſich vor keiner moraliſchen Nöthigung zu ſcheuen, weßhalb auch ein Vater von ſeinen Kindern, ein Meiſter von ſeinen Geſellen, ein Dienſtherr von ſeinem Geſinde weit eher Geſtändniſſe erhalten kann [2]), als der Schritt für Schritt von den Inculpaten, Vertheidigern und Obergerichten bewachte Inquirent. Endlich darf dieſer auch nicht die Fragen ſtellen, wie ſie ihm gerade in den Sinn kommen, ſondern er muß immer die Principien des Strafrechts vor Augen haben, auf das vorhandene Material zurückſchauen und ſich für jeden Fall ein beſonderes Syſtem bilden.

§. 359.

Würde des Inquirenten.

Aber gerade weil die Aufgabe ſo kritiſch iſt, hat ſie für einen denkenden Mann ungemein viel Anziehendes; gerade weil die innere Anordnung des Verhörs faſt ganz dem Scharfſinn des Inquirenten überlaſſen iſt, erkennt er darin eine ſehr würdevolle Beſchäftigung. Man laſſe ſich daher auch nicht herabſtimmen, wenn manche Richtercollegien die Inquirenten bloß als Handlanger betrachten, die das Material zuſammenſchleppen, um ihnen, als gelehrten Baumeiſtern, die Sichtung und Geſtaltung anheim zu geben [1]).

---

[2]) Darum kommen ſo häufig außergerichtliche Geſtändniſſe vor, und ganz conſequent ſtellt Mittermaier, Lehre vom Beweiſe S. 251. 252. den Grundſatz auf: „Je mehr die Perſon eine ſolche iſt, daß der Angeſchuldigte ihr nicht leicht eine ihm nachtheilige unwahre Ausſage machen wird, weil ihm daran liegen muß, die Gunſt oder die Achtung dieſer Perſon zu erhalten, deſto glaubwürdiger wird ein Geſtändniß ſein, das Jemand einer ſolcher Perſon ablegt."

[1]) Dieſe geringſchätzende Anſicht kommt übrigens hauptſächlich daher, daß die Inquirenten zu wenig nach wiſſenſchaftlichen Einigungspuncten ſich umſehen, ſo wie überhaupt kein Erfahrungsſatz

Im Gegentheile iſt der Inquirent der eigentliche Baumeiſter, der logiſche Conſtruent, und der Strafrichter ſetzt dem Gebäude bloß den Schlußſtein auf, und mancher Inquirent, der in den Zuſammenhang der Dinge tief eingeweiht iſt, würde dies ſogar beſſer bewerkſtelligen, als ein ſtolzer Gerichtshof. Dieſe Bemerkung ſoll nur dazu dienen, die Inquirenten auf die wahre Bedeutung ihres Amtes aufmerkſam zu machen. Der Gehorſam darf natürlich nie verweigert werden, aber eben ſo wenig braucht ein Beamter, der ſo wichtige Functionen verrichtet, ſich zur Maſchine höherer Anſichten und Launen [2]) herabwürdigen zu laſſen. Wer dies beobachtet, handelt nicht nur im Intereſſe ſeiner Perſönlichkeit, ſondern auch ſeines Dienſtes. Denn nur mit einem gewiſſen Grade von Selbſtgefühl kann man hierzu die nöthige Sicherheit und Unbefangenheit erhalten.

§. 360.

Vorbereitung zum Verhöre.

Zu einem ſo wichtigen Geſchäfte bedarf es gewiß auch einer Vorbereitung. Sie erfordert einen größern oder geringern Zeitaufwand, je nachdem die Unterſuchung erſt im Beginn oder die Actenmaſſe ſchon ſtark angewachſen iſt. Wer ſich auf ſein Gedächtniß nicht vollkommen verlaſſen kann, mag die Notizen aufzeichnen, auf die es ankommt. Am beſten iſt aber unſtreitig der Inquirent daran, welcher den Stand einer jeden Unterſuchung immer im Kopfe [1]) hat. Ein flüchtiges Nachſchlagen der Hauptmomente, eine ſchnelle Recapitulation des Erhobenen und noch zu Erhe-

---

richtiger iſt, als, daß Jeder die Geltung hat, die er ſich mit eigener Kraft zu erringen weiß.

[2]) Dies findet beſonders Anwendung auf die, häufig mit Unverſtand oder Chicane angeordneten Supplenden. S. unten §. 646—649.

[1]) Dieſe Eigenſchaft iſt zunächſt abhängig von dem Intereſſe, das man an der Sache hat. Die vielen wiſſenſchaftlichen Taglöhner, die noch zum Nachtheil der Gerechtigkeit in den Amtsſtuben ſitzen, werden es freilich nie dahin bringen.

benden genügt dann gewöhnlich, um ein zweckmäßiges Verhör abzuhalten. Ein weit größerer Nutzen erwächſt aber in der Rückſicht daraus, daß man ſtets Herr ſeines Geſchäftes, und nicht von den Acten abhängig iſt. In der Regel hat zwar der Unterſuchungsrichter ſeine Acten zur Hand; aber es iſt möglich, daß ſie gerade in Folge einer Requiſition an eine andere Behörde abgingen, oder daß ſie verſchoben ſind oder, daß die Aufnahme eines Protokolls ſo dringend [2]) erſcheint, daß nicht Zeit genug zum Nachleſen vorhanden iſt. In dieſen Fällen kommt dem Inquirenten ein ſtets parates Gedächtniß ſehr zu Statten; ja er wird ſogar die Unterſuchungen prompter erledigen können, als ein anderer, der viel nachſtudirt.

§. 361.

Memorirübungen.

Da es mithin ſehr wünſchenswerth iſt, ſich das Bild der Unterſuchung recht gegenwärtig zu halten, ſo kann den angehenden Inquirenten kein beſſerer Rath gegeben werden, als daß ſie ſich im Memoriren üben, und zuerſt kleinere, dann größere Verhöre, ohne vorheriges Actenſtudium, aus bloßer Erinnerung [1]), abhalten. Man hat ja die Controle in Händen, wenn man dann am Schluſſe die Acten nochmals ganz durchgeht und das Mangelnde

---

[2]) Dies iſt z. B. der Fall, wenn ein Inculpat verhaftet und unmittelbar auf die Verhörſtube gebracht wird, oder wenn ein Zeuge ſo eben abreiſen will, vorerſt aber noch zu vernehmen iſt. S. oben §. 139. 140.

[1]) Es muß hier dem Mißverſtändniſſe vorgebeugt werden, als wolle der Verf. einen Rath geben, der zur Ungründlichkeit und Oberflächlichkeit führt. Wer nach angeſtellten Verſuchen einſieht, daß er es nie zu einer vollſtändigen Actenüberſicht bringen kann, der mag es im Gegentheile ſich zum Geſetze machen, daß er ohne fortwährendes Nachſchlagen in den Acten kein Verhör abhalte; aber der Erfolg wird ſicher ſein, daß die Verhöre ſehr langſam, mithin wenig wirkſam, ausfallen, und ſich nicht großartig nach dem Princip der Einheit entwickeln. Vergl. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 31.

nachträgt. Durch Fehler lernt man. Kleine Verſehen witzigen den Leichtſinn und rufen ſchärfere Attention hervor. So wie Alles durch Gewohnheit zu erlernen iſt, werden auch dem Inquirenten, der ſich nicht ausſchließlich auf die Acten verläßt, zuletzt ſeine Unterſuchungen geläufig genug werden, um ſein Gedächtniß als Leitfaden nehmen zu können. Wer es ſo weit gebracht hat, wird immer mit Freudigkeit an ſein Geſchäft gehen, vor keinem Verhöre bange haben, Nichts verſchieben und ſeiner Sache ſtets mächtig bleiben. Begreiflicherweiſe kommt aber derjenige Beamte allenthalben in Rückſtand, welcher es ſich allzu gut vornimmt, kein Verhör abzuhalten wagt, ohne die Voracten ſämmtlich wieder durchleſen zu haben, und dann erſt noch Tagelang mit dem Plane zum Verhöre umgeht, bis er das Geleſene theilweiſe wieder vergeſſen hat [2]). Ein guter Inquirent muß ſtets gerüſtet ſein, Geſchäfte jeder Art vorzunehmen.

§. 362.

Vorübergehende Aufzeichnung der Fragen.

Anfänger pflegen ſich wohl auch bei der Vorbereitung die Fragen aufzuzeichnen [1]), welche ſie nacheinander ſtellen wollen. Es iſt aber nicht gut, ſich hieran zu gewöhnen [2]). Denn es kann kein Inquirent den Gang eines Verhörs ſo im Voraus beſtimmen, daß er nicht hier und dort genöthigt würde, von ſeinem Plane abzugehen. Hätte er auch in vollkommen logiſcher Weiſe die Fragen ausein-

---

[2]) Dem Verf. iſt ein Beiſpiel bekannt, wo ein Beamter ein dringend nothwendiges Verhör aus ſolcher Zaghaftigkeit neun Monate lang hinausſchob.

[1]) Bauer, a. a. O. — §. 31. Anm. b. legt ſehr großen Werth hierauf und meint: „daß ſich nur ſo die Erforderniſſe der Fragen gehörig wahren und die Mängel vermeiden laſſen." Es wäre aber ſchlimm, wenn ein guter Inquirent keine andere Garantien der Legalität ſeines Verfahrens hätte.

[2]) Beſonders in der Vorunterſuchung. Pfiſter, merkw. Crim. Fälle V. 569. Martin, Lehrb. des Crim. Pr. §. 54.

ander entwickelt, ſo fehlen immer eben ſo viel Antworten als Mittelglieder, welche theils wieder Erläuterungsfragen, theils ein Abſpringen auf Nebenumſtände nothwendig macheu können. Wer ſich aber auf ein gewiſſes Frageſyſtem einſtudirt hat, ſieht dadurch ſeinen Gedankenzug in Grenzen eingebannt, die peinlich und beſchwerlich werden, ſobald der Augenblick gebietet, ſie zu überſpringen und in den Gedankenkreis eines Andern einzugehen. Es geſchieht daher gar leicht, daß ſo vorbereitete Inquirenten aus der Faſſung gebracht werden und dann nicht mehr im Stande ſind, die paſſenden Anworten ſchnell zu improviſiren. Ein ſchlauer Inquiſit wird nicht verſäumen, ſo günſtige Augenblicke zu einer vortheilhaften Diverſion zu benutzen. Wenn man ſich ſchriftlich vorbereiten will, ſo laſſe man es bei der Aufzeichnung [3]) der Thatſachen und Kriterien bewenden, auf die es weſentlich ankommt, und die Zerlegung dieſes Stoffes in Fragen, muß dem Moment überlaſſen bleiben.

§. 363.

Vorlage der Acten beim Verhöre.

Dagegen ſoll man keine Eitelkeit hineineinſetzen, ohne Acten zu inquiriren [1]) und ſie ſelbſt da, wo ſie zu Gebote ſtehen, auf der Seite zu laſſen. Der Inquirent findet immer nur allein in den Acten die rechte Baſis ſeines Verfahrens, und er darf ſie nicht als Nebenſache betrachten. Während des Verhöres muß er ſie mithin vor ſich haben und durch Offenlegung der betreffenden Stellen ſein Gedächtniß unterſtützen. Es kann ihm manchmal im

---

[3]) Die gemachten Notizen müſſen aber, ohne daß es der Verhörte bemerkt, benutzt werden, weil dieſer ſonſt Mangel an Feſtigkeit darin erkennen möchte.

[1]) Verf. kannte einen ziemlich talentvollen Inquirenten, der es für eine Schmach hielt, ein Verhör anders, als aus freiem Gedächtniſſe, abzuhalten; die Folge davon war aber, daß ſeine Acten in der Regel mit Supplenden remittirt, oder am Ende gar wegen der Omiſſionen Verweiſe ertheilt wurden. Er behauptete dennoch immer, ein Genie zu ſein, das nicht verſtanden werde.

Augenblicke der Frageſtellung ein weiterer Umſtand auffallen, den er früher nicht für relevant hielt. Dies iſt es aber nicht allein, was in Rückſicht kommt. Auch der Inquiſit faßt mehr Vertrauen zum Richter, wenn er ſieht, wie gründlich er zu Werke geht, und er wagt es nicht ſo leicht, Lügen und Widerſprüche vorzubringen, weil die Beſorgniß einer Beſchämung näher liegt. Ferner trifft man auch argwöhniſche Menſchen, die Dasjenige, was man ihnen aus dem Gedächtniſſe, und nicht aus den Acten vorhält, für eine leere Erfindung halten und dann entweder gar keine Antwort geben oder ſich zur Lüge berechtigt ſehen, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Es iſt ſehr zweckmäßig, überall, wo man ſolches Mißtrauen bemerkt, die einſchlägigen Stellen wörtlich abzuleſen, ja dem Inquiſiten zu geſtatten, daß er ſelbſt leſe. Denn es iſt ſchon mehrfach gezeigt worden, daß man das Vertrauen [2]) um jeden Preis zu erhalten ſuchen muß.

§. 364.

Zeitpunct des Verhörs.

Auf die Beſtimmung des Zeitpuncts und der Dauer des Verhörs kommt ebenfalls Etwas an. Nicht wie es dem Inquirenten gerade einfällt und gelegen iſt, ſoll er die Verhöre abhalten, ſondern wie ſie nach dem Stande der Unterſuchung zweckdienlich und zeitgemäß erſcheinen. Die Verhöre mit den Inculpaten nehmen ohnedies den Unterſuchungsbeamten die meiſte Zeit hinweg, weil ſie in kurzer Dauer ſelten abgemacht werden können. Man nehme ſich daher wohl in Acht, ein ſo zeitraubendes Geſchäft unnöthigerweiſe [1]) zu wiederholen. Die ſicherſte Regel iſt, ein Verhör nicht eher abzuhalten, bis Material vorhanden iſt, das ergiebig genug ſcheint, einige nachdrückliche

---

[2]) S. oben §§. 232. 355–357.

[1]) Pfiſter, merkw. Crim. Fälle III. S. 357. Note 2. IV. S. 29. Note * 674.

Inſtanzen zu machen. Daraus ergibt ſich die weitere Regel, daß man das erſte Verhör meiſtens in Kürze abthun kann. Die Verdachtgründe, welche einen Verhaft oder eine Anſchuldigung zur Folge hatten, ſind im Anfange gewöhnlich ſo nothdürftig bewieſen und mit vagen Vermuthungen untermiſcht, daß ſie zwar wohl die getroffenen Maaßregeln rechtfertigen, aber keinen hinreichenden Stoff zu einem ſyſtematiſchen Verhöre abgeben. Man pflegt daher im erſten Verhöre ſich darauf [2]) zu beſchränken, daß man dem Inculpaten die Anklage vorhält [3]) und eine Antwort von ihm, ohne Unterbrechung durch Fragen, zu Protokoll nimmt. Behauptet er das Alibi, ſo ſollte man immer ſogleich die Beweisantretung verlangen, damit der Entſchuldigungsbeweis zugleich mit dem Anſchuldigungsbeweiſe geführt werden kann.

§. 365.

Beſchränkung des erſten Verhörs.

Dieſes erſte kurze Verhör darf kaum mehr als eine halbe Stunde Zeit wegnehmen. Denn ſobald ſich der Inquirent in genauere Erörterungen einläßt, ſo iſt er der Beſchämung ausgeſetzt, daß ihm der Verhörte Dinge vorbringt, die er weder prüfen noch widerlegen kann [1]). Anklagebeweiſe, welche indicirt, aber noch nicht erhoben ſind, können nicht zum Inſtanziiren [2]) gebraucht werden. Was

---

[2]) S. oben §. 277—279.

[3]) Durchaus ungeſchickt und formwidrig iſt die übliche Anfangsfrage: Wißt Ihr, warum Ihr verhaftet ſeid, oder, in Unterſuchung ſteht? Denn damit verlangt man ja vom Inculpaten zu erfahren, wonach dieſer vielmehr ſelbſt das beſte Recht hat, zu fragen. Archiv des Criminalrechts, Bd. V. S. 77—79.

[1]) S. oben §. 356.

[2]) Dieſer Ausdruck könnte zwar von den Juriſten verdammt werden, iſt aber von der Praxis recipirt und ſehr bezeichnend. Er gilt für: Inſtanzen oder Vorhaltungen machen. Da instantia in der zweiten Bedeutung ſo viel iſt, als „Eindringen, anhaltender Fleiß oder Aemſigkeit im Fordern,“ ſo ließe ſich allenfalls die Ueberſetzung: „eindringliches Vorhalten“ für jenes Wort vorſchlagen.

will man also dem Inculpaten vorhalten? Jeden Satz wird er in Zweifel ſtellen, und nirgends ſteht die juriſtiſche Gewißheit entgegen. Der Richter darf aber Nichts als gewiß verſichern, was nicht in dieſer Eigenſchaft aus den Acten hervorgeht. Man begnüge ſich daher im erſten Verhöre mit jeder, auch der unwahrſcheinlichſten, ja widerſinnigſten Angabe, damit nur für künftige Verhöre, wo man mit Nachdruck auftreten kann, Nichts verdorben wird. Ein ſolches Verhör iſt dann allerdings nur als eine Formalität zu betrachten, welche aber unerläßlich iſt, weil dem Inculpaten jedenfalls die Anklage rechtzeitig eröffnet werden muß. Anders geſtaltet ſich die Sache freilich, wenn auf die erſte Anrede gleich ein Geſtändniß erfolgt. Dieſes muß mit allen kleinen Umſtänden [3]) aufgenommen werden, damit die günſtige Stimmung nicht unbenutzt vorübergehe. Iſt der Inquirent noch nicht gehörig von den Thatſachen unterrichtet, ſo läßt er der Erzählung ohne Zwiſchenfragen ihren Lauf, und etwaige Widerſprüche können ſpäter aufgeklärt werden.

§. 366.

Beſchleunigung der Unterſuchung nach erfolgtem Geſtändniſſe.

Wenn ein Geſtändniß erfolgt, deſſen innern Werth man zur Zeit nicht beurtheilen kann, ſo iſt mehr, als in irgend einem andern Falle Beſchleunigung zu empfehlen, damit man bald in den Stand geſetzt werde, die Thatſachen des Geſtändniſſes mit den Ergebniſſen der weitern Unterſuchung zu vergleichen [1]). Keine Handlung des

[3]) Martin, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 60. b. beſ. S. 130.

[1]) Es läßt ſich überdies als Grundſatz der Billigkeit geltend machen, daß einem Inquiſiten, der dem Unterſuchungsrichter durch Geſtändniß auf halbem Wege entgegen kommt, die Pein der Unentſchiedenheit ſeines Schickſals ſo viel als möglich abgekürzt werde. Es iſt ein ganz gewöhnlicher Vorhalt, daß Inculpat die Unterſuchung nicht muthwillig in die Länge ziehen möge: man muß daher auch zeigen, daß dieß kein leerer Wortſchwall war, ſobald Inculpat die Hand zur ſchnellen Erledigung bietet.

Menſchen unterliegt ſo ſehr der Reue und iſt ſo abhängig von dem Wechſel der Stimmung und Umſtände, als das Geſtändniß vor Gericht. Da es dem Inquirenten aber darum zu thun ſein muß, den Sinn der Wahrhaftigkeit, der einmal hervortrat, möglichſt feſtzuhalten und zu benutzen, ſo mag er darauf hinarbeiten, daß auch die äußern Beweiſe baldigſt ſo erſtellt werden, daß eine Umkehr der aufrichtigen Delinquenten nicht wohl mehr geſchehen kann. Wie er ſich zu benehmen hat, wenn dennoch ein Widerruf erfolgt, dies ſoll weiter unten [2]) exponirt werden. Ein gutes Mittel, abgelegter Geſtändniſſe ſich zu verſichern, iſt übrigens, daß man in der Zwiſchenzeit, bis die übrigen Materialien zum Hauptverhöre geſammelt ſind, den Inculpaten einigemal vorführen [3]) und das Weſentliche ſeiner Ausſage wiederholen läßt. Kommt es dennoch ſpäter zum Widerruf, ſo hat dieſer kaum eine Bedeutung, weil eine zu verſchiedenen Zeitpuncten wiederholte Depoſition vor Gericht nicht ohne den ſchlagendſten Gegenbeweis umgeſtoßen werden kann.

§. 367.

Längere Verhöre mit Verſtockten.

Was Zeitpunct und Dauer der Verhöre im Allgemeinen anbelangt, ſo iſt wieder in Beziehung auf die Gemüthsarten einiger Unterſchied zu machen. Es iſt anders bei Verſtockten, anders bei Geſchwätzigen und Weichmüthigen. Die Natur der Sache lehrt, daß man einen hartnäckigen [1]) Inculpaten nicht kurz abfertigen darf. Denn mit wenigen und abgemeſſenen Worten beugt man keinen ſtarren Sinn. Freilich liegt eine Geduldsprobe darin, mit einem Menſchen, der keine oder nur höchſt nothdürftige Antworten gibt, der weder einer Appellation an das Herz, noch an

---

[2]) S. unten §. 426—437.

[3]) Pfiſter, merkw. Criminalfälle. Bd. IV. S. 145.

[1]) S. oben §. 288. 289.

den Verſtand zugänglich iſt, ſtundenlang zu verkehren, immer Daſſelbe zu wiederholen und immer die gleiche Unbiegſamkeit zu finden: aber beim Inquiriren kommt der Umſtand, ob der Beamte angenehm oder unangenehm berührt werde, gar nicht in Betracht [2]); ſondern es iſt lediglich ſeine Aufgabe, unter jeden Verhältniſſen die wirkſamſten Mittel zur Erforſchung der Wahrheit anzuwenden. Ein Verſtockter kann nicht anders weich gemacht werden, als durch ſchnelle Ueberraſchungen, z. B. Confrontation oder Vorzeigung des corpus delicti, oder durch anhaltendes, ernſtes Befragen. Man muß ſich daher die Mühe nicht verdrießen laſſen, einen ſolchen Verbrecher viele Stunden hintereinander, ja Tagelang mit Frage auf Frage zu verfolgen [3]) bis es vielleicht dahin kommt, daß er ſich in die Schrecknıß ſeiner That vollkommen hineindenkt und der Gerechtigkeit eine Sühne zu geben ſich gedrungen fühlt.

§. 368.

Kürzere Verhöre mit Schwätzern.

Mit geſchwätzigen Inculpaten hält man gerade umgekehrt kurze Verhöre, theils um nicht die edle Zeit einer ſelbſtgefälligen Redeſucht zum Opfer zu bringen, theils um den Schwätzer zu nöthigen, daß er ſich ſammeln und Alles, was er ſagen will, in wenige Worte zuſammendränge. Ein Schwätzer der einigemal mitten in ſeinem beſten Zuge unterbrochen wurde, beſtrebt ſich gewiß, das nächſtemal bündiger zu ſprechen. Die Abtheilung in mehrere Verhöre hat aber auch den Nutzen, daß ſie zum

---

[2]) Verſtockte Verbrecher pflegen gerade darein ihre Hoffnung zu ſetzen, daß ſie den Richter ermüden. Es entſteht dann ein Kampf der moraliſchen Kräfte und nur ein Beamter, der vom Pflichtgefühle ganz und gar durchdrungen iſt, kann ihn rühmlich beſtehen.

[3]) S. meinen Aufſatz in den N. Annalen der Criminalrechtspflege, Heft I. No. V.

Prüfſtein der Wahrheit wird. Eine bekannte Erfahrung lehrt, daß Schwätzer ſich gewöhnlich Ausſchmückungen, Zuſätze und Entſtellungen erlauben, mit Einem Worte, daß ſie in Lügen verfallen, und Jeder der aus Gewohnheit lügt, vergißt ſeine Erfindungen faſt von einem Tag auf den andern. Veranlaßt man ihn nun öfter, ſich über ein gewiſſes Thema zu verbreiten, ſo kann man ihn weit beſſer controliren, als wenn man ihn nur Einmal darüber anhört und durch äußere Beweiſe das Unwahre von dem Wahren auszuſcheiden ſucht. Es ſchadet Nichts, wenn der Schwätzer ſich beleidigt fühlt, daß man ihn nicht ſo lange hören will, als er ſprechen mag; es wird ihm vielmehr zur Lehre dienen, daß man vor Gericht keine leere Klatſchereien, wie in der Kinder- oder Wirthsſtube [1]) auskramen darf, ſondern die Worte auf die Wagſchaale legen muß.

§. 369.

Jedesmalige Erſchöpfung des zur Sprache gebrachten Stoffes.

So wie oben als erſte Regel aufgeſtellt wurde, kein Verhör zu unternehmen, bevor ſich hinreichender Stoff zu neuen Inſtanzen ergeben hat, ſo muß als zweite gelten, daß man immer ſehr erſchöpfende, aber nur wenige [1]) Verhöre abhält. Was mithin ſo eben von der Behandlung der geſchwätzigen Inculpaten geſagt wurde, iſt als eine Ausnahme zu betrachten. Man kommt viel eher zum Ziele,

[1]) Fleißige Beſucher der Wein- und Bierhäuſer gewöhnen ſich oft eine gewiſſe Suade an, die aber durch und durch leer iſt und daher zu Nichts weniger taugt, als zu einer gerichtlichen Verhandlung. Verf. findet in ſolchen Fällen am beſten, den Verhörten zu erläutern, welcher Unterſchied zwiſchen einem freundſchaftlichen Alltagsgeſpräche und einem Criminalverhöre ſei und wie es hier namentlich darauf ankomme, ſich nicht auf andere Gegenſtände, als die vom Richter in Anregung gebrachten, zu verbreiten.

[1]) Zu den vielen Vorurtheilen der Praxis gehört auch jenes, daß in einer vollſtändigen Criminalunterſuchung 15—20 Verhöre mit dem Inculpaten abzuhalten ſeien; es iſt aber gar kein vernünftiger Grund einzuſehen, warum nicht eben ſo gut in einigen Verhören der ganze Stoff zu verarbeiten ſein ſoll.

wenn man in jedem einzelnen Verhöre den vorhandenen Stoff bis aufs Kleinſte erſchöpft, alle Widerſprüche mit genaueſter Umſtändlichkeit verfolgt [2]) und jeden Zweifel nach allen Richtungen aufklärt, als wenn man Das, was oft eine Frage im Zuſammenhange augenblicklich erledigt hätte, für ein ſpäteres Verhör aufbewahrt und mitten im beſten Zuge abbricht. Auch dem Strafrichter iſt es weit angenehmer, in einigen Hauptverhören das ganze Bild der Subjectivität des Angeklagten vor Augen zu haben, als wenn er aus vielerlei Stellen dasſelbe zuſammentragen muß. Die Urſache zu vielen unnützen und lediglich wiederholenden Verhören iſt oft darin zu ſuchen, daß die Inquirenten, die es mit verſtockten Sündern zu thun haben, nie die Hoffnung aufgeben können, am Ende doch ein Geſtändniß abzupreſſen [3]), oder weil ſie gar die Unterſuchung nicht für gehörig geſchloſſen halten, wenn es an dieſem Hauptingrediens [4]) mangelt. Darin beruht aber ein großer Irrthum. Sobald einem Inculpaten alle mögliche Inſtanzen gemacht ſind, und er geſteht nicht, ſo hat der Inquirent das Seinige gethan und Niemand kann etwas Weiteres von ihm verlangen.

§. 370.

Vorführung ohne Verhör.

Es iſt übrigens keine unerläßliche Bedingung, daß ein ins Verhör beſtellter Inculpat auch wirklich verhört werden müſſe. Der Richter kann eine Unterredung mit ihm eingehen, ihn wiederholt auf gewiſſe Puncte aufmerkſam machen, ſeine Privatwünſche, die den Gegenſtand der Procedur nicht berühren, vernehmen, und ihn von dem Stande der Sache, von dem muthmaßlichen Zeitpuncte der Erle-

---

[2]) Stübel, Criminalverfahren, Theil IV. §. 2161.

[3]) Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Bd. II. S. 228.

[4]) Beſonders die ältern Praktiker pflegen die *confessio reginam probationum* zu nennen. S. oben §. 324. Anm. 2.

digung unterrichten. Solche Geſpräche, die gleichſam als außergerichtlich zu betrachten ſind, liefern in der Regel kein Reſultat [1]), das der Aufzeichnung in die Acten werth wäre. Glaubt aber ein allzugewiſſenhafter Inquirent, daß keine Sylbe auf der Amtsſtube geſprochen werden dürfe, die nicht ins Protokoll kommt, ſo iſt er Denjenigen beizuzählen, die in dem Willen, Alles zu umfaſſen, entweder Nichts, oder nur Unvollſtändiges leiſten [2]). In das Unterſuchungsprotokoll gehören nur ſolche Data und Ergebniſſe, die mit dem Thatbeſtande oder der Thäterſchaft in Beziehung ſtehen, und was weiter hineingetragen wird, füllt nur das Papier, nützt aber weder dem Angeklagten, noch dem Urtheiler [3]) Etwas. Den Strafrichter intereſſiren die Verhandlungen, welche die perſönlichen Verhältniſſe des Inculpaten, die Vorkehrungen zum Fortgang ſeiner Berufsgeſchäfte oder Erhaltung ſeiner Familie angehen, gar nicht, und eben ſo wenig die Unterredungen des Inquirenten, die nur dazu dienen ſollten, dieſen mit dem perſönlichen Charakter des Inculpaten bekannt zu machen und ſein Vertrauen zu gewinnen.

§. 371.

Freiwilliges Melden zum Verhör.

Eine gute Vorbedeutung iſt es, wenn ſich ein Inculpat freiwillig zum Verhör melden läßt. Die Gefangenwärter müſſen angewieſen werden, ein ſolches Begehren augen-

---

[1]) Es iſt manchmal ein guter Antrieb zur Aufrichtigkeit, wenn ein Inculpat ſieht, daß er wieder abgehen muß, ohne daß man es der Mühe werth findet, nur ein Protokoll über ſeine Anweſenheit aufzunehmen.

[2]) Je mehr man in unnöthige Details eingeht, deſto leichter kann es geſchehen, daß die vielen Thatumſtände außer Zuſammenhang fallen; ja der Verf. las ſchon weitläufige Acten, die einem Labyrinthe glichen.

[3]) Man frage nur die Referenten der Gerichtshöfe, wie ſie oft bogenweiſe die Acten überſchlagen müſſen, weil kein einziges Korn unter der Spreu zu finden iſt.

blicklich dem Reſpicienten und, wenn dieſer gerade abweſend ſein ſollte, einem Mitbeamten anzuzeigen; ja man kann ihnen erlauben, den Gefangenen in ſolchem Falle ohne vorherige Anfrage gleich vorzuführen, damit ihm keine Zeit gelaſſen werde, ſich anders zu beſinnen [1]). Es iſt nämlich hier immer als wahrſcheinlich vorauszuſetzen, daß der Inculpat ein Geſtändniß ablegen oder ſonſtige Eröffnungen machen wolle. Aber dies iſt nicht der einzige Grund, die Sache ohne Aufſchub vorzunehmen, ſondern ein weit dringenderer liegt darin, daß man einem Arreſtanten, der den Richter zu ſprechen wünſcht, bereitwillig entgegenkommen muß. Dieſer iſt ja der Einzige, gegen den er ſeine Willensmeinung offenbaren darf; die Humanität erfordert alſo auch ſchleuniges Gehör. Sehr oft wird man aber in der Erwartung eines Geſtändniſſes getäuſcht, und es erfolgt nur die Darlegung eines neuen Lügengewebes [2]), Unſchuldsbetheuerungen oder Bitten um Erleichterung des Arreſtes oder Befreiung aus der Haft. Dem Inquirenten iſt es, wenn er von einem und demſelben Individuum mehrmals auf ſolche Art beläſtigt wurde, nicht zu verargen, wenn er bei wiederholtem Verlangen

---

[1]) Stübel, Criminalverfahren §. 1914, ſagt in dieſer Hinſicht einige Worte, die als beſonders beherzigenswerth hier eine Stelle finden ſollen: „Eine zuläſſige Vernehmung iſt in der Regel zu beſchleunigen. Es fordert dieſes nicht nur die Natur der Handlung, da von dem Erfolge derſelben das übrige Verfahren abhängt (§. 1906), ſondern hindert auch ſchuldige Inculpaten auf Mittel und Wege zu denken, das Bekenntniß zu hinterziehen. In gewiſſen Fällen kann ſogar die Entlaſſung der Inculpaten aus dem Arreſte davon abhängen."

[2]) Wie große Vorſicht hierbei nöthig iſt, lehrt folgendes Beiſpiel: Ein Beamter hatte von ſeinem Vorgänger eine Unterſuchung übernommen, und ehe er Zeit gefunden, die ſehr voluminöſen Acten zu ſtudiren, ließ ſich der Inculpat ins Verhör melden. Der Beamte hörte nun, ohne zu wiſſen, daß bereits ein unumwundenes Geſtändniß vorlag, eine breite Erzählung der ſämmtlichen Thatumſtände an und fand erſt, als er dieſelbe protokollirt hatte, daß es Nichts, als eine freche Verdrehung und theilweiſer Widerruf des Geſtändniſſes war. Hierzu hätte es nie kommen können, wenn der Beamte ſogleich kräftig zu entgegnen gewußt hätte.

eines Verhörs erſt die Angabe des Gegenſtandes fordert, über den Inculpat ſprechen will, und daſſelbe abſchlägt, wenn irrelevante Dinge zum Vorſchein gebracht werden ſollen.

Zweiter Abſchnitt.

Syſtem des Criminalverhörs.

Erster Absatz.

Einleitung.

§. 372.

Vorbemerkung.

Für alle Fälle kann zwar in einem, ſo vieler Abwechſelung unterworfenen Geſchäfte, keine durchgreifende Regel, kein allgemein gültiges Syſtem aufgeſtellt werden, aber es laſſen ſich doch gewiſſe leitende Grundſätze [1]) auffinden, wonach die Verhöre mit Inculpäten einzurichten ſind. Nur an der Hand der Wiſſenſchaft gelangt man dazu und was die Praxis hier beitragen kann, iſt bloß die Sicherheit, der ſchnelle Ueberblick. Das Verhör der Inculpaten iſt derjenige Theil des Criminalproceſſes, worin ein Beamter Proben ablegen kann, ob und in wie weit er in die Tiefen der Wiſſenſchaft eingedrungen iſt, und daraus, daß die Voruntersuchung, die Ermittelung der verdächtigen Objecte und Subjecte, gelang, folgt noch

---

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 136. 137. zählt zwar viele Hauptgeſichtspuncte auf, gibt aber kein eigentliches Syſtem. Viel zu leicht nimmt aber die Sache Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 659 — 665.

keineswegs, daß der Inquirent auch ein guter Juriſt ſei, ſondern ſein ganzes Verdienſt kann in einem polizeilichen Talent, in einem praktiſchen Scharfblick beſtehen, der mehr oder weniger von ſoliden Kenntniſſen entblößt iſt. Wem es daher um ehrenvolle Auszeichnung zu thun iſt, der wende ſeine Kraft und Fähigkeit an, um Verhöre zu liefern, worin eben ſo viel theoretiſche Einſicht [2]), als praktiſche Anſtelligkeit wahrzunehmen iſt; er gehe keinen wichtigen Gegenſtand an, ohne vorher die Anſichten der Doctrin nachſtudirt zu haben; er gebe ſich über jeden Schritt, über jedes Wort gründliche Rechenſchaft.

§. 373.

Theile des Verhörs in materieller Hinſicht.

In materieller Hinſicht theilt man die Verhöre [1]) am füglichſten in 1) Verhöre über Familien-, Vermögens- und Lebensverhältniſſe; 2) über den Thatbeſtand und die Anklage; 3) über den Hergang der That; 4) über die Anſchuldigungsbeweiſe; 5) über die Entſchuldigungs- oder Gegenbeweiſe; 6) über den Animus bei der That; 7) über das Reſultat aus der Vergleichung aller Beweiſe [2]). Dies iſt die natürliche Ordnung [3]) im Hinblick nämlich auf den Zweck und möglichen Erfolg der Inquiſition. Denn allen weitern Fragen muß die Erörterung der Perſönlichkeit des Inculpaten vorangehen, ſei es auch nur in Kürze, indem man ſich der Idendität des beſchuldigten Individuums

---

[2]) Martin, Lehrbuch des Criminalproceſſes S. 153.

[1]) Vergl. Martin, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 54. Stübel, Criminalverfahren §. 1890—1898.

[2]) Vergeblich ſieht man ſich in allen Hand- und Lehrbüchern des Strafproceſſes nach einer umfaſſenden Theorie des Criminalverhörs um, was dem gegenwärtigen Verſuche nicht nur zur Rechtfertigung, ſondern auch zur Nachſicht gereichen muß.

[3]) Die ältern Praktiker pflegten das Verhör einzutheilen: 1) de corpore delicti *objectivo*, 2) de *auctore*, 3) de corpore delicti *subjectivo;* aber ohne Unterabtheilungen kann man hiermit nicht zurecht kommen.

zu verſichern hat. Es iſt keine größere Verlegenheit denkbar, als wenn man aus Verſehen die unrechte Perſon incriminirt hat, und dies ſpäter zu bittern Beſchwerden Anlaß gibt. Zur Sache ſelbſt geht das Verhör durch Aufklärung des Thatbeſtandes über, welcher das Fundament einer jeden peinlichen Anklage iſt. Darauf läßt man ſich den Hergang der That vom Inculpaten erzählen oder angeben, was er ſonſt zur Zeit der That getrieben habe. Dies Zwiſchenglied iſt abſolut nothwendig, um die Schritte des weitern Verfahrens zu bemeſſen, da man in der Regel keine äußern Beweiſe mehr für Thatſachen bedarf, die der Inculpat zugeſteht. Dann folgt der Vorhalt der Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſe. Die Ermittelung des Animus hat in der Regel erſt Statt, wenn alle Beweiſe für und wieder erhoben ſind; doch kann ſie nach Umſtänden auch früher eingeſchaltet werden Das Letzte iſt immer die Vergleichung der verſchiedenen Beweiſe unter ſich und der Vorhalt des Reſultates.

§. 374.

Ausnahmsfälle.

Um aber jedem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, muß noch bemerkt werden, daß der hier vorgezeichnete Weg nicht unbedingt [1]) als Richtſchnur dienen kann, da es bei der tauſendfältigen Combination der Umſtände im Criminalproceſſe immer außerordentliche Fälle gibt [2]), in welchen allein das Talent und die Geiſtesgegenwart des Inquirenten über die richtige Methode entſcheiden kann. Namentlich kommt hier wieder das Naturell des Inquiſiten

[1]) Bauer, Lehrb. des Strafproc. §. 126. No. 3.

[2]) Daraus läßt ſich aber nicht die ziemlich verbreitete Anſicht rechtfertigen, daß es überhaupt unmöglich ſei, einen allgemeinen, für mehr als eine Unterſuchung tauglichen Plan zu entwerfen. So variabel die kleinern Nebenumſtände ſind, ſo häufig kehren gewiſſe Verbrechen in ihren Hauptzügen gleichförmig wieder, und in gleicher Weiſe trifft man große Aehnlichkeiten der Charaktere.

in Rückſicht, worüber das Nöthige ſchon geſagt iſt. Manche ſind nur durch Ueberraſchungen, durch Ueberſpringen gewiſſer Vorfragen und Abkürzung des Verfahrens zu bewegen, zu erſchüttern oder zu erweichen; Andere hingegen überführt man am ſiegreichſten durch langſames ſyſtematiſches Vorhalten aller Thatſachen und Beweiſe, bis endlich das logiſche Gebäude als ein Axiom daſteht, gegen das der geſunde Menſchenverſtand nicht ohne Scham ankämpfen kann. Eben ſo wenig iſt es gemeint, daß die Verhöre über die erwähnten Puncte immer abgeſondert gehalten werden müſſen, da ja im Gegentheil ſchon empfohlen wurde, ſo ſelten als möglich Verhöre anzuordnen, dieſe aber ſtets ſo weit zu erſtrecken, als Stoff dazu vorhanden iſt. Man kann aber in einem Hauptverhöre doch die Unterabtheilungen genau beobachten und die Klarheit gewinnt dabei ungemein. In ganz wichtigen und weit umfaſſenden Unterſuchungen wird man aber wohl thun, die vielerlei Verhöre immer nach jenen Rubriken zu ſcheiden.

§. 375.

Perſonalverhältniſſe.

Bei der Aufnahme des erſten Theiles des Verhörs, nämlich der Notizen über die perſönlichen Verhältniſſe des Inculpaten [1]), kommt es ſehr auf den Gegenſtand der Unterſuchung an. Bei einem geringfügigen Vergehen, wie kleinem Diebſtahl, leichter Körperverletzung oder einfacher Unzucht, wäre es eine undankbare Mühe, alle Details über die Familie, das Vermögen und den Lebenswandel [2]) des Inculpaten aufzunehmen. Ueberhaupt möchte dies bei allen Unterſuchungen, die dem Unterrichter zur eigenen Ab-

---

[1]) Oeſterreichiſches Strafgeſetzbuch §. 289. 290. Baieriſches Strafgeſetzbuch; II. Art. 156. 157. ſchreiben vor, daß hiermit der Anfang gemacht werde; welches nicht ganz geeignet ſcheint.

[2]) Trefflich iſt hierüber Pfiſter, merkw. Criminalfälle, V. Anhang sub voce: Lebenslauf.

urtheilung überlaſſen ſind, nicht von Nöthen ſein, weil dieſer nach einiger Zeit des Aufenthalts in ſeinem Bezirke ſchon durch die öffentliche Kunde von dieſen Verhältniſſen unterrichtet wird, es ſei denn, daß Inculpat ein Auswärtiger iſt. Von großer Wichtigkeit ſind aber ſolche Aufſchlüſſe in Straffällen, die unter die ſchweren oder Capitalverbrechen gehören. Hier iſt es dem urtheilenden Collegium immer wiſſenswerth, in welchen Privatverhältniſſen der Angeklagte lebte, welche Erziehung, welche Schulbildung er genoſſen hat, auf welchen Beruf er ſich verlegte, wo, bei Wem, und mit welchem Erfolge er ſich beſchäftigte, wie er ſich gegen Verwandte, Freunde und Mitſchüler benahm, und von welcher Beſchaffenheit ſeine ökonomiſche Lage iſt. Um hierüber nachforſchen zu können, muß man den Inculpaten auffordern, die Orte anzugeben, wo er ſich herumtrieb, die Perſonen, mit denen er lebte, die Mißhelligkeiten, in die er gerieth, und die Erwerbsquellen, von denen er ſeine Exiſtenz friſtete. Von da beginnt dann das Geſchäft der Verification, zu welchem Ende oft eben ſo viel Kundſchaftszeugen [3]) vernommen werden müſſen, als es Zeugen in der Hauptſache ſind.

§. 376.

Verhältniß des Beſchädigers und Beſchädigten.

Bei dieſem Anlaſſe kann man auch das Verhältniß zur Sprache bringen, in welchem der Beſchädiger zum Beſchädigten ſteht. Beſonders intereſſant iſt dies bei Verbrechen der Gewalt. Man findet Anknüpfungspuncte, um die Motive der That, ihre Prämeditation zu erforſchen. Da aber der Inculpat, dies vorausſehend, oft nicht mit der Wahrheit hervortreten will, ſo muß man auch weitere, und zwar außergerichtliche ſowohl, als gerichtliche Erkundigung darüber einziehen. Wenn z. B. der Beſchädigte ſein Leben einbüßte und Nichts mehr ſprechen konnte, der

[3]) S. unten §. 620. 621. 624. 625.

indicirte Thäter aber nicht zugeben will, mit jenem in irgend einem Verhältniſſe vor oder während der That geſtanden zu haben, ſo wäre, ſelbſt bei der vollſtändigſten Ueberführung durch Beweiſe aller Art, immer noch eine große Lücke übrig, die nur durch unſichere Vermuthungen [1]) ausgefüllt werden könnte. Eine That ohne bewegende Urſachen iſt bei vernünftigen Menſchen nicht denkbar [2]); ſie kann aber auch ohne Aufſchlüſſe hierüber nicht gehörig beurtheilt werden. Der Inquirent wäre daher von Irrthum befangen, wenn er glaubte, es genüge, einen vollſtändigen Beweis der That ſelber erbracht zu haben, und die Motive, die der Inculpat anzugeben verweigert, könne man dahin geſtellt ſein laſſen. Auf jede frühere Begegnung oder Colliſion im Leben der beiden Menſchen [3]) muß vielmehr zurückgegangen werden; jede, ſcheinbar auch unbedeutende Thatſache, die eine Beziehung derſelben darſtellt, muß erhoben und beleuchtet werden, ſo daß hieraus vielleicht das Mangelnde ergänzt werden kann.

---

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 170. beſ. Bd. II. S. 291. 292.

[2]) Dennoch gelang es ſchon in manchen Fällen, ſelbſt wo Geſtändniß erfolgte, dem Verf. nicht, die Motive der That zu entdecken. Ein ſo ſonderbares Zurückhalten kann man nur daraus erklären, daß entweder Inculpat ein unbezwingliches Schamgefühl über den geringen Anlaß zu der That empfindet, oder daß er mit ſolchem Schweigen die Hoffnung übrig zu behalten denkt, das Verbrechen bei guter Gelegenheit zu wiederholen.

[3]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe, S. 415.

Zweiter Abſatz.

Verhandlungen über Thatbeſtand und Anklage.

Erſtes Capitel.

Erſte Eröffnungen des Unterſuchungsrichters.

§. 377.

Prüfung des Thatbeſtandes.

Was die Sache ſelbſt anbelangt, ſo iſt natürlich das Verbrechen in objectiver Hinſicht dem Inculpaten zunächſt vor Augen zu ſtellen, und zwar in der Geſtalt, wie es actenmäßig vorliegt. Eher, als der Thatbeſtand ermittelt, oder wenigſtens wahrſcheinlich gemacht iſt [1]), kann ja keine Procedur gegen den muthmaßlichen Thäter eintreten. Da er mithin Vorbedingung der Specialinquiſition iſt, ſo muß es jeden Angeklagten intereſſiren, zu vernehmen, von welcher Beſchaffenheit die Beweiſe des Thatbeſtandes ſind, und ob, ſelbſt den Beweis zugegeben, die That unter die vom Strafgeſetze verbotenen [2]) Handlungen gehört. Man laſſe ſich dadurch, daß die wenigſten Inculpaten nach dem Beweiſe des Thatbeſtandes fragen, nicht zu dem Glauben verleiten, daß ihnen dieſer Punct gleichgültig ſei. Der Grund iſt vielmehr darin zu ſuchen, daß die wenigſten Staatsbürger Legiſten ſind und mithin ſich nicht zutrauen, die Formalitäten der Unterſuchung zu prüfen. Dieſer Umſtand verſtärkt alſo nur die Pflicht des

---

[1]) Baieriſches Strafgeſetzbuch II. a. 93. Jenull, das öſterreichiſche Criminal-Recht, Thl. III. §. 258.

[2]) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 20.: „Nulla poena sine lege". Kleinſchrod, Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts, Thl. I. S. 2—4 und 14—16.

Inquirenten, dem Angeſchuldigten den Standpunct recht klar zu machen, von dem das ganze Verfahren ausgeht, ihm nicht nur die Beweiſe des Thatbeſtandes offen darzulegen, ſondern auch erforderlichen Falls das Geſetz zu citiren [3]), unter welches die That und mithin auch die Gründe der Criminalprocedur zu ſubſumiren ſind. Iſt derſelbe gehörig davon unterrichtet und macht keine Einwendungen, ſo hat man feſten Boden, um weiter fortzufahren.

§. 378.

Anklage.

Da es jedoch ohne Thäter keinen Thatbeſtand eines Verbrechens gibt, ſo verbindet ſich von ſelbſt auch die Anklage gegen den Inquiſiten mit dem Vorhalte des Thatbeſtandes. Der Oberſatz des Syllogismus iſt: eine regelwidrige Erſcheinung, welche, wenn ſie ein Subject hervorrief oder veranlaßte, eine vom Geſetz gedrohte Strafe zur Folge haben muß; der Unterſatz iſt: daß gegen ein beſtimmtes Subject [1]) der Verdacht erhoben wurde; und der Schlußſatz: daß dieſes Subject deßhalb in Anklageſtand [2]) verſetzt wird. Eine verdächtige Erſcheinung, wobei menſchliche Einwirkung oder Zuſammenhang mit einem Individuum nicht mindeſtens wahrſcheinlich gemacht

---

[3]) Je weniger gebildet der Inculpat iſt, deſto beſſer wirkt eine ſolche Offenheit. Verf. fing einſt einen Brief von einem Inculpaten auf, der eines ſchweren Verbrechens angeklagt war und ſich durchaus keiner Vergünſtigung zu erfreuen hatte. Dennoch ſtanden in dem Briefe die Worte: „Hier geht es aufrichtig zu; ich habe mich nicht zu beklagen.“ Solchen Eindruck machte es auf dieſen Menſchen, daß ihm die geſetzliche Baſis der Unterſuchung erläutert worden war.

[1]) Kitka, Erheb. des Thatbeſtandes §. 13.

[2]) Unter dem Worte: „Anklageſtand“ im weitern Sinne (reatus) iſt überhaupt der Zuſtand eines in Specialunterſuchung gezogenen Subjects verſtanden, mithin ſowohl die Folge einer eigentlichen Anklage (im engern Sinne; accusatio) als einer Anſchuldigung oder Denunciation.

werden kann, iſt daher keineswegs als Verbrechen anzuſehen, ſondern kann nur die Aufmerkſamkeit der Polizei erregen, um die criminelle Natur der Sache vielleicht an den Tag zu bringen, d. i. den Verdacht gegen ein Subject zu begründen. Mit Recht erwiedert daher mancher ſchlaue Inquiſit einem Inquirenten, der den Fehler begeht, bloß die objective Erſcheinung vorzuhalten, und den muthmaßlichen Zuſammenhang mit menſchlicher Willensbeſtimmung unberührt zu laſſen, daß aus der Erſcheinung noch kein Verbrechen folge und, daß z. B. das Auffinden einer Leiche mit Verletzungen noch nicht beweiſe, daß der Körper durch menſchliche Gewalt erſchlagen wurde, daß das Mangeln eines eigenthümlichen Gegenſtandes noch nicht auf das Hinwegnehmen durch einen Dieb ſchließen laſſe, daß das Abbrennen eines Hauſes nicht nothwendig von der Anzündung durch Menſchen herrühren müſſe [3]).

§. 379.

Vorzeigen des Corpus delicti.

Da die Ueberführung, welche durch Vermittlung der Sinne geſchieht, immer am ſchlagendſten und erſchütterndſten iſt, ſo benutze man die Gelegenheit, dem Inculpaten den bleibenden Erfolg eines Verbrechens vor Augen zu ſtellen. Es liegt hierin zugleich ein mächtiges Compelle zum Geſtändniß. Denn ſo lange nur von der Sache geſprochen wird, kann der Inculpat ſein Gewiſſen damit beſchwichtigen, daß dies vielleicht nicht derſelbe Fall ſei, wo er eine Unthat beging, daß der Richter irre oder nur von Vermuthungen ausgehe, zumal wenn er den Erfolg nicht abwartete [1]) und mithin ſelbſt nicht genau kennt

---

[3]) In ſolchen Fällen kann eine „verdächtige Thatſache“ vorliegen, ohne daß ein Thatbeſtand erwieſen wäre. Vergl. oben §. 21.

[1]) Auf dieſen Umſtand iſt ſehr zu achten. Der Verbrecher macht ſich gewöhnlich davon, wenn er Alles gethan zu haben glaubt, um ſeine Abſicht zu erfüllen. Wie ſich die Sache dann weiter geſtaltet,

Dadurch, daß der noch ſichtbare Thatbeſtand [2]) vor dem Angeſichte des Richters und Angeklagten zugleich dargeſtellt wird, entſteht eine impoſante Wirkung auf das Gemüth des Letzteren. Der unleugbare Beweis einer widerrechtlichen Handlung tritt mit der ſtärkſten Anregung des Gedächtniſſes, mit ſichtbaren Erkennungszeichen vor die Seele, und dies im Beiſein des Repräſentanten der beleidigten Staatsordnung. Man kann durch einen ſolchen Beweis des Thatbeſtandes in Einem Momente mehr gewinnen, als durch monatelange künſtliche Verhöre. Denn Alles, was Logik erſinnen und aufbieten, kann durch kalte Ueberlegung, ſei es auch nur mit ſophiſtiſchen Gründen, zurückgeſchlagen werden. Das Sinnlichwahrnehmbare iſt aber unwiderlegbar [3]); es ſpricht für ſich und bedarf keiner Vertheidigung der Exiſtenz mehr. Gewiß muß ein Inquirent hierin dringende Aufforderung finden, ſein Verfahren, wo er kann [4]), darauf hinzurichten.

§. 380.

Fortſetzung.

Bei einigen Verbrechen erſcheint der plaſtiſche Beweis [1]) des Thatbeſtandes, wenn dieſer Ausdruck erlaubt iſt, beſonders zuläſſig. Dies ſind nämlich die Verbrechen an Geſundheit, Leben und Eigenthum. Unanwendbar iſt

---

kann er nicht wiſſen, z. B. wenn er Jemand hart danieder ſchlug, oder Feuer legte, oder Hochverrath predigte und ſofort flüchtig ging.

[2]) Dies iſt das eigentliche „*corpus delicti*", wiewohl die Schule von jeher dieſen Begriff mit Thatbeſtand gleichbedeutend hielt. Vergleiche Heffter, Lehrb. des Crim. Rechts §. 92. Abegg, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 69.

[3]) z. B. ein Leichnam, ein Verwundeter, ein Brennſtoff, eine falſche Urkunde, eine falſche Münze.

[4]) Oft iſt es rathſamer, die Vorzeigung ſolcher Beſtandtheile für den Beweis der Thäterſchaft aufzubewahren; man kann ſie dort aber auch wiederholt vorzeigen. Mittermaier, Strafverf. II. Seite 149.

[1]) Als Gegenſatz muß gedacht werden der rationelle Beweis.

er bei Verbrechen gegen die Ehre, Keuſchheit und Staatsverfaſſung. Bei jeder Verwundung kann man den Inculpaten an das Krankenbett [2]) führen, ihm die zugefügten Verletzungen vorzeigen und ihn fragen, Wer der Thäter ſei. Die kümmerliche, ſchmerzhafte Lage, in die der Beſchädigte verſetzt iſt, ruft das ſchlummernde Gewiſſen oft zur Angabe der Wahrheit auf. Noch mehr iſt dies der Fall vor einer Leiche, die von trauernden Freunden und Verwandten umſtellt iſt. So wie jeder Unbetheiligte bei ſolchem Anblick die Rache des Himmels beſchwören möchte, ſo fühlt auch der nicht ganz abgeſtumpfte Verbrecher, daß er eine Sühne [3]) ſchuldig ſei, und er gibt ſie durch ein Geſtändniß, durch Aufopferung ſeiner ſelbſt. Weit ſchwächer iſt der Eindruck, welcher durch Vorlegung geraubter oder geſtohlener Gegenſtände bewirkt wird. Dieſe können allerdings an die widerrechtliche Ergreifung und die begleitenden Umſtände erinnern; aber das Eigenthum wird von Niemand ſo heilig gehalten, wie Menſchenleben, und das Verbrechen kündigt ſich dort nicht ſo im Gegenſtande ſelbſt an, wie hier. Daſſelbe iſt es mit der Vorzeigung einer Brandſtätte beim Verdachte der Brandſtiftung. Eher läßt ſich ein Eindruck von Darlegung gefälſchter Gegenſtände erwarten, indem dieſe die Spuren der verbrecheriſchen Einwirkung deutlicher verrathen. Zur Eröffnung des Thatbeſtandes eines Verbrechens am Eigenthum gehört jedoch immer das Ergebniß der Abſchätzung [4]) des beabſichtigten oder angeſtellten Schadens, damit ſich der Beſchädigte darüber erklären könne.

---

[2]) S. oben §. 133.

[3]) Karl Ludwig Sand ward hierdurch hauptſächlich zum Selbſtmordverſuche und zu den ſpätern Geſtändniſſen beſtimmt.

[4]) S. oben §. 39. Mittermaier, Strafverf. II. S. 66.

Zweites Capitel.

Gegenerklärung des Inculpaten.

§. 381.

Aeußerung des Inculpaten über den Hergang der That.

Nachdem der Richter dem Inculpaten den Thatbeſtand und die Anklage vorgehalten hat, kommt die Reihe an dieſen, ſich auszuſprechen, was er von der That wiſſe[1]) und auf die Anklage zu entgegnen habe. Es iſt dies zur Vollſtändigkeit und zum regelmäßigen Gang der Unterſuchung durchaus erforderlich. So wie es nämlich das erſte Beſtreben des Inquirenten iſt, die Verdachtsgründe und Beweiſe gegen den Angeſchuldigten zu ſammeln, ſo muß ſein zweiter Blick auf die Entſchuldigungsbeweiſe gerichtet ſein. Von hier beginnt dann das unpartheiiſche Geſchäft der Verification und weitern Verfolgung aller Beweiſe für und wider. Gerade dadurch, daß die widerſprechenden Beweiſe zu gleicher Zeit erhoben werden, klären ſie ſich gegenſeitig auf und wird viel Unnöthiges, Irrelevantes abgeſchnitten, womit ſich ein einſeitiger Ankläger oder Vertheidiger die Zeit verderben könnte. Es muß daher als eine verkehrte Methode angeſehen werden, wenn manche Inquirenten nicht eher nach den Entſchuldigungsbeweiſen fragen, bis die Anſchuldigungsbeweiſe ſämmtlich verificirt und vorgehalten ſind, in der Meinung, der Angeklagte würde vielleicht durch deren Gewicht ſo erſchüttert werden, daß er auf die Führung eines Gegen-

---

[1]) Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 31. wo es unter Anderm heißt: „man will nicht ſein Geſtändniß, ſondern ſeine Aufklärung, welche die Lücken in den Erhebungen ausfüllt, und hiernach den Verdacht gegen ihn vermindert oder vermehrt.“ Pfiſter, merkw. Cr. Fälle. II. S. 27 Note 1. S. 115 Note 1. S. 536 Note 2. S. 537 Note 1. S. 540 Note 1. III. S. 71 Note 1. S. 96 Note 1—5. IV. S. 34 Note 3. S. 693 Note 1. 3. 6. S. 694 Note 3. 4. V. S. 34 Note 1.

beweiſes verzichte und den Vorſatz des Leugnens aufgebe. Mag dies immerhin der Fall ſein, ſo braucht man deßwegen nicht von Anfang zu verſäumen, was ſpäter doch wahrſcheinlich noch geſchehen muß. Hat man ſich mit Erhebung der Entſchuldigungsbeweiſe eine unnütze Mühe bereitet, ſo hat man doch das Bewußtſein, die Sache des Angeklagten ſo gut und redlich geführt zu haben, als die des Staates.

§. 382.

Fortſetzung.

Um dieſen Theil des Verhörs auf die rechte Bahn zu bringen, erſcheinen folgende Fragen zweckmäßig: 1) was dem Inculpaten vom fraglichen Vergehen oder Verbrechen bekannt ſei; er wird darauf entweder aufrichtig angeben, in wie weit er ſelbſt dabei betheiligt iſt, oder ſich zwar als Zeugen [1], jedoch nicht als Thäter erklären, oder ſcheinbar nur vom Hörenſagen ſprechen, oder verſichern, daß er gar Nichts von der Sache wiſſe. Wie man mit einem Aufrichtigen verfahre, iſt ſchon angegeben worden, und das Geſtändniß mag auf die erſte oder letzte Frage erfolgen, ſo iſt vom Augenblicke ſeines Eintrittes jeder andere Plan einer Unterſuchung zu verlaſſen und lediglich Das zu erſchöpfen, was Inculpat freiwillig deponiren will. Dieſelbe Regel gilt von der Aufnahme eines qualificirten oder beſchränkten Geſtändniſſes. Auch dieſes verfolgt man augenblicklich bis in die letzten Data, und erſt wenn der Inculpat nichts weiter angeben will, macht man ihm Inſtanzen, um ihn wo möglich noch zur günſtigen Zeit zu größerer Aufrichtigkeit zu vermögen. Ungeſchickt wäre es dagegen, ein halbes Geſtändniß gar nicht anzunehmen [2])

---

[1]) Keine Wendung kann geſchickter ſein, als dieſe; aber nur Wenige haben Verſtand genug, um ſie durchzuführen.

[2]) Man kann wohl auf größere Ausführlichkeit dringen; aber wenn Nichts weiter erfolgt, ſo muß das Wenige, was man erlangte, doch genaueſtens protokollirt werden.

und zugleich auf Angabe der vollen Wahrheit zu beſtehen. Man beugt nicht ſo ſchnell den Entſchluß, mit gewiſſen Thatſachen zurückzuhalten, kann es aber im Gegentheil bald dahin bringen, daß der Inculpat eingeſchüchtert wird und gar Nichts mehr geſteht.

§. 383.

Verlangen des Beweiſes einer widerſprechenden Thatſache.

Gibt er aber zu, auf dem Platze geweſen zu ſein, wo die That geſchah, nur unter andern Umſtänden und Verhältniſſen, als behauptet wird, ſo wird die weitere Frage nothwendig: 2) wie er ſeine Angaben erweiſen könne. Darauf führt er entweder Zeugen an, oder prätendirt, daß man ihm auf ſeinen guten Namen hin glauben müſſe, oder geſteht rund weg zu, daß er keinen Beweis aufzubringen wiſſe. Der Irrwahn, daß irgend ein Angeſchuldigter mehr Glauben anſprechen könne, als die übrigen, muß ihm rechtzeitig benommen werden, damit er ſich darüber nicht eine beſſere Vertheidigung verſcherze. Wo noch das Unweſen des Reinigungseides [1]) beſteht, muß freilich das Erbieten dazu ins Protokoll aufgenommen werden, damit der Strafrichter darüber erkennen kann. In Ländern [2]) aber, die über dieſes Seitenſtück der Tortur bereits den Stab gebrochen haben, iſt jedem Inculpaten, der ſeine Ausſagen beſchwören zu dürfen verlangt, begreiflich zu machen, daß es dazu nie kommen werde und er ſich daher nach andern Beweismitteln umſehen ſolle. Geſteht er aber zu, für ſeine Ausſage keine Beweiſe zu haben, ſo liegt es ſehr nahe, ihn auf die innere und äußere Unwahrſcheinlichkeit ſeiner den Anklagegründen widerſtreitenden Behauptungen aufmerkſam zu machen, und mancher Inculpat wird ſchon in dieſem Sta-

---

[1]) Hierüber iſt vor Allem nachzuleſen die geiſtreiche Ausführung Mittermaiers in der Schrift: Lehre vom Beweiſe. S. 483—86.

[2]) Preuß. Crim. Ordn. §. 392. Bad. Eidesordn. §. 12.

dium ſein unhaltbares Lügenſyſtem aufzugeben ſich veranlaßt ſehen, beſonders wenn die Erhebung und Verification noch ſchlagenderer Beweiſe [3]) in Ausſicht iſt.

§. 384.

Angabe der Quellen beim Wiſſen von Hörenſagen.

Wer aber von Hörenſagen ſpricht, der mag die Leute angeben, die ihm Etwas erzählt haben, und ſchwerlich wird er dies wagen, wenn er anders redet, als ſie zu ihm ſprachen, oder wenn das Vorgeben überhaupt grundlos iſt. Wer die Quelle einer Behauptung nicht angeben kann, welche von dritter Hand herrühren ſoll, der verdächtigt ſich ſelbſt. Dies darf man dem Inculpaten vorhalten, und die daraus entſtehende Verlegenheit treibt ihn vielleicht, zur Wahrheit umzukehren. Nennt er jedoch wirklich Perſonen, die ihm eine ſolche Mittheilung gemacht haben ſollen, ſo iſt er aufzufordern, zu ſagen, mit welchen Worten [1]) ungefähr eine jede ſich ausgedrückt habe. Findet man dann nöthig, dieſen Punct völlig ins Klare zu ſtellen, ſo ruft man die benannten Perſonen zum Zeugniſſe auf und die Vergleichung ihrer Antworten mit den Behauptungen des Inculpaten muß lehren, ob derſelbe wahrhaftig iſt. Es kommt jedoch auf das Wiſſen von Hörenſagen nur da an, wo ſich etwa daraus neue Thatſachen [2]) oder Beſchuldigungen gegen andere Individuen

---

[3]) Auf die Eröffnung einer einzigen auf den Thatbeſtand der Verbreitung falſcher Münzen bezügliche Zeugenausſage bekannte ein Inculpat dem Verf. ſeine Schuld ein, weil er es nicht auf die Abhör vieler im Hintergrunde ſtehenden Indicialzeugen ankommen laſſen wollte.

[1]) Nur ſo kann man der Wahrheit auf die Spur kommen: denn je mehr Mittelglieder eine Nachricht durchläuft, deſto entſtellter wird ſie durch Zuſätze, Weglaſſungen und Aenderungen. Die Gellert'ſche Fabel von der Mißgeburt gibt ein treffendes Bild hiervon.

[2]) Gar leicht kann Jemand über ein Verbrechen, deſſen geheimer Thäter er ſelbſt iſt, ſprechen gehört haben, und dies ſucht er dann

ergeben, die der Verfolgung werth wären. Räumt der Inculpat endlich ſelbſt ein, daß er für ſeine, von den Acten abweichende, Erzählung des Factums gar keine Beweiſe produciren könne, ſo iſt nicht ſchwer, ihn zu überzeugen, daß er Wenig oder Nichts mit ſeinem Widerſpruche erreichen, vielmehr nur die Richter auf die Anſicht bringen werde, daß es ihm, im Gefühle der Schuld, am guten Willen fehle, die Wahrheit zu reden.

§. 385.

Alibibeweis.

Bleibt der Inculpat hartnäckig darauf ſtehen, daß er von dem Vorfalle Nichts ſagen könne, weil er nicht dabei geweſen ſei, ſo reiht ſich die weitere Frage an: 3) wo er ſich damals aufgehalten habe und Wer ihm Zeugniß darüber geben könne. Dieſe Frage iſt für den Entſchuldigungsbeweis unſtreitig die wichtigſte [1]). Denn wenn Inculpat nicht auf dem Platze der That war, ſo kann er ſie auch nicht ausgeführt haben. Doch darf man ſich eben ſo wenig verleiten laſſen, den Angeklagten, der den Alibibeweis führt, von da an für unſchuldig zu betrachten [2]), indem er dabei immer noch Theilnehmer, Intellectualurheber oder Begünſtiger [3]) ſein kann, und es bleiben mithin die ſonſtigen noch nicht widerlegten, auf eine Theilnahme hinweiſenden Indicien ſtets intereſſant. Jeder, der den Alibi-

---

zum Beweiſe, daß das Publicum ihn nicht verdächtigt habe, zu benutzen. Der Verf. pflegt jedoch hierauf die Frage zu ſtellen: auf Wen, nach der Meinung jener Erzähler, der Verdacht eigentlich falle, wodurch der Ruhmredige in Verlegenheit gerathen muß.

[1]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe S. 155. 56.

[2]) Ein Fall des täuſchendſten und doch unwahren Alibibeweiſes wird erzählt in Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Heft I. S. 186—190.

[3]) Deßhalb muß die That jedesmal in die vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Handlungen zergliedert und eine jede von dieſen mit den Verhältniſſen und ſpeciellen Verdachtgründen in Bezug auf den Inculpaten zuſammengehalten werden.

beweis antritt, muß übrigens die Tagszeit, ja die Stunde, genau bezeichnen, von welcher die aufgerufenen Zeugen ausſagen ſollen, und er iſt dabei aufmerkſam zu machen, daß ihm bloß negative Zeugen, nämlich ſolche, die ihn zwar nicht immer vor Augen gehabt, aber auch nicht weggehen geſehen, nicht viel helfen würden, da neben einem ſolchen Zeugniſſe immer denkbar bleibt, daß die fragliche Perſon ohne Wiſſen der Zeugen ſich davon machte und wiederkehrte, beſonders, wenn der Platz der That nicht weit von dem andern Aufenthalte entfernt liegt. Mancher Inculpat, dem man von vorn herein den Alibibeweis auf dieſe Art beanſtandet, kommt zur Erkenntniß, daß es beſſer ſei, die Wahrheit ohne Umſchweife anzugeben und ſich lieber durch ein aufrichtiges Geſtändniß der richterlichen Nachſicht zu empfehlen.

§. 386.

Frage, was Inculpat außerdem anzugeben wiſſe.

Endlich iſt nach geſchloſſener Erzählung des Inculpaten, gleichviel ob er geſtändig ſei oder nicht, immer die Frage zweckmäßig: 4) ob er außer Dem, was ihm vorgehalten wurde, noch ſonſt Etwas anzugeben wiſſe. Es erfolgen darauf zuweilen ganz unerwartete Bekenntniſſe, Eröffnungen oder Denunciationen [1]), die Anlaß zu neuen Unterſuchungen geben oder zur Ergänzung der bereits anhängigen beitragen. Die ausdrückliche Frage hiernach iſt deßwegen nothwendig, weil im größern Theil des Publicums, und alſo auch der Inquiſiten, das Vorurtheil

[1]) Ein Inquiſit gab auf dieſe Frage am Schluſſe eines Verhörs, in welchem er einen dritten Diebſtahl eingeſtanden hatte, dem Verf. die intereſſanteſten Data in Bezug auf eine lange vergeblich verfolgte Falſchmünzerbande an. Ein Anderer, nämlich ein entſprungener Züchtling, der am erſten Tage wieder eingefangen wurde, erklärte dem Verf. auf jene Schlußfrage, daß er vor der Rücklieferung in die Strafanſtalt, einige Verbrechen „beichten" wolle, wofür er noch nicht abgeſtraft ſei, und es kamen dann mehrere Sacrilegien an den Tag.

herrſcht, daß man dem Richter nur Das zu ſagen brauche, wonach er frägt. Manche Inculpaten benutzen auch wohl ſolche Anläſſe zu einer Diverſion, indem ſie ſich kleinerer Vergehen, die außer dem Bereiche der vorwürfigen Unterſuchungen liegen, ſchuldig bekennen, oder andere Verbrecher verrathen, der Meinung ſich hingebend, daß der Inquirent dadurch verleitet werden möchte, von dem Hauptgegenſtande abzugehen [2]). So bereitwillig man aber dergleichen Eröffnungen annimmt, ſo wenig läßt man ſich dadurch aus ſeinem Plane werfen; ſondern es werden über ſolche Angaben Specialprotrokolle verfaßt, deren weiterer Verlauf ſich ſelbſtſtändig entwickelt, ohne in die erſte Unterſuchung hemmend einzugreifen. Auch muß man nicht viel Gewicht auf Denunciationen eines Inculpaten legen, bis die Glaubwürdigkeit durch anderweite Beweiſe hergeſtellt wird. Denn es walten hier oft Triebfedern gar niederer Art ob.

Dritter Abſatz.

Special-Verhör.

---

§. 387.

Vorbemerkung.

Alle dieſe Verhöre ſind nur als einleitend zu betrachten, und es beginnt von hieraus erſt die wahre Thätigkeit des Unterſuchungsrichters. Er muß nämlich die Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſe verificiren, in ihre Details verfolgen und dabei immer auf deren Ausgleichung

---

[2]) Einige Beiſpiele erzählt Feuerbach, actenm. Darſtellung merkw. Verbrech. Bd. II. S. 481—542. Beſonders geiſtreich iſt dabei die Auseinanderſetzung der Motive zu falſchen Anklagen. Vergl. auch Kitka, Erhebung des Thatbeſt. S. 121.

Rückſicht nehmen, damit wo möglich ein übereinſtimmendes Ganze als Endreſultat hervortritt. Dieſes Geſchäft iſt ſehr kritiſch und ſchwierig; weßhalb man es nicht eher unternimmt, bis die Nothwendigkeit hergeſtellt iſt; wenn nämlich der Inculpat über die Anſchuldigung noch nicht ausführlich vernommen iſt, ſo läßt ſich nicht beſtimmen, ob eine ſo gründliche Conſtatirung der Beweiſe erforderlich iſt. Ein theilweiſes, oder umfaſſendes Geſtändniß, welches zugleich innerliche Glaubwürdigkeit hat, macht alle weitere Beweiſe entbehrlich [1]). Eben ſo kann aber auch die Sache in den erſten Verhören eine andere Wendung nehmen. Dieſes iſt z. B. der Fall, wenn der Angeklagte umgekehrt darthut, daß er der beleidigte oder beſchädigte Theil iſt und der Verbrecher nur, um ſich aus der Schlinge zu helfen, zuerſt mit einer Anklage aufgetreten iſt, welches nicht ſelten bei den Verbrechen der Gewalt, Verwundung, Körperverletzung und dergleichen, vorkommt; oder auch, wenn der Angeſchuldigte geiſteskrank [2]) oder betrunken [3]) war; oder wenn er nur aus Fahrläſſigkeit ein Verbrechen beging. Alles dies muß ein Inquirent wiſſen, um die Zeugenverhöre auf den rechten Punct zu führen.

---

[1]) Auf eine wahrhaft bedauerliche Weiſe zerſplittern manche Inquirenten ihre Zeit mit Zeugenverhören vor der Feſtſtellung der eigentlichen Puncte, die zu erweiſen ſind.

[2]) S. oben §. 308. 310.

[3]) Hier muß jedoch der Veranlaſſung ſorgfältig nachgeforſcht werden, indem eine Trunkenheit, die nicht in ihrem phyſiſchen Entſtehen nachgewieſen iſt, wenig Glauben verdient. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. §. 282.

Erſtes Capitel.
Anſchuldigungsbeweis.

§. 388.

Zeitpunct des Vorhalts der Anſchuldigungsbeweiſe.

Nun iſt zu zeigen, wie die Anſchuldigungsbeweiſe dem Inculpaten vorgehalten werden. Was vorerſt die Frage betrifft, wann der Anfang damit zu machen ſei, ſo iſt immer als die vorzüglichſte Methode anzuſehen, daß man den Zeitpunct abwartet, bis alle, wenigſtens die weſentlichen Beweismittel geſammelt ſind, und dann dieſelben mit vereinter Kraft zur Ueberführung benutzt. Aber nicht jedesmal erlauben dies die Umſtände; Theils wird es nothwendig, zwiſchen der Erhebung einzelner Beweiſe den Angeſchuldigten zu hören, um zu ermeſſen, ob er keine gegründete Einwendungen dagegen hat und ob er nicht Nova oder Berichtigungen vorzubringen weiß, die den Beweisſätzen eine andere Geſtalt geben; Theils wird der Zeitraum bis zur Beibringung aller Beweiſe oft ſo bedeutend lang, daß die beſten Momente zur Erweichung eines hartnäckigen Inculpaten oder Benutzung ſeiner günſtigern Stimmung ohne ein Reſultat [1]) vorübergingen. Auch iſt der Berückſichtigung nicht unwerth, bei dem Inculpaten dem Gedanken vorzubeugen, als ſei er vergeſſen und werde abſichtlich lange zurückgeſetzt, damit ihn ſeine unglückliche Lage zu einem Geſtändniſſe nöthige oder damit er, bei vorausſichtlicher Freiſprechung, wenigſtens die ganze Härte des Unterſuchungsarreſtes zu fühlen bekomme. Dieſe Idee kommt nur zu leicht auf, weil Arreſtanten in ihrer Abgeſchiedenheit [2]) zu Mißtrauen und Vorurtheilen gar ſehr hinneigen

---

[1]) Pfiſter, merkw. Crim. Fälle V. S. 644. Nr. 29. 30.

[2]) Läßt es ſich durchaus nicht ändern, daß ein Inculpat eine Zeit lang unverhört ſitzen muß, ſo iſt öfterer Beſuch im Ge-

und ſich ſchreckliche Bilder auf dem düſtern Grunde der Gegenwart ausmalen.

§. 389.

Allmählicher Vorhalt der einzelnen Beweismittel.

Man wird daher bei großen, weitläufigen Unterſuchungen am beſten thun, wenn man die Beweiſe, ſobald ſie einen weitern Beitrag zur Ueberführung liefern können, in ihrer dermaligen Geſtalt zu einem Verhöre benutzt, wobei man jedoch den Inculpaten durch die Bemerkung, daß noch andere Beweiſe in Ausſicht ſtehen [1]), gleichſam im Schach halten muß, damit er nicht, wenn es ihm vielleicht gelingt, eine einzelne Thatſache zu widerlegen oder ein Beweismittel zu verdächtigen, voreilig triumphire und ſich dem Glauben hingebe, er ſei über alle Gefahren hinaus. Ueberhaupt wird ein vorſichtiger Inquirent auf einzelne Beweismittel nie entſchiedenes Gewicht legen, bis es ſich beim Abſchluß des Beweisverfahrens im Zuſammenhalt mit den übrigen Beweiſen gezeigt hat, in welche Kategorie ſie fallen, und ob ſie ſelbſtſtändige oder nur unterſtützende Kraft haben. Das Vorhalten einzelner Theile des Anſchuldigungsbeweiſes hat ſich daher größtentheils nur auf thatſächliche Erörterung zu beſchränken und juriſtiſch wird ſie bloß dann, wenn der Inculpat die Rechtsgültigkeit der Form, oder die geſetzliche Anwendbarkeit eines Beweismittels beſtreitet. In dieſer Beziehung muß man augenblicklich das Nöthige repliciren und ein legales

---

fängiſſe zu empfehlen, bei welcher Gelegenheit man ganz offen über den Stand der Sache und den eingetretenen Aufenthalt ſich äußern kann. S. oben §. 226. 227. 232.

[1]) Hierbei iſt jedoch wohl zu merken, daß man dergleichen nur andeuten darf, ohne ins Einzelne einzugehen, weil ſonſt nur Spielraum zu Machinationen bis zum wirklichen Vorhalt der weitern Data gegeben wird. S. Pfiſter, merkw. Cr. Fälle. V. S. 650. Denn es darf keinem Inquiſiten Gelegenheit gegeben werden, zu den weitern Verhören ſich förmlich vorzubereiten. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 31. Ziff. 5.

Beweismittel mit allem Nachdruck vertheidigen, damit der Inculpat die Ueberzeugung gewinne, daß er von ſolchen Einreden kein Heil zu erwarten habe, vielmehr auf eine andere Zuflucht bedacht nehmen müſſe.

§. 390.

Chronologiſche Methode.

Mag übrigens der Anſchuldigungsbeweis nach und nach in einzelnen Verhören oder in Einem Verhöre gleich im ganzen Umfange vorgehalten werden, ſo iſt immer Bedacht darauf zu nehmen, daß eine chronologiſche Ordnung beobachtet werde. Jede That läßt ſich auf dieſem Wege am ſicherſten aufklären. Man verfolgt ihre Spuren und zugleich die Beweiſe gegen den Thäter, ſo wie ſich die factiſchen Einzelheiten nebeneinander und auseinander entwickelt haben, und gelangt ſo von den Vorbereitungen zur wirklichen Ausführung und von dieſer wieder zu den Aeußerungen und Handlungen nach der That. Vorzugsweiſe beim Indicienbeweiſe [1] iſt dieſe Methode zu empfehlen, indem ſich die künſtliche Schlußkette nur dann nach wiſſenſchaftlichen Principien bilden läßt, wenn die Correspondenz [2] von vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden [3] Indicien nachgewieſen wird. Es wird mithin ſchon bei der Auskundſchaftung der Beweiſe paſſend ſein, dieſe Ordnung wahrzunehmen; eben ſo weiter bei der Erhebung und Verificirung derſelben; und, wenn man auch ſtets im Hinblick auf den noch übrigen Theil der Unterſuchung arbeiten muß, damit man das

[1]) S. Mittermaier, Lehre vom Beweiſe im deutſch. Strafproceſſe §. 53 „vom Charakter des circumſtantiellen Beweiſes."

[2]) Roß, Anleitung für Unterſuchungsrichter. 2te Aufl. S. 70—72.

[3]) Wohl zu merken iſt aber, daß nicht jedesmal dieſe drei Arten von Indicien zuſammentreffen, ſondern häufig ein verbindendes Glied fehlt, welches dann, wie bei der Hiſtorie, durch Conjectur ergänzt werden muß.

Ziel nicht verfehle, ſo iſt doch ein Ueberſpringen von Mittelgliedern bei der genauern Erörterung der Thatſachen nicht rathſam. Die chronologiſche Ordnung iſt zugleich die natürlichſte, bei der man nicht leicht irre werden[4]) kann, und es iſt nicht ſo leicht Etwas zu überſehen, als bei einer ſyſtematiſchen Procedur. Am Schluſſe der Unterſuchung iſt erſt Zeit, die Beweiſe ſyſtematiſch zu ordnen, worüber noch geſprochen werden wird [5]).

§. 391.

Verhandlungen über den Werth der Beweismittel.

Kein Ergebniß der Unterſuchung kann dem Inculpaten vorgehalten werden, deſſen correspondirendes Beweismittel nicht nennbar iſt. Es trifft ſich zwar zuweilen, daß ein Zeuge vor der Vernehmung die Bedingung ſtellt, daß er nicht verrathen werde. Die Gründe davon können ſogar ganz unverwerflich ſein, z. B. eine abhängige Stellung gegen den Angeſchuldigten, Achtung vor ſeinem Charakter oder Furcht vor ſeiner Gewaltthätigkeit. Aber der Inquirent muß eine ſolche Bedingung doch zurückweiſen und dem Zeugen erklären, daß er eben ſo wohl ſchuldig ſei, dem Gerichte die Wahrheit zu ſagen, als dieſes, dem Inculpaten die Anklagebeweiſe zu benennen [1]). Das Einzige kann man zuſichern, daß man den Namen der Zeugen nicht eher angeben werde, bis der Inculpat ausdrücklich danach frägt. Wer mehr verſpricht, kann in die mißliche Lage kommen, entweder dem Zeugen gegenüber ſein Wort zu brechen, oder dem Inculpaten geſtehen zu müſſen, daß er myſtiſche, anonyme [2]) Zeugniſſe angenommen habe.

---

[4]) Man denke ſich in einem verwickelten Falle eine Reihe von 30—40 Indicien! Dieſe alle im Auge zu behalten und jedes zu rechter Zeit vorzuhalten, iſt keine geringe Aufgabe.

[5]) S. unten §. 418. 424.

[1]) Mittermaier, Strafverf. II. S. 146.

[2]) S. oben §. 9.

Beides iſt eines öffentlichen [3]) Beamten unwürdig. Es genügt aber nicht, das Beweismittel zu benennen, ſondern es muß auch ſeine formelle Beſchaffenheit [4]) offen dargelegt werden, damit der Inculpat wiſſe, welche rechtliche Folgen ihm beizumeſſen ſind. Bei der Erwähnung eines Zeugen iſt alſo zu bemerken, ob er beeidigt ſei oder nicht; eine Urkunde iſt zur Anſicht vorzulegen; das Gutachten Sachverſtändiger iſt ſeinem weſentlichen Inhalte nach, oder auf Verlangen ganz [5]) vorzuleſen; auch das Protokoll über einen richterlichen Augenſchein iſt, je nach Umſtänden, wörtlich zu eröffnen.

§. 392.

Gradation der Beweismittel.

Wenn mehrere Beweisarten concurriren, ſo iſt es nicht gleichgültig, in welcher Reihenfolge man ſie dem Inculpaten vorhält, ſondern man muß ſuchen vom ſchwächern zum ſtärkeren [1]) Beweismittel überzugehen und ſie alle dann am Schluſſe mit Energie zuſammenzufaſſen. An und für ſich möchten nun die Beweismittel in folgender Gradation ſtehen: Sachverſtändige, Zeugen, Urkunden, Augenſchein, Geſtändniß. Den wenigſten Zweifeln iſt eine Schuld unterworfen, die der Verdächtige ſelbſt einbekennt; faſt eben ſo unumſtößlich iſt der Beweis, der aus ſinnlicher Wahrnehmung des Richters ſelbſt hervorgeht;

---

[3]) Sei die Unterſuchung auch geheim, ſo bleibt der Inquirent immer ein öffentlicher Beamter, dem Alles daran gelegen ſein muß, mit einem Diener der Inquiſition nicht verwechſelt zu werden.

[4]) Anfänger glauben oft, ſie müßten mit den Mängeln ihrer Beweismittel geheim thun. Dies verdient aber nur den Namen einer Unredlichkeit, die ſich unter die Aegide der Klugheit verirrt. Wenn ein Inculpat den Verf. frägt, von welcher Qualität ein Zeuge ſei, ſo pflegt er geradezu anzugeben, welche Verdachtgründe ihm etwa ankleben.

[5]) Es könnte z. B. der Inquiſit ſelbſt ein Sachverſtändiger ſein, welchem dann von hoher Wichtigkeit iſt, die Prämiſſen kennen zu lernen, auf die ein Gutachten gebaut iſt.

[1]) Oeſterr. Geſetzb. Art. 353 Lit. f. Baier. Geſetzb. Art. 179.

von großem Gewichte, wiewohl ſchon etwas trüglicher, ſind Urkunden, weil eine Fälſchung oder Verwechſelung von Gleichartigem hier ſtets denkbar iſt; Zeugenausſagen ferner liefern zwar formelle Gewißheit, laſſen aber in Bezug auf die innere Wahrheit meiſtentheils Zweifel zu, weil es nicht möglich iſt, den Charakter und das Bewußtſein eines Menſchen vollkommen zu durchſchauen [2]; am wenigſten kann endlich auf den Ausſpruch von Experten gebaut werden, weil dieſe nicht ſowohl aus ſinnlicher Wahrnehmung, als aus Vernunftſchlüſſen [3]), die davon abgeleitet ſind, urtheilen. Da dieſe Abſtufung aus der Natur der Sache hervorgeht, ſo iſt ſie gemeiniglich auch den ungelehrten Inculpaten klar, und man muß daher, wie geſagt, mit demjenigen Beweismittel beginnen, das nur die geringere Wirkung hervorbringen kann; da ein umgekehrtes Verfahren dieſelbe vielleicht gänzlich aufheben würde.

§. 393.

Abweichungen von dieſer Ordnung.

Dabei iſt aber ferner zu bedenken, daß manches Beweismittel, das in ſeiner Aechtheit einen mächtigen Beitrag zur Ueberführung liefern könnte, in der Qualität, wie es gerade im vorwürfigen Falle auftritt, nur von untergeodneter Bedeutung iſt. Dies gilt nämlich von mangelhaften Beweismitteln, z. B. wenn ein Geſtändniß nur in einigen Nebenpuncten wahrhaftig, in allen übrigen jedoch mit Lügen untermiſcht iſt; wenn ein richterlicher Augenſchein wegen Dunkelheit oder zu großer Entfernung ein ſchwankendes Reſultat lieferte; wenn eine Urkunde nur in

---

[2]) C. G L. Meyer, Verſuch einer Prüfung über die Lehre vom Thatbeſtand und der Thäterſchaft. (Berlin 1836.) S. 81. 82. macht hierüber gute Bemerkungen.

[3]) Dies hat zu der fehlerhaften Bezeichnung: „rationelle Zeugen" Anlaß gegeben. S. Bauer, Strafproc. §. 135. Note b.

zweideutigen Worten von den fraglichen Thatſachen ſpricht, oder nicht klar erwieſen iſt, daß ſie zu dem Inculpaten in irgend einer Beziehung ſteht; wenn Zeugen in unbeſtimmten Ausdrücken oder von Hörenſagen reden, ohne ſich über die Puncte, worauf es vorzüglich ankommt, auszuſprechen; oder wenn Sachverſtändige ein alternatives Gutachten unter Vorausſetzungen erſtatten, welche in den Acten noch ungewiß ſind. Auf dieſe Art kann es geſchehen, daß in der vorhin gemachten Claſſification der Beweiſe der Endpunct zum Anfangspunct wird, nämlich das an ſich ſchwache, aber in beſter Form auftretende Beweismittel, dem an ſich ſtärkeren, aber hier mangelhaft erſcheinenden den Vorzug abgewinnt, und in ſolcher Ordnung ſind dieſelben dann auch beim Verhöre anzuwenden. Steigerung der Inſtanzen [1]) iſt immer als leitender Grundſatz zu betrachten, welchen man keiner andern pedantiſchen Regel aufopfern darf.

§. 394.

Directer und indirecter Beweis.

Die angeführten Beweismittel bilden jedoch ſelten einen directen Beweis. Derſelbe fällt viel öfter indirect aus. Die vorhin erwähnte Claſſification gilt aber nur vom directen Beweiſe, wenn nämlich mehrere Beweismittel ſich unmittelbar auf die That und die Schuld eines gewiſſen Individuums beziehen. Es iſt begreiflich, daß eine ſolche Beweisführung nur in Ausnahmsfällen zu Gebot ſtehen kann, indem der Verbrecher in der Regel Ueberlegung

---

[1]) Meiſterhaft ſchildert dies Verfahren: Snell: Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände der Strafrechtswiſſenſchaft Heft I. S. 28. „Des Inquiſiten erſte Erklärung iſt der Anfang des Fadens, den er dem Unterſuchungsrichter in die Hand gibt, wovon dieſer in einem langſamen, aber ſichern Proceß ſein ganzes Bewußtſein, ohne daß er ſelbſt es merkt, entwickelt. Das Geſetz, wonach er dies vollbringt, iſt das Cauſalitätsgeſetz, wonach er den Inquiſiten, während dieſer ſich ſelbſt zu beſtimmen wähnt, unfehlbar an den berechneten Punct leitet."

genug hat, ſeine That auf einen Moment zu verſchieben, wo er ſich vor der Gefahr eines Schuldbeweiſes am ſicherſten [1]) glaubt. Selbſt dann aber, wenn einzelne Theile der unterſuchten Thatſache durch directen Beweis aufgeklärt worden, bleibt gewöhnlich noch Vieles auf anderem Wege zu beweiſen übrig. Der Inquirent muß daher eine beſondere Geſchicklichkeit in der Anwendung der indirecten Beweiſe [2]) ſich anzueignen ſuchen. Mit Recht nennt man dieſen Beweis auch den künſtlichen, weil viel Verſtandesſchärfe und logiſcher Tact dazu gehört, die mancherlei nahen und entfernten Indicien, die ſich in einer nach allen Seiten verbreiteten Unterſuchung ergeben, theoretiſch [3]) zu ſichten, zu prüfen, zuſammenzuſtellen und dann praktiſch zu benutzen. Man muß namentlich die vom Geſetze aufgezählten Anzeigen [4]) immer auswendig kennen und vor Allem zu verfolgen wiſſen. Ferner muß man ſich hüten, leere Tagsgeſpräche und Verläumdungen für wichtige Spuren zu halten und auf deren Verificirung große Zeit zu verwenden.

---

[1]) Dies iſt gerade auch der Grund, warum die neuern Prüfungen der Criminalbeweistheorie zu dem Ergebniſſe führten, daß es durchaus ungenügend, ja gefährlich ſei, die Ueberweiſung des Thäters lediglich auf zwei Zeugen zu ſtützen und den Indicienbeweis auszuſchließen. Den geiſtreichſten Verſuch das deutſche Beweisſyſtem durch einige Erweiterungen zu retten, machte Roßhirt, criminaliſtiſche Abhandlungen (Heidelberg 1836) „über den Geiſt des deutſchen Criminalproceſſes;“ S. beſonders §. 28.

[2]) Jenull, das öſterr Criminalrecht Bd. IV. §. 412.

[3]) Der Inquirent darf eigentlich von der, leider noch nicht überall bejahend entſchiedenen, Streitfrage, ob auf Indicien verurtheilt werden dürfe, gar keine Notiz nehmen; er muß vielmehr ſo arbeiten, daß die Anhänger einer jeden Beweistheorie das nöthige Material zur Entſcheidung in den Acten finden. Will man übrigens einer feſten Anſicht folgen, ſo wird man am beſten thun, jene von Mittermaier, in der Lehre vom Beweiſe §. 59. aufgeſtellte, zu adoptiren.

[4]) P. G. O. Art. 25. 26. 29—32.

§. 395.

Chronologiſche Verfolgung der Indicien.

Am ſicherſten führt wohl die ſchon einmal erwähnte Eintheilung in vorausgehende, begleitende und nachfolgende [1]) Indicien durch das Labyrinth einer verwickelten und der directen Beweiſe entbehrenden Criminalſache [2]). Gleichwie man die Indicien nach dieſen drei Hauptclaſſen aufſucht und erhebt, ſo hält man ſie auch dem Angeſchuldigten vor. Dieſer wird dadurch am beſten gewahr, wie ſorgfältig die Spuren des Verbrechens verfolgt werden und wie man ihm Schritt für Schritt bis zum entſcheidenden Zeitpuncte nachgeht. Ein guter Indicienbeweis kann ſogar noch wirkſamer im Verhöre angewendet werden, als ein directer. Denn die Unausweichlichkeit einer Maſſe übereinſtimmender Gründe aus concludenten Thatſachen beugt das Gemüth des Inculpaten oft mächtiger nieder, als die auf Einen Schlag concentrirten Beweiſe, die nur die Thatſache des Verbrechens umfaſſen, und weder auf die vorbereitenden, noch die nachgefolgten Handlungen Bezug haben [3]). Der Verbrecher z. B. dem es gelingen ſollte, zwei Zeugen zu beſeitigen, die direct über den Thatverhalt deponiren, und von an-

---

[1]) Martin, Lehrb. des Criminalproceſſes §. 84. 87. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 547. Vergl. auch Baieriſches Strafgeſetzbuch Art. 310—312.

[2]) Deſſenungeachtet muß als richtig anerkannt werden die Bemerkung Mittermaier's in der Lehre vom Beweiſe S. 416: „Wenn auch in Bezug auf die Unterſuchung und Verfolgung der Nebenumſtände dieſe Eintheilung Werth haben könnte, ſo hat ſie doch keinen für die rechtliche Würdigung und die Kraft der Indicien."

[3]) Strenge Ausleger des Art. 22. der P. G. O. glauben freilich, es könnte in Nichts Wahrheit gefunden werden, als in Geſtändniß und der Ausſage zweier Zeugen; aber jeder Praktiker wird zahlreiche Fälle aufweiſen können, wo zwei Zeugen einen weit trüglicheren Beweis lieferten, als zwei gute Indicien. Seit die Folter auf „eynicherley anzeygung" ausfiel, muß nothwendig das Ermeſſen rechtsgelehrter Richter an ihre Stelle treten.

dern Beweiſen nicht unterſtützt ſind, hat viel eher Hoffnung, den Verdacht von ſich gänzlich abzuwälzen, als ein anderer, der ſich von einer Maſſe halber Beweiſe in Beziehung auf vielerlei concludente Thatſachen umgarnt ſieht; denn dieſer würde, wenn er ein Glied der Schlußkette zerſtört hätte, noch keineswegs als entſchuldigt daſtehen, ſondern hätte noch mit vielen andern Elementen der Anklage den Kampf fortzuſetzen.

§. 396.

Beweis der Anzeigen.

Ueber jedes einzelne Indicium iſt dem Angeſchuldigten eine Erklärung geſtattet, und es darf keine Zurückhaltung über den Beweis desſelben Statt finden. Bekanntlich kann keine Anzeige als integrirender Theil des Beweiſes angeſehen werden, wenn ſie nicht ſelbſt nach geſetzlicher Vorſchrift [1]) genügend erwieſen iſt. Es wäre daher ein unredliches Spiel des Inquirenten, wenn er ein halb bewieſenes Indicium oder gar eine Vermuthung für einen ächten Beweisſatz ausgeben wollte [2]). Dagegen braucht man auch keine leere Einwendungen gegen gute Beweiſe aufkommen zu laſſen. Man entgegnet darauf, daß Inculpat ſich nicht der Täuſchung hingeben ſolle, als könne er durch Widerſpruch allein ſolche Beweiſe beſeitigen, daß er vielmehr beſſer thun würde, ſich entweder um ſchlagende Gegenbeweiſe umzuſehen; oder lieber zuzugeben, was er nicht zu läugnen vermag. Es folgt mithin auch keineswegs daraus, daß der Inculpat eine gut bewieſene Anzeige verwarf, die Nothwendigkeit ſie fallen zu laſſen; ſondern man

---

[1]) P. G. O. Art. 23. 30. Jenull, öſterreichiſches Criminalrecht Bd. IV. S. 136. Oeſterreichiſches Geſetz vom 6. Juli 1833. über Beweis aus Zuſammentreffen von Nebenumſtänden.

[2]) Stübel, Criminalverf. §. 959. bemerkt: „Nothwendig hängt die Kraft der Anzeigen zuvörderſt davon ab, daß die Exiſtenz ſolcher Thatſachen in die Criminalgewißheit geſetzt ſei.“

benutzt ſie nach wie vor im Zuſammenhang mit den übrigen zur Inſtanziirung, und es ſteht dem Verhörten frei, allemal Daſſelbe darauf zu wiederholen.

§. 397.

Ununterbrochener Vorhalt der Anzeigen.

Sobald man einmal begonnen hat, den Indicienbeweis vorzuhalten, ſo fährt man in Einem Zuge damit fort, bis man den Schlußpunct erreicht hat. Denn dieſe Beweisart hat eben das Eigenthümliche, daß die einzelnen Theile meiſtens von nicht gar großer Bedeutung ſind, und nur deren ſyſtematiſche Zuſammenſtellung [1]) einigen Nachdruck hervorbringt. Es iſt faſt wie mit behauenen Bauſteinen, die vereinzelt wohl auf einen harmoniſchen Einklang mit dem Ganzen hinzudeuten ſcheinen, aber ohne Einſchaltung an den beſtimmten Platz nutzlos und räthſelhaft erſcheinen. Wer daher in dem Vorhalte des Indicienbeweiſes plötzlich, wo ihn andere Geſchäfte rufen, oder die Luſt verläßt, abbrechen wollte, der würde der etwaigen Abſicht, Zeit zu gewinnen, gerade zuwiderhandeln: denn ſobald er das Verhör wieder aufnähme, müßte er von vorn anfangen und die frühere Verhandlung wäre zwecklos geweſen. Denn ſo wie man einestheils nicht in der Mitte eine Schlußkette beginnen kann, ohne ſich an der Logik zu verſündigen, ſo wäre auch anderntheils kein Eindruck von ſolchem Stückwerke zu hoffen. Dennoch kann es Fälle geben, wo man lieber das Verhör auf Indicien mittendrin einſtellt [2]), als ſich der Unannehmlichkeit ausſetzt, falſche Prämiſſen verfolgt zu haben; nämlich alsdann, wenn der Inculpat gegen ein ſehr wichtiges Indicium er-

---

[1]) Martin, a. a. O. §. 84. nennt die Baſis aller bejahenden Anzeigen: „das Cauſal- oder Cohärenz-Verhältniß der mehreren Thatſachen."

[2]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis S. 62.

hebliche Bedenken [3]) vorbringt, deren Gehalt erſt eruirt ſein muß, ehe man die weitern Schlußfolgen zieht.

§. 398.

Recapitulation aller Anſchuldigungsbeweiſe.

Wenn man mit Vorführung der einzelnen Beweismittel und Beweisſätze zu Ende iſt, ſo ſind allemal noch einige eindringliche Fragen zu ſtellen, welche die Recapitulation aller früheren enthalten. Mag der Beweis direct oder indirect ausgefallen ſein, ſo ſind dieſe Fragen immer gleich unerläßlich. Denn nicht jeder Inculpat iſt im Stande, ſich die Folgen aus mehreren Beweisſätzen zu ziehen, und er ſoll weder mehr noch weniger für bewieſen anſehen, als wirklich der Fall iſt. Außerdem aber iſt der Rückſicht werth, daß mancher Hartnäckige beim Abſchluſſe des Verhörs, wenn dieſer ernſt und feierlich genug gemacht wird, zum Geſtändniſſe ſchreitet [1]). Wenn der Stoff reichlich iſt, ſo kann man nach dem Vorhalte der Einzelheiten abbrechen, und ein beſonderes Verhör vornehmen, worin man alle juriſtiſchen Folgeſätze, und zwar ſteigernd je nach ihrem Gewichte, klar macht, um den Inculpaten zu überzeugen, daß er unterliegen könnte, wenn er nicht genügenden Gegenbeweis liefert. Bemerkt man, daß er wankend wird und die ſiegreichen Gründe zu widerlegen aufgibt [2]), ſo muß man mit erneuter Kraft das Verhör fortſetzen, ſtatthafte Ermahnungen [3]) einfließen laſſen und auf die-

---

[3]) Vorausgeſetzt, daß zugleich auch der Gegenbeweis geführt oder angetreten wird. Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 56.

[1]) Ein Beiſpiel hiervon ſ. in meinem Aufſatze in den N. Annalen der Criminalrechtspflege Heft I. No. 5.

[2]) Snell, Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände der Strafrechtswiſſenſchaft Heft I. S. 39—42. nennt dies, im Gegengenſatze der vorzugsweiſe auf die Empfindung wirkenden „die künſtliche Behandlungsmethode," weil durch Schlüſſe dem Verſtand imponirt wird.

[3]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft, Thl. III. S. 358.

jenigen Beweiſe, die einen beſondern Eindruck gemacht zu haben ſcheinen, öfter zurückkommen. In ſolchem Falle ſind Wiederholungen nicht verwerflich, ſondern vielmehr zu empfehlen, weil ſie ein Reizmittel zur Erweichung des Gemüthes abgeben.

§. 399.

Fortſetzung.

Die Ableitung der Schlußfolgen aus ſämmtlichen Anklagebeweiſen iſt eine Aufgabe, der nur ein wiſſenſchaftlicher Juriſt gewachſen iſt. Ohne Sicherheit in der Theorie des Beweiſes [1]), vermag man keine Frage mit Zuverſicht zu ſtellen. Denn das ganze Operat unterliegt ja der Prüfung der Oberrichter oder Vertheidiger und beſonders letztere heben gerne verfehlte Fragen heraus, um zu zeigen, daß die Reſultate der Unterſuchung nicht auf geſetzmäßige Weiſe herbeigeführt ſeien. Wer in den Rechten gehörig bewandert iſt, kann zwar ebenfalls irren und Anſichten zu Grunde legen, die von Andern nicht getheilt werden; aber er läuft nie Gefahr, bloßgeſtellt zu werden, weil er ſein Verfahren immer auf gewiſſe Geſetze oder Obſervanzen, die er für anwendbar hielt, zurückführen kann. Wer ſeine Kenntniſſe nicht gerade ſo in Bereitſchaft hat, daß er im erfordernden Augenblicke die juriſtiſche Conſequenz ohne Stockung aus den Thatſachen und Beweiſen ziehen könnte, der mag ſich zu dieſem Geſchäfte eine Vorbereitungszeit nehmen und das Beweisſchema aufzeichnen. Selbſt der gewandteſte Juriſt wird dies zuweilen nöthig haben, wenn der Fall ſehr ſchwierig und complicirt iſt [2]). Beſonders aber der Indicienbeweis,

[1]) Bei dieſer Gelegenheit kann nicht genug empfohlen werden das ſchon oft erwähnte claſſiſche Werk von Mittermaier, Lehre vom Beweiſe im deutſchen Strafproceſſe. Darmſtadt 1834. Hier erkennt man die Wiſſenſchaft auf ihrem höchſten Standpuncte, und in keinem Werke iſt, wie in dieſem, auf alle Geſetzgebungen der civiliſirten Welt Rückſicht genommen.

[2]) S. oben, §. 360.

ob er in reiner Form oder zuſammengeſetzt mit directen Beweiſen auftrete, erfordert viel Umſicht und Ueberlegung [3]).

§. 400.

Ankündigung der Confrontation.

So oft Inculpat die Ausſage eines Zeugen oder Mitſchuldigen in Abrede ſtellt oder für Lüge erklärt, muß ihm die Frage vorgelegt werden, ob er es auf Confrontation ankommen laſſen wolle. Zwar halten dies viele praktiſche Juriſten für überflüſſig, indem der Richter nicht anzukündigen brauche, zu welchen geſetzlichen Mitteln er greifen werde, oder gar für zweckwidrig, weil man den Effect [1]) dieſer Maaßregel im Voraus zerſtöre. Aber es bleibt immer zu bedenken, daß Confrontation nächſt dem Unterſuchungsverhafte die härteſte Maaßregel im Criminalproceſſe iſt. Denn es läßt ſich kaum eine größere Demüthigung denken, als die Gegenſtellung eines glaubhaften Zeugen, der vor beſetzter Gerichtsbank den Angeklagten Lügen ſtraft, ihm ſeine verbrecheriſche That ins Angeſicht behauptet und keine Einrede aufkommen läßt. Zu den härteſten Maaßregeln ſoll man gewiß nicht eher ſeine Zuflucht nehmen, bis alle andern erſchöpft ſind. Vor wirklicher Ausführung der Confrontation bleibt noch die Androhung derſelben übrig. Dieſe kann leicht ſchon hinreichenden Eindruck machen, um den Starrſinn zu beugen. Denn der Inculpat, den man auf die Unannehmlichkeiten einer Gegenſtellung aufmerkſam macht, wird in Erwägung ziehen,

---

[3]) Abegg, Lehrbuch des Criminalproceſſes (Königsberg 1833), S. 239.

[1]) Auch Bauer, Strafproc. §. 131. ſcheint dieſer Anſicht zu huldigen, indem er meint: „die Confrontation ſolle entweder zur Aufklärung oder zur Herbeiführung eines Geſtändniſſes durch Ueberraſchung dienen.“ Ein Anfänger im Inquiriren ging ſo weit, daß er eine förmliche Komödie aus dieſem Acte machte und die Confrontanten plötzlich, gleichſam ungebeten, mitten ins Verhör hereinſtürmen und den Inculpaten mit Schmähungen anfallen ließ.

ob er im Stande ſei, dieſe Probe zu beſtehen, und traut er ſich nicht Kraft genug zu, ſo redet er lieber vorher die Wahrheit, damit ihm die Scene erlaſſen werde [2]). Die natürliche Gradation des Zeugenbeweiſes iſt alſo: Vorhalt der Ausſagen; Androhung der Gegenſtellung; wirkliche Confrontation. Dasſelbe gilt oft von den Widerſprüchen unter Mitſchuldigen [3]). Sie fürchten manchmal die Confrontation unter ſich noch mehr, als jene mit Zeugen. Die Vorausverkündigung iſt hier übrigens nicht Regel, da man bei einem vereinten Verhöre mehrerer Inculpaten immer Intriguen und Gegenmanövers zu erwarten hat [4]).

§. 401.

Enthaltung von allem Urtheile vor Erhebung des Entſchuldigungsbeweiſes.

Die Schlußbemerkung ſoll hier noch eine Stelle finden, daß es beim Vorhalte der Anſchuldigungsbeweiſe als eine heilige Pflicht des Inquirenten, in deſſen Hände zugleich die Functionen eines Staatsanwaltes und Unterſuchungsrichters gelegt ſind, anzuſehen iſt, keine Hinneigung zur Verdammung [1]) des Inculpaten merken zu laſſen, bis auch die Einreden desſelben erörtert und die Entſchuldigungsbeweiſe ſämmtlich erhoben ſind. Der erſte Schmuck der richterlichen Würde iſt Unpartheilichkeit. Man ſei ihrer daher bei jedem Schritte eingedenk. Dahin gehört z. B. daß man keinen Beweis, ohne den Inculpaten noch darüber gehört zu haben, für un-

---

[2]) Verf. brachte einen der Verbreitung falſcher Münzen Beſchuldigten durch die Androhung der Confrontation Punct für Punct zum ausführlichſten Geſtändniſſe.

[3]) Jenull, öſterr. Criminalrecht Theil III. S. 408. 409.

[4]) S. unten §. 444—449.

[1]) Allerdings geht dieſe Zumuthung oft gegen das rechtliche Gefühl, aber man muß ſo viel Selbſtbeherrſchung haben, daß der Unterſuchte keine Mißgunſt oder gar Schadenfreude durchfühlt.

widerlegbar erklärt, daß man keine Privatmeinung, keine moraliſche Ueberzeugung im Verhöre laut werden läßt, und daß man Beweismittel, die der Angeklagte zu ſeiner Vertheidigung producirt, nicht ungeprüft verwerfe. Dagegen darf man wohl dieſen zu ſeinem eigenen Beſten aufmerkſam machen, daß er z. B. mit Beweiſen durch Blutsverwandte oder durch eigene Scripturen muthmaßlich nicht viel ausrichten werde. Es trägt dies oft zur Abkürzung der Unterſuchung bei, wenn Inculpat nämlich noch andere Beweismittel weiß, die er ſpäter vorgebracht haben würde. Dies Entferntbleiben von aller Präoccupation flößt nicht nur Vertrauen [2]), ſondern unbedingte Achtung vor der Perſon des Richters ein, und mit dieſer hat man viel mehr gewonnen, als mit Einſchüchterung. Denn letztere macht bange und verſchloſſen, erſtere aber offen und entgegenkommend.

Zweites Capitel.

Entſchuldigungsbeweis.

§. 402.

Genauigkeit bei Erhebung des Entſchuldigungsbeweiſes.

Bei weitem weniger mühſam iſt die Führung des Entſchuldigungsbeweiſes. Man kann nämlich annehmen, daß die große Mehrzahl der Inculpaten wirklich ſchuldig [1]) iſt,

---

[2]) Verf. erlebte ſchon, daß Inculpaten ihn geradezu um Rath frugen, ob ſie ſich gewiſſer Beweismittel bedienen ſollen und auf welche Weiſe dies am beſten anginge. Die Antwort mußte natürlich immer ablehnend ausfallen.

[1]) Dies iſt nicht die verrufene praesumtio doli, ſondern eine aus der Criminalſtatiſtik gezogene natürliche Folge, die jedoch keineswegs als leitender Grundſatz für den Inquirenten gelten ſoll. Dieſer hält ſich vielmehr am beſten an die Worte Bentham's: „Le juge le plus sensible et le plus humain, ne doit être ni l'ami, ni l'ennemi du prévenu: il n'est que l'ami de la vérité et des lois. Il ne cherche ni un innocent, ni un coupable. *Il veut trouver ce qui est.*" Vergl. auch Kitka a. a. O. S. 37. Snell, Abhandl. Heft I. S. 74.

jenigen Beweiſe, die einen beſondern Eindruck gemacht zu haben ſcheinen, öfter zurückkommen. In ſolchem Falle ſind Wiederholungen nicht verwerflich, ſondern vielmehr zu empfehlen, weil ſie ein Reizmittel zur Erweichung des Gemüthes abgeben.

§. 399.

Fortſetzung.

Die Ableitung der Schlußfolgen aus ſämmtlichen Anklagebeweiſen iſt eine Aufgabe, der nur ein wiſſenſchaftlicher Juriſt gewachſen iſt. Ohne Sicherheit in der Theorie des Beweiſes [1]), vermag man keine Frage mit Zuverſicht zu ſtellen. Denn das ganze Operat unterliegt ja der Prüfung der Oberrichter oder Vertheidiger und beſonders letztere heben gerne verfehlte Fragen heraus, um zu zeigen, daß die Reſultate der Unterſuchung nicht auf geſetzmäßige Weiſe herbeigeführt ſeien. Wer in den Rechten gehörig bewandert iſt, kann zwar ebenfalls irren und Anſichten zu Grunde legen, die von Andern nicht getheilt werden; aber er läuft nie Gefahr, bloßgeſtellt zu werden, weil er ſein Verfahren immer auf gewiſſe Geſetze oder Obſervanzen, die er für anwendbar hielt, zurückführen kann. Wer ſeine Kenntniſſe nicht gerade ſo in Bereitſchaft hat, daß er im erfordernden Augenblicke die juriſtiſche Conſequenz ohne Stockung aus den Thatſachen und Beweiſen ziehen könnte, der mag ſich zu dieſem Geſchäfte eine Vorbereitungszeit nehmen und das Beweisſchema aufzeichnen. Selbſt der gewandteſte Juriſt wird dies zuweilen nöthig haben, wenn der Fall ſehr ſchwierig und complicirt iſt [2]). Beſonders aber der Indicienbeweis,

---

[1]) Bei dieſer Gelegenheit kann nicht genug empfohlen werden das ſchon oft erwähnte claſſiſche Werk von Mittermaier, Lehre vom Beweiſe im deutſchen Strafproceſſe. Darmſtadt 1834. Hier erkennt man die Wiſſenſchaft auf ihrem höchſten Standpuncte, und in keinem Werke iſt, wie in dieſem, auf alle Geſetzgebungen der civiliſirten Welt Rückſicht genommen.

[2]) S. oben, §. 360.

ob er in reiner Form oder zuſammengeſetzt mit directen Beweiſen auftrete, erfordert viel Umſicht und Ueberlegung [3]).

§. 400.

Ankündigung der Confrontation.

So oft Inculpat die Ausſage eines Zeugen oder Mitſchuldigen in Abrede ſtellt oder für Lüge erklärt, muß ihm die Frage vorgelegt werden, ob er es auf Confrontation ankommen laſſen wolle. Zwar halten dies viele praktiſche Juriſten für überflüſſig, indem der Richter nicht anzukündigen brauche, zu welchen geſetzlichen Mitteln er greifen werde, oder gar für zweckwidrig, weil man den Effect [1]) dieſer Maaßregel im Voraus zerſtöre. Aber es bleibt immer zu bedenken, daß Confrontation nächſt dem Unterſuchungsverhafte die härteſte Maaßregel im Criminalproceſſe iſt. Denn es läßt ſich kaum eine größere Demüthigung denken, als die Gegenſtellung eines glaubhaften Zeugen, der vor beſetzter Gerichtsbank den Angeklagten Lügen ſtraft, ihm ſeine verbrecheriſche That ins Angeſicht behauptet und keine Einrede aufkommen läßt. Zu den härteſten Maaßregeln ſoll man gewiß nicht eher ſeine Zuflucht nehmen, bis alle andern erſchöpft ſind. Vor wirklicher Ausführung der Confrontation bleibt noch die Androhung derſelben übrig. Dieſe kann leicht ſchon hinreichenden Eindruck machen, um den Starrſinn zu beugen. Denn der Inculpat, den man auf die Unannehmlichkeiten einer Gegenſtellung aufmerkſam macht, wird in Erwägung ziehen,

---

[3]) Abegg, Lehrbuch des Criminalproceſſes (Königsberg 1833), S. 239.

[1]) Auch Bauer, Strafproc. §. 131. ſcheint dieſer Anſicht zu huldigen, indem er meint: „die Confrontation ſolle entweder zur Aufklärung oder zur Herbeiführung eines Geſtändniſſes durch Ueberraſchung dienen.“ Ein Anfänger im Inquiriren ging ſo weit, daß er eine förmliche Komödie aus dieſem Acte machte und die Confrontanten plötzlich, gleichſam ungebeten, mitten ins Verhör hereinſtürmen und den Inculpaten mit Schmähungen anfallen ließ.

ob er im Stande ſei, dieſe Probe zu beſtehen, und traut er ſich nicht Kraft genug zu, ſo redet er lieber vorher die Wahrheit, damit ihm die Scene erlaſſen werde [2]. Die natürliche Gradation des Zeugenbeweiſes iſt alſo: Vorhalt der Ausſagen; Androhung der Gegenſtellung; wirkliche Confrontation. Dasſelbe gilt oft von den Widerſprüchen unter Mitſchuldigen [3]. Sie fürchten manchmal die Confrontation unter ſich noch mehr, als jene mit Zeugen. Die Vorausverkündigung iſt hier übrigens nicht Regel, da man bei einem vereinten Verhöre mehrerer Inculpaten immer Intriguen und Gegenmanövers zu erwarten hat [4].

§. 401.

Enthaltung von allem Urtheile vor Erhebung des Entſchuldigungsbeweiſes.

Die Schlußbemerkung ſoll hier noch eine Stelle finden, daß es beim Vorhalte der Anſchuldigungsbeweiſe als eine heilige Pflicht des Inquirenten, in deſſen Hände zugleich die Functionen eines Staatsanwaltes und Unterſuchungsrichters gelegt ſind, anzuſehen iſt, keine Hinneigung zur Verdammung [1] des Inculpaten merken zu laſſen, bis auch die Einreden desſelben erörtert und die Entſchuldigungsbeweiſe ſämmtlich erhoben ſind. Der erſte Schmuck der richterlichen Würde iſt Unpartheilichkeit. Man ſei ihrer daher bei jedem Schritte eingedenk. Dahin gehört z. B. daß man keinen Beweis, ohne den Inculpaten noch darüber gehört zu haben, für un-

---

[2]) Verf. brachte einen der Verbreitung falſcher Münzen Beſchuldigten durch die Androhung der Confrontation Punct für Punct zum ausführlichſten Geſtändniſſe.

[3]) Jenull, öſterr. Criminalrecht Theil III. S. 408. 409.

[4]) S. unten §. 444—449.

[1]) Allerdings geht dieſe Zumuthung oft gegen das rechtliche Gefühl, aber man muß ſo viel Selbſtbeherrſchung haben, daß der Unterſuchte keine Mißgunſt oder gar Schadenfreude durchfühlt.

widerlegbar erklärt, daß man keine Privatmeinung, keine moraliſche Ueberzeugung im Verhöre laut werden läßt, und daß man Beweismittel, die der Angeklagte zu ſeiner Vertheidigung producirt, nicht ungeprüft verwerfe. Dagegen darf man wohl dieſen zu ſeinem eigenen Beſten aufmerkſam machen, daß er z. B. mit Beweiſen durch Blutsverwandte oder durch eigene Scripturen muthmaßlich nicht viel ausrichten werde. Es trägt dies oft zur Abkürzung der Unterſuchung bei, wenn Inculpat nämlich noch andere Beweismittel weiß, die er ſpäter vorgebracht haben würde. Dies Entferntbleiben von aller Präoccupation flößt nicht nur Vertrauen [2]), ſondern unbedingte Achtung vor der Perſon des Richters ein, und mit dieſer hat man viel mehr gewonnen, als mit Einſchüchterung. Denn letztere macht bange und verſchloſſen, erſtere aber offen und entgegenkommend.

Zweites Capitel.

Entſchuldigungsbeweis.

§. 402.

Genauigkeit bei Erhebung des Entſchuldigungsbeweiſes.

Bei weitem weniger mühſam iſt die Führung des Entſchuldigungsbeweiſes. Man kann nämlich annehmen, daß die große Mehrzahl der Inculpaten wirklich ſchuldig [1]) iſt,

---

[2]) Verf. erlebte ſchon, daß Inculpaten ihn geradezu um Rath frugen, ob ſie ſich gewiſſer Beweismittel bedienen ſollen und auf welche Weiſe dies am beſten anginge. Die Antwort mußte natürlich immer ablehnend ausfallen.

[1]) Dies iſt nicht die verrufene praesumtio doli, ſondern eine aus der Criminalſtatiſtik gezogene natürliche Folge, die jedoch keineswegs als leitender Grundſatz für den Inquirenten gelten ſoll. Dieſer hält ſich vielmehr am beſten an die Worte Bentham's: „Le juge le plus sensible et le plus humain, ne doit être ni l'ami, ni l'ennemi du prévenu: il n'est que l'ami de la vérité et des lois. Il ne cherche ni un innocent, ni un coupable. *Il veut trouver ce qui est.*" Vergl. auch Kitka a. a. O. S. 37. Snell, Abhandl. Heft I. S. 74.

indem ja ein Criminalproceß in geregelten Staaten nie muthwilligerweiſe, ſondern bloß auf beſcheinigte Verdachtsgründe eingeleitet wird. Unter ſolchen Umſtänden ſind natürlich leichter Anklage- als Entſchuldigungsbeweiſe aufzufinden, zumal da den Gerichten ſo vielerlei Mittel an Handen gegeben ſind, verdächtige Spuren zu verfolgen. Gar oft wird es zwar dem Angeſchuldigten gelingen, ſich ohne allen Gegenbeweis, lediglich durch Widerſpruch aller unvollſtändig bewieſenen Thatſachen, ſtandhaft durchzulügen. Aber dafür iſt auch wohl nur die Hälfte der Freigeſprochenen unſchuldig [2]. Da mithin die Inculpaten ſelten im Stande ſind, einen förmlichen Gegenbeweis anzutreten, ſo wird die Thätigkeit des Inquirenten hierdurch wenig in Anſpruch genommen. Um ſo eifriger muß er ſich damit befaſſen, wenn der Fall jemals vorkommt. Alle vom Ineulpaten bezeichneten Beweismittel ſind fleißig aufzuſuchen, und hat man ſich ihrer verſichert, ſo iſt der Stoff, den ſie darbieten, ſo gründlich, als nur immer möglich, zu erſchöpfen und jeder Zweifel beſtens aufzuklären. Nicht bloß die vom Inculpaten proponirten Fragen ſind an ſeine Zeugen zu ſtellen, ſondern auch alle weitere, die zu ſeiner Vertheidigung dienlich erſcheinen. Hierbei darf jedoch nicht verſäumt werden, auch in Beziehung auf den Anklagebeweis Fragen zu ſtellen [3], indem ſonſt der Zeuge nicht vollſtändig verhört wäre.

§. 403.

Erhebung der Entſchuldigungsbeweiſe von Amtswegen.

Es kann ſich ereignen, daß der Inquirent während der Unterſuchung auf Beweismittel ſtößt, die vom Inculpaten nicht benannt wurden, dennoch aber dem Anklagebeweis

---

[2]) Beſonders in Gerichtsſprengeln, wo der Indicienbeweis verſchmäht wird.

[3]) Ein Zeuge z. B., der geſehen hat, wie Inculpat einen Verwundeten ſorgſam verpflegte, müßte auch angeben, was er von der Verwundung ſelbſt weiß.

zuwider ſind und die Vertheidigung unterſtützen. Im erſten Augenblicke kann wohl das Bedenken aufſteigen, ob es erlaubt ſei, ſolche Beweismittel von Amtswegen zu erheben und dadurch gleichſam wider die Abſicht des Inculpaten, dem Anſchuldigungsbeweiſe entgegenzuwirken. Dies iſt aber ein Irrthum, der auf einer falſchen Anwendung des Grundſatzes vom Verzichte [1]) des Beklagten beruht. Es iſt ja nicht die Tendenz der Staatsregierung, alle Anklagen ſiegreich durchzuführen und jeden angeſtellten Proceß zu gewinnen. Solche untergeordnete Anſichten gehören in das niedrigere Bereich des Civilproceſſes [2]), wo Gewinnſucht und Leidenſchaft die Waffen zum Streite führen. Im Strafproceſſe kommt es nur darauf an, den Schuldigen herauszufinden und dem Arme der Gerechtigkeit zu überliefern. Die Beſtrafung eines Unſchuldigen wäre eine eben ſo große Niederlage für die Strafjuſtiz [3]), als für ihn ſelber. Der Richter iſt alſo ohne Zweifel nicht nur befugt, ſondern verpfichtet, auch ſolche Entſchuldigungsbeweiſe zu erheben, die der Inculpat, ſei es aus Unbekanntſchaft, aus Eigenſinn oder aus ſonſtigen Gründen, nicht in Vorſchlag brachte. Auf gleiche Weiſe kann man auch von Dritten Behelfe zum Entſchuldigungsbeweiſe annehmen, ſelbſt wenn ſie in anonymen Briefen angegeben

---

[1]) Hierzu werden Manche verleitet durch das Herübertragen der Litiscontestation in den Criminalproceß. So auch Heffter, Lehrb. des Criminalrechts §. 660.

[2]) Der geiſtreiche Proceſſualiſt Martin in ſeinem Lehrb. §. 12. ſagt hierüber: „Man bezeichnet den Grundſatz, in neuerer Zeit, als das Inquiſitions- (Unterſuchungs-) Prinzip (Maxime) im Gegenſatze der bei bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, nach deutſchen gemeinrechtlichen Regeln, allein geltenden Verhandlungsmaxime, welche weſentlich von jenem Grundſatze abweicht. Vermöge dieſes letztern iſt das Criminalgericht nun nicht weniger verpflichtet, die zweifelhaft gewordene und etwa ſich ſelbſt verläugnende Unſchuld des Staatsbürgers in das Licht zu ſetzen, als ihm obliegt, auch verborgene, aber öffentlich ſtrafbare Verbrechen, ſelbſt ſolche, worüber Niemand klagt, möglichſt zu erforſchen und zu verfolgen.“

[3]) Der edle Kaiſer Trajan ſagte: Satius esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare. L. 5. D. de poenis (48, 19.)

werden. Liegt der Anzeige Wahrheit zum Grunde, ſo iſt es gleichviel, woher ſie komme.

§. 404.

Nichts, was zur Entſchuldigung dient, darf dem Inculpaten geheim bleiben.

Das Ergebniß des Entſchuldigungsbeweiſes muß dem Inculpaten eben ſo wohl vorgehalten werden, als der Anklagebeweis. Eine verkehrte und zugleich ungerechte Taktik iſt es, die für den Angeklagten ſprechenden Beweisgründe demſelben verheimlichen zu wollen [1]. Nur der verwahrloſte Zuſtand der Inquirirkunſt kann manche Halbwiſſer auf dieſen Gedanken bringen. Ueberhaupt ſchadet in dieſem Fache die Ambition, für einen ſchlauen Kopf angeſehen zu werden, mehr, als anderswo die Unwiſſenheit. Inquirenten ſind keine Vogelſteller, die mit heimlichen Schlingen zu Felde ziehen, und keine Dachsjäger, die einem geängſtigten Thiere den Weg abgraben, ſondern ihr Kampf iſt ein offener, ehrlicher. Man kann mit ſcharfen Waffen und mit Ueberlegenheit fechten, ohne deshalb ſeinen Gegner zu täuſchen oder gar zu hintergehen. Es ſoll in einem Criminalproceſſe Nichts vorkommen, was der Angeklagte nicht früh oder ſpät erfährt. Wenn auch das Verfahren nicht überall rein contradictoriſch iſt, ſo bleibt doch immer der Grundzug der einer Verhandlung zwiſchen Parteien, nämlich des Anklägers, ſei dies eine Privatperſon oder die Staatsregierung, und des Angeklagten. Jener führt Beweiſe und dieſer Gegenbeweiſe und Einer ſucht den Andern zu überzeugen, daß er Unrecht habe. In ſolchem Verhältniſſe dürfen aber die Thatſachen und Be-

---

[1]) Dieſe Seite des Unterſuchungsproceſſes würdigt ganz richtig Abegg, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 149. wo es heißt: „der Unterſuchungsrichter gebraucht hier die geſetzlichen Mittel, die Wahrheit herzuſtellen, lediglich um des allgemeinen Rechts willen, hat alſo auch die mögliche Vertheidigung zu berückſichtigen.“

weiſe nicht dem Einen Theile unbedingt zugänglich und dem andern vorenthalten ſein, und zwar um ſo weniger, als der Staat vermöge ſeiner Macht und Autorität ſchon zum Voraus ein bedeutendes Uebergewicht [2]) über jeden Unterthan hat.

§. 405.

Art der Eröffnung der Entſchuldigungsbeweiſe.

Der Vorhalt der Entſchuldigungsbeweiſe kann jedoch nicht wohl ſo ſyſtematiſch geſchehen, als die Aufzählung der Anklagebeweiſe. Denn gar ſelten ſind dieſelben ſo ergiebig und umfaſſend, daß ſie ſich in einen ſelbſtſtändigen [1]) Zuſammenhang bringen laſſen. Nur wenn dieſes der Fall iſt [2]) kann man ein beſonderes Verhör dafür veranſtalten, worin man die einzelnen Beweisſätze ebenſo nach chronologiſcher Ordnung gruppirt, wie beim Anklagebeweiſe. Sonſt aber flicht man ſie in das Verhör über letztere am ſchicklichen Orte ein und ſtellt auf ſolche Art einen Zuſammenhang her, wodurch es allerdings nothwendig wird, die Anſchuldigungsbeweiſe, die früher ſchon vorgehalten wurden, ihrem weſentlichen Inhalte nach zu wiederholen, und von Neuem eine Erklärung darüber zu fordern. Nicht bloß zum Zwecke einer Benachrichtigung hält man dem Inculpaten die Ergebniſſe des Entſchuldigungsbeweiſes vor, ſondern hauptſächlich auch, um ſeine Aufmerkſamkeit auf die mangelhaften Stellen hinzulenken, und ihn dadurch in Stand zu ſetzen, das Fehlende, wo möglich, zu ergänzen [3]). Verlangt er nachträgliche

---

[2]) Dies kann nicht oft genug wiederholt werden, um den Inquirenten, auf die Stimme der Humanität aufmerkſam zu machen.

[1]) Der Entſchuldigungsbeweis iſt ſchon ſeiner Natur nach eine Folge des Anſchuldigungsbeweiſes und es gilt daher als Regel der Satz: accessorium sequitur principale.

[2]) Dieſes kann z. B. ausnahmsweiſe vorkommen, wenn der Entſchuldiguugsbeweis, etwa bei der Behauptung des Alibi, auf eine Reihe ganz abgeſchloſſener Thatſachen ſich bezieht.

[3]) S. unten §. 644.

Erhebungen, z. B. weitere Frageſtellung an ſeine Zeugen, nochmalige Durchſicht ſeiner Papiere, oder wiederholten Augenſchein, ſo muß ſich der Inquirent dieſem Geſchäfte unterziehen, wenn nicht actenmäßig vorliegt, daß bereits Alles geſchehen iſt, was geſchehen kann.

§. 406.

Benehmen des Inquirenten
a) wenn er den Entſchuldigungsbeweis für gelungen hält.

Die Art und Weiſe, wie man die Entſchuldigungsbeweiſe dem Angeklagten eröffnet, iſt verſchieden je nach der Beſchaffenheit derſelben. Fallen dieſelben ſo günſtig aus, daß ſich der Inquirent vollkommen von der Unſchuld des Inculpaten überzeugt, und die Anſchuldigungsbeweiſe für entkräftet [1]) hält, ſo kann ihn wohl Nichts abhalten, dies offen zu erklären, wiewohl es immer noch darauf ankommt, ob nicht ein förmliches Urtheil vom competenten Gerichte erfolgen muß. Im letztern Falle hat man ſich zu hüten, daß man keinen Ausſpruch ſo kategoriſch thue, daß der Strafrichter dadurch in Verlegenheit geſetzt werden könnte, oder am Ende eine Colliſion der Meinungen entſtünde. Ferner können aber jene Beweiſe an und für ſich rechtsgenügend, jedoch nicht geeignet ſein, den Anklagebeweis zu widerlegen, weil neben den Thatſachen, die ſie erweiſen, die verbrecheriſche That immer noch beſtehen kann, z. B. wenn ein Alibi daraus hervorgeht, aber nicht unmittelbar zu jener Stunde oder Minute, wo Inculpat auf einem andern Platze, der nicht fern liegt [2]) das Verbrechen begangen haben ſoll, indem es nicht ſelten

---

[1]) Nach Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 183 kann der Unterſuchungsrichter in ſolchem Falle ſogar von der articulirten Specialinquiſition abſtrahiren, und ſofort die Acten an den Gerichtshof einſenden.

[2]) In ſolchen Fällen iſt es nothwendig, die Diſtancen durch glaubwürdige Perſonen, etwa Bürgermeiſter, angeben oder ſogar ausmeſſen zu laſſen.

geſchieht, daß der Alibibeweis durch eine ſchnell auf die That mit unbetheiligten Perſonen an entfernten Orten gepflogene Unterredung vorbereitet wird [3]); oder viele negative Zeugen producirt wurden, die zwar verſichern können, daß ihres Wiſſens [4]) Inculpat die That nicht beging, jedoch keineswegs, daß er abſolut unſchuldig ſei.

§. 407.

b) Wenn der Entſchuldigungsbeweis mißglückt iſt.

Solche ungenügende Beweiſe hält man mit dem Zuſatze vor, daß ſie zwar an ſich unverwerflich, aber nicht ſchlagend genug ſeien, um die Unſchuld außer Zweifel zu ſtellen. Inculpat wird nun dies entweder ſelbſt einſehen, oder weitere Verſuche zu ſeiner Rettung anſtellen; im letzten Fall benimmt ſich der Inquirent, wie vorhin [1]) ſchon angegeben wurde, im erſten aber muß er die günſtigen Momente ergreifen, um wo möglich ein Geſtändniß herbeizuführen. Manche Inculpaten verlaſſen ſich feſt darauf, daß ihnen gewiſſe Zeugen den Freundſchaftsdienſt erweiſen und mehr ausſagen, als ſie eigentlich mit gutem Gewiſſen vermögen, ſobald ſie gewahr werden, daß es in ihrer Hand liege, das Schickſal des Freundes zum Beſſern zu wenden; noch feſter bauen aber Viele auf die Stimme der Zeugen, die vorher ſchon beſtochen wurden. Tritt nun ganz unvermerkt das Gegentheil zu Tage, und die Freunde blieben ſtreng bei der Wahrheit ſtehen oder die Beſtochenen wurden vor Gericht, wie dies leicht bei eindringlichen Ermahnungen geſchehen kann, andern Sinnes, ſo iſt die Be-

---

[3]) Ein verwegener Nachtdieb, den der Verf. in Unterſuchung hatte, war nach der That ſo ſchnell heimgeſprungen, daß er eine kleine Stunde in einer Viertelſtunde zurücklegte und zu Hauſe weckte er die Seinigen, damit ſie ihn ſehen und Zeugniß darüber geben ſollten.

[4]) Zeugen vom Nichtwiſſen kann man natürlich immer zu Hunderten auftreiben.

[1]) S. oben §. 405.

ſtürzung der Inculpaten gewöhnlich weit auffallender, als im Augenblicke, wo ſie den Stand der Anklagebeweiſe erfahren. Der ſtarke Nothanker, an den ſie ſich in der Bedrängniß klammerten, liegt plötzlich gebrochen da, und mit ihm weicht aller Muth. Trägt der Richter nun ſeinerſeits durch gemeſſene Anreden [2]) bei, dieſe Stimmung recht lebhaft zu machen, ſo kann er bald eine demüthige Hingebung in den Arm der Gerechtigkeit bewirken.

Drittes Capitel.

Beweis des Animus.

§. 408.

Vorbemerkung.

Der intereſſanteſte Theil des Verhörs iſt unſtreitig der, welcher auf den Animus des Thäters gerichtet iſt. Wenn man weiß, mit welchen Schwierigkeiten der Inquirent zu kämpfen hat, um nur eine That als äußere Erſcheinung, nämlich objectiv, richtig zu ſtellen, ſo kann man leicht begreifen, wie tiefgehend und problematiſch der Erfolg einer Unterſuchung über die innern Vorgänge der That [1]) iſt. Bringt man es irgend ſo weit, daß ein Inculpat die That an und für ſich zugibt, und ſteht er in der größten Zerknirſchung vor ſeinem Richter da, ſo gehört immer noch ein mächtiger Entſchluß dazu, auch Dasjenige freimüthig zu bekennen, was das eigentliche Geheimniß des Thäters iſt, und was, ohne ſein Geſtändniß, immer nur errathen

---

[2]) Wie dieſelben einzurichten ſeien, wurde oben §. 281. 282 gezeigt. Man bleibe dabei ſtets fern von Zudringlichkeit. S. Snell, Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände der Strafrechtsw. Heft I. S. 60. 61.

[1]) Intereſſant iſt hierüber nachzuleſen: Abegg, Lehrbuch der Strafrechtsw. §§. 78—90.

und aus Combinationen geſchöpft werden kann²). Jeder That läßt ſich, durch Entſtellung des dabei concurrirenden Willensactes, ein anderes Gepräge geben, als ſie eigentlich hatte. Die doloſeſte Handlung kann andern Motiven ſubſumirt und dadurch zum unſchuldigſten Vergehen geſtempelt werden. Nur das Studium der Anthropologie und Pſychologie vermag auf dieſem unſichern Boden den rechten Leitfaden zu geben, und vor Allem wird dabei jene praktiſche Menſchenkenntniß vorausgeſetzt, von welcher oben weitläufiger gehandelt wurde. Der gewandte Unterſuchungsrichter bildet Schlüſſe von den Umſtänden der That auf die Natur des Thäters und von dem Charakter des Letztern umgekehrt wieder auf die Beſchaffenheit der That ³). Er forſcht ſo lange, bis er vom Wahrſcheinlichen zum Gewiſſen kommt und beruhigt ſich nicht eher, bis ein Reſultat vorliegt, das wenigſtens nicht vernunftwidrig iſt.

§. 409.

Rückhalt der Geſtändigen über Animus.

Iſt alſo ein Geſtändniß vorhanden, ſo ſtellt man ganz einfach die Frage: in welcher Abſicht Inculpat die einzelnen Handlungen, auf die es ankommt, begangen habe? Unter die Seltenheiten iſt es zu zählen, wenn hierauf gleich das Geſtändniß des Dolus erfolgt. Vielmehr wird meiſtentheils der Inculpat ſich Mühe geben, den Unter-

²) Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 14 ſagt: „Der böſe Vorſatz kann eigentlich nur durch das Geſtändniß des Thäters zur Gewißheit gebracht werden. Allein es können Umſtände eintreten, welche auf das Vorhandenſein des böſen Vorſatzes mit einer ſolchen Verläßlichkeit ſchließen laſſen, daß dieſer Schluß des Vorhandenſein faſt eben ſo gut verbürgt, als das Geſtändniß des Thäters." Vergl. auch Kleinſchrod, Entwickel. der Grundbegr. des peinl. Rechts. Thl. 1. §. 25.

³) Nur ſo entgeht man dem ſo häufig graſſirenden und ſo ſchädlich wirkenden Vorurtheil, daß jedes Verbrechen aus überlegter Bosheit begangen ſei. Snell, a. a. O. — S. 61.

ſuchungs- und Strafrichter auf den Gedanken zu bringen, daß er das Verbrechen nicht, ſo wie es vorliegt, beabſichtigte [1]; er wird entweder behaupten, daß ihn nur eine ſträfliche Fahrläſſigkeit dazu brachte, oder glauben machen wollen, er habe ein geringeres Vergehen intendirt und ſei von dem größeren Erfolg ſelbſt überraſcht worden. So z. B. räumen namentlich die Mörder und Todtſchläger nicht leicht die Abſicht [2] zu tödten ein; ſo geben ferner viele Vulneranten nur die Abſicht einer Realinjurie zu, und Diebe, die werthvolle Gegenſtände holten, ſtellen die Sache dar, als hätten ſie nur nach Lebensmitteln gegriffen, um ihren Hunger zu friſten und die fremdartigen Dinge ſeien ihnen wider Willen in die Hände gefallen. Dieſe Ausflüchte [3] nimmt mancher Inquirent gleichſam aus Discretion hin, indem er die zerknirſchte Seele nicht nöthigen will, noch mehr, als ſchon geſchehen, zu ihrem Nachtheile auszuſagen, und es bleibt dann der Beweis der Abſicht auf dem Standpuncte, wie es dem Inculpaten gerade beliebt, ihn gegen ſich ſelbſt zu führen. Dies iſt aber ein Mitleiden zur Unzeit. Mit Unwahrſcheinlichem darf ſich der Unterſuchungsrichter nie ſchlechthin begnügen, und unwahrſcheinlich iſt eine Abſicht, welche nicht dem Erfolg der That entſpricht.

---

[1] Dabei halte man aber nur an dem Erfahrungsſatze feſt, den Kitka a. a. O. — S. 37 in Erinnerung bringt: daß jeder Handlung des Menſchen in der Regel Abſicht zum Grunde liegt.

[2] Ueberall iſt jedoch hinreichend die Einräumung des Verbrechers „daß ihm die Beſchaffenheit, Wirkung und Strafbarkeit ſeiner Handlung bekannt war, als er dieſelbe vornahm und ausführte“ — wie ſich Kleinſchrod, ſyſtematiſche Entwickelung der Grundbegr. des peinl. Rechts, Thl. I. S. 55 ausdrückt. Vergl. auch Klein, Grundl. des peinl. Rechts §. 117. 118.

[3] Dieſe können ſo weit getrieben werden, daß ein Nothzüchter, wie dem Verf. begegnete, behauptet, er habe nur Scherz treiben wollen, und ſei abſichtslos ſo weit gekommen; und doch liegt das Verbrecheriſche hier gerade darin, daß man der Sinnlichkeit die Zügel ſchießen läßt. Heffter, Lehrb. des Cr. R. §. 293.

§. 410.

Beſeitigung unwahrſcheinlicher Angaben über Animus.

Eben die Gründe der Unwahrſcheinlichkeit ſind es, die man dem Inculpaten, welcher ſeine Abſichten beſchönigen will, vorhält. Oft ſprechen die Objecte deutlicher, als die Subjecte. Iſt es z. B. erwieſen, daß Inculpat ein Schießgewehr zum Angriff brauchte, ſo kann er unmöglich mit der Entſchuldigung auſkommen, er habe ſeinen Feind bloß verwunden, nicht tödten wollen; denn Wer ſich einer ſolchen Waffe bedient, zeigt dadurch allein ſchon, daß es ihm mindeſtens gleichgültig iſt, ob er einen kleinen oder unerſetzbaren Schaden zufüge, indem Gewehre ſchlechthin zu den tödtlichen Waffen gehören. In die gleiche Kategorie fallen die von Landleuten oft zu ihren Gewaltthaten gebrauchten Inſtrumente, z. B. Holzbeile, Hebeiſen, Zaunpfähle, welche, vermöge ihres bedeutenden Gewichtes, beim Eindringen auf Menſchen immer unberechenbare Folgen haben. Wer aber eine verbrecheriſche Handlung unternimmt, die vorausſichtlich das ſchwerſte Unglück anrichten kann, muß gewiß für alle Folgen haften [1]), ſelbſt wenn es ihm gelingen ſollte, zu zeigen, daß ſeine Intention urſprünglich auf Geringeres ging, wie z. B. wenn ein Todtſchläger mit der Axt im Zuſchlagen ſprach: „ich will dich zeichnen! ich will dich zum Krüppel machen!“ Hiervon ſucht ein pflichttreuer Inquirent den Angeſchuldigten zu

---

[1]) Heffter, Lehrb. §. 68 rechnet zum Dolus: „a) Wenn Jemand im Bewußtſein der Rechtswidrigkeit ſein Benehmen ſo einzurichten beſchließt, wie es zum verbrecheriſchen Handeln gehört, dabei auch die etwa beſonders vorausgeſetzten Folgen, es ſei allein oder alternativ (dolus directus-alternativus) im Voraus genehmigt; b) wenn Jemand die bei einem Verbrechen durch das Geſetz vorausgeſetzten Wirkungen oder Erfolge zwar nicht geradezu will, wohl aber ſich bewußt iſt, daß jene durch die That, unabwendbar durch den Willen, hervorgebracht werden könnten, nichts deſto weniger aber ein hierzu geeignetes Benehmen annimmt, und was ſohin immer geſchehen könnte, billigt (dolus eventualis).“

ſuchungs- und Strafrichter auf den Gedanken zu bringen, daß er das Verbrechen nicht, ſo wie es vorliegt, beabſichtigte [1]); er wird entweder behaupten, daß ihn nur eine ſträfliche Fahrläſſigkeit dazu brachte, oder glauben machen wollen, er habe ein geringeres Vergehen intendirt und ſei von dem größeren Erfolg ſelbſt überraſcht worden. So z. B. räumen namentlich die Mörder und Todtſchläger nicht leicht die Abſicht [2]) zu tödten ein; ſo geben ferner viele Vulneranten nur die Abſicht einer Realinjurie zu, und Diebe, die werthvolle Gegenſtände holten, ſtellen die Sache dar, als hätten ſie nur nach Lebensmitteln gegriffen, um ihren Hunger zu friſten und die fremdartigen Dinge ſeien ihnen wider Willen in die Hände gefallen. Dieſe Ausflüchte [3]) nimmt mancher Inquirent gleichſam aus Discretion hin, indem er die zerknirſchte Seele nicht nöthigen will, noch mehr, als ſchon geſchehen, zu ihrem Nachtheile auszuſagen, und es bleibt dann der Beweis der Abſicht auf dem Standpuncte, wie es dem Inculpaten gerade beliebt, ihn gegen ſich ſelbſt zu führen. Dies iſt aber ein Mitleiden zur Unzeit. Mit Unwahrſcheinlichem darf ſich der Unterſuchungsrichter nie ſchlechthin begnügen, und unwahrſcheinlich iſt eine Abſicht, welche nicht dem Erfolg der That entſpricht.

---

[1]) Dabei halte man aber nur an dem Erfahrungsſatze feſt, den Kitka a. a. O. — S. 37 in Erinnerung bringt: daß jeder Handlung des Menſchen in der Regel Abſicht zum Grunde liegt.

[2]) Ueberall iſt jedoch hinreichend die Einräumung des Verbrechers „daß ihm die Beſchaffenheit, Wirkung und Strafbarkeit ſeiner Handlung bekannt war, als er dieſelbe vornahm und ausführte“ — wie ſich Kleinſchrod, ſyſtematiſche Entwickelung der Grundbegr. des peinl. Rechts, Thl. I. S. 55 ausdrückt. Vergl. auch Klein, Grundl. des peinl. Rechts §. 117. 118.

[3]) Dieſe können ſo weit getrieben werden, daß ein Nothzüchter, wie dem Verf. begegnete, behauptet, er habe nur Scherz treiben wollen, und ſei abſichtslos ſo weit gekommen; und doch liegt das Verbrecheriſche hier gerade darin, daß man der Sinnlichkeit die Zügel ſchießen läßt. Heffter, Lehrb. des Cr. R. §. 293.

§. 410.

Beſeitigung unwahrſcheinlicher Angaben über Animus.

Eben die Gründe der Unwahrſcheinlichkeit ſind es, die man dem Inculpaten, welcher ſeine Abſichten beſchönigen will, vorhält. Oft ſprechen die Objecte deutlicher, als die Subjecte. Iſt es z. B. erwieſen, daß Inculpat ein Schießgewehr zum Angriff brauchte, ſo kann er unmöglich mit der Entſchuldigung aufkommen, er habe ſeinen Feind bloß verwunden, nicht tödten wollen; denn Wer ſich einer ſolchen Waffe bedient, zeigt dadurch allein ſchon, daß es ihm mindeſtens gleichgültig iſt, ob er einen kleinen oder unerſetzbaren Schaden zufüge, indem Gewehre ſchlechthin zu den tödtlichen Waffen gehören. In die gleiche Kategorie fallen die von Landleuten oft zu ihren Gewaltthaten gebrauchten Inſtrumente, z. B. Holzbeile, Hebeiſen, Zaunpfähle, welche, vermöge ihres bedeutenden Gewichtes, beim Eindringen auf Menſchen immer unberechenbare Folgen haben. Wer aber eine verbrecheriſche Handlung unternimmt, die vorausſichtlich das ſchwerſte Unglück anrichten kann, muß gewiß für alle Folgen haften [1], ſelbſt wenn es ihm gelingen ſollte, zu zeigen, daß ſeine Intention urſprünglich auf Geringeres ging, wie z. B. wenn ein Todtſchläger mit der Axt im Zuſchlagen ſprach: „ich will dich zeichnen! ich will dich zum Krüppel machen!“ Hiervon ſucht ein pflichttreuer Inquirent den Angeſchuldigten zu

---

[1] Heffter, Lehrb. §. 68 rechnet zum Dolus: „a) Wenn Jemand im Bewußtſein der Rechtswidrigkeit ſein Benehmen ſo einzurichten beſchließt, wie es zum verbrecheriſchen Handeln gehört, dabei auch die etwa beſonders vorausgeſetzten Folgen, es ſei allein oder alternativ (dolas directus-alternativus) im Voraus genehmigt; b) wenn Jemand die bei einem Verbrechen durch das Geſetz vorausgeſetzten Wirkungen oder Erfolge zwar nicht geradezu will, wohl aber ſich bewußt iſt, daß jene durch die That, unabwendbar durch den Willen, hervorgebracht werden könnten, nichts deſto weniger aber ein hierzu geeignetes Benehmen annimmt, und was ſohin immer geſchehen könnte, billigt (dolus eventualis).“

überzeugen, damit dieſer die verhängt werdende Strafe alsdann nicht ungerecht finde, vielmehr eher durch Zugeſtändniß des nicht zu Verleugnenden dem Vorwurfe einer fortdauernden Bösartigkeit entgehe.

§. 411.

Beweis des Animus.

Wenn es an einem Geſtändniſſe fehlt, ſo kann der Beweis des Animus immer nur aus den Umſtänden bei, vor und nach der That [1]) geführt werden [2]). Deßwegen kann man auch die Inquiſition nicht eher darauf hinlenken, bis dieſe Umſtände in den Acten nach beiden Richtungen, nämlich in Hinſicht auf Anklage und Vertheidigung, gehörig erörtert ſind, welches alsdann der Fall iſt, wenn die Verhöre über Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweis geſchloſſen ſind. Es ſoll zwar damit nicht unbedingt verworfen werden, daß ein Verhör über den Animus des Thäters zuweilen mitten in die benannten Verhöre eingeſchaltet wird, indem eine beſondere Lage der Dinge ſtets außerordentliche Maßregeln rechtfertigt; aber die natürliche logiſche Entwickelung führt erſt dann darauf, wenn das Gegenſtändliche, Thatſächliche die beſtmögliche Aufklärung erhalten hat [3]). Da jedoch die Aufſpürung der Motive und Abſichten der That von ganz andern Momenten ausgehen muß, als die Beleuchtung der That an und für ſich, ſo erfordert jene auch eine neue Vorbereitung, einen neuen Plan, und nirgends erſcheint das Studium der Acten ſo nothwendig, als bei dieſer ſubtilen Materie, damit man

---

[1]) Kitka, a. a. O. S. 42—57 gibt hierüber ſehr beachtenswerthe Winke.

[2]) Den Standpunct der bekannten Controverſe über praesumtio doli, auf welche hier nicht der Ort iſt, näher einzugehen, hat am treffendſten durch Zuſammenſtellung aller hierher gehörigen Geſetze und Lehrmeinungen bezeichnet: Wächter, Lehrb. des Strafrechts (Stuttgart 1825) Theil I. §. 83.

[3]) Heffter, Lehrb. des Cr. R. §. 302. Note 4.

ſich nicht von dem Boden der Wirklichkeit entfernen und ins Hypothetiſche [4] verſteige. Denn man darf in einem regelrechten Verhöre Nichts vorbringen, was ſich nicht juriſtiſch aus den gegebenen Thatſachen entwickeln läßt, mag es auch noch ſo viel Wahrſcheinlichkeit für ſich haben.

§. 412.

Außergerichtliche Aeußerungen in dieſer Beziehung.

Den beſten Anhaltpunct zur Beurtheilung des Animus geben die etwa vor, bei oder nach der That gefallenen Aeußerungen. Die Beſchädigten und Zeugen legen jedoch hierauf in der Regel keinen Werth, weil ſie glauben, nur Handlungen, nicht Worte könnten eine Strafe nach ſich ziehen. Man muß deßhalb ſich angewöhnen, bei jeder Vernehmung ausdrücklich danach zu fragen, ob Inculpat Nichts über den Vorfall geſprochen oder ſich im Augenblicke der That irgend einer Rede bedient habe. Im letztern Falle kommt es nicht ſowohl auf ſeine eigenen Worte, als auch auf die des Angegriffenen [1] oder Beſchädigten an, woraus ſich gar oft das Benehmen, wenn es zweifelhaft vor den Augen der Zeugen vorüberging, commentiren läßt. Doch eben darum, weil ſolche Worte dem beurtheilenden Richter von der höchſten Bedeutung ſind, muß man die Deponenten ermahnen, dieſelben nicht anders nachzuerzählen, als ſie ſie wirklich im Gedächtniſſe haben, und keine Lücken zu ergänzen, wo ihnen Etwas entfallen iſt. Dieſe Ermahnung iſt beſonders bei Zeugen von geringer Bildung nothwendig; weil dieſe die Feinheiten der Begriffe

---

[4] Snell, a. a. O. — S. 51.

[1] In der Bedrängniß fleht oft ein Geſchlagener um Gnade und ruft dabei den Namen des Thäters aus, welches, von unpartheiiſchen Zeugen vernommen, ein ſehr erheblicher Beitrag zum Anſchuldigungsbeweiſe iſt, und zwar in Bezug auf den Animus, wenn über die Veranlaſſung des Ueberfalls Etwas hinzugefügt wird.

und Vieldeutigkeit der Sprache viel zu wenig kennen, um die Conſequenzen zu ermeſſen [2]), welche oft aus der Setzung eines Wortes ſtatt des andern entſtehen.

§. 413.

Beweis des Animus aus Nebenumſtänden.

Außer den gefallenen Reden und Worten, ſind auch die Nebenumſtände der That in Beziehung auf den Animus wichtig [1]). Wenn ſich z. B. nachweiſen läßt, daß der Thäter und der Beſchädigte in einem feindlichen Verhältniſſe lebten, daß ſie beide daſſelbe Gewerbe treiben, daß ſie ſich irgendwo öffentlich beleidigt haben, oder ſich beide um daſſelbe Mädchen bewerben, ſo laſſen ſich in der Feindſchaft, dem Brotneide, dem gekränkten Ehrgeiz und der Eiferſucht die muthmaßlichen Triebfedern [2]) des Verbrechens erkennen. Brotneid und Eiferſucht ſind nach ſicherer Erfahrung die häufigſten Anläſſe zu Verbrechen. Höhere Intereſſen agiren zwar mitunter auch dabei, aber nur ſelten, weil im Volkshaufen wenig Empfänglichkeit dafür herrſcht. Ausnahmen kommen nur in politiſch-aufgeregten Zeiten vor, und auch dann ſind die wahren Triebfedern, wenn man ihnen tiefer nachgeht, gewöhnlich wieder Eigennutz und Egoismus, indem eine jede Partei von dem neugewünſchten Zuſtand der Dinge Verbeſſerung der Privatverhältniſſe, ja vielleicht ein bischen Antheil an dem Staatsregimente erwartet. Dieſe Bemerkungen zeigen abermals, wie nothwendig es iſt, beim Beginne jeder bedeutenden Unterſuchung Notizen über den Charakter, Lebens-

---

[2]) Ein Zeuge verſicherte den Verf. bei einem Raufhandel gehört zu haben: „Drauf, ſchlag' ihn todt!" und auf die Ermahnung, ſtreng bei der Wahrheit ſtehen zu bleiben, modicificirte er ſeine Ausſage dahin, daß er eigentlich nur gehört habe: „Drauf gieb ihm Eins!"

[1]) Abegg, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 138.

[2]) Dies ſind „*indicia perspicua*", wie ſie **L. 6. Cod. de dolo malo** (2, 20) bezeichnet.

wandel [3]) und die Erwerbsquellen [4]) des Inculpaten zu ſammeln. Denn dadurch allein wird man, beim Abmangel ſpecieller Spuren, auf die rechten Vermuthungen über die Entſtehung der verbrecheriſchen Abſicht geführt.

§. 414.

Animus insbeſondere
a) beim Morde.

Die Theorie des deutſchen Strafrechtes hat ſich in der Weiſe ausgebildet, daß der Thatbeſtand vieler Verbrechen gar nicht als hergeſtellt betrachtet wird, wenn nicht zugleich der doloſe Animus [1]) aus den Beweiſen hervorgeht. Dies gilt namentlich von dem Verbrechen des Mordes, des Raubes, des Diebſtahls, des Meineids und der Ehrenkränkung. Der Inquirent muß deßhalb hier beſonders auf die Ermittlung des Animus bedacht ſein. Beim Morde [2]) richtet man ſeine Aufmerkſamkeit auf alle Handlungen, Schritte und Worte des Inculpaten vor der That, man fordert ihn auf, von Viertelſtunde zu Viertelſtunde, ja, in den nächſten Momenten, von Minute zu Minute [3]) ſein Thun und Treiben anzugeben, und zu Allem, was er ſagt, hat er wo möglich Beweiſe zu ſtellen. Kann er ſich über ſeinen Aufenthalt vor der That nicht ausweiſen, ſo iſt ihm zu eröffnen, daß er ſich wohl nur irgendwo im Verſtecke befunden haben könne, indem er ſonſt nicht plötzlich

---

[3]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe S. 431.

[4]) Müller, Lehrbuch des Crim. Proc. S. 453.

[1]) „Sine dolo enim et animo delinquendi delictum non committitur, nec punitur, *quia animus et propositum maleficia distinguunt*" —: ſo ſagt *Carpzov* pract. rer. crim. P. I. qu. XXVII. n. 2. — Vergl. P. G. O. Art. 137.

[2]) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 216.

[3]) Abegg, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 236 ſtellt folgendes Kriterium auf: „Tritt in irgend einem Momente entweder des Entſchluſſes oder der Ausführung, — um ſo mehr alſo, wenn es bei beiden der Fall iſt, — die Ueberlegung ein, ſo iſt niemals bloßer Todtſchlag, ſondern Mord vorhanden."

am Orte der That erſchienen wäre. Mit dem beſten Grunde läßt ſich aber dieſe Behauptung ausſprechen, wenn der Ort ein ſolcher iſt, wohin der gewöhnliche Weg oder die Berufsgeſchäfte nicht führen konnten. Iſt der Inculpat kurz zuvor in Geſellſchaft von gemeinſchaftlichen Feinden des Erſchlagenen gekommen, ſo müſſen dieſe nachdrücklich darüber verhört werden, ob er Nichts über Letzteren geäußert, ob er nicht davon geſprochen habe, wie er ſich beim nächſten Zuſammentreffen benehmen werde. Nicht minder wichtig ſind auch etwaige Aeußerungen nach der That, die eine triumphirende Rache, ein Gefühl der Genugthuung andeuten. So läßt ſich die Prämeditation oft künſtlich beweiſen.

§. 415.

b) Beim Raube oder Diebſtahle.

Die gewinnſüchtige Abſicht des Räubers oder Diebes [1]) ſcheint zwar faſt jedesmal am Tage zu liegen, indem ſich Niemand wohl des fremden Eigenthums bemächtigen wird, der nicht einen Vortheil für ſich zu erreichen hofft: aber die Geſetze ſtimmen alle darin überein, daß die Abſicht vollkommen bewieſen [2]) ſein muß, wenn ein Strafurtheil erfolgen ſoll. Der Unterſuchungsrichter iſt daher genöthiget, überall, und auch, wo ſchon die moraliſche Ueberzeugung dafür ſpricht, auf die der Anwendung zu Grunde liegende Abſicht zu inquiriren. Wer einer eigenmächtigen Deprehenſion überführt iſt, hat ſich deutlich zu erklären, zu welchen Zwecken er dieſelbe unternahm. Mit den gewöhnlichen Ausflüchten, den Gegenſtand nur aus Verſehen, aus Neckerei, oder leihweiſe [3]) ergriffen,

---

[1]) Heffter, Lehrb. des Crim. R. §. 492. 515. Wächter, Lehrb. des Crim. Rechts Thl. II. S. 343.

[2]) „*Voluntas nocendi directa*,“ nach *Pufendorf* de officio hominis et civis (Lips. 1834) Obs. 164.

[3]) Auch Fund wird ſehr häufig vorgeſchützt. Hierbei kommt es immer darauf an, ob der Inculpat dennoch den wahren Eigen-

oder auch von einem Unbekannten ⁴) gekauft zu haben, iſt dieſer Punct nicht abgethan, ſondern man beſteht auf einer Erklärung, die natürlicher iſt, und den Umſtänden mehr entſpricht. Will aber der Inculpat eine genügende Auskunft nicht ertheilen, ſo wendet man die Unterſuchung auf die Art und Weiſe hin, wie er über das Object verfügt hat. War es zur Zeit der Entdeckung nicht mehr in ſeinem Beſitze, ſo hat er bereits darüber verfügt und mithin wenigſtens den Schein eines Eigenthümers angenommen. Viele Diebe glauben, ſie hätten ſich geholfen, wenn ſie vorgeben, die Sache verſchenkt oder verpfändet oder ausgeliehen zu haben. Alle dieſe Handlungen gelten aber, beim Mangel eines Auftrages, für Anmaßungen des Eigenthumsrechtes und der Inquirent kann den Beweis des Diebſtahls, ſobald nur ſo viel eingeräumt iſt, als erbracht anſehen.

§. 416.

c) Beim Meineide.

Bei Meineidsproceſſen iſt man in der Regel dem guten Willen der Inquiſiten ganz anheim gegeben, in wie weit ſie ſich über ihre wahren Abſichten erklären wollen oder nicht. Es wird ja der Beweis verlangt, daß der Schwörende im Augenblicke des Schwures ſich klar bewußt war ¹), daß er die Unwahrheit betheure. Welche menſchliche Erkenntnißkräfte reichen hin, die Gedanken eines Menſchen zu ergründen? Wenn ſich dieſelben durch äußere Handlungen kund geben, wenn die Abſicht vorher ſchon ausgeſprochen wurde, oder eigennützige Zwecke ans Tageslicht kommen, ſo läßt ſich der correſpondirende Gedanken-

---

thümer kannte oder leicht erfahren konnte. Heffter, a. a. O. — §. 507.

⁴) Hier findet Anwendung der Art. 43 der P. G. O.

¹) P. G. O. Art. 107. 108. Heffter, Lehrb. des Crim. Rechts §. 410. Wächter, Lehrb. des Crim. R. Thl. II. S. 255—262. Abegg, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 567. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 418. 421.

gang ungefähr errathen, ja oft förmlich darthun: aber der Meineid iſt ſo durchaus ein delictum facti interni, daß zu dergleichen Schlüſſen, faſt gar kein Stoff zu finden iſt. Da die doloſe Abſicht ein weſentliches Kriterium beim Thatbeſtande dieſes Verbrechens iſt, ſo kann der Verdächtige nicht einmal in Anklageſtand verſetzt werden, bis darüber wenigſtens der Anfang eines Beweiſes vorliegt. Die Schwierigkeit muß daher gerade den Eifer verdoppeln, und was der Inculpat nicht freiwillig geſtehen will, das ergibt ſich manchmal aus einer gründlichen Prüfung des Zuſammenhangs der Dinge, und den Ausſagen anderer eidlich Vernommenen. Wenn man aber wirklich ſo weit iſt, daß der Inculpat im Momente des Schwures wiſſen konnte, daß die Sache anders ſei, ſo iſt der Beweis noch bis dahin fortzuführen, daß er es auch wirklich [2] wußte, und dies iſt meiſtens ohne ein Geſtändniß nicht möglich.

§. 417.

d) Bei Injurien.

Einfache Verbalinjurien kommen in der Regel in einer Form vor, wobei die Abſicht zu beleidigen evident iſt und keiner Interpretation mehr bedarf, wenn nämlich der Angeklagte ſich eines Schimpfwortes bediente, das nach allgemeinem Sprachgebrauche als ſolches bekannt iſt. Da Jeder, der ſeines Verſtandes nicht beraubt iſt, erſt denken muß, ehe er ſpricht, ſo muß es dem Injurianten auch, bevor er das beleidigende Wort ausſtieß, klar geweſen ſein, daß es der Andere als ehrenrührig betrachten wird. Es trifft ſich aber wohl auch, daß eine Injurie myſtiſch

---

[2]) Kein Beweis iſt in dieſer Beziehung ſchlagender, als wenn eine und dieſelbe Perſon bei zwei verſchiedenen Anläſſen den Satz und den Gegenſatz, beſchwört, mithin ſich ſelbſt Lügen ſtraft. Dieſer Fall iſt dem Verf. bereits zweimal vorgekommen. Vergl. übrigens Mittermaier im N. Arch. des Cr. R. II. S. 111 flg.

oder ſymboliſch [1]) gegeben wird, wo dann der Beweis der doloſen Abſicht gegen Läugnende künſtlich zu führen iſt. Häufig begehen Ankläger und Richter einen Fehler dadurch, daß ſie thätliche Mißhandlung, die Nichts, als einfache Körperverletzung, oder crimen vis, oder nur ein polizeilicher Exceß iſt, für Realinjurie erklären, während doch die Abſicht zu beleidigen nirgends zu entdecken iſt, und der Zweck vielmehr nur darauf ging, dem Mißhandelten ein Leid zuzufügen [2]). Letzteres iſt faſt allemal zu präſumiren, wenn die Thätlichkeit an einem abgelegenen Orte und ohne Zeugen begangen wurde. Denn ſchwerlich wird Jemand, der die Ehre eines Andern herabſetzen will, hierzu einen Ort wählen, wo Niemand, als der Angegriffene, Etwas davon gewahr würde. Die Ehre beſteht lediglich in der öffentlichen Meinung. Wie ſollte ſie alſo unter einem Angriffe leiden, von dem das Publicum Nichts erfährt? Am ſchwerſten iſt der Beweis einer Verläumdung, wenn man nämlich verlangt, daß der Calumniant im Augenblicke ſeiner Rede ſich bewußt war, daß er eine falſche Thatſache [3]) behaupte. Es gilt hier wieder, was vom Beweiſe der Abſicht eines Meineidigen geſagt wurde.

§. 418.

Verhör über den Beweis des Animus.

Eine eigene Lage iſt es für den Inquirenten, wenn er einem Verhörten, der nicht geſtändig iſt, Fragen über den Animus ſtellen ſoll. Dennoch ſcheint dies unerläßlich, weil man jedem Inculpaten ſchuldig iſt, alle Beweiſe vorzuhalten, die gegen ihn aufgebracht wurden. Auch kann man es *nicht* gerade immer für nutzlos halten, indem mancher

---

[1]) Abegg, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 299. Wächter, Lehrb. des Crim. Rechts. Thl. II. §. 153.

[2]) S. meinen Aufſatz in den Annalen der badiſchen Gerichte. Jahrg. III. S. 111.

[3]) Heffter, Lehrb. des Crim. Rechts §. 301. Ueberhaupt iſt die Theorie dieſes geiſtreichen Criminaliſten über Injurien wohl am empfehlenswertheſten.

Inculpat, der lange kaltblütig blieb, durch ſolche Inſtanzen, wodurch er ſeine geheimſten Gedanken verrathen ſieht, plötzlich erweicht und zur Offenherzigkeit getrieben wird. Der Vorhalt [1]) der Beweiſe des Animus gegen einen Läugnenden geſchieht in der Weiſe, daß man nochmals den Thatbeſtand des Verbrechens kurz recapitulirt, den Inhalt der Beweiſe gegen den Thäter anreiht und dann aus den Umſtänden und Beweiſen zuſammengenommen die Motive der That, die Zwecke und Abſichten, ſo wie ſie dem geſunden Menſchenverſtande erſcheinen müſſen, ableitet. Man mag auf jede Frage dieſelbe Antwort: Ich weiß von Nichts, oder: ich bin unſchuldig! erhalten, ſo läßt man ſich nicht irre machen, den ganzen Plan und alle einzelnen Syllogismen bis ans Ende zu erſchöpfen. Beharrt der Inculpat fortwährend beim Widerſpruche, ſo kann man ſchließlich die Ermahnung hinzufügen, er möge ſich vielmehr auf eine Widerlegung einlaſſen, wenn er ſich unſchuldig fühle [2]), indem die Gründe der Anklage durch eitles Abläugnen ihre Beweiskraft nicht verlieren. Bei Geſtändigen übrigens muß man das Verhör über den Animus ſehr ausführlich vornehmen, weil es für den Strafrichter die größte Wichtigkeit hat.

---

[1]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis S. 71 Nr. 3.

[2]) Man bringt es oft dadurch hin, daß der Inculpat ſich auf eine Erörterung einläßt, wobei er ſich dann gewöhnlich verwickelt und unterliegt.

Viertes Capitel.

Letztes Verhör.

§. 419.

Vorbereitung zum letzten Verhöre.

Das letzte Verhör [1]) beſchäftigt ſich mit der Zuſammenſtellung aller Thatſachen und Beweiſe [2]), die das weſentliche Ergebniß der Unterſuchung ausmachen. Eben darin beſteht die Kunſt, eine richtige Auswahl aus dem oft ſehr reichen Material zu treffen. Alle die Anklage- und Entſchuldigungsbeweiſe, die man von vorn herein prüfen und erörtern mußte, die ſich aber ſpäter als irrelevant oder unſtichhaltig darſtellten, werden beim Schlußverhöre übergangen. Der Inquirent muß alſo ſein Beweisverfahren nach allen juriſtiſchen Conſequenzen beurtheilen können, um ein regelrechtes Schlußverhör [3]) abzuhalten. Mit einem entkräfteten Beweismittel oder Beweisſatze iſt Nichts mehr anzufangen. Man muß ſich daher, wenn man auch noch ſo viel darauf gebaut hat, entſchließen können, es fallen zu laſſen, damit man keine unnütze Zeit aufwende, auch nicht Gefahr laufe, ſich lächerlich zu machen. Für den weniger geübten Inquirenten iſt es räthlich, einen Actenauszug zu machen, ehe er das Schluß-

---

[1]) In manchen Ländern wird dies wegen Anwendung von ſogenannten Beweisſätzen, die mit: „Wahr" anfangen, das articulirte Verhör κατ᾽ ἐξοχὴν genannt. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 833.

[2]) Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes, §. 185.

[3]) Auch wo kein beſonderes Geſetz hierüber beſteht, ſollten die Unterſuchungsrichter, nicht ſowohl zur beſſern Aufklärung der Inquiſiten und der Referenten, als um der eigenen Controle wegen, in jeder Unterſuchung zum Beſchluſſe ſolche Collectivverhöre abhalten. Sie dienen zugleich vorzugsweiſe zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung.

verhör abhält, und ſelbſt dem geübteren iſt dies zu empfehlen, wenn der Umfang der Unterſuchung bedeutend iſt. Eine ſolche Vorbereitung gewährt nämlich den weitern Vortheil, daß man auch auf die Lücken und Dunkelheiten der Unterſuchung aufmerkſam wird. Da im Criminalverfahren nirgends, außer bei der Appellation, peremtoriſche Friſten laufen, ſo kann man jederzeit Ergänzungen machen und einzelne Puncte erläutern und berichtigen, ja das Beweisverfahren, wenn neue Behelfe zur Hand geſtellt werden, wieder ganz von vorn anfangen [4]. Man laſſe ſich davon nicht abhalten, ſelbſt wenn man in einem Zeitpuncte darauf ſtößt, wo man die ganze Arbeit beendigt glaubte.

§. 420.

Innere Anordnung deſſelben.

Die innere Anordnung des Schlußverhörs richtet ſich, da daſſelbe nur Recapitulation des Vorausgegangenen [1] iſt, ganz nach den Regeln, die für die einzelnen Verhöre aufgeſtellt wurden. Den Anfang machte alſo wieder der Thatbeſtand, dann folgen die Anklage- und Entſchuldigungsbeweiſe, die Fragen über den Animus bei der That und endlich reiht man eine juriſtiſche Schlußfolge mit Beziehung auf die einſchlägigen Sätze des Strafrechts [2] daran. Keiner dieſer Theile darf unberührt bleiben, mag er noch ſo deutlich aus den frühern Acten erhellen. Denn es kommt in dieſem Verhöre nicht ſowohl darauf an, die Sache noch weiter aufzuklären, als, dem Inculpaten und

---

[4]) Abegg, Lehrb. des Crim. Proceſſes §. 161.

[1]) Mittermaier, Strafverf. II. S. 12. Note 13. S. 143.

[2]) Dies geſchieht nicht zum Zwecke der Vorausverkündigung einer Strafe, welches eine Competenzüberſchreitung wäre, ſondern bloß um zu zeigen, auf welchem Rechtsboden die Anklage beruht. — Die Frage würde z. B. lauten: „Ihr ſeid demgemäß des Diebſtahls mit Waffen (oder des Meineids, der Erpreſſung u. ſ. w.) angeſchuldigt," und dabei kann man die Artikel des Geſetzes anführen, welche den Thatbeſtand des fraglichen Verbrechens definiren.

den Strafrichtern ein umfaſſendes Bild von dem Verbrechen und den dabei figurirenden Perſonen zu geben. Ein Schlußverhör muß ſo eingerichtet ſein, daß man das ganze Reſultat der Unterſuchung überſchauen kann, wenn man es durchgeleſen hat. Dabei darf natürlich der Blick nicht auf Nebenpuncte gelenkt werden, die zur Entſcheidung Nichts beitragen, und weder die Schuld noch die Unſchuld des Angeklagten darf in einer ſchärferen Beleuchtung erſcheinen, als ſie aus den Verhandlungen ſich ergibt; kurz, ein Schlußverhör muß die dialogiſirte Erzählung eines Criminalfalles, mit Andeutung aller erheblichen Beweiſe für und wider den Thäter, ſein, und die Zweifel, die dabei übrig bleiben, dürfen nur ſolche ſein, worüber die Unterſuchung, trotz aller Mühe und Nachforſchung, keine Klarheit lieferte. Um hierin ganz ſicher zu gehen, iſt es gut, bei jeder Frage auf die bezüglichen Stellen der frühern Acten hinzuweiſen.

§. 421.

Letzter Verſuch ein Geſtändniß zu erhalten.

Der Inculpat wird den Inquirenten, gegen den er vielleicht bisher gleichgültig war, achten lernen, wenn er ſieht, wie derſelbe mit Sorgfalt und Treue die Data der ganzen Unterſuchung zuſammenträgt; er wird ſich bedenken, ob es zu verantworten ſei, einem ſolchen Manne gegenüber mit niedrigen Ränken umzugehen, und die Wahrheit durch Winkelzüge zu entſtellen. Sobald aber dieſe Gefühle anfangen, zu wirken, ſo muß der Richter, der es bemerkt, den letzten Verſuch machen, einen Hartnäckigen zur Offenherzigkeit zu bringen. Beſonders aber, wenn ſeine frühern Angaben viel Widerſprüche enthalten, und dieſe ihm nun hintereinander repetirt werden, wird ihn die Scham überwältigen, daß er charakterlos wie ein Kind daſteht [*]), oder durch ſein vernunftwidriges Gerede den

*) S. meinen Aufſatz in den N. Annalen der in- und ausländiſchen Criminalrechtspflege, Heft I. S. 183—187.

Eindruck eines Irren macht. Iſt es dabei noch gelungen, ihn in allen ſeinen Lügen zu widerlegen, ſo hat er nur die Wahl, mit erklärtem Eigenſinn auf der Unwahrheit zu beharren, oder das nach Vernunftgeſetzen Unvermeidliche zuzugeben, d. h. ein Geſtändniß abzulegen [2]). In manchen Ländern [3]) iſt es vorgeſchrieben, zum Eingange des Schlußverhörs aller frühern Verhörsprotokolle des Inculpaten abzuleſen und ihn zu fragen, ob ſie richtig niedergeſchrieben ſeien. Dieſe ſehr lobenswerthe Einrichtung gibt die beſte Veranlaſſung, einem Lügner die Frage zu ſtellen, was er unter dem Vielerlei und Mancherlei ſeiner Ausſagen für das Richtige erklären wolle und ob die Wahrheit nicht vielmehr in etwas ganz Anderem beſtehe.

§. 422.

Nochmaliger Vorhalt des Thatbeſtandes.

Einiges iſt noch über die Einzelheiten des Schlußverhörs zu ſagen. Was zuerſt den Vorhalt des Thatbeſtandes angeht, ſo beſchränken ſich hier die Fragen bloß auf die weſentlichen Merkmahle des Verbrechens [1]), z. B. bei der Tödtung: ob Inculpat noch einen Zweifel habe, daß der Leichnam Spuren von Gewalt an ſich trug und in Folge derſelben ſein Ende fand; beim Raube: ob In-

---

[2]) Sehr richtig ſagt Pfiſter, Criminalfälle Bd. V. S. 644. No. 26. „Der Unterſuchungsrichter darf, ſo lange die Unterſuchung noch im Gange iſt, die Hoffnung nicht aufgeben, das Geſtändniß des Inculpaten zu erhalten.“

[3]) Badiſches Strafedict von 1803. §. 3. Ein feierliches Schlußverhör kann nur bei beſetzter Gerichtsbank, alſo im Beiſein von zwei verpflichteten Schöppen, abgehalten werden. Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 659. 667.

[1]) Man könnte dies oft unnöthig finden, beſonders wenn ein Geſtändniß vorliegt; aber die Frage iſt unentbehrlich, weil dadurch das Fundament der Unterſuchung unerſchütterlich wird. Sieht man ſich auf dieſe Weiſe nicht vor, ſo können ſpäter, wo die Verification nicht mehr möglich iſt, Einwendungen gegen den Thatbeſtand vorgebracht werden, die man vielleicht nicht zu beſeitigen im Stande iſt. S. Stübel, über den Thatbeſtand der Verbrechen §. 374 — 377.

culpat zugebe, daß der fraglichen Perſon durch Anwendung von Gewalt ein eigenthümliches Gut weggenommen wurde; bei der Nothzucht: ob er einräume, daß an der fraglichen Frauensperſon ein gewaltſamer Beiſchlaf vollzogen wurde; bei der Brandſtiftung: ob er beanſtande, daß ein gewiſſes Haus muthwillig in Brand geſteckt wurde; beim Kindesmord: ob es richtig ſei, daß ein neugebornes, lebendes, und lebensfähiges Kind getödtet wurde; bei der Münzfälſchung: ob Inculpat anerkenne, daß durch Privatperſonen unächte und nicht vollwichtige Münzen verfertigt wurden; beim Hochverrathe: ob er beſtreiten könne, daß ein Entſchluß zum Umſturze der Staatsverfaſſung oder Ermordung des Regenten gefaßt war; beim Tumulte und bei der Widerſetzlichkeit: ob er nicht beſtätigen müſſe, daß eine Auflehnung oder Widerſetzung gegen gewiſſe Regierungsmaaßregeln unternommen worden ſei; beim Meineide: ob nicht erwieſen ſei, daß eine falſche Thatſache wiſſentlich beſchworen wurde; beim gefährlichen Diebſtahle: ob es als gewiß gelte, daß fremdes Eigenthum durch Einſteigen, mit Einbruch oder mit Waffen geholt worden ſei; beim boshaften Banquerotte: ob die Thatſache feſtſtehe, daß Vermögenstheile vor der Ganterklärung auf die Seite geſchafft wurden. Dies ſind die wichtigeren Verbrechen [2]. Bei den geringeren bedarf es gewöhnlich keines umſtändlichen Schlußverhörs; die Form würde aber dieſelbe ſein.

§. 423.

Nochmalige Aufzählung der Beweiſe für und wider.

Der Vorhalt der Anklage- und Entſchuldigungsbeweiſe, ſo wie der verbrecheriſchen Abſicht fällt, bei dieſem Verhöre in Eins zuſammen. Der Inquirent muß nämlich vorher eine Vergleichung der entgegenſtehenden Beweiſe [1]) an-

---

[2]) Die Geſetze und Literatur über die beſonderen Merkmahle der Hauptverbrechen ſtellt recht überſichtlich zuſammen: Zachariä, Grundlinien des Criminalproceſſes §. 146. 147.

[1]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 20.

ſtellen, und Dasjenige, was er hierauf im Anklagebeweis für unwiderlegt anſieht, macht er als reines Reſultat geltend, ſo wie er ferner die Puncte wiederholt, welche durch den Gegenbeweis nicht ganz entkräftet ſind. Dieſe Abwägung der Beweiſe iſt dem Geſchäfte des urtheilenden Richters ſehr ähnlich [2]) nur mit dem Unterſchiede, daß der Inquirent ſich nicht herausnehmen darf, über Schuld oder Unſchuld einen Ausſpruch zu thun [3]). Das Schlußverhör kann auch Einleitung zu weitern Verhören werden, wenn Inquiſit plötzlich neue Eröffnungen macht, oder vorher unbekannte Beweiſe angibt. Eine ſolche Wiederaufnahme der Unterſuchung muß gerade mit demſelben Fleiße nnd Eifer geſchehen, als wenn ſie eben begönne, und die neuen Thatſachen oder Beweiſe ſind nicht nur an und für ſich richtig zu ſtellen, ſondern auch mit den früheren zuſammenzuhalten, damit das Hauptergebniß klar und befriedigend aus dem Ganzen hervortrete. Nachdem die nöthigen Ergänzungen geſchehen ſind, wird dann abermals ein Schlußverhör abgehalten und wenn auch dieſes wieder durch Nova unterbrochen wird, darf der Inquirent nicht müde werden, endlich noch ein drittes vorzunehmen.

§. 424.

Endreſultat aller Verhöre.

Aus der Vergleichung ſämmtlicher Beweiſe, Vernehmungen und Erörterungen können nur dreierlei Reſultate hervorgehen, nämlich entweder die Schuld, oder die Un=

---

[2]) Es läßt ſich ſogar behaupten, daß ein Inquirent, der ſo zu Werke geht, den juriſtiſchen Standtpunct der Sache beſſer würdigen wird, als ein gelehrter Referent, der Alles aus Acten, und Nichts aus dem Leben deduciren kann; weßhalb auch ſo oft dem Inquirenten die erfolgenden Urtheile wie Räthſel erſcheinen.

[3]) Dagegen hält es der Verf. nicht für unerlaubt, wenn es auch ſelten räthlich iſt, privatim, z. B. bei der Gefängnißviſitation, über ſolche Fragen ſeine Meinung zu äußern. Das Vertrauen kann oft ſehr dadurch befeſtigt werden. Vergl. übrigens Pfiſter, merkw. Criminalfälle Bd. II. 522. IV. S. 189. Note ††.

ſchuld, oder die Verdächtigkeit des inquirirten Subjects. Wenn der Unterſuchungsrichter die Ueberzeugung der Schuld aus den Acten ſchöpft, ſo kann es ihm nicht ſchwer ſein, die dafür ſprechenden Beweiſe in eine ſolche Combination zu bringen, daß der Inculpat ſelbſt einſehen muß, daß er kaum darüber hinwegkommen wird. Etwas mißlicher iſt ſchon die Lage, wenn man die Schuld des Angeklagten bloß als zweifelhaft erkennt; aber dennoch können die Beweiſe, die ihn verdächtig machen, ſo zuſammengeſtellt werden, daß er die verhängte Criminalprocedur nicht für grundlos zu halten vermag. Es trifft ſich ſogar, daß ein wirklich Schuldiger in der Unruhe ſeines Gewiſſens die vorgehaltenen Verdachtsgründe für ſchlagende Beweiſe [1]) anſieht und ſich zu einem Zeipuncte gefangen gibt, wo man am wenigſten darauf gehofft hätte. Deßwegen muß der Inquirent, ſelbſt wenn er nicht an die Schuld glaubt, die unwiderlegten Verdachtsgründe bis zu Ende mit allem Nachdrucke feſthalten. Iſt aber der Inquirent nach Erhebung aller Beweiſe für und wider geradezu von der Unſchuld des Verfolgten überzeugt, ſo kann ihm Niemand zumuthen, das Gegentheil amtlich zu behaupten [2]), ſondern das Schlußverhör kann höchſtens eine Wiederaufzählung der widerlegten Anſchuldigungspuncte enthalten. Wer ſich auch dazu nicht entſchließen kann, legt die Acten ohne Schlußverhör vor und überläßt dem Gerichtshofe, ob er noch weitere Inſtanzen aufzufinden vermag.

---

[1]) Es kommt oft weſentlicher auf die Perſönlichkeit der Zeugen, als die Relevanz ihrer Ausſagen an. Erſtere kann ſo imponiren, daß ſie einen mangelhaften Beweis zur Wirkung eines vollſtändigen erhebt. Hiervon hatte der Verf. ſchon Beiſpiele.

[2]) Verf. kann der Anſicht Pfiſters, merkw. Criminalfälle Bd. I. S. 299. 300. Bd. II. S. 586. Bd. III. S. 194. Note 2. S. 387. Note 2. S. 388. Note 1. S. 397. Note 1. S. 399. Note 1. nur in ſofern beitreten, als man, ſo lange nicht alle Beweismittel erſchöpft ſind, die vorliegenden Verdachtgründe nicht ganz fallen laſſen darf. Aber wenn man ſich vom Gegentheil überzeugt hat, ſo würde man bei fortgeſetzter Inſtanziirung wahrhaft Komödie ſpielen.

§. 425.

Beſeitigung von ungehörigen Einſtreuungen.

Eine Bemerkung mag hier noch eine Stelle finden, die für alle Arten der hier erwähnten Verhöre gilt. Der Unterſuchungsrichter muß nämlich ſtets darauf Acht geben, daß er nicht aus dem Zuſammenhang der Fragen und Gegenſtände herausgeworfen werde, indem er ſonſt weder ſeines Stoffes mächtig bleibt, noch beurtheilen kann, ob er das vorgeſteckte Ziel erreicht hat. Die Inquiſiten pflegen faſt alle und ohne Ausnahme bei einzelnen Fragen auf verwandte Dinge abzuſpringen und Geſchwätzige ſind oft, wenn ſie ihre Antwort ſchließen, an einem Puncte angelangt, der mit dem berührten außer aller Verbindung ſteht. Es liegt der Grund hiervon theils in dem Geſetze der Ideenaſſociation, theils in einer Schlauheit [1]), die gern von den gefährlichen Puncten ablenken möchte. Der Richter muß oft mit eiſerner Conſequenz dagegen ankämpfen, will er den Faden des Verhörs ſich nicht aus der Hand winden laſſen. Eine und dieſelbe Frage ſtellt man je nach Umſtänden drei=, viermal nach einander [2]), bis ſie endlich genügend beantwortet iſt. Alle Nebendinge, die der Verhörte darein miſcht, kann man wohl ins Protokoll aufnehmen, gibt aber den urſprünglichen Plan nicht anders darüber auf, als wenn deſſen Grundzüge dadurch verändert erſcheinen. Bringt der Inculpat Etwas vor, was zwar nicht an dieſe Stelle gehört, worauf er aber Gewicht legt, ſo kann man es ſich notiren und bei der gewöhnlichen Schlußfrage [3]): ob er noch Etwas anzugeben habe,

---

[1]) S. oben §§. 302. 303. und 306. 307.

[2]) Stübel, Criminalverf. §. 2042. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis S. 72. No. 6.

[3]) Pfiſter, a. a. O. — Bd. IV. S. 579. Note 1. und Bd. V. S. 641. meint zwar, es ſei unklug, dem Inquiſiten es zu ſagen, wenn die letzte Frage geſtellt wird: Dies iſt aber unter Umſtänden nothwendig, damit er Alles noch angebe, was er auf dem Herzen hat.

einfließen laſſen. Nur ſo wird es gelingen, Ordnung und Logik in einem Verhöre zu erhalten, und man mag ſich lieber dem Vorwurfe des Eigenſinnes ausſetzen, als der Willkür eines verwirrten Kopfes folgen, auf die Gefahr, die Hauptpuncte über Geringfügigkeiten zu vergeſſen.

Fünftes Capitel.

Widerruf des Geſtändniſſes.

§. 426.

Vorbemerkung.

Einer beſonderen Ausführung bedürfen nun noch die Verhaltungsregeln des Inquirenten, im Falle ein abgelegtes Geſtändniß widerrufen wird [1]). Es iſt natürlich eine verdrießliche Lage für jeden Geſchäftsmann, wenn er das vollendet geglaubte Werk durch ein außerordentliches Ereigniß plötzlich zerſtört ſieht. Geſtändniß verleiht dem Anſchuldigungsbeweiſe, wie ſchon gezeigt wurde [2]), eine Kraft, die kaum durch ein anderes Beweismittel erſetzt werden kann; es bildet alſo in der Regel, wo es vorkommt, den mächtigſten Stützpunct jenes Beweiſes. Zerfällt es nun durch Widerruf ganz oder theilweiſe, ſo ſind die Fundamente des Verfahrens erſchüttert. Dieſe Betrachtung iſt auch oft Urſache, daß fleißige Inquirenten, von dieſem verhängnißvollen Augenblicke an, allen Eifer an der Sache verlieren, ſich unbedingt dem Glauben hingebend, daß nun entweder die Unterſuchung gar kein Reſultat mehr haben, oder nur mit der unſäglichſten Mühe wieder auf den vorigen Standpunct zu bringen ſei. Dies iſt jedoch, allgemein genommen, für ein Vorurtheil anzu-

---

[1]) Die beſte Belehrung hierüber findet man bei Tittmann, über Geſtändniß und Widerruf, Halle, 1810. und Kleinſchrod, im N. Arch. des Criminalrechts Bd. IV. No. 8.

[2]) S. oben §. 324.

ſehen. Nur in ſeltenen Fällen beruht der Anſchuldigungsbeweis allein auf dem Geſtändniſſe, und iſt derſelbe auch Hauptbeweismittel, ſo exiſtiren meiſtentheils Nebenumſtände, welche es ſo befeſtigen, daß das Gegentheil nicht die geringſte Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Man mag alſo von vorn herein, ſelbſt dem Aufrichtigſten gegenüber, die weitern Beweiſe und Nebenumſtände vollſtändig genug erheben, daß das Geſtändniß nicht ohne ſie ſtehen und fallen kann.

§. 427.

Aeußeres Benehmen beim Widerruf.

Der ſo gerüſtete Unterſuchungsrichter wird beim Widerrufe nicht erſchrecken, ſondern ſich nur aufgefordert ſehen, ſeine Kräfte zu verdoppeln, um die Machination eines treuloſen Lügengeiſtes zu vernichten. Da, wo man mit erheblichen Gründen, und Beweiſen gegen den Widerruf auftreten kann, erſcheint die Situation wohl gerade am intereſſanteſten für einen Mann, der ſeiner Sache mächtig iſt. Der Inquiſit merkt es auch dem Beamten ſogleich ab, ob er ihn übervortheilen kann, oder nicht. Läßt ſich dieſer nämlich einſchüchtern, wird er verlegen, beſtürzt, ſo iſt nicht zu erwarten, daß er mit Nachdruck opponiren wird. Es kommt auf das Benehmen des Inquirenten im Augenblicke der Ankündigung eines Widerrufes ſehr Viel an. Verhält er ſich ruhig, würdig und gemeſſen dabei [1]), ſo ſieht ſich der Doppelzüngige oft veranlaßt, von ſeinem Vorhaben ſogleich wieder abzuſtehen; zeigt er aber Betroffenheit, ſo ſpannt jener alle Segel der Hoffnung aus und gibt um keinen Preis ſeinen Plan wieder auf. Der Widerruf iſt oft Nichts weiter, als ein Manöver, eine

[1]) Verf. hält dieſe Taktik für beſſer, als die von Pfiſter a. a. O. Bd. III. S. 389. Note 1. S. 393. 427. Note 2. u. 4. Bd. V. S. 336. Note 2. S. 372. Note 1. u. S. 373. angerathene, wonach der Inquirent vor der Annahme des Widerrufs eine ſchlaue Diverſion machen ſoll.

Recognoscirung des Terrains, und erkennt der ſchlaue Feind, daß er nur unnütze Zeit damit vergeuden würde, ſo läßt er es beim Verſuch bewenden und erklärt feierlich, daß es nicht ſeine Abſicht ſei, den *status quo* zu verändern. Dahin bringt es leicht ein Unterſuchungsrichter, der von dem Widerrufe **nicht abräth**[2]) und deßhalb nicht in Unmuth ausbricht, ſondern die größte Bereitwilligkeit zeigt, das eitle Gerede zu Protokoll zu nehmen, mit der einzigen Bemerkung, daß nun die Ueberführungsbeweiſe in vollſtem Umfange benutzt werden würden.

§. 428.

Beweislaſt beim Widerruf.

Da nach einer allgemein recipirten Theorie[1]) der Revocant zu beweiſen hat, daß ſeine erſte Ausſage falſch[2]) geweſen und ſeine letzte richtig ſei, ſo kann man dem Inculpaten, der Miene macht, zu revociren, ſogleich ankündigen, welche Laſt er auf ſich laden würde. Allerdings iſt auch dies geeignet, ihn von ſeinem Vorhaben abzuſchrecken; denn Viele gehen von dem irrigen Gedanken aus, daß ſie behaupten dürften, was ſie wollten, und die Staatsbehörde immer verbunden ſei, die Beweiſe des Gegentheils zu

---

[2]) In früheren Zeiten, wo auf Widerruf **Tortur** erfolgte, hatte man wohl Grund, davor zu warnen; im heutigen Criminalproceſſe aber, wo Alles auf den Sieg des Anklagebeweiſes oder eigentlich der daraus abgeleiteten **Vernunftgründe** ankommt, kann man dem Incnlpaten eben ſo wenig den Widerruf des Geſtändniſſes vergen, als der Unterſuchungsrichter ein Vertrauen in ſeine überzeugenden Kräfte beurkundet, wenn er darüber gleich muthlos wird. Vergl. *Boehmer*, meditationes ad CCC. art. 57. §. V. VI.

[1]) **Mittermaier**, Strafverf. II. §. 159. **Abegg**, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 123.

[2]) Nicht **jedes** Abgehen von einer früheren, für aufrichtig gehaltenen Erklärung iſt Widerruf des Geſtändniſſes. *Carpzov*, Pract. rer. crim. P. III. qu. CXXVI. obs. V. ſagt zwar: „De *revocationis* et *emendationis* discrepantia non omnium eadem est sententia; mihi *revocare* dicitur, qui, quod antea distincte *confessus* erat delictum, postea *negat*; sive simpliciter, sive sub certis circumstantiis;“ — aber er vergißt offenbar: daß auch **falſche** oder **irrthümliche** Geſtändniſſe vorkommen, die alſo dieſen Namen gar nicht verdienen.

führen. Sobald jedoch ein Inquiſit auf dem Widerruf ernſtlich beharrt, ſo muß zunächſt geprüft werden, welche von den verſchiedenen Ausſagen nach Lage der Acten mehr Glauben verdient, als die andere, d. h. auf welche Seite ſich die ſonſtigen Beweiſe und die Wahrſcheinlichkeitsgründe neigen. Mit einem Geſtändniſſe, das allen Umſtänden widerſpricht, wird ohnedies kein vorſichtiger Inquirent zufrieden ſein. Er wird die Sache nach allen Richtungen gründlich unterſuchen und dem Inculpaten ſogar unaufgefordert vorhalten, daß er eine größere Schuld, als billig, auf ſich genommen zu haben ſcheine, wenn die Beweiſe das Geſtändniß entkräften. Erfolgt dann ein Widerruf, ſo kann er nicht befremden, ſondern gehört zur natürlichen Entwickelung, wie z. B. wenn eine Tödtung aus Nothwehr vom Inculpaten ſo geſchildert war, als ſei ſie die Folge eines freiwilligen Angriffs, oder wenn ein Verbreiter falſcher Münzen ſich ſelbſt als den Verfertiger darſtellte und dieſer dann wo anders entdeckt wurde. Es gibt der Motive zu ſolcher Selbſtaufopferung [3]) gar vielerlei, theils Lebensüberdruß, theils Pietismus, theils Geiſtesverwirrtheit, theils Freundſchaft für Andere [4]); dem Inquirenten aber, der Wahrheit ſucht, kann damit nicht gedient ſein.

§. 429.

Muthwilliger Widerruf.

Dieſer Fall iſt jedoch immer zu den ſeltneren zu rechnen. Weit öfter tritt die Revocation den übrigen Beweiſen im ſchroffſten Widerſpruche entgegen, und iſt durch Nichts, als den erwachten Selbſterhaltungstrieb, hervorgerufen, welcher das Gefühl der Reue und den Gerechtigkeitsſinn

---

[3]) S. oben §. 17. 18.

[4]) Selbſt die ſtrenge P. G. O. Art. 57. erlaubt den Widerruf einer „Bekanndtnuß, die aus Irrſal gethan", und Remus paraphraſirt: „si quae sui *erroris*, *crudelitatisve* adhibitae, argumenta declarabit, pondus habebunt." S. die Ausg. v. Abegg, (Heidelberg 1837) S. 77.

gar leicht zurückdrängt. Die häufigſten Beiſpiele hiervon hat man in Unterſuchungen, die ſehr lange dauern und deren Ausgang die Inculpaten im Gefängniſſe und ſtrenger Abgeſchiedenheit abwarten ſollen. Auch dies möchte daher zum Sporne dienen, die Unterſuchungen ſtets ſo ſchnell als möglich zu erledigen. Wenn übrigens ein Geſtändniß widerrufen wird, ſo iſt zunächſt die Frage, ob die äußern Beweiſe, etwa auch ohne dasſelbe, zur Ueberführung hinreichen. Wäre dies der Fall, ſo kann man ſogleich den Anklagebeweis in einem kurzen Verhöre wiederholen, und vermag Inquiſit Nichts vorzubringen, was zu deſſen Entkräftung dienen könnte, ſo braucht man ſich gar nicht weiter zu bemühen, indem es ein Zeitverluſt wäre, einen boshaften oder muthwilligen Menſchen durch lange Verhöre bekehren zu wollen. Man ſchließt vielmehr die Acten mit dem beweisloſen Widerrufe [1]). Sind jedoch die äußern Beweiſe nicht ſo beſchaffen, daß Inculpat darauf hin allein verurtheilt werden könnte, ſo muß man auf die Gründe des Widerrufs näher eingehen und die Gründe der Anſchuldigung Punct für Punct entgegenhalten [2]), bis die Wahrheit, ſei es nun Schuld oder Unſchuld, ſich daraus entwickelt.

§. 430.

Mittel, dem Widerruf vorzubeugen.

Ganz auf dieſelbe Art, wie es oben gezeigt wurde, hält man einem Inquiſiten, der ſein Geſtändniß revocirt

---

[1]) Abegg, Lehrb. des Criminalproceſſes S. 208. bemerkt: „Iſt neben dem Geſtändniſſe Ueberführung vorhanden, ſo verliert der Widerruf jede Bedeutung."

[2]) Dieſes mühſame Geſchäft hatte der Verf. bei einem Mörder, der von dem frühern Unterſuchungsrichter, nach abgelegtem Geſtändniſſe, 9 Monate lang gar nicht verhört worden war und dann aus Bosheit, ſein Geſtändniß hartnäckig widerrief. Die Beweiſe wurden zuerſt vervollſtändigt, verificirt, dann in vielen Verhören ſyſtematiſch vorgehalten, bis der Inquiſit, trotz des Läugnens, nicht mehr im Stande war, ſich zu vertheidigen. Als die moraliſche Niederlage vollkommen ſchien, wurden die Acten eingeſchickt, und es erfolgte — ein Todesurtheil.

hat, die Anſchuldigungs- und Ueberführungsbeweiſe vor. Am beſten iſt zwar, wenn dies gleich von Anfang nach der gewöhnlichen Ordnung geſchieht und zwar kein Unterſchied gemacht wird, ob Inculpat geſtehe oder nicht. Aber viele Beamte halten es nicht für nothwendig, wenn Geſtändniß vorliegt. Allerdings fordert ein Geſtändiger keinen Beweis und zeigt ſich gleichgültig gegen die ganze Procedur, weil er fühlt, daß nicht mehr daraus hervorgehen kann, als er ſelbſt ſchon zugab. Ein kluger Mann hält aber nicht am Augenblicke feſt, ſondern denkt in die Zukunft, und dabei muß jedem Inquirenten einfallen, daß der Reumüthige andern Sinnes werden und ſein Geſtändniß ſpäter zurücknehmen kann [1]. Für jeden Wechſelfall iſt geſorgt, wenn man das Geſtändniß, ſo wie es abgelegt wird, gleich durch eine äußere Beweisführung [2] feſſelt, und dem Inculpaten auch dieſe ſo vollſtändig eröffnet, als wäre ſonſt kein Haltpunct vorhanden. Daraus erkennt Letzterer, daß es nicht von ihm allein abhängt, ob er ſeine Verſchuldung anerkennen will, daß vielmehr nur Beweis und Geſtändniß ſich wechſelſeitig unterſtützen. Wem dies bewußt geworden iſt, der wagt es nicht ſo leicht, ſeine früheren Ausſagen plötzlich für unwahr zu erklären, weil er fühlt, daß er die äußern Beweiſe nicht zugleich über den Haufen werfen kann, dieſe vielmehr, wie ſie früher ſeinen ehrlichen Sinn beſtätigten, jetzt als Documente der Lüge gegen ihn ſich erheben werden.

---

[1]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis, §. 39. erkennt als Hauptmittel zur Verhütung des Widerrufes folgende: 1) die alsbaldige, möglichſt vollſtändige Erhebung des Geſtändniſſes; 2) die Unterzeichnung des Protokolls über das abgelegte Geſtändniß; 3) Vermeidung alles deſſen, „was dem Inculpaten eine Veranlaſſung oder einen Reiz zum Widerruf geben kann, wie z. B. unvorſichtige Fragen, Aeußerungen über die Größe der verwirkten Strafe, Zulaſſung von Beſuchen, oder ſonſtigen Verkehrs mit Andern."

[2]) Dies Mittel iſt weit ſicherer, als das von Pfiſter, merkw. Criminalfälle Bd. V. S. 197. Note 1. S. 212. Note 2 vorgeſchlagene, wenn es gleich recht wohl daneben beſtehen kann.

§. 431.

Schleunige Wiederholung der das Geſtändniß unterſtützenden Beweiſe.

Wenn jedoch die Beweisführung gegen einen Revocanten irgend Erfolg haben ſoll, ſo muß ſie ſehr raſch und nachdrücklich geſchehen. Dies läßt ſich um ſo leichter bewirken, je weiter die Unterſuchung zur Zeit des Widerrufs gediehen iſt. Man vereinigt z. B. in Einem Acte den Vorhalt der Zeugenbeweiſe und die Confrontation [1]) und ſchließt dasſelbe Verhör mit der Zuſammenſtellung des Reſultates der Beweiſe. Zuweilen iſt es auch gut, das frühere Geſtändniß wörtlich abzuleſen und dann Punct für Punct die unterſtützenden Beweiſe zu benennen. Man ſtellt alsdann die Wahrſcheinlichkeit ſo ſchroff als möglich der Unwahrſcheinlichkeit gegenüber; man ruft dem Inculpaten ſeine damalige Stimmung [2]) ins Gedächtniß zurück; man warnt ihn vor den Folgen des Leichtſinnes, möchten ſie auch nur innerlich eintreten. Aber keines Wortes ſoll man ſich bedienen, das einer Bitte gleichen könnte. Der Inculpat muß nicht auf den Glauben gebracht werden, als erzeige er dem Unterſuchungsrichter eine beſondere Gefälligkeit, wenn er ſtets offenherzig bleibt. Der einzige Lohn, den er dafür erhält, ſoll darin beſtehen, daß ihn der Richter achtungsoll [3]) behandelt, wie es jeder reumüthige Sünder verdient. Dieſe Achtung kann man ihm entziehen, ſobald das beſſere Ich verſtummt, und es iſt namentlich erlaubt, einem Revocanten einen ernſten Verweis [4]) für die gerichtliche Lüge zu ertheilen, gleich-

---

[1]) Es iſt ein großer Vortheil, wenn man die Confrontation im Augenblicke des Widerrufes noch nicht vorgenommen hat; denn nun iſt ſie, neben dem Vorhalte des frühern Geſtändniſſes, doppelt wirkſam.

[2]) Snell, Abhandlungen S. 109. räth überhaupt, Erinnerungen an die Vergangenheit zu erwecken.

[3]) S. oben §§. 325. 326.

[4]) Man kann auch eine Verſchärfung des Arreſtes eintreten laſſen, wenn ſie dem Charakter des Verbrechers entſpricht, früher ſchon beſtand und bloß aus Nachſicht aufgehoben wurde.

viel, ob ſie in der erſten oder letzten Ausſage beruhe; denn aus dem Widerſtreite beider geht ſie allemal unzweifelhaft hervor.

§. 432.

Rechtsvermuthung gegen den Widerruf.

Es iſt ſchon angeführt worden, wie groß das Gewicht iſt, welches auf ein Geſtändniß gelegt werden muß, wodurch Jemand die Schuld eines Verbrechens auf ſich nimmt. Eben dieſe Gründe widerſtreben auch der Annehmbarkeit eines Widerrufs. Denn ſo leicht man ſich vorſtellen kann, daß ein Schuldiger das Strafübel von ſich abzuhalten ſucht, ſo außergewöhnlich müßten die Umſtände ſein, welche einen Unſchuldigen beſtimmt hätten, ſich in die Arme der Strafgerechtigkeit zu liefern. Da nun ein Widerruf ſchon von vorn herein die Präſumtion gegen ſich hat, ſo wird es um ſo ſchwerer, ihn mit ſchlagenden Beweiſen zu unterſtützen. Dieſelben müßten entweder von der Beſchaffenheit ſein, daß ſie das directe Gegentheil [1]) vom Inhalte des Geſtändniſſes darthun, welches überall, wo es gelingt, als ein beſonderes Phänomen anzuſehen wäre; oder der Inculpat muß glaubhaft machen können, daß er in dem Zeitpuncte, wo er das Geſtändniß ablegte, nicht mit freier Willenskraft handelte, d. h. alſo, daß er geiſteskrank [2]), betrunken [3]) oder in einem Nothſtande war. Geiſteskrankheit kann nicht wohl dem Unterſuchungsrichter entgehen, und ſind ihre Symptome ſo ſchwach geweſen, daß ſie Niemand zu unterſcheiden vermochte, ſo beruhen

[1]) Wo nur in einzelnen Beziehungen der Widerruf begründet wird, bleibt dann ein qualificirtes Geſtändniß übrig. Mittermaier, Stafverf. §. 158.

[2]) Mittermaier, a. a. O. Bd. II. S. 240.

[3]) Um dieſer Ausflucht vorzubeugen, möchte es rathſamer ſein, von der Erlaubniß, die Pfiſter a. a. O. Bd. II. S. 207—208. Bd. III. S. 434—435. Bd. V. S. 206. gibt, dem Inculpaten im Verhöre Wein zu reichen, keinen Gebrauch zu machen.

ſie entweder auf eitlem Vorgeben, oder ſie zeugen höchſtens von Geiſtesſchwäche, nicht von Geiſtesabweſenheit. Das Gleiche iſt es mit dem trunkenen Zuſtande, der entweder in Worten und Gebärden zu bemerken iſt, oder ganz unbedeutend ſein muß.

§. 433.

Vorgeſchützte Nöthigung.

Jene beiden Vorwände ſind daher leicht zu beſeitigen. Dagegen wird die Stellung des Unterſuchungsrichters immer mißlich, wenn der Inculpat ihm gegenüber behauptet, er ſei phyſiſch oder moraliſch zu einem Geſtändniſſe genöthiget [1]) worden. Soll der Zwang von Seiten dritter Perſonen ausgegangen ſein, ſo muß natürlich die Inquiſition darauf gerichtet werden [2]). Aber ſelten mag eine Privatperſon ihrem Willen ſo viel Nachdruck zu geben im Stande ſein, daß ein Unſchuldiger dadurch zur Selbſtanklage getrieben wird. Es iſt übrigens ſchon vorgekommen, daß ein Thäter [3]) durch Drohung oder Verſprechungen dies bewirkte, um ſeinerſeits loszukommen. Die gewöhnliche Art, wie die Einrede des Zwanges vorgeſchützt wird, involvirt entweder eine Anklage gegen den Gefangenwärter, oder gegen den Beamten ſelbſt. Allerdings nehmen ſich Gefangenwärter oft heraus, ihre Arreſtanten ſo plump und roh als möglich zum Geſtändniſſe anzutreiben, und ſie glauben dadurch Dienſtverbeſſerungen oder ſonſtige egoiſtiſche Zwecke zu erreichen. Dies kann aber kaum geſchehen, wo eine ſtrenge Inſtruction beſteht und deren Befolgung eben

[1]) Nach Jenull, öſterr. Criminalrecht Thl. III. S. 364. gehören hierzu: „alle Mittel, die, um ein Geſtändniß zu erpreſſen, körperliche Schmerzen erregen, oder Furcht vor denſelben erwecken, oder ſonſt in einer Thätigkeit (?) gegen den Beſchuldigten beſtehen.“

[2]) Pfiſter, a. a. O. — Bd. V. S. 370. Note 1. S. 371. Note 4.

[3]) Dem Verf. iſt ein Fall erinnerlich, wo der Vater ſeinen unmündigen Sohn nöthigte, die Schuld eines Diebſtahls zu übernehmen.

ſo ſtreng überwacht wird. Wenn übrigens der Gefangenwärter wirklich ſolche Eingriffe ſich erlaubte, ſo ſind in der Regel Mitgefangene vorhanden, welche Zeugniß geben können. Gelingt aber der Beweis des Zwanges, ſo iſt noch herzuſtellen, daß die dadurch hervorgebrachte Stimmung auch in dem Zeitpuncte herrſchend war, wo der Inculpat vor dem Richter ſtand und ſeine Depoſition machte.

§. 434.

Verhandlungen darüber.

Wenn aber der Unterſuchungsrichter ſelbſt Derjenige ſein ſoll, welcher Zwang anwendete, ſo gehört ein gewiſſer Grad von Selbſtverleugnung dazu, die Verhandlungen darüber zu führen. Das Verhältniß iſt nun umgekehrt; der Inquiſit wird zum Ankläger und der Inquirent zum Angeklagten [1]. Erſterer muß Beweiſe beibringen und Letzterer ſich vertheidigen. Der Richter nimmt alſo den Charakter einer Partei ein; Wer aber Partei iſt, hat auch die Vermuthung gegen ſich, parteiiſch zu ſein. Es möchte daher bei der Ankündigung ſolcher Widerrufsgründe [2] immer im Voraus die Frage zu ſtellen ſein: ob Inculpat nicht etwa die Fortſetzung der Unterſuchung durch einen andern Beamten wünſche. Verneint er dies, ſo kann der angegriffene Inquirent das Protokoll aufnehmen: denn von einer etwaigen Parteilichkeit hätte Niemand Etwas zu fürchten, als der Inquiſit. Beruhigt ſich aber auch Dieſer dabei, ſo kann es doch dem Gefühle des Inquirenten widerſtreben, gleichſam in eigener Sache richterliche Functionen auszuüben, ſei es, daß er aus wahrer

[1] Es liegt in dem Vorwurfe einer Nöthigung immer zugleich jener des Mißbrauches der Amtsgewalt. Wächter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 218. Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 360 ſind der Meinung, daß jede Verletzung der Amtspflicht oder der Dienſtinſtructionen unter dieſe Kategorie gehöre.

[2] Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 837.

Redlichkeit die Beurtheilung der vorgebrachten Beſchwerden gefährdet glaubt, oder daß es ihm unwürdig und unangenehm aufregend erſcheint, eine ſolche Verhandlung zu pflegen. In beiden Fällen, ſowohl wenn der Inculpat, als der Unterſuchungsrichter die Ueberweiſung an einen andern Beamten wünſchen, ſind die Acten mit motivirtem Berichte an die höhere Juſtizbehörde vorzulegen [3]), damit dieſe entſcheide, ob dem Antrag Statt zu geben ſei, und den Beamten, der die Sache übernehmen ſoll, bezeichne.

§. 435.

Fortſetzung.

Der behauptete Zwang beſteht in der Regel darin [1]), daß der Inculpat in ein ſchweres Criminalgefängniß geſetzt, mit Feſſeln belegt, zu ſtreng angeredet, oder wohl auch in gerichtspolizeiliche Strafen verfällt worden ſei. Ein Mann, der ſeine Pflichten mit Ruhe und Mäßigung ausgeübt zu haben ſich bewußt iſt, kann es gern geſchehen laſſen, daß ſeine Maaßregeln einer Kritik unterworfen werden, und wird ſich daher nicht ſcheuen, dergleichen Beſchwerden im vollen Umfange und ohne die Spur eines Unmuths oder Aergers zu Protokoll zu nehmen, mit der alleinigen Ausſchließung der ehrenrührigen Ausdrücke [2]), welche mancher freche Querulant einfließen läßt, und wofür ihm jedesmal ein Verweis gebührt. Nachdem die Beſchwerde niedergeſchrieben iſt, muß der Inquiſit deren Gründe und Beweiſe [3]) beibringen und zugleich darthun, in welchem Zuſammenhange die angebliche Nöthigung mit dem abgelegten Geſtändniſſe ſtehe.

---

[3]) S. oben §§. 346. 347.

[1]) Die beſte Ueberſicht der unerlaubten Mittel zur Erlangung eines Geſtändniſſes ſ. in Bauer's Strafproc. §. 132.

[2]) Auch dieſe kann man niederzuſchreiben ſich veranlaßt ſehen, wenn ſie einen neuen Beitrag zur Charakteriſtik des Inculpaten liefern.

[3]) Roß, Anleitung für Unterſuchungsrichter, S. 63. §. 4. Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes S. 218.

Es läßt ſich denken, daß kein Beweis auf der Welt ſchwieriger iſt, als dieſer. Denn für's Erſte wohnen den Verhören gewöhnlich keine andere Zeugen, als der Actuar und etwa der Gefangenwärter, an, den Beſuchen im Gefängniſſe aber, wo die Zumuthungen zum Geſtändniſſe am eheſten vor ſich gehen können, gar keine, wenn nicht vielleicht der Gefangenwärter vor der Thüre zuhört. Dann ſteht dem Beſchwerdeführer immer die amtliche Autorität, die Verſicherung auf Dienſtpflicht entgegen, deren Gewicht nur durch die ſtringenteſten Beweiſe aufgehoben werden kann [4]).

§. 436.

Abhör von Zeugen und Rechtfertigung des Inquirenten.

Ein pflichttreuer, unpartheiiſcher Mann wird aber die vorhandenen Zeugen, ſelbſt wenn ſie gegen ihn ausſagen ſollten, ermahnen, lediglich bei der Wahrheit ſtehen zu bleiben, und ihre Depoſitionen auch wörtlich dem Inculpaten eröffnen. Iſt der Actuar als Zeuge aufgerufen, ſo darf er natürlich das Protokoll ferner nicht führen. Man legt ihm alle Fragen unter Hinweiſung auf ſeine Dienſtpflicht vor, und um ſeine Stellung ſo frei wie möglich zu erhalten, kann man ihm geſtatten, ſeine Erklärung ſelbſt niederzuſchreiben. Eben ſo muß der Inquirent [1]) ſeine Rechtfertigung in die Acten niederlegen, wenn ſie nicht ſchon darin enthalten war. Eine weiſe Vorſicht räth [2]) nämlich, überall den Fall vor Augen zu haben, daß vielleicht früh oder ſpät eine Beſchwerde erhoben werden möchte und deßhalb zu jeder außerordentlichen Maßregel,

---

[4]) Wenn die Berufung auf den Amtseid keine Präſumtion für Legalität des Verfahrens begründete, ſo würde die *fides publica* der Beamten in Nichts zerfallen.

[1]) Iſt er unterdeſſen von ſeinem Amte abgetreten, ſo theilt man ihm die Acten zur Erklärung mit; denn ohne die Acten iſt es meiſt unmöglich, ſich auf ſolche Specialitäten zu erinnern.

[2]) S. unten §. 555.

wie namentlich Anlegung der Ketten, Verſetzung in ein ſchwereres Gefängniß, Erkennung einer gerichtspolizeilichen Strafe, die bewegenden Gründe [3]) vorzumerken. Wird nun die Maßregel wirklich angegriffen, ſo ergibt ſich die Vertheidigung ſchon von ſelbſt aus dem Gange der Sache, und hat um ſo weniger den Anſtrich von Leidenſchaft oder Einſeitigkeit. Liegt aber keine Erklärung in den Acten, ſo muß man ſie zur Zeit der Beſchwerdeführung nachtragen [4]) und dabei zugleich die Lügen oder Uebertreibungen widerlegen, welche darin enthalten ſind. Je ruhiger und objectiver [5]) dieſe Erklärung gehalten iſt, deſto mehr Glauben wird ſie finden. Man hüte ſich aber wohl, eine Thatſache zu entſtellen, um ſich aus der Verantwortung zu helfen [6]). Die Dienſtpflicht muß über dem Gebot der Selbſtliebe ſtehen.

§. 437.

Zurückgehen auf den Seelenzuſtand beim Geſtändniſſe.

Auf die Gebärden und den Seelenzuſtand eines Inculpaten während des Geſtändniſſes kommt natürlich das Meiſte an, um den Widerruf, der ſich auf die Behauptung eines Zwangs ſtützt, würdigen zu können. Deßhalb darf der Inquirent nie verſäumen, das Gebärdenprotokoll von einem ſolchen Verhörsacte umſtändlich aufzunehmen. Ueber die Form deſſelben wird noch geſprochen

---

[3]) Alsdann kann von keiner Willkür mehr, ſondern bloß von einem richterlichen Erkenntniſſe die Rede ſein.

[4]) Man muß auch an die Möglichkeit denken, durch Tod abgerufen zu werden.

[5]) Dies kann überhaupt dem Richter, ſo oft ſeine Perſönlichkeit ins Spiel kommt, nie genug empfohlen werden, weil nur ſo ſeine Würde ungefährdet bleibt.

[6]) Verf. hatte Gelegenheit, die Acten über die Beſchwerde eines Inquiſiten zu leſen, der behauptete, im Verhöre vom Richter geſchlagen worden zu ſein. Letzterer geſtand dies offen als eine Uebereilung ein und bat um Nachſicht. So groß jener Fehler war, ſo mußte man doch die ſeltene Wahrhaftigkeit als ehrenwerth erkennen.

werden [1]). Wenn übrigens ein Inculpat anführt, er ſei ſehr hart angeredet und durch Drohungen zum Geſtändniſſe gebracht worden, ſo hat dies gewöhnlich nichts Anderes zu bedeuten, als daß er eindringlich ermahnt wurde, mit den Beweiſen nicht im Widerſpruche zu verharren und zu bedenken, daß ſein Gewiſſen einſt doch ſein Recht geltend machen würde, oder wie man ſonſt auf erlaubte Art [2]) einen Beſchuldigten an die moraliſchen Pflichten erinnert. Der Unterſuchungsrichter hat gar nicht nothwendig, ſolche Vorgänge zu verſchweigen; ſondern er erzählt ſie offen in der Erklärung zu den Acten. Der urtheilende Richter mag dann ermeſſen, ob eine ſo ungeheure Erſchütterung, die eine grundloſe Selbſtanklage zur Folge hätte, daraus hervorgehen konnte. Man trifft übrigens den Widerruf aus ſolchen vorgeſchützten Gründen am häufigſten in Unterſuchungen, die von Verſchiedenen [3]) bearbeitet worden. Sobald nämlich ein demüthiger Inculpat einen andern Richter vor ſich ſieht, wachen ſeine Lebensgeiſter wieder auf, und er befaßt ſich mit dem Gedanken, ob hier nicht die erlittenen Nachtheile wieder gut gemacht werden können. Es iſt deßhalb ſtets zweckwidrig [4]), die Unterſuchungsrichter in derſelben Sache wechſeln zu laſſen.

---

[1]) S. unten §§. 587—589.

[2]) Um übrigens in ſolchen Fällen vor Widerruf ganz ſicher zu ſein, pflegt der Verf. auf erfolgtes Geſtändniß die ausdrückliche Frage ins Protokoll zu legen, ob dieſe Angaben als vollkommen freiwillig zu betrachten ſeien.

[3]) S. oben §. 429 Anm. 1.

[4]) Kein Beamter, dem es um ſtrenge Pflichterfüllung zu thun iſt, ſollte ſeinen Poſten verlaſſen, ohne wenigſtens die anhängigen wichtigern Unterſuchungen erledigt zu haben.

Vierter Abſchnitt.

Verfahren gegen Mitſchuldige.

Erster Absatz.

Erforſchung der Betheiligung.

§. 438.

Vorbemerkung.

Wo mehrere Inculpaten concurriren, iſt es eine weſentliche Aufgabe, die Betheiligung eines jeden auszumitteln. Dazu können natürlich wieder alle Arten von Beweis angewendet werden; aber ein vollkommenes Licht verbreiten gewöhnlich nur die Ausſagen der Inculpaten ſelbſt und der Unterſuchungsrichter hat daher in den Verhören alle Kunſt aufzubieten, um in dieſer Beziehung einige Auskunft zu erhalten. Viele Strafrechtslehrer ſtellen einen Klimax von Theilnahme an Verbrechen [1]) auf, deſſen Abſtufungen ſo fein und ſpitzfindig ſind, daß faſt jeder Fall, den man darauf anwenden will, zur Controverſe wird. Aber der praktiſche Juriſt braucht ſich zunächſt nur an die Unterſcheidung der Haupt- und Nebentheilnehmer [2]) zu halten. Die Folgen hiervon, nämlich die

---

[1]) Feuerbach, z. B. in ſeinem Lehrb. des peinl. Rechts §. 44 — 53 unterſcheidet: phyſiſche Urheber, direct-mittelbare und indirect-mittelbare Urheber, Gehülfen, Miturheber, poſitive, negative Gehülfen und Begünſtiger. Vergl. auch Stübel, über die Theilnahme mehrerer Perſonen an einem Verbrechen. Dresden 1828. Noch mehr Kategorien findet man in Wächter's Lehrb. d. Crim. Rechts §§. 87—91.

[2]) Heffter, Lehrb. des Crim. R. §§. 82—87 hat dieſe Theorie eben ſo einfach, als ſcharfſinnig begründet.

correſpondirenden Strafen ſind von ſo bedeutender Verſchiedenheit, daß es ſich der Mühe verlohnt, ein genaues Reſultat zu erhalten. So lange keine Gewißheit darüber herrſcht, räth die Vorſicht, alle Angeſchuldigten als Haupttheilnehmer zu behandeln, d. h. ihnen einen Arreſt anzuweiſen [3]), der dem Charakter des Verbrechens entſpricht, ja nach Erforderniß bei Jedem Hausſuchung vorzunehmen, keinem mehr Nachſicht als dem andern zukommen zu laſſen, alle Verhöre zugleich auf die Haupt- und Nebenumſtände auszudehnen, und jedes Beweismittel mit Rückſicht auf Sämmtliche zu prüfen und zu erſchöpfen.

§. 439.

Benutzung der Leidenſchaften Mitſchuldiger zur gegenſeitigen Ueberweiſung.

Dieſe Verfahrungsweiſe iſt nicht nur inſofern die ſicherſte, als kein Hauptthäter durch falſche Vorausſetzungen in die Kategorie der Gehülfen kommen, und vielleicht der Anſchuldigungsbeweis gegen ihn durch Verſäumniſſe beim Beginnn der Unterſuchung verloren gehen kann, ſondern ſie gewährt auch den Vortheil, daß diejenigen Inculpaten, welchen man etwa zu viel Schuld beimißt, im Verlaufe der Zeit des Schweigens müde werden, und die Hauptthäter angeben, um ſich ſelbſt von dem drückenden Verdachte loszuzählen [1]). Eben aus dieſem Grunde gelingen die Unterſuchungen, in welche viele Perſonen verwickelt ſind, am leichteſten, indem der menſchliche Egoismus in ſo kritiſchen Lagen gewöhnlich die erſte Rolle ſpielt und jeder

---

[3]) S. oben §§. 52. 188. 190.

[1]) Auf dieſe Art entdeckte der Verf. den ganzen Zuſammenhang einer Rotte von Wilddieben die des Mordes angeklagt waren. Ein Mitglied der Bande, welches bei dieſem Attentat zufällig nicht mitgewirkt hatte und doch eingezogen wurde, verrieth nach 40tägigem Arreſte die Kameraden alle, um ſeinerſeits einen Unſchuldsbeweis darauf bauen zu können.

Betheiligte auf Unkoſten der Andern [2]) einen Vortheil zu erringen ſucht. Selten iſt die Freundſchaft der Genoſſen eines Verbrechens ſo innig und ſo feſt, daß ſie einander ſchwere Opfer bringen möchten; die Freundſchaft geht aber in Erbitterung über, wenn Einer davon durch Ungeſchicklichkeit oder Weichherzigkeit die Entdeckung des Complottes veranlaßt hat, und man muß alsdann ausdrücklich darauf hinwirken, daß die Leidenſchaften gegen einander operiren. Es iſt wahrlich keine Gewiſſensſache, eine Freundſchaft unter Schlechten zu zerſtören, und die Elemente der Auflöſung zum Zwecke der Wahrheit und Gerechtigkeit zu benutzen. Darunter kann jedoch keine förmliche Aufreizung verſtanden ſein, welche überall unedel iſt.

§. 440.

Haupttheilnehmer.

Die Haupttheilnehmer können übrigens wirklich vollführende, oder unmittelbar mitwirkende, oder bloß anſtiftende Verbrecher ſein. Die meiſten Geſetze belegen dieſe alle mit beinahe gleicher Strafe, und es macht mithin in dieſer Beziehung kaum einen Unterſchied, welche Art von Theilnahme man dem Einzelnen nachweiſen kann, wenn nur ſeine Concurrenz außer Zweifel ſteht. Aber zur richtigen Beurtheilung des Factums gehört es immerhin, daß man klar ſehen kann, welche Rolle ein Jeder dabei geſpielt hat. Dies wird beſonders intereſſant bei Verbrechen, die im Tumult oder Aufruhr begangen ſind, hauptſächlich aber wenn eine Tödtung dabei erfolgte. Den eigentlich tödtlichen Streich kann nur Einer beigebracht haben. Zeigt nämlich der Leichnam auch mehrere abſolut tödtliche Wunden, ſo iſt ausgemacht, daß der Geſchlagene ſchon an der erſten, die er erhielt, ohne Hinzukommen der übrigen, geſtorben ſein würde. Dennoch müſſen alle

[2]) Mittermaier, Strafverf. II. S. 261—63 hat dieſes Verhältniß ſehr anſchaulich dargeſtellt.

Hauptthäter, welche überwieſen ſind, die Thätlichkeiten vollführt zu haben, dafür haften [1]), bis es evident bewieſen iſt, daß nur Einer oder Einige ſo hart zuſchlugen, daß der Tod darauf erfolgen mußte. Hierbei kommt es meiſtentheils darauf an, daß man ermittelt, mit welchen Inſtrumenten Jeder bewaffnet war, ob er dem Geſchlagenen nahe kam, oder nicht, und Wer als Anführer des ganzen Ueberfalls [2]) zu betrachten iſt. Kann der Vulnerat noch vor ſeinem Ende vernommen werden, ſo iſt er zuweilen im Stande, Diejenigen hervorzuheben, die ihn beſonders mißhandelten.

§. 441.

Intellectualurheber.

Auf dieſe Art laſſen ſich zuweilen die vollführenden und mitwirkenden Thäter ausſcheiden. Weit ſeltener kommt man aber den Intellectualurhebern, die durch Befehl, Auftrag oder Ueberredung [1]) zu dem Verbrechen den Impuls gaben, auf die Spur. Sie ſind gewöhnlich ſchlau genug, ihre Verabredung ſo geheim abzuthun, daß der Vollzieher, ſelbſt wenn er ſie angeben wollte, nicht im Stande wäre,

---

[1]) Der Art. 148 der P. G. O., welcher dieſes ausſpricht, hat zwar von dem legislatoriſchen Standpuncte aus Viel für ſich; aber er befördert in ſolchen Unterſuchungen die Oberflächlichkeit der Inquirenten, weil ſie gewöhnlich nur den Beweis der Theilnahme ſelbſt, aber nicht den weit ſchwierigeren, über die Art der Theilnahme erheben, und mancher Inculpat erleidet dann ſchweres materielles Unrecht. Vergl. Kauffmann, über den Art. 148 im N. Archiv des Crim. Rechts 1837. St. I. S. 87—117.

[2]) Es iſt dem gelehrten *Poehmer*, Meditationes ad CCC. zu verdenken, daß er (p. 533) ſagt: „Multo *minus* interest, alter ab *omnibus* sociis sauciatus, an ab *uno* saltem percussus, item, utrum de autore caedis constet, aut non, modo cooperantium auxilium ii, qui in jus vocantur, declinare nequeant.“ Dies würde alle Unterſuchungen über den Grad der Betheiligung unnütz machen.

[1]) Stübel, über den Thatbeſtand der Verbrechen §. 56 bis 60 entwickelt dieſe Lehre am vollſtändigſten. Vergl. auch Tittmann Handbuch der Strafrechtsw. Bd. I. §. 105—109.

einen Beweis [2]) zu liefern. Gerade dieſer Umſtand muß den Inquirenten antreiben, das Möglichſte aufzubieten, um den Urheber, der durch ſeine Feigheit ſich noch verächtlicher macht, als der Thäter, aus ſeinem Verſtecke ans Tageslicht zu ziehen. So oft ein Verbrechen vorliegt, wozu man ſich keine Motive denken kann, wo ſich zwei Menſchen begegneten, die vor wie nach immer in einem gleichgültigen Verhältniſſe ſtanden, kann man auf einen verſteckten Urheber ſchließen, und das Erſte iſt alsdann, daß man über etwaige Beziehungen des Thäters zu dritten Perſonen [3]), die gegen den Beſchädigten feindlich geſinnt ſind [4]), Kundſchaft erhebt. Unerwartet ergibt ſich oft daraus eine Spur, die in den Verhören mit dem Inculpaten gehörig benutzt werden muß. Je ſicherer der Verbrecher ſich glaubt, deſto größer iſt ſein Schrecken, wenn er ſich plötzlich verrathen ſieht, und ſo kommt es oft, daß ein Intellectualurheber, den man auf die Angaben des Thäters arretiren läßt, und mit ihm alsbald confrontirt, ſeine ganze Schuld, die nicht zu erweiſen war, freimüthig eingeſteht.

§. 442.

Nebentheilnehmer.

Als Nebentheilnehmer des Verbrechens iſt Jeder anzuſehen, der zwar die Ausführung deſſelben auf irgend eine Art wiſſentlich unterſtützt hat, jedoch ohne ſelbſtſtändige Abſichten, oder ohne Kenntniß des ganzen Verhaltes der

---

[2]) Dergleichen Pläne werden in der Regel unter vier Augen beſprochen, und bei größern Complotten ſind immer nur einige Wenige von den wahren Abſichten der Rädelsführer unterrichtet. Dies iſt nicht bloß bei politiſchen Verſchwörungen, ſondern in allen organiſirten Räuberbanden der Fall.

[3]) Beim Banditenmorde kommt es hauptſächlich darauf an, auszumitteln, in welchem Dienſtverhältniſſe oder ſonſtiger Abhängigkeit der Mörder ſteht. Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft Thl. I. §. 163.

[4]) S. oben §. 376.

That [1]). Dies ſind nun entweder **Mitwiſſer**, welche gewiſſe Hinderniſſe aus dem Wege räumen, damit die That gelinge, oder **Rathgeber**, die zwar nicht dazu inſtigirt, aber doch die Winke gegeben haben, welche die Sache beförderten, oder **Beiſtänder** [2]), die zur Ausführung unmittelbar behülflich waren, oder **Begünſtiger**, die dazu beitrugen, daß das Verbrechen verborgen und ſeine Vortheile geſichert blieben. Als die gefährlichſten unter dieſen Gehülfen ſind die Begünſtiger anzuſehen. Denn dieſe machen ſich ein Geſchäft daraus, die Anſtrengungen der Behörde zu vereiteln und das Anſehen der Juſtiz zu lähmen. Wären die Begünſtiger nicht, ſo würden alle Verbrechen größtentheils entdeckt und die Thäter aus ihren Schlupfwinkeln gezogen werden. Denn es kann nicht wohl ein Verbrecher die Früchte ſeiner That genießen oder die Spuren davon verwiſchen, ohne daß es dritte Perſonen gewahr werden. Die Begünſtigung erhält beſonders ihre Nahrung durch Verwandtſchaft. Das Unterlaſſen der Anzeige wäre weniger ſträflich, als directe Unterſtützung. Wiewohl der Staat, die Erhaltung der Geſammtheit, jedem redlichen Bürger das Erſte ſein ſollte, ſo unterliegt dieſe Pflicht faſt immer im Widerſtreite mit den Liebespflichten und ſo lange es ſchwache Menſchen gibt, wird dieſer Uebelſtand fortdauern.

§. 443.

Begünſtiger.

Keine Art von Verbrechen hat Begünſtigung ſo nöthig, als die Verbrechen am Eigenthum. Kein Dieb, kein Räuber

---

[1]) Hierher gehört die geſetzliche Beſtimmung der P. G. O. Art. 40 „ſo jemant den Thettern geverlich Fürderung, radt oder Beiſtand thut;" (nach **Gobler**: „**dolo malo profuerit, consilium et auxilium praestiterit**").

[2]) Dieſer von **Heffter** im Lehrb. des Crim. Rechts §. 82 Note 2 eingeführte Begriff ſcheint beſonders bezeichnend, und verdient die allgemeine Annahme.

kann es für klug halten, das entwendete Gut ſelbſt zu verwahren oder gar in Gebrauch zu nehmen, da er ja vor Hausſuchung keinen Augenblick ſicher iſt, und dann vielleicht nicht mehr Zeit findet, die Gegenſtände ſchnell zu verbergen. Deßhalb wird ſein erſter Gedanke ſein, dieſelben entweder in fremde Hände zu **hinterlegen** oder zu **veräußern**. Solche gefällige Leute finden ſich überall, namentlich unter den Winkelkrämern und Trödlern [1]. Auch Pfand- und Leihhäuſer ſind Magazine für geſtohlenes Gut. Der Unterſuchungsrichter muß daher, wenn dergleichen Verbrechen begangen ſind, bei verdächtigen Händlern Hausſuchung halten, und die Vorſteher der Leihhäuſer [2] warnen, damit ſie auf Anmelden der geſtohlenen Sache die Polizei zur Einſchreitung auffordern können. Gelingt es, einen Begünſtiger zu entdecken und derſelbe läßt ſich zum Geſtändniß herbei, ſo hat man Gelegenheit, die wichtigſten Beweiſe gegen den Thäter zu ſammeln. Ueberhaupt darf man die entdeckten Nebentheilnehmer aufmerkſam machen, daß ſie ihre Lage nur erleichtern können, indem ſie zum Ausgange der Hauptunterſuchung möglichſt beitragen. Zumal wenn ſie verhaftet ſind, und den Schluß des Proceſſes im Arreſte abwarten müſſen, wird dieſe Ermahnung ihre Wirkung ſelten [3] verfehlen.

---

[1] Von Einigen wird dieſe Art von Theilnahme **Partiererei** (participatio) genannt. **Tittmann**, Handb. der Strafrechtsw. Bd. 1. S. 220.

[2] Wenn hier die Polizei ſich ihre Rechte gehörig **vorbehält**, läßt ſich außerordentlich viel ausrichten, weil die Diebe in ſolchen Anſtalten meiſt ſehr unvorſichtig ſind.

[3] Zum Beweiſe eines Diebſtahls oder Raubs pflegt der Verf. immer auf **dieſe** Art der Wahrheitserforſchung ſein Hauptaugenmerk zu richten.

Zweiter Abſatz.

Confrontation Mitſchuldiger.

---

§. 444.

Vorbemerkung.

Ein zweckförderndes Mittel iſt die Confrontation [1]) von Mitſchuldigen [2]) die ſich im Widerſpruche befinden. Da die Naturelle und Intereſſen der Menſchen gar verſchieden ſind, ſo wird es immer eine ſeltene Ausnahme bleiben, daß mehrere Inculpaten in allen ihren Ausſagen übereinſtimmen. Wenn ſie ſich Alle aufs Läugnen verlegen, ſo ſind Widerſprüche, im Falle zeitig genug die Gelegenheit zu Colluſionen abgeſchnitten wird, unvermeidlich. Denn nur ein glücklicher Zufall könnte Einem dieſelbe Lüge eingeben, wie dem Andern. Iſt aber der Eine geſtändig und die Uebrigen halten mit der Wahrheit zurück, ſo ergibt ſich nothwendig eine ganze Reihe von Widerſprüchen, die vermehrt werden, je eifriger der Contradicent ſich bemüht, ſeine Lügen zu beſchönigen und glaubhaft zu machen. Legen ſie endlich alle Geſtändniſſe ab, jedoch mit Einſchränkungen, alſo qualificirt, ſo wird zwar derjenige Theil, welcher Wahrheit enthält, durchgehends harmoniren, aber die veränderten Nebenpuncte heben meiſtens gegenſeitig ihre Wahrſcheinlichkeit auf. Dem Unterſuchungsrichter, der auf der einen oder andern Seite Man=

---

[1]) S. Pfiſter, merkw. Crimin. Fälle V. S. 521—28 und meinen Aufſatz über Confrontation. N. Arch. des Cr. R. Jahrg. 1835 St. 1 No. 2 beſ. S. 41—44.

[2]) Ueber die Confrontation der Inculpaten mit Zeugen wurde ſchon an einem andern Orte (ſ. oben §. 153—161) geſprochen, worauf hier, der Kürze wegen, zurückzuweiſen erlaubt ſein wird.

gel an Aufrichtigkeit bemerkt, kann Nichts erwünſchter ſein, als auf Widerſprüche mit den Coinculpaten zu ſtoßen. Denn nur dieſe Reibung kann eine Löſung aller Zweifel herbeiführen [3]. Er wirkt daher auch auf Contradiction hin, und läßt zu dem Ende jeden Inculpaten alle Thatſachen bis in die kleinſten Nebenumſtände [4] erzählen, worauf ſich eine Verabredung, ſelbſt wenn ſie Statt fand, ſchwerlich erſtreckt haben kann.

§. 445.

Vorbereitung des Confrontanten.

So oft ſich Widerſprüche ergeben, kann man zur Confrontation ſchreiten [1]. Man muß hiermit nie ſparſam ſein. Je häufiger der Stoff zu Confrontationen vorhanden iſt, deſto günſtiger ſteht es mit der Hoffnung, die Sache völlig aufzuklären. Es muß übrigens auch Derjenige, deſſen Ausſage man Glauben beimißt, in der Regel [2] befragt werden, ob er bereit ſei, dieſelbe ſeinem Gegner ins Angeſicht zu wiederholen, damit man nicht der Unannehmlichkeit ausgeſetzt iſt, daß er im entſcheidenden Augenblicke ſeine Worte zurücknimmt. Nur dann möchte es paſſender ſein, ihn nicht voraus davon in Kenntniß zu ſetzen, wenn er ſo ſcrupulös iſt, daß man ihm keine Zwiſchenzeit zum Bedenken glaubt laſſen zu dürfen [3]. Derjenige dagegen, dem Etwas vorgehalten werden ſoll,

---

[3]) Nach röm. Recht ſoll zwar die Ausſage eines Mitſchuldigen gegen den Andern gar kein Gewicht haben; aber die P. G. O. Art. 31 beſtimmt es anders. S. Zachariä, Grundlinien des Crim. Proc. S. 228—230.

[4]) Vergl. oben §. 305.

[1]) S. oben §. 155.

[2]) S. meinen Aufſatz im N. Arch d. Cr. a. a. O. — 53—58. Vergl. auch Roß, Anleitung für Unterſuchungsrichter S. 59 §. 21 22. Abegg, Lehrb. des Crim. Proc. S. 198.

[3]) Auch wenn der Confrontant nicht im Arreſte ſich befindet, möchte das Vorhaben zu verſchweigen ſein, indem er ſonſt auf Colluſionen ausgehen kann.

braucht nicht darauf vorbereitet zu werden; genug, wenn ihm nur der Inhalt der entgegenſtehenden Ausſage im Special-Verhöre eröffnet wurde, und er darauf nicht andern Sinnes wird. Die Wirkung der Confrontation unter Mitſchuldigen beruht meiſtens weſentlich in der Ueberraſchung und Demüthigung. Damit iſt aber eine Vorbereitung [4]) nicht verträglich [5]). Traut man übrigens dem Confrontanden Stolz oder Moralität genug zu, daß er es auf eine ſolche Beſchämung nicht ankommen laſſen wird, ſo kann man den Verſuch machen, ob er auf bloße Androhung der Maßregel die Wahrheit geſtehen wird.

§. 446.

Confrontation mehrerer Perſonen.

Wenn es der Contradicenten mehrere ſind, ſo kann man die Confrontation auf verſchiedene Weiſe ausführen, nämlich entweder dieſelben einzeln entgegenſtellen, oder Mehrere gegen Einen, oder Einen gegen Mehrere, oder Mehrere gegen Mehrere. Die Rückſichten, welche dabei zu beobachten ſind, beruhen einestheils darin, daß der Effect ſo ſchlagend als möglich ausfalle, anderntheils darin, daß der Zweck nicht durch Colluſion vereitelt werde. Es läßt ſich nun allerdings eine impoſantere Wirkung hervorbringen, wenn man einem läugnenden Inculpaten auf Einmal zwei, drei oder noch mehr [1]) Perſonen vorſtellt, welche

---

[4]) Denn verſchmitzte Inculpaten würden gewiß Plane ſchmieden, um bei dieſer Gelegenheit gemeinſchaftlich den Richter zu hintergehen.

[5]) Anders iſt es bei der Confrontation mit unverdächtigen Zeugen.

[1]) Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts §. 713. Bauer, Strafproc. §. 131. Martin, Criminalproc. §. 110 ſind der Meinung, daß nie mehr als zwei Perſonen einander zugleich gegenübergeſtellt werden dürfen; aber der Verf. kann von ſeiner im N. Arch. Jahrg. 1835 Heft 1 S. 58—60. aufgeſtellten Anſicht nicht abgehen, um ſo weniger, da auch Mittermaier, Strafverf. I. S. 350 dieſelben zu theilen ſcheint.

Alle Daſſelbe verſichern und ihn einmüthig Lügen ſtrafen. Man muß dann aber auch gewiß ſein, daß dieſe nicht im Augenblicke der Zuſammenkunft durch Worte oder Zeichen eine Verabredung ſchließen, die den weitern Schritten des Inquirenten in andern Puncten ein Hinderniß entgegenſetzen würde. Es kann gar leicht der Fall ſein, daß mehrere Inculpaten ihre Ausſagen nur gegen Einen richten, um dieſen in die Hände der Juſtiz zu liefern, von ſich aber den Verdacht abzulenken. Auch Confrontant und Confrontat benutzen oft die Gelegenheit, einige Winke auszutauſchen und ſtellen ſich nur feindſelig an, um deſto eher zuſammenzukommen. Die Liſten, welche Mitſchuldige anwenden, um ihre Ausſagen in Einklang zu ſetzen, ſind unabſehbar. Am wenigſten kann man jedoch zu einer Gegenſtellung rathen, wobei mehrere Confrontaten zugleich erſcheinen. Denn dieſe finden gewiß ſchnell ein Mittel, ſich über ihre Antworten zu verſtändigen.

§. 447.

Frageſtellung.

Die Frageſtellung bei Confrontationen [1]) muß mit vieler Umſicht geſchehen, damit beide Theile, unbeſchadet ihrer Zugeſtändniſſe und Einreden, darauf antworten können. Es darf daher in einer Confrontationsfrage Nichts vorausgeſetzt werden, ſondern es enthält jede lediglich nur Eine Thatſache [2]), ohne Zurückbeziehung auf eine andere im Streite liegende. Man würde alſo z. B. beim Verbrechen der Verwundung, wo der Angeſchuldigte das Alibi behaupten will, fragen: Iſt A an jenem Platze mit B zuſammengetroffen? Dies kann der Eine bejahen, der Andere verneinen. Würde man aber fragen: Wo ſind A

---

1) S. meinen Aufſatz a. a. O. — S. 60—62.

2) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 41 ſagt: „die Gegenſtellungsfragen müſſen a) auf beſtimmte Thatſachen, b) auf einzelne Thatumſtände, c) ſteigernd eingerichtet ſein."

und B um jene Zeit zuſammengetroffen? ſo iſt die Gewißheit des Zuſammentreffens vorausgeſetzt, alſo die Frage fehlerhaft. Auch wenn es bewieſen wäre, dürfte es nicht in der Confrontation auf ſolche Art vorgebracht werden, und zwar aus dem Grunde, weil hier nur reiner Gegenſatz oder Harmonie der Ausſagen beabſichtigt wird. Nicht der Richter will hier den läugnenden Inculpaten überzeugen, ſondern dem Confrontanten überläßt er es, ob dieſer der Wahrheit [3]) den Sieg verſchaffen kann. Je einfacher daher die Fragen ſind, je weitläufiger das Feld, worauf ſich Reden und Gegenreden entſpinnen können, deſto beſſer iſt der Zweck der Confrontation erreicht. Ein künſtliches Verhörſyſtem [4]), wobei die Gefragten immer mehr eingeengt und zuletzt genöthigt werden, in einer beſtimmten Form zu antworten, taugt hierher gar nicht. Das einzige Syſtem, was man beobachtet, iſt die chronologiſche Folge der ſtreitigen Thatſachen.

§. 448.

Freiheit der wechſelſeitigen Explication.

Man pflegt den Unterredungen der Confrontirten freien Lauf zu laſſen und nicht eher dazwiſchenzutreten, bis der gerichtliche Anſtand gefährdet iſt oder die koſtbare Zeit mit ungehörigen Nebendingen vergeudet wird; jedoch auch dieſes nur, wenn es die äußerſte Noth gebietet. Je ausführlicher nämlich die Explication wird, je tiefer ſich beide in die Beweiſe der Wahrheit oder Unwahrheit einlaſſen, je eifriger, je leidenſchaftlicher ſie werden, deſto mehr wächſt die Hoffnung, ein befriedigendes Reſultat zu erhalten, ſei es durch Ueberweiſung des Angeklagten, oder Entlarvung eines falſchen Anklägers [1]). Der Richter ſoll in der

---

[3]) Mittermaier, Strafverf. I. S. 351.

[4]) Ein ſolches ſcheint Martin, Crim. Proc. §. 110 im Auge zu haben, wenn er von „beſtimmt abgefaßten Artikeln" redet.

[1]) S. meinen Aufſatz a. a. O. S. 34 Note 3.

Regel ſtummer Zuhörer bleiben und nur auf die Entwickelung aller Gründe und Thatſachen genau Acht geben, damit er ſpäter das Protokoll abfaſſen kann. Erkennt er aber den Augenblick günſtig, das Gemüth des Inculpaten zu erweichen, ſo kann er die Rede des Confrontanten unterſtützen und nachdrücklich ſchildern, wie mächtig und unwiderlegbar ein ſo lebendig redender Beweis iſt. Macht alsdann der Beſchuldigte nur ein Zugeſtändniß von Einem Worte [2]), ſo iſt dies feſtzuhalten [3]), unverweilt in ſeinen Conſequenzen zu verfolgen und dann zu Papier zu bringen. Eine Hauptregel iſt, von dem Momente an, wo eine offene, reumüthige Stimmung eintritt, den Inculpaten, der vielleicht unmittelbar zuvor im ſtrengſten Tone angeredet ward, ſanft und theilnehmend zu behandeln, und den Confrontanten, der ſeine Hitze nicht ſogleich dämpfen kann, in die Schranken der Ordnung und Achtung zurückzuweiſen.

§. 449.

Verhalten des Richters.

Abſchweifungen der Rede duldet man, beſonders unter Mitſchuldigen, gern, weil ſie häufig zur Entdeckung neuer Verbrechen führen. Man kann mit einiger Erfahrung leicht unterſcheiden, ob Derjenige, welcher Nebenſachen berührt, auf eine verborgene Thatſache abzielt, und wenn er den Gegenſtand wieder verläßt, fordert man eine nähere Erklärung, die auch gewöhnlich nicht verweigert wird. Jede Anſchuldigung, wozu der Ankläger Beweiſe zu bringen ſich erbietet, iſt ſogleich als Seperatunterſuchung zu behandeln. Man nimmt nämlich, ſobald der Act der Confrontation beendigt iſt, ein beſonderes Protokoll darüber auf,

[2]) Geſtändniſſe, welche eine Zeit lang zurückgehalten waren, fangen gewöhnlich mit abgeriſſenen Worten an, deren Conſequenzen man aber ſogleich nachdrücklich verfolgen muß. S. meinen Aufſatz a. a. O. — S. 63—64.

[3]) Abegg, Lehrb. des Criminalproceſſes S. 199.

und führt die Unterſuchung ſelbſtſtändig weiter. Leeres Gerede hingegen, verläumderiſche Vorwürfe, Beſchimpfungen und rohe Ausbrüche der Gemeinheit [1]) dürfen nie bei der Confrontation ohne den Tadel des Richters hingehen, und er hat ſeine Stimme um ſo lauter dagegen zu erheben, als die im Zuſtande der Aufregung ſich befindenden Perſonen gewöhnlich auf ſanfte Ermahnungen nicht mehr achten. Wer dann noch ungehorſam iſt, wird mit einer gerichtspolizeilichen Strafe belegt und auch Injurien, die nicht in der Sache ſelbſt eine Entſchuldigung finden, ſind auf dieſe Art ſogleich zu ahnden. Doch ſchiebt man gern ſo lange als möglich ſcharfe Mittel auf, weil die Confrontation, bei eintretender Zurückhaltung, ſelten mehr ein Ergebniß liefert. Ueber die Qualität und das Maaß der gerichtspolizeilichen Strafen iſt das Nöthige bereits geſagt worden [2]).

---

[1]) Bauer, Lehrb. des Strafproc. §. 131. verſteht die Sache ganz richtig, wenn er ſagt: „Ein längeres Streiten, beleidigendes Betragen u. ſ. w. ſind zu verhüten." Kurze heftige Erklärungen können darunter alſo nicht begriffen ſein.

[2]) S. oben §§. 241. 246. 247.

Dritte Abtheilung.

Behandlung und Vernehmung der Zeugen.

Erſter Abſchnitt.

Würdigung der Zeugenpflicht.

§. 450.

Wichtigkeit des Zeugenverhörs.

Wer in die vielgeſtaltige Praxis noch nicht hereingeſchaut hat, möchte ſich wohl vorſtellen, daß eines der leichteſten und einfachſten Geſchäfte das Zeugenverhör ſei. Aber dem iſt nicht ſo. Im Gegentheile muß die Erhebung des Zeugenbeweiſes, nächſt dem Verhöre mit Inculpaten, als der ſchwierigſte Theil des Criminalverfahrens erklärt werden. Der Grund liegt ſehr nahe. Sowohl im Verhöre der Inculpaten, als der Zeugen, hat man es mit Menſchen zu thun. Dieſe aber je nach ihrer verſchiedenen Individualität [1]) immer richtig zu behandeln, iſt die Aufgabe eines Weiſen, und ſie wird von unvollkommenen Menſchen immer mangelhaft gelöſt werden. Zeugenbeweis kommt gerade am häufigſten [2]) vor. Man

[1]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe, S. 288. 289.

[2]) Directer Zeugenbeweis bildet jedoch die Ausnahme und indirecter die Regel.

kann wohl behaupten, daß in neun Zehntheilen der Unterſuchungen die Abhör von vielen Zeugen nothwendig wird, ſei es, daß ſie einen directen Beweis herſtellen, oder einen Beitrag zum indirecten Beweiſe liefern. Ein Unterſuchungsrichter, der nicht damit umzugehen weiß, ſchadet daher der Strafjuſtiz mehr, als wenn er in manchen andern Stücken ungeſchickt wäre, und das Schlimmſte iſt dabei, daß es ſelbſt dem prüfenden Blicke beſſerer Unterſuchungsrichter entgehen muß, was hierin verfehlt iſt, indem Niemand ahnden oder vorausſetzen kann, was ein Zeuge außer dem Inhalte des Protokolles [3]) weiter anzugeben wiſſe; was er aber etwa geſagt habe, ohne daß es berückſichtigt wurde und wie überhaupt ſein Benehmen war. In dieſer Hinſicht ſind Urkundenbeweiſe weit ſicherer, weil ſie durch ſich ſelbſt reden.

§. 451.

Zwangspflicht beim Zeugniſſe.

Die beiden Grundſätze, welche die Schritte des Inquirenten beim Zeugenverhöre leiten, ſind die: daß eine unerläßliche **Pflicht** jedem Menſchen, der im geordneten Staate lebt, das Gebot auflegt, in Strafſachen vor Gericht die Wahrheit zu ſprechen [1]). Daß dieſe Pflicht jedoch immer als eine **ſehr harte** angeſehen werden muß, und deßhalb nicht übermäßig und ohne Noth in Anſpruch genommen werden darf. Darüber ſprechen die Geſetze [2]) deutlich, daß kein Staatsbürger [3]) dem Staate ſeine Hülfe

---

[3]) S. **meine** Schrift über Oeffentlichkeit des Strafverfahrens (Heidelb. 1835) S. 49.

[1]) **Müller**, Lehrb. des Criminalproc. §. 145.

[2]) L. 1. §. 3. in f. D. de ventre insp. (25, 4.) L. 1. § 10. L. 6. D. de quaest. (48, 18.) L. 21. §. 2. D. de test. (22, 5.) Nov. 90. cap. 1. 4. 5. 8. 9. X. de test. cogend (2, 21.) R.A. von 1654. §. 36.

[3]) Ausgenommen ſind bloß: Aſcendenten, Deſcendenten, Ehegatten und in Beziehung auf ihre amtliche Stellung Staatsdiener, Beichtväter und Defenſoren. Blutverwandte in der **Seitenlinie** können, nach **Tittmann**, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. §. 791. und **Grolman**, Criminalrechtsw. §. 482. Note 6. und **Martin**, Criminalproc. §. 78. Note 8. §. 99. Note 5. nicht zu den Eximirten gezählt werden.

verſagen darf, um den Verbrechen auf die Spur zu kommen. Denn nur durch Geſetz und Ordnung beſteht ja der Staat. Gewaltſame Rechtsſtörungen berühren daher die Einzelnen ſowohl, als die Geſammtheit, und mit der Geſammtheit wieder jeden Einzelnen. Der Staat iſt aber, er mag auf ausdrücklichem Vertrage, oder ſtillſchweigendem Einverſtändniß beruhen, immer ein Schutz- und Trutzbündniß, ein Menſchenverein, in welchem Jeder dem Andern, ſo viel von ihm abhängt, Beiſtand und Hülfe zu leiſten hat. Die öffentlichen Autoritäten ſind als das Organ des Geſammtwirkens zu betrachten; und ſie können daher im Namen der Geſammtheit Dasjenige als eine Zwangspflicht verlangen, was vielleicht im Privatleben nur der Ausfluß einer Liebespflicht iſt. Die moraliſchen Gebote, ſobald ſie die Integrität der Staatsordnung unterſtützen ſollen, werden zum Geſetze erhoben, dem Jeder, auch der Nichtwollende, unterthan iſt. Von dieſem Geſichtspuncte *) aus iſt auch die Pflicht zum Zeugniſſe im Criminalverfahren zu beurtheilen.

§. 452.

Gleichgültigkeit der Staatsbürger gegen öffentliche Intereſſen.

Gar manche Pflichten werden mit Freudigkeit erfüllt. Höchſt ſelten iſt dies aber der Fall beim gerichtlichen Zeugniſſe. Man ſuche nicht den Grund in einer Böswilligkeit oder moraliſchen Entartung der Menſchen, womit viele Sittenrichter ſo ſchnell bereit ſind. Das menſchliche Geſchlecht wird wohl zu allen Zeiten in Tugend und Laſtern gleich geblieben ſein. Nur die einzige Wahrnehmung möchte nicht trügen, daß eine übelverſtandene Freiſinnigkeit der neuern Tage einen Hang zu Ungehorſam und Widerſetzlichkeit gegen die Befehle der Behörden im Gefolge hat.

---

*) Es iſt recht gut, wenn man ſich über dieſe Sätze vom philoſophiſchen Standpuncte aus Rechenſchaft gibt, weil man oft in den Fall kommt, einen widerſpännſtigen Zeugen darüber belehren zu müſſen.

Das gerichtliche Zeugniß leidet aber hierunter wohl am wenigſten [1]). Die Gleichgültigkeit gegen die Erfolge aller Proceſſe, die nicht eigene Intereſſen betreffen, iſt das weſentlichſte Hinderniß. Nur eine geringe Anzahl der Staatsbürger vermag ſich zu allgemeinen, höhern Geſichtspuncten zu erheben, von wo es einem Jeden um die Herſtellung des geſtörten Gleichgewichtes der öffentlichen Ordnung gleichmäßig zu thun ſein muß. Kurzſichtige Geiſter halten ſich immer an Das, was ihnen zunächſt in die Augen ſpringt. Aus der Beleidigung, oder Beeinträchtigung eines Dritten ſehen ſie daher keine Gefahr für ihre eigene Exiſtenz erwachſen. Es fällt ihnen nicht ein, daß das Strafgeſetz, ſobald ſein Anſehen muthwillig angetaſtet werden kann und ihm die gebührende Genugthuung nicht zu Theil wird, auch ſie ſelbſt nicht mehr in der Maaße zu ſchützen vermag [2]), wie ſie es wünſchen, um ſicher und ruhig leben zu können. Nur Verbrechen, wodurch der Beſitz gefährdet wird, erregen größeren Antheil, weil die Mehrheit ſo innig an den zeitlichen Gütern hängt.

§. 453.

Mitleiden gegen die Inculpaten.

Ein weiterer Abhaltungsgrund iſt das widerſtrebende Gefühl, einen Menſchen, der geſündigt hat, in ſchwere Strafe zu bringen. Die Zeugen verſetzen ſich gewöhnlich in die Lage des Unglücklichen, wider den ein Criminalproceß verhängt iſt, und da er ohnedies ſchon unter dem Drucke der Gerichtsgewalt ſeufzt, halten ſie es für unedel, durch ihre beweiſenden Ausſagen ſein Verderben

---

[1]) Die Urſache liegt darin, daß das Zeugnißgeben zur Zeit noch nicht als etwas Niedriges, Demüthigendes, ſondern, je nach Umſtänden, eher als eine Gelegenheit ſich wichtig zu machen, angeſehen wird. Es kann aber auch dahin kommen, daß durch einen modernen Wortführer die Schändlichkeit eines Zeugniſſes gegen einen Mitbürger zu beweiſen verſucht wird.

[2]) Eſchenmayer, Moralphiloſophie S. 245. Schulze, philoſ. Prinzipien des Rechts §. 14.

noch zu beſchleunigen. Es iſt dies eine Colliſion der Pflichten, wobei der Staat, wie in ſo vielen Stücken, weil er nur eine ideale Perſon iſt, gegen Rückſichten auf einzelne Mitmenſchen zurückgeſetzt wird. Ein Staat iſt mächtig genug, ſich, auch ohne Beſtrafung jeder Geſetzübertretung, zu erhalten; aber die Perſon, welche gefehlt hat, wird durch die Strafe ihrer Ehre, ihres Credits, ihrer Freiheit, ihres Beſitzes oder gar des Lebens beraubt. Wie falſch dieſes Raiſonnement iſt, geht ſchon genugſam aus dem vorhin Geſagten hervor. Aber Nächſtenliebe iſt doch immer die Triebfeder des Irrthums und derſelbe erſcheint daher, ſo eifrig man auch dagegen ankämpfen ſoll, nicht unbedingt verwerflich. Endlich bringen aber die Meiſten den großen Zeitverluſt noch in Anſchlag, den jeder Gerichtszeuge ſich gefallen laſſen muß, da er ſelten unter drei Vorladungen [1]) abkommt. Es wird zwar in vielen Ländern eine Entſchädigung bezahlt; aber dieſe iſt immer ſo gering, daß ein Schaden unvermeidlich bleibt. Wer möchte auch verlangen, daß der Staat den vollen Erſatz für jeden entgehenden Gewinn leiſtet?

§. 454.

Erleichterung der Zeugenpflicht.

So wenig daher einerſeits Jemand von der Zeugenpflicht entbunden werden kann, ſo bereitwillig muß man andrerſeits jedes Mittel ergreifen, dieſelbe zu erleichtern. Unterſuchungsrichter, die auf beſondere Verhältniſſe, als Zaghaftigkeit, Scrupuloſität, Standesvorurtheile, Freundſchafts- und Verwandtſchaftsbande, dringende Privatgeſchäfte,

---

[1]) Summariſche Abhör, Beeidigung, Confrontation. S. meinen Aufſatz über Zeugenbeeidigung im N. Arch. des Criminalr. 1835. IV. St. S. 504—506. Es kann mitunter auch nothwendig werden, einen Zeugen weit öfter, als dreimal vorzuladen, wenn er z. B. jeden neu eingezogenen Verdächtigen recognoſciren, über die vereinzelt eingelieferten Diebſtahlsobjecte ſich erklären, oder die nach und nach ſich ergebenden Thatumſtände immer wieder erläutern muß.

oder Krankheit, gar keine Rückſicht nehmen, ſchaden der guten Sache, ſtatt ihr zu nützen. Denn die Amtsuntergebenen wiſſen ſehr bald, welche Behandlung ſie vor Gericht zu erwarten haben, und wo die Zeugſchaft als die peinlichſte Laſt verſchrieen iſt, kann man ſicher darauf rechnen, daß die Unterſuchungsbeamten oft Mißbrauch von ihrer Gewalt machen. Hier ſollen daher einige Regeln aufgeſtellt werden, wie man die Zeugenpflicht zu erleichtern ſuchen muß. Das Erſte, was gegen jeden Zeugen zu beobachten iſt, beſteht in einer zwar ernſten, aber doch freundlichen Anrede [1]. Man ſetzt in wenigen Worten auseinander [2], wie heilig und wichtig der Beruf eines Gerichtszeugen iſt, wie der Stolz und das Gewiſſen zuſammenwirken müſſen, ſich desſelben würdig zu bewähren, wie aber auch der redliche Zeuge keinen Nachtheil, keine Gefahr, ſondern im Gegentheil den nachdrücklichſten Schutz der Gerichte zu erwarten habe. Dadurch befeſtigt ſich die Achtung und das Vertrauen in der Bruſt des Zeugen, und auf ſolchem Boden iſt dann gut weiter bauen. Mit Vertrauen richtet man doppelt ſo viel aus, als mit Strenge und Furcht.

§. 455.

Schonende Behandlung ſchüchterner Zeugen.

Ferner iſt ein Zeuge, der ſich ängſtlich und zurückhaltend zeigt, gerade um ſo glimpflicher zu behandeln [1]. Nur dann, wenn man die Entdeckung macht, daß er aus böſem Willen oder Parteilichkeit ſich ſchweigſam verhält, iſt es Zeit zur ſtrengen Einſchreitung. Liegt aber die

---

[1] Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 34.

[2] Mittermaier, Lehre vom Beweiſe S. 291. warnt mit gutem Grunde vor einer „mechaniſch herabgeleierten, gleichförmigen Formel" und deutet an (Anm. 10), daß die Vorſchriften darüber im Baier. Strafgeſetzb. Art. 207. und der Preuß. Criminalordn. §. 317. nur als ein Leitfaden und nicht als verbindliche Norm zu betrachten ſeien.

[1] S. darüber mehr unten §§. 500. 503. 504.

Schüchternheit im Charakter eines Menſchen, ſo mag ſich nur ein Unterſuchungsrichter nicht einbilden, daß er denſelben in wenigen Stunden ummodeln, und mit energiſchen Gedanken durchdringen wird. Nur allmählich iſt ſolchen Zeugen eine vollſtändige Ausſage abzugewinnen und je weniger ungeſtüm man mit ihnen verfährt, deſto beſſer entwickelt ſich das Ganze. Auch die Scrupuloſität kann man dem Zeugen nicht durch Zwangsmaaßregeln, ſondern nur durch ruhige Ueberzeugungsgründe benehmen. Bemerkt man aber eine Zurückhaltung aus Pietät gegen Freunde oder Verwandte, ſo muß man den Verſuch machen, den wahren Geſichtspunct, auf den es in dieſem Pflichtenſtreit ankommt, herauszuheben. Wenn der Zaudernde einſieht, daß hier von keiner Sache der Willkür die Rede iſt, ſondern eine Zwangspflicht der Liebespflicht [2]) gegenüberſteht, wobei letztere immer unterliegen muß, ſo wird er ſich auch keine Vorwürfe mehr machen, als ob er untreu, undankbar oder unedel handelte, indem er Dasjenige offen erzählt, was er in Beziehung auf einen Criminalfall mit angeſehen, oder mit angehört hat. Denn es findet ja doch keine Diſpenſation Statt.

§. 456.

Reifliche Prüfung der Nothwendigkeit einer Vorladung.

Es iſt unrecht, einen Zeugen gleichſam als Handlanger anzuſehen, der, ſo oft es dem Werkmeiſter beliebt, herbeiſpringen muß. Brave Zeugen ſoll man ehren: denn ſie unterſtützen das Richteramt in ſeinen Functionen; ſie ſetzen alle Rückſichten auf die Seite, um des ehrlichen Namens, und der Gerechtigkeit willen. Mögen ſie daher auch den geringſten Ständen angehören, ſo ſind ſie auf eine Weiſe zu behandeln, die ihrer Stellung würdig iſt. Daraus

---

[2]) Die Löſung dieſes Widerſtreites wird wohl am einfachſten in dem Satze liegen: Da die bürgerlichen Privatverhältniſſe nur unter dem Schutze des Staates beſtehen können, ſo müſſen ſie auch den Rückſichten für dieſen untergeordnet werden.

folgt, daß der Inquirent nicht einem ſchnellen Einfalle nachgeben und die Zeugen vorladen, wieder abbeſtellen [1]), oder warten laſſen, und wiederholt vorladen darf, ohne nur zu bedenken, wie er dadurch Zeitverſäumniß, Mühe und Koſten verurſacht. Jede Ladung muß, ehe ſie vollzogen wird, reiflich überdacht werden; man muß über alle Puncte, worauf es ankommt, mit ſich einig ſein; man muß gewiß ſein, daß die Vernehmung nothwendig ſei, und ohne Schaden für den Erfolg des Proceſſes [2]) nicht unterbleiben könne. Erſcheint dann der Geladene, ſo ſind ihm alle Fragen vorzulegen, die nach dem Stand der Unterſuchung erheblich ſcheinen, damit nicht etwaige Vergeßlichkeit nochmalige Vorladungen nöthig mache. Beſonders iſt dieſe Vorſicht da zu empfehlen, wo der Zeuge einen großen Weg zurücklegen muß, um an den Amtsſitz zu kommen.

§. 457.

Vernehmung der Zeugen in ihrer Wohnung.

a) Aus perſönlichen Rückſichten.

Ganz der Discretion des Unterſuchungsrichters iſt es anheimgeſtellt, ob er es manchen Zeugen erlaſſen will, auf die Verhörſtube zu kommen, und ſtatt deſſen in ihrer Privatwohnung die Sache erledigt. Vornehme Perſonen, namentlich vom hohen Adel, ſtellen es ſich als die ärgſte Pönitenz vor, auf ein Inquiſitionsbüreau, oder wie ſie es

---

[1]) Wenn der Unterſuchungsrichter zu der Stunde, wo er Zeugen beſtellte, ein anderes unverſchiebliches Geſchäft vornehmen muß, ſo hat er die Zeugen entweder durch einen expreſſen Boten abzubeſtellen oder einen Gehülfen mit der Vernehmung zu beauftragen. Ehe man den Amtsſitz verläßt, muß man ſich immer überzeugen, ob Niemand vorgeladen iſt.

[2]) Dieſe Frage kann natürlich nur arbiträr beantwortet werden; aber als Hauptgeſichtspunct bleibt immer feſtzuhalten, ob die vom Zeugen erwartete Auskunft in die Kategorie des Thatbeſtandes-, Anſchuldigungs-, oder Entſchuldigungsbeweiſes fallen könnte, und Alles, was außer dieſem Kreiſe liegt, ſoll nicht in Betracht kommen. Roß, Anleitung für Unterſuchungsrichter S. 44. §. 1.

ſonſt nennen mögen, zu gehen und ſie bieten oft alles Mögliche auf, um davon befreit zu werden. Es iſt kein Zweifel, daß ſie alle und ſelbſt Diejenigen, welche ein privilegirtes Forum [1]) haben, dem Unterſuchungsrichter als Zeugen Rede ſtehen müſſen [2]). Denn der Unterſchied des Forums kann nur da gelten, wo der Privilegirte beklagter Theil iſt, und nicht da, wo der Angeklagte einem andern Gerichtsſtande angehört, und der Privilegirte nur in dieſer Sache eine Auskunft geben ſoll, ohne daß er Vortheil oder Nachtheil davon zu erwarten hätte. Alle Nebentheile eines Proceſſes ſind nach den Regeln, die über den Hauptheil beſtehen, zu behandeln. Deſſenungeachtet kann man auf hochſtehende Perſonen ſo viel Rückſicht nehmen, daß man mit dem Actuar ſich in ihre Wohnungen begibt, vorausgeſetzt, das dadurch nicht der Hoffarth und Anmaaßung Vorſchub geleiſtet wird. Nur Beſcheidenen kann man Gefälligkeiten erweiſen; Unbeſcheidene leiten alsbald Präjudize daraus ab, die ſich mit der Stellung eines Richters [3]) nicht vertragen würden. Vornehmen Frauenzimmern ſollte man namentlich immer einige Rückſicht gönnen, weil ſie ſich vor dem Gerichtsernſte fürchten, wie vor einem Geſpenſt, und auf den Amtsſtuben vor Zittern kaum zu Worte kommen.

---

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 51.

[2]) Ein Graf wollte kein Zeugniß ablegen, weil er dies nur vor dem Gerichtshofe ſchuldig ſei; um die Sache nicht aufzuhalten, ſchlug ihm der Verf. vor, ſeine Depoſition zu machen, damit aber eine Verwahrung zu verbinden, welches die Folge hatte, daß die Sache erledigt war, ohne zu mißlichen Zwangsmitteln ſchreiten zu müſſen.

[3]) So wie ſich der Richter der menſchlichen Prätenſion gefangen gibt, iſt ſeine Wirkſamkeit gelähmt. Dem Verf. iſt ein Inquirent bekannt, bei dem die Vorgeladenen bloß dann erſchienen, wenn ſie kein wichtigeres oder unterhaltenderes Geſchäft wußten. Die Urſache lag bloß darin, daß jede unbeſcheinigte Entſchuldigung angenommen, und faſt Jeder, dem es nicht gefällig war, zu erſcheinen, in ſeinem Hauſe aufgeſucht wurde.

§. 458.

b) Wegen Krankheit.

Zeugen, die eine Krankheit hindert auszugehen, müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, in ihrem Hauſe vernommen werden. Es wäre Barbarei, einen Kranken zu nöthigen, daß er den erſten Ausgang zu Gericht mache. Denn hier iſt es nicht allein die Körperanſtrengung, ſondern die Seelenerſchütterung, welche Beſorgniſſe erregt. Ueberhaupt iſt es ganz und gar nicht der Willkür des Unterſuchungsrichters anheim geſtellt, wann, wo und wie er einen kranken Zeugen vernehmen will. Auch der Arzt hat eine Stimme dabei. Jeder Patient, der gefährlich daniederliegt, darf nur mit Einwilligung des Arztes und unter Beobachtung deſſen Vorſichtsmaaßregeln verhört werden. Iſt der Arzt unbedingt dagegen und erklärt ein Verhör für lebensgefährlich, ſo kommt es darauf an, ob der Richter es wagen will, eine ſo bedeutende Verantwortung auf ſich zu nehmen [1]). Wo von dem Zeugen kein wichtiger Beitrag zu dem Beweiſe für oder wider den Angeſchuldigten [2]) zu erwarten iſt, wird man in ſolchem Falle die Vernehmung immer am beſten unterlaſſen; wo aber von ſeiner Ausſage die Entſcheidung der Sache abhängt, möchte ſie dennoch zu erheben ſein. Dies geſchieht jedoch natürlich nicht mit pathetiſchem Ernſte, ſondern mittels weniger ganz kurzen Fragen, und auf eine ſo delicate Weiſe, daß eine innere Bewegung kaum darauf erfolgen kann. Das Protokoll verfaßt man an einem andern Orte und läßt es von zwei beigezogenen Urkundsperſonen mitunterzeichnen [3]). Der Criminaljuſtiz iſt damit ein wichtiger Dienſt geleiſtet

---

[1]) Oft kann man es ohne Anſtand thun, weil manche Aerzte gar übermäßig trüb in das Reich der Möglichkeiten ſehen.

[2]) Vergl. oben §. 159—161.

[3]) Will der Kranke ſich bequemen nur ein Handzeichen unter das Protokoll zu ſetzen, ſo nehme man es bereitwillig an, weil der Inhalt jedenfalls dadurch mehr Bekräftigung erhält.

und nicht leicht kann ſich die Krankheit auf ſolche Art verſchlimmern.

§. 459.

c) Wegen des Vortheils einer örtlichen Erläuterung.

Häufig liegt es ſogar im Intereſſe der Sache ſelbſt, die Zeugen in ihren Wohnungen zu vernehmen. Wenn nämlich die That daſelbſt vorfiel, ſo können ſie an keinem andern Orte ſo genaue Auskunft geben [1], und der Inquirent prägt ſich die Thatſachen am beſten ein, indem ſie durch ſinnliche Merkmahle erläutert werden. Dies gilt namentlich vom Damnificaten bei Diebſtählen und andern Verbrechen, die in ſeinem Hauſe vorgingen. Er vereinigt dann in ſeinem Vortrage die Notizen über den Thatbeſtand und über den Thäter, falls er deſſen gewahr wurde. Iſt übrigens der Aufenthalt der Zeugen, welche auswärts vernommen werden könnten, in weiter Entfernung vom Gerichtsſitz, ſo muß der Inquirent wohl überlegen, ob der Vortheil, der dadurch erwächſt, ſo erheblich iſt, daß der Nachtheil eines großen Zeitverluſtes dadurch aufgehoben wird. Ein Unterſuchungsrichter muß mehr als jeder andere Geſchäftsmann mit der Zeit geizen. Zu allen auswärtigen Verhören braucht man wenigſtens die doppelte Zeit, als wenn dieſelben am Gerichtsſitze vorgenommen worden wären. Denn der Weg hin und her muß zurückgelegt ſein. Von der Methode, viele Zeugen an Ort und Stelle zu vernehmen, war übrigens ſchon die Rede [2], und in dieſem Falle iſt auch der Zeitverluſt des Beamten nicht ſehr anzuſchlagen, weil man einer großen Anzahl von Staatsbürgern die Reiſe dadurch erſpart.

§. 460.

Ungehorſames Ausbleiben.

Wenn nun aber keine von dieſen Entſchuldigungen oder Rückſichten beſteht, und der Zeuge wird vor Amt geladen,

[1]) S. oben §. 147—150.
[2]) S. oben §. 137—142.

ſo muß er ohne Aufenthalt erſcheinen. Es würde übel mit der Criminaljuſtiz ausſehen, wenn jeder Vorgeladene das Recht hätte, nach freiem Entſchluſſe zu kommen oder auszubleiben, oder den Zeitpunct des Erſcheinens ſelbſt zu wählen. Wer vorgeladen iſt und kommt nicht zur feſtgeſetzten Stunde, zieht wenigſtens die Vermuthung des Ungehorſams auf ſich. Etwaige legale Hinderniſſe kann er ſchriftlich oder durch dritte Perſonen anzeigen, worüber dann der Unterſuchungsrichter nach den ſo eben entwickelten Grundſätzen entſcheiden wird. Die unentſchuldigt Ausbleibenden werden abermals, und zwar nun unter Androhung einer Geldſtrafe, vorgeladen. Iſt dies wieder fruchtlos [1]), ſo realiſirt man die gedrohte Strafe und ladet zum Drittenmal unter ſchärferer Strafe vor. Letztere kann entweder in einer Geldſumme, die das Doppelte oder Dreifache von der erſten ausmacht [2]), oder darin beſtehen, daß der Ungehorſame auf ſeine Koſten durch einen Gerichtsboten abgeholt wird. Geht er auch mit dieſem nicht, ſondern erklärt offen ſeine Widerſpännſtigkeit, ſo bleibt Nichts übrig, als zur gefänglichen Vorführung [3]) zu ſchreiten. Von dieſem Gewaltmittel macht man jedoch deßhalb nur im Nothfalle und ausnahmsweiſe Gebrauch, weil ein Zeuge, der durch Gensd'armen vor Gericht geſchleppt wird, unmöglich in der Stimmung ſein kann, welche zu einer ruhigen und ſtreng wahrheitgemäßen Ausſage gehört.

---

[1]) Wer gleich den erſten Ungehorſam gehörig rügt und nach erkannter Strafe nie mehr auf einen Nachlaß eingeht, wird ſelten weitern Ungehorſam zu erfahren haben.

[2]) In Frankreich kann ſogar ein Zeuge, der durch ſein Ausbleiben die Verhandlung vereitelt, zur Tragung aller Koſten, die durch Aufſchiebung des Proceſſes entſtehen, verurtheilt werden. *Code d'instruct.* crim. art. 80. 355. *Legraverend*, traité de la législ. crim. T. II. p. 168.

[3]) Dies Verfahren richtet ſich nach der Analogie jenes gegen ungehorſame Inculpaten. S. Müller, Lehrb. des Criminalpr. §. 138.

§. 461.

Verweigerung der Antwort.

Eine andere Art von Ungehorſam iſt die, daß der Zeuge dem Richter auf alle Fragen entweder nur halbe oder gar keine Antwort gibt. Freilich muß man unterſcheiden, ob nicht Schüchternheit oder Blödſinn die Urſache des Schweigens iſt, oder ob durch beſondere Verhältniſſe Befreiung vom Zeugniſſe begründet iſt [1]). Wo es aber außer Zweifel ſteht, daß böſer Wille oder vielleicht gar verbrecheriſche Sympathie vorwaltet, da muß man mit der entſchiedenſten Strenge auftreten. Ein Zeuge, der dem competenten Richter keine Antwort geben will, kann augenblicklich incarcerirt werden, ſei es, um ihm Bedenkzeit zu geben, oder weil er ſich der Complicität verdächtig macht. Jedem, der nach Lage der Acten von den fraglichen Thatſachen Kenntniß haben muß, und dennoch eine auffallende Zurückhaltung beobachtet, iſt mit allem Grunde die Abſicht einer Begünſtigung zuzutrauen. Denn dieſe äußert ſich ja nicht bloß durch active Theilnahme, ſondern auch durch Verbergung der Spuren der That [2]). Man wird jedoch keinen ungehorſamen Zeugen, dem weiter Nichts zur Laſt fällt, länger als einige Tage im Arreſt behalten können. Denn dieſer iſt entweder eine gerichtspolizeiliche Strafe [3]), welche nie lange andauern kann, oder ein Unterſuchungsverhaft, deſſen Gründe nur im Verdachte der Flucht, oder der Colluſion beſtehen und der außerdem nicht zu rechtfertigen iſt. Uebrigens ſehe man es nicht immer für Ungehorſam an, wenn ein Zeuge ſich nicht ausſpricht. Es kann ja auch der Fall ſein, daß er irrthümlich angegeben wurde, und in der That unwiſſend iſt. Darüber muß er ſich aber deutlich erklären.

---

[1]) Ueber dieſe rein in die Theorie des Criminalproceſſes einſchlagende Frage findet ſich die vollſtändigſte Nachweiſung in Mittermaier, Strafverf. §. 63. S. auch oben §. 451 Anm. 3.

[2]) Heffter, Lehrb. des Criminalrechts. §. 84.

[3]) S. oben §. 241—243.

Zweiter Abſchnitt.

Beeidigung der Zeugen.

Erſter Abſatz.

Vorbereitung und Nöthigung zum Eide.

§. 462.

Vorladung zum Eidſchwur.

Am wenigſten iſt dem Zeugen die ſo oft vorkommende Scheu vor dem Eidſchwur zu verdenken. Wie, wann und Wem er abzunehmen iſt, bleibt einer ſpäteren Erörterung [1]) vorbehalten; hier ſollen hauptſächlich Winke gegeben werden über das Benehmen des Inquirenten, der es mit einem den Eid verweigernden Zeugen zu thun hat. Wenn der Zeitpunct da iſt, wo der Eid abzuleiſten iſt, ladet man den Zeugen mit dem Beiſatze vor, daß er ſchwören ſolle. In einigen Ländern [2]) beſteht die ſehr zweckmäßige Vorſchrift, daß der vorgeſetzte Geiſtliche zugleich erſucht wird, den Geladenen nach den Grundſätzen der Religion über die Wichtigkeit dieſes heiligen Actes zu belehren und ſchriftliches Zeugniß darüber auszuſtellen, welches zu den Acten kommt. Der Zeuge iſt alsdann anzuweiſen, ſich, bevor er bei Amt erſcheint, bei der geiſtlichen Behörde zu melden. Iſt es ferner auch anbefohlen, einen Geiſtlichen [3])

---

[1]) S. unten §. 468—472.

[2]) Z. B. in der badiſchen Eidesordnung vom 24. Mai 1802. §. 22. 23.

[3]) Beim Judeneide iſt es, zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe und Reſervationen unerläßlich, daß ein Rabbiner anwohnt. S. Muhlert in der Schrift: Kann der Eid der Juden verbindend ſein und Vertrauen verdienen? (Leipzig) S. 35—37.

zum Eidesact ſelbſt beizuziehen, ſo muß eine Einladung an den Ortspfarrer ergehen. Letzteres iſt aber mehr Ceremonie, da der Unterſuchungsrichter im Augenblicke, wo es wirklich zum Schwure kommt, doch die Hauptrolle ſpielt. Wo aber auf den Beiſtand der Geiſtlichkeit gar keine Rückſicht genommen iſt, kommt es gleichwohl den Schwörenden und dem Intereſſe der Wahrheit zu Statten, wenn die Eidespflicht ſchon bei der Ladung angekündigt wird, indem der Zeuge dann zum Nachdenken, zur Gewiſſensſchärfung Anlaß erhält, welche zu einer ſo wichtigen Handlung abſolut erforderlich iſt.

§. 463.

Vorbereitung zum Eide.

Meldet ſich nun ein Zeuge, dem es geboten iſt, nicht beim Pfarramte zur Eidesvorbereitung [1]), ſo gibt man ihm dies nochmals unter Strafdrohung auf; und bleibt er fortwährend ungehorſam, ſo iſt der beſte Ausweg, den Zeugen vor Gericht zu beſtellen und den dort wohnenden Geiſtlichen dazu einzuladen. Die Vorbereitung muß er ſich dann jedenfalls gefallen laſſen, wenn ſie im Beiſein des Richters vor ſich geht, und es wird wohl Niemand die Widerſpännſtigkeit ſo weit treiben [2]), daß er ſein Gehör abſichtlich abwendet. Wenn der Geiſtliche auf eine zweckmäßige Art die Pflichten eines Zeugen vom theologiſchen und moraliſchen Geſichtspuncte aus erklärt und namentlich den oft verbreiteten Irrthum, daß man durch einen Eidſchwur das höchſte Weſen profanire und beleidige [3]), be-

[1]) In Ländern, wo dies nicht vorgeſchrieben iſt, wird man dennoch oft ſehr wohl daran thun, es zu verordnen, wenn man es nämlich mit beſonders leichtſinnigen oder indifferenten Menſchen zu thun hat.

[2]) Es müßte denn gerade ein Gottloſer ſein, wie ihn Spangenberg in der krit. Zeitſchr. für Rechtsw. des Ausl. Bd. 1. Heft 1 No. 6. S. 121 und flg. ſchildert.

[3]) Beſonders Frauenzimmer, und zwar aus den gebildetſten Kreiſen, hängen dieſem Wahne an.

ſeitiget hat, ſo wird nur die geringere Zahl Derer, die ſich davor ſcheuten, die wirkliche Ableiſtung des Eides verweigern. Es iſt aber nicht erlaubt, einem ſolchen Eigenſinne nachzugeben. Denn aus einer unbeeidigten Zeugenausſage geht, ſo lange ſie nicht durch Geſtändniß des Inculpaten bekräftiget wird, kein Beweis hervor, und der Inquirent darf Beweismittel nicht anders, als in der geſetzlichen Form, gebrauchen. Allen Schwierigkeiten, die dagegen erhoben werden, iſt nachdrücklich zu begegnen. Eine Nachgiebigkeit aus Mitleid mit der Verzagtheit oder aus chriſtlicher Duldung gegen pietiſtiſche, hyperorthodoxe Grundſätze würde daher nicht am Platze ſein: denn der Richter darf nicht individuellen Gefühlen folgen, wenn es gilt dem verletzten Geſetze eine Genugthuung zu verſchaffen.

§. 464.

Erläuterungen für Scrupulöſe.

Der Zeuge, der den Eid verweigert, kann oft durch ruhig vorgetragene Ueberzeugungsgründe beſtimmt werden, ſich gutwillig zu fügen. Dieſe Gründe ſchöpft man ganz einfach aus der Natur der Sache; man ſtellt dem Scrupulöſen vor, daß er keine beſtimmten Thatſachen, keine Anklage, keine Meinung zu beſchwören habe, ſondern nur, daß er die reine Wahrheit, ſo wie er ſie mit ſeinen eigenen Sinnen erkannt, ausreden wolle, auch daß es ihm frei ſtehe, Alles, was er nicht gewiß wiſſe oder ſich nur dunkel erinnern könne, als zweifelhaft [1]) darzuſtellen; ferner macht man dem Zurückhaltenden begreiflich, daß er den Verdacht von dem Angeklagten doch nicht mehr hinwegzunehmen vermöge, ſich ſelbſt aber für die ganze Lebenszeit das Gewiſſen beſchwere; dem Unfolgſamen aber, der aus bloßem Starrſinn

[1]) Durch dieſe Bemerkung, die, ſo natürlich ſie iſt, doch manchem Unkundigen nicht beifällt, hat der Verf. ſchon oft das bange Gewiſſen eines Zeugen, der da glaubte, er müſſe Mehr ſagen, als er wahrgenommen, beruhigt.

ſich weigert, deutet man an, daß er am Ende doch durch Zwangsmittel zur Einſicht gebracht werden würde, was er dem Gerichte ſchuldig ſei, und mithin der Sache einen unnöthigen Aufenthalt gebe, der für ihn die verdrießlichſten Folgen haben werde. Manchmal erbittet ſich ein Zeuge noch eine Bedenkzeit vor dem Eidſchwure. Iſt dieſer Act nicht gerade unverſchieblich [2]), ſo wird man wohl daran thun, dem Geſuche Statt zu geben. Denn ſo lange als möglich, pflegt man ſich der Nöthigung zu einer ſo heiligen Handlung zu enthalten, die eigentlich ihren idealen Werth verliert, wenn ſie nicht mit Freimuth und Heiterkeit aus dem Innern hervorgeht.

§. 465.

Strafen für Eidesweigerung.

Wenn alle Verſuche, den Zeugen im Wege der Güte zur Erfüllung der Eidespflicht zu bringen, an ſeinem Starrſinn oder ſeiner Bigotterie geſcheitert ſind, ſo müſſen Zwangsmittel [1]) an die Reihe kommen. Dieſelben beſtehen in Einſperrung oder auch wohl Geldſtrafen. Letztere wendet man nicht gern an, weil ſie bei fortgeſetztem Widerſpruch als eine Art von Loskauf betrachtet werden könnten. Wiewohl aber dieſe Strafen in den meiſten Lehrbüchern des Criminalproceſſes [2]) nicht erwähnt ſind,

---

[2]) Nur dann wird ein Aufſchub oft nachtheilig, wenn der Zeuge keinen feſten Aufenthalt im Gerichtsbezirke hat, oder wenn er bedenklich krank iſt, oder auch wenn die Gegenſtellung Behufs der weitern Verfolgung der Indicien, alsbald vorgenommen werden muß.

[1]) Das Recht dazu folgt aus demſelben Grunde, wie zum Zwange des Erſcheinens oder der Depoſition. S. oben §. 460. 461. Denn eine Nöthigung zur gerichtlichen Ausſage würde keinen Zweck und keine Bedeutung haben, wenn man es nicht auch dahin bringen könnte, daß dem Zeugniſſe die beweiſende Kraft, welche allein im Eide liegt, gegeben werde.

[2]) Abegg, Lehrb. des Crim. Proc. S. 210. 211 ſpricht allerdings von Beſtrafung ungehorſamer Zeugen, aber nicht in Beziehung auf Eidespflicht. S. dagegen Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 412.

ſo gehören ſie doch gewiß zu den erlaubten Mitteln, Gehorſam zu erzwingen. Es kommt bei der Wahl der Strafe darauf an, ob man ein Individuum durch Beraubung der Freiheit oder zeitlicher Güter empfindlicher treffen kann. Die Arreſtſtrafe hat meiſtens auch den Vorzug, daß dem Zeugen Gelegenheit gegeben wird, ſeine Stellung und ſeine Pflichten ruhig und ohne Einflüſterungen Dritter zu überdenken. Sobald er einſieht, daß man ihm keinen Gewiſſenszwang [3]) anlegen will, ſondern bloß die Angabe der Wahrheit verlangt, ſo wird er ſich zum Eidſchwur melden. Es iſt auch zweckmäßig, durch Unterredungen im Gefängniß dieſe Aufklärung zu befördern, und eine Regel, von der man nie abweichen darf, iſt die, daß man den eingeſperrten Zeugen nie rauh, ſondern ſchonungsvoll behandeln darf, damit zum Eigenſinn nicht auch Erbitterung hinzukommt.

§. 466.

Letzte Mittel, den Ungehorſam zu beugen.

Bleibt der Zeuge trotz längerer nnd mehrmaliger Einſperrung [1]) oder ſonſtiger Beſtrafung immer auf dem Entſchluſſe, nicht zu ſchwören, ſo tritt einer von den Fällen ein, wo die moraliſche Macht ein Ende hat [2]). Denn zum Schweigen kann man wohl einen Menſchen bringen, aber nicht zum Reden, mithin auch nicht zum Ausſprechen einer Eidesformel. Torturen dürfen zum Glücke nirgends mehr angewendet werden. Arreſt und Geldſtrafen ſind

---

[3]) Dies iſt der bedenkliche Punct: denn ein raffinirter Kopf könnte ſich leicht durch ein jeſuitiſches Räſonnement helfen, indem er die Unwahrheit beſchwöre und den Eid vor ſeinem Gewiſſen als einen erzwungenen, alſo ungültigen, erklärte.

[1]) Man kann nicht wohl über dreimalige Einſperrung, je zu 8 Tagen, hinausgehen.

[2]) Dies iſt immer ein ſehr mißlicher Standpunct für den Richter, und es ſind daher lieber alle andern Mittel anzuwenden, den Zeugen in Güte zur Eidesleiſtung zu bringen. Dem Verf. iſt dies bis jetzt noch jedesmal gelungen.

daher die letzten Mittel gegen einen widerſpännſtigen Zeugen. Um jedoch die Ausſagen deſſelben nicht ganz ohne alle Bekräftigung zu laſſen, muß man ihn alsdann noch auffordern, wenigſtens ſein Ehrenwort oder ein Handgelübde darauf zu geben. Wenn er auch dieſes verweigert, ſo iſt es unzweifelhaft ſo anzuſehen, als ob er die Gerichte bloß necken oder zeigen wolle, daß ſein Wille ſtärker ſei, als der des Geſetzes [3]). Wer ſich aber ſo benimmt, kann mit **Verachtung** aus der Amtsſtube gewieſen werden und man darf ihm erklären, daß er **unwürdig** ſei, ferner als Zeuge irgendwo aufzutreten. Dem Inculpaten muß man übrigens, wenn die Sprache auf dieſen Zeugen kommt, offen angeben, welche Bewandtniß es damit hat, beſonders wenn derſelbe von ihm ſelbſt zur Vertheidigung aufgerufen wurde. In letzterem Falle möchte es auch wohl ſtatthaft ſein, den Zeugen dem Inculpaten auf Begehren vorzuſtellen, damit ihm dieſer zuſprechen könne, die eidliche Bekräftigung ſeiner Ausſage beizufügen, weil dieſe außerdem ganz nutzlos wäre.

§. 467.

Nothwendigkeit des Zeugeneides.

Die Eidesleiſtung wird übrigens allemal nothwendig, wenn ein Zeuge über einen Haupt- oder Nebenumſtand ausſagt, der auf die Aburtheilung Einfluß haben kann und nicht anderweit ſchon verificirt iſt [1]). Manche In-

---

[3]) Man muß ſich auch geſtehen, daß in ſolchen und ähnlichen Fällen die richterliche Gewalt wirklich zu **Ende** iſt, und ſelbſt die Geſetzgebung würde hier umſonſt auf Abhülfe ſinnen. Es bleibt nur Eine Conſequenz von praktiſcher Wirkſamkeit gegen ſolche Widerſpännſtige übrig, und dies iſt die **Ausſchließung** aus dem Staatsverbande, deſſen Geſetze das Individuum nicht mehr anerkennen will; aber Wer wird auf Verweigerung eines Zeugeneides gleich die Strafe der Landesverweiſung erkennen wollen? Vergl. **Kleinſchrod**, Syſtem. Entw. der Grundbegr. des peinl. Rechtes. Thl. III. §. 43. 45.

[1]) **Bauer**, Lehrb. des Strafproceſſes §. 143 Anm. c. **Tittmann**, Handb. der Strafrechtsw. §. 798.

quirenten beeidigen ſogar die Zeugen dann, wenn ſie mit dem Geſtändniſſe des Inculpaten harmoniren. Dies möchte aber als überflüſſig zu betrachten ſein [2]), außer wenn es ſich um ein Capitalverbrechen, namentlich um Leben und Tod, handelt, wo man ſelbſt das Gewiſſe noch einmal feierlich beſtätigt ſehen möchte. Nicht auf Vermehrung, ſondern auf Beſchränkung der Eide ſollen die Inquirenten hinarbeiten. Alles, was häufig wiederkehrt, erſcheint zuletzt alltäglich und gegen das Alltägliche iſt das Publicum gleichgültig. Nichts iſt aber gefährlicher, als Indifferenz in Beziehung auf den Gerichtseid. Denn dieſelbe hat zur Folge, daß die Zeugen nicht mehr ihre Worte reiflich überlegen, ſondern mit Leichtſinn ihre Wahrnehmungen erzählen, ſo wie ihnen gerade das Bild davon vorſchwebt, unbekümmert, ob auch die Phantaſie Etwas hineingemiſcht habe. Auch leidet die Würde der Religion darunter, wenn die feierliche Anrufung Gottes wie eine gewöhnliche Ceremonie gehandhabt wird. Mit Recht klagt die Geiſtlichkeit [3]) darüber, daß die Juriſten der Gottesfurcht Eintrag thun. Mögen dieſelben ihre Amtshandlungen mit möglichſter Schonung für die Andacht und den Glauben vollziehen, damit nicht das Recht auf Unkoſten der Tugend triumphire.

---

[2]) Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 61. 62 gibt hierüber die vollkommenſte Aufklärung.

[3]) Beſondere Berückſichtigung verdient der Aufſatz in Brandes krit. Journal für das katholiſche Deutſchland. Bd. IV. Heft 3. S. 432—39.

Zweiter Abſatz.

Zeitpunct der Beeidigung.

§. 468.

Vorbemerkung.

Es iſt als Regel anzunehmen, daß kein Zeuge, vor dem erſtem Verhöre des Inculpaten, anders, als ſummariſch und unbeeidigt [1]), vernommen werden ſoll. Ergibt ſich dann die Nothwendigkeit einer weitern Erforſchung der Wahrheit [2]), ſo können die ſchon abgehörten und ferner noch benannten Zeugen nach einander vorgerufen, vernommen, und je nach Umſtänden beeidiget werden. Am zweckmäßigſten iſt es, auch hierbei eine gewiſſe Ordnung [3]) einzuhalten, ſo daß zuerſt die Anſchuldigungszeugen, dann die Entſchuldigungszeugen und endlich alle Diejenigen verhört werden, die zwar nicht von dem Beſchädigten oder Angeklagten benannt wurden, deren Vernehmung man aber von Amtswegen anzuordnen für gut findet. Es wird ſich dann bei den letztern alsbald zeigen, ob ſie für oder wider den Inculpaten ſind. Ueberhaupt ſtellt es ſich bei der ſpeciellen Abhör der Zeugen oft heraus, daß ſolche, die man zur Ueberführung glaubte gebrauchen zu können, den Widerſpruch der Angeſchuldigten unterſtützen und umgekehrt die Beweiszeugen des Letztern nur Nachtheiliges gegen ihn ausſagen [4]). Auf dieſe Art gruppiren ſich gleichſam die Zeu-

---

[1]) S. meinen Aufſatz über Zeugenbeeidigung im N. Arch. des Cr. R. Jahrg. 1835 St. IV. No. 20.

[2]) Vergl. oben §. 387.

[3]) Gute Winke gibt auch Kitka, Erheb. des Thatbeſt. §. 42.

[4]) Ein ſolches Ereigniß iſt höchſt günſtig zum Vorhalte im Verhöre und dem Verf. kam ein Fall vor, wo der Inculpat, nachdem

gen in zwei oder drei Parthien: beſchuldigende, entſchuldigende und indifferente, ſchwankende oder unwiſſende. Es iſt ſchon gezeigt worden [8]), daß die letzte Claſſe die zahlreichſte iſt und daß der Inquirent die ganze Macht ſeiner Amtsautorität aufbieten muß, dieſe Lauheit zu beſiegen.

§. 469.

Beeidigung vor der Abhör iſt in der Regel ungeeignet.

Beſſer iſt es alſo, die Zeugen nach der Abhör, als im Voraus zu beeidigen [1]). Sobald man nämlich die umgekehrte Regel befolgt, keinen Zeugen anders als, nachdem er geſchworen hat, zu vernehmen, ſo iſt die unvermeidliche Folge, daß Viele ohne Noth beeidigt werden. Dies zeigt ſich aber erſt ſpäter, wenn die Abhör geſchehen iſt, und der Act nicht mehr zurückgenommen werden kann. Es artet dies Verfahren mithin wahrhaft in Eidesmißbrauch aus und jeder Inquirent, dem die Religion kein eitles Phantom, kein leerer Schall iſt, wird ſich davon entfernt zu halten ſuchen. Man prüft vielmehr erſt nach der umſtändlichen Vernehmung der Zeugen, die zwei Fragen, ob er eideswürdig und ob die Beeidigung nothwendig ſei. Die erſte Vernehmung iſt gewöhnlich ſehr dringend und man kann ſich nicht immer vorher über den Leumund eines jeden Zeugen vergewiſſern. Glaubt man aber auch wirklich, er könne ohne Anſtand beeidigt werden, ſo iſt es gut, den Inculpaten noch darüber zu hören, welcher oft Thatſachen und Verdachtsgründe anführt, die eine Beeidigung bedenklich machen. Begreiflicherweiſe nimmt es Niemand ſo

---

ſeine eigenen Kinder ihn hatten fallen laſſen, ſeine Schuld ganz zerknirſcht einbekannte.

[8]) S. oben §. 452.

[1]) Anderer Meinung iſt zwar Martin, Lehrb. des Crim. Proc. §. 77 Note 10. S. aber meinen Aufſatz über Zeugenbeeidigung im N. Archiv des Cr. R. 1835. St. IV. 493–532.

genau in dieſem Stücke, als der Angeklagte, der von den Zeugen Alles zu fürchten hat. Es erfolgt manchmal unter ſolchen Umſtänden die Denunciation eines ſchweren Verbrechens [2]), nur um einen läſtigen Zeugen zu beſeitigen. Dieſe Angabe muß, wenn Beweismittel bezeichnet ſind, wenigſtens ſummariſch unterſucht ſein, ehe man über die Eideswürdigkeit entſcheiden kann.

§. 470.

Gefahr, Complicen zu beeidigen.

Wie leicht kann es aber auch der Fall ſein, daß ein vermeintlicher Zeuge im Verlaufe der Unterſuchung als Complice [1]) des Verbrechens erſcheint [2]). Hat er alsdann ſchon geſchworen und ſeine Theilnahme verſchwiegen, ſo wäre dies einem anticipirten Reinigungseide [3]) gleich zu achten, welcher allenthalben, auch da, wo er ſonſt noch praktiſche Bedeutung hat, unſtatthaft iſt. Läßt ſich aber dann ein Beweis gegen jenes Individuum herſtellen, ſo muß ſogleich eine Unterſuchung wegen Meineids beginnen, welche füglich hätte vermieden werden können. Erklärt ſich jedoch der Beeidigte ſelbſt für mitſchuldig, ſo iſt die Frage, ob ein ſolches, gleichſam durch geiſtige Tortur abgepreßtes, Geſtändniß Gültigkeit hat und nicht jederzeit widerrufen werden kann. In einem wie in dem andern Falle iſt daher die Lage des Richters höchſt mißlich. Als unnöthig erweiſen ſich ferner alle Beeidigungen von Zeugen, die

---

[2]) Gar oft ſchon iſt dies dem Verf. begegnet und er fand immer am beſten hierüber gleich ein Specialprotokoll aufzunehmen und die Wahrheit der angeführten Thatſachen, unabhängig von der Hauptunterſuchung, zu prüfen.

[1]) S. meinen Aufſatz über Beeidigung der Zeugen a. a. O. — S. 517—19 namentlich das Beiſpiel Note 42.

[2]) Eben ſo kann man aber bei mangelnder Umſicht unfähige oder unwürdige Zeugen beeidigen. S. meinen Aufſatz a. a. O. — S. 514—16.

[3]) Bauer, Strafproc. §. 154. Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 67.

darauf verſichern, daß ſie ganz und gar keine Kenntniß [4]) von den fraglichen Thatſachen haben. Nur dann wären ſie nach der Abhör noch zu beeidigen, wenn Inculpaten oder andere Zeugen darauf beharren, daß ſie Etwas anzugeben im Stande ſeien [5]). Endlich bewährt ſich die Vorausbeeidigung meiſtens als zwecklos, wenn auf Vorhalt der Zeugenausſagen ſogleich ein umfaſſendes Geſtändniß des Inculpaten erfolgt. Ein Reſultat, das ohne Aufbieten aller gerichtlichen Erforſchungsmittel erzielt wird, iſt aber viel erfreulicher und für die Menſchheit ehrenvoller, als das auf dem Wege einer geharniſchten Procedur gewonnene.

§. 471.

Unmöglichkeit der Vorausbeeidigung in ſchleunigen Fällen.

Es gibt aber der Gründe noch mehrere, warum die Beeidigung beſſer aufgeſchoben, als anticipirt wird. Man kann nämlich doch nicht ein- für allemal die Zeugen vor der Abhör ſchwören laſſen, weil in ſehr vielen Fällen die Situation gar nicht dazu geeignet iſt. Namentlich gilt dies von Voruntersuchungen an Ort und Stelle [1]), wo die Inquiſitionscommiſſion gleichſam ambulant iſt, und nicht die Requiſite zur Eidesabnahme zur Hand hat. Dürfte man nicht eben ſo wohl einen Zeugen unbeeidigt als beeidigt vernehmen, ſo würde bei jeder ſchleunigen Einſchreitung der Erfolg verloren gehen. Ein Aufenthalt liegt ferner in der Eidesvorbereitung durch das Pfarramt, wo dieſelbe vorgeſchrieben iſt [2]). Der Zeuge muß alsdann, ehe er vor Gericht erſcheint, den Geiſtlichen aufſuchen. Trifft er

---

[4]) Kitka, Erheb. des Thatbeſt. §. 63.

[5]) Sie kommen übrigens von hier an in die Kategorie der verdächtigen Zeugen. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts §. 691.

[1]) S. meinen Aufſatz über Beeidigung der Zeugen a. a. O. — S. 526, 27.

[2]) S. oben §. 462, 463 und meinen Aufſatz a. a. O. — S. 526.

dieſen nicht, oder kann derſelbe ihn nicht ſogleich abfertigen, ſo iſt die Tagfahrt vereitelt. Wäre es aber nicht unklug, den Fortgang der Unterſuchungen von dem guten Willen der Pfarrämter abhängig zu machen? Endlich iſt aber auch zu berückſichtigen, daß die Widerſprüche unter den Zeugen ſich weit leichter heben und aufklären laſſen, ſo lange ſie noch nicht die Furcht vor der Strafe des Meineides [3]) bindet, an dem einmal Geſagten feſtzuhalten. Ueberhaupt ſpricht Jedermann freier und vertrauter, wenn er ſich wie in einer Privatunterredung äußern darf, als wenn ihn bei jeder Silbe der Gedanke einſchüchtert, daß er Gott zum Zeugen, zum Rächer und Strafer aufgerufen habe. Kommt es dann wirklich zum Schwure, ſo kann er viel ruhiger den Inhalt des Niedergeſchriebenen mit der Wahrheit des Erlebten vergleichen.

§. 472.

Ausnahmsweiſe Vorausbeeidigung und Eidesvorbehalt.

Deſſenungeachtet kann man Zeugen vor der Abhör beeidigen, wenn keiner von dieſen Gründen entgegenſteht. Beſonders wenn die Unterſuchung bereits zu einem Puncte gediehen iſt, wo man das Wahre vom Falſchen mit ziemlicher Sicherheit unterſcheiden kann, läßt ſich die Beeidigung und Vernehmung der Zeugen oft in Einer Tagfahrt abthun. Dem Zeugen ſelbſt kann dies natürlich in ſo fern wohl angenehm ſein, als ihm dadurch ein zweiter Gang erſpart wird. Auch dann jedoch erſcheint es rath-

[3]) Es läßt ſich hiergegen einwenden, daß es beſſer ſei, der Zeuge rede unklar oder zu wenig, jedoch in einer beweiskräftigen Form, als deutlich und ausführlich ohne zuverläſſigen Glauben; aber man muß die Verzagtheit vieler Gerichtszeugen kennen, um zu wiſſen, daß ſie oft durch den eben abgeleiſteten Eid ſo conſternirt ſind, daß ſie an jeder Silbe, die ſie reden wollen, anfangen zu zweifeln und zuletzt gar nichts Zuſammenhängendes mehr hervorbringen können.

ſam, denſelben vorerſt ſummariſch zu befragen und nur, wenn ſeine Ausſage nicht bedenklich erſcheint, einen Eid abzunehmen. Eine Vorſicht, die überhaupt nie ſchaden kann, iſt endlich die, daß man jeden Zeugen, der nicht ſogleich ſchwört, unter Eidesvorbehalt [1]) abhört. Man erklärt ihm nämlich, daß er ſeine Ausſage ſo einzurichten habe, daß er ſie erforderlichen Falls durch Eid beſtätigen könne. Selbſt die Zeugen, welche der Theilnahme oder Mitwiſſenſchaft verdächtig ſind, darf man hierauf aufmerkſam machen. Werden ſie dann um ſo aufrichtiger, ſo iſt es nur durch ein erlaubtes Mittel geſchehen. Uebrigens iſt es allemal im Protokoll zu bemerken, Wer unter Eidesvorbehalt vernommen wurde, weil es ſich zutragen kann, daß die Perſon ſtirbt oder an einen unbekannten Ort verreist, ohne geſchworen zu haben, und ihre Ausſage alsdann doch mehr Glauben verdient, als eine ſchlichte Erzählung, der es an jeder Garantie gebricht. Wo man übrigens beſorgt, der Zeuge möge ſpäter nicht mehr zu finden ſein, kann man proviſoriſch eine Verpflichtung durch Handgelübde vornehmen. Die Lehre von der Eidesmündigkeit, Eideswürdigkeit und Eidesfähigkeit [2]) gehört übrigens in den Criminalproceß.

---

[1]) S. meinen Aufſatz über Beeidigung der Zeugen a. a. O. — S. 529, 30.

[2]) Die beſte Ueberſicht dieſer Lehre ſ. in Mittermaier Strafverf. §. 162. 163.

Dritter Absatz.

Förmlichkeiten und Klugheitsregeln bei der Eidesabnahme.

Erſtes Capitel.

Anwohnung des Inculpaten.

§. 473.

Beeidigung der Zeugen im Beiſein des Inculpaten.

Wenn man es gerade ſo einrichten kann [1]), ſollte man immer die Zeugen im Beiſein des Inculpaten beeidigen. Es iſt dies in vieler Beziehung nützlich [2]). Die Zeugen ſelbſt erkennen weit nachdrücklicher die ihnen obliegenden Pflichten, indem dieſe in ſichtbaren Gegenſatz treten. Einestheils ſteht der Richter als Repräſentant des Staates vor ihnen und fordert ſie auf, zur Wiederherſtellung der beleidigten Gerechtigkeit beizutragen, was ſie mit gutem Gewiſſen vermögen; anderntheils mahnt ſie das Bild eines Gepeinigten und Verfolgten, ihm nicht mehr nachzureden, als die ſtrengſte Wahrhaftigkeit erlaubt. Beſonders dann wird dies letztere Gefühl nicht ausbleiben, wenn der Inculpat recht gebeugt und zerknirſcht auftritt, und Alles ruhig geſchehen läßt, was über ihn verhängt wird. Ferner

---

[1]) Entgegenſtehende Hinderniſſe ſind, wenn die vorhandenen Zeugen dem Inculpaten zur Zeit noch nicht bekannt ſein dürfen, wenn man nicht gewiß iſt, ob Zeuge an ſeiner Ausſage feſthalten wird, oder wenn er ſich die Gegenwart des Inculpaten verbittet, oder wenn es zu zeitraubend wäre, dieſen erſt vorführen zu laſſen. Bei allen Zeugen, die Nichts von Bedeutung angeben können, macht man ohnedies keinen Gebrauch von dieſer Feierlichkeit.

[2]) S. meinen Aufſatz über Confrontation. N. Arch. des Crim. Rechts 1835. St. I. S. 59.

iſt aber eine ſolche Veranſtaltung des Zeugeneides ſehr geeignet, einen ſtarrſinnigen oder mißtrauiſchen Inculpaten auf andere Gedanken [3]) zu bringen. Er ſieht und hört, wie die Ausſagen der ihm gegenüberſtehenden Zeugen nicht mit müßigem Tagesgeſpräche in Eine Reihe geſtellt werden können, wie ein Jeder vor den Thron des ewigen Richters hintreten, und die ſo feierlich verſicherten Worte auf die Wagſchale legen muß, damit nicht das ſchwere Uebel, das er etwa ungerecht über ſeinen Mitmenſchen bringen möchte, auf ihn ſelbſt zurückfalle.

§. 474.

Proteſtation des Inculpaten gegen die Beeidigung.

Der beſte Zeitpunct zur Beeidigung in dieſer Art iſt unmittelbar vor der Confrontation [1]). Dieſer Act iſt ohnedies der feierlichſte im ganzen Criminalproceſſe. Es iſt daher ganz angemeſſen, auch die erhabenen Beziehungen der Religion damit in Verbindung zu bringen. Wenn ein Angeſchuldigter erſt den Eidſchwur der Zeugen angehört [2]) hat und gleich darauf die feſte Verſicherung gewiſſer Thatſachen vernimmt, die er läugnen wollte, ſo kann er kaum ohne Zagen und inneres Widerſtreben ſein Syſtem verfolgen. Eine Frage entſteht aber darin, ob es einem Inculpaten verſtattet ſei, gegen die Beeidigung einzelner Zeugen, in dem Augenblicke, wo ſie ſich dazu anſchicken, zu proteſtiren. Ohne Zweifel muß dies bejaht werden,

---

[3]) Pfiſter, merkw. Crim. Fälle I. S. 298 No. 5. V. S. 514 No. 5.

[1]) S. meinen Aufſatz über Confrontation. N. Arch. des Crim. Rechts Jahrg. 1835 St. 1 S. 59.

[2]) *Boehmer*, ad Carpzov. pract. rer. crim. quaest. 114. Obst. 9. und *Boehmer*, ad CCC. art. 70 §. 3 hält zwar die Anwohnung des Inculpaten für überflüſſig und Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft, Thl. III. S. 412 ſogar für „unzuläſſig“; aber die hier angeführten Gegengründe findet man dort nicht einmal berührt.

wenn nicht bloß gehäſſige Vorwürfe [8]), die von Leidenſchaft erfunden oder übertrieben werden, die Gründe ſind, ſondern gleichzeitig Thatſachen und Beweiſe angegeben werden, wodurch die Eideswürdigkeit bedenklich erſcheint. Es iſt wirklich zuweilen der Fall, daß ein Inculpat im Verhöre, wo man ihm die Ausſagen unbeeidigter Zeugen vorhält, die Gründe der Verdächtigung noch unterdrückt, ſei es aus Schonung oder, wo es Mitſchuldige ſind, aus Bangigkeit, daß ihn dieſe auch in andern Stücken verrathen möchten. Sieht er aber, daß der Augenblick da iſt, wo eine förmliche Bekräftigung die Ausſage zum Beweiſe gegen ihn erheben würde, ſo läßt er alle Rückſichten fallen. Sobald der Inquirent daraufhin Zweifel gegen die Eideswürdigkeit des Zeugen erhält, muß er einhalten, bis die vorgebrachten Thatſachen hinlänglich erörtert ſind.

Zweites Capitel.

Anſtalten zur Gewiſſensſchärfung.

§. 475.

Anrede des Geiſtlichen vor dem Eide.

Die Förmlichkeiten bei der Eidesabnahme verdienen auch eine beſondere Beſprechung. Denn es kommt oft mehr darauf an, als man glauben ſollte. Es gibt Menſchen, die durch feierliche Förmlichkeiten, mehr ergriffen werden, als durch die Sache ſelbſt. Es gehören dazu nicht bloß die Ungebildeten, ſondern auch die Myſtiker, Symboliker und Pietiſten. Wenn ſolche Menſchen nicht durch Aeußerlichkeit erſchüttert werden, ſo wird auch ihr

8) Wenn Inculpat in Schimpfreden und Gemeinheiten ausbricht, muß er, um die Heiligkeit des Actes aufrecht zu erhalten, ſogleich abgeführt werden. S. Pfiſter, merkw. Crim. Fälle V. S. 399 Note 1.

Inneres nicht berührt. Zu den Formalien gehört theils die Vorbereitung zum Eid [1]), theils die wirkliche Abnahme deſſelben. Von der Vorbereitung durch die vorgeſetzten Pfarrämter iſt bereits geſprochen worden. Dies genügt aber auf keinen Fall. Es muß auch eine ſolche dem Eide unmittelbar [2]) vorausgehen. Manche Landesgeſetzgebungen ſchreiben vor, daß zum Eidesacte immer ein Geiſtlicher beigezogen werden ſoll. Dies kann jedenfalls der Feierlichkeit nur förderlich ſein. Der Geiſtliche wird nämlich alsdann aufgefordert, die Glaubensſätze zu wiederholen, auf die es dabei ankommt. Man muß jedoch nicht verſäumen, die Verabredung zu treffen, daß die Rede nicht zu einer Predigt ausgedehnt werde. Denn in ſo entſcheidenden Momenten ſchärft die Aufmerkſamkeit und das Gewiſſnn nur eine ſehr gedrängte, aber inhaltsſchwere Rede, während umgekehrt zu viele Worte das emporgehobene Gemüth erſchlaffen und herabſtimmen. Uebrigens können Geiſtliche auch da erſucht werden, anzuwohnen, wo ihre Gegenwart nicht geboten iſt [3]). Man muß nur dabei bedenken, daß man den Zeitpunct des Geſchäftes zugleich von ihrem Erſcheinen abhängig macht und daſſelbe daher Verzögerungen ausſetzt.

§. 476.

Anrede des Richters vor dem Eide.

Die letzte Rede vor dem wirklichen Schwure hat immer der Inquirent [1]) zu halten. Dieſelbe iſt um ſo unent-

---

[1]) Die Preuß. Crim. Ordn. §. 338 ſetzt dies als unerläßlich feſt.

[2]) Es möchte zwar eingewendet werden, daß eine vor dem Erſcheinen bei Gericht vom Geiſtlichen ertheilte Eidesbelehrung in der Regel genüge, ja daß die Wiederholung derſelben Warnung den Eindruck ſchwäche und den Gewarnten kränke; aber man bedenke, wie ſchnell der Leichtſinn bei gewöhnlichen Menſchen die Oberhand gewinnt, und daß auch zur Herſtellung des Thatbeſtandes eines möglichen Meineides die unmittelbar vorausgeſchickte Ermahnung für erforderlich gehalten werden kann. Schneider, Lehre vom Beweiſe §. 480.

[3]) Malblanc, doctrina de jurejur. §. 95.

[1]) Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 65.

behrlicher, je weniger ſich der Zeuge durch die Stimme der Religion anfechten läßt. Denn was die Liebe und chriſtliche Bitte nicht vermag, kann immer noch der Drohung und dem Anſehen der weltlichen Autorität gelingen. Da wo eine Vorbereitung durch das Pfarramt nicht Statt findet, muß der Inquirent allerdings auch die religiöſen Pflichten [2]) eines Zeugen erläutern; aber er hat ſich dabei ſehr kurz zu faſſen und nie den Ton einer Homilie anzunehmen, weil er mit ſeiner Stellung unverträglich iſt. Ueberhaupt iſt es nicht jedem Laien, ſei er auch der beſte Chriſt, gegeben, eine gelehrte theologiſche Anrede zu halten. Man geht daher ſicherer, wenn man ſich auf die Lehren einer vernünftigen Moral [3]) beſchränkt, welche ſchon den Vorzug haben, daß ſie für alle Glaubensformen gleich paſſend ſind. Der weſentliche Inhalt der Anrede iſt aber die Verwarnung vor den Strafen des Meineides [4]) oder Eidesbruchs [5]), welche jedem Zeugen deutlich zu erklären ſind. Dann iſt derſelbe auch zu ermahnen, daß er bei der Ableiſtung des Eides ſich wohl gegenwärtig halte, wie dadurch ſeine Ausſage ein Beſtandtheil des Criminalbeweiſes wird, und wie er ſich zu hüten hat, daß er weder einen Unſchuldigen in die Strafe, noch einen Schuldigen aus der Strafe bringe, indem ein Wort zu viel oder zu wenig, und mit dem Bewußtſein, daß es falſch ſei, geſprochen, die ſchwere Strafe des Meineides nach ſich ziehen würde.

---

[2]) Vergl. Hebr. 6, 16. Matth. 26, 63.

[3]) Eſchenmayer, Moralphiloſophie §. 291.

[4]) In früheren Zeiten konnte man freilich wirkſamer mit der nun abgekommenen Strafe der Talion (P.G.O. Art. 107) drohen, die neuen Landesgeſetzgebungen haben alle Zuchthausſtrafe ſubſtituirt, die man übrigens immer abſchreckend genug ſchildern kann.

[5]) Es kann zuweilen am rechten Orte ſein, wenn man einem Zeugen erläutert, daß nicht nur die ausdrückliche eidliche Beſtätigung der Unwahrheit (pejeratio), ſondern auch die nachgefolgte Verletzung des eidlichen Wahrheitsverſprechens (perjurium in specie) der Meineidsſtrafe unterliege. Vergl. Wächter, Lehrb. des Strafrechtes §. 185. 206.

§. 477.

Aeußerer Anſtand.

Ein mißlicher Umſtand iſt, daß die Einrichtung der Amsſtuben, in welchen die Eide abgeleiſtet werden ſollen, ſelten von der Art iſt, daß ſie mit der Feierlichkeit des Actes in Einklang zu bringen wäre. Bei Untergerichten iſt der Zulauf von Menſchen, die Geſuche vorbringen, nach dem Stande gewiſſer Geſchäfte fragen, Meldungen oder Anzeigen machen wollen, ſtets ſo groß, daß man keinen Augenblick im Voraus frei nennen kann. Beginnt man daher den Eidesact, ſo muß man immer auf eine Unterbrechung gefaßt ſein. Die Störung iſt ſchon groß genug, wenn Jemand plötzlich eintritt, der nicht zur Sache gehört [1]), mag er ſich auch ganz ruhig verhalten. Man könnte zwar zur Vorſicht die Thüre verſchließen. Aber es erinnnert dies zu ſehr an Heimlichkeit und Inquiſition; ja, die Zeugen können dadurch auf den Gedanken kommen, daß man etwas Unrechtes mit ihnen vorhabe. Ein beſſeres Auskunftsmittel würde ſein, daß man einen Diener vor die Thüre ſtellt, der bis zur Beendigung des Actes Niemand vorlaſſen darf. Man muß aber auch auf der Amtsſtube ſelbſt, wenn eine ſo heilige Handlung vorgeht, Alles Störende entfernen laſſen, wie z. B. deponirte Gegenſtände, die zu einer Diebſtahlsunterſuchung gehören, unordentlich herumliegende Actenſtöße, oder Corpora delicti, die erſchrecken könnten, als: Dolche, Säbel, Flinten. Auch gehört dazu, daß die Amtsſtube immer reinlich gehalten werde.

---

[1]) Beſonders bei Judeneiden iſt die Anweſenheit unberufener Dritter zu vermeiden, da in den moſaiſchen Förmlichkeiten Alle, die ihre tiefe Bedeutung nicht kennen, und die überhaupt von dem herrſchenden Vorurtheile gegen das Judenthum befangen ſind, etwas Komiſches finden und in Folge deſſen durch ihre Mienen einen empfindlichen Hohn verrathen könnten.

§. 478.

Eidesabnahme in der Kirche.

Gewiß kann es nicht verwehrt ſein, Beeidigungen je nach Umſtänden [1]) auch in den Kirchen oder Sakriſteien vorzuehmen. Die Geiſtlichkeit würde ſchwerlich dagegen eine Einwendung machen, weil ihrer beſtändigen Klage wegen Herabwürdigung des Glaubens durch Gerichtseide dadurch abgeholfen wäre. Aber die Inquirenten werden deßhalb, ſo lange keine Verordnung darüber erſcheint, davon abſtrahiren, weil der Zeitaufwand viel bedeutender wäre, als bei der Eidesabnahme im Juſtizgebäude. Es müßte ferner auch Jeder, der dabei fungirt, in ſolenner Kleidung erſcheinen, welches viele bequeme Leute mehr ſcheuen, als das größte Geſchäft. Uebrigens läßt ſich mit Beſtimmtheit behaupten, daß die Zeugen viel aufrichtiger wären, und viel ernſter [2]) mit ihrem Gewiſſen zu Rathe gingen, wenn die Anrufung des höchſten Weſens im Gotteshauſe ſelbſt vor ſich gehen müßte. Am meiſten gilt dies von den Iſraeliten. Dieſe halten ſich ſelten durch eine Verſicherung ſtreng gebunden, die ſie in der Wohnung eines Chriſten ablegen. Dies war auch der Grund, daß es im Civilproceß geſetzlich erlaubt wurde, von einem Juden, der einen Reinigungs- oder Erfüllungseid ſchwören muß, zu verlangen, daß er dieß in der Synagoge vor aufgerollter Torah und im Beiſein mehrerer Glaubensbrüder thun ſolle. Zwar entſchließen ſich die Juden ſehr

---

[1]) Huldigungseide werden gewöhnlich in der Kirche vorgenommen; Eide in Criminalſachen ſind aber gewiß eben ſo wichtig. Die neuern Geſetzgebungen ſollten daher beſtimmen, daß in allen Unterſuchungen wegen Capitalverbrechen die Zeugen im Gotteshauſe zu beeidigen ſeien. Wollte man es auch bei Unterſuchungen von geringerer Bedeutung einführen, ſo würden die Weitläufigkeiten zu groß werden.

[2]) Schon das Aeußere iſt in einem Tempel ehrfurchtgebietender, als in einer gewöhnlichen Gerichtsſtube.

ungern dazu; aber warum ſollte man einen Criminalzeugen nicht ſo gut dazu nöthigen können, als einen Kläger oder Beklagten, der bereit iſt zu ſchwören?

§. 479.

Eidesceremonien.

Was die Ceremonien beim Eide betrifft, ſo ſind dieſelben für jede Confeſſion anders. Katholiken ſchwören vor Bibel und Crucifix. Ohne Zweifel gelten dieſe Symbole ſowohl für die römiſch-katholiſchen, als griechiſch-katholiſchen Chriſten. Eben ſo wenig, als beim Katholiken ein Crucifix [1]) fehlen darf, ſollte es bei der Beeidigung eines Proteſtanten aufgeſtellt werden. Dieſe, beſonders wenn ſie orthodox ſind, haben einen gewiſſen Abſcheu vor allen kirchlichen Bildern; ſie fürchten durch Verehrung eines Crucifixes den Aberglauben oder Myſticismus anheim zu fallen, und wenn es auch weiter Nichts wäre, als die Mahnung an den Katholicismus, ſo wirkt dies oft abſtoßend genug. Die Lutheraner, Reformirten und Calviniſten oder Zwinglianer, Wallonen und Herrnhuter ſchwören bloß vor dem aufgeſchlagenen [2]) Evangelium [3]). Dieſe ſämmtlichen aber, nämlich Katholiken und Proteſtanten, heben zum Eidſchwure die drei erſten Finger der rechten Hand in die Höhe [4]) und ſprechen dabei, im Angeſichte der aufgeſchlagenen Bibel und beziehungsweiſe des Crucifixes, die Worte der Eidesformel nach, ſo wie ſie ihnen der Richter vorſpricht. Man kann für Solche,

---

[1]) Dies darf jedoch kein kleines unſcheinbares Kreuz ſein, ſondern es muß auch durch die Würde der Form zu imponiren vermögen. In manchen Gegenden iſt es auch Gebrauch, bei katholiſchen Eiden zwei brennende Lichter auf den Tiſch zu ſetzen.

[2]) Es kommt hier nicht, wie bei den Juden, (§. 483) darauf an, daß eine Bibelſtelle offen gelegt wird; doch könnte man auf Hebr. 6, 16. oder Matth. 26, 63. hinweiſen.

[3]) Welche Ueberſetzung und Ausgabe der Bibel dazu gebraucht wird, kann wohl nicht von Einfluß ſein.

[4]) Frauen legen die Schwörfinger auf die linke Bruſt.

bei denen man die gehörige Kenntniß nicht vorausſetzt, hinzuſetzen daß die Aufhebung der drei Finger an die heilige Dreifaltigkeit [5]) erinnern ſoll, die jedes gute Werk des Menſchen ſegnen muß. Es verſteht ſich übrigens, daß die Bibel und das Crucifix nicht auf einen gewöhnlichen Actentiſch geſtellt werden dürfen; es muß vielmehr ein beſonderer, kleiner Tiſch dazu vorhanden ſein, der mit einem reinlichen Tuche bedeckt iſt. Beim Eide der Katholiken kann man auch zwei brennende Lichter hinzuſetzen.

Drittes Capitel.

Eidesformel.

§. 480.

Chriſtliche Eidesformel.

Die Eidesformeln ſind in den meiſten Ländern durch beſondere Geſetze und Verordnungen feſtgeſetzt. Die vernünftigſte Formel für Chriſten iſt aber gewiß die im Weſentlichen ſchon durch die kaiſerliche Kammergerichtsordnung von 1613 vorgeſchriebene, welche alſo lautet: „Ich ſchwöre einen feierlichen Eid bei Gott dem Allmächtigen [2]), daß ich über Das, was ich gefragt werde, die reine Wahrheit und Nichts, als die Wahrheit, Niemand zu Lieb und Niemand zu Leid [3]), nach beſtem Wiſſen, ausreden will; ſo

---

[5]) Malblanc, doctrina de jurejurando §. 93. *Stryk*, de tactu et de jure sensuum, p. 39.

[1]) Theil I. Tit. 86 — 96; in Schmauß, corp. jur. publ. S. 505 — 509.

[2]) Der Verf. pflegt beizuſetzen: — „und Allwiſſenden", weil es doch vorzüglich auf die Ueberzeugung ankommt, daß der höchſte Richter allen Menſchen in das Herz ſehen und mithin vor ihm keine Falſchheit verborgen bleiben kann.

[3]) In der im Preußiſchen vorgeſchriebenen Formel ſtehen hier die Worte: ohne Vorliebe und ohne Haß", welche wohl die Sache ſchärfer bezeichnen möchten.

wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium. Amen.“ Ganz unnöthig erſcheint eine Trennung der Confeſſionen durch den Zuſatz für Katholiken: „Ich ſchwöre bei Gott und den Heiligen“. Denn es iſt klar, daß der Glaube an die Heiligen nicht ſo weſentlich dem Katholicismus inhärirt, daß außerdem keine religiöſe Betheuerung Statt finden könnte. Schon die Kammergerichtsordnung von 1555 §. 107. erkannte richtig den Nachtheil einer ſolchen Formel und befahl, daß vielmehr Katholiken und Proteſtanten gleichermaßen „auf Gott und das heilige Evangelium“ ſchwören ſollen. Es wäre daher gut, wenn die geſetzgebenden Behörden den Zuſatz: „bei den Heiligen“, überall, wo er noch beſteht [4]), abſchafften. Es handelt ſich nicht bloß darum, eine Trennung der chriſtlichen Confeſſionen vor Gericht zu vermeiden, ſondern auch die Möglichkeit einer gemeinſchaftlichen Beeidigung offen zu laſſen, welche oft ſehr Zeit erſparend iſt.

§. 481.

Abkürzung des Verhörs.

Uebrigens kann man die Eidesformel auch noch kürzer [1]) faſſen; etwa: „Ich ſchwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die Wahrheit zu reden“; oder: „Ich ſchwöre, die Wahrheit nach beſtem Wiſſen nnd Gewiſſen auszureden, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“ Auch kann man für „heiliges Evangelium“ ſetzen: „ſein heiliges Wort [2])“, wodurch die Formel durchaus deutſch ausgedrückt iſt. Es ſcheint aber bindender und umfaſſender, wenn man dazu ſetzt: „die reine Wahrheit (oder die

---

[4]) Badiſche Eidesordn. v. 1803. §. 21.

[1]) Dies wird zur Nothwendigkeit bei Sterbenden oder ſchwer Verwundeten, die um jeden Preis beeidigt werden ſollen.

[2]) Zum Theile iſt auch der Beiſatz: „Durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn“ verordnet, gegen welchen Nichts einzuwenden iſt, als daß er die Formel verlängert.

ganze Wahrheit) und Nichts, als die Wahrheit [3])"; denn die bloße Erwähnung des Wortes: Wahrheit läßt dem böswilligen oder partheiiſchen Zeugen immer die Möglichkeit einer willkürlichen Deutung, z. B. daß er denkt, er wolle zwar die Wahrheit ſprechen, aber nur ſo weit, als es ihm zweckdienlich und rathſam erſcheint, mit Hinweglaſſung von gewiſſen Umſtänden oder Hinzuſetzung von Thatſachen, die er für wahr hält, aber eigentlich nicht aus eigener Wahrnehmung verſichern kann. Heißt es jedoch: „die ganze Wahrheit", ſo darf kein Zeuge das Mindeſte verſchweigen, und heißt es ferner: „Nichts, als die Wahrheit", ſo darf er keine Bemerkungen hinzufügen, die er nicht in ſeinem Gewiſſen zu verantworten vermag. Die Verſicherung iſt jedenfalls ſo unverfänglich, daß ſie wohl auch in Ländern, wo ſie nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, der Eidesformel einverleibt werden darf.

§. 482.

Mennoniteneid.

Eigne Vorſchriften beſtehen über den Eid der Mennoniten [1]). Da nämlich Dieſe als einen ihrer erſten Glaubensſätze anerkennen, daß es ein Frevel ſei, die Gottheit um irdiſcher Intereſſen willen anzurufen, ſo geben ſie keine andere Verſicherung als auf Treu, und Glauben, oder, wie die recipirte Formel lautet: Bei Mannes [2])- bei Frauen [3])-Wahrheit [4]). Es iſt nirgends geſagt, ob

---

[3]) Dies wird auch den Zeugen in Frankreich ausdrücklich anbefohlen (*Code d'instr. crim. art. 75 et 317.*), wiewohl ſie dann nur das einzige Wort: „je jure" ausſprechen, welche Feierlichkeit viel zu gering iſt.

[1]) Preuß. Landrecht, Thl. II. Tit. XX. §. 1421. Preuß. Criminalordnung §. 335. Ziffer 4).

[2]) Eigentlich: „bei Mannen-Wahrheit; aber ſo wenig, als man jetzt noch „Mannen" ſtatt „Männer" ſagt, möchte man noch an jenes veraltete Wort gebunden ſein.

[3]) Dieſe Modification iſt zwar nicht vorgeſchrieben, doch gewiß erlaubt, da eine Frau nicht wohl auf männliche Redlichkeit ſich beziehen kann.

[4]) Dieſer Glaubensſatz ſtützt ſich bekanntlich auf Matth. 5, 37. und Jacob. 5, 12. Dieſe Bibelſtellen gehen aber nach der gemeinen

Mennoniten bei dieſer Verſicherung die rechte Hand aufheben müſſen, wie andere Chriſten; ob die Bibel ihnen vor Augen gelegt werden darf, oder ob es mit einem bloßen Handſchlage genügt. Die Conſequenz wird wohl mit ſich bringen, daß alle religiöſen Symbole wegbleiben müſſen. Denn ſobald die Exemtion gemacht iſt, ſchwören zu dürfen ohne Anrufung Gottes, ſo erſcheint auch die Erinnerung an die Dreifaltigkeit, und an das heilige Wort Gottes unſtatthaft. Denn dies müßte die Gewiſſenhaftigkeit eines Mennoniten faſt eben ſo ſehr beleidigen, als eine gewöhnliche Eidesformel. Dagegen kann der Mennonit einen feierlichen Handſchlag nicht verweigern. Jedenfalls werden ihm auch in der vorausgehenden Anrede die Strafen des Meineides eben ſo nachdrücklich erklärt, als allen Uebrigen. Denn es kann wohl eine wiſſentlich falſche Verſicherung des Mennoniten bei Manneswahrheit nicht anders, als mit der Strafe des Meineides [5]) belegt werden, weil ja dieſe Verſicherung gerade dieſelbe Gültigkeit und Folgen hat, wie ein förmlicher Eid.

§. 483.

Judeneid.

Für den Judeneid beſtehen ganz beſondere Formalitäten [1]). Die Abſicht der Geſetzgebung iſt dabei unverkennbar, den Juden durch alle Anſtalten während des Eides ſo nachdrücklich an ſeine Glaubensvorſchriften zu erinnern, daß er den Gedanken nicht aufkommen laſſen kann, es ſei ihm erlaubt, unter ſolchen Umſtänden die Unwahrheit zu reden [2]). Deßhalb muß namentlich ein Rabbiner zu

---

Auslegung nur auf privative und nicht auf gerichtliche Verſicherungen.

[5]) S. Emminghaus, Corpus juris german. Thl. I. S. 451 Anm.

[1]) Vergl. z. B. die Badiſche Eidesordnung vom 24. Mai 1802. §. 37. Preuß. Criminalordn. §. 336.

[2]) Die ziemlich herrſchende Beſorgniß, daß Juden vor chriſtlichen Richtern leicht die Unwahrheit reden, erkannte der Verf. in ſeiner Praxis lediglich als ein Vorurtheil. Doch mag die Urſache

dem Acte beigezogen werden, weil dieſer den Ritus beſſer kennt, als irgend ein Anderer, weil er ferner als Staatsdiener verpflichtet iſt und als ſolcher das Vertrauen genießt, daß er alles Mögliche zum Zwecke der Gerechtigkeit beitragen werde; und endlich, weil er mit ſeinen Glaubensgenoſſen in der nächſten Verbindung ſteht, ſo daß ſie ihm ſchon aus Achtung gewähren werden, was ſie ſonſt vielleicht kaum im Zwange thäten. Juden halten, gerade weil ſie der unterdrückte Theil ſind, im Allgemeinen ihre Religionsgebräuche viel höher, als die Chriſten. Einen Eid, der nicht auf die ſolennſte Weiſe abgenommen wird, verweigern ſie entweder, oder ſie ſchwören ihn mit dem Gedanken, daß er unverbindlich ſei. Es iſt nothwendig, daß der Rabbiner vor dem Eidſchwure eine Rede hält, worin die Bedeutung deſſelben gehörig auseinandergeſetzt wird. Hierbei ſowohl, als beim Schwure ſelbſt, müſſen die Männer nach jüdiſchem Gebrauche ihr Haupt bedecken. Es wäre thöricht, hierin eine Unſchicklichkeit zu erkennen. Nachdem dann auch der Inquirent die Strafen des Meineides erklärt hat, wird das moſaiſche Religionsgeſetz aufgeſchlagen, und alle Schwörenden müſſen die rechte Hand bis an die Wurzel und zwar mit dem Ballen des Daumes [3]) auf die Stelle [4]) legen, welche den Meineid verbietet.

§. 484.

Formel deſſelben.

Die Eidesformel, welche der Inquirent hier ebenfalls, wie den Chriſten, Wort für Wort vorſagt, iſt folgende:

---

mehr in angeborner Gewiſſenhaftigkeit der Juden, als in ihren Glaubensſätzen beruhen: denn Muhlert hat in ſeiner Schrift: Kann der Eid der Juden verbindend ſein? u. ſ. w. beſonders S. 25—29, dargethan, daß viele Stellen im Talmud dem Iſraeliten frei ſtellen, ob er ſich durch einen aufgelegten Gerichtseid gebunden halten will oder nicht.

[3]) *Maimonides*, de jurej. cap. 11, §. 2. Malblanc, de jurejur. §. 91.

[4]) Moſes, Buch III. Cap. 19. Vers 11. 12. Sacharia, Cap. 4. Vers 4.

„Adonai, Schöpfer aller Weſen, Gott, mein Gott und Gott meiner Väter, der Du uns die heilige Torah gegeben haſt; ich rufe Dich und Deine Allmächtigkeit an, daß ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und Nichts, als die Wahrheit, reden will: wo ich unrecht oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſei ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes und ſoll über mich und die Meinigen der Fluch Gottes kommen, und mein Leib und Seele keinen Theil mehr haben an der Verheißung, die uns Gott gethan hat; wo ich aber wahrhaft und gerecht ſchwöre, ſo ſoll der Segen Gottes über mich kommen. Amen.“ Dieſe Formel iſt freilich ſehr lang und beſchwerlich zu handhaben. Aber ſie iſt ſchon in den Reichsgeſetzen [1]) nach reiflicher Berathung mit jüdiſchen Schriftgelehrten alſo abgefaßt worden und läßt ſich daher wohl annehmen, daß kein Wort zu viel darin iſt. Der beſte Beweis für ihre Zweckmäßigkeit liegt wohl darin, daß ſelten ein Jude dieſelbe nachſpricht, ohne ſichtbar bewegt [2]) zu ſein. Insbeſondere drückt der Satz: „ſoll über mich und die Meinigen der Fluch Gottes kommen“ eine mächtige Betheuerung aus, weil die Juden für die Erhaltung ihres Geſchlechtes weit heißere Wünſche hegen, als irgend eine andere Confeſſion. Gut iſt es übrigens, wenn der Inquirent die Formel auswendig lernt, damit er ſie nicht ableſen muß, indem darunter die Feierlichkeit leidet.

§. 485.

Eid der Sectirer.

Schwer iſt es, ein Auskunftsmittel zu finden, wenn der Zeuge, der ſchwören ſoll, notoriſch zu einer Secte

---

[1]) Rothweil. Hofg. Ordn. von 1572 tit. 45 und Conc. der Camm. Ger. Ordn. von 1613 tit. 98.

[2]) Verf. traf noch keinen Juden, der einen Gerichtseid mit Gleichgültigkeit abgelegt hätte, welches zum Theil auch daher kommen mag, daß die Rabbiner beſonders eindringliche Ermahnungen vorauszuſchicken pflegen.

gehört, die vom Staate nicht ſanctionirt iſt [1]) und Grundſätze über den Eid hat, die von den allgemein recipirten abweichen. Wollte der Inquirent einen Schwur nach der ſingulären Form dieſer Secte zulaſſen, ſo würde er mit der Staatsregierung, welcher er dient, in Widerſtreit gerathen. Denn eine nicht anerkannte Religion kann auch in einzelnen Gerichtsacten nicht zur Ausübung kommen. Deßwegen kann aber der fragliche Zeuge doch vollkommen rechtſchaffen und eideswürdig ſein. Es wäre alſo eine wahre Einbuße für die Criminaljuſtiz, wenn ſeine Ausſage unverificirt bliebe. Da kein Kind geboren wird, welches nicht die Weihe irgend einer anerkannten Religionsgemeinſchaft erhält, ſo muß auch jeder Erwachſene einen angebornen Glauben haben. Nach den Grundſätzen dieſes Glaubens zu ſchwören, fordert man den Zeugen allemal auf. Leiſtet er den Schwur gutwillig, ſo iſt die beweiſende Kraft ſeiner Depoſition wohl nicht zweifelhaft: denn die Richter können ſich auf keine Gewiſſenserforſchung einlaſſen, wenn nur die geſetzliche Form beobachtet iſt. Einen Zeugen aber, der offen erklärt, ſeinen angeſtammten Glauben aufgegeben und einer Secte zugefallen zu ſein, zum Eide nach der perhorreſcirten Formel zu nöthigen, würde dem Anſehen der Religion ſowohl, als der Juſtiz entgegen ſein; ja, es wäre ſogar nicht einmal durch einen ſolchen Eid, der offenbar dem innern Glauben widerſtrebt, ein Beitrag zum Criminalbeweiſe erzielt, und es iſt daher beſſer, davon zu abſtrahiren.

---

[1]) Ein Beiſpiel von einer tolerirten Secte ſind die Separatiſten zu Wilhelmsdorf in Württemberg. Vergl. Mohl, Staatsrecht von Württemb. Bd. II. S. 573. Vergl. auch Preuß. Crim. Ordn. §. 335 Ziffer 4. Am liberalſten iſt in dieſer Hinſicht die Badiſche Eidesord. §. 38. indem ſie hinſichtlich der „Sectirer aller chriſtlichen Confeſſionen" vorſchreibt, es ſei „diejenige Form der Verſicherung, welche nach ihrer Glaubensvorſchrift für ſie das Höchſte und Heiligſte iſt, ſtatt feierlichen Eides nach allen Rückſichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinſicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen."

§. 486.

Unterlaſſung des Eides bei Atheiſten.

Doch iſt man mit Sectirern immer noch beſſer dran, als mit Freigeiſtern, ſpeculativen Denkern und Vernunftgläubigen, die keiner Religionsparthei angehören, ſondern entweder ein abgeſchloſſenes Syſtem für ihren eigenen Bedarf ausbildeten, oder mit Rohen, Ungläubigen, die gar keine fromme Idee in ſich aufzunehmen im Stande ſind, ſondern in brutalem Materialismus dahinleben, ohne ſich je über die höchſten Intereſſen des Menſchen Rechenſchaft gegeben zu haben. Wenn man auch weiß, daß ſie Mitglieder irgend einer Glaubensgemeinde ſind; was hilft der äußere Stempel, wenn das Innere das beſtimmte Gegentheil davon iſt? Es frägt ſich nun, ob man ſolche Subjecte beeidigen kann. Beamte, deren Geſichtskreis nicht weiter geht, als die Vorſchriften der Proceßordnung, werden ſie ohne Anſtand nach dem Glauben, den ihr Geburtsſchein ausweiſt, ſchwören laſſen. Aber gewiſſenhafte Inquirenten werden ſich eine ſolche Herabwürdigung der Religion gewiß nicht erlauben. Einem Atheiſten den Eid abnehmen [1], heißt gerade ſo viel, als einen Chineſen vor dem Evangelium der Chriſten ſchwören laſſen. Man begnügt ſich daher bei ſolchen Zeugen am beſten mit der feierlichen Verſicherung durch Handſchlag und bemerkt in den Acten den Grund der unterbliebenen Beeidigung [2]. Uebrigens iſt hier nur von ſolchen Apoſtaten die Rede, welche offenkundig [3] dafür gelten, und

---

[1] Die Anrufung Gottes iſt beim Gerichtseide etwas Weſentliches, und wo ſie nicht aus freier Ueberzeugung geſchehen kann, wird die Beeidigung eine leere Ceremonie. Vergl. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. II. S. 170, 171.

[2] Schwerlich wird dann ein kritiſcher Referent die Ergänzung dieſer Formalität verlangen.

[3] Hierzu gehören vor Allem Solche, die der Gottesläſterung, des Kirchendiebſtahls und des Meineids ſchon angeklagt waren.

ſich ſelbſt dafür ausgeben. Wollte man weiter gehen, ſo würde in unſerer zerfallenen Zeit bald eine große Anzahl religiöſer Skeptiker vom Eide auszuſchließen ſein.

§. 487.

Verpflichtung durch Handgelübde.

Nach der Analogie [1]) der Beeidigung richtet ſich die Verpflichtung der Zeugen durch Handgelübde oder Handtreue [2]). Es ſind überall beſtimmte Vorſchriften über den Gebrauch dieſer Förmlichkeit vorhanden. Gewöhnlich werden die Zeugen in Polizeiſachen und ſolchen Criminalſachen, die zur Competenz des Unterrichters gehören, auf Handgelübde [3]) vernommen. Daſſelbe iſt ein feierliches Verſprechen auf Ehre und Gewiſſen [4]), ohne Einmiſchung religiöſer Intereſſen, mithin auch ohne Beifügung des Evangeliums und Crucifixes. Die Anrede aber, welche vorausgeſchickt wird, iſt deſſelben Inhalts, wie beim Eide, nur mit dem Unterſchiede, daß man hier die Strafen des Handgelübdebruchs [5]), ſtatt des Meineides, erklärt. Der Richter läßt ſich alsdann vom Zeugen die Hand reichen und will er eine Formel nachſprechen laſſen, ſo möchte die beſte ſein: „Ich verſpreche, die ganze Wahrheit und die reine Wahrheit zu reden, ſo wahr ich ehrlich bin.“ Da es auf die Confeſſion hierbei nicht ankommt, ſo brauchen weder die Kirchenbehörden mitzuwirken, noch bedarf es einer Abſonderung. Chriſten und Juden können unmittelbar neben und nach einander [6]) das Handgelübde ablegen.

---

[1]) Nie kann eine ſolche Verſicherung dem Eide gleich ſtehen. *Boehmer*, princ. jur. crim. §. 332.

[2]) Iſt übrigens nur particularrechtlich.

[3]) Badiſche Eidesordn. §. 4, 39.

[4]) Dies iſt bekanntlich die Formel der Verpflichtung von Academikern.

[5]) Im Badiſchen Strafedicte von 1803 §. 41. iſt die Strafe jener des Meineides gleichgeſtellt, mit Ausnahme der Ehrentſetzung.

[6]) Es wäre wohl gut, wenn man auch eine Eidesformel ausfindig machen könnte, welche für alle Confeſſionen gleichlautend wäre. Daß dieß nicht im Reiche der Unmöglichkeit liegt, wird der Verf. an einem andern Orte zu zeigen ſuchen.

Daſſelbe entſtand offenbar aus der Beſorgniß, daß der Eid, wenn er auf jede Geringfügigkeit angewendet wird, durch die übermäßige Vervielfältigung an Würde und Nachdruck verlieren möchte. Jedem, der das Handgelübde ablegt, iſt übrigens zu erklären, daß er deßhalb nicht minder die Wahrheit zu ſagen ſchuldig ſei, als wenn er geſchworen hätte.

Viertes Capitel.

Regeln der Vorſicht gegen Täuſchungen.

§. 488.

Wichtigkeit der Eidesceremonien.

Die genaue Beobachtung der Ceremonien bei der Eidesabnahme iſt von größerer Wichtigkeit, als manche leichtſinnige Inquirenten ſich bewußt werden. Es handelt ſich nicht bloß darum, daß dem Geſetze Genüge geſchieht und welche Formalien bei Strafe der Nullität anbefohlen ſind; die Schwörenden ſelbſt vielmehr legen meiſtens hohen Werth auf alle Nebenumſtände [1]. Man muß, wie ſchon erwähnt wurde [2], immer im Auge haben, daß ſelten ein Criminalzeuge auftritt, der nicht aus irgend einer Rückſicht den wahren Verhalt der Sache gern entſtellen möchte, ſei es aus Freundſchaft oder Haß, aus Menſchenliebe oder Bosheit, aus Sanftmuth oder Hartherzigkeit. Viele von dieſen, beſonders unter dem verſchmitzten Landvolke, halten nun eine Ueberliſtung des Inquirenten durch Umgehung irgend einer Förmlichkeit des Eides oder Sophiſtik der Gedanken, für erlaubt, ja für eine Art Nothwehr gegen den Gerichtszwang. Je nachdem man nun dergleichen Leute vor ſich hat, muß man nicht verſäumen, vor der Eides-

---

[1]) Kitka, Erhebung des Thatbeſtandes S. 199.

[2]) S. oben §. 451 — 453.

abnahme von dem Irrwahne zu ſprechen, wonach Manche glauben, ſie hätten es dabei bloß mit der Perſon des Richters zu thun, und dürften im Gewiſſen ruhig ſein, wenn ſie einen falſchen Eid ſchwören, den dieſer aus Mißverſtändniß für ächt anuimmt; im Gegentheile iſt ihnen zu expliciren, daß es nicht die Sache des Richters ſei, das Gewiſſen der Zeugen zu erforſchen, ſondern, daß er alle inneren Vorgänge der Prüfung des allwachenden und allwiſſenden Gottes anheim ſtelle.

§. 489.

Ränke der ſchwörenden Zeugen.

Es gibt ſolcher Hintergehungen gar viele und mancherlei. Manche träumen ſich, der Eid gelte nicht, wenn ſie die Schwörfinger nach außen kehren, weil ſie dann nicht ins Innere, ſondern, nach dem gemeinen Ausdrucke, aus dem Gewiſſen heraus ſchwören; man muß daher nicht zulaſſen, daß die rechte Hand auswärts gedreht werde. Andere ſtrecken nicht die drei erſten, ſondern drei andere Finger, oder auch nur zwei, aus, und denken, der Eid habe keine verbindliche Kraft [1]; weßhalb man jedesmal aufmerken muß, daß die übliche Form eingehalten wird. Noch Andere halten die linke Hand unter Ausſtreckung derſelben Finger heimlich wider den Rücken und bilden ſich ein, der Eid bleibe ſo nicht in der Seele haften, ſondern dringe unmittelbar durch den Körper hindurch [2]. Dieſe plumpe Liſt iſt aber leicht zu erkennen und zu hindern. Ferner muß man darauf wachen, daß ſämmtliche Schwörende die ganze Eidesformel ohne Zuſatz oder Auslaſſung genaueſtens nachſprechen, und bemerkt man, daß Jemand ein

---

[1] Dies iſt wenigſtens dem Verf. ſchon verſichert worden und hat, beſonders bei dem heimtückiſchen Charakter der Bauern, viel Wahrſcheinliches.

[2] Beſonders Juden ſollen ſich dieſer Liſt oft bedienen. Doch machte der Verf. noch keine derartige Erfahrung.

Wort unterdrückt[3]), ſo ſpricht man es ihm wiederholt vor, bis er es deutlich nachſagt. Am leichteſten kann es vorkommen, daß ein ſchlauer Zeuge dem Worte: ich ſchwöre! das Wörtchen „nicht“ halblaut, oder nur in Gedanken, beiſetzt, oder daß er ſtatt: „Nichts, als die Wahrheit“, ſagt: „nicht die Wahrheit[4])“. Wenn Mehrere zugleich ſchwören, ſo muß natürlich die Aufmerkſamkeit des Richters um ſo ſchärfer[5]) ſein.

§. 490.

Innere Vorbehalte.

Der Aufmerkſamkeit des beſten Inquirenten wird es entgehen, welche jeſuitiſche Künſte die Zeugen oft beim Eidſchwure innerlich anwenden. Denn Wer kann mit Sicherheit in das Herz eines Menſchen blicken? Die willkürliche Verdrehung der Eidespflicht iſt aber gewiß bei der Raffinerie unſeres Zeitalters nichts Seltenes. Manche denken wohl, ein Eid, der unter Androhung des Gerichtszwanges[1]) verlangt wurde, habe keine verbindliche Kraft, ſo wenig, als ein Staatsbürger, der aus Furcht vor dem Strafgeſetze eine Handlung unterlaſſe, die nach ſeinen Grundſätzen erlaubt ſein ſollte, verbunden ſei, zugleich mit ſeinem Willen auch ſeine Ueberzeugung gefangen zu geben. Andere glauben vielleicht die Wirkung des Schwures dadurch umgehen zu können, daß ſie beim Ausſprechen der Formel etwas Entgegengeſetztes denken, z. B. ſich vornehmen, irgend einem Individuum nach Kräften zu ſchaden oder zu nützen[2]). Am häufigſten mag

[3]) Dies hat der Verf. ſelbſt ſchon häufig beobachtet und in einem Falle ſogar die ganze Formel noch einmal von vorn ſprechen laſſen.

[4]) Auch dies begegnete dem Verf. ſchon.

[5]) Das Auge muß bei jedem Satztheilchen die ganze Reihe durchlaufen.

[1]) S. oben §. 465—467.

[2]) Dies ſind die eigentlichen *reservationes mentales*, die dem Jeſuitenorden, vielleicht mit Unrecht, zur Laſt gelegt werden.

der ſchon angeführte Fall ſein, daß ein Schwörender zu jeder ausgeſprochenen Affirmation in der Formel das Wörtchen „nicht" hinzudenkt. Im Augenblicke des Schwures läßt ſich dergleichen nur höchſtens ahnden, nicht erkennen; es iſt daher am zweckmäßigſten, wenn der Richter in die vorausgehende Anrede, überall wo es nöthig erſcheint, die Warnung einfließen läßt, Zeuge möge ſich nicht auf das gefährliche Feld der Sophiſterei wagen und nicht das Gegentheil von Dem denken, was er thue, indem Gott doch Alles durchſchaue.

§. 491.

Insbeſondere bei Judeneiden.

Einer beſonderen Verwarnung bedarf es, wenn Iſraeliten [1]) ſchwören, noch in der Beziehung, daß ſie ſich nicht einbilden ſollen, ein Jude ſei dem Chriſten, ſeinem Religionsfeinde, keine Treue, keine Aufrichtigkeit ſchuldig. Thatſache iſt es, daß die Iſraeliten faſt in allen Staaten der Gleichſtellung mit den Chriſten bis heute vergeblich entgegenſahen und die Folge davon iſt, daß ſie ſich mit Recht für den unterdrückten Theil halten. Der Unterdrückte aber kann nicht leicht ein Gefühl von Vertrauen und Offenheit gegen ſeine Unterdrücker haben. Es kann mithin kein Jude, auch der Redlichſte nicht, mit Freudigkeit einen Eid in die Hände des Chriſten niederlegen. Dies hat die Geſetzgebung im Auge gehabt, als ſie den Judeneid mit ſo vielen Cautelen umgab. Am ſicherſten wäre es unter ſolchen Umſtänden freilich, wenn man Juden bloß vor Ihresgleichen ſchwören ließe: ihre Eide verdienten dann

---

[1]) Verf. wird durch dieſe, auf Erfahrung gegründete, Bemerkung nicht dem Vorwurfe der Gehäſſigkeit ausgeſetzt ſein, und es mag deßhalb ausdrücklich beigefügt werden, daß ſolche Warnungen nur von den niedrigſten Claſſen der Juden gelten, welche von den beſſern Juden ſelbſt nicht ſehr in Schutz genommen werden; unter Gebildeten traf der Verf. ſchon Juden, die an Aufklärung und Redlichkeit auf dem höchſten Puncte ihres Zeitalters ſtehen. Vergl. oben §. 483. Anm. 2.

wohl noch mehr Glauben, als die der Chriſten, weil ihre Religionsbegriffe im Allgemeinen ſtrenger ſind. Da dies aber nicht angeht, weil Juden nie zum Richteramte gelangen werden, ſo iſt es immer angemeſſen, den Juden vor dem Schwur durch den Rabbiner aufmerkſam zu machen, daß er den Eid ſo anſehen und halten müſſe, wie es die Meinung des Richters iſt, der ihn ihm abnimmt.

Fünftes Capitel.

Tageszeit der Beeidigung und weitere Vernehmung.

§. 492.

Unzweckmäßigkeit einer Regel hierüber.

Was nun die Tageszeit der Beeidigung anbelangt, ſo ſollte hierüber keine Vorſchrift gegeben, ſondern Alles der Discretion des Unterſuchungsrichters überlaſſen werden. Gleichwohl verordnen manche Landesgeſetze [1]), daß der Eid nicht anders als in Vormittagsſtunden abgenommen werden dürfe. Dies kann gerade die entgegengeſetzte Wirkung von der haben, welche beabſichtigt iſt. Sobald ein Legaltermin beſteht, kann ein leichtfertiger Beamter alle Beeidigungen ohne Unterſchied in den dazu anberaumten Tagfahrten vornehmen, ohne daß er einen Vorwurf zu befürchten hätte, wenn er z. B. einen Betrunkenen, einen von vorübergehendem Wahnſinn Befallenen beeidigt. Iſt es aber der eigenen Beobachtung des Richters anheim gegeben, den rechten Zeitpunct herauszufinden, ſo hat er es auf ſeiner Verantwortung, und wird gewiß keine Beeidigung vornehmen, ohne ſich vorher überzeugt zu ha-

---

[1]) S. Badiſche Eidesordn. von 1802 §. 33.

ben, daß der Zeuge in einem angemeſſenen Zuſtande iſt. Trunkenheit kommt aber ſowohl Morgens [2]), als Nachmittags vor. Die einzige Stunde, die man gänzlich ausſchließen muß, iſt diejenige, welche auf das Mittagsmahl folgt. Faſt jeder Menſch iſt um dieſe Zeit nicht in ſeinem normalen Gemüthszuſtande; entweder abgeſpannt oder aufgeregt, je nachdem ihm das Verdauungsgeſchäft beſchwerlich fällt, oder die genoſſenen geiſtigen Getränke ihre Wirkung thun. Der um dieſe Zeit beeidigte Zeuge könnte daher leicht zu wenig oder zu viel behaupten.

§. 493.

Fortſetzung.

Die beſten Eidesſtunden ſind wohl zwiſchen 10 und 12 Uhr Morgens, und zwiſchen 4 und 6 Uhr Abends. In frühern Morgenſtunden ſind Viele, die an Nervenſchwäche leiden, noch zu matt und nüchtern, als daß ſie ihre Gedanken gehörig zuſammennehmen könnten. Dagegen iſt in ſpätern Abendſtunden oft die Phantaſie zu thätig und lebhaft, um das Wahre vom Falſchen ſtreng unterſcheiden zu können. Es ſchadet übrigens Nichts, wenn eine Beeidigung, wie es namentlich zur Winterzeit vorkommen kann, bei Licht vorgenommen wird. Die Abenddämmerung hat für Manchen etwas Geheimnißvolles, Schauerliches, was einer ſo ernſten Handlung nur günſtig ſein kann. Beſonders Katholiken fühlen ſich dadurch erbaut, weil ſie den Abendgottesdienſt gewohnt ſind. Für Zeugen jedoch, die abwechſelnd an Geiſtesſchwäche leiden, gibt es gar keine beſtimmte Eideszeit. Man muß ſie ſo oft vorladen und examiniren, bis man findet, daß ſie einen

[2]) Seltener iſt ſie zwar Morgens; aber man braucht kein Gewohnheitstrinker zu ſein, um durch eine zufällige Verleitung ſchon in den erſten Tagesſtunden berauſcht zu werden, und mithin darf das Geſetz eben ſo wenig Morgens Nüchternheit, als Abends Trunkenheit präſumiren.

hellen Zwiſchenraum [1]) haben, in welchem ſie mit gutem Bedacht einen Eid ſchwören können. Eben ſo wenig kann ein Zeuge in dem Augenblicke beeidigt werden, wo er von Leidenſchaft bewegt iſt, ſei es aus Unwillen über die verbrecheriſche That oder aus perſönlichem Groll gegen den Inculpaten. Um dies zu vermeiden, darf man, wenn die Beeidigung unmittelbar vor der Confrontation [2]) geſchehen ſoll, keine Unterredung der Zeugen mit den Inculpaten geſtatten, bis der Eid vorüber iſt.

§. 494.

Vernehmung nach dem Eide.

Wenn die Eidesformel ausgeſprochen iſt, ſo folgt unmittelbar darauf entweder die Vernehmung oder die Verleſung [1]) der bereits niedergeſchriebenen Depoſitionen. In dieſem Zeitpuncte zeigt es ſich wieder [2]), um wie viel beſſer die Nachbeeidigung iſt. Denn offenbar iſt der Zweck des Zeugeneides darauf gerichtet, den Zeugen ſo gewiſſenhaft als möglich zu machen, d. h. in eine Stimmung zu verſetzen, worin er es nicht wagt, die Unwahrheit zu reden. Dieſe Stimmung iſt begreiflicherweiſe am wirkſamſten, gleich nachdem die Feierlichkeit Statt fand. Setze man nun den Fall, daß ein Zeuge fünf- bis zehnmal in derſelben Unterſuchung vernommen wird, ſo umläuft

---

[1]) Selbſt dann, wenn man eine Rückkehr ungetrübter Erkenntniß als vorhanden annehmen zu dürfen glaubt, kann man ſich ſehr in Acht nehmen, daß man nicht getäuſcht wird. S. Henke, Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 265, beſonders Note *.

[2]) S. oben §. 156.

[1]) Pfiſter, merkw. Crim. Fälle II. S. 553 Note 6. Kitka, Erhebung des Thatbeſtands §. 64.

[2]) S. oben §. 469—471. S. auch Stübel, Crim. Verf. §. 872. Es wird dem Verf. nicht verdacht werden, daß er hier auf dieſe Controverſe zurückkommt, da er ſie für die Criminalpraxis von dem größten Einfluſſe hält.

gewiß eine Friſt von eben ſo viel Wochen, in welcher die Erinnerung an die übernommene eidliche Pflicht immer ſchwächer wird, und der Zeuge geht das zehnte Mal vielleicht nicht halb ſo gewiſſenhaft zu Werke, als das erſte Mal. Iſt er nun gleich Anfangs beeidigt worden, ſo läßt ſich nicht leicht mehr ein Mittel auffinden, ihn zu Berichtigungen [3]) zu veranlaſſen. Folgt aber die Beeidigung nach, wenn die Hauptvernehmungen ſchon geſchehen ſind, ſo iſt nur eine ganz kurze Zeit dazu erforderlich, die frühern Protokolle vorzuleſen und Satz für Satz [4]), ja Wort für Wort, den Zeugen zu fragen, ob er ſie auf den Eid, der ihm ſo friſch vor der Seele ſteht [5]), nehmen könne. Man muß dabei auch jede Undeutlichkeit erläutern, jede ſchwankende Angabe wo möglich fixiren laſſen, und Ausdrücke, die der Zeuge nicht verſteht, ſind nach ſeiner Denkweiſe zu umſchreiben.

---

[3]) S. meinen Aufſatz über Confrontation im N. Arch. des Cr. Rechts, Jahrg. 1835 St. I. S. 41.

[4]) So ſchreibt es die Preuß. Crim. Ordn. §. 330 vor.

[5]) S. meinen Aufſatz über Beeidigung der Zeugen im N. Arch. des Crim. Rechts Jahrg. 1835 St. IV. S. 522—24.

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze des Zeugenverhörs.

Erſter Abſatz.

Erforſchung der Perſonalverhältniſſe.

§. 495.

Generalfragen an die Zeugen.

An jeden Zeugen ſind vor der erſten Abhör die ſogenannten Generalfragen [1]) zu richten. Dieſelben müſſen deßhalb der Vernehmung über die Hauptſache vorangehen, weil ſich daraus gar viel in Beziehung auf Gültigkeit und Glaubwürdigkeit des Zeugen entnehmen läßt, und ein Zeugenverhör ganz anders einzurichten iſt, wenn man es mit einem verdächtigen oder eidesunfähigen, als mit einem über allen Tadel erhabenen Zeugen zu thun hat. Die Generalfragen wurden jedoch in der ältern Procedur übermäßig ausgedehnt. Man fragte z. B. jeden Zeugen, ob er ſich vorgenommen habe, die Wahrheit zu reden, welches natürlich immer bejaht wurde; oder ob er unpartheiiſch reden wolle; ob ihn Niemand zu beſtechen verſucht habe, welches ebenfalls unnöthig iſt, indem es jeder ehrliche Zeuge von ſelbſt angibt, wenn ihm unrechte Zumuthungen gemacht wurden. Die weſentlichen Fragen ſind folgende: 1) wie alt Zeuge ſei? wonach die Eidesmündigkeit beurtheilt wird; 2) welcher Religion er zugethan ſei? wonach die Vorbereitungen in Beziehung auf den Eid gemacht werden; 3) ob er ledig oder verheirathet

---

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 89. Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 35.

ſei? wonach zu ermeſſen iſt, ob ihm ſolides, geſetztes Betragen zuzutrauen [2]) iſt; 4) welchen Standes er ſei? nämlich Bürger, oder bloß Staatsbürger, angeſtellt oder unabhängig; 5) ob er ein Gewerbe treibe? woraus man oft erſehen kann, ob er Beruf hatte, an einem beſtimmten Orte ſich aufzuhalten, oder ob er gewiſſe Thatumſtände genauer zu unterſcheiden vermag; 6) welches ſeine Heimath und ſein Wohnſitz ſei? wonach es dann leicht wird, einen Zeugen jederzeit wieder ausfindig zu machen; 7) ob er mit dem Inculpaten verwandt ſei? welches von großem Einfluß auf die Glaubwürdigkeit iſt; 8) ob er vom Ausgange der Sache keinen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten habe [3])? womit dem Zeugen ein Fingerzeig gegeben wird, ſich nicht für unpartheiiſch zu halten, wenn er als Betheiligter zu betrachten wäre.

§. 496.

Fortſetzung.

Das Ergebniß dieſer Generalfragen wird jedoch im Protokolle nur ganz kurz bemerkt. Es iſt nicht einzuſehen, warum manche pedantiſche Inquirenten alle dieſe Fragen speciell nebſt den Antworten [1]) aufführen. Denn es kommt ja hierbei nicht auf die Mittel an, wodurch das Reſultat erzielt wurde. Dem urtheilenden Richter genügt es, wenn, neben dem Vor- und Zunamen des Zeugen, ſein Alter, Glauben, Stand, Gewerb und Wohnſitz in

---

[2]) Es kann natürlich hier nur von Präſumtionen die Rede ſein, aber von einem Ehemann erwartet man ſtets weniger Leichtſinn, als von einem Unverheiratheten.

[3]) Die weitern Fragen, welche die Preuß. Crim. Ordn. §. 319 in Bezug auf Colluſionen und Beſtechung vorſchreibt, kann der Verf. in ihrer Allgemeinheit nicht billigen, weil ſie oft ohne Noth kränken.

[1]) Das baieriſche Strafgeſetzbuch Art. 208 legt dies ſogar als unerläßliche Pflicht auf. Vergl. auch Preuß. Cr. Ordn. a. a. O. Bei einer Reviſion dieſer Geſetzbücher wird gewiß von einer ſo läſtigen Vorſchrift abgegangen werden.

Kürze[2]) erwähnt werden. Es iſt ihm ſogar lieber, als wenn er dies aus mehreren Seiten extrahiren muß. Eine weitere Generalfrage iſt übrigens noch in ſolchen Fällen zu ſtellen, wo die Zeugen nicht aus dem Amtsbezirke oder von zweideutigem Rufe ſind, nämlich: ob ſie bereits in Unterſuchung geſtanden und mit Strafen belegt worden ſeien? Es iſt zwar hart, wenn Jemand ſeine frühern Fehltritte nochmals angeben ſoll. Aber man kann dies einem verdächtigen Zeugen nicht erlaſſen, und wenn er fremd oder Ausländer iſt, ſo muß man ſogar amtliche Auskunft von ſeiner Heimathsbehörde [3]) verlangen. Eben deßhalb aber, weil etwas Beleidigendes in der Frage liegt, muß man ſie nicht eher ſtellen, bis man gegründete Vermuthung hat, daß der Zeuge untüchtig iſt und von jenen, die im Amtsbezirke wohnen, verſchafft man ſich Gewißheit durch eine Anfrage auf der Regiſtratur. Etwa vorhandene Criminalurtheile gegen Zeugen müſſen den Unterſuchungsacten in Abſchrift beigelegt werden, weil ſie zur Charakteriſtik dienen.

---

[2]) z. B. Conrad Bauer, 34jähriger, katholiſcher, verheiratheter Bürger und Gerbermeiſter von Thalheim u. ſ. w.

[3]) Dies iſt übrigens nur in wichtigeren Unterſuchungen abſolut nöthig.

Zweiter Absatz.

Regeln des Umganges mit Zeugen.

Erſtes Capitel.

Rückſicht auf beſondere Eigenſchaften.

§. 497.

Charakter des Zeugen.

In einem frühern Abſchnitte iſt bereits auseinander=geſetzt worden, wie nothwendig es iſt, daß der Inquirent die Charaktere der Inquiſiten genau ſtudire, und jeden nach ſeinen Eigenheiten behandle. Alle Regeln, die dort aufzuſtellen verſucht wurden, gelten auch von den Zeugen. Es iſt nur der weſentliche Unterſchied dabei, daß man nicht mit ſo vielen Ränken und Verſtellungskünſten zu kämpfen hat, wie bei Inculpaten. So häufig es ſich er=eignet, daß Zeugen die Wahrheit aus Rückſichten auf den Angeſchuldigten zu entſtellen ſuchen, ſo gehört dies doch ſtets zu den Ausnahmen [1]), und es iſt leichter dagegen anzukämpfen, weil der Zeuge auf keinen Fall ein ſo unmittelbares Intereſſe am Ausgange der Unterſuchung hat, wie der Inculpat. Es wäre auch eine praktiſch un=ausführbare Regel, wenn man verlangen wollte, daß ſich der Inquirent mit dem Naturell eines jeden Zeugen eben ſo genau bekannt machen ſolle, wie mit dem des Incul=

---

[1]) Sind die Zeugen nicht aus dem nämlichen Orte, wie der Inculpat, ſo kann man, wenn nicht beſondere Rückſichten dazwiſchen=treten, immer wahrheitgetreue Ausſagen erwarten, und auch Zeu=gen aus demſelben Orte pflegen offen zu reden, wenn nur dieſer nicht gar zu klein iſt, ſo daß alle Einwohner als Nachbarn zu betrachten ſind.

paten. Denn der Zeugen kommen im Criminalverhöre ſo viele [2]) vor, daß die Zeit gar nicht dazu aufzubringen wäre, wonach alſo die Förderung der Sache unter zu großer Gewiſſenhaftigkeit leiden müßte. Man kann ſich auf weitläufige Unterredungen vor dem Verhöre nur dann einlaſſen, wenn der Zeuge zu den wichtigſten gehört und die Unterſuchung von großer Bedeutung iſt. Dagegen muß man während der Zeit, als von der Sache ſelbſt die Rede iſt, den Zeugen allemal ſcharf beobachten und je mehr Menſchenkenntniß man ſich allmählich ſammelt, deſto ſicherer treffen die erſten Blicke.

§. 498.

Insbeſondere I. Verſtockte.

Dennoch möchte es zweckmäßig ſein, über die Behandlung einzelner Claſſen von Zeugen beſondere Winke zu geben. Die meiſte Vorſicht iſt nämlich bei der Vernehmung von verſtockten, geſchwätzigen, ſcrupulöſen, leidenſchaftlichen und der Complicität verdächtigen Zeugen nothwendig. Eben ſo bedarf es eigner Verhaltungsregeln für den Umgang mit unmündigen, blödſinnigen und tauben, blinden oder ſtummen Zeugen. Wie man gegen Verſtockte verfährt, d. h. mit ſolchen, die aus reinem Eigenſinn oder aus Bosheit die Antworten verweigern, iſt vorhin ſchon geſagt worden [1]). Man braucht durchaus keine Nachſicht gegen dergleichen Menſchen anzuwenden. Denn man würde ſie dadurch nur in ihrem Ungehorſam beſtärken. Sobald die erſten gütlichen Ermahnungen fruchtlos ſind, ſchreitet man zu Disciplinarſtrafen, die in Geldbußen

---

[2]) Bei Unterſuchungen über Verbrechen, die an öffentlichen Orten, auf beſuchten Straßen, oder im Wirthshauſe vorfielen, kann es gar leicht kommen, daß man 50 und noch mehr Zeugen zu vernehmen hat. Die Durchſchnittszahl der zu vernehmenden Zeugen möchte auf 6 — 10 zu ſtellen ſein.

[1]) S. oben §. 288. 289.

oder mehrſtündiger Einſperrung [2]) beſtehen. Es darf jedoch durchaus nicht den Anſchein haben, als wollte man eine gewiſſe Ausſage über Thatſachen, die dem Zeugen angeblich unbekannt ſind, erzwingen. Mit einem widerſpännſtigen Zeugen iſt übrigens nie viel auszurichten [3]). Selbſt wenn es gelingt, ihn durch Strafen zum Reden zu bringen, gibt er ſo dürftige, ungenügende Antworten, daß ſie alle wieder einer Erläuterung bedürften. Ein wirkſames Mittel iſt jedoch zuweilen, wenn man ihm ankündigt, er werde am Ende als Complice in Unterſuchung gezogen werden müſſen, wenn er ſich gar nicht ausſprechen wolle.

§. 499.

II. Geſchwätzige.

Eine Geduld, wie ſie nur Phlegma oder große Selbſtbeherrſchung mit ſich bringen, gehört dazu, einen recht geſchwätzigen [1]) Zeugen zu vernehmen, ohne daß man ihm unwillig in die Rede fällt. Die Inquirenten ſind gewohnt, Alles kurz zu faſſen, aus jeder Erzählung und Thatſache das Weſentliche herauszuziehen, und können ſich daher kaum entſchließen, das Geſchwätz eines leeren, unlogiſchen Kopfes ruhig anzuhören. Dennoch muß man einen Zeugen, wenn er auch noch ſo breit erzählt, in der Regel nicht unterbrechen, bis er alle Hauptpuncte berührt hat. Die umſtändliche Auseinanderſetzung des Geſehenen oder Ge-

---

[2]) Ein längerer Arreſt würde ungerecht, ja zweckwidrig ſein. Jenull, öſterreich. Crim. Recht Thl. III. S. 377 ſagt: „Dieſe Strafen dürfen auf keinen Fall in eine Tortur ausarten, — ihr rechtmäßiger Zweck kann kein anderer ſein, als den Ungehorſam des Zeugen zu brechen". S. oben §. 461.

[3]) Die Hauptſache iſt, daß man ihm immer würdig und leidenſchaftslos gegenüberſteht.

[1]) Nicht bloß Frauenzimmer gehören in dieſe Claſſe, ſondern auch ſehr viele Männer, beſonders ſelbſtgefällige Gelehrte, Halbwiſſer und Profeſſioniſten, deren Geſchäft häufige Beſuche und Converſation mit ſich bringt, wie z. B. Friſeurs, Barbiere, Schuhmacher, Schneider. S. oben §. 306. 307.

hörten führt wirklich oft auf ganz neue Spuren, die andere Zeugen, welche ſich kurz faßten, gänzlich übergangen haben. Namentlich ſind geſchwätzige Zeugen brauchbar, um ganze Geſpräche, auf die es ankommt, nachzuerzählen. Uebrigens darf man nicht zu Viel auf ſolche Ausſagen bauen, weil eine bekannte Erfahrung lehrt, daß die Schwätzer auch gern lügen. Man frägt ſie bei jeder unwahrſcheinlichen Behauptung geradezu, ob ſie im Stande wären, dieſelbe zu beſchwören [2]), worauf dann gewöhnlich ein Rückzug zur Wahrheit erfolgt. Abſchweifungen auf Nebendinge und Wiederholungen läßt man nicht hingehen, führt aber den Schwätzer immer ſo glimpflich als möglich auf den rechten Weg zurück, indem er ſonſt leicht eingeſchüchtert wird und dann gar nichts Zuſammenhängendes mehr vorbringen kann. Ein Menſch, der ſich nicht in ſeiner natürlichen Redeweiſe ausdrücken darf, wird gleich befangen.

§. 500.

III. Scrupulöſe.

In ähnliche Verlegenheit verſetzen übertrieben ſcrupulöſe [1]) Zeugen den Unterſuchungsrichter. Es gibt Menſchen, die eine ſo heilige Scheu vor dem Vorwurfe des Leichtſinnes im Zeugnißgeben haben, daß ſie ſich kaum getrauen, einen poſitiven Satz auszuſprechen. Dieſelben werden zuletzt ſo zweifelſüchtig und mißtrauiſch gegen ſich ſelbſt, daß ſie nicht mehr glauben, was ſie mit eigenen Augen geſehen, oder mit eigenen Ohren gehört haben. Wenn ſie einen Thäter im entſcheidenden Momente erblickt haben, ſo malen ſie ſich mit lebhaften Farben aus, wie ähnlich ſich oft zwei ganz fremde Menſchen ſehen und wie leicht man einen mit dem andern verwechſeln könne;

---

[1]) Bauer, Lehrb. des Strafproc. §. 147. No. 1.

[2]) S. meinen Aufſatz über Confrontation im N. Arch. des Cr. R. Jahrg. 1835. St. I. S. 56—58.

ſie beſchreiben daher das ganze Ausſehen, die Phyſiognomie, die Kleidung, wagen es aber nicht, die Perſon mit Namen zu bezeichnen. Eben ſo drücken ſie alle Thatſachen nur als wahrſcheinlich aus, weil ſie ſich ſtets dabei denken, ihre Sinne könnten ſie getrügt haben [2]). Sie würden, wenn ſie einen Mörder mit dem Dolche zuſtoßen ſahen, Bedenken tragen, zu behaupten, daß der Getödtete gerade durch dieſen Streich fiel, indem ſie den Dolch nicht ins Herz dringen ſahen; ſie würden einen Dieb, den ſie mit dem Object davon gehen ſahen, nicht direct beſchuldigen, weil er vielleicht auch etwas Anderes trug, das jenem Gegenſtande ſehr glich. Am beſten iſt es, das Verhörsprotokoll ſolcher Zeugen mit der Generalclauſel zu beginnen, ſie könnten nicht von apodiktiſcher Gewißheit ſprechen, ſondern bloß nach ihrem ſubjectiven Dafürhalten [3]) und ſo wie ſie glaubten, die Sache geſehen oder gehört zu haben. Auf dieſe Art kam man dann eine Ausſage erhalten, die nicht bis zum Eckel mit Scrupeln und Zweifeln angefüllt iſt.

§. 501.

IV. Leidenſchaftliche.

Bemerkt man, daß Leidenſchaft das Gemüth des Zeugen beherrſcht, ſo muß man ſie durch ruhige Vernunftgründe zu unterdrücken ſuchen. Denn unmöglich kann Jemand in ſolchem Zuſtande die ungeſchminkte Wahrheit wiedergeben. Bei Verbrechen, die der Ausbruch eines Parteikampfes ſind, trifft man ſelten leidenſchaftsloſe Zeugen an, beſonders dann, wenn es ſich um politiſche

---

[2]) Menſchen, denen alle Entſchiedenheit in Gedanken und Anſchauung abgeht, kommen gar leicht auf dieſen Punct. Vergl. die trefflichen Bemerkungen von Feuerbach in der actenm. Darſtellung merkw. Verbr. Bd. II. S. 651—662.

[3]) Die Ausſage verliert dadurch nicht an intenſiver Kraft, weil es ſich von ſelbſt verſteht, daß kein Menſch anders erzählt, als ſo, wie die Thatſachen vor ſeine Seele traten.

Intereſſen [1]) handelt. Hier ſind beide Theile gewöhnlich von ſo einſeitigen Ideen befangen, daß ſie ſich gar nicht in die Motive der Handlungen des Gegners hineinfinden können. Es hat daher Alles, was ſie darüber denken und reden, die Färbung einer Präoccupation. Wenn die Leidenſchaft in einem ſo bedenklichen Grade vorherrſcht, ſo läßt man den Zeugen auf einige Zeit abtreten, damit er ſich verkühle. Dieſe Beſchämung wirkt gewöhnlich beſſer, als alles Predigen und Zuſprechen. Ein Menſch, der für unwürdig erkannt wurde, vor Gericht eine Ausſage zu thun, geht gewiß, wenn er einiges Ehrgefühl hat, mit ſich ſelbſt zu Rathe, wo der Fehler liege, und dieſer Schritt iſt ja immer der erſte zur Beſſerung. Glaubt man es ſo weit gebracht zu haben, daß der Zeuge nicht mehr einem Wahnſinnigen gleicht, ſondern daß er wenigſtens mit ungetrübten Sinnen reden kann, die bei ihm ſtets die wichtigſte Rolle ſpielen, ſo hört man ihn ab, duldet aber nicht, daß er ſeine Anſichten in die erlebten Thatſachen einmiſche; wobei man ſich dennoch gefaßt halten muß, daß man nie die ganz unverfälſchte Wahrheit erhalten wird.

§. 502.

V. Verdächtige.

Die ſeltſamſte Stellung iſt es, die der Unterſuchungsrichter gegenüber von einem der Complicität verdächtigen [1]) Zeugen einnimmt. Es iſt darunter nämlich der

---

[1]) Hat man doch in neuerer Zeit viele Beiſpiele, daß in ſolchen Fällen, ſogar Geſchworene gegen beſſere Ueberzeugung urtheilten, ja ſogar notoriſche Thatſachen ignorirten, um freiſprechen zu können. Wie kann z. B. das Räthſel jemals gelöst werden, daß die Theilnehmer des jüngſten Straßburger Attentates, ihrem eigenen ruhmredigen Geſtändniſſe zuwider, des Hochverraths für nicht ſchuldig erklärt wurden?

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 163 und Lehre vom Beweis §. 42 entwickelt dieſen Abſchnitt ſo vollſtändig und überzeugend, daß man lediglich darauf verweiſen kann. Vergl. auch Jenull, öſterr. Crim. Recht Thl. IV. S. 65. 66. 73—76. Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. §. 853. 854.

Fall verſtanden, wo nur allgemeine Vermuthungen und keine Beweiſe gegen Jemand vorliegen. Man kann, je nachdem man den rechten Vortheil abzugewinnen weiß, von ſolchen Zeugen oft mehr erfahren, als von allen unpartheiiſchen. Läßt man nämlich durchmerken, daß Zeuge keinen vollen Glauben finden werde, ja ſelbſt vor der Specialinquiſition nicht ſicher ſei, ſo lange er ſich zurückhaltend und geneigt zeige, die Inculpaten zu ſchonen, ſo rückt gar Mancher, im Triebe der Selbſterhaltung, mit Thatſachen und Beweiſen gegen die Angeklagten heraus, die nur er, vermöge ſeiner genauern Wiſſenſchaft, zu geben vermag. Iſt er wirklich mitſchuldig, ſo muß es ſich bei der Confrontation ergeben [2]), und erſt wenn er dieſe Probe beſtanden hat, kann er beeidigt werden. Wer dagegen einen verdächtigen Zeugen aus Furcht, daß er ein ungehöriges Beweismittel benutze, nur ſehr oberflächlich examinirt, erhält gewiß kein Reſultat. Mißtrauen erzeugt ſich gegenſeitig. Wer mit Offenheit handelt, kommt immer weiter [3]). Es iſt auch ungerecht, einen verdächtigen Zeugen blindlings zu verwerfen, ſo lange nicht Beweiſe gegen ihn vorliegen. Es kann oft Jemand ohne Abſicht und wider ſeinen Willen bei einem Verbrechen ſehr nahe betheiligt ſein, und er iſt nur zurückhaltend, weil er beſorgt, ſein Verhältniß möchte mißkannt werden.

§. 503.

VI. Unmündige.

Kinder [1]) ſind, an und für ſich betrachtet, wohl die beſten Zeugen, die man nur auftreiben kann. Denn es

---

[2]) S. oben §. 444—449.

[3]) Durch ein ſolches Benehmen erhielt der Verf. einſt von einer Frau das umfaſſendſte Zeugniß gegen ihren Ehemann. Es wurde ihr nämlich geſagt, daß man ſie für beſſer, als ihren Mann, halte und ihr zutraue, daß ſie ſelbſt zu deſſen Correction beitragen werde, was ſie mit gutem Gewiſſen beitragen könne.

[1]) Mittermaier, Strafverf. II. S. 252. Zachariä, Grundlinien des Crim. Proc. S. 219. 220.

iſt ja ſogar ſprichwörtlich, daß ſie vorzugsweiſe die Wahrheit reden. Aber wie leicht iſt auch, auf ein Kind einzuwirken; wie ſchnell iſt es eingeſchüchtert, wie empfänglich ſeine Einbildungskraft für Dinge, die es nie geſehen hat und die ihm vorerzählt werden! Deßhalb beſorgen die Geſetzgeber mit Recht, daß Kinder nicht ſowohl aus eigener Wiſſenſchaft, ſondern nach dem Unterricht ausſagen, den ſie vor den Verhören erhalten. Hätte man allemal eine Garantie, daß ihnen von keiner Seite Etwas eingeflüſtert wird, ſo könnten die Gerichte ſo viel Rückſicht auf ſie nehmen, wie auf Erwachſene. Es kommt ja nur darauf an, daß der Zeuge ſeine ſinnlichen Wahrnehmungen wiedergebe. Die Sinne eines Kindes ſind aber wohl ſchon vom ſiebenten Jahre an ſo ausgebildet, daß es bei Perſonen und Sachen das gehörige Unterſcheidungsvermögen hat. In dem Alter vom zwölften bis zum ſechszehnten [2]) Jahre entwickelt ſich auch häufig ſchon ſo viel Selbſtſtändigkeit, daß das Kind unrechte Zumuthungen im Gefühl der Wahrheitspflicht abzuweiſen [3]) vermag. Der Beobachtungsgabe des Inquirenten wird es nicht entgehen, wo eine ſo erfreuliche Ausnahme vorhanden iſt, und erlauben es ihm die Landesgeſetze, ſo muß er in ſolchem Falle, nach eingeholtem Gutachten des Pfarramtes und etwa auch des Phyſicates, den Antrag [4]) ſtellen, eine venia aetatis in Beziehung auf die Eideswürdigkeit auszuſprechen, wodurch er dann in den Stand geſetzt wird, einen vollgültigen Zeugen für die fragliche Unterſuchung zu vindiciren.

---

[2]) Nach dem öſterr. Strafgeſetzb. Thl. III. §. 384 iſt die Eidesreife auf das erreichte 14te Jahr geſetzt. Eben ſo in der Preuß. Crim. Ordn. §. 357 Ziff. 9. Vergl. Mittermaier, Lehre vom Beweiſe S. 317.

[3]) Verf. hatte einmal die Freude, daß ein 10jähriger Knabe, dem alle möglichen Anerbietungen um den Preis der Schweigſamkeit gemacht waren, ſo feſt bei der Wahrheit ſtehen blieb, daß er den Inculpaten bei der Confrontation ſogar zum Geſtändniſſe brachte.

[4]) Dieſer Antrag geht, je nach der Landeseinrichtung an den Gerichtshof oder an die obere Adminiſtrativbehörde. In einigen Staaten iſt die Entſcheidung in das Ermeſſen des Inquirenten ſelbſt geſtellt. Vergl. Bambergenſis Art. 76.

§. 504.

Fortſetzung.

Wenn man jedoch unmündige Zeugen verhört, darf man nicht die gewöhnliche Redeweiſe einhalten, ſondern muß einen väterlichen, vertraulichen Ton, annehmen [1], der die Kinder beherzt macht und ihnen die angeborne Schüchternheit benimmt, welche ſie vor jede fremde Perſon, insbeſondere vor den gefürchteten Richter, mitbringen. Um ſich dagegen, daß ſie Thatſachen, die ſie vom Hörenſagen wiſſen, mit dem Erlebten vermengen, ſicher zu ſtellen, frägt man ſie bei jedem wichtigen Puncte, ob ſie aus eigener Wahrnehmung [2] ſprechen und ermahnt ſie fortwährend, daß ſie, ohne ſich den geringſten Zuſatz zu erlauben, hierbei ſtrengſtens ſtehen bleiben müſſen. Auch darf man ihnen Schulſtrafen androhen für Lügen, die ſie ſich beigehen laſſen ſollten. Bemerkt man eine Furcht vor dem Inculpaten, ſo ſucht man ſie dadurch zu benehmen, daß man dem Kinde allen möglichen Schutz verſpricht [3]. Uebrigens hat man ſich nirgends ſo ſehr, wie hier, vor Suggeſtionen [4] zu hüten. Ein timides Kind wäre aus purem Reſpecte vor der Autorität im Stande, eine ganze Geſchichte zu erzählen, die es nie erlebte, ſondern während des Verhörs aus den Fragſtoffen zuſammenſetzt. Erſt wenn die primitive Erzählung beendigt iſt, kann man nach einzelnen Thatſachen fragen, die darin übergangen ſind,

---

[1] S. oben §. 315. 318.

[2] Man drückt dies am klarſten durch die Frage aus: ob Zeuge die Thatſache mit eigenen Augen geſehen, mit eigenen Ohren gehört oder mit eigenen Händen gefühlt habe u. ſ. w.

[3] Verf. hatte einſt mehrere 5 — 8 jährige Mädchen über die Frage, ob ein Angeklagter Unzucht mit ihnen getrieben habe, zu verhören, und konnte lange keine Antwort erhalten, bis er verſprach, daß ihnen Nichts zu Leide geſchehen dürfe, worauf ſie dann zitternd vorbrachten, jener Wüſtling habe ihnen mit Schlägen gedroht, wenn ſie ihn je verrathen würden.

[4] Bauer, Lehrb. des Strafproc. §. 147.

jedoch ſtets mit der Vorſicht, daß man dabei bemerkt, Zeuge brauche ſich nicht darüber zu erklären, wenn ihm die Sache unbekannt iſt.

§. 505.

VII. Geiſtesſchwache.

Geiſtesſchwache Perſonen können in der Regel nur zur Kundſchaft und nicht als Beweiszeugen vernommen werden. Es laſſen ſich jedoch Fälle denken, wo ihren Ausſagen volle Gültigkeit beigemeſſen werden muß, nämlich alsdann, wenn die Geiſtesſchwäche, ſei es Wahnſinn oder Blödſinn, nur vorübergehend eintritt und erwieſenermaßen in jenem Augenblicke, wo Zeuge eine Thatſache wahrnahm, nicht vorhanden war. Es verſteht ſich aber, daß dann auch zur Abhör eine ſo günſtige Periode abgewartet werden muß, worüber am beſten der Gerichtsarzt entſcheiden kann [1]. Wahnſinn hat bekanntlich häufig ſeine lichten Zwiſchenräume und Blödſinn iſt oft Folge krankhafter Zuſtände [2], z. B. der Epilepſie, mit deren Ankunft und Abnahme er dann im nächſten Zuſammenhange ſteht. Solche Perſonen kann man gewiß nicht unbedingt vom Zeugniſſe ausſchließen. Jemand, der an fortdauerndem Wahnſinn leidet, iſt ſehr ſchwer zu vernehmen. Man muß aber nicht den Verſuch von vorn herein aufgeben. Denn man kann wenigſtens Stoff zu weiterer Nachforſchung erhalten. Ausſagen, die dann wieder durch tadelloſe Beweiſe erhärtet werden, gelten ohne Anſtand. Mit Blödſinnigen iſt noch eher zum Ziele zu kommen. Ihre Verſtandeskräfte ſind zwar ſo ſchwach, daß ſie keinen Begriff klar und erſchöpfend aufzufaſſen vermögen; aber es kommen doch keine verkehrte Phantaſiebilder dazwiſchen, wie beim Wahnſinn.

---

[1] Hierher können auch die von Friedreich im ſyſtem. Handb. der gerichtl. Pſychol. S. 599—613 aufgeſtellten Grundſätze gezogen werden. S. oben §. 308—313.

[2] Mittermaier, Strafverf. Bd. II. S. 254 Note 26.

§. 506.

VIII. Mit Sinnenmangel Behaftete.

Perſonen, die Mängel an den Sinnenwerkzeugen [1]) haben, können unter Umſtänden ein ſo vollgültiges Zeugniß ablegen, als jeder Andere [2]). Es kommt nämlich bloß darauf an, von welcher Art die Wahrnehmung iſt, die bezeugt werden ſoll. Nimmt ſie die Sinne, welche bei dem fraglichen Subjecte nicht mangelhaft ſind, in Anſpruch, ſo kann man ſogar eine beſſere Auskunft, als von Andern, erwarten, indem die vereinzelt ſtehenden Sinne gewöhnlich mit vorzüglicher Schärfe ausgerüſtet ſind. Ein Tauber [3]) kann daher über Erſcheinungen des Geſichts, ein Blinder über Erſcheinungen des Gehörs und ein Stummer über Alles vernommen werden, was nicht einen Austauſch der Rede vorausſetzt. Es läßt ſich daher denken, daß ein Beweis aus lauter Zeugen von mangelhaften Sinnen zuſammengeſetzt und dennoch vollgenügend iſt, weil Einer den Mangel des Andern ergänzt. Zur Vernehmung Taubſtummer oder ſtummer Zeugen pflegt man Leute beizuziehen, die in ihrem nächſten Umgang leben und ſich mit ihnen verſtändigen können. Iſt ein Taubſtummeninſtitut in der Nähe, ſo kann man in wichtigen Fällen die Lehrer deſſelben dazu einladen. Sind die Zeichen nicht ſo deutlich, daß ſie zur Noth auch der Richter allein verſtehen könnte, ſo muß der Dollmetſcher ſo gut, als der Zeuge ſelbſt, beeidigt werden. Im Protokoll beſchreibt man zur Sicherheit der Auslegung alle Zeichen umſtändlich, die von erheblichen Einfluß auf die Sache

---

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 162 Nr. 3. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 407. S. oben §. 333—341.

[2]) Man hüte ſich nur, einen Zeugen, der mit ſolchen Gebrechen behaftet iſt, für geiſtesſchwach anzuſehen. Henke, Lehrbuch der gerichtl. Med. §. 249.

[3]) C. 23. X. de sponsal.

ſein können. Taube Zeugen ſind leicht zu verhören, wenn ſie Geſchriebenes leſen können; außerdem bedarf es aber auch einer Dolmetſchung *).

Zweites Capitel.

Anreizungsmittel zur Entdeckung der Wahrheit.

§. 507.

Verſprechen einer Belohnung.

Gefährlich iſt es, einem Zeugen anzukündigen, daß der Entdecker des Thäters eine Belohnung zu erwarten habe. Denn um was kann es dem Richter mehr zu thun ſein, als Zeugen zu finden, deren Privatintereſſe mit der Sache nicht in Berührung ſteht? Wenn daher auch ein Preis ausgeſetzt iſt, ſo darf man hiervon im Zeugenverhör Nichts erwähnen [1]). Ueberhaupt ſollte ein Zeuge, der nicht freiwillig ſeine Anzeige macht, ſondern es auf Vorladung ankommen läßt, nie eine Belohnung erhalten [2]). Denn dieſe kann nur dem beſondern Eifer für die öffentliche Sicherheit zuerkannt werden. Man trifft ſogar niedrige Seelen an, die gewiſſermaßen Bedingungen machen, z. B. ſich bereit erklären, wichtige Dinge zu entdecken, wenn man ihnen gehörige Entſchädigung für Mühe und Zeitverſäumniß zuſichern wolle, oder die Wahrheit zu ſagen verſprechen, wenn man ihnen eine Garantie gebe, daß ſie dadurch in ihrem Geſchäfte nicht verkürzt werden, welches Letztere beſonders bei Profeſſioniſten vorkommt. Des Richters iſt es aber gewiß unwürdig, ſich auf eine ſolche Capitulation

---

*) Vergl. oben §. 341.

[1]) Manche erfahren es übrigens durch die öffentlichen Ausſchreiben. S. oben §§. 66, 73, 74.

[2]) Diejenigen ſind die glaubwürdigſten, welche eine auf die Entdeckung des Thäters geſetzte Belohnung ausdrücklich ablehnen, wie dies jeder honnete Mann thun wird.

einzulaſſen. Man gibt dem engherzigen Zeugen zur Antwort, daß es ganz ſeinem Gewiſſen anheimgeſtellt bleibe, ob er die Wahrheitspflicht erfüllen wolle oder nicht, und daß er ſich nicht einfallen laſſen ſolle, zu glauben, daß er dem Richter eine Gefälligkeit durch ſein Zeugniß erweiſe. Am wenigſten dürfte man ſich erlauben, einem Zeugen, der ſich ſcheut, die Wahrheit zu reden, weil er als Mitwiſſer der That erſcheint, Strafloſigkeit zuzuſichern; denn dies hängt immer vom urtheilenden Gerichte ab.

§. 508.

Drohungen.

Drohungen dagegen können in gewiſſer Hinſicht erlaubt ſein, nämlich wenn ſie auf eine geſetzliche Folge des Ungehorſams [1]) oder der Lüge hinweiſen. Wenn ein Zeuge beeidigt iſt, und ſpricht ſo handgreiflich die Unwahrheit, daß es beinahe möglich wäre, ihm den Gegenbeweis zu liefern, ſo iſt es gewiß an ſeinem Platze, ihm die Ausſicht einer Beſtrafung wegen Eidbruchs [2]) recht nachdrücklich vor Augen zu ſtellen [3]). Auch wurde bereits erwähnt, daß gegen Zeugen Ungehorſamsſtrafen erkannt werden dürfen. Dieſe anzudrohen, iſt immer ſtatthaft, wenn Jemand Etwas weigert, was er unbeſtritten leiſten kann. Am häufigſten ereignen ſich dieſe Fälle bei Unterſuchungen, wo der Beſchädigte aus einem, und die Inculpaten und Zeugen ſämmtlich aus einem andern Orte [4]) ſind. Iſt dieſer letztere noch dazu ein kleines Dorf, wo alle Ein-

---

[1]) S. oben §§. 460, 461, 465, 466.

[2]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 406 ſagt: „Will der Zeuge Etwas nicht wiſſen, was er doch, allen Umſtänden nach, wiſſen muß, ſo muß ihn der Richter nach Beſchaffenheit an ſeinen Eid ermahnen und ihn dann eben ſo, wie einen Angeſchuldigten zu überführen ſuchen."

[3]) In ſehr vielen Fällen gelang es dem Verf. ſchon, zurückhaltende oder auf Lügen ertappte Zeugen durch ſcharfe Verweiſe zur Aufrichtigkeit umzuſtimmen.

[4]) S. oben §. 497 Anm. 1.

wohner patriarchaliſch mit einander Leid und Freude zu theilen gewohnt ſind, ſo iſt man kaum im Stande, nur die Namen der Zeugen aufzufinden. Werden ſie aber vernommen, ſo behaupten die Meiſten, unwiſſend zu ſein, und die ehrlichſten ſprechen nur von Glauben, Halbwiſſen oder Hörenſagen. Iſt aber umgekehrt der Thäter der Einzige von auswärtiger Herkunft, ſo kann man auf vollſtändige Ueberweiſung im Voraus rechnen. Denn Alle aus dem beleidigten Orte halten zuſammen, ihn in die Strafe zu bringen. Ein kluger Inquirent kann zwar Viel thun, dieſe feindlichen Verhältniſſe zu beſiegen; aber noch iſt ein unfehlbares Mittel nicht aufgefunden worden.

Dritter Absatz.

Prüfung des Grundſatzes ſtrenger Abſonderung der Zeugen beim Verhöre.

§. 509.

Theoretiſche Regel des Einzelverhörs.

Was nun die äußere Anordnung des Zeugenverhörs betrifft, ſo iſt von einem Lehrbuche des Criminalproceſſes in das andere[1]) bisher immer der Satz übergegangen, daß es eine unabänderliche Regel[2]) ſei, die Zeugen einzeln und nie im Beiſein anderer Perſonen zu vernehmen. Dieſe

[1]) Kleinſchrod im Archiv des Criminalr. Bd. VII. S. 197. Tittmann im N. Archiv des Criminalr. Bd. III. S. 478. Stübel, Criminalverf. §. 2458. Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 40. Mittermaier, Strafverf. §. 90. Bauer, Strafproc. §. 146. Abegg, Lehrbuch des Criminalproc. S. 216.

[2]) Bloß die Zulaſſung des Vertheidigers wird von Einigen mit der Preuß. Crim. Ordn. §. 318. eingeräumt; aber gerade Dieſer möchte der bedenklichſte Zuhörer ſein, da er Kunſtgriffe anwenden könnte, die Zeugen zu gewinnen. S. unten §. 652—655.

Regel hat allerdings ihren guten Grund, darin, daß man einen Zeugen weder einſchüchtern, noch in die Gefahr der Colluſion bringen ſolle. Wer wird auch läugnen, daß viele Menſchen nur dann in ſo wichtigen Dingen freimüthig reden, wenn ſie ihre Wiſſenſchaft gleichſam als ein Geheimniß anvertrauen dürfen? Wem wäre nicht bekannt, daß verſchloſſene Charaktere bloß in ganz ſicherer Umgebung geſprächig zu werden pflegen? Und umgekehrt kann auch die Gelegenheit des Zuſammentreffens Mehrerer zur Verabredung eines unredlichen Planes, ſei es zum Vortheil oder zum Nachtheil des Inquiſiten, mißbraucht werden. Aber ſolche ſpecielle Beſorgniſſe können unmöglich die Aufſtellung einer gebieteriſchen Regel rechtfertigen. Es giebt eben ſo viel und wohl noch mehr beherzte und charakterfeſte Menſchen, als timide und beugſame. So beſchwerlich es Manchem fallen möchte, in Geſellſchaft Anderer ſein Zeugniß abzulegen; ſo ermuthigend iſt es vielleicht für eine größere Anzahl, ſich bei dieſem verantwortlichen Acte nicht vereinzelt, ſondern von andern anweſenden unterſtützt zu ſehen.

§. 510.

Dem Ermeſſen des Inquirenten iſt es anheimzuſtellen, ob ein Zeuge neben dem andern verhört werden darf.

Wenn man daher in dieſer Beziehung eine Norm finden will, ſo ſuche man ſie nicht in dem wechſelnden, tauſendgeſtaltigen Naturell der Menſchen, ſondern in der Sache, in dem Zwecke der Inquiſition, welcher Erforſchung der Wahrheit iſt. Zeugen müſſen alſo unter ſochen Umgebungen verhört werden, wie man erwarten kann, daß ſie die Wahrheit am wenigſten verfälſcht wiedergeben. Dies führt, wenn man das vorher Geſagte erwägt, nicht zu der recipirten Regel des Einzelverhörs, ſondern zu dem Satze, daß es lediglich der Diſcretion des Unterſuchungsrichters überlaſſen ſein muß, ob er die Zeugen ganz allein in ſeiner und des Actuars

Gegenwart, oder im Beiſein weiterer Perſonen, ſeien es Zeugen, Sachverſtändige, oder Verwandte oder gar Inculpaten, verhören will [1]). Traut man der Einſicht und Erfahrung des Inquirenten nicht den gehörigen Tact zu, ſo kann man die Beſchränkung hinzufügen, daß ſolche Zeugen, die im Colluſionsverdachte ſtehen, unbedingt allein vernommen werden müſſen. Wie würde es mit der öffentlich-mündlichen Verhandlung **Englands** und **Frankreichs** [2]) beſtellt ſein, wenn es auch dort verboten wäre, Zeugen in Gegenwart anderer Perſonen, zu vernehmen [3])? Gewiß kann der beſte Beweis, daß ein ſolches Verbot wenigſtens nicht aus der Natur der Sache hergenommen iſt, von dieſem Beiſpiele abgeleitet werden. Denn Niemand hat noch behauptet, daß jenes Gerichtsweſen Eintrag dadurch erfahren habe, daß die Zeugen vor dem ganzen Publicum ihre Ausſagen wiederholen müſſen.

§. 511.

Nützlichkeit und Vorſichtsregeln.

Es dient in vielen Fällen weſentlich zur Abkürzung der Unterſuchung, wenn die Zeugen **neben** einander vernommen werden. Es geht ohnehin faſt jedem Zeugenverhör eine

---

[1]) Der Verf. fühlt ſehr wohl, daß dies, im Angeſichte der geharniſchten Theorie, eine gewagte Behauptung iſt; aber Offenheit gilt ihm, wie in Allem, auch in der Wiſſenſchaft, als eines der höchſten Gebote. Verf. iſt durch eigene Wahrnehmung und mündliche Mittheilungen anderer praktiſchen Juriſten überhaupt, überzeugt, daß wohl nur **ſehr wenige** Inquirenten an der Regel des abgeſonderten Verhörs **unabänderlich** feſthalten, und in ſolchen Fällen, wo die Geſetze ſchweigen, muß doch die Stimme der **Praxis** als **entſcheidend** erkannt werden; um ſo mehr, wenn ſie, wie hier, von ſo guten Gründen unterſtützt iſt.

[2]) **Mittermaier**, Strafverf. §. 36, 37.

[3]) Man wird nicht einwenden wollen, daß die hier vorkommenden Zeugen bereits ein abgeſchloſſenes Verhör beim **Inſtructionsrichter** beſtanden haben; denn ſie können ja, zumal in Frankreich, wo ſie noch einmal beeidigt werden (Code d'instr. crim. art. 317), bei der **öffentlichen** Verhandlung doch von der erſten Ausſage **wieder abgehen**.

vertrauliche Unterredung voraus. Sind nun mehrere beiſammen, ſo erfährt ein Jeder, was der Andere über die fraglichen Puncte angeben kann. Haben ſie aber alle die redliche Abſicht, nur Wahrheit zu ſprechen, ſo gewährt eine ſolche Abhör die beſte Controle, die man ſich denken kann. Bringt Ein Zeuge Thatumſtände vor, auf die ſich der Andere vorher nicht mehr erinnerte, ſo findet das Gedächtniß einen Anknüpfungspunct und das ganze Bild reproducirt ſich, ſo daß das Zeugniß vollſtändig wird. Hat aber umgekehrt die Imagination inzwiſchen Etwas hinzugethan, das Zeuge endlich für wahr hielt, und er hört von ſeinen Genoſſen, daß ſich die Sache anders zutrug, ſo geht er in ſich und gibt eine Behauptung auf, die der factiſchen Unterlage entbehrt [1]). Natürlich wird dieſe Wirkung nur bei ſolchen Zeugen eintreffen, welche nicht mit Hinterliſt, Bosheit und Vorurtheilen umgehen; weßhalb der Inquirent eine vereinte Abhör nur dann wagen darf, wenn er über die Integrität und Selbſtſtändigkeit der Charaktere [2]) außer Zweifel iſt. Auch möchte es nicht rathſam ſein, ſolche Zeugen zumal vortreten zu laſſen, die perſönlich gegen einander geſpannt oder gar feindſelig ſind. Denn dieſe würden eine freundſchaftliche Verſtändigung doch verſchmähen und eher aus Eigenſinn und Widerſpruchsgeiſt etwas Unwahres behaupten, als ſich wechſelſeitig nachgeben. Endlich hat der Inquirent, welcher zwei oder mehrere Zeugen neben einander verhören will, darauf zu achten, daß keine ſolche dabei ſind, deren Gemüth zu weich und nachgiebig iſt, um jeder Suggeſtion, die im Anhören eines andern Zeugniſſes liegen möchte, zu widerſtehen.

[1]) Es wird nicht geläugnet werden können, daß die Theorie dieſe Nützlichkeitsgründe bisher ganz unbeachtet ließ.

[2]) Dies iſt die Hauptrückſicht bei der hier aufgeworfenen Frage und die Theorie hat, in der Befürchtung zu weit gehend, deßhalb das Geſammtverhör ein- für allemal verwerfen wollen.

§. 512.

Anwohnung von Freunden.

Schüchterne Perſonen bitten auch wohl um die Erlaubniß, Verwandte oder Bekannte zum Verhöre mitbringen zu dürfen. Wenn dieſe unbeſcholtene und beſcheidene Leute ſind, ſo kann man ihre Anweſenheit wohl dulden [1]. Denn es bringt den Vortheil, daß Zeuge muthvoller wird und wohl umſtändlicher ausſagt, als ſonſt. Sind aber die Begleiter von der Art, daß ſie ſich in die Sache ſelbſt miſchen wollen und ſich vielleicht nur aus Neugierde zudrängen, ſo ſind ſie augenblicklich fortzuweiſen. Es kommt ſogar vor, daß ſich Protectoren des Inculpaten dem unerfahrnen Zeugen anſchmiegen und dieſen beobachten wollen, ob er auch wirklich nicht mehr und nicht weniger ausſage, als ſie ihm vorgepredigt haben. Wer ſollte aber nicht im Stande ſein, eine ſo plumpe Liſt zu durchſchauen? Die Zeugen können endlich auch im Beiſein des Inculpaten verhört werden. Es iſt dies aber immer als Ausnahme [2] zu betrachten, und geht nur dann an, wenn der Gegenſtand der Unterſuchung ſehr geringfügig [3] iſt, wo die Abhör gleichſam zur anticipirten Confrontation gemacht wird, oder aber unbedingt, wenn der Inculpat vollkommen geſtändig iſt, und die Zeugen nur zur Bekräftigung oder nähern Aufklärung vernommen werden.

---

[1]) Die conditio sine qua non iſt: vollkommenſtes Stillſchweigen und Enthaltung von jeder directen Einwirkuung auf das Zeugniß.

[2]) Die Theorie will dieſe Befugniß ganz und gar abſtreiten. Martin, Lehrbuch des Criminalproc. §. 60. C. Note 2.

[3]) Bei Polizeiunterſuchungen iſt dies Verfahren, wegen des Nutzens der Kürze, beſonders zu empfehlen, wiewohl auch hier nur mit großer Vorſicht.

Vierter Absatz.

Innere Anordnung des Verhörs.

---

§. 513.

Zuſammenhängende Darſtellung des Reſultates des Zeugenverhörs.

Das Zeugenverhörsprotokoll wird meiſtentheils ſo abgefaßt, daß die ganze Ausſage eine zuſammenhängende Erzählung [1]) bildet. Zwar wird ſelten ein Zeuge ſeine Wahrnehmungen aus freien Stücken ſo erſchöpfend vortragen, daß es keiner weitern Fragen und Zuſätze bedarf; denn fürs Erſte kann es nur ſolchen, die ſelbſt rechtsgelehrt ſind, vollkommen gegenwärtig ſein, auf welche Haupt- und Nebenpuncte es überall ankommt, und fürs Zweite kann kein Zeuge wiſſen, welche Dunkelheiten und Widerſprüche in den Acten beſtehen, worüber der Richter einer Aufklärung bedarf: aber wenn auch das Reſultat der Ausſage nicht ausſchließlich der Redeluſt des Zeugen entſtammt, ſondern theilweiſe aus eigener Beſinnung, theilweiſe aus Erinnerungen, die erſt durch Fragen geweckt ſind, hervorging, ſo wird dies den urtheilenden Richter wenig intereſſiren, indem er ja nur ein klares Bild der ganzen Wiſſenſchaft des Zeugen haben will. Würde die Depoſition

---

[1]) Auch Tittmann, (Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 404 vergl. mit S. 406) der ſonſt den Förmlichkeiten ſehr hold iſt, wünſcht, daß die Zeugen zu einer „umſtändlichen, zuſammenhängenden Erzählung veranlaßt werden". Dies Veranlaſſen ſetzt aber nothwendig voraus, daß der Richter, da wo der Zuſammenhang geſtört ſcheint, berichtigende Zwiſchenfragen thun darf, die nicht gerade nothwendig ins Protokoll aufgenommen zu werden brauchen; denn faſt kein Zeuge weiß, was man unter einem criminalrechtlichen Zuſammenhange verſteht.

immer gewiſſenhaft in dialogiſcher Form [*]) zu den Acten genommen, ſo käme nur der Unterſchied dabei heraus, daß der Richter den factiſchen Inhalt ſeinerſeits zuſammenſtellen muß, wie dies ſchon der Inquirent hätte thun können. Eine Zeugenausſage iſt Beweismittel, und ſoll daher auch in einer Form erſcheinen, daß man ihren Werth ohne weiteres Hinzuthun überſchauen kann. Die Auffindung der richtigen Form muß aber dem Inquirenten überlaſſen ſein, der ja noch weit ſchwierigere Probleme, als dieſes, zu löſen hat.

§. 514.

Articulirtes Zeugenverhör.

Man könnte bloß den Anſtand erheben, daß ſich aus einem Verhörsprotokolle, das in Form einer fortlaufenden Erzählung abgefaßt wird, nicht erſehen laſſe, ob die Fragen, die dazwiſchen geſtellt wurden, alle in den Grenzen der Legalität blieben. Deßwegen muß auch die Vorſicht empfohlen werden, ſolchen Antworten, die weſentlich auf die Imputation des Angeklagten Einfluß haben, die Fragen im Protokoll vorhergehen zu laſſen; insbeſondere, wenn Zeuge ſich in gewiſſen Puncten von Anfang zurückhaltend zeigt, und erſt allmählich, auf Vorhalt weiterer Beweismittel und Wahrſcheinlichkeitsgründe, zur Angabe der Wahrheit ſchreitet. Lieſt man zu dem Ende die Ausſagen anderer Zeugen, oder der Inculpaten, wörtlich vor, ſo wird dies in den Acten bloß notirt; macht man aber auf Widerſprüche aufmerkſam, ſo wird hierüber eine ausdrückliche Inſtanz gebildet, wie man ſie auch dem Inculpaten macht. Die erfolgende Antwort ſchreibt man ganz

---

[*]) Wollte man eben ſo ausführlich Frage und Antwort des Zeugenverhörs niederſchreiben, wie beim Verhör des Inculpaten, ſo würde die kleinſte Unterſuchung hunderte von Bogen einnehmen und am Ende doch zum Referiren nicht brauchbar ſein. Heffter, Lehrb. des Criminalr. §. 596.

präciſ nieder [1]), um nöthigenfalls wieder andere Fragen daraus zu entwickeln [2]). Es kann unter ſolchen Umſtänden vorkommen, daß mit einem Zeugen ein förmlich articulirtes Verhörsprotokoll abgehalten wird, wodurch der Inquirent, wenn auch kein befriedigendes Reſultat hervortritt, wenigſtens den Beweis liefert, daß er ſich die möglichſte Mühe gegeben hat [3]), dazu zu gelangen. Namentlich in ſehr wichtigen Unterſuchungen iſt dies oft rathſam.

§. 515.

Verhör über alle Umſtände der That.

Es genügt auch nicht bloß, von den Zeugen zu erfahren, was ſie aus freien Stücken ſagen wollen; ſondern dieſelben müſſen ſich über jeden Umſtand der That [1]), worüber ſie nach der Vermuthung des Inquirenten Etwas angeben könnten, bejahend oder verneinend äußern, d. h. entweder ſagen, was ſie wiſſen, oder verſichern, daß ſie keine Kenntniß davon haben. Wenn z. B. im Beiſein von Zeugen Jemand verwundet wurde, ſo muß ein Jeder ſich über folgende Puncte äußern: 1) ob er geſehen habe, wie und durch Wen der Streit begann; 2) Wer über den Andern Meiſter wurde; 3) ob Inſtrumente dabei gebraucht wurden; 4) wohin die Theilnehmer ſich Schläge oder Streiche

[1]) Ja, mit Dunkelheiten und Unſinn untermiſcht, wenn ſie nicht anders zu erhalten iſt.

[2]) Hierher finden auch die unten §. 557—573 gegebenen Regeln Anwendung.

[3]) Bei Criminalſachen muß man immer daran denken, daß die Referenten und ſonſtigen Actenleſer überall eine Unterlaſſung, eine Lücke zu finden glauben, wenn der unbedeutendſte Nebenpunct, deſſen Berührung ſich aus dem Zuſammenhange von ſelbſt verſteht, nicht ausdrücklich im Protokoll bemerkt iſt, wozu insbeſondere die Frage an den Zeugen gehört: ob er außerdem noch Etwas anzugeben wiſſe; ob er ſeine Ausſagen beſchwören könne und dergl. S. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 40 Ziff. 10.

[1]) Heffter, Lehrb. des Criminalr. §. 595. ſagt: „Zweck des Verfahrens iſt, allen in concreto erheblichen Thatſachen und Umſtänden eine hiſtoriſch ſichere, actenmäßige Evidenz zu geben.“

verſetzt haben; 5) wie der Streit aufhörte; 6) ob und welche Aeußerungen vorher oder nachher, oder im Augenblicke des Kampfes fielen. Selten wird ein Zeuge zu finden ſein, der alle dieſe Fragen umſtändlich beantworten kann. Deſſenungeachtet muß er ſich über jede derſelben auslaſſen [2]). Der Grund liegt darin, daß der urtheilende Richter unmöglich errathen kann, ob die mangelhaften Puncte aus Nachläſſigkeit des Inquirenten oder Unkenntniß des Zeugen übergangen wurden, und mithin, wenn er glaubt, daß Etwas darauf ankommt, die Supplirung [3]) einer Frage anordnet, die mündlich längſt ſchon beantwortet iſt. Solchen fruchtloſen Weiterungen muß der Unterſuchungsrichter zuvorzukommen ſuchen, welches ihm ſtets am ſicherſten gelingt, wenn er ſich bei allen Handlungen in statum judicandi verſetzt. Man muß ſich nicht dadurch abhalten laſſen, daß manches Zeugenprotokoll aus lauter Negationen zuſammengeſetzt wird, wenn nämlich Jemand irrthümlich angegeben iſt, oder den fraglichen Thatſachen keine Aufmerkſamkeit zuwandte.

§. 516.

Insbeſondere bei verdächtigen Zeugen.

Am umſtändlichſten pflegt man verdächtige [1]) Zeugen zu vernehmen. Hierzu gehören meiſtens die vom Angeſchuldigten aufgerufenen, weil dieſer zunächſt auf Perſonen verfällt, mit denen er nahe verwandt oder befreundet iſt, in der Hoffnung, von ihnen unterſtützt zu werden. Man kann es als einen Erfahrungsſatz betrachten, daß Exceptionalzeugen ihre Ausſagen ſo allgemein als möglich halten, und ſich beſtreben, alles Gewiſſe ungewiß zu machen.

---

[2]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 404.

[3]) Man muß aus Erfahrung wiſſen, wie gehaltlos, und ſplitterrichterlich oft die Supplenda ausfallen. S. übrigens mehr unten §. 646—649 und Kitka, Erhebung des Thatbeſtandes §. 94.

[1]) S. oben §. 502 und Zachariä, Grundlinien des Criminalproceſſes §. 194.

Dies findet man beſonders dann, wenn es auf den Eid ankommt, wo doch ein Jeder, der nicht die Wahrheit geſprochen, einen ſophiſtiſchen Hinterhalt ſucht, um ſein Gewiſſen zu ſalviren. Die Waffe, die man gegen ſolche Ränke anwendet, iſt die Verfolgung eines jeden Punctes bis ins kleinſte Detail, ſo daß der Zeuge gezwungen wird, alle zweifelhaften Redensarten in eine beſtimmte poſitive oder negative Antwort aufzulöſen [2]). Es iſt ein großer Unterſchied ob Jemand verſichern kann, von einer Thatſache Nichts gewahr geworden zu ſein [3]), oder daß ſie vielmehr gar nicht vorgegangen ſei. Zeugen vom Nichtwiſſen kann natürlich jeder Inculpat zu Tauſenden aufbringen; ſie müſſen aber eidlich behaupten können, daß er eine gewiſſe Handlung nicht begangen habe, wenn ſie das Gericht berückſichtigen ſoll. Es iſt ſogar möglich, daß eine unpartheiiſche Perſon an Ort und Stelle war, als das Verbrechen geſchah, dennoch aber nicht das Geringſte davon hörte oder ſah [4]), weil ſie gerade auf andere Dinge achtete, oder auf eine feine Art getäuſcht wurde. Mit ſolchen Zeugen iſt aber dem gründlichen Rechtsforſcher nicht gedient.

§. 517.

Fragen über Raum, Bewegung und Zeit.

Die Controle eines unzuverläſſigen Zeugen bewirkt man alſo dadurch, daß man in das kleinſte Detail der That nach Raum, Bewegung und Zeit eingeht. Man läßt ihn zuerſt erzählen, was er aus freien Stücken ſagen will. Alsdann

---

[2]) Der Verf. muß hierin dem trefflichen Kitka, über Erhebung des Thatbeſtandes S. 140 vollkommen beitreten, wenn dieſer ſagt: Es können Fälle vorkommen, wo man einen Zeugen „gleich einem Inquiſiten" verhören muß.

[3]) Quiſtorp in den Grundſ. des peinl. Rechts §. 690 ſah die Sache am klarſten an.

[4]) Z. B. bei Verbrechen, die in Wirthshäuſern oder bei Volksverſammlungen Statt fanden.

beginnt man mit den einzelnen Fragen [1]) über den Ort, wo er ſeine Wahrnehmungen gemacht haben will und verlangt die genauſte Beſchreibung von allen Umgebungen, von dem Platze, wo ſich der Inculpat, der Beſchädigte, der Zeuge ſelbſt und andre Zeugen, oder Wer ſonſt anweſend war, befunden haben, worauf man um ſo mehr beſtehen kann, als von allen Erinnerungen die räumlichen, wegen der Anhaltpuncte in der äußeren Natur, am beſten haften bleiben. Hierbei kommt denn oft an den Tag, daß Zeuge nach ſeinem Standpuncte gar nicht Dasjenige wahrnehmen konnte, worum es ſich handelt, und alle weitern Ausſagen werden ſofort irrelevant. Dann kommt man auf die ſucceſſive Schilderung aller Bewegungen oder Geſpräche der Perſonen des Drama's, auf ihr Verhalten vor und nach der That, und die Frage, ob ein Corpus delicti oder ſonſt verdächtige Gegenſtände zu entdecken wären. Hier geſteht mancher Zeuge, daß er nicht ſo unverwandten Blickes jene Perſonen beobachtet und ihnen nicht Schritt für Schritt nachgefolgt ſei, um über jede einzelne Bewegung oder Redensart Auskunft geben zu können [2]). Er wird dann zum negativen Zeugen, der, wie geſagt, keinen Beitrag zum Beweiſe liefern kann, wenn er nicht von Anfang bis zu Ende alle Handlungen des Inculpaten überwacht und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine verbrecheriſche nicht vorfiel.

§. 518.

Alibizeugen.

Beſonders ſtrenge muß man es endlich mit der Zeit der Thatſache nehmen, wenn man einen Irrthum oder

---

[1]) Sehr gute Winke ertheilt Kitka, Erhebung des Thatbeſtandes §. 43. beſ. S. 134.

[2]) Schon manchmal gelang es dem Verf. durch ſolche einengende Fragen, zum Triumph der Wahrheit, den treuloſen Zeugen in die tiefſte Zerknirſchung und Scham zu verſetzen.

eine böswillige Verdrehung vorausſetzen [1] kann. An dieſer Klippe ſcheitern gewöhnlich die Ränke falſcher Alibizeugen [2]. Es iſt nicht genug, daß ſie ſagen, ſie hätten den Inculpaten, am Morgen, Mittag oder Abend an einem entfernten Orte geſehen; ſie müſſen ſich durchaus näher erklären, und die Stunde, ja nach Umſtänden die Viertelſtunde, die Minuten angeben, auf die es ankömmt. Der größte Theil der Verbrechen wird Nachts begangen. Wie können nun die Verwandten oder Hausgenoſſen ſagen, der Inculpat ſei in einem beſtimmten Zeitabſchnitte zu Bette geweſen? Wie ſelten verlebt Jemand eine gänzlich ſchlafloſe Nacht? Und in dem kleinen Zwiſchenraume, wo er in Schlummer fiel, kann der Inculpat, der ihm ſonſt nie aus den Augen kam, ſich fortgemacht und ein Verbrechen in der Nachbarſchaft verübt haben. Gewöhnlich zwar ſuchen ſolche Helfershelfer ihr Gewiſſen dadurch zu beſchwichtigen, daß ſie es für eine unmögliche Zumuthung erklären, den Zeitpunct ſo genau zu fixiren. Dieſe Antwort iſt aber ſchon charakteriſtiſch genug, um die Unzulänglichkeit des Zeugniſſes herzuſtellen. Sobald die Möglichkeit der That durch den Alibibeweis nicht direct beſeitigt wird, ſo kann er nur zur gründlicheren Prüfung der Anſchuldigungsgründe, nicht aber zu ihrer Entkräftung, führen. Gut iſt es übrigens, in ſolchen Fällen die Entfernung [3] von dem Orte, den die Alibizeugen berühren, bis zum Orte der That actenmäßig herzuſtellen.

---

[1] Dazu gehören alle die von Roß, Anleitung für Unterſuchungsrichter S. 46 §. 5, benannten Perſonen.

[2] Ueber die juriſtiſche Würdigung ſolcher Zeugen ſ. Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 19.

[3] Hierüber werden am paßlichſten die Bürgermeiſter der bezüglichen Orte oder, bei Waldwegen, die Förſter, zum Berichte aufgefordert. In beſonders wichtigen Fällen kann man einen beeidigten Commiſſär mit Ausmeſſung beauftragen.

§. 519.

Vernunftſchlüſſe in Zeugenausſagen.

Bekanntlich iſt eine der erſten Regeln beim Zeugenverhöre, daß man ſich lediglich an Thatſachen halten ſoll, die Zeuge mit ſeinen eigenen Sinnen [1]) wahrgenommen hat. Dieſe Regel muß allerdings befolgt werden, aber nicht mit allzugroßer Pedanterie. Man braucht nämlich nicht ſo weit zu gehen, daß man dem Zeugen Alles auszuſprechen verwehrt, was nur einem logiſchen Schluſſe ähnlich ſieht [2]). Wenn man es ſo genau nehmen wollte, wäre am Ende jede Ausſage ein Aggregat von Schlüſſen. Denn die Sinne denken ja nicht; ſie liefern nur das Subſtrat zu den Operationen der Vernunft. Wenn Jemand einen Schuß abfeuern, und in einiger Entfernung einen Andern zu Boden fallen ſieht, ſo kann er gewiß mit gutem Grunde behaupten, dieſer ſei von jenem niedergeſchoſſen worden; und doch hat er nicht die Kugel in den Leib eindringen ſehen. Wenn aber ein Zeuge bemerkt, wie eine Perſon in dem Winkel eines Gebäudes Feuer anmachte, und dieſes bald darauf in Flammen ſtand, ſo wird ihm Niemand die Anklage der Brandſtiftung verargen, wiewohl er keinesweges geſehen hat, wie das Feuer ſich eigentlich verbreitete, wie erſt ein Strohhalm, dann ein Büſchel Reiſig oder eine Thüre, ein Möbelſtück, entzündet wurde. Beſonders häufig trifft es ſich aber, daß ein Dieb geſehen wird, der das Corpus delicti zu verbergen ſucht, wo dann die Zeugen nur aus der Wahrnehmung

---

[1]) Dies war der erſte Grundſatz des altdeutſchen Criminalrechts. S. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts §. 688. Roßhirt, zwei Crim. Abh. (Hdlbg. 1836) S. 66.

[2]) Auch hier iſt, wie in ſo manchen Puncten, von denen ſchon die Rede war, die Theorie viel zu engherzig. Alle Criminalproceßlehrer, außer Mittermaier und Feuerbach, leiden mehr oder weniger an dieſem Fehler. Der Inquirent würde aber, wenn er bei Allem, was über die nakte Thatſache hinausgeht, Einhalt gebieten wollte, die meiſten Zeugen einſchüchtern oder verwirren.

einzelner Stücke oder der verdeckten Form auf die Beſchaffenheit des Gegenſtandes ſchließen können [3].

§. 520.

Regeln der Vorſicht in dieſer Beziehung.

So lange alſo der Zeuge aus ſeinen eigenen ſinnlichen Wahrnehmungen Schlüſſe macht und einen Zuſammenhang in die Bruchſtücke der factiſchen Vorgänge zu bringen ſucht, braucht man ihm nur Vorſicht anzuempfehlen, aber nicht zu verbieten, daß er in dieſer Weiſe fortfahre. Die Vorſicht iſt ſo zu verſtehen, daß Zeuge ſeine Vermuthungen nicht für Gewißheit, und am wenigſten die Thatſachen, die er von Hörenſagen weiß, für ſelbſt erlebt ausgebe [1]. Wenn eine ſolche Stelle kommt, muß die Einſchaltung: „ſo viel ich glaube,“ oder: „wie ich vermuthe“ gemacht werden, wodurch deutlich genug das Wahre vom Wahrſcheinlichen unterſchieden iſt. Nicht dulden darf man jedoch, daß Zeuge aus ſeiner Sphäre heraustritt und ſich ein Urtheil über Schuld oder Nichtſchuld, über den Charakter des Verbrechens oder über die Art der Beweisführung ſich erlaubt. Maßt ſich je ein Zeuge oder ein Unberufener eine Einſprache in das Verfahren an, ſo iſt er mit allem Nachdruck zurechtzuweiſen. Nur in dem einzigen Falle, wo es nöthig iſt, Sachverſtändige zu vernehmen, kann es vorkommen, daß Jemand, der nicht Richter iſt, ein Gutachten über Thatbeſtand oder Zurechnung [2], abgeben darf, welches aber ſtets ſo beſcheiden abgefaßt werden muß, daß es eine andere Meinung nicht ausſchließt: denn es hängt ja auch hier wieder vom Richter ab, ob und welches Gewicht er darauf legen will.

---

[3] Sehr häufig kamen dem Verf. ſolche Fälle vor und meiſtens gelang es ihm, durch die verlangte genaueſte Beſchreibung jedes, ſcheinbar auch unbedeutenden, Umſtandes, einen Ueberführungsbeweis zu Wege zu bringen.

[1] Mittermaier, Strafverf. §. 89, 161.

[2] S. oben §§. 33—39. Stübel, über den Thatbeſtand der Verbrechen §§. 338, 342.

§. 521.

Zeugenverhör über Seelenzuſtände.

Unvermeidlich iſt oft ein Räſonnement der Zeugen, wenn ſie bezüglich auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit [1]) vernommen werden. Man kann freilich zur Conſequenz den Satz aufſtellen, daß auch dieſe Zeugen ſich ſtreng an Thatſachen und ſinnliche Erfahrung halten ſollen. Aber was hilft ein Theorem, daß ſich im Leben nicht ausführen läßt? Wenn Jemand einen Geiſteskranken eine Zeitlang beobachtet hat, ſo kann er zwar mit Leichtigkeit ſagen, wie ihm derſelbe vorkam; ob er ihm wahnſinnig, blödſinnig oder ſtumpfſinnig, einfältig erſchien; er kann auch wohl einige auffallende Reden oder Handlungen erzählen: aber ein hoher Grad von Bildung und Darſtellungsgabe, wie er nur bei einer kleineren Menſchenclaſſe anzutreffen ſein möchte, gehört dazu, ein ſo vollſtändiges Bild von dem Zuſtande dieſes Menſchen zu entwerfen, daß ein Dritter mit Sicherheit einen Schluß auf die pſychiſche Natur daraus ableiten kann. Die meiſten Zeugen werden in ſolcher Lage nur factiſche Bruchſtücke geben und dann ihre Meinung hinzuſetzen. Ohne dieſe ausgeſprochene Anſicht würde man ſchwerlich mit dem gegebenen Material zu einem Urtheile gelangen [2]); jedoch im Zuſammenhalte damit ergibt ſich ein ziemlich ſicherer Leitfaden. Die Zeugen müſſen natürlich von der Art ſein, daß man ihnen auch die Beurtheilung [3]) ſolcher Zuſtände zutrauen kann, alſo weder zu jung, noch zu beſchränkt.

---

[1]) S. oben §. 309.

[2]) Viel zu leicht nimmt Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Bd. I. S. 159 die Sache, wenn er meint: „Der Richter werde über die Frage der Zurechnung durch die Erſcheinung des Subjects, als ein mit Vernunft begabtes, und unter Menſchen, die keine Wilden ſind, erzogenes Weſen, gewiß.“

[3]) Heinroth, Syſtem der pſychiſch-gerichtlichen Medicin. §. 148 Note 3.

§. 522.

Insbeſondere über Trunkenheit.

Der Zuſtand, worüber am häufigſten das Urtheil der Zeugen eingeholt werden muß, iſt die Trunkenheit. Unter dem Landvolke fällt ſelten eine Schlägerei vor, wobei nicht die Theilhaber [1] mehr oder weniger berauſcht ſind. Ein im höchſten Grade Betrunkener läßt ſich nun allerdings nach ſeinem Benehmen unzweideutig charakteriſiren: aber bei ſolchen, die nur in eine exaltirte Stimmung verſetzt ſind, oder den Anfang eines Rauſches verſpüren, läßt ſich gar wenig Factiſches wahrnehmen, woraus an und für ſich ein feſter Schluß zu ziehen wäre. Der Anblick der Phyſiognomie, das ganze Weſen muß darüber Aufſchluß geben, und es begründet ſich in der Seele des Zuſchauers eine Anſicht, die er zwar als Meinung ausſprechen, aber nicht leicht durch concludente Thatſachen erhärten kann. Gerade die Bauern, welche, wie geſagt, am meiſten über ſolche Zuſtände gefragt werden, können am wenigſten ein ſinnliches Bild davon entwerfen [2]. Es verſteht ſich übrigens, daß die ſubjective Meinung eines Zeugen nur mit den Worten: „es ſchien mir, es kam mir vor, ich glaubte" u. ſ. w. im Protokoll angeführt werden darf. Denn ein abſprechendes Urtheil kann ihm nie eingeräumt werden. Was die Trunkenheit anbelangt, ſo

[1] Auch die Zeugen ſind dann im Zweifel betrunken geweſen; worauf beim Verhöre ſehr zu achten iſt: denn höchſt ſelten geſteht Jemand ſeine Trunkenheit vor Gericht freiwillig zu, wenn es nicht gerade der Inculpat iſt, der ſich damit helfen will.

[2] Sogar ein Gebildeter kann in Verlegenheit kommen, wenn er den betrunkenen Zuſtand, ohne ſich dieſes Ausdruckes zu bedienen, ſo genau beſchreiben ſoll, daß man im Stande iſt, die Trunkenheit und den Grad derſelben daraus zu ſchließen. Jeder Zeuge, hierüber vernommen, wird ausſagen: „Der A (oder B) war (oder ſchien mir) betrunken (oder nicht betrunken)," wenn er dann auch wirklich noch die thatſächlichen Umſtände anzuführen im Stande iſt. Das Wort „betrunken" enthält aber ſchon einen Vernunftſchluß. Soll man auch dieſen dem Zeugen verwehren?

trägt es auch viel zur Aufklärung des Beweiſes bei, wenn durch Zeugen erhoben wird, welche Quantität geiſtiger Getränke Inculpat in einem gewiſſen Zeitraum zu ſich nahm. Die Wirthe, Aufwärter und Mitgäſte können dies gewöhnlich ſo ziemlich genau angeben. Es frägt ſich dann aber immer noch, wie viel das concrete Subject vertragen könne, und dieſes muß abermals aus den Erfahrungen und Anſichten der Zeugen entnommen werden.

§. 523.

Schlußfrage; Auflegen des Stillſchweigens.

So oft der Inquirent das Verhör eines Zeugen beendigt glaubt, ſollte er vor dem Abſchluſſe noch die Frage ſtellen: ob Zeuge außerdem Nichts mehr anzugeben wiſſe, was hierher Bezug hat [1]. Man darf nämlich nie vergeſſen, daß man es mit Leuten zu thun hat, die in der Regel nur ſo Viel ausſagen, als ſie auf ausdrückliche Fragen ſchuldig zu ſein glauben [2]. Die Mehrzahl der Zeugen iſt entweder von Mitleid oder Leidenſchaft beherrſcht, oder läßt das Triebwerk ihres Gedächtniſſes gleichgültig und mechaniſch aufziehen, alles Dasjenige außer Acht laſſend, worauf ſie nicht hingewieſen werden. Gar häufig ereignet es ſich, daß ein ſolcher Zeuge, wenn man ihm ſpäter die Unvollſtändigkeit ſeiner Ausſage vorhält, ſich lediglich damit entſchuldigt, daß er nicht gewußt habe, ob Das, was er weiter wiſſe, den Richter intereſſire. Durch die angedeutete Generalfrage wird ſolchen Reſervationen vorgebeugt. Viele Inquirenten legen auch dem Zeugen,

---

[1]) Damit iſt nicht geſagt, daß auch ins Protokoll jedesmal Etwas darüber bemerkt werden müſſe. Vergl. oben §. 514 Anm. 3.

[2]) Ein Pfarrer, welcher einen Zeugen zum Eide vorbereitet hatte, äußerte in der hierüber ausgeſtellten Beſcheinigung, der Zeuge habe auf die Frage, ob er die Wahrheit reden wolle, erklärt: „Ich werde reden, je nachdem ich gefragt werde." Dies veranlaßte den Verf., nach der Beeidigung noch ein umſtändliches articulirtes Verhör abzuhalten und es kamen nun wirklich erhebliche Thatſachen zum Vorſcheine.

wenn er entlaſſen wird, die Pflicht des Still-ſchweigens [3]) ausdrücklich auf und hoffen dadurch den Erfolg der Unterſuchung zu ſichern. Der Richter ſollte aber von keinen andern, als Zwangspflichten, ſprechen. Die Verſchwiegenheit des Zeugen gehört zu dieſen nicht; denn es iſt von Geſetzen keine Strafe auf die Zuwiderhandlung gedroht. Man müßte ſich alſo eher auf Bitten verlegen, welches jedoch nicht nur des Richters unwürdig [4]), ſondern auch zwecklos wäre, weil es dem guten Willen des Zeugen überlaſſen bleibt, was er thun will. Wenn man ſich einen beſondern Eindruck von der Ermahnung verſpricht, ſo kann man ſie machen; aber gewiß iſt es unpaſſend, dies als Regel aufzuſtellen.

§. 524.

Beobachtung der Zeugen außer dem Verhöre.

Dies führt jedoch auf die weitere Frage, ob dem Inquirenten keine Mittel zu Gebote ſtehen, das Benehmen der Zeugen vor und nach dem Verhöre zu controliren. Die vorhin gemachte Bemerkung wird ſchon hinreichend gezeigt haben, daß nicht jede außergerichtliche Rede ſolcher Perſonen einer Kritik unterworfen werden kann; aber bös-willigen Umtrieben darf man um ſo unbedingter entgegen-arbeiten. Man ſetze den Fall, daß ein Zeuge offenkundig ſich alle mögliche Mühe gibt, die andern Zeugen auf ſeine Seite zu bringen, und mit dem Inculpaten einen gemeinſchaftlichen Plan zu verabreden. Unmöglich kann der Beamte ſolchem Unweſen ruhig zuſehen [1]). Er läßt den feindſeligen Zeugen vorrufen, und erklärt ihm gerade-

[3]) *Boehmer*, zu Carpzov qu. 114 Obs. 9 und *Boehmer* ad CCC art. 70 §. 3. — Quiſtorp, Grundſätze des peinlichen Rechts §. 699. Bauer, Lehrb. des Strafproc. §. 148.

[4]) Hierauf nimmt Kitka Erhebung des Thatbeſt. §. 66 in ſeiner, übrigens höchſt geiſtreichen, Ausführung dieſes Punctes, zu wenig Rückſicht.

[1]) Kitka, a. a. O. ſcheint eine zu gelinde Anſicht zu haben, wenn er (S. 201) ſagt: „Wir haben kein geſetzliches Mittel, durch welches dieſem Uebel geſteuert werden könnte, und es läßt ſich ein ſolches Mittel auch nicht denken.“

zu, daß er, wenn dieſe Ränke fortgeſetzt würden, Gefahr laufe, ſelbſt in die Unterſuchung gezogen zu werden; wovor ſich doch die Meiſten ſcheuen werden. Steht aber der Erfolg der ganzen Unterſuchung auf dem Spiele, ſo ſind ſchärfere Maßregeln nothwendig. Man kann den unredlichen Zeugen wegen bereits erwieſener Colluſionsverſuche feſtſetzen und ſo lange im Gefängniſſe laſſen, bis alle Vernehmungen der Uebrigen, von denen er abgeſchnitten ſein ſoll, beendigt ſind [2]. Bei hochwichtigen Unterſuchungen muß man gegen dieſe Nothhülfe gar keine Bedenklichkeiten aufkommen laſſen, beſonders wenn Anzeigen vorhanden ſind, daß ein Zeuge mit dem verhafteten Inquiſiten ſich in Verkehr zu ſetzen ſuchte. Das beſte Vorbeugungsmittel gegen Colluſionen bleibt jedoch unſtreitig die Schleunigkeit der Unterſuchung [3], ſo daß die erheblichſten Zeugen immer ſchon vernommen ſind, bis ſie Gelegenheit zur Beſprechung finden.

Fünfter Abſatz.

Confrontation der Zeugen.

§. 525.

Grundſatz.

Stößt man im Verhöre der Zeugen auf **bedeutende** [1] **Widerſprüche**, ſo kann die Confrontation vorgenommen werden. Man muß jedoch ſehr zögernd darin verfahren,

---

[2]) Abegg, Lehrb. des Criminalproceſſes S. 216 räumt dieſe Befugniß ausdrücklich ein: „Zur Vermeidung von Colluſionen kann eine proviſoriſche Beſchränkung der Freiheit nothwendig ſein.“

[3]) S. oben §. 22.

[1]) Es iſt nicht nur nicht nothwendig, ſondern ſogar ungeſchickt, wenn Zeugen, wie zuweilen geſchieht, über jede geringfügige Differenz, die theils auf verſchiedener Anſchauung, theils auf entſchuldbarem Irrthume, beruhen kann, confrontirt werden: denn dieſer Act gehört immer zu den Unannehmlichkeiten, da er auf eine Beſchämung ausgeht und dieſe iſt man ſchuldig, jedem Zeugen, bei dem man nicht böſen Willen vorausſetzen darf, zu erſparen.

wenn die Zeugen bereits beeidigt ſind. Stehen ſich nämlich ihre Ausſagen ſchroff gegenüber, ſo daß nur auf der einen Seite Wahrheit, auf der andern Lüge ſein kann, ſo iſt es beinahe unvermeidlich, daß aus dem Gegenſtellungsacte ein förmlicher gerichtlicher Scandal wird; entweder beharren beide Theile auf dem Widerſpruche: dann muß der Richter den ruhigen Zuſchauer eines offenbaren Meineides abgeben [2]); oder der Eine davon bekennt ſeine Lüge ein: dann hat man den Beweis eines Verbrechens, das man nicht einmal gehörig verfolgen kann. Kein Zeuge nämlich, der von ſeiner Ausſage abgeht, wird geradezu erklären, daß er wiſſentlich falſch geſchworen habe, ſondern er wird vielmehr beſſere Erinnerung oder Ueberzeugung vorſchützen; wogegen ihm dann der Beweis der böſen Abſicht zu führen wäre. Sind hierzu die gehörigen Materialien vorhanden, ſo wird man keinen Augenblick Bedenken tragen [3]): aber auf vage Vermuthungsgründe [4]), wie ſie in ſolchem Falle gewöhnlich vorliegen, kann man nicht wohl eine Unterſuchung anfangen. Dennoch iſt die Lage des Inquirenten mißlich, wenn er auch nur entfernten Verdacht hat, daß ein Verbrechen unter ſeinen Augen vorging, und er kann nicht einſchreiten. Man muß es auf ſolche Verletzungen oder Gefährdungen des gerichtlichen Anſehens nicht ankommen laſſen, ſondern andere Mittel [5]) zur Aufklärung der Widerſprüche anwenden.

---

[2]) Denn es kann doch nur auf Einer Seite Wahrheit ſein, und wenn auch in Nebenumſtänden Irrungen leicht vorkommen können, ſo iſt dies doch nicht wohl denkbar in Bezug auf die Hauptthatſache, welcher mehrere Zeugen gleichnahe anwohnten.

[3]) Eine Anleitung für ſolche Fälle gibt Stübel, Crim. Verf. §. 2620—2622.

[4]) Man kann, wie geſagt, dem Zeugen nicht eher den Proceß machen, bis Gründe vorhanden ſind, ihn anzuklagen, daß er wiſſentlich Unwahres beſchworen oder auf Eid verſichert habe; was will man aber anfangen, wenn er ſeine Ausſage aus freien Stücken abändert und bloß beifügt, daß er ſich früher nicht habe darauf erinnern können? Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechtes 12te Ausg. §. 420 Note 2.

[5]) Dieſe Mittel beſtehen hauptſächlich darin, daß man es a) beim erſten Examen recht ſtrenge nimmt, damit der Zeuge nicht

§. 526.

In der Regel vor der Beeidigung.

Dies führt auf die Bemerkung zurück, daß es ſelten rathſam iſt, einen Zeugen gleich bei der erſten Vernehmung zu beeidigen. Es ſind dann nicht nur ihm, ſondern dem Inquirenten ſelbſt, die Hände gebunden. Von beſchwornen Ausſagen geht ſelten mehr Jemand ab [1]). Hat man aber ſämmtliche Hauptzeugen informativ unter Eidesvorbehalt vernommen, ſo ſteht der Weg zu jeder Berichtigung offen. Sind die Individualitäten nicht von der Art, daß man die Verhöre des Einen in Gegenwart der Andern [2]) abhalten möchte, ſo hält man vorerſt jedem Zeugen die entdeckten Widerſprüche allein vor, und führt dies zu keinem weitern Reſultate, ſo ſtellt man ihn dem Contradicenten gegenüber [3]), wobei es gewöhnlich zu einer, wenigſtens annähernden, Aufklärung kommt. Beſteht aber der grelle Widerſpruch dennoch fort, ſo ſteht es frei, die Beeidigung des Zeugen, der ſeine Ausſage durch Nichts wahrſcheinlich machen kann, und der mithin den Verdacht der Partheilichkeit auf ſich wälzt, zu unterlaſſen [4]). Da es übrigens auch bei der größten Vorſicht begegnen kann, daß ſich Widerſprüche erſt dann ergeben, nachdem

---

ſchwanke; b) daß man die gegentheiligen Ausſagen zur Beantwortung gründlich vorhält; c) daß man die Gegenſtellung, ehe zur Ausführung geſchritten wird, ankündigt und androht. Vergl. §. 526.

[1]) S. meinen Aufſatz über Confrontation im N. Archiv des Crim. Rechts Jahrg. 1835 Heft I. S. 41.

[2]) S. oben §. 156, 157.

[3]) Uebrigens finden hier keine Ausnahmen wegen zweideutigen Rufes, Verwandtſchafts- oder Reſpectsbeziehungen Statt, wie bei der Confrontation der Zeugen mit Angeſchuldigten. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts §. 714.

[4]) Einen Zeugen, von dem man einen Meineid erwartet, zu beeidigen, verdiente wahrhaft den Vorwurf der Irreligioſität; doch muß man nicht verſäumen, dieſen Grund in den Acten zu bemerken, damit nicht allenfalls ein formaliſtiſcher Referent auf Nachholung des Eides beſteht.

die Zeugen ſchon beeidigt ſind, ſo muß man ſich alsdann Mühe geben, jene durch Einzelverhöre zu löſen und erſt im letzten Nothfalle zur Gegenſtellung ſchreiten, wobei man den Zeugen unter die Hand gibt, daß es ſtraflos hingehe, wenn Einer oder der Andere einen Irrthum [5]) eingeſtehen wolle. Doch hat dieſe Gegenſtellung in der Regel gar keinen Erfolg. Man kann ſie eher noch dann bewirken, wenn der eine Zeuge bereits beeidigt iſt, und der Andere noch nicht, wiewohl darin ebenfalls ein Mißverhältniß [6]) liegt.

§. 527.

Vertrauliche Unterredung der Zeugen.

Die Confrontation der Zeugen wird, wenn es dazu kommt, nicht auf eine ſolenne Weiſe veranſtaltet, wie jene zwiſchen den Inculpaten unter ſich, oder Inculpaten mit Zeugen. Je förmlicher ſie iſt, deſto weniger werden die Zeugen den Muth und die Neigung haben, ihre Widerſprüche auszugleichen. Einer vertraulichen Unterredung muß ſie gleichen [1]), wenn man einen Erfolg zu bezwecken wünſcht. Es iſt daher auch die articulirte Form meiſt unpaſſend. Man ſtellt allerdings gewiſſe Fragen, auf

---

[5]) Man muß manchmal einem gewiſſenhaften Zeugen eine moraliſche Brücke bauen, damit er ſich getraue, auch auf Dasjenige, was er vergeſſen oder verſäumt hatte, nachträglich überzugehen.

[6]) Der unbeeidigte Zeuge muß ſich auf die einfache Aſſertion beſchränken, und iſt daher Kränkungen und Beleidigungen von Seiten des andern Beeidigten, der gleichſam auf ſeine Infallibilität pocht, ausgeſetzt. Will man eine Confrontation in dieſer Art veranſtalten, ſo darf wenigſtens der unbeeidigte Zeuge nicht Confrontant ſein.

[1]) Inſofern kann auch der Verf. nicht unbedingt dem Rathe von Roß, a. a. O. — S. 50 Ziff. 13 beiſtimmen, „daß die Vorgeladenen, von dem Augenblicke an, wo ſie das Gericht betreten haben, dergeſtalt unter Aufſicht zu ſetzen ſeien, daß ſie nicht miteinander, oder mit ſonſt Jemand ſprechen können." Denn eine Unterredung vor der Gerichtsſtube kann oft noch eher zum Ziele führen, als in derſelben, wo Befangenheit hinzukommt.

die es ankommt; aber nicht in ſcharf abgemeſſenen Worten, wie beim Verhöre eines Inculpaten, ſondern mehr geſprächsweiſe, ſo daß ſich ein Jeder ungezwungen darauf erklären kann. Vor dem gerichtlichen Ernſte werden ſich die Zeugen, die ſich einer Unwahrheit bewußt ſind, nicht ſo leicht beugen, als vor der vertraulichen Zuſprache, mit der man ihnen entgegenkommt. Man hat nämlich nicht bloß mit der Furcht vor Strafe zu kämpfen, ſondern hauptſächlich mit dem Gefühle falſcher Scham und wohl auch mit dem Eigenſinne vieler Menſchen, die Nichts zurücknehmen wollen, was ſie einmal ausgeſprochen haben. Die Ausgleichung der Widerſprüche muß mehr als ein Vergleich erſcheinen, welches dadurch nicht erreicht wird, daß man eine ſeriöſe Frage [2]) zu Protokoll dictirt und darauf erſt den einen dann den andern Theil Antwort geben läßt; gäbe hier Jemand nach, ſo würde es wie eine Niederlage herauskommen, welcher auch die Beſchämung ſehr nahe liegt.

§. 528.

Articulirte Form.

Nur dann, wenn die Zeugen ſich als Feinde gegenüberſtehen, muß das Confrontationsprotokoll articulirt [1]) eingerichtet werden, damit man nämlich durch eine gewiſſe Feierlichkeit [2]) den Ausbruch der Leidenſchaft und Gemeinheit verhindert. So zweckfördernd oft bei andern Confrontationen die Aufreizung der Gemüther iſt, weil dadurch die geheimen Gedanken ans Tageslicht kommen,

---

[2]) In ſolchen Fällen thut es dieſelben Dienſte, wenn man im Eingange des Protokolls bemerkt, es ſei den beiden Zeugen vorgeſtellt worden, in welchen Puncten ihre Ausſagen abweichend ſeien, worauf man dann in gewöhnlicher Form die Erklärungen derſelben folgen läßt.

[1]) S. unten §. 596.

[2]) Wenn man die aufgebrachten Zeugen nöthigt, auf die richterliche Frage zu hören und dieſe dann recht ernſt und gemeſſen dictirt, ſo kehrt gewöhnlich auf einige Zeit Ruhe zurück.

ſo wenig paßt dies zu einer Confrontation der Zeugen unter ſich. Sie ſollen ſich ja verſtändigen und vereinigen [3]) und je weiter die Anfeindung geht, deſto weiter kommen ſie vom Ziele ab. Nur dann muß man den Vorwürfen Folge geben, wenn ſie auf eine Complicität hinausgehen, worüber auch zugleich ein Beweis angetreten wird. Von dieſem Augenblicke hört der Verdächtige auf, Zeuge zu ſein, und die Unterſuchung wird zugleich gegen ihn gerichtet. Man glaube jedoch nicht, daß die articulirten Protokolle über ſolche Gerichtsacte Wort für Wort die gefallenen Reden aufzunehmen haben. Jeder Zeuge erzählt ja in der Regel nur Das wieder, was er bereits umſtändlich angab. Es bedarf daher nur einer ſummariſchen Wiederholung. Wenn ſich endlich die Meinungen mehrerer Experten [4]), die über den nämlichen Gegenſtand befragt wurden, kreuzen, ſo kann man ſie zur mündlichen Discuſſion [5]) vorladen, um wo möglich Einheit zu erzielen; aber dieſer Vorgang wird nicht als Confrontation betrachtet, ſondern der Inquirent merkt es bloß in den Acten vor, wenn ein anderes Ergebniß zu Stande kommt.

---

[3]) Das Geſchäft des Richters in dieſer Beziehung findet man am beſten dargeſtellt in Roß, Anleitung für Unterſuchungsrichter, S. 56, 57. §. 16.

[4]) Hiervon geſchieht an dieſem Orte Erwähnung, weil die Experten oft rationelle Zeugen genannt werden. S. Stübel, Thatbeſtand des Verbrechens §. 336.

[5]) Grolman, Crim. Rechtsw. §. 513 No. 3 ſagt: „Die gewählten Sachverſtändigen geben das ihnen aufgetragene Urtheil (ſollte wohl heißen: Gutachten) entweder mit den Gründen zu Protokoll, oder ſie theilen es in der Form eines vollſtändigen ſchriftlichen Gutachtens mit, und in dieſem Act handeln ſie in keiner Hinſicht als Zeugen, ſondern einzig als von dem Staate beſtimmte Gehülfen des Richters.“

Vierter Abſchnitt.

Zeugenverhör durch requirirte Richter.

§. 529.

Requiſitionen.

Da viele Verbrechen, die ein Unterſuchungsgericht zu verfolgen hat, nur theilweiſe oder gar nicht in deſſen Bezirke vorgefallen ſind, ſo entſteht die Nothwendigkeit ſehr oft, auswärtige Gerichte zur Unterſtützung, d. h. zur Aufſuchung der Materialien und Verificirung der Beweiſe, und namentlich zur Vernehmung von Zeugen, aufzufordern [1]. Bei einem forum praeventionis [2] kann es vorkommen, daß der größte Theil einer Reihe von Verbrechen in ganz entfernten Gegenden ſich zutrug und nun faſt lediglich durch Requiſitorialien erledigt werden muß. Man ſetze z. B. den Fall, daß ein Dieb oder Betrüger ſeine ſchlechten Streiche eine geraume Zeit hindurch an verſchiedenen Orten [3] trieb, ohne daß nur ein Verdacht auf ſeine Perſon fiel, daß derſelbe aber plötzlich irgendwo anders auf der That ertappt wird: dann kann es ſich treffen, daß das letzte Vergehen nur ein Verſuch von geringer Bedeutung iſt, die frühern Thaten aber eine Kette

---

[1] Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 52.

[2] Abegg, Lehrb. des Strafproc. §. 62. Bauer, Lehrb. des Strafproc. §. 41.

[3] In Paris wurde vorlängſt einem Mädchen der Proceß gemacht, das 236 Diebſtähle auf ſeinen induſtriöſen Reiſen begangen hatte, und auch eingeſtand. Ein deutſcher Unterſuchungsrichter, der vielleicht an eben ſo viel langſame Behörden ſchreiben müßte, könnte beinahe ſeinen ganzen Lebensberuf mit einem ſolchen Proceſſe ausfüllen.

der complicirteſten und wichtigſten Verbrechen bilden. Hier öffnet ſich ein ganz eigenthümliches Feld für das Talent des Unterſuchungsrichters. Er muß nach allen Richtungen die Fäden eines Ueberführungsbeweiſes einſchlagen und dieſelben unter ſich, ſo heterogen oft die Beſtandtheile ſind, zu verbinden ſuchen, damit eine befriedigende Einheit daraus hervorgehe, die den Strafrichter in Stand ſetzt, ſich ein vollkommenes Charakterbild von dem Deliquenten zu entwerfen.

§. 530.

In Betreff des Zeugenverhörs.

Die gewöhnliche Art von Requiſitionen beſchränkt ſich jedoch auf die Beiſchaffung eines vermißten Corpus delicti, Fahndung nach dem flüchtigen Thäter, worüber ſchon oben gehandelt iſt, und endlich Vernehmung einzelner Zeugen. Es iſt eine ganz begreifliche Sorge der Verbrecher, die gefährlichen Spuren, die zur Entdeckung führen können, in die entlegenſten Gegenden zu zerſtreuen, mithin die Vorbereitung der That wo anders hin zu verlegen, als die Ausführung und die verrathenden Inſtrumente oder die gewonnene Beute. Da faſt über alle dieſe Puncte Zeugen zu vernehmen ſind, ſo greift die Unterſuchung zuweilen in alle umliegenden Gerichtsbezirke ein, und die Geſchicklichkeit des Hauptinquirenten beſteht darin, die nöthigen Requiſitionen alle zu rechter Zeit zu erlaſſen und erſchöpfend genug abzufaſſen, damit ſogleich Alles geſchehen kann, was nach Lage der Sache nothwendig erſcheint. Deſſen ungeachtet muß man ſich angewöhnen, Requiſitionsſchreiben ſo bündig als möglich [1]) einzurichten, weil man beim requirirten Richter immer eine gewiſſe Gleichgültigkeit vorausſetzen muß, der nicht gern an das Geſchäft geht, wenn es zu weitläufig dargeſtellt iſt. Auch muß man ſeinem Collegen nicht ge-

[1]) Zugleich aber auch verſteht ſich, in höflichſter Form.

rade Schritt für Schritt vorſchreiben wollen, was er zu thun hat; ſondern es genügt mit der deutlichen Angabe der Puncte, worauf es ankommt [2]). Der requirirte Richter hat, wenn man ihn frei gewähren läßt, oft einen glücklichen Einfall, auf den der requirirende gar nicht gerathen wäre.

§. 531.

Beiſatz in Beziehung auf moraliſche Bindemittel.

Wenn man nun um die Vernehmung von Zeugen bittet, ſo iſt es jedesmal erforderlich, beizuſetzen, ob dieſelben eidlich, handgelübdlich, unter Eidesvorbehalt oder ohne alle Verpflichtung, abgehört werden ſollen. Dem requirirten Richter kann man deßhalb nicht anheim ſtellen, was er in dieſer Beziehung zu thun für gut findet, weil er die Sache immer nur zu oberflächlich kennt, als daß er beurtheilen könnte, ob ein Eid am Platze ſei. Hat man genugſame Gründe, die fraglichen Zeugen von vorn herein für unverdächtig zu halten, ſo kann man gleich in der erſten Requiſition das Erſuchen der Beeidigung ſtellen, welche Ausnahme von der gewöhnlichen Nachbeeidigung [1]) ſchon dadurch gerechtfertigt iſt, daß man die Unterſuchung, wenn zwei Schreiben um Einen Zeugen geſchehen müſſen, unverhältnißmäßig verzögern würde. Die Entſcheidung einer andern Frage, nämlich der Eidesfähigkeit und Eideswürdigkeit, kann nur vom requirirten Richter abhängen. Er muß ſich überzeugen, ob Zeuge das gehörige Alter habe, ob er bei geſunden Sinnen ſei und noch keine infamirende Strafe [2]) erſtanden

---

[2]) Auch Mittermaier, Strafverf. §. 43 räth, nur ſo viel mitzutheilen, „als nöthig iſt, damit das requirirte Gericht die Geſichtspuncte genau kenne, nach welchen die Handlung zweckmäßig vorzunehmen iſt."

[1]) S. oben §§. 468—472.

[2]) Zachariä, Grundlinien des Criminalproceſſes S. 221—224. — Preuß. Crim. Ordn. §. 356. Baier. Strafgeſetzbuch II. Art. 278.

habe. Man pflegt deßhalb immer zu bemerken: Zeuge ſei, im Falle gegen ſeine Eidesfähigkeit keine Bedenken vorwalten [3]), eidlich zu vernehmen. Iſt man jedoch unſicher, ob er nicht ſelbſt Complice ſei, ſo bemerkt man ausdrücklich das Gegentheil, und bei entfernten Zweifeln: unter Eidesvorbehalt.

§. 532.

Vorladung auswärtiger Zeugen.

Gerade dieſer letztere Umſtand bringt mit ſich, daß man auswärtige Zeugen gern von ihrem vorgeſetzten Richter vernehmen läßt, und ferner kommt hinzu, daß ſie in der Regel weit unbefangener und aufrichtiger gegen dieſen ſind, als gegen einen Andern. Aber es ſprechen eigentlich doch immer gewichtigere Gründe für die Vernehmung ſolcher Zeugen am Orte, wo die Unterſuchung geführt wird. Dazu gehört vornämlich, daß der Hauptinquirent ſtets die genaueſte Kenntniß von den Thatumſtänden hat, mithin einen Zeugen am beſten examiniren kann; ferner, daß man ihn, wenn er ſich verdächtig benimmt, ſogleich feſtſetzen kann; und endlich daß die Confrontation [1]) mit andern Zeugen oder mit Inculpaten

---

[3]) Wie nothwendig in dieſem Stücke die Vorſicht ſei, hat der Verf. an einem praktiſchen Beiſpiele gelernt, wo ein auswärtiger Richter einen Zeugen, der ſchon zum Tode verurtheilt, dann aber zur lebenslänglicher Zuchthausſtrafe begnadigt und endlich nach 10jähriger Haft wieder in Freiheit geſetzt war, mithin einen Capitalverbrecher im ſtrengſten Sinne, ohne Weiteres beeidigte, worauf dann, als es zur Confrontation kam, die größten Verlegenheiten entſtanden, indem allen Beſchimpfungen des Inquiſiten mit Grund Nichts entgegengeſetzt werden konnte.

[1]) Es iſt eine im einzelnen Falle oft ſchwierig zu löſende Frage: bis auf welche Diſtance man auswärtige Zeugen zur Confrontation vorladen ſoll. In Ländern mit öffentlich-mündlichem Verfahren iſt es ein- für allemal durch die Geſetze ausgeſprochen, daß alle, auch die entfernteſten, Zeugen zur Schlußverhandlung erſcheinen müſſen, aber in andern Ländern iſt dies der Discretion des Inquirenten überlaſſen. Für Zweifelſüchtige wird es am beſten ſein, in Fällen, wo ſehr bedeutende Koſten entſtehen würden,

ohne Verzug vorgenommen werden kann. Will man ihn aber zugleich ſchwören laſſen, ſo muß man ſich, wenn er nicht eines notoriſch guten Rufes genießt, von ſeinem vorgeſetzten Beamten ein Zeugniß erbitten, um hierin ſicher zu gehen. Die Vorladung kann ohnedies nicht anders, als durch Requiſition, geſchehen. Regel iſt übrigens, auswärtige Zeugen, beſonders Landleute, wenn ſie erſcheinen, ſo glimpflich und human wie möglich zu behandeln [2]), damit ſie nicht eingeſchüchtert [3]) werden. Auch muß man ihnen, im Falle ſie eine größere Reiſe zu machen hatten, augenblicklich zum Erſatz ihrer Auslagen behülflich ſein, welches, vorſchußweiſe auf die nächſtgelegene Staatscaſſe, geſchehen kann. Dieſer Punct iſt wichtig, weil ſonſt auswärtige Zeugen nicht mehr willig erſcheinen.

§. 533.

Regeln für die requirirten Richter.

Iſt man übrigens ſelbſt in der Lage, auf Requiſition Zeugen zu vernehmen, ſo mache man ſich es zum Geſetze, dieſes Geſchäft mit derſelben Pünctlichkeit zu beſorgen, als hätte man die Unterſuchung ſelbſt zu führen. Gerade die Erfahrung, die man oft an auswärtigen Gerichten macht, daß ſie dergleichen Anſuchen nur ungern und mangelhaft entſprechen, muß den Vorſatz befeſtigen. Daraus folgt zunächſt, daß man die gewünſchten Vernehmungen ſo bald als möglich und ſelbſt mit Hintanſetzung eigener dringender Ge-

---

vor jedem weitern Schritte bei höherer Stelle darüber anzufragen, wiewohl dies der Verf. ſeines Orts immer verſchmäht hat. Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 244.

[2]) Die meiſten Staatsverträge enthalten Nichts davon, daß die Geladenen gezwungen ſeien, auf fremdem Gebiete zu erſcheinen und der gute Wille muß daher zu erhalten geſucht werden.

[3]) Es iſt eine ſeltſame Erſcheinung, daß viele Leute ihre perſönlichen Rechte weniger geſichert glauben, ſo wie ſie aus ihrem heimatlichen Bezirke heraustreten.

ſchäfte, veranſtaltet [1]. Sobald ein Requiſitionsſchreiben anlangt, ſetzt man augenblicklich die Tagfahrt zur Erledigung feſt. Man weiß ja, daß der requirirende Richter hinſichtlich des zur Sprache gebrachten Punctes ſo lange am Fortgange der Sache gehindert iſt, bis er die Auskunft erhalten hat. Erlaubt man ſich nun eine Zögerung, ſo iſt dies doch nicht der einzige Aufenthalt: denn unvermeidlich iſt dabei noch jener, welcher durch die Entfernung entſteht. Die Hin- und Herſendung durch die Poſt nimmt, ſelbſt bei den nächſtgelegenen Orten, immer einige Tage weg. Dazu kommt dann noch die zum Expediren der Beſchlüſſe und Schreiben nöthige Zeit. Unter 8 Tagen wird ſelten eine Requiſition erledigt. Man ſorge nur, daß dieſe Friſt nicht noch mehr ausgedehnt wird. Beſonders dann thut Eile Noth, wenn man vorher noch eine Erläuterung verlangen zu müſſen glaubt. Es iſt aber in der Regel beſſer, bei obwaltenden Zweifeln, die Sache nach der ſubjectiven Anſicht zu beſorgen. War dieſe die richtige, ſo iſt die Zeit der Anfrage und des Rückſchreibens erſpart.

§. 534.

Fortſetzung.

Wenn das Verhältniß, worauf es ankommt, in der Requiſition genau genug dargeſtellt iſt, ſo kann man die Zeugen umſtändlich nach allen Geſichtspuncten examiniren und auf dieſe Art ein noch vollſtändigeres Protokoll liefern, als es ſich die requirirende Behörde nur erwartete. Hat man aber von dem Thatbeſtande kein ganz klares Bild, ſo iſt es beſſer, ſich ſtrict an die aufgeſtellten Fragen zu halten, damit man nicht etwa durch Einmiſchung von Allotrien und unerſprießlichen

[1] Dies belohnt ſich auch dadurch, daß die requirirenden Behörden, wenn einmal der umgekehrte Fall eintritt, ihrerſeits ebenfalls beſtrebt ſind, die Requiſitionen ſchleunigſt zu erledigen.

Bedenklichkeiten den Inquiſitionsplan verwirre [1]). Der Requirent hat manchmal ſeine guten Gründe, einen Zeugen über gewiſſe Dinge gar nicht zu fragen. Was übrigens der Zeuge freiwillig angibt, muß, inſoweit es Thatſachen betrifft, ohne Ausnahme ins Protokoll geſetzt werden. Hauptſächlich liegt dem requirirten Richter ob, über den Charakter der Zeugen verläſſige Kundſchaft einzuziehen, d. h. er muß von Jedem, deſſen Ruf nicht notoriſch gut oder ſchlecht iſt, ein Leumundszeugniß des Ortsvorgeſetzten einfordern und nöthigenfalls in der Regiſtratur nachſehen laſſen, ob Unterſuchungsacten gegen ihn vorliegen, woraus eine Abſchrift der ergangenen Urtheile gezogen werden müßte. Hiernach richtet ſich dann das Benehmen hinſichtlich der Beeidigung. Bei zweifelhafter Mündigkeit erhebt man auch einen Taufſchein. Mit allen dieſen Belegen werden dann die Acten dem requirirenden Richter zugeſandt.

[1]) Der Verf. mußte zuweilen ſchon dieſe unangenehme Erfahrung machen, namentlich dadurch, daß die Ausſage eines Zeugen in haltloſen Ausdrücken abgefaßt oder demſelben geſtattet ward, gewiſſe Dinge vom Hörenſagen beizufügen, deren Ermittelung nur Zeitverluſt und keine Aenderung des Reſultats zur Folge hatte.

Viertes Buch.

Form, Ergänzung und Schluß der Acten.

Erſte Abtheilung.

Bildung der Unterſuchungsacten.

Erſter Abſchnitt.

Grundſätze des protokollariſchen Vortrags.

Erster Absatz.

Allgemeines.

§. 535.

Grundſatz der Actenmäßigkeit.

Nicht derjenige Unterſuchungsrichter, welcher zweckmäßige Fragen ſtellen und die Individuen alle gehörig zu behandeln weiß, erſcheint in den Augen des Obergerichts als der tüchtigſte: ſondern nach den Acten [1]) wird geurtheilt und die Art und Weiſe, wie dieſe geführt ſind, iſt weſentlich entſcheidend. Mag auch jedes Mitglied des Gerichtshofes mit der Perſönlichkeit des Inquirenten bekannt ſein und ihm nur Gutes zutrauen, ſo kann dies oft

[1]) Vergl. P. G. O. Art. 5, 53. 181—189. Im Art. 189 heißt es unter Anderm: — „damit auff ſolch formliche gründliche Beſchreibung ſtattlich und ſicherlich geurtheylt, oder wo es nott thun würde, darauß nach aller notturfft gerathſchlagt werden möge.“

im einzelnen Falle durch die Acten widerlegt werden. Es iſt denkbar, daß eine Unterſuchung mündlich recht zweckmäßig geleitet wurde, die Acten aber ein ſo ſchlechtes Bild davon geben, daß man Nichts, als Mißgriffe, zu erkennen glaubt [2]. Mit dem Renommee eines ehrlichen Mannes und allenfalls auch eines guten Juriſten iſt es nicht genug, um vor jeder Mißdeutung ſicher zu ſein. Es verlaſſe ſich daher Niemand darauf; ſondern man richte die Acten ſo ein, daß ſie für ſich ſelbſt ſprechen [3] und keiner Erläuterung bedürfen; man erſchöpfe in den Protokollen und Decreten jeden Gegenſtand aufs Genaueſte; man gebe keiner Vermuthung Raum über Das, was geſchehen ſein möchte, ſondern lege über Alles die nöthige Notiz in die Acten nieder; und die beſte Regel dabei iſt: überall Mißtrauen zu erwarten, damit man jeden Punct im Voraus zu rechtfertigen ſich gewöhne.

§. 536.

Aechtheit der Aufzeichnungen.

So wenig jedoch ein Inquirent auf die Anerkennung ſich verlaſſen darf, ſo wenig darf man ſich dem Glauben hingeben, daß es nur darauf ankomme, wie die Amtshandlungen im Protokolle erſcheinen, um zu ſehen, ob ſie gut oder ſchlecht geleitet ſeien. Dieſer Wahn iſt ſogar der gefährlichere: denn er führt zu Entſtellungen und Fälſchungen. Ein Beamter, der es mit der ſchriftlichen Aufzeichnung des Vorgegangenen nicht mehr genau nimmt, iſt auf dem Wege, jede Pflichtverletzung gleichgültig zu begehen, und am Ende das Gewiſſen für die feineren Unterſchiede von Pflicht und discretionärer Befugniß, welche kaum

---

[2] Dies kann beſonders Denen leicht begegnen, die mit einer ſogenannten Genialität zu Werke gehen und Alles anders machen wollen, als gewöhnliche gute Geſchäftsleute. Wer in die Sphäre der Geſetze geſtellt iſt, mag ſich hüten vor orginellen Eigenheiten.

[3] Martin, Lehrb. des Crim. Proc. §. 14.

irgendwo ſo nahe ineinandergreifen, als beim Inquiſitionsgeſchäfte, gänzlich abzuſtumpfen [1]). Es iſt allerdings wahr, daß es manchmal gar leicht hingeht, eine Thatſache wahrheitswidrig hinzuſtellen, beſonders in Fällen, wo Advocaten nicht zugelaſſen werden, oder die Inculpaten keine unmittelbare Kenntniß des Vorganges haben: aber wie troſtlos iſt der Zuſtand des Beamten, der nicht mit freier Bruſt jederzeit behaupten kann, daß ihm Wahrheit und Redlichkeit das höchſte Geſetz ſei. Faſt unerträglich iſt jedoch die Beſchämung, wenn irgend ein Betheiligter die Fälſchung der Acten nachweiſen [2]) kann.

§. 537.

Kunſt des Protokolles.

Ein kunſtgerechtes und ſachgemäßes Protokoll zu bilden, iſt übrigens keine ſo geringe Aufgabe, wie Mancher aus Unkenntniß ſich vorſtellt [1]). Der beſte Beweis, daß außer dem Verſtande und der Gelehrſamkeit noch etwas Weiteres dazu gehöre, liegt darin, daß die beſten Theoretiker oft nicht im Stande ſind, ein Protokoll von ſechs Zeilen abzufaſſen. Auch nicht Routine allein iſt es, durch die man dieſe Kunſt erlernt, wiewohl ſie als ein weſentliches Erforderniß angeſehen werden muß. Schnelle, lebendige Auffaſſung der Rede Anderer, Bemächtigung ihres Gedanken-

---

[1]) In allen Lagen, wo ein Geſchäftsmann nicht gehörig controlirt iſt, führt der erſte Schritt zur Irregularität gar leicht die weitern herbei, weil dann Eitelkeit und Bequemlichkeit zuſammenwirken.

[2]) Weit öfter, als vielleicht Manche glauben, wird dies verſucht und die Gerichtshöfe ſind auch ſehr bereitwillig, dem ſcheinbar unterdrückten Theile Gehör zu leihen. Man wird aber leider nur ausnahmsweiſe von dem Inhalte, der bei den Obergerichten eingegebenen Defenſionalſchriften unterrichtet und kann ſich daher nicht jedesmal, wo es die Amtsehre erfordern würde, vertheidigen.

[1]) Manches Gute enthalten hierüber die Schriften von Böſchen über die juriſtiſche Schreibart (Halle 1777) worin man einen für jene Zeit auffallend geläuterten Geſchmack antrifft, und von Schreiber: vom Geſchäftsſtyle (Carlsr. 1824).

ganges, ja nicht bloß des Geſprochenen, ſondern des innerlichſt Verborgenen, und vor Allem Kenntniß der Sprache, Gewandtheit des Stiles [2]) gehört dazu, um die Protokolle in Unterſuchungsſachen vollkommen zweckmäßig einzurichten. Vergeblich wird ſich ein Beamter, der die Schulſtudien, namentlich in Hinſicht auf Sprachen, verſäumte, abmühen, die rechten Formen aufzufinden. Der beſte Rath, den man in ſolchen Fällen geben kann, iſt: Criminalacten von tüchtigen Meiſtern [3]) zu durchgehen, dabei auf die Entwickelung der Ideen, auf die Bildung der Perioden und Wahl der Ausdrücke Acht zu geben. Auch das Leſen guter dramatiſcher Werke iſt nützlich, weil ja doch die Form der articulirten Verhöre auch dialogiſch iſt; nur muß man ſich dann vor poetiſchen Floskeln und rhetoriſchen Breiten [4]) hüten, die der nakten Wahrheit ſtets Eintrag thun.

§. 538.

Anleitung dazu in der Praxis.

Uebung trägt, wie geſagt, ebenfalls viel zur Perfection bei. Ein Anfänger laſſe ſich nicht abſchrecken, wenn er täglich auf neue Schwierigkeiten ſtößt. Nicht in den er-

---

[2]) Im erzählenden Stil der Rechtsſprache möchten wohl das Beſte geleiſtet haben: Feuerbach, Almendingen, Grolman; deren Schriften daher auch in dieſer Beziehung beſonders zu empfehlen ſind.

[3]) Eben ſo, wie auf ſolche Vorbilder hingewieſen wird, muß man Anfänger warnen, Acten zu ſtudiren, die im alten Curialſtil geſchrieben ſind, welcher in manchen Theilen Deutſchlands und der Schweiz leider noch allzuſehr herrſcht. Kein einziger Grund iſt für eine derartige Pedanterie denkbar, als der des Beſtrebens, ſich durch einen geheimnißvollen Nimbus, durch etwas Fremdartiges, wichtig zu machen nnd ſich ein Anſehen zu geben, was man durch den innern Werth des Geſchäftes nicht zu erlangen hofft. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 5 nennt dieſen Stil mit Recht eine „Zunftſprache."

[4]) Zachariä, Anleitung zur gerichtlichen Beredſamkeit (Heidelb. 1810) §. 61 nennt dieſe Art des Vortrags ſehr bezeichnend: „Makrologie, Tautologie, *genus dicendi asiaticum.*"

ſten Wochen, ſondern im Laufe der erſten Jahre muß es ſich zeigen, ob Jemand das Talent hat, eine gerichtliche Verhandlung actenmäßig darzuſtellen. Wenn er nämlich Qualitäten eines geſchickten Inquirenten hat, ſo muß er ſich doch an das Eine gewöhnen, wozu nirgends, als in der Praxis, eine Anleitung zu finden iſt, nämlich an das Dictiren. Der gewandteſte Redner iſt oft am wenigſten im Stande, ein gutes Protokoll zu dictiren. Der Grund liegt gewöhnlich darin, daß der Rede Fluß, welcher unaufhaltſam dahinzueilen und in begeiſterten Momenten ſich zu überſtürzen ſtrebt, aus der Bahn herausgeworfen wird, ſobald man ihm hemmende Grenzen ſetzt. Sind die Gedanken dem Schreiber ſtets meilenweit voraus, ſo muß Confuſion in das Dictamen gerathen; man wird oft genöthigt ſein, zu fragen, wo man ſtehen geblieben iſt [1], und indem man zu dem begonnenen Satze zurückkehrt, verfliegen die daran geknüpften weitern Ideen; oder, wenn man dieſe feſthält, verfällt man in den andern Fehler, die Mittelglieder zu überſpringen, ſo daß das Protokoll den Zuſammenhang einbüßt. Ruhige, beſonnene Denker, die ſich von der Einbildungskraft nicht hinreißen laſſen, werden ſich daher am leichteſten die nöthige Rundung und Klarheit in den Verhörsacten aneignen.

---

[1] Dieſe Gewohnheit iſt auch in ſofern ſchädlich, als der Abgehörte, welcher dies bemerkt, ſogleich ſchließt, daß der Beamte ſeiner Sache nicht gewiß ſei.

Zweiter Abſatz.

Stiliſtiſche Erforderniſſe.

§. 539.

Haupteigenſchaften des Protokolles.

Die Grundzüge eines guten Unterſuchungsprotokolls laſſen ſich in drei Worten zuſammenfaſſen: es muß wahr, klar und ſachgemäß ſein [1]). Wahrhaftigkeit iſt natürlich die erſte Pflicht, weil jeder öffentliche Beamte ſchon kraft ſeines Dienſtes von dem höhern Geſichtspuncte der Gerechtigkeit ausgehen und kleinliche Privatrückſichten verſchmähen muß. Aber der wichtigſte Beſtimmungsgrund liegt darin, daß einem Inquirenten, der Etwas auf ſeine Amtspflicht behauptet, faſt unbedingter Glauben beigemeſſen wird, mithin die Unwahrheit, wo ihr ein Platz vergönnt würde, eine weit verderblichere Wirkung hätte, als irgendwo anders. Wie ſchwer iſt es für den Inculpaten, eine Thatſache im Widerſpruch mit den Acten zu erweiſen! Eine Reihe von Präſumtionen thürmt ſich gegen ihn auf, über die er nicht anders, als durch die ſchlagendſten Beweismittel, ſiegen kann. Auf der andern Seite iſt es eine unverzeihliche Täuſchung der Richter, wenn die graviren-

---

[1]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 6. empfiehlt auch die Vermeidung von Fremdwörtern und gibt eine Ueberſicht von oft gebrauchten Ausdrücken aus der lateiniſchen Sprache mit Verdeutſchung, wofür die Praktiker gewiß ſehr dankbar ſein müſſen: aber es iſt unthunlich, aus einer Wiſſenſchaft, welche ſo weſentlich auf den Grundpfeilern des römiſchen Rechtes beruht, wie das Strafrecht, alle Fremdwörter verbannen zu wollen. Vergleiche Zachariä, Anleitung zur gerichtlichen Beredſamkeit S. 126. Heinſius, Anweiſung zur Erlernung der deutſchen Sprache 4te Ausg. (Berlin 1821) S. 296—304.

den Puncte ſo hingeſtellt werden, daß ein Schuldiger unſchuldig erſcheint, oder daß die Anklage ihrer Stützen beraubt wird. Wo das heilſame Inſtitut der Staatsanwaltſchaft [2]) nicht beſteht, iſt es kaum möglich, ſolchen Entſtellungen der Wahrheit auf die Spur zu kommen, und ſie gehören daher zu den Vergehen, die nur durch die Stimme des Gewiſſens unterdrückt werden können. Der Staat ſollte ſchon aus dieſem Grunde nie andere Inquirenten anſtellen, als ſolche, deren Redlichkeit erprobt [3]) iſt.

§. 540.

I. Deutlichkeit.

So lange ein mündliches Schlußverfahren nicht eingeführt iſt, welches jedem Richter [1]) Gelegenheit gibt, durch eigene Anſchauung und Fragen ſich von dem Thatverhalt und der Perſönlichkeit zu überzeugen, ſind die Unterſuchungsacten die einzige Baſis der Judicatur. Dieſelben müſſen alſo deutlich und klar [2]) genug verfaßt ſein, daß ſich ein Jeder, der ſie durchlieſt, vom Stand der Sache unterrichtet ſieht. Zweifel, die in den Facten ſelbſt liegen, kann freilich der Inquirent nicht weiter aufklären, als es gelingt, Beweiſe darüber zu entdecken. Aber Dunkelheiten der Vorträge kann er vermeiden, die Verhörsacten logiſch einrichten und überhaupt Alles zu gruppiren, daß es ſich

---

[2]) S. beſonders *Legraverend*, legisl. crim. T. I. p. 199.

[3]) Es werden manchmal junge Leute zu dieſem wichtigen Amte berufen, die noch keine andere Praxis, als die des Civilproceſſes, durchgemacht haben. Wie kann man da auf die Befähigung und Unpartheilichkeit Vertrauen ſetzen? Keiner ſollte ſelbſtſtändiger Inquirent werden, der nicht wenigſtens Ein Jahr lang Unterſuchungen unter Aufſicht führte.

[1]) Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentl. und Mündl. Bd. I. S. 96—118.

[2]) Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft Thl. III. S. 169. Böſchen, über juriſtiſche Schreibart (Halle 1777) ſagt S. 4: „Ich nenne eine Schrift deutlich, wenn der, für den ſie beſtimmt iſt, daraus alles Das, was er deren Abſicht gemäß zu wiſſen nöthig hat, mit Leichtigkeit erſiehet.“

auf eine natürliche Weiſe verbindet und ergänzt. Sind die Bemühungen, über eine Thatſache Licht zu verbreiten, fruchtlos, ſo muß man wenigſtens aus den Acten ſehen können, welche Mittel angewendet wurden, damit der Referent nicht noch einmal darauf zurückkomme und ein unnützes Supplendum anordne. Zur Klarheit der Darſtellung iſt vor Allem Klarheit des Gedankens [3]) erforderlich. Man nehme daher Nichts in die Acten auf, bevor man ſich bewußt iſt, den Vorgang richtig aufgefaßt zu haben. Es iſt beſſer mit einigem Zeitverluſt ein Protokoll aufs Erſtemal richtig niederzuſchreiben, als es zu übereilen, ſo daß ſpäter Correcturen nöthig werden.

§. 541.

II. Bündigkeit.

Von unnützer Weitläufigkeit kann man die Praktiker nicht genug abwarnen [1]). Der gelehrte Dünkel bringt es oft mit ſich, daß man glaubt, eine Arbeit könne nie vollkommen ſein, wenn ſie nicht recht ausführlich iſt. Gerade deßhalb verſchmähen die praktiſchen Juriſten meiſtentheils die Forſchungen der Theoretiker, weil ſie weder hinlängliche Muße haben, noch pedantiſch genug ſind, die vielen unfruchtbaren Ab- und Seitenwege [2]) zu verfolgen, die hier überall eingeſchlagen werden. Die Ausbeute für das Leben iſt oft zu gering, als daß man ſich die Mühe geben

---

[3]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 8 unterſcheidet ganz richtig: Deutlichkeit des Stoffes und Deutlichkeit des Ausdruckes und zu letzterer gehören: Angemeſſenheit, Genauigkeit und natürliche Folge der Worte.

[1]) Bauer, a. a. O. — §. 9. Der Vortrag muß ſo ſein: „ut nihil addi, nihil demi possit.“

[2]) So gereichte es der Theorie des Criminalproceſſes zum großen Nachtheile, daß bisher die meiſten Lehrer auf weniger praktiſche Capitel, wie z. B. von den Gerichtsſtänden, den Unterſchieden zwiſchen Anklage- und Unterſuchungsverfahren und dergl. ihr Hauptaugenmerk richteten und dadurch von vorn herein ermüdeten.

möchte, die breiten Demonſtrationen zu durchdringen, in denen Nichts ſo glänzend hervortritt, als der eitle Verſtand des Autors. Man darf ſich alſo beim Bilden der Acten keineswegs die Manier gelehrter Schriftſteller *) aneignen. Man würde dadurch dem Zwecke des Geſchäftes doppelten Schaden zufügen: einmal käme in eine Verhandlung, die bloß Facta aufklären ſoll, ein vornehmer, kritiſcher Ton, wodurch mancher Vorgang eine ganz falſche Färbung erhielte; dann würden die Acten mit vielem Ballaſt angefüllt, den der Beurtheiler erſt wieder zu entfernen hätte, ehe er irgend Etwas daraus abstrahirte. Eine wiſſenſchaftliche Anordnung des Ganzen iſt allerdings unerläßlich und es wurde am rechten Orte ſchon mehrmals davon geſprochen; aber dies kann nur ſo gemeint ſein, daß ein logiſcher Faden, ein juriſtiſcher Grundgedanke durch das Geſchäft laufe, und nicht, daß man durch vorlaute Bemerkungen dem Amte des Strafrichters vorgreife.

§. 542.

III. Einfachheit.

Es iſt wohl nicht zu viel behauptet, wenn man den Satz aufſtellt, daß die Bearbeitung eines Gegenſtandes in bündiger, aber erſchöpfender Weiſe weit ſchwieriger ſei, als eine Zergliederung in die kleinſten Details. Letzteres erfordert mehr Ausdauer und Fleiß, aber nicht ſowohl einen genialen Ueberblick, wie Erſteres. In der Theorie des Schönen iſt man einig darüber, daß das erhabenſte Ideal immer nach Inhalt und Form höchſt einfach ſein muß. Alle Zuthaten und Verbrämungen ſind Nothbehelfe, die den Kenner auf Dürftigkeit des Urgedankens ſchließen laſſen. Eben ſo iſt es in der Kunſt der wiſſenſchaftlichen

---

*) Dies findet man beſonders in Protokollen von Specialunterſuchungscommiſſären höherer Juſtizcollegien, welche dann immer Meiſterſtücke liefern wollen, und deßhalb unerträglich breit werden.

Darſtellung. Findet man das Princip nicht einfach und die Entwickelung verſtändlich, Beides aber ſo überzeugend, daß Gegengründe kaum daneben gedacht werden können, ſo iſt die Arbeit im Weſentlichen verfehlt, ſei ſie übrigens auch mit den reichſten Commentationen ausgeſtattet. Dies gilt alſo noch weit mehr vom Bilden der Unterſuchungsacten. Je einfacher und ſcheinbar kunſtloſer ſie gehalten ſind, deſto ſprechendere Beweiſe geben ſie für die Rechtskenntniß und den ſichern Tact des Inquirenten. Fürchte man doch ja nicht, vor den Gerichtshöfen als ungelehrt dazuſtehen, wenn man Acten ohne gelehrten Prunk einſchickt; gerade dort wird es am meiſten erkannt [1]), wie ſcharfſinnig ſich der Inquirent in die Lage der Richter zu ſetzen wußte, um alles Nutzloſe und Irrelevante auszuſcheiden, damit der wahre Gegenſtand der Beurtheilung deſto ſchärfer in die Augen ſpringe. Wie man in einzelnen Fällen Protokolle vereinfachen kann, wird alsbald erörtert werden.

§. 543.

IV. Vorzug der kurzen Sätze.

Um bündig und klar zu ſein, muß man ſich insbeſondere daran gewöhnen, kurze Perioden zu machen. Der rhetoriſche Prunk, wonach ein Vortrag um ſo claſſiſcher erſcheint, je länger die Hauptſätze und je häufiger die Zwiſchenſätze und Einſchaltungen ſind [1]), taugt zum Protokollarſtile nicht [2]). Er würde nicht nur unpaſſend, ſondern

---

[1]) Niemand iſt dem Inquirenten ſo dankbar, als der Referent, wenn die Acten recht bündig und überſchaulich gehalten ſind; denn er hat zu ſeinem Vortrage nur die halbe Zeit aufzuwenden, wie bei einer geharniſchten Unterſuchung nach altem Stile.

[1]) Bemerkenswerth iſt in dieſer Beziehung: Th. Mundt, die Kunſt der deutſchen Proſa. Berlin. 1837. S. 130—137. Dieſes Buch, ſo verſchieden es auch beurtheilt wurde, hat jedenfalls den Vorzug, daß es die Intention der neuern deutſchen Proſa klar macht und durch die gegebenen Proben Jeden in Stand ſetzt, das Gute herauszuwählen und ſich anzueignen.

[2]) Auch der brave Stiliſt Bauer, a. a. O. — §. 9. II. und §. 10 Anm. c. iſt dieſer Anſicht.

auch unnatürlich ſein. Die Deponenten, ſeien es Zeugen oder Inculpaten, ſind in der Regel ſchlichte Leute, die ihre Gedanken und Erinnerungen in ungeſchminkten Worten wiedergeben. Wer kann nun ihre Ausſage für wahr halten, wenn ſie im Protokolle in bombaſtiſchen Phraſen eingekleidet erſcheinen, wenn Perioden vorgeführt werden, die ein Menſch ſolchen Standes nicht denkt, geſchweige ſpricht? Was aber nicht zweckmäßig iſt, kann auch nicht gut ſein. Man gewöhne ſich alſo, die Sätze ſo viel als möglich zu trennen. Zu kurz können ſie nie ſein. Denn je weniger Verwickelungen ein Satz hat, deſto deutlicher iſt er. Ein Extrem kann mithin bei dieſer Methode kaum gedacht werden. Es kommt namentlich noch der Vortheil hinzu, daß man zugleich jede Thatſache in ihre Einzelnheiten zergliedern und in Bezug auf jede derſelben die Erklärung des Deponenten, ohne die Beſorgniß des Hinüberziehens [3]) in andere Theile eines größeren Satzes, in beſtimmten Worten niederſchreiben kann. Man weiß ja, wie es manchmal nothwendig wird, einen bogenlangen Bericht über eine Thatſache zu verlangen, die das Werk einer Minute war.

§. 544.

Fortſetzung.

Die Angewöhnung kurzer Sätze iſt endlich auch das Mittel, das Dictiren ſchnell abbrechen [1]) und auf andere Art wieder fortſetzen zu können. Steht man mitten in einer großen Periode, und wird plötzlich gewahr, daß die

---

[3]) Hieraus entſtehen oft Zweideutigkeiten und Dunkelheiten, ohne daß es der Verfaſſer nur ahndet.

[1]) Es iſt ſogar nützlich, wenn man ſich die Fertigkeit aneignet, zwei verſchiedene Protokolle zugleich zu dictiren, indem dies von einem bedrängten Geſchäftsmanne zuweilen erfordert wird. Wie weit man es hierin im Drange der Zeit und mit einem beſonnenen Ueberblicke bringen kann, haben Cäſar und Napoleon gezeigt, die mehrere Briefe und zwar ſogar in verſchiedenen Sprachen, in Einer Zeitfriſt zu dictiren vermochten. —

Sache unrichtig aufgefaßt iſt oder der Deponent corrigirt ſich, ſo hat man keine Wahl, als den langen Vorderſatz zu ſtreichen oder den wahrheitswidrigen Nachſatz daranzuhängen. Denn eine halbe Periode kann man unmöglich im Protokoll ſtehen laſſen. Hat man aber für alle weſentlichen Theile der erzählten Thatſache beſondere Sätze gebildet, ſo kann man jeden Augenblick innehalten. Dem Satze, der eine Berichtigung erfährt, läßt ſich leicht eine andere Wendung geben, oder wenn er ſchon ganz geſchrieben iſt, kann man ihn durch einen Zuſatz erläutern, welches nicht anginge, wenn mehrere factiſche Beſtandtheile darin enthalten wären, von denen einige unverändert bleiben ſollen. Man kann auch das Geſpräch mit dem Deponenten unter dem Dictiren immer fortſetzen, wenn der Bau der Perioden nicht die ganze Aufmerkſamkeit in Anſpruch nimmt, und dieſes iſt oft ſehr förderlich, z. B. bei confuſen oder geſchwätzigen Zeugen, die man faſt vor jedem Satztheile fragen muß, ob man ihre Rede recht aufgefaßt habe; kurz, das Protokoll fällt am beſten aus, wenn der Inquirent am wenigſten durch die Feſſeln der Form gebunden iſt, und ſtets mit der ganzen Macht des Geiſtes auf dem Gegenſtande ruht.

§. 545.

V. Auswahl des Stoffes zum Protokolliren.

Da es aber nicht möglich iſt, den ganzen Verhörsact jedesmal Wort für Wort niederzuſchreiben, ſo entſteht eine Frage von ganz eigenen Schwierigkeiten, nämlich: was im Protokoll aufzunehmen, und was zu übergehen ſei[1]). Ein Laie, der ein ſolches Geſchäft noch nicht entſtehen ſah, könnte auf die Meinung verfallen, die Reden und Gegen-

---

[1]) Die Hand- und Lehrbücher des Criminalproc. geben hierüber keine befriedigende Anleitung, ſelbſt Mittermaier, Strafverf. §. 79 und Bauer, Strafproc. §. 63 nicht.

reden, Vorträge und Erzählungen ſeien wörtlich [2]) ſo aufeinandergefolgt, wie ſie in den Acten ſtehen. Aber dies ſetzt voraus, daß jeder Menſch, der vor Gericht ſpreche, eine unerſchöpfliche Suade habe, und, einem Apoſtel gleich, die Weihe der Redekunſt erhalte, ſo daß es nur eines gegebenen Thema's bedürfe, um ihn in den Zug zu bringen. Solche Talente gehören zu den Seltenheiten und ſelbſt da, wo der Inquirent ihnen begegnet, kann er nicht geſtatten, daß ſie ihre Gedanken unmittelbar ins Protokoll übertragen: es ſteht ihm vielmehr die Auswahl bei den Eloquenten ſowohl, als bei den Stotternden zu. Man muß ſogar umgekehrt den Grundſatz aufſtellen, daß kein Protokoll buchſtäblich ſo abgefaßt werde, wie die lebendige Rede ſich geſtaltete [3]). Denn kein Menſch, er müßte denn gerade ſelbſt ſchon Inquirent oder Strafrichter geweſen ſein, vermag zu unterſcheiden, was relevant oder irrelevant, appertinent oder impertinent ſei, und ſelbſt wenn er es weiß, wird er ſchwerlich ſeine Rede ſo juriſtiſch-brauchbar einrichten, daß man jedes Wort, wie es aus ſeinem Munde kommt, ins Protokoll aufnehmen kann.

§. 546.

Ergebniſſe aus Unterredungen.

Ein Criminalverhör, mag es nun mit Angeſchuldigten oder mit Zeugen abgehalten werden, iſt immer nichts Anderes, als ein ernſthaftes Geſpräch. Jeder Satz, der in die Acten niedergeſchrieben wird, iſt das Ergebniß einer

---

[2]) Gedruckte Criminalacten werden gewöhnlich für Orakel gehalten und gerade dieſe ſind meiſt erſt umgemodelt und zugeſtutzt worden.

[3]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 168 verlangt gerade im Gegentheil, daß alle Antworten und Ausſagen, „ſo weit es nur immer möglich iſt, mit den eignen Worten der redenden Perſonen protokollirt werden.“ Die Praxis könnte aber nicht mit einer ſo ſtrengen Regel beſtehen: denn die Acten würden zu voluminös und der Styl zu monſtrös.

Unterredung, es bedarf oft vieler Fragen und Antworten, um nur ein einziges Ja oder Nein zu erhalten, wenn nämlich der Richter und Deponent ſich nicht gleich verſtändigen können und über den Sinn ihrer Worte zweifelhaft ſind. Welche Thorheit wäre es, alle die Erläuterungsfragen, welche zur perſönlichen Aufklärung dienen, der entſcheidenden Antwort im Protokolle vorauszuſchicken! Faſt kein Zeuge erzählt ſeine Wahrnehmung aufs Erſtemal ſo deutlich [1], daß der Inquirent das ganze Bild vor der Seele hätte, wie wenn er ſelbſt Zuſchauer geweſen wäre. Dies iſt aber erforderlich, um die Ausſage als den wahren Ausdruck der Erinnerung des Zeugen ins Protokoll niederzulegen. Man muß ſich ganz in die erzählte Scene und die Vorſtellungsweiſe des Individuums hineindenken können. Hierzu gehört natürlich vor Allem das Charakterſtudium, worüber oben geſprochen wurde [2]. Manche Deponenten läßt man mehrmals dieſelbe Erzählung wiederholen, um endlich zu finden, welche Eindrücke beſonders vorſpringend und welche Anſichten am tiefſten begründet ſind. Durch die öftere Beſchreibung einer Thatſache kann dieſe auch aus dem Munde eines einfältigen oder verwirrten Menſchen klar gemacht werden, weil man die Hauptmerkmahle durch die Wiederholung erkennt.

§. 547.

Unmöglichkeit, Alles ſogleich zu dictiren.

Der Hauptgrund, warum die Rede der Verhörten nicht wörtlich protokollirt werden kann, iſt aber der, daß man doch erſt wiſſen muß, was eine Perſon ſagen will, ehe man ans Schreiben geht. Man muß alſo die ganze

[1] Man denke nur, wie es einem bei eigenen Erzählungen geht. Wenn man Alles vollſtändig geſagt zu haben glaubt, kommt gewöhnlich eine Querfrage, die Einem an Auslaſſungen erinnert, welche daher rühren, daß man die Sache zu lebhaft vor Augen hatte, und den Zuhörer auf gleichem Standpuncte wähnte.

[2] S. oben §§. 283—332 und 498—506.

Aeußerung im Zuſammenhange vernehmen und den weſentlichen Inhalt herausziehen. Es gäbe nur zwei Manieren, wie ſich das lebendige Wort in die Schrift bannen ließe, entweder durch Selbſtdictiren eines Jeden, der ſpricht, oder durch ſtenographiſches Actuiren. Beides zeigt ſich aber in der Praxis unausführbar. Der Inquirent iſt allerdings das Dictiren ſo gewohnt, daß er jeden Gedanken unmittelbar der Schrift vertrauen kann. Aber wie eng wären ihm die Grenzen gezogen, wie gebunden wäre der Geiſt, wenn er ſich nie der fließenden Rede überlaſſen, ſondern immer wie eine Maſchine hölzern und abgemeſſen ſprechen müßte! Es iſt ſchon mehrfach erwähnt, daß der Unterſuchungsrichter gar manche Zwiſchenfragen, und vertrauliche, gleichſam außergerichtliche Unterredungen einſchalten muß, um ſich des Sinnes der vernommenen Worte und der Eigenthümlichkeiten des Individuums zu verſichern. Solche Epiſoden kann er unmöglich im dictirenden Tone ſprechen [1]. Noch viel weniger aber kann der Gefragte jede Antwort gleich dem Actuar langſam vorſprechen, daß dieſer ſie niederſchreibt, ehe der Richter wieder ans Wort kommt. Für's Erſte hätten unter Tauſenden vielleicht nur Wenige die Fähigkeit dazu, und dann darf ohne die Cenſur des Inquirenten Nichts [2]) ins Protokoll geſetzt werden [3]).

---

[1]) Unbegreiflich iſt, wie Grolman, Criminalrechtsw. §. 474 ſagen konnte: „jede Frage müſſe vollſtändig ins Protokoll bemerkt werden;“ wenn dies nicht etwa ſo zu verſtehen iſt, daß alles Weſentliche der Fragen einzutragen iſt.

[2]) Die Direction des Geſchäftes würde ganz verloren gehen.

[3]) Die einzige Ausnahme, die man geſtatten kann, iſt bei einem Rechtsgelehrten, der ſelbſt von den Erforderniſſen eines Criminalprotokolls ſo genau unterrichtet iſt, daß er es auch ohne Anſtand redigiren kann. Doch bedarf es auch hier immer noch einer genauen Aufſicht, damit Nichts von Bedeutung übergangen und nichts Unnützes hereingezogen werde.

§. 548.

Unanwendbarkeit der Geſchwindſchreibkunſt.

Stenographie iſt deßhalb beim Criminalverhöre nicht anwendbar, weil alsdann über den geringfügigſten Gegenſtand Actenbände [1]) zuſammengeſchrieben würden, die mit dem Zwecke des Strafverfahrens außer allem Verhältniſſe ſtünden. Da in Deutſchland faſt überall noch die ſchriftliche Referirmethode in Uebung iſt, wozu denn natürlich auch das Excerpiren der Acten gehört, ſo wäre bei der Fluth von Protokollen, die ſich anhäufen würden, an gar kein Fertigwerden mehr zu denken. Denn nicht bloß das Leſen würde eine unermeßliche Zeit in Anſpruch nehmen, ſondern weit mehr noch das Ordnen und Sichten des Stoffes. Selbſt wo der Grundſatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit adoptirt iſt, findet man auf dem Unterſuchungsbüreau keine Geſchwindſchreiber, welches Beweis genug ſein mag, daß die Einrichtung nicht praktikabel iſt. Bei dem Schlußverfahren läßt ſich in jenen Ländern wohl ein Geſchwindſchreiber denken [2]), weil alsdann ſchon Alles ſo vorbereitet iſt, daß der Präſident weiß, worauf es ankommt, und alle Fragen logiſch und ſchriftmäßig [3]) ſtellen kann. Dies iſt aber nur eine feierliche Recapitulation und kein eigentliches Unterſuchungsverhör. Es geht daher aus dem Geſagten hervor, daß man ſich immer begnügen muß, den Hauptinhalt der Unterredung mit verhörten Perſonen nach dem Arbitrium des Inquirenten zu Papier bringen zu laſſen, wiewohl es auch Fälle gibt, wo unmittelbares Dictiren Statt findet. Letztere ſollen am gehörigen Orte angeführt werden.

---

[1]) Welch beſchwerlichen Ballaſt ſchleppen die Parliamente und Ständeverſammlungen in ihren Kammerprotokollen nach, und wie unerfreulich iſt es ſelbſt dem Patrioten, ſich durch das viele Beiwerk im Leſen durchzuarbeiten, bis er ein gutes Korn findet!

[2]) Und gerade hier zeichnet der Greffier das Allerwenigſte auf.

[3]) Wenigſtens muß er immer darauf gefaßt ſein, daß die Journale ſeine Worte gedruckt wiedergeben.

§. 549.

VI. Regel des directen Stils.

Was den Stil betrifft, ſo ſollten ſich alle Inquirenten zum Geſetze machen, keinen andern als den directen anzuwenden. Selbſt da, wo veraltete Verordnungen und Obſervanzen den indirecten [1]) Stil vorſchreiben, wird es recht wohl zu verantworten ſein, wenn die Beamten, den Fortſchritten der Zeit huldigend, dennoch den directen Stil einführen. Denn eine Nullität kann ja unmöglich hieraus erfolgen. Der directe Stil hat den weſentlichen Vorzug vor dem indirecten [2]), daß Jeder, der das Protokoll ſpäter lieſt, ſich lebendig in den Moment der Entſtehung deſſelben, ja in die Seele und damalige Stimmung des Deponenten zurückverſetzen kann. Es iſt ganz etwas Anderes, wenn ein Dritter, hier alſo der Inquirent, das Vernommene im indirecten Stile nacherzählt. Hier iſt die Anſchauung nicht mehr unmittelbar. Man ſieht ſich lediglich dem richtigen Verſtändniß des Erzählers unterworfen und irrte dieſer, ſo wäre keine Controle aufzufinden [3]); denn ſelbſt dann, wenn man den Deponenten noch einmal abhören ließe, bürgt Nichts dafür, daß er gerade Daſſelbe ausſage, wie das vorige Mal. In der Regel werden auch ſolche Protokolle vom Deponenten nicht

---

[1]) Auch hiſtoriſcher oder relativer Stil genannt. Stübel, Criminalverf. §. 2634.

[2]) Dieſer Meinung ſind auch die trefflichen Lehrer: Kleinſchrod, Klugheitslehren des Richters; im Archive des Criminalrechts Bd. I. St. 2. S. 107; Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. Thl. III. S. 169; Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 356. Vergl. auch Preuß. Crim. Ordn. §. 56. Baier. Strafgeſ. Art. 42. Badiſche Verordn. vom 7. Nov. 1823.

[3]) Die ältern Praktiker und Proceßlehrer hielten ſo ſtrenge an dem Grundſatze der Schriftlichkeit und bedachten doch bei ihrem indirecten Stile dieſe wichtige Einwendung nicht. Der treffliche Quiſtorp, peinl. Recht §. 671 war wohl der Erſte, der darauf aufmerkſam machte.

unterzeichnet, und wo es geſchieht, wäre Unterſchrift gleichſam nur eine Atteſtation, daß das Protokoll im Beiſein des Deponenten niedergeſchrieben ſei, und nicht, wie beim directen Stile, eine Anerkennung des Vorſtehenden als eigene Ausſage.

§. 550.

Schwerfälligkeit des indirecten Stils.

Der indirecte Stil leidet auch ſtets an dem Gebrechen der Schwerfälligkeit und Pedanterie. Der geſchickteſte Sprachkünſtler iſt nicht leicht im Stande [1], ein ſeitenlanges Protokoll im indirecten Stile ſo abzufaſſen, daß die Sätze ſich gehörig von einander ſcheiden, daß Deutlichkeit und Wohllaut darin beobachtet ſind und Eine Thatſache ſich naturgemäß aus der andern entwickelt. Die Urſache liegt darin, daß man dergleichen Protokolle nicht anders, als mit fortwährender Wiederholung der Conjunctive von den Hülfszeitwörtern Sein und Haben, bearbeiten kann, und daß die ganze Ausſage ſprachrichtig in Einen großen Satz eingekleidet werden muß, der bloß durch Zwiſcheninterpunctionen, nämlich Komma, Kolon und Semikolon, nie durch Puncte, auseinandergehalten wird. Dadurch wird das Protokoll ſo chaotiſch und ſchwülſtig, ſo ſchwer aufzufaſſen, daß der Deponent, wenn man es ihm auch vorlieſt, auf einer hohen Bildungsſtufe ſtehen muß, um ſagen zu können, es drücke ſeine Meinung richtig aus; er iſt alſo meiſtens genöthigt, dem Inquirenten darin blind zu vertrauen. Der indirecte Stil kann mithin nur höchſtens ausnahmsweiſe [2]) gebraucht werden; aber als Regel iſt er durchaus verwerflich, und zwar nicht nur in ſprach-

---

[1]) Dies wird wohl einen Grund mehr abgeben, den indirecten Stil zu verbannen, indem wohl nur ſelten ein Sprachkünſtler unter den Inquirenten zu finden ſein möchte.

[2]) Z. B. wenn eine Aeußerung des nicht mehr anweſenden Deponenten nachträglich zu den Acten bemerkt wird. — S. unten §. 556. —

licher, ſondern auch in juriſtiſcher Hinſicht. Er gehört den gelehrten Verirrungen [3]) des ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts an.

Dritter Absatz.

Aeußere Form.

---

§. 551.

Zweckmäßige Einrichtung der Protokolle.

Was nun die Eintheilung der Protokolle auf dem Papiere betrifft, ſo iſt die Praxis hierüber verſchiedenartig. Man ſchreibt ſie theils durchweg auf die vordere Hälfte, theils auf die vordere und hintere Hälfte der halbbrüchigen Bogen, und im letzten Falle ſo, daß auf der erſten Blattſeite das Protokoll gegen außen, und auf der zweiten gegen innen geſetzt wird; endlich aber brechen Manche den Bogen ſo, daß ein Drittheil gegen innen frei bleibt und die übrigen zwei Drittheile gegen außen beſchrieben werden. Jeder dieſer Gebräuche hat Etwas für und Etwas gegen ſich. Das Schreiben auf halbbrüchige Bogen erfordert zwar ungleich mehr Material, als die letztere Art, wo nur ein Drittheil des Raumes leer bleibt und hier werden auch die Acten weniger voluminös; aber es iſt dann der Raum für Correcturen, Zuſätze und Randbemerkungen, auf die man immer rechnen muß, zu beſchränkt. Ferner hat das Abwechſeln zwiſchen dem äußern und innern Theile halbbrüchiger Bogen den Vortheil, daß die Schrift nicht von beiden Seiten auf einander fällt und

---

[3]) Dazu iſt auch die Verbrämung mit lateiniſchen Floskeln zu rechnen, welche zum Glück aber wieder ganz aus der Mode kam. Vergl. Mundt, deutſche Proſa S. 273.

dadurch unleſerlich wird; hingegen den Nachtheil, daß das Geſchriebene auf den innern Hälften durch das Heften [1]) leicht verdorben wird und nicht ſo bequem wie die Protokolle, welche bloß auf dem äußern Theile ſtehen, geleſen werden kann, indem man immer den ganzen Actenband aufſchlagen und die ganzen großen Blätter, ſtatt der beſchriebenen Hälften, umwenden muß. Die ausſchließende Benutzung der äußern Theile halbbrüchiger Bogen möchte daher den Vorzug verdienen [2]).

§. 552.

Beſonders bei Verhörsprotokollen.

Dieſe Abtheilungen gelten für den größern Theil der Protokolle, nämlich für die in erzählender Form abgefaßten. Bei articulirten Verhören muß man die Fragen auf einen andern Theil der Papierbreite, als die Antworten, ſchreiben. Letztere nehmen überall den Theil des Bogens ein, welcher zu erzählenden Ausſagen gebraucht wird; die Fragen aber werden eingerückt geſchrieben, und zwar entweder auf die den Antworten gegenüberſtehende Blatthälfte [1]), wodurch ſie jedoch beim Heften beſchädigt werden können, oder auf vierbrüchigen Bogen ſo, daß ſie das zweite und dritte Viertel, von innen gerechnet, einnehmen [2]), welches unſtreitig am augenfälligſten iſt, indem die Fragen und Antworten in räumlichen Zuſammenhang kommen, ohne ſtörend in einander zu lau-

---

[1]) In vielen Ländern werden zwar die Acten gar nicht geheftet; aber wie kann man für die Integrität eines Actenbandes haften, wenn er aus lauter fliegenden Blättern beſteht? Auch das ſogenannte Quadranguliren der Piecen ſchützt vor dieſem Nachtheile nicht.

[2]) A. M. iſt Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 17 jedoch ohne auf die hier erwähnten Gründe gegen das Beſchreiben des Papiers auf der innern Seite einzugehen.

[1]) Dieſe Einrichtung beſteht z. B. in Baiern und Württemberg.

[2]) So halten es die meiſten Badiſchen Behörden, jedoch ohne daß eine Vorſchrift darüber beſteht.

fen, welches dann der Fall iſt, wenn die Fragen ganz und die Antworten halb durch, und zwar beide bis an den Rand herausgeſchrieben werden. Das Durchſchreiben der Fragen, nämlich vom zweiten bis über das vierte Viertheil, iſt nur bei Confrontationen anwendbar, weil hier die Antworten von zwei Partheien geſondert werden müſſen und mithin den Raum einnehmen, welcher ſonſt für Fragen und Antworten beſtimmt iſt, welches eine andere Art von Auszeichnung der Fragen erforderlich macht. Wer auf eine deutliche Ueberſicht den gehörigen Werth [3]) legt, wird die richtige Symmetrie in der räumlichen Eintheilung auch zu finden wiſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften für einzelne Theile der Procedur.

---

§. 553.

Vorbemerkung.

Dies ſind die allgemeinen Regeln über Aufzeichnung der Verhörsacte. Es iſt aber nothwendig, noch ins Einzelne einzugehen, weil die Praxis, je nach der Perſönlichkeit des Redenden, wieder Unterſchiede macht. Man theilt dieſe Bemerkungen am beſten in Beziehung auf den Unterſuchungsrichter, den Inculpaten und die Zeugen ab. Es iſt natürlich am wenigſten intereſſant, aus den Acten zu erſehen, was der Richter that und ſprach,

---

[3]) Auch darauf muß die Ambition eines tüchtigen Inquirenten gerichtet ſein, daß die Acten einen freundlichen Eindruck machen und der Leſer nicht durch widerliche Formen oder Unreinlichkeit abgeſtoßen wird.

indem ſich die Aufmerkſamkeit immer vorzugsweiſe auf die Ausſagen der Verhörten, auf die eigentlichen Reſultate der Unterſuchung, hinwendet. Die Worte des Inquirenten haben mehr ein negatives Intereſſe, nämlich der Prüfung wegen, ob ſie in den Schranken des Geſetzes blieben, und nicht von verfehlten Geſichtspuncten ausgingen. Das Benehmen des Inquirenten gehört zur Kritik der Form, während alles Uebrige von materieller Bedeutung iſt. Dies bringt aber gerade mit ſich, daß tüchtige Beamte Schritt für Schritt über ihre Procedur eine Nachweiſung in die Acten legen, indem ihnen ſelbſt ein Zweifel empfindlich ſein würde, der nicht aus dem Zuſammenhange der Umſtände gelöſt werden könnte. Man ſagt lieber mehr, als auf den erſten Anblick nothwendig erſcheinen möchte, die Bosheit und Tücken der Menſchen im Auge haltend, welche ſich oft und gern ein Geſchäft daraus machen, die edelſten Charaktere zu verunglimpfen. Sind die Acten immer ſo inſtruirt, daß ſie für ſich ſelbſt ſprechen können, ſo darf man getroſt jeder Anfeindung entgegenſehen.

Erster Absatz.

Nachweiſungen über die richterliche Thätigkeit.

Erſtes Capitel.

Verfügungen.

§. 554.

Decrete und Notizen.

Der Inquirent ſoll zwar über ſeine Thätigkeit allerwärts ſchriftliche Auskunft geben, aber nicht weiter, als es gerade zur Beurtheilung der Formalien nöthig iſt. Dieſe Bemerkungen werden daher meiſtens kurz in die

Acten geſchrieben, ſei es in Decretform oder als Notiz [1]. Die Decrete ſind immer in einer präciſen Sprache abzuſaſſen, jedoch ſo, daß man nöthigenfalls auch die Gründe daraus entnehmen kann. Namentlich dem Erkenntniß des Unterſuchungsverhaftes, der Hausſuchung, der Brieferbrechung und dergleichen, ſchickt man gern die Entſcheidungsgründe voraus, weil häufig Beſchwerde darüber geführt wird. Ueber die Ausführung dieſer Maaßregeln pflegt man dann ebenfalls Einiges zu bemerken, z. B. durch Wen die Arretirung bewirkt wurde, ob dabei nichts Beſonderes vorfiel, ferner auch Wer die Hausſuchung vollzog und in welchen Theilen des Hauſes. Ueber die Abfaſſung der Requiſitionsſchreiben iſt oben ſchon geſprochen worden. Hier muß in Beziehung darauf bloß hinzugeſetzt werden, daß dieſelben immer ſo ſchleunig als möglich zu expediren [2] und auf der Adreſſe ſchon als preſſant zu bezeichnen ſind, damit die Unterſuchung ſo wenig als möglich dadurch aufgehalten werde. Ueber alle Vorladungen iſt eine Nachweiſung nöthig, wann und auf welche Zeit ſie vollzogen wurden [3].

---

[1]) Der Ausdruck: Notiz oder *nota ad acta* iſt wohl empfehlenswerther, als das veraltete Kanzleiwort: *registratura*, welches, wie Müller, Lehrbuch des Criminalproc. §. 148 Anm. 1. richtig deſinirt, eine Aufzeichnung bedeutet, „die der Gerichtsſchreiber ohne Förmlichkeiten, und ohne daß andere Gerichtsperſonen zugegen ſein müſſen, über ein Anbringen, z. B. eines Subalternen oder Unterbedienten des Gerichts, einen Vorfall oder ſonſtige Nebenhandlung zur Nachricht" bewerkſtelligt. — Zuweilen läßt ſich auch das Wort: „Beurkundung" paſſend anwenden.

[2]) Man halte nur ſtrenge darauf, daß jedem Beſchluſſe das Expeditions- und Abgangszeichen beigeſetzt werde. Hat man es mit Behörden zu thun, die als nachläſſig bekannt ſind, ſo kann man ſich über abgefertigte Schreiben auch Poſtſcheine geben laſſen.

[3]) Ueber die Decretirkunſt des Inquirenten muß entweder ſehr kurz, oder ſehr ausführlich geſprochen werden, weil man hierin weniger theoretiſcher Grundſätze, als praktiſcher Fertigkeit bedarf. Der Verf. glaubt es hier vorziehen zu müſſen, die Hauptzüge dieſes Geſchäftes in wenigen Worten anzudeuten, theils, weil das Buch ſonſt eine zu große Ausdehnung erhielte, theils, weil er die Hoffnung hat, dem rechtsgelehrten Publicum ſpäter einen zweiten Band mit Beiſpielen zum ganzen erſten vorlegen zu dürfen.

§. 555.

In Hinſicht auf Gerichtspolizei.

Am wenigſten ſoll man diejenigen Maaßregeln unerwähnt laſſen, die man von Gerichtspolizeiwegen gegen Inculpaten oder Zeugen vorzukehren ſich bewogen findet [1]). Hierzu gehören die ſchon oben abgehandelten Strafen, welche gegen unbotmäßige, in Rohheit ausbrechende Inculpaten, oder gegen ungehorſame Zeugen zuweilen erkannt werden müſſen. Man bedenke nur, daß faſt jeder Menſch, der geſtraft wird, des Dafürhaltens iſt, daß ihm Unrecht oder wenigſtens zu viel geſchehe. Dies iſt aber beſonders bei ſolchen Strafen der Fall, die der Unterſuchungsrichter wegen ſtörender Eingriffe in ſein Verfahren ausſpricht. Die Geſtraften ſehen dieſelben gar leicht als die Folge einer perſönlichen Ungunſt an und ſobald ſie eine Gelegenheit finden, treten ſie mit Beſchwerden auf, die dann einen Beamten, der ſich nicht ſchon in den Acten auf dieſen Fall vorgeſehen hat, in große Verlegenheit ſetzen. Auch müſſen ſolche Maaßregeln immer durch gewichtvolle Gründe motivirt ſein, damit der urtheilende Richter nicht auf den Gedanken verfalle, ſie ſeien als eine Art von Tortur zur Erlangung gewiſſer Ausſagen angewendet worden. Das Mißtrauen gegen Unterſuchungsbeamte iſt ohnedies faſt in allen deutſchen Gerichtshöfen herrſchend, und wird ſo lange nicht abnehmen, bis durch ein öffentlich-mündliches Schlußverfahren [2]) die natürlichſte Controle hergeſtellt wird.

---

[1]) S. oben §§. 240—247, 354.

[2]) Meine Schrift über Oeffentlichkeit des Strafverf. S. 19.

Zweites Capitel.

Theorie und Form der Criminalfragen im Verhöre mit Inquiſiten.

§. 556.

Vorbemerkung.

Der einzige Fall, wo der Inquirent ſich mit kurzer Aufzeichnung nicht begnügen darf, iſt ein Specialverhör [1]). Hier ſind nämlich die Ausſagen des Verhörten nicht als das Ergebniß freier Selbſtbeſtimmung, wie bei erzählenden Depoſitionen, anzuſehen, ſondern durch die Kunſt des Inquirenten, durch Inſtanzen und Vorhalte werden ſie gewonnen; man kann daher nicht, ohne genaue Angabe der geſtellten Fragen, den Werth derſelben beurtheilen. Es kommt nicht bloß darauf an, die innern Zuſtände, die Wirkungen der Gewiſſensſtimme, den moraliſchen Standpunct des Verhörten aus den Protokollen zu erkennen, ſondern der Gerichtshof muß auch in Stand geſetzt ſein, die intellectuellen Kräfte zu prüfen, welche vom Inquirenten angewendet wurden [2]), theils in Bezug auf ihre Legalität, theils in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Auswahl. Dieſe ſchriftlichen Fragen können nun entweder im directen oder indirecten Stile abgefaßt werden. Letzteres geſchieht gewöhnlich dann, wenn man ſie einem erzählenden Protokolle einſchiebt [3]), z. B. wenn ein Verhörter auf die erſte Frage ſogleich Alles vollſtändig angibt, beginnt man etwa ſo: N. erklärt auf die Frage, was er über den

---

[1]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 18.

[2]) S. oben §. 553.

[3]) Der indirecte Stil kann hier auch aus dem Grunde angewendet werden, damit die Form des articulirten Verhörs, wozu etwa noch nicht der gehörige Anlaß vorhanden iſt, vermieden werde. S. übrigens oben §§. 549, 550.

Vorfall angeben könne[1]), Folgendes; oder wenn ſich am Schluſſe der Erklärung eine Lücke zeigt, heißt es: Comparent, darüber befragt, ob ihm von dieſem oder jenem Umſtande Nichts bekannt ſei, deponirt ſchließlich u. ſ. w.

§. 557.

Frageſtellung.

Ueber die Specialfragen, die im ſogenannten articulirten Verhör vorkommen, iſt es nöthig, ausführlicher zu handeln. Hier muß nämlich aus dem angeführten Grunde die Form mit dem Weſen faſt identiſch ſein, d. h. die Fragen, die wirklich geſtellt wurden, ſollen, wenn ſie irgend einen wichtigen Inhalt haben, pünctlich ins Protokoll eingetragen werden, und zwar immer in directem Stile. Es hätte hierüber bereits im Abſchnitte von dem Specialverhöre Erwähnung geſchehen können; aber weil es ſich zugleich um die Richtigkeit der Protokollarform handelt, ſchien hier eher der Platz zur umſtändlichen Erörterung zu ſein. Zuerſt muß in Bezug auf dieſen ſpeciellen Punct das Bedenken wiederholt[2]) werden, ob die Fragen, ſobald ſie gedacht ſind, unmittelbar ins Protokoll zu dictiren, oder erſt mündlich zu ſtellen ſeien. Man muß hier einen Unterſchied machen, nämlich je nach dem Naturell der verhörten Perſonen. Verſchmitzte, böswillige und lügenhafte Inculpaten würden einen großen Vorſprung erhalten, wenn ſie die Fragen langſam entſtehen

---

[1]) Grolman, Criminalrechtsw. §. 474 erklärt dies zwar für ungenügend, aber nur in Beziehung auf Verhöre mit Inquiſiten. Doch möchte es auch bei dieſen im ſummariſchen Verhöre zuweilen erlaubt ſein.

[1]) Das Eigene iſt hier nämlich, daß es in Bezug auf Bildung oder äußere Geſtaltung der Fragen mehr auf die Form als auf den Stoff ankommt. Eine Frage deſſelben Inhaltes kann richtig und unrichtig in den Acten erſcheinen: z. B. „Habt Ihr die That begangen?“ und: Was könnt Ihr der Beſchuldigung, die That begangen zu haben, entgegenſetzen?“

[2]) S. oben §. 547.

hörten [3]), bis ſie gänzlich niedergeſchrieben iſt; ſie würden die Antwort unterdeſſen ſo ſpitzfindig als möglich ausſinnen und es wäre ihnen daher nicht einmal ſo viel abzugewinnen, daß ſie in momentane Verlegenheit kämen. Bei Solchen iſt es daher beſſer, die Frage immer erſt mündlich zu ſtellen, und zur Protokollirung zu ſchreiten, wenn die Antwort erfolgt iſt.

§. 558.

Vorausdictiren der Fragen.

Dagegen wäre es unedel, mit einem ſchüchternen Gemüthe auf dieſelbe Weiſe zu verfahren. Ein Inquirent, der weiß, was ſeines Amtes iſt, wird es gewiß verſchmähen, über den Inquiſiten einen Vortheil zu erringen, der dem Wahrheitsgefühl und der Humanität widerſtreitet. Dazu könnte man aber leicht kommen, wenn man einen verzagten oder auch einfältigen Menſchen nöthigte, ohne Ueberlegung über die ſchwierigſten Fragen ſich zu erklären [1]). Man erhielte am Ende wohl jedesmal eine Antwort, aber ſie würde oft nicht rechtsbeſtändig ſein, weil ſie entweder mit den Umſtänden nicht harmonirte oder ſpäter für unfreiwillig erklärt würde. In ſehr wichtigen Fällen, namentlich bei Capitalverbrechen, ſollte es überhaupt als Regel [2]) gelten, die entſcheidenden Fragen voraus zu dictiren, damit Jeder eine gehörige Bedenkzeit habe. Es gibt übrigens auch Fälle, wo man einen großen Theil des

---

[3]) Verf. hat ſelbſt ſchon den Verſuch in dieſer Art gemacht, und das lauernde, ja oft im Voraus triumphirende Verhalten ſchlauer Inquiſiten beobachtet, ſo daß man eine lügneriſche Antwort während des Dictirens auf ihren Zügen entſtehen ſah.

[1]) Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 18 A. ſcheint hierauf zu wenig Rückſicht zu nehmen, indem er die Regel des Nachdictirens als unbedingt aufſtellt.

[2]) Doch leidet dieſe Regel jedenfalls eine Ausnahme bei beſonders boshaften, verſtockten und verſchmitzten Inquiſiten, weil man dieſen in allen Lagen die nöthige Geiſtesgegenwart zutrauen darf. Vergl. oben §§. 286—289. 302—305.

Verhörs mündlich abhält, und erſt, nachdem man das Reſultat erlangt hat, das Protokoll darüber fertigt; nämlich dann, wenn Inculpat plötzlich eine Stimmung zeigt, in welcher er Alles gern bekennt und erläutert, eine Stimmung, die durch lange ſchriftliche Tiraden verwiſcht werden könnte. Nur muß man dabei vorſichtig ſein, und unter dem Geſpräche kurze Schlagwörter notiren, wenn man ſich nicht die nöthige Gedächtnißſchärfe zutraut, den ganzen Verlauf auswendig zu behalten [3]. Iſt Alles erſchöpft, ſo ſchreibt man die weſentlichen Fragen und Antworten [4] nieder, gerade ſo, wie ſich der Stoff entwickelt hat.

§. 559.

Wiſſenſchaftlichkeit der Fragen.

Die Fragen lauten jedoch, wie bereits erwähnt wurde, mündlich oft ganz anders, als ſchriftlich. Mag man ſie voraus- oder nachdictiren, ſo bedarf es gewöhnlich einer Paraphraſe, um den Sinn ganz verſtändlich zu machen. Die Frage, die im Protokoll erſcheint, muß durchaus eine wiſſenſchaftliche Form [1] haben: denn es wäre des gelehrten Juriſten unwürdig, ſich nach gemeinem Sprachgebrauche auszudrücken. Es muß jede Frage einem Geſetze der Logik und der Criminalprocedur [2] ſubſumirt werden können. Iſt dies unthunlich, ſo erklärt ſie die Kritik für unſtatthaft oder überflüſſig. Gerade dieſe Form würde aber für den größten Theil der Inqui-

---

[3]) Ein gewandter Inquirent muß im Stande ſein, die Unterredung von wenigſtens einer halben Stunde im Gedächtniſſe zu behalten, und dann pünctlich zu Protokoll zu dictiren.

[4]) Hierbei iſt keine Gefahr für den Inculpaten, weil er ja das Protokoll, das ihm unrichtig ſcheint, nicht zu unterſchreiben braucht.

[1]) Es iſt nicht genug, daß die Fragen pertinent geſtellt ſeien, wie *Carpzov*, pract. rer. crim. Qu. CXIII. No. 23 meint.

[2]) Einige gute Regeln ſ. in Kitka, Erhebung des Thatbeſt. S. 134—43.

ſiten dunkel erſcheinen, indem dieſelben an die gelehrte Sprachweiſe ſelten gewöhnt ſind. Man pflegt daher den nämlichen Inhalt, der wiſſenſchaftlich in wenigen Worten ausgedrückt iſt, in gemeinverſtändlichen Sätzen mündlich wiederzugeben. Dies geſchieht bei Gebildeten in einer ihrem Stande angemeſſenen Sprache, bei Ungebildeten aber, namentlich bei Landleuten, in ſolchen Ausdrücken, die ihnen am geläufigſten ſind, damit ſie auch gehörig antworten können. Man muß ſich daher nicht zu vornehm dünken, ſelbſt Provinzialismen und Solöcismen [3]) anzuwenden, wenn andere Ausdrücke dem Landmanne fremd ſind [4]). Aus dieſem Grunde iſt es auch der Rückſicht werth, die Inquirenten nicht an Orten anzuſtellen, wo ſie den Provinzialdialect nicht kennen: denn es führt dies zu vielen Mißverſtändniſſen.

§. 560.

Criminalfragen brauchen nicht durchaus interrogatoriſch geſtellt zu ſein.

Nicht wenig trägt zur Steifheit und Langweiligkeit der Unterſuchungsprotokolle bei, daß die Theorie [1]) den Satz aufſtellte, und ſolcher auch von der Praxis wie ein unerläßliches Gebot beobachtet wird, daß keine Specialfrage anders, als in der interrogatoriſchen Form, erſcheinen dürfe. Es liegt aber ein Irrthum darin, welcher lediglich keinen Grund hat, als die grammatikaliſche Aengſtlichkeit der Schulmänner, die da meinen, ſobald es einmal heiße:

---

[3]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. Thl. III. §. 689. Anm. a. räth dies auch ausdrücklich an.

[4]) Man nähert und befreundet ſich dadurch dem Inculpaten oder Zeugen.

[1]) S. insbeſondere Quiſtorp, Grundſätze des peinl. Rechts, Bd. II. S. 216. Stübel, Crim. Verf. §. 2022. Auch Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 787. Abegg, Lehrb. des Crim. Proc. §. 114 und Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 149 ſcheinen dieſer Meinung zu ſein.

Frage [2]), ſo müſſe auch ein Fragezeichen dahinter ſtehen. Eine Criminalfrage bedeutet aber ſo viel als: Inſtanz [3]), d. h. es wird darin dem Inquiſiten ein Stoff zur Erläuterung, ein Thema zur Beantwortung vorgelegt, und wiewohl die interrogatoriſche Wendung die häufigere iſt, ſo kann man doch eben ſowohl einen beſtimmten Satz, ſei es eine Thatſache oder eine Anſicht, ausſprechen. Es wurde ja ſchon gezeigt, wie das Criminalverhör nichts Anderes, als ein actenmäßiges Geſpräch iſt. Wer wollte aber behaupten, ein Geſpräch müſſe aus lauter Fragen und Antworten beſtehen? Zuweilen kommt in claſſiſchen Dialogen von vielen Seiten nicht eine einzige Frage vor. Aus der Natur der Sache läßt ſich daher gewiß keine Nothwendigkeit ableiten, daß jeder Satz, den der Inquirent zum Inquiſiten ſpricht, frageweiſe geſtellt ſein müſſe. Vom Zeugenverhör gilt daſſelbe. Nur ſieht man ſich hier ſeltener veranlaßt, von der fragenden Form abzugehen, weil dem Zeugen nur dann Inſtanzen gemacht werden, wenn er verdächtig oder mit Andern im Widerſpruch iſt.

§. 561.

Fragen im engern Sinne und Vorhalte.

Die Criminalfragen theilen ſich demnach in Fragen im engern Sinne und in Vorhalte [1]). Erſtere wendet man an, ſo oft man Thatſachen berührt, von denen der Inquiſit nach Lage der Acten aus eigener Wahrnehmung Kenntniß haben muß, und letztere, wenn man ihn von Thatſachen oder Beweisſätzen unterrichtet, die ſich außer dem Kreiſe ſeiner Erkenntniß gebildet haben. Durch die Fragen alſo wird

---

[2]) In dieſer Beziehung war der ältere Ausdruck: „Inquiſitionalartikel" beſſer, wiewohl er wieder andere Schwerfälligkeiten im Gefolge hatte, wie: Probatorial-, Reprobatorial- und Additionalartikel u. dergl. m.

[3]) S. oben §. 365 Anm. 2.

[1]) Andeutungen hiervon findet man in den neuern Lehrbüchern: Mittermaier, Strafverf. §. 97. Bauer, Strafproc. §. 127.

Inquiſit genöthiget, anzugeben, was ihm ſelbſt von der Sache bekannt iſt, durch die Vorhalte aber nur aufgefordert, über einen gewiſſen Umſtand eine Erklärung zu geben, oder eine Meinung zu äußern. Es entwickelt ſich daraus von ſelbſt die Folge, daß den geſtändigen und offenherzigen Inculpaten meiſtens Fragen geſtellt werden müſſen, während man ſich bei Verſtockten und Verſchloſſenen mit Vorhalten zu begnügen hat. Aufrichtige ſagen nämlich alsbald dem Inquirenten, ob ſie an Ort und Stelle waren, wo ein Verbrechen vorbereitet, ausgeführt oder ſeine Spuren verborgen wurden und durch Fragen wird jede Thatſache bis in die kleinſten Details verfolgt. Einem Inquiſiten aber, der ſich durchaus unwiſſend anſtellt, weitere Fragen über die Nebenumſtände vorzulegen, wäre eine nutzloſe Mühe, ja man könnte ſich lächerlich dabei machen; wogegen es ganz angemeſſen iſt, ihm die Umſtände nacheinander vorzuhalten, wie ſie aus andern Ausſagen hervorgehen, und das ganze Beweisſchema [1]) mit Nachdruck auseinanderzuſetzen.

§. 562.

Verbotene Fragen.

Wie ſich überhaupt Extreme im menſchlichen Thun und Treiben zu berühren pflegen, ſo ging es auch in der Theorie des Criminalproceſſes. Von der Barbarei der Conſacramentalen und der Tortur kam man zu einer Beweislehre, die faſt jeden raffinirten Böſewicht vor Ueberführung ſchützt und zu einem Inquirirſyſtem, wobei, wenn es ſtreng durchgeführt würde, faſt alle directe Einwirkung des Inquirenten aufhörte und die Reſultate lediglich vom guten Willen des Inquiſiten abhingen. Es iſt hierunter namentlich die Lehre von den verbotenen Fragen verſtanden. Durfte man früher einem verdächtigen Menſchen durch die ausgeſuchteſten Qualen ein Geſtändniß förmlich ab-

[1]) S. oben §§. 422. 423.

nöthigen, ſo wird es jetzt, nachdem zur Ehre der Menſchheit die Folter abgeſchafft iſt für einen Frevel betrachtet, wenn der Unterſuchungsrichter Fragen ſtellt, die dem Angeſchuldigten die Antwort nur nahe legen. Aufgeklärte Männer [1]) haben ſich zwar gegen eine ſolche Scrupuloſität aufgelehnt; aber im Leben hat bereits dieſe hyperorthodore Anſicht Wurzel gefaßt, und nirgends trifft man ſie mehr, als in Gerichtshöfen [2]), ausgebildet. Der Erfolg davon iſt, daß viele junge Leute, die Kenntniß und Geſchick zur Inquirirkunſt haben, ſich unwillig davon abwenden, indem ſie kein Feld darin erkennen, worin ſich ein denkender Kopf frei bewegen und dem Eifer für die heilige Juſtiz Genüge thun kann.

§. 563.

Anwendung der Liſt.

Es ſind zwar im Unterſuchungsverfahren ſchon Schelmenſtreiche genug angewendet und zum Theil ſogar ruhmredig bekannt gemacht worden [1]), und am auffallendſten iſt, daß die Gerichtshöfe dieſelben meiſt ungerügt hingehen laſſen, wenn ſie nur durch einen brillanten Erfolg gekrönt werden: aber dies iſt wieder eben ſo wenig zu billigen und ſtreng redliche Beamte ſehen mit Unwillen darauf hin. Winkelzüge ſtehen einem Manne, der im öffentlichen Dienſte handelt, nicht an. Wenn man auch im einzelnen Falle durch

[1]) Stübel, Crim. Verf. §. 1995. Mittermaier, Strafverf. §. 101. Bauer, §. 128.

[2]) Stubengelehrte leſen oft, bevor ſie in die merita causae eingehen, einen ganzen Actenband in der Intention durch, zur Probe ihres Scharfſinnes etwa eine Suggeſtiv-Frage zu finden, wofür dann der arme Inquirent tüchtig mitgenommen wird. Dem Verf. ſind Beiſpiele bekannt, wo Beamte, die ganz gute erfolgreiche Unterſuchungen führten, Nichts, — als einen Verweis wegen einer Suggeſtivfrage, davontrugen.

[1]) Exempla sunt odiosa; doch wird hier wohl an die Unterſuchung gegen Fonk und Hamacher, und an jene gegen die odenwälder Räuberbande erinnert werden dürfen.

Hintergehung ein Reſultat hervorbrachte, ſo ſchadet dies für hundert andere ungleich mehr [2]. Was hilft es, den Starrſinn eines Verſtockten gebeugt, oder den Scharfſinn eines Verſchmitzten beſiegt zu haben, wenn man dadurch ſich und der Sache der Gerechtigkeit einen empfindlichen Stoß verſetzte? Redlich muß das Verfahren ſein [3], aber auch wieder nicht engherzig, pietiſtiſch. Es läßt ſich recht gut eine Mitte finden; nur möchte dies ſchwerlich der Theorie gelingen, wenn nicht die Praxis ihre Erfahrungen an Handen gibt. Je ſchwieriger es iſt, Regeln für das articulirte Verhör aufzuſtellen, deſto vorſichtiger muß man damit umgehen, daß nicht die Lehrbücher mit Dingen angefüllt werden, die in der Praxis als müſſige Speculationen erſcheinen, und wobei Jeder am Ende doch genöthiget wird, ſein eigenes Syſtem zu erfinden.

§. 564.

Captiöſe Fragen.

Man warnt gewöhnlich vor captiöſen oder verfänglichen und ſuggeſtiven oder eingebenden Fragen und will ſie nur unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtatten. Als captiös im ſtrafproceßrechtlichen Sinne [1] kann nur eine ſolche Frage gelten, wodurch ein Angeſchuldigter verführt wird, indirect Etwas einzuräumen, was er entweder gar nicht begangen hat, oder was er doch Willens war, zu verber-

---

[2]) Der Betrogene kommt früh oder ſpät doch dahinter und verbreitet dann im Publicum die läſterlichſten Gerüchte.

[3]) Selbſt der für übermäßig ſtreng gegen die Inquiſiten erkannte *Carpzov*, pract. rer. crim. qu. CXVIII. No. 38 empfiehlt dies mit folgenden Worten an: „*Nihil* enim admittendum est pro habenda veritate *contra aequitatem et justitiam*, nec aliquid illicitum committendum; judicesque *contrarium* facientes, vituperandi et *detestandi* sunt."

[1]) Ueber den Begriff der verfänglichen Frage herrſchte immer große Meinungsverſchiedenheit. Vergl. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. §. 777 Anm. a.

gen, oder was gar nicht exiſtirt [2]). Dies iſt allemal der Fall, wenn man in der Frage eine Thatſache als gewiß vorausſetzt, die Inquiſit geläugnet, oder über die er ſich noch gar nicht erklärt hat, um daraus weitere Folgen abzuleiten. Es gehören alſo ſämmtliche Fragen in dieſe Kategorie, welche ihrer Wortſtellung nach auf Veranlaſſung, Zeitpunct, Ort und Nebenumſtände einer Thatſache gerichtet ſind, deren Exiſtenz vor Allem noch zu erörtern wäre, aber dem Tone der Frage nach als unbeſtritten ausgegeben wird. Zu dieſen Fragen ſind folgende [3]) zu rechnen: z. B. Warum habt Ihr in der abgebrannten Scheuer Feuer angemacht? wenn nämlich die Feueranlegung noch gar nicht zugegeben iſt; oder: Wie oft und zu welcher Zeit habt Ihr den Verſuch gemacht, falſche Münzen zu ſchlagen? wenn Letzteres noch unerwieſen iſt; oder: Wo war es, daß Ihr Eurem Feinde den letzten Streich verſetzt habt? wenn weder die Feindſchaft noch das Zuſchlagen und am wenigſten die Beſchuldigung außer Zweifel ſteht, daß mehrere Streiche geführt wurden; oder: Habt Ihr die benannten Zeugen während der That geſehen? wenn letztere widerſprochen iſt.

§. 565.

Ungültigkeit derſelben.

Gibt nun der Gefragte hierauf eine Antwort, die in Beziehung auf die Nebenumſtände ganz rückhaltlos iſt und vollkommene Aufklärung enthält, ſo liegt der Schluß ſehr

---

[2]) Es iſt nicht genug, die Ablegung eines unfreiwilligen (ſtillſchweigenden) Geſtändniſſes als Kriterium des geſetzwidrigen Erfolges ſolcher Fragen zu bezeichnen, wie dies von Mittermaier, Strafverf. §. 101 geſchieht: denn es kann ja auch eine Conceſſion dadurch bewirkt werden, die kein Geſtändniß iſt, z. B. Beſchuldigung eines Dritten oder Zugeben eines falſchen Entſchuldigungsgrundes. Auch Jenull, im Oeſterr. Crim. Recht Thl. III. S. 311—313 verfiel in jenen Irrthum.

[3]) Solche Fragen ſind zugleich auch ſuggeſtiv, weil in jeder captiöſen Frage nothwendig eine Suggeſtion enthalten iſt.

nahe, daß ihm auch die Hauptthatſache bekannt ſein muß, mit der jene in Verbindung ſtehen. Der Schluß iſt kein anderer, als der beim Indicienbeweis angewandte, nämlich ein Kettenſchluß [1]) oder Rückſchluß von den äußern Umſtänden zum Kern der Sache [2]). Es iſt nur der Unterſchied dabei, daß das Strafgericht die Antwort nicht berückſichtigen kann, weil die Frage falſch geſtellt war. Was hülfe es alſo den Inquirenten, der auf die ſchlauſte Weiſe ſolche indirecte Geſtändniſſe abgelockt hat, wenn ſie doch am Ende keinen Glauben finden? Man kann gewöhnlich weit einfacher zu dem nämlichen Ziele kommen. Wenn ſich ein Inculpat herbeiläßt, auf verfängliche Fragen genügende Auskunft zu geben, ſo kann man annehmen, daß er es eben ſowohl auf rechtmäßige Fragen thun würde [3]). Man erſchöpfe daher, wie ſchon oben gelehrt wurde, vorerſt die Fragen über Thatbeſtand und Anſchuldigungsbeweis, und es wird ſich zeigen, ob Inculpat mit Läugnen umgehen will oder nicht. Im erſten Falle muß man fortwährend mit den Ausſagen Anderer und den Wahrſcheinlichkeitsgründen inſtanziiren, im zweiten hingegen entwickeln ſich die Aeußerungen über Nebenumſtände ganz natürlich [4]) aus der Zergliederung des Hauptgeſtändniſſes.

§. 566.

Correction der captiöſen Fragen.

Der Nothſchrei der Humaniſten über captiöſe Fragen löſt ſich alſo im Grunde nur dahin auf, daß ein Form-

---

[1]) Nach Schulze, Grundſätze der allg. Logik (Göttingen 1822) S. 157 ein „Vorausſetzungskettenſchluß.“

[2]) Es kann dies auch ein heuriſtiſcher Schluß oder eine Hypotheſe ſein. Vergl. Hillebrand, Grundriß der Logik (Heidelberg 1820) §. 340. 343.

[3]) Warum ſollte Jemand nicht eine Thatſache geſtehen, die er auf captiöſe Fragen indirect zugibt? Man ſtelle ſich den gemeinen Volkshaufen nur nicht gar zu bornirt vor, ſo daß ſich die Leute nicht bewußt würden, was ſie ſprächen. Vergl. unten §. 567.

[4]) S. oben §§. 321—322.

fehler darin liegt, die Sache aber meiſtens unverwerflich iſt. Hat man ſich einmal an den weſentlichen Unterſchied zwiſchen Fragen im engern Sinne und Vorhalte [1]) gewöhnt, ſo wird man zugeben, daß ſich in letztere auf die loyalſte Weiſe Alles einkleiden läßt, was in erſteren fehlerhaft erſchiene. Zum Vorhalte eignet ſich eine jede Thatſache [2]), ein jeder Beweisgrund, ja ſogar das Dafürhalten des Richters, wenn es nur nicht anders, als aus dem Inhalte der Acten abſtrahirt iſt, und auch die Materialien, aus denen man ſchöpfte, richtig angegeben werden. Ein ſchlechthin verwerflicher Vorhalt wäre bloß der, wenn man eine Thatſache fingirte [3]) oder einen Beweisgrund vorgäbe, welcher aus der Unterſuchung nicht hervorgeht, ſondern als Liſt gebraucht wird. Die captiöſen Fragen, deren Stoff an ſich richtig ſteht, ſind alſo eigentlich nur ein Verſtoß gegen die Logik. Der Oberſatz eines Schluſſes wird dabei vorausgeſetzt, anſtatt vorher erörtert oder bewieſen zu ſein; er wird verſteckter Weiſe zur Concluſion gemacht. Geht nämlich der Gefragte in die Falle und äußert ſich über die Modalität der That, ſo würde gefolgert werden, daß er auch von ihrer Realität Kenntniß haben muß, und gerade dies wäre voraus herzuſtellen geweſen. Dieſer umgekehrte Schluß ginge nur an, wenn Inculpat freiwillig [4]) und ohne ſolche Induction Geſtändniſſe über Nebenumſtände einer That ablegte, die er geläugnet hat.

---

[1]) S. oben §. 561.

[2]) Jenull, öſterr. Crim. Recht Thl. III. S. 312 ſchlägt ebenfalls ganz paſſend vor: „daß jede Frage nur über Einen Punct gefaßt werde, wodurch dem Hauptſitze der Verfänglichkeit vorgebeugt ſei."

[3]) Dieſe Schlechtigkeit wäre ſo groß, daß man in Lehrbüchern, die für ehrliche Männer geſchrieben ſind, gar nicht davon ſprechen ſollte; ſo wenig als man einen Prediger vor dem Reiche des Teufels zu warnen braucht.

[4]) Auf dieſe Art kommt der Fall oft vor und es iſt die Pflicht des Inquirenten, vom Kleinen auf das Große hinzuarbeiten.

§. 567.

Nutzloſigkeit derſelben.

Das Trugſpiel mit captiöſen Fragen wäre übrigens, wo ſich immer unwiſſende oder böswillige Inquirenten damit abgeben möchten, bei Weitem nicht ſo gefährlich, als die Theorie zu befürchten ſcheint. Man kann es ſehen, wenn man außergerichtlich dergleichen Verſuche anſtellt, wie ſo ſelten [1]) Jemand ſich bethören läßt und eine falſche Vorausſetzung ungerügt annimmt. Sophismen, d. h. Vernunftſchlüſſe, die durch trügeriſche Gründe unterſtützt werden, ſind allerdings geeignet, die Mehrzahl der Hörer zu täuſchen [2]), weil hierbei ein geiſtiger Mechanismus vorherrſcht, deſſen Kritik nur Berufene gewachſen ſind. Aber captiöſen Fragen iſt ihre Schwäche gar leicht nachzuweiſen, weil ſie auf einem thatſächlichen Fehler beruhen. Die Exiſtenz der Thatſachen kann der beſchränkteſte Menſch beurtheilen, weil er dazu nur der fünf Sinne bedarf. Will man daher einen Schluß aus einer nichtexiſtenten oder doch unbekannten Thatſache geltend machen, ſo ſträubt ſich gewiß ein Jeder dagegen, indem er ſich keine Wahrnehmungen aufdringen läßt, die ſeiner Erinnerung fremd ſind. Der Erfolg einer verfänglichen Frageweiſe würde daher nicht ſowohl eine Reihe unfreiwilliger Antworten, als Abnahme der Achtung gegen einen Richter ſein, der ſein Geſchäft mit ſo plumper Hinterliſt treibt.

---

[1]) Auch von dieſer Seite muß die Sache beſprochen werden, um jungen Inquirenten zu zeigen, wie ſie mit ſolchen Künſten außer der Gefahr für ihre Amtsehre, am Ende auch einen unnöthigen Zeitaufwand verurſachen würden.

[2]) Wem fallen dabei nicht Cicero's gewandte Vertheidigungsreden ein, z. B. pro Milone, pro Ligario; oder die Reden, welche für Wirth und Siebenpfeiffer gehalten wurden?

§. 568.

Suggeſtivfragen.

Noch weniger gefährlich ſind die Suggeſtivfragen [1], unter denen ſich manche Theoretiker eine ſo ſchreckliche Waffe der geheimen Inquiſition denken. Wären einem Unterſuchungsrichter ſchlechthin alle Suggeſtivfragen verboten [2], ſo könnte er bald ſein Geſchäft niederlegen. Denn eine Suggeſtivfrage iſt jede, die zugleich den Stoff zur Antwort an Handen gibt [3]. Man kann ſie daher nicht beſſer charakteriſiren, als durch die Art und Weiſe, wie ſie beantwortet werden muß. So oft die Antwort: „Ja oder Nein", oder ein Zweifelwort: „ich weiß nicht, ich erinnere mich nicht, ich glaube, ich meine" u. ſ. w. erfolgt, kann man mit Sicherheit ſchließen, daß die Frage ſuggeſtiv war. Ganz richtig verdeutſcht man in neuerer Zeit das Wort ſuggeſtiv mit eingebend. Denn es wird dadurch dem Gefragten die Erklärung auf die Zunge gegeben; die Thatſache, die er eigentlich aus freien Stücken erzählen ſollte, wird ihm in den Sinn gelegt, d. h. ſo vergegenwärtigt, daß er ſein Reproductionsvermögen gar nicht mehr anzuſtrengen braucht, um zu wiſſen, wovon die

---

[1] Die Geſetze und Literatur über dieſen wichtigen Gegenſtand ſind vollſtändig zu erſehen in: Zachariä, Grundlinien des Crim. Proc. S. 115—117.

[2] So meint z. B. Jenull, öſterr. Crim. Recht Thl. III. S. 314—18 und Martin, Lehrb. des Crim. Proc. §. 60 c. und 74. Wie man ſich aber auf Art. 31 §. 1 und Art. 56 der P. G. O. berufen kann, iſt unbegreiflich, da dort nur von Folterfragen die Rede iſt.

[3] Auch die von Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft, Thl. III. S. 362. gegebene Definition iſt ziemlich bezeichnend: „Suggeſtionen beſtehen aus ſolchen Fragen, welche ſchon diejenige Beſchreibung eines gewiſſen Umſtandes in ſich faſſen, die erſt der Gegenſtand der Antwort ſein ſoll." — Aber das Wort: „erſt" deutet eine Voreiligkeit an, die nicht immer in der Suggeſtion liegt.

Rede iſt. Gerade dies iſt aber der bedenkliche Punct, wenn eine Suggeſtivfrage geſetzwidrig geſtellt wird. Der Gefragte könnte ſich nämlich einbilden, die Sache habe ſich, wie vorgehalten, zugetragen, und, in einem Zuſtande der Selbſttäuſchung oder auch aus Reſpect vor dem Richter, eine Schuld auf ſich nehmen, die ihm nicht zur Laſt fällt. Es kommt alſo darauf an, welche Suggeſtivfragen als verboten zu betrachten ſind.

§. 569.

Actenmäßige Begründung der Suggeſtion.

Das beſte Kriterium der Geſetzmäßigkeit einer Criminalfrage iſt immer das, ob dieſelbe ſich logiſch und juriſtiſch aus dem früheren Inhalte der Acten [1]) ableiten läßt. Ohne das Hülfsmittel der äußern Beweiſe, ſei es durch Zeugen, oder Urkunden, oder Indicien, würde man ſo ſehr verlaſſen ſein, daß die Verbrecher gar nicht mehr gerichtet werden könnten, außer wenn ſie ſich ſelbſt anklagen. Da nun aber der größere Theil derſelben aufs Läugnen ſich verlegt, ſo muß doch wahrlich dem Inquirenten auch verſtattet ſein, aus den vorliegenden Beweiſen Inſtanzen zu bilden, um ſie durch Geſtändniß entweder ergänzen oder beſtärken zu laſſen. Wie ſoll man aber dies bewirken, ohne ſuggeſtiv zu Werke zu gehen. Suggeſtiv iſt ja eine jede Frage, deren factiſcher Inhalt nicht vorher ſchon freiwillig vom Inculpaten angegeben wurde [2]); mithin

---

[1]) Mit gutem Grunde ſagt die L. 1 §. 21 D. de quaest. (48, 18): „Qui quaestionem habiturus est, *non* debet *specialiter* interrogare, an Lucius Titius homicidium fecerit; sed *generaliter*, quis id fecerit; alterum enim magis suggerentis, quam requirentis videtur.“ Aber Wer möchte auch behaupten, daß eine ſo craſſe Suggeſtion je erlaubt ſein könne? Suggerirende Vorhalte, wie ſie gleich beſchrieben werden ſollen, verbietet weder das Deutſche, noch das Römiſche Recht S. auch Heffter, Cr. R. §. 596. 616.

[2]) Auch die Frage, die kein Inquirent vermeiden kann, iſt ſuggeſtiv: ob dem Inculpaten von dem unterſuchten Verbrechen Etwas bekannt ſei.

fällt das ganze Verhör, mit Ausnahme der Theile, welche den Entſchuldigungsbeweis betreffen, bei allen läugnenden Inculpaten nothwendig ſuggeſtiv aus. Hält ſich nun ein Inquirent, der die hierüber beſtehenden Geſetze nicht richtig aufgefaßt hat, pedantiſch von jeder Suggeſtion zurück, ſo geht ihm bei der dritten, vierten Frage ſchon der Stoff aus, und er muß ſich unfähig erklären, fortzufahren.

§. 570.

Erlaubte Suggeſtionen.

Actenmäßig begründete Suggeſtionen ſind alſo für erlaubt [1]) zu halten. Die Frage iſt nur jedesmal, wie ſie begründet ſind. Auf ein Gerücht, auf Zeugen, die vom Hörenſagen reden, auf zweifelhafte Urkunden und dergleichen allgemeine Verdachtsgründe, kann man nicht einmal den Anfang eines Beweiſes, mithin auch keine Suggeſtion, bauen. Thatſachen, die aber nur durch Ein gutes Beweismittel wahrſcheinlich gemacht ſind, kann man dazu benutzen. Dies kommt am häufigſten beim Indicienbeweiſe vor, wo man nicht, um den Inculpaten zum Geſtändniſſe zu bringen, die ſämmtlichen Beweiſe zuſammenſtellt, ſondern ſogar jenem ſchuldig iſt, dieſelben in ihrer wahren Geſtalt zu zeigen, damit er ſeine Argumente dagegen vorbringen kann. Beim directen Beweiſe kommt es, wenn man ſich auch jeder Suggeſtion enthalten wollte, am Ende doch dazu; nämlich bei der Confrontation, wo ſie im verſtärkteſten Grade angewandt wird. Denn wenn ein Augenzeuge dem Angeklagten den Hergang der That ins

---

[1]) Dieſer Anſicht einer vernünftigen Praxis ſtimmt bei: Mittermaier, Strafverf. §. 100 und §. 156. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 362. — Stübel, Crim. Verf. §. 1990. dagegen will nur die Suggeſtion von Vertheidigungsgründen gelten laſſen, welches wohl einſeitig genannt werden dürfte, indem der Staat eben ſowohl, als der Inculpat, ein Recht haben müßte, daß nicht zum Nachtheile der Wahrheit operirt wird, wenn dieſe Gefahr überhaupt unbedingt in der Suggeſtion läge.

Angeſicht wiedererzählt und dabei, wie gewöhnlich geſchieht, die Fragen einmiſcht, ob er ſich nicht erinnere, ob er nicht ſelbſt ſagen müſſe, daß dies wahr ſei, ſo läßt ſich keine mächtigere Induction zum Geſtändniſſe denken [2]. Dennoch fällt es Niemand ein, etwas Verbotenes darin zu erkennen, weil dies Wahrheitserforſchungsmittel für unentbehrlich angeſehen wird. Es liegt aber eine Inconſequenz darin, alle Suggeſtionen zu verwerfen und die Confrontationen zu geſtatten.

§. 571.

Vorhalte.

Hierbei iſt jedoch wieder zu bemerken, daß die ſuggerirenden Inſtanzen gemeinhin beſſer in Form eines Vorhaltes [1], als einer Frage, ausgedrückt werden. Nur dann iſt die letztere Form vorzuziehen, wenn Inculpat eine Thatſache bereits eingeſtanden hat und mit den Nebenumſtänden zurückhält, dieſe aber durch äußere Beweiſe entweder hergeſtellt, oder doch wahrſcheinlich gemacht ſind [2]. Wenn z. B. ein Angeſchuldigter zugibt, mit dem Verwundeten im Handgemenge geweſen zu ſein, ſo findet, ob er auch die Verwundung geläugnet habe, die Frage Statt: ob er es mit jener Perſon allein zu thun gehabt habe; ob

---

[2]) Ein ſtrenger Theoretiker würde am Ende auch verlangen, daß man den Confrontanten das Suggeſtionen verwehre; alsdann müßte aber dieſem Acte immer eine Vorleſung über die Regeln des Criminalverhörs vorausgehen, und doch würden es die Leute nicht begreifen; ſie würden eher ganz verſtummen, als der Vorſchrift nachleben.

[1]) S. oben §. 561.

[2]) Hierüber heißt es in Müllers Lehrb. des Crim. Proc. §. 102 Anm. 11: „Ausnahmsweiſe ſind Suggeſtivfragen beim Geſtändniſſe geſtattet, 1) ſobald die ſuggerirten Thatſachen ſchon auf andere Art vollkommen erwieſen ſind. Denn das Geſetz (P. G. O. Art. 56) ſpricht nur von „zweifellichen" Umſtänden. — Außerdem kann auch 2) Dasjenige ſuggerirt werden, was der Geſtehende, welcher bereits ein allgemeines Geſtändniß abgelegt, bei dieſer Gelegenheit ſelbſt ſchon angedeutet, aber noch nicht vollkommen erläutert hat." Pfiſter, merkw. Crim. Fälle Bd. V. S. 539.

er kein Blut habe fließen ſehen; ob er kein Inſtrument bei ſich gehabt habe; und im Fall er letzteres bejaht: ob er keinen Gebrauch davon gemacht habe? Dies ſind lauter Suggeſtionen; aber gewiß nicht ungeſetzlich. Dagegen würden dieſe Fragen zu Nichts helfen, wenn die Hauptthatſache geläugnet iſt. Man würde vorausſichtlich überall ein: Nein! zur Antwort erhalten. Bringt man ſie dagegen in Form eines Vorhaltes vor, ſo muß ſich der Inquiſit darüber erklären, und je mehr er genöthigt wird, ausführlich zu reden, deſto mehr Hoffnung ergibt ſich, ihn in Widerſprüche zu verwickeln oder durch Widerlegung ſeiner Einwendungen zum Geſtändniſſe zu bringen.

§. 572.

Ergebniß aus dem Vorigen.

Dies iſt die wahre, praktiſche Theorie von den Suggeſtionen und mögen ſich die allzuängſtlichen Wächter der unbegränzten Willensfreiheit des Inculpaten noch ſo eifrig bemühen, der Ueberzeugung, daß Eingebungen ſchlechthin und in jeder Form verwerflich ſeien, Raum zu verſchaffen, ſo wird es ihnen doch nimmermehr gelingen: denn ein ſolcher Grundſatz ſcheitert an einer Nothwendigkeit, die nicht durch leichtfertige Inquirenten in die Praxis hereingetragen, ſondern in der Natur der Sache bedingt iſt. Wenn einerſeits verlangt wird, dem Angeſchuldigten den Standpunct der Beweiſe in jeder Lage zu eröffnen, und eine Erklärung von ihm darüber zu verlangen, ſo muß auch für den Fall ein Mittel gegeben ſein, wo man es mit einem unaufrichtigen, verſtockten Verbrecher zu thun hat. Dürfte der Richter keine Thatſache berühren, die der Inquiſit nicht aus eigenen Belieben erzählt, ſo würde das Verhör nicht nur eine Unmöglichkeit [1]), ſondern eine Ungereimtheit.

[1]) Wer ſich rühmt, mit Menſchen von dem erwähnten Charakter eine Unterſuchung ohne die geringſte Suggeſtion geführt zu haben, kann mit Recht der Unwahrheit beſchuldigt werden.

§. 573.

Conformität des mündlichen und ſchriftlichen Verhörs.

Uebrigens iſt es eine heilige Pflicht, die von den Unterſuchungsbeamten oft ſehr leichtſinnig verletzt wird, keine ſuggeſtive, fehlerhafte oder gar geſetzwidrige Frage, die mündlich geſtellt wurde, im Protokoll zu unterdrücken. Es iſt natürlich ein ſchwer zu entdeckender Kunſtgriff [1]), wenn man Epiſoden des wichtigſten Inhalts in die Unterredung mit Angeklagten oder Zeugen einfließen läßt, dabei alle mögliche unerlaubte Mittel anwendet und am Ende bloß das Reſultat, das unter ſolchen Umſtänden glänzend genug ausfallen mag, mit Vorausſchickung ganz legaler Fragen ins Protokoll einträgt. Der gewöhnliche Menſchenſchlag, mit dem es die Inquirenten zu thun haben, iſt auch nicht im Stande, ſolche Malverſationen zu beurtheilen und die Meiſten ſehen nur darauf, daß ihre Antworten richtig niedergeſchrieben werden, ſich nicht bekümmernd, wie die Fragen im Protokolle lauten. Wären die Actuare [2]) überall, wie ſie ſein ſollten, ſo würden dieſe gegen die Aufnahme eines Falſums proteſtiren. Aber wie ſelten kommt es hierzu? Der Ehrlichkeit des Unterſuchungsrichters bleibt es alſo hauptſächlich anheim geſtellt, daß die Verhörsinſtanzen getreulich ſo in die Acten kommen, wie ſie gebraucht wurden. Erſt wenn die öffentlich-mündliche Recapitulation des ganzen Unterſuchungsproceſſes überall eingeführt iſt, wird eine Controle gegen ſolche Mißbräuche beſtehen. Denn die Angeklagten können dann erzählen, wie ſie zu den Geſtändniſſen gebracht wurden.

---

[1]) Dieſer Kunſtgriff wird, wie der Verf. beſtimmt weiß, ſehr häufig angewendet. Aber auch hier pflegt bei pedantiſchen Collegien der Grundſatz zu gelten: Quod non est in actis, non est in mundo.

[2]) So lange die Actuare nicht überall gut beſoldet und für unabſetzbar erklärt werden, kann man in dieſer Beziehung keine ſolide Rechtspflege erwarten.

§. 574.

Anrede an die Verhörten.

Noch gehört hierher eine Bemerkung über die Art, wie man die Verhörten anredet und ihrer im Protokoll erwähnt. Nach früherem Gebrauche wurde ein jeder Verbrecher, gegen den Specialinquiſition erkannt war, mit dem Worte: „Er" angeredet, gleichviel ob er einem höhern oder niedern Stande angehörte. Dieſe Sitte hat zwar inſofern einigen Grund für ſich, als man nicht verbunden ſein kann, einen Menſchen, der wenigſtens die Präſumtion des Verbrechers gegen ſich hat, mit den gewöhnlichen Höflichkeitsformeln zu behandeln. In neuerer Zeit hat ſich aber gar Vieles geändert. Das Wörtchen: „Sie" iſt zu einer ſo allgemeinen Herrſchaft [1]) gelangt, daß man anfängt, auch die Landleute ſo zu nennen. Daſſelbe ſcheint dem Wörtchen: „vous" nach franzöſiſchem Sprachgebrauche, ganz gleichbedeutend zu werden [2]). Der Inquirent kann ſich vorderhand noch nicht bewogen ſehen, dieſer Mode unbedingt zu huldigen. Denn ihn gehen die Fortſchritte der Humanität nur in ſo weit an, als er ſich befleißen muß, nach dem Naturell eines jeden Einzelnen ab- und zuzugeben, unnütze Kränkungen und zweckloſe Härten zu vermeiden [3]). Deßwegen kann es ihm nicht obliegen, einen Geſellſchaftston anzunehmen und ſolche Menſchen, die in einem ganz untergeordneten Verhältniſſe zu ihm ſtehen, mit ceremoniellen Floskeln zu haranguiren. Gerade aber weil er ſich nach der Individualität richten muß, kann er auch nicht einen Bauern wie einen Stadtbürger und einen Bürger wie einen Hofcavalier behandeln.

---

[1]) Mundt, Kunſt der deutſchen Proſa, S. 84—91 entwickelt dies ganz hiſtoriſch.

[2]) Deßhalb gebrauchen auch die Richter in den deutſchen, ehemals franzöſiſchen, Staaten auf dem linken Rheinufer ziemlich allgemein das Wort: „Sie."

[3]) Vergl. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 33.

§. 575.

Gebrauch des Wortes: Ihr und: Sie.

Da übrigens der Ausdruck: Er gegenwärtig als beſonders vornehm und abſtoßend angeſehen wird, ſo mag man das Wort: „Ihr, Euch“ gebrauchen, welches eine Vermittlung zwiſchen dem allzuhöflichen: „Sie“ und barſchen: „Er“ iſt; bei Leuten nämlich, die keine Bildungsſtufe einnehmen, auf der man die Anrede mit: „Sie“ erwarten darf. Mit: „Ihr“ kann man ſowohl Männer, als Frauen anreden, und da es etwas Vertrauliches hat, fühlen ſich Leute niedern Standes immer angenehm dadurch berührt, während ſie durch das Wort: „Sie“ über ihre Sphäre erhoben und am Ende anmaßend würden. Mit: „Du“ redet man, wie ſich von ſelbſt verſteht, alle Kinder an. Das Wort iſt aber auch oft bei jungen Menſchen, die, wenngleich erwachſen, doch ledig ſind, gut angewendet, eben aus dem Grunde, wie das: „Ihr“, weil es durch ſeinen väterlichen Ton Zuneigung erwecket. Wollte man dagegen auch Leuten vom höhern Stande ſolche Prädicate geben, ſo könnte ſich dies zwar Niemand verbitten, wenn er einmal in der Kategorie der Criminalinquiſiten ſteht; aber es würde, als den übrigen Verhältniſſen durchaus unangemeſſen, doch jedenfalls eine Erbitterung [1]), ja Verſtocktheit verurſachen, deren Rückwirkung dann nur dem Inquirenten ſelbſt beſchwerlich fallen müßte. Bloß ſolche, die bereits zu Zuchthaus- oder Todesſtrafe condemnirt ſind [2]), möchten, ohne Unterſchied des Standes, immer mit: „Du“ oder „Ihr“ anzureden ſein. Denn das höfliche Wort:

---

[1]) Der Verf. könnte ein Beiſpiel erzählen, wo ein Aufſtand in einer Stadt darüber auszubrechen drohte, daß ein angeſehener Bürger vom Richter mit: „Er“ angeredet wurde.

[2]) Der aufgeklärte Quiſtorp, peinl. Recht §. 674 Note n. fühlte dies ſchon in einer Zeit, wo noch die Folter und der Staupbeſen die herrſchenden Symbole der Criminalprocedur waren.

Sie würde, einem Ehrloſen gegenüber, beinahe als lächerlich erſcheinen.

§. 576.

Bezeichnung der Verhörten in den Acten.

Der wiſſenſchaftliche Ausdruck, mit dem man eines in Unterſuchung Befangenen in den Acten erwähnt, iſt verſchieden. Man findet: Inculpat, Inquiſit, Conſtitut, Arreſtant, oder auch zu deutſch: der Angeklagte, Angeſchuldigte, Unterſuchte. Arreſtant [1]) ſoll eigentlich nur gebraucht werden, in nächſter Beziehung auf die Frage des Verhafts, und iſt außerdem unpaſſend. Eben ſo läßt ſich von einem Conſtituten nur in ſo weit ſprechen, als er eben verhört wird oder wurde. Conſtituiren drückt übrigens den Verhörsact im Allgemeinen am beſten aus. Denn Inſtanziiren geht ſpecieller auf das Vorhalten der Beweismittel und Argumente, während Conſtituiren ſo viel iſt, als: zur Rede ſtellen, zur Verantwortung ziehen. Die geläufigſten Epitheta ſind: Inculpat und Inquiſit. Dieſelben laſſen ſich überall, wo ein beſonderer Anklageact vorkommt, durch die Worte: Angeſchuldigter und Angeklagter überſetzen. Der Erſte iſt eine Perſon, der man die Schuld einer That beimißt, ohne über die Stärke der Beweismittel oder den Grad der Zurechnung noch ein Urtheil fällen zu können, alſo im Verlauf der General- oder Vorunterſuchung [2]). Iſt es ausgeſprochen, daß der Proceß gegen ein beſtimmtes, als Thäter bezeichnetes Individuum [3]) fortgeſetzt werden ſoll, ſo nennt man dies: Inquiſit, angeklagt, im Anklageſtande [4])

---

[1]) Ueber die Bildung dieſes Wortes. S. oben, §. 172 Anm. 1.

[2]) Stübel, Crim. Verf. Thl. V. §§. 2840—2842.

[3]) Quiſtorp, a. a. O. — §. 674. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Thl. III. S. 364. Hagemeiſter, über General- und Specialinquiſition S. 83 und flg.

[4]) Auch der römiſche Begriff: *reatus*, der früher faſt allgemein gebraucht wurde, bezeichnet die Sache gut. S. oben §. 378. Anm. 2.

befindlich. Im gemeinen deutſchen Proceſſe, wo dieſe Grenzlinie wegfiel, kann man die Ausdrücke: Inculpat und Inquiſit nach Belieben gebrauchen; nur wendet man letztern nicht gern an, außer bei ſchweren Verbrechen, die eine tiefeingreifende Unterſuchung veranlaſſen, und erſt dann, wenn das articulirte Verhör begonnen hat. Die Zeugen endlich nennt man im Context zuweilen: Deponenten, oder auch Comparenten; letzteres, wenn über ihre juriſtiſche Bedeutung Zweifel obwalten [5]) und daher vorzuziehen iſt, einen Namen zu wählen, der auf jede Art von Verhörten paßt.

Zweiter Absatz.

Aufzeichnung der Reden und Gebärden des Inculpaten.

Erſtes Capitel.

Antworten im Verhöre.

§. 577.

Vorbemerkung.

Hinſichtlich des Inculpaten theilt ſich das Verhörsprotokoll in die Aufzeichnung ſeiner Reden und ſeiner Gebärden. Mehr oder weniger ſpricht jeder Inculpat Irrelevantes im Verhöre. Die Begriffe von Vertheidigung und Entſchuldigungsbeweis ſind im Volke noch nicht ſo klar, daß der Einzelne zu unterſcheiden vermöchte, was ihm dienlich iſt oder nicht; er ſagt daher lieber Alles, was ihm

---

[5]) Der vermeintliche Zeuge kann auch Coinculpat oder bloß Kundſchaftgeber oder Sachverſtändiger ſein.

einfällt. Auch wird, wie ſchon früher erwähnt wurde, von Vielen aus Liſt der Gegenſtand, um den es ſich handelt, bei Seite geſetzt, um die Aufmerkſamkeit der Richter irre zu leiten. Es iſt daher faſt ohne Ausnahme nothwendig, die Ausſagen und Antworten der Inculpaten beim Niederſchreiben einer Kritik zu unterwerfen, das Unnöthige auszuſcheiden, übermäßige Breiten zuſammenzuziehen und Wiederholungen zu umgehen [1]). Dies Geſchäft möchte aber im ganzen formellen Theile der Inquirirkunſt das ſchwierigſte ſein. Denn es darf ja nicht willkürlich dabei verfahren werden; die äſthetiſchen [2]) und ſogar logiſchen Regeln muß man ſich gewöhnen, hintanzuſetzen, indem es bloß darauf ankommt, den Sinn der Rede unverfälſcht wiederzugeben. Auch ſoll aus der Art des Ausdruckes und den dargelegten Geſinnungen der Charakter des Inculpaten zu erkennen ſein. Kurz, es muß ein wahres Lebensbild geſchaffen werden, ohne daß man ſich von dem gegebenen Ereigniſſe in weitere, damit außer Verbindung ſtehende, Thatſachen und Ausſchmückungen verliere.

§. 578.

Aufzeichnung

a) Beim Geſtändniſſe.

Die Abfaſſung der Antworten im Protokoll iſt meiſtentheils eine discretionäre Obliegenheit. Die Inculpaten haben faſt alle zu ihrem Richter ſo viel Vertrauen, daß er aus ihren Worten das Rechte werde herauszufinden wiſſen, und einem gewandten Praktiker wird es äußerſt ſelten begegnen, daß er im Dictiren corrigirt wird. Gerade

---

[1]) S. oben §§. 303. 304. 367. 543—546.

[2]) Für einen Inquirenten, deſſen Geſchäftsſtil nicht ſchon ganz ſolid ausgebildet iſt, taugt es im Ganzen nicht, die vielen Criminalgeſchichten zu leſen, welche die moderne Literatur ausbrütet: denn man wird dadurch ans Uebertriebene in der Auffaſſung und im Ausdrucke gewöhnt, ſo daß dann leicht alle erzählenden Protokolle einen widerlichen, romantiſchen Anſtrich erhalten.

dies muß aber die Gewiſſenhaftigkeit ſchärfen, wobei die wichtigſte Regel iſt, keine Silbe zu unterdrücken, welche zum Entſchuldigungsbeweiſe Etwas beitragen könnte. Eben ſo wenig darf man ein Zugeſtändniß, ſei es auch ſcheinbar noch ſo unbedeutend, außer Acht laſſen. In dieſer Hinſicht thut man am beſten, das Wort, welches ein Geſtändniß enthält, ſobald es über die Lippen kam, durch die Schrift zu feſſeln [1]), alſo nicht, wie es in andern Fällen manchmal geſchieht, die mündliche Unterredung über den vorwürfigen Punct vorerſt zu Ende zu führen. Es iſt nämlich jedesmal zu befürchten, daß ein Geſtändniß, das vielleicht in einem unbewachten Momente entſchlüpfte, im andern ſchon widerrufen [2]) oder, was noch ſchlimmer iſt, nicht mehr anerkannt wird. Soll man dann Geſtändniß und Widerruf neben- und hintereinander aufzeichnen, ſo iſt Erſteres in ſeiner Wirkung gar ſehr geſchwächt. Trägt man es jedoch augenblicklich in die Acten ein, ſo könnte nur die entſchiedenſte Frechheit es für unwahr ausgeben. Denn der Ton der Stimme liegt ja noch im Ohre.

§. 579.

b) Beim Vorbringen leerer Nebendinge.

Bringt ein Inculpat übrigens unnütze Dinge vor, und es hat den Anſchein, daß er großen Werth darauf lege, ſo kann man ihm zwar erklären, daß in juriſtiſcher Hinſicht Nichts davon abhänge, aber dennoch dem Inculpaten freiſtellen, ob er die Aufnahme ins Protokoll ausdrücklich verlange, in welchem Falle ſie mit kurzen Worten zu bewirken wäre. Denn es gibt Menſchen, die ſo eigen ſind, daß ſie die Sache für mangelhaft und mißleitet halten, wenn über ihre Lieblingsidee nicht verhandelt wurde.

---

[1]) S. oben §§. 143. 144. 322. 365. 366.

[2]) In ſolchen Fällen darf man wenigſtens nicht verſäumen, eine Beurkundung darüber in die Acten zu legen, wenn ſie auch Inculpat nicht unterzeichnet.

Die Uebergehung hätte daher Beſchwerden zur Folge, die gewöhnlich ſo oft wiederholt werden, als die fragliche Perſon irgend eine Gelegenheit hat, ſich an die Behörden zu wenden [1]). Es gehören hierzu beſonders kleine Privathändel und Reibungen, die in Bezug auf Ankläger oder Zeugen oft erzählt werden, wenn ſie auch gar keinen Einfluß auf die unterſuchten Thatſachen haben, oder auch Denunciationen [2]), die gegen ſolche Perſonen vorgebracht werden, in der Meinung, daß ihre Ausſage dadurch an Glauben geſchwächt würde. Man braucht ſich aber auf dergleichen Allotria nicht weiter einzulaſſen, als daß man ſie Einmal in Kürze berührt. Die meiſten Inculpaten beruhigen ſich auch hierbei und fragen ſie ſpäter wieder danach, ſo ſagt man ihnen offen die **Gründe**, warum das Gericht ſich nicht veranlaßt geſehen habe, dieſe Puncte zu verfolgen. Wer dann noch immer nicht zufrieden iſt, mag Beſchwerde führen.

§. 580.

Niederſchreiben der eigenen Worte des Inculpaten.

Es gibt allerdings Fälle, wo man die Antworten **ganz genau** ſo niederſchreibt, wie ſie aus dem Munde des Inculpaten kamen, nämlich in allen **wichtigen** Unterſuchungen, ſobald eine Erklärung erfolgt, die in Beziehung auf die That, ihre Qualification und den Animus entſcheidend

---

[1]) Dieſe Erfahrung hat der Verf. ſchon ſehr oft gemacht. Ein Bauer z. B., welcher deßhalb, der Verwundung eines in dunkler Nacht überfallenen Schullehrers wegen, in Unterſuchung gezogen wurde, weil er ihm früher gedroht hatte und in einem hartnäckigen Proceſſe mit ihm ſtand, (P. G. O. Art. §. 5) verlangte beſtändig, „**daß ihm der Schulmeiſter vorgeſtellt (confrontirt) werde.**" Dies ſchien nutzlos, weil der Mißhandelte ſeine Bedränger in der Nacht nicht erkannt hatte. Da aber der Inculpat von dem Verlangen nicht abließ, ſo that es ihm der Verf. nachdem bereits ein losſprechendes Urtheil erfolgt war, zu Gefallen, und, wiewohl **Nichts** dabei herauskam, war dann der Bauer — **vollkommen beruhigt.**

[2]) S. **oben** §. 386.

iſt; ja, man pflegt alsdann ſogar die Sätze mit allen Sprachfehlern wiederzugeben, und kommen unverſtändliche Provinzialismen vor, ſo erläutert man ſie in Parentheſe. Was den Animus anbelangt, ſo ſind die eigenen Worte immer beſonders intereſſant, indem man hier durch eine Umſetzung in reineres Deutſch leicht den urſprünglichen Sinn verfehlen könnte. Landleute drücken ſich oft gar ſonderbar [1]) darüber aus, zumal wenn die Abſicht ihnen ſelbſt nicht klar iſt, wie man dies bei Verbrechen, die im Rauſche oder im Affect begangen ſind, antrifft. Ueberhaupt muß jeder zweideutige Ausdruck unverändert niedergeſchrieben werden; vielleicht gelingt es, ihn durch ſpätere Fragen aufzuhellen. Will der Gefragte ſeine Antworten ſelbſt dictiren [2]), ſo kann es ihm in ſo lange geſtattet werden, als er keine unnöthige Abſchweifungen macht und auch das Dictiren hinlänglich verſteht. Denn ſo gern der Inquirent ſich dies beſchwerliche Geſchäft durch einen Sachverſtändigen wird abnehmen laſſen, ſo wenig kann er ſchuldig ſein, ſich dadurch die koſtbare Zeit zum Nachtheil für andere Geſchäfte rauben zu laſſen.

§. 581.

Unterzeichnung des Inculpaten.

Nun frägt es ſich, ob die Unterſchrift des Inculpaten im Verhörsprotokoll nöthig iſt [1]). Die Antwort muß

---

[1]) In der Pfalz hört man z. B. oft die Redensart: „Das iſt mein Genie (Naturell) ſo! — Ich hab' halt nicht weiter gedenkt (überlegt) — nach meinem gemeinen (ſchlichten) Verſtand iſt es ſo!" u. ſ. w. Alles dies iſt ſo bezeichnend, daß man im Protokoll Nichts daran ändern ſollte.

[2]) Man kann ſich ſogar veranlaßt ſehen, Jemanden dies anzubieten, wie es der Verf. namentlich that, als er einen gewandten Schriftſteller wegen Hochverraths in Unterſuchung hatte, wobei er jedoch dann öfter genöthigt wurde, Einhalt zu gebieten, indem jede Antwort in eine politiſche Deduction auszuarten drohte.

[1]) Stübel, Criminalverfahren, §. 2199 legt keinen großen Werth darauf.

bejahend ausfallen. Ein ganz natürlicher, auch im Civilproceſſe geltender Satz iſt: daß Niemand eine Urkunde gegen ſich gelten zu laſſen braucht, zu deren Abfaſſung er nicht mitwirkte. Facta inter alios acta können keinen Dritten [2]) binden, ſei er beim Gegenſtande auch noch ſo betheiligt. Wo kann aber das Intereſſe in Hinſicht auf die beweiſenden Urkunden höher ſtehen, als in Verhandlungen, die Leben, Freiheit und Ehre betreffen? Ein Wort zu viel oder zu wenig kann ja den Verluſt dieſer unſchätzbaren Güter nach ſich ziehen. Soll man daher, wenn auch nur theilweiſe, nach ſeinen eigenen Ausſagen gerichtet werden, ſo iſt das Verlangen ſicher nicht unbillig, zur Concipirung derſelben auf irgend eine Weiſe mitzuwirken. Nun kann man zwar einwenden, ein Protokoll, durch einen beeidigten Unterſuchungsrichter dictirt, und durch einen verpflichteten Actuar geſchrieben, ſei an ſich glaubwürdig genug, ſo daß es gegen jeden Betheiligten einen vollen Beweis liefere, ſo lange nicht ein directer Gegenbeweis oder gar der Beweis der Fälſchung geführt wird. Dieſer von der Theorie der öffentlichen Urkunden [3]) hergenommene Satz findet allerdings auch hier Anwendung; aber er dispenſirt nicht von Beiſetzung der Unterſchriften [4]), indem dieſe zu jeder vollbeweiſenden Urkunde [5]) erforderlich ſind. Es müßte alſo anderweit dargethan werden, daß es deren nicht bedürfe.

---

[2]) Erben, welche die Facta des Erblaſſers präſtiren müſſen, gelten nicht als dritte, ſondern als die fortgeſetzte juriſtiſche Perſon des Verſtorbenen. L. 8. D. de aquir. vel omitt. hered. (29, 2) l. 73. de evict. D. (21, 2). l. 14. C. eod. (8, 45). l. 14. C. de rei vind. (3, 32).

[3]) Cap. 2. X. de fide instrum. (2, 22). l. 4. C. de test. (4, 20).

[4]) Wenn ein Vernommener nicht ſchreiben kann, ſo muß er wenigſtens ein Handzeichen machen.

[5]) Ohne Unterſchrift der Betheiligten beweist eine öffentliche Urkunde zwar den Vorgang an ſich, verbindet aber wohl nicht, den damals ausgeſprochenen Entſchluß zu halten.

§. 582.

Unterzeichnung auf jeder Seite.

In manchen Ländern iſt es ſogar Sitte, daß der Verhörte am Ende einer jeden Seite des Protokolls und bei jeder Correctur unterzeichnet, oder doch der Richter nebſt Actuar ſeine Beglaubigung beiſetzt [1]). Es möchte dies faſt zu weit gegangen ſein. Denn ein Gerichtsact, der am Schluſſe von allen Theilen anerkannt iſt, muß folgeweiſe auch von vorne herein dafür gelten. Auch iſt es eine ſehr beſchwerliche Formalität, die Unterſchrift ſo oft zu wiederholen, zumal bei Solchen, die im Schreiben wenig Uebung haben und zu Einem Buchſtaben faſt ſo viel Zeit brauchen, als Andere zu einer Zeile. Aber Eine gute Seite hat dieſe Einrichtung doch, nämlich inſofern dadurch jedem Verſuche, einen Theil des Protokolls umzuſchreiben oder gar zu fälſchen, gründlich vorgebeugt iſt. Man kann ſich zwar nicht wohl denken, daß ein Beamter fertige Unterſuchungsprotokolle abändern wird, indem er die gröbſte Pflichtverletzung dadurch beginge, und ſolches auch ohne Einverſtändniß mit dem Actuare nicht auszuführen wäre: aber es iſt doch eine Möglichkeit, daß zwiſchenliegende Bogen ſpäter umgeſtaltet [2]) würden und der Inculpat dadurch in Nachtheil käme, beſonders wenn ein Inquirent es thut, der beim Wiederleſen findet, daß das Verhör fehlerhaft geleitet iſt [3]). Umgekehrt könnten eben ſo

---

[1]) So iſt es in Frankreich und den deutſchen Provinzen, in welchen die franzöſiſche Procedur beibehalten wurde. Es iſt auffallend, daß gerade hier, wo der Grundſatz der Schriftlichkeit ſo wenig gilt, ſo übertriebene Formalitäten eingeführt ſind. *Code d'instr. crim.* art. 42. 76. 154. Ferner Baier. Strafgeſ. Thl. II. Art. 43.

[2]) Ein ſolcher Fall iſt dem Verf. bekannt.

[3]) Wenn die Richtigkeiten ſpäter aus den Acten entfernt werden, ſo iſt dem Inculpaten natürlich auch die Grundlage zu ſeinen Beſchwerden genommen.

wohl der Inculpat oder ſeine Freunde dergleichen Umtriebe machen, um die ſpäter bereuten Conceſſionen und Geſtändniſſe auszumerzen. Man kann aber darauf kurz erwiedern: daß gegen Betrug die zahlreichſten Bollwerke am Ende doch keinen Schutz gewähren.

§. 583.

Vorleſen vor der Unterſchrift.

Da man jedoch Niemand zumuthen kann, ein Protokoll zu unterſchreiben, deſſen Inhalt er nicht kennt, ſo muß man ſich die Mühe nehmen, hiervon den Inculpaten vorerſt zu verſtändigen. Dies geſchieht gewöhnlich [1] durch Vorleſen des fertigen Protokolles. Ein ſolches Geſchäft iſt aber eben ſo langweilig als zeitraubend und wenn man es daher irgend umgehen kann, ſo iſt ein anderer Weg vorzuziehen. Dieſer bietet ſich ganz einfach dar in einem lauten und deutlichen Vortrage beim Dictiren [2]. Man kann dabei den Inculpaten aufmerkſam machen, die Controle zu führen, ob Alles ſo niedergeſchrieben worden, wie er es aufgefaßt oder gemeint habe, und es darf ihm dann auch nicht unerlaubt ſein, in das Dictamen einzufallen, zu berichtigen oder zu erläutern, wo ein Fehler einzuſchleichen droht. Selten wird ein Inculpat, der das Protokoll auf dieſe Art entſtehen hörte, eine nochmalige Ableſung verlangen, er müßte denn zu ſchwachſinnig oder zerſtreut ſein, als daß er die langſam ausgeſprochenen Sätze verfolgen könnte. Glaubt man, daß Jemand bloß aus Discretion das Vorleſen ablehnt, welches man jedesmal anzubieten

---

[1]) Die Rechtslehrer halten es meiſt für unerläßlich. S. Kleinſchrod im Archiv des Crim. Rechts Bd. 1. St. 2 Seite 31. und 109. *Boehmer* zu Carpzov, qu. CVIII. Obs. 9. Aber die P. G. O. ſchreibt es nicht vor.

[2]) Dies gehört wieder zu den Puncten, wo ein Praktiker aufrichtig ſein muß. Was hülfe es, wenn man den Satz vertheidigen wollte, es müſſe jedes Protokoll abſolut vorgeleſen werden? Es geſchähe doch in den meiſten Fällen nicht und die Theorie wäre wieder um eine Regel reicher, die nicht befolgt wird.

pflegt, ſo unterlaſſe man daſſelbe ja nicht [*]). Denn die vorhandenen Zweifel könnten ſonſt ſpäter zu einer Beſchwerde oder Proteſtation Anlaß geben, die für den Unterſuchungsrichter immer etwas Unangenehmes iſt.

§. 584.

Zuſätze und Berichtigungen.

Die Zuſätze und Berichtigungen, welche ein Inculpat etwa beim Vorleſen macht, ſollte man niemals einſchieben oder am Rande des Protokolls bemerken, ſondern am Schluſſe anhängen, wie es die Natur der Sache mit ſich bringt. Correcturen in Protokollen ſind immer als ein Mißſtand [1]) zu betrachten, und erregen, wenn nicht Verdacht, doch die Präſumtion einer ſchlechten Geſchäftsordnung. Ueberhaupt kommt es darauf an, ob eine Berichtigung des Inculpaten ſchlechthin acceptirt werden kann. Es iſt immer, in der Erinnerung an die eben gehörten Worte, zu prüfen, ob ſie nicht vielmehr ganz getreu aufgezeichnet wurden, und die angebliche Berichtigung als eine Veränderung anzuſehen iſt. Entſpinnt ſich über dieſe Frage eine Meinungsverſchiedenheit, ſo geht ohne Zweifel Das, was der Richter und Actuar mit Feſtigkeit behaupten, vor, und dem Inculpaten wird es anheim geſtellt, ob er ſeine von der frühern abweichende Ausſage als Zuſatz ins Protokoll eingetragen haben will. Würde dieſelbe jedoch einen Widerruf des Geſtändniſſes enthalten, ſo müßte er augenblicklich auch die Beweisgründe des nun vorgebrachten Gegentheils nach den ſchon gegebenen Vorſchriften [2]) entwickeln, indem keine gerichtliche Lüge ſo leicht

[*]) Namentlich hat ſich der Verf. zur Gewohnheit gemacht, die wichtigern Verhörsprotokolle, beſonders wenn ſie Geſtändniſſe enthalten, trotz des ausgeſprochenen Verzichtes, vorleſen zu laſſen.

[1]) Quiſtorp, peinl. Recht §. 673. Mittermaier, Strafverf. I. S. 356.

[2]) S. oben §§. 426—437.

hingenommen werden darf. Stellt man dieſe Schwierigkeiten dem Inculpaten vor der Fortſetzung des Protokolls gehörig vor, ſo ſteht er gewöhnlich von ſeinem grundloſen Widerruf ab.

§. 585.

Verweigerung der Unterſchrift.

Wenn ein Protokoll in beſter Form abgefaßt, vorgeleſen und approbirt iſt, ſo trifft es ſich doch zuweilen, daß Inculpat die Unterſchrift verweigert. Da, wo dieſelbe als ein weſentlicher Beſtandtheil der Form gilt, kann es dem Richter nicht gleichgültig ſein, ein Protokoll mit ſolchem Mangel abzuſchließen. Sei die Verlegenheit aber noch ſo groß, ſo darf man ſie gegen den Inculpaten nicht merken laſſen, und am wenigſten ſich zu Bitten oder Vorſtellungen herabwürdigen. Noch unſchicklicher wäre es, einen Zwang anzuwenden, um ſo mehr, da Inculpat doch gewiß die nächſte Gelegenheit benutzen würde, das Protokoll für unächt zu erklären. Das Einzige, worauf man in ſolcher Lage dringen kann, iſt die Angabe der Gründe [1]) der Weigerung. Dies iſt der Inculpat gewiß ſchuldig. Denn er darf ſich nicht beigehen laſſen, dem Richter aus Eigenſinn Etwas zu verſagen. Er würde ſogar Strafe verdienen, wenn er keinen Grund angäbe, als ſein Nichtwollen, indem dies eitler Ungehorſam wäre. Die Gründe aber, die bei ſolchen Gelegenheiten zum Vorſchein gebracht werden, beſtehen meiſtentheils in Irrthümern, die man durch eine freundliche Belehrung [2]) heben kann, wie z. B.

---

[1]) S. *Code d'instr. crim.* art. 39. 76. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. Thl. III. §. 689. Anm. 9.

[2]) Faſt ohne Ausnahme gelang es dem Verf., ſolchen Eigenſinn zu beſiegen; doch iſt die Hauptſache, nicht in einen ſtrengen, oder wohl gar beleidigten Ton überzugehen, indem der Verhörte dann obendrein ein Privatintereſſe hinter der Sache wittert. So wollte z. B. ein ſehr gefährlicher und bedeutend gravirter Verbrecher das letzte Verhörsprotokoll, welches die Zuſammenſtellung aller

daß Inculpat meint, durch die Unterſchrift auch den Inhalt der Fragen anzuerkennen, oder daß er den Sinn gewiſſer Sätze zweideutig findet, oder daß er überhaupt ein Präjudiz befürchtet, wenn er ſich auf die Sache einließe. Hilft die Belehrung Nichts, ſo ſchreibt man dieſe Gründe wörtlich hin, mit dem Bemerken, daß die Unterſchrift verweigert werde.

Zweites Capitel.

Pſychiſche Denkwürdigkeiten.

§. 586.

Gebärdenprotokoll.

Von großer Bedeutung iſt das Gebärdenprotokoll in Unterſuchungsſachen. Es ſoll nämlich der Strafrichter dadurch in Stand geſetzt werden, den Charakter des Inculpaten, ſein Benehmen vor Gericht im Allgemeinen und insbeſondere bei wichtigen Anläſſen und entſcheidenden Momenten, zu beurtheilen. Dies iſt gerade der Punct, wo ſich das Bedürfniß einer öffentlich-mündlichen Verhandlung vor dem competenten Richtercollegium laut erhebt. Denn Wer wird behaupten wollen, daß dergleichen Schilderungen und Notizen in den Acten dem lebendigen Eindrucke [1]) gleichkommen können, den man

Beweispuncte enthielt, nicht unterſchreiben, verſtand ſich aber recht gern dazu, als ihm der Verf. vorhielt: man könnte ſonſt auf die Meinung kommen, daß er die in ſeinen Antworten vorgegebene Unſchuld nicht ernſtlich behaupten könne.

[1]) Mit gewohnter Beredſamkeit ſagt hierüber Feuerbach, Betracht. über die Oeffentl. und Mündlichkeit I. S. 246. „Wer unſer gegenwärtiges, raſtlos ſich abarbeitendes, doch immer nur wenig förderndes Treiben in der Nähe betrachtet hat, wird ſich kaum enthalten können, an ein Mühlwerk zu denken, für welches zahlreiche Geſellen und Jungen in emſiger Haſt das Waſſer aus der Quelle herbeiholen, um es tonnenweiſe ſelbſt über die Schaufeln des Rades zu gießen: aller Mühe ungeachtet dreht ſich dieſes nur langſam,

von Angeſicht zu Angeſicht erhält? Der gewandteſte Styliſt, der gründlichſte Phycholog kann durch ſchriftliche Darſtellung den Drang nach Selbſtanſchauung nie ganz aufheben. Das deutſche Sprichwort ſagt nicht umſonſt: Was das Auge nicht ſieht, glaubt das Herz nicht. Man iſt geneigt, eine jede Charakteriſtik entweder für unvollſtändig oder übertrieben zu halten. So lange wir alſo des mündlichen Schlußverfahrens entbehren müſſen, iſt das Gebärdenprotokoll nur als ein theilweiſes Surrogat anzuſehen, worin für die Inquirenten eine dringende Aufforderung liegt, daſſelbe ſo genau und umfaſſend, als möglich, zu bearbeiten. Die Gegner der Oeffentlichkeit müſſen dadurch beweiſen, daß man Daſſelbe leiſten könne, was von dieſer erwartet wird, und die Anhänger der Oeffentlichkeit werden ſich befleißen, den anerkannten Mangel ſo wenig als möglich fühlen zu laſſen. Beide werden jedoch immer bloß Stückwerk zu Wege bringen.

§. 587.

Verſetzung in die Lage des Strafrichters.

Es iſt nothwendig, anzugeben, was zu einem vollſtändigen Gebärdenprotokolle gehöre [1]. Die Bemerkung darf dabei vor Allem nicht überſehen werden, daß der Inquirent in Hinſicht auf die Auswahl des Stoffes und Darſtellung des Wahrgenommenen gleichſam aus ſich ſelbſt heraustreten und ſich in die Lage des Leſers der Acten, namentlich des Strafrichters [2], verſetzen muß. Gar

---

bloß ruckweiſe um ſeine Achſe, während, ohne daß es jenes Schöpfens, Tragens und Rennens bedürfte, das Werk in unvergleichbar raſcherem Schwung ſich fortbewegen würde, wenn man nur den verſtändigen Entſchluß faſſen wollte, die lebendige Quelle ſelbſt zur Mühle herzuleiten.

[1] Sehr dankenswerth ſind die von Bauer, in ſeiner Anleitung zur Criminalpraxis, §. 20 gegebenen Andeutungen.

[2] Mittermaier, Strafverf. §. 99. Derſelbe im N. Arch. des Crim. Rechts Bd. I. No. 12.

Vieles ſcheint dem Unterſuchungsrichter unbedeutend, weil er es nach der genauen Kenntniß, die er gar bald von ſeinem Inquiſiten hat, ſich nicht anders erwartete, z. B. ein heftiges Auffahren bei gewiſſen Vorhalten, Ausbrechen in Thränen oder Schelten, oder auch Verfärbung des Antlitzes. Solche Vorgänge kann aber der Strafrichter, der bloß beſchriebenes Papier vor ſich hat, unmöglich aus den Umſtänden abſtrahiren und ſelbſt wenn er es präſumiren möchte, darf er nicht, weil ihn der Grundſatz: quod non est in actis, non est in mundo, bindet. Man muß alſo jeden Zuſtand [3]) des Inculpaten, der von der gewöhnlichen Verfaſſung abweicht, im Zweifel als etwas Erhebliches und der Aufzeichnung Würdiges betrachten. Es kann daraus, wenn auch nicht gerade ein Moment in die Wagſchale des Urtheils, doch ein Beitrag zur richtigen Auffaſſung des Naturells des Inquiſiten hervorgehen.

§. 588.

Beſondere Beobachtung des Blickes.

Zur Aufnahme ins Gebärdenprotokoll eignen ſich alſo alle Beobachtungen, die der Inquirent in Beziehung auf die Geſichtsmienen, Gemüthsſtimmungen, Bewegungen und das Benehmen des Inquiſiten im Allgemeinen macht. Was das Mienenſpiel betrifft, ſo iſt es nicht Jedem gegeben [1]), den Ausdruck immer richtig zu erkennen und zu entziffern. Mit einem ganz leiſen Zuge drückt mancher Menſch unendlich Viel aus. Vornämlich muß man aber auf das Auge [2]) achten. Es iſt eben ſo bemerkenswerth,

---

[3]) Doch darf hierbei in der Regel bloß von Thatſachen die Rede ſein und was das Räſonnement des Inquirenten hinzuthut, muß ausdrücklich als eine bloße Anſicht oder Vermuthung erklärt werden.

[1]) Bauer, a. a. O. erklärt mit Recht als die erſten Erforderniſſe zur Abfaſſung eines ſolchen Protokolls: Menſchenkenntniß und Unbefangenheit.

[2]) Leſenswerth iſt in dieſer Beziehung Lavater, phyſiogn. Fragmente, (Winterthur 1787) Bd. III. S. 171—180. Doch muß man

wenn ein Inculpat den Blick beſtändig auf Einen Punct heftet, Niemand ins Antlitz ſchaut und ſogar oft die Augen ſchließt, als wenn er unſtät herumblickt, das Innere des Richters zu durchdringen ſtrebt und keinen Moment ein Bild der Ruhe darſtellt. Letzteres trifft man beſonders bei Mördern und Todtſchlägern. Sie ſuchen in der Verhörſtube alle Winkel aus, als wollten ſie entdecken, ob keine Folterwerkzeuge, oder Inſtrumente ihrer eigenen That daliegen. Bei Confrontationen Mitſchuldiger iſt das Mienenſpiel die gefährlichſte Waffe, um allen Erfolg zu vernichten. Ein Blick, ein Wink, eine Bewegung des Mundes, die ein Wort ausdrückt, genügen zur gegenſeitigen Inſtruction. Man darf daher bei dieſem Acte niemals die Inculpaten aus dem Auge laſſen und wenn eine Unterbrechung eintritt, iſt es gerathen, ſie inzwiſchen zu trennen [3]). Von jedem bemerkten Verſuche einer Correſpondenz geſchieht übrigens Erwähnung im Protokoll. Denn daraus kann man erſehen, wie die Leute miteinander ſtehen.

§. 589.

Beſchreibung der Gemüthsſtimmung.

Die unſicherſten Wahrnehmungen ſind die, welche in Bezug auf die Gemüthsſtimmung gemacht werden. Jeder Schluß vom Aeußern auf das Innere iſt trüglich, nicht nur, weil die äußern Merkmahle ſo Verſchiedenartiges andeuten, ſondern hauptſächlich, weil in dieſem Puncte die Verſtellungskunſt ſo mächtig iſt und das Entgegengeſetzte von Dem ſimuliren [1]) kann, was im Innern vorgeht. Es

---

ſich wohl hüten, aus dem Studium dieſes Werkes feſte Schlüſſe für Inquirirkunde ziehen zu wollen. Vergl. auch Engel, Ideen zur Mimik.

[3]) Verf. läßt gefährliche und verſchmitzte Verbrecher gewöhnlich einander den Rücken zukehren, ſo lange er ſie nicht speciell beobachten kann.

[1]) Es wird wohl ſelten ein Frauenzimmer höhern Standes in Unterſuchung geſtanden haben, das nicht durch ſentimentale

iſt daher ſchwierig, die Verfaſſung des Gemüthes [2]) aus ſolchen Erſcheinungen zu beſtimmen. Dennoch gibt es Charaktere, die ſich ſo klar durchſchauen laſſen, daß man die momentane Stimmung faſt immer angeben, ja prädiciren kann. Je weniger verſchloſſen und je einfacher an Sitten Jemand iſt, deſto leichter kann man ſein Inneres erkennen. Man iſt alsdann berechtigt, ſich kategoriſch darüber zu äußern, z. B. Inculpat ſei traurig, niedergeſchlagen, reuevoll, oder heiter, zuverſichtlich während des Verhöres geweſen, oder: es habe ihn plötzlich eine Angſt befallen; er ſei bei einzelnen Stellen in Furcht, in Beſtürzung gerathen; es habe die Racheglut, eine innere Genugthuung über die That aus ihm hervorgeleuchtet, und dergleichen. Iſt man aber in ſolchen Puncten irgend zweifelhaft, ſo ſtellt man lieber die äußern Symptome zuſammen, aus denen der Schluß gebildet werden muß, wie das Wechſeln der Farbe, das Lächeln, Weinen, die Unruhe des Geiſtes, und ganz beſonders den Ton der Rede [3]), der wohl der ſicherſte Dolmetſcher innerer Bewegung iſt.

§. 590.

Charakterſchilderung.

Am Schluſſe des Gebärdenprotokolls pflegt man noch Einiges über das Benehmen des Inculpaten im Allgemeinen zu ſagen, worin die Eindrücke, die ſeine Perſönlichkeit gemacht hat, überſichtlich zuſammengeſtellt

---

Künſte das Herz des Richters zu erweichen geſucht hätte. Da kommen Ohnmachten, Wechſeln der Farbe, Thränen, heftiges Aufwallen, hingebende Sanftmuth und ähnliche Zuſtände faſt in jedem Verhöre vor, bis endlich die Gebeugte einſieht, daß Wahrhaftigkeit das einzige Mittel iſt, welches einen redlichen Richter gewinnen kann.

[2]) Was unter Gemüth zu verſtehen ſei, findet man gut erörtert in Suabediſſen, Grundzüge der Lehre vom Menſchen §. 255, 256.

[3]) Befangenheit drückt ſich hierin am unverkennbarſten aus.

werden. Es iſt für den Strafrichter immer intereſſant, zu erfahren, was der Inquirent von dem Charakter des Angeklagten [1]) hält, welche ſubjective Anſicht er über die Bedeutung gewiſſer Erſcheinungen hat. Dabei kommt auch in Rückſicht, wie ſich jener gegen den Inquirenten betrug, ob er Vertrauen oder Zurückhaltung zeigte, ob er Achtung oder Reſpectwidrigkeit an den Tag legte. Bei dieſer Gelegenheit kann man auch Vorgänge und Geſpräche [2]) in den Acten erzählen, die in Bezug auf den unterſuchten Gegenſtand kein Intereſſe hätten, dagegen Aufſchluß geben über das Verhalten des Inculpaten zu den Hauptperſonen des Drama's, über ſeine Geſinnungen, Welt- und Lebensanſichten. Hier iſt auch die Stelle, wo man am beſten die bei der Gefängnißviſitation [3]) gemachten Beobachtungen einſchaltet. Man kann jedoch nicht beabſichtigen, ein vollſtändiges Charaktergemälde zu entwerfen, indem dazu theils die Materialien nicht hinreichend ſind, theils die Acten eine Färbung ins Romanhafte [4]) erhalten würden. Es handelt ſich nicht um eine vollſtändige Kritik des Charakters [5]) ſondern zunächſt um die Frage, ob dieſer

---

[1]) Kitka, von Erhebung des Thatbeſtandes §. 56. gibt hierzu eine gute Anleitung.

[2]) Kitka a. a. O. — S. 181.

[3]) S. oben §§. 226—229.

[4]) Einem Inquirenten kann nicht genug vom Leſen der modernen Criminalnovellen abgerathen werden. S. meine Schrift: Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens S. 40.

[5]) Es kann theils auf den pſychiſchen, theils auf den moraliſchen Charakter ankommen, und nur, was in Beziehung auf den vorliegenden Fall von nächſtem Intereſſe iſt, braucht in den Acten berührt zu werden. Ueber den pſychiſchen Charakter leſe man noch die überaus treffliche Darſtellung von Hartmann, der Geiſt des Menſchen (Wien 1832) S. 47—64, wo nachgewieſen wird, daß man in dieſer Hinſicht auf folgende influirende Elemente zu reflectiren hat: Erbliche Mittheilung, Temperament, Organiſation, Geſchlecht, Alter, Krankheiten und Klima. Den moraliſchen Charakter definirt Scheidler, Propädeutik und Grundriß der Pſychologie (Darmſtadt 1833) §. 99, gut ſo: „Die Energie des Willens, ſich ſelbſt an beſtimmte praktiſche Grundſätze (Maximen) zu binden, und als unabänderliche Norm des Handelns zu befolgen, ſo daß in der Lebensdarſtellung Einheit, Conſequenz und ein beſtimmtes Gepräge der innern Lebenseigenthümlichkeit erſcheint."

ſo beſchaffen iſt, daß man ihm die unterſuchte That zu=trauen kann.

§. 591.

In Beziehung auf die Frage der Zurechnung.

Ein ſehr verantwortliches Geſchäft iſt die Abfaſſung des Gebärdenprotokolls, inſofern dadurch die Frage der Zurechnungsfähigkeit [1]) beleuchtet werden ſoll. Bei Verhören mit Perſonen, deren geiſtige oder ſinnliche Kräfte beſchränkt ſind, iſt es allemal Pflicht des Inquirenten, ſeine volle Aufmerkſamkeit auf die angeblich geſtörten Functionen zu richten und den Befund dem Protokolle beizufügen. Ein Blödſinniger, Wahnſinniger oder Tiefſinniger muß ſeine Schwäche im Criminalverhöre unfehlbar kund geben [2]). Denn hier iſt der Ort, wo ein Jeder die Probe abzulegen hat, ob ſeine Denk= und Erkenntnißkräfte in normalem Zuſtande ſind. Eine unpaſſende oder ausweichende Antwort wird nicht, wie im alltäglichen Geſpräche, geduldig hingenommen, ſondern der Inquirent dringt auf deutliche und erſchöpfende Erklärungen. Nur Solche, denen es an der Fähigkeit, Begriffe zu bilden oder aufzufaſſen, fehlt, werden nicht im Stande ſein, dem Gange eines ſchulgerechten Verhörs zu folgen, und ihre Ausſagen [3]) ſind dann ſo accurat als möglich niederzuſchreiben, damit ſich ohne weitern Commentar daraus abnehmen läßt, in wie weit eine Seelenſtörung vorhanden iſt. Die ſchon gegebenen Andeutungen [4]) über Beurtheilung und Behandlung der mit Gebrechen behafteten Inculpaten werden hierbei zum Leitfaden dienen können. Das Studium

---

[1]) Vergl. Scheidler, a. a. O. — §. 90.

[2]) Am Kundgeben mangelt es nie; wohl aber am richtigen Auffaſſen, am Verſtehen.

[3]) Zugleich aber ſind auch bei jeder verkehrten Antwort auffallende Mienen oder Bewegungen zu ſchildern.

[4]) S. oben §§. 308—313.

der Criminalpſychologie [5]) iſt aber ſtets vorzugsweiſe zu betreiben, wenn man einen feſten Boden gewinnen will.

§. 592.

Gebärden der Stummen, Tauben und Taubſtummen.

Will man den Gang eines Verhörs mit Stummen, Tauben oder Taubſtummen genaueſtens aufzeichnen, ſo wird faſt der ganze Act ein Gebärdenprotokoll. Es wäre allerdings der Vortheil damit verbunden, daß ein Jeder, der die Sache dann zu prüfen hat, nicht bloß die Ergebniſſe, wie ſie der Inquirent oder der Dolmetſcher auffaßten, ſondern die Zeichen ſelbſt, durch welche die Verſtändigung bewirkt wurde [1]), vor ſich ſähe; denn man kann wohl behaupten, daß der urſprüngliche Sinn der geäußerten Gedanken weniger klar hervortritt, je mehr vermittelnde Glieder zwiſchen der Aeußerung und Auffaſſung liegen. Wird der Gedanke eines Taubſtummen bloß in Worten wiedergegeben, ſo muß er die doppelte Form des Rede- und Schriftzeichens durchlaufen, und ein Zweifler möchte Anſtand nehmen, ob die genuine Geſtalt nun noch darin zu erkennen ſei, ſo wie etwa in einer Legende, die durch mehrere Sprachen überſetzt in ein Land kam [2]). Aber dieſe Bedenken können nicht ſo weit führen, daß man wirklich das ganze Verhör durch Zei-

---

[5]) Die diagnoſtiſchen Merkmahle der pſychiſchen Zuſtände, bei denen Zurechnung nicht Statt findet, hat Niemand vollſtändiger aufgezählt, als Friedreich in ſeinem meiſterhaften Handbuch der gerichtl. Pſychologie S. 273—340.

[1]) Selbſt in Frankreich, wo ſonſt auf die Actenmäßigkeit nicht ſonderlich viel Werth gelegt wird, iſt in dieſem Falle eine gründliche Aufzeichnung aller Wahrnehmungen üblich. *Legraverend*, Traité de la législation criminelle, (Bruxelles 1832) T. II. p. 111. ſagt: „ainsi *toute l'instruction*, même celle qui a lieu au debats devant les jurés et les juges, doit être faite par *écrit* en cette circonstance.“

[2]) Alles Traditionelle unterliegt der Möglichkeit eines Irrthums, mithin auch jedes gerichtliche Protokoll; um ſo mehr aber dann, wenn es verſchiedene Phaſen durchlaufen muß.

chenbeſchreibung ausdrücken müßte. Es wäre dies ein Geſchäft von unberechenbarem Zeitaufwande, und ſelbſt wenn man es ausführte, würde die Deutlichkeit eher verlieren, als gewinnen: denn es vermag Niemand, eine Zeichenſprache ſo in Worten darzuſtellen [3]), daß man ſie gleichſam wie lebendig verſtehen könnte. Der beſte Ausweg iſt wohl der, daß man die Zeichen in der Regel durch Worte erſetzt, und dieſen jedoch eine Beſchreibung der Zeichen beifügt, ſo oft man Zweifel hat oder die Stelle ſehr erfolgreich und entſcheidend ſein kann. Oben [4]) iſt ſchon erwähnt, daß der Dolmetſcher das Protokoll mitunterzeichnen kann, wodurch allen Anſtänden am beſten vorgebeugt wird.

§. 593.

Umfang des Gebärdenprotokolls.

Selten iſt es übrigens nothwendig, ein beſonderes Gebärdenprotokoll neben dem Verhörsprotokoll [1]) aufzunehmen, ſondern es genügt meiſtentheils, einige Notizen am gehörigen Orte einzuſchalten, und am Schluſſe der Unterſuchung ein Collectivgutachten in beſchriebener Weiſe niederzulegen. Bloß bei wichtigen Proceſſen, wozu man im Allgemeinen diejenigen, welche mindeſtens eine Zuchthausſtrafe zur Folge haben können, rechnet, iſt es wünſchenswerth, daß jedem Hauptverhöre ein Gebärdenprotokoll angehängt wird, und als Regel ohne Ausnahme gilt dies bei allen Inquiſiten, die zweifelhafte Gemüthszuſtände haben: denn ſobald die Frage der Zurechnung nicht für ſich klar iſt, müſſen Materialien zu ihrer Entſcheidung beigebracht werden. Die ſtellenweiſe Erwähnung der Ge-

---

[3]) Es möchte dies wohl eine der ſchwerſten Aufgaben ſelbſt für den gewandteſten Schriftſteller ſein.

[4]) S. oben §§. 336 — 341.

[1]) Müller, Lehrb. des Criminalproc. S. 347 ſchlägt vor, jedesmal ein „eigenes" Gebärdenprotokoll aufzunehmen, welches aber doch zu allzugroßen Weitläufigkeiten führen möchte.

bärden, welche durch Zuſätze in Parentheſe, wie z. B. „lächelnd, in Thränen ausbrechend, heftig, nachdenkend, verlegen, erſchrocken“ u. ſ. w. geſchieht, unterliegt jedoch dem Anſtande, daß man ſolche Bemerkungen nicht gern vor dem Inculpaten hören läßt [2]) und ſie doch nicht wohl leiſe ſagen kann, weil dies Mißtrauen erwecken würde. Wenn man daher kein Mittel hat, dieſelben unbemerkt, z. B. durch eine ſchriftliche Notiz oder in einer fremden Sprache, dem Actuar zu dictiren, ſo macht man erſt eine Privataufzeichnung und trägt dieſe, nach Entfernung des Inculpaten, am Rande der betreffenden Ausſagen nach. Letzteren vom Gebärdenprotokoll in Kenntniß zu ſetzen, iſt deßhalb nicht angemeſſen [3]), weil er in der Regel eine falſche Beurtheilung ſeiner Perſönlichkeit darin finden und eine Partheilichkeit des Richters darin erkennen würde, während er doch nicht im Stande iſt, die Schilderung ſeiner Charakterzüge richtig zu controliren.

Dritter Abſatz.

Protokolle über Zeugenverhöre.

---

§. 594.

Aufzeichnung der Zeugenausſagen.

Für die Aufnahme der Zeugenverhörsprotokolle gelten im Allgemeinen dieſelben Regeln, welche ſoeben erörtert wurden. Ein weſentlicher Unterſchied beſteht jedoch darin,

---

[2]) Daß man nicht ſchuldig iſt, ſolche Aufzeichnungen vorzuleſen, haben dargethan: Stübel, Criminalverf. §. 2189, 2190 und Abegg, Lehrb. des Criminalproc. S. 193.

[3]) Iſt der Actuar gebildet genug, ſo kann man ſolche Bemerkungen in lateiniſcher oder franzöſiſcher Sprache ſchnell hinwerfen.

daß von den Zeugen meiſtentheils in wenigen Worten zu erfahren iſt, was man vom Inculpaten nur auf mühſamen Wegen [1]) erlangen kann. Hier iſt Mißtrauen der Grundzug der Verhandlung, und dort wird von beiden Seiten Redlichkeit und Offenheit vorausgeſetzt. Die natürliche Urſache beruht darin, daß der Zeuge vom Ausgange der Sache weder einen Vortheil, noch einen Nachtheil erwarten kann, während die bürgerliche, ja die phyſiſche Exiſtenz, das Wohl und Wehe des Inculpaten davon abhängt. Dieſer kämpft für ſeine heiligſten Güter: Leben, Ehre und Freiheit; Jener erzählt bloß auf Verlangen ein erlebtes Factum, das ſeine Intereſſen nicht berührt. Allerdings ſind die Zeugen nicht alle von ſo unabhängiger Geſinnung, und wenn ſie auch kein Intereſſe bei der Sache haben, ſo ſuchen ſie es nach gewöhnlicher menſchlicher Weiſe hineinzulegen, entweder aus dem moraliſchen oder materiellen Geſichtspuncte [2]). Auch kommt die Furcht [3]) häufig hinzu, welche manchen Zeugen ſchüchtern macht. Denn es iſt ja immer nicht unmöglich, daß der Angeklagte einſtens Rache nimmt. Aber dieſe Motive alle ſind nicht mit dem Gegenſtande an ſich verwebt und gefährden daher ſelten die Wahrheit in dem Grade, wie der Selbſterhaltungstrieb des Inculpaten.

§. 595.

Die erzählende Form als Regel.

Eben deßhalb, weil ſich die Ausſage des Zeugen gewöhnlich ſo einfach und unverdächtig bildet, bedarf es auch der Anwendung künſtlicher Erforſchungsmittel nur in Aus-

---

[1]) Verf. rechnet gewöhnlich auf die Vernehmung von 6 Zeugen nicht mehr Zeit, als auf ein einziges Verhör mit dem Inculpaten.

[2]) S. oben §. 453.

[3]) Hiergegen muß der Unterſuchungsrichter mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote ſtehen, ankämpfen. S. meinen Aufſatz über Confrontation, N. Arch. des Criminalr. Jahrg. 1835. St. 1, S. 54—55.

nahmsfällen. Die Erzählung wird zwar nur ſelten in der erſten Geſtalt, wie ſie der Zeuge von ſich gibt, brauchbar ſein; aber nicht immer aus Böswilligkeit oder Einfluß des Lügengeiſtes, ſondern hauptſächlich aus Unkenntniß der weſentlichen Momente des Thatbeſtandes und des Beweisverfahrens. Es müſſen daher wohl manche Fragen geſtellt werden, und zwar entweder zwiſchen den Vortrag hinein, oder am Schluſſe deſſelben [1]; dieſe Fragen ſind aber nicht als förmliche Criminalfragen oder Inſtanzen zu betrachten, weil ſie nur zur Erläuterung, nicht zur Ueberführung gebraucht werden. Dies iſt der Grund, daß die an einen Zeugen geſtellten Fragen in der Regel [2] nicht ins Protokoll [3] geſetzt werden, und dieſes mithin nicht articulirt ausfällt. Die Zeugenausſage nimmt man, wenn die Generalfragen über Alter, Religion, Stand, Verhältniß zum Inculpaten u. ſ. w. erledigt ſind, als zuſammenhängende Erzählungen [4] auf, und läßt ſie dann unterzeichnen. Lautes Dictiren erſetzt auch hier oft das Wiederableſen [5], und es genügt um ſo mehr, wenn das Protokoll bei der Beeidigung nochmals vorgeleſen werden muß.

---

[1]) Der Grund iſt nicht abzuſehen, warum Müller, Lehrb. des Criminalproc. S. 349 meint: man ſollte den Zeugen „keine lange Beſinnungszeit" gönnen: denn es kann Jemand gerade aus Redlichkeit und heiliger Scheu vor der Lüge ſich eine geraume Zeit beſinnen, wenn er über vergangene Thatſachen, beſonders, wo ſie fern zurückliegen, ausſagen ſoll. Nur ſchelmiſches Nachdenken darf verwehrt werden.

[2]) Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſch. Bd. III §. 775 Note u. 796, 797. Martin, Lehrb. des Criminalproc. §. 60, b.

[3]) Man könnte freilich das Bedenken haben, daß vielleicht unter den Erläuterungsfragen einige eingebend wären, welche dann der prüfende Richter nicht erfährt; aber dieſes Mißtrauen geht zu weit: denn man müßte ja dann conſequent dem Inquirenten jede Unterredung mit Zeugen oder Inculpaten verwehren, die nicht ſofort actenmäßig gemacht wird. Vergl. oben §. 573.

[4]) Vergl. oben §. 513. Man mache ſich bei der Redaction ſolcher Erzählungen übrigens zur Gewohnheit, alle Hauptttheile der Thatſache durch neue Abſätze zu trennen, indem dieſe Aeußerlichkeit das Verſtändniß ſehr erleichtert.

[5]) S. oben §. 583.

§. 596.

Aufzeichnung von Fragen im Zeugenverhöre.

Ein articulirtes Zeugenverhör [1]) wird dann nothwendig, wenn Jemand entweder mit den Ausſagen anderer Zeugen im Widerſpruche ſteht, oder ein verdächtiges Benehmen zeigt. Wenn nämlich andere glaubhafte Perſonen über Hauptumſtände gerade das Gegentheil oder ſehr abweichend ausſagen, ſo muß der Inquirent thun, was in ſeinen Kräften ſteht, um eine Uebereinſtimmung herbeizuführen: denn das Geſetz der Wahrheit iſt ihm ja das Höchſte. Es frägt ſich nur, bei welchem der differirenden Zeugen der Anfang mit dem Vorhalte der Widerſprüche zu machen iſt. Die Praxis gibt hierüber meiſt den richtigen Fingerzeig. Man eignet ſich bald ſo viel Tact an, aus dem Benehmen der Zeugen und der innern Wahrſcheinlichkeit [2]) ihrer Depoſitionen zu ſchließen, welcher davon der aufrichtigſte ſein möchte. Denjenigen, die ihm entgegenſtehen, hält man dann zuerſt ſeine Ausſagen vor und je nachdem ſie auf dem Widerſpruche beharren oder zu einer beſſern Einſicht kommen, ſind die weitern Maßregeln zu nehmen [3]). In dem letztern Falle iſt nur allenfalls noch die Frage zu ſtellen, wie es komme, daß Zeuge im Anfang anders ausſagte, als jetzt, um nämlich ermeſſen zu können, ob er wirklich mit dem gehörigen Ernſte handle; im erſten Falle aber ſchreitet man zur Confrontation der Zeugen, und zwar aus dem bereits angegebenen Grunde [4]) vor der Beeidigung.

---

[1]) S. oben §. 514. Nach dem alten Stile kam dies häufig vor, als nämlich noch die Zeugen über Beweisartikel und Fragſtücke verhört werden mußten. P. G. O. Art. 70. Vergl. *Boehmer* ad Carpzov. qu. CXIV. obs. 2.

[2]) Man erwägt die Thatumſtände nach dem natürlichen Zuſammenhang der Dinge, dem Charakter des Angeſchuldigten, deſſen Stellung zum Zeugen und hält damit dann die Ausſage des Letztern zuſammen; woraus ſich ergeben muß, ob ſie mehr für ſich, als gegen ſich hat.

[3]) Stübel, Criminalverf. §. 2627.

[4]) S. oben §. 526.

§. 597.

Beſonders bei verdächtigen Zeugen.

Erſcheint aber ein Zeuge als entſchieden verdächtig [1]), ſo muß wenigſtens Ein articulirtes Zeugenverhör mit ihm gehalten werden, worin man ihn theils auf die hohe Bedeutung ſeines Standpunctes, theils auf die Zweifel aufmerkſam macht, die noch in ſeiner Ausſage beruhen. Mancher, deſſen Redlichkeit wankte, wird auf ſo nachdrückliche Vorſtellungen in ſich gehen und erkennen, daß die Lüge doch nicht vor dem Scharfblicke des Richters beſtehen kann. Iſt aber der Verdächtige ſelbſt Complice, ſo muß es ſich in einem ſtrengen Verhöre bald zeigen. Denn er wird auf alle Fragen, die zum Beweiſe der That beitragen, ausweichend antworten und ſich ſogar auf Widerlegung einlaſſen, oder er wird mit beſonderem Eifer dritte Perſonen verdächtig machen wollen, um von ſich die Anklage fern zu halten. In einem ſolchen Verhöre ſtellt man alle Beweisgründe zuſammen, die gegen den Hauptinculpaten vorliegen, mit der Aufforderung an den Zeugen, ſich zu erklären, ob er aus eigener Wahrnehmung Etwas darüber ausſagen könne, und ferner alle Verdachtsgründe, die der Zeugenausſage entgegenſtehen, mit dem Verlangen, ſie wo möglich zu beſeitigen. Wo man aber Beweiſe hat, daß Zeuge wirklich in einzelnen Puncten die Unwahrheit geſprochen hat, darf man ihm offen ſeine Zweideutigkeit [2]), ja Verworfenheit vorhalten [3]), damit er zum Beſſern [4]) noch rechtzeitig zurückkehre.

---

[1]) S. oben §. 502.

[2]) Kitka, Erhebung des Thatbeſtandes §. 34. Kudler, über ſchwere Polizeiübertretungen §. 328.

[3]) Ja, es tritt dann die Frage ein, ob nicht eine Unterſuchung wegen Meineids zu beginnen oder mindeſtens anzudrohen ſei.

[4]) Schon mehrmals hatten ſolche ſtrenge Anreden des Verf. den Erfolg, daß wankende Zeugen ſchrittweiſe bis zur feſten Verſicherung einer Hauptthatſache kamen, und die Beſchämung, die ihnen dann auf dem Geſichte ſtand, ſchien Strafe genug zu ſein.

§. 598.

Captiöſe Fragen an Zeugen.

Vor captiöſen Fragen [1]) im Zeugenverhöre zu warnen, wird kaum nothwendig ſein, indem hier gar Nichts damit gewonnen [2]) wäre, wenn auch der Zeuge in die Falle ginge und Dasjenige indirect zugäbe, was er vorher nicht zu wiſſen verſichert hat. Denn es hat ja keine Zeugenausſage beweiſende Kraft, wenn ſie nicht deutlich und beſtimmt auf ein gewiſſes Factum geht. Eine einräumende Antwort auf eine captiöſe Frage würde nur die Zweifel vermehren, nicht die Wahrheit aufklären helfen. Was würde z. B. daraus folgen, wenn ein Zeuge, der fortwährend behauptet, keine Thätlichkeiten des Inculpaten gegen den Verwundeten geſehen zu haben, auf die Frage, von welcher Seite der Angriff des Erſten geſchehen ſei, zur Antwort gäbe, er glaube, der erſte Schlag ſei von rückwärts geführt worden? Gewiß nicht mehr, als eine Meinung des Zeugen, die allerdings auffallend iſt, weil ſie mehr enthält, als die frühere directe Ausſage, aber für den Richter, als der Beſtimmtheit entbehrend, keinen Werth hat. Es müßte vielmehr gleich die weitere Frage geſtellt werden, warum Zeuge nicht früher ſchon ſeine Wiſſenſchaft über dies Factum geäußert habe, und die Antwort wäre ohne Zweifel, er habe aus den Umſtänden geſchloſſen, die man ihm vorhielt, die er zwar, da ſie von der Obrigkeit als wahr angenommen worden, nicht verwerfen wolle [3]), aber nichts deſto weniger aus eigener Wahrnehmung beſtätigen könne.

---

1) S. oben §§. 564—567.

2) Grolman, Criminalrechtswiſſenſchaft §. 467. Heffter, Criminalrecht §. 596.

3) Man denke ſich die Beſchimpfung für den Unterſuchungsrichter, wenn darauf beſtanden würde, daß eine ſolche Antwort ins Protokoll käme.

§. 599.

Suggeſtionen im Zeugenverhöre.

Suggeſtivfragen dagegen ſind beim Zeugenverhöre noch weit bedenklicher [1]), als beim Verhör des Angeſchuldigten. Es könnte nämlich gar leicht ein Zeuge, aus Indifferentismus und mißverſtandenem Reſpecte vor der Obrigkeit, einen Umſtand bejahen, der ihm eigentlich unbekannt iſt oder nur als zweifelhaft vorſchwebt [2]). Wo gar die Leidenſchaft im Spiele iſt, wird Mancher, der bedauert, nicht viel zur Ueberweiſung beitragen zu können, die dargebotene Gelegenheit ergreifen, noch weitere Anſchuldigungsgründe zu verificiren, die er wenigſtens eben ſo gut, als der Inquirent, behaupten kann. Selbſt aber redliche Zeugen, die mit einer lebhaften Phantaſie begabt ſind, können durch die Suggeſtion verleitet werden, zu glauben [3]), ihre Wahrnehmung ſei wirklich ſo beſchaffen geweſen, wie vorgehalten, und mithin ohne böſe Abſicht, ſondern aus reiner Induction des Richters, ein falſches Zeugniß ablegen. Der Hauptgrund nämlich, warum Zeugen ſo leicht beſtimmt werden, auf Suggeſtionen einzugehen, liegt darin, daß ſie für ihre Perſon doch geſichert bleiben, ob ſie ein Factum mehr oder weniger zugeſtanden haben, während die Inculpaten ſtets eingedenk ſind, daß jedes Zugeſtändniß zu dem Bau des Anſchuldigungsbeweiſes einen Stein beiträgt, und daher weit ſeltener auf eingebende Fragen die gewünſchte Antwort ertheilen [4]).

---

[1]) Bauer, Lehrb. des Strafproc. hält ſie ſogar für bedenklicher, als captiöſe Fragen, was aber nicht wohl einzuſehen iſt. Vergl. auch Stübel, Criminalverf. §. 2472. Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Thl. I. Nr. 2. §. 19. S. 104.

[2]) Am übelſten rächt ſich ein ſolcher Fehler in der Confrontation. Denn hier widerrufen die Zeugen gewöhnlich Alles, was ihnen auf die Zunge gelegt ward und der Inquirent ſteht wie ein falſcher Spieler da.

[3]) Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 795.

[4]) Es dürfen daher die oben §§. 570, 571 gegebenen Regeln nicht unbedingt hierher bezogen werden.

§. 599 a.

Fortſetzung.

Mit zurückhaltenden Zeugen verfährt man auf folgende Art. Die urſprüngliche Depoſition, d. h. die Angaben, die der Zeuge über den Vorfall aus freien Stücken macht, muß in allen wichtigen Unterſuchungen vorerſt vollſtändig niedergeſchrieben ſein, ehe man weiter geht und nach Nebenumſtänden frägt, die er entweder übergangen oder nicht conform mit andern Perſonen erzählt hat. Dieſe Fragen werden dann auf ähnliche Art geſtellt, wie im Verhöre mit dem Inculpaten. Dienen ſie bloß zur Erläuterung einer Thatſache, die Zeuge ſchon angegeben hat, ſo kann man die Form der eigentlichen Frage beibehalten; iſt aber der Zweck, auf einen Widerſpruch in ſich oder mit Andern aufmerkſam zu machen, oder iſt gar der Zeuge verdächtig, einen weſentlichen Punct zu verheimlichen, ſo bedient man ſich der Vorhalte [1]) und fordert ſeine Erklärung darüber. Es genügt ohnedies in der Regel nicht, daß ein Zeuge mit Ja oder Nein antwortet; ſondern er muß ſelbſtredend angeben, wie er die Sache wahrgenommen hat, ſei es auch nur Wiederholung des Frageſtoffs. Iſt eine Suggeſtion beim Vorhalte gewiſſer Thatſachen unausweichlich [2]), ſo muß man den Zeugen aufmerkſam machen, daß er nicht mehr ausſage, als ſeinem Geiſte in Wahrheit vorſchwebe.

§. 600.

Beſeitigung der Suggeſtionen.

Die einfachſte Art, Suggeſtionen zu vermeiden, iſt die, daß man dem Zeugen nie eine Frage ſtellt, die einzelne

---

[1]) Dies iſt bei Zeugen oft nothwendiger, als bei Inculpaten, beſonders wenn ſie von dem Grundſatze ausgehen, Nichts ſagen zu müſſen, wonach ſie nicht ausdrücklich gefragt wurden. S. oben §§. 514—518.

[2]) S. oben §. 571.

Thatſachen enthält, ſondern ihn nur im Allgemeinen zur Erklärung über ein Ereigniß auffordert. Es kann jedoch nicht für eingebend angeſehen werden, wenn man den bereits erwieſenen oder wahrſcheinlich gemachten Thatbeſtand eines Verbrechens als Grundlage zu einem Geſpräche annimmt. Das Geſchehenſein eines Verbrechens iſt ja auch gewöhnlich in der ganzen Umgegend ſchon ſo bekannt, daß der Richter kaum nöthig hat, die Vorgerufenen davon in Kenntniß zu ſetzen [1]). Dieſer Thatbeſtand, als Ereigniß aufgefaßt, wird als Ausgangspunct des Zeugenverhörs angenommen, d. h. man frägt den Zeugen, ob ihm von der vorwürfigen Sache Etwas bekannt ſei, und bejaht er dieſes, ſo fährt man fort, mit der Aufforderung, er möge die Einzelheiten erzählen, ſo weit ſie ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt ſind. Zeugen, die in der Hauptſache unwiſſend ſind und nur in Bezug auf Nebenumſtände ausſagen können, d. h. Indicien begründen ſollen, muß man allerdings ſpecieller befragen [2]), jedoch immer zunächſt in der Weiſe, daß ſie zum Selbſterzählen veranlaßt werden, und die Einzelheiten nicht aus dem Munde des Richters erfahren, z. B. in welchem Zuſtande habt Ihr den Inculpaten (der vorher eine That verübt haben ſoll) geſehen? trug er Etwas bei ſich und Was? ließ er ſich auf eine Unterredung ein?

§. 601.

Benehmen gegen Zeugen, die gar Nichts angeben zu können verſichern.

Wenn ein Zeuge aber auf ſo allgemeine Fragen nicht zu Depoſitionen ſchreitet, ſondern lediglich mit Nicht-

---

[1]) Verf. hat zuweilen ſchon den Verſuch gemacht, gewiſſen Zeugen, zur Vermeidung des entfernteſten Anſcheins einer Suggeſtion, die Frage zu ſtellen: Habt Ihr den Gerichten Etwas anzuzeigen?" worauf gewöhnlich die Erzählung gleich in Gang kam.

[2]) Es iſt nämlich hierbei das Eigenthümliche, daß ſchlichte Leute oft gar nicht ahnden, aus eigener Wiſſenſchaft etwas Erhebliches beitragen zu können, indem ſie nämlich Thatſachen, die an und für ſich geringfügig ſind, gar nicht anſchlagen, ja ſich kaum darauf beſinnen, wenn ſie nicht ausdrücklich befragt werden.

wiſſen entgegnet, ſo kommt es darauf an, ob Wahrſcheinlichkeitsgründe oder Beweiſe vorliegen, daß er dennoch von gewiſſen Thatſachen Kenntniß haben müſſe, oder ob er nur im Kundſchaftswege, d. h. aus bloßer Vermuthung, daß er auf ſeinem Standpuncte vielleicht Etwas davon wahrgenommen haben könne [1]), aufgerufen wurde. Im letztern Falle wäre es reiner Zeitverluſt und zugleich eine unſchickliche Nöthigung, wenn man den Zeugen, der Nichts ausſagen zu können verſichert, fortwährend mit Fragen behelligen wollte. Dagegen iſt es im erſten Falle die Pflicht des Inquirenten, nicht ohne Weiteres vom Verhöre abzuſtehen, ſondern den Zeugen, der ſich verdächtig [2]) benimmt, wie vorhin erwähnt wurde [3]), förmlich zu inſtanziiren und hierzu kann man ſogar Suggeſtivfragen gebrauchen [4]), wenn Vorhalte [5]) nicht zum Ziele führen. Da ein ſolches Verfahren jedoch immer als Ausnahme gilt, ſo muß man mit großer Vorſicht und Ueberlegung dabei zu Werke gehen, damit keine Nullitäten entſtehen.

§. 602.

Wahl der Ausdrücke im Protokolle.

Bei der Protokollirung der Zeugenverhöre muß man ſich endlich noch hüten, in weſentlichen Puncten [1]) andere Ausdrücke zu wählen, als ſie gebraucht wurden [2]), wenn irgend dadurch ein zweideutiger Sinn entſtehen könnte. Die oft erwähnte Gleichgültigkeit der meiſten Zeugen verführt

---

[1]) Dies kommt alsdann häufig vor, wenn alle Nachbarn aus der Gegend, wo die That vorfiel, aufgerufen werden.

[2]) Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſch. §. 853.

[3]) S. oben §§. 596—597.

[4]) Es verſteht ſich übrigens, daß dieſelben actenmäßig begründet ſein müſſen. S. oben §. 569.

[5]) S. oben §§. 561. 571.

[1]) Zu viel behauptet Grolman, Crim. Rechtsw. wenn er S. 674 ſagt: „Die über den Verhörsact abzuhaltenden Protokolle müſſen die eigenen Worte des Zeugen darſtellen.“ Welche babyloniſche Sprachverwirrung würde dabei herauskommen!

[2]) Vergl. oben §. 573.

den Inquirenten gar leicht zu ſolcher Willkür [3]). Bemerkt es der Zeuge auch, daß ein Irrthum oder eine Verdrehung ins Protokoll einſchleicht, ſo denkt er theils, es komme auf den Ausdruck ſo genau nicht an, theils ſcheut er ſich auch, dem Richter gleichſam das Concept zu corrigiren [4]). Gar ſelten trifft man Jemand, der ſo gewiſſenhaft iſt, daß er Wort für Wort die niedergeſchriebene Ausſage controlirt. Die größte Maſſe der Zeugen endlich, nämlich die aus dem Landvolk entnommenen, ſind der Schriftſprache zu wenig mächtig, als daß ſie die Abfaſſung ihrer Rede in geregelte Perioden zu beurtheilen vermöchten. Es darf daher wohl behauptet werden, daß manches Protokoll, wenn es gleich die Approbation des Abgehörten erhielt, das directe Gegentheil ſeiner Ausſage darſtellen könnte. So wenig es übrigens nothwendig ſein mag, vor böslicher Entſtellung zu warnen, ſo dürfte es doch gut ſein wenn ſich jeder Inquirent bei ſolchen Gelegenheiten vor Präoccupationen [5]) hütet, und nicht die auf Anklage gehenden Worte beſtimmter, und die zur Entſchuldigung beitragenden unbeſtimmter wiedergibt, als ſie vom Zeugen geſprochen wurden.

§. 603.

Gebärden der Zeugen.

Auch Gebärdenprotokolle kommen bei Zeugen [1]) vor. Wenn dieſelben ſich auf eine verdächtige Weiſe benehmen, oder an den Sinnes- oder Geiſteskräften leiden, iſt es für

---

[3]) Dies gilt nämlich nicht ſowohl von Aufzeichnung der Zeugenausſagen, als der etwa vorausgegangenen Fragen.

[4]) Dies entnahm der Verf. daraus, daß die meiſten Zeugen, die wirklich eine Berichtigung machen, deßhalb den Beamten „um Verzeihung“ bitten.

[5]) Es begegnet dies dem ſchwachen Menſchen leichter, als man ſich zutraut.

[1]) Hiervon ſchweigen ſeltſamerweiſe die Lehrbücher des Criminalproceſſes faſt durchgehends; wiewohl ſchon die P. G. O. Art. 71. darauf hindeutet. Vergl. oben §§. 586—593.

den Strafrichter von Wichtigkeit, Materialien zur Beurtheilung ihres phyſiſchen oder pſychiſchen Naturells zu finden. Man muß jedoch dieſes Geſchäft nicht zu ſehr ausdehnen[2]), d. h. weder irrelevante Perſönlichkeiten ſchildern, noch über Einzelne ſich umſtändlich[3]) äußern. Bei der Confrontation kommt es auf das äußere Benehmen der Zeugen am meiſten an. Es iſt gewiß ſehr bemerkenswerth, wenn ein Zeuge, einem frechen, in Drohungen und Verwünſchungen ausbrechenden Inculpaten gegenüber, ruhig und kalt ſtets dieſelbe Anſchuldigung wiederholt, oder wenn umgekehrt ein ſonſt furchtloſer Zeuge vor dem Anblicke eines zerknirſchten Inculpaten ſo zuſammenſchrickt, daß er kein nachdrückliches Wort mehr ſprechen kann. Es iſt übrigens auch leicht eine Täuſchung dabei möglich. Mancher Zeuge ſcheint verzagt und unſicher, ohne daß der Grund in Haltloſigkeit der Ausſage liegt, wenn er ſich ſcheut, vor dem Richter ſeine Stimme zu erheben[4]), oder einen Mitmenſchen unglücklich zu machen. Mit Menſchenkenntniß und Uebung wird man das Richtige gewöhnlich bald herauszufinden wiſſen.

§. 604.

Trennung der Zeugenprotokolle.

Es geſchieht öfter, daß mehrere Zeugen dem weſentlichen Inhalte nach Daſſelbe ausſagen. Der Inquirent

[2]) Ausführlichkeit in dieſer Hinſicht könnte ſo weit führen, daß die Hauptſache darunter leiden würde.

[3]) Es genügt z. B. die Bemerkung: Zeuge benahm ſich ruhig, verlegen, eifrig, leidenſchaftlich, zurückhaltend, offen, frech, verdächtig und dergl.

[4]) Ein 13jähriges Mädchen, welches dem Verf. als Hauptzeugin einer Verwundung bezeichnet war, brachte im erſten Verhöre faſt nur leere Worte vor, und, aus ihrer Schüchternheit die Vermuthung ſchöpfend, daß ſie ſich eine falſche Vorſtellung von der Sache mache, lud er ſie nochmals vor, und im zweiten Verhöre gab ſie nun, auf eindringliche Fragen, an, ſie habe geglaubt, ſelbſt in Strafe zu kommen, wenn ſie gerade heraus ſage, bei der Schlägerei geweſen zu ſein und erſt, hierüber gründlich belehrt, erzählte ſie Alles, was ſie geſehen, deutlich und genau. Dieſer Fall lehrt zugleich, wie angemeſſen oft eine abermalige Vernehmung von Zeugen iſt, auf deren Ausſage man Gewicht zu legen Urſache hat.

muß ſich daher nicht verleiten laſſen, Ein Protokoll für Alle zu verfaſſen [1]), welches ſie hintereinander unterſchreiben. Es iſt ſchon an und für ſich eine Unmöglichkeit, daß mehrere Menſchen, die das Nämliche erzählen, von Anfang bis Ende die gleichen Ausdrücke [2]) gebrauchen. Jeder hat eine andere Auffaſſung, Jeder eine andere Redeweiſe, und hiernach müſſen auch die Verhörsprotokolle modificirt werden. Die Natur der Sache erfordert alſo ſchon Trennung der Ausſagen. Aber auch die Klugheit weist darauf hin. Solche Collectivprotokolle werden nämlich doch mehr oder weniger nach dem Vortrage desjenigen Zeugen, der mit der Sprache am beſten umgehen kann [3]), vorzugsweiſe abgefaßt. Sollte dieſer nun einen Umſtand abſichtlich verſchweigen oder zu Viel behaupten, ſo könnte ſpäter der Fall eintreten, daß er ſich darüber verantworten muß, ja es könnte eine Unterſuchung wegen Meineids entſtehen. Die andern Zeugen, welche bloß aus Unverſtand oder Mangel an Ueberlegung dieſe Ausſage mit unterſchrieben, wären, im Grunde genommen, an dieſem Falſum unſchuldig und doch müßten ſie, da die Schrift gegen ſie ſpricht, ebenſowohl wie der Wortführer zur Verantwortung gezogen werden. Umgekehrt würde der juriſtiſche Gehalt ſämmtlicher Zeugenausſagen, gefährdet ſein, wenn nur Einer der Unterzeichner ſpäter davon abginge und entweder die Abfaſſung verwürfe oder ſeine Worte förmlich widerriefe. Solchen Verlegenheiten muß man überall durch vereinzelte [4]) Protokolle zuvorkommen.

---

[1]) Dieſer Gebrauch hat ſich leider in vielen Amtsſtuben eingeſchlichen, wo „Fertigwerden“ der einzige leitende Grundſatz iſt.

[2]) „Si duo faciunt idem, non semper est idem“ ſagt ein wahres Sprichwort.

[3]) Wenn nämlich mehrere Zeugen zugleich in der Verhörſtube ſich befinden. S. oben §§. 509—512.

[4]) Bloß in Polizeiunterſuchungen von der geringſten Bedeutung kann man eine Ausnahme hiervon ſtatuiren, weil hier oft 20—30 Zeugen ſummariſch zu vernehmen ſind, wo es bloß auf den weſentlichen Inhalt und nicht auf Einzelheiten ankommt.

Dritter Abſchnitt.

Verhältniß des Inquirenten zum Criminalactuare.

§. 605.

Behandlung des Actuars.

Den Actuar [1]) darf man nie als Nebenperſon betrachten. Denn er iſt im eigentlichen Sinne als Controleur des Gerichtsactes aufgeſtellt. Je weniger Jemand der Controle zu bedürfen glaubt, deſto bereitwilliger kann er ſie zulaſſen. Es macht einen ſchlimmen Eindruck, wenn der Unterſuchungsrichter den Actuar wie einen Lohnſchreiber [2]) behandelt. Die Verhörten denken dann mit Recht, ein ſolcher Mann müſſe geduldig Alles niederſchreiben, was ihm der Richter vorſpricht, ſei er auch überzeugt, daß ein Irrthum, eine Verfälſchung, darin liege, oder etwas Erhebliches ausgelaſſen ſei. Im Gegentheile vermehrt es aber das Vertrauen, wenn die Betheiligten ſehen, daß der Actuar keine leere Schreibmaſchine [3]) iſt und mit Achtung behandelt wird. Man wähle daher ſolche

---

[1]) Früher nannte man den Actuar allgemein, wie auch noch in manchen Ländern geſchieht, Gerichtsſchreiber; es ſcheint aber, daß dieſer Ausdruck deßhalb allmählig abkommt, weil das Wort: Schreiber eigentlich nur einen mechaniſchen Decopiſten bezeichnet.

[2]) So kommt es z. B. heraus, wenn man im befehlenden Tone ſagt: „Schreiben Sie; fahren Sie fort, halten Sie ein" u. dergl. Man bediene ſich lieber des Ausdruckes: „Wollen Sie das Protokoll beginnen oder fortſetzen? Ich erſuche Sie, dieſes niederzuſchreiben." Man glaube doch ja nicht, daß man ſich dadurch Etwas vergibt. Actuare ſind zwar Subalternen, aber die erſten Subalternen, wie Stübel, Crim. Verf. §. 416 richtig ſagt.

[3]) Puchta, Dienſt deutſcher Juſtizämter Bd. I. S. 198 flg.

Leute dazu aus, die vermöge ihrer Intelligenz und moraliſchen Aufführung auf höhere Rückſichten Anſpruch machen können, und es iſt als einer der bedauerlichſten Uebelſtände anzuſehen, wenn in manchen Staaten die Anſtellung und Entlaſſung der Actuare dem Beamten ſelbſt überlaſſen iſt, ſo daß er einen charakterfeſten Mann, der ſeine Willkürlichkeiten nicht beurkunden oder verheimlichen helfen will, mit Wegſchickung bedrohen oder wirklich entlaſſen kann, um einen andern willfährigeren Diener aufzuſuchen; die Actuare müſſen vielmehr unentlaßbare Staatsdiener[*]) ſein, wie die Richter ſelbſt.

§. 606.

Einwendungen des Actuars.

Gar leicht kann es ſich treffen, daß der Actuar eine Rede überhört oder mißverſteht, oder anders auffaßt, als der Inquirent. Schwerlich kann man ihm dann zumuthen, daß er ſeine Anſicht blindlings gefangen gibt und ſo ſchreibt, wie der Inquirent es haben will. Man muß ihm vielmehr das Recht zugeſtehen, ſeine Zweifel vorzubringen und um nähere Information zu bitten, ja, im Falle eine Nöthigung verſucht wird, zu proteſtiren [1]). Allerdings müſſen ſolche Einwendungen in einem beſcheidenen Tone angeführt werden und eine Hintanſetzung der dem Richter gebührenden Achtung wäre ſofort mit einem Verweiſe zu belegen: denn es würde den übelſten Eindruck auf Inculpaten oder Zeugen machen, wenn ſie ſähen, daß eine grobe Widerrede ungeahndet hingeht. Eben ſo wenig

---

[*]) Leider iſt es im Großherzogthum Baden noch nicht ſo weit gekommen. — Vergl. v. Gönner, Jahrb. der Geſetzgebung Bd. III. S. 203.

[1]) Dies ſetzt allerdings voraus, daß der Actuar auch juriſtiſche Beurtheilungskraft habe; weßhalb Müller, Lehrb. des Criminalproc. S. 85 ſogar als nothwendiges Erforderniß aufſtellt, daß der Gerichtsſchreiber „Rechtskenntniſſe, ſo wie die übrigen Eigenſchaften des Richters“ habe.

kann eine weitläufige Erörterung, ein förmlicher Disput am Platze ſein. Die Bedenken werden am ſchnellſten dadurch beſeitigt, daß der Verhörte vom Richter aufgefordert wird, die fraglichen Worte zu wiederholen oder zu erläutern. So wird es klar werden, welche Anſicht richtig war, und bleiben dennoch leiſe Zweifel übrig, ſo iſt es am beſten, die Rede Wort für Wort niederzuſchreiben, damit der höhere Richter über den Sinn entſcheiden könne. Der Actuar iſt jedoch auch berufen, die richtige Protokollirung der Fragen zu controliren [2]) und kann ſich weigern, eine Frage, die captiös oder ſuggeſtiv geſtellt war, in anderer Form [3]) niederzuſchreiben.

§. 607.

Ungehorſam des Actuars.

Uebrigens darf man dem Actuar nicht hingehen laſſen, daß er nach eigenem Dafürhalten im Protokoll Abänderungen macht, Etwas ausläßt oder hinzuſetzt, was der Intention des Richters zuwider iſt, oder gar mit dem Inculpaten in ein Geſpräch ſich einläßt. Alles dieſes iſt, abgeſehen davon, daß der Inquirent die Direction des ganzen Geſchäftes ſtets behalten muß, ſehr unſchicklich und zerſtört das Subordinationsverhältniß, in welchem der Actuar fortwährend ſtehen ſoll. Zwangsmittel kann man jedoch gegen denſelben nicht anwenden [1]), ſondern es bleibt nur übrig, bei fortgeſetztem Ungehorſam, auf deſſen Verſetzung oder

---

[2]) P. G. O. Art. 181—89 gibt hierüber zwar Vorſchriften; ſie ſind aber nur zum Theil noch anwendbar, weil ſie ſich beſonders auf die Folterung beziehen und auch dem Richter noch nicht die Befugniß einräumen, zu dictiren.

[3]) S. oben §. 573.

[1]) Eine entſchiedene Verletzung der dem Richter ſchuldigen Achtung wird allerdings mit Geldſtrafe oder bürgerlichem Arreſt zu rügen ſein; aber in Beziehung auf das Protokoll kann man durchaus keine Coercitivmaßregeln anwenden, weil der Actuar deutſchrechtlich zu den ſelbſtändigen Hauptperſonen des Criminalgerichts gehört. P. G. O. Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. 181—201 und 203.

Entfernung anzutragen [2]). Wenn daher ein Actuar ein Protokoll ſo nicht ſchreiben will, wie es nach der feſten Ueberzeugung des Richters geſchrieben werden muß, ſo bleibt Nichts übrig, als einen andern Actuar beizuziehen, vor dem der ganze Gerichtsact wiederholt wird, oder, wenn die Sache nicht bedeutend iſt, das Protokoll ſelbſt zu ſchreiben und vom Verhörten unterzeichnen zu laſſen. Man kann endlich auch Urkundsperſonen adhibiren [3]), welche zweifelhafte Gerichtsacte durch ihre Unterſchrift beſtätigen, wie dies beſonders bei Inculpaten vorkommt, deren Sprachorgan oder Dialect ſchwer zu verſtehen iſt.

§. 608.

Vermeidung heimlicher Unterredungen.

Hier muß noch bemerkt werden, daß man ſich weder mit dem Actuare, noch mit irgend einer andern Perſon in ein heimliches Geſpräch einlaſſen darf, wenn man das Vertrauen des Verhörten nicht leichtſinnig verſcherzen will [1]). Es iſt dieſe Warnung um ſo nothwendiger, als ſehr oft eine Veranlaſſung eintritt, ſich über Etwas zu unterreden, was der Inquiſit nicht zu wiſſen braucht. Man will z. B. dem Actuar über die Einrichtung des Protokolls, über die Orthographie eines Wortes, oder irgend

---

[2]) Wo der Inquirent ſelbſt das Annahme- und Entlaſſungsrecht hat, kann die Sache freilich kürzer abgethan werden; aber es wird auch kaum dazu kommen, weil die Abhängigkeit zu groß iſt.

[3]) Pfiſter pflegte dies zu thun, ſo oft etwas Wichtiges vorging, z. B. ein Geſtändniß erfolgte, eine Confrontation begann, oder dem Gerichte der Gehorſam aufgekündigt wurde. Es kann dadurch aber auch Schaden geſtiftet werden, indem gar Manche, ſo wie ſie Zeugen erblicken, zurückhaltend werden.

[1]) Um den peinlichen Zuſtand eines Angeklagten, vor dem der Richter halblaut Etwas hinflüſtert, zu ermeſſen, braucht man ſich nur lebhaft in die Lage eines Menſchen zu verſetzen, der ſeine Freiheit und Ehre in den Händen einiger Wenigen ſieht, von deren redlicher Geſinnung allein ſein Troſt und ſeine Hoffnung abhängt.

über ein anderes Geſchäft eine Bemerkung machen; und am häufigſten trifft es ſich, daß man über das Benehmen der Verhörten ²) leiſe eine Notiz zu den Acten geben möchte. Dies geht nur an, wenn man es allenfalls mit Einem Worte abthun kann, ohne daß es Inculpat gewahr wird. Ein heimliches Geſpräch erregt aber immer die Aufmerkſamkeit der Anweſenden und bekanntlich argwöhnt ein Jeder, der nicht eingeweiht wird, es werde Böſes ³) über ihn geſprochen oder gar ein tückiſcher Anſchlag gemacht. Noch weit mehr iſt dies der Fall, wenn während der Confrontation der eine oder der andere Theil auf die Seite gezogen und ihm Etwas zugeflüſtert wird. Iſt die Unterredung unvermeidlich, ſo laſſe man lieber denjenigen, der nicht zugehören ſoll, eine Zeit lang abtreten.

Vierter Abſchnitt.

Gerichtliche Authenticität.

---

§. 609.

Anführung der Gegenwärtigen im Protokoll.

Um zu wiſſen, wie das Unterſuchungsgericht während eines Actes beſetzt war, iſt es nothwendig, daß nicht nur das Protokoll am Schluſſe beglaubigt, ſondern im Ein=

---

²) S. oben §. 593.

³) Ein Inquiſit, der dem Verf. von einem andern Beamten überlaſſen wurde, wußte ſofort über dieſen die ſchändlichſten Dinge von Spielerei und Scherz mit dem Actuare, Protokollfälſchung und dergl. vorzubringen, welches bloß daher kam, weil der Beamte über den Charakter des Inquiſiten gegen den Actuar einige Bemerkungen hingeworfen hatte, die jener wahrſcheinlich vernahm.

gange geſagt wird, Wer dabei anweſend war. Es werden in dieſer Beziehung häufig Fehler, ja ſogar Falſa begangen, welche die Inquirenten ſich glauben erlauben zu dürfen, weil ſie eine außerweſentliche Form [1]) darin erkennen. Wie kann es aber gleichgültig ſein, Wer bei einem Gerichtsacte benannt iſt? Diejenigen, die dabei waren, ſind ja verantwortlich, und wenn der Act ſpäter beanſtandet wird, muß man den Richter ſowohl, als den Actuar auf den erſten Blick aus dem Protokoll erſehen können. Iſt aber Einer davon gar nicht benannt, oder iſt Jemand angeführt, der nicht zugegen war, ſo muß nothwendig Confuſion entſtehen. Das Protokoll beginnt alſo mit den Worten: Geſchehen nebſt Ort und Datum. Unmittelbar darauf folgt: In Gegenwart oder vor dem zu benennenden Richter und zu benennenden Actuar. Dann wird der ganze Act ununterbrochen niedergeſchrieben, wie er ſich zutrug, und nachdem die Verhörten ihre Ausſagen durch Unterſchrift beſtätigt haben, ſetzt der Actuar darunter: Zur Beglaubigung oder: zur Beurkundung, nebſt dem Namen [2]). Hier iſt es gut, auch die Worte: verpflichteter [3]) Actuar beizufügen, damit man ſich überzeugen kann, ob lauter legale Perſonen mitwirkten. Den ganzen Act, einſchließlich des dem Protokolle unmittelbar anzureihenden Beſchluſſes, beſtätigt dann zuletzt durch ſeine Namensunterſchrift [4]) der Richter.

---

[1]) Vergleiche hierüber Mittermaier, Strafverfahren Bd. I. S. 174—79.

[2]) Der Bemerkung von Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 16 Anm. a., daß die gewöhnliche Schlußformel: „actum ut supra“, als völlig unnütz, wegzulaſſen ſei, ſtimmt der Verf. vollkommen bei.

[3]) S. Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 49.

[4]) Das franzöſiſche Recht iſt hierin ſo ſtrenge, daß es die Strafe der Fälſchung auf die Ausfertigung eines von den Richtern nicht unterzeichneten Beſchluſſes (arrêt ou jugement) ſetzt. Vergl. *Legraverend*, Traité de la législ. crim. Tom. III. p. 264.

§. 610.

Protokolle über Vorgänge, wobei der Actuar oder Richter allein zugegen war.

Wem es um die Ehre ſeines Dienſtes und die Treue des Gerichtsprotokolles zu thun iſt, wird nie zugeben, daß ein Actuar Geſchäfte, die er allein beſorgt, unter vorgeblicher Präſenz des Beamten aufnimmt [1]. Denn es liegt für's Erſte eine hiſtoriſche Unwahrheit darin; und ferner kann das Geſchäft ſo mangelhaft geführt ſein, daß es thöricht wäre, die Verantwortung blindlings zu übernehmen. Man ſetze z. B. den Fall, daß der Actuar Jemand, von dem er beleidigt zu ſein glaubt, auf der Amtsſtube mißhandelt und dieſer dann in der Conſternation Etwas zu Protokoll gibt, was er nicht behaupten kann und ſpäter widerruft. Wie mißlich wäre die Lage des Unterſuchungsrichters, wenn er ſich unter den Gegenwärtigen aufführen ließ und das Protokoll unterzeichnete. Er müßte entweder die Mißhandlung oder das Falſum auf ſich nehmen. Ein Actuar ſoll überhaupt nie ein Protokoll allein aufnehmen [2], außer wenn ſchleunige Anzeigen gemacht und mündliche Geſuche vorgebracht werden. Eben ſo wenig muß man einem Actuar zumuthen, ein Protokoll über eine Amtshandlung zu ſchreiben, wobei er nicht zugegen war. Es geſchieht zwar in der Praxis ſehr oft, iſt aber jedesmal eine Verſündigung an der Dienſttreue. Der Inqui-

[1] Wenn der Actuar ein Rechtsgelehrter iſt, ſo kann man ausnahmsweiſe geſtatten, daß er über eine Vernehmung, die der Beamte mündlich abhielt, oder zu deren Abſchluß er ſich vorbehält, anweſend zu ſein, nach eigenem Ermeſſen und ſogar unter Anführung der Präſenz des Beamten, zu redigiren. Würde dann letzterer weſentliche Mängel darin finden, ſo könnte er immer das Protokoll durch nochmalige Vernehmung ergänzen. Es kommt hierbei lediglich auf das perſönliche Vertrauen an, das man zum Actuare hat und eigentliche Specialverhöre (ſ. oben §§. 387—449) können nie auf dieſe Art behandelt werden.

[2] No 73 c. 5., Nov. 82 — c. 11. X. de probat. — P. G. O. Art. 1. 5.

rent kann ſolche Acte, wenn er keinen Actuar dabei hatte, nachträglich bloß in der Art durch ihn aufnehmen laſſen, daß deſſen Präſenz und Beglaubigung wegbleibt. Freilich hat das Protokoll dann auch nicht den vollen Glauben [3]) wie ein anderes.

§. 611.

Nur der Richter und Actuar ſind im Eingange des Protokolls zu bemerken.

Unrichtig iſt die Anſicht, nach welcher unter den Gegenwärtigen im Eingange alle Diejenigen aufgeführt werden ſollen, welche mitgewirkt haben, ſeien es nun Medicinalperſonen, Geiſtliche, Ortsvorgeſetzte, Urkundsperſonen, oder Sachverſtändige. Allerdings muß von denſelben Erwähnung geſchehen, aber nicht unter den Gegenwärtigen [1]) im Eingange, ſondern im Contexte des Protokolls. Im Eingange wird das Unterſuchungsgericht als dirigirende Behörde genannt, und Mitglieder des Gerichts ſind bloß der Richter und ſein Actuar. Die Aerzte ſind nur in ſo weit betheiligt, als mediciniſche Explorationen angeſtellt werden, die Geiſtlichen nur in ſo weit, als religiöſe Handlungen vorkommen, die Urkundperſonen nur in Bezug auf einzelne Handlungen, die einer Bekräftigung bedürfen und ſo ein Jeder, der nur zur Aſſiſtenz berufen iſt. Der Inquirent, welcher als Dirigent über Allen ſteht, würde daher ſeiner Stellung Etwas vergeben, wenn er die aſſiſtirenden Beamten unter dem Gerichtsperſonale aufführen wollte. Damit jedoch dieſe Bemerkung zu keinem Mißverſtändniß führe, ſoll noch geſagt ſein, daß man

---

[3]) Ausnahmen führt Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. Bd. III. S. 107 an.

[1]) Zu dieſer vielverbreiteten Anſicht ſcheinen die Art. 182. 189 der P. G. O. verleitet zu haben, indem es dort vorgeſchrieben iſt, „zu beſchreiben, wer jedes mal dabei geweſt ſei;“ aber dies gilt offenbar nur vor Richter, Gerichtsſchreiber und den Schöffen, und nicht auch von Experten.

gegen ſolche Beamte, die außerdem als coordinirt zu betrachten ſind, nie einen gebieteriſchen Ton annehmen darf, und zwar um ſo weniger, als dadurch nur der entgegengeſetzte Erfolg, nämlich Widerſtand und Feindſeligkeit, hervorgerufen würde.

Fünfter Abſchnitt.

Eintheilung der Acten.

---

§. 612.

Trennung verſchiedenartiger Gegenſtände.

Eine der erſten Bedingungen zur Deutlichkeit der Unterſuchung iſt die gehörige Trennung fremdartiger Stoffe[1]) oder der Haupttheile [2]) des Gegenſtandes. Eine gut geführte Unterſuchung kann den widerlichſten Eindruck machen, wenn die Ueberſicht ſchwer iſt und das ganze Beweisverfahren ſich nicht naturgemäß entwickelt. Nur dann kann die ganze Arbeit für vollkommen angeſehen werden, wenn ein Sachverſtändiger die Acten mühelos, wie ein ſyſtematiſches Werk, durchleſen kann und am Schluſſe ein klares Bild vom Stande der Sache vor Augen hat.

---

[1]) Vergl. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 23.

[2]) Darunter iſt namentlich auch die gehörige Abſonderung der einzelnen Gerichtshandlungen in einem und demſelben Actenbande verſtanden. Eine Unterſuchung, in welcher mit dem Papiere gegeizt wird, macht einen widrigeren Eindruck, als jede andere Knickerei: denn dieſe Erſparniß ſteht mit der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes im allergrellſten Contraſte. Eine Hauptregel iſt, daß für jedes Protokoll ein neuer Bogen angefangen und, außer Decreten, Nichts auf Exhibite oder ſonſtige Beilagen geſchrieben wird: denn jeder einzelne Gerichtsact muß auch äußerlich einen integrirenden Theil darſtellen, der mit keinem andern zuſammenfließt.

Allerdings iſt es ſchwieriger, mitten im Leben ein planmäßiges Werk zu verfaſſen, als in einſamer Studirſtube Bücher zu ſchreiben. Denn es handelt ſich dort nicht bloß darum, die richtigen Geſichtspuncte aufzufaſſen und Alles ſchulgerecht darzuſtellen, ſondern es iſt fortwährend mit der Fluth der Ereigniſſe ein Kampf zu beſtehen, damit nicht eines das andere verdränge [3]), ehe es zur Klarheit gekommen iſt; Geiſtesgegenwart gehört dazu außer den ſchon erwähnten Eigenſchaften, d. i. vollkommene Herrſchaft über die vorbeiſchwebenden räumlichen und zeitlichen Verhältniſſe.

§. 613.

Chronologiſche Ordnung der Acten.

Eine ſehr einfache, aber doch nicht oft genug zu wiederholende Regel iſt die chronologiſche Eintheilung der Stoffe [1]). Wie dieſelbe in den Verhören beobachtet wird, iſt bereits gezeigt worden. Man kann aber auch meiſtens [2]) die Perſonen chronologiſch vernehmen, z. B. unter ſechs Zeugen bei einer Selbſtanzündung des Hauſes zuerſt den, welcher ſah, wie Inculpat Brennmaterialien herbeiſchaffte dann den zweiten, der in der Dämmerung Fahrnißſtücke herausſchleppen ſah, den dritten, der bemerkte, wie Inculpat einen Feuerbrand in die Scheune ſteckte, den vierten, der ihn beim entſtehenden Brande aus einem hintern Fenſter ſteigen ſah, den fünften, der gewahr wurde, wie

---

[3]) Eine Grundregel iſt, daß der Inquirent, wenn er mit Geſchäften überhäuft iſt, niemals Etwas verſäumt oder unvollkommen ausführt, in der Idee, er könne ſich, wenn es darauf ankommt, mit Ueberladung entſchuldigen. Denn der Gerichtshof kann ſich, wenn der einzelne Fall geprüft wird, doch nicht in dieſe Lage zurückverſetzen und beurtheilt mit Recht, jede Unterſuchung als ein für ſich beſtehendes Geſchäft. Ein Verweis kann daher auch nicht geſchenkt werden, wenn Etwas daran mangelt.

[1]) Bauer, a. a. O. — S. 38.

[2]) Man braucht übrigens keine Vernehmung aufzuſchieben, um dieſer praktiſchen Regel zu genügen.

Inculpat eine Perſon abhielt, Feuerlärm zu machen, und den ſechsten endlich, der ein außergerichtliches Geſtändniß der That anhörte. Dabei wird natürlich ein Präliminargeſpräch [3]) vorausgeſetzt, welches dem eigentlichen Verhöre vorausgehet. Kommen in einer Unterſuchung Epiſoden vor, z. B. Verfolgung muthmaßlicher Indicien, Beſchwerden gegen den Gefängenwärter und dergl. ſo muß man ſie wo möglich immer in Einem Acte erledigen, damit ſie abgeſchloſſen daſtehen, ohne in andere Theile ſtörend einzugreifen. Wird aber ein Verhör durch ein dringendes Geſchäft unterbrochen, ſo nehme man ſich die Zeit, jenes noch in den Hauptpuncten zu erledigen, damit es nicht als Stückwerk erſcheint. Denn es läßt ſich, was der Augenblick eingab, oft gar ſchwer nachholen.

§. 614.

Anlegung mehrerer Actenbände.

Sobald im Laufe einer Unterſuchung die Spur eines weitern Verbrechens [1]) an den Tag kommt, ſo iſt hierüber ein ganz beſonderer Actenband anzulegen, welcher gewöhnlich mit der Abſchrift der veranlaſſenden Anzeige oder Ausſage beginnt, weil dieſelbe meiſtens auch Dinge enthält, die zur erſten Unterſuchung gehören, und auf dieſe Weiſe werden alle ſpätern Actenſtücke, die in beiden Unterſuchungen einſchlägig ſind, abſchriftlich übertragen, ſo daß jede Unterſuchung für ſich ein Ganzes bildet. Man trennt auch zuweilen die Acten nach Subjecten der That und legt für jeden Complicen einen beſondern Band an. Dies ſcheint aber durchaus unzweckmäßig, indem die Ausſagen ſämmtlicher Inculpaten in ſteter Vergleichung gehalten werden müſſen, und auch die Beweiſe oft gemeinſchaftlich gegen alle oder mehrere gerichtet ſind.

---

[3]) S. oben §§. 545—547.

[1]) Faſt bei jeder Unterſuchung gegen einen Gewohnheitsdieb wird dies nothwendig.

Dagegen darf man einen Band nicht zu ſtark anwachſen laſſen, ſondern man beginnt, je nachdem ſich ein ſchicklicher Abſchnitt ergibt, einen zweiten, dritten u. ſ. f. Wenn die Unterſuchung ſehr ausgedehnt wird, bringt man auch die Beilagen, d. h. alle diejenigen Actenſtücke, die nur Nachweiſungen und keine Verhörsprotokolle enthalten, in einen beſondern Band [2]). Angenehmer iſt es bei kleinen Unterſuchungen, die Beilagen überall am rechten Orte eingeſchaltet [3]) zu finden, indem doch daraus meiſtens wieder Stoff zu weitern Maßregeln oder Verhören geſchöpft wird. In verwickelten Sachen leidet aber die Ueberſichtlichkeit des Ganzen leicht darunter.

---

[2]) Ueber die Anlegung der Titel, Ueberſichten und Inhaltsverzeichniſſe, ſ. Bauer, a. a. O. — §. 22.

[3]) Der Verf. hält dies immer ſo und zwar auch bei wichtigern Criminalunterſuchungen. Er hatte immer die Freude, von den verſchiedenen Referenten, Defenſoren und Medicinalbeamten, welche ſeine Acten laſen, zu vernehmen, daß ſie im beſten Zuſammenhange ſtehen und eine ſehr klare Ueberſicht gewähren. Dagegen iſt aber auch zu bemerken, daß der Verf. alle ſeine Unterſuchungen ſo bündig zuſammenfaßte, daß unter den bis jetzt erledigten circa 1000 Fällen nur drei den Umfang Eines Actenbandes überſchritten.

Zweite Abtheilung.

Vervollſtändigung und Schluß der Unterſuchung.

Erſter Abſchnitt.

Erhebung der nöthigen Belege.

Erster Absatz.

Insbeſondere Leumundszeugniſſe.

§. 615.

Vorbemerkung.

Zur Vollſtändigkeit einer Unterſuchung gehören nicht bloß erſchöpfende Verhöre, ſondern auch urkundliche Nachweiſungen über alle perſönlichen Verhältniſſe der Inculpaten. Es iſt gewöhnlich ſehr leicht, dieſelben beizubringen; aber der Unterſuchungsrichter muß doch ein wachſames Augenmerk darauf haben, damit ſie zu rechter Zeit, in allen nöthigen Beziehungen, einkommen und umfaſſend genug ausgeſtellt werden. Gewiß iſt es ſehr ärgerlich, den Schluß einer Unterſuchung durch einen Mangel in dieſer Hinſicht aufgehalten zu

ſehen [1]. Wer ſich aber ſo ſehr in die Hauptſache vertieft, daß er für die Nebenſachen gar keine Gedanken mehr hat, möchte vielleicht wohl ein guter Inquirent, aber kein guter Geſchäftsmann ſein. Beides ſoll zuſammentreffen. Inquiriren gehört lediglich zu den praktiſchen Kenntniſſen. Wer ſich alſo damit abgibt, mag von dem Kothurn der Wiſſenſchaft auch zu alltäglichen Dingen herabſteigen. Dieſe Bemerkung wird aus dem Grunde hierher geſetzt, weil es häufig Inquirenten gibt, die, im Gefühl einer höheren criminaliſtiſchen Bildung, es verſchmähen, auf untergeordnete Puncte zu reflectiren, und ſich dafür in theoretiſche Spitzfindigkeiten verlieren [2], die für den einzelnen Fall ganz unfruchtbar ſind und am Ende nur zahlloſe Verwickelungen, ſtatt der bezweckten Klarheit, zur Folge haben. Die beſte Regel iſt in dieſer Beziehung: alle Decrete und Requiſitionen, welche zur Erörterung der Perſonalien nöthig ſind, ſogleich nach dem erſten Verhöre, worin ein Individuum als Inculpat [3] behandelt wurde, abzufaſſen. Alsdann können die Nachweiſungen alle rechtzeitig genug einkommen, um die Hauptſache nicht aufzuhalten.

---

[1] Auch Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes, §. 182 iſt der Anſicht, daß Leumundserforſchungen zu den erſten Geſchäften gehören, die nach der ſummariſchen Vernehmung des Inculpaten zu geſchehen haben. Uebrigens kann es auch Fälle geben, wo man Kundſchaft über den Leumund einer noch gar nicht vernommenen Perſon einzieht, eben um zu ermeſſen, ob ſie zu vernehmen ſei.

[2] Verf. hatte Gelegenheit, einen jungen Inquirenten kennen zu lernen, der ſo ausführliche und gelehrte Protokolle anfertigte, daß man in jedem eine Materie des Criminalrechtes abgeſpiegelt ſah. Die urkundlichen Belege waren aber ſtets mangelhaft, die Acten nicht gehörig geordnet und 3—4 Monate waren der geringſte Termin zur Beendigung einer ſolchen Unterſuchung.

[3] Mittermaier, Strafverf. §. 132. Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 90.

§. 616.

Nachfrage über Leumund.

Die erheblichſte von dieſen Nachweiſungen iſt diejenige in Betreff des Leumunds [1]) oder Leumuthes. Die P. G. O. ſtützt in manchen Fällen [2]) eine Anzeigung darauf und dies iſt in der That ſehr weiſe. Denn es kann ein Inculpat, der eines Verbrechens bezichtigt wurde, das er entweder früher begangen oder deſſen er nach ſeinem ganzen Wandel für fähig zu halten iſt, gewiß mit mehr Grund [3]) verfolgt werden, als ein Anderer, deſſen Gemüths- und Lebensart eine ſolche That widerſpricht. Je tiefer die Motive letzterer liegen, um ſo behutſamer muß der Inquirent die Materialien zur allgemeinen Charakterbeurtheilung aufſuchen. Denn dieſe werfen oft mehr, als alle directen Beweiſe, ein Licht in die geheimnißvollen Handlungen der Menſchen. Man pflegt ſie auf viererlei Art zuſammenzutragen, theils durch Zeugniſſe der Ortsvorgeſetzten, theils durch Zeugniſſe der Pfarrämter, theils durch officielle Bemerkungen aus frühern Acten und endlich durch Vernehmung von Kundſchaftszeugen [4]). Um die zwei zuerſt genannten Zeugniſſe zu erhalten, hat man nach vorſtehender Anleitung, ſobald ein Subject ſich im Anklageſtand befindet, die nöthige Weiſung an den Ortsvorgeſetzten und ein Schreiben an das betref-

---

[1]) Die beſte Ableitung dieſes Wortes iſt von: Leutemund.

[2]) P. G. O. Art. 25. §. 1. Art. 4. 26. 28. 31. §. 4. Art. 32. 35. 41. 42. 143. Vergl. auch L. 3. §. 12. l. 5. pr. D. de re milit. (49, 16). Ferner Oeſterr. Geſetzb. I. §§. 262. 263. 270. 306. 412 und Verordnung vom 6. Juli 1833 §. 6. Preuß. Criminal-Ordn. §. 279. vergl. mit §§. 108. 126. 242. 398. 400. 405. 407. Baier. Strafgeſetzb. II. Art. 97. 99. 111. 119. 251. 269. 313. 315. 323. 461. Hannov. Entw. Art. 55. 58. 63. 108. 240. Hannov. Verordn. über den Beweis durch Indicien vom 22. März 1822. Art. IV. No. 3.

[3]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe S. 431. ad VI.

[4]) Müller, a. a. O. — S. 437. Anm. 10. 11.

fende Pfarramt zu erlaſſen; iſt der Inculpat aber kein Amtsuntergebener, ſo wird ein Gleiches bei deſſen Heimatsbehörde durch Requiſition [5]) erwirkt.

§. 617.

Zeugniſſe von Ortsvorgeſetzten.

Das von der Ortsobrigkeit [1]) ausgeſtellte Zeugniß kann man Leumundszeugniß im engern Sinne nennen. Denn dieſe Behörde iſt doch eigentlich zunächſt berufen, ſich über das öffentliche und Privatleben eines Einwohners zu äußern. Je kleiner der Ort iſt, deſto beſſer ſind die Vorgeſetzten von dem Thun und Treiben eines Jeden unterrichtet, und was ihnen im Augenblicke nicht bekannt iſt, das bringen ſie leicht durch Erkundigung bei Nachbarn, Freunden oder Verwandten heraus. Man kann alſo mit Recht von dieſer Seite ein umfaſſendes Zeugniß verlangen und findet man es beſonders dürftig und oberflächlich, ſo darf man faſt ſicher darauf gehen, daß entweder unzeitiges Mitleid unterlaufen iſt, oder gar der Verbrecher bei den Vorgeſetzten Unterſtützung [2]) genießt. Eine ſo auffallende Erſcheinung darf nicht ungerügt bleiben; man gibt das verdächtige Zeugniß mit dem Bemerken zurück, daß es gründlicher ausgeſtellt werden müſſe. Steht es aber mit dem notoriſchen Rufe eines Menſchen außer Einklang, ſo kann man es ungeſcheut für wahrheitswidrig erklären. In ſolchen Fällen iſt auch darauf zu achten, ob

---

[5]) Doch muß man alsdann genau ſagen, auf welche Puncte es zunächſt ankommt.

[1]) Roß, Gründl. Anleitung für Unterſuchungsrichter S. 91. Ziff. 7.

[2]) Die Verwandtſchaften verzweigen ſich in einem Dorfe weit mehr, als in Städten, weil Bauersleute ſelten aus dem Orte heirathen. Daher kommt es dann auch, daß faſt jeder Inculpat einen oder mehrere Verwandte oder doch nahe Befreundete im Gemeinderathe zählt und dieſe ſind, aus ſehr menſchlichen Gründen, meiſtens geneigt, ihm in ſeiner bedrängten Lage einen Vorſchub zu leiſten.

ſämmtliche Mitglieder des Ortsvorſtandes oder Gemeinderaths unterzeichnet ſind und die etwa fehlenden, kann man mündlich einvernehmen, wodurch der geheime Zuſammenhang der Sache gewöhnlich entdeckt wird.

§. 618.

Sittenzeugniſſe der Pfarrämter.

Das Pfarramt äußert ſich wieder in anderer Beziehung, nämlich über die religiöſe und moraliſche Seite des Individuums. Man kann alſo hier nicht ſowohl von einem Leumunds-, als Sittenzeugniſſe ſprechen. Erſt aus der Vergleichung des ortsvorſtändlichen und pfarramtlichen Zeugniſſes ergibt ſich ein ſicheres Reſultat hinſichtlich der Aufführung eines Menſchen. Der ſolideſte Lebenswandel ſteht oft in Verbindung mit abſoluter Irreligioſität, und gerade unter den vornehmſten Ständen trifft man Atheismus am allermeiſten an. Umgekehrt ſind oft die äußerlich frommen Menſchen im Innern die verworfenſten. Man denke nur an italieniſche und ſpaniſche Bigotterie. Kein Räuber aus den Abruzzen wird eine Miſſethat ausüben, ohne daß er vorher oder nachher die Gnade Gottes und des Schutzpatrons anruft [1]). Es läßt ſich faſt durchgehends behaupten, daß Menſchen, die in ihren alten Tagen anfangen, die Kirche zu ihrem Hauptquartiere zu machen, in der Jugend ein ſündhaftes Leben führten und erſt, nachdem der Sinnenreiz vorüber iſt, mit leichter Mühe der Andacht ſich ergeben. Die Geiſtlichen wiſſen dies in der Regel wohl zu unterſcheiden [2]) und liefern in ihren Sittenzeugniſſen gewöhnlich ſehr gute Cha-

---

[1]) Ein höchſt merkwürdiges Beiſpiel erzählt Ranke, die röm. Päpſte, Berlin 1836. Bd. II. S. 105, 106.

[2]) Nur das Eine iſt ſchlimmer, daß in größern Städten das Pfarramt von dem geringſten Theile der Gemeinde vollſtändige Kenntniß über ſittlichen Wandel und häusliche Verhältniſſe hat, daher oft auf Hörenſagen berichtet.

rakteriſtiken [3]. Von beſonderem Werthe ſind dieſe in Unterſuchungen gegen Religionsſchwärmer und bei Verbrechen, die ein Ehetheil gegen den andern beging, weil die Ehen von den Pfarrämtern ſtets beaufſichtigt werden.

§. 619.

Amtliche Zeugniſſe.

Außerdem ſieht ſich der Unterſuchungsrichter zuweilen veranlaßt, in Hinſicht auf den Leumund des Inculpaten, ſo weit er ihn aus frühern Unterſuchungsfällen, oder aus perſönlicher Berührung, oder aus der öffentlichen Stimme [1]) kennt, Bemerkungen in die Acten [2]) zu ſchreiben. Man muß ſich zu dem Ende beim Beginne einer jeden Unterſuchung auf der Regiſtratur umſehen, ob nicht ſchon frühere Acten gegen die fragliche Perſon vorliegen, und dieſe ſind entweder ganz beizulegen oder man fertigt eine Urtheilsabſchrift. Wird Jemand aus der höhern Claſſe in Unterſuchung verwickelt, ſo iſt der Inquirent nicht ſelten mit ſeinen perſönlichen Verhältniſſen ſo gut, und noch beſſer, als die Ortsvorſteher und Pfarrämter, bekannt. Iſt dann die Sache von einiger Wichtigkeit, ſo leiſtet man dem Gerichtshofe durch Niederſchreibung einiger Notizen einen weſentlichen Dienſt. Denn kein Zeugniß kann ſo viel Gewicht haben, als das vom Inquirenten ſelbſt abgelegte, der die Perſonen und die Sache meiſt am tiefſten durchſchaut hat. Es gibt in neuerer Zeit faſt überall ſogenannte öffentliche Charaktere, von denen man allwärts ſpricht und deren Privatleben daher auch bekannter iſt, als

---

[3]) Uebrigens iſt es dem Verf. auch ſchon begegnet, daß ein Pfarrer einen leidenſchaftlichen, höchſt einſeitigen Bericht über Jemand erſtattete. S. meinen Aufſatz in Demme's fortgeſ. Annalen der Cr. R. Pflege Heft I. S. 188.

[1]) In dieſer Beziehung können auch das Polizeiamt oder die Polizeidirection, wo ſolche beſtehen, um Auskunft erſucht werden.

[2]) Königl. Hannover'ſches Geſetz vom 29. Oct. 1821.

das von anderen Leuten [3]). Auch hierüber pflegt man im vorkommenden Falle eine amtliche Aeußerung zu thun, wodurch namentlich übertriebene Gerüchte [4]) beſeitigt oder widerlegt werden können.

§. 620.

Leumundszeugen.

Auch Zeugenverhör findet über den Leumund Statt [1]), und zwar namentlich bei Verbrechen, die eine große Tücke oder Verwegenheit vorausſetzen. Es iſt dann von erheblichem Einfluß, wenn man ermittelt, daß dergleichen Handlungen vom Inculpaten, ſeien ſie auch nie zur Vollführung gekommen, ſtets als Lieblingsideen betrachtet oder gedroht wurden. Wenn z. B. ein Menſch, der des Meuchelmords verdächtig iſt, behauptet, er habe bloß im Affect oder aus Nothwehr die Tödtung verübt, ſo verliert dieſe Einwendung ſo ziemlich den Glauben, ſobald Zeugen [2]) auftreten, die da ſagen, daß er von Jugend auf immer ein blutdürſtiges Gemüth gezeigt, von Nichts lieber geſprochen, als von Mord- und Räubergeſchichten, und vornämlich nach

---

[3]) Bei ſogen. politiſchen Proceſſen iſt dies gewöhnlich der Fall.

[4]) Die Zeitungen pflegen wie die Harpyen über ſolche Proceſſe herzufallen und mißleiten dann gar leicht das Urtheil. In wichtigen Fällen fand es der Verf. ſchon zweckmäßig, die öffentliche Meinung alsbald und vor dem Actenſchluſſe durch ganz thatſächlich und ruhig gehaltene, halbofficielle Artikel, die er in den geleſenſten Blättern abdrucken ließ, aufzuklären. Der Erfolg war jedesmal ein günſtiger.

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 124 zieht dieſe Erkenntnißquelle allen andern vor. Doch iſt es ſelten leicht, ſolche Zeugen aufzutreiben, weil man ſie nicht über beſtimmte Thatſachen befragen kann und aus freien Stücken nur ſehr Wenige Etwas zu deponiren pflegen.

[2]) Mit Recht hat Müller, a. a. O. — S. 437 Anm. 11 und S. 448 darauf aufmerkſam gemacht, daß man ganz beſonders darauf ſehen ſolle, daß nur claſſiſche Zeugen über delicate Puncte vernommen werden.

Büchern gegriffen habe, die das verruchte Treiben der ſüdlichen Länder Europa's ſchildern. Stimmt alsdann damit das Leumundszeugniß überein, indem es viele Fälle von Störung der öffentlichen Ordnung und Gewaltthätigkeit angibt, und das Sittenzeugniß, indem es darthut, wie Inculpat für den Religionsunterricht nie Sinn gehabt, ja über die heiligſten Gebräuche geſpottet habe, welches abermals durch Zeugen erwieſen werden kann [3]), ſo läßt ſich in der That kaum ein dringenderes Indicium in Beziehung auf den angeſchuldigten Meuchelmord denken, als das Geſammtreſultat aus allen dieſen Zeugniſſen über moraliſche Aufführung.

§. 621.

Vernehmung der Lehrer, Mitſchüler und Hausgenoſſen.

Die Zeugen zu ſolcher Auskunft müſſen natürlich erſt aufgeſucht werden. Gerade die Menſchen aber, welche mit dem Inculpaten in nächſter Berührung ſtehen, alſo verwandt oder befreundet ſind, könnten dergleichen Zeugniſſe am beſten ablegen; aber ſie ſind in der Regel befangen, partheiiſch und es erſcheint daher immer gerathener, im weitern Kreiſe ſeines Umgangs ſich umzuſehen. Von dieſer Claſſe eignen ſich beſonders die Lehrer, Mitſchüler und zufällige Mitbewohner des Hauſes zum Zeugniſſe. Letztere haben die beſte Gelegenheit, ihre Lebensweiſe gegenſeitig zu beobachten und wenn ſie nicht in ein vertrautes Verhältniß kamen, ſcheuen ſie ſich auch nicht, das Wahre auszureden. Mitſchüler wiſſen manchmal Züge aus früherem Beiſammenſein zu erzählen, welche eine gewiſſe Richtung der Charakterentwickelung treffend andeuten. Lehrer endlich, zumal Privatlehrer, ſind faſt immer im Stande, eine umfaſſende Charakteriſtik zu entwerfen. Denn

---

[3]) Bei ſo bedeutenden Verbrechen darf man überhaupt keine Zeit und Mühe ſcheuen, um über den Charakter des Inculpaten ins Reine zu kommen.

ihr Beruf nöthigt ſie ja, die Gemüthsarten, Neigungen und Talente aller Schüler zu ſtudiren, damit ſie mit ihren Vorträgen Eingang finden. Es gilt daher beinahe als Regel, daß man bei jedem ſchweren Verbrechen zunächſt die frühern Lehrer [1]) des Inculpaten vernimmt und man darf dabei nicht verſchmähen, in ſcheinbar kleinliche Details einzugehen.

§. 622.

Eröffnung des Ergebniſſes an den Inculpaten.

Ob dem Inculpaten der Inhalt der Leumunds- und Sittenzeugniſſe mitzutheilen iſt, oder nicht, muß als eine Frage angeſehen werden, deren Beantwortung ſich nach den Umſtänden richtet. Glaubt man nämlich, der Inculpat könne widerlegende Beweiſe [1]) beibringen, oder doch die Beweiskraft des Zeugniſſes ſchwächen, ſo iſt man ihm den Vorhalt ſchuldig, wie z. B. wenn das Zeugniß von einer Behörde herrührt, die ſchon in perſönlichen Conflict mit ihm gerieth, oder wenn der Ton des Vortrags der Uebertreibung verdächtig iſt, oder wenn einzelne Thatſachen erzählt werden, deren Glaubwürdigkeit nicht außer Zweifel ſteht. Beſonders da, wo ein übler Leumund auf die Abtouurtheilung einen bedeutenden Einfluß hat, wie der Ruf

---

[1]) In der Unterſuchung gegen einen jungen Bauer, wegen Tödtung ſeines Bruders, kundſchaftete der Verf. einen alten Lehrer Beider aus, der den Erſchlagenen als einen boshaften, neckenden, den Inculpaten aber als einen gutmüthigen, ſchwer zu reizenden Menſchen ſchilderte, und dieſes mit vielen kleinern Zügen aus der Jugend belegte. Der Erfolg war: daß das Gericht die Entſchuldigung des Thäters, von dem Erſchlagenen ſo lange gekränkt und beleidigt worden zu ſein, bis er im Unmuth den tödtlichen Streich führte, als einen in den Verhältniſſen begründeten Milderungsgrund annahm und nur einige Jahre Freiheitsſtrafe erkannte.

[1]) Namentlich wo franzöſiſches Verfahren gilt, iſt dies nach *Code d'instr. crim.* art. 321 ſehr erleichtert, indem ſogar Leute verhört werden müſſen, die ganz allgemein bezeugen: „que l'accusé est *homme d'honneur*, de *probité* et d'une *conduite irréprochable*.

der Händelſüchtigkeit bei Verwundungen und Tödtungen, oder der Ruf der Unredlichkeit bei Raub und Dieberei, muß man dem Inculpaten dieſes Indicium, ſo gut, als jedes andere [2]), vorhalten. Unpaſſend wäre es dagegen, wenn man ſich auf eine Diſcuſſion [3]) über die gegebenen Charakterſchilderungen einlaſſen wollte, indem doch kein Menſch im Stande iſt, ſich ſelbſt mit Sicherheit zu beurtheilen. Dem Inquirenten ſteht aber das Recht zu, ein Leumunds- oder Sittenzeugniß, das er für ungerecht hält, von Amtswegen zu berichtigen oder auch zur Verbeſſerung zurückzugeben. Letzteres führt jedoch ſelten einen andern Erfolg herbei.

Zweiter Absatz.

Weitere Nachweiſungen.

---

§. 623.

Taufzeugniß.

Ferner iſt zu jeder Unterſuchung, die höheren Stellen vorgelegt wird, ein Taufzeugniß [1]) nothwendig, und zwar aus den zwei Gründen, damit man hinſichtlich des Alters nicht falſch berichtet oder hintergangen werde, und man

---

[2]) S. oben §§. 395—397.

[3]) Es genügt mit der Aufzeichnung der gegen die Ausſteller ſolcher Zeugniſſe oder gegen die Wahrheit der darin erzählten Thatſachen vorgebrachten Einwendungen. Sollte ſich Inculpat auf gegentheilige Zeugniſſe berufen, ſo ſind dieſelben pflichthaft zu erheben. Manchmal wird auch die Beiregiſtrirung von ſchriftlichen Zeugniſſen über früheres Verhalten bei öffentlichen Stellen, bei Lehrmeiſtern oder Dienſtherrſchaften, verlangt und ein ſolches Geſuch darf nie abgeſchlagen werden. Namentlich ſehen es Soldaten gern, daß ihre Abſchiedsurkunden zu den Acten kommen.

[1]) Bei Iſraeliten wird bloß ein Geburtszeugniß requirirt.

ſich des wahren Namens der Inculpaten vergewiſſere. Es iſt nämlich eine bekannte Erſcheinung, daß viele Menſchen, namentlich ſolche, die auf dem Lande aufwuchſen, auf ihr zunehmendes Alter ſo wenig Acht geben, daß ſie die Zahl ihrer Jahre immer nur beiläufig [2]) beſtimmen können. Gerade in den Jahren, wo es auf einige Monate mehr oder weniger ankommt, nämlich vom Eintritte der Zurechnungsfähigkeit an [3]), ſind die Leute gewöhnlich am ſchlechteſten davon unterrichtet. Der Taufſchein löſ't ſchnell alle Zweifel. Verſchmitzte Verbrecher geben aber auch wohl falſche Namen an. Die Verification des Namens liegt ebenfalls im Taufbuche der Heimath. Zu berückſichtigen iſt jedoch, daß Mancher einen Namen angibt, der zwar in ſeinem Geburtsorte exiſtirt, aber einem andern Subjecte zugehört. Dies kommt beſonders dann vor, wenn ein Ausländer, der irgendwo aus dem Gefängniſſe entſprungen oder einer Unterſuchung entgangen iſt, wegen neuer Verbrechen aufgegriffen wird. Man legt alsdann der an die Heimathsbehörde geſchickten Requiſition um ein Taufzeugniß [4]) zugleich ein Signalement bei, um die Identität der Perſon herſtellen zu können.

§. 624.

Vermögenszeugniß.

Ein Vermögenszeugniß muß zu den Acten kommen, weil es beim Urtheil über den Koſtenpunct [1]) gebraucht

---

[2]) Beſonders iſt dies der Fall in dem Alter zwiſchen 45 und 60 Jahren.

[3]) Eben ſo wiſſen oft Greiſe und Greiſinnen ihr Alter nicht mehr genau und bekanntlich hört, je nach Umſtänden, die Zurechnungsfähigkeit in dieſer Periode wieder auf. Vergl. Wächter, Lehrb. des Strafrechts §. 71. Anm. 40.

[4]) Die Namens- und Heimathsbeſtimmungen von Vagabunden gehören zu den undankbarſten und langwierigſten Geſchäften, die man jedoch meiſtens den Polizeibehörden überlaſſen kann.

[1]) Am richtigſten iſt übrigens, daß Jeder, der nach allgemeinen Grundſätzen die Koſten zu zahlen ſchuldig iſt, im Erkenntniſſe dazu

wird. Man fordert den geſammten Ortsvorſtand zur Ausſtellung auf, um ſicher zu ſein, daß keine Partheilichkeit unterläuft. Die Erfahrung lehrt, daß hierin oft gewiſſenlos gehandelt wird. Leute, die mit dem Ortsvorſtande in feindlichem oder gleichgültigem Verhältniſſe ſtehen, werden für vermöglicher ausgegeben, als ſie ſind, und die Wohlhabenden werden als dürftig oder arm dargeſtellt [2]). Es herrſcht hierbei der, auf dem Lande überhaupt noch vielfach gehörte, Scheingrund vor, daß die reiche Staatscaſſe viel eher die Unterſuchungskoſten zahlen könne, als ein Privatmann. Der Fiscus wird nämlich beim gemeinen Volke, als der reichſte Mann angeſehen, dem man ohne Scheu Laſten aufbürden könne, die er eigentlich nicht zu tragen hat. Daß der Fiscus nur aus den Beiträgen ſämmtlicher Staatsbürger zuſammengeſetzt iſt, wird natürlich überſehen. Man hat übrigens von dem ganzen Gemeinderath nicht ſo leicht ein unrichtiges Vermögenszeugniß zu erwarten, als wenn es der Bürgermeiſter allein ausſtellt. Denn in dem verſammelten Rathe ſind gewöhnlich alle Meinungen und Partheien vertreten. Ein Zeugniß, das man nicht für wahrheitgemäß erkennt, kann man zur näheren Erläuterung [3]) zurückgeben.

§. 625.

Vermögensaufnahme durch den Notar.

Am beſten iſt es, die Auskunft über das Vermögen, wenn man dem Ortsvorſtande nicht trauen darf, durch

---

verurtheilt wird: denn wenn er auch jetzt kein Vermögen hat, ſo kann er ſpäter auf irgend eine Weiſe dazu gelangen, wo dann der Staat die Auslagen reclamirt.

[2]) Der Verf. gewann ſelbſt einmal die Ueberzeugung, daß einem Bürger, um ihn der Gnade zu empfehlen, ein Vermögenszeugniß von nur 150 Fl., dann aber, um ihn zur Ertheilung des Wirthſchaftsrechtes zu empfehlen, ein anderes, auf 2000 Fl. lautend, ausgeſtellt wurde; letzteres war das richtige.

[3]) Oft iſt auch Grund zu einer Disciplinaruntersuchung vorhanden, wobei es ſich zu zeigen pflegt, daß nur Ein ſtimmführendes Mitglied des Gemeinderaths die Urſache der Verhehlung iſt, nach deſſen Ausſchluß dann ein ganz ordnungsmäßiges Zeugniß zu erhalten iſt.

einen Notar erheben zu laſſen. Dieſer inventariſirt dann förmlich und fertigt das Geſchäft als öffentliche Urkunde aus. Es gibt Verbrechen, wo dies ſogar zur Herſtellung des Thatbeſtandes gehört, z. B. bei großen Unterſchlagungen, Rechnersuntreue [1]. So oft man die Beſchlagnahme des Vermögens [2] auszuſprechen für nöthig findet, kann man ohne ein ſolches Inventarium ſeiner Sache nicht gewiß ſein. Die Liegenſchaften ſind leicht zu überſehen; aber Fahrniſſe können ſo lange nicht für ſequeſtrirt gelten, als nicht ein glaubhaftes Verzeichniß vorliegt, das der Eigenthümer beſcheinigt hat. Wenn ein Inculpat angeſtellter Diener iſt, ſo muß man ferner von ſeiner Herrſchaft eine pflichtmäßige Aeußerung über die jährliche Beſoldung verlangen. Wenn dieſe nicht ſo gering iſt, daß ſie für die täglichen Bedürfniſſe kaum hinreicht, ſo läßt ſich der Beſchlag gleichfalls darauf erſtrecken und die nach Ausſcheidung der Competenz [3] übrig bleibenden Revenüen werden von einem Verwalter admaſſirt bis zur entſchiedenen Sache [4]. Alle dieſe Maßregeln kommen jedoch nur bei großen, weitgreifenden Unterſuchungen vor; bei den geringfügigen iſt der Koſtenpunct nicht von der Wichtigkeit, daß man ſolche Anſtalten zu machen hätte.

§. 626.

Geſundheitszeugniß.

Man pflegt den Acten auch ein Geſundheitszeugniß beizulegen, indem es für den höheren Richter immer von Intereſſe iſt, den Körperzuſtand des Angeſchuldigten [1] zu kennen. Aber nicht der Inquirent, ſondern der Gerichtsarzt, hat ſich hierüber zu äußern. Mancher Menſch

---

[1]) S. oben §. 38.

[2]) Annotatio s. consignatio bonorum. Kleinſchrod, Abh. aus dem peinl. Rechte Thl. II. Nr. VII. S. 3 flg.

[3]) Tittmann, Strafrechtswiſſenſchaft §. 725, 930.

[4]) S. oben §§. 75—77.

[1]) Tittmann, a. a. O. — Bd. III. S. 457.

kann dem Laien geſund vorkommen, in dem ein Arzt den Keim einer ſchweren Krankheit oder ein unheilbares Gebrechen erkennt. Iſt der Inculpat verhaftet, ſo kann der Gerichtsarzt um ſo leichter ein Zeugniß ausſtellen, weil er ihn von Zeit zu Zeit bei den Beſuchen im Gefängniſſe ſieht und für krankhafte Umſtände das Nöthige ordinirt; befindet er ſich aber auf freiem Fuße, ſo kann man ihn zur Beſichtigung dem Gerichtsarzte zuſchicken, oder den Letztern veranlaſſen, ihn in ſeiner Wohnung zu beſuchen. Beſonders nothwendig iſt bei einer angeblich ſchwangern Frau die ärztliche Unterſuchung [2]). Es wird gar häufig ein ſolcher Zuſtand ſimulirt, oder in ſeinen Beſchwerlichkeiten übertrieben, um das Mitleid des Richters zu erregen. Schwangere, die im fünften, ſechſten oder ſiebenten Monate ſtehen, gebärden ſich nach einiger Zeit der Verhaftung gewöhnlich ſo jämmerlich [3]) daß man ohne Zuziehung des Arztes leicht der Täuſchung verfällt, als könnte die Niederkunft jede Stunde erfolgen. Anſtatt ſie dann zu entlaſſen, vergönne man ihnen Raum zur Bewegung [4]). Ein Geſundheitszeugniß darf aber namentlich in ſolchen Ländern nie fehlen, wo das barbariſche Inſtitut der körperlichen Züchtigung noch beſteht.

§. 627.

Signalement.

Um die Beſchreibung der Perſönlichkeit des Inculpaten vollſtändig zu machen, muß man auch jedesmal ein Signalement deſſelben entwerfen. Es iſt dies aber nicht bloß

---

[2]) Loder, Phyſiol. Anthrop. und Staatsarzneikunde §. 435.

[3]) Eine erſt im dritten Monate ſchwangere Frau wußte ſo täuſchend Geburtswehen vorzugeben, daß der Phyſicus auf ihre ſofortige Entlaſſung aus dem Arreſte antrug und der Verf. erfuhr alsdann, daß ſie ganz wohl zu Hauſe ſich herumtreibe, worauf ſie ſofort wieder eingezogen und trotz ihrer Verſtellungskünſte nicht mehr fortgelaſſen wurde.

[4]) S. oben §§. 213, 214.

als Formalität anzuſehen, ſondern es können ſich Fälle ereignen, wo der Mangel eines Signalements große Verlegenheiten verurſachen würde. Man muß nämlich bei jeder Unterſuchung auf die Möglichkeit ſich gefaßt halten, daß der Inculpat dem Gerichtszwange des ordentlichen Unterſuchungsrichters ſich entzieht. Handelt es ſich von einem ſchweren Verbrechen, ſo wird er gewiß immer auf Mittel und Wege ſinnen, zu entkommen; iſt das Verbrechen leicht, ſo denken die Meiſten, es ſei nicht der Mühe werth, ſich darum von andern auswärtigen Geſchäften abhalten zu laſſen, und oft ehe man ſich's verſieht, hat ſich ein Inculpat aus dem Gerichtsbezirke entfernt. Weiß man den Ort ſeines Aufenthaltes und traut ihm auch keine bösliche Abſicht zu, ſo kann man ihn durch Requiſition anderer Gerichte [1]) wieder beiſchaffen, hält er ſich aber irgendwo heimlich auf, ſo bedarf es der Steckbriefe [2]), um ſeiner wieder habhaft zu werden, wozu vor Allem ein Signalement gehört [3]). Dieſes ſollte alſo immer gleich nach dem erſten Specialverhöre [4]) aufgenommen werden.

§. 628.

Koſtenverzeichniß.

Endlich iſt es auch in den meiſten Ländern Gebrauch, daß jeder geſchloſſenen Unterſuchung ein Verzeichniß ſämmtlicher Koſten beigelegt wird. Dies hat aber nur dann einen Zweck, wenn der Gerichtshof zugleich revidirende

[1]) S. oben §. 69.

[2]) S. oben §. 70—72.

[3]) Endlich gehört auch ein getreues Signalement zu den Surrogaten der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Oft kommt es nämlich darauf an, ob eine in den Acten beſchriebene Perſon dieſelbe ſei, die in Unterſuchung ſteht, welches der Referent nicht beurtheilen kann, wenn er nicht das wahre Ausſehen des Inculpaten ſo genau aufgezeichnet findet, daß ſeine Phantaſie ein Bild davon entwerfen kann.

[4]) Tittmann, Strafrechtsw. §. 714 c.

und decretirende Behörde iſt. Nur in ſo weit kann dieſer eigentlich hierzu berufen ſein, als es ſich von der Koſtenzahlung durch einen Inquiſiten [1]) handelt. Denn hier wird ein Zugriff auf Privateigenthum erkannt, der nicht anders als von Gerichten ausgehen kann, und zwar vom Obergerichte, weil in der Regel der Unterſuchungsrichter ſelbſt Gebühren [2]) zu fordern hat, die er ordnungsmäßig nicht ſelbſt decretiren kann [3]). Weiſt dagegen das Vermögenszeugniß des Inculpaten gänzliche Armuth nach, ſo fällt dieſes Bedenken weg: denn der Unterſuchungsrichter kann ja hier keinen Mißbrauch der Amtsgewalt machen. Die Jurisdictionscaſſe zahlt die Koſten nur auf Decretur der vorgeſetzten Finanzbehörde aus. Sollte daher auch der Gerichtshof in ſolchem Falle von dem Koſtenverzeichniß Einſicht nehmen, ſo hat er kein Verfügungsrecht, indem er nur in ſtreitigen Civilpuncten dem Fiscus durch Urtheil eine Zahlung auflegen könnte. Wenn alſo der Inculpat arm iſt, ſo braucht man dem Obergerichte kein Koſtenverzeichniß vorzulegen, welches inſofern oft von Nutzen iſt, weil in weitläuftigen Unterſuchungen die Aufſtellung deſſelben viel Zeit erfordert und mithin die Abſendung der Acten aufſchiebt. Man fertigt es dann erſt, wenn ein Urtheil erfolgt iſt, und legt es der Finanzbehörde vor.

§. 629.

Koſtendecretur.

Bei dieſer Gelegenheit muß jedoch erwähnt werden, daß der Inquirent, der ſeine Anſätze mit gutem Grund

---

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 190, 191 hat die in dieſer Beziehung geltenden Grundſätze am lichtvollſten entwickelt.

[2]) Diäten und ſonſtige Auslagen.

[3]) Im Großherzogthum Heſſen beſteht ausnahmsweiſe die Einrichtung, daß der Juſtizbeamte die Kreiscaſſe jedesmal zur vorſchüßlichen Auszahlung der Diäten veranlaſſen darf; es mag aber dann oft bei der definitiven Decretur Anſtände geben.

gemacht zu haben glaubt, ſich nicht jeden Abſtrich gefallen laſſen muß, womit die decretirenden Finanzbehörden ſo ſchnell bereit ſind. Es gibt dergleichen Behörden, die ſo engherzig ſind, daß ſie jede außergewöhnliche Ausgabe, wenn ſie auch nachweislich zum Beſten der Gerechtigkeitspflege gemacht wurde, für eine unerlaubte Speculation auf den Staatsbeutel anſehen [1]), und Poſten für Poſten eine gewinnſüchtige Abſicht präſumiren, ſo daß es am Ende als ein Geſchenk, als eine Gnade betrachtet werden ſoll, wenn die Anweiſung erfolgt. Dieſe Grundſätze ſind der Strafjuſtiz ſehr gefährlich. Wenn man dem Beamten, der über die Ehre und Freiheit der Menſchen gebieten kann, nicht einmal ſo viel Zutrauen ſchenkt, daß er in eilenden Fällen ohne vorherige Anfrage, oder ohne Beſcheinigung, Ausgaben auf Unkoſten der Jurisdictionscaſſe machen darf, ſo muß ihn bald aller Muth, alle Energie verlaſſen, ſo daß er die erſprießlichſten Maßregeln unterläßt, aus Furcht, die Koſten möchten ſpäter nicht genehmigt werden. Wer aber ſeiner Befugniſſe ſich gehörig bewußt iſt [2]), wird hiergegen ſtets mit allen Kräften ankämpfen und die Finanzbehörden, ſei es auch im Wege der Beſchwerde, überzeugen, was Noth thut und gewährt werden muß.

---

[1]) So wurde dem Verf. einſt von der Reviſionsbehörde aufgegeben, bei einem Verwundungsfall, der alsbald den Tod zur Folge hatte, nachzuweiſen, daß die Gerichtsärzte im Intereſſe der Strafgerechtigkeitspflege beigezogen werden mußten!

[2]) Der einzig richtige Maßſtab bei der Beurtheilung der Criminalkoſten beruht in der Frage: ob eine gewiſſe Anordnung möglicherweiſe zum Beweiſe der That oder Thäterſchaft Etwas beitragen, oder zur Ergreifung und Feſthaltung nothwendiger Objecte und Subjecte dienlich ſein konnte. Auch muß der Aufwand mit der Wichtigkeit des Falles in einigem Verhältniſſe ſtehen. Das Gelingen einer Unternehmung, der Erfolg, entſcheidet alſo gar Nichts hierbei, und man braucht ſich daher nicht zu ſcheuen, die größten Koſten für Maßregeln aufzurechnen, welche die Sache um keinen Schritt weiter führten, wenn nur die bewegenden Gründe deutlich aus den Acten hervorgehen.

§. 630.

Fortſetzung.

Die **Hauptrubriken** des Koſtenverzeichniſſes ſind: 1) amtliche Gebühren und Auslagen, wobei die Diäten und Fuhren von auswärtigen Geſchäften, nebſt weitern Auslagen, verrechnet werden; 2) Zeugengebühren, wobei dem Zeugen nicht nur für ſeine Auslagen, ſondern auch für Verſäumniß eine Gebühr anzuſetzen iſt; 3) ärztliche Deſerviten für Behandlung von Verwundeten, für Inſpectionen, Sectionen, Beſuche im Gefängniſſe und dergleichen; 4) pfarramtliche Gebühren für Eidesbelehrung oder Anwohnung beim Schwören; 5) Gebühren für Urkundsperſonen und Experten, wobei auch die Geometer für Planzeichnung vorkommen; 6) Gefängniß- und Transportkoſten, einſchließlich der Koſten für Urtheilsvollzug, wenn dieſer dem Untergerichte zugewieſen [1]) wird; 7) als außerordentliche Koſten werden die durch Nacheile, Steckbriefe, Hausſuchungen und dergleichen veranlaßten beigefügt. Oeffentliche Diener erhalten natürlich für Geſchäfte, die ſie an ihrem Wohnſitze verrichten, keine Bezahlung, ſie müßten denn nachweislich dabei Auslagen gehabt haben. Dafür kommen aber bei vermöglichen Inquiſiten die Gerichtsſporteln in Anſatz, welche der Beamte **ſelbſt** [2]) am Schluſſe eines jeden Geſchäftes oder Decretes auswerfen ſollte, damit nicht von Actuarien nach gewohntem Brauche übermäßig ſportulirt wird.

---

[1]) Z. B. bürgerliche Gefängnißſtrafe, öffentliche Arbeitsſtrafe, Hinrichtungen. Letztere wurden früher mit einem ganz unnöthigen Pompe ausgeführt.

[2]) Die Sporteln ſind eigentlich **integrirender** Theil jeder richterlichen Verfügung, weil Niemand, als der Decernent, mit Sicherheit beurtheilen kann, unter welche **Rubrik** der Taxordnung das Geſchäft fällt, und weil der Richter auch über den **Koſtenpunct** immer ſelbſt erkennen muß.

§. 631.

Actenregiſter.

Es iſt ſchon geſagt worden, daß eine gut geführte Unterſuchung einem praktiſchen Leſebuche vergleichbar ſein muß. Hierzu gehört aber auch ein genaues Regiſter und eine Ueberſicht in Betreff des Thatbeſtandes und in Bezug auf die Subjecte, gegen die inquirirt wurde. Das Regiſter, hier oft Elenchus [1]) genannt, wird theils nach der Reihenfolge der Actenſtücke [2]), theils aber durch alphabetiſche Aufzählung der abgehörten Perſonen aufgeſtellt. Letztere Weiſe iſt wohl die beſſere, indem ſie es ſehr erleichtert, die Ausſagen jeder einzelnen Perſon, vermöge der Hinweiſung auf die Seitenzahl der Acten, ſchnell aufzuſuchen und beim Auszuge zuſammenzuſtellen. Die angefügte Ueberſicht benennt den Charakter des Verbrechens, die etwaige Qualification, den Namen, das Alter, die Religion, den Stand, den Belauf des Vermögens des Inculpaten, mit Erwähnung, ob er verhaftet ſei und ſeit wann, mit Feſſeln oder ohne Feſſeln. Es wird dadurch dem Referenten die erſte oberflächliche Einſicht von der Sache ſehr erleichtert. Daß endlich die Acten geheftet, paginirt oder quadrangulirt und mit einem Titel verſehen werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt [3]). Je reinlicher dieſelben gehalten ſind, ein deſto günſtigeres Vorurtheil erwecken ſie für den Bearbeiter. Doch hängt dies Alles meiſtens von den Actuarien [4]) ab.

---

[1]) Von: ἔλεγχος, Beweis, Prüfung, Inhaltsanzeige; auch Actenverzeichniß, Repertorium.

[2]) Hierbei wurde ehedem der ſogenannte Inrotulationstermin beobachtet. Quiſtorp, Grundl. des peinl. Rechts §. 770. S. dagegen Stübel, Criminalverf. §. 3146, Mittermaier, Strafverf. §. 183.

[3]) Mehr hierüber in Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 22.

[4]) Gar ſelten haben dieſe Leute ein wahres, ernſtes Intereſſe an der Sache; man muß daher vornämlich ihre Ambition zu erregen ſuchen.

Zweiter Abſchnitt.

Recapitulation und Berichtigung der Unterſuchung.

§. 632.

Vorbemerkung.

Glaubt man nun, eine Unterſuchung gänzlich erſchöpft zu haben, ſo genügt es hiermit noch nicht; ſondern man muß ſich durch eine Probe überzeugen, ob wirklich Nichts mehr zu thun übrig ſei. Selten wird ein Inquirent mit ſo glücklichem Gedächtniſſe begabt ſein, daß er ſein ganzes Werk von der erſten Entſtehung an ſtets vollſtändig überblicken kann [1]), und nicht nur weiß, was geſchehen iſt, ſondern auch, was geſchehen ſollte. Wer ſich auf ſein Gedächtniß verlaſſen kann, der dürfte allerdings die Recapitulation, zumal bei kleinern Unterſuchungen im Innern vornehmen, und nur da nachſchlagen, wo er zweifelhaft iſt, oder ſich zu täuſchen fürchtet. Aber bei weitläufigen, verwickelten Unterſuchungen iſt es wohl unerläßlich [2]), die Acten vor dem Abſchluß nochmals genau zu durchgehen und Notizen daraus zu machen. Es ſetzt ſich manchmal, gerade bei den Menſchen, die ein ſehr kräftiges Gedächtniß haben, eine irrige Meinung als Thatſache feſt, wenn nämlich das Gedächtniß die Producte der eben ſo lebhaften Einbildungskraft als Wirklichkeiten auffaßt. Wer ſich ſolcher

1) S. oben §§. 360—365. Nicht Jedermanns Sache iſt es, ſeinen eigenen Corrector abzugeben. Traut man ſich daher noch nicht genug Feſtigkeit zu, ſo fordere man einen Dritten zur Durchſicht der Acten auf.

2) Wenn es auch nur wäre, um zu ſehen, ob kein Actenſtück fehlt oder verheftet iſt, und ob die äußern Formen geſchäftsordnungsmäßig beobachtet ſind.

Irrungen ſchon bewußt wurde, ſollte dem Gedächtniſſe nie mehr unbedingt trauen, ſondern eine Controle aufſuchen, wo er kann. Auch das beſte Gedächtniß kann mangelhaft reproduciren, wenn ſich der Geſchäftsgegenſtände gerade ſehr viele kreuzen.

§. 633.

Hauptmomente.

Wenn man nicht die ganze Unterſuchung Blatt für Blatt durchleſen und excerpiren will, ſo muß man wenigſtens die wiſſenſchaftlichen Puncte, die eigentlichen Rechtsfragen [1]) hervorſuchen und prüfen, wie ſie im concreten Falle beantwortet ſind. Dieſe Fragen beſtehen darin: 1) welcher Thatbeſtand eines Verbrechens liegt vor, und in wie weit kann er als bewieſen gelten; 2) wer iſt als Inculpat zu betrachten, und welche Beſchuldigungsgründe ſind vorhanden; 3) welche Entſchuldigungsbeweiſe hat er vorgebracht, und welche ſind von Amtswegen aufzuſuchen; 4) ſind dieſe Beweiſe alle, rechtlicher Ordnung nach, erhoben und ihrem Gehalte nach geprüft worden; 5) ſind keine Widerſprüche in den Acten, deren Aufklärung bisher unverſucht blieb [2])? Endlich kann man 6) beiläufig auch darauf merken, ob keine Schreibfehler ſtehen geblieben ſind. Zu dem Ende kann man eine Art von status causae et controversiae entwerfen [3]), um das Erforderliche und Mangelnde leichter zu überſehen.

---

[1]) Der Verf. pflegt in dieſem Stadium der Unterſuchung mit ſeinen rechtsgelehrten Collegen und Gehülfen eine Discuſſion über die Hauptgeſichtspuncte zu veranlaſſen, wodurch die Anſichten immer erweitert und Einſeitigkeiten verdrängt, auch etwaige ungeahnte Lücken aufgedeckt werden.

[2]) Ueber alle dieſe Puncte ſ. das Nähere oben §§. 377—424. Dort iſt gezeigt, wie man den ganzen Stoff der Unterſuchung mit dem Inculpaten durchgeht; hier aber muß daſſelbe Geſchäft vom Inquirenten allein und gleichſam im Geiſte des künftigen Referenten beſorgt werden. S. Mittermaier, Strafverfahren §. 142.

[3]) Dies Alles jedoch nur privatim; denn wollte man dergleichen in die Acten ſchreiben, ſo würde man eher den Vorwurf der Anmaßung, als Lob, zu erwarten haben.

§. 634.

Insbeſondere
a) in Beziehung auf den Thatbeſtand.

Was den Thatbeſtand anbelangt [1]), ſo ſind die Acten nicht eher vollſtändig, bis eine jede Spur, die zur Aufklärung deſſelben dienen kann, darin verfolgt und gründlich erſchöpft iſt [2]). Allerdings kann zuweilen die Einſchreitung gegen Individuen gerechtfertigt ſein, noch ehe ein verbrecheriſcher Erfolg erwieſen iſt [3]), wenn nur die dringende Wahrſcheinlichkeit vorliegt; aber die Ergänzung des Beweiſes muß dann um ſo eifriger betrieben werden. Das ganze Werk bleibt baufällig, ſo lange der Thatbeſtand nicht gehörig ermittelt iſt. Er bildet das Fundament [4]), auf welches jede weitere Handlung des Richters, jede Frage, jede Auskunft, jede Antwort muß zurückgeführt werden können. Fehlt es alſo hieran, ſo ſtellen ſich alle Verfolgungen, wo nicht als ungerecht, doch als nutzlos dar. Manchmal liegt der Thatbeſtand ſofort ganz klar vor Augen des Inquirenten, z. B. wenn er ſelbſt das Verbrechen angeſehen [5]) hat, oder wenn es unter die offenkundigen Dinge gezählt wird. Dies gibt aber keinen Grund ab, den Beweis oberflächlicher, als ſonſt, zu behandeln. Die Acten müſſen ſich ſo geſtalten, daß ein Ausländer, der nie von dem Verbrechen gehört hätte, danach urtheilen könnte. Die geſetzlichen Merkmahle deſſelben, unter Berückſichtigung der wiſſenſchaftlichen Erörterungen, geben die ſicherſten Anhaltpuncte zur Unterſuchung [6]).

---

[1]) Vergl. oben §§. 377—380.

[2]) Man glaube nicht, daß ſich hinſichtlich des Thatbeſtandes Nichts mehr nachholen laſſe, wenn die Acten am Abſchluſſe ſtehen. Jeder Theil der Unterſuchung kann zu jeder Zeit ergänzt werden.

[3]) Namentlich bei ſchweren Verbrechen oder wo Verdacht der Flucht vorliegt.

[4]) Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §. 9.

[5]) Stübel, über Thatbeſt. der Verbr. §. 311.

[6]) S. oben §§. 23—43.

§. 635.

b) In Beziehung auf das Subject der That und den Anſchuldigungsbeweis.

Wichtig iſt dann ebenfalls die Frage, ob ein Subject der That nach den Acten vorhanden iſt, ob es das rechte und einzige ſei. Ein Inquirent, der, von Vorurtheilen ausgehend, eine Perſon als ſchuldig behandelt hätte, die vielmehr nur Zeuge oder gänzlich unbetheiligt iſt, wie dies oft bei ſchlechten Leumunde geſchehen kann, müßte die Beſchämung erwarten, daß der Gerichtshof die Acten mit dem Bemerken zurückſchickte, die Unterſuchung ſei aufgehoben und gegen den wahren Thäter von Neuem zu beginnen. Sollte man daher ein Trugbild verfolgt haben, ſo iſt es beſſer, dies vor dem Abſchluſſe, wo das Reſultat es zeigt, ſelber einzugeſtehen, in den Acten zu bemerken und die Subjecte, gegen die eigentlich der Verdacht ſpricht, zur Verantwortung zu ziehen. Eben ſo findet man oft bei der Recapitulation, daß eine Perſon, die man als Zeuge anſah, eigentlich der Theilnahme [1]) verdächtig erſcheint. Dies läßt ſich verbeſſern. Man braucht ſich nicht zu ſcheuen, die Specialunterſuchung gegen ein ſolches Individuum nachzuholen, und es wäre eine Conſequenz am unrechten Orte, wenn man verlangen wollte, daß Alle, die Notiz von der Sache nehmen, dieſelbe Anſicht davon haben ſollten, die anfänglich die richtige ſchien, ſich ſpäter aber als unrichtig herausſtellte. Wo Gründe ſprechen, muß man ſich gern eines Beſſern belehren laſſen.

---

[1]) Nirgends iſt ein Irrthum leichter, mithin auch entſchuldbarer, als in Criminalunterſuchungen, und zwar aus den zwei Hauptgründen, daß man beſtändig mit dem Lügengeiſte zu kämpfen und doch meiſtentheils ſehr raſche Entſchlüſſe zu faſſen hat. Jeder billige Beurtheiler weiß dies auch, und man braucht ſich daher eines Irrthums nicht zu ſchämen, wenn er jemals unterlaufen ſein ſollte.

§. 636.

Entdeckung neuer Materialien.

Wenn man dann auch die Anſchuldigungsbeweiſe in Beziehung auf jedes verdächtige Subject einzeln durchgeht [1]), ſo ſtößt man nicht ſelten auf neue Materialien zur Unterſuchung, die man früher keiner Beachtung würdigte. Es gibt z. B. oft ein Zeuge Thatſachen an, die Anfangs mit dem Gegenſtande der Unterſuchung nicht in Beziehung zu ſtehen ſcheinen und als irrelevante Zugaben aufgenommen wurden. Nun erhält die Unterſuchung eine andere Wendung [2]), wodurch die Puncte, auf die man das meiſte Gewicht legte, in den Hintergrund und die Nebemumſtände in den Vordergrund treten. Dies kann namentlich der Fall ſein, wenn der Thatbeſtand ſich anders geſtaltet, als man ihn anſah, oder die directen Beweismittel, die man ausſchließlich verfolgte, nicht zu verificiren ſind, mithin auf Indicienbeweis [3]) zurückgegriffen werden muß. Ward z. B. von Anfang auf Diebſtahl mit Einſteigen inquirirt, und es zeigt ſich im Verlauf der Sache, daß der nächtliche Gaſt einen Nothzuchtverſuch vorhatte und bloß, um ein Andenken zu haben, eine Kleinigkeit mitnahm, ſo muß auf ganz andere Thatumſtände die Aufmerkſamkeit hingewendet werden: das perſönliche Verhältniß zu dem Frauenzimmer, was früher kaum von Bedeutung war, wird ein wichtiger Moment, der Leumund in Beziehung auf Fleiſchesluſt [4]) erhält großes Gewicht, während die Abſicht einer Bereicherung die Wahrſcheinlichkeit verliert. In dieſer neuen Richtung iſt dann die Unterſuchung mit demſelben Fleiße wieder zu verfolgen.

---

[1]) S. oben §§. 388 — 401.
[2]) Am häufigſten begegnet es, daß da, wo man ein vollendetes Verbrechen annehmen zu dürfen glaubte, nur ein Verſuch vorliegt. Vergl. hierüber Stübel, über den Thatbeſtand der Verbrechen, S. 377.
[3]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe S. 408 — 409.
[4]) P. G. O. Art. 25. §. 1.

§. 637.

c) In Beziehung auf den Entſchuldigungsbeweis.

Die Rückſicht auf den Entſchuldigungsbeweis des Inculpaten [1]) geht auch hier wieder allen andern vor. Würde ein jeder Angeklagte die Befugniß erhalten, ſich während des Proceſſes durch einen Advocaten vertreten zu laſſen, ſo wären die Waffen gleich, mit denen der Streit geführt wird. Da dies aber aus guten Gründen bis jetzt nicht erlaubt wurde [2]), ſo ſtünde der Inquirent, welcher dem Inculpaten ſeine Vertheidigung lediglich ſelbſt überließe [3]), als rechtsgelehrter Vertreter der Staatsintereſſen, einem des Rechts meiſt unkundigen Unterthan gegenüber, wobei dieſer, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, ſtets den Kürzern ziehen müßte. Dieſer ſchon mehrfach erwähnte Grund, ſo wie die Pflichten der Humanität im Allgemeinen, fordern den Inquirenten auf, vor dem Abſchluſſe der Unterſuchung nochmals alle Thatſachen, welche dem Inculpaten zur Vertheidigung dienlich ſein könnten, aufzuſuchen und wenn ſie nicht klar genug entwickelt ſind, nachträglich zu ergänzen. Hierzu gehören beſonders die Beweiſe von Trunkenheit oder ſonſt geminderter Zurechnungsfähigkeit, worauf viele unverſtändige Inculpaten weniger reflectiren, als ſie zu ihrem Beſten thun ſollten [4]). Selbſt mit Widerſpruch des Inculpaten können Entſchuldigungsbeweiſe erhoben werden, wenn ſie für wichtig gehalten werden.

---

[1]) S. oben §§. 402—407.

[2]) Nach dem gemeinen deutſchen Strafproceſſe kann ein Vertheidiger, außer vielleicht pro avertenda inquisitione speciali, nicht eher zugelaſſen werden, bis die Acten geſchloſſen ſind. Auch Mittermaier, Strafverf. §. 143, wiewohl mit etwas widerſtrebenden Gefühlen, erkennt dies an.

[3]) Auch wenn der Inculpat die Annahme eines Vertheidigers ausdrücklich ablehnt, verändern ſich dadurch die Pflichten des Inquirenten nicht. S. Müller, Lehrb. des Criminalproc. §. 165.

[4]) So hat der Verf. häufig ſchon die Erfahrung gemacht, daß Inculpaten aus falſcher Scham nicht zugeben wollten, daß ſie im Zuſtande des Rauſches gehandelt hatten und es wurde ihnen dieſe entſchuldigende Thatſache gleichſam aufgedrungen.

§. 638.

d) Berichtigung der Beweiserhebungen.

Am ſchnellſten iſt zu überblicken, ob die Beweiſe alle nach geſetzlicher Vorſchrift erhärtet ſind. Die Augenſcheinsprotokolle müſſen den eingeſehenen Gegenſtand in allen Beziehungen, die irgend intereſſant werden können, genau beſchrieben und nicht nur vom Richter und Actuar, ſondern auch von den Sachverſtändigen oder Urkundsperſonen, die dabei waren, unterzeichnet ſein. Fehlt eine Unterſchrift, ſo kann man ſie jederzeit nachholen. Schwerer iſt dieſe Ergänzung bei einem Geſtändniſſe. Denn letzteres muß immer als das Ergebniß einer momentanen weichen Stimmung angeſehen werden; wurde damals die Unterſchrift verſäumt, ſo mag es kaum noch dahin zu bringen ſein [1]), indem der Inculpat in veränderter Stimmung die ihm ſchädlichen Ausſagen gewöhnlich für eine Thorheit halten wird. Dennoch darf der Verſuch nicht unterbleiben, wenn man jenen Mangel entdeckt und die etwaigen Weigerungsgründe müſſen dann bemerkt werden. Zeugen, deren Beeidigung aufgeſchoben und dann vergeſſen wurde, können ebenfalls nachträglich dazu angehalten werden. Nur muß man dann noch ein Verhör halten, worin man dies dem Inculpaten eröffnet. Auch Confrontationen, die man beim Durchgehen der Acten nöthig findet, können nach dem Schlußverhöre noch veranſtaltet werden. Ein Gutachten von Sachverſtändigen endlich darf man in jeder Lage der Unterſuchung noch einholen [2]), wenn man irgend einen Zweifel hat.

---

[1]) Ueberhaupt iſt es ſehr mißlich, durch Inculpaten oder Zeugen eine Formalität nachzuholen, weil dadurch leicht der Gedanke einer Fälſchung oder Hintergehung hervorgerufen wird.

[2]) So kann z. B. erſt bei der Recapitulation aller Verhöre das Bedenken entſtehen, ob Inculpat nicht an einer Seelenſtörung leide, beſonders in Beziehung auf fixe Ideen, oder Monomanie. S. Friedreich, gerichtl. Pſychologie, S. 555—580.

§. 639.

e) Aufklärung von Widerſprüchen.

Dem geſchickteſten Inquirenten begegnet es oft, daß in den Acten, nachdem alle weſentliche Puncte bis aufs kleinſte Detail zergliedert ſind, einige Widerſprüche in Nebenumſtänden unaufgeklärt bleiben. Es thut daher in dieſer Beziehung eine prüfende Recapitulation am allermeiſten Noth. Wenn der Richter am Orte der That nicht bekannt iſt, ſo wird er ſelten die Ausſage des Zeugen, die meiſtens das Gegentheil vorausſetzt [1]), auf das Erſtemal ſo gut verſtehen, daß er Punct für Punct das rechte Bild auffaßt und im Protokoll wiedergibt. Ferner trifft man ſehr häufig Leute, die ihre Vorträge ſo unzuſammenhängend und ohne Rückſicht auf die Zeitfolge machen, daß das Letzte zuerſt und das Erſte zuletzt kommt. Der Inquirent bemerkt dies natürlich nicht, bis durch weitere Vernehmung die Entwickelung der Thatſachen deutlich geworden iſt. Findet ſich aber dann nicht gerade eine Veranlaſſung, jene urſprünglichen Ausſagen zu vergleichen, ſo kann die Berichtigung leicht überſehen werden, auf die man erſt am Schluſſe verfällt. Am häufigſten endlich ſind die Widerſprüche in den Antworten der Inculpaten ſelbſt [2]); beſonders dann, wenn ſie theilweiſe geſtehen und theilweiſe läugnen, dabei aber kein feſtes Syſtem befolgen [3]). Jene können, wenn man ſie entdeckt, die Veranlaſſung zu einem ergänzenden Verhöre [4]) geben.

---

[1]) Der Lebens- und Erfahrungskreis vieler Landleute iſt ſo eng, daß ſie ihre Verhältniſſe als normal und ihre Erlebniſſe als allgemein bekannt anſehen, welches der Grund wird, daß ſie Vieles übergehen, um nicht geſchwätzig zu ſcheinen.

[2]) Am leichteſten kann dies vorkommen in Unterſuchungen wegen Diebſtahls, Bankerotts, Rechnersuntreue, wo oft ſehr zahlreiche Gegenſtände und Poſten zur Erörterung gebracht werden.

[3]) S. oben §§. 320—322.

[4]) Vergl. Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 185.

§. 640.

f) Vertilgung der Schreibfehler.

Es läßt ſich denken, daß oft Schreibfehler in die Protokolle [1]), ſich einſchleichen, wenn dieſe auch mit Sorgfalt redigirt und aufgenommen werden. Auf die Qualitäten des Actuars kommt am meiſten dabei an. Iſt dieſer verſtändig, gebildet und aufmerkſam, ſo wird er nie Unſinn hinſchreiben, ſondern an jeder Stelle, wo er ein Mißverſtändniß vermuthet, um Wiederholung bitten [2]) und Ausdrücke aus fremden Sprachen ſich lieber vorbuchſtabiren laſſen, wenn ihm die Orthographie zweifelhaft iſt [3]). In Ländern, wo die Actuare aus der Claſſe der Schreiber gewählt werden, finden ſich dieſe Eigenſchaften nur ausnahmsweiſe bei Einem Subjecte vereinigt. Wenn ſie einige Bildung beſitzen, langweilt ſie das Dictirtſchreiben, und ſie attendiren nicht gehörig; wenn ſie aber auch aufmerkſam dabei ſind, gehen ihnen die höhern Gedankenkreiſe ab, ohne welche eine gründliche Auffaſſung nicht möglich iſt. Solche Menſchen kann man nicht genug controliren [4]). Selbſt wenn ſie ein Protokoll richtig vorgeleſen haben, thut man wohl daran, es nochmals zu revidiren. Denn nicht ſelten

---

[1]) Ueber Schreibfehler im Urtheile S. L. 6. §. 1. D. de offic. praes. (1, 18) „*Veritas rerum erroribus gestarum non vitiatur.*" Mittermaier, im N. Arch. des Crim.-Rechts. Bd. IX. S. 258—269. Hannov. Entw. Art. 280.

[2]) S. oben §. 606.

[3]) Hauptſächlich kommt es auf Genauigkeit an beim Schreiben der Eigennamen, und zwar nicht nur der Geſchlechts-, ſondern auch Vornamen. Denn es läßt ſich kaum etwas Verdrießlicheres denken, als wenn der Unrechte vorgefordert oder gar peinlich verfolgt wird. Am ſicherſten iſt man vor Verwechslungen, wenn man überall, wo in den Acten eine Perſon genannt wird, den Vor- und Zunamen vollſtändig hinſchreibt, ſollte er auch ſehr oft wiederkehren.

[4]) So wie ein tüchtiger Actuar, beſonders wenn er ſchön und ſchnell ſchreibt, das Geſchäft ſehr erleichtert, ſo kann ein nachläſſiger oder bornirter Actuar dem fleißigſten Beamten das Inquiriren am Ende verleiden.

corrigirt Jemand im Leſen die Fehler, die er aus Bequemlichkeit in der Schrift ſtehen läßt. In Verhörsprotokollen darf übrigens kein Wort, das von entſcheidendem Einfluß ſein könnte, ohne Beiziehung und Genehmigung des Deponenten abgeändert werden, es müßte denn der Widerſinn auf flacher Hand liegen.

Dritter Abſchnitt.

Fortſetzung fremder Unterſuchungen.

---

§. 641.

Studium der Acten.

Eine eben ſo mühſame, als unangenehme Aufgabe iſt es, Unterſuchungen, die von Andern begonnen wurden, fortzuſetzen und zu ergänzen [1]), welches bei einem Dienſtwechſel häufig vorkommt, oder in Fällen, wo das Obergericht einem Beamten nicht die gehörige Unpartheilichkeit zutraut, oder eine endloſe Verſchleppung der Sache befürchtet. Man kann eine auf dieſe Art überkommene Unterſuchung nicht anders nach ihren rechten Geſichtspuncten auffaſſen und ihre Mängel erkennen, als wenn man einen förmlichen Auszug macht, wie ein Referent, und kurze Bemerkungen beiſetzt [2]). Wenn dieſe Arbeit fertig iſt, ſo prüft

[1]) Es läßt ſich dies mit der Uebernahme eines Kranken von einem andern Arzte vergleichen. Selten wird man mit der bisher befolgten Methode ganz einverſtanden ſein: und doch kann man dieſelbe nicht verlaſſen, ohne die Einheit der Behandlung aufzuopfern.

[2]) In mehrern Fällen, die dem Verf. von den höhern Behörden zur Verbeſſerung und Erledigung zugewieſen wurden, erprobte er dieſe Methode als zweckmäßig und dies zeigte ſich namentlich darin, daß keine unnöthige oder unmögliche Supplenda auferlegt wurden, indem man die Gründe in den Acten leſen konnte, warum Manches nicht mehr nachzuholen war.

man den Gegenſtand nach den eben [3]) angegebenen Beſtandtheilen. Iſt es thunlich, mit dem frühern Reſpicienten über zweifelhafte Puncte Rückſprache zu nehmen, ſo gewinnt man offenbar Viel dabei. Denn gar manche Auskunft, die erſt durch Verhöre und Correſpondenzen zu erhalten geweſen wäre, kann hier in einigen Worten gegeben werden, wozu namentlich die Charakteriſtik der Perſonen zu rechnen iſt. Gewöhnlich iſt übrigens die Hoffnung ſehr gering, Hauptfehler, welche man in der Procedur findet, wieder gut zu machen, z. B. in Betreff der Erhebung des Thatbeſtandes, wenn die überſehenen Spuren ſpäter verwiſcht [4]) wurden, oder bei Verſäumung günſtiger Augenblicke zum Geſtändniſſe. Mit dem beſten Willen bleibt eine ſolche Unterſuchung doch meiſtens Stückwerk.

§. 642.

Verwahrung in den Acten.

Um ſich übrigens vor unbilligen Vorwürfen ſicher zu ſtellen, wird man immer wohl daran thun, einige Officialbemerkungen in die von einem andern Inquirenten übernommenen Unterſuchungsacten zu legen, ſo daß dadurch ein förmlicher Abſchnitt bewirkt wird. In dieſen Bemerkungen ſpricht man frei ſeine Anſicht von der Sache aus, recapitulirt kurz die bereits gethanen Schritte, und erwägt dann, ob in irgend einer Beziehung Etwas verſäumt wurde, was nachzuholen wäre, verwahrt ſich aber vor jeder Verantwortung, wenn dadurch eine nicht mehr zu ergänzende Lücke entſtanden ſein ſollte. Aus dieſer Kritik der Procedur entwickelt ſich dann von ſelbſt die weitere Thätigkeit des Inquirenten, und iſt er nicht mehr im Stande, die gehofften Erfolge zu erreichen, ſo ſieht man wenigſtens, daß er ernſtlich mit ſich zu Rathe ging und

---

[3]) S. §§. 632—639.

[4]) Kitka, Erhebung des Thatbeſt. S. 16.

redlichen Fleißes den Gegenſtand erledigte. Auf ähnliche Weiſe kann man die Mängel rügen, welche in den Verhandlungen eines requirirten Richters [1]) ſind, und man trifft deren faſt regelmäßig an, indem ſolche Geſchäfte, wenn ſie noch ſo wichtig ſind, als untergeordnet behandelt zu werden pflegen. Es wird jedoch kaum nöthig ſein, anzuführen, daß alle dergleichen Bemerkungen nicht im Tone des Beſſerwiſſens, oder gar mit perſönlichen Ausfällen gegeben werden dürfen, ſondern lediglich als ſubjective Anſichten, mit Bezugnahme auf Geſetz und Wiſſenſchaft.

Vierter Abſchnitt.

Reaſſumtion der Unterſuchung.

---

§. 643.

Vorbemerkung.

Auf ähnliche Weiſe verhält es ſich bei der Reaſſumtion [1]) liegen gebliebener [2]) Unterſuchungen, ſei es, daß ſich ſpäter neue Materialien dazu ergeben, oder daß die gründlichere Erforſchung der urſprünglich vorliegenden verlangt wird. Hat man die bisherigen Verhandlungen ſelbſt gepflogen, ſo kann man leicht wiſſen, ob eine neu entdeckte Spur erheblich genug iſt, um das ganze Verfahren wieder

---

[1]) Es werden gar oft Nebendinge überſehen, um deren Ergänzung es ſich nicht gerade der Mühe verlohnt, eine neue Inquiſition zu erlaſſen, zumal wenn die requirirte Behörde weit entfernt iſt.

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 198.

[2]) Vorausgeſetzt, daß die Verjährungsfriſt nicht bereits umlaufen iſt. L. 12. C. ad leg. Corn. de fals. (9, 22). Oeſterr. Strafgeſ. §. 210. Preuß. Criminalord. §§. 597—603. Baier. Strafgeſ. I. Art. 139, 140. *Code d'instr. crim.* art. 635 flg.

aufzunehmen. Wenn man übrigens neue Thatſachen oder Beweismittel in Erfahrung bringt, ſo muß man vor Allem überlegen, ob dieſelben geeignet ſind, die bereits zurückgelegte Unterſuchung zu einem erheblichen Reſultate zu führen. Nur in dieſem Falle [3]) verlohnt es ſich der Mühe, ein förmliches Verhör mit dem Inculpaten wieder abzuhalten; ſonſt aber genügt es, einen Nachtrag zu den Acten zu machen, welcher nur zur Feſthaltung des Stoffes dient, nicht aber eine Veranlaſſung zu weitern Verhandlungen abgibt. Die Würdigung der neuen Materialien in dieſer Hinſicht richtet ſich nach den über Relevanz der Beweiſe beſtehenden Grundſätzen [4]).

§. 644.

a) Auf Weiſung oder Antrag.

Eine Reaſſumtion kann aber auch ohne Nova vorkommen, wenn man auf Verlangen des einen oder andern Theils eine abgeſchloſſene Unterſuchung nochmals vornehmen muß, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß alle Beweismittel gehörig erſchöpft ſeien. Dies wird zuweilen von den höhern Behörden angeordnet, wenn ein Criminalfall viel Aufſehen macht oder für die öffentliche Ordnung ſehr gefährlich ſcheint, dem erſten Reſpicienten aber kein unbedingtes Zutrauen verliehen iſt. Es erhält dann irgend ein benachbarter Beamter [1]), der als guter Inquirent bekannt iſt, den Auftrag, die ganze Unterſuchung wieder von vornen zu beginnen. Daſſelbe tritt zu-

---

[3]) Es iſt immer zu bedenken, daß man ſich, ohne die Sache zu fördern, nur Blößen gibt, wenn man in einem Verhöre nur mangelhafte Beweiſe und weitläufige Verdachtsgründe vorzubringen vermag. S. oben §§. 388, 389.

[4]) Sehr ausführlich und gut handelt hierüber Jenull, Oeſterr. Criminalrecht, Thl. IV. §§. 471—481.

[1]) In Baden werden zuweilen auch Mitglieder des Gerichtshofes committirt, welche dann bei der Aburtheilung ausgeſchloſſen ſind.

weilen ein, wenn ein Inculpat [2]) gegen das Verfahren Beſchwerde führt und wenigſtens wahrſcheinlich macht, daß weſentliche Dinge verſäumt wurden. Der Inquirent, dem ein ſolcher Auftrag zu Theil wird, kann nicht wohl anders zu Werke gehen, als daß er jeden Zeugen nochmals abhört und ihm, zur Controle, wie weit ſeine Kenntniß gehe, Specialfragen vorlegt. Eine wiederholte Beeidigung kann jedoch dabei nie Statt finden, ausgenommen, wenn erwieſene Nullitäten bei der erſten unterliefen. Wenn übrigens die Zeugen Wort für Wort das Nämliche ausſagen, was ſchon in den Protokollen ſteht, ſo wird es mit einer Zurückweiſung [3]) genügen. Der Inculpat muß aber jedenfalls noch ein detailirtes Verhör beſtehen. Die Veränderung in der Perſon des Beamten iſt ſehr oft Urſache eines Geſtändniſſes, wo früher hartnäckig geläugnet wurde; auch dann muß die Unterſuchung aufs Neue durchgearbeitet werden.

§. 645.

b) Aus eigenem Antriebe des Inquirenten.

Der Inquirent kann oft Gründe haben, ſeine Unterſuchung zu reaſſumiren [1]), wenn die Acten bereits beim Gerichtshofe zum Erkenntniſſe vorliegen. Es können

---

[2]) Martin, Criminalproc. §. 159. Oeſterr. Geſetzb. §. 579. Preuß. Criminalordn. §. 532. Sehr bemerkenswerth ſind in dieſer Hinſicht die Vorſchriften des Code d'instr. crim. art. 407—415.

[3]) Man würde alſo z. B. ſagen: Zeuge erklärt auf nachdrückliche Ermahnung: „Ich weiß über dieſe Sache durchaus nicht Mehr anzugeben, als in meinen frühern Protokollen ſteht.“

[1]) Stübel, Crim. Verf. §. 3475 räumt dieſe Befugniß ſogar ein, wenn ein Urtheil ſchon erfolgt iſt, welches er dann *restitutio ex capite justitiae* nennt. Auf eine Klagfreierklärung kann, wie ſich von ſelbſt verſteht, da hier nur das: „*non liquet*“ ausgeſprochen wird, jeder Zeit eine Reaſſumtion der Unterſuchung Statt finden. Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 194 möchte wohl Beiſtimmung zu dem neu aufgeſtellten Satze verdienen, daß eine *absolutio ab instantia* gar kein Endurtheil, ſondern nur ein Zwiſchenurtheil ſei.

ihm neue Materialien zu Handen geſtellt werden, oder es kommt ihm noch ein glücklicher Gedanke ein, den er auszuführen verſuchen will. Sobald man einen weitern Schritt in einer Unterſuchung vor hat, die ſchon als geſchloſſen abgeſchickt iſt, muß man zuallernächſt um Rückſendung der Acten bitten, oder, wenn man dieſer nicht zu bedürfen glaubt, die Anzeige machen, daß das Verfahren fortgeſetzt werde. Denn es iſt ja immer anzunehmen, daß ein beſtellter Referent die Sache zu bearbeiten im Begriff iſt, deſſen Mühe vielleicht umſonſt wäre, wenn ſich durch die neuen Verhandlungen ein anderer Thatbeſtand oder Beweis herausſtellt. Wenn übrigens der Nachtrag mit wenigen Protokollen abgethan iſt, z. B. wenn ein Inculpat ſich nochmals zum Verhöre meldet und nur über die ſchon bekannten Thatſachen ſich weiter ausſpricht, oder wenn Ein neuer Zeuge auftritt, der im Weſentlichen Das wiederholt, was Andere ſagten, mithin bloß zur Bekräftigung des vorliegenden Beweiſes einen Beitrag liefert: ſo erledigt man dieſen Act ſo ſchnell als möglich [2]) und ſendet die Protokolle ſelbſt gleich ein, ſtatt einen Inhibitorialbericht zu machen, wenn nicht etwa gerade in dieſen Tagen die Urtheilsfällung zu erwarten wäre.

§. 646.

Den Supplenden iſt vorzubeugen.

Die reiflichſte Erwägung der vorhin [1]) aufgeſtellten Fragen, wonach ſich ergeben muß, ob die Unterſuchung gründlich erſchöpft ſei, iſt um ſo mehr zu empfehlen, als man ſich dadurch für die Zukunft Mühe und Verdruß erſpart. Man muß ſich nämlich immer denken, daß bei dem urtheilenden Gerichte vorerſt ein Referent, dann ein Correferent und endlich das ganze Collegium mit dem Ge-

---

[2]) In der Regel muß aber der Inculpat noch darüber gehört werden.

[1]) S. oben §§. 632—640.

danken die Acten zur Hand nimmt und die Procedur zergliedert, daß gar leicht Etwas daran fehlen könne, welches vor dem Erkenntniß zu berichtigen wäre. Hieran iſt oft theils eine übertriebene Gewiſſenhaftigkeit [2]) der Oberrichter, theils der eitle Glaube, die Sache beſſer, als der Unterrichter, zu verſtehen [3]), Schuld und es gibt ſuperkluge Referenten, die auf die erſte Actendurchſicht nie einen andern Antrag ſtellen zu können glauben, als auf Ergänzung, ſei auch die gemachte Ausſtellung noch ſo weit hergeholt und vorausſichtlich ohne Erfolg. Dies iſt für einen Inquirenten, dem ſein Geſchäft am Herzen liegt, nicht nur wegen der Correction ſeines wohldurchdachten Werkes [4]), ſondern weit mehr noch wegen des dadurch herbeigeführten Aufenthaltes der Sache, ein unangenehmes Begegniß. Denn im beſten Falle wird durch die wiederholte Hin- und Herſendung der Acten und Berichtigung des fraglichen Punctes ein Zeitraum von drei bis vier Wochen [5]) abſorbirt.

§. 647.

Berichtigung der Supplenden.

Die vom Obergerichte aufgetragenen Supplenda können verſchiedener Art ſein. Sie können die Erhebung des Thatbeſtandes, die Verificirung der Anklage- oder Entſchuldigungsbeweiſe und den Inhalt der Verhöre des In-

---

[2]) Nirgends haben Skoptiker ein ſo offenes Feld, als im Criminalproceſſe: denn jedes Urtheil iſt ja hier eine Abwägung von Gewißheiten, Wahrſcheinlichkeiten und Möglichkeiten.

[3]) Gerade bei Solchen, die ſelbſt nie inquirirt haben, trifft man dies am meiſten.

[4]) Hier iſt nicht von beleidigtem Stolze, ſondern von unverdienten Kränkungen die Rede.

[5]) Man muß bedenken, daß ſich Referent immer wieder eine geraume Zeit nimmt, um das Nachgeholte zu leſen und zu verarbeiten. S. meine Schrift über Oeffentlichkeit des Strafverfahrens S. 19. 30. 71—73.

culpaten betreffen [1]). Wenn man ſich überzeugen kann, daß wirklich ein formeller oder materieller Mangel [2]) vorhanden iſt, ſo wird gewiß ein jeder Inquirent, dem die Wahrheit und Gerechtigkeit über allen Rückſichten ſteht, mit Freuden die Belehrung annehmen und Alles aufbieten, um das Verlangte noch zu leiſten; und erlauben es die Umſtände nicht mehr, ſo wird er wenigſtens in den Acten ſich ausweiſen, welche Mühe er angewendet hat. Beſtanden aber ſchon zu Anfang der Unterſuchung gewiſſe Gründe dieſer Verſäumniß, welche man nur zu notiren vergaß, ſo trägt man dieſe nunmehr nach, und zwar mit Beſcheinigung, ſo weit es thunlich iſt. So z. B. kann ein Zeuge, deſſen Beeidigung unterlaſſen wurde, vermöge ſeines kindlichen Alters, ſeiner Geiſtesſchwäche oder nahen Verwandtſchaft zum Eide unfähig ſein, welches der Oberrichter aber nicht zu erkennen vermag, wenn in den Acten Nichts davon ſteht. Es wird alſo nicht die Beeidigung, ſondern nur die Nachweiſung über Eidesunfähigkeit ſupplirt.

§. 648.

Proteſtationen gegen höhere Weiſungen.

Es iſt eine in der Praxis ſchon öfter aufgeworfene Frage, ob es dem Unterſuchungsrichter auch geſtattet ſei, gegen obergerichtliche Weiſungen, die ihm unzweckmäßig oder gar geſetzwidrig ſcheinen, zu proteſtiren. Wer aber den gerichtlichen Geſchäftsgang richtig auffaßt, wird über

---

[1]) Sehr praktiſche Bemerkungen macht hierüber Kitka, Erheb. des Thatbeſtand §. 94.

[2]) Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 161 ſagt: Die Unterſuchung ſei zu ergänzen, „wenn der An- oder Entſchuldigungsbeweis zwar nicht gänzlich verfehlt, aber auch nicht völlig gelungen, ſondern als ex- oder intenſiv unvollſtändig anzuſehen iſt, weil die vorhandenen Beweismittel noch nicht in Bezug auf alle, im vorliegenden Falle zu conſtatirenden Thatſachen benutzt, oder weil doch manche noch gar nicht oder nicht gehörig und vollſtändig zur Erlangung der erforderlichen criminalrechtlichen Gewißheit angewandt worden ſind.“

dieſe Bedenklichkeiten bald hinauskommen. Der Reſpect und Gehorſam gegen die höhere Stelle darf nie aus den Augen geſetzt werden; ſonſt hat der Inſtanzenzug und das Aufſichtsrecht ein Ende. Wer ſich weigert, einen in den Grenzen der Competenz erlaſſenen Befehl eines Obergerichtes zu befolgen, erklärt dadurch, daß er ſich eine gleiche oder noch höhere Autorität zutraue, als ſie dieſem zuſteht, und er verläßt ſomit ganz die ihm angewieſene Stellung [1]). Wird ihm daher ein Verweis oder eine Strafe dafür zu Theil, ſo hat er es wohlverdient. Kommt es aber einmal zu Disciplinarſtrafen, ſo iſt der Verdruß noch viel größer, als der einer ruhig hingenommenen Ausſtellung am Geſchäfte geweſen wäre. Alle unbotmäßigen Beamten vermehren ſich alſo die Unannehmlichkeiten [2]) in der Meinung, ſie zu mindern. Dazu kommt noch, daß ein Beamter, der ſich Einmal ſo benahm, ein ungünſtiges Vorurtheil gegen ſeinen Charakter erweckt und dann noch ſtrenger, als alle Andern behandelt wird.

§. 649.

Remonſtrationen.

Proteſtationen gegen höhere Weiſungen ſind daher unbedingt zu vermeiden. Dagegen kann es in manchen Fällen ſtatthaft ſein, eine Remonſtration einzulegen. Glaubt man nämlich darthun zu können, daß der Gerichtshof von falſchen Prämiſſen, von einem Mißverſtändniſſe ausgegangen ſei [1]), ſo wäre es eine beinahe thörichte Unterwürfigkeit,

---

[1]) In ſolcher Lage ſtelle man ſich nur immer vor, wie man es aufnehmen würde, wenn die dem Inquirenten untergeordneten Beamten ſich gegen ihn auflehnen wollten.

[2]) Wenn man einmal ein ungünſtiges Vorurtheil gegen ſich hervorgerufen hat, ſo wird die Unterſuchungsführung, in der beſtändigen Erwartung von Tadel und Verweiſen, im wahren Sinne des Wortes peinlich.

[1]) Man muß übrigens immer bedenken, daß ein Unterſuchungsrichter dem verſammelten Collegium gegenüber immer einen ungleichen Kampf eingeht, und wenn daher das Unrecht oder der

wenn man den erhaltenen Befehl ohne Widerrede ausführen wollte. Man erſtattet dann vielmehr einen Bericht, worin man in beſcheidenem Tone [2]) die Bedenken auseinanderſetzt, welche dagegen obzuwalten ſcheinen, und bittet um weitere Verhaltungsregeln. Kommt dann die erſte Weiſung unverändert zurück, ſo befolgt man ſie eben, ſo gut man kann. Der Unterſuchungsrichter vergibt ſich ja Nichts, wenn er in Folge höhern Befehls eine Maßregel vornimmt, die er für unſtatthaft hält und um ſo weniger, wenn ſeine gegentheilige Anſicht in den Acten liegt. Ueberhaupt iſt es ihm unbenommen, ſeine Anſtände und Zweifel gegen die erhaltenen Weiſungen jedesmal niederzuſchreiben, wenn er ſich auch nicht gerade zu einem Remonſtrationsberichte veranlaßt ſieht. Es darf nur kein eitles Beſſerwiſſen daraus hervorleuchten, alsdann finden ſolche Noten nie einen Anſtoß. Halte man ſich immer bloß an die wiſſenſchaftlichen Fragen, und man wird nie aus dem rechten Tone fallen.

§. 650.

Supplenda auf Antrag des Vertheidigers.

Man kann jedoch nicht immer wiſſen, ob die Supplenda unmittelbar vom Gerichtshofe herrühren, oder nur aus einer Vertheidigungsſchrift [1]) ausgezogen ſind. Die gewöhnliche Taktik der Advocaten iſt nämlich, das Verfah-

---

Irrthum des letztern nicht ſofort und thatſächlich klar zu machen iſt, mag man lieber von Gegenvorſtellungen abſtehen, um die Zeit nicht fruchtlos zu verderben.

[2]) Insbeſondere hat man ſich zu hüten, daß keine Perſönlichkeiten oder ſatyriſche Anſpielungen dazwiſchen kommen, indem darunter, wenn man ſich auch noch ſo treffend ausdrückt, immer das gerichtliche Anſehen leidet.

[1]) Vorausgeſetzt, daß dieſe bei der urtheilenden Behörde eingegeben wurde, wie es zum Theil die Landesgeſetzgebungen verlangen. In Baden darf man ſie beim Unterrichter ſowohl, als Oberrichter exhibiren. Vergl. Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 814.

ren einer ſtrengen Kritik zu unterwerfen, wo möglich Nullitäten aufzudecken und, wenn dies nicht angeht, wenigſtens Lücken und Blößen [2]) hervorzuheben. Der Gerichtshof hat zwar in der Regel eine beſſere Einſicht von der Sache und läßt ſich durch blendende Phraſen nicht irre machen. Aber die zum Grundſatze gewordene Indulgenz gegen Geſuche des Angeklagten beſtimmt oft in Fällen, die nur entfernt zweifelhaft erſcheinen, zu Zwiſchenverfügungen [3]), deren Ausführung dem Inquirenten überlaſſen wird. So z. B. kann es einem Vertheidiger einfallen, die Einwohner einer ganzen Straße zum Zeugniſſe aufzurufen, um wo möglich von dem Einen oder Andern eine, wenn nicht günſtige, doch abweichende Ausſage zu erhalten. Noch häufiger aber werden neue Zeugen in Vorſchlag gebracht, um Zeit zu gewinnen, theils zu weitern Gegenoperationen, theils zu Gnadengeſuchen, theils zur Entweichung [4]). Dem Unterſuchungsrichter, der ſolche Intriguen am beſten durchſchauen kann, ſollte daher immer, wenn Supplenda durch den Vertheidiger veranlaßt ſind, dieſes ausdrücklich mitgetheilt werden. Er kann dann dem Gerichtshofe oft intereſſante Aufſchlüſſe über den Zuſammenhang der Dinge geben.

§. 651.

Nachträgliches Verhör des Inculpaten.

Supplenda ſind leicht zu erheben, wenn ſie neue Beweismittel an Handen geben, oder Berichtigungen und

[2]) Tittmann a. a. O. §. 812.

[3]) Dazu gehört auch der unſelige Erfüllungs- oder Reinigungseid, auf den Vertheidiger gewöhnlich zu allererſt verfallen. Aber zum Ruhm der neuern Jurisprudenz iſt man nun auch in Sachſen auf dem Wege, dieſen Eidesmißbrauch abzuſchaffen. Vergl. übrigens Quiſtorp, Grundſätze des peinl. Rechts §. 678. 737. Heffter, Lehrb. des Crim. Rechts §. 639.

[4]) Die P. G. O. Art. 88 ſetzt dieſen Manövres zwar einen Damm entgegen; aber es wird von den Gerichten leider zu wenig auf die Befolgung dieſes Geſetzes gehalten.

man den Gegenſtand nach den eben [3]) angegebenen Beſtandtheilen. Iſt es thunlich, mit dem frühern Reſpicienten über zweifelhafte Puncte Rückſprache zu nehmen, ſo gewinnt man offenbar Viel dabei. Denn gar manche Auskunft, die erſt durch Verhöre und Correſpondenzen zu erhalten geweſen wäre, kann hier in einigen Worten gegeben werden, wozu namentlich die Charakteriſtik der Perſonen zu rechnen iſt. Gewöhnlich iſt übrigens die Hoffnung ſehr gering, Hauptfehler, welche man in der Procedur findet, wieder gut zu machen, z. B. in Betreff der Erhebung des Thatbeſtandes, wenn die überſehenen Spuren ſpäter verwiſcht [4]) wurden, oder bei Verſäumung günſtiger Augenblicke zum Geſtändniſſe. Mit dem beſten Willen bleibt eine ſolche Unterſuchung doch meiſtens Stückwerk.

§. 642.

Verwahrung in den Acten.

Um ſich übrigens vor unbilligen Vorwürfen ſicher zu ſtellen, wird man immer wohl daran thun, einige Officialbemerkungen in die von einem andern Inquirenten übernommenen Unterſuchungsacten zu legen, ſo daß dadurch ein förmlicher Abſchnitt bewirkt wird. In dieſen Bemerkungen ſpricht man frei ſeine Anſicht von der Sache aus, recapitulirt kurz die bereits gethanen Schritte, und erwägt dann, ob in irgend einer Beziehung Etwas verſäumt wurde, was nachzuholen wäre, verwahrt ſich aber vor jeder Verantwortung, wenn dadurch eine nicht mehr zu ergänzende Lücke entſtanden ſein ſollte. Aus dieſer Kritik der Procedur entwickelt ſich dann von ſelbſt die weitere Thätigkeit des Inquirenten, und iſt er nicht mehr im Stande, die gehofften Erfolge zu erreichen, ſo ſieht man wenigſtens, daß er ernſtlich mit ſich zu Rathe ging und

3) S. §§. 632 – 639.

4) Kitka, Erhebung des Thatbeſt. S. 16.

redlichen Fleißes den Gegenſtand erledigte. Auf ähnliche Weiſe kann man die Mängel rügen, welche in den Verhandlungen eines requirirten Richters [1]) ſind, und man trifft deren faſt regelmäßig an, indem ſolche Geſchäfte, wenn ſie noch ſo wichtig ſind, als untergeordnet behandelt zu werden pflegen. Es wird jedoch kaum nöthig ſein, anzuführen, daß alle dergleichen Bemerkungen nicht im Tone des Beſſerwiſſens, oder gar mit perſönlichen Ausfällen gegeben werden dürfen, ſondern lediglich als ſubjective Anſichten, mit Bezugnahme auf Geſetz und Wiſſenſchaft.

Vierter Abſchnitt.

Reaſſumtion der Unterſuchung.

---

§. 643.

Vorbemerkung.

Auf ähnliche Weiſe verhält es ſich bei der Reaſſumtion [1]) liegen gebliebener [2]) Unterſuchungen, ſei es, daß ſich ſpäter neue Materialien dazu ergeben, oder daß die gründlichere Erforſchung der urſprünglich vorliegenden verlangt wird. Hat man die bisherigen Verhandlungen ſelbſt gepflogen, ſo kann man leicht wiſſen, ob eine neu entdeckte Spur erheblich genug iſt, um das ganze Verfahren wieder

---

[1]) Es werden gar oft Nebendinge überſehen, um deren Ergänzung es ſich nicht gerade der Mühe verlohnt, eine neue Inquiſition zu erlaſſen, zumal wenn die requirirte Behörde weit entfernt iſt.

[1]) Mittermaier, Strafverf. §. 198.

[2]) Vorausgeſetzt, daß die Verjährungsfriſt nicht bereits umlaufen iſt. L. 12. C. ad leg. Corn. de fals. (9, 22). Oeſterr. Strafgeſ. §. 210. Preuß. Criminalord. §§. 597—603. Baier. Strafgeſ. I. Art. 139, 140. *Code d'instr. crim.* art. 635 flg.

aufzunehmen. Wenn man übrigens neue Thatſachen oder Beweismittel in Erfahrung bringt, ſo muß man vor Allem überlegen, ob dieſelben geeignet ſind, die bereits zurückgelegte Unterſuchung zu einem erheblichen Reſultate zu führen. Nur in dieſem Falle [3]) verlohnt es ſich der Mühe, ein förmliches Verhör mit dem Inculpaten wieder abzuhalten; ſonſt aber genügt es, einen Nachtrag zu den Acten zu machen, welcher nur zur Feſthaltung des Stoffes dient, nicht aber eine Veranlaſſung zu weitern Verhandlungen abgibt. Die Würdigung der neuen Materialien in dieſer Hinſicht richtet ſich nach den über Relevanz der Beweiſe beſtehenden Grundſätzen [4]).

§. 644.

a) Auf Weiſung oder Antrag.

Eine Reaſſumtion kann aber auch ohne Nova vorkommen, wenn man auf Verlangen des einen oder andern Theils eine abgeſchloſſene Unterſuchung nochmals vornehmen muß, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß alle Beweismittel gehörig erſchöpft ſeien. Dies wird zuweilen von den höhern Behörden angeordnet, wenn ein Criminalfall viel Aufſehen macht oder für die öffentliche Ordnung ſehr gefährlich ſcheint, dem erſten Reſpicienten aber kein unbedingtes Zutrauen verliehen iſt. Es erhält dann irgend ein benachbarter Beamter [1]), der als guter Inquirent bekannt iſt, den Auftrag, die ganze Unterſuchung wieder von vornen zu beginnen. Daſſelbe tritt zu-

---

[3]) Es iſt immer zu bedenken, daß man ſich, ohne die Sache zu fördern, nur Blößen gibt, wenn man in einem Verhöre nur mangelhafte Beweiſe und weitläufige Verdachtsgründe vorzubringen vermag. S. oben §§. 388, 389.

[4]) Sehr ausführlich und gut handelt hierüber Jenull, Oeſterr. Criminalrecht, Thl. IV. §§. 471—481.

[1]) In Baden werden zuweilen auch Mitglieder des Gerichtshofes committirt, welche dann bei der Aburtheilung ausgeſchloſſen ſind.

weilen ein, wenn ein Inculpat [2]) gegen das Verfahren Beſchwerde führt und wenigſtens wahrſcheinlich macht, daß weſentliche Dinge verſäumt wurden. Der Inquirent, dem ein ſolcher Auftrag zu Theil wird, kann nicht wohl anders zu Werke gehen, als daß er jeden Zeugen nochmals abhört und ihm, zur Controle, wie weit ſeine Kenntniß gehe, Specialfragen vorlegt. Eine wiederholte Beeidigung kann jedoch dabei nie Statt finden, ausgenommen, wenn erwieſene Nullitäten bei der erſten unterliefen. Wenn übrigens die Zeugen Wort für Wort das Nämliche ausſagen, was ſchon in den Protokollen ſteht, ſo wird es mit einer Zurückweiſung [3]) genügen. Der Inculpat muß aber jedenfalls noch ein detailirtes Verhör beſtehen. Die Veränderung in der Perſon des Beamten iſt ſehr oft Urſache eines Geſtändniſſes, wo früher hartnäckig geläugnet wurde; auch dann muß die Unterſuchung aufs Neue durchgearbeitet werden.

§. 645.

b) Aus eigenem Antriebe des Inquirenten.

Der Inquirent kann oft Gründe haben, ſeine Unterſuchung zu reaſſumiren [1]), wenn die Acten bereits beim Gerichtshofe zum Erkenntniſſe vorliegen. Es können

---

[2]) Martin, Criminalproc. §. 159. Oeſterr. Geſetzb. §. 579. Preuß. Criminalordn. §. 532. Sehr bemerkenswerth ſind in dieſer Hinſicht die Vorſchriften des Code d'instr. crim. art. 407—415.

[3]) Man würde alſo z. B. ſagen: Zeuge erklärt auf nachdrückliche Ermahnung: „Ich weiß über dieſe Sache durchaus nicht Mehr anzugeben, als in meinen frühern Protokollen ſteht.“

[1]) Stübel, Crim. Verf. §. 3475 räumt dieſe Befugniß ſogar ein, wenn ein Urtheil ſchon erfolgt iſt, welches er dann *restitutio ex capite justitiae* nennt. Auf eine Klagfreierklärung kann, wie ſich von ſelbſt verſteht, da hier nur das: „*non liquet*“ ausgeſprochen wird, jeder Zeit eine Reaſſumtion der Unterſuchung Statt finden. Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 194 möchte wohl Beiſtimmung zu dem neu aufgeſtellten Satze verdienen, daß eine absolutio ab instantia gar kein Endurtheil, ſondern nur ein Zwiſchenurtheil ſei.

ihm neue Materialien zu Handen geſtellt werden, oder es kommt ihm noch ein glücklicher Gedanke ein, den er ausführen verſuchen will. Sobald man einen weitern Schritt in einer Unterſuchung vor hat, die ſchon als geſchloſſen abgeſchickt iſt, muß man zuallernächſt um Rückſendung der Acten bitten, oder, wenn man dieſer nicht zu bedürfen glaubt, die Anzeige machen, daß das Verfahren fortgeſetzt werde. Denn es iſt ja immer anzunehmen, daß ein beſtellter Referent die Sache zu bearbeiten im Begriff iſt, deſſen Mühe vielleicht umſonſt wäre, wenn ſich durch die neuen Verhandlungen ein anderer Thatbeſtand oder Beweis herausſtellt. Wenn übrigens der Nachtrag mit wenigen Protokollen abgethan iſt, z. B. wenn ein Inculpat ſich nochmals zum Verhöre meldet und nur über die ſchon bekannten Thatſachen ſich weiter ausſpricht, oder wenn Ein neuer Zeuge auftritt, der im Weſentlichen Das wiederholt, was Andere ſagten, mithin bloß zur Bekräftigung des vorliegenden Beweiſes einen Beitrag liefert: ſo erledigt man dieſen Act ſo ſchnell als möglich [2]) und ſendet die Protokolle ſelbſt gleich ein, ſtatt einen Inhibitorialbericht zu machen, wenn nicht etwa gerade in dieſen Tagen die Urtheilsfällung zu erwarten wäre.

§. 646.

Den Supplenden iſt vorzubeugen.

Die reiflichſte Erwägung der vorhin [1]) aufgeſtellten Fragen, wonach ſich ergeben muß, ob die Unterſuchung gründlich erſchöpft ſei, iſt um ſo mehr zu empfehlen, als man ſich dadurch für die Zukunft Mühe und Verdruß erſpart. Man muß ſich nämlich immer denken, daß bei dem urtheilenden Gerichte vorerſt ein Referent, dann ein Correferent und endlich das ganze Collegium mit dem Ge-

---

[2]) In der Regel muß aber der Inculpat noch darüber gehört werden.

[1]) S. oben §§. 632—640.

danken die Acten zur Hand nimmt und die Procedur zergliedert, daß gar leicht Etwas daran fehlen könne, welches vor dem Erkenntniß zu berichtigen wäre. Hieran iſt oft theils eine übertriebene Gewiſſenhaftigkeit [2]) der Oberrichter, theils der eitle Glaube, die Sache beſſer, als der Unterrichter, zu verſtehen [3]), Schuld und es gibt ſuperkluge Referenten, die auf die erſte Actendurchſicht nie einen andern Antrag ſtellen zu können glauben, als auf Ergänzung, ſei auch die gemachte Ausſtellung noch ſo weit hergeholt und vorausſichtlich ohne Erfolg. Dies iſt für einen Inquirenten, dem ſein Geſchäft am Herzen liegt, nicht nur wegen der Correction ſeines wohldurchdachten Werkes [4]), ſondern weit mehr noch wegen des dadurch herbeigeführten Aufenthaltes der Sache, ein unangenehmes Begegniß. Denn im beſten Falle wird durch die wiederholte Hin- und Herſendung der Acten und Berichtigung des fraglichen Punctes ein Zeitraum von drei bis vier Wochen [5]) abſorbirt.

§. 647.

Berichtigung der Supplenden.

Die vom Obergerichte aufgetragenen Supplenda können verſchiedener Art ſein. Sie können die Erhebung des Thatbeſtandes, die Verificirung der Anklage- oder Entſchuldigungsbeweiſe und den Inhalt der Verhöre des In-

---

[2]) Nirgends haben Skeptiker ein ſo offenes Feld, als im Criminalproceſſe: denn jedes Urtheil iſt ja hier eine Abwägung von Gewißheiten, Wahrſcheinlichkeiten und Möglichkeiten.

[3]) Gerade bei Solchen, die ſelbſt nie inquirirt haben, trifft man dies am meiſten.

[4]) Hier iſt nicht von beleidigtem Stolze, ſondern von unverdienten Kränkungen die Rede.

[5]) Man muß bedenken, daß ſich Referent immer wieder eine geraume Zeit nimmt, um das Nachgeholte zu leſen und zu verarbeiten. S. meine Schrift über Oeffentlichkeit des Strafverfahrens S. 19. 30. 71—73.

culpaten betreffen [1]. Wenn man ſich überzeugen kann, daß wirklich ein formeller oder materieller Mangel [2]) vorhanden iſt, ſo wird gewiß ein jeder Inquirent, dem die Wahrheit und Gerechtigkeit über allen Rückſichten ſteht, mit Freuden die Belehrung annehmen und Alles aufbieten, um das Verlangte noch zu leiſten; und erlauben es die Umſtände nicht mehr, ſo wird er wenigſtens in den Acten ſich ausweiſen, welche Mühe er angewendet hat. Beſtanden aber ſchon zu Anfang der Unterſuchung gewiſſe Gründe dieſer Verſäumniß, welche man nur zu notiren vergaß, ſo trägt man dieſe nunmehr nach, und zwar mit Beſcheinigung, ſo weit es thunlich iſt. So z. B. kann ein Zeuge, deſſen Beeidigung unterlaſſen wurde, vermöge ſeines kindlichen Alters, ſeiner Geiſtesſchwäche oder nahen Verwandtſchaft zum Eide unfähig ſein, welches der Oberrichter aber nicht zu erkennen vermag, wenn in den Acten Nichts davon ſteht. Es wird alſo nicht die Beeidigung, ſondern nur die Nachweiſung über Eidesunfähigkeit ſupplirt.

§. 648.

Proteſtationen gegen höhere Weiſungen.

Es iſt eine in der Praxis ſchon öfter aufgeworfene Frage, ob es dem Unterſuchungsrichter auch geſtattet ſei, gegen obergerichtliche Weiſungen, die ihm unzweckmäßig oder gar geſetzwidrig ſcheinen, zu proteſtiren. Wer aber den gerichtlichen Geſchäftsgang richtig auffaßt, wird über

---

[1]) Sehr praktiſche Bemerkungen macht hierüber Kitka, Erheb. des Thatbeſtand §. 94.

[2]) Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 161 ſagt: Die Unterſuchung ſei zu ergänzen, „wenn der An- oder Entſchuldigungsbeweis zwar nicht gänzlich verfehlt, aber auch nicht völlig gelungen, ſondern als ex- oder intenſiv unvollſtändig anzuſehen iſt, weil die vorhandenen Beweismittel noch nicht in Bezug auf alle, im vorliegenden Falle zu conſtatirenden Thatſachen benutzt, oder weil doch manche noch gar nicht oder nicht gehörig und vollſtändig zur Erlangung der erforderlichen criminalrechtlichen Gewißheit angewandt worden ſind.“

dieſe Bedenklichkeiten bald hinauskommen. Der Reſpect und Gehorſam gegen die höhere Stelle darf nie aus den Augen geſetzt werden; ſonſt hat der Inſtanzenzug und das Aufſichtsrecht ein Ende. Wer ſich weigert, einen in den Grenzen der Competenz erlaſſenen Befehl eines Obergerichtes zu befolgen, erklärt dadurch, daß er ſich eine gleiche oder noch höhere Autorität zutraue, als ſie dieſem zuſteht, und er verläßt ſomit ganz die ihm angewieſene Stellung [1]. Wird ihm daher ein Verweis oder eine Strafe dafür zu Theil, ſo hat er es wohlverdient. Kommt es aber einmal zu Diſciplinarſtrafen, ſo iſt der Verdruß noch viel größer, als der einer ruhig hingenommenen Ausſtellung am Geſchäfte geweſen wäre. Alle unbotmäßigen Beamten vermehren ſich alſo die Unannehmlichkeiten [2] in der Meinung, ſie zu mindern. Dazu kommt noch, daß ein Beamter, der ſich Einmal ſo benahm, ein ungünſtiges Vorurtheil gegen ſeinen Charakter erweckt und dann noch ſtrenger, als alle Andern behandelt wird.

§. 649.

Remonſtrationen.

Proteſtationen gegen höhere Weiſungen ſind daher unbedingt zu vermeiden. Dagegen kann es in manchen Fällen ſtatthaft ſein, eine Remonſtration einzulegen. Glaubt man nämlich darthun zu können, daß der Gerichtshof von falſchen Prämiſſen, von einem Mißverſtändniſſe ausgegangen ſei [1], ſo wäre es eine beinahe thörichte Unterwürfigkeit,

---

[1] In ſolcher Lage ſtelle man ſich nur immer vor, wie man es aufnehmen würde, wenn die dem Inquirenten untergeordneten Beamten ſich gegen ihn auflehnen wollten.

[2] Wenn man einmal ein ungünſtiges Vorurtheil gegen ſich hervorgerufen hat, ſo wird die Unterſuchungsführung, in der beſtändigen Erwartung von Tadel und Verweiſen, im wahren Sinne des Wortes peinlich.

[1] Man muß übrigens immer bedenken, daß ein Unterſuchungsrichter dem verſammelten Collegium gegenüber immer einen ungleichen Kampf eingeht, und wenn daher das Unrecht oder der

wenn man den erhaltenen Befehl ohne Widerrede ausführen wollte. Man erſtattet dann vielmehr einen Bericht, worin man in beſcheidenem Tone ²) die **Bedenken** auseinanderſetzt, welche dagegen obzuwalten ſcheinen, und bittet um weitere Verhaltungsregeln. Kommt dann die erſte Weiſung unverändert zurück, ſo befolgt man ſie eben, ſo gut man kann. Der Unterſuchungsrichter vergibt ſich ja Nichts, wenn er in Folge höhern Befehls eine Maßregel vornimmt, die er für unſtatthaft hält und um ſo weniger, wenn ſeine gegentheilige Anſicht in den Acten liegt. Ueberhaupt iſt es ihm unbenommen, ſeine Anſtände und Zweifel gegen die erhaltenen Weiſungen jedesmal **niederzuſchreiben**, wenn er ſich auch nicht gerade zu einem Remonſtrationsberichte veranlaßt ſieht. Es darf nur kein eitles Beſſerwiſſen daraus hervorleuchten, alsdann finden ſolche Noten nie einen Anſtoß. Halte man ſich immer bloß an die wiſſenſchaftlichen Fragen, und man wird nie aus dem rechten Tone fallen.

§. 650.

Supplenda auf Antrag des Vertheidigers.

Man kann jedoch nicht immer wiſſen, ob die Supplenda unmittelbar vom Gerichtshofe herrühren, oder nur aus einer Vertheidigungsſchrift ¹) ausgezogen ſind. Die gewöhnliche Taktik der Advocaten iſt nämlich, das Verfah-

---

Irrthum des letztern nicht **ſofort** und **thatſächlich** klar zu machen iſt, mag man lieber von Gegenvorſtellungen **abſtehen**, um die Zeit nicht fruchtlos zu verderben.

²) Insbeſondere hat man ſich zu hüten, daß **keine Perſönlichkeiten** oder ſatyriſche **Anſpielungen** dazwiſchen kommen, indem darunter, wenn man ſich auch noch ſo treffend ausdrückt, immer das **gerichtliche Anſehen** leidet.

¹) Vorausgeſetzt, daß dieſe bei der **urtheilenden** Behörde eingegeben wurde, wie es zum Theil die Landesgeſetzgebungen verlangen. In **Baden** darf man ſie beim Unterrichter ſowohl, als Oberrichter exhibiren. Vergl. **Tittmann**, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 814.

ren einer ſtrengen Kritik zu unterwerfen, wo möglich Nullitäten aufzudecken und, wenn dies nicht angeht, wenigſtens Lücken und Blößen [2]) hervorzuheben. Der Gerichtshof hat zwar in der Regel eine beſſere Einſicht von der Sache und läßt ſich durch blendende Phraſen nicht irre machen. Aber die zum Grundſatze gewordene Indulgenz gegen Geſuche des Angeklagten beſtimmt oft in Fällen, die nur entfernt zweifelhaft erſcheinen, zu Zwiſchenverfügungen [3]), deren Ausführung dem Inquirenten überlaſſen wird. So z. B. kann es einem Vertheidiger einfallen, die Einwohner einer ganzen Straße zum Zeugniſſe aufzurufen, um wo möglich von dem Einen oder Andern eine, wenn nicht günſtige, doch abweichende Ausſage zu erhalten. Noch häufiger aber werden neue Zeugen in Vorſchlag gebracht, um Zeit zu gewinnen, theils zu weitern Gegenoperationen, theils zu Gnadengeſuchen, theils zur Entweichung [4]). Dem Unterſuchungsrichter, der ſolche Intriguen am beſten durchſchauen kann, ſollte daher immer, wenn Supplenda durch den Vertheidiger veranlaßt ſind, dieſes ausdrücklich mitgetheilt werden. Er kann dann dem Gerichtshofe oft intereſſante Aufſchlüſſe über den Zuſammenhang der Dinge geben.

§. 651.

Nachträgliches Verhör des Inculpaten.

Supplenda ſind leicht zu erheben, wenn ſie neue Beweismittel an Handen geben, oder Berichtigungen und

---

[2]) Tittmann a. a. O. §. 812.

[3]) Dazu gehört auch der unſelige Erfüllungs- oder Reinigungseid, auf den Vertheidiger gewöhnlich zu allererſt verfallen. Aber zum Ruhm der neuern Jurisprudenz iſt man nun auch in Sachſen auf dem Wege, dieſen Eidesmißbrauch abzuſchaffen. Vergl. übrigens Quiſtorp, Grundſätze des peinl. Rechts §. 678. 757. Heffter, Lehrb. des Crim. Rechts §. 639.

[4]) Die P. G. O. Art. 88 ſetzt dieſen Manövres zwar einen Damm entgegen; aber es wird von den Gerichten leider zu wenig auf die Befolgung dieſes Geſetzes gehalten.

Erläuterungen in den bereits protokollirten Depoſitionen verlangen. Man kann ſich darüber um ſo kürzer faſſen, je überzeugter man iſt, daß es ſich bloß um eine Spitzfindigkeit oder leere Formalität handelt. Nicht ſo einfach iſt aber die Procedur, wenn der Inculpat über einige Puncte weiterhin verhört werden ſoll. Es läßt ſich nämlich fürs Erſte kein Erfolg erwarten, wenn die vorgeſchriebene Frage ganz vereinzelt geſtellt wird, und dann erregt es Mißtrauen gegen den Beamten, wenn er, nachdem die Unterſuchung für geſchloſſen erklärt war, die Sache nochmals aufnimmt, um einen oder den andern Nebenpunct zu beſprechen. Es iſt daher nothwendig, vor Allem zu erläutern, wie das Obergericht befohlen[1] habe, daß Inculpat über gewiſſe Umſtände zu einer deutlicheren Erklärung aufgefordert werde und es daher eine Pflicht, ſowohl für ihn, als für den Unterſuchungsrichter ſei, nach Kräften dieſem Befehle zu genügen. Offenheit führt auch hier am weiteſten. Wollte man, aus falſcher Scham, eine Correction von Obenher erfahren zu haben, den wahren Grund verſchweigen, ſo würde der Inculpat nur eine Falle vermuthen, und am Ende gar keine Antwort geben.

---

[1]) Wollte man dies nicht ſagen, ſo müßte man auf die weitläufigſte Art ausholen, um unbemerkt den zur Erörterung ausgeſetzten Punct zu erreichen und dennoch würde mancher Inculpat nicht begreifen, wie der Inquirent, nach erkanntem Actenſchluſſe, dozu kommt.

Fünfter Abſchnitt.

Zulaſſung von Vertheidigern.

§. 652.

Grenzen des Actengeheimniſſes.

Wenn die Unterſuchung beendigt oder ihrem Ende nahe iſt, ſo entſteht begreiflicherweiſe oft das Verlangen beim Inculpaten oder ſeinen Freunden, daß ein Rechtskundiger [1]) die Acten durchſehen [2]) möchte, theils um zu prüfen, in wie weit die Sache bedenklich ſteht oder Hoffnung zur Freiſprechung vorhanden iſt, theils um die etwa noch unbekannten oder nicht gehörig benutzten Vertheidigungsmittel herauszufinden. Ueberall, wo die Behandlung ſolcher Geſuche nicht durch ausdrückliche Verordnungen regulirt iſt, wird man in manche Verlegenheit gerathen, ſo lange man ſich keine conſequente Grundſätze darüber gebildet hat. Ohne Zweifel iſt eine Unterſuchung ſo lange als ein gerichtliches Geheimniß [3]) zu betrachten, bis das Inſtructionsverfahren geſchloſſen iſt. Denn unmöglich läßt ſich ein Gelingen der vielen bloß auf Ueberraſchung berechneten Maßregeln [4]) erwarten, wenn die

[1]) Dieſer braucht nicht gerade ein recipirter Advocat zu ſeyn, wenn er examinirt oder graduirt und als ein rechtlicher Mann bekannt iſt.

[2]) Dies kann übrigens in der Regel nirgends, als auf der Regiſtratur geſchehen. Nur einem kranken Anwalte dürften etwa die Acten mit angehängten Siegeln ins Haus geſchickt werden.

[3]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 806 Note o.

[4]) z. B. Hausſuchung, Beſchlagnahme der Papiere, Verhaftung, Vorzeigen eines Corpus delicti, Hinführen an der Ort der That, Recognition, Confrontation. — Alle dieſe Handlungen können ja

Vorbereitungen dazu auf irgend eine Art bekannt werden könnten. Selbſt da, wo Oeffentlichkeit gilt, tritt ſie erſt beim Schlußverfahren ein. Dieſes iſt aber eigentlich nur die feierliche Recapitulation des Inſtructionsverfahrens [4]), und die Beobachtung des Geheimniſſes, die für letzteres wichtig war, hat nun keinen Zweck mehr, weil die gehofften Erfolge, wenn ſie nicht ſchon vorliegen, ſchwerlich noch zu erreichen ſind.

§. 653.

Rechte des Vertheidigers im franzöſiſchen Proceſſe.

Das Geſchäft des deutſchen Unterſuchungsrichters iſt im Weſentlichen wohl daſſelbe, wie jenes des franzöſiſchen Inſtructionsrichters [1]). Beide gehen auf Entdeckung der Spuren des Verbrechens und der Beweiſe aus, halten dem Angeſchuldigten die gegen ihn ſprechenden Momente vor und verificiren ſeine Einreden und Vertheidigungsgründe. Nur iſt das Verfahren des deutſchen Unterſuchungsrichters weit gründlicher und ſyſtematiſcher, weil er die Sache ein für allemal erſchöpfen ſoll und ſich nicht, wie der franzöſiſche, auf die Ergänzung durch ein Schlußverfahren vor dem Gerichtshofe ſelbſt verlaſſen kann. Auch iſt er angewieſen, ſeine Thätigkeit vorzüglich auf ein Geſtändniß [2]) hin zu richten, welches dort nicht der Fall iſt, wo es auf einen juridiſchen Beweis nicht ankommt. Daraus folgt, daß aus der Zulaſſung der Advocaten beim öffentlichen Schlußverfahren [3]) in Frankreich kein Grund abgeleitet werden kann, auch den deutſchen Advocaten von einem gewiſſen

---

eben ſo wohl noch gegen Ende der Unterſuchung nöthig werden, als am Anfang, wenn gleich letzteres häufiger iſt.

[4]) Meine Schrift über Oeffentlichkeit des Strafverf. S. 48. 49.

[1]) Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 180. 181. S. oben §. 4, 270.

[2]) Dieſem Beſtreben könnte aber Nichts hinderlicher ſein, als die Warnungen und Abmahnungen eines Defenſors.

[3]) *Code d'inst. crim.* art. 294. Mittermaier, a. a. O. B. II. S. 169. 170.

Zeitpuncte an zu geſtatten, daß ſie ſich von Dem, was dort aus mündlicher Verhandlung zu entnehmen iſt, durch Acteneinſicht informiren. So lange die Unterſuchung bei uns im Gange iſt, bleibt ſie immerfort ein Geheimniß und jenes Stadium, was in Frankreich beim Uebergang in das öffentliche Verfahren eintritt, wäre hier gar nicht aufzufinden [*], weil die Unterſuchung keinen andern Hauptabſchnitt hat, als den, wo ſie als erſchöpft erklärt und an den Oberrichter eingeſendet wird.

§. 654.

Rechte des Vertheidigers im deutſchen Proceſſe.

Dies führt von ſelbſt zu dem Satze, daß weder dem Advocaten, noch ſonſt irgend Jemand, der nicht vermöge ſeiner öffentlichen Stelle dazu berufen iſt, die Einſicht der Unterſuchungsacten zu geſtatten iſt, ſo lange dieſelben nicht geſchloſſen ſind [1]. Man denke ſich, welcher Mißbrauch mit einer ſolchen Erlaubniß getrieben werden könnte. Sobald irgend eine Recherche [2], ſei es durch Hausſuchung, Abhör von Zeugen oder Requiſition anderer Behörden, im Anzuge wäre, ließe ſich mit Leichtigkeit der mögliche Erfolg durch Intriguen aller Art, Verſchleppungen, Entſtellungen, Bearbeitung der Zeugen, wozu natürlich auch keine Reiſekoſten in auswärtige Bezirke geſpart würden, paralyſiren. Wäre aber auf dieſe Weiſe Nichts auszu-

---

*) Die Vorunterſuchung und Hauptunterſuchung ſcheiden ſich nicht, wie in Frankreich die Inſtruction und das Verfahren vor den Aſſiſen: denn letzteres iſt eigentlich nur eine Wiederholung des Ergebniſſes der Erſteren. Uebrigens dürfen die Vertheidiger in Frankreich während der Inſtruction auch nicht mit den Inculpaten verkehren. Dies folgt aus Art. 302. „Le conseil pourra communiquer avec l'accusé *après son interrogatoire.*" (Erſt wenn das Verhör zu Ende iſt.)

¹) Die verſchiedenen Meinungen über dieſe Frage ſind zu entnehmen aus: Meiſter, Einl. zur peinl. Rechtsgel. S. 251; Mittermaier, Anleitung zur Vertheidigungskunſt §. 50—52; Marſchner, Anleitung zur Vertheidigung u. ſ. w. (Dresden und Leipzig 1828) §. 41—45.

²) S. oben §. 652 Anm. 4.

richten, ſo hätten doch die Advocaten freien Spielraum zu voreiligen Reclamationen gegen das Verfahren und ſonſtigen Verationen [3]. Der Unterſuchungsrichter, der nach Allem, was bisher geſagt wurde, nicht anders, als in ruhiger Verfolgung des ſelbſterdachten Planes [4], zum Ziele kommen kann, wäre Schritt für Schritt, wo nicht gehemmt, doch in Beſorgniß verſetzt, daß ihm zu derſelben Stunde etwas Unangenehmes dafür bereitet würde; er hätte es nicht mehr mit Einem, mit dem Inculpaten, zu thun, ſondern einen förmlichen Partheikampf mit deſſen Anhang und Familie zu führen, wobei der kräftigſte Charakter am Ende in Befangenheit oder Muthloſigkeit ſinken müßte.

§. 655.

Vertheidigungsſchriften.

Oft veranlaſſen auch die Freunde oder Verwandten eines Verhafteten die Einreichung von Geſuchen, Entſchuldigungs- und Vertheidigungsſchriften bei dem Unterſuchungsrichter. Solche Exhibite braucht man ſtrenggenommen nicht zu berückſichtigen, weil die Mündlichkeit ein weſentliches Erforderniß des Criminalverfahrens iſt [1], und mithin ſchriftliche Erklärungen ſtets als Anomalien erſcheinen: wenn übrigens die Schranken des Geſetzes dadurch nicht übertreten werden, und kein unziemlicher Ton

---

[3]) Es wäre ein wahres Unglück, wenn die Advocaten Criminalproceſſe ſo verſchleppen könnten, wie es bei Civilproceſſen oft geſchieht.

[4]) Der Unterſuchungsrichter iſt ja zugleich auch Vertreter des Inculpaten. Tittmann, Strafrechtsw. §. 806 ſagt: „Nach den mehrmals beſchriebenen Pflichten eines unterſuchenden Richters iſt die Vertheidigung des Angeſchuldigten gewiſſermaſſen ſchon in der Unterſuchung ſelbſt mit begriffen."

[1]) Wenn auch die Actenmäßigkeit zur Feſthaltung eines deutſch-gerichtlichen Vorganges unerläßlich iſt, ſo muß doch im Unterſuchungsproceß Alles vorerſt durch unmittelbar ſinnliche Wahrnehmung, Gehör oder Geſicht, vermittelt ſein.

in den Schriften herrſcht, ſo kann man ſie **nachrichtlich**, jedoch ohne Conſequenz für den Gang der Unterſuchungsſache, zu den Acten nehmen. Eigentliche Vertheidigungsſchriften, die nach Beendigung aller Verhöre ordnungsmäßig eingegeben werden [2]), ſind in zweierlei Beziehung einer Prüfung zu unterwerfen: ob ſie nämlich nicht auf einen geſetzwidrigen Verkehr des Advocaten mit ſeinem Clienten [3]) ſchließen laſſen, und ob irgend erhebliche Ergänzungen beantragt ſind [4]), die ſofort zu geſchehen hätten. Auf gleiche Weiſe wird es auch mit den Schriften gehalten, die im Appellationswege [5]) oder zur **weitern** Vertheidigung [6]) eingegeben werden.

---

[2]) Dieſe Schriften ſind Beſtandtheile der Acten der **unterſuchenden** oder **urtheilenden** Behörde, je nachdem der **Actenſchluß** zur Zeit der Exhibition ſchon erkannt war, oder nicht.

[3]) S. **oben** §. 239. Es können deßhalb ſogar **Disciplinarſtrafen** gegen den Vertheidiger erkannt werden. Vergl. **Badiſche** Verordnung vom 26. Nov. 1823.

[4]) S. **oben** §. 650.

[5]) *Boehmer* ad Carpzov pract. rer. crim. qu. 139 Obs. 2. **Tittmann**, Handb. der Strafrechtsw. §. 905. 906.

[6]) **Zachariä**, Grundlinien des Criminalproceſſes §. 220.

Sechster Abſchnitt.

Actenſchluß.

---

§. 656.

Vorbemerkung.

Nun bleibt noch zu erörtern übrig, was zu geſchehen hat, wenn die Unterſuchung geſchloſſen iſt. Die Verfahrungsweiſe, wie man ſich ſelbſt über den Stand einer Unterſuchung Rechenſchaft gibt, iſt zwar ſchon angegeben worden; aber es muß hier noch eine Bemerkung ihren Platz finden. Viele Inquirenten nämlich, beſonders Anfänger, können ſich ſchwer daran gewöhnen, eine Unterſuchung, die kein befriedigendes Reſultat liefert, für geſchloſſen [1]) zu erklären. Sie glauben theils, es müſſe im Laufe der Zeit noch Mehr herauszubringen ſein [2]), wenn man die Nachforſchung fortſetze, theils ſcheuen ſie ſich, dem Obergerichte ein halbfertiges Werk vorzulegen. Es kann aber nur eine irrige Anſicht von den Pflichten des Richters hiervon die Urſache ſein. Denn eine jede Unterſuchung iſt als geſchloſſen zu betrachten, wenn alle vorliegende Data ſo genau als möglich verificirt und verglichen wurden, und wenn ferner der beſte Fleiß angewendet wurde,

---

[1]) Schon mancher Actenband kam dem Verf. unter die Augen, wo er die fruchtloſe Mühe bedauern mußte, die tactloſe Inquirenten auf Unterſuchungen verwendeten, deren Stoff nach den erſten Verhören zu Ende war.

[2]) Dies iſt nur dann mit einigem Grunde zu erwarten, wenn Steckbriefe oder öffentliche Ausſchreiben gemacht ſind, deren Erfolg von entfernteren Behörden nach längerer Friſt noch mitgetheilt werden könnte. In ſolchem Falle darf eine Unterſuchung wohl 2—3 Monate liegen bleiben.

noch weitere Materialien aufzufinden. Hat dies Alles keinen Erfolg gehabt, ſo läßt ſich allerdings die Möglichkeit denken, daß etwa ſpäter noch Entdeckungen gemacht werden; aber es liegt kein Grund darin, die Sache inzwiſchen im Schweben zu laſſen, ſondern es würde dann eine Reaſſumtion nöthig ſein, zu welcher man überall, wo kein Schuldfreierkenntniß vorliegt, innerhalb der Verjährungsfriſt [3]) ſchreiten darf.

§. 657.

Einſendung einer Unterſuchung mit mangelhaften Reſultaten.

Vor den Anſichten des Obergerichts braucht dem Inquirenten deßhalb nicht bange zu ſein, wenn er eine Unterſuchung ohne vollſtändige Beweiſe [1]) vorlegt, weil jenes aus dem Inhalte der Acten ſich ſelbſt überzeugen kann, daß es nicht am guten Willen, ſondern an Erkenntnißquellen gefehlt hat. Glaubt der Oberrichter, die Sache ſei nicht gehörig erſchöpft, ſo kann er, ohne ſich ſelbſt dem Vorwurfe der Oberflächlichkeit auszuſetzen, dies nicht ohne namhafte Gründe [2]) ausſprechen; will er aber eine Belehrung ertheilen, ſo wird ſie ein dienſteifriger Mann gerne hinnehmen, und findet der Scharfſinn des Collegiums noch ein nöthiges Supplendum [3]) heraus, ſo wird er es ebenfalls gern erledigen. Mit Zaudern iſt in der Inquirirkunſt Nichts auszurichten. Wenn man daher nach beſter Ueberzeugung eine Unterſuchung für geſchloſſen hält, ſo ertheile man eine ſchließliche Verfügung. Auch

---

[3]) Die Berechnung derſelben läuft immer vom Tage des Verbrechens an, wenn auch eine Unterſuchung in der Mitte liegt. Heffter, Lehrb. des Crim. R. §. 189.

[1]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 64.

[2]) Wenn bloß im Allgemeinen geſagt wird, die Unterſuchung ſei unvollſtändig, ſo kann man in aller Beſcheidenheit die Bezeichnung der einzelnen Puncte verlangen.

[3]) S. oben §§. 644. 646. 647.

wenn man einſieht, an irgend einem Orte einen irrepara=beln Fehler gemacht zu haben, ſo darf dies nicht von der Vorlage an die höhere Stelle abhalten. Durch Fehler lernt man. Es macht mehr Ehre, einen Fehler einzube=kennen, als die Sache ſelbſt hintanzuſetzen, um ihn zu ver=bergen. Es kommt doch Alles, was öffentliche Behörden thun, früh oder ſpät an den Tag und es iſt dann nur um ſo demüthigender, zu den gemachten Fehlern auch die Verheimlichung eingeſtehen *) zu müſſen.

Erſter Abſatz.

Schlußerkenntniß des Unterſuchungsrichters.

---

§. 658.

Verſchiedene Arten des Actenſchluſſes.

Keine Unterſuchung kann als erledigt aus der Hand des Inquirenten gehen, ohne daß ein Endbeſchluß beige=fügt wäre. Dieſer hat dreierlei Gattungen. Entweder gibt der Unterrichter ſelbſt ein Urtheil, oder legt die Acten dem Obergerichte vor, oder er ſtellt die Unterſuchung ein. Einen gar üblen Eindruck macht es aber, wenn Inquirenten, die keinen Stoff zur weitern Un=terſuchung haben, dieſelbe wie ein Licht ausgehen laſſen, ohne alle Proben von reiflicherem Nachdenken. Wer ein ſo wichtiges Geſchäft, wie Criminalunterſuchungen ſind, einmal unternommen hat, muß ſich auch der Gründe klar bewußt ſein, warum er es plötzlich wieder abbricht [1]).

---

*) Dazu kommt es gewöhnlich in Folge der Beſchwerde der Unterſuchten.

[1]) Am Ausgang der Sache erkennt man oft mehr, als am Beginne und der eigentlichen Führung, worin die Fehler und

Nicht als ein Werk der Laune darf es angeſehen werden, ſondern als ein Gegenſtand der gewiſſenhafteſten Ueberlegung. Es zeigt ſich übrigens beim Endbeſchluſſe ſehr häufig, ob der Inquirent die gehörigen Kenntniſſe hat, ſeinem Amte vorzuſtehen. Erklärt er eine Sache für urtheilsreif, die es nicht iſt, oder ſtellt er das Verfahren ein, während noch die ſchönſten Beweismittel zur Verfolgung bereit liegen, ſo kann er unmöglich für befähigt gehalten werden. Er darf ſich dann auch nicht beklagen, wenn die vorgeſetzten Stellen einen ſtrengen, zurechtweiſenden Ton annehmen. Denn es gibt außer der moraliſchen Achtung auch eine wiſſenſchaftliche Achtung im Dienſte, die man ſich vorzugsweiſe zu erwerben ſuchen muß.

Erſtes Capitel.

In Sachen eigener Competenz.

§. 659.

Aburtheilung durch den Inquirenten.

In Fällen, welche der eigenen Competenz des Inquirenten, als Unterrichter, zugehören [1]), ſollte dieſer es mit allen Formalitäten und Beweiſen eben ſo genau nehmen, als bei Unterſuchungen höherer Bedeutung, und zwar nicht nur um der Sache ſelbſt willen, weil dieſe einmal wie das andermal die koſtbarſten Güter des Menſchen betrifft, ſon-

---

Lücken beſtehen: denn erſt da, wo es auf eine Concluſion ankommt, wird die Mangelhaftigkeit der Prämiſſen recht fühlbar.

[1]) Die Grenzlinie dieſer Competenz iſt faſt in jedem Lande anders beſtimmt. In Preußen (Crim. Ordn. §. 17) darf das Untergericht in allen Fällen erkennen, wo die Strafe nicht über 4 Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geldbuße geht; und in Baden (Strafedict von 1803 §. 4) ſind erſte und zweite, kleine gemeine Diebſtähle und Betrügereien, erſter Ehebruch, Injurien und leichte Körperverletzungen den Unterrichtern zugewieſen.

Sechſter Abſchnitt.

Actenſchluß.

§. 656.

Vorbemerkung.

Nun bleibt noch zu erörtern übrig, was zu geſchehen hat, wenn die Unterſuchung geſchloſſen iſt. Die Verfahrungsweiſe, wie man ſich ſelbſt über den Stand einer Unterſuchung Rechenſchaft gibt, iſt zwar ſchon angegeben worden; aber es muß hier noch eine Bemerkung ihren Platz finden. Viele Inquirenten nämlich, beſonders Anfänger, können ſich ſchwer daran gewöhnen, eine Unterſuchung, die kein befriedigendes Reſultat liefert, für geſchloſſen [1]) zu erklären. Sie glauben theils, es müſſe im Laufe der Zeit noch Mehr herauszubringen ſein [2]), wenn man die Nachforſchung fortſetze, theils ſcheuen ſie ſich, dem Obergerichte ein halbfertiges Werk vorzulegen. Es kann aber nur eine irrige Anſicht von den Pflichten des Richters hiervon die Urſache ſein. Denn eine jede Unterſuchung iſt als geſchloſſen zu betrachten, wenn alle vorliegende Data ſo genau als möglich verificirt und verglichen wurden, und wenn ferner der beſte Fleiß angewendet wurde,

---

[1]) Schon mancher Actenband kam dem Verf. unter die Augen, wo er die fruchtloſe Mühe bedauern mußte, die tactloſe Inquirenten auf Unterſuchungen verwendeten, deren Stoff nach den erſten Verhören zu Ende war.

[2]) Dies iſt nur dann mit einigem Grunde zu erwarten, wenn Steckbriefe oder öffentliche Ausſchreiben gemacht ſind, deren Erfolg von entfernteren Behörden nach längerer Friſt noch mitgetheilt werden könnte. In ſolchem Falle darf eine Unterſuchung wohl 2—3 Monate liegen bleiben.

noch weitere Materialien aufzufinden. Hat dies Alles keinen Erfolg gehabt, ſo läßt ſich allerdings die Möglichkeit denken, daß etwa ſpäter noch Entdeckungen gemacht werden; aber es liegt kein Grund darin, die Sache inzwiſchen im Schweben zu laſſen, ſondern es würde dann eine Reaſſumtion nöthig ſein, zu welcher man überall, wo kein Schuldfreierkenntniß vorliegt, innerhalb der Verjährungsfriſt [3]) ſchreiten darf.

§. 657.

Einſendung einer Unterſuchung mit mangelhaften Reſultaten.

Vor den Anſichten des Obergerichts braucht dem Inquirenten deßhalb nicht bange zu ſein, wenn er eine Unterſuchung ohne vollſtändige Beweiſe [1]) vorlegt, weil jenes aus dem Inhalte der Acten ſich ſelbſt überzeugen kann, daß es nicht am guten Willen, ſondern an Erkenntnißquellen gefehlt hat. Glaubt der Oberrichter, die Sache ſei nicht gehörig erſchöpft, ſo kann er, ohne ſich ſelbſt dem Vorwurfe der Oberflächlichkeit auszuſetzen, dies nicht ohne namhafte Gründe [2]) ausſprechen; will er aber eine Belehrung ertheilen, ſo wird ſie ein dienſteifriger Mann gerne hinnehmen, und findet der Scharfſinn des Collegiums noch ein nöthiges Supplendum [3]) heraus, ſo wird er es ebenfalls gern erledigen. Mit Zaudern iſt in der Inquirirkunſt Nichts auszurichten. Wenn man daher nach beſter Ueberzeugung eine Unterſuchung für geſchloſſen hält, ſo ertheile man eine ſchließliche Verfügung. Auch

---

[3]) Die Berechnung derſelben läuft immer vom Tage des Verbrechens an, wenn auch eine Unterſuchung in der Mitte liegt. Heffter, Lehrb. des Crim. R. §. 189.

[1]) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe §. 64.

[2]) Wenn bloß im Allgemeinen geſagt wird, die Unterſuchung ſei unvollſtändig, ſo kann man in aller Beſcheidenheit die Bezeichnung der einzelnen Puncte verlangen.

[3]) S. oben §§. 644. 646. 647.

wenn man einſieht, an irgend einem Orte einen irreperabeln Fehler gemacht zu haben, ſo darf dies nicht von der Vorlage an die höhere Stelle abhalten. Durch Fehler lernt man. Es macht mehr Ehre, einen Fehler einzubekennen, als die Sache ſelbſt hintanzuſetzen, um ihn zu verbergen. Es kommt doch Alles, was öffentliche Behörden thun, früh oder ſpät an den Tag und es iſt dann nur um ſo demüthigender, zu den gemachten Fehlern auch die Verheimlichung eingeſtehen [4]) zu müſſen.

Erster Absatz.

Schlußerkenntniß des Unterſuchungsrichters.

---

§. 658.

Verſchiedene Arten des Actenſchluſſes.

Keine Unterſuchung kann als erledigt aus der Hand des Inquirenten gehen, ohne daß ein Endbeſchluß beigefügt wäre. Dieſer hat dreierlei Gattungen. Entweder gibt der Unterrichter ſelbſt ein Urtheil, oder legt die Acten dem Obergerichte vor, oder er ſtellt die Unterſuchung ein. Einen gar üblen Eindruck macht es aber, wenn Inquirenten, die keinen Stoff zur weitern Unterſuchung haben, dieſelbe wie ein Licht ausgehen laſſen, ohne alle Proben von reiflicherem Nachdenken. Wer ein ſo wichtiges Geſchäft, wie Criminalunterſuchungen ſind, einmal unternommen hat, muß ſich auch der Gründe klar bewußt ſein, warum er es plötzlich wieder abbricht [1]).

---

[4]) Dazu kommt es gewöhnlich in Folge der Beſchwerde der Unterſuchten.

[1]) Am Ausgang der Sache erkennt man oft mehr, als am Beginne und der eigentlichen Führung, worin die Fehler und

Nicht als ein Werk der Laune darf es angeſehen werden, ſondern als ein Gegenſtand der gewiſſenhafteſten Ueberlegung. Es zeigt ſich übrigens beim Endbeſchluſſe ſehr häufig, ob der Inquirent die gehörigen Kenntniſſe hat, ſeinem Amte vorzuſtehen. Erklärt er eine Sache für urtheilsreif, die es nicht iſt, oder ſtellt er das Verfahren ein, während noch die ſchönſten Beweismittel zur Verfolgung bereit liegen, ſo kann er unmöglich für befähigt gehalten werden. Er darf ſich dann auch nicht beklagen, wenn die vorgeſetzten Stellen einen ſtrengen, zurechtweiſenden Ton annehmen. Denn es gibt außer der moraliſchen Achtung auch eine *wiſſenſchaftliche* Achtung im Dienſte, die man ſich vorzugsweiſe zu erwerben ſuchen muß.

Erſtes Capitel.

In Sachen eigener Competenz.

§. 659.

Aburtheilung durch den Inquirenten.

In Fällen, welche der eigenen Competenz des Inquirenten, als Unterrichter, zugehören [1]), ſollte dieſer es mit allen Formalitäten und Beweiſen eben ſo genau nehmen, als bei Unterſuchungen höherer Bedeutung, und zwar nicht nur um der Sache ſelbſt willen, weil dieſe einmal wie das andermal die koſtbarſten Güter des Menſchen betrifft, ſon-

---

Lücken beſtehen: denn erſt da, wo es auf eine *Concluſion* ankommt, wird die Mangelhaftigkeit der *Prämiſſen* recht fühlbar.

[1]) Die *Grenzlinie* dieſer Competenz iſt faſt in jedem Lande anders beſtimmt. In *Preußen* (Crim. Ordn. §. 17) darf das Untergericht in allen Fällen erkennen, wo die Strafe nicht über 4 Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geldbuße geht; und in *Baden* (Strafedict von 1803 §. 4) ſind erſte und zweite, kleine gemeine Diebſtähle und Betrügereien, erſter Ehebruch, Injurien und leichte Körperverletzungen den Unterrichtern zugewieſen.

dern um ſeiner Ehre willen, weil jede Unterſuchung, die nicht von dem Obergerichte abgeurtheilt wird, im Wege der Appellation, Beſchwerde oder Reviſion [2]) dahin gelangen kann. Die gleichen Gründe rathen auch Vorſicht in Bezug auf die Competenzfrage an. Denn es kann dem Richter nicht leicht etwas Unangenehmeres begegnen, als daß ſein Urtheil ſpäter wieder aufgehoben wird. Er zieht nicht nur den Schein der Ignoranz auf ſich, ſondern man traut ihm dann auch ſonſtige Gewaltübergriffe eher zu. Wer daher irgend zweifelhaft iſt, ob der Fall an das Ober- oder Untergericht gehöre, maſſe ſich keine voreilige Selbſtentſcheidung an; es iſt vielmehr jedesmal vorzuziehen, daß man dem Obergerichte die Acten vorlegt und von dieſem einen Ausſpruch über die Competenzfrage erwirkt. Weiſt letzteres aber dem Unterrichter eine Sache zu, für welche er nach den Geſetzen durchaus nicht competent zu ſein glaubt, ſo kann er eine beſcheidene Remonſtration [3]) machen, die bis ans Juſtizminiſterium fortgeſetzt werden darf.

§. 660.

Zuſatz über Urtheilsformen.

Ueber die Form der Urtheile [1]) mag hier nur beiläufig ſo viel geſagt ſein, daß dieſelben den Angeſchuldigten ver-

---

[2]) Am häufigſten findet die Prüfung unterrichterlicher Urtheile Statt beim wiederholten Diebſtahle, und gerade die kleinen Diebſtähle, welche faſt überall den Inquirenten zur Abſtrafung zugewieſen ſind, bilden wohl ⅕ der Unterſuchungen. Folgt darauf ein ausgezeichneter oder dritter Diebſtahl, ſo wird ſich das Obergericht nicht nehmen laſſen, alle vorausgehenden Urtheile vorerſt einer Kritik zu unterwerfen, damit nicht mit Unrecht auf die harten Strafen gegriffen werde. Feuerbach, Lehrb. des peinlichen Rechts §. 325. 332.

[3]) Es kann ſchwerlich Jemand gezwungen werden, ein Urtheil zu geben, wo er ſich für incompetent anſieht.

[1]) Es wird dem Verf. wohl nicht verdacht werden, daß er hierüber einige Worte beifügt, da er ſo häufig geſehen hat, daß Inquirenten in dieſer Beziehung, wenn ihnen ſelbſt das Urtheil obliegt, die größten Fehler begehen.

dachtlos, ſchuldlos, ſtraflos, klagfrei oder ſchuldig [2]) erklären müſſen. Eine weitere Art der Losſprechung oder Verurtheilung gibt es nicht [3]). Aeußerſt ungeſchickt iſt namentlich die in manchen Gerichten noch anzutreffende Formel, wonach ein Inculpat „für geſtändig“ oder „überwieſen“ erklärt wird. Geſtändniß trägt zum Beweiſe bei und iſt daher nichts Anderes, als ein Beweismittel, das der Inculpat dem Richter ſelbſt in die Hand gibt. Man kann aber weder einen Aufrichtigen noch Läugnenden für geſtändig erklären, ſondern man findet entweder in ſeiner Ausſage einen Beweis oder keinen, und im erſten Falle wird er für ſchuldig, im zweiten für ſchuld- oder klagfrei erklärt. Eben ſo überflüſſig iſt der Ausdruck „überwieſen.“ Das Wort: „ſchuldig“ oder „unſchuldig“ ergibt viel klarer, welches Reſultat die Beweisführung hatte, und hieran halte man ſich daher auch. Für „verdachtlos‘ wird der Inculpat erklärt, welcher nicht nur den Gegenbeweis zu führen, ſondern ſich von allen Verdachtsgründen zu reinigen wußte; für „ſchuldlos, unſchuldig, oder ſchuldfrei,‘ Jeder, der einen genügenden Beweis der Unſchuld beibrachte; für „ſtraflos oder ſtraffrei“ derjenige, welcher zwar der That überwieſen iſt, aber nicht zurechnungsfähig erſcheint; für „klagfrei,“ wer die Anklagebeweiſe nur theilweiſe entkräften konnte [4]); und für „ſchuldig,“ der gänzlich Ueberwieſene.

---

[2]) Wiewohl dieſe Urtheilsformeln nicht gemeinrechtlich, ſondern bis jetzt bloß in Baden (durch das Strafedict von 1803 §. 18. Verordnung vom 17. Aug. 1827) vorgeſchrieben ſind, ſo wird es doch nicht unangemeſſen ſein, hier Erwähnung davon zu thun, indem die alleinigen Formeln: „ſchuldig“ und „nicht ſchuldig“ doch wohl zu ſchroff einander gegenüberſtehen. Vergleiche übrigens oben § 645. Anm. 1.

[3]) Mittermaier, Strafverfahren §. 184 — 186

[4]) Mittermaier, Lehre vom Beweis §. 65.

Zweites Capitel.

Einſendung der Acten an den Gerichtshof.

§. 661.

Bemerkungen über den Stand der Sache.

In denjenigen Fällen aber, die der Competenz des Unterrichters entzogen ſind, hat ſich dieſer in die Urtheilsfällung durchaus nicht einzumiſchen, und zwar weder vorgreifend, noch kritiſirend. Wer, auch von der reinſten Gerechtigkeitsliebe angetrieben, bei der Einſendung geſchloſſener Unterſuchungsacten ſich eine Bemerkung über das zu erwartende Endreſultat erlauben wollte, würde gerade die der beabſichtigten entgegengeſetzte Wirkung [1]) hervorbringen; die competenten Richter würden einen verſteckten Grund darin ſuchen, ſei es nun, daß ein Fehler des Verfahrens bemäntelt werden ſollte, oder daß der Unterrichter ſich klüger dünke, als der Oberrichter, oder gar, daß er Parthei [2]) genommen hätte. Dagegen iſt, wie ſchon erwähnt wurde, erlaubt, die amtlichen Wahrnehmungen, die man über die Perſon des Angeſchuldigten [3]) machte, in die Acten einzutragen, wenn ſie nur nicht in Rechtsſchlüſſe übergehen. Eben ſo wenig kann ſich der Unterrichter berufen fühlen, das Urtheil, wenn es

---

[1]) In Sachſen-Altenburg ſcheint es Sitte zu ſein, in den Berichten, womit die geſchloſſenen Acten vorgelegt werden, zur Beleuchtung und Rechtfertigung des Verfahrens Etwas zu ſagen. Vergl. Demme's Annalen der Criminalrechtspflege Bd. II. Abth. 2. S. 342—361.

[2]) Dies iſt ohnedies eine der bedenklichſten Klippen für den Inquirenten, und am meiſten da, wo des Inculpaten Charakter verächtlich oder ſeine Phyſiognomie abſtoßend iſt.

[3]) z. B. über das Benehmen im Verhöre, bei dem Gefängnißbeſuche, oder über den Leumund. S. oben §§. 226—231. 586—593. 619.

eintrifft, einer Kritik zu unterwerfen. Allerdings geht es einem Manne, der in der Theorie gut zu Hauſe iſt und die Sache gehörig durchdacht hat, oft wider die Natur, wenn er ein Urtheil verkünden und vollſtrecken ſoll, das ihm durchaus verfehlt *) ſcheint. Dies kann ihn aber höchſtens zu einer Widerlegung auf dem Wege der Wiſſenſchaft beſtimmen, und nicht zu einer amtlichen Proteſtation, die, ſelbſt wenn ſie gut aufgenommen würde, ſtets eine große Unſchicklichkeit wäre.

§. 662.

Ueberweiſung an den Gerichtshof.

Das Decret, womit eine Unterſuchung an den urtheilenden Richter überwieſen wird, lautet ganz einfach ſo: Die Unterſuchung wird für geſchloſſen erklärt [1]) und ſind die Acten dem hohen Gerichtshofe zur beliebigen Verfügung vorzulegen. Man wählt deßhalb lieber den Ausdruck: Verfügung, als: Entſcheidung oder Aburtheilung, weil letztere dem Gerichtshofe die Anſicht, daß die Unterſuchung vollkommen erledigt ſei, gleichſam aufdringen würde, während es doch leicht ſein kann, daß jener entweder noch Supplenda [2]) anzuordnen nöthig findet, oder den Thatbeſtand nicht für vollſtändig bewieſen hält, um ein Straferkenntniß darauf zu bauen, oder endlich ſeine Competenz für dieſen Fall nicht anerkennt. Ueberdies wäre es nicht ſchicklich, dem Oberrichter vorzuſagen, was er nun zu thun habe. Wer übrigens Gründe aufführen will, warum er

---

*) Am meiſten begegnet dies einem Anhänger des Indicienbeweiſes, wenn der Gerichtshof auf Indicien nie verurtheilt.

[1]) Dies drückt die ſubjective Anſicht des Unterſuchungsrichters aus; etwas Anderes wäre, wenn man ſagte: die Unterſuchung iſt nun abgeſchloſſen, oder: es findet keine weitere Verhandlung Statt. Denn dadurch würde man den Willen zeigen, auch alle Ergänzungen auszuſchließen.

[2]) Mittermaier, Strafverf. Bd. II. S. 163 No. 5.

die Unterſuchung für geſchloſſen hält, der kann ſie ohne Anſtand hinzuſetzen [*]).

§. 663.

Einſendungsbericht.

In dem Berichte, womit die geſchloſſenen Acten an den Gerichtshof eingeſendet werden, pflegt man einige weſentliche Puncte hervorzuheben [1]), die beſonders auf den erſten Anblick von Intereſſe ſind. Darunter iſt zunächſt die Rubrik verſtanden; dieſelbe enthält den Vor- und Zunamen ſämmtlicher Inculpaten, ihren Heimatsort und die Bezeichnung des Verbrechens, deſſen ſie incriminirt ſind. Ferner bemerkt man es immer ausdrücklich, ob Inculpat verhaftet ſei oder nicht, und im erſten Falle, ob ihm Feſſeln angelegt ſeien; ob er ledig oder verheirathet ſei, welches Geſchäft er treibe, ob er Vermögen habe und wie viel [2]). Alle dieſe Fragen ſind für den Präſidenten, der die Sache zuerſt in die Hand bekommt, von Bedeutung, und zwar hauptſächlich deßhalb, damit er wiſſe, ob Beſchleunigung Noth thue. Faſt überall iſt nämlich die wohlthätige Einrichtung getroffen, daß die Sachen, auf deren Ausgang Gefangene harren, allen andern vorgeſetzt werden. Eben ſo liegt ein Antrieb darin, wenn man ſogleich ſieht, daß ein Inculpat, der verhaftet iſt, eine unverſorgte Familie zu Hauſe hat, was bei allen Taglöhnern der Fall iſt. Solche Gründe können ſogar den Unter-

---

[*]) In der Regel wird dies aber eine ganz unnöthige Mühe ſein und man fange nicht eher Etwas an, was die Pflicht nicht fordert, bis man alle andern, unerläßlichen Geſchäfte erledigt hat. Die ſelbſtgefälligen Vielſchreiber ſind in der Regel, wenn ſie auch ſolide Kenntniſſe haben, die unbrauchbarſten Beamten.

[1]) Wenn die Acten an ein Spruchcollegium geſchickt werden, ſo iſt die ſogenannte Urtheilsfrage üblich. S. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 817.

[2]) Auch die Beſchreibung und Zahl der mitfolgenden Actenbände muß im Berichte enthalten ſein. Vergl. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 22. 23.

ſuchungsrichter beſtimmen, eine Sache, die lange nicht erledigt wird, von Amtswegen beim Gerichtshofe in Erinnerung zu bringen. Denn die Rückſichten der Menſchlichkeit überwiegen hier alle andern.

Drittes Capitel.

Niederſchlagung der Unterſuchung.

§. 664.

Behandlung der Fälle, die nicht urtheilsreif ſind.

Erſcheint die Unterſuchung zwar erſchöpft, aber nicht urtheilsreif, ſo kann, je nach Lage der Dinge, verſchiedenartig verfügt werden. Es muß nur vor Allem unterſucht werden, ob in dieſem Falle wieder ein Unterſchied zwiſchen Verbrechen zu machen ſei, die der untergerichtlichen und der obergerichtlichen Competenz anheim fallen, d. h. alſo, ob die letzteren, auch wenn aus den Acten kein hinlänglicher Stoff zur Entſcheidung hervorgeht, dennoch dem Obergerichte vorzulegen ſeien. Die Frage iſt ohne Zweifel zu verneinen. Der Hauptgrund liegt darin, weil die Verfügung, daß die Unterſuchung wegen Beweismangels zu beruhen habe, eine proceßleitende [2]), keine judicielle iſt, mithin den Inſtructionsrichter allein angeht. Sollte das Obergericht von Amtswegen oder aus Anlaß einer Beſchwerde auf die Sache aufmerkſam werden, ſo

---

[1]) Der Verf. kann alſo nicht die badiſche Verordnung vom 16 Juni 1837 gutheißen, worin beſtimmt wurde: „daß nur vom Hofgerichte ausgeſprochen werden dürfe: die Unterſuchung habe einſtweilen auf ſich zu beruhen, — ſofern es ſich von einem *in thesi* zur hofgerichtlichen Competenz einſchlagenden Vergehen oder Verbrechen handelt, auch wenn keine beſtimmte Perſon als Thäter in Unterſuchung gezogen wurde."

[2]) S. einen guten Aufſatz hierüber von Ammann in den Annalen der badiſchen Gerichte. Jahrg. 1837. Nr. 9.

kann es die Acten zur Einſicht verlangen, und ſodann das Nöthigſcheinende verfügen. Ein Anderes iſt, wenn der Unterſuchungsrichter ſelbſt im Unklaren iſt, was aus der Sache zu machen ſei. Er kann ſich dann unter Vorlage der Acten Verhaltungsmaßregeln erbitten [s]). Beſſer iſt es aber immer, wenn er ſo viel Selbſtſtändigkeit erringt, daß er in jedem Falle zu beſtimmen weiß, ob die Sache beruhen, oder höhern Orts eine Entſcheidung erfolgen müſſe.

§. 665.

Fortſetzung.

Ein zweiter Grund iſt der, daß dem Unterſuchungsrichter eben ſo wohl, als die Einleitung einer Unterſuchung, auch deren Abſchließung zuſtehen muß [t]). Wenn man oft das Bedenken vernimmt, die Inquirenten könnten gar leicht irren und eine Sache, die urtheilsreif ſei, zum Nachtheile der Juſtiz niederſchlagen, ſo iſt bloß darauf zu erwiedern, daß das Erkenntniß über die Statthaftigkeit einer Unterſuchung, über perſönlichen Verhaft, Wiederentlaſſung und dergleichen weit wichtiger und folgenreicher iſt, dem Inſtructionsrichter aber gleichwohl in Deutſchland gänzlich überlaſſen wird. Wo aber eine Anfrage darüber, ob Unterſuchung zu verhängen ſei, nicht vorgeſchrieben iſt, kann eben ſo wenig und noch weniger die Einholung höherer Befehle darüber nothwendig ſein, ob die Unterſuchung

---

s) Beſonders hinſichtlich der Majeſtätsbeleidigungen und Preßvergehen können die Anſichten ſo verſchieden ſein, daß der Eine nur Uebereilung oder Irrthum erkennt, wo der Andere das ſchwärzeſte Verbrechen findet.

t) Der Hauptgeſichtspunct bleibt immer der, daß der deutſche Unterſuchungsrichter von Amtswegen einſchreitet, alſo auch von Amtswegen wieder einzuhalten ſich bewogen finden kann. P. G. O. — Art. 6. 188. Ganz dieſer Anſicht ſind die zwei erſten Criminaliſten Oeſterreichs: Zeiller, Beiträge zur Geſetzkunde und Rechtswiſſenſchaft Bd. II. S. 69. und Jenull, öſterr. Criminalr. Bd. III. §. 280. Bd. IV. §. 415.

wieder einzuſtellen ſei [2]). Will man dem Unterſuchungsrichter inſofern nicht unbedingt trauen, daß er vielleicht aus Privatrückſichten und Partheilichkeit eine Unterſuchung liegen laſſen könnte, ſo gebe man ihm nicht volle Macht und Befugniß hinſichtlich der Frage in die Hände, ob die öffentliche Autorität einzuſchreiten habe. Es iſt noch weit leichter, eine verbrecheriſche That ununterſucht zu laſſen, als die begonnene Unterſuchung zu unterdrücken. Traut man den Beamten keine Redlichkeit mehr zu, ſo ſinkt die ganze Regierungsgewalt zu einer Illuſion herab.

§. 666.

Einſtellen der Unterſuchung

a) wegen Mangels des Thatbeſtandes eines Verbrechens.

Die Beſchlüſſe, kraft welcher unvollſtändige Unterſuchungen eingeſtellt werden, ſollen nun einzeln durchgegangen werden. Zwar ſelten, aber doch möglich iſt zunächſt der Fall, daß ſich kein Thatbeſtand eines Verbrechens ergibt. Da der deutſche Unterſuchungsrichter überall, wo er auch nur die Vermuthung eines Verbrechens hat, von Amtswegen einſchreiten muß [1]), ſo kann es geſchehen, daß er entweder durch falſche oder durch übertriebene Nachrichten irregeleitet wird und dann auf nähere Nachforſchung erſt die Ueberzeugung gewinnt, daß es am erſten Erforderniſſe, nämlich am Thatbeſtande fehlt [2]). Dies kann z. B. vorkommen bei Auffindung der Leiche eines Selbſtmörders, den man für erſchlagen hielt, oder beim

---

[2]) S. Bauer, Lehrbuch des Strafproc. §. 226.

[1]) S. oben §§. 8—19.

[2]) Ein höchſt merkwürdiges Beiſpiel wird der Verf. an einem andern Orte noch ausführlich erzählen. Es dichtete ſich nämlich ein bereits zu 12jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilter Verbrecher durch neues Geſtändniß einen Schrecken erregenden Raubmord an. Während nun die Nachſuchungen an dem Platze Statt fanden, wo der Leichnam verſcharrt ſein ſollte, wußte der Angeber einen Ausweg aus dem Gefängniſſe zu finden, und es zeigte ſich, daß er die Fabel bloß erfand, um Zeit zur Flucht zu gewinnen.

Mangeln eines werthvollen Beſitzthums, das aber durch die Schuld des Eigenthümers verloren ging oder verlegt wurde, oder bei der Beſchlafung einer öffentlichen Dirne, die dann, um ihre Ehre zu retten, Nothzucht vorgibt [3]). Sobald ſich der Inquirent überzeugt hat, daß gar kein Verbrechen vorliegt, ſo erläßt er das Decret: die Unterſuchung beruht wegen Mangels des Thatbeſtandes eines Verbrechens. Wenn ein Ankläger aufgetreten war, ſo iſt dieſem der Beſchluß zu eröffnen, damit er unternehmen kann, was ihm weiter nöthig ſcheint. Es kann z. B. Jemand wegen Körperverletzung Anklage geführt haben, und da die Unterſuchung hierüber abgelehnt wird, bleibt ihm noch die Injurienklage übrig; oder es wurde Jemand Etwas weggenommen und es ſtellt ſich bei der Unterſuchung heraus, daß ein Eigenthums- oder Beſitzſtreit zu Grunde liegt, deſſen Entſcheidung dem Civilrichter zuſteht.

§. 667.

Uebergang in eine Polizeiunterſuchung.

Anders iſt die Sache zu nehmen, wenn ſich zwar kein verbrecheriſcher Thatbeſtand, aber doch ein polizeiliches Vergehen [1]) herausſtellt. Hier verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Angeſchuldigte nicht ſtraflos durchkommen kann; aber

---

[3]) Alle dieſe Fälle ſind dem Verf. ſchon vorgekommen und haben ihn in Beziehung auf den Beweis des Thatbeſtandes höchſt mißtrauiſch gemacht, aber auch um ſo mehr zur Gründlichkeit aufgefordert. Vor Allem verdient darüber nachgeleſen zu werden: Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §§. 10 — 12. Stübel, Thatbeſt. der Verbr. §. 5.

[1]) So war ein der Unterſchlagung angeſchuldigter Rechner vom Verf. in Criminalunterſuchung gezogen und ſogar verhaftet worden, weil es galt, ihn aller Einmiſchung in das fremde und eigene Vermögen zu entziehen. Durch die Rechnungsbehörden wurde dann ausgemittelt, daß eigentlich mehr Rechnungsfehler der leichtſinnigſten Art, als doloſe Abſichten vorlagen. Von dieſem Zeitpuncte an ging die Unterſuchung in eine dienſtpolizeiliche über und der Inculpat wurde ſofort auf freien Fuß geſetzt.

in Bezug auf das Verfahren macht es einen Unterſchied, ob der Inquirent zugleich Polizeibeamter iſt, oder nicht. Im letztern Falle gibt er die Acten mit dem Bemerken, daß ſich kein Thatbeſtand eines Verbrechens ergeben habe, zur weitern Verfügung an die competente Stelle; im erſten Falle aber geht von dem Augenblicke jener Ueberzeugung das peinliche Verfahren in ein polizeiliches über [2]). Sind ſchon Zeugen beeidigt worden, ſo ſchadet es Nichts; alle nichtbeeidigten werden aber nun bloß durch Handgelübde verpflichtet; kein feierliches Verhör findet mehr Statt; die Verhafteten werden entlaſſen; überhaupt iſt das Verfahren von nun an bloß ſummariſch, und das Urtheil erfolgt nach polizeilichen Vorſchriften. Eben ſo kann aber auch eine polizeiliche in eine Criminaluntersuchung übergehen, wenn ſich unvermuthet bei einem Exceſſe Spuren von Verbrechen herausſtellen. Hier werden umgekehrt alle Förmlichkeiten ergänzt, und articulirte Verhöre nachgetragen, ſo daß der Criminalrichter entſcheiden kann.

§. 668.

b) Wegen mangelhaften Beweiſes des Thatbeſtandes.

Häufiger ereignet es ſich, daß der Beweis eines verbrecheriſchen Thatbeſtandes bis zur Wahrſcheinlichkeit, jedoch nicht zur Gewißheit [1]) gebracht wird, woraus abermals folgt, daß ein Urtheil gegen die der That verdächtige Perſon nicht erfolgen kann. Denn in jedem Criminalurtheile muß ein Angeſchuldigter entweder des Verbrechens ſchuldig oder unſchuldig [2]) erklärt werden. Iſt

---

[2]) In Frankreich iſt die Sache weit beſſer eingerichtet; jede Unterſuchung, ſelbſt über Criminalpuncte, iſt dort gerichtlich-polizeilich, bis der Inculpat förmlich in Anklageſtand geſetzt und vor die Aſſiſen verwieſen iſt. Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 241, 242.

[1]) Nach Stübel, Thatbeſt. der Verbr. §. 309, ſo viel als: Ueberzeugung von dem wirklichen Daſein der zum Weſen eines Verbrechens gehörenden Umſtände.

[2]) Ueber die weitern Modificationen wurde ſo eben geſprochen, S. §. 660.

kann es die Acten zur Einſicht verlangen, und ſodann das Nöthigſcheinende verfügen. Ein Anderes iſt, wenn der Unterſuchungsrichter ſelbſt im Unklaren iſt, was aus der Sache zu machen ſei. Er kann ſich dann unter Vorlage der Acten Verhaltungsmaßregeln erbitten [s]). Beſſer iſt es aber immer, wenn er ſo viel Selbſtſtändigkeit erringt, daß er in jedem Falle zu beſtimmen weiß, ob die Sache beruhen, oder höhern Orts eine Entſcheidung erfolgen müſſe.

§. 665.

Fortſetzung.

Ein zweiter Grund iſt der, daß dem Unterſuchungsrichter eben ſo wohl, als die Einleitung einer Unterſuchung, auch deren Abſchließung zuſtehen muß [t]). Wenn man oft das Bedenken vernimmt, die Inquirenten könnten gar leicht irren und eine Sache, die urtheilsreif ſei, zum Nachtheile der Juſtiz niederſchlagen, ſo iſt bloß darauf zu erwiedern, daß das Erkenntniß über die Statthaftigkeit einer Unterſuchung, über perſönlichen Verhaft, Wiederentlaſſung und dergleichen weit wichtiger und folgenreicher iſt, dem Inſtructionsrichter aber gleichwohl in Deutſchland gänzlich überlaſſen wird. Wo aber eine Anfrage darüber, ob Unterſuchung zu verhängen ſei, nicht vorgeſchrieben iſt, kann eben ſo wenig und noch weniger die Einholung höherer Befehle darüber nothwendig ſein, ob die Unterſuchung

[s]) Beſonders hinſichtlich der Majeſtätsbeleidigungen und Preßvergehen können die Anſichten ſo verſchieden ſein, daß der Eine nur Uebereilung oder Irrthum erkennt, wo der Andere das ſchwärzeſte Verbrechen findet.

[t]) Der Hauptgeſichtspunct bleibt immer der, daß der deutſche Unterſuchungsrichter von Amtswegen einſchreitet, alſo auch von Amtswegen wieder einzuhalten ſich bewogen finden kann. P. G. O. — Art. 6. 188. Ganz dieſer Anſicht ſind die zwei erſten Criminaliſten Oeſterreichs: Zeiller, Beiträge zur Geſetzkunde und Rechtswiſſenſchaft Bd. II. S. 69. und Jenull, öſterr. Criminalr. Bd. III. §. 280. Bd. IV. §. 415.

wieder einzuſtellen ſei ²). Will man dem Unterſuchungs-richter inſofern nicht unbedingt trauen, daß er vielleicht aus Privatrückſichten und Partheilichkeit eine Unterſuchung liegen laſſen könnte, ſo gebe man ihm nicht volle Macht und Befugniß hinſichtlich der Frage in die Hände, ob die öffentliche Autorität einzuſchreiten habe. Es iſt noch weit leichter, eine verbrecheriſche That ununterſucht zu laſſen, als die begonnene Unterſuchung zu unterdrücken. Traut man den Beamten keine Redlichkeit mehr zu, ſo ſinkt die ganze Regierungsgewalt zu einer Illuſion herab.

§. 666.

Einſtellen der Unterſuchung

a) wegen Mangels des Thatbeſtandes eines Verbrechens.

Die Beſchlüſſe, kraft welcher unvollſtändige Unterſuchungen eingeſtellt werden, ſollen nun einzeln durchgegangen werden. Zwar ſelten, aber doch möglich iſt zunächſt der Fall, daß ſich kein Thatbeſtand eines Verbrechens ergibt. Da der deutſche Unterſuchungsrichter überall, wo er auch nur die Vermuthung eines Verbrechens hat, von Amtswegen einſchreiten muß ¹), ſo kann es geſchehen, daß er entweder durch falſche oder durch übertriebene Nachrichten irregeleitet wird und dann auf nähere Nachforſchung erſt die Ueberzeugung gewinnt, daß es am erſten Erforderniſſe, nämlich am Thatbeſtande fehlt ²). Dies kann z. B. vorkommen bei Auffindung der Leiche eines Selbſtmörders, den man für erſchlagen hielt, oder beim

²) S. Bauer, Lehrbuch des Strafproc. §. 226.

¹) S. oben §§. 8—19.

²) Ein höchſt merkwürdiges Beiſpiel wird der Verf. an einem andern Orte noch ausführlich erzählen. Es dichtete ſich nämlich ein bereits zu 12jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilter Verbrecher durch neues Geſtändniß einen Schrecken erregenden Raubmord an. Während nun die Nachſuchungen an dem Platze Statt fanden, wo der Leichnam verſcharrt ſein ſollte, wußte der Angeber einen Ausweg aus dem Gefängniſſe zu finden, und es zeigte ſich, daß er die Fabel bloß erfand, um Zeit zur Flucht zu gewinnen.

Mangeln eines werthvollen Beſitzthums, das aber durch die Schuld des Eigenthümers verloren ging oder verlegt wurde, oder bei der Beſchlafung einer öffentlichen Dirne, die dann, um ihre Ehre zu retten, Nothzucht vorgibt [s]). Sobald ſich der Inquirent überzeugt hat, daß gar kein Verbrechen vorliegt, ſo erläßt er das Decret: die Unterſuchung beruht wegen Mangels des Thatbeſtandes eines Verbrechens. Wenn ein Ankläger aufgetreten war, ſo iſt dieſem der Beſchluß zu eröffnen, damit er unternehmen kann, was ihm weiter nöthig ſcheint. Es kann z. B. Jemand wegen Körperverletzung Anklage geführt haben, und da die Unterſuchung hierüber abgelehnt wird, bleibt ihm noch die Injurienklage übrig; oder es wurde Jemand Etwas weggenommen und es ſtellt ſich bei der Unterſuchung heraus, daß ein Eigenthums- oder Beſitzſtreit zu Grunde liegt, deſſen Entſcheidung dem Civilrichter zuſteht.

§. 667.

Uebergang in eine Polizeiunterſuchung.

Anders iſt die Sache zu nehmen, wenn ſich zwar kein verbrecheriſcher Thatbeſtand, aber doch ein polizeiliches Vergehen [1]) herausſtellt. Hier verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Angeſchuldigte nicht ſtraflos durchkommen kann; aber

---

[s]) Alle dieſe Fälle ſind dem Verf. ſchon vorgekommen und haben ihn in Beziehung auf den Beweis des Thatbeſtandes höchſt mißtrauiſch gemacht, aber auch um ſo mehr zur Gründlichkeit aufgefordert. Vor Allem verdient darüber nachgeleſen zu werden: Kitka, Erhebung des Thatbeſt. §§. 10 — 12. Stübel, Thatbeſt. der Verbr. §. 5.

[1]) So war ein der Unterſchlagung angeſchuldigter Rechner vom Verf. in Criminalunterſuchung gezogen und ſogar verhaftet worden, weil es galt, ihn aller Einmiſchung in das fremde und eigene Vermögen zu entziehen. Durch die Rechnungsbehörden wurde dann ausgemittelt, daß eigentlich mehr Rechnungsfehler der leichtſinnigſten Art, als doloſe Abſichten vorlagen. Von dieſem Zeitpuncte an ging die Unterſuchung in eine dienſtpolizeiliche über und der Inculpat wurde ſofort auf freien Fuß geſetzt.

in Bezug auf das Verfahren macht es einen Unterſchied, ob der Inquirent zugleich Polizeibeamter iſt, oder nicht. Im letztern Falle gibt er die Acten mit dem Bemerken, daß ſich kein Thatbeſtand eines Verbrechens ergeben habe, zur weitern Verfügung an die competente Stelle; im erſten Falle aber geht von dem Augenblicke jener Ueberzeugung das peinliche Verfahren in ein polizeiliches über [2]). Sind ſchon Zeugen beeidigt worden, ſo ſchadet es Nichts; alle nichtbeeidigten werden aber nun bloß durch Handgelübde verpflichtet; kein feierliches Verhör findet mehr Statt; die Verhafteten werden entlaſſen; überhaupt iſt das Verfahren von nun an bloß ſummariſch, und das Urtheil erfolgt nach polizeilichen Vorſchriften. Eben ſo kann aber auch eine polizeiliche in eine Criminalunterſuchung übergehen, wenn ſich unvermuthet bei einem Exceſſe Spuren von Verbrechen herausſtellen. Hier werden umgekehrt alle Förmlichkeiten ergänzt, und articulirte Verhöre nachgetragen, ſo daß der Criminalrichter entſcheiden kann.

§. 668.

b) Wegen mangelhaften Beweiſes des Thatbeſtandes.

Häufiger ereignet es ſich, daß der Beweis eines verbrecheriſchen Thatbeſtandes bis zur Wahrſcheinlichkeit, jedoch nicht zur Gewißheit [1]) gebracht wird, woraus abermals folgt, daß ein Urtheil gegen die der That verdächtige Perſon nicht erfolgen kann. Denn in jedem Criminalurtheile muß ein Angeſchuldigter entweder des Verbrechens ſchuldig oder unſchuldig [2]) erklärt werden. Iſt

[2]) In Frankreich iſt die Sache weit beſſer eingerichtet; jede Unterſuchung, ſelbſt über Criminalpuncte, iſt dort gerichtlich-polizeilich, bis der Inculpat förmlich in Anklageſtand geſetzt und vor die Aſſiſen verwieſen iſt. Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 241, 242.

[1]) Nach Stübel, Thatbeſt. der Verbr. §. 309, ſo viel als: Ueberzeugung von dem wirklichen Daſein der zum Weſen eines Verbrechens gehörenden Umſtände.

[2]) Ueber die weitern Modificationen wurde ſo eben geſprochen, S. §. 660.

nun aber der Thatbeſtand eines Verbrechens nicht gehörig erwieſen, ſo fällt die Grundlage der Unterſuchung zugleich mit der des Urtheils weg, indem es ein formwidriger Schluß wäre, Jemand von einem Verbrechen frei zu ſprechen, das juriſtiſch gar nicht exiſtirt [3]). Es kann daher vielmehr nur der Beſchluß erfolgen: Die Unterſuchung beruht einſtweilen wegen Mangels am Beweiſe des Thatbeſtandes, wobei man das in Frage ſtehende Verbrechen benennen kann. Hiermit iſt die gegenwärtige Sachlage am richtigſten bezeichnet; die Unterſuchung wird weder aufgegeben, noch für gänzlich geſchloſſen erklärt; es bleibt der Criminalpolizei [4]) überlaſſen, weitere Spuren des Verbrechens zu entdecken, und ſo den Beweis des Thatbeſtandes zu ergänzen. So lange die Verjährungsfriſt [5]) nicht umlaufen iſt, kann eine ſolche Unterſuchung reaſſumirt und durch Urtheil erledigt werden.

§. 669.

Entlaſſung der Verdächtigen ohne Urtheil.

Man muß ſich im Allgemeinen zwar hüten, ein Individuum zur Verantwortung zu ziehen, ohne daß der Beweis eines Thatbeſtandes vorliegt: aber dennoch erſcheint dies in ſolchen Fällen unerläßlich, wo der Beweis des Thatbeſtandes mit dem Beweiſe der Thäterſchaft in Eins zuſammenfällt, wie bei allen Verbrechen, die keine Spur zurücklaſſen [1]), oder wo dieſelbe gänzlich verwiſcht ward, und ferner, wo der Charakter des vermutheten

---

[3]) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 12. Aufl. §. 83.

[4]) S. oben §. 5.

[5]) S. oben §. 643, Anm. 2 und Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft §. 61.

[1]) *Delicta facti transeuntis*; dazu gehören z. B. die mündlichen Injurien, das durch mündliche Aeußerung verübte Majeſtätsverbrechen, mündliche Gotteslaſterung und alle Fleiſchesverbrechen, die keine Verletzung oder Schwangerſchaft zurücklaſſen. Vergl. Stübel, über den Thatbeſtand, §. 317.

Verbrechens zu bedeutungsſchwer iſt, als daß man die proviſoriſchen Maßregeln gegen die verdächtigen Individuen aufſchieben dürfte, wie z. B. bei Auffindung einer Leiche unter bedenklichen Umſtänden oder bei dem ſchleichenden Gerüchte einer Verſchwörung gegen Regent und Staatsverfaſſung. Das Einzige, wovor man ſich in ſolchem Falle in Acht nehmen muß, iſt eine directe Anſchuldigung im Laufe des Verhörs mit einer verdächtigen Perſon. Wo der Unterſchied zwiſchen General- und Specialunterſuchung praktiſch beſteht, da darf die letztere ohnedies nicht eher beginnen, bis die geſetzlichen Bedingungen zur Verſetzung in Anklageſtand [2]) vorhanden ſind. Wo aber dieſer Unterſchied nicht gilt, bildet den eigentlichen Anfangspunct des Specialverfahrens ein articulirtes Verhör mit förmlichem Vorhalt der Criminalbeweiſe [3]). Hat man die ſpecielle Richtung des Verfahrens vermieden, ſo muß ſich auch jeder Implicirte mit Eröffnung des vorbenannten Beſchluſſes begnügen und kann ein förmliches Urtheil nicht verlangen [4]), außer etwa im Wege der Beſchwerde.

§. 670.

c) Wegen Mangels einer Spur des Thäters.

Oftmals bringt man auch einen ganz befriedigenden Beweis des Thatbeſtandes zu Wege ohne die mindeſte Spur von dem Thäter zu haben. Der Beſchluß lautet dann: Die Unterſuchung beruht bis zur Auffindung einer Spur des Thäters. Es iſt übrigens nothwendig, hierbei auf eine

---

[2]) Mittermaier, Strafverf. Bd. II. S. 125.

[3]) S. oben §§. 377—380, 388—401.

[4]) Anders, aber gewiß unrichtig, lautet die badiſche Verordnung vom 17. Auguſt 1827, Ziff. 7. Will man auch keinen Unterſchied zwiſchen General- und Specialinquiſition anerkennen, ſo muß er doch immer zwiſchen Kundſchaftserhebung und förmlicher Unterſuchung beſtehen und auf erſtere allein kann ein regelrechtes Urtheil nie erfolgen.

frühere Bemerkung [1]) zurückzuweiſen, wonach der Inquirent immer vorſichtig ſein muß, daß er keinen Thatbeſtand eines Verbrechens annimmt, bis die Ueberzeugung oder wenigſtens die Wahrſcheinlichkeit gegeben iſt, daß das Geſchehene wirklich der Erfolg einer rechtswidrigen Handlung [2]) ſei. Wenn das Geſchehene nicht auf menſchliche Einwirkung hinweiſt, ſo kann auch kein Verbrechen unterſtellt werden. Findet man z. B. eines Morgens den zerſchmetterten Körper eines Menſchen unterhalb der offenen Fenſter ſeiner Wohnung, ſo wäre es Thorheit, anzunehmen, daß derſelbe durch einen Dritten von oben herab geworfen ſei, ſo lange nicht etwa Spuren von einem in der Wohnſtube vorgefallenen Streite oder von frühern Drohungen eines Dritten vorliegen; es iſt vielmehr bloß ein Selbſtmord oder Unglücksfall zu vermuthen. Wenn man ferner in dem Hauſe eines ganz unverdächtigen Mannes eine unächte Münze antrifft, die nicht cursmäßig iſt, ſo würde es ein faſt lächerlicher Schluß ſein, daß hier ein Apparat zur Falſchmünzerei [3]) verborgen ſein müſſe. Es gibt keinen Thatbeſtand eines Verbrechens ohne die Spuren eines Verbrechers [4]). Beide Merkmahle gehören zuſammen, und keines beſteht ohne das andere. Dagegen kann es einen Thatbeſtand ohne Verdacht gegen ein beſtimmtes, concretes Individuum geben. Von dieſem Fall iſt hier die Rede.

---

[1]) S. oben §§. 20, 664, 666.

[2]) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 21. — „Wer die durch den Staatsvertrag verbürgte, durch Strafgeſetze geſicherte Freiheit verletzt, begeht ein Verbrechen."

[3]) Ueberhaupt mühen ſich viele Inquirenten unnöthig mit Unterſuchungen wegen Verbreitung falſcher Münzen ab, wo ſolche *bona fide* eingenommen und ausgegeben wurden. Heffter, Lehrb. des Criminalrechts §. 387.

[4]) Es verſteht ſich, daß dieſe Spuren oft nur auf menſchliche Einwirkung im Allgemeinen und nicht auf eine ſpecielle Perſon namentlich hindeuten.

§. 671.

d) Wegen großer Unvollkommenheit des Beweiſes gegen einen Inculpaten.

Zweifelhaft ſcheint, was in dem Falle zu verfügen ſei, wo der Unterſuchungsrichter zwar Beweiſe gegen ein beſtimmtes Subject auffand, dieſe aber ſo ſchwach ſind, daß man keine förmliche Anſchuldigung daraus ableiten kann. Es iſt z. B. ein einziger Menſch in der Nähe eines andern geſehen worden, den man ſpäter erſchlagen fand, ohne daß man ihm eine Feindſchaft oder Thätlichkeit nachweiſen könnte, oder es hat Jemand irgendwo eine That umſtändlich erzählt, bei der keine Zeugen waren [1]), oder es wurde ein Mädchen genothzüchtigt, dem ein verwegener Menſch erweislich ſchon lange nachſtellt. Alles dies ſind Verdachtsgründe, die es erlauben, das fragliche Subject ernſthaft zu conſtituiren, die aber, wenn keine weitere hinzukommen, ſo unzureichend ſind, daß der Gerichtshof ſchwerlich ein Urtheil darüber fällen wird. Denn es kann weder das: „Verdachtlos oder Schuldfrei", noch das: „Klagfrei" [2]) mit voller Ueberzeugung ausgeſprochen werden. Der Unterſuchungsrichter wird daher am paſſendſten verfügen: Die Unterſuchung beruht bis zur Auffindung beſſerer Beweiſe gegen einen Thäter. Hierdurch iſt weder die Unterſuchung gegen den Einen Verdächtigen aufgehoben, noch die Möglichkeit geläugnet, daß ein Anderer die That begangen haben könne. Der Beſchluß iſt übrigens Jenem zu eröffnen und wenn er darauf beſteht, daß ein förmliches Urtheil erfolge, ſo legt man die Sache dem Gerichtshofe vor, der nach ſeinem Ermeſſen entſcheiden mag.

---

[1]) Außergerichtliches Geſtändniß der wichtigſten Art. P. G. O. Art. 32.

[2]) Der Verdacht iſt nicht beſeitigt, mithin auch die Unſchuld nicht bewieſen, und doch fehlt es an hinreichenden Gründen, den Inculpaten als klagfrei, was ſo viel iſt, als von Gerichtswegen für verdächtig erklärt, zu entlaſſen. S. Tittmann, Handb. der Strafrechtswiſſenſch. §. 896.

Viertes Capitel.
Entſcheidung über die Fortdauer des Unterſuchungsverhaftes.

§. 672.

Nochmalige Prüfung der Gründe.

An demſelben Tag, wo die Unterſuchung geſchloſſen wird, muß auch über die verhafteten Inculpaten weiter verfügt werden. Iſt die Sache ſo beſchaffen, daß ein Urtheil nicht erfolgen kann, ſei es wegen Mangels am Beweiſe des Thatbeſtandes oder am Beweiſe gegen einen Thäter, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verhafteten ſämmtlich auf freien Fuß [1]) geſetzt werden müſſen. Kommt es aber noch auf ein Urtheil an, ſo muß dieſes, ſobald der Unterrichter ſelbſt competent iſt, in kürzeſter Zeit nachdem die Unterſuchung erſchöpft iſt, erfolgen, und wenn die Acten dem Obergerichte vorgelegt werden, ſo kann der Inquirent zugleich entweder ſelbſt über die Freiheitsfrage entſcheiden, oder dieſelbe dem urtheilenden Richter anheim geben. Regel iſt, daß alle Unterſuchungsgefangenen, die nicht wegen Mangels der Anſäſſigkeit im Gerichtsbezirke, oder wegen Schwere der zu erwartenden Strafe der Flucht verdächtig [2]) ſind, zu dieſem Zeitpuncte entlaſſen werden. Will es der Inquirent deſſen ungeachtet nicht auf eigne Verantwortung nehmen, ſo kann er den

---

[1]) Verf. zog einſt drei Perſonen in Verhaft, weil ſie ein Vierter, der das Geſtändniß eines, übrigens objectiv nicht bewieſenen Verbrechens ablegte, als Theilnehmer bezeichnete. Letzterer entkam plötzlich aus dem Gefängniſſe und ſo wie man ſah, daß ſeine Spur verloren war, erfolgte alsbald die Entlaſſung aller Mitbeſchuldigten: Denn nun hatte der Angeber die Möglichkeit einer Ueberweiſung ſelbſt zerſtört.

[2]) Auch polizeiliche Gründe können für die Fortdauer der Haft ſprechen, wenn die öffentliche Sicherheit durch den Inculpaten gefährdet iſt. S. oben §. 667.

Verhaft fortdauern laſſen [3]), und dies im Einſendungsberichte, unter Angabe der Motive, anzeigen. Will der Gerichtshof anders verfügen, ſo kann es in den nächſten Tagen ſchon geſchehen [4]). Was auch beſchloſſen werde, ſo muß es dem Arreſtanten unverzüglich eröffnet werden, damit er zur Wahrung ſeiner Rechte thun kann, was ihm nöthig ſcheint.

§. 673.

Beſchwichtigung der Verhafteten.

Wenn der Inquirent in ſeinen Arbeiten promt iſt, ſo währt meiſtens der Unterſuchungsverhaft vom Actenſchluſſe bis zum Eintreffen der Definitivſentenz [1]) länger, als er während der eigentlichen Unterſuchung gedauert hat [2]). Es iſt den Inculpaten nicht übel zu nehmen, wenn ſie darüber zuweilen ungeduldig werden, und man wird ihnen gern jede mögliche Erleichterung [3]) gewähren. Mit Ver-

---

[3]) Nach dem badiſchen Geſetze über Recurſe in Strafſachen vom 3. Auguſt 1837 §. 13 muß ein Beſchluß hierüber unverzüglich gefaßt werden.

[4]) Auch in dieſem Stadium der Unterſuchung können alle Gründe des Einzelverhafts noch fortbeſtehen (S. oben §§. 179—193). Auch Colluſion unter Mitſchuldigen bleibt nach dem Actenſchluſſe ſtets zu beſorgen, indem Widerruf der etwaigen Geſtändniſſe, Anträge auf Ergänzung der Unterſuchung und Schritte zur Ausführung von Rechtsmitteln verabredet werden könnten.

[1]) Wenn nämlich der Inquiſit oder der Staatsanwalt ein Rechtsmittel gegen das erſte Urtheil ergreifen, ſo erfordert die Schöpfung des Urtheils zweiter Inſtanz noch mehr Zeit, als das erſte, weil der Referent des höchſten Gerichtes außer den Unterſuchungsacten auch die Acten des untern Gerichtshofes extrahiren muß.

[2]) Der Verf. mußte ſchon die unangenehme Erfahrung machen, daß mit Deliberationen der Gerichtshöfe beinahe zwei Jahre hingingen. Uebrigens ſoll dadurch kein Vorwurf gegen letztere ausgeſprochen ſein, ſondern nur eine Klage über die empfindlichen Mängel der geheimen ſchriftlichen Urtheilsſchöpfung. S. meine Schrift über Oeffentlichkeit des Strafverf. S. 18—21.

[3]) Z. B. durch fleißigen Beſuch im Gefängniſſe, Erlaubniß ſpazieren zu gehen, zu arbeiten u. ſ. w. S. oben §§. 213—215, 232.

tröſtungen, daß das Urtheil demnächſt erfolgen müſſe, daß die Proceſſe Verhafteter ſtets ſchneller befördert würden, als die Anderer, daß es für den Angeſchuldigten um ſo beruhigender ſei, je reiflicher die Sache erwogen werde, und dergleichen, richtet man zuletzt Nichts mehr aus, und das beſte Mittel, zu zeigen, wie man gern bereit ſei, dem Arreſtanten mit Rath und That beizuſtehen, möchte darin beſtehen, ihn zu einer protokollariſchen Beförderungsbitte aufzufordern, welche man ſodann mit billiger Unterſtützung an den Gerichtshof einſendet[4]). Ergibt ſich aber, während die Acten vorliegen, ein Grund, welcher die einſtweilige Freilaſſung rechtfertigt, z. B. daß ein nicht angeſeſſener Inculpat ein bedeutendes Vermögen ererbt, oder daß annehmbare Bürgen ſich melden[5]), ſo darf man nicht ſäumen, deßfalls einen Antrag zu ſtellen.

Siebenter Abſchnitt.

Verhalten des Unterſuchungsrichters in Bezug auf das erfolgende Urtheil.

---

§. 674.

Vorausbeſtimmung der Strafe iſt immer bedenklich.

Der Unterſuchungsrichter wird beim Schluſſe der Unterſuchung zuweilen angegangen, er möge ſeine Anſicht ausſprechen[1]), welches Urtheil wohl von Seiten des

---

[4]) Auf dieſe Art gelang es dem Verf. ſchon, die widerſpänſtigſten Inquiſiten zur Ruhe und zum Gehorſam zu bringen.

[5]) S. oben §§. 260—263.

[1]) S. oben §. 401.

Einleitendes Vorwort.

Man wird es immer für etwas Gewagtes anſehen, einen einzelnen, vom Baume der Wiſſenſchaft losgeriſſenen Zweig ſelbſtſtändig anpflanzen und groß ziehen zu wollen. Denn während jedem Theile eines lebensfriſchen Ganzen ſeine Nahrung und Förderung aus dem Mutterſtamme geſichert iſt, muß er ſich nun, in Folge der Iſolirung, mit eigenen Kräften zu erhalten und durch alle Schickſale einer Individualität emporzuarbeiten ſuchen.

Nichts Geringeres iſt es, — ich kann mir es nicht verhehlen — den Verſuch einer gerichtlichen Unterſuchungskunde in der hier beabſichtigten Weiſe, nämlich als abgeſchloſſenes, von der Theorie des Strafproceſſes nicht unbedingt abhängiges, auf eigenen Grundſätzen errichtetes Lehrgebäude, zu unternehmen.

Wenn nicht alle Andern, die Intereſſe an der Sache haben, mich freundlich unterſtützen und, theils durch Berichtigung, theils durch Erweiterung des von mir Gegebenen, ein dauerndes Fundament begründen helfen, ſo wird meine wohlmeinende Stimme wahrſcheinlich verhallen und dies Buch bloß als eine Cu=

rioſität aufbewahrt werden; finde ich aber, wie ich hoffen zu dürfen glaube, einigen Anklang bei den vielen Trefflichen des Faches, welche Deutſchland ſtolz ſein darf zu beſitzen, ſo gebe ich mich der beglückenden Hoffnung hin, daß dieſer Verſuch als ein nicht ganz gleichgültiger Beitrag zur Criminalrechtswiſſenſchaft betrachtet werden wird.

Nicht nur die Aufſtellung eines neuen Lehrbegriffes, ſondern auch hauptſächlich die in meinem Buche häufig vorkommenden Abweichungen von der Theorie des gemeinen deutſchen Strafproceſſes werde ich zu rechtfertigen haben.

Gerichtliche Unterſuchungskunde ſoll, nach meiner Idee, alle Kenntniſſe und Erfahrungsſätze umfaſſen, mittels welcher man am ſchnellſten, am ſicherſten und am redlichſten, auf geſetzlichem Wege, den wahren Thatverhalt eines vorgefallenen Vergehens oder Verbrechens erforſchen kann.

Es gehört mithin eben ſo wohl ſcientifiſche, als empiriſche Bildung dazu und nicht anders, als wenn ſich Wiſſenſchaft und Leben vollkommen durchdringen, ſo daß ſie ſich gegenſeitig ergänzen und erläutern, kann in dieſem Fache etwas Gedeihliches geleiſtet werden.

Unverkennbar iſt es demnach, daß zur Unterſuchungskunde etwas Mehr, als Bücherſtudium und Gelehrſamkeit, gehört, nämlich ein praktiſcher Blick, Menſchenkenntniß, Auffaſſungstalent; aber daraus wird man nicht folgern wollen, daß eine doctrinelle Anleitung unmöglich, oder wenigſtens überflüſſig ſei, indem ſie Demjenigen, welchem der Beruf nicht angeboren, die nöthigen Eigenſchaften nicht verleihen

könne. Wenn auch zur Inquiſition vorzugsweiſe Anlagen gehören, ſo wird ſie doch überall Stückwerk bleiben, wo es an den wiſſenſchaftlichen Elementen fehlt.

Gerade für ſolche Gegenſtände der menſchlichen Erkenntniß, zu deren Anſchauung man auf dem Boden der Praxis gelangt, möchte eine Vereinigung über die weſentlichen Grundſätze noch weit erforderlicher ſein, als in rein abſtracten Dingen: denn das Wohl und Weh der Staatsbürger wird ja unmittelbar davon berührt. Wer vermag zu läugnen, daß ein umſichtiges, regelrechtes Strafverfahren den größten Nutzen ſtiftet und Willkürlichkeit deſſelben, wenn ſie auch nicht von Leidenſchaft und Argliſt ausgeht, das Glück Vieler zertrümmern kann.

Ueber die Abfaſſung juriſtiſcher Schriftſätze und Vorträge werden auf allen Univerſitäten Collegien geleſen; man wird ſich aber vergebens nach einer Gelegenheit umſehen, die Kunſt der Unterſuchungsführung ſyſtematiſch zu erlernen. Wären alle Inquirenten, oder doch wenigſtens die Mehrzahl, von der Würde ihres Berufes ſo ſehr durchdrungen, daß ſie als Muſter des Fleißes und der Geſchicklichkeit gelten könnten, ſo wäre allerdings die Schule der Praxis für die beſte zu halten: aber man braucht nur einen Blick in die gewöhnlichen Amtsſtuben zu werfen, um ſich zu überzeugen, daß das hier großentheils zur Herrſchaft gekommene, rein mechaniſche Treiben nicht genügen kann, um Zöglinge heranzubilden, die ihre Lehrmeiſter nicht bloß erreichen, ſondern, wie es die fortſchreitende Wiſſenſchaft erfordert, theilweiſe auch übertreffen.

Das vorliegende Buch iſt darauf berechnet, daß es nicht bloß den Rechtscandidaten, die wirklich in die Praxis eintreten, zum Leitfaden, ſondern auch den Studirenden zur Vorbereitung einigermaßen dienen könne. Wie Vieles mangelhaft daran iſt, kann Niemand beſſer einſehen, als ich; aber es wird vielleicht ein Anſtoß dadurch gegeben, dies wichtige Feld weiter und gründlicher zu bearbeiten, worin ich ſchon allein für mühevolles Streben Lohn genug fände.

Ein Vorzug, der jedoch nicht mir, ſondern den äußern Verhältniſſen, in denen ich ſtehe, zuzuſchreiben iſt, möchte der ſein, daß dies Werk unmittelbar aus dem Geſchäftsleben, aus täglicher Erfahrung und beſtändiger Vergleichung der theoretiſchen Anſichten mit den Erſcheinungen der Wirklichkeit, hervorgegangen iſt, ſo daß wohl kein Satz darin vorkommt, der nicht erſt die Probe der praktiſchen Anwendung beſtanden hätte.

Dieſer Umſtand iſt aber auch Urſache vieler neuen, zum Theil in die Wiſſenſchaft noch nicht eingeführten Behauptungen, wodurch ohne Zweifel manche Streitfrage angeregt werden wird. In dieſer Beziehung war mein Standpunct etwas ſchwierig. Ich mußte entweder manche Lehre in herkömmlicher, wiewohl in der Ausübung als unrichtig oder unzulänglich erkannten, Weiſe wiedergeben, um nirgends anzuſtoßen, oder mich entſchließen, im Widerſpruche mit oft ſehr hochgeſchätzten, mir weit überlegenen Männern, eine Meinung vorzutragen, die ich dem Bedürfniſſe eines wohlgeordneten Rechtsganges angemeſſener fand. Es gehören dazu namentlich

Obergerichtes erfolgen werde. Auf dieſe Frage ſollte man aber, wenn ſie auch auf die unverfänglichſte Weiſe geſtellt wird, niemals einen Beſcheid geben. Denn für's Erſte liegt es dem Inquirenten, bei der Verſchiedenheit der Rechtsanſichten [2]), doch immer zu ſehr im Dunkeln, wie der Gerichtshof die Sache beurtheilen werde, als daß er nicht Gefahr liefe, ſich durch ſeinen Ausſpruch zu compromittiren; dann aber iſt zu berückſichtigen, daß die Inculpaten auf denſelben doch meiſtens ſo viel Vertrauen ſetzen, daß ſie ihr weiteres Benehmen danach einrichten und Wer auf Losſprechung rechnete, dann aber verurtheilt wird, verſchreit die Juſtiz als ein eitles Glücksſpiel, während umgekehrt die Schuldigen, denen ſchon im Voraus eine harte Strafe angekündigt wird, nicht einmal den Nothanker der Hoffnung mehr zum Troſte haben und die Zwiſchenzeit bis zum Urtheile leicht zur Entweichung benutzen. Man hat alſo keinen Dank davon, wenn man offen ſeine Meinung ſagt, weßhalb es überall beſſer unterbleibt. Dagegen iſt es Pflicht, einen Gefangenen bis zur Einkunft des Urtheils öfter zu beſuchen und einen tiefgebeugten, verzweifelnden Menſchen tröſtet man durch Hinweiſung auf Religion [3]), oder auch wohl die Gnade des Landesfürſten.

---

[2]) Seltener, als im Civilfache, aber doch immer noch häufig genug, iſt die Abänderung von Criminalerkenntniſſen im Wege des Rechtszuges. Der Verf. hat ſchon erlebt, daß Ein Gerichtshof von der Inſtanz abſolvirte; der andere aber 5 Jahre Zuchthausſtrafe erkannte, daß der Eine das „Schuldig" und der andere ausſprach, es ſei kein Grund zur Fällung eines richterlichen Erkenntniſſes vorhanden, u. dergl. m. Den merkwürdigſten Fall liefert aber in dieſer Beziehung unſtreitig der zum Tode verurtheilte und dann wieder freigeſprochene Tiſchler Wendt in Roſtock. S. Demme's Annalen der Criminalrechtspflege, Bd. I. Heft 2.

[3]) Beſonders da, wo eine Todesſtrafe zu erwarten iſt. Dem Verf. gelang in zwei Fällen dieſer Art, die Inculpaten durch öfteren Zuſpruch faſt gänzlich zu beruhigen, ſo daß ſie alsdann auch das verdammende Urtheil mit vieler Faſſung anhörten.

§. 675.

Urtheilsverkündung.

Wenn das Urtheil gegeben iſt, ſo muß es in der Regel ſogleich und ſpäteſtens am dritten Tage ¹) den Inculpaten publicirt ²) werden. Diejenigen, die verhaftet ſind, kann man unverweilt vorführen laſſen; ſind aber auch Andere beſchuldigt, die ſich auswärts auf freiem Fuße befinden, ſo wird man beſſer thun, zu warten, bis dieſe auf Ladung eintreffen, um dann ſämmtlichen Inculpaten zugleich ³) das Urtheil eröffnen zu können, welches jedenfalls mehr Eindruck macht, als in der Vereinzelung. Häufig befinden ſich aber manche Inculpaten nicht im Amtsbezirke des Unterſuchungsrichters, welchen das Urtheil in einer beglaubigten Abſchrift durch Requiſition eröffnet wird, es müßte denn eine Vorladung oder ein Transport an den Ort der Unterſuchung aus dem Grunde vorzuziehen ſein, daß die nun zu erkennende Haft ſogleich ausgeführt werden kann. Denn es erfolgt zuweilen ein viel härteres Urtheil, als der Inquirent ſich dachte, worauf dann oft, um den Vollzug zu ſichern, erſt noch Verwahrungsarreſt ⁴) eintreten muß. Die Verkündung ſelbſt geſchieht gewöhnlich im Beiſein eines Actuars auf der Amtsſtube durch

---

¹) Sonn- und Feiertage pflegt man auszunehmen. Stübel, Criminalverf. §. 3170. Bloß bei losſprechenden Urtheilen findet kein Aufſchub Statt. Oeſterr. Geſetzb. I §. 448.

²) Am beſten geſchieht Dies durch den Richter ſelbſt; Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts §. 774, b. und nicht durch den Actuar, indem die Art. 94 und 190 der P. G. O. dies nicht als unumgänglich vorſchreiben. A. M. iſt Stübel, a. a. O. — §. 3172. Uebrigens verſteht ſich, daß der Actuar immer zugezogen ſein muß. S. Zachariä, Grundlinien des Criminalproceſſes §. 217.

³) Daß auch der Vertheidiger anweſend ſei, kann nicht für nothwendig angeſehen werden. Vergl. Weſtphal, Criminalrecht, Anm. 161, §. 4, S. 885.

⁴) Bei Ausländern iſt dieſer Arreſt immer, bei Inländern nur dann zu erkennen, wenn ſie der Flucht verdächtig ſind. S. oben §. 51.

wörtliches Ableſen des Urtheils. Iſt aber ein Inculpat krank[5]), ſo muß ſich die Commiſſion in ſeine Wohnung begeben. Todesurtheile werden an manchen Orten noch mit der Ceremonie des Stabbrechens verkündet. Es muß dies dann auf einem öffentlichen Platze unter gehöriger Bedeckung geſchehen.

§. 676.

Behandlung der Verurtheilten.

Bei der Urtheilsverkündung ſollte der Unterſuchungsrichter einem jeden Inculpaten, der nicht für ſchuldfrei, ſtraffrei oder verdachtlos erklärt iſt, die Nothfriſten der Appellation [1]) anſagen und erläutern [2]), damit dieſer die ſo ſehr beengte Zeit gleich zu den weitern Schritten, die er etwa nöthig findet, gehörig verwenden kann. Unerläßlich iſt die Pflicht aber bei verhafteten Condemnaten. Ueberhaupt gebietet die Menſchlichkeit, mit einem Verurtheilten ſo ſchonungsvoll als möglich umzugehen und

---

[5]) Iſt der Condemnat ſchwer krank oder verrückt, ſo ſchiebt man die Publication bis zu einem günſtigeren Zeitpuncte, unter Mitwirkung des Gerichtsarztes, auf. Ein Beiſpiel von Urtheilsverkündung und Strafvollzug gegen einen tödtlich kranken Inquiſiten kam in der Unterſuchungsſache gegen Karl Ludwig Sand vor. S. Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege, Heft XIII. S. 158—166. Zu weit geht übrigens das öſterreichiſche Geſetz, wenn es verbietet, Strafurtheile an Schwangere vor der Entbindung zu verkünden. (S. Jenull, öſterr. Criminalrecht Bd. VI. S. 273.) Denn in der Regel ſind Frauensperſonen, die in Criminalunterſuchungen verwickelt werden, nicht von ſo zarter Complexion, daß die Anhörung eines Urtheils Abortus bewirken könnte.

[1]) Hierher gehört auch des Rechtsmittel der weitern Vertheidigung (welches jedoch nicht überall gilt), die Nichtigkeitsbeſchwerde, das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand und Begnadigungsbitten. Am beſten hierüber iſt Müller, Lehrb. des Criminalproc. §§. 208—233.

[2]) Dies iſt in Baden ausdrücklich vorgeſchrieben, jedoch ohne daß es dem Richter erlaubt wäre, einen Rath zu den weitern Schritten zu geben, wenn er nicht ausdrücklich darum gebeten wird. S. auch Preuß. Criminalordn. §§. 518, 519. Baier. Geſetzb. §. 371.

ihm jede Bitte zu gewähren, wodurch der Gerechtigkeit kein Eintrag geſchehen kann. Solche, die zum Tode verurtheilt ſind, muß der Unterſuchungsrichter ſowohl, als der betreffende Geiſtliche [3], in der gegönnten Friſt jeden Tag wenigſtens Einmal beſuchen, um ihre troſtloſe Lage wenigſtens durch Theilnahme und Mitgefühl zu erleichtern [4]. Es verſteht ſich übrigens, daß alle Verurtheilte, die ſich bis daher im Unterſuchungsarreſte befanden, darin während des Laufes der Appellationsfriſten, und während der etwa veranlaßten weitern Verhandlungen verbleiben müſſen. Dagegen ſind nun jedem Freunde Beſuche im Gefängniſſe zu vergönnen, nur Solchen nicht, die bei der verlangten Abhör neuer Zeugen zur Colluſion Beihülfe leiſten könnten. Advocaten ſind nun unbedingt zuzulaſſen [5], weil ein Inculpat ſelten rechtsverſtändig genug iſt, um ſeine Beſchwerdegründe ſelbſt auszuführen.

§. 677.

Urtheilsvollzug.

Der Vollzug der Urtheile [1] iſt ſehr einfach, wenn eine Freiheitsſtrafe [2] ausgeſprochen iſt. Beſteht dieſelbe in

---

[3]) Man wird wohl thun, in ſolchem Falle eine beſondere Verabredung über die Behandlung des Condemnaten zu treffen. Es thut oft Noth die Geiſtlichkeit aufmerkſam zu machen, daß ſie nicht auf ſtarke Gewiſſenserſchütterungen ausgehe. Vergl. Stübel, Criminalverf. §§. 3401, 3406.

[4]) Die, auch heutzutage noch, ziemlich verbreitete Sitte, dem Delinquenten drei Tage vor der Hinrichtung vollauf Speiſe und Trank zu verabreichen, iſt ſo materialiſtiſch und dem Zwecke der Vorbereitung zum Tode widerſtrebend, daß ſchon die P. G. O. in den (ſogenannten) barbariſchen Zeiten davon abmahnte. Es heißt nämlich Art. 79, a. E. „— und ſunſt nit zuvil zu trinken geben, dadurch ſein Vernunfft gemindert werde!"

[5]) S. Mittermaier, Strafverf. Bd. II. S. 411. 412.

[1]) Nur anhangsweiſe kann dieſe Lehre hier zur Sprache kommen. Die Literatur darüber findet man am vollſtändigſten bei Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. §§. 225, 226.

[2]) Ueber den Vollzug anderer Strafen ſ. Abegg, Lehrb. des Criminalpr. §. 201.

die Lehren von der Verhaftung, von der Hausſuchung, vom Zeugenverhöre, von den Criminalfragen und vom Actenſchluſſe.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Billigung des ſachkundigen Publicums dafür erwarte, daß ich den letzteren dieſer beiden Wege einſchlug.

Es beruht ohnedies im Criminalproceſſe, bei dem Mangel an durchgreifenden poſitiven Beſtimmungen, das Meiſte auf der Uebereinkunft gründlicher Forſcher und wohlerfahrener Männer: es mag alſo auch hier, wo ſich zum Erſtenmale ein Praktiker über den ganzen Umfang der Rechte und Pflichten eines Unterſuchungsrichters vernehmen läßt, dem Zwecke der Wahrheit am beſten gedient ſein, wenn dieſelben ohne Scheu und Rückhalt ſo dargeſtellt werden, wie ſie ihm mit den Bedingungen eines befriedigenden Erfolges des Inquiſitionsgeſchäftes im Einklange zu ſtehen ſcheinen; und von dieſer Maxime ausgehend, wird es auch wohl der Verſicherung nicht bedürfen, daß Geringſchätzung der Lehrmeinungen Anderer, oder anmaßliches Beſſerwiſſen nirgends an den entſtandenen Divergenzen den geringſten Antheil hat.

Ich weiß übrigens ſicher, daß in vielen Stücken die Praxis ſchon längſt Grundſätze befolgte, welche von den, in allen Lehrbüchern traditionell gewordenen, entſchieden abweichen; es mag bisher nur manchen Beamten, die zur ſyſtematiſchen Entwickelung fähiger geweſen wären, als ich, an Schreibluſt und Muße gefehlt haben, da es in der That oft viele Ueberwindung koſtet, mitten unter den unaufhörlichen Störungen, welche das Criminalweſen, mit ſchmerz-

vollen Wahrnehmungen und bittern Kränkungen reichlich untermiſcht, täglich reproducirt, eine wiſſenſchaftliche Arbeit zu unternehmen und zu vollenden.

Ueber die Eintheilung und Behandlung des Stoffes will ich noch wenige Worte hinzufügen.

Die drei Hauptpartien: Voruntersuchung, Specialunterſuchung und Actenſchluß, ſind die natürliche Grundlage eines Syſtemes der Inquiſition. Die Voruntersuchung bildet das erſte Buch und als Uebergang zum dritten, welches die Grundſätze des Criminalverhörs enthält, habe ich die Lehre vom Unterſuchungsarreſte im zweiten Buche eingeſchoben, indem dieſer eben ſo wohl im Inſtructions-, als im Hauptverfahren vorkommen kann. Dem vierten Buche über den Actenſchluß glaubte ich auch eine Abtheilung über Form und Bildung der Criminalacten beigeben zu müſſen. Die Ordnung iſt alſo im Weſentlichen eine chronologiſche, welche auch wohl bei einem, zunächſt für Praktiker beſtimmten, Werke die zweckmäßigſte ſein dürfte, weil man im Falle der Anwendung immer ſchrittweiſe damit weiter gehen kann.

Winke und Rathſchläge, welche mir hinſichtlich des perſönlichen Verhaltens des Unterſuchungsrichters nothwendig ſchienen, habe ich überall denjenigen Abſchnitten vorausgeſchickt oder einverleibt, wo ſie vorzugsweiſe zu berückſichtigen ſein möchten, und ich unterließ es deßhalb auch, nach beſtehendem Gebrauche einen allgemeinen Theil, der alle dieſe Bemerkungen zuſammenfaßt, an die Spitze zu ſtellen. Mir ſelbſt kam es bei manchen Büchern unbequem vor, daß man Alles, was nicht poſitive Rechtsbeſtimmung

iſt, immer wieder in der Einleitung ſuchen muß. Uebrigens läßt ſich auch hier, nach der eben erläuterten Natur des Gegenſtandes, eine ſo ſtrenge Trennung des philoſophiſchen und dogmatiſchen Theiles, wie bei andern Disciplinen, gar nicht ausführen.

Sollte ich übrigens in dieſer Beziehung irren, ſo würde mir eine gründliche Belehrung ſehr willkommen ſein.

Aeltere, vielerfahrene Criminalbeamte werden vielleicht das Buch zu weitläufig finden, weil ſo Manches darin enthalten iſt, was ſich beinahe täglich im Inquiſitionsbureau wiederholt, und zu den Schwierigkeiten kaum gerechnet werden darf. Aber gewiß wird meine Einwendung, daß nach langjähriger Praxis gewiſſe Geſchäfte ſo geläufig werden, daß man ſich nicht mehr erinnert, wie viele Mühe es koſtete, ſich von Anfang hineinzuarbeiten, und daß eine Anleitung für Inquirenten ſo umfaſſend ſein muß, daß man auch ohne einen Blick in die Amtsſtube gethan zu haben, einen deutlichen Begriff von der ganzen Aufgabe erhalten kann, nicht ganz gewichtlos gefunden werden.

Ueber Alles, was ich aus der Praxis und pſychologiſchen Beobachtungen abſtrahiren mußte, verbreitete ich mich ſo ausführlich, wie es in einem Handbuche verlangt werden kann: denn es fehlt in dieſen Theilen meiſtens ganz an Vorarbeiten, wenn man nicht Wengermann's Anleitung zum Inquiriren (Frankf. und Leipzig 1796) hierher zählen will, welche ich, wegen des Mangels an aller feinern Beurtheilung und einſeitigen Abzielens auf das leidige Folterſyſtem, nicht ein einziges Mal zu benutzen mich entſchließen konnte.

So oft ich hingegen eine Lehre berühren mußte, die in der Theorie des Criminalproceſſes ſchon genügend erörtert iſt, beſchränkte ich mich auf wenige Sätze und erlaubte mir, auf die Meiſterwerke von Mittermaier, Stübel, Tittmann, Jenull, Bauer, Abegg, Müller u. A. hinzuweiſen.

Man wird ferner bei der Durchſicht dieſer Blätter bemerken, daß ich nur zu den Hauptpuncten Beiſpiele angeführt habe, und auch dieſe in gedrängteſter Kürze. Ich bin deßhalb ſo ſpärlich damit umgegangen, weil ich vorerſt eine Theorie der Unterſuchungskunde rein hinſtellen wollte, um die Anſichten der Criminaliſten darüber zu hören. Findet der Verſuch einigen Beifall, ſo habe ich mir als angenehme Aufgabe vorbehalten, einen zweiten Theil herauszugeben, welcher zu jedem Abſchnitte actenmäßige Beiſpiele und Formulare liefern ſoll. Das Material dazu würde ich nicht ſowohl aus meinen eigenen Unterſuchungen, als aus, mir zu Gebote ſtehenden, gedruckten und ungedruckten Acten anerkannt tüchtiger Inquirenten zu ſchöpfen ſuchen.

Das ſehr vollſtändige Sachregiſter hatte Herr Rechtspraktikant Ammann von hier die Güte auszuarbeiten; wofür ich hier meinen beſondern Dank auszudrücken mich verpflichtet fühle.

Heidelberg, den 16. Januar 1838.

Ludw. von Jagemann.

gemeinem bürgerlichem Arreſte, ſo wird ſie in einem derſelben Gefängniſſe vollzogen, die auch für die Unterſuchungsgefangenen beſtimmt ſind; nur wählt man in der Regel die leichteren dazu und der Strafgefangene muß nicht nothwendig allein ſitzen [3]). In wie weit Strafaufſchub und Strafabtheilungen geſtattet werden können, iſt hier nicht der Ort [4]) auszuführen. Sobald aber der Condemnat in eine Strafanſtalt, Arbeits- oder Zuchthaus, abgeliefert werden muß, ſo darf dies nicht länger, als einige Tage nach Eintritt der Rechtskraft [5]) des Urtheils verſchoben werden, weil dieſe Anſtalten den Arreſtanten, der ihnen von dem Gerichtshofe angekündigt wird, alsbald erwarten und bloß dem letzteren zuſteht, den Termin, auf eine allenfalls an ihn geſtellte Bitte, zu verlängern. Zwangsarbeitsſtrafen müſſen, wo ſie der Unterrichter zu vollziehen hat, von einem zuverläſſigen oder tüchtigen Aufſeher geleitet werden; ſonſt verfehlen ſie ihren Zweck ganz, und kommen beſonders Landleuten nicht viel anders vor, als ihre gewöhnliche Beſchäftigung. Todesſtrafen ſind überall ſo zu exequiren, wie es der Landesgebrauch mit ſich bringt. Es ſind übrigens auch Bücher [6]) vorhanden, die dieſen Gerichtsact mit beſonderer Umſtändlichkeit beſchreiben. Der Unterſuchungsrichter darf nie dabei fehlen und Wer ſich zu ſchwach dazu fühlt, mag von dieſem Amte ſich vorſichtig entfernt halten.

---

[3]) S. oben §§. 198, 199.

[4]) Dieſe ſchwierige Frage behält ſich der Verf. vor, einer beſonderen Prüfung zu unterwerfen.

[5]) Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts §. 777 meint zwar mit *Boehmer*, de sent. in rem judic. non transeunt §. 40, daß Criminalurtheile erſt im Augenblicke des Vollzuges rechtskräftig werden; dies iſt aber durch die neuen Geſetze anders beſtimmt. Vergl. Stübel, Criminalverf. §§. 3214—3216.

[6]) Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. §. 912, citirt alle Schriften und Abhandlungen, die darüber vorhanden ſind. Vergl. auch Roß, Anleitung für Unterſuchungsrichter. S. 125—128.

§. 678.

Schlußwort.

Bei der Verkündung und dem Vollzuge der Urtheile zeigt es ſich gewöhnlich am deutlichſten, ob der Inquirent während der ganzen Unterſuchung gewiſſenhaft, verſtändig und redlich verfahren iſt. Sagt ihm ſein Inneres, daß er den Inculpaten zu ſehr begünſtigt und durch Partheilichkeit die Wirkung mancher Beweismittel verdorben hat, ſo muß er ſich ſelbſt *unwürdig* fühlen, ein Urtheil zu verkünden, das auf einer abſichtlichen Täuſchung beruht. Ging er aber mit geſetzwidrigen Kunſtgriffen um, und verleitete er durch falſche Verſprechungen einen Angeklagten zu unfreiwilligen Geſtändniſſen, ſo muß ihn die bitterſte *Scham* befallen, ohne daß er auf die ſchnödeſten Vorwürfe nur Etwas erwiedern könnte. Dagegen iſt es ein erhebendes Gefühl, eine mit Nichts aufzuwiegende Genugthuung, von einem Inquiſiten, in den härteſten Augenblicken der exequirenden Strafgerechtigkeit, das unbeſtochene Zeugniß entgegenzunehmen, daß man die *Menſchlichkeit über den Amtspflichten nicht verſäumt* habe, und ſelten bleibt dies aus, wenn man immer gleich *rechtlich, mild und leidenſchaftslos* [1]) handelte. Wenn aber auch jeder Dank ausbleibt, ſo wird einem charakterfeſten Manne das *Bewußtſein*, das Rechte *gewollt* und *gethan* zu haben, ſchon *für ſich allein genügen*.

---

[1]) Zwei Wahlſprüche des *Publius Syrus* mögen dies Alles in wenigen Worten zuſammenfaſſen: „*Judex damnatur, cum nocens absolvitur*,“ und: *Sibi ipsi dat supplicium, quem admissi pudet.*“

Sachregiſter.

Die Zahlen verweiſen auf die Paragraphen und da, wo ſie eingeklammert ſind, auf die Noten.

A.

Abkürzung geringfügiger Unterſuchungen 121—124.
Abſchätzung des Schadens 39.
Abſicht ſ. animus.
Abſonderung der Zeugen im Verhöre 509 ff.
— der Inculpaten im Arreſte 179 bis 193.
Aburtheilung der Unterſuchungen 659 ff.
Actuar, Verhältniß zum Inquirenten 605—608. 640.
Acten, Grundſätze über deren Bildung 535 ff.
— Eintheilung und Ordnung 612ff.
— äußere Form 551. 552.
— Stil, ſ. Protokolle.
— Regiſter 631.
— nöthige Beilagen 615 ff.
— Beweiskraft 539.
— Einſicht durch Vertheidiger 652 ff
— Reviſion am Schluſſe der Unterſuchung 632 ff.
— Vorlage beim Verhör 363.
Actenmäßigkeit 535. 553 ff.
— in Bezug auf einzelne Maßregeln 554 ff.
Alibi 364.
— deſſen Beweis 385. 405. (2) 406. 518.
Alleinſetzen der Gefangenen 179 ff.
— Gründe 180—192.
Alleinſetzen, auf eignes Verlangen 190.
Amtsarreſt 255.
Amtsverbrechen 15.
Animus, Ermittlung 144. 408-418.
— Verhör darüber 418.
— Geſtändniß 409.
— Beweis 408 ff.
— Beweis aus Indicien 410—413.
— Beweis aus außergerichtlichen Reden 412.
— beim Meineide 416.
— beim Morde 414.
— beim Raub und Diebſtahle 415.
— bei Injurien 417.
Anklagen, Selbſt-, 17. 18.
Anklageſtand 378 (2).
Anſchuldigungsbeweiſe, Erhebung 381. 382.
— Vorhalt 388. 391.
— Recapitulation 398 399.
Anſtand vor Gericht 354. 355.
Anthropologie iſt dem Inquirenten nöthig 267.
Antworten, Aufzeichnung 514. 577 ff. — mit den eignen Worten der Deponenten 580.
Anzeigen, anonyme 9 (3).
— officielle und von Privatperſonen 16.
— der Damnificaten 41. 42.
— Verhalten bei Einkunft von, 120.

Anzeigen, ſ. Indicien.
Appellationsfriſten ſind den Condemnaten zu erklären 675.
Arbeiten der Gefangenen 2. 9 ff.
Arreſt, Haus-, Stadt-, Amts- 248 ff.
— dunkler 247.
— Garantieen bei erweitertem 257.
— ſ. Verhaftung.
Arreſtanten, Behandlung 172 ff.
— Verhältniß verſchiedener 249.
Arreſtentlaſſung ohne Garantie 257
— auf Handgelübde 258.
— auf Caution 260. 261.
— auf Bürgſchaft 262. 263.
— auf mehrere Garantieen 264.
Arreſtſchärfung als Disciplinarſtrafe 247.
Artikel, ſ. Fragen.
Articulirtes Verhör mit Zeugen 514
Arzt, Beſuch bei Gefangenen 238.
Atheismus bei Inculpaten 296.
Aufhebung einer Unterſuchung, ſ. Niederſchlagung.
Augenſchein zur Erhebung des Thatbeſtands 23 ff.
— mit Urkundsperſonen 32.
— bei Verwundungen 28. 29.
— bei Brandſtiftungen 30.
— bei gefährlichen Diebſtählen 31.
Ausländer, deren Verhaftung 54 (1) 55.
— deren Abforderung 55.
Auslieferung inländiſcher Verbrecher vom Auslande 61.
Ausſchreiben, allgemeines, flüchtiger Verbrecher oder vorgefallener Verbrechen 84.
Authenticität der Gerichtsacte 609.

B.

Bankerott, muthwilliger, begründet Brieferbrechung 105.
Beeidigung, von Anzeigern oder Damnificaten iſt mit Vorſicht vorzunehmen 42.
— ſ. Zeugen und Zeugeneid.
Begünſtiger von Verbrechen 442. 443.
Belohnungen für Zeugen 507.
Beſchlagnahme von Papieren 100 flg.
— Vorbedingungen der 101.
— Competenz zur 102.
Beſchlagnahme, Grenzen der 103.
— des Vermögens flüchtiger Verbrecher 75.
Beſchränkungen des Geſtändniſſes, deren Beweis 383.
Beſuche dritter Perſonen bei Gefangenen 233 flg.
— von Freunden oder Verwandten 233 — 236.
— der Geiſtlichen 237.
— der Aerzte 238.
— der Vertheidiger 239.
Betrug 10.
Beweggründe, deren Erforſchung 376.
Beweiſe, Vorhalt einzelner 389.
Beweiskraft der Acten 539.
Beweismittel, Auffuchung der 137f.
Beweismittel, Verhandlungen über deren Werth 391.
— Abſtufung nach der Stärke 392. 393.
— directe und indirecte 394.
— Vorhalt 389. 423.
— Ergänzung u. Berichtigung 638.
Bigamie 10.
Blinde 334 flg.
Blutſchande 14.
Blutſpuren, deren Unterſuchung 33.
Brandſtiftung, Localaugenſchein bei ſolcher 30.
Brieferbrechung 100.
— Vorbedingungen der 104.
— Fälle der Anwendbarkeit 105.
— gegen nicht verhaftete Inquiſiten 106. 108.
— Verfahren dabei 110. 111.
— Grenzen der 112.
Briefwechſel der Gefangenen iſt zu beobachten 107 flg. 114.
— eben ſo bei nicht verhafteten Inquiſiten 108. 114.
— Beſchlagnahme auf der Poſt 113 flg.
Bürgermeiſter, ſ. Ortsvorſteher.
Bürgſchaft, Entlaſſung gegen 262.

C.

Captiöſe Fragen 564. 567.
Caſſenveruntreuung iſt Grund der Brieferbrechung 105.
Caution, Entlaſſung auf 260 flg.

Charakter der Inculpaten 283 flg.
— deſſen Schilderung durch Gebärdenprotokolle 586 flg. 589. 590.
Colluſion, als Uebertretung der Gefängnißpolizei 245.
— Verdacht derſelben 106.
Complicität, vermuthete, iſt Grund zur Brieferbrechung 104. 105.
Complott, Verhaftung wegen Vermuthung deſſelben 56.
— Behandlung der Theilnehmer 438—449.
Confrontation, bei der Unterſuchung am Orte der That 153.
— Art der Ausführung 154.
— Wiederholung derſelben 155.
— ſummariſche mit unbeeidigten Zeugen ebend.
— feierliche 156.
— der Zeugen unter ſich 157. 525 ff.
— mit Vulneraten 159—161.
— Ankündigung derſelben 400. 445.
— Mitſchuldiger 444 flg.
— mehrerer Perſonen 446.
— Frageſtellung dabei 447.
— Wechſelreden dabei 448.
— Leitung durch den Inquirenten 448. 449.
— Beobachtung der Mienen dabei 588.
Contumacialverfahren 74.
Corpus delicti, Aufbewahrung und Veräußerung deſſelben 93.
— Vorzeigung 379.
Correſpondenz ſ. Briefwechſel.
Criminalpolizei 5.
— verſchieden von geheimer Polizei 108 (1). 109 (2).
Criminalpſychologie 268. 591.
Criminalverhör, deſſen Schwierigkeit 266. 368.
— deſſen logiſche Anordnung 266. 358 flg. 411. — Syſtem 372 flg.
— Hauptgrundſätze 358, ſ. noch Verhör.

D.

Damnificat, Pflicht zur Anzeige 10 (2).
— Prüfung ſeiner Anzeigen 16. No. 1. 41. 42.
— Beeidigung 42.
Decrete, Motivirung in den Acten 554.
Delicta facti transeuntis, — permanentis 23. 669.
Delits flagrants, Einſchreitung bei ſolchen 4.
Denunciationen von Inculpaten 386.
Depoſiten, Verwahrung 265.
Detention verdächtiger Individuen 46. 47.
— Verhältniß der verſchiedenen Arten 249.
Dictiren, Uebung im 544.
— der Fragen 557. 558.
Diebſtähle, Localaugenſchein bei gefährlichen 31.
— Aufſuchung von Spuren des Thäters 88.
— große, ſind Grund zur Brieferbrechung 105.
— Hehlerei bei 443.
— Beweis der Abſicht 415.
Dienſtvergehen, deren Unterſ. 15.
Disciplinarſtrafen 240. ff.
— Arten 246.
Dolmetſcher bei Stummen 339. 341.
— bei Ausländern 344.
— iſt eidlich zu verpflichten 345.
Dolus, ſ. Animus.

E.

Edictalladung, Form der 73.
— Zweck der 74.
Ehebruch, Unterſuchung wegen 10.
Ehre, Vergehen gegen die 10.
Ehrenwort, Entlaſſung auf 258.
Eid, Beſchränkung der Anwendung 467.
— Handgelübde ſtatt 487.
— Reinigungs= 383.
— der Zeugen 462 ff. (ſ. Zeugeneid).
— der Menoniten 482.
— der Juden 483. 484. 491.
— der Sectirer 485.
Eidesformel 480. 481. 484.
Eigenthum, Verbrechen gegen das 10.
Einſchreitung bei vorgefallenen Verbrechen: Bedingung derſelben 8—19.

Einſperrung, einſame 179—193.
— in Geſellſchaft, Gründe derſelben 194 ff.
— von Kindern 204.
Elenchus, als Anhang zu den Acten 631.
Entführung 10.
Entſchädigung dritter Beſitzer für abgenommene corpora delicti 97. 98.
Entſchuldigungsbeweiſe, deren Erhebung 381. 382. 402 ff. 578. 637.
— von Amtswegen 403.
— Vorhalt 404—407.
Entwendung, 10.
Ermahnung des Inculpaten 279. 294. 322. 323.
Erſatz des Entwendeten durch den Dieb und den Staat 97. 98.

F.

Fahndung, Etymologie und Begriffsbeſtimmung 60.
— überhaupt 44.
— auf Perſonen 61.
— auf Sachen 85 flg.
— auf einzelne Arten derſelben 62 bis 84.
— auf Urkunden 100 flg.
— auf Urkunden durch Requiſition der Poſt 113 flg.
— proviſoriſche Maßregeln dazu 44.
— Ausſchreiben derſelben 84.
Falſchmünzerei, Grund zur Brieferbrechung 105.
— Hausſuchung wegen 95.
Falſarius, Beſchlagnahme der Papiere eines 101.
Fälſchung 10.
Fanggebühr, Verſprechung einer 66.
Feindſchaft, Grund ſich der Unterſuchung zu entſchlagen 346 flg.
Feſſeln, Anwendung gegen Unterſuchungsgefangene 182.
Fixe Ideen 312.
Fragen, Faſſung der 358. 559.
— Vorbereitung dazu 362. 399.
— am Schluſſe des Verhörs 386.
— bei Confrontationen 447.
— im Zeugenverhöre 513 flg. 595. 600.
— im Criminalverhöre 556—576.
Fragen, über das Vorausdictiren derſelben 556. 557.
— in Vorhaltsform 560. 561.
— verbotene 562—573.
— captiöſe 564—567. An Zeugen 598.
— ſuggeſtive 568—572.
Frageſtellung an die Sachverſtändigen 35. 36.
Frauen, als Inquiſiten 315. 330.
Freilaſſung aus dem Verhafte 54.
— gegen Caution, ebend.
Freundſchaft, als Grund, ſich der Unterſuchung zu entſchlagen 346 flg.

G.

Gebärden, Beobachtung 290. 313.
— beim Geſtändniſſe 437.
Gebärdenprotokoll, 586 ff. 437.
— im Zeugenverhör 603.
— Inhalt 587.
— Umfang 593.
Gefangene, deren Abſonderung 179 ff.
— Einſperrung in Geſellſchaft 194 ff.
— Colluſionen, unter 188 ff.
— Beobachtung 210 ff.
— Behandlung kranker 200—203.
— Behandlung unmündiger 204.
— Behandlung ſchwangerer 206. 207.
— Geſtattung der Bewegung 213 —216.
— Beſchäftigung 219 ff.
— Aufſicht hierbei 222 ff.
— Geſtattung von Schreibmaterialien 223.
— Geſtattung von Licht und Tabak 224.
— Viſitation beim Eintritte 217 ff. 222 (1).
— Beſuche Dritter bei 233—239.
— Beſuche der Geiſtlichen 237.
— Beſuche der Aerzte 238.
— Beſuche der Vertheidiger 239.
— Befreiungsverſuche 245.
— Disciplinarſtrafen gegen 240 ff.
Gefängniß, Einrichtungen 218.
— Controle 225 ff.
— Reinlichkeit 217. 244.
— Auswahl für einzelne Gefangene 175—177.

Gefängniß, Gleichheit der Behandlung im 178.
— einſame Einſperrung im 179 ff.
— als Disciplinarſtrafe 247.
Gefängnißpolizei 244.
Gefängnißrapporte 225.
Gefängnißviſitation 226—232.
— Nutzen 232.
— ohne Actuar 230.
Geiſteskranke Inculpaten 308 ff.
Geiſtesſtörung, Beweis durch Zeugen 521.
— ſimulirte 292.
Geiſtliche, Beſuch bei Gefangenen 237. 297.
Geleite, ſicheres, Begriff und Urſprung 78.
— ſicheres, Bedenken dagegen 79.
— ſicheres, Fälle der Statthaftigkeit 80.
— ſicheres, Verhandlungen über die Ertheilung 81.
Geleitsbrief, Form 83.
— Inhalt 82.
Gemüthszuſtände, Erforſchung und Schilderung 589. 590.
— in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit 591.
Gensdarmerie, Verwendung 7. 66. 67. 126.
— deren Anzeigen 16.
— Hausſuchung durch 90. 91.
Gerichtsärzte, 24 ff. 293.
Gerichtspolizei ſteht dem Inquirenten zu 240 ff. 354.
— Handhabung durch Strafen 241. 449.
— Maßregeln der, ſind actenmäßig zu machen 555.
Gerüchte, Erforſchung des Urſprungs 384.
— Grund zum Einſchreiten 9.
Geſtändniß, Hinwirkung auf 143 ff. 272. 320 ff. 421.
— Hinwirkung auf, ohne Kunſtgriffe 228.
— Wiederholung am Orte der That 149.
— Erſchöpfung 144. 324. 356. 282. 578.
— begründet leichtere Haft 196.
— begründet mildere Behandlung 325.
Geſtändniß, Motive dazu 327 ff. 428.
— Wiederholung 366.
— außergerichtliches 358 (2).
— macht die übrigen Beweismittel nicht überflüſſig 366.
— qualificirtes 382. 383.
— Widerruf 426 ff. (ſ. d.)
— Widerruf, Sicherung dagegen 366. 430.
— Widerruf, Begründung 432—436.
— Widerruf, Verhandlung darüber 436 ff.
— über animus 409.
Geſundheitszeugniß für die Inculpaten iſt zu erheben 626.
Gift, Unterſuchung 33.
Gottesläſterung 13.
Grenzverrückung 10.
Gutachten der Sachverſtändigen 28. 34.

H.

Handgelübde ſtatt Eides 487.
— Entlaſſung auf 258.
Hausarreſt, Bedingungen und Art der Anwendung 248 ff.
Hausſuchung nach Perſonen 68. 152.
— nach Sachen, Bedingungen der 87 ff.
— nach geſtohlenen Sachen 94, 152.
— Verfahren bei der 89, 90—93. 152.
— erfordert die Anweſenheit des Inquirenten nicht unbedingt 89.
— Wiederholung der 88 (4).
— nach Inſtrumenten eines Verbrechens 96. 152.
— bei Falſchmünzern 95. 152.
— bei Trödlern 443.
Hochverrath, Unterſuchung wegen 12.
Hurerei, Unterſuchung wegen 14.

J.

Inculpat, andere Benennungen 576.
— Fahndung nach ihm 44 ff.
— Behandlung im Verhöre 279 ff. 357.

Inculpat, Anrede im Verhöre 574. 575.
— Rückſicht auf die verſchiedene Bildung 282.
— Erforſchung der Gemüthsart 274 ff.
— Charakterverſchiedenheit 283 ff.
Inculpaten, rohe, deren Behandlung 284. 285.
— boshafte 286 ff.
— verſtockte 288. 289. 367.
— verſtellte 290—293.
— ſittenloſe 294. 295.
— gottloſe 296. 297.
— beſchränkte 298. 299.
— kluge 300. 301.
— verſchmitzte 302—305.
— ſuperkluge 306. 307.
— geiſteskranke 308—313.
— weichmüthige und furchtſame 314.
— offenherzige 319.
— unerfahrene 329.
— vornehme 331.
— geſchwätzige 368.
— mit mangelhaften Sinnen 333—341.
— blinde 334. 335.
— taube 336. 337.
— ſtumme 338. 339.
— taubſtumme 340.
— kranke 353. 626.
— ſchwangere 626.
— der Landesſprache unkundige 342 ff.
— Ermittlung der Perſonalverhältniſſe 373. 375. 413.
— Lebensbeſchreibung 275.
— Geſundheitszuſtand 626.
— Beobachtung der Gebärden 290.
— ſpecielle Verhältniſſe zum Inquirenten 346 ff.
— Eröffnung der Anklagen an 381.
— Entlaſſung ohne Urtheil 669.
— Entlaſſung aus dem Unterſuchungsarreſt 672.
— Urtheilsverkündung 675.
— Behandlung verurtheilter 676.
Indicien, Aufſuchung 290. 394. 395.
— Beweis 396.
— Vorhalt 397.
Injurie, 10.
Injurie, animus dabei 417.
Inquirent, verſchiedene Benennungen 2.
— ſeine Aufgabe 3.
— Würde ſeiner Stellung 359.
— Unparteilichkeit 401.
— der deutſche und der franzöſiſche 3. 270. 271. 653.
— neben einem Staatsanwalte 4.
— beſondere Eigenſchaften 116. 267. 361.
— allgemeine Regeln des Verhaltens 116 ff. 349. 355.
— polizeiliche Functionen 5. 6.
— Bedingungen des Einſchreitens. 8—19., bei Privatverbrechen 10. 11., bei öffentlichen Verbrechen 12. 13., bei Verbrechen gegen die Keuſchheit 14., bei Dienſtvergehen 15.
— Prüfung der Anzeigen 16.
— Prüfung der Selbſtanklagen 17. 18.
— Einſchreiten am Orte der That. 119. 120.
— Erhebung des Thatbeſtandes 21 ff.
— ſoll auf Geſtändniß hinwirken 272. 421.
— ſoll ſich liſtiger Kunſtgriffe enthalten 228. 404. 563 ff.
— kann ſich ſelbſt recuſiren 346.
— ſoll ſich über das zu erwartende Urtheil nicht äußern 674.
— hat die Gerichts- und Gefängnißpolizei 240 ff.
— Privatverhältniſſe zu Inculpaten 346—348.
— Verhältniß zum Gerichtshofe 359.
— Verhältniß zum Actuar 605-608.
— ſoll ſein ganzes Verfahren actenmäßig machen 535. 553 ff.
— Benehmen bei Uebernahme begonnener Unterſuchungen 641. 642.
— iſt zur Niederſchlagung von Unterſuchungen competent 664 ff.
— Behandlung verurtheilter Inculpaten 676—678.
Inquiſit, 576.
Inſpection, ſ. Legalinſpection und Localaugenſchein.

Inſtanz ſ. Vorhalt.
Inſtrumente, bei Verwundungen und Tödtungen 27—29.
— bei gefährlichen Diebſtählen 31.
— Aufſuchung 96.
— laſſen auf den animus ſchließen 410.
Inventarium bei Vermögensbeſchlagnahme 75.

K.

Ketten, Anwendung von 182.
— ſind im Verhör abzunehmen 351.
Keuſchheit, Verbrechen gegen die 14.
Kinder als Inquiſiten 315.
— Behandlung gefangener 204.
— als Zeugen 503. 504.
— Zulaſſung der, zu ihren gefangenen Müttern 205.
Kirchendiebſtahl, 13.
Körperliche Züchtigung 346.
Koſten, deren Verzeichnung 628. 630.
— Decretur 629.
— Deckung durch Sequeſter 77.
Kranke Gefangene, deren Behandlung 200—203.
Kranke Inculpaten 353.
Krankheiten, verſtellte 290 ff.
Krankheitsgeſchichte 34.
Kundſchaftszeugniſſe 615 ff.

L.

Ladung ſ. Vorladung
— Edictal- 73. 74.
Legalinſpection, Regeln für deren Vornahme 24. 28.
— Ergänzung durch den Richter 33.
Leichenöffnung ſ. Section.
Leichnam, Fahndung nach demſelben 85.
— Ausgraben 86.
— Recognition durch den Inquiſiten 162 ff.
Leumund, übler, Grund zur Hausſuchung 88.
Leumundserforſchungen 615—621.
Localaugenſchein, ſ. Augenſchein.
Logik iſt dem Inquirenten nöthig 266. 267. 356.

M.

Maßregeln, proviſoriſche, zur Fahndung 44 ff.
Meineid, Unterſuchung wegen 13. a. E. 44.
— Beweis des animus 416.
Memorirübungen 361.
Mitſchuldige, Unterſuchung gegen mehrere 438—449.
— Erforſchung der Theilnahme 438
— Confrontation 444.
— deren Ausſagen gegen einander 328. 439.
Mord, Beweis des dolus 414.
Motive der That 367.

N.

Nacheile, Fahndung nach Perſonen 62.
— in fremde Gerichtsbezirke 63.
Nachgrabungen nach Leichnamen 86.
Nachſuchungen am Orte der That 152.
Namen, genaue Ermittlung 145 ff.
Niederſchlagung einer Unterſuchung; Competenz dazu 664. 665.
— einer Unterſuchung wegen Mangels am Thatbeſtande eines Verbrechens 666.
— einer Unterſuchung wegen Mangels am Beweiſe des Thatbeſtandes 608.
— einer Unterſuchung wegen Mangels einer Spur des Thäters 670.
— einer Unterſuch. wegen Schwäche der Beweiſe 671.
Nothzucht 10.

O.

Obduction, Regeln für deren Vornahme 28.
Ort der That, Unterſuchung am 119.
— in Bezug auf die Stimmung des Publicums 127. 128.
— Vortheile derſelben 125 ff.
— ſie iſt mit gehöriger Mannſchaft einzuleiten 126.
— zur Ausmittlung des Thäters 129 ff.

Ort der That, Unterſuchung am, zur Berichtigung von Namensverwechslungen 146.
— Verhöre der Zeugen am 147.459.
Oertliche Erläuterungen, 147 ff. 341. 459. 517.
Ortsvorſteher, deren Benutzung durch den Inquirenten 7. a. E. 138. 166 ff.
— zur Aufklärung von Local- und Perſonalverhältniſſen 168.
— deren Anzeigen 16. 120.
— Maßregeln derſelben bei vorfallenden Verbrechen 45 ff. 120.
— kann auch Detention verdächtiger Individuen verfügen 46.
— ſoll kein Verhör mit dem Inculpaten abhalten 48.
— darf den Vulneraten vernehmen, wenn Gefahr vorhanden iſt 49.
— deſſen Mitwirkung beim Verhöre 169. 170.

P.

Päderaſtie 14.
Papiere, Beſchlagnahme 100 ff. (ſ. Beſchlagnahme und Brieferbrechung.)
Perhorrescenzrecht 346.
Philoſophie iſt dem Inquirenten nöthig 267.
Politiſche Verbrechen ſ. Verbrechen.
Polizei, Criminal- und Sicherheits- 5. 6.
Polizeiperſonale, Verwendnng 7.
Polizeiperſonale, Anzeigen 119.
Poſtbehörden, Requiſition wegen Auslieferung von Briefen 113 ff.
Präſenz in Protokollen 609—611.
Privatverbrechen ſ. Verbrechen.
Protokolle, Kunſt der Abfaſſung 537.
— Anleitung dazu 538.
— Erforderniſſe 539—552.
— Treue 539. 602.
— Deutlichkeit 540. 602.
— Bündigkeit 544.
— Einfachheit 542.
— Abfaſſung in directem Stile 549. 550.
— Abfaſſung in kurzen Sätzen 543. 544.
— äußere Form 551. 552. 609.
— mit Stummen 338.
Protokolle über die Antworten im Verhöre 577 ff.
— Auswahl des Stoffs 545—548. 577 ff.
— über das Benehmen des Verhörten 586 ff. 603. (ſ. Gebärdenprotokoll).
— über Zeugenverhör 513. 594 ff. 602.
— über Zeugenverhör enthalten die Fragen in der Regel nicht 595. 596
— über die Ausſagen mehrer Zeugen 604.
— über ſummariſche Verhöre 142.
— Präſenz 609.
— Vorleſen 583. 595.
— Veränderung 584.
— Unterzeichnung 581. 582.
— Beglaubigung 606. 609 ff.
Pſychologie 267. 268.

R.

Rapport des Gefangenwärters 225.
Raub, Beweis der Abſicht 415.
Realinjurien 417.
Reaſſumtion einer Unterſuchung 643 flg.
Recapitulation der Beweiſe 398. 399. 419 flg.
Rechnersuntreue, Verfahren bei Unterſuchungen wegen 38. ſ. auch Caſſenveruntreuung.
Rechtsmittel, ſ. Recurs.
Recognition verdächtiger Individuen durch den Damnificaten 131. 132.
— verdächtiger Individuen durch Vulneraten 133. Durch Blinde 333. 335.
— Art der Vornahme 134 flg.
— Zwang dazu 136
— von Leichnamen 162 flg.
— von Sachen 164. 165.
Recurs, deſſen Friſten ſind dem Condemnaten zu erklären 676.
Recuſation des Inquirenten aus eigenem Antriebe 346.
Reinigungseid 383.
Requiſitorialien als Art der Perſonalfahndung 69.
— um allgemeine Nachforſchungen ebend.

Requiſitionen, deren Abfaſſung 530 531.
Requiſitionen um Zeugenvernehmung 529 flg.
Rückſichten der Humanität gegen Inculpaten 349 flg.

S.

Sachverſtändige, deren Benutzung bei Unterſuchungen 33 flg.
— Gutachten 34.
— Frageſtellung an 35. 36.
Schadensabſchätzung 39.
Schlußverhör 419.
— Inhalt und Ordnung 420.
Schreibfehler, deren Beſeitigung 640
Schriftvergleichung 37.
— Verfahren bei Meinungsverſchiedenheit 528.
Schwangere, Behandlung derſelben im Gefängniſſe 206. 207.
Section, Regeln für deren Vornahme 25—27.
Seelenſtörungen 308 flg.
— deren Beweis durch Zeugen 521.
Selbſtanklagen, deren Prüfung 17. 18.
— in Bezug auf Verfügung des Arreſts 58.
Sicheres Geleite, ſ. Geleite.
Sicherheitspolizei 5.
Signalement des Inculpaten 627.
Sinnenmängel, deren Berückſichtigung im Verhör 333—341.
— der Zeugen 506.
Situationsplan 150.
Sodomie 14.
Specialverhör 387.
Staatsanwalt, ſeine Stellung zum Inquirenten. 4, 8 (1), 270.
Staatsverbrecher, Beſchlagnahme ihrer Papiere 101.
— Beobachtung ihrer Correspondenz 106—109.
Stadtarreſt 248 flg. 254.
— am Schluſſe der Unterſuchung 256
Stadtgerüchte, ſ. Gerüchte.
Standesverhältniſſe, deren Berückſichtigung 331. 332.
Steckbriefe, Form der 70.
— Nutzen und Nachtheil der 71. 72.
— Verſchiedenheit von Edictalladungen 73.
Steckbriefe, Verſchiedenheit von Fahndungsausſchreiben 84. (2)
Stenographie iſt zum Protokolliren unanwendbar 548.
Stil, juriſtiſcher 537. 538. 539 bis 550 f. Protokolle.
— directer 549. 550.
Strafen, gerichtspolizeiliche 241 flg. 449.
Sträflinge, Unterſchied von Unterſuchungsgefangenen 172.
Streifung (Streife) Regeln dafür 64. 65.
Stumme 338. 339.
Suggeſtionen bei Inculpaten 568 bis 572.
— im Zeugenverhöre 599. 600.
Supplenda, Vermeidung derſelben 646.
— deren Berichtigung 647. 651.
Proteſtationen und Remonſtrationen dagegen 648. 649.
— auf Antrag des Vertheidigers 650

T.

Taube Inculpaten 336. 337.
Taubheit, ſimulirte 290. 291. 336.
Taubſtumme Inculpaten 340.
— Zeugen 306.
Taufzeugniß der Inculpaten iſt zu erheben 623.
Taxation des Schadens 39.
Thatbeſtand, objectiver und ſubjectiver 20 (3) 21. 44.
— ſchleunige und ſichere Erhebung 20. 22. 634.
— Mittel zur Erhebung 23 ff.
— Erhebung durch Augenſchein 23 bis 32.
— Erhebung durch Sachverſtändige 33—39.
— Erhebung durch Ausſagen von Damnificaten oder Zeugen 40 bis 43.
— Beweis des, und der Thäterſchaft 669.
— eines Verbrechens ſetzt immer Spuren eines Thäters voraus 670
— eines Verbrechens, Bedingung der Specialunterſuchung 377. 634. 669.
— Verhör vor Erhebung des 53
— Verbindung mit Anklage 378.

Thatbeſtand, Vorhalt 379. 380.
Thäter, Fahndung 60 ff.
— Fahndung am Orte der That 129 ff.
— Fahndung nach gegebener Beſchreibung 131 ff.
— Ermittelung des, fällt oft mit der des Thatbeſtandes zuſammen 44.
Theilnehmer, Unterſuchung gegen mehrere 438 ff.
— Arten 438. 442.
Tod eines Gefangenen 208. 209.
Tödtung, Erhebung des Thatbeſtands 24—27.
— im Tumulte 440.
— aus Parteigeiſt iſt Grund zur Brieferbrechung 105.
Transport der Verhafteten 67. 69. a. E.
Triebfedern 376. 413.
Trunkenheit, Ermittlung 522.

U.

Ungehorſamsſtrafen gegen Zeugen 460. 461. 508.
Unglücksfälle, Unterſcheidung von Verbrechen 21. 378.
Unterſchrift unter Protokolle 581. 582.
— Verweigerung der 585.
Unterſuchung, Vor- und Haupt- 277. 278. 669.
— am Orte der That 47.
— gegen mehrere Theilnehmer 438 bis 449.
— Recapitulation 633 ff.
— Schluß 656 ff.
— Reaſſumtion 643 ff.
— Ergänzung, ſ. Supplenden.
— Niederſchlagung ſ. daſ.
— Vorlage an das urtheilende Gericht 656. 657. 661—663.
Unterſuchungen, geringfügige 121 bis 124.
— Fortſetzung fremder 641 ff.
Unterſuchungsbeamte ſ. Inquirent.
Unterſuchungsgefangene, Unterſchied von Sträflingen 172.
Unterſuchungshaft ſ. Verhaftung.
Unterſuchungskoſten, ſ. Koſten.
Unterſuchungskunde, Begriff VI.
Unzucht, Unterſuchung wegen, 10.
Urheber, mehrere 438 ff.
Urheber, Intellectual- 441. 442.
Urkunden, Fahndung nach 100 ff. 113 ff.
— Prüfung der Aechtheit 37.
Urkundsperſonen beim Augenſchein 32.
Urtheil iſt nur nach eingeleiteter Specialunterſ. zu geben 669.
— Fällung durch den Inquirenten 659.
— Formeln 660.
— Verkündung 675.
— Vollzug 677.

V.

Verbrechen, Privat- 10. 11.
— gegen die Religion 13.
— gegen die Keuſchheit 14.
— von Unglücksfällen zu unterſcheiden 21. 378. 670.
— politiſche 105.
— iſt ohne Thäter undenkbar 670.
Verbrecher, ſchwere, ſind allein zu ſetzen 181. 183.
— leichte, werden zuſammengeſperrt 198.
Verhaftung, polizeiliche 6.
— verſchieden von Detention 46. 47.
— Grundſätze über die Zuläſſigkeit 51—57.
— gegen Ausländer 54 (1). 55.
— wegen geringer Vergehen 54. 57.
— bei mehren Mitſchuldigen 56.
— zur Colluſionsvermeidung 52. 57.
— bei Selbſtanklagen 58.
— Wiederaufhebung 54. 58. nach geſchloſſener Unterſuchung 672. 673.
Verhältniſſe, perſönliche, zwiſchen Inculpat und Inquirent 346 ff.
Verhör, Vorbereitung zum, 360. 362. 399.
— Vorlage der Acten beim 363.
— erſtes, in der Vorunterſuchung 277.
— erſtes, Inhalt 364. 365.
— Wichtigkeit des erſten 274.
— Anrede im erſten 276.
— Beſchleunigung des erſten 50. 53.
— Syſtem des 372 ff.
— Hauptgrundſatz 358.
— Eintheilung 373. 374.
— innere Ordnung 373. 374. 390.

Verhör, Zeitpunct und Dauer 364. 365. 367.
— Beſchränkung der Zahl 369.
— Beſchränkung des Inhalts 370.
— muß immer erſchöpfend ſeyn 369.
— Vermeidung von Abſchweifungen 425.
— ſummariſches 53.
— ſummariſches, aller Betheiligten und Zeugen 139 ff. 151.
— ſummariſches, Protokollirung 142.
— vor Erhebung des Thatbeſtandes 53.
— auf Requiſition 140.
— Melden zum 371.
— iſt den Ortsvorſtehern nicht geſtattet 48.
— mit Stummen 338—341. 592.
— mit Tauben 336. 337. 592.
— mit Taubſtummen 340. 592.
— mit der Landesſprache Unkundigen 342 ff.
— in zweierlei Sprachen 344.
— mit Sterbenden 28. 49. 208.
— mit Zeugen 450 ff. (ſ. Zeugen)
— mit Zeugen, Unterſchied vom Verhör mit Inculpaten 594.
— Ordnung des, mit Zeugen 468. 513 ff.
— Theorie des, mit Zeugen 495 bis 534.
— Abſonderung der Zeugen im 509—512.
— articulirtes, mit Zeugen 514 bis 517. 596.
— Schlußfrage 523.
Verläumdung, Beweis des animus 417.
Vermögenszeugniß iſt den Acten beizulegen 624.
Vermögensunterſuchung 625.
Vermögenszugriff gegen flüchtige Verbrecher 75. 77.
Vermögensverwaltung beim Sequeſter 76.
Verſtellungen der Inculpaten 290ff.
Vertheidiger, Beſuch bei Gefangenen 239.
— Anträge auf Ergänzungen 650.
— Zulaſſung 652 ff.
— Zulaſſung nach gefälltem Urtheile 676.
Vertheidiger, ſchriftl. Eingaben 655.
— im franzöſ. Proceß 653.
— im deutſchen Proceß 654.
Verwandtſchaft zwiſchen Inquirent und Inculpat 346 ff.
Verwundete, Vernehmung 49.
— Recognition durch 133.
— Confrontation 159 — 161.
Verwundung, Legalinſpection 28 29
Viſitation der Gefangenen 201 ff. 221. (1)
— der Gefängniſſe 226 — 232.
Vollzug des Urtheils 677.
Vorhalt 365. (2) 374.
— Zeitpunct dazu 388.
— der Anſchuldigung 420.
— des Thatbeſtands 422.
— der Entſchuldigungsbeweiſe 404 ff., wenn ſie mißglückt ſind 407.
— einzelner Beweiſe 389.
— Ordnung dabei 390.
— Ordnung nach der Stärke der Beweismittel 392. 393.
— von Indicien 397.
— Faſſung in Frageform 550. 551.
— darf ſuggeſtiv ſeyn 571.
— gegen einen Geſtändigen 430.
— im Schlußverhöre 423.
Vorladung, Form 59.
— genaue Angabe der Namen 145.
— Prüfung der Nothwendigkeit 456
— auswärtiger Zeugen 532
Vorleſen des Protokolls 583. 595.
Vornehme Inculpaten 331. 332.
Vorunterſuchung am Orte der That 125 ff.
Vulnerat ſ. Verwundete.

W.

Widerruf des Geſtändniſſes, Verhütung 366. 430.
— des Geſtändniſſes, Verhalten dabei 426. 427. 430 ff.
— des Geſtändniſſes, Beweislaſt 428
— des Geſtändniſſes, muthwilliger 429.
— des Geſtändniſſes, Vorhalt der Beweiſe 430. 431.
— des Geſtändniſſes, Begründung 432. 433. durch vorgeſchützten Zwang 433—436.
— des Geſtändniſſes, Verhandlung darüber 435 — 437.

Widerſprüche, Beſeitigung durch Confrontation 153—161. 444—449. 639.
Wiederaufnahme von Unterſuchungen 643 ff.

Z.

Zeugen, deren Behandlung und Vernehmung 450 ff.
— Schwierigkeit des Verhörs mit 450.
— deſſen Anordnung 468.
— ſchonende Behandlung 454 ff.
— Vernehmung in deren Wohnung 457—459.
— Ermahnung zur Genauigkeit 412
— Anſchuldigungs- und Entſchuldigungs- 468. 516.
— Auskundſchaftung der 138.
— negative 385. 406. 516, deren Beeidigung 470.
— anonyme 391.
— vom Hörenſagen 384.
— mit mangelhaften Sinnen 306. 333—341.
— irreligiöſe 486.
— Erhebung der Perſonalverhältniſſe 495. 496.
— verſchiedene Charaktere 497.
— verſtockte 498.
— geſchwätzige 499.
— ſcrupulöſe 500.
— leidenſchaftliche 501.
— verdächtige 502., deren Behandlung 515—517., articulirte Vernehmung 596. 597. 514.
— zurückhaltende 599 a. 601.
— Zwang gegen ungehorſame 460. 461.
— geiſtesſchwache 505.
— unmündige 503. 504.
— zum Beweiſe des alibi 518.
— über Seelenzuſtände 309. 521.
— über Trunkenheit 522.
— über den Leumund der Inculpaten 620.
— ihre Ausſagen ſollen keine Schlüſſe enthalten 519. 520.
— Vernehmung durch auswärtige Behörden 529—534.
— Abhör am Orte der That 125. 429.
Zeugen zur Erhebung des Thatbeſtandes 40.
— Vorladung auswärtiger 532.
— Beobachtung ihres Benehmens 603.
— Protokollirung ihrer Ausſagen 594 ff. (ſ. Protokoll).
— Abſonderung im Verhöre 509 ff.
— Ausſagen mehrer, ſind getrennt aufzunehmen 604.
— Belohnungen 507.
— Maßregeln gegen deren Umtriebe 524.
— Confrontation 155. 157. 525—528.
— Colluſion mit, begründet Verhaftung 52. 57. und Brieferbrechung 106.
— welche beeidigt werden dürfen 469. 479.
— Beeidigung 462 ff.
— Zeitpunct derſelben 468 ff.
— Tageszeit derſelben 492. 493.
— Förmlichkeiten derſelben 475—479. 488.
— Beeidigung in der Kirche 478.
— Beeidigung in Gegenwart des Inculpaten 473. 474.
— Vorſicht bei deren Beeidigung 488.
— deren innere Vorbehalte beim Schwören 489—491.
— Verhör nach der Beeidigung 494.
Zeugeneid, Vorbereitung dazu 462.
— Nöthigung dazu 463—466.
— nach der Vernehmung 468—471.
— Ausnahmen hiervon 472.
Zeugniß, Zwangspflicht dazu 451. 452. 507.
— Abneigung der Bürger dagegen 452. 453.
— Befreiung davon 461.
— privilegirtes Forum befreit nicht 457.
Züchtigung, körperliche 246.
Zurechnungsfähigkeit 310 ff.
— Ermittlung 591.
— geſchwächt durch Sinnenmängel 333.
Zwang, Grund zum Widerruf 433—436.

Sc

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jagemann, Ludwig <<von>>,

Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde

Bd.: 1

Frankfurt am Main 1838

Crim. 137 h-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394742-4